

Ern: v. Krauer.
1824.
5. Kr.

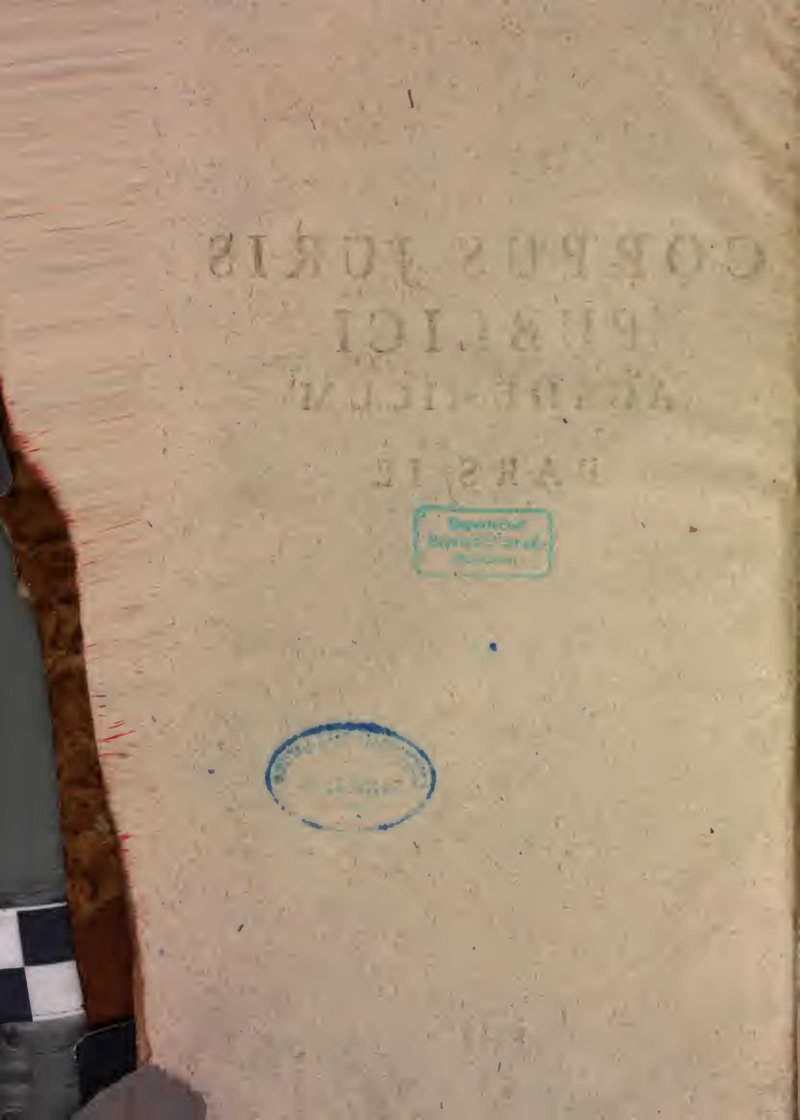
J. Martino Aschenbrenner.



CORPUS JURIS PUBLICI ACADEMICUM

PARS II.





LVI.

Vergleich des Churfürstlichen Collegii, des Rangs und Stelle halber, bey solennen Proceßionen, de Anno 1653. 11 Martii. *a)*

Kund und zu wissen, daß ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium sich auf heut, zu Ende gesetztem dato, zu Erhaltung guter vertraulichen Verständnis und harmonie, auch zu Verhüt- und Vorkommung allerhand Difformitäten, Confusion und Unordnung, im Churfürstl. Collegio, der Seßion und Präcedentien halber, nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umstände, eines gewissen durchgehenden modi, nachfolgender Gestalt mit einander beständig und richtig, in freundlicher guter Wohlmeynung, vereinbaret und verglichen.

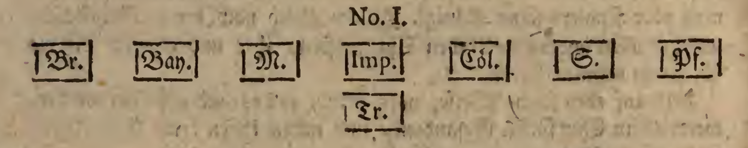
Anfänglich und vors erste, wann die Herren Churfürsten in Person alle beysammen, und keine latera gehalten werden, sondern dieselbe in einer serie nach einander sitzen, wie sonderlich in der Kayserl. und Königl. Wahl im conclavi geschicht, so hat es damit seine Richtigkeit, daß ein Churfürst zu Maynts die erste, Chur-Trier und Cölln alternatim nacheinander die andere und dritte, Chur-Bayern die vierdte, Chur-Sachsen die fünffte, Chur-Brandenburg die sechste, und nunmehr nach Besage des jüngst zu Münster und Oßnabrück den 14, (24) Octobr. An. 1648. aufgerichteten Friedenschlusses, und darbey eingeführten Octavi Electoratus, Chur-Pfaltz die siebende und letztere Stelle, auf Maß und Weise, wie daselbst enthalten, gebühre. Jedoch solches alles auf diejenigen actus allein zu verstehen, wo ein König in Böhmen nicht erscheint, sintemalen vor verstandener massen, in actibus electionis eines Römischen Königs oder Kaysers seine Königl. Würde gleich nach denen Geistlichen, und vor allen andern weltlichen Churfürsten, ihre und also die vierdte Stelle zu nehmen haben.

Und auf eben solche Weise, vors ander, soll es auch gehalten werden, wenn allein Churfürstl. Gesandten, und neben ihnen keine Churfürsten in Person erscheinen, oder vorhanden seyn.

Wenn aber zum dritten, die gewöhnliche, und in der güldenen Bull fundirte latera gehalten und gemacht werden, allermassen ein solches im Churfürstl. Collegio ausserhalb des Actus electionis, wie hier oben vermeldet, allezeit bräuchlich und herkommens, ist dieser Unterscheid zu halten; ob Ihre Majestät selbst oder Dero verordneter Commissarius anwesend und zugegen, oder nicht; auf den ersten Fall und in Anwesenheit Ihr. Kayserl. Majestät und Dero Kayserl. Commissarien, so gebühret einem

a) s. Lünigs R. *Archiv. Part. Spec.* unter Churf. und Ständen *p.* 319. s. auch C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. p.* 999. wo auch der Schluß dieses Vergleichs, ferner Fürstlicher Gesandten zu Regenspurg an Kayserl. Maj. abgelassenes Schreiben wegen dieses Vergleichs *p.* 1005. zu finden.

einem Churfürsten zu Trier der Sitz und Stell gerade gegen Ihro Kayserl. Maj. über, an der Seiten aber die erste Stelle Chur-Mayntz, die zweyte Chur-Bayern, die dritte und letztere zu der rechten Seiten eines Römischen Kaysers Chur-Brandenburg, auf der lincken Seiten aber Chur-Cölln, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz, also und dergestalt, daß beyde Herren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz, die beyden Latera schliessen, und auf denenselben die loca extrema haben. Wobey es dann bey vorstehenden allgemeinen Reichs-Propositionen, und andern dergleichen Sessionibus publicis, sein ebenmäßiges Bewenden haben solle, wie in dem Schemate sub num. I. hernachfolgend zu ersehen. Auf den Fall aber Ihr. Kayserl. Majestät oder Dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwärtig; so verbleiben die Seßiones auf der rechten Seiten eines Churfürsten zu Mayntz, wie auch Bayern und Brandenburg, als hieroben gemeldet, an der lincken thun Chur-Trier und Cölln mit einander alterniren, die übrige auf selbe Seite gehörige Churfürsten zu Sachsen und Pfaltz aber in ihren Sessionibus unverrückt bleiben. Und solches alles, wenn die Herren Churfürsten alle in Person anwesend, oder in deren allen Abwesenheit Dero Gesandten allein vorhanden sind, iedoch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wann es zu dem im obermeldten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedenschlusse, und darüber aufgerichteten Instrum. Pacis, bedingten Fall kommen, und der achte Electoratus wieder ceßiren und abgehen sollte, daß alsdenn des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. die rechten Seiten wiederum qvittiren, und auf der lincken Seite ihre vorige Stelle nehmen, hingegen Chur-Pfaltz ihren vorigen Platz auf der rechten Seiten wiederum occupiren und besitzen soll, und folget nun obenangezogenes Schema sub Num. I.



In denen Fällen aber, da sich ein König mit in dem Collegio einfindet, so hat derselbe zwischen Mayntz und Bayern seine Stelle zu nehmen.

Wann aber zum vierdten theils Churfürsten in Person gegenwärtig, theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandten erscheinen, oder zwar anwesend, iedoch Schwachheit, oder anderer Zustände halber, denen actibus tam publicis, wie hernach folget, quam collegialibus, nicht würden beywohnen können, und ihre Räthe oder Gesandten schicken, so ist verglichen und abgeredet, daß in eigner Person anwesende Herren Churfürsten, vor der abwesenden oder sonsten ausbleibenden Churfürsten Räthen, Gesandten und Bottschaffter, ob schon sonsten ihre Principalen, da sie gegenwärtig, den Vorsitz haben, in ihrer Ordnung gehen oder sitzen, iedoch

iedoch aber die latera, mehrere Confusion zu verhüten, nicht geändert, sondern immutabiliter gehalten, und dieses Vorsitzen nur auf eines ieden latus verstanden werden solle. Wo aber, wie obgemeldt, keine latera gemacht werden, so sollen die anwesenden Churfürsten in Person in ihrer Ordnung, alle vor den Gesandten sitzen, die Gesandten aber allererst hernacher ihre Stelle, gleicher Gestalt nach der Ordnung ihrer Herren Principalen nehmen.

Doch soll es alles zum fünfften so wohl einem Churfürsten zu Mayntz an seinem führenden Directorio, als auch sonst durchgehend, dem Ordini votandi keinesweges nachtheilig, sondern in alleweg vorbehältlich seyn, daß die Umfrage respective, dem alten Herkommen nach, und dem Instrument. Pacis gemäß, nemlich von Trier, Cölln, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Mayntz, mit seinem voto conclusivo, beschehe.

Jnmassen denn zum sechsten, wann und so offt bey deren Collegial-Versammlung, allwo selbst die latera, eben wie bey andern actibus, da Ihre Kayserl. Majestät selbst zugegen, gehalten worden, vor die votirende Räthe und Gesandten eine absonderliche Banck zugerichtet wird; die Votanten aber, ob schon ihre Herren Principalen selbst vor den andern Legatis Primariis ihren Sitz nehmen, auf ihren Stellen nach einander, juxta ordinem votorum, zu sitzen pflegen, damit destoweniger Confusion in der Umfrage entstehe;

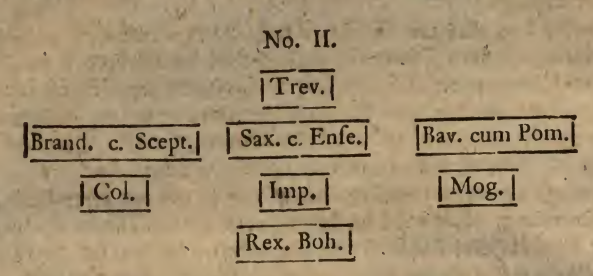
Jedoch siebendens, mit ausbedingtem Anhang, daß gegenwärtiger also, wie ob und hernach stehet, aufgerichter Vergleich, denen Churfürstlichen Gesandten an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührender, und biß anietzt hergebrachter Prärogativ und zustehendem Tractament, unabbrüchig und unnachtheilig seyn, weder sie, zwischen ihnen und den Churfürsten, eine Fürstl. Person, auch der auswärtigen Fürsten und Republiqven Gesandte einzulassen schuldig, noch denen Herren Churfürsten selbst, in Exercirung ihrer Ertz-Aemter präjudicirlich seyn solle.

Und nachdem sich auch zum achten Fälle zutrüge, da die Churfürsten, weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen, gestalt denn solches in Begleitung Ihr. Kayserl. Majestät nach der Kirchen, wie auch im Reiten nach dem Rathhaus, zu denen Reichs-Tags-Propositionen, und sonsten zu geschehen pfleget; so haben sich die anwesende Churfürsten und der abwesenden Räthe, Gesandten und Bothschaffter dahin mit einander gleicher Gestalt vereinbaret und verglichen, daß auch hierinnen derjenige modus gehalten, und dem, was obangezogener güldener Bulle, der alten Observantz, und diesem Vergleich, und schon hierbey gemachter Ordnung, am ähnlich- und näheſten, auch zu Verhütung allerhand Difformitäten, Confusion und Unordnung am diensamsten, nachgefolget werden soll.

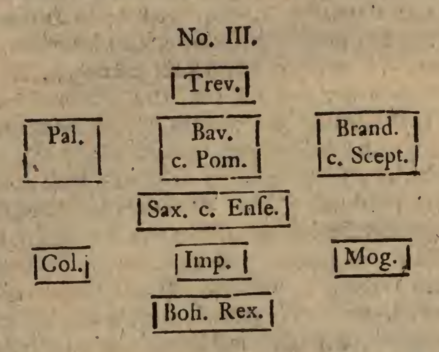
Und weilen vor diesem in Fällen, da die insignia präferirt worden, und die Churfürsten alle in Person gegenwärtig gewesen, diese Ordnung gehalten worden, daß Chur-Trier gantz voraus allein, Chur-Sachsen mit

dem

dem Schwerdt in der mitten, Chur-Bayern mit dem Reichs-Apffel auf der rechten, und Chur-Brandenburg mit dem Scepter auf der lincken, vor Ihrer Kayserlichen Majestät hergegangen oder geritten, Chur-Mayntz aber Ihro Majestät auf der rechten, und Chur-Cölln zur lincken, und dann gerad hinter Ihro Kayserl. Majestät, der König in Böhmen die Stelle gehabt, wie aus nachfolgendem Schemate N. II. zu sehen:



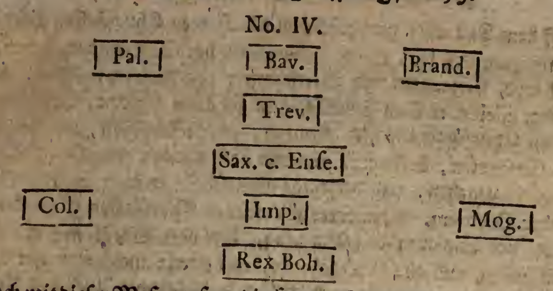
Und aber nunmehro octavus Electoratus, wie oben vermeldet, darzu kommen, so hat man sich auf ietzt gesetzten Fall, wann die Insignia vorgetragen werden, und die Herren Churfürsten alle persönlich gegenwärtig, nachfolgenden Schematis sub No. III. im Gehen oder Reiten verglichen, daß nemlich Chur-Trier voraus, Chur-Bayern mit dem güldenen Apffel hernach in der Mitte, Chur-Brandenburg mit dem Scepter ihme zur rechten, und Chur-Pfaltz zur lincken in einer Reihe, hernach Chur-Sachsen mit dem Schwerdt allein, darauf Ihre Kayserl. Maj. und Dero zur rechten Chur-Maynz, und zur lincken Chur-Cölln, folgends der König in Böhmen, gehen oder reiten solle.



Dafern aber sich begeben würde, daß Chur-Sachsen das Schwerdt Ihro Kayserl. Majestät allein, und die übrigen Herren Churfürsten ihre Insignia nicht vortrügen, so ist die Ordnung nachfolgenden Schematis No. IV. zu halten.

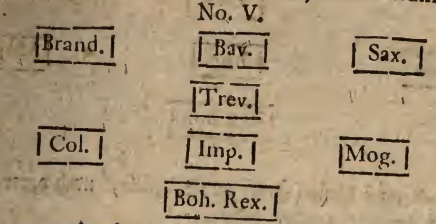
No. IV.

No. IV.



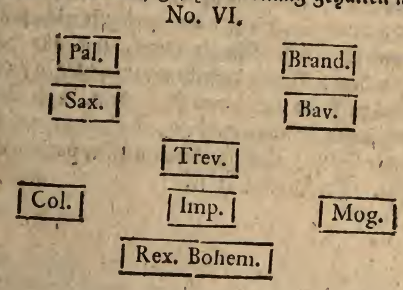
Doch mit dieser Maß, wofern die Herren Churfürsten nicht alle in Person zugegen, daß alsdenn die Insignia nicht durch ihre Gesandten, sondern durch die Erb-Aemter, oder die es in ihrem Abwesen zu verrichten haben, und zwar so lange prælatio Insignium währet, in der Stelle und Ordnung, in welcher ihre Principalen die Churfürsten selbst, da sie zugegen wären, zu reiten oder zu gehen hätten, vorgetragen werden sollen. Da aber die Insignia nicht präferiret werden, da findet sich zwar, daß Chur-Trier immediate vor der Kayserl. Maj. allein, die übrigen Herren Churfürsten aber in obvermeldter Ordnung gegangen oder geritten, wie sub Num. V. folget:

No. V.



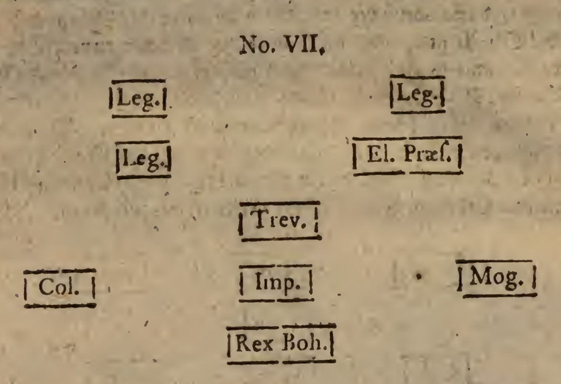
Weil aber nunmehro bey oblauts eingeführten octavo Electoratu es sich nicht wohl schicken, und eine ziemliche Deformität verursachen würde, wann die weltliche Churfürsten, als Bayern, Sachsen, Brandenburg und Pfaltz, alle neben einander reiten oder gehen sollten; so ist vor rathsam befunden und verglichen worden, daß der numerus quaternarius zu theilen, und die sub Num. VI. hernach gesetzte Ordnung gehalten werden solle:

No. VI.



Auff

Auff dem Fall aber zum zehenden die Herren Churfürsten nicht allein in Person zugegen, sondern mit denenselben der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Gesandten und Bottschaffter concurriren würden, so solle es damit, gleichwie oben gemeldt, also gehalten werden, daß denen anwesenden Churfürsten ie und allewege, auf diesem Fall, vor der abwesenden Gesandten, deren seyn nun viel oder wenig, die Oberstelle und Prärogativ gegeben, und derjenige Churfürst, welcher in seiner Reihe, Zeil oder Ordnung, mit anderer abwesenden Churfürsten Gesandten concurriret, vor denselben den Vorgang, Ritt oder Stell, auf der rechten Seiten haben, und also durchgehends, es betreffe auch unter den Herren Churfürsten, wen es wolle, nach Besage des folgenden Auffsatzes No. VII.



gehalten, und nach diesem Fusse andere Fälle, nach derer Ereignung, reguliret und gerichtet werden sollen.

Schließlich soll es bey diesem Vergleich in allen seinen Puncten und Articuln nun hinführo, alsofort fest und beständig, es sey dann, daß von einem gantzen Churfürstl. Collegio ein anderes, aus beweglichen erheblichen Ursachen, unanimiter statuiret und verordnet werde, verbleiben, die etwa vor der Zeit vorgangene anderwärts diversæ observantiæ aber keinem aus den Herren Churfürsten das geringste nicht präjudiciren. In diesem Receß und schiedlicher Vergleichung, sind alle Herren Churfürsten samt und sonders, keinen derselben ausgeschlossen, (ausserhalb der dem Churfürsten zu Trier und seinen Gesandten, nach Besage der guldnen Bulle, bey denen Actibus publicis, in sessionibus & processionibus, gebührender Stelle) obverstandener massen pariter ex æquo durchgehend begriffen. Zu Urkund ꝛc. ꝛc.

LVII.

LVII.

Kaysers Ferdinandi III. Decretum, den Vorgang derer Reichs-Fürsten Frau Gemahlinnen, Töchter und Schwestern, für der Kayserl. Obrist-Hoffmeisterin bey Crönung der Römischen Kayserin betreffend, de Anno 1653. a)

Der Römischen Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was bey deroselben die anwesende löbliche Fürsten des Reichs, wegen des von ihren Fürstlichen Gemahlinnen, und Fürstlichen Fräulein prätendirten Vorgangs für der Kayserlichen Obristen-Hoffmeisterin, bey instehender Crönung Ihrer Majestät der Römischen Kayserin, unserer allergnädigsten Frauen, gehorsamst erinnert, gesuchet und gebeten haben. Wann nun von allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. von Zeit Ihrer angetretenen Kayserl. Regierung, keinem Stand des Reichs ichtwas zugemuthet, so dessen wohlhergebrachten Prärogativ, Recht und Gerechtsam in eintzige Wege zu Nachtheil gereichen können, also seynd sie auch dieses Orts eintzige Neuerungen vorgehen zu lassen nicht gemeynt. Nachdem aber bekannt, und es ohne das die Nothdurfft erfordert, daß Ihro Majestät die Römische Kayserin, wie iedesmahl, also auch bevorab bey dergleichen höchsten Solennitäten und Crönungen, ihre Obriste-Hoffmeisterin näheſten bey der Hand haben, und von derselben bedient möge werden, also hat es annoch bey solchem Herkommen billig sein Verbleiben, und werden sich vorgedacht anwesende Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn lassen, daß die Frau Obriste-Hoffmeisterin in der Proceßion zu und von der Kirchen, alsbald nach denen regierenden vier Fürstinnen, in der Ordnung allein folge. Dafern aber dieselbe künfftig noch beweisen würden, daß es anders wäre gehalten worden, so erklären Ihro Maj. sich allergnädigst dahin, daß dieser ergangene Actus ihnen nicht präjudicirlich seyn solte. Im Fall aber Ihre Fürstl. Gnaden, gleichwohl einige Bedencken haben solten, daß dero Fräulein Töchter und Schwester auf diese Weise bey dem Actu coronationis sich befinden thäten, so stellen Ihre Kayserl. Majestät denenselben allergnädigst anheim, ob sie mehr besagte dero Fürstl. Fräulein Töchter und Schwester in der Kirche erscheinen, und also der Crönung, an deme vor sie ausgezeichneten Orte beywohnen lassen wolten; welches allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät hochgedachten anwesenden hochlöblichen Fürsten des Reichs zum Bescheid also anzudeuten allergnädigst befehlen, die denselben benebens mit beharrlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten förderst wohl beygethan, verbleiben. Signatum Regenspurg, unter Ihrer Majestät hievor gedrucktem Kayserl. Insiegel, den 18 Jul. 1653.

(L. S.)

Ferdinand Graf Kurtz. Wilhelm Schröder.

LVIII.

a) s. Lünigs R. *Archiv. Part. Special.* unter Churfürsten und Ständen p. 318. C. Zieglers *Corpus Sanct. pragm. Imp.* p. 1011.

LVIII.

Kayserl. Decretum, wegen derer Rheinischen Prälaten-Seßion, und Stimm auf Reichs-Tägen, de Anno 1653. *a*)

Von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn dem löbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen; dasselbe werde sich zu erinnern wissen, was gestalt bey nächst vorigem allhier zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Convent den 3 Octob. 1641. nach Anleitung der Fränckischen Graffen und Herren Admission in den Fürsten-Rath geschlossen worden, daß die Rheinische Prälaten, wann Ihre Kayserl. Maj. solches bemeldtem Fürsten-Rath per Decretum allergnädigst intimiren lassen würden, alsdann darauf gleichfalls zur absonderlichen Seßion und Stimm zugelassen seyn solten. Wann dann mehr höchsternannt Ihro Kayserl. Majestät es auch ihres Theils bey diesem Concluso verbleiben lassen, und berühtten Rheinischen Prälaten ihre vor Alters gehabte absonderliche Seßion und Votum gnädigst gerne gönnen: als haben allerhöchst erwehnte Ihro Kayserliche Majestät solches dem löbl. Reichs-Directorio zu dem End zu intimiren allergnädigst anbefohlen, damit die erwehnte Rheinische Prälaten noch bey diesem Reichs-Tage zu offtbesagter absonderlichen Seßion und Stimm würcklich gelassen, auch Ihnen hierzu, gleich andern Ständen, ordentlich angesagt werde. Und verbleiben Ihre Kayserlichen Majestät dem löblichen Reichs-Directorio mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum Regenspurg unter Ihrer Kayserl. Majestät aufgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 28 Martii 1653.

(L. S.)

Vidit Ferdinandus, Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

LIX.

a) S. auch C. Zieglers *Corpus Sanct. pragm. Imp. p.* 1009. Da die Rheinische Prälaten-Banck lange Zeit in Comitiis nicht aufgeruffen worden, so erneuerte sie, als a. 1641. die Fränckische Grafen-Banck wieder ein Votum erhalten, ihr Suchen, welches sie auch a. 1653. erhielte. Im Jahr 1712. übergab das Schwäbische Reichs-Prälaten-Collegium bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg ein Memorial in Ansehung seines Rangs vor allen andern inn- und ausländischen Prälaten. s. Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechts. *II.* Theil und *Electa Jur. publ. T. V. p.* 56. 62. Der Prälaten-Stand erneuerte auch dieses Suchen a. 1742. s. Mosers *Capitulat. Carl. VII. P. I. in App. p.* 82. 85. Die Fürsten unterstützten es auch a. 1745. in monitis ad Capit. Artic. III. §. 23. Es ist aber hierinnen zur Zeit nichts weiter erfolget.

LIX.

Kaysers Ferdinandi III. Decretum derer Grafen und Herren des Westphäl. und Nieder-Sächsischen Creyses Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen betreffend, de Anno 1654. a)

Von der Römischen Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, dem löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzudeuten, und hat sich dasselbe vorhero, aus denen unterschiedlich ergangenen Decretis, mit mehrern zu bescheiden, was bey allerhöchst gedachter Kayserl. Majestät die sämtliche Grafen und Herren des Westphälischen und Nieder Sächsischen Creyses, in puncto sessionis & voti, und damit ihnen eine absonderl. Banck bey gegenwärtiger und künftigen Reichs-Versammlungen, verstattet und eingeräumet werden möchte, in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, und Ihre Kayserl. Maj. unterm dato den 13 Augusti des verwichenen 1653sten Jahrs das löbliche Reichs-Directorium erinnert, und solchem Ansuchen statt zu geben, für billig angesehen haben; Wenn nun allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Maj., vorgemeldte Grafen und Herren der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creyse, nach Inhalt beygefügter Abschrifft, abermahls in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß hierüber, in beyden Ober-Reichs-Collegiis, nach beschehener Umfrage und Erwegung, ihr Ansuchen gleichfalls für billig gehalten worden, und nunmehr auf der würcklichen Introduction beruhen thue, und dahero um Dero fernere Kayserl. Interposition gehorsamst bitten lassen: Als haben allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. allergnädigst befohlen, das löbliche Reichs-Directorium dessen zu dem Ende zu erinnern, damit dasselbe bey angebrachter Beschaffenheit daran seyn wolle, daß ernannten Grafen und Herren, die gebetene Special-Banck, nicht allein ehlstens eingeräumet, und zugeeignet, sondern sie auch, dem Herkommen nach, also gleich würcklich hierzu installirt werden mögen. An deme geschicht mehr allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst gefälliger Will und Meynung, die dem löblichen Reichs-Directorio, mit Freundschafft, Kayserl. Gnaden, und allem Guten wohlgewogen. Signatum zu Regenspurg, den 17 Jan. 1654.

(L. S.)

Ferdinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

a) s. Lünigs Reichs-Archiv *Part. gen. p.* 673.

LX.

LX.

Kayserlich Decretum, wegen derer secularisirten Stiffter Seßion und Stimm auf Reichs-Tägen, de Anno 1654. a)

Von der Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löblichen Fürsten-Raths-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen, nachdem bey erst Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät, die Churfürstl. Brandenburgische und andere wegen der secularisirten Stiffter interesirte Fürstliche Abgesandte, in puncto Sessionis & Voti einkommen, und dieselbe sich hierauf allergnädigst resolvirt, daß das Fürstenthum Halberstadt seine Seßion immediate nach dem Hauß Braunschweig vor denen nechstfolgenden Häusern, das Fürstenthum Minden aber immediate nach Sachsen-Lauenburg vor Holstein, und die übrigen drey, als Schwerin, Ratzeburg, und Hirschfeld, vor Mömpelgard und andern folgenden Fürstl. Häusern gesetzt werden sollen; Als haben Ihre Kayserl. Majest. dessen das löbliche Fürsten-Raths-Directorium zu dem Ende zu erinnern, allergnädigst anbefohlen, daß dasselbe ermeldten secularisirten Stifftern, oder derentwegen anwesenden Gesandten, nicht allein ihre designirte Seßiones von nun an alsobald einräumen, sondern auch in obgesetzter Ordnung die Vota specialiter ablegen lassen wolle. Signatum Regenspurg unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den 5 May 1654.

(L. S.)

Vt. Ferdinand, Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

LXI.

Reichs-Hofraths-Ordnung, von An. 1654. b)

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Tyrol &c.

Thun

a) S. dieses Decret in des Hrn. v. Meiern *Actis Comitial. Ratisb. L. VII.* § 19. *p.* 1132. in C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. Imp p.* 1010. und in Lünigs R. Archiv. *P. gen. p.* 660. In dessen Grundfeste Europ. Potenz. Gerechtsame *T. 1. n.* 33. findet sich auch eine hieher gehörige Deduction.

b) In den ältern Zeiten wird schon eines Reichs Hof-Gerichts gedacht; auf dem Reichstage zu Worms a. 1495. suchten die Stände um ein Reichs Regiment an, davon oben gedacht worden. Auf dem Reichs Tage zu Trier und Cölln 1512 verglich sich der Käyser mit den Ständen, Acht bestellte Räthe an seinem Hofe zu haben, und daher wird der Ursprung des Reichs-Hofraths geleitet; es ist auch schon eine Reichs-Hofraths-Ordnung in lateinischer Sprache unter Kays. Carl V. vorhanden. Das Wort Reichs-Hofrath ist eigentlich erst durch die Reichs-Hofraths-Ordnung d. a. 1559. unter Ferdinando I. aufkommen, weil

Thun kund; Demnach Wir von Zeit Unserer angetretenen Kayserlichen Regierung, Uns aufs höchste die Administration der heilsamen Gerechtigkeit, als die wahre Grundfeste alles Regiments, darauf fordersi die Erhaltung der Ehre GOttes und gemeiner friedlicher Wohlstand beruhet, angelegen seyn lassen; Dannenhero, und weilen Wir um so vielmehr, die vielfältige Obliegen, damit Wir von des heiligen Reichs, auch Unserer Erb-Königreich und Landen wegen, beladen, desgleichen auch, die geschwinde vorbrechende gefährliche Läuffte und Zeiten, zu Gemüthe führen, und mit sonderlichem Kayserl. Eyfer und nothwendiger Sorgfältigkeit ermessen, wie beschwerlich, ja unmüglich sey, ohne Erhaltung, und da vonnöthen, weitere Pflantzung und Anstellung guter Ordnung, solches Unser väterlich Gemüth, zu gedeylicher durchgehender gleichmäßiger Gerechtigkeit, be-

 stän-

weil selbige dieses Collegium von andern Hofräthen abgesondert, da denn zum Unterschiede des Böhmischen und Oest. Hofraths dieses Collegium nothwendig der Reichs-Hofrath heissen müssen. S. *ab Uffenbach de Judicio Cæsar. Imp. aulico* fol. Frcf. 1700. wo auch in dem Anhange verschiedene Reichs-Hofraths-Ordnungen befindlich sind, z. E. Ferdinandi I. d. a. 1559 welche Kayser Rudolphus II. wieder übersehen lassen, worauf Kayser Matthias selbige a. 1614 mit den Ständen communicirte, bis endlich Ferdinand III. die vorstehende d. a. 1654 bekannt machen lassen. S. auch hiervon Fr. II. Carl Mosers Pragmatische Geschichte u. Erläuterungen der Reichs-Hofraths Ordnung Ulm. 1751. *4to.* welcher in dem I. Theile die Geschichte des Reichs-Hofraths in einem actenmässigen Zusammenhange hat; in dem II. Theile stehet die Pragmatische Erläuterung der R. H. O. d. a. 1654. welche den Parallelismum der ältern und neuern Ordnung und die bey jeder Materie auf Reichs-Deputations u. Wahl-Tagen und Friedens-Tractaten vorgekommene Verhandlungen, auch ergangene Kayserl. Verordnungen in sich fasset. s. auch J. H. Herrmanns Bestimmung des wahren Ursprungs des Kays. Reichs-Hofraths Leipz. 1760. 8vo. Was die Stände, denen die Communication zur Untersuchung der R. H. O. verweigert worden, vor Monita gemacht, s. bey dem Hrn. von Meiern *in Actis Comitial. Ratisbon. Pfanner in Histor. Comit. L. II. §66. p. 961. Henniges in Meditat. ad I. P. V. p.* 1023. S. auch *Spec. V. Mant. II. p.* 794. und *Fabri* Staats-Cantzley *T. XXIV. p. 765. seq.* Es sind hierauf auch verschiedene Beschwerden in Ansehung der Contraventionen, so darwider vorgegangen seyn sollen, bekannt gemacht worden. Weil nun bey der Wahl Carl VI. neue Gravamina a. 1711. d. 5. Octobr. zum Verschein kamen, so erfolgte darauf das unten befindliche *Decret* an den Reichs-Hofrath *d. a.* 1714. Uebrigens ist diese R. H. O. mit Noten a. 1709 und 1730. herausgekommen, deren Verfasser der R. Hofrath Portner seyn soll: Fast auf allen Blättern stehet: hoc non amplius observatur. Wie viele Bescheide sind nicht seit 180 Jahren in einzelnen die Verfahrungs-Acte betreffenden Gegenständen ergangen, von welchen in einer neuen Ordnung ein guter Gebrauch zu machen wäre. Der hier beygefügte Extract von einigen Noten ist aus der Neuen Sammlung der R. A. genommen. Es stehet auch diese R. H. O. in Gritschens Sammlung der R. Grund-Gesetze *P. I. p.* 816. und in C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. p.* 523. wo auch p. 550. des Vice-Cantzlers Eyd, und der Revers, welchen ein Reichs-Hofrath bey seiner Annehmung auszustellen hat p. 551 auch Kaysers Ferdin. III. Declaration, wie es inskünftige bey Dero Reichs Hofrath zu halten, auf Veranlassung des hochlöbl. Churfürstl. Collegii d. a. 1637. zu finden ist. Mehreres s. in Lünigs Reichs-Archiv, in dem Haupt-Register unter dem Worte Reichs-Hofrath. s. auch Sammlung

der

ständiglich ins Werck zu setzen, um dessen willen dann, und eben zu diesem Ende, wie wir befunden, daß Unsere löbliche Vorfahren am Reich, sich guter Ordnung von Uralters her beflissen, und hierzu, damit solchem ihrem Obliegen allenthalben desto stattlicher vorgesehen werde, ihrem Reichs-Hofrath, so Selbige zu Beförderung und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit und Regiments im Römischen Reich, von unfürdencklichen Jahren erhalten, wie auch folgends Dero Kayserl. Cammer und andere Gerichts-Mittel aufgerichtet haben, insonderheit aber Unser geehrter und lieber Ur-Anherr, Kayser Ferdinand der Erste, Christseligster Gedächtniß, aus ebenmäßigen Gedancken, Se. Maj. und Liebd. obgemeldten Kays. Reichs-Hofrath, auch inskünfftige mit einer vermehrten Instruction versehen, welches auf Uns erwachsen und dem Heil. Reich ieder zeit zum Besten angesehenes Kayserl. Reichs-Hofraths-Mittel, Wir nicht weniger gedencken, hinfüro in gleicher Gestalt beständiglich und fest darauf zu continuiren.

Also und aus obgehörten Ursachen, haben Wir a) obgemeldten Unsern Reichs-Hofrath, mit ansehnlichen und tapffern und wohl qualificirten Personen, in guter Anzahl besetzt, wie Wir nicht minder denselben hinfüro zu bestellen und zu unterhalten gemeynt seyn: Und haben b) die über solchen Unsern Reichs-Hofrath aufgerichte vorige Kayserl. Ordnung, alles Fleisses ersehen, verneuert, bestättigt, und mit allerhand von Uns nothwendig angesehenen Zusätzen und Erklärungen verbessert, endlich in diese nachfolgende Form bringen lassen, die Wir auch in allen Articuln und Begreiffungen festiglich gehalten und vollzogen haben wollen.

Tit. I.

Von Ersetzung des Reichs-Hofraths, und derselben Function, Abreisen und Verhaltung, 2c.

Oberhaupt des Reichs-Hofraths und Präsidentens Beschaffenheit.

§ 1. c) Unser Kayserlicher Reichs-Hofrath, dessen obristes Haupt und Richter allein Wir, und ein ieder Röm. Kayser selbst ist, solle hinfüro ieder-

der R. Hofraths-Conclusorum von 1760 bis 1761. mit D. Frankens Vorrede, Regensp. 1762. 4to. und Sammlung von R. Hof R. Gutachten, 4 Theile, Ff. 1752 — 64. 8vo. von dem ältern Sohne Hrn. J. J. von Moser.

a) In der Ordin. Matthiæ wird des Churfürsten von Mayntz auch gedacht, und muß man sich wundern, daß Churfürst Johann Philipp bey der Leopoldinischen Capitulation Art. XL. nicht darauf reflectiret.

b) In Ordin. Matthiæ stehet: mit gehabten Gutachten Unserer lieben Neffen, Oheimben und Churfürsten 2c. Die correspondirende Stände auf dem Unions-Tage zu Nürnberg a. 1615 waren damit nicht zufrieden. Es haben auch bey und vor den Reichs-Tägen und bey dem Deput- und Wahl-Tägen zu Frankfurth gesammte, sonderlich Evangelische Stände auf Communication der Ordnung, und daß dieselbe auch mit ihren Rath eingerichtet werden möchte, begehret, aber nichts mehr, als was in Capit. nov. Artic. XXIV. stehet, erhalten. Ferdinandus III. aber hat emendationem suo arbitrio referiret.

c) Decret. Carol. d. 1714. verb. Neben dem auch Ihro Maj. keinem 2c. 2c.

jederzeit mit einem verständigen, und wie zu Führung eines solchen Amts vonnöthen, wohl qualificirten Präsidenten, der ein Reichs-Fürst, Graf oder Herren-Stands seye, mit genugsamer Anzahl Reichs-Hofräthen, gleichsfalls von Fürsten, Grafen oder Herren, Rittermäßigen, graduirten, oder sonsten gelehrten, wohlerfahrnen, ansehnlichen, frommen und geschickten Personen, so im Reich Teutscher Nation gebohren, erzogen, und auch der Teutschen Sprache wohlerfahren, gutes Namens und Herkommens, bevorab auch darinnen begütert, in den Rechten und Reichs-Sachen wohlgeübt, und die gerichtliche Processen zu referiren, tauglich und geschickt seyn, damit männiglich schleunige und unpartheyische Justitia administrirt, besetzt werden. a)

Anzahl der Reichs-Hofräthe.

§ 2. Und dieweil die allzugrosse Menge der Räthe b) nur zu mehrer Verlängerung der Raths-Geschäfften gereicht; Also haben Wir Uns allergnädigst resolvirt, daß hinfüro jeztermeldtes Unsers Reichs-Hofraths-Mittel über achtzehen c) Personen, mit eingeschlossen des Reichs-Hofrath Präsidenten, d) (ausser des Reichs-Vice-Cantzlers) sich nicht erstrecken soll; gestaltsam Wir auch keinen neuen Rath annehmen oder resolviren wollen, e) bis eine ordentliche Vacantz von obgemeldten achtzehen Personen sich ereignen wird.

Wir wollen f) auch unter diesen achtzehen Personen, sechs g) vom Herrn, Ritter- und gelehrten Stand der Augspurgischen Confeßion Ver-

a) Ob der Präsident geistl. Standes seyn könne? ist in Frage gekommen, und ist mehr zu verneinen als zu bejahen. s. Bedenken, ob der Abt zu Kempten diese Stelle bekleiden könne? a. 1727. in Lünigs Staats-Consiliis. T. II. p. 1702. und Capit. nov. Artic. XXIV. § 11.

b) Dieser §phus, der in den vorigen Ordnungen nicht stund, scheinet seinen Ursprung von dem Monitis des Churfürstl. Collegii, welches dem Kayser Ferdinando II. in dem Convent a. 1636 übergeben worden, zu haben.

c) Diese Anzahl wird, wie bekannt, nicht so genau beobachtet: ihre Requisita s. in dem Capit. nov. Artic. XXIV. §. 1-3.

d) Zu Ferdinandi II. Zeiten war der Vicecanzler, Baron von Stralendorf, nicht allein in dem Reichs-Hofrathe, sondern er präsidirte auch, wenn der R. Hof-Präsident abwesend: Seithero aber ist der Vicecanzler gemeiniglich zu gleicher Zeit geheimder Rath gewesen, und daher nicht in dem Reichs-Hofrath kommen; zum Exempel dienet der Graf Königs-Egg. Graf Zeyl aber, ohngeachtet er Vice-präsident und zugleich geheimder Rath, hat dannoch lange Zeit her die Vices Vice-Cancellarii vertreten, und ist auch in den Reichs-Hofrath kommen.

e) Wird nicht mehr beobachtet.

f) Dieser §phus ist aus dem Instrumento Pacis Art. V. und unter Rudolpho II. Matthia und Ferdinando II. sind auch Protestantische Reichs-Hofräthe gewesen. Im Jahr 1703 ist der Baron von Dankelmann als der erste Reformirte Reichs-Hofrath eingerückt.

g) Ueber diese wenige Anzahl haben sich die Protestanten sowohl auf dem vorigen als itzigen Reichs-Tage beschweret. S. acta in causa Brandenb. contra Bamberg und Würzburg. s. auch die Grundfeste P. III c. 8. p. 300 und 306. Ein Schreiben der Evangel. Stände an Kayserl. Maj. für den Graf Friedrich von Nassau d. a. 1671. erläutert die Sache, in Schauroths Sammlung aller Conclusor. &c. des Corp. Evang. II, 209.

wandte und der Reichs-Sachen erfahrne Männer, aus denen Reichs-Creysen, darinn entweder die Augspurgische Confeßions-Verwandte allein, oder zugleich a) die Catholische Religion, im Schwang gehet, annehmen, damit auf begebenden b) Fall, die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessoren, observiret werden möge: Thun auch hiermit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gericht, sondern auch bey Unserem Kayserl. Reichs-Hofrath, so wohl geistliche als auch weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten schweben, oder auch, wann Catholische wider Catholische streiten, und der Tertius Interveniens ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter ist: Und hinwiederum, wann der Streit zwischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen wäre, und der Tertius Interveniens ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl, erörtert und entschieden werden; Und eben diese Gleichheit der Assessorn soll auch observirt werden, so offt ein Augspurgischer Confessions-Verwandter unmittelbarer Stand, oder ein unmittelbarer Catholischer, von einem mittelbaren Augspurgischen Confeßions-Stand für Gericht besprochen wird.

Geichheit der Räthe von beyden Religionen.

§ 3. Alle diese achtzehen Personen sollen dem Reichs-Hofrath stets c) bewohnen, darinnen ohne Unterschied des Standes gebührlich referiren, und Unserem Kayserl. Hof ie und allezeit, welcher Orten derselbige gehalten wird, nachfolgen: Auch hinfüro keiner von Unsern Secretarien, (er hätte dann das Secretariat vorhero verlassen, auch alle hinter sich noch habende Acta an gehörigen Ort würcklich eingeliefert,) zur Reichs-Hofraths-Stell angenommen werden: Es sollen auch alle diese Räthe, die Reichs- und andern Sachen, so vor dieselbe kommen müssen, so wohl auch zum Theil der Nationen und Sprachen, so an Unserm Kays. Hof Recht suchen, so viel möglich, kundig, in den Rechten wohl fundirt, gelehrt und geübt, und ingemein allesamt dermassen beschaffen seyn, daß sie von den Reichs-Handlungen, desgleichen andern Sachen, Unser Kayserthum und demselben anhangende Reputation, Würde, Hochheit, Rechte und Gerechtigkeit betreffend, so offt es vonnöthen, wissen Bericht zu thun, fürzutragen, zu tractiren und zu handeln, damit sie nicht allein in Unserem Kayserl. Reichs-Hofrath, sondern auch auf Reichs-Tägen und in andern zutragenden Gele-

a) Der Bayrische Creyß rechnet sich de facto d. 12. Martii 1671. zu diesen circulis mixtis. und solchergestalt bekam die Dispositio I. P. O. Artic. V. § 5. ſo in die in Ansehung der Cammer unnützlich zu seyn schiene, bey dem Reichs-Hofrathe ihre Wirkung.

b) Bey dieser Stelle hätte denen Augspurg Confeßions-Verwandten de exercitio suæ Religionis nothwendig prospicirt werden sollen, wie es denn von den Augspurg. Conf. Verwandten sowohl bey vorigem Reichs-Tage, wie aus der Grundfeste p. 300 und 306. zu ersehen ist, als auch bey denen ad Capitulat. geschehenen Monitis erinnert worden.

c) Wird nicht allemahl beobachtet, obgleich in dem Reichs-Hofrath keine Ferien

Gelegenheiten, mit Ruhm und Nutz mögen gebraucht werden, zu welchem End dann diejenige, so vorhero in des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände vornehmen Diensten nicht begriffen gewesen, bey ihrer Annehmung an Unserem Reichs-Hofrath dem Examini a) unterworffen seyn, und einen definitive geschlossenen Proceß oder Acta selbsten, ohne Hülff oder Zuthun eines andern, vermög ihrer bey dem Examini leistender Pflicht, referiren sollen.

Vorzügliche Rechte des Präsidenten.

§ 4. In solchem soll Unser Reichs-Hofraths-Präsident, als das nachgesetzte Haupt, iederzeit den Vorsitz, die Umfrag, den Beschluß und die gantze Direction, auch derentwegen bey Unseren Reichs-Hofräthen in solchen Rath-Sachen eine willfährige Folg, rechten Gehorsam, und ehrerbietigen Respect, er hinwieder auf sie eine fleißige sorgfältige Obacht haben, damit ein ieder seinem Amt, treu und embsiglich abwarte, auch sonsten alle Unordnungen, Mißbrauch und Uebertretung gäntzlich verhütet bleiben, und sie die Reichs-Hofräthe selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschwert, sondern in deren Würden, wie sich geziemet, und von Alters herkommen, von männiglich tractirt und gehalten werden.

Abwesenheit des Präsidenten oder Vice-Präsidenten.

§ 5. Da aber solcher Unser Ordinari Präsident an Unserm Kays. Hof nicht persönlich zur Stelle, und sein Amt nicht sonderbar durch Uns mit einem Vice Präsidenten ersetzt, oder auch derselbe Vice-Präsident gleichfalls nicht zugegen seyn würde, so solle obermeldtes Directorium der Nechste und Eltiste im Raths Mittel vom Herren-Stand anfahend, und also fort nach Ordnung ihrer Seßion, bis zu des ordinari Präsidenten, oder respective Vice-Präsidenten Herwiederkunft führen, damit einiger Saumsal nicht erscheine, oder die wenigste Zeit in Handlung der Justitiæ, und Beförderung der Partheyen vernachläßigt werde; und welcher alsdann in allen oberzehlten Fällen des Präsidenten Amt und Stelle verwesen wird, deme sollen alle und iede Reichs-Hofräthe, und andere demselben Rath angehörige Personen, gleichmäßigen Respect und Gehorsam erweisen, und er dessen, so hierinnen vom ordinari Präsidenten-Amt disponirt wird, in solcher seiner Abwesenheit völlig Macht und Gewalt haben.

Wenn ein Reichs-Fürst im R. Hofrath gebraucht würde.

§ 6. Jedoch ist Unser Vorbehalt, Will und Meynung, wo Wir auf denen Reichs-Tägen einen Reichs-Fürsten in Unserm Reichs-Hofrath gebrauchen werden, (die Wir dann so wohl als Unsere Vorfahren billig in acht nehmen, sie sich auch hierzu von Alters hero, weil es einmal Unser und des Reichs höchstes Gericht ist, willig erwiesen) daß alsdann bemeldter

a) Bey denen Herren Standes-Personen ist dieses nicht in usu, was bey der Cammer geschiehet, davon s. R. I. d. a. 1570. § 55.

Unser Präsident oder Verwalter, wenn er Stands halber weniger als derselbe Reichs-Fürst ist, ihme den Vorsitz, auch die Umfrag und Beschluß im Hofrath folgen und zustehen lasse, nemlichen die Zeit er bey dem Rath zugegen seyn würde. a)

Respect gegen den Obristen Hofmeister.

§ 7. Da auch im Namen und aus Unserm Befehl, Unser Obrister Hofmeister iemanden von Uns zum Reichs-Hofrath angenommen, darein zum erstenmal einführen, und die gewöhnliche Pflicht leisten lassen, oder sonsten etwas anzeigen wird; soll Unser Präsident oder dessen Amts-Verwalter denselben mit geziemenden Respect in Acht nehmen, und demjenigen, so also eingeführt, nach abgelegter Pflicht und gethanem Hand-Streich, seine Stelle im Rath aßigniren.

Der Räthe Rang und Exemtion.

§ 8. So ist auch unser allergnädigster Befehl, Will und Meynung, b) daß Unsere Reichs-Hofräthe sambt oder sonders, allen Räthen von andern Unsern Mitteln, (ausserhalb Geheimbden Raths) in gleichem Stand vorgehen, c) und vor denselben die Präcedentz und Oberstelle haben sollen. Ingleichen soll unser Reichs-Hofraths-Präsident und Räthe, auch andere Personen d) zum Reichs-Hofrath gehörig, so lange sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Reichs-Hofrath haben, samt allem ihrem Hauß-Gesind und Haußhaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittiben, so lange sie sich nicht anderwerts verheyrathen oder anderstwohin begeben, aller Personal-Auflagen und Beschwerung, auch von Vormundschafften und

a) Die Unionirten haben auf dem Corrrespondenz-Tage zu Nürnberg a. 1515. in annot. ad h. §phum hiebey auch prætendirt, daß wenn feuda majora ein- oder andern Theil zu- oder abgesprochen werden sollten, gleichfalls Fürsten dazu gezogen und ein ordentlich Fürsten-Recht constituirt werden sollte. Welches bey Hippolito a Lapide P. I. c. 10. & Informat. Donaw. p. 1. aufgebrachte Principium bey noch währendem Reichs-Tage von den Fürstl. Capitulanten, auch in der Oldenburgischen Succeßions-Sache ex parte Hollstein-Gottorp stark sustiniret worden.

b) Dieser neue §phus ist aus den Monitis Collegii electoralis a. 1636. genommen.

c) Die gelehrte Bank ist in possessione, daß sie auch dem Ritterstande vorgehet, und bey Deputationen und Conferenzien denen Räthen anderer Mittel ex ordine equestri allezeit vorgesetzt wird.

d) Hierunter werden die Agenten, wie auch die Partheyen, so bey dem Reichs-Hofrath zu thun haben, mit verstanden, wiewohl verschiedene darunter sich bey der Universität immatriculiren, oder bey der Stadt in Haus-Kauf und bürgerlich Gewerbe sich einlassen. Bey welchen nichts destoweniger auf ihren Todesfall die Reichs-Hofraths-Sperr prævalirt und die Agenten ihre Sollicitatores, Domestici, die Partheyen und ihre Bothen oder Abgeordnete, die nur Processe und keiner andern Nahrung oder Gewerb halber sich aufhalten, unter die Reichs-Hofraths-Jurisdiction gehören rc. S. Reichs-Hofraths-Decret d. 17. Octobr. 1700.

und andern Gerichts-Zwang frey, und in Unserm Kayserlichen Schutz und Protection begriffen seyn; Jedoch sollen sie sich Gastung und Kauffmannschafften nicht gebrauchen, da auch die Wittiben oder ihre Kinder sich in andere Ort begeben wolten, sollen dieselben ohne Unterschied der Religion freyen Abzug haben, und keine Nach-Steur zu bezahlen schuldig seyn.

Der Reichs-Hofräthe Seßion.

§ 9. Die Seßion der Reichs-Hofräth belangend, sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermäßige auf des Präsidenten rechten; und die so unter die Gelehrten gerechnet, (sie seynd gleich graduirt oder nicht) auf des Präsidenten linken Hand, beyderselts in der Ordnung, wie sie nach einander aufgenommen worden seyn, ihre Seßion halten, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Grafen oder Herren und Ritterstands-personen, gehalten werden, wie von Alters hero gebräuchlich und Herkommens ist.

Reichs-Hofräthe Wohnung.

§ 10. Zu desto mehrern Ehren aber und Reputation dieses Unsers Kayserl. Reich-Hofraths, solle demselben allwegen in Unserm Kayserlichen Hof-Läger sonderliche dazu verordnete beqveme Zimmer in Unserer Kays. Residentz, oder so es der Gemach halben nicht seyn kan, an anderen gelegenen und nahen Orten eingeräumt, darinnen alle vorfallende Justiti- und Parthey-Sachen gehandelt, auch dieselbe Zimmer durch den Reichs-Hofraths-Thürhüter wohl verwahrt und sauber gehalten werden.

Wenn sie bey Rath erscheinen sollen?

§ 11. a) In der Rathstuben sollen die Reichs-Hofräthe iedesmahls und so offt sie der Präsident wird erfordern lassen, ordinaire zu Morgens, und so offt es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag, b) zu der bestimmten Stund, (mit deren Ansagung der Präsident gleichwohl die Gelegenheit der Jahrszeit observiren solle, damit nemlich in dem Sommer etwas früher in c) und aus dem Rath gegangen werde) erscheinen, und sich darvon nichts abhalten lassen, auch ohne Versäumniß eintziger Zeit sich alsobald setzen d) und dem ordinari Rath auf das wenigste drey gantzer Stund beywohnen, und dieselbig allein mit den fürgenommenen Raths-Handlungen und

 sonsten

a) Decret. d 1724. verb. Wegen der Rath-Stunden ꝛc.
b) Regulariter wird das Consilium vier Tage in der Woche früh, und Nachmittags werden die Commissiones gehalten. P.
c) Heut zu Tage fängt es gemeiniglich um 9 Uhr an und endet sich um 1 Uhr.
d) Dieses geschicht auch, wenn nur ausser dem Präsidenten drey Räthe vorhanden sind, daß der Anfang von kleinern Sachen ex prorogationibus Terminorum, Decretis, Communicatoriis, in Sachen, welche schon in Processu begriffen, Transcriptionibus Commissionum, decernendis Actorum Publicationibus vel Inrotulationibus, oder in Resolvirung solcher Memorialien, die bloß ad acta gehören, gemacht wird, bis mehr Räthe herbeykommen.

sonsten keinen andern daher nicht gehörigen Gesprächen, Discursen und Sachen zubringen, damit die Justitz- und Parthey-Sachen um so viel mehr gefördert, und niemanden, wer der auch seye, Unsere gebührliche Hülff und Handhabung verzogen werde.

Falsche Entschuldigung.

§ 12. Wofern aber einer oder der ander diesem nicht nachkommen, und entweders ohne vorhergehende rechtmäßige billige und erhebliche Entschuldigung gegen den Präsidenten, gar ausbleiben, oder ohne sondere Ursachen, zumal über besagtes Präsidenten Warnung und Ermahnung, öffters erst nach der angesagten Stund erscheinen würde; solle alsdann solches vom Präsidenten Uns gebührlichen angezeigt werden, und gedencken Wir solches nicht zu gedulden, sondern damit die Beförderung der Sachen nicht eben an den Unfleißigen erwinden müsse, mit Ernst abzustellen.

Wie oft wöchentlich Rath zu halten

§ 13. Jedoch mag der Präsident, wann die Nothdurfft nicht ein anders erfordert, (so zu desselben Ermessenheit gestellet) zwey Tag in der Wochen hiervon aussetzen, es wäre dann, daß ausser ietz benannter zweyer Tagen sonsten in der Wochen ein oder mehr öffentlich und gebotene Feyertäge einfallen thäten, alsdann solle der Präsident an gemeldten zweyen Tägen dafür in Rath ansagen lassen, damit also wöchentlich zum wenigsten viermahl Rath gehalten werde.

Von Relationen und Erörterung der Sachen.

§ 14. Es soll auch der Sachen Relation und Erörterung anderstwo nicht, als in der gewöhnlichen Reichs-Hofraths-Stuben und in Beyseyn aller oder ja genugsamer Anzahl eines Collegii, nach Maaß hie oben vermeldt, keinesweges aber in andern Privat-Orten, oder durch Absonderung etlicher wenigen Personen, insonderheit aber in Abwesenheit derjenigen, so da bevorn derselben Sachen principaliter beygewohnt oder darvon Bericht haben, (sie wären dann mit schwerer Leibes-Schwachheit beladen, oder fern von der Stelle) nichts vorgenommen, weniger geschlossen werden, und soll auch Unser Präsident, es wäre dann in gar geringen Sachen, sie Unsere Räthe in keine absonderliche Collegia abtheilen.

Treue der Reichs-Hofräthe und Administration der Justitz.

§ 15. a) Und weilen dann allein Uns, als Römischem Kayser, vielberührte Unser Präsident und Reichs-Hofräthe mit einem theuren Eyd verbunden, so sollen sie vor allen Dingen Uns jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsere Kayserl. auch des Heil. Reichs Ehr und Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden nach ihrem bestem Verstand und Vermögen, allezeit warnen

a) Decret 1714. Gleichwie nun dieselbe (Kays. Maj.) zu den R. Hofräthen rc.

warnen und wenden, sich alles ungebührlichen Anhangs, Geschäften und Partheylichkeit, die entweder unrecht oder verdächtig, oder ja sonsten ihnen an ihrem Amt verhinderlich seyn möchten, enthalten, und ihr Amt und die liebe Gerechtigkeit mit Fleiß, Ernst, Tapfer- und Aufrichtigkeit, wie es beherzten Leuten, und welche die Justitiam eyfrig lieb haben, von GOtt zustehet und gebühret, handeln, sich keiner Parthey mehr als der andern, ungebührlich, auch keine Verehr- oder Schenckung annehmen, sondern die Sachen, so iederzeit fürfallen und vorhanden seyn werden, sie betreffen Hoch- oder Nieder Stands-Personen, Geist- oder Weltliche, Reich oder Arm, in Unserm Namen und an Unser statt, mit einem getreuen unpartheyischen Gemüth fürnehmen, ehrbar und redlich abhandeln und die nicht übereilen, sondern nach Gelegenheit sie beschaffen, stattlich und mit höchsten Fleiß genugsam anhören, berathschlagen und erledigen, und hierinnen, obgleich eine Sache Uns selbst betrifft, allein Gott und ihren zu der wahren Justitien leiblich-geschwornen Eyd, allezeit vor Augen halten, sodann zuforderist Unsere Röm. Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Abschied, *a)* Religion und Prophan-Frieden, und den jüngsten Münster- und Oßnabruggischen Frieden-Schluß, nach Anweisung des 17 Art. § 1 & 2, wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegia, *b)* gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kayserliche Rechten, und rechtmäßige Observationes und Gebräuch, in acht nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, aber mit nichten einigerley eigensinnige Meynung denselben fürziehen, und sollen bey Schöpffung der definitiv-Urtheil iederzeit aufs wenigst acht Räthe sich befinden. *c)*

Notirung der zu spat kommenden.

§ 16. Nachdem sich auch zum öfftern zuträgt, daß der Präsident, oder ein oder anderer Rath wegen anderer Geschäfften und Commissionen den Raths-Seßionen nicht völlig auswarten kan, wie auch die nach der bestimmten Stunde später in den Rath kommen, und also zu Zeiten nicht

a) Darunter wird sonderlich verstanden die Cammer-Ger. Ordnung der R. A. d. a. 1594. der Deput. Absch. d. a. 1600. und der R. A. 1654.

b) Es muß aber bewiesen werden, quod non tantum acquisita & impetrata, sed etiam in continuo usu & possessione retenta fuerint.

c) Dieses ist zu verstehen, wenn nach geschlossenen Proceß eine vollkommene Sententia decisiva totius causae relatae ergehen sollte, dann sonsten, wenn Appellationes erkannt oder abgeschlagen, Mandata, Commissiones, Citationes, Rescripta ertheilet oder verweigert werden, so wird dieser numerus nicht eben requiriret, doch müssen wenigstens 3 oder 5 Räthe zur Stelle seyn. Ingleichen nicht leicht eine Relatio oder Votum ad Caesarem resolvirt. wenn nicht zum wenigsten acht Räthe, und sonderlich die ältesten auf der Herren-Banck bey der Stelle, weiln dieselbe gemeiniglich dem Geheimen Rath, in welchem die Gutachten vorgetragen werden, beywohnen, und es, wenn in ipsorum absentia dergleichen Vota resolvirt werden, leicht zur Contradiction kommt.

nicht bey allen Sachen, so dem Protocoll eingetragen werden, ihr Votum abgelegt haben: als sollen die Secretarien bey ihrem Protocoll mit Fleiß darauf Achtung geben, und fürmercken, wie lang, oder welcher Sachen, so wol zu spat ankommende, als abtretende Räthe, bey- oder nicht beygewohnt haben, damit man eigentlich wissen möge, welche Räthe bey ieder Sach mit ihrem Voto concurrirt haben. *a*)

Eydes Erlassung.

§ 17. Hergegen wollen Wir sie, Unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthe, ihrer Eyd und Pflichten, damit sie Uns (ausserhalb des Reichs-Hofraths-Sachen) verwandt, in Krafft dieser Ordnung hiermit erlassen haben, auf daß sie frey und ungescheut, und ohne alle Gefahr allein der pur lautern Gerechtigkeit gemäß, männiglich in allen Sachen ein unpartheyisch Recht und Urtheil, ihrem Eyd gemäß, schöpffen und sprechen mögen.

Sipp- und Schwägerschaft der Räthe.

§ 18. Da auch jemond Unserer Reich-Hofräthe einer Parthey mit Sippschafft, Schwägerschafft, oder sonst dergestalt, daß er in Rechten vor einem Richter oder Zeugen recusirt werden möchte, verwandt, oder aber mit solcher Parthey in würcklicher Freundschafft stünde, oder in derselben Sachen advocirt, procurirt, oder in andere Weg gedienet hätte, so soll er solches, wann dergleichen Sachen fürgenommen, alsobald dem Präsidenten anzeigen, von derselben allerdings und alsgleich ohne Aufschub abtreten, und sich deren Berathschlagung gantz enhalten.

Reichs-Hofräthe sollen niemand mit Pflicht und Dienst-Bestellung zugethan seyn.

§ 19. *b*) Desgleichen sollen auch unsere Reichs-Hofräthe keinem andern Potentaten, Fürsten, Grafen, Herren, Commun- noch anderen sonderen Personen mit Dienst- Pflichten oder dergleichen Bestallungen verwandt seyn, *c*) noch bestimmten Sold, so lang sie Uns zu diesem höchsten Gericht verpflichtet, von niemand haben oder nehmen, *d*) damit sie also in ihrem Gewissen und Votis desto freyer seyn, und von männiglich desto weniger einer Partheylichkeit können verdacht werden.

Von

a) Es wird noch observirt, daß, wenn bey einer Parthey-Sache ein oder der andere Rath vor sich selbst oder Verwandschaft halber interessirt, er seinen Abtritt nimmt und solches ad marginem notirt wird. Per commune decretum d. 4. 1676. m. Nov. wird auch ein absonderliches Buch cum Indice alphabetico causarum & referentium per Secretarios gehalten.

b) Decret. Carol. 1714. v. daß nicht nur bey dieser Erinnerung rc. it. Ihro Kays. Maj. haben allermildest gehörigen Orts anbefohlen rc.

c) Contrarium recentissima exempla testantur.

d) Nisi hoc ipsis permissum.

Von Ferien.

§ 20. Und dieweil dannoch auch billig ist, daß einem jeden von Unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen im Jahr eine gebührliche Zeit zu Verrichtung ihrer selbst Sachen, oder auch Recreation zugelassen werde; Also solle altem Gebrauch nach dem Präsidenten und Räthen, so verehelicht, acht, und den andern, so lediges Stands, sechs Wochen, unbenommen seyn; ledoch, daß ein ieder, wenn er solcher ordinari Absenß sich zu gebrauchen Vorhabens, dasselbe mit zeitlichem Vorwissen Unsers Obristen Hofmeisters, und des Reichs-Hofraths-Präsidenten ins Werk stelle, welcher hieran keinen leichtlichen verhindern, doch auch, daß die Absenß nicht zugleich von vielen vorgenommen, sondern das Collegium nach Nothdurft besetzt erhalten, und die Erlaubnüssen also der Gebühr nach eingetheilt werden, in fleißiger Obacht halten solle, gestalt es dann auch ebenmäßig also gehalten werden solle, wann ein Rath nur einen Tag, zween oder drey seiner Ehehafften, oder andern Vorfallenheit wegen, von der Stell verreisen wollte. a)

Wenn mehrere Zeit verlanget wird.

§ 21. Da aber einer oder mehr unserer Reichs-Hofräthe ansuchen würden, ihme extra ordinem und ein mehrer Zeit von Unserm Hof zu seyn, zu erlauben, solle solches ohne Unsere Erlaubniß nicht geschehen; da aber über bestimmte Ordnung oder ausser Unsers sondern Befehls, anvertrauten Geschäfft, Verschickung oder sonst Bewilligung, Unsere Reichs-Hofräthe, und deren einer oder mehr sich absentiren; oder auch sonst ohne ehehaffte Verhinderung den Rath nicht ersuchen würden; solle Uns solches angezeigt und ihnen dieselbe versaumbte Zeit im Contralor-Amt, neben Vorbehalt Unsers weitern Einsehens, abgezogen: oder dieselbe, nach Beschaffenheit der Sach, ihrer Stelle gantz verlustig werden.

Wer dem Thürhüter zu befehlen.

§ 22. Mit dem Thürhüter oder Raths-Diener, dem wir bey diesem Raths-Mittel unterhalten, soll allein Unser Präsident zu befehlen haben, deme auch solcher Raths-Diener fleißig aufwarten, und dessen Befehls zu geleben, auch die andere Räthe zu respectiren verbunden seyn solle.

Tit. II.

Von Sachen in Reichs-Hofrath gehörig, und Erkennung der Proceß.

Sachen, so in dem Reichs-Hofrath gehören.

§ 1. In Unserm Reichs-Hofrath sollen alle und jede Sachen, das Heil. Röm. Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfand-

a) Ausser dem Hrn. Stande wird diese Erlaubniß leicht von Herren so lange auf 8 Wochen nicht gesucht.

Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, *a)* Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa, was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit alle und iede Parthey-Sachen, die Rechts, Gewohnheit, Connexität und Conseqvenz halber für Unser Kayserl. Gericht gehören, oder von den ersten Instantien durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis nullitatis, Implorationis Officii, oder in andere alle Weg sich dahin wenden, fundirt und gehörig seyn, die sollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber erkennet, und die Nothdürfft ausgefertiget werden.

Was der Reichs-Hofrath bey Erkänntniß der Processe, zu beobachten hat.

§ 2. Wir befehlen auch hiermit Unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen, nicht bloß allein Unser Kayserl Hoheit, sondern auch Unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, Gefreyter Reichs Ritterschafft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der ersten Instanz, Jura Austregarum, Privilegia de non appellando und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sach an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen, darwider auch durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschweren, sondern in Erkänntniß der Proceß, auch Annehmung der Appellation, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, und wohlverordneten Satzungen, ohne Verletzung der Ständ Privilegien, gemäß verhalten, und da etwa in Unserm Reichs-Hofrath Sachen fürkämen, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten sich beschweren, *b)* soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im Reichs-Abschied de anno 1594 § Wenn aber von gemeiner Interlocutori *c)* &c. & seq. versehen, nemlich, wann aus den narratis supplicationis vel appellationis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erster Instanz

a) Ob feuda regalia in Imperio auch vor den Reichs-Hofrath gehören, darüber streiten noch die Doctores juris publici, s. Schweder in J. Publ. Part. Spec. Sect. I. c. 9. § 11. seq. Die so es verneinen, behaupten es daher, daß diese R. H. O. noch nicht von dem Reiche approbirt sey; Es ist aber causa Saxo Lauenburgensis, Mecklenburgensis, Coburgensis, Veldentiensis u. s. w. vor diesem Gerichte gewesen, s. auch Rhetium ad Jus feudal. L. I. T. 18. § 1. p. 432.

b) In solchen Fällen werden die Supplicationes mehrentheils denen beklagten Obrigkeiten um Bericht eingeschlossen, s. R. A. d. a. 1654. §. 99.

c) Siehe hievon sonderlich Roding. L. I. Pand. Cameral. Tit. 23. n. 9. seqq. & L. III. tit. 11. n. 14.

Instanz gewiesen, wann aber die Obrigkeit als Judex Jure & vi suae potestatis & Jurisdictionis für sich selbst, oder auf eines andern Anhalten ihrer Unterthanen, oder einem andern ausser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und Verbott, oder Geld-Straffen, gravirt, und davon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen.

Extractum Privilegiorum der Stände zu machen.

§ 3. Und zu desto richtiger Beobachtung dieses Articuli, solle in Unserer Reichs Hof-Cantzley Registratur ein glaubhaffter Extractus deren Niedern Reichs-Ständen ertheilten, und in beständigem Herbringen habenden Privilegien, nicht weniger, wie hoch sich deren Summen, davon noch über die im Reichs-Deputations-Abschied gesetzte dreyhundert Gulden *a)* Rheinisch, nicht appellirt werden kan, erstrecken, auch welche Reichs Stände absonderlich etwa special-gefreyte Austräge *b)* haben, schrifftlich verfertiget, und in das Reichs-Hofraths-Buch, damit in Erkennung der Appellations-Processen man stets nachsehen könne, geschrieben werden, da aber einige Stände wider die Appellationes allerdings befreyet wären, soll es bey derselben Privilegiis gleicher Gestalt gelassen werden.

Der Verordnung des Cammer-Gerichts in causis mandatorum nachzugehen.

§ 4. Dieweil auch in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. seq. wohl versehen, in welchen Fällen a praecepto anzufangen, und per Viam Mandatorum cum vel sine Clausula *c)* verfahren werden möge, so solle solcher Verordnung auch von Unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden Processus Requisita forderist wohl examinirt und observirt, auch den Mandatis, Rescriptis und andern Processen, die Narrata Supplicationis gantz, und weder weniger noch mehr einverleibt; auch die Exceptiones contra Mandata sine vel cum Clausula nach Art und Eigenschafft eines jeden Processus, und so weit die darinnen zuläßig, beobachtet werden.

Vergleich unter der Parthey zu tentiren.

§ 5. Dieweilen aber der Billigkeit nicht zuwider, sondern vielmehr an ihme selbst nützlich, und der Partheyen, zu Ersparung vieler Zeit und vergebenen Unkostens, fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten

a) Die Summa ist in dem R. A. a. 1654. § 106. auf 400 Rthlr. oder 600 Fl. vergrössert worden.

b) S. von diesen Blumii Proc. Cameral. Tit. 27.

c) Von dem Unterschiede dieser Mandatorum s. Roding. in Pandect. Cameral. L. III. Tit. 5 & 6. siehe auch Mindanum de Mandatis.

ten löblichen Herkommen, die streitigen Sachen zur gütlichen Handlung und Vertrag zu weisen, (iedoch daß keine Parthey wider ihren Willen zu einigem Vergleich gedrungen werde) so sollen Unsere Reichs-Hofräthe sich dessen nach Gelegenheit, sonderlich aber auf der Partheyen Anruffen, zu gebrauchen, nicht ausser acht lassen, und weilen darbey auch sehr gut, und dem Herkommen gemäß um besserer Beförderung der Justiz und Abhelffung der Beschwerden willen, (es wäre dann sonderbahre Ursachen darwider vorhanden) daß die Clausul, in Verbleibung der Güte, was recht ist, zu erkennen und auszusprechen, annectirt und einverleibt wird, dennoch sollen sich vielgemeldte Unsere Reichs-Hofräthe ins künfftige dieses Unterschieds verhalten, wann nemlich vermöge der Austräge, und mit diesen ausdrücklichen Worten eine Commission a) bey uns gesucht wird, daß solches keiner Parthey, wann anderst die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde, und stehet in diesem Fall, vermög Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Kayserl. Cammer-Gericht, bevor.

Von

a) Zwischen den in § præced. beschriebenen Commißionen und denen in diesem und subseq. §phis enthaltenen, ist ein merklicher Unterschied: Jene werden Commissiones ad Austregas genennet, und gehören sich in causis & inter personas, bey denen die erste Instanz nicht fundirt. In denen Austreg Commissionen haben die Commissarii jus cognoscendi & decidendi, ohne daß sie benöthigt, ihre Relation und Gutachten ante sententiam nach Hofe zu schicken; hingegen kan aber pars per sententiam ab ejusmodi Commissariis latam gravata, wie die Ordnung vermag, an die Cammer oder an den Reichs-Hofrath appelliren, wiewohl man bey Hofe nicht dafür hält, daß von denen von hieraus verordneten Commissariis die Appellationes ad Cameram gehen sollen, wie es denn auch nicht bald geschiehet: Diese aber werden Hof-Commissiones genannt, und haben in denen Fällen vornehmlich statt, ubi vel reus Privilegio Austregarum non gaudet, vel causa talis, ut Austregis locus non sit. s. Blum. h. t. n. 170 &c. Diese Commissiones werden gemeiniglich auf solche Weise erkennet, daß die benannte Commissarii (welche bisweilen von den Partheyen vorgeschlagen, manchmal auch ab ipso Judice determinirt zu werden pflegen) forderst die Güte zwischen denen Partheyen versuchen, in deren Entstehung aber beyde Theile summariter gegen einander verhöret, und hiernach ihre Relation cum voto zum Reichs-Hofrath einschicken sollen. Wie nun diese Commissarii nichts als notionen, und weder decisionem noch executionem haben, so machen sie keine ordentliche Instanz, a qua ad secundam & superiorem provocari possit. Der Hof pflegt auch nicht allezeit nach ihren Bericht zu sprechen, oder sich mit ihrem Voto zu conformiren, wiewohl auch nicht leicht wider ihre Gutachten ohne vorhergehende Vernehmung der Partheyen gesprochen wird, ne aliqua pars, se non citatam causa cecidisse, queri possit, und das sind diejenigen Hof Commissiones, wider welche sich die Stände so oft und viel beschweret, als wenn ihnen dadurch das beneficium primæ instantiæ entzogen würde, wider dessen eingeschlichene Mißbräuch, auch das bey dem Auth. inform Donawerd. in App. befindliche Decretum Rudolphi II. wie auch der Artic. Capit. nov. gerichtet ist.

Von Kayserl. Hof-Commissionibus.

§6. Und weil auch ferner bey Uns von Alters wohlhergebracht, daß Wir zu mehrer Beförderung der Justitz und Rettung der Bedrängten, in Sachen, so ohne das in prima Instantia bey Uns angebracht und erörtert werden können, oder da Wir als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr, angeruffen werden, oder sonsten anderer Umständ halber vor Uns als Röm. Kayser gehörig, Commißiones zu Verhörung der Sachen, allein ausgehen lassen, so vorderist zu Unserm Kayserlichen Ausspruch an Unserm Kayserlichen Hof remittirt und übersendet werden; Als thun Wir Unserm Reichs-Hofrath in obspecificirten Fällen dergleichen Commißiones hinfüro zu erkennen, gleichfalls vorbehalten; Doch daß denen Partheyen hierinnen, wider der Sachen Eigenschafft keine Summarii, noch übereylte Proceß oder kurtze Dilationes aufgedrungen, sondern ihnen ihre Nothdurfft also, wie sie es vor Unserm Reichs-Hofrath selbsten thun könten, zu handeln vergönnet werde.

Von Extraordinair-Commissionen.

§7. Wann *a)* nun in solchen extraordinari *b)* Commißionen Sachen im Heil. Röm. Reich fürfielen, die unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten versirten, sollen allein deroselben Religions-Verwandte darzu deputirt; so unter Catholischen, allein Catholische; so unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, beeder Religion in gleicher Anzahl Commissarien ernennt und verordnet werden, welche zwar die Sachen, so sie geführt, referiren, und in Entstehung der Güte ihre Meynung dazu anzeigen, aber nicht schliessen noch erkennen sollen.

In welchen Fällen der Reichs-Hofrath die Jurisdiction der Cammer nicht hemmen soll.

§8. So wollen Wir auch, daß Unser Reichs-Hofrath, sonsten und in

a) Dieser §phus schreibt sich ebenfalls aus dem I. P. O. her.

b) Daher wird gefolgert, daß in den ordinariis Commissionibus, welche ad austregas gehen, diese Observation nicht Platz greiffe, sondern ad Austregas die Commissio nur auf einen, cujuscunque tandem religionis sit, gestellet werden soll, weil die Cammer Gerichts Ordnung P. II. tit. 5 disfalls klar, und weil weder das Inst. Pacis, noch der letztere R. A., noch die jüngere Wahl-Capitulationen ein anders vorgeschrieben, wie denn alle Autores, so hievon geschrieben, in diesem Stücke einig sind, wiewohl nicht allein bey noch währendem Reichs-Tag zu Regenspurg die Augsp. Confeßions-Verwandte Stände zu faveur Chur-Pfaltz, als in dessen Sache contra B. zu W. diese Controvers. stark ventiliret worden, auf die Introductionem & observantiam paritatis auch in hoc Commissionum genere sehr eifrig gedrungen, sondern auch bey dem Reichs-Hofrath etiam ex parte der Catholischen solche Meynung gefunden, welche dafür halten, daß in decernendis Commissionibus auf die Austräge paritas numeri nach beyderley Religion in acht genommen werden müsse.

in denen Fällen, *a*) darinnen Wir und Unsere Vorfahren am Reich Unserm Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, zu mehrer Befürderung der Partheyen, und Unserer Uebertragung mitgetheilt haben, demselben seinen stracken Lauff lassen, und per avocationem causarum nicht verhindern, *b*) wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, *c*) darauf dann Unsere Reichs-Hofräthe ein sonderes Aufmercken haben, auch, so viel müglich, desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen *d*) gewöhnlichen Proceß, Termin und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine Substantialia auslassen, iedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene Terminos ohne erhebliche Ursachen *e*) nicht erstrecken, und in alle Weeg, so viel die Substantz eines gerichtlichen Proceß anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjuditz zu befahren, von der Ordnung, *f*) wie sie im Kayserl. Cammer-Gericht eingeführt und verbessert werden möchten, in substantialibus requisitis processus nicht abweichen sollen.

Unnöthige Gerichts-Solennia aufzuheben.

§ 9. Hingegen *g*) wollen Wir sie an andere unnöthige Gerichts-Solennia, dadurch dem Haupt-Werck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- und abgehet, keinesweges verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Fürderung der heilsamen Justitz, gewiesen und verpflichtet haben.

Sup-

a) Und also nicht in allen.
b) Doch sind in ein oder anderer Sache aus habenden Motiven, auch wohl Decreta inhibitoria de non progrediendo in aliqua causa ergangen.
c) Jtzo wird auch causa in Camera eo casu pro præventa gehalten, wenn an dem Cammer Gerichte eher Processus, als bey dem Reichs-Hofrathe erkannt wird, ita ut etiamsi petita citatio denegata fuerit, nihilominus judicium pro prævento habeatur. s. Blum, 1. 25. § 54.
d) Diesem kan bey unsichern Kriegs-Zeiten so stricte nicht nachgegangen werden, dahero werden denen Partheyen entweder auf ihr Ansuchen, oder aber auf des Gegentheils in Contumaciam beschehenes Beruffen, ex officio gewöhnlich überredet, der ersten Citation oder Communication ohne des anhängigen Terminum simplicem, gewöhnlich noch zwey andere, und zwar der erste peremtorie, der andre aber sub pœna præclusi gegeben. Ja, es wird noch darzu vielmahl nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen noch der dritte Terminus ex superabundanti semel pro semper & pro omni dilatione ertheilet, und dann erst nach dieser Verfahrung in contumaciam verfahren.
e) Welche beschleuniget werden müssen.
f) Daher dienen Rodingii, Gailii, Mindani, Swannemanni, Mynsingeri u. s. w. Schrifften ebenfalls zu den Reichs-Hofraths-Proceß.
g) Dieser §phus hat malevolis, wiewohl ohne Grund, ansam cavillandi gegeben.

Supplicationes von dem Hofmarschall an den Kayserl. Reichs-Hofrath.

§ 10. Dieweil auch vor Alters herkommen, a) daß von Unserm Hof-Marschalcken b) und desselben Erkentnussen, die Supplicationes und Revisiones an Unsern Reichs Hofrath gangen, soll es dabey nochmaln, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, iedoch die Hausgesessene Handelsleut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen.

Tit. III.

Wie es mit Ueberreichung der Gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Complirung der Acten und Beschliessung der Processen zu halten.

Producta dem Thürhüter einzuliefern.

§ 1. Es sollen die geschworne und aufgenommene Agenten und Procuratores iederzeit, wann Reichs-Hofrath gehalten wird, eine halbe Stund vor dessen Endigung, als Sommers c) vor halber Zehen, Winters-Zeit aber vor halber Eilff, der Partheyen offene und von obgemeldten Agenten und Procuratorn unterschiedene Memorialia und Supplicationes, darinnen um Erkennung der Processen gebetten wird, wie auch alle übrige zu denen Gerichtlich schwebenden Processen gehörige Producten, Probationes und Documenta, in den Reichs-Hofrath durch den Thürhüter einliefern lassen, alles andere, es seyn verschlossene Schreiben, oder was keine Gerichtliche Proceß-Sachen belanget, soll Unserm Reichs Hof-Vice-Cantzlern, wie vor Alters herkommen, eingereicht werden, welcher darauf diejenige Schreiben d) und Sachen, so im Reichs-Hofrath

a) s. das Decretum Ferdinandi III. d. 11 April. 1627. § zum Sechsten 2c. wozu die Remonstratio des Churfürstl. Collegii, welche a. 1636. auf dem Convent zu Regenspurg Ferdinando II. gemacht worden, Gelegenheit gegeben hat. Dieses Decret stehet bey dem Limnæo T. I. add. ad. L. 9. c. 4.

b) Derselbe sucht sich, so viel er kan, hievon zu entziehen, worinnen er von der Oesterr. Hof-Cantzley, welche hingegen ihn unter ihre Jurisd. zu bringen sucht, nicht wenig geschützet wird. Es seyn auch vorhin und noch tempore Ferdin II. gesuchte Revisiones nicht nur vom Hof-Marschall-Amte absque ulla exceptione, sondern auch von denen bey der Nieder-Oesterr. Cantzley ergangenen Sententiis gravatoriis bey dem Reichs-Hofrathe angenommen worden, wie solches die Protocolla d. a. 1620. bis 1625. inclusive zu erkennen geben.

c) Heut zu Tage pflegt der Thürhüter die exhibita sowohl Sommers als Winters von 9 bis 11 Uhr anzunehmen.

d) Itziger Zeit werden zwar die Memorialia der Procuratorum und Partheyen gemeiniglich zu gewöhnlicher Raths-Zeit hingegeben, jedoch kommen deren viele vel in audientia vel in transitu zu Ihro Maj. eigenen Händen, die sie nochmals dem Reichs-Vice-Cantzler übergeben; welcher hierauf beyderley Memorialia tam sibi quam Cæsari oblata dem Hrn. Präsidenten überschickt.

rath zu berathschlagen, signiren, und in einem verpetschirten fasciculo Unserm Präsidenten iederzeit zuschicken solle.

Judicial-Producta in duplo einzureichen.

§ 2. Damit auch die Expeditiones *a)* desto mehr befürdert werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo, damit dem Gegentheil die eine Schrifft zugestellt, die andere aber apud Acta in Registratura gehalten, und hierdurch alle Verzüg abgeschnitten werden mögen, stets einreichen.

Von den Supplicationibus pro extrahendis Processibus.

§ 3. Es sollen auch alle Supplicationes pro extrahendis Processibus, und darauf folgende Producta Judicialia, in offener Form in Quarto zusammen gelegt, mit kurtzen überschriebenen Titulo *b)* beyder Partheyen Nahmen, wie auch der angestellten Action oder Klag, nebens den Beylagen, (auf welchen auch äusserlich eines iedwedern Document oder Instrumenti titulus mit wenig Worten notirt seyen) samt dem Numero oder Litera, und in keiner andern Form *c)* producirt, damit dieselbe alsobald von andern Memorialien und Supplicationen unterschieden und darunter nicht gemischt werden.

Was weiter dabey in acht zu nehmen.

§ 4. Dabey die Procuratores auch diß in acht zu nehmen, daß allezeit im Anfang eines iedwedern Products, man sich auf den letzt bewilligten Terminum referire, und die Instrumenta insinuationum beylege *d)* damit, ob die Befelch oder Decreta zu recht geliefert, und die Termin gehalten oder nicht, der Richter sich alsbald erholen könne.

Schrif-

schickt. Es werden auch ad instantiam partium bey der Cantzley privilegia erkennet und Rescripta ertheilet, welche causa cognita nicht subsistiren können, wenn den nachmahls die Sache von dem R. Hofrath entweder executive prosequiret werden sollte, oder ex parte exceptiones eingewendet werden, so stehen dergleichen extrajudicial Verordnungen, als welche unvernommen des Gegentheils ergangen in periculo cassationis, weil es das Ansehen hat, daß sie sub- & obreptitie ausgewürcket.

a) Wenn es nicht geschiehet, werden die Partheyen oder ihre Procuratores gestrafft, daß sie die Abschrifft in der Cantzley hernach theurer lösen müssen. s. tit. 6. § 10. Ein iedweder 2c.

b) Dieser Titul sollte billig libellus, exceptio &c. seyn, aber die Erfahrung giebt, was für seltsame Terminos die Advocaten in Rubricirung ihrer Judicial-Handlungen zu gebrauchen pflegen, allerdings wider den Deput. Abschied d. a 1600. § 88. add. Reichs Hofraths-Decret. d. 4 Nov. 1667.

c) Daher billig, daß die denen Beylagen bisweilen fürgemahlte Notæ Planetarum oder andere signa vor unpaßirlich zu halten

d) Auf den Unterlassungs Fall folgt gemeiniglich der Bescheid, wann Supplicant das Instrumentum insinuationis in forma probante beylegen wird, ergehet fernerweit, was Rechtens. Diese Verordnung ist bey erfundener Nachläßigkeit der Partheyen erst in Neulichkeit repetirt worden.

Schriften nur in in teutscher oder lateinischer Sprache anzunehmen.

§ 5. Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrifft in anderer Sprach, dann Teutsch und Lateinisch, bey dem Reichs-Hofrath angenommen werden, es wäre dann etwa Acta appellationum, Documenta, Zeugen-Aussag und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinnen sie geschrieben, anzunehmen; aber es soll dabey eine beglaubte, und von der Obrigkeit versiegelte und approbirte Translation *a)* in Teutscher oder lateinischer Sprach, stets mit producirt werden.

Obliegenheit der Italiänischen Procuratoren.

§ 6. Welches vornemlich die Italiänische Procuratores und Agenten, (als bey denen dißfalls Mangel gespürt worden) in acht nehmen sollen, daß sie ihre Producta deutlich und leßlich geschrieben eingeben, damit die Reichs-Hofräthe in Ablesung der überreichten Acten nicht mit Verdruß aufgehalten und gehindert werden.

Mandata originaliter beyzubringen.

§ 7. Gestalt auch die Agenten und Procuratores zu iedweder Gerichtlichen Sachen, nachdeme die Mandata oder Processus appellationis producirt werden, in primo termino *b)* stets ihre Mandata procuratoria hinfüro originaliter *c)* neben einer collationirten Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communiciret werden möge, zu übergeben, es wäre dann Sach, daß der Original-Gewalt schon zuvor ad omnes Causas wäre producirt worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von dem Registratore collationirt *d)* wiederum producirt werde, ausser wenn der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auch auf einen special Gewalt in Casibus *e)* Jure expressis dringen thäte.

Was Procuratores bey Empfangung der Reichs-Lehen zu beobachten.

§ 8. Es sollen auch die Agenten und Procuratores, so offt die Reichs-Lehen *f)* zu empfahen, oder von neuem zu empfangen ansuchen, neben

 ihrem

a) Weil es nicht geschiehet, wird es gemeiniglich durch einen Vorbescheid injungirt s. Tit I. § 3. und ad verb. der Nationen und Sprachen etc.

b) Weil es offt unterlassen worden, so hat man es in den Decretis d. 17 April. 1665. und 22. Febr. 1670 wiederhohlet.

c) Welche zu Ersparung der Unkosten heute meistentheils in duplo überschicket werden. s. Decret. d. 26. Maji 1672.

d) Wird Copia signata eines gemeinhabenden Gewalt genennet. s. Roding. Lib. III. Tit. 29 § 9.

e) s. davon Blum. Tit. 67. n. 8. seqq.

f) Weil die Stände eine zeithero sich angemasset, die Reichs-Lehen, sonderlich quoad feuda majora nur durch Kayserl. ordinarie bey Hofe sich aufhaltende Cammer-Herren oder andere zu Wien sich befindende Cavalier empfangen zu lassen, als ist solches per Decretum abgestellet worden, also daß solches dispensatione Cæsarea nicht mehr statt hat.

ihrem Suppliciren, den letzten Kayserl. ausgefertigen Original-Lehen-Brief, oder in Churfürstlicher Mayntzl. zu Speyr am Cammer-Gerichts-Cantzley vidimirte, oder von des Reichs-Hof-Cantzley-Registratorn collationirte, glaubhaffte Copias einliefern, zu deme, wann einer, etliche oder alle, deren Nahmen in vorigen Lehen-Brief einverleibt, Tods verschieden, alsdann genugsame Beweißthum und glaubige Attestationes, in welchem Jahr, Monat und Tag, wenn sich deren ledweder Tod-Fall zugetragen, angezeigt wird, gleichfalls mit beylegen, wie nahe auch der ansuchende Lehens-Folger solchem vorigem verwandt, ausdrücklich vermelden, und dann die nothwendige Gewalt zu Leistung a) des Lehen-Eydes, b) zugleicher Zeit, und alles auf einmal produciren. c)

Von der Belehnung und Renovation.

§ 9. So offt auch ein Lehen in viel Theil vertheilt, und ingesamt gesucht, und darauf dergestalt die Belehnung erfolgt, solle lederzeit von allen der Gewalt verfertigt; und, wann einer von den Belehneten, so in den Lehen-Briefen vermeldt, verstirbt, solle die Belehnung wieder gesucht und erneuret werden.

Belehnung der Ritterschafft in Schwaben.

§ 10. So solle auch bey der unmittelbaren Ritterschafft in Schwaben Belehnungen, das von weyland Kayser Rudolpho dem Andern im längst verlittenen Sechzehenhundert und Neundten Jahr über den Blut-Bann und Hoch-Gericht ihnen ertheilltes Privilegium, d) in guter Obacht genommen und gehalten werden.

Nürnbergische Küchel-Lehen.

§ 11. In der Nürnbergischer Einwohner geringer Kuchl-Lehen, wofern viel in einem Lehen-Brief, so unvertheilt begriffen, und davon einer Todes verschieden, so nicht die Lehen-Trager, oder Possessor, soll solcher Fall durch gnugsame Documenta erwiesen, und alsdann in dem Reichs-Hofraths-Protocoll und vom Cantzley-Taxatorn aufgezeichnet, sonsten aber die Renovation der Belehnung gesucht, und der Lehens-Eyd im Reichs-Hofrath erstattet werden.

Von der Investitura simultanea.

§ 22. In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Creysen, da die simultanea Investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabey solle solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden.

Miß-

a) Die Welsche wird in dem Reichs-Hofrath auf den Knien, die Teutsche aber stehend abgelegt.

b) Und zwar in animam principalium.

c) Weil man es negligirt hatte, so ist es durch ein ernstes Decret d. 18 Maji 1659. aufs neue anbefohlen. Wird aber noch Mangel hierinnen befunden, so ergehet der Vorbescheid. Es solle Supplicant die apponenda völlig beylegen, und sodann Bescheid erwarten.

d) S. selbiges bey dem Limnæo L. VI. cap. 3.

Mißbrauch der Recognitionum bey Lehns-Muthungen.

§ 13. Dieweil auch die Recognitiones, a) so von den Protocollisten den Partheyen, auf geschehene Lehens-Muthung, bißhero ausgefertiget, in dermassen Mißbrauch gerathen, daß folgends die Lehen-Eyde nicht würcklich geleistet, noch die Lehen-Brieffe aus der Reichs-Cantzley erhebt werden, b) wie auch die Agenten und Procuratores, wann sie die Mängel und Abgang der Lehens-Requisiten und nechsten Anverwandten, in gewisser präfigirten Zeit von Monathen zu ergäntzen, Gerichtlich beschieden worden, nichts destoweniger solchem nicht nachkommen, und wol zumal um einige Belehnung weiter nicht ansuchen, dadurch dann unsere Kayserl. Reichs-Lehen-Registratur in eine gefährliche Unordnung gesteckt wird: hierum soll Unser Reichs-Hofrath in obigen und andern dergleichen Fällen, Unserm Reichs-Hof-Fiscal dawider sein Amt unnachläßlich zu gebrauchen, erinnern lassen. c)

Indicem aller teutsch und welschen Lehen zu verfertigen.

§ 14. Wie dann auch, damit die Lehen-Sachen in aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob dieselbe in gebührenden Zeiten requirirt worden, oder nicht, auch was sich von Zeiten zu Zeiten, der Lehen-Leut und Besitzer halber, für Veränderung begeben, in acht nehmen können; sollen beyde Registratores einen kurtzen Indicem aller Teutschen und Welschen Lehen, ordine alphabetico, aus den Lehen-Büchern extrahiren, so dem Reichs-Hofraths-Buch einzuverleiben, in welchem Extract die Nahmen der Lehen, samt der Vasallen, und der Tag und Jahr, wann die Lehen zuletzt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu befinden.

Wie es mit Bestättigung der Kauf- und andern Verträge zu halten.

§ 15. Wann um Kauf- oder andere Verträge Unserer Kayserl. Confirmation gebetten wird, d) soll solcher Contract in Originali, oder glaubhaffter Abschrifft, im Nahmen beyder Contrahenden und mit deren Vollmacht producirt; sonsten wegen Bestättigung und Confirmirung von vorigen Kaysern ausgewürckter Privilegien, e) vor vornehmen Reichs-Stän-

a) d. i. die Muth-Zettul.

b) Noch die Taxa bezahlet und wohl denen Partheyen verrechnet werden: s. Decret. nov. d. 15 Aug. 1659. und 24 Jun. 1662.

c) Itzo wird ein Fiscal, wenn Belehnungen verwilliget werden, dessen gemeiniglich advertirt, auch keine Belehnung ertheilet, es sey dann in dem Tax-Amte alles richtig gemacht.

d) Diese Imploratio muß von beyden Partheyen der Contrahenten geschehen. s. Gail. Lib II. Obs. 1. n. 11. sonst folgt ein Decretum entweder communicatorium petiti, oder ein solch præliminare; wenn der andere Theil zugleich mit einkommen und pro confirmatione anhalten wird, erfolgt ferner was Rechtens.

e) Diese werden gemeiniglich cum clausula: so viel Wir als Römischer Kayser daran zu confirmiren haben, auch Uns und dem heil. Reich und sonst jedermänniglich ohne Schaden bestättiget. Bisweilen stehet auch die clausul dabey: in so weit die Impetrantes in possessione seyn.

Ständen aufgerichteter Testamenten, Erb-Verträgen und Vereinigungen soll allezeit deren vidimirte Abschrifft dem Suppliciren beygelegt; aber in den von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern, den Reichs-Ständen gegen fremden und Unsern Kayserl. Rothweilisch Gericht, ertheilten Exemptions-Befreyung, solle die Clausul der Ehehafften, es wäre dann absonderlich solche seither Anno 1582 nachgelassen, eingerückt werden.

Was sonst bey eingereichten Schrifften zu beobachten.

§ 16. Wenn nun obgedachte Schrifft solcher massen in dem Reichs-Hofrath eingegeben, soll der Reichs-Hofraths-Präsident alsbald das Præsentatum darauf zeichnen, und dieselben Memorialia, *a*) in welchen um neuen Proceß angesucht wird, im ersten Rath-Sitz ablesen lassen, *b*) oder da es Nachdenckens vonnöthen, einem Referenten, zuvor zu examiniren, und folgendes Tags zu referiren, zustellen, und nachdeme die übrige eingelieferte und zu den Gerichtlichen Processen gehörige Schrifften, vorher von dem Reichs-Hofraths-Protonotario ordentlich registrirt, *c*) und dem Präsidenten mit Verzeichniß wieder geliefert worden, alsdenn solle er solche, wie an Unserm Kays. Cammer Gericht gebräuchig ist, unter den Räthen distribuiren, und den Nahmen derjenigen, welchen solche geliefert, neben dem Tag aufzeichnen, was auch in obgesetzter Zeit zu communiciren, soll unverlängt im Rath vorgebracht und ausgefertigt werden.

Præses

a) Wenn die Memorialia præsentirt, werden sie gemeiniglich (wenn sie anderst der Präsident, wie sonderlich in causis arduis zu geschehen pfleget, nicht mit sich nach Hause und erst den andern Tag wieder in Rath nimmt) nach geschehenen Rath in einen ledernen Sack zusammen gefast, und dem Protonotario überbracht, welcher sie in oblänglicher Form zusammen legt, und darauf die Namen und das Ansuchen der Partheyen cum numeris vel literis der Beylagen mit wenig Worten schreibet, und den andern Morgen dieselbe in einem zusammen gebundenen Fascicul, durch den Thürhüter dem Präsidenten vor seinem Ort hinlegen lässet, welcher, so bald er sich im Rath niedersetzet, die Memorialia, so in voriger Session einkommen, gleich im Anfang der folgenden durch die Secretarios unter die Referenten austheilen lässet.

b) Dis geschiehet nicht leichtlich, nisi ubi urgentissimum in mora periculum, sondern man läst den Referenten so viel Zeit, daß er sie mit nach Hause nimmt, und wenn es nova seyn, die requisita in formalibus und materialibus examinirt: wenn es aber schon anhängige Processe sind, ihm die anteacta aus der Registratur geben lässet, damit nichts widriges contra anteriora decreta erkennet, oder sonst irgend in decernendo, wie gar bald geschehen kan, ein Fehler begangen werden.

c) Zu solchem Ende hat der Präsident Graf Ernst von Oettingen, ein Protocollum rerum exhibitarum eingeführet, welches von dem Protonotario jährlich gehalten, darin alle Memorialia juxta nomina alphabetica Partium cum suis rubricis aufgezeichnet, und solche Bücher alle dem Präsidenten im Rath zur Hand geleget werden, wie denn dis Protocollum ad consilium und nicht vor die Partheyen oder Agenten gehörig ist.

Præses soll judicial-Supplication annehmen.

§ 17. Sonsten soll keiner aus den Reichs-Hofräthen, als vorgemeld, ter Präsident, dergleichen judicial suppliciren und Schrifften von den Partheyen und Agenten annehmen, noch selbige signiren, oder distribuiren. *a*)

Der Secretarien Verrichtungen.

§ 18. Gestallt dann auch die Secretarii einiges Memorial in des Raths Protocolla, es seye dann dasselbe mit dem gewöhnlichen præsumto von Präsidenten oder Reichs-Vice-Cantzlern signirt, nicht einschreiben sollen.

Thürhüter, wem er die Memorialia in Abwesenheit des Präsidenten zuzustellen hat.

§ 19. Dafern auch der Präsident den gantzen Rath-Sitz nicht abwarten, oder persönlich, wegen anderer Geschäfften, *b*) im Rath auf iedesmal nicht erscheinen könnte, alsdann soll der Reichs-Hofraths-Thürhüter die Memorialia des Präsidenten Amts-Verweser im Rath zustellen, so solche zusammen gebunden, durch obgemeldten Thürhüter, nach geendigter Reichs-Seßion, dem Präsidenten in seine Behausung schicken, und selbiger es darmit, wie oben vermeldt, zu halten; da er aber in Unsern Kays. Geschäfften von Unser gewöhnlichen Hofstatt verschickt, oder von dannen sonst mit Unser Verwilligung, auf eine Zeitlang verreisen würde; alsdenn solle der Vice-Präsident, oder derjenige Rath, so demselben am nechsten ist, die producirte Gerichtliche Memorial signiren und distribuiren, gestalt auch in allen übrigen des Reichs-Hofraths-Präsidenten Ambt vertreten.

Was bey Inrotulation der Acten zu beobachten.

§ 20. Wann vor der Relation die Acta zu collationiren, oder die Processus zu inrotuliren, *c*) und sonsten Siegel, Handschrifft und Original-Documenten zu recognosciren, von den Partheyen, oder deren Procuratoren angehalten, oder ie zu weilen die Nothdurfft solches erfordern würde, soll der Präsident darzu zwey aus den Räthen, als von ieglicher Banck einen, *d*) deputiren, welche alsdann in dem Reichs-Hofraths-Zimmer, und nirgends anderswo, wann kein Rath gehalten wird, den Partheyen durch ein Kays. Decret *e*) die Zeit *f*) der Erscheinung verkünden lassen

 sollen,

a) Darüber ist in der Donawertischen Gegen-Information P. I. p. 171. § Es ist aber beynebens ꝛc. geklaget worden.
b) Sonderlich wegen des Geheimen Raths.
c) Die Fehler, welche bey der Inrotulation vorkommen, werden sonderlich in dem Decreto von 10 Maji 1667. und 10 Novemb. 1672. berühret.
d) Itzo die beeden jüngsten von jeder Banck einer.
e) Geschiehet allein per Schedulam a Secretario scriptam.
f) Kan itzo fast unmöglich observirt werden, theils weil die Referenten die Acta bey sich behalten, theils sind die Procuratores Schuld, die, wenn sie citirt werden, nicht erscheinen, theils auch weil wegen der Registratur die Acta noch nicht vollständig.

sollen, in währendem solchen Actu den Partheyen die Mängel oder Abgang ihrer Schrifften, *a)* dafern einige vorhanden, kürtzlich anzuzeigen, *b)* und den Abgang zu ergäntzen, gestattet, und in ihrer Gegenwart die Acta richtig registrirt, was auch darüber vorgehet, soll der Reichs-Hofraths-Protonotarius *c)* ins Protocoll mit sonderbarlichem Fleiß aufzeichnen, und nach vollbrachter Inrotulation die Acta zu sich nehmen, und in die Registratur liefern.

Referenten sollen in actis nichts notiren.

§ 21. Damit auch die Referenten bey solcher Inrotulation der Schrifften, oder sonsten in andere Wege nicht erkennt werden, soll in denen Actis mit ihrer Handschrifft nichts notirt, oder ad marginem mit Buchstaben verzeichnet werden.

Oblle-

a) Die Inrotulationes actorum, welche, wenn in Processu völlig submittirt, vorgenommen, und dabey sowohl die Mandata vel procuratoria partium, ob sie in forma legali vorhanden, als die Schrifften, ob sie complet und justa serie auf einander gehen, wie auch an den Beylagen nichts fehle considerirt, ingleichen die Publicationes der in Appellations-Sachen einkommenden actorum primæ instantiæ verrichtet, und dabey die rationes decidendi, ob sie dem beygefüget, wie auch die sigilla judicum, a quibus recognosciret worden, pflegen gewöhnlich nach gehaltenen Rath angestellet zu werden. Gleiches geschiehet, wenn ein Rotulus Commissionis oder Examinis zu publiciren, oder auch (wobey bißher einige Unordnungen verspürt worden) wenn inspectio Actorum von denen Partheyen oder denen Sachwaltern begehret wird.

b) Die befindliche Mängel werden nicht allein den Partheyen angezeigt, sondern auch auf das Convolut Acten notiret; und wenn die Procuratoria oder eines derselben mangelhafft oder abgängig ist, die Inrotulatio eingestellet, und denen Partheyen die Ersetzung des Defects anbefohlen. Es giebt auch bisweilen contradictiones zwischen denen Partheyen und den Agenten, wenn irgend ein Theil, daß ihm des Gegners letzte Schrifft nicht communiciret worden, oder daß es sein Principal noch haben will, anzeigt, oder sonst ein Theil den andern an der Inrotulation zu Aufschub der Sache hindern will, da dann die Deputirten sonderbahre Obacht brauchen müssen, daß sie in liquidis gleich entscheiden in Sachen altioris indaginis aber sich nicht übereilen, sondern suspensa inrotulatione die Partheyen mit ihren Beschwehrden vor den Reichs Hofrath weisen. Gleiche Aufsicht darff es auch bey den Inrotulationibus actorum, wo etwan Reichs Hofraths-Gutachten, und darauf erfolgte geheimde Raths-Resolutiones enthalten, daß man, entweder selbige ante inrotulationem in der Registratur beyseits thue, oder aber denen Partheyen oder denen Agenten, welche gemeiniglich in prohibitis curieus sind, die Zeit nicht lasse, sich darinnen umzusehen. Jngleichen sollen billig die Agenten bey denen Inrotulationibus ihren rotulum actorum exhibitorum & communicatorum haben, damit man bey der Inrotulation nicht irre, oder zur Unnoth aufgehalten werde, welches von etlichen beobachtet, von denen meisten aber schlecht gehalten wird.

c) Der Protonotarius ist nicht bey den inrotulationibus, sondern nur der Registrator und Secretarius.

Obliegenheit der Secretarien bey erledigten Judicial-Schrifften.

§ 22. Es sollen auch die Secretarii nach gehaltenem Rath, die erledigte Judicial-Schrifften, zu Verhütung derer Verstreuung und Verliehrung, auch, damit die Acta in guter Ordnung gehalten werden, iedesmals dem Protonotario einliefern, welcher solche alsbald numeriren, und eine iede Schrifft zu seinem gehörigen Proceß hinlegen, insonderheit aber bey einer ieglichen Gerichtlichen Sach ein absonderliches Protocoll, *a*) in welchem die Schrifften, wie dieselbe der Zeit nach auf einander gangen, richtig und unmangelhafft, auch alles und iedes, was producirt, es seyn Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executiones, Gewält, Haupt-Schrifften, oder Beylagen, mit Ziffern notirt und numerirt, verfassen, darauf iedesmals solche in die Reichs-Hof-Cantzley dem Registratori überantworten.

Verfahren des Protonotarii mit den eingebrachten Schrifften.

§ 23. Da auch in Sachen etwas weiters eingebracht wird, solle der Protonotarius solches im Protocoll gleichfalls stets ergäntzen, *b*) und alsdann die Acta wieder in die Registratur liefern, wäre es aber Sache, daß der Präsident die Acta bereits ad referendum ausgetheilet, so sollen auf dessen Befelch die Acta wieder abgefordert, und wann es darzu gelegt, darauf dem Referenten restituirt werden.

§ 24. Nachdeme dann in ordine Processus die Haupt-Schrifften in ziemlicher Anzahl eingebracht, oder die Acta mehrentheils vorhanden seyn, sollen solche auf der Parthey Unkosten ohne eintzige Dilation oder Versäumniß zusammen gebunden, *c*) und, was weiters einkommt, dabey angeheftt, und, wann der Processus völlig geschlossen, in Pergamen eingebunden werden, welches der Protonotarius und Registratores in fleißige Obacht halten sollen.

Tit. IV.

Von Austheilung der Acten.

Was bey dem Austheilen unter die Referenten zu beobachten.

§ 1. Die Austheilung und Vornehmung der Geschäfften und Sachen, wie auch die Benennung und Anordnung der Referenten solle, da nicht etwan von Uns eine sonderbare Verordnung gethan würde, wie an Unserm Kays. Cammer-Gericht gebräuchig ist, beschehen, und ohne solche Aßignation

a) Das geschicht zu Wetzlar, in dem Reichs-Hofrathe ist es nicht in Observanz, ja die Secretarii notiren offt nur darauf conclusum ut late in Protocollo, indem solches aus erheblichen Ursachen zu Zeiten geschiehet, die einem andern zu wissen nicht allezeit nöthig.

b) Dieses hat auch seinen Abfall.

c) Also daß nunmehro nicht bald acta inrotuliret werden, sie seyn dann zuvor zusammen geheftet werden.

tion und ausdrücklicher Anordnung solle keiner Unserer Reichs-Hofräthe ihme einige Supplication, geschweigens eine gantze Sache, vor sich selbsten zu sich nehmen, oder Acta *a)* aus der Cantzley abfordern.

Acten unter die Räthe ohne Unterschied auszutheilen.

§ 2. Nicht allein in wichtigen, sondern auch in allen definitiv-Sachen, sie seyn wichtig oder nicht, soll Unser Reichs-Hofraths-Präsident dem Referenten, bey Verfassung der definitiv-Urtheil einen Correferenten zuordnen, und zwar, da die Sache beyderseits Religions-Verwandten betreffen thäte, solche Re- und Correferenten *b)* auch von beyderley Religions-Verwandten Räthen ansetzen, und solle die Austheilung der Acten, Sachen und Geschäften, ohne eintzige Exemption unter allen Unseren Reichs-Hofräthen mit rechter Gleichheit beschehen, die Referenten aber iederzeit in der Still und verschwiegen gelassen werden. *c)*

Verfahren, wenn etwas per interlocutoriam oder definitivam zu verordnen.

§ 3. Wann *d)* es in einer Sachen durch Gerichtliche Verfahrung so weit gelangt, daß darinn entweder per interlocutoriam etwas zu verordnen, oder zu Unserm Kayserl. End-Urtheil Erkäntniß submittirt, solle alsdann der Protonotarius, ob die Acta complet vorhanden, deren Protocoll ergäntzet, alle Schrifften notirt, auch numerirt seyn, fleißig nachsehen; in allewege aber die Acta in Abwesenheit der Partheyen oder deren Procuratorn inrotuliren, und die völlige Acta auf eine im Reichs-Hofr. darzu verordnete Tafel hinlegen, und solches Unserem Reichs-Hofraths-Präsidenten, damit er darauf dieselbe einem oder mehr aus Unsern Reichs-Hofräthen zu referiren verordne, anzeigen.

Was der Referent nach Empfang der Acten zu thun hat.

§ 4. So offt aber solche Austheilung *e)* und Verordnung geschicht, alsdann soll der Protonotarius *f)* solche von Unserm Präsidenten verordnete und ausgetheilte Acta, neben denen darzu gehörigen und beygebundenen Protocollis, dem designirten Referenten zustellen, dagegen alsbald der Referent in einem absonderlichen zu diesem Relations-Werck verfertigten Buch, mit eignen Händen den Tag, Monat und Jahr, in welchem er dieselbe unmangelhafft empfangen, einschreiben, und, wann solche referirt, sollen

a) S. Tit. III. § 17. Was aber hier de actis non ex Cancellaria petendis disponirt wird, solches ist ordine ad referendum zu verstehen, denn sonst den Räthen unverwehrt ist, acta und protocolla aus der Cantzley zu begehren.
b) Dieses geschiehet itzo nicht, es sey denn, daß es die Partheyen expresse verlangt, oder lis inter diversæ Religionis partes obschwebe, oder summa causæ gravitas es erfordert.
c) Kan nicht leicht geschehen, wenn die Partes sehr vigilant.
d) Wird nicht so genau beobachtet.
e) Die Praxis zeigt eine andere Observanz.
f) Der Secretarius theilet sie itzo aus.

sollen solche Acta ohne einigen Abgang nach dem Rath von dem Secretario dem Protonotario wieder zugestellt, und er, wann es geschehen, und die Acta darauf geliefert, unter des Referenten obiger schrifftlicher Empfangungs-Recognition ins Buch schreiben.

Wer das Designations-Buch zu verwahren.

§ 5. Das Buch aber soll der Präsident allezeit in seiner Bewahr behalten, auch, damit er die Austheilung der Acten und Referenten wissen könne, solches in dem Rath bey sich haben; da aber er von Unserer Kayserl. Hoffstatt verreist, alsdann vorhero selbiges dem Vice-Präsidenten, oder wer demselben damals am nechsten seyn wird, überantworten. *a*)

Was der Registrator bey Lieferung der Acten an dem Protonotarium zu beobachten hat.

§ 6. Ebenfalls soll der Registrator, wann er die Acta dem Protonotario geliefert, und wieder von selbigem empfangen haben wird, damit an keinem Ort etwas verlohren, oder im widrigen Fall der Schuldige erfahren, und darum besprochen werden könne, mit allem Fleiß in ein anderes Buch iedesmahl aufzeichnen.

Ordnung in Erledigung der Acten.

§ 7. Und soll Unser Präsident in Austheilung, Vornehm- und Erledigung der Sachen diese Ordnung halten, daß nemlich allezeit diejenigen Sachen, welche Wir, vermög Unsers Kays. schrifftlichen, und von Unserm Reichs-Vice-Cantzlern und Secretario verfertigten, auch versiegleten Decreti, mit Hindansetzung aller anderer ordentlichen Geschäfften alsbalden zu berathschlagen, und mit schrifftlichen Gutachten Uns vorzutragen Unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen anbefehlen.

Sachen, die keinen Verzug leiden.

§ 8. Zum andern, welche Sachen keinen Verzug leiden, und welche Gottes Häuser, item Gefangene, so vornemlich deren Pfändung, oder Uebelverfahrung in deren Peinlichen Processen und sonsten belangend, vorgezogen werden.

Sachen, so Arme, auch Wittben und Waysen betreffen.

§ 9. Und weil zum Dritten der armen Leut, *b*) auch dergleichen Wittben und Waysen-Sachen, vor andern im Rath und relationibus befürdert, und derselben Elend mit billigem Mitleiden in acht genommen werden solle, welche dann etwa aus Noth, zum Theil aus Einfalt, auch wohl aus Muthwillen, oder anderer unruhiger Leut Verhetzung, Uns fernen Weg nachreisen,

a) Die Praxis hat auch hier eine andere Observanz.

b) Was in causis Pauperum geschiehet s. Blüm. in Proc. Cameral. T. 64. n. 22. und Speyer. Deput. Absch. d. a. 1600. § 8. seqq.

sen, solle unser Präsident und Reichs-Hofräthe gegen solchen geziemende Discretion halten, also, daß diejenigen, so von Rath wegen und aus ziemlichen Ursachen sich dieser Zuflucht gebraucht, um so vielmehr befürdert, ihnen in ihrer Armuth zu Recht fürderlich verholffen, die andern aber und muthwillige zeitlich abgeschafft, auch, da der Frevel so groß, der Nothdurfft nach abgestrafft werden.

Von Fiscalischen Sachen.

§ 10. Nach diesen aber sollen zum Vierdten Unsers Reichs-Hof Fiscalis memorialia uud Gerichtliche Processus fürgenommen werden, und Unser Reichs-Hofraths Präsident auf dieselbige, damit sie, ihrer Würde, auch Nothwendigkeit nach, iedesmals vor andere sorgfältig, fleißig, unsäumlich und rechtmäßig angebracht, verhandelt, vorgenommen und expedirt werden, ein sonderbar emsiges Aufmercken haben: und damit dieselben desto weniger hinterstellig verbleiben, *a*) wöchentlich, oder ja alle vierzehn Tag, einen gantzen Rath-Sitz alleinig mit Expedition derselbigen zubringen lassen.

Von Vorzug privilegirter auch älter und neuerer Sachen.

§ 11. Hierauf sollen alsdann, zum Fünfften, diejenige, welche sonsten etwa eine vor der andern zu Recht sonderbar privilegirt, den gemeinen unprivilegirten vorgezogen, und dann endlichen, welche Sach vor der andern älter, oder darinn ehender beschlossen ist worden, fürgenommen und befürdert, und, nach dieser iezt verstandener Ordnung, durch Unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten dem Referenten bey Zeiten angezeigt werden, wie sie berührte Sachen nach und nach vornehmen und expediren, welche dieselbe Ordnung auch in allweg halten, und daraus ohne andere Befelch nicht schreiten sollen.

Nur ein Referent soll Bey- und End-Urtheil haben.

§ 12. Welche Sache dann einem Rath einmahl ad referendum gegeben, solche soll fürderst demselben in allen Bey-Urtheilen, auch in der Definitiv ungeändert, *b*) da der Sachen Nothdurfft nicht was anders erfordert, verbleiben, wie dann auch die Supplicationes, so um neue Proceß einkommen, wann sie sich auf andere voran hangende Sachen zeigen, oder mit denselben sonst connex seyn, sollen bessern Berichts und Fürderung willen, deroselben Sachen gewesten Referenten ebenfalls geliefert und eingeschrieben werden.

Von dem Fall, da der Referent offenbahr würde.

§ 13. Da aber der Referent und Correferent durch die Parthehen verkundschafft *c*) oder bekandt seyn würde, soll er durch den Präsidenten der Sachen

a) Wird nicht observirt.
b) Bey dem Cammer-Gerichte geschicht das Contrarium s. R. A. 1654. § 139.
c) Wird nicht observirt.

Sachen aus diesen oder andern erheblichen Bedencken entladen, und dieselbe einem andern, auch hingegen dem vorigen Referenten gleich andere Acta ad referendum gegeben; keineswegs aber solche Veränderung ihnen den Referenten, da sie selbsten nicht Ursach darzu geben, verweißlich, oder an ihren Ehren und guter Existimation nachtheilig geacht und verstanden: gegen einem Schuldigen aber deßwegen Erfahrung eingezogen werden. Und wollen wir zu dem End Unserm Präsidenten und Räthen eingebunden haben, da sie entweder durch die Partheyen oder andere, daß der Sachen Referenten verkundschafft, oder sonsten ein Raths-Geheimniß offenbahret, oder ausgesagt wären, vernehmen würden, daß sie solches in offenem Rath anmelden, darüber dann soll Unser Präsident genugsame Inquisition einziehen, und nach Erforderung der Sachen, was er deßwegen in Erfahrung gebracht, an Uns gelangen lassen, damit gegen den Schuldigen, ihrem Verdienen nach, ferner von Uns unnachläßig möge verfahren werden.

Was der Referent bey Durchlesung und Referirung der Acten zu beobachten hat.

§ 14. Es sollen auch so wohl die Referenten, als Correferenten, die ihnen vertraute Sachen nicht obenhin, oder nur zum Theil, vielweniger dieselbe durch ihre, oder andere ihnen selbst fürgenommene Leut oder Diener durchlesen, und Extract daraus machen lassen, folgends aus denselben referiren, und ihre Vota darnach richten, sondern ihren Pflicht und Eyden nach, alles selbsten gantz und mit solchem Fleiß lesen, daß sie einer ieden Parthey billiges Recht, und derselben Behelff getreulich und vollkommentlich zu referiren wissen, und so wenig von den andern Räthen, als künfftig von den Partheyen selbsten, aus den Actis mögen überzeugt werden, daß sie einer Parthey etwas nothwendiges zu referiren vergessen, übersehen oder fürsetzlich ausgelassen haben, immassen dann Unser Reichs-Hofraths-Präsident auf diesen gantzen Articul vor andern sein fleißiges Aufmercken tragen, und da einen oder mehr Referenten zugleich, der absonderlich darwider gehandelt, befindet, dasselbe durchaus von keinem, wer der auch seye, gedulden, sondern solches des erstmahls stracks in gesessenem Rath, aller Nothdurfft und Gebühr nach, verweisen, das anderemal aber ohne Mittel Uns selbsten um nothwendiges Einsehen berichten, und hierunter keines verschonen solle.

Von Consiliis und Informationibus Juris.

§ 15. Die Consilia und Informationes Juris aber, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, sollen nicht pro Parte actorum gehalten, noch in dem Rath referirt werden, dann mit Abhör- und Verlesung derselbigen, und dergleichen, wollen Wir Unsern Reichs-Hofrath nicht beladen, sondern bey dem verbleiben lassen, daß sie durch ieder Sachen Referenten daheim ersehen,

sehen, aber darauf mehr oder weiters nicht gegangen, als so viel solche den Haupt-Actis, und darinn erwiesenem Facto gemäß befunden, auch anderer Gestalt nicht in Votis angezogen werden.

Was die R. H. Räthe untern Referiren zu beobachten.

§ 16. Es sollen auch Unsere Räthe, bevor die Gelehrten, fürnemlich in hochwichtigen und weitläufftig disputirten Handlungen, unter dem man referirt, oder die Schrifften verlist, die principal-Puncten und Motiven derselben, zu besserer ihrer Gedächtnüß, alsobald im Rath in ihr Memorial aufzeichnen, auf daß sie denselben desto besser nachgedenken, und ihre Meynung darauf eröffnen können.

Von dem Fall, da dem Referenten die vorigen Acten zuzustellen.

§ 17. Da auch ein Referent oder Correferent in denen ihme anvertrauten Sachen, die vorigen Acta oder andere denselben anhängige Schrifften ersehen müßte, sollen ihme dieselben durch den Protonotarium zugestellt, und es so wohl mit dem Empfang, als Wiederlieferung solcher massen gehalten werden, wie hie oben in diesem Titulo § Wann dann ein Rath ꝛc. disponirt ist worden.

Was der Referent nach Verfertigung der Relation zu beobachten.

§ 18. So bald nun ein Referent mit seiner Relation fertig, wie er dann nach Möglichkeit dieselbe zu befördern schuldig, so solle er solches Unserm Präsidenten anzeigen, desgleichen solle auch der Correferent thun, damit gedachter Präsident alsdann mit Anbefehlung der Relation die Nothdurfft und obangeregte Ordnung bedencken, und an die Hand nehmen könne, es soll auch die Relation und Correlation nächst auf einander folgen, und keine Interruption darinnen geschehen, die sich auch beyde, nemlich der Referent und Correferent, in grossen, bevorab definitiv-Sachen mit ihrer schrifftlichen Relation und angehefftem Voto, es werde nun darauf geschlossen oder nicht, gefaßt gehalten, daß auf Unser oder Unsers Präsidenten Verordnen, sie solche also gleich von Handen geben, und dadurch ihren Fleiß und Aufrichtigkeit desto besser erweisen; Es sollen auch die gantze Re- und Correlationes wohl verpetschiert *a*) iederzeit bey den Actis, *b*) oder sonsten wohl verwahrt aufgehalten, und zugleich die concludirte und aufs Papier gebrachte Urtheil, nachdem sie dem ordentl. Protocoll einverleibt, von

a) Hoc nec fit nec fieri potest: weil hierdurch die Agenten quasi per portam apertam hinter die Relationes & causas decidendi kommen, die motiva wiederlegen, und wohl gar in Druck mit ihren Glossen ausgehen lassen könnten, wie dessen ein Exempel in causa Brunsw. contra Brandenb. davon die Relationes bey dem Klockio zu finden.

b) Es will es zwar auch der R. A. 1654. § 144. Sed non est consultum.

von den Re- und Correferenten mit eigenen Händen *a)* unterschrieben werden: wann aber wider den Re- und Correferenten der Schluß per majora gehen würde, alsdann sollen auch die Rationes decidendi zu Papier gebracht, und den Re- und Correlationibus beygelegt; so dann iede definitiv-Sach schrifftlich re- und correferirt werden.

Angefangene Relationes nicht aufzuschieben.

§ 19. Der Sachen aber, deren Relation einmahl angefangen, sollen von Unserm Präsidenten ohne Unserm ihme angezeigten special-Befelch nicht zurück gestellt, noch andere darzwischen, vielweniger, zwo *b)* oder drey mit einander vorzunehmen, gestattet, sondern in alleweg, die Wir zuforderist, wenn nicht gleich in angefangener oder ziemlich fortgeschrittener Relation ein grosser Mangel in Actis, oder daß nicht genugsam die Sache instruirt, *c)* und dahero weitere Communication gerichtlich geschehen müste, erschiene, erlediget, und dann erst zu dem andern geschritten werden.

Tit. V.

Von Relation der Acten, wie darauf zu votiren, und alsdann vom Präsidenten der Schluß zu machen.

Wie der Referent bey angefangener Relation zu verfahren.

§ 1. Wann dann auf erfolgten Befelch des Präsidenten eine Relation angefangen worden, soll der Referent mit solcher guter *d)* Ordnung darinn

a) Das geschicht auch nicht, sondern es wird nur auf den Rand geschrieben: Vidit Referens.

b) Dieses geschicht bisweilen.

c) Das trägt sich offte zu, daß an statt der Definitiv entweder den Partheyen per interlocutum ein mehrer Beweiß auferlegt oder zugelassen, oder aber daß suspensa sententia ein gütlicher Vergleich veranlasset wird, ja es geschiehet wohl, daß man in Processu relationis einen Defect circa mandata Partium findet, wiewohl die qualitas personarum litigantium, nebst dem fundamento jurisdictionis allezeit im Anfang examinirt wird.

d) Der nützlichste und gebräuchlichste Modus ist dieser: 1) Brevis Species præmittitur, a qua Collegium aliquem prægustum de tota causa habere potest, quo facto leguntur in Appellatoriis acta utriusque instantiæ, saltem in quibus decisionis fundamentum consistit. 2) Præmissa brevi recapitulatione facti examinatur jurisdictio, expenduntur Partium procuratoria, postmodum genus actionis investigatur, deinceps disquiritur, an actio per actorem probata, per reum elisa fuerit, & utriusque partis argumenta discutiuntur, dubitandi quam decidendi rationes, descenditur ad conclusionem & dispicitur, quid pronunciandum sit. Quodsi, ut sæpe numero fit, non tam decisionem quam transactionem videtur, non opus est omnium actorum lectione tempus perdere, sed ejus lucrandi causa saltem facti species præponitur, & libellus gravaminum ac exceptiones leguntur, causæque indicantur, ob quas amicabilis compositio tentari debeat.

inn verfahren, welche den Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, dahin gerichtet seye, damit in geschlossenen Sachen das gantze Protocollum, wie alle Schrifften gerichtlich nach einander geliefert, und von dem Referenten, ob die Procuratoria dem hie unten gesetzten Formular gemäß eingerichtet, auch sonsten keine Nullität begangen worden seye, mit kurtzen Worten erinnert, darauf des gantzen Processus factum, darumben gestritten, von den Referenten mündlich oder aber summariter vorgetragen werden. Auf daß alsdann das strittige Factum und Species Actionis desto besser könne von den Räthen verstanden werden, solle gerad darauf Libellus des Klägers, auch wie er solchen mit Documentis oder Zeugen bewiesen, darauf wie der Beklagte gegen dem Libell hauptsächlich excipirt, geantwortet, solchen abgelainet, seine Gegen-Intention zu beweisen, und dahero des Klägers Action zu elidiren, sich unterstanden, referirt, die Documenta aber, auf welchen der Sachen Ausschlag hauptsächlich beruhet, bevorab wann sie kurtz seyn, völlig: da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbsten in allen Substantialibus fleißigst, und aller Nothdurfft nach extrahirt, daß die völlige Abhörung solcher Documenten nicht nöthig, so sollen iedoch allezeit aus denselbigen die importirende Clausulæ, und die rechte Verba formalia (deren sich die Partheyen behelffen wollen, oder sonsten in judicando zu beobachten) aus dem Original oder vidimirter Copia de Verbo ad Verbum langsam und wohl verständlich abgelesen werden, und hierinn der an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht gebräuchliche Modus referendi, a) bevorderist in Nachtracht- und Investirung der Action, observirt werden. Also ist es auch in Lehens-Strittigkeiten zu halten, iedoch daß in deren Relation vornemlich die Originales Investituræ, und was für Pacta darinn ausdrücklich begriffen, wohl erwogen, und dann gegen Unsern klaren Lehn-Rechten, den allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehen-Gebräuchen, sonderlich in Unsern Kayserl. Welschen Lehens-Fälligkeiten, nicht zuviel in Relatione, noch Decisione deferirt werden.

Von summarisch privilegirten Mandat-Processen.

§ 2. In den summarischen privilegirten Mandat-Processen b) sollen die Supplicationes neben Unsern darauf erkannten Mandaten, Exceptionen und Replic, iederzeit fleißig abgelesen, und auf keine Weitläufftigkeit der Schrifften, oder zu tripliciren, die Partheyen nicht leicht veranlaßt werden.

Von

a) S. R. A. 1654. § 137. add. Besoldus in einem besondern Tractat de modo referendi und Blum. Tit. 75. § 16. seqq. Es dienet auch die Lesung der Relationum Klockii, der Decisionum Meisneri, der Symphorematum Gylmanni gar sehr darzu.

b) Die Mandata sind wie bekannt, vel cum clausula vel sine clausula s. Blum. T. 34. per tot. add. Roding. L. III. Tit. 40. § 17. seqq.

Von dem Fall, wann ein extrahirtes Memorial wird referirt.

§ 3. Im Fall aber der Referent nur ein extrahirtes Memorial referirt, sollen die gebettene Puncta vornemlich beobachtet, wann aber in einem noch nicht zu End vollführten Processu, die Partheyen per Interlocutoriam zu weiterer Verfahrung in specie anzuweisen, da sollen diejenige Puncta, darüber vorhero ein Bescheid ergangen, nicht in Relatione, noch Votis weitläufftig recapitulirt, und die Zeit umsonst zugebracht werden.

Keiner soll dem andern im Referiren vorgreiffen.

§ 4. Es solle auch aus Unsers Präsidenten Erlauben und Befragen im Referiren keiner dem andern vorgreiffen, oder einreden, sondern einer den andern ruhig und fleißig hören, und ein ieder, warum er etwan den Referenten zu fragen, oder zu erinnern möchte haben, dasselbe vor sich schrifftlich aufzeichnen, und nach End der Relation, oder bis das Votum an ihm kommt, spahren.

Acta, wenn sie denen Räthen nach Hauße zu lassen?

§ 5. Wo dann einer oder mehr von Unserm Kayserl. Reichshofrath, in Sachen nach geschehener Verlesung und Relation, um bessers Nachdenckens willen, dieselbe Schrifften ihme nach Hauß auf eine kurtz Zeit zu vergönnen, sich besser darinn zu ersehen, oder, wo vonnöthen, darauf zu studiren, begehren würde, da solle ihnen Unser Präsident, nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen, doch in allewege, daß hierinnen kein unnöthiger Aufzug gesucht, sondern die Acta in zweyen, drey, oder meistens vier Tagen wiederum in Rath gebracht werden, nicht abgeschlagen, und, da von solchem Rath alsdann etwas mehrers, wenigers, oder gar was anders, dann referirt, und doch in den Actis begriffen, auch zur Substantz gehörig, und bey der Decision in acht zu nehmen noth werde, befunden würde, solches solle ein ieder bey seinen Pflichten nicht verschweigen, und nicht allein in seinem Voto anziehen, sondern aus den Actis zeigen, und alsdann auch der gantze Reichshofrath dasselbe in acht zu nehmen, verpflichtet seyn.

Einen ungefährlichen Bedacht im votiren zu gönnen.

§ 6. Wo auch etliche aus Unsern Räthen, ob sie gleich die Ersehung der Acten nicht begehren, iedoch sonst mit ihrer Stimmen auf die beschehene Umfrag, so bald nicht könten gefast seyn, sondern einen ungefährlichen Bedacht begehren würden, das solle ihnen sonderlich in wichtigen und zweiffelhafftigen Sachen, auf die Maas, wie obstehet, gleicher Gestalt durch Unsern Präsidenten zugelassen werden.

Von denen, die sich durch Urtheil gravirt zu seyn meynen.

§ 7. Dafern sich nun ein oder ander Theil, durch die am Kayserl. Hof gefällte Urtheil gravirt zu seyn vermeynen, und dannenhero entweder per Viam nullitatis, *a*) syndicatus, *b*) restitutionis in integrum, *c*) oder sonst einig ander *d*) im Recht zugelassenes Mittel, dadurch die Urtheil infirmirt werden könnte, vor und an Hand nehmen wolte, das solle ihm, vermög des Münsterischen Friedens-Schlusses Art. 5. § 20. Vers. quoad processum &c. per viam supplicationis zu thun erlaubt seyn, und auf solchen Fall, der in ietzt gedachten *e*) Friedens-Schluß vorgeschriebene Modus procedendi observirt werden, allda verordnet wird, damit den Partheyen am Kayserl. Hof-Gericht das Remedium suspensivum *f*) nicht benommen werde, so solle an statt der, bey der Cammer üblichen Revision, dem gravirten Theil erlaubt seyn, von dem im Hof-Gericht gefällten Urtheil an Uns zu suppliciren, damit die gerichtliche Acta nochmahls mit Zuziehung anderer, die der Sachen genugsam gewachsen, und keiner Parthey zugethan, in gleicher Anzahl beederley Religions-Räthen, und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen, *g*) oder doch des Re- und Correferenten Stelle nicht vertretten, *h*) revidirt werden mögen, Uns auch bevorstehen, in wichtigen Sachen, und von welchen im Heil. Röm. Reich ein Aufstand zu befahren, etliche beeder Religion, Chur- und Fürsten, mit ihrem Gutachten und Meynungen zu vernehmen. Von

a) Ob querela nullitatis c. judicata des R. H. R. statt habe, ist in causa R. contra Rh, eifrig debattiret, aber per majora in negativam geschlossen worden. vid. Klock Relat. Cam. 30.

b) S. davon den Tractat, den Paris de Puteo davon geschrieben.

c) s. davon Oddum.

d) Revisio ex iisdem actis, Restitutio ex noviter repertis datur.

e) Ob in denen bey dem Reichs-Hofrath einkommenden Supplicationen die formalia & solennia Revisionis beobachtet werden müssen, ist in Sachen Ch. Pf. contra G. zu W. gestritten, aber per majora affirmative concludirt worden, welches wider Roding zu merken ist.

f) In der Oldenburg. Succeßions-Sache hat starck behauptet werden wollen, als ob bey den Revisionibus, so per modum Supplicationis bey dem Reichs-Hofrath gesucht und erhalten werden, das remedium suspensivum statt hätte, wozu man sich des I. P. Artic V. § quoad processum &c. wie ingleichen die R. H. O. h. l. bedienet: es ist demselben aber sowohl der letzte R. A. d. a. 1654. § 124. als die Observantz entgegen gesetzet, auch per majora & absque relatione ad Cæsarem das contrarium geschlossen, und der Secundæ paritoriæ die eventualis comminatio executionis würcklich angehanget worden.

g) Nach der heutigen Einrichtung dieses judicii kan es nicht wohl seyn, es wäre dann, daß man consilium semestre, wie bey dem Parlament zu Aix oder zu Rouen in Franckreich ist, machen, oder so offt eine neue Revision gesucht wird, allemal neue Räthe aufgenommen werden müssen.

h) Der Churfürst von Pfaltz verlangte die Nahmen der Revisorum zu wissen und berief sich auf die Autoritæt Gylmanni in Præjud. Cameral. voc Revisio § Nomina &c. damit wieder sie excipirt werden könte, allein er erhielte es nicht.

Vom Unterschied der Räthe im Sitzen und Votiren.

§ 8. Demnach dann in diesem Unserm Raths-Mittel zwischen den Fürsten, Grafen, Herren und Ritter-Stands-Personen, und andern, so als Gelehrte dienen, (inmaßen hie oben in den ersten Titul dieser Raths-*Ordnung* § Die Seßion der Reichshofräthe belangend ꝛc. disponirt *worden*) von *alten* Zeiten hero, ein Unterschied gehalten, und dieselben *auf* zwo Bänck abgetheilet worden, so solle gleichwohl Unser Präsident *dieses* Aufsehen haben, daß in Sachen die Justitiam betreffend, mit Frag der ersten Stimmen an den Gelehrten, aber im Staats-Lands- und dergleichen Sachen, an den andern angefangen werde, iedoch solle Unser Präsident in demselben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Lands-Art, und voriger Relation nicht gefährt werden, sondern iezuweilen, wann es der Sachen Beschaffenheit erfordern will, ohne Bedencken, diejenige Räth nach einander zu fragen, die vermuthlich um die Gelegenheit, Natur und vorige Relation der Sachen, mehr Wissens haben, damit sich die andern um so viel mehr in ihren Rathschlägen darein finden könten.

Die Stimmen nach der Ordnung zu geben.

§ 9. Unser Präsident solle auch daran seyn, daß ein ieder aus Unsern *Räthen* seine Stimme anders nicht, dann in seiner Ordnung und auf vorgehende Frag, sein des Präsidenten, gebe, einem andern im Votiren nicht fürgreiffe, noch in die Red falle: Gestalt dann auch gedachter Unser Präsident keinesweges gestatten solle, daß einer von Unsern Räthen sein Votum anderst, dann den gerichtlichen Acten und Documenten zufolge, nach den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten, formire, darzu auf vernünftige und gnugsam erhebliche Ursachen fundire, auf daß nicht unbedächtliche Majora, oder andere Inconvenientien durch eigensinnige Vota ersucht werden.

Wie es bey Abänderung eines abgelegten voti zu halten.

§ 10. Jedoch da einer vermercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von den andern nicht recht verstanden worden, und sich derselben erklären, oder wo er aus deren Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angezeigt, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wollte, das solle ihme mit kurtzen Worten, nach gehaltener Umfrag zu thun, unbenommen seyn, und von *Unserm* Präsidenten auf geschehene Anzeig erlaubt werden.

Beyfall der vorstimmenden Meynung kurtz anzuzeigen.

§ 11. Welcher aber sonsten nichts neues oder erhebliches auf erfolgte Umfrag, über oder wider des Referenten, oder anderer Räthe vor ihme gegebene Vota vorzubringen hätte, der soll mit gebührender Kürtze anzeigen, welches vorstimmenden Meynung er ihme gefallen lasse, aber desselben

selben Votum unnothwendiger Weiß weitläufftig nicht erholen, oder da er ie ein Bedencken darinnen anzumelden hätte, seine Verbesserung, nemlich aus was Grund der Rechten oder andern Motiven er darzu bewegt werde, kürtzlich vermelden.

Wenn das zweytemal Umfrage zu halten.

§ 12. Wo auch die Nothdurfft einer Sachen erfordert, oder ihme Unsern Reichshofraths-Präsidenten es sonsten für gut ansehen würde, mag er über eine Sache, oder auch nur wohl über einen Principal-Puncten derselben zum zweytenmal umfragen, indem sich die Räthe in ihren Votis auch der Kürtze befleissen, unnothwendiger Weise nichts erholen, sondern wann einer aus denselbigen, bey seiner vorigen Meynung durchaus zu verbleiben gesinnet, solches mit wenig Worten vermelden solle.

Verschickte Räthe sollen ihre Meynung schriftlich hinterlassen.

§ 13. Wann Wir in Unsern und des Reichs hochwichtigen Geschäften, in nothwendiger Eyl einen Rath verschicken, alsdann soll derselbige den Tag vor seiner Abreise seine schrifftliche versiegelte Meynung über die referirte Sachen dem Präsidenten, alle Acta aber in den Reichshofrath, und der Secretarius selbige darauf dem Registratori liefern, und soll Unser Präsident alsdann, wann das Votum an den Abwesenden gelangt, das versiegelte Schreiben eröffnen und öffentlich ablesen lassen.

Sigularität im Votiren zu vermeiden.

§ 14. Ob dann wol einem iedwedern Rath gebührt und obliegt, seine Stimme frey und nach seinem besten Wissen zu eröffnen, so sollen sich doch Unsere Reichshofräthe aller unziemlicher Singularität gäntzlich entäussern, und da einer oder mehr sich derselben vorsetzlich und gefährlich, oder aber solcher Opinionen, die keinen Grund haben, annehmen, und darinnen eigensinnig öffter beharren wollte (dessen Wir Uns doch gar nicht versehen) so solle Unser Präsident demselben solches untersagen, denjenigen aber, so sich daran nicht kehren wollte, Uns nahmhafft machen, die Nothdurfft dargegen vorzunehmen.

Der Schluß nach den meisten Stimmen zu machen.

§ 11. Wann dann nach beschehener ersten und anderen Umfrag die Räthe alle vernünfftig und wohlbedächtig votirt haben, so solle alsdann Unser Reichshofraths-Präsident, nach deme, was die mehrere Stimmen Unserer Reichshofräthe geben, beschliessen, und derselben mehrere Stimmen billig den Fürgang haben.

Anzahl derer votorum.

§ 16. Da auch unterschiedliche Vota in der Anzahl gleich wären, so solle Unser Präsident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, und alsdann auf dasselbig, als das mehrere, schliessen.

Dem

Dem Secretario den Schluß im Rath zu dictiren.

§ 17. Den Schluß aber, er sey einhellig per Majora, oder durch seinen Beyfall richtig geschehen, solle Unser Präsident, oder sein Amts-Verweser, oder auf dessen Befelch der Referent in allen Haupt- und vornehmsten Puncten, verständlich selbst dem Secretario öffentlich im Rath in die Feder *a)* und zum Protocoll geben, und wann es eine hochwichtige Sache betrifft, solle darauf der Secretarius den also schrifftlich ausgezeichneten Schluß, damit die Räthe, so selbiger Meynung obverstandener massen in ihren Votis gewest, im Fall sie darbey noch etwas zu erinnern, solches thun können, wiederum verlesen.

Von dem Fall, da die Stimmen zertheilet sind.

§ 18. Wo aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und Unser Präsident vermercken würde, daß beeder Theile Meynung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärcket, oder da in Unserm Reichshofrath Sachen vorkommen werden, darinnen Unsere Reichshofräthe sich nicht vergleichen möchten; dahero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung bey Uns vonnöthen, so solle Unser Reichshofraths-Präsident ausserhalb Unserm Vorwissen nichts endliches beschliessen, sondern nachdem selbige Sach zuvörderst am fleißigsten erwogen, beeder Theile schrifftliche Meynungen kürtzlich dem Secretario in die Feder und zum Protocoll gegeben werden, und alsdann dem Referenten ein schrifftliches Gutachten mit allen umständlichen und wichtigen Bedencken aufzusetzen, dem Correferenten aber andern Theils Meynung gleichfalls in ein anders Gutachten zu bringen, anordnen. *b)*

Die in Contradictorio erfolgte Erkänntniß nicht zu untersuchen.

§ 19. Was auch einmal in gemeldtem Unserm Reichshofrath in contradictorio judicio cum causæ cognitione, und mit Unserm Vorwissen ordentlicher Weise gehandelt und beschlossen ist, dabey soll es allerdings verbleiben, und von niemand anders von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden.

a) Das dictiren ist wenig im Gebrauch, sondern es pflegt mehrentheils der Referent die Conclusa im R. Hofrath aufzuzeichnen und dem Secretario zuzustellen, welcher sie in fine Sessionis nach einander ablieset, damit die Räthe wissen können, ob dergestalt geschlossen worden: wie denn auch bisweilen Erinnerungen und in gravioribus Umfragen geschehen.

b) Nunmehro wird fast nichts, so nur ein wenig in den Statum publicum einlaufft, in causis tam germanicis quam italicis, in welchen letztern es gar gemein, absque voto ad Cæsarem resolvirt.

Vereinigung der zertheilten Stimmen und der zu erstattenden Gutachten ad Imperatorem.

§20. Und demnach es sich a) dann zum öfftern in dergleichen zerspalteten zweyer Theil Meynungen begiebt, daß in Formir- und schrifftlicher Begreiffung des facti mit seinen Umständen, die Räthe sich nicht vergleichen können, so solle Unser Präsident allen sorgfältigen Fleiß, damit der Referent und Correferent in selbigem sich vereinigen, anwenden, und auf sothanen verglichenen Fall alsobald im Rath das beschriebene factum ablesen lassen, dafern aber der Referent und Correferent in facto sich nicht vergleichen, solle im gesambten Reichshofrath ex actis die facti species genommen, und die Relation, wie oben angedeut, mit Gutachten b) an Uns gebracht werden; so wollen Wir darauf Unserm Reichshofraths-Präsidenten, und wie Wir es nach Gelegenheit der Sachen vonnöthen befunden, auch den Referenten und Correferenten, neben etlichen derjenigen Reichshofräthen, so der unverglichenen Meynungen absonderlich beweglichen Bedenckens gewesen, vor Uns erfordern, der Sachen Nothdurfft und Umstände anhören, dieselbige folgends erledigen, oder nach Unserm Willen und Gefallen, in andere Wege der Gebühr nach zu geschehen befehlen.

Wie es mit sothanen Gutachten zu halten.

§ 22. Und was Wir Uns dann darauf iedesmahls entschliessen, das solle durch den Secretarium schrifftlich begriffen, Unserm Reichshofraths-Präsidenten unverzüglich zugestellt, und durch denselbigen Unserm Reichshofrath zu dessen Nachrichtung der Inhalt angezeigt, oder durch den Secretarium abgelesen, und alsdann solches, gleich wie andere Bescheid, dem Protocoll einverleibt werden.

Von Zweiffel über den Verstand der Reichs-Satzungen.

§ 22. Da über den Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschied Zweiffel vorfallen, c) oder in Erkäntniß über geist- und weltliche Sachen, so

a) In solchen Begebenheiten wird gemeiniglich der Schluß dahin gemacht: Referatur S. Cæs. Majestati, vel fiat votum ad Cæsarem. Dieses Votum wird nun von den Referenten zu Hause verfasset und den folgenden Tag in pleno abgelesen, und darauf, wenn es dem Schluß gemäß und den vorigen Verlaß nach eingerichtet, das Conclusum solcher Gestalt ausgesprochen, legitur votum & approbatur, so dann wird solches Votum von des Secretarii Scribenten abgeschrieben und gemeiniglich dem Referenten noch einmahl vorgewiesen, hernach dem Reichs-Vice-Cantzler zugestellet, welcher es dem geheimden Rath (wiewohl erst einige Zeit hernach) manchmahl auch nur allein Ihro Majest. vorträgt, da denn die Resolution dem Reichshofrath communicirt wird.

b) Ist wie aus vorstehenden zu ersehen, zu observiren nicht nöthig.

c) Es werden die geheime Raths-Conclusa in causis ad Cæsarem relatis auf die derentwegen an Ihro Kays. Maj. übergebene Reichshofraths-Gutachten

so zwischen obgesagten Theilen schweben, aus Gleichheit beederley Religions-Assessoren, nachdem selbige in vollem Rath, iedoch von beederseits gleicher Anzahl Richtern erwogen worden, *a*) ungleiche Meynungen entstünden, also, daß die Catholische auf eine Seiten, die Augspurgische Confeßions-Verwandte auf die andere schlügen; so solle solches auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden, falls aber zwey, oder mehr Catholische mit einem oder andern Augsspurgischen Confeßions-Verwandten Assessorn eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, ob schon nicht einer Religion, eine andere Meynung fassen würden, und dannenhero Zwispalt entstünde, auf dessen Fall solle die Sach der Cammer-Gerichts-Ordnung nach, erledigt werden, und fernere Verweisung auf einen Reichs Tag, keine statt haben, *b*) und dieses alles soll in Sachen der Stände, (die unmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen) sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden; Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confeßion zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religion Assessoren begehren wird, sollen solche Gleiche auch gesetzt werden, da aber die Meynung deren gleich fallen sollte, so solle die Verweisung auf einen Reichs-Tag ceßiren, und der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

Der Secretarien Verrichtungen bey den abgehandelten Sachen.

§ 23. Und damit um so viel desto besser im Gedächtniß behalten werde, was iederzeit und in weß Gegenwärtigkeit gerathschlaget und geschlossen worden, so wollen Wir, daß Unsere Secretarien ieder ein eigen Buch zu Verzeichnüß solcher Rathschläg allezeit bey ihm im Rath habe, den Tag, Monat, und Jahr-Zahl, darnach den Präsidenten, Referenten und andere Reichshofräthe, so darbey seyn, alle mit Nahmen fleißig darein verzeichne, und darnach die Rathschläge und Schlüsse, so dieselbe Raths-Zeit be-

 schehen,

achten geschrieben, und zugleich sowohl der Tag als die Nahmen derer, so jedesmahl dem geheimden Rath in solchen Consultationen beygewohnet, von dem geheimden Secretario ad marginem bemercket, und alsdann von Reichs-Hofrath abgelesen.

a) Ist aus dem I. P. eingeflossen. Die Paritas aber ist nicht vera sondern ficta, wiewohl die Evangelischen sonderlich in der Kitzingischen Sache starck auf die Real-Paritæt gedrungen haben.

b) Dieses ist niemahls geschehen: wohl aber pflegt man in dergleichen Fällen, wo die Vota inter utriusque Relig. Consiliarios paria ausfallen, immassen, so oft solche causæ sich ereignen, mit der Umfrage zwischen beyderley Religions-Verwandten gemeiniglich alternirt wird, die zwiespaltige Meynung in einer Relation mit Ausführung der hinc inde vorgebrachten Rationum an Ihro Majest. zu bringen, welche sich hernach darüber im geheimden Rath resolviren.

schehen, ordentlich nach einander setze, folgends beständiglich in das gemelne Reichshofraths-Protocoll einverleibe. *a*)

Von Verschwiegenheit der Reichshofräthe.

§ 24. Es sollen auch Unsere Reichshofräthe nicht allein bey der Stelle, sondern auch ausser dem Rath, und an allen Orthen, sich ihrer geschwornen Raths-Verschwiegenheit allezeit fleißig erinnern, und darwider nicht handlen, auch deßwegen nicht allein die Vota und Rathschluß, sondern auch alle Sachen, so ihnen anbefohlen und derselben Acten und Schrifften vor männiglich, insonderheit der Partheyen und der Agenten, auch vor ihren selbst eigenen Dienern und Haußgenossen, geheim und verborgen halten, ihnen die Acta mit nichten vorlegen, oder in die Hand kommen lassen, noch in deren Beysein so viel davon reden, daraus in Geheim zu vernehmen, oder was einer Parthey mag zu Schaden kommen; viel weniger sollen Unsere Reichs-Hofräthe, einigerley Partheyen Gesandte, Abgeordnete, Procuratores, Advocaten, Sollicitatores oder Diener, in ihre Wohnungen und Kosten nehmen, auf daß sie von dem Gegentheil und männiglichen desto weniger in Argwohn und Verdacht genommen, oder diesem Unserm höchsten Gericht und Tribunali übel nachgeredt werden möchte.

Von ihrer Pflichtmäßigen Bezeugung.

§ 25. In Summa, es sollen Unsere Reichshofräthe in allen Reichs-Hofraths-Sachen, und was demselben billig zugehörig und anhängig ist, allezeit ihren zu der heiligen Justitien leiblich geschwornen Eyd, und dessen Verantwortung am jüngsten Tag, wohl in acht behalten, und darwider von keinerley Ursachen wegen, wissentlich nichts handeln, sich auch sonsten in ihrem Wandel, und in andere Wege innen und ausser des Raths, zu ihrem des gantzen Mittels gebührlichen Ansehen, ihres Amts, Würden und Ehren, und aller Bescheidenheit, Zucht und Erbarkeit befleissen, auch deßwegen in allweg verhüten, daß sie selbsten mit Schmach, und andern hitzigen Worten und Einreden, in der Raths-Versammlung sich gegen einander nicht einlassen, sondern vielmehr sich einer gerechten Einigkeit gegen einander befleissen, darauf auch Unser Präsident ein wachendes Aug halten, und sich gegen den Uberfahrern seines Amts-Gebühr gebrauchen, und da vonnöthen, solches gar an Uns gelangen lassen solle.

Tit.

a) Dieses ist das Protocollum rerum resolutarum, welches von dem Protocollo rerum exhibitarum differiret, s. not. ad Tit. III. § 16. darinnen neben den Tag und denen Nahmen derer bey jeder Session anwesenden Räthen, der Partheyen Ansuchen, und was auf jegliche concludirt worden, nominibus Referentium per literas initiales ad marginem adnotatis verzeichnet werden. Dieser Protocollen werden zwey, ein teutsches und ein lateinisches gehalten. Das teutsche wird jährlich in 2 Bänden, deren das erste vom Januario an bis auf den Julium oder Augustum, das andere von dar bis zu Ende des Jahrs hinaus gehet, abgetheilet. Im lateinischen Protocoll aber lässet man gemeiniglich 2 Jahr zusammen kommen, und hat jedes Volumen seinen Indicem.

Tit. VI.

Von Ausfertigung unserer Kayserlichen Ladungen, Mandaten, Rescripten, auch Publicirung Gerichtlicher Urtheil und gemeiner Bescheiden.

Secretarien Amt bey Ausfertigung der Citationen und Mandaten, 2c. 2c.

§ 1. Was Sachen dann in ermeldtem Unserm Reichshofrath, auch Unserer Erledigung, wie obstehet, beschlossen, darauf Ladungen, Mandata, Urtheil, gemeine Bescheid oder Rescripta zu verfertigen, solche sollen Unsere Secretarii, in derjenigen Teutschen oder lateinischen Expedition es gehöret, mit höchstem Fleiß verständlich auffsetzen, *a*) und alsdann das Concept dem Referenten, oder demienigen Gelehrten, welchen Unser Präsident hierzu deputiren wird, vorhero zu verlesen, zustellen. *b*)

Wie es in wichtigen Sachen zu halten.

§ 2. Wann es aber hochwichtige Sachen belangt, sollen die von dem Referenten oder Secretariis verfaste Haupt-Urtheil, Mandata und Resolutiones, in Unserm Reichshofrath in pleno *c*) iederzeit abgelesen, und per majora approbirt, und alsdann des Referenten Nahme, und der Tag, wann es in pleno abgelesen, und approbirt, darauf verzeichnet werden.

Das Concept ungeändert zu lassen.

§ 3. So dann solches vorgangen, solle hernacher demselben Concept von niemand, wer der auch sey, mit einigem Wort, ichtwas zu- oder davon gesetzt, oder andere Wort, dann welche in Unserm Reichshofrath abgelesen und ratificirt, (es wäre dann von Uns folgends in deren Abhörung ein anders selbst verordnet) gebraucht, und in Unserer Reichs-Hof-Cantzley unverzüglich ingroßirt werden.

In welchen Fällen die Citationes nicht absonderlich auszufertigen.

§ 4. Damit die Stände des Reichs, auch gemeine Parthenen, wegen Unser Cantzley-Unkosten sich nicht zu beklagen haben, so sollen, wann pleni processus appellationis erkennt worden, die Citationes nicht absonderlich aus-

a) Die Substantialia Sententiarum, interlocutoriarum, Mandatorum, Rescriptorum, Commissionum, Citationum, werden von den Räthen mehrentheils selbst concipirt. Der Secretarius aber richtet dieselbe secundum Stylum Curiæ ein.

b) Es wird nur ad marginem geschrieben: vidit Referens.

c) Dieses geschiehet nur in definitivis oder gravioribus paritoriis: Mandata aber und Resolutiones werden nur denen Referenten meistentheils vorgezeigt.

ausgefertiget, sondern mit und neben deren Inhibition und Compulsorialibus a) alles in ein Instrument gebracht werden.

Von End-Urtheilen auf gerichtlich referirte Processe.

§ 5. Diejenige End-Urtheil, welche auf gerichtlich referirte Processen zwischen Ständen des Reichs, obgehörter massen geschlossen und verfasset, sollen zu End der Sesion in Unserm Reichshofrath von dem Secretario verlesen, gleicher Gestalt die Lehens-Eyd, b) und andere auferlegte Juramenta iudicialia, zu Ende des Raths, öffentlich abgelegt, und erstattet werden.

Von Fiscalischen Processen.

§ 6. Damit auch Unser Reichshof-Fiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Parthey, ohne gnugsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vornehme, so solle Unser Präsident mit Unserm Wissen, aus Unseren Reichshofräthen zween deputiren, c) und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrifft übergiebt, deren Raths und Bescheids in allen Sachen erhohlen, dieselbe Räthe aber sich in solchen Sachen, wann sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten. d)

Von gemeinen und geringen Bescheiden.

§ 7. Die gemeine und geringe Bescheid aber sollen von dem Secretario aus dem Reichshofraths-Protocollo, nach Inhalt iedeswedern, in die Feder gegeben, und in den in das Protocoll aufgezeichneten Schluß geschrieben, und den Partheyen, oder deren Gewalthabern ausgeliefert: auf den Original suppliciren, neben dem Tag der geschehenen Auslieferung verzeichnet, und so wol alle obgemeldte approbirte Concepta der Processen, Mandaten und Rescripten, als publicirter Urtheil, und Memorialien, darauf der gemeine Bescheid signirt, dem Protonotario, damit er solche den Actis beylege und numerire, auch die Referenten iederzeit deren richtige Nachricht ersehen, und finden können, und wann solches in iedwedern Actis vollzogen, dem Registratori zugestellet, und aller Orten in obgemeldtem Buch aufgeschrieben werden.

Wenn

a) Sie sollen auch krafft der R. A. d. a. 1654. § 60. junctim gebethen werden.

b) Solches geschicht auch mit andern Instrumentis Tutoriis, Taxatoriis, æstimatoriis in litem u. s. w.

c) Wie in der Cammer gebräuchlich ist j. Textum Ordin. P. I. T. 16. § I. und diese sind gemeiniglich von ieder Banck die Seniores und Subseniores, wiewohl die Benennung in arbitrio Præsidis bestehet.

d) Diesemnach würde es sich übel schicken, wenn der Fiscal selbsten, wie er verlangt, zur Session im Rathe, es sey gleich cum l. absque jure suffragii admittirt würde. Die Gravamina Statuum hiervon s. in der Inform. Donaw. P. I. p. 169. § Und damit.

Wenn die abgefaßten Bescheide zu expediren.

§ 8. So bald nun die verfaßte Bescheid oder Urtheil verlesen, und dem Protocoll einverleibt worden, sollen Unsere Secretarien in acht, oder da die Sachen wichtig wären, in vierzehen Tagen dieselben zu expediren, und den Partheyen die Expedition, ohne einige andere Erkäntniß oder Geschenck, als was die Tax-Ordnung mit sich bringt, abfolgen zu lassen schuldig seyn.

Wenn einer Parthey die Ausfertigung des Urtheils verschoben würde.

§ 9. Wofern aber einer Parthey die Ausfertigung ihres Urtheils, nachdem solches gehörter massen öffentlich verlesen worden, noch etliche Tag, da Wir Unsere Kayserl. Hofstatt beständig halten, verschoben würde, so mag solches die Parthey oder derer Gewalthaber Unserem Reichshofraths-Präsidenten anzeigen, welcher alsdann solchen Verzug Unserm Reichs-Vice-Cantzler für sich selbsten durch den Raths- oder seine eigene Diener, oder durch die Partheyen um die gebührliche Ausfertigung erinnern lassen, sintemalen Wir dißfalls keinen Verzug, der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herfliesset, leiden noch gestatten wollen.

Die Producta in duplo zu übergeben.

§ 10. Eine iedwede Parthey soll schuldig seyn, ihre Producta in duplo zu übergeben, und solchem nach, das eine zu den Actis geleget, das andere aber der Gegen-Parthey eingehändiget, und in Verbleibung dessen solches Product bey der Inrotulation pro parte Actorum nicht gehalten werden. Damit auch beede Product correct und gleichlautend seyen, und da sie erst nach beschehener Exhibition in der Registratur collationirt werden müssen, solches dem Registratori nicht beschwer- oder verhinderlich, den Partheyen aber zu kostbar falle: So sollen die Agenten und Procuratores bey Vermeydung unausbleibender Straf, dergleichen Producta zuvor alles Fleisses revidiren, die befindliche Errores corrigiren, und alsdann erst solche Schrifften gehöriger Orten überreichen.

Von den Reichshofraths-Rescriptis, und wie dabey zu verfahren.

§ 11. Wann auch in Unserm Reichshofrath Rescripta, in welchen der Parthey Memorialia, schrifftliche libellirte Klagen, oder deren extrahirte Narrata einverleibt, gegen den Beklagten zu dem End, damit er innerhalb darinn bestimmter Frist seine schrifftliche Nothdurfft einbringen, oder den Kläger klagloß stellen solle, anbefohlen worden, so mag der Kläger nach gesche-

geschehener richtiger Insinuation, a) welche zuforderist der Gebühr glaubhafftig zu bescheinen, und nach verflossenen angesetzten Termin, auf des Beklagten b) Ungehorsam forderist klagen, wo aber etwas von erwehntes Beklagten Procuratore eingeliefert, und der Kläger nach geschehener Communication in puncto jurisdictionis & meriti, wie es sich zu Recht gebührt, solches genugsam abgelaint haben, und darauf um gerichtlichen Bescheid anhalten wird: soll ihm, dafern die Beklagte darüber weiter nicht zuhören, keines Wegs solches abgeschlagen: sondern es damit wie in causis Citationum & earum processu gehalten werden; Im Fall aber von einer Parthey auf seine gegen einen Reichs-Stand eingeführte Klag um Unser Kayserliches ernstliches Rescript gebeten wird, und die Jurisdictio genugsam fundirt, auch das factum dermassen beschaffen, daß der Proceß vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung a mandato & præcepto angefangen werden kan, so sollen vermög der Reichs-Satzungen iederzeit gerichtliche Mandata, oder nach Umständ der Sachen und Personen, in Fällen, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionibus fundirt seynd, Rescripta, c) und darauf die Parition erkennt und ausgefertiget werden.

Secretarien sollen Präsidenten und Räthen Folge leisten.

§ 12. Sollen auch die Secretarii und andere Cantzley-Personen in Sachen, so die Reichs-Handlung angehen, Unsern Präsidenten und Reichs-Hofräthen, iedoch unbenommen d) des Gehorsams und Aufsehens, damit sie

a) Hier setzet es Schwierigkeiten, theils wegen der Notarien, theils weil die Partheyen unwissend und karg sind, wenn sie meynen, es sey genug, wenn sie die Processe der beklagten Parthey in aliis causis bedienten Procuratoribus insinuirten, da sie doch vermöge Ordin. Camer. P. I. Tit. 35. und 38. nicht denen Procuratoribus jam in loco judicii constitutis, sondern den Partheyen selbst geschehen soll. Daher die Agenten solche nicht anzunehmen pflegen, es werde ihnen denn expresse von dem Rathe anbefohlen.

b) In Verbleibung dessen folgt gemeiniglich der Bescheid, wann Supplicant de insinuatione legaliter facta glaubwürdig docirt haben wird, ergehet ferner was Rechtens.

c) Dieser Rescript-Proceß hat weder in der Ordin. Camer. wo an statt eines Rescripts Citationes geschehen, noch in andern Reichs-Constitutionen eo modo, wie allhier observiret wird, sein Fundament, sondern ist gantz etwas besonders, und wird, wenn der Rescript Proceß zu Ende gemeiniglich ein Rescriptum arctius erkennet: wird denn diesem nicht parirt, sondern wie geschiehet, weiter exceptiones eingebracht, so stehet man in pronunciando an, ob ein Sentenz oder Paritoria oder gar ein Rescriptum paritorium (welches allerdings ein Anomalon ist) ergehen solle, und erinnert man sich, daß es damit gar diversimode ut plurimum pro lubitu Referentis gehalten worden.

d) Der Reichs-Vice-Cantzler eignet sich absolute die Jurisdiction über die Secretarios und andere Cantzley-Bediente zu, wie er dann sogar gegen dergleichen Personen inscio Consilii Præside mit Arrest-Geboten verfahren lassen. In Sterbe-Fällen attribuirt sich der Vice-Cantzler allein die Sperr und Inventur: Die Bestellung der Tutelen aber wird von Reichshofrath aus verfüget.

sie Unserm Reichs- Ertz- und Vice-Cantzlern verpflichtet, mit aller gebührlicher Folg und Ehrerbietung observiren.

Sollen verschwiegen seyn.

§ 13. Und gleichwie Wir hie oben Unsern Reichshofräthen die Partheylichkeit eingestellt, und dargegen die Verschwiegenheit als animam consiliorum gebotten haben, also sollen auch die Secretarien, wie nicht weniger der Reichshofraths-Protonotarius alle Acta, deßgleichen der Referent die Vota, die Rathschlüß, die Gutachten, und in Summa alle andere des Reichshofraths, und der Cantzley, Geheimnüssen, an allen Orten und Enden verschwiegen halten, keiner Parthey, oder deren Gewalthabern, weder heim- noch öffentlich ungebührlich anhangen, vielweniger sich zu ihrem Sollicitatoren bestellen, oder durch einigerley Mittel bewegen lassen, etwas, so verbotten, und geheim, schrifft- oder mündlich entdecken, noch communiciren, sich auch deßwegen so wenig als die Räthe, mit den Partheyen, Agenten, Advocaten, Procuratoren, oder Sollicitatoren, zu gemein und vertraut machen, weniger in ihre Häuser nehmen, sondern disfalls ihren Eyd, *a*) den sie Gott und Uns also theuer geschworen, und die darauf gesetzte Straff allezeit wohl bedencken, und wider denselben nicht handeln. *b*)

Tit. VII.

Von Aufnehmung der Advocaten, Procuratorn, und Agenten, auch von deren Amt und Gebühr.

Erfordernüsse eines, der bey dem Reichshofrath procuriren will.

§ 1. Wir setzen, ordnen und wollen, auch ist Unser gnädigster ernst- und endlicher Befelch, daß nun fürterhin alle und iede, so nicht in ihren eigenen, sondern anderer Herrschafften, Communen, oder sonderbahrer Personen Sachen und Geschäfften, an und vor Unserm Kayserlichen Reichshofrath advociren oder procuriren, und vor Unserer Reichs-Cantzley sollicitiren wollen, ehender vor Procuratores und Agenten, (deren Anzahl sich doch über 24 bis 30 nicht zu erstrecken hat) nicht angenommen, noch admittirt werden sollen, sie haben sich dann vorhero bey Unserm Reichshofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern gebührlich deßwegen angemeldt, und darauf von zweyen *c*) Reichs-Hofräthen, (so Unser Präsident hierzu deputiren solle) ordentlich über ihre Geburth, Heimat, ehrlichen Verhaltnuß, und wo sie studirt und practicirt, examinirt worden, auch deßwegen von glaubwürdigen bekannten Personen oder Communen Zeugnuß vorgezeigt, und der gemei-

a) Wird nicht observiret.
b) Conc. P. I. T. 16. § 6.
c) Heut zu Tage allein der Senior.

gemeinen Rechten, Reichs-Satzungen, Ordnung, Gebräuchen, und darzu gehörigen Praxis also erfahren, wie es die Wichtigkeit der Geschäfften, so bey dem Reichshofrath täglich vorkommen, erfordern. a)

Wie es nach geendetem Examine zu halten.

§ 2. Nach solchem verrichteten Examine, sollen die deputirte Räthe ihre Relation und Gutachten, ob sie denjenigen, so examiniret, vor genugsam und sufficient befunden, Unserm Präsidenten in Gegenwart der sämtlichen Räthe zu Ende der Raths-Seßion, anzeigen, und wann obbemeldte beyde Deputirte, denselben zuzulassen qualificirt zu seyn erachten, alsdann soll der Präsident dem Secretario, das Juramentum in folgender Raths-Seßion dem Aufgenommenen vorzulesen, auch zugleich solches dem Reichs-Vice-Cantzlern, damit, im Fall er erhebliches Bedencken dargegen hätte, alsbald vorhero eröffnen könne, anzuzeigen anbefohlen.

Was nach abgelegtem Eyd erfolget.

§ 3. Nach abgelegtem Eyd, soll in dem Reichshofrath, wie auch der Reichs-Cantzley, in ein besonders Buch des Aufgenommenen Nahmen, Zunahmen und Haimat, verzeichnet und geschrieben werden.

Procuratores und Agenten, wozu dieselben verbunden.

§ 4. Und sollen sich die bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath also Aufgenommene, bestättigt und beeydigte ordinari Procuratores und Agenten, zuforderst gegen Uns als Röm. Kayser allerunterthänigsten Gehorsams, und denn gegen Unserm Reichshofraths-Präsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, Räthen, Secretarien, und Cantzley-Angehörigen, nach iedes Stands-Gebühr, aller Reverentz, Observantz und Ehrerbiethung, insonderheit aber in allen ihren Schreiben, Reden, Thun oder Lassen, aller Bescheidenheit, Redlich- und Erbarkeit befleissen, und in allen ihrem Amt gemäß geleisteten Pflichten, auch dieser Unserer ietziger, wie nicht weniger allen künfftigen Verordnungen fleißig nachkommen. b)

Agenten, so Oesterr. Landes-Kinder.

§ 5. Wir haben Uns aber hierbey aus gewissen erheblichen Ursachen reservirt und vorbehalten, daß aus Unsern Erb-Königreich und Landen, keiner c) zu Procuratorn und Solicitatorn bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath soll zugelassen und aufgenommen werden, er habe dann von Uns absonderliche gnädigst-schrifftliche Erlaubnuß erlangt und vorgebracht; Auch sollen alle angenommene Procuratores und Agenten, bey keinem andern

a) C. G. O. P. I. T. 18. § 1. Conc. P. I. T. 30. § 1. Visit. Absch. 1713. n. 1. § 98. R. H. Decret. 1613. 25 Octob. 1661. 15 Octob. 1718. 28 Jul.
b) R. H. Decret. a. 1613. a. 1654. 16 Julii.
c) Die Praxis ist anders.

andern Tribunal *a*) in Unsern Erb-Königreichen und Landen, ausser bey Unserm Kayserl. Hof-Marschall-Amt, allein in denen Sachen, in welchen die Revision an Unsern Reichs-Hofrath gestattet wird, einige Sachen advocando vel procurando zu führen, und zu sollicitiren befugt seyn, auch Unserm Kayserl. Hof ie und allezeit, welcher Orten derselbe gehalten, und Unser Reichs-Hofrath sich darbey befinden wird, nachfolgen, und ohne Erlaubnüß und Substitution eines andern, von dannen nicht abscheiden. *b*)

Agenten sollen sich der Weitläufftigkeit enthalten.

§ 6. Weiters sollen ermeldte Procuratores, Agenten und Sollicitatores, sich in ihren Schrifften aller Weitläufftigkeit und Verlänger-auch Verhinderung der Sachen, deßgleichen auch ungebührlicher hitziger Schmach-Schrifften gäntzlich enthalten, da auch dergleichen ihnen von ihren Principalen zugeschickt würden, ihren Principalen solche zurück senden.

Keine Supplicationes ohne Unterschrifft übergeben.

§ 7. Es soll auch hinfüro keine Supplication, Schreiben, Schrifft, oder anders, wie das Nahmen haben mag, übergeben, noch auf-und angenommen werden, sie sey dann entweder von denen anwesenden Partheyen selbst, oder von deren Procuratorn und Agenten, so dessen genugsamen Gewalt zuvorderist beygelegt, oder derentwegen, vermög Rechtens genugsam cavirt haben, eigener Hand unterschrieben.

§ 8. Gleicher Gestalt soll beym Reichs-Hofrath und Cantzley, von eines andern wegen zu procuriren, sollicitiren, oder in andere Weiß noch Weg vor einen Anwaldt sich zu gebrauchen, niemands verhängt noch verstattet werden, er sey dann, wie gedacht, aufgenommen, und habe zufort erist eine general- und special-Vollmacht, so zu solcher intendirender Klag oder Action genugsam, übergeben, und in einer ieden Sachen, darinnen er sich solcher Anwaldschafft, oder Agirens gebrauchen will, beglaubter Form originaliter oder in vidimirter Copey exhibirt, und ad acta registriren lassen.

Von Agenten der Reichs-Stände.

§ 9. Da auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, ihren eigenen Advocaten, Procuratorn oder Agenten, zu Gerichtlicher Ein- und Ausführung seiner rechtlichen Processen, an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath halten, und gebrauchen wolte, das solle auch zugelassen werden, iedoch, daß auf solchen Fall selbiger sich auch zu dieser Unser Ordnung, ausserhalb des Examinis, *c*) qualificire, und deroselben, wie andere, sich in allen gemäß ver-

a) Wird nicht observiret.

b) C. G. O. P. I. Tit. 19. § 4. Conc. P. I. Tit. 23. § 5. R. H. Decret. a 1654. d. 16 Julii.

c) Dieses ist bey Admission damals Pf. Neuburg. Agenten Bertrams a. 1671. starck debattirt worden.

verhalte, auch nicht wieder verreise, er habe dann einen andern Procuratorn ad acta judicialia substituirt, und genugsam gevollmächtiget. *a)*

Sollen bloß ihrer Herren Angelegenheiten besorgen.

§ 10. Es solle auch ein solcher Rath alsdann sich anderer Sachen, die seinen Herrn nicht concerniren, anzunehmen, und in einige Neben-Advocatur, oder Sollicitatur einzulassen, nicht befugt seyn; Es wäre dann Sach, daß auf einen Special-Gewalt eines andern Churfürsten oder Standes, sein Principal solches gutwillig zulassen, oder ihme auftragen und befehlen wolte, und sollen der Stände Advocaten, Procuratores und Agenten, sie seyn Catholisch, oder der Augspurgischen Confeßion zugethan, wegen der Religion nicht angefochten werden.

Vermeydung alles ungeziemenden Practicirens.

§ 11. So sollen auch alle Procuratores, Sollicitatores und Agenten, alles ungeziemenden Practicirens, mit Erkundschafftung der Referenten, Votorum, und was dergleichen des Raths Geheimnussen seyn, darzu widerrechtliche Gewinnung der Räthen Privat-Gunst, oder Favor, zu einer oder andern Parthey und Sachen ungebührendem Vortheil, wie das immer durch Gab, Verheissungen, oder in all andere Weg durch Menschen-Sinn erdacht werden könnte, allerdings müßig gehen und sich enthalten, darzu auch weder Anlaß, Hülff, Rath und That geben, in keinerley Weiß noch Weeg.

Sollen Heimlichkeiten verschweigen.

§ 12. Da sie auch einige Geheimnuß der Personen, oder Sachen, anderwerts erführen, so sollen sie solches nicht weiter bringen, sondern vor männiglich, insonderheit aber denen Partheyen, so es berührt, verschweigen, und verborgen halten, den Agenten und Procuratoribus auch soll gebotten seyn, sich aller verdächtigen unzuläßigen Correspondentzen zu enthalten. *b)*

Lange Informationes unterlassen.

§ 13. Ferner sollen die Procuratores und Agenten, als auch die Partheyen selbst erinnert seyn, die Präsident und Räthe mit langen Informationibus, dadurch ihnen allein die Zeit benommen wird, (weil man auf solche Informationes in judicando doch nicht fussen soll oder kan) nicht aufzuhalten, noch unter solchem Schein, die Secreta Consilii zu erforschen sich anmassen, wollen sie aber neben kurtzer Recommendation ihrer Sachen ie einen

a) Weil theils Agenten solches negligirt, hat man die Memorialia zurück gegeben.

b) In causa Jül. Berg. Lande contra Pf. Neub. hat man einige verdächtige Correspondence wahrgenommen. Es ist aber Decret. Ferdin. III. d. 3 Octobr. 1641. deswegen ergangen, darinen solches allen Reichs-Hofraths-Verwandten untersagt wird.

einen Rath informiren, mögen sie solches schrifftlich thun, doch sollen solche schrifftliche Memorialia und Informationes, von demselben Rath bey dem Judiciren weiter nicht, als sie mit den judicialiter übergebenen Actis übereinstimmen, in acht genommen werden.

Agenten sollen nicht in die Cantzley gehen.

§ 14. So soll bey unnachläßiger Straff allen Partheyen, Agenten und Procuratoribus verbotten seyn, in die Cantzley zu gehen, in den Registraturen, Schreib-Stuben, oder andern Orten der Cantzley, sich finden zu lassen, oder mit den Cantzley-Personen verdächtige Correspondentzen, ihren Pflichten zuwider, zu haben, sondern sie sollen ihren Bescheid und Expeditiones, an Ort und End da sichs geziemt, nach vollendtem Rath, oder bey den Secretariis in ihren Behausungen suchen.

Wenn Designatio Expensarum zu übergeben.

§ 15. Und damit auch die Partheyen eigentlich wissen mögen, was für Expensen und Unkosten sie auf ihre Rechs-Sachen wenden müssen, oder würcklich gewendet haben: So soll ein iedweder Procurator oder Agent, allezeit vor Eröffnung der Urtheile eine, so wohl von ihme, als der Parthey selbst unterschriebene Designationem Expensarum, zum Reichs-Hofrath überliefern, damit man sich in Erkentnuß der Urtheil und sonsten darnach zu richten.

Straffe derer, so ihre Schuldigkeit nicht thun.

§ 16. Wo aber unter den Procuratorn und Agenten einer, oder mehr, ihrem geleisten Eyd, auch dieser Unserer Kays. Ordnung ichtwas zuwider sich unterstehen, oder vornehmen, oder ihren Principalen und Partheyen zu Nachtheil fahrläßig und unfleißig seyn, derselben Handel und Sachen fürsetzlicher Weiß aufziehen, oder nicht gebührend fürdern, in vergebliche Kosten, oder sonsten in Schaden und Nachtheil führen, und in Summa ihrem Amt und Beruff in wenig oder viel zuwider handeln, thun, oder lassen würden; So sollen Unsere Präsident und Reichs-Hofräthe, auf geschehenes Anklagen, oder da es sonst Unser Präsident in- oder ausser Raths erfahren würde, das Verbrechen ordentlich vor den Reichs-Hofrath bringen, berathschlagen, und dargegen gebührend ernstes Einsehen haben, und nach Gestalt der Uebertretung mit Verweiß, Geld-Straff, oder auch wol Abschaff- und Verbietung ihrer Function, oder anderer gehöriger Straff, wider selbige unnachläßig verfahren, und ingemein alles das, was zu Handhabung des Reichs-Hofraths gebührenden Ansehens und Respects, auch zu Pflantz- und Fürderung der heilsamen Justitz fürträglich, dienstlich und nothwendig ist, unnachläßig fürnehmen, befürdern und vollziehen.

Wie es bey schwehren Verbrechen zu halten.

§ 17. Im Fall auch das Verbrechen dermassen bewandt wäre, daß Unser Präsident vorhero es in pleno vorzubringen, Unser gemessene Verordnung einzuholen, nöthig erachten werde, so solte er von Uns, mit welchen Räthen solches zu berathschlagen, und Uns alsdann mit Gutachten gehorsamst zu berichten, darüber bescheiden werden.

Wer diese Ordnung zu beobachten hat.

§ 18. Und hierauf so befehlen Wir allen und ieden an Unserm Kayserl. Hof iezt gegenwärtigen und künfftigen Advocaten, Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn, wie die Nahmen haben, hiemit ernst- und endlich, daß sie diese obbegriffene Ordnung nun hinführo in fleißiger Obacht halten, derselben alles ihres Inhalts bis auf Unser weitere Verordnung, (welche Wir Uns dann in allweg vorbehalten haben wollen) fleißig und würcklich geleben und nachkommen, so lieb ihnen allen und einem ieden insonderheit ist, Unser Kayserl. Ungnad, und nach Gestalt des Verbrechens gebührende unnachläßliche Straffe zu vermeiden.

§ 19.

JURAMENTUM

Advocatorum & Procuratorum.

Ihr sollet der Röm. Kayserl. Maj. geloben, und einen Eyd zu GOtt und auf das Heil. Evangelium schwöhren, daß ihr die Partheyen, deren Sachen zu handeln ihr annehmet, in denselben Sachen mit gantz und rechten Treuen meynen, und solche Sachen nach eurem besten Verstehen, der Parthey zu Gut mit Fleiß handeln, und darinnen wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Aufschub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und dessen die Parthey zu thun, oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit denen Partheyen kein Vorgeding, oder Vorwort machen, einen Theil von der Sachen, deren ihr im Kays. Reichs-Hofrath Procurator und Agent seyet, zu haben, oder zu warten, auch Heimlichkeit und Behelff, so ihr von Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ihr von euch selbsten mercken werdet, euren Partheyen zu Schaden niemands offenbahren, den Kayserl. Reichs-Hofrath und desselben Mittels-Personen ehren und fürdern, und vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, darzu auch die Partheyen über gebührenden Lohn nicht beschweren oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halber zwischen euch und den Partheyen Irrungen und Spänn entstünden, derselben bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder der dessen Stelle vertretten thut, und den Reichs-Hofräthen zu bleiben, und wie sie durch dieselbe entschieden werden, des begnügig seyn, und es darbey bleiben zu lassen. Daß ihr euch auch der Sachen, so ihr angenommen habt, oder noch annehmen werdet, ohne redliche Ursachen und des Rechtens Erlaubnuß nicht entschlagen wollet,

wollet, sondern euren Partheyen getreulich bis zum End des Rechtens handlen, auch ingemein der euch bey dem löbl. Reichs-Hofrath vorgeschriebener Ordnung, in allen derer Begriff, nachkommen sollet und wollet, ohne Gefährde.

„Was mir aniezo ist vorgehalten worden, und ich alles seines Inhalts „deutlich vernommen, demselben will ich getreulich nachkommen und geleben, so wahr mir Gott helff und sein heiliges Evangelium.

§ 20.

FORMULA.

Eines Gerichtlichen Gewalts. (a)

Ich N. N. thue kund und bekenne, mit diesem offenen Brief, daß für mich und meine Erben, zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-

(a) Diese Formul findet sich in der Edition des von Uffenbach de Jud. Aul. in Mantiss. p. 72. welcher der Herr Lünig und andere gefolgt sind. In der allerersten Edition aber, die in währendem Reichs-Tag zu Regenspurg An. 1654. heraus gekommen, und der auch Limnæus in Addit. ad L. IX. C. IV. p. 437. gefolget ist, lautet solche wie folget:
Ich N.N. thu kund und bekenne, daß ich in allen und ieden meinen am Kays. Reichs-Hofrath active und passive hangenden Rechts-Sachen, zu meinem Gevollmächtigten Anwald constituirt habe den N. N. am Kayserl. Hof vornehmen Agenten, constituire auch denselben hiemit und in Kraft dieses, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und iedes, was durch ihne N. N. und andere vorhero constituirte Anwaldt in angeregten meinen Sachen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf ermeldter N. N. active und passive erscheinen, allerley Proceß aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, æstimationis, in supplementum probationis; expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis. ejusdemque prorogationis, auch einen ieden andern ziemlich in Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufgelegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seel erstatten, allerley Beweiß einbringen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wieder der Gegentheil Beweisung, auch sonsten, excipiren und respective repliciren, tripliciren, quadrupliciren, sigilla et manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, darwider, auch sonsten, restitutionem in integrum, so vonnöthen, begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Haupt-Sachen taxirt und erhoben, anneh-

Reichs-Hofrath, hievorigen, ietzigen und künfftigen Rechts-Sachen, gegen weme ich die haben und überkommen möge, itzo zu meinem, und nach meinem Tod, zu meiner Erben unzweiffentlichem Redner und Anwaldt, den (N. N.) Agenten am gedachten Kays. Reichs-Hofrath, und fals derselbe etwan frühezeitig mit Tod abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den (N. N.) ermeldten Reichs-Hofraths-Agenten, als dessen substituirten a) Anwaldt constituirt, bestellt und ernennt habe, also und dergestalt, daß ich zuvorderst alles und iedes, was durch ihne und andere Anwäldt, in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt oder sonsten anderwerte Veränderung seines Standes vorbemeldter (N. N.) als in casum mortis vel mutandi status substituirter Anwalt, in allen angezogenen Sachen active und passive, bey meinem Leben in meinem, und nach dem Tod, meiner Erben und Nachkommen Nahmen erscheinen, allerley Proceß aus- die wieder einbringen, Fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, Litem contestiren, in probatoriis articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendo-

annehmen, dafür quittiren, in Executionem active zu procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheil, auch passive, da die Urtheil mir zuwider ergienge, und darauf wider mich in Executionem procediret würde, meinetwegen alle Nothdurfft, bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwalde, so offt ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles anders handeln, thun, und was ich selbst gegenwärtig thun oder lassen solte, könte oder möchte, und da ermeldter Anwald eines weitern Gewalts, dann hierinnen begriffen, bedürfftig wäre oder seyn würde, demselben wolle ich hiermit, in aller kräfftigst und beständigster Form dasselb vermög der Rechten und dem Stylo hochermeldtes Kays. Maj. Reichs-Hofraths gemäß beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben; Und was also ermeldter N. N. mein Anwald, seine Substituirte handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich stät, fest und unverbrüchlich, auch gedachten meinen Anwaldt und seine Substituirte, aller Würden der Rechten, præsertim satisdationibus, de judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey habhaffter Verpfändung respective meiner Haab und Güter, so viel iederzeit hierzu vonnöthen seyn wird. Dessen zu wahrer Urkund hab ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem aufgedruckten Pettschafft verfertiget; So geschehen den N. Tag des Monats N. Anno ꝛc.

(L. S.)

N. N. Subscriptio.

a) Dieser Substitut muß auch vermöge Decreti d. 23 Sept. 1670. in gleiche Gewalt mit Beysetzung s. Nahmens eigenhändig unterschreiben, daß er in die Substitution consentirt habe.

dendorum, in Litem, affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, Quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem iedem andern ziemlich- im Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufgelegten Eyd, etiamsi Litis decisorium fuerit, in meine und respective meiner Erben und Nachkommen Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweiß excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren, Sigilla & Manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten Restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre Kays. Majestät loco revisionis (da nöthig) suppliciren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in denen Haupt-Sachen taxirt und erkennet, erheben, annehmen, dafür qvittiren, in Executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da die Urtheil mir oder respective meinen Erben und Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf wider mich, oder meine Erben und Nachkommen in Executionem procedirt würde, in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Namen alle Nothdurfft bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis verhandlen, einen oder mehr Affter-Anwälte, so offt es ihme beliebt, substituiren, revociren, auch alles anders thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tod meine Erben und Nachkommen selbst zugegen, iederzeit handlen, thun und lassen solten, könten oder möchten. Und da mehr ernannter, also constituirter Anwalt und Substituirte, eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürfftig wären oder seyn würden, denselben will ich in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Namen hiemit am kräfftigst- und beständigsten, wie das vermög der Rechten, und de stylo hochberührten Kays. Reichs-Hofraths beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben; Und was also mehrermeldter Anwalt und nach seinem Tod oder Standes-Veränderung der Substituirte und deren Affter-Anwälte, in meinem und meiner Erben Namen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich für mich und meine Erben stät, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälte und ihre substituirte Affter-Anwälte aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationis, de judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey habhaffter Verpfändung meiner ietzig- und meiner Erben nachlassender Haab und Güter, so viel deren iederzeit hierzu vonnöthen seyn werden, getreulich und ohne Gefährde; Dessen zu wahren Urkund hab ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft wissentlich bekräfftiget. Geschehen den N. Tag des Monats N. A. &c.

(L. S.)

N. N. Subscriptio.

§ 21.

JURAMENTUM.

Der Reichs-Hof-Räthe.

Ich N. gelobe und schwöhre, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn (Nomen Sac. Cæs. Maj.) Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhaimb ꝛc. König; Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. meinem Allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Seiner Majestät Ehr und Nutz zu fürdern, Nachtheil und Schaden nach meinem besten Vermögen zu warnen und zu wenden, itzige und künfftige des heiligen Reichs-Constitutionen und Satzungen neben denen gemeinen beschriebenen Rechten, die Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und den jüngst getroffenen Frieden-Schluß in acht zu nehmen, in allen Sachen und Handlungen, Ihrer Majestät das best und nützlichste zu rathen, die Raths-Geheimnuß biß in mein Gruben zu verschweigen, und sonst alles, das der Erbarkeit gemäß ist, zu handlen und zu thun, als ein getreuer Rath und Diener seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist; als wahr mir Gott helff und das heilige Evangelium.

§ 22. Demnach dann zu Erhaltung guter Ordnung die fürderliche Handhabung in alleweg vonnöthen, und dieselbe erspießlicher von einem, als ihren vielen beschehen kan, so solle derowegen Unser Reichs-Hofraths-Präsident, oder in seinem Abwesen dessen Amts-Verwalter, nicht allein diese Unsere Reichs-Hofraths-, sondern auch der Agenten, Advocaten, Procuratorn und Sollicitatorn Ordnung, der Nothdurfft nach, mit Fleiß handzuhaben, hiemit von Uns allen Gewalt und gnugsamen Befelch haben.

§ 23. Und sollen die sechs ersten Tituli durch Unsern Secretarium im gesambten Reichs-Hofrath, damit deren Inhalt desto richtiger nachgelebt werde, wo nicht zwey- zum wenigsten einmal im Jahr unfehlbarlich verlesen, und jährlich ein- oder zweymal die Procuratores und Agenten an ein gewisses Ort zusammen gefordert, und ihnen der siebende Titul aus dieser Ordnung vorgelesen, auch von dieser Unserer Reichs-Hofraths-Ordnung Unserm Präsidenten, iedem Rath, und demselben, so forderist aufgenommen und eingeführt, ein Exemplar in Unserer Reichs-Cantzley verfertigt, zugestellt werden.

§ 24. So sollen auch Unsere Kayserl. Wahl-Capitulation, alle Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Oßnabrüggischer Frieden-Schluß, Reichs-Matricul, Concortata Nationis Germanicæ, Corpus Juris Civilis & Canonici, und der Stände Privilegia, auf der Reichs-Hofraths-Tafel, damit man sich deren in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könne, stets verhanden seyn, und von selbiger nicht verrückt werden.

§ 25. So viel aber die Visitation Unsers Reichs-Hofraths betreffen thut.

sen Wir es bey der Verordnung des zu Münster und Oßnabrugg hteten Frieden-Schluß allerdings verbleiben. a)

. In dem allen geschicht Unser ernstlicher Will und Meynung, r halten Uns bevor, obgeschriebene Ordnung iederzeit Unserm len Nachdencken, Willen und Gefallen nach, zu mindern, zu und zu ändern.

7. Dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Hän- nterschrieben, und unter Unserm aufgedruckten Secret-Insiegel fertigen lassen. Signatum zu Regenspurg, den 16. Martii Anno 654, Unserer Reiche des Römischen im 18, des Hungarischen im 29, und des Böheimischen im 27.

FERDINAND.

Vt (L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majest. proprium.
Wilhelm Schröder.

LXII.

Abschied der Röm. Kayserl. Majest. und Gemeiner Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, im Jahr Christi 1654. aufgericht. b)

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien rc.

 Kö-

a) Die Visitation ist Chur-Mayntz allein zugelassen, nach I. P. V. Artic. V. § 55. Als Churfürst Johann Philipp dergleichen Visitation vornehmen wollen, widersprach Chur-Trier, Bayern, Sachsen und Brandenburg Bey dem Wahl-Tage 1742 wurde viel hievon gesprochen und in die Capitular. noviss. disfalls Artic. XXIV. § 6. eingerückt.

b) Die umständlichste Nachricht von den wichtigsten Handlungen dieses Regenspurgischen Reichs-Tages findet man in des Hrn. von Meiern *Actis Comitial. Ratisbon.* 2 *Voll. fol.* 1738. 740. *fol* in Pfanners *Histor. Comitior. Ratisb. d. a.* 1652. und bey dem *Londorp. T. VI. VII.* In Eitel Friedrich von Herdens Grund-Feste des H. R. Reichs stehen auch verschiedene dahin gehörige Stücke. D. Severin Theodor Neurod hat zu Jena 1752. in 4to eine pragmatische Erleuterung des jüngsten Reichs-Abschieds herausgegeben, und selbiger auch eine gute Beschreibung der Handlung des Regenspurgischen Reichs-Tags beygefüget. Man lieset diesen Reichs-Abschied auch in der N. Sammlung der R. A. *T. III. n.* 38. *p.* 640. in Grißchens Grund-Gesetzen *P. II.* In C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. Imp. p.* 447. *seq.* wo auch die Solennitæten bey Eröfnung der Propositionen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1653. *p.* 441. die Proposition selbst *p.* 444. Scipionis de Comitibus Ilcii Nuncii Apostolici & Archi-Episcopi Pisensis Protestatio contra R. I. N. *p.* 522. und auch *p.* 1247. der Augspurg. Conf. Verwand-

König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich, gleich wie Wir Uns von Anfange Unserer durch GOttes Gnad, und Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten einhellige Wahl angetrettener Kayserl. Regierung, mit sonderbahrer Kayserlichen Sorgfalt, Vätterlicher Lieb und Affection, mit deren Wir dem Heil. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vatterland zugethan, ohne Erspahrung oder Scheu einiger Kosten und Gefahr, äusseristen Fleisses und Eyffers dahin iederzeit bemühet, wie demselben der so lang erwünschte Fried, nach so vielen Land und Leut grund-verderblichen Kriegen, und Christen-Bluts-Vergiessung, wieder zu bringen, und zu erheben: Also haben Wir Uns auch wenigers nicht, nachdem derselbe endlich am vier und zwantzigsten October im Sechzehnhundert Acht und Viertzigsten Jahr, durch Verleyhung des Allerhöchsten und Zuthun der gesamten Churfürsten und Stände, zu Münster und Oßnabrück geschlossen und verkündet worden, mit sorgfältigen Gemüth und Gedancken treulich angelegen seyn lassen, wie besagter Fried gehandhabt und befestiget, alles Mißtrauen gestillet und aufgehebt, und was in demselben sowohl, als deme darauf ohnlängst hernach abgehandelten Nürnbergischen Executions-Receß enthalten, und daraus einem und andern gebühren möchte, ohnverlängt vollnzogen und zu Werck gerichtet, auch männiglich in vollständigen Friedens- und Ruhestand

Verwandten, Churfürsten und Stände an Kays. Maj. abgelassenes Schreiben wegen der Puncten, so am $\frac{7}{17}$ May bey Verlesung des Reichs-Abschiedes, daß sie der Abrede nicht gemäß, und dahero entweder auszulassen oder einer Aenderung vonnöthen haben, annotiret worden, anzutreffen sind. Der Verfasser dieses Reichs-Abschiedes ist eigentlich Joh. Jac. von Laßer, Chur-Mayntz-Cantzler, und nicht, wie einige wollen, Augustin Strauch.

Da übrigens, wie bekannt, seit der Zeit kein Reichs-Abschied solenniter publiciret worden, so hat das Churfürstl. Collegium unter der Regierung Kayser Carl VII. in den Collegial-Schreiben an den Kayser verschiedene Materien die Capitulation betreffend Artic. XIII. § 3. 5. auch auf die Sammlung der während jüngern Reichs-Tage abgefaßten Reichs-Schlüsse in einem *Interims*-Abschiede, auch *Resolution* auf die bereits erstatteten Reichs-Gutachten rc. angetragen. Die Kayserl. Commissions-Decreta, Reichs-Gutachten und andere Decreta seit dem noch fürwährenden Reichs-Tage hat Johann Joseph Pachner von Eggenstorff in Fol. Regensp. 1740 gesammlet, davon aber nur der I. und II. Theil vorhanden, welche bis auf den Anfang des Jahres 1700. gehen. Eine Specification sämmtlicher von Anfang des führwährenden Reichs-Tags bis a. 1744. an den Reichs-Convent ergangenen Kayserl. Commißions-Decreten ist dem bekannten Reichs-Tags-*Diario* in 4to im zweyten Bande p. 179. 202. 234. 262. 292. 321. einverleibet worden.

hestand gesetzet, und darbey beständig erhalten werden möge, zu solchem End auch, und weil es sich nicht allein mit verglichener Ratification des Friedens, sondern auch mit Abdanckung und Abführung allerseits kriegender Theilen Völcker, und Entraumung der besetzten Plätze, eine ziemliche Zeitlang verzogen, und wegen solcher Abführung und Räumung der Plätzen, allererst in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg ein neuer Convent und Tractat gehalten werden müssen, auch andere mehr Difficultäten eingefallen, um deren willen man zu deren, in besagten Friedens-Art. 8 § 3 vor gut befundener allgemeiner Reichs-Versammlung, in der hierzu bestimmter 6 monatlicher Zeit, nicht wohl füglich und sicherlich gelangen können, und Uns dahero bedencklich, ja fast unmüglich fallen wollen, der Zeit einen Reichs-Tag auszuschreiben und auszukündigen, unterdessen gleichwohl alsobald nach vorerwehnten Friedenschluß, wie auch deren darüber erfolgten Ratificationen, Unsere Edicta und Mandata Executorialia an alle und iede, so krafft desselben etwas zu restituiren oder zu prästiren schuldig gewesen, damit sie solches ohngesäumt würcklich prästiren und leisten sollen, so wohl an die Creyß-Ausschreibende, als andere Chur- und Fürsten, den beschwehrten anruffenden Partheyen hierzu ohnverzügliche hülffliche Hand zu reichen, und zwar auf die von Churfürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Weiß und Form, sub Arctiori exequendi modo, wiederhohlter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen, auch denen, welche es nach Anleitung des Friedenschlusses begehrt, Unsere absonderliche Kayserl. Commißiones an die nächst gesessene Churfürsten und Stände des Reichs von beyderseits Religionen ertheilet, und von Kayserl. Amts wegen allen möglichen Fleiß dahin angewendet, damit einem ieden dasjenige, wozu er, vermög Friedes-Schlusses, befugt, beständig wiederfahren möge.

Wie Franckenthal, Heilbronn, Weyden, Parckenstein, Bleystein zu räumen.

§ 1. Dann wenigers nicht, aus ebenmäßiger getreuer Vätterlicher Sorgfalt und eiffriger Bemühung es auch endlich dahin gebracht, daß nicht allein die Abtretung der Vestung Franckenthal werckstellig gemacht, und dahingegen Unsere und des Heil. Reichs-Stadt Heilbronn ihrer darinn gelegener Besatzung entfreyet, und die Stände allerseits von der dahero zugewachsenen beschwerlichen Contributions-Last entlediget, sondern auch diejenige Mißverständniß und Beschwerlichkeiten, welche wegen der Chur-Pfältzischen Belehnung, Renunciation und Ratification, wie nicht weniger wegen Weyden, Parckenstein und Bleystein, seithero des Nürnbergischen Receß eingefallen, und dadurch viel Verhindernüssen, so die gemein-nützige Rath-Schläg und Handlungen auf dem Reichs-Tag hätten aufgehalten, auch zu neuem Mißtrauen und Spaltungen Ursach und Anlaß geben können, aus dem Weg geräumt worden, und darauf folglich, nachdeme sich nunmehr auch die Zeiten etwas

stiller und friedlicher veranlasset, und andere hinderliche Obstacula gelegt, mit Ausschreibung des gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tags länger nicht zurück stehen, sondern denselben zu noch mehrerer Erweisung Unserer angelegten Sorgfältigkeit für die gemeine Wolfart Unsers geliebten Watterlands, mit Rath und Gutbefinden der sämmtlichen Unsers und des Heil. Reichs Churfürsten, publiciren und verkünden, hierzu den letzten Monats-Tag Octobris, neuen Calenders, des 1652 Jahrs, in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg einzukommen, gnädigst ansetzen und bestimmen, zugleich auch bey Churfürsten und Ständen die gnädigste sorgfältige absonderliche Erinnerung thun lassen, Uns zu sonderbahren Ehren und Gefallen, auch dem gemeinen Wesen zum Besten, dabey gleicher Gestalt in eigener Person sich einfinden, und zu völliger Abhandlung und Beschliessung deren auf diesen Reichs-Tag verschobener Puncten gefast seyn wollen, damit nemlichen der aufgerichte Fried nicht allein zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, sowohlen mit den ausländischen Cronen destomehr bevestiget, sondern auch dasjenige, was nach Inhalt desselbigen zu exeqviren hinterstellig, und darinnen zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern, auf eine allgemeine Reichs-Versammlung verwiesen worden, alles trefflich bedencken, berathschlagen, und erörtern helffen mögen. *a*)

§ 2. Wie Wir Uns nun mit Hintansetzung aller anderer wichtigen Geschäfften und erheblichen Ursachen, die Uns in Unsern Erbkönigreichen und Landen aufhalten können, bald nach dem angesetzten Termin in eigener Person selbsten nach ermeldter Unserer und des H. Reichs Stadt Regenspurg samt Unserer Kayserl. Hof-Stadt, mit göttlicher Verleyhung erhaben, und sich daselbsten wenigers nicht des Heil. Reichs Churfürsten und Stånd, theils gleicher Gestalt persönlich, theils aber durch dero gevollmächtigte Räth, Bottschafften und Gesandte, in ziemlicher guter Anzahl eingefunden: Also wäre uns auch nichts liebers und annehmlichers gewesen, als daß mit gewöhnlicher Eröffnung des Kayserl. Reichs-Tags Proposition *b*) hätte können gleich sobald ohnverlängt verfahren, und darauf hin die Reichs-Consultationes dem Herkommen nach, angetreten werden.

§ 3. Nachdeme sich aber gleich zu Anfang dieses allgemeinen Reichs-Tags und schon vorhero, einige andere inzwischen eingefallene bekannte Difficultäten und Mißhelligkeiten eräuget, derenthalben Wir, und mit Uns Churfürsten und Stånd, samt der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, aus reiflicher Betracht- und Erwegung, daß an derselben vorderister Abhelf- und Entledigung des Heiligen Reichs allgemeine Sicherheit und Ruhe-Stand nicht wenig gehafftet, mit vorerwehnter Eröffnung Unserer Kayserl. Proposition eine Zeitlang viel lieber einhalten, Churfürsten und Stände auch solche Verweilung um des gemei-

a) f. I. P. V. Artic. VIII. § 3. 5.
b) Vollständig stehet sie in Herdens Grund-Feste *P. II. C.* 2 *p.* 73—79.

gemeinen Wesens Besten willen geduldiglich übertragen, als etwan hernach bey dem Congreß und Zusammen-Tretrungen selbsten, oder gleich in Limine derselben, zu anderwärten verhinderlichen Weiterungen und Mißverständnissen Ursach und Anlaß geben; Immittels aber und damit die Zeit vergeblich nicht zugebracht würde, etliche zu völliger Beruhigung des Reichs, auch Erhaltung gleichen Rechtens, Fried und Einigkeit in demselben und unter den Ständen, höchst-nöthige Materien, als des Justici, des Vechtischen Evacuation, und Lothringischen Wesens, durch absonderliche Deputation und Unterredungen, zu mehrer Beförderung und Erleichterung der folgenden Reichs-Deliberationen vorbereitlich, doch ohn künfftiges Präjuditz und Nachtheil des Reichs-Herkommens, consultiren und vornehmen wollen, a) und solchem nach den 16 Junii des nächst abgelegten 1653 Jahrs, zu Eröffnung Unsers Kayserlichen Fürhalts, nächst Wiederholung deren dreyen, in obberührtem Unserm Kayserlichen Ausschreiben enthaltener Haupt-Puncten schreiten, darauf auch dieselben von Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, in reiffe Deliberation und Berathschlagung ziehen lassen.

Drey Haupt-Puncte.

§ 4. Und aber bey dem ersten Haupt-Puncten und dessen Subdivision, wie der mit so grosser Mühe, Arbeit und Kosten erhobene Fried, 1 zwischen Haupt und Gliedern, und 2 diesen unter sich selbsten, wie auch 3 denen Ausländischen Cronen stabilirt; das uhralte Recht, durch den Friedenschluß wieder aufgerichtes Vertrauen befestiget, und mithin das werthe allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständnuß beständig gesichert bleiben möge, in dem zu Münster und Oßnabrück zwischen Uns, auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs, und beyden auswärtigen Cronen aufgerichten, publicirten, und ratificirten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß, mit allerseits transigirender Theilen Willen und Belieben, Art. 17. § 2. die Versehung beschehen, daß derselbe zu aller und ieder darin erhaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, ein ewiges Gesetz und Sanctio Pragmatica, gleich andern des Heil. Reichs Fundamental-Satz- und Ordnungen verbündlich seyn, zu solchem End auch, dem nächsten Reichs-Abschied einverleibt werden solle.

Erster Haupt-Punct.

§ 5. So haben Wir um dessen allen mehrer Bestärck- und Befestigung willen, berührten allgemeinen Reichs Frieden-Schluß, und die darüber zu Münster und Oßnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis, samt dem Arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß, gegenwärtigen Reichs-Abschied von Worten zu Worten, nachfolgenden Buchstäblichen Inhalts inseriren und einrücken lassen.

(Not.

a) Andere lesen: lassen.

(Not. Hier sind eingerückt die beyden Instrumenta Pacis, Osnabr. & Monast. der Friedens-Executions-Haupt-Receß, Arctior Modus exeqnendi, und Kayserl. Executions-Edict; und hierauf wird im Reichs-Abschied weiter also fortgefahren:)

§ 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen, allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbahren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowohl Unsern als der Ständen Räthen, Beamten und Officiren, als allen Unsern und des Heil. Reichs, auch der Ständen, hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern, von beyden Religionen, ohne Ausnahm einiges Menschens, hiemit ernstlich, und bey Vermeydung deren in ermeldtem Friedens-Schluß beygefügten Straffe und Pönen, daß alles dasjenige, was darinn und in allen deren Puncten und Articuln enthalten, auch nach demselben, und bey gegenwärtiger und künfftiger allgemeinen Reichs-Versammlung, zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung, ferner vor gut befunden und geschlossen worden, oder noch beschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs und immerwährende Richtschnur, und ewige Norma judicandi a) stet, vest und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von niemand, wes Würdens, Stands oder Wesens der auch seye, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich, deme entgegen gehandelt, noch iemand einen andern darüber de facto, eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten, oder dessen Gewähr zu entsetzen, zu befehden, zu überziehen oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen, der aus ermeldtem Frieden-Schluß geziemender Restitution sich zu wiedersetzen, oder einen, so das Seinige nach Inhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weiß und ohne Exceß wieder erlangt, ausserhalb rechtlicher Erkändtnuß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Straffen und Pönen dem Frieden-Schluß selbsten einverleibt. b)

§ 7. Alsdann nächst diesem in Berathschlagung des ersten Haupt-Punctens Unserer Kayserlichen Proposition, bey dem ersten und zweyten Membro, zu Bevestigung und Handhabung des Friedens zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, und des Heil. Reichs Beruhigung, vor nützlich und rathsam ermessen worden, die Ursachen, umb deren willen ein und anderer Stand biß anhero, wie noch, dieses allgemeinen Reichs-Friedenschlusses würklich und vollkommlich nicht gemessen mögen, aufzuheben, zumahlen auch das Heil. Reich von denen noch immerzuwährenden auch künfftig ferner besorgenden Unruhen und Bewegungen, vornehmlich aber von aller Ausländischen und Einheimischen Gewalt,

a) I. P. O. Art. XVII. § 2. Exec. Rec. § 24. 67. Visit. Absch. 1713. n. 1. § 1.
b) I. P. O. Art. XVII. § 4. und Kays. Ferdinandi III. Statut. d. a. 1650. wodurch alle attentata, disputationes u. s. w. wider den Westphäl. Friedens-Schluß verbothen werden.

Gewalt, Frembder Besatzungen, Einbrüch, Durch- und Ueberzügen, Qvartieren und Contributions-Last, beständig zu entledigen, und fürdershin zu versichern, hingegen aber wegen deren, von den benachbarten annoch im Krieg stehenden Theilen, vornemlich aber den Fürstlichen Lothringischen und andern zugestossenen Völckern, von nächst angelegenen Chur- und Ober-Rheinischen, auch Nieder-Rheinischen, Westphälischen Creysen, so wohl als sämptlichen übrigen Ständen, wegen Entraumung deren im Reich noch inhabenden vesten Plätzen und Orten, auch Landen und Herrschafften, samt Abführung aller ihrer auf des Reichs Boden liegender Völcker, und dessen künfftiger Eusser- und Entmüssung, wie wenigers nicht die mit der Besatzung des Versicherungs-Platzes und Vestung Vecht, um deren fürdersamste Wiederabtretung und Restitution, insgemein aber zu Wiederuffhelffung, des bey vorgelesenen langwürigen Kriegs-Läufften fast gäntzlich zerfallenen heilsamen Justitz-Wesens, und dessen Reformation bey Unserm und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, allerhand Klagen und Beschwerden vorkommen, und Wir dann von Zeit Unserer Kayserlichen mühsamen Regierung zu Kayserlichem Gemüth vielfältig gezogen, und dahin iederzeit sorgfältig bedacht gewesen, welcher Gestalt so bald nach erlangtem allgemeinen Reichs-Frieden, das Justitz-Werck, ohne welches kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden kan, in fürderlichen Gang wiederumb zu richten und zu stellen, und wie neben dem Unterhalt und Ersetzung Unsers und des Heil. Reichs Cammer Gerichts, zugleich auch der ohngesperrte, richtig und schleunige Lauff der heylsamen unpartheyischen Justitz befürdert, und die geurtheilte Sachen iedesmals ohne Verzug vollnstreckt werden mögen, und Uns darbey des Uns im Jahr 1644 von der zu Franckfurt am Mayn gehaltener Ordinari-Reichs-Deputation eingeschickten Gutachtens, sampt obberührten Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer dermahlen zugleich mit einkommener Considerationen und Dubiorum, zuförderst aber, was bey denen Westphälischen zu Münster und Oßnabrück abgehandelten General-Friedens-Tractaten, und darüber aufgerichteten Instrumento Pacis, von Reformation und Execution der Justitiæ abgehandelt und beschlossen worden, guter massen gnädig erinnert.

§ 8. So haben Wir um so viel mehr Ursach genommen, diesen Punctum Justitiæ seiner selbst Nothdurfft und Wichtigkeit nach, auch ob moræ periculum, vor allen Dingen, doch ohne Auffenthalt oder Verzögerungen der obbemeldten übrigen beyden Vechtischen und Lothringischen Sachen, absonderlich aber, wegen berührtes Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, vors Erste, dann Zweytens wegen dessen Wiedersetz- und Bestellung, Drittens, wegen angeregter Reformation und Execution der Justitz, und Vierdtens wegen des Orts oder Translation desselben, in gewöhnliche Reichs-Consultationes bringen zu lassen, und solchem nach mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden

Räthen

Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns, darinn allem nachfolgender Massen verglichen, und diesem Reichsschluß, darob hinfüro festiglich zu halten, einverleiben lassen.

Cammer-Gerichts-Unterhalt.

§ 9. Und zwar so viel anfänglich berührtes Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt betreffen thut, so soll noch zur Zeit der alte Modus contribuendi, nach Besag der Cammer-Matricul, gehalten, doch hinfüro von einem ieden Stand, seine auff alle scheinende Franckfurter Messen, nach diß Orts verglichener Erhöhung, und darauff eingerichteter Cammer-Matricul fallende Zieler, iedesmals wenigst vier Wochen vor derselben, in desjenigen Creyses-Cassam oder Leg-Stadt, wohin dieselbe gehörig, erlegt, damit die Gelder umb so viel füglicher ante terminum zusammen gebracht, und nacher Franckfurt zu des Cammer-Gerichts Pfennig-Meisters Einnahme richtig übermacht werden können. *a)*

§ 10. Würde aber dem also nicht nachgelebt, und insonderheit ein unbezahltes Ziel, das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorhero zur Creyß-Cassa oder Leg-Stadt geliefert werden, so solle der Säumige nach vorher gegangenem extrajudicial-Monitorio, ie und allweg, so offt sich solches begebe, in ein Marck Golds, oder, wann sich seine Angebühr höher erstrecket, das Duplum desselben zur Straffe verfallen seyn, und darauf die Execution, iedoch auf Maaß und Weiß, wie hernach in dem § wegen des Modi exequendi enthalten, vorgenommen werden. *b)*

Erhöhung der Besoldungen der Beysitzer.

§ 11. Dieweil auch die jährliche Besoldungen den Beysitzern und andern des Cammer-Gerichts Bedienten zu erhöhen, allschon bey nächst vorigen Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1641. aus vorkommenen erheblichen Ursachen für nöthig befunden, und der damahls nacher Franckfurt veranlasten Ordinari-Reichs-Deputation das Qvantum zu bestimmen, Gewalt auffgetragen, und deme zu Folge von erstberührter Deputation die Erhöhung für die Assessorn auf tausend Reichsthaler jährlich, und also nach Proportion für die Präsidenten und andere Officialien bestimmt, von Uns auch als Römischen Kayser gnädigst ratificirt und gut geheissen worden; So lassen Wir es auch samt Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, bey solcher Erhöhung dergestalt bewenden, daß nun hinfüro vom Dato dieses Abschieds einem ieden Assessor jährlich tausend Reichsthaler, und also auch denen Präsidenten und übrigen Cameral-Bedienten, was sich in der Proportion eines ieden zuvor gehabten Besoldung, solcher Erhöhung nach, gebühren mag, beständig gereicht werde; Als

a) Add. Conc. der C. G. O. P. I. Tit. 54. § 1. R. Schluß d. 1713 puncto Sust. Cam. R. Gutachten d. 1719. in ead. mat. § quantum des C. G. P. M. Ordnung s. in des Hrn. v. Meiern *Actis Comit. Ratisb. T. II. p.* 245.
b) Add. Kays. Ratif. Decr. über das R. Gutachten in materia Sustent. 1726. d. d. 2 Nov. 1727 n. 4.

Als nehmlich dem Cammer-Richter vier tausend vier hundert Reichsthaler, vier Präsidenten, iedem tausend dreyhundert ein und siebentzig, funfftzig Assessoren iedem tausend, dem Fiscal auch tausend, dem Advocato Fisci fünffhundert ein und siebentzig und ein halber, dem Medico zweyhundert achtzig, fünff, dem Cantzley-Verwalter als Botten-Deputato hundert zwey und funfftzig und ein halber, dem Pfennigmeister dreyhundert vier und viertzig, den Lesern, wegen der Gegenschreiberey fünff und viertzig, zweyen Pedellen, iedem neuntzig, und zwölff Reitenden Cammer-Botten, iedem zwey und dreyßig und ein halber Reichsthaler entrichtet und bezahlt werden solle. *a)*

§ 12. Und nachdemmahlen auch unter währenden Kriegs-Läufften, und seiter des getroffenen Friedensschlusses, den Cameral Personen, und deren respective Wittiben, Waysen und Erben, ein Nahmhafftes an ihren und der Abgestorbenen Salarien aussteher, so soll, zu Verhütung allerhand Confusionen und Ohnrichtigkeiten, den Beysitzern auch auf iedes zurück- und unbezahlt ausstehendes Jahr, erst angedeut erhöhte Besoldung, (doch gegen Auffhebung und Caßirung ihrer, wegen der Neglecten, so wohl der noch Lebenden, als Abgestorbenen, wie auch Resignirender, so viel die von dem Pfennigmeister designirte unbezahlt hinterständige Jahre betrifft, habender Anspruch und Forderungen,) mit Einschliessung Unsers Kayserlichen Fiscals und Advocati Fisci, gefolget und abgetragen; Ein solches doch allein auff diejenige Zeit, in deren sich der ein und andere in loco in dem Ort des Gerichts Unser und des Heil. Reichs-Stadt Speyer befunden, auch demselben und seinem Ampt würcklich abgewartet hat, verstanden.

Neglecten der Verstorbenen gehörender Casse.

§ 13. Und was über Abstattung deren solcher Gestalt ausständigen Salarien, von denen verfallenen Ordinari-Zielern zurück verbleibt, das solle zu der Stände ferner Verordnung, wie ingleichem auch fürs künfftig die Neglecta der verstorbenen und resignirenden Assessorn, umb der Besoldung desto mehrer Versicherung willen, zur gemeinen Cassa gezogen werden, die Neglecta der noch Lebenden aber, wie auch der Abwesenden, unter den Gegenwärtigen hinführo zu distribuiren und auszutheilen, gestattet und zugelassen seyn und bleiben. *b)*

Mittel, die Besoldungen zu erhalten.

§ 14. Betreffend aber die Media, und woher das Augmentum wegen der erhöheten Besoldungen und vermehrten Numeri Assessorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen: Da sollen zwar, die bey diesem Reichs-Tag zu Stând

a) Conc. C. G. P. I. T. 57. seq. R. Gutachten d. 1713. des C. G. Unterhalt betreffend L. A.

b) Concept C. G. P. I. T. 8. § 12. Visit. Absch. 1713. N. I. § 43.

Stand und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen, in die Anlag mit gezogen werden: Dieweil aber auch dieses Mittel nicht zulänglich noch erklecklich, und darüber kein anders, als das hieroben in § Und zwar so viel rc. bedeutes ordinari Beytrags-Mittel, wobey die Cameraln ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, zu practiciren; Als ist des Cammer-Gerichts-Unterhaltung nach dem alten Fuß auf das erhöhete Salarium und die vermehrte Anzahl der Beysitzer, so viel als vonnöthen, erhöhet, die Cammer-Matricul darauf eingerichtet, und die Cammer-Gülden auf Reichsthaler übersetzt worden, wie solches der hierüber verfertigte Aussatz mit mehrerm ausweiset, wobey es (salvo calculo & futura moderatione, welche von den Creysen und auf derselben erstattetem Bericht, von der nächst bevorstehenden extraordinari Visitation, und zwar dergestalt eingerichtet werden soll, damit der Cammer-Gerichts Verwandten Salaria völlig beygetragen, auch Churfürsten und Ständ darüber nicht beschwehret werden,) so lang und viel verbleiben, und denselben nachgegangen werden soll, biß hiernechst ein ander Mittel sich erzeigen, und mit Unserm gnädigstem, auch gemeinem der Ständen Consens und Einwilligung verordnet, oder sonsten ein anderer Fuß und Austheilung eingeführet, und in würcklichen Stand und Gang gebracht seyn wird; Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Land-Ständ, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff a) zu ziehen, und wollen Wir der Ständen hierbey gethane Erinnerung, und wegen Revision und Moderation der Matricul beschehenes wiederholtes Begehren dergestalt in Obacht nehmen, wie hierunten bey Beschliessung dieses Reichs-Abschieds mit mehrerm vermeldet.

Mittel, die Säumige zu exequiren.

§ 15. Wegen des Modi exeqnendi wider die Säumige, dieweil der alte viel zu langsam und nicht zulänglich; So haben Wir Uns samt Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, eines andern nachfolgender Gestalt verglichen; Daß die ausschreibende Fürsten jedesmals, wann ein oder anderer Churfürst oder Stand seine Angebühr nicht abstattet, und sonderlich wann auf vorhergegangenes aber ausser Acht gelassenes extrajudicial-Monitorium, ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, auf Requisition Unsers Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts, ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Ständen, auch ohnerwartet der Achtserklärung, die Execution auf des Säumigen Kosten vornehmen, jedoch daß hiebey, so viel die oben in § und zwar anfänglich, rc. bestimmte Pön einer Marck Golds oder Dupli betrifft, die Exceptio impossibilitatis und der Ohnvermögenheit in alle Weg in Obacht genommen, und gegen die unvermögende Stände, und welche nicht vorsetzlich mit der Zahlung zurück halten, nicht auf solche Pön, sondern allein auf das Sim-

a) Exec. Ord. d. a. 1555. § 45. rc. Dieweil rc. Kays. Resol. d. 1670. wegen Extension des § 180 R. I. nov. die Collectat. der Unterhanen betreffend. R. Schluß d. a. 1720, der C. G. Beysitzer Anzahl betreffend.

Simplum des Nachstands exeqvirt werden solle, zum Fall auch einer oder ander wider den gemeinen Reichs-Schluß und die verglichene Execution, sich wider Verhoffen einigerley Weiß de facto widersetzen solte, daß so dann derselbe alsgleich in poenam Banni gefallen seyn, und vom Richter auf Unsers Kayserl. Fiscals Gerichtliches Anruffen, und deß für Ungehorsam und widersetzig denunciirten Stands schleunige vorgehende summarische Vernehmung und Erkändtnuß des Richters, ohne Respect und Hinderung anderer Disposition, so hierwieder angezogen werden möchte, gegen ihme mit der Declaration poenæ Banni fürgefahren, zu solchem Ende er auch der Opponent Unserm Fisco zu Speyer vom Executore also gleich namhafft gemacht, und nicht desto minder, wann ihme die obhabende Execution füglich zu vollziehen zu schwer fallen wolte, mit Zuziehung ein, zween oder drey anderer benachbarter Creysen, zur würcklichen Execution, nach Inhalt der Executions-Ordnung procedirt werden, also auch Unser Kayserl. Fiscal gegen die Säumige, und deren eigen zustehende Haab, Güter, Renthen und Gefälle, Arresten, Kummer, und Pfanden zu begehren Macht haben, die Ständ und iedes Orts Obrigkeit auch auf dessen Imploration ihme unweigerlich darzu hülffliche Hand zu bieten schuldig seyn, und gegen deme, so solches verweigerte, mit geziemender Straff secundum Judicis arbitrium, verfahren werden. a)

Limitatio.

§ 16. So dann bleibts vermög der An. 1576 gemachter Disposition darbey, daß der Cammer-Gerichtliche Unterhalt und Extantien bey dem Stamm-Hauß oder dessen Possessore zu fordern und zu exequiren, es wäre dann, daß das Hauß oder Famili, ihre Herrschafften so wol, als das Cammer-Gericht notificirt hätte, auf welchen Fall erstgemeldte Forderung und Execution gegen ieden Possessorem pro quota zu richten wäre. b)

Status in Exequendo morosi.

§ 17. Wofern aber ein oder ander ausschreibender Fürst in Mora exequendi wäre, solle derselbe vom Cammer-Gericht hierzu per mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stand in dem Creyß, neben denen Creyß-Nach- und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung den ausschreibenden Fürsten deß benachbarten Creyses aufgetragen, und von demselben unverweigerlich vollzogen werden.

§ 18. Also auch wann die ausschreibende Fürsten vor ihrer Angebühr in Mora solvendi begriffen, so sollen gegen dieselbe die Ausschreibende deß benachbarten Creyses gleichfalls, wie oben im § Wegen des Modi exequendi &c. erwehnet, mit den Executionen verfahren, oder erstberührtermassen auf die Straff der Acht procedirt, und dieselbe nach Inhalt

a) Conc. C. G. O. P. I. Tit. 54. § 2.
b) R. Gutachten d. a. 1726. puncto Sustent. Cameral.

halt der Reichs Constitution, Executions- und dieser Verordnung, exequirt werden. *a)*

Ausstehende Zieler in sechs Jahren zu bezahlen.

§ 19. Wegen der bey Churfürsten und Ständen dato unbezahlt ausstehender Zieler oder Restantien, setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein ieder Churfürst oder Stand an seinem Rest, der seye klein oder groß, zwey Drittel auf zwölff Zieler, in zwölff Frankfurter Messen, also in sechs Jahren abtragen, und zwar damit so wol, als mit Abstattung der neu erhöheten Zieler, auf die nächst-künfftige Frankfurter Meß der Anfang gemacht, und damit unaussetzlich continuirt, auch die Execution wider die Säumige auf vorgehende Requisition Unsers und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts, sumptibus eorum, durch die ausschreibende Fürsten fürgenommen, auch auf den Fall der Widersetzung, ad poenam Banni, und sonsten, wie oben der künfftigen neuen Zieler halber versehen, procedirt werden solle, der übrige ein Drittel aber, so bey künfftiger Revision des Pfennigmeisters Rechnung sich befinden wird, auf Unsere und der Ständen weitere Verordnung und Disposition (doch vorbehaltlich dessen, was in nächstfolgendem § Von deme, &c. in fine eventualiter beygesetzt,) ausgestellt seyn.

Wer hiervon zu befriedigen.

§ 20. Und solle von deme, was am Hinterstand in den zwölff Zielern einkommt, die alte Assessorn und andere an dem Unterhalt mit geniessende Cammer-Bediente, samt der abgestorbenen Wittiben und Erben, nach Proportion eines ieden Hinterstands von dem Pfennigmeister *b)* bezahlt, und von den lauffenden neuen Zielern die anwesende und fürters ankommende neue Assessores, als gleiche Arbeit verrichtende, unterhalten, inskünfftig aber unter denselben in den Austheil- und Bezahlungen das alte Herkommen observirt werden, nehmlich daß allezeit das ältere vor dem jüngern Ziel, und keines vor dem andern abgestattet werde, wornach sich dann der Pfennigmeister in allem unfehlbar zu richten, und daraus keines Wegs zu schreiten hat. *c)* Solten aber wider alles Verhoffen die zwey Drittel nicht auslangen, oder der Cameraln Hinterstand völlig auslöschen mögen, auf solchen Fall solle ihnen von dem übrigen ein Drittel vollkommene Satisfaction beschehen, derselbe auch in denen darauf folgenden zweyen Jahren oder vier Zielern gleichfalls in die Cassa eingetragen werden.

Wie der Unterhalt ohne der Stände Beschwerden geschehe.

§ 21. Und bey diesem ersten Puncto, haben Wir, auch Churfürsten und Ständ, und der Anwesenden Räth, Gesandte und Bottschafften vorbehal-

a) Execut. Ordn. d. a. 1555. § 45. &c. Gleichergestalt &c.
b) C. G. B. vom 24 Julii 1672.
c) Kays. Ratif. Decret. in materia Sustent. d. 2 Nov. 1727. n. 5. in fine.

behalten, daß mit der Zeit auf Mittel und Wege solle gedacht werden, wodurch das Cammer-Gericht ohne der Stände Beschwehrung könne unterhalten werden. *a*)

Modus præsentationis ex Ordin. Cameral.

§ 22. Die Ersetz- und Bestellung Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts anreichend, da erinnern Wir Uns neben Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räth, Bottschafft und Gesandten, guter massen gnädigst, was in der Cammer-Gerichts Ordnung Part. 1. tit. 4. dißfalls versehen, aus was Ursachen auch derselben Zeit nicht allerdings nachgangen werden können, und dahero viel verschiedene Beysitzer-Stellen ohnersetzt verbleiben müssen, verordnen demnach und wollen, daß der in der Ordnung vorgeschriebene Modus ins künfftig streng observirt, und die Assessores, ihrer ohne das Obliegenheit nach, demselben vestiglich einfolgen und geleben, und auf verspürten Saumsal in præsentando, nach Verfliessung der 6 Monaten, iederzeit vierzehen Tag, oder längst ein Monat hernach, nach Inhalt ietzt angezogener Unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ohngeachtet aller darwider hiebevor eingewendeter Bedencken, die vacirende Stelle, aus anerwachsenen Rechten ohnfehlbar ersetzen, und damit länger nicht an sich halten, noch zu der Ständ des Reichs, und ihrer der Assessorn selbsten nicht geringen Ungelegenheit, keines Wegs länger unersetzt lassen sollen. *b*)

Die Reformirte Religions-Präsentation.

§ 23. Doch soll darbey von ihnen ebenmäßig, als von Churfürsten und Ständen dasjenige beobachtet werden, was wegen Präsentirung gewisser Personen von beyderseits Religionen (mit Einschliessung der Reformirten) im Frieden-Schluß verordnet ist, also daß iedesmahls eine Person von derselben Religion aufgenommen werde, deren der Præsentandus hätte seyn sollen. *c*)

§ 24. Dieweil aber die Ersetzung der in Instrumento Pacis verglichener Anzahl, vor diß erstemahl etwas schwerer fallen möchte, so solle vor diß erstemahl allein, und weiters nicht, der ad præsentandum bestimmte sechsmonatliche Termin hiemit und von Dato dieses Schlusses an zu rechnen, auf ein Jahr lang extendirt und erstreckt seyn.

Wie die Präsentationes geschehen.

§ 25. Doch soll derjenige Churfürst oder Creyß, welcher bälder als in Jahrsfrist zur Præsentation tauglicher Personen gelangen kan, damit ohneingestellt verfahren, auch iedem Assessori von der Zeit seiner Bedienung das erhöhete Salarium gereicht werden.

a) Conc. C. G. O. P. I. T. 54. pr.
b) Kays. Ratif. Decret. c. I. n. 1.
c) I. P. O. Art. VII. § 1. R. H. R. O. Tit. I. § 2. Visit. Absch. N. I. § 24.

§ 26. Zum Fall auch ein oder ander präsentirender Churfürst, oder anderer Stand, in seiner Præsentation säumig befunden würde, soll es andern mit ihme zu präsentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, sondern denselben erlaubt seyn, ohnverhindert solchen Verzugs, mit der Præsentation fortzuschreiten.

Einen allein zu præsentiren ist genug.

§ 27. Gleichwohl aber, und weil bey diesem Puncto, allen erwogenen Umständen nach, Churfürsten und Stände bey so langwürigen Kriegs-läufften, mit so vielen qvalificirten Personen, als die Ordnung zusamt dem jüngsten Frieden-Schluß in præsentando erfordert, so bald nicht wol möchten auffkommen können, so sollen dieselbe nicht eben gebunden noch gehalten seyn, inskünfftig iederzeit zwo oder drey qvalificirte Personen zu präsentiren, sondern es solle das Collegium Camerale, wann ein Præsentatus qualificirt gnug erfunden wird, denselben anzunehmen schuldig seyn.

§ 28. Sintemahl aber auch bey dem Cammer-Gericht bißhero dieser Modus vielfältig practicirt, wann gleich zwo oder drey Personen präsentirt, und nur eine aus denselben qualificirt befunden worden, daß deßwegen um fernere Adjunction geschrieben, und die qvalificirte Person aus diesem alleinigen Vorwand nicht admittirt werden wollen, daß den Beysitzern hierdurch das beym Cammer-Gericht hergebrachte Jus Electionis geschwächt würde, dieser Modus aber nur mehrer Verlängerung der Sachen, als Beförderung des Justitz-Wesens gereichig; So wollen und verordnen Wir, wann aus dißfalls zwo oder dreyen präsentirten Personen gleich nur eine tauglich, und wie sichs vermög der Ordnung gebühret, qualificirt befunden werden solte, dieselbe unverhindert des bißhero gebrauchten Modi eligendi acceptirt, angenommen, und keine weitere Adjunction begehrt, auch nicht so starck auf das Studium juridicum quinquennale auf Teutschen Universitäten, sondern auf die Qvalitäten, Geschicklichkeit und Experientz gesehen werden solle. *a*)

L. Beysitzer.

§ 29. Den Numerum Assessorum von beyden Religionen betreffend, lassen Wir es bey dem Instrumento Pacis, und daß die Anzahl der funfzig *b*) Beysitzer, so wol aus dem Adel- und Ritterschafft, als von Gelehrten, gleich ietzo von Dato dieses Reichs-Abschieds in nächstfolgender Jahrsfrist, ans Cammer-Gericht zu verordnen, und ihnen obberührter massen der Unterhalt sicherlich zu verschaffen; Haben auch darüber allbereit ein Schema præsentantium allhie verfassen lassen, wie hernach folgt.

§ 30. NB. Notandum. Weilen erstberührtes Schema Præsentantium wegen deren in iedem Creyß präsentirender Particular-Ständen, vor

a) Conc. C. G. O. P. I. Tit. 5. § 11. 28. G. B. 1672. d. 30 Sept.
b) Reichs-Schluß d. a. 1720. Cammer-Gerichts-Beysitzer Anzahl betreffend.

vor diesen Reichs-Schluß nicht allerdings verglichen werden können, als hat dasselbe, iedoch im Hauptwerk dem Friedens- und gegenwärtigem Reichs-Schluß ohne Nachtheil, vor dißmahl ausgestellt verbleiben müssen. *a)*

Jülichische Präsentations-Stelle und Extantien.

§ 31. Und nachdeme bißhero in dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß, deren über die Güldischen Lande obschwebender Differentien halber, die vacirende Assessorats-Stellen hiebevor ohnersetzt, und ihre obliegende Angebührnuß zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohnentrichtet verblieben, so sollen dieselbe Landen, und des Ausschreibenden Fürsten-Ampts halber im Streit begriffene Herren Intereßirten, in längerer Anstehung Unserer Kayserl. Decision, oder deß im Frieden-Schluß veranlaßten gütlichen Vergleichs, sich selbst vergleichen, oder diejenige, selbigen Creyses Stände, denen das Jus præsentandi mit gebühret, mit Vorbehalt eines ieden Recht die Præsentation zu Werck richten.

§ 32. Und nicht desto weniger die Cammer-Gerichts-Unterhaltung von den Inhabern der streitigen Landen, so wohl von dem Vergangenen als Künfftigen getragen, oder obgedachter massen gegen dieselbe exeqvirt werden.

Präsentirende Fürsten des Ober-Rhein-Creyses.

§ 33. In dem Ober-Rheinischen Creyß sollen diejenigen Fürsten, welche bißhero die Præsentation verrichtet, benanntlich, Worms, Speyer, Straßburg, Pfaltz-Simmern, Zweybrücken und Hessen selbige ebenmäßig hinführo verrichten, iedoch den übrigen Fürsten und Ständen selbigen Creyses, so an dem Jure Præsentationis zu participiren vermeynen, ihre Befügnuß zu suchen ohnbenommen, auch den andern Creysen in diesem passu so wenig durch diese Verordnung, als obbenannte geführte Ursach keines Wegs präjudicirt seyn, hingegen wollen die Reichs-Städte erstgedachten Creyses sich von solchem Jure Præsentandi nicht ausschliessen lassen, und beziehen sich auf die vergangene Contradictiones. *b)*

Abkürtzung der Processe.

§ 34. Diesemnächst nun beym dritten Haupt-Puncten, wie nehmlich die Proceß an Unserm Kays. und des H. Reichs Cammer-Gericht abzukürtzen seyn möchten, sich befunden, wie viel Zeit, so wol in puncto Libellorum, wie auch der Defensionaln. Elisiv-Articuln und der Responsionum auff dieselbe, als auch in puncto Exceptionum, und sonsten durch allerhand Tergiversationes *c)* unnöthige Repetitiones und andere gesuchte Ab- und Umweg, vergeblich zugebracht, die Sachen damit meistentheils ohne Noth viel Jahr lang auffgezogen, die Acta sich dardurch

 sehr

a) v. infra § 169. add. I. P. III. Art. V. § 57. Receß zu Dorsten. 1665.
b) s. Lünigs Grundfeste E. Pot. II. Theil p. 510. seq.
c) Conc. C. G. O. P. II. Tit. 28. Visit. Absch. 1713. § 50. seqq.

sehr überhäufft, und die Proceß so wohl zu der litigirenden Partheyen grösten Schaden und Nachtheil, als zu dieses höchsten Gerichts im Reich mercklicher Verkleinfügung, gleichsam unsterblich gemacht werden, und einmahl nöthig, dergleichen und andere Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit abzustellen, und die Mittel und Weg, wordurch zanckfüchtige Partheyen, Advocaten und Procuratorn die Sachen in angeregte Weitläufftigkeit einführen können, abzuschneiden, zumahlen aber nicht wol müglich, alle und iede Umständ bey den Processen und Handlungs-Terminen auf einmahl vorzusehen, sondern deren dißfalls künfftig erscheinenden Mängel und deren Verbesserung halber dem arbitrio Judicis, nach Anleitung der Ordnung P. 2. tit. 36. und Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1557 § Ferner nachdem hierbey, ꝛc. anheim zu geben; So haben Wir uns demnach mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hierinn auch nachfolgender massen verglichen, daß nemlich und fürs erste, solle der bißher in mehr Weg mißbrauchte modus zu articuliren und ad articulos zu respondiren, samt allen denen bißhero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen, dabey und darüber auch beflissentlich vorgangenen unnöthigen Disputationen und Uffzüglichkeiten, (nur allein die Probatorialn, da die Partheyen wollen, und wann es die Nothdurfft erfordert, wie auch die responsiones und Antworten auf dieselbe ausgenommen) hinfüro gäntzlich caßirt und auffgehoben, und hingegen in Sachen simplicis querelæ, ein ieder Kläger vor Gericht mit seiner Nothdurfft bereit erscheinen, und bey Ausziehung der Proceß oder Ladung, seine Klag oder Libell nicht Articuls- sondern allein Summarischer Weiß, darinnen das Factum kurtz und nervose, iedoch deutlich und distincte, klar, auch da ihme beliebt, oder der Sachen Weitläufftigkeit und Umständen es erforderten, Puncten-Weiß verfaßt und ausgeführt seye, mit angehenckter Conclusion und Bitt, nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren, oder aber neben der Supplication um die Ladung abgesondert (gleich wie solches judicialiter zu beschehen pfleget,) extrajudicialiter übergeben, und nach erhaltener Citation so wol dieselbige, als auch besagten Libellum, in so vielen von Unsers Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichts Lesern, oder durch die expedirende Protonotarien vidimirten Copien, so viel der Citirten seyn werden, durch den Cammer-Botten, wie üblich und Herkommens, insinuiren lassen solle, damit der Citirte in diesem allen sich wohl ersehen, und reifflich bedencken könne, ob er dißfalls weichen, oder in dem Proceß verfahren wolte, mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da er Kläger solches nicht beylegen würde, daß ihme auch ehender keine Proceß erkennt, oder so sie nicht mit überschickt, der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn, weniger wider denselben in contumaciam procedirt werden solle oder könne. *a*)

§ 35

a) Conc. C. G. O. P. I, Tit. 34. pr. P. III, Tit. 12. § 1. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 48. N. 2. § 10.

Probatoria.

§ 35. Beneben bleibt einem ieden Kläger unverwehrt, sondern hiemit vergönnt und zugelassen, auch in seine Willkühr gestellt, ob er die probatoria um sein selbst Bestes willen zu Beschleunigung der Sachen gleich bey Ausziehung der Processen, oder auch in dem ersten Termin, vornehmlich wann sie in Briefflichen Urkunden bestünden, mit production und Einführung der Klag einbringen, oder sich sonsten in andere Weg zum Beweißthum gefaßt machen, oder solches alles dahin, biß der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen auf den zweyten Terminum verschieben wolle, doch solle dasjenige, was solcher Gestalt bey Ausziehung der Processen extrajudicialiter eingebracht, mit samt der Ladung und Klag-Libell gleichmässig authentisirt, dem Beklagten vorhero insinuirt, und verkündet werden, und hätte darauf der Actor und Kläger auf den ersten Termin oder Gerichts-Tag in ausgangener Ladung bestimmt, vermittelst genugsamer legitimation die verkündte Ladung, Mandat und Proceß zusamt dem libello gebührlich und mit kurtzen Worten (allermassen in der Ordnung part. 3. tit. 13. und Deputations-Abschied Anno 1600 § So seynd auch, rc. in reproductione auferlegt und befohlen) Gerichtlich einzuführen, auch im Fall wie oben veranlasset, er bey Ausziehung der Proceß seine briefliche Documenta oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klag-Puncten zu beweisen Vorhabens, beygelegt hätte, oder noch in diesem ersten Termin vorlegen wolte, dieselbe alle zumahl anstatt des Beweises wiederholen, der Documenten recognition bitten, doch sonsten ihme, da er keine Probatoria beygelegt, die Reproduction der Citation und Einführung der Klag obbesagter Gestalt zu Werck zu richten unbenommen. *a*)

§ 36. Würde hierauf nun der Citirte, deme in allweg ein geraumer, und nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts bequemlicher Termin, nach Ermäßigung des Richters von dem Tag der beschehenen Insinuation, wenigst auf sechtzig Tag anzusetzen, nicht alsobald in solchem Termin erscheinen, und also der Kläger gegen ihme in contumaciam zu procediren gedrungen, so verbleibt es bey der Ordnung, und bißherigem üblichem Gerichts-Brauch, daß, wann das Ruffen erkennt, dem Kläger nach Verfliessung der sechs Juridicarum zugelassen seyn solle, gegen den ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in contumaciam (iedoch mit hinfüriger Aufhebung der bisherigen gebräuchlichen zweyen Wegen entweder auf die Pön der Acht, oder Immission ex primo vel secundo Decreto zu procediren) in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zu End nach Belieben (allermassen in der Ordnung Part. 3. tit. 43. versehen worden) zu verfahren. *b*)

Was Beklagter im ersten Termino zu thun?

§ 37. Es sollen auch hinfüro in denen Sachen, worinn Ruffen gebetten

a) Conc. C. G. O. P. III. Tit. 11. Gemeiner R. H. R. Bescheid d. 24 Sept. 1654. 11 Jun. 1674. 16 Mart. 1642.

b) Conc. C. G. O. P. III. Tit. 13. § 52. pr.

ten, die Acta alsogleich aus der Leserey zur Cantzley gelieffert, daselbsten die Protocolla compilirt, auf den Bescheid-Tisch gelegt, und neben andern daselbsthin gehörigen Sachen alle Tag expedirt werden; Wann nun der Kläger seiner Seits in termino reproductionis obigem allein ein Genügen geleistet haben wird, so soll der Citirte und Beklagte ebenmäßig in primo hoc termino erscheinen, (und weil er sich aus der Ladung und beygefügtem Libello, auch einverleibtem Gehalt der Action, auf die Sach unter währendem Erscheinungs Termin genugsam bedencken, auch seinem Anwald Bericht und Handlung zustellen können,) in diesem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Verwerff- und Abschneidung des Wegs der Peremptorialien, Elisiv, Additional und anderer waserley Articulen, nur allein die Probatorialien ausgenommen, kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das factum anderst als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf ieden Puncten, mit all seinen Umständen anzeigen, wie auch was er dabey dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmahl, bey Straff der Præclusion einbringen, wie nicht weniger, wann die probatoria selbsten mit insinuirt wären, auf dieselbige mit seiner Nothdurfft gleichfalls verfahren, und solches in Krafft deß im Jahr 1570 in Unserer und des H. Reichs-Stadt Speyer auffgerichteten Abschieds, § Demnach sollen die gewöhnliche, ꝛc. ungeacht was daran dem Anno 1594 nachgefolgtem Reichs-Receß § Wiewohl nun solche, ꝛc. daran geändert und renovirt seyn möchte, doch hievon die Declinatorien Fori, wie hernach § Und hat der Beklagte, ꝛc. zu sehen, ausgescheiden. *a*)

Wenn Beklagter coram Deputatis handeln kan?

§ 38. Wäre es dann, daß die Sach dermassen wichtig umschweiff- und weitläufftig angesehen und befunden würde, daß dem Citirten über alle angewendete Mühe und Fleiß, mit Hauptsächlicher Handlung fertig zu erscheinen unmüglich gefallen, solle ihm solches coram Deputatis zu entschuldigen, und prorogationem Termini, doch ohne Gefährde, zu bitten erlaubt, hingegen derselbe die Ursachen solcher Prorogation, nach Erkänntnuß des Richters, Eydlich zu betheuren erbietig und gefaßt seyn; Nichts desto weniger aber, so wol in diesem Fall, als insgemein, solle ein ieder Beklagter und Antworter, wann er vorzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzunehmen hätte, dieselbe auf diesem ersten Termin, præcise alle sämtlich miteinander, in Schrifften oder mündlich, iedoch der Ordnung gemäß, vorbringen, mit dem Anhang, so iemands deren eine oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihme hernacher der Weg solches zu thun oder vorzubringen benommen seyn, auch darauf ferner beschehen solle, was Recht und in der Ordnung P. 3. tit. 24. und dem Reichs-Abschied de Anno 1594. § in Appellations-Sachen, ꝛc. vers. Doch mit dieser vermehrten Erklärung, ꝛc. verordnet.

§ 39.

a) Conc. C. G. O. P. III Tit. 12. § 19. Visit. Absch. 1713. § 54. G. B. d. 30 Oct. 1655. § 2.

§ 39. Hätte dann der Kläger zu Beschleunigung seiner Sachen seine habende Documenta, Beweißthum, Urkunden, und Instrumenta, Vertrag, letzten Willens-Verordnungen, oder andere Probatoria, in Extrahirung der Proceß beygelegt, also daß sie mit der Klag dem Citirten in vidimata Copia zugebracht und intimirt werden mögen: So solle der Antworter auch auf dieselbe in diesem ersten Termin seine Nothdurfft zu verhandeln schuldig seyn, doch daß ihme oblauts, der Terminus nach Gestalt der Sachen, und Entsessenheit der Personen nach Ermäßigung des Richters geräumlich gesetzt werde, wo aber nicht, und der Kläger solche erst an diesem ersten Gerichts-Tag einbrächte, wäre dem Beklagten unverwehrt Abschrifften und Zeit darauf zu handeln zu begehren, iedoch daß er nichts desto weniger auf den Libell, wie oben stehet, antworte, auch in puncto recognitionis, auf deß Klägers Erfordern sich der Gebühr recognoscendo vel diffitendo, unter gewöhnlichem Präjudiß und Straf des Procuratorn, vornehmen lasse. a)

Die Eventual-Handlung in causa principali adjungitur Exceptionibus dilatoriis secus declinatoriis.

§ 40. Und hat der Beklagte in dem ersten Termin, wann schon aufzügliche Exceptiones eingebracht würden, pro arbitrio Judicis deren ungeachtet, mit Vorbehalt, was nächst oben von den Declinatorien erwehnet, auch mit seiner eventual-hauptsächlichen Handlung zu verfahren, so ihme iedoch, wann die Exceptiones erheblich befunden werden solten, gantz unnachtheilig seyn, zumahlen über die Declinatorien, wann sie einkommen, vorderst gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung des puncti competentiæ fori, sich in der Haupt-Sach einzulassen nicht verbunden, hingegen wann die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede so weit befunden würde, daß sie allein zu vorsetzlich- und muthwilligem Aufschub der Haupt-Sach eingewendet worden, alsdann derselbe Beklagte in etlich Marck Silber oder Gold, nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, auf Ermäßigung des Richters condemnirt, und dann mit der Haupt-Sach fürderlich verfahren werden soll. b)

Juramentum dandorum & respondendorum præstandum ad Articulos probatoriales, übrigens nicht.

§ 41. Dieweil aber auch die Beschleunigung der Probationen von den Articulis, und denen auf dieselbe vermittels des Eyds dandorum & respondendorum beschehenen Antworten dependiret, so wird der Gebrauch solcher Articul und Antwortungen doch nicht, wie bißhero, ohne Unterschied, sondern allein auf die aus dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articul, daran der Sachen Substantz und Haupt-Wesen hanget, und zwar ohne Verstattung sonderer Terminen, wie auch mit Abschneidung der Peremptoria-

a) G. B. d. 12 Dec. 1660. § 17.
b) G. B. d. 12 Dec. 1659. § 4. med.

ptorialien, Elisiv und Additionalien, den Partheyen so es begehren werden, vorbehalten, das vergebliche Disputiren aber über die responsiones gänzlich abgestellt, wie dann auch dem Richter das Arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in iedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet. *a*)

Procuratoria.

§ 42. So dann sollen im übrigen die Procuratores ihre Gewalt und Legitimationes in diesem ersten Termin, vermög der Ordnung und Deputations-Abschied de Anno 1600. § Wenigers nicht ꝛc. zu beyden Theilen sub Präjudicio richtig einbringen, oder darüber caviren. *b*)

Juramentum calumniæ.

§ 43. Ueber dieses verordnen Wir und wollen, daß eine iede Parthey, wie auch deren Procuratores und Advocaten, davon iedoch der Churfürsten und Ständen verpflichte würkliche Räthe, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft, zu excipiren, entweder in eigener Person, oder vermittels eines Special-Gewalts durch dero Procuratoren, wann es entweder die Parthey begehrt, und der Richter es darauf erkennet, oder auch von selbsten, in welcherley Theil des Gerichts von Ampts wegen auferlegt, das Juramentum calumniæ *c*) dahin zu erstatten schuldig seyn, daß sie nemlich eine gerechte Sach zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umbständen ohne Gefährde antworten, und so bald sie aus denen Beweißthumben, oder sonsten in progressu der Sachen befinden würden, daß sie eine unrechte Sach hätten, darvon abstehen, und sich deren gänzlich entschlagen wollen. Damit auch ein ieder, der seye gleich Parthey, oder ein Advocatus extraneus, in specie, was er schwören solle, und sich vom Meineyd und dessen Straffen destomehr zu hüten, wissen möge, so haben Wir eine gewisse Form des Special-Gewalts begreiffen, *d*) und dem Inhalt des Eyds einverleiben lassen, damit derselbe fürters von denen dem Cammer-Gericht weit entsessenen Partheyen und Advocaten, eigenhändig, oder wer des Schreibens nicht kündig, in dessen Gegenwart, auf sein Begehren und in seinem Namen, mit ausdrücklicher dessen Vermeldung, von der Obrigkeit oder Amtmann des Orts, oder sonsten a persona publica, oder auch in Mangel derselben, durch zween andre ehrliche Männer unterschrieben, iedesmahls in dem ersten Termin producirt, und darauf der Eyd auf die gantze Sach würcklich abgelegt werden.

§ 44.

a) Conc. P. III. Tit. 18. § 1.
b) R. H. O. Tit. VII § 9. jung. G. B. d. 13 Dec. 1659. § 2.
c) G. B. d. 25 Aug. 1656. Resolut. auf der Procurator. überreicht Supplic loco Decreti § 1.
d) Decret. generale d. a. 1656 d. 25. d. a. 1657. d. 28 Jan.

§ 44. Da auch wegen des Beklagten nicht gebührenden Erscheinens, das Ruffen gebetten, ob gleich in desselben Namen nach eingeführter Sachen nach diesem Termin, ein Procurator coram Deputatis als bishero mit nicht geringer Gefährlichkeit beschehen, sich anmelden, und daß er in nächst bevorstehender seiner Ordnung sich mit Handlung vernehmen lassen wolte, erbietig machen würde, solte doch dessen ungeachtet, in puncto proclamationis ergehen was recht ist. Also auch, wo der Kläger in termino der ausgewürckten Citation nicht erscheinen, oder sonsten nachmahls ungehorsam erfunden würde, soll der Beklagte gegen denselben desjenigen Wegs, welcher Ord. Part. 3. tit. 32. von des Klägers Ungehorsam gesetzt ist, sich, ob er wolle, zu gebrauchen haben.

Actor in 2do termino replicat, si reus in primo exceptiones produxit.

§ 45. Wann nun der Beklagte oder Antworter vorgesetzter massen, auf des Klägers Libell oder Klag excipiendo und mit seiner Gegenhandlung verfahren, so solle der Kläger auf den andern Termin repliciren, und gleichfalls seine Nothdurfft einbringen, wenigers nicht zur Beweisung dessen, was ihme von dem Beklagten verneinet worden, so viel nöthig, und ohne Ueberfluß bereit seyn, dergestalt, daß so der Beweißthum mit brieflichen Documenten zu erstatten, er auch dieselbe, wo es nicht bereits zuvor beschehen, in diesem zweyten Termin zumahl produciren, recognitionem, wann, und so viel vonnöthen, begehren, und sonsten der Sachen und des facti halber fernere schrifftliche Ausführung thun, und darauf der Beklagte in nächst folgendem Termin die Gebühr zu verhandeln, gleicher Gestalt schuldig seyn.

§ 46. Im Fall aber dem Beklagten, nach Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen, auf eingewendete Erheblichkeit prorogatio termini zu Einbringung seiner Antwort und Gegen-Handlung zugelassen wäre, alsdann fället solche Gegen-Antwort auf diesen Termin, und solle der Beklagte auf des Klägers Anbringen antworten, seine Gegen-Nothdurfft und Gegen-Klag, so er deren befugt zu seyn vermeynt, wie auch seine Documenta, oder was ihme sonsten zum Beweißthum dienen möchte, einbringen, und solcher Gestalt hat der Kläger, wo er nicht alsobald contradiciren möchte oder könte,) in dem nächstfolgenden dritten Termin auf solche seines Gegentheils Antwort und hauptsächliche Handlung, Gegen Klag, und was in vim probandi einbracht, zu procediren.

§ 47. Dahero und wann dasjenige, was der Kläger Klagweiß vorgebracht, zu Behauptung seiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet, und mit lebendiger Kundschafft erweisen kan und will, vom Beklagten in seinen Exceptionibus und hauptsächlicher Gegen-Handlung nicht gestanden, sondern negirt worden, soll der Kläger in deme darauf folgenden andern, oder wann der Beklagte Prorogation erhalten, im dritten Termin Commissarios zu ernennen und Commission zu bitten, darinn auch beyde Theil,

wie

wie sichs nach Ausweisung der Ordnung gebührt, zu verfahren schuldig seyn. a)

§ 48. Desgleichen wann dasjenige, so der Beklagte in seiner Exception-Schrifft und hauptsächlicher Gegen-Handlung vorbracht, und ihme zu Behauptung seiner Intention zu beweisen von Rechts wegen oblieget, er auch mit lebendiger Kundschafft darzuthun gedencket, vom Kläger in seiner Replic-Schrifft negirt, und nicht gestanden worden, hätte er der Beklagte ebenmäßig in dem darauf folgenden dritten oder respective vierdten Termin zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweißthumb halber erwehnet worden.

§ 49. Zu welchem End dann einer ieden Parthey, dem Beklagten so wol als dem Kläger, wann die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, etliche kurtze Probatorial-Articul ohne Ueberfluß oder Weitläufftigkeit, aus der Substantz des Klag-Libells oder respective Exception-Schrifft zu ziehen, und vor der Benennung der Commissariorum zu übergeben, auch des Gegentheils Antwort darüber zu begehren, doch ohne Verstattung sonderbahrer Terminen, wie oben enthalten, bevorstehen, das Disputiren aber über die Responsiones abgestellt, und hingegen, wann nicht singulariter singulis, durch das Wort, wahr, oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht betrifft, so viel aber frembde Geschichte belangt, durch das Wort Glaub, wahr oder nicht wahr seyn, ohne allem Anhang, er habe Namen wie er wolle, pure & simpliciter lauter und richtig geantwortet werden soll, alsdann der oder diejenige Articul für Gerichtlich gestanden, auch die responsiones pro puris angenommen, und der ander Theil zu keinem fernern Beweiß gehalten seyn solle. b)

Puncta impertinentia omittenda.

§ 50. Den Punctum probationum betreffend, solle ad probandum nichts zugelassen, oder von der Parthey zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheyen in facto nicht discrepiren oder streitig seynd. Was dann die Dilationes probandi, (deren beyde streitende Partheyen respective sich zu gebrauchen benöthigt seyn möchten) anbetrifft, weil dieselbe, vermög der Ordnung part. 3. t. 16 § Was aber, rc. nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen gemäßiget, und keinem Procuratori die zweyte oder dritte Dilatio, sine causæ cognitione und ohne umbständliche und glaubhafte Anzeig angewendeten gnugsamen Fleisses und vorgefallener Verhinderung gegeben werden sollen, auch im Deputations-Abschied Anno 1600. § Obwol, rc. in Unserer Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung derselben Prorogationes gar abgeschafft, aber mit der vierdten Dilation, Vermög und Inhalts der gemeinen Rechten zu halten verordnet worden, als solle es darbey sein Verbleiben haben, ausserhalb daß hinfüro nach Verfliessung des ersten ter-

a) Concept C. G. O. P. III. Tit. 19 § 3.
b) Add. supra § 41.

termini probatorii, oder ersten Dilation, die zweyte Dilatio nicht anders als cum causæ cognitione, wie obgemeldt, ertheilt, bey der dritten aber diejenige Requisita und Solennitäten der Rechten, die bey der vierdten bishero bräuchlich gewesen, in Acht genommen werden. a)

Schema in disceptatione finium.

§ 51. Wann es um Gräntzen, Weydgäng, Jagen, und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thün, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, solle zu des Richters besserer Information eine iede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

§ 52. Im übrigen verbleibt es allerdings bey der Ordnung des gemeldten tit. 16. und was sonderlich § penult. versehen, daß, so die Partheyen also zu beweisen zugelassen, ihnen vor Einbringung derselben Beweisung, ferner keine Schrifft im Recht fürzuwenden gestattet werden solle, es wäre dann aus beweglichen tapffern Ursachen durch des Cammer-Richters und der Beysitzer Decret und Erkäntnuß zuvor zugelassen. Item, so fern Kläger sich zu keiner Erweisung erbotten, oder Cammer-Richter und Beysitzer aus dem Proceß und Fürtrag befunden, daß keiner Beweißthum ferner vonnöthen, solle der Kläger auf vorgedachte des Antworters einbrachte Handlung, in diesem Termin kürtzlich beschliessen, sonsten aber die geordnete Commissarii, nachdeme sie die Zeugen auf alle Articul und Interrogatoria ihrer Ordnung nach abgehört, ihren Rotulum oder Relationes über der Zeugen Aussagen, mit Zuthun des Adjuncti oder Notarii iedesmals dergestalt abfassen, daß nach einem ieden Beweiß-Articul aller und ieder Zeugen Aussag in ihrer Ordnung, mit den Worten, wie ieder Zeug geredt, also gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul aller und ieder Zeugen Sag untersetzt worden, folgends der andere Articul wiederum voran und abermahl demselben aller und ieder Zeugen Dispositiones wörtlich und ordentlich untergestellt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey den Interrogatoriis verfahren werden, damit der Richter aller Zeugen Sagen, auf einen ieden Articul allezeit unter Augen haben könne, und des sonsten nothwendigen vielfältigen Aussuchens oder mühsamen Extrahirens überhoben bleibe. b)

Interrogatoria criminosa.

§ 53. Es sollen aber keine Interrogatoria criminosa & quæ turpitudinem respondentis continent, bey Straf nach Ermäßigung gesetzt, weniger er der Zeug darüber examinirt und angefragt werden.

§ 54. Nach Verscheinung der Zeit, so zum Beweißthum gegeben worden, soll in dem vierdten Termino der Kläger, auch respective der Verantworter, wann derselbe Gegen-Beweißthum geführt hat, so bald die Ordnung dessen Procurator. betreffen würde, Publication und Oeffnung der Zeugen-Sag und

a) Conc. P. III. Tit. 21. pr. & § 10. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 52.
b) Conc. C. G. O. P. III. Tit. 22. pr.

und Kundschafft, so durch ihn geführt worden, begehren, auch andere sei-
Jura und Documenta einbringen, und dem Gegentheil derselben Abschrifft,
auch, ob er wolle, wider dieselbe und alles anders, so eingelegt worden wäre,
zu reden und zu handeln, im nächstfolgenden Termin zugelassen, doch so die-
selbe Gegen-Partheyen alsobald gemeine Einrede darwider vorwenden,
und weiter dargegen in Schrifften nicht handeln möchten, sollen sie solches
auf diesen oder hernächst folgenden Termin zu thun ebenmäßig Macht,
und es diß Orts bey der Ordnung sein Verbleiben haben. *a)*

§ 55. Wie auch in diesem Fall, da dem Kläger kein Beweißthum auf-
erlegt, oder derselbigen nicht vonnöthen, solle alsdann dem Antworter auf
des Klägers vorig Einbringen, in diesem Termin schrifftliche Conclusiones
vorzubringen zugelassen werden, und darauf beyde Theil, wo nicht in die-
sem, doch in nächstfolgendem Termin, mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

Facta publicatione Rotuli quid permissum.

§ 56. Und *b)* demnach mehrentheils bey des Richters Ermessen steht,
was und wie viel den abgehörten Zeugen oder deren Aussagen zu glauben,
und aber hierüber offtermahlen viel überflüßige Wechselschrifften, dem
Deputations-Abschied de Anno 1600 § Nachdeme jeden &c. zuwider, nur
zu Verlängerung des Proceß einkommen, so wollen und meynen Wir hie-
mit ernstlich, daß die Partheyen auf die publicirte Attestationes in zweyen,
also eine iede Parthey in einer Schrifft eigentlich beschliessen sollen, nemlich
wann die Beweisung Gerichtlich eingebracht, daß der Antworter darge-
gen in der darzu erhaltenen Zeit in quinto Termino, so nach Grösse des
Rotuls und Attestationen, und sonsten nach Gelegenheit der Sachen zu
ermessen, von dem Tage an zu rechnen, als ihm die Copey obberührter
eingebrachter Beweisung aus der Cammer-Gerichts-Cantzley auf sein
fleißiges Anhalten behändiget worden, seine Einrede, Exception und Aus-
zug, und in demselben omnia zu produciren schuldig seyn solle.

§ 57. Ebenmäßig auf solche des Antworters Exception-Schrifft und
übriges Einbringen, der Kläger in folgendem sechsten Termin in hierzu
bestimmter oder erbettener Zeit, sub præjudicio præclusionis viæ, seine
Replic und Gegenschrifft, auch schrifftliche Beschliessungen produciren,
und sie also beyderseits in diesem Termin schrifft- und mündlich zu be-
schliessen verbunden seyn, iedoch mit Vorbehalt des Richterlichen Arbitrii,
und dessen Erkänntnuß, ob nach bewandten Sachen dem Kläger oder
Beklagten der letzte Satz zu gestatten. *c)*

In causis Appellationum & definitivis Ordinatio servanda.

§ 58. In Appellation-Sachen lassen Wir es bey der Ordnung P. 3. tit. 31
und in folgenden Reichs- und Deputations-Abschieden gemachten Verbes-
serung so fern bewenden, daß in primo Termino der Appellant durch sei-
nen

a) c. l.
b c. l. Tit. 23. pr.
c) G. B. 13 Dec. 1659. § 4. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 57.

nen gevollmächtigten Procuratorn mit kurtzen Worten die ausgangene Appellation-Proceß reproduciren, Formalia mit Vorbringung Actorum vel Instrumenti Appellationis & Documenti Requisitionis, alsbald justificiren, und sofern von einer Bey Urtheil, die nicht Krafft einer End Urtheil hätte, appellirt worden wäre, anstatt der Appellation-Klage sein Instrumentum oder Schedulam Appellationis, mündlich oder in Schrifften, unter gewöhnlichen Præjudicio nicht allein wiederholen, sondern auch in diesem Fall der Appellation ab Interlocutoria solch sein Instrumentum oder Schedulam Appellationis in so vielen durch einen Protonotarien vidimirten Copien, als der Appellaten seyn, denselben, damit sie mit ihrer Gegen-Nothdurfft in Termino darauf gefaßt erscheinen können, mit samt den Appellations-Processen insinuiren lassen, auch in puncto Compulsorialium, Inhibitionum & Attentatorum, auf die Pön, oder sonst gebührend verfahren solle. *a)*

Attentata contra Inhibitiones.

§ 59. Und wann gegen die ausgelassene Inhibitionen gehandelt oder attentirt worden, solches auch notori und in continenti zu erweisen wäre, sollen hinfüro auf Begehren des Appellanten, alle Mandata de revocandis attentatis, auch extrajudicialiter erkant, und solcher Punct forderst zur Execution gebracht, keineswegs aber der Supplicant mit seinem Begehren erst zum gerichtlichen Proceß verwiesen werden. *b)*

Judici a quo quid notandum.

§ 60. Desgleichen sollen die Procuratores bey Straf der Unkosten des verzögerten Rechtens, die Partheyen aber der Desertion, verbunden seyn, die Compulsoriales gleich mit der Citation zu begehren, und solches nicht mehr ad primum Terminum zu verschieben, welche dann auch mit und neben den andern Processen insinuirt, und demselben einverleibt werden solle, daß der Judex a quo seine Rationes decidendi mit und neben den Actis prioribus, bey Straf zweyer Marck löthiges Golds, zum Cammer-Gericht verpitschirt einschicke. *c)*

§ 61. Ob er auch schon die Urtheil auf einer Universität oder Collegio Juridico eingeholt hätte, gestalt dann solche Collegia Juridica bey Abfassung der Urtheil, die ex facto genommene Rationes decidendi allemahl kürtzlich aufzusetzen, und auf Erfordern des Judicis a quo ohne Entgelt auszustellen schuldig seyn sollen, und sollen dieselbe in eine sonderbare hierzu bestellte Truhen, zu deren dem Collegio der eine, und den Lesern der andere Schlüssel zuzustellen, so lang aufbehalten werden, bis der Referent desselben vonnöthen haben wird, nichs desto weniger soll der Appellant, bey Straff der Desertion, gleich bey Verkündigung seiner Appellation und Ver-

a) Conc. P. III. T. 34. pr. G. B. 13 Dec. 1659. § 3. d. 9 Julii 1656.
b) Conc. P. III. T. 37. § 7. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 49.
c) Conc. P. II. Tit. 34. § 12.

Verfliessung deren a die interpositiæ Appellationis nächstfolgender 30 Tagen, vom Unterrichter die Acta priora zu reqviriren, und da sie fertig worden, um die Gebühr auszulösen, oder wenigst solcher seiner Reqvisition beglaubten Schein, womit die Acta selbsten in primo Termino zu produciren, er der Judex a quo aber zu der Edition alsobald und unerwartet der Compulsorialen, gegen Versicherung ziemlicher Belohnung, die gebührende nothwendige Anstalt zu machen, und die Acte erster Müglichkeit zu ediren schuldig seyn, oder wann einiger vorsetzlicher Uffzug hierinnen verspühret würde, gegen denselben auf die in der Ordnung P. 2. tit. 31. § Dann auch, rc. bestimmte Straff der 20 Mark löthiges Golds verfahren werden. *a*)

§ 62. Sodann sollen die Acta priora vom Unterrichter, in Gegenwart der Partheyen, da sie wollen, oder ihrer Bevollmächtigten, inrotulirt, und hinfüro nimmer offen, sondern allezeit verschlossen und besiegelt edirt, und da hierwider gehandelt, und die Acta priora hinfürter offen, und nicht beschlossen edirt, und von der Parthey solcher Gestalt angenommen und producirt würden, der Richter a quo nicht weniger als die Parthey, die sie also angenommen, und im Gericht produciren lassen, ex arbitrio Judicis gestrafft werden. *b*)

§ 63. Dabey gleichwohl wenigers nicht die Appellanten in der von Richtern voriger Instantien bestimmt- und angesetzter Zeit, die Acta ferner zu requiriren, und deswegen ulterius Documentum vorzubringen, sub Præjudicio Absolutionis verbunden seyn sollen. *c*)

Abbreviatio Processus in articulando.

§ 64. Zu Beförderung des Proceß, und Abschneidung aller unnothwendigen Weitläufftigkeiten, solle hinfüro in Appellation-Sachen, das weitschweiffige articulirte Libelliren ebenmäßig abgestellt seyn, und ein ieder Appellant hinfüro seine Gravamina Appellationis iedesmahls summariter und Punctenweiß verfasset, gleich mit der Supplication pro Processibus übergeben, darinnen, nach Inhalt des Anno 1575 ergangenen, und Anno 95 durch die Visitatores bestättigten gemeinen Bescheids, ungehindert des Deputation-Abschieds de Anno 1600 § 114. Es seynd, rc. absönderlich 1 Worinn er sich beschwehrt erachte, 2 was er besser zu beweisen, oder 3 von neuem vorzubringen gedencke, anzeigen, und solche seine Gravamina oder Appellations-Ursachen den Appellaten in so viel beglaubten Copien, wie hieroben vermeldet, als der Citirten seynd, und in der Ladung mit gewissen Numeris oder Literis gezeichnet werden sollen, insinuiren lassen. *d*)

Gra-

a) Conc. c. l. G. H. R. Besch. d. 12 April. 1683.
b) Conc. P. II. T. 34. § 11.
c) Conc. P. III. T. 30. pr. G. B. d. 22 Nov. 1661.
d) Conc. P. I. T. 34. pr. T. 36. § 1. G. B. d. 30 Oct. 1655. § 7.

Gravamina Appellationis.

§ 65. Wolte er aber keine Ursachen oder Gravamina Appellationis, wie dann solches in seiner Willkühr gestellt ist, eingeben, sondern simpliciter ad Acta priora submittiren und beschliessen, so solle er dessen in Supplicatione pro Processibus Anregung thun, damit es den Processen eingerückt, und dardurch zu des Appellaten Wissenschafft gebracht werde, derselbe auch in ein- und anderm Fall sich darauf gefaßt machen, und in primo Termino die Gebühr zu verhandeln wissen mögen, es soll auch eine jede Parthey oder deren Advocaten und Procuratorn in erster Instantz alle die gerichtlich einkommene Acta, per Copias fleißig bey sich aufhalten, damit sie sich deren auf begebenden Fall zu ihrer Nothdurfft bedienen können, weil die Acta, so der Judex a quo edirt, vornemlich zu des Oberrichters Information dienen sollen, jedoch setzen diejenige Partheyen, welche jetzo vor Publication dieser Reichs-Constitution vorm Unterrichter allbereit in lite verfangen, und die Acta copialiter nicht mit aufbehalten hätten, noch vom Richter füglich erlangen könten, wann sie durch Urtheil gravirt, und davon an Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu appelliren verursacht werden, hierunter nicht zu gefähren, sondern in solchen Fällen geziemender Unterscheid zu halten, wie dann auch den Partheyen und ihren Anwälden nicht zu verwehren, sondern in alle Weg zu gestatten, daß sie sich nach Eröffnung der Actorum priorum in denselben, ob sie auch complet und vollkommen, oder mangelhafft edirt worden, ersehen, und befindenden Dingen nach fernere und ulteriores Compulsoriales bitten mögen. a)

§ 66. Wofern aber die Sache entweder so wichtig und weitläufftig, oder die Partheyen so arm, daß sie die Schrifften, und was sonsten einkommen, jedesmal abschreiben zu lassen nicht vermögen, oder aber wegen ihrer Advocaten Absterben, oder auch sonsten erhebliche Verhinderungen vorhanden, warum dem Appellanten die Gravamina so zeitlich einzubringen nicht möglich, und solches beweißlich dargethan würde, soll in des Richters Arbitrio stehen, ihme bis zum ersten Termin, oder auch gestalten Sachen nach weitere Dilation zu ertheilen.

Processus appellat. extractio, insinuatio.

§ 67. So dann soll sich der Appellant in alle Weg mit Ausbring- und Insinuirung der Proceß, bey Straff der Desertion der Gestalt befördern, damit die Insinuation wenigst vor Ablauf der vier ersten, nach interponirter Appellation folgenden Monaten ohnfehlbar beschehen, und also nach der Insinuation zum wenigsten noch zwey Monate, bis zu Verfliessung der Fatalium introducendæ zur Reproduction, und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegennothdurfft übrig verbleiben, welche Fatalia hinfüro nicht so leicht, auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen in ereygenden Nothfällen, zumahlen in denselben nur etwan auf 2 oder 3 Monaten prorogiret werden sollen. b)

a) Conc. P. II. Tit. 33. § 4. 7. Visit. Absch. 1713. N. I. § 50.
b) Conc. P. I. Tit. 22. pr. Visit. Absch. 1713. n. I. § 77. N. 2. § 19.

Supplicationes pro Processu.

§ 68. Zu dem Ende Wir dann Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hiemit alles Ernsts erinnert haben wollen, damit sie die pro Processibus einkommende Supplicationes ohn einige Aufschub expediren, der Cantzley-Verwalter und Bottenmeister aber unter gebührender Straff, dann die Botten bey Verlust ihres Dienstes, dahin anhalten lassen, daß sie so bald drey, zween, oder auch nur ein Proceß auf eine Straß vorhanden, mit demselben alsbald fortreisen, und die Insinuation verrichten, keines Weges aber, wie bishero vielfältig beschehen, auf fernere mehrere Proceß und anders, ihrer Gelegenheit nach, mit Aufenthalt und Gefahr der Sachen zuwarten sollen. *a*)

§ 69. Würde aber der Appellat, daß die Formalia Appellationis anzufechten, und Exceptiones non devolutionis oder desertionis, und andere dergleichen Einreden vorzuwenden haben, soll er dieselbe allesammenhafft, in diesem ersten Termin schrifft- oder mündlich in geflissener Kürtze auf Maaß und Weiß, wie in der Ordnung tit. 32. im Anfang und § 1. und im Deputations-Abschied de Anno 1600 § Wir setzen, ordnen und wollen auch, etc. vorgeschrieben worden, ohnfehlbarlich und sub Præjudicio des Reichs-Abschieds de An. 1594. § In Appellation-Sachen aber, etc. vorbringen, darauf auch weiter in Recht procedirt, gehandelt und verfahren werden solle, wie oben von den Dilatoriis angezeigt und geordnet stehet.

Gravamina exhibita.

§ 70. Wann auch bey Ausbringung der Proceß, einige Appellations-Klag oder Beschwerden übergeben und beygelegt worden wären, sollen dieselbe den Appellaten in beglaubter Abschrifft bey Insinuation der Proceß (wie oben in causis simplicis querelæ verordnet,) zugeschickt, und er in diesem primo Termino entweder pure, im Fall er die Formalia oder Devolution nicht anzufechten, noch andere Dilatorias einzuführen, oder da er deren vorzubringen hätte, eventualiter mit und neben den aufzüglichen Exceptionibus seine Aufzüg gegen solche Gravamina, auch Antwort und hauptsächliche Gegenhandlung, oder was ihme derentwegen zu thun gebühren möchte, zugleich auch zu übergeben, Inhalt der oballegirten Abschieden, de Anno 1570 § Sonsten im andern, juncto § seq. Dabey es nachgehends in Anno 1594 § In Appellations-Sachen, schuldig und gehalten seyn, wo aber vom Bey-Urtheil, so nicht Krafft eines End-Urtheils hätte, appellirt worden wäre, soll der Appellat, da er wider die Formalia oder Devolutionem, oder andere verzügliche Exceptiones vorwenden wolte, demselben iederzeit in der Haupt-Sach ebenmäßig seine Eventual-Handlung und Antwort zugleich anhängen. *b*)

§ 71. Auch in Fällen, da der Appellant nichts Neues einbringet, sondern nur Acta der vorhergegangenen Instantz loco gravaminum erholen würde, solle

a) Conc. c. I. G. B. d. 3 Sept. 1653. § 3. 5.
b) Conc. P. III. Tit. 38. § 4.

solle der Appellat in diesem primo Termino, wann er auch nichts Neues einzubringen hat, auf eben dieselbe Acta auch alsobald schliessen.

§ 72. Im übrigen den andern, wie auch den dritten und folgenden Termin betreffend, lassen Wir es bey der Ordnung, tit. 32. und 33 Part. 3. und demjenigen, was hieroben in causis simplicis querelæ ist angeregt und verbessert worden.

Liberum utrique parti, non deducta deducere.

§ 73. Wie ebenmäßig bey dem Ausschlag des Deputation-Abschied de Anno 1600. § Es seye in dem, rc. und daselbst angezogener Ordnung Part. 3. tit. 33. § Im Fall aber, rc. nochmahlen bewenden, also daß in dieser Instantz, nicht allein nach Ausweiß gemein beschriebener Rechten, was in priori instantia nicht vorkommen oder deducirt worden, de novo zu deduciren und zu beweisen, sondern auch was in voriger Instantz allbereit vorbracht, ferner und besser zu beweisen verstattet werden solle, iedoch mit dieser Maß und Bescheidenheit, daß der Appellant bey Einführung des Proceß, davon hieoben Erwehnung geschehen, sich zum Eyd erbieten, und denselben dergestalt zu leisten vor allen Dingen schuldig seyn solle, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erster Instantz nicht Wissenschafft gehabt, oder solches dermahlen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig seye. Gleiche Meynung hat es mit dem Appellaten, wann derselbe in zweyter Instantz was Neues fürbringen wolte. *a)*

§ 74. Wofern auch die ein oder andere Parthey in deme, was in priori instantia allbereits einkommen, veritatem & circumstantias facti besser erläutern, und ein mehrers ausführen oder beweisen wolte, solle es ihnen gleichfalls unverwehrt seyn.

§ 75. Es sollen und mögen auch die Partheyen, vor dem Judice a quo ihre streitige Sachen dergestalt insinuiren und ausführen lassen, damit wann dieselbige vermittelst der Appellation an Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gelangen, sie alsdann die vorige Instantz-Acta zu Abkürtzung des Proceß, loco Gravaminum und der hauptsächlichen Handlung, utrimque wiederholen, und darauf alsbald in der Haupt-Sach submittiren können. *b)*

Mandata sine Clausula in primo termino.

§ 76. Belangend die Mandata sine Clausula, sollen auch die Beklagten, oder deren Procuratores fürterhin in primo Termino Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben, sondern de Reali paritione zu dociren, oder ihre Exceptiones, da sie einige zu haben vermeynen, würcklich einzubringen schuldig seyn; Wann nun dieselbige von denen Referenten unerheblich und vor frivolis erkennet, also daß sie deßwegen nicht anzunehmen, so

a) Conc. P. III. Tit. 39. pr.
b) Conc. P. III. Tit. 39. § 1.

so soll zur Gegen-Handlung kein fernerer Termin angesetzt, sondern soll der Beklagte ad parendum per sententiam angehalten, auch von dem Richter der Termin nach Gelegenheit des Orts moderirt werden, es wäre dann Sach, daß ihme in puncto paritionis nochmahliger Terminus anzusetzen wäre, auf welchen Fall, vermög Deputation-Abschieds Anno 1600 alsbalden der ersten paritoriæ nicht allein Declaratio poenæ eventualiter anzuhängen, sondern auch die Arctiores in eventum nicht bescheinter Parition, ohne ferner Anrufen aus der Cantzley gefolgt werden sollen. *a*)

Exceptiones relevantes.

§ 77. Auf den Gegenfall aber, da die vorernannte Exceptiones und Einrede vor erheblich und relevant geachtet werden, soll darauf der Kläger im zweyten deßhalben erhaltenen Termin und gebettener Zeit ad replicandum per interlocutoriam gelassen, oder auch ihme von Amtswegen, im Fall keine Zeit gebetten, ein gewisser Termin, Krafft der Visitations- und Deputations-Abschieden in puncto sub- & obreptionis mit den Probatoriis zu verfahren bestimmet, also der Terminus replicandi, so viel möglich, eingezogen, über die Replic aber keine fernere Schrifft oder Handlung, doch salvo Judicis arbitrio zugelassen werden. *b*)

§ 78. Nächst diesem solle der Beklagte alle seine Behelff in primo Termino in seinen Exceptionibus unter gewöhnlichem Præjudicio, sammenhafft einzugeben verbunden seyn, und da er gleich folgends dupliciren, und in facto, oder sonst etwas Neues einbringen wolte, solches iedoch keineswegs geachtet werden, es wäre dann Sach, daß in denen Replicis auch etwas Neues einkommen, und ihme Beklagten dardurch Anlaß zu dupliciren gegeben worden wäre, oder daß er Beklagter seines neuen Einbringens vorhin nicht Wissenschafft gehabt, sondern erst in Erfahrung gebracht, und solches auch eydlich erhalten hätte, welchen Falls dann auch der Kläger mit seiner weitern Nothdurfft darüber in alle Wege vorhero zu vernehmen.

Narrata Supplicationum.

§ 79. Alle Supplicanten sollen ihre Narrata zugleich etlicher massen bescheinen, damit der Referent in Erkennung der Processen nicht malitiose hintergangen und vervortheilt werden möchte, wie dann auch die Mandata sine Clausula allein in den vier Fällen, Causis pignorationis, de relaxandis captivis, und andern in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Verfassungen enthaltenen Fällen, erkennet, und ausser denselben nicht zugelassen, sondern darbey iedesmahls die darzu erforderte Umständ und Requisita fleißig beobachtet werden. *c*)

§ 80. Ob aber dem Impetranten bey Decision der gantzen Sachen seine Narrata gleich anfangs zu verificiren, oder aber dem Impetrato sive reo seine eingewendete Exceptiones sub- & obreptionis zu beweisen obliege? Das

a) Conc. P. III. Tit. 42. pr. Visit. Absch. 1713. N. I. § 83.
b) G. B. d. 13 Dec. 1659. § 4. d. 9 Jun. 1660. § 4.
c) Conc. P. II. Tit. 25. § 1. Visit. Absch. 1713. N. I. § 9.

Das lassen Wir alles zu Ermäßigung und Befindung des Richters, welcher nach Gestaltsame und Gelegenheit der Sachen, auch deren Umständ, daraus er sich informiren muß, ob nemlich dem Kläger oder dem Beklagten das Onus Probandi aufzubinden seyn, nach Bescheidenheit der Rechten zu urtheilen hat, anheim gestellt seyn.

Mandata cum Clausula.

§ 81. In den Mandatis cum clausula, soll der Beklagte anstatt der bishero gebräuchig gewesener Causal-Articul eine kurtze nervose und summarische Ausführung seines Rechtens, auch in primo Termino Krafft Reichs-Abschieds An. 1594 § Dieweil auch circa mandata cum clausula &c. wiederum von neuem sub præjudicio gerichtlich überreichen, damit er sich desto ehender und besser in der Sachen finden könne, soll der Impetrant jedesmals die Supplication pro mandato demselben in Abschrifft beyschliessen. Wann nun der Beklagte seine Exceptiones und Einrede, warum er dem Mandato zu pariren sich nicht schuldig erachtet, nach Disposition des gedachten Receß de Anno 1594 § Dieweil auch circa mandata cum clausula &c. in primo termino vorbracht, solle darauf der Impetrant entweder noch in selbigem Termino per generalia, (da er sie vor unerheblich erachtet,) contradiciren, oder in genommener Zeit und nächstfolgendem andern Termino repliciren, dargegen dem Reo und Beklagten in dem dritten Termin zu dupliciren, ob er wolle, bevorstehen, doch daß man in hoc termino beschliessen, und über die Duplic-Schrift regulariter keine Triplicas gestatten solle, es wäre dann, daß es der Richter also ermessen und zulassen würde. a)

§ 82. Ingleichen wann einer Zeugen-Verhör, oder andere ordentliche Beweißthum zu führen vonnöthen, sollen die Proceß und dessen gerichtliche Terminen observirt und gehalten werden, wie oben in den Sachen simplicis querelæ angedeutet, iedoch alles mit Vorbehalt der Richterlichen Ermäßigung, und nachdeme die Umstände und Wichtigkeit, auch Nothdurfft ein- und der andern Sachen zulassen oder erfordern werden.

Remedium ex L. diffamari.

§ 83. Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere Unsers Kayserl. und des H. Reichs Cammer-Gerichts, sollen auch fleißige Aufsicht haben, damit das Remedium legis diffamari nicht mißbraucht, sondern hierin die Disposition sowohl der gemeinen Rechten, als der Reichs-Satzungen in gute Obacht genommen, und keine citatio ex lege diffamari anderer Gestalt, es wären dann die Diffamanten in specie namhafft gemacht, die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund und anzeigentlicher massen beygebracht und erwiesen, erkennet; nach Erkennung der Processen aber, soll vor allem die Diffamation vollkömmlich erwiesen, und auf deren Beweisung die Haupt-Sach an das

a) G. B. d. 13 Dec. a. 1659. § 4. Caroli VI. Verordn. den R. Hof-Rath betreffend d. a. 1714. § 10.

Gericht remittirt werden, wohin dieselbe ihrer Eigenschafft und Umständen nach gehört. a)

§ 84. Die bishero allzulang begehrte und zugelassene Terminen, sollen möglichst abgekürtzet, und nicht leichtlich mehr als vier Monath verstattet werden. b)

Exceptiones frivolæ.

§ 85. Nicht weniger die Advocati und Procuratores bey ihren Eyd und Pflichten, in was Terminen es gleich seye, keine frivolas exceptiones, ohne Unterscheid, ob sie die Haupt-Sach oder anders berühren, noch sonsten einige unerhebliche erdichtete Ursachen um Prorogation willen, oder vergebene Wiederholungen, wordurch die Sach nur vorsetzlich aufgehalten wird, einbringen, und wann sie darüber betreten, nicht allein in die Unkosten des verzögerten Rechtens condemnirt, sondern auch mit einer namhafften Straff, nach des Richters Ermäßigung angesehen werden, welches dann nicht weniger und ebenmäßig von den Partheyen, da sie Anlaß darzu geben, zu verstehen, und selbige gleichförmig abzustraffen, auch Cammer-Richter und Assessores sowohl hierauf, als auch auf den Kläger, ob er einige rechtmäßige Klag, und deren Ursach gehabt, oder nicht, ihr fleißiges Aufmerckens halten, und gegen denjenigen, welche ohne rechtliche Ursach sich in Rechtfertigung eingelassen, mit der Straff der temere litigantium, welche nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände gleich auf ein Gewisses zu setzen, verfahren. c)

Poena dupli.

§ 86. So offt auch der Richter iemand in die Straff erkennte, soll deme, so gestrafft wird, iedesmahls ein Termin sub poena dupli und mit Anbedrohung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines neuen Processus Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln zu bezahlen, also bestimmet, und wann die Bezahlung in termino nicht erfolgt, auf blosses Anruffen die Executio, cum declaratione dupli erkennt, und des Orts Obrigkeit, oder da es iemanden, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, betrifft, den ausschreibenden Fürsten selbigen Creyses aufgetragen, von denen auch, wie in puncto executionis versehen, ohnweigerlich vollzogen werden.

§ 87. Gestaltsam auch ausser dessen jede Obrigkeit, unter deren die bestraffte Parthey gesessen, Unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Fiscal auf sein Anruffen und Bescheinung der erkandten Straff zu deren Erhebung durch würckliche Execution schleunig zu verhelffen, schuldig und verbunden seyn solle.

Ordo

a) Conc. P. II. Tit. 27. pr.
b) Conc. P. III. Tit. 10. § 7. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 52.
c) Conc. c. I. Tit. 21. pr. Tit. 35. § 10. Tit. 50. § 1. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 52. 53. N. 4. § 7 junct. G. B. d. 13 Dec. 1659. § 4.

Ordo præfixarum Ordin. & Extraord.

§ 88. Die Unterscheidung der ordinari und extraordinari Präfir-Ordnungen, sollen hiemit gäntzlich aufgehoben seyn, und in eine Ordnung novarum gezogen werden, a) damit aber eines mit dem andern nicht confundirt, sonderlich aber die causæ privilegiatæ nicht gesteckt werden, so sollen iedesmals drey Tag in der Wochen, Morgens von sieben Uhren bis zehen, dann alle Nachmittag von 1 bis 5 Uhr, ausser Winterzeit, da zwo Stunden davon zu nehmen, receßirt: dann secundo in den Canicular-Ferien und andern Vacantien, ausgenommen der Feyer-Tägen, Vormittags wenigst auch, wann die Assessores in Rath zu gehen pflegen, gehandelt, und tertio b) den Procuratorn ein gewisser Modus ihre Producta und Handlungen einzubringen, von den Beysitzern, doch also und dergestalt vorgeschrieben werden, daß wann sich in dem Progreß der Sachen erzeigen solte, daß es so vieler Audientien nicht bedörffe, sondern dieselbe etliche Täge in der Wochen am Vormittag wohl eingestellt bleiben, und die Ordnung nichts desto weniger, wo nicht täglich, doch in wenig, und zum längsten in 6 Tagen, unter allen Procuratorn herum lauffen könne, so sollen Cammer-Richter, Präsident und Besitzere solches bey künfftigen Visitationen zu erinnern, und neben den Visitatorn es dergestalt zu moderiren ihnen lassen angelegen seyn, damit man durch solche viele Audientien über die Noth nicht bemühet, oder von andern Verrichtungen verhindert, hingegen aber auch die Ordnung nicht gesteckt werde; Nachdeme es aber den Assessoribus bey Continuation der stätigen, auch vormittägigen gerichtlichen Handlungen schwer, und sowol in Vergreiffung, als Ablegung ihrer Relation hinderlich fallen dörffte, so offt und so lang in den audientiis publicis zu sitzen, indeme auf diese Weiß einen die Ordnung gar zu offt treffen, und von andern seinen obliegenden Verrichtungen divertiren und abhalten würde, so solle ins künfftig zu Respect und Hochheit Unsers Gerichts zwar iedesmals einer von den vier Präsidenten allein doch Vormittag (wofern bey künftiger Visitation kein anders für gut befunden werden sollte) ohne Zuziehung einiger Assessorn, am Nachmittag aber, mit und neben ein- oder zweyen Beysitzern, solchen audientiis präsidiren. c)

§ 89. Ob Wir Uns nun wohl gäntzlich versehen, wann die Audientien also täglich gehalten, und die Procuratores zu einem gewissen Modo die mündliche Receß vorzubringen, ernstlich angewiesen werden, daß alsdann die entweder selbst genommene oder angesetzte gerichtliche Termin nicht mehr, wie bishero geschehen, eludirt, sondern die Producta und gerichtliche Handlungen zu gebührender Zeit eingebracht werden möchten.

§ 90. Nachdeme man aber dessen hierdurch nicht genugsam versichert, und wohl beschehen kan, daß wann von einem Procuratore die Ordnung ge-

 het,

a) G. B. d. 30 Oct. 1653. § 1. d. 13 Dec. 1659. § 1. 4.
b) G. B. d. 30 Oct. 1655. § 8.
c) Conc. P. III. Tit. I. pr. G. B. 19 Jan. 1660. 3 Aug. 1656. § 12. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 53.

het, und darauf in etlich wenig Tagen hernach der angenommene oder präfigirte Termin zu End läuffet, auch wohl zu vermuthen, daß ihme von der Parthey die nothdürftige Handlung allbereit vorhero und ehe ihn die Ordnung verlassen, zugeschickt, dieselbe aber von ihme allein zu dem End hinterhalten worden seye, damit er dardurch ein Vortheil erlangen, oder anderer Ursachen halber den Proceß verlängern, und hierinn von den Procuratorn allerhand Gefährlichkeit zu Verlängerung der Processen gar leichtlich gebraucht werden können, so soll ein ieder Procurator, so mit der Handlung gefaßt, dieselbe noch in währender seiner Ordnung, wann gleich der Termin noch nicht gar zu End geloffen, bey seinem Eyd und Pflichten einzugeben schuldig seyn, und da er solches unterlassen, und dessen überwiesen würde, in poenam temere retardatæ litis, aus seinem selbsteigenen Säckel zu bezahlen, verdammet werden. *a)*

§ 91. Also auch, wann einem Procuratori der Termin zur Handlung verflossen, und immittels ehe ihn die Ordnung erreicht, des Gegentheils Procurator dieselbe bekommt und anruffet, ihme sub præjudicio obliegen, die Nothdurft einzubringen, und damit zu Elusion der Gerichtlichen Terminen ferner nicht an sich halten. *b)*

Fiscalische Processe.

§ 92. Dieweil auch die Fiscalische Proceß zumalen dahin privilegirt seynd, daß dieselbe zu schleuniger Erörterung nach Möglichkeit befördert werden, wie dann zu dem End Unserm Fiscalischen Procurator, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung parte 1 tit. 17 § In den ordentlichen Audientien, ꝛc. vor allen Procuratorn zum ersten, und so oft er will zu handeln erlaubt, so soll der gegentheilige Procurator, es ruffe gleich Unser Procurator Fisci in contumaciam an oder nicht, seine Handlung, wann er damit gefaßt, auch ante termini lapsum, ohnerwartet seiner Ordnung einzugeben verbunden seyn. *c)*

§ 93. Berührtem Unserm Kays. und des H. Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln, solle vom Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, die eine Zeithero verbliebene Bey- und Zuordnung zweyer Deputirten auf Maß und Weiß, wie es die Ordnung part. 1 tit. 16 vermag, und zwar eines der Catholischen Religion zugethanen, und eines Augspurgischen Confessions-Verwandten Beysitzers wiederum gleich so bald geschehen, und werckstellig gemacht werden. Worbey dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer sowohl, als auch Unsers Kayserl. Fisci Procurator und Advocatus zu fleißiger stätiger Observantz und Vesthaltung desienigen, was Unsers Fisci halber in der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Reichs-Constitutionen, sonderlich aber in obbemeldtem 16 tit. wie auch in dem Deputation-Abschied de Anno 1557 § Nachdem ꝛc. wohl bedächtiglich verordnet, hiemit ernst-

a) Visit. Absch. 1713. N. 1. § 53.
b) Conc. P. I. Tit. 17. § 8. G. B. 13 Dec. 1659. § 5. med.
c) Visit. Absch. 1713. N. 1. § 53.

ernstlich anerinnert, Unser Fiscal aber solle insonderheit gehalten seyn in Exemptions-Sachen, ob er deßwegen implorirt sey oder nicht, von Amts wegen und auf des Fisci Kosten anzuruffen und zu verfahren. a)

§ 94. Auf den unverhofften Fall aber, daß durch alle diese dahin zielende Dispositiones, besonders die Vor- und Nachmittägige Audientien, die Gerichtliche Ordnung der Procuratorn zu dem schleunigen Lauf keines Wegs zu bringen, oder darinn zu erhalten: So wird Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hiemit und in Kraft dieses anbefohlen und Gewalt aufgetragen, daß sie einen gewissen Modum die Producta und schriftliche Handlungen in ipso termino, gerichtlich zu einer gewissen Stund, oder wann die Ordnung hierdurch zuviel aufgehalten würde, coram Deputatis, oder auch extrajudicialiter, doch in Gegenwart eines Protonotarii, Notarii und Lesers, wie auch auf eine solche Weiß, daß alle Conclusion und Confusion verhütet werden, zu übergeben, unter sich zu vergleichen, zu schliessen, durch gemeine Bescheid zu publiciren, einzuführen, und bis auf künftiger Visitatorn, und darauf einer allgemeiner Reichs-Versammlung erfolgende Ratification oder Aenderung darob zu halten. b)

§ 95. Und wann also die Producta hinführo extrajudicialiter überreicht werden solten, würde es alsdann der Vormittägigen Audientien, oder auch in den Caniculen und andern Ferien desto weniger bedörffen, sondern dieselbe um so viel mehr zu moderiren, einzuziehen, oder abzustellen seyn.

§ 96. Zu dermaliger gründlicher Abhelf- und Verbesserung deren, bey den Procuratoren, Advocaten und Partheyen vorgehenden Fehlern und Unordnungen, auch beflissentlich suchenden Rencken und Vervortheilungen, ihre Partheyen bey der etwa in der Possession habender streitiger Güter unter währendem Rechts-Stand zu erhalten, ordnen, setzen und wollen Wir, daß zu dessen aller Abschneidung und Verhütung, die Procuratorn und Advocaten sich künftig, nach Inhalt Unserer bereits hieroben in puncto der Klag-Libellen und Responsionen beschehener Verordnung, also durchgehends bloßlich in Erzehlung des Facti und der Geschichte aufhalten, die Disputationes und allegationes juris aber, welche mehrentheils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen, also auch in facto selbsten dasjenige, was nicht zur Sachen dienlich, nicht einmischen, sondern bey Straff nach Ermäßigung übergehen, iedoch ad marginem einen oder mehr textus juris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von den Sachen schreiben, zu allegiren, wie auch rechtliche Consilia und Berathschlagungen, mit vorangesetzter facti specie und den Rationibus dubitandi, in Gestalt einer Quasi relation zu übergeben erlaubt seyn, solche Consilia aber weder in referendo noch votando Ziel oder Maaß geben, noch so viel das Factum belangt, einigerley Weiß attendirt werden sollen.

Gericht-

a) R. H. R. O. Tit. 6. § 6. Visit. Absch. d. 1713. N. 1. § 33. und 91.
b) Visit. Absch. 1713. N. 1. § 31. G. B. d. 3 Aug. 1666. § Verzeichnüß ꝛc.
c) Conc. P. III. Tit. 49. § 7.

Gerichtliche præjudicial - termini.

§ 97. Indeme auch fürs Ander bishero die Gerichtliche præjudicial - termine zu der Partheyen äusserstem Schaden und vorsetzlicher Verzögerung der Proceß wenig in Acht genommen oder observirt worden, so solle hinführo zu Verhütung dessen, so wohl von Advocaten und Procuratoren, als dem Richter selbst, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitution hierinn fleißiger nachgelebt, und ernstlich darob gehalten werden, nemlich wann die Zeit des ablauffenden Termins von den Partheyen nicht in Acht genommen, noch vor dem gewöhnlichen Præjudicio salvirt worden, alsdann das Præjudicium alsobald zu seiner Würcklichkeit gebracht, und dem Theil, so sich nicht selbsten gewachet, zum Schaden gereichen solle. Würde aber die Parthey vor Abschliessung des Präjudicial-Termins vigilirt, ein Impedimentum Legale allegirt, zugleich probirt, oder aber daß sie dem Mandato zum Theil würcklich, und nicht nur mit Worten, sonderlich aber in mandatis de solvendo ein Genügen gethan, und im übrigen noch um fernere Dilation angesucht und gebetten haben, alsdann noch ein kurtzer Termin, und etwa halb so viel Zeit, als der erste in sich begriffen, zu Erweisung der vollkommenen Parition verstattet werden. a)

Der Procuratoren allzulanges Receßiren.

§ 98. Gleicher Gestalt, und weilen vors Dritte durch der Procuratorn allzulanges Receßiren die Audientien, den Reichs-Abschieden, Visitations-Memorialien und gemeinen Bescheiden zuwider, nicht wenig verlängert, und die nun zusammen gezogene Ordnung der Procuratorn der Ursachen gesteckt werden, dieweil die Procuratorn die darauf gesetzte Straffen deren Geringfügigkeit halber zum Theil nicht achten, theils auch von den Pedellen nicht ein- auch wohl gar von den Partheyen durch die Procuratorn wieder eingefordert werden: So wollen und verordnen Wir, daß ins künfftig dem delinqvirenden Procuratori, und zwar vors erstemahl eine Marck Silbers, das Andere, Dritte, Vierdte, Fünfte und Sechste mahl aber, nach Ermässigung des Richters, etwa doppelt, oder noch mehr abgefordert, zumahlen alle solche Straffen nicht bis zu Publication der Urtheilen verschoben, sondern dergleichen lange Receß von den Notariis und Protonotariis in den Audientien alsobald notiret, das Protocollum in Consilio alle Tage exhibirt, die verwürckte Straff gegen die Uebertreter alle Wochen per decreta extrajudicialia angekündet, und durch die Pedellen, welche hierzu sonderbar zu beeydigen, alsobald würcklich eingezogen werden sollen. Würde sich alsdann derselbe Procurator ferner und mehrmahlen betretten, und ihme solche Straff keine Warnung seyn lassen, auf solchen Fall soll das Arbitrium Judicis ruhen, und gegen ihme als Ungehorsamen mit würcklicher Degradation, auch nach gestalten Sachen mit gäntzlicher Amotion seiner Stell verfahren, und diese letztere beyde Straffen gegen denjenigen, welcher die Geld-Straff von seinem Principal wieder einnimmt, und nicht aus

a) Conc. P. III. Tit. 10. § 10. Visit. Absch. 1713. N. I. § 52.

aus seinem selbst eigenen Säckel bezahlt, neben Zurückgebung der also mala fide eingenommener Geld-Straff, ohne Mittel und unnachläßiglich vorgenommen werden. *a*)

Citatio ad reassumendum.

§ 99. Damit auch zum Vierdten, wann etwa vor Beschliessung der Sachen ein oder ander Theil von den streitenden Partheyen mit Tod abgehet, von deren nachgelassenen Erben und deren Procuratorn, als welche sich ohne vorhergehende Citation ad reassumendum zu legitimiren nicht begehren, keine Gefährlichkeit zu Verlängerung des Proceß gebraucht werde, so sollen die Gewält gleich anfangs auf der Partheyen Erben mitgestellt werden, und auf einer oder anderer Parthey tödtlichem Hintritt nicht nöthig seyn, die Erben ad reassumendum litem zu citiren, sondern wann anders das Procuratorium vorhero von dem bestellten Procuratorn Gerichtlich producirt worden, derselbe alsdann bis zum Schluß der Sachen verfahren, auch sowohl die definitiv- als Bey-Urtheil, dafern die Erben annoch nicht namhafft gemacht, in des Procuratorn Person gefasset, und gesprochen werden, wie er Procurator dann schuldig seyn solle, innerhalb drey Monaten, oder auch ohnerwartet solcher Zeit, so bald er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Tod-Fall, und desselben hinterlassener Erben Namen bey der Cantzley zu dem End an- und einzubringen, damit die Bescheid desto förmlicher begriffen und verfasset werden mögen. *b*)

Procuratoris Abgang.

§ 100. Als auch weiter zum Fünfften, wann etwa der Procurator Tods verfahren, oder seinen Stand sonst verändert, von den Partheyen, so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht wohl trauen, mit Bestellung eines andern Procuratorn viel Jahr über, ja so lang zugewartet wird, bis ermeldte Partheyen endlich durch neue Citationes ad reassumendum darzu gezwungen werden, deme vorzukommen, sollen inskünfftig die Partheyen schuldig seyn, gleich zu Eingang des Rechts-Stands, dem Procuratorn einen Substitutum (iedoch ohne Bestallung, und allein dahin, bis sich der Fall begibt) beyzuordnen, welcher auf den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschafft erfolgenden tödtlichen Hintritts, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Stands, alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren, mächtig und gehalten seyn, doch der Parthey unbenommen, sondern frey gestellt, ob sie den Substitutum behalten, oder einen und mehr andere Procuratores, gleichwohl aber zeitlich, und längst in zweyen Monaten, von Zeit an des zu wissen gemachten Absterbens, bestellen wolte, bis dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen, auch der Richter den Sentenz wider ihn zu fällen, die Parthey aber ihn solchen Falls nichts desto minder billichen Dingen nach zu contentiren hätte.

Dafern

a) Conc. P. I. Tit. 35. § 11. G. B. d. 30 Oct. 1655. § 11. d. 13 Dec. 1659. § 8. Visit. Absch. 1713. N. 1. § 110. N. 4. § 3. 4.
b) Conc. P. III. Tit. 14. § 9. Visit. Absch. 1713. § 58.

Dafern aber der Substitutus, ehe dann der Procurator, mit Tod abgehen, und die Principales solchen Abgangs von den Procuratorn, wie ihnen billich aufzuerlegen, zeitlich berichtet würden, so sollen ermeldte Principals oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Specialia mandata procuratoria invalida.

§. 101. Und demnach Sexto, zu mercklicher Verzögerung der Processen, die Partheyen allen Special-Gewält, und zwar mehrentheils nur auf die Sachen, worinn sie des Klägers, nicht aber Beklagten Stelle vertreten, ihrem Procuratoren zuzustellen, und dahero letztermeldte dero Procuratores, Krafft solcher Special-Constitutionen sich aller Qvalification zu andern Sachen, so viel auch deren vorkommen mögen, entschütten, und die Gegentheil zu Ausbittung neuer aufzügigen Citationen ad reassumendum genöthiget: Als sollen ins künfftig ihnen einige dergleichen Specialia Procuratoria zu übergeben nicht zugelassen, sondern die Parthey ihre Procuratores mit General-Gewälten zu allen Sachen zu legitimiren angehalten, und die bey diesem Reichs-Tag darüber gefaßte gewisse Form dergleichen General-Gewalts der künfftigen Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, die Uebertrettere auch zu Erlegung der im widrigen verwürckter Straff mit desto mehrerm Nachdruck angehalten werden, wolte aber aus erheblichen Bedencken der Principal dem Substituto eine Sach specialiter auftragen, solle er solches zu thun befugt, oder da auch über das, noch ein Specialius Mandatum von Recht und des Gerichts-Gebrauchs wegen, so in dem Procuratorio oder unter dessen General-Clausula nicht enthalten, reqvirirt werden möchte, alsdann auf solchen Fall dergleichen Specialia Mandata zu Beförderung der Proceß, mehrerwehnte Parthey oder deren Procuratoren mit und neben den General-Gewälten, oder sonsten zu gebührender Zeit ohne alle Verweigerung sub præjudicio einzubringen verbunden seyn.

§ 102. Weniger nicht, sollen zum Siebenden die Procuratores zu Beförderung der Audientien bey der oben im dritten Puncten angesetzter Straff, wann Producta und schrifftliche Handlungen zu übergeben, nichts anders als die blosse Titulatur derselben, und Bitt Innhalts derselben, im Receßiren melden, alles anders aber in schrifftlichen Receß, dem Gegen-Procuratori zu seiner Nachricht, und sich darin nach Nothdurfft zu ersehen, in seiner, oder seines Substituten Gegenwart communiciren, oder gleich Anfangs seiner Ordnung dergleichen schrifftliche Receß vorbringen, damit der Gegentheil mit dem Schrifft- an statt mündlichen Receß alsobald gefaßt erscheinen, und darauf die Gebühr verhandeln möge.

Prorogationes prorogationum.

§ 103. Zum Achten, keine Prorogationes prorogationum mehr zu bitten zugelassen, sondern regulariter über einmal keine Prorogation, iedoch

doch vermittelst gnugsamer Bescheinigung der Special-Anzeig der Verhinderung, zu bitten nicht erlaubt, solche Prorogationes auch, damit die ordinari Audientien nicht aufgehalten, sondern befördert werden, allein coram Deputatis begehrt werden.

Mängel der Cantzley und Leserey und Sporteln.

§ 104. Folgends nun, die bey Unsers Kays. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey befindliche Mängel und Unordnungen, und wie denselben abzuhelffen, auch die Stänð mit übermäßigem Tax und Sportel-Geldern nicht zu beschweren betreffend, sintemahlen Unsers Neven des Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden, tragenden Ertz-Cancellariat-Amts halben, vermög des Reichs Constitutionen und Observantz, die Bestell- und Visitirung derselben oblieget, so werden Sie auch nicht unterlassen, dero, zu Beförderung der heilsamen Justitz im Reich tragendem sonderbahren Eyfer und Begierd nach, mit allem Fleiß darob und daran zu seyn, damit jetzt und ins künfftig ermeldte Cammer-Gerichts-Cantzley nicht allein mit qualificirten Personen ersetzet, sondern auch alle andere dabey befindliche Mängel und Gebrechen, sonderlich der Acten, Protocollen, auch deren mehr emsigern Completurn halber, vermittelst ordentlicher Visitation, förderlich remedirt werde, allermassen Sie sich dann hierzu erbietig gemacht.

Statuten und Gewohnheiten zu observiren.

§ 105. Benebens sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere bey Administration der heilsamen Justitz sowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wol beobachten, und sich in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten, daraus nicht schreiten, die erste Instantias und Austräg bey Erkennung der Processen fleißig in Acht nehmen, was dargegen vorgangen, wieder abthun, fürs künfftige die Violatores dergleichen Ersten Instantien, mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis ansehen, wie auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero um Bericht schreiben, und deme, was im Deputation-Abschied de An. 1600 wegen der armen Parthey verordnet, gleicher Gestalt auch mit allen andern Unterthanen fleißig observiren.

Zünffte und Handwercks-Sachen.

§ 106. Wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis querelæ eigentlich zu verstehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klaget, also soll es daneben auch gehalten werden, wann Sachen, die der, bey einem Stand insgemein eingeführter guter Policey, Zunfft- und Handwercks-Ordnung anhangen, durch Appellation an Unser Kays. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden

den wollen, daß der Richter, ehe er die Proceß erkennet, iedes Orts Obrigkeit, und des Status publici mit einlauffendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnemlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte vernünfftige, und den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwercks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung lauffet, zu Abschneidung des in den Reichs-Constitutionen so hoch verbottenen Auftreibens, und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft- und Zeiten zu widerruffen und zu ändern, verweisen.

Wechsel-Sachen, Kauffmanns-Gebrauch.

§ 107. Als auch bey den Handels-Städten, in Wechsel-Sachen, zu Meß-Zeiten und sonsten Casus vorfallen, da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die Creditores nicht öffters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger, nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsels-Fällen, dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit, oder ohne Caution der Gläubigern, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Häuffung der Appellationen.

§ 108. Wie aber zu verhüten, daß die Appellationes nicht so häuffig an Unser Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden, da haben Wir samt Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten, den Uns von den Beysitzern im Jahr 1643 eingeschickten Vorschlägen und Anführungen reifflich nachgedacht, und mit Umständen alles wohl erwogen, wie die litigirenden Partheyen der Weg zu Einbringung etwa unnöthiger Appellationen, vermittelst Vorschützung gewisser Verordnungen, vorgebogen, und nicht, wo nicht zu Unterdruckung, iedoch Verzögerung des Rechtens, zu eines und des andern zanckfüchtigen Vortheil und Belieben der Weg so gar offen stehen und gelassen werden möge; Und ist solchem nach Unser verordneter Will und Meynung, erinnern auch ernstlich hiemit und in Krafft dieses, daß Churfürsten und Stände dero Gericht mit qualificirten Leuten also bestellen sollen und wollen, damit sich niemand darwider zu beschweren, oder doch um so viel weniger zu beklagen dahero Ursach nehme, als wären dieselbe im Reich hin- und wieder dermassen übel besetzt, daß man sich bey ihnen

ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmäßigen Billigkeit ieweilen nicht zu versehen habe, und dahero ans Cammer-Gericht zu appelliren gedrungen werde.

Richters Ungeschicklichkeit.

§ 109. Wann sich auch aus denen an bemeldtem Unserm Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht durch Appellation, oder sonsten eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Ersetzung der Gerichten, oder Administrirung der Justitien einiger Mangel, oder sonsten *in facto* gnugsam verificirt befinden würde, daß aus des Richters Ungeschicklichkeit, oder Unerfahrenheit, auch Versäumnuß, Corruption, oder Boßheit, zu iemands Präjuditz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versagt, oder verzogen worden wäre, so solle gegen der schuldhafften Obrigkeit so wohl, als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Bestraffung fürgenommen, und durch Unsern Kayserl. Fiscal zu Einbringung solcher Straff, wie sich gebührt, verfahren werden.

Zweiffelhaffte Sachen.

§ 110. Zweytens, soll der Richter Erster Instantz, die Partheyen in zweiffelhafften Sachen nicht allein vor angefangenen Recht-Stand, und litis contestation, sondern auch in quacunque parte Judicii, durch alle dienliche Mittel und Weg, auch schiedliche Erinnerungen in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufftige kostspaltige Rechtsfertigung zu verhüten, sich befleissen, iedoch ehe dann er die Güte den Partheyen vorschlägt, vorhero in den Sachen sich wol informiren, und sein Absehen bey diesen gütlichen Vergleichen dahin iederzeit sorgfältiglich stellen, damit die eine öffentlich ungerechte Sach führende Parthey zu demselbigen nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit beschwert, noch auch die Justitz wider des andern Theils Willen verzogen werde.

Privilegia de non appellando.

§ 111. Drittens sollen hinfüro der Ständen Privilegien de non appellando stricte observirt, und zu solchem Ende die mit aller Churfürsten und Ständen Privilegiis de non appellando verzeichnete in der Raths-Stuben hangende Tafel renovirt und erneuert, deren sowohl die ohnbeschränckte, als auf eine gewisse Summa limitirte Privilegia, und die Formalitäten derselben eingerückt, und zu mehrer und besserer der Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn Nachricht und Observantz in dem Rath öffentlich aufgehenckt werden.

Summa appellabilis.

§ 112. Vierdtens, solle die Summa appellabilis von 300 Gülden, bis in 400 Reichs-Thaler Capital, sowohl auch die Krafft des Reichs-Abschieds de Anno 1600 um rechten Zinß und Nutzungen angestellte Proceß, und derentwegen verordnete 12 Reichs-Gülden, künfftig auf 16

Reichs-Thaler doch mit Vorbehalt eines ieden Stands Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten erhöhet werden.

Effectus devolutivus.

§ 113. Doch mit diesem Zusatz und bescheidentlicher Erinnerung, auf den Fall die Summa nicht appellabel, und den Effectum Devolutivum an das Cammer-Gericht nicht gehaben könte, daß alsdann der Parthey ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren die vollkommene Acta, vermöge des Reichs-Deputations-Abschieds de Anno 1600, auf deren zuvor mit Zuziehung und in Gegenwart beyderseits Partheyen, oder die Gewalthaber fürgehende Inrotulation (ohne nebenseitige Recommendation,) durch gewisse unpartheyische Rechts-Gelehrte revidiren, oder auf unpartheyische Universität, oder anders Collegium juridicum zu schicken, und dero Rechtliches Gutachten darüber zu erfordern, schuldig seyn, iedoch abermahls diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Landes-Ordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräfften gelassen werden.

Geringes Vermögen der Partheyen.

§ 114. Auf daß auch um geringen Vermögens willen, niemand an seinen Rechten verkürtzt, oder Hülff-los gelassen werde, so ordnen und wollen Wir, daß wann ein Appellant in Ermanglung gnugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann keine sonderbahre Gefahr des Meineyds erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eyds erhalten kan, daß sein Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecket, wann er in sententia um 300 fl. so viel das Capital anlangt, beschwert wäre, daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sachen, was Recht ist, geurtheilt werden solle.

Erzehlung der Summæ appellabilis.

§ 115. Und stehet diesemnächst Fünfftens, bey des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen samt und sonders, über ihre auf eine gewisse Summa habende und hergebrachte privilegia de non appellando, um deren fernere Erhöhung bey Uns als Röm. Kayser von deme diese und andere dergleichen Begnadigungen herrühren, in so weit gebührend anzuhalten, und nach Gestaltsam der Sachen Umständen Unserer Resolution und Verordnung darüber zu erwarten.

Gülden auf Reichs-Thaler zu reduciren, Electio fori.

§ 116. Weilen auch der Ständen Privilegia guten Theils auf eine gewisse Anzahl Gülden gerichtet, als sollen bey künfftiger Visitation, auf vorgehende Communication und Berathschlagung mit denen Beysitzern, nach der bißherigen Observantz, an statt derselben eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichs-Thaler verglichen werden, dabey wollen

Wir,

Wir, auf der Ständen Suchen und Erinnerungen, Uns ins künfftige mit Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, wie auch Electionis fori und anderer dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien oder sonsten zu Präjuditz eines Tertii ausrinnen wollen, die Nothdurfft väterlich beobachten, und mit Concession der Privilegien erster Instantz oder sonderbahren Austrägen auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten.

Juramentum calumniæ in Privil. de non Appell.

§ 117. Auch zum Sechsten, in Fällen, da die Privilegia das Juramentum Calumniæ erfordern, solle selbiges allezeit vor dem Unter-Gericht vom Appellirenden in der Person, oder wann Grafen und Freyherrn interessirt, durch Procuratores, denen der Eyd vorhero wohl zu schärffen, sub præjudicio causæ, würcklich abgeleget, und nicht erst bey Unserm Cammer-Gericht zu prästiren anerbotten, der Appellant auch von dem Judice a quo ohnweigerlich dazu gelassen, ein enger Termin zu würcklicher Abstattung angesetzet, gleichmäßig die Caution, wann sie in dem Privilegio erfordert, von dem Richter nächst voriger Instantz, in der darinn bestimmten Zeit abermal sub præjudicio geleistet.

§ 118. Zumahlen aber iederzeit, zum Siebenden, das Juramentum calumniæ de non frivole appellando, wann das Privilegium ein anders in sich nicht begreifft, bey Reproducirung der Proceß coram judice ad quem, im ersten Termind mit Vorzeigung eines Special-Gewalts, sowohl des Advocatens, welcher in der Appellation-Sach dienet, als des Principalen selbsten, und zwar sub poena desertionis abgelegt, dabenebens auch beyden, sowohl Principalen als Advocaten, in dem Appellation-Eyd diese versicherte Clausul eingerückt, und der Appellant des Fugs oder Unfugs Rechtens dahin erinnert werden, daß er von seinem neuen Einbringen novorum deducendorum, so ihme bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchten, in erster Instantz keine Wissenschafft gehabt, oder dieselbe damahlen einzubringen nicht vermöcht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß die ihme zu Erhaltung Rechtens dienlich seye, auff den Fall auch der Principal-Advocat pendente lite mit Tod abgehen, oder sonsten geändert seyn solte, so solle obig ernannte Appellation-Eyd der substituirte oder Surrogirte, auf zuvor aus den Actis genommene gnugsame Information, zu wiederholen schuldig seyn; also solle es auch mit den Successorn der verstorbenen Parthey ebenmäßig gehalten werden.

Causa non devoluta.

§ 119. Würde sich aber Achtens, nach erkannten und reproducirten Appellations-Processen, in puncto devolutionis befinden, daß die Appellation aus denen im Recht gegründeten Ursachen an Unser Kayserlich

Cammer-Gericht nicht erwachsen, auf solchen Fall solle nicht allein die Sach non devoluta, an Richter voriger Instanz mit Wiedererstattung der Unkosten verwiesen, sondern auch der muthwillige Appellant in pœnam temere litigantis, die der Richter gestalten Umständen nach zu schärffen hätte, condemnirt werden.

Libido litigandi.

§ 120. Und nach dem allem, Neundtens, im Reich die libido litigandi dermassen biß anhero zugenommen, daß bey den Unter-Richtern fast keine Urtheil gefällt, von welcher nicht appellirt werde, so soll auch dargegen und wider solche temere appellirende Theil die angesetzte Straff erhöhet, und nach Ermäßigung des Richters solche Parthey von Zwey, Drey, biß auf Zwantzig Marck Golds, nach Beschaffenheit des Falls, und Umstand der Sachen, oder auch wohl gar am Leib gestrafft, und die Appellationes anderer Gestalt nicht, als auf Vorzeigung glaubwürdigen Scheins, welchen der Unter-Richter auf Begehren unweigerlich heraus zu geben schuldig, daß alles, nach Erforderung jedes Orts Privilegii gebührender massen verrichtet, oder daß man darzu von dem Unter-Richter nicht gelassen werden wolle, bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, noch die Proceß auf blosse überreichte Supplicationes erkennt, vornemlich aber auch der Frevelmüthige Advocatus causæ mit gebührender Straffe, nach Gestalt des Verbrechens und Muthwillens, und zwar mehr als die der Rechten etwa unerfahrne Partheyen, welche offtmals die Sache nicht verstehen, angesehen werden.

Sententia nulla & iniqua.

§ 121. In deme auch nunmehr, zum Zehenden, von vielen Jahren hero mit vieler Zeit Verlierung unnöthiger Dingen vielfältig disputirt worden, ob sententia nulla oder justa sich erhalte, und zwar darum allein, daß a sententia nulla in dreyßig Jahren die Klag proseqvirt, a sententia iniqua aber intra decennium appellirt werden kan und solle, so solle zu Verhütung dergleichen unnöthigen Gezäncks, in allen beyden Fällen, das ist, a sententia tam nulla quam iniqua, das fatale interponendæ observirt, darüber auch hinfüro bey Unserm Cammer-Gericht stät und vestiglich gehalten werden.

Nullitates insanabilem habentes defectum.

§ 122. Bey denjenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Parthey, oder aus den Substantialibus des Processus nach sich führen, verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten.

§ 123. Schließlich und zum Eilfften, befehlen Wir den Assessorn Unsers und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts hiemit ernstlich, der Stånd Privilegia reiflich zu erwegen, fleißig in Acht zu nehmen, und steiff darüber zu halten, damit also leicht dergleichen Appellationes nicht angenommen wer-

werden, welche solchen Privilegiis und darinnen enthaltenen Summen zuwider lauffen, in Gestalten dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, wann sie im Zweiffel stehen, ob die Summa appellabilis, oder aber dem Privilegio vielleicht nicht conform seyn möchte, die begehrte Inhibitiones nicht zu erkennen, sondern abzuschlagen, oder wenigst dem Judici a quo vorhero um Bericht zu schreiben schuldig seyn sollen.

Revisionis abbreviatio.

§ 124. Nach Berathschlagung des Puncti Appellationis, haben Wir mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, wegen Abkürtzung der Revisionen und Beförderung der Execution über die gesprochene Urtheil, in reiffer Ueberlegung, wie die vielfältige Revisiones zu verhindern, und demselben zu begegnen seyn möchte, Uns dahin verglichen. Setzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl der Effectus suspensivus bey dem gesuchten Revisionibus wider die Cammer-Gerichtliche Urtheil inskünfftige aufgehebt, und allein devolutivus statt finden solle, iedoch mit der Condition, daß die Parthey, vor welche die Sententia gesprochen, und von deren die Execution begehrt wird, genugsame Caution de restituendo auf den Fall der Verlustigung der Sachen, in dero Revisions-Gericht leisten solle, welche Cautions-Leistung alsdann dem Gegentheil in Schrifften zu seiner Nachricht und fürdersamsten Erklärung zu communiciren. Würde nun derselbe solche Caution nicht sufficient erachten, und dargegen excipiren, auf solchem Fall hätte sich der Judex zu interponiren, und das Arbitrium zu halten, dafern aber der Richter über des obsiegenden Theils Vermögen, wie auch die offerirte Caution, ob dieselbe sufficient, oder dabey noch etwas desiderirt würde, nicht gnugsam informiret, so solle ohne fernere Schrifft-Wechslung alsobald entweder bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer Commißion, wie er es für gut, und zu Beschleunigung des Proceß nützlich befinden würde, der eigentlichen Beschaffenheit sich wohl erkundigen, und alsdann darauf sprechen. Da iedoch der Judex vermeynen würde, daß die Partheyen über die angezogene Informationes, noch mit einer Schrifft zu vernehmen, solle ihnen solches zu thun erlaubt, weitere Schrifft-Wechslung verbotten, auch von ihme iederzeit, zu Einbringung der Schrifften mehr nicht als zween Monat zu bewilligen vergönnet werden, und damit der Proceß nicht gar zu lang continuire, und die Audientien dadurch verhindert werden, soll besagter Punctus Cautionis coram Deputatis vollführt werden. Wie und welcher Gestalt aber Churfürsten und Ständ dißfalls zu caviren haben möchten, obwohl dieselbe dato bey der Schrifftlichen Caution gelassen worden, so solle doch solches aus allerhand Ursachen und Bedencken, wie auch, wann ein Armer nicht zu caviren hätte, dem Richter allerdings anheim gegeben, beneben solche Cassatio effectus suspensivi Revisionum auf die künfftige, und nicht auf diejenige Revisiones, welche schon vor diesem in Camera gesucht worden,

verstanden werden, wie dann auch in den künfftigen Revisionibus, welche in Geistlichen oder Religions-Sachen gesucht werden möchten, der Effectus Suspensivus noch so lang zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirten Reichs-Tag, oder anderm Reichs-Convent, man sich hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird, doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit vor andern Revisions-Sachen zur Entscheidung befördert werden, und die bey hiesigem Reichs-Tag zu schleuniger Hinlegung aller alten Revisions-Sachen verordnete extraordinariæ Visitationes, ihren ohnfehlbaren gewissen Lauff so lang haben und behalten, biß sie vollkommentlich entlediget seyn; Zu den neuen Revisionen aber, und damit dieselbe alsobald vorgenommen und erörtert werden, solle erforderter Nothdurfft nach, der vierdte Theil von gemeldten extraordinariis Visitatoribus gezogen werden, wie solches alles hierunten mit mehrerm versehen.

Revisio quando petenda.

§ 125. In Fällen, da die Appellationes, vermög gemeiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden, und ein ieder, der Revision zu suchen begehrt, dieselbe in den nächsten vier Monaten, von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey Straff der Desertion, bey Unserm Neven dem Churfürsten zu Maynz, oder wann derselbe bey der Sachen intereßirt, bey Chur-Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht insinuiren, wie nicht weniger seine Revisions-Beschwerden, da er einige zu produciren willens, summariter, kürzlich und unterschiedentlich übergeben, oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittelst dessen Bescheinung, einen anderwärtigen Termin hierzu begehren, auch zugleich sowohl die Parthey als der Advocat, entweder selbsten, oder vermittelst ihres bestellten Anwalts, Juramentum Revisorium abzulegen schuldig und verbunden seyn, und da eines oder das andere im angesetzten Termino der vier Monaten unterlassen, und deme nicht Folge geleistet würde, die vermeynte Revision als nicht gesucht oder vor nichtig gehalten, und die Urtheil simpliciter, als in rem judicatam erwachsen, der Execution untergeben und anbefohlen, das Juramentum Revisorium aber, sowohl wegen der Anwält, als der Principalen und Procuratoren eigen Schwörens halben, gestalten Dingen nach, wie es bißhero gebräuchlich gewesen, bey Unserm Cammer-Gericht abgelegt werden.

Revisio frivola.

§ 126. Damit dann auch die Partheyn von den frivolis Revisionibus um so vielmehr abgehalten werden, so sollen die Acta, so man zur Revision zu bringen vermeynt, nicht allein von den Revisorn und Beschaffenheit der Sachen taxirt, und die Sportulä von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen will, alsbald würcklich ad Archivum hinterlegt werden, und er, da Sententia per Revisores confirmirt, oder auch von der Revision wiederum abgewichen, oder derselben renunciiret werden wolte, solcher hinterleg-

terlegter Gelder (es wäre dann, daß die Partheyen sich vor würcklicher Vernehmung der Sachen gütlich vergleichen würden,) verlustigt seyn, sondern in alle Weg, auch wann die Temerität und der Muthwill zu groß, die Parthey und Advocaten über dieses alles noch darzu mit einer ansehnlichen Geld- und auf den Fall ihrer Unvermögenheit, mit Leibs-Straff, nach Ermäßigung belegt, die Straffen zwar zu Unsers Kayserlichen und des H. Reichs Cammer-Gerichts Nothdurfft, die Sportulä aber, zu der Revisorn Unterhaltung verwendet werden. Was aber die Taxation der alten nun von vielen Jahren zusammen geschwollenen Revisions-Sachen belanget, da soll vor diß erstemahl durch die Assessores, wann sich die Parthey auf das ausgangene Kayserliche Edict die Sach zu prosequiren erklärt, auf der Revisorn Ermäßigung vorgenommen, der Parthey nachrichtlich verkündet, und durch dieselbe zum Archivo ehender nicht, als wann an die Sach die Hand geschlagen wird, eingetragen werden.

§ 127. Zu Abkürtzung der vielfältigen Revisionen sollen, gleichwie eine gewisse summa appellabilis, also auch revisibilis, und zwar auf zwey tausend Reichs-Thaler Capitals, ohne Einrechnung der Zinß und Interesse hiemit gesetzt, auch in den Sachen und Fällen, da von dem Unter-Richter an Unser Cammer-Gericht nicht appellirt werden kan, auch von demselben Cammer-Gericht, da sie daselbst in Gestalt simplicis Querelæ angebracht, keine Revision statt haben.

Ueberhäuffte Revisiones und Visitationes.

§ 128. Wie nun die überhäuffte Revisiones zu erledigen, und dann die Visitationes und Revisiones wiederum in vorigen Gang zu bringen, obwohl dißfalls ein gewisser Modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden vorgeschrieben, die Obstacula, derentwegen die Visitationes und Revisiones bißhero ins Stecken gerathen, durch den allgemeinen Friedenschluß aus dem Weg geräumt worden, und dann anfangs zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen, daß iedesmals zween aus dem Fürsten-Rath, und von ieder Banck einer, und unter diesen zweyen ein Fürst denen ordinari-Visitationen, Abwechslungs-weiß entweder selbst in Person beywohnen, oder einen andern Fürsten an seine statt dahin verordnen solle; Dieweilen aber der Ursachen halben derjenige, welchen in Person zu erscheinen die Ordnung getroffen, sich zu mehrmahlen, ohnerachtet der im widrigen Fall angesetzten Straffen von fünff tausend Gold-Gülden entschuldiget, und dadurch die Visitationes oder vielmehr Revisiones allerdings gestecket. So sollen nun hinfüran dem Fürsten, den sonsten, vermög der Reichs-Constitutionen, den Visitationen in Person beyzuwohnen, iedesmals die Ordnung betrifft, solche persönliche Erscheinung in seine Willkühr gestellet, und ihme aus seinen qvalificirten Räthen, gleich den andern beschriebenen Ständen iemand, iedoch zu mehrerm Respect aufs wenigste einen von seinen vornehmsten Ministris, an seine Stelle zu verordnen erlaubt seyn.

§ 129. Zum andern, sollen auf eines aus den Revisorn nicht erscheinen, die Acta darum nicht, wie von Alters, und vermög der Ordnung beschehen, ohnrevidirt gelassen, und auf das nachfolgende Jahr verschoben, sondern an des abwesenden Stand Stelle, gleich der ander, welcher ihme in ordine succedirt, von Speyer aus beschrieben, und also die Anzahl complirt, und doch nichts desto weniger derjenige, so nicht erscheinet, die Unkosten, welche auf den Saumsal und sonsten ergangen, neben der in den Reichs-Abschieden statuirten Straffen erlegen, es wäre dann Sach, daß ein solcher beschriebener Stand, den ihme in der Ordnung folgenden Mitstand von gleicher Qvalität bewegen könnte, daß er zu selbigem mahl an seiner statt den Visitation- und Revision-Tag zeitlich gnug beschicken thäte, welchen Falls er der verhinderte Stand, die nächstfolgende Visitation hinwieder verrichten zu helffen, verbunden seyn solle.

Extraordinari Deputation.

§ 130. Damit dann auch zum dritten die alte überhäuffte in grosser Menge bestehende Revisiones dermalen ehist revidirt und expedirt werden, so ist eine extraordinari-Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qvalificirten, der Cameral-Sachen erfahrnen Subjecten dermalen versehen, in so starcker Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Räthe vertheilt werden können, nehmlich, von vier und zwantzig Ständen verordnet, welche auf den 1 Novembris diß lausenden 1654 Jahrs, in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer sich einfinden, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was ietzo in puncto Justitiæ geschlossen, und etwan biß dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werckstellig machen, und die Revision-Sachen unter Hand nehmen, darinnen fleißig fürfahren, und dann so viel möglich erörtern, damit auch das gantze Jahr hindurch wieder bis auf den ersten Novembris des folgenden 1655 Jahrs vollfahren, auf solche Zeit aber durch eine anderwärte Deputation in gleicher Anzahl abgelöst werden, welche biß auf den ersten Maji Anno 1656 bleiben, alsdann durch eine andere gleichmäßige ersetzet, und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren, biß die alte Revisiones alle erledigt, ohnausseßlich fleißig continuirt, und wiederholet, hierzu aber iedesmahls diejenige Stände, welche in vorgehenden Extraordinari-Deputationen noch nicht bemühet gewesen, so lang, biß es unter allen Ständen herum geloffen, nach Inhalt des hierum gefertigten Schematis deputirt, auch sie die deputirte Ständ, nach der in solchem Schemate versehenen Ordnung, von Unserm Neven, dem Churfürsten zu Mayntz, iedesmahl zeitlich, und zwar die erste Classis auf den ersten November. nächst künfftig, die andere wieder auf den ersten Novembr. des 1655 Jahrs, die dritte den ersten May An. 1656 und also fortan alle fünff Classes nach einander von halben zu halben Jahren beschrieben, und ihr der Deputirten, oder beschriebenen Ständen würckliche, oder zum wenigsten, zu diesem Actu verpflichtete Räthe, die der Rechten und des Proceß

ceß wohl erfahren, und in den revidirenden Sachen, mit Advociren oder Urtheil-Sprechen vorhin nicht gebraucht worden, noch sonsten intereßirt seyn, verordnet und gebraucht, sonderlich aber auch keinem zweyen unterschiedliche Gewält oder Vota aufgetragen werden. Damit aber die etwan von neuen vorfallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht wieder aufschwellen, sondern mit und neben den alten erledigt werden; so solle iedesmahl aus den geordneten vier extraordinari Revisions-Räthen, einer zu den neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt, und solche vor demselben erlediget, nach deren Erledigung aber ihme auch alle Revisions-Sachen unter die Händ gegeben werden, des Churfürsten zu Mayntz Liebd. sollen auch denjenigen Ständen, welche zu der Revision deputirt seynd, die Partheyen, welche sich in dem, durch Unser unlängst ins Reich zu dessen Creyß ausgelassenes Kayserl. Edict bestimmten Termin, bey ihrer Cantzley angeben, benennen, beneben auch dem Cammer-Gericht zu wissen machen, daß selbiges die Acta aufsuchen lasse, und dieselbe zu diesem erstenmahl auf Ratification der Revisorn taxire, und den Partheyen verkünde.

§ 131. Es sollen aber auch die deputirte Revisores, ehe sie nach verflossener ihrer Zeit von Speyer wieder abreisen, die unter Handen habende Sachen, darinnen sie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern, und sich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

§ 132. Nachdem nun die alten Revisions-Sachen expedirt, und aus dem Weg geraumt seyn werden, sollen die Ordinari-Visitationes wieder eingeführt, und alle Jahr, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung fortgesetzet, auch weilen von Anno 1582, a) also in siebentzig Jahre keine Ordinari-Visitationes und Revisiones gehalten worden, bey bevorstehender ersten Extraordinari-Visitation Unsers Cammer-Gerichts, von Unsern Kayserl. Commissariis, und der deputirten Churfürsten und Ständen Abgesandten, ein gewisses Schema verglichen, und in Unsers Neven des Churfürsten zu Mayntz Liebd. Cantzley aufbehalten, auch derselben in Beschreibung zu solcher jährlichen Ordinari-Visitation beständig nachgegangen werden.

§ 133. Wenigers nicht sollen die Revisores zwischen den Partheyen, die sich zu solchem End einfinden möchten, jedoch ohne Aufzug und Hinderung anderer Sachen, die gütliche Vergleichung, sonderlich in den wichtigen Sachen, vor allen Dingen zu versuchen, auch die Acta, da metus armorum vorhanden, vor andern fürnehmen und expediren, wo aber die *Revisio frivole* gesucht wird, solle derselben von denen Revisoribus keines Wegs deferirt werden.

Concept Cammer-Gerichts-Ordnung.

§ 134. Das Anno 1613 begriffenes, und unter währendem damahligen Reichs-Tag vorgebrachtes, von Uns und den Ständen des Reichs, biß anhero noch nicht zu Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen

a) Die Ordinari Visitat. dauerten bis 1587. sodann kamen sie erst ins Stecken.

Cammer-Gerichts-Ordnung, solle bey nächstkünfftiger Visitation von denen Visitatoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessorn, wie auch etlicher erfahrner Cammer-Gerichts-Procuratorn und Advocaten berathschlaget, revidirt, zugleich alles dasjenige, was allhie verglichen und verordnet, eingetragen, und das gantze Werck præparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nächstkünfftigen prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen könne.

Dubia Cameralia.

§ 135. Ratione Dubiorum Cameralium (sowohl den Proceß als die Jura selbsten betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Conclusum, nicht weniger zur Mayntzischen Cantzley zu dem End überschicken, damit von dar aus den verordneten Visitatorn und Revisorn davon bey Zeiten Communication beschehen, dieselbe sich darinnen der Nothdurfft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel desto besser examiniren, und denselben abhelffen können.

Præjudicia Cameralia.

§ 136. So viel aber die bey diesem Puncten von den Assessorn selbsten, in ihrem Anno 1643 nachher Franckfurt denen Deputirten überschickten Bedenckens, berührte Contrarietäten und Præjudicia Cameralia angelanget, welche sich theils auf die Advocaten und Sachenwalter nicht unbillig ziehen lassen, sollen die Assessores solche gegen einander lauffende Präjudicia, in alle Weg verhüten helffen, und da sich dergleichen Fäll begeben würden, fürderlich in pleno sich eines Gewissen vereinbahren.

§ 137. Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs, bey ihren Unter-Gerichten die Verordnungen thun, damit, so viel müglich, bey denenselben die Norma des Cammer-Gerichtlichen Proceß observirt werde, iedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dafern bey solchen Judiciis ein anderer Modus eingeführt, und bis dahero beständig hergebracht worden, daß es auch dabey sein ohngeändertes Verbleiben haben solle, gleichwohl aber, was von Abschneidung der Productorum Weitläufftigkeit oben versehen, in Acht genommen werde.

Pfändungs-Constitution.

§ 138. Demnach sich auch unterschiedene Stände beschwehrt, daß die Pfändungs-Constitution im Cammer-Gericht in Erkennung der Processen und nach eingewendeten Exceptionibus, bey Aufferlegung der Parition also weit extendirt, daß dadurch derjenige, so in ruhiger Poßeßion ist, gantz unerkannter Sachen der Poßeß, unter dem Schein als ob solche streitig, entsetzet, und dem impetrirenden Theil durch einen Neben-Weg zugeeignet werde, was er so gleich directe zu erlangen nicht getrauet, und solches vornehmlich durch Behuff und Veranlassung des Anno 1600 auffgerichteten Deputations-Abschieds, § Wann zwischen zweyen Partheyen, rc. Also solle, nachdem der Cameralen Gutachten hierüber allbe-

allbereit eingeholet worden, bey nechst-bevorstehender Visitation das Werck mit den Assessoribus nochmahlen mit Fleiß examinirt, etwas gewisses præparatorie verglichen, und auf nechst-künfftigen prorogirten Reichstag gebracht, und allda von Uns, mit Zuziehung Churfürsten und Ständen völlig erörtert werden.

Proceß in Pfandungs-Sachen.

§ 139. Auf daß auch der Proceß in Pfandungssachen, zuvorderst aber in puncto causalium sive citationis, nicht so lang verstrecket, und nach Möglichkeit abgekürtzt werde; so sollen gleich mit und beneben den Exceptionibus sub- & obreptionis, auch die Pfandungs-Ursachen und hauptsächliche Handlung, wie oben erläutert, übergeben, und in beyden diesen Puncten pari passu, iedoch solcher Gestalt verfahren werde, daß einer den andern an Decision und Erörterung derselben nicht verhindere, sondern wann in puncto paritionis die Sachen zu Genügen instruirt, ohnerwartet bis man in puncto causalium submittirt, ein Urtheil gefället, wie nicht weniger die causæ mandatorum auf die Pfandungs-Constitution und von Arresten, wann inter easdem partes, de eodem jure, ex novo facto disputiret wird, ieberzeit demjenigen Senatui committiret werden, von welchem zuvor darinnen gesprochen worden, und wann nach verworfenen Exceptionen Paritoria ergangen, der Impetrant in puncto causalium, vor der würcklichen Parition zu verfahren nicht schuldig seyn, im übrigen aber Cammer-Richter und die Präsidenten ihre Aufsicht haben, damit keine Sachen demjenigen Referenten welcher vorhin die Proceß erkannt, ad expediendum gegeben werden.

Assessor valedicturus Cameræ.

§ 140. Wann auch ein- oder ander Beysitzer, vom Cammer-Gericht sich zu begeben entschlossen, solle vor allem wo derselbe in den Senatibus re- & correferendo, oder sonsten votando intereßirt, er seine Re- & Correlation auch respective Vota zuvor erstatten, ablegen und compliren, da er auch etwann mit einer Relation gefast, alsdann solches dem Cammerrichter fürdersamst anzeigen, derselbe auch ihn mit solcher verfasten Relation alsobalden anhören lassen.

Der Assessoren Wittwen, Weiber und Kinder.

§ 141. Hingegen aber, und damit qualificirte Leute sich an das Kays. Cammer-Gericht zu begeben, und darvon so leichtlich nicht wieder auszusetzen, sondern beständig darbey verharren, desto mehrers Ursach und Anlaß haben mögen: so ordnen und setzen Wir, wollen auch hiehero kräfftiglich wiederholt haben, was in der Ordnung part. 1. tit 46 in principio versehen, daß Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Pretonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Botten, und alle andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelassenen Wittiben und Kindern, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Cammergericht haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Orth

nicht

nicht in die Burgerschafft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allen ihrem Haußgesind und Haushaltung, so lang sie in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten, Umgelds, Datz, Mauth, Zoll, und aller Beschwehrung, auch anderer Gerichts-Zwang frey seyn, und damit durch niemands in keine Weg beschwehret, sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt, auch bey dem zwischen Chur-Pfaltz und dem Cammer-Gericht in An. 1579 aufgerichteten Vertrag gelassen, derselbe beyderseits observirt, und die über desselben Verstand schwebende strittige Puncten, durch gütliche Conferentz, oder in andere Weg erläutert werden: beneben gleichwohl sie, die Cammer-Gerichts-Verwandte sich auch keiner Wirthschafft oder Kauffmanschafft gebrauchen sollen.

Cameral-Kinder.

§ 142. Dann wie es, wegen derjenigen Cameral-Kinder, welche eigen Haußwesen anstellen, zu halten, solle es salvo utriusque partis jure tam in petitorio, quam possessorio, auf die zwischen dem Cammer-Gericht und der Stadt Speyer veranlaste Commißion ausgestellt, und dieselbe befördert werden.

Modus referendi.

§ 143. Den Modus referendi belangend, da ist bekannt, welcher Gestalt der bißhero gebrauchte Modus und Ordnung sehr langsam herum gangen, und öfters mit einer Relation, angesehen, sowohl das Votum als die Acta, ad calamum dictirt, über eins, zwey, drey und mehr Jahr umgangen worden; damit nun auch hierinn nothwendige Verordnung und Verbesserung beschehe, so solle das bishero im Brauch gewesene Dictiren künfftig eingestellt und verbotten, hingegen die Relationes, gleichwie bey andern Tribunalibus zu geschehen pfleget, allein, doch langsam abgelesen werden, damit die übrige Beysitzere die Nothdurfft vermercken, und so viel möglich, adnotiren mögen, in alle Weg aber, ehe zu der Relation geschritten werde, der Referent zu Anfang derselbigen, nur mit wenig Worten, worauf submittirt und beschlossen worden, und was ungefähr die merita causæ seyn, anzeigen, sonsten aber alle andere Generalia zu erzehlen, gäntzlich unterlassen, sondern sobald, was er aus den Acten nothdürftig, und zu der Sachen dienlich protocollirt, mit der gebührender Kürtze, geschicklich referiren, und sich hingegen aller überflüßigen Weitläufftigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnemlich aber die Puncta, so allbereit durch ordentlichen Bescheid erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen.

Ablesung der Relationen.

§ 144. Und nachdem secundo, ein oder ander Beysitzer dasjenige, was referirt oder gelesen worden, vielleicht nicht recht eingenommen, oder ihme sonsten wieder aus der Memori gefallen seyn möchte, derentwegen die abgelegte Relation actorum gern selbst lesen wolten, so soll des Referenten extra-

hirte

hirte Relation actorum in Senatu vorgelegt, und einem ieden Beysitzer sich in derselben mehrers informirt zu machen bevorstehen, nach beschehener Durchlesung, und eingenommener Information aber, die Relation (die er nicht lang aufzuhalten) wieder an sein Ort geben, damit sich auch andere daraus informiren, folgends an einem gewissen absonderlichen Ort, von welchem unten Anregung beschicht, gelegt werden, welches also in Sachen, sie seyn definitive, oder in einer wichtigen interlocutori beschlossen, wie gleicher Gestalt in sabbathinis relationibus observirt und gehalten, und keiner, der sich eines Widrigen unterstehen, und ex ipsis actis, und nicht aus seinem Procoroll oder Extract referiren wolte, angehört, sondern abgewiesen werden, iedoch solle den mit dem Referenten in eodem Senatu begriffenen Assessorn ohnverwehrt, sondern zugelassen seyn, die Acta mit sich nach Hauß zu nehmen, und sich zur Nothdurfft darinn zu ersehen.

Correferent.

§ 145. Diesem nächst, und damit zum Dritten die Sach um so viel desto schleuniger ihren richtigen Lauf haben möge, der Referent mit seiner Relation actorum & voto ehe und zuvor derjenige Referent, so ihme der Ordnung nach vorsitzet, seine Relation abzulegen den Anfang macht, zu dem End gefast seyn, damit unter solcher Zeit der Correferent die Acta originaliter zu sich nehmen, gleicher Gestalt sich darinn informiren, und wann etwan der Referent in facto sich verstossen, solches erinnern möge.

§ 146. In alle Wege aber, zum Vierdten, die angefangene Relationes continuiret, von den Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgelegt, correferirt, und die Vota der Ordnung nach ohneingestellt, und zwar ohne Einmischung einig anderer Sachen abgelegt, keine anderer Neue Sachen ante conclusionem angefangen, noch auch die Supplicationes, die man etwan den vorigen Tag nach gehaltenen Audientien zu decretiren behindert worden, tempore Senatuum expedirt, folglich hierdurch die bißhero eingerissene Mißbräuch abgestellt werden, in deme sonsten, ein Referent die Acta referirt, das Votum aber suspendirt, oder doch die andere ihre Vota darüber nicht eröffnet, die Zeit verlohren gehet, auch wohl gar etliche aus den Beysitzern darunter verstorben, und die Acta in nicht geringer Anzahl hin und wieder in Raths-Stuben unexpedirt erliegen bleiben.

Ausführung des voti soll kurtz seyn.

§ 147. Denen Referenten solle Fünfftens das lange Ausführen ihres voti sive de facto sive de jure, oder von denjenigen, was allbereit in Relatione actorum vorbracht, langwürig zu reden, nicht, vielweniger aber, wie hier oben auch vermeldet, die Vota ad calamum mit vergebentlicher Zeitverlierung zu dictiren verstattet werden.

Placet.

§ 148. Würde dann zum Sechsten, der Correferent oder nachfolgende Votante sich mit dem Referenten vergleichen und übereinstimmen, so hätten

ten sie sich allein per verbum placet zu erklären, im übrigen und da ein oder anderer Votant zu mehrer Verstärckung des Referenten oder Correferenten Meynung ichtwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen, sondern in allweg frey zuzulassen.

§ 149. Wann nun vors Siebende das Conclusum gemacht, die Sentenz zu Papier gebracht, und im Senat beliebet, so solle dieselbe alsobald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten unterschrieben, und folgends gebührend publicirt werden.

Referentis Subscriptio.

§ 150. Vorgehend dieses, solle der Referent zu Achten, die Relation sampt seinem Voto eigenhändig unterschreiben, und in dem Fall, da entweder unanimiter oder per majora, mit ihme geschlossen worden, dem Cammer-Richter oder dessen Amtverwesern verpitschirt übergeben, dieselbe auch alsdann solche verpitschirte Relationes actorum und abgelegte Vota, in eine Kisten im Gewölb, darzu zween Schlüssel zu machen, zu welcher der Cammer-Richter einen, und der erste Assessor den andern Schlüssel haben solle, zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den Revisorn, oder wann es sonsten etwan in puncto executionis oder liquidationum vonnöthen, gegen Recognition aushändigen.

Raths-Gang

§ 151. Zum Neundten: Solle der Raths-Gang Sommerszeit, eine viertel Stund nach sieben seinen Anfang nehmen, und ohne Einmischung anderer Neben-Sachen bis auf 9 Uhr in definitivis, dann ein Viertheil nach neun bis auf zehen in interlocutoriis, ohnausgesetzt verfahren werden.

Expedition der Acten.

§ 152. Und weiln Zehendens oft eine Relation angefangen, dieselbe aber nach der Hand incomplet auf sich, und zwar umb deswillen ersitzen bleibt, weilen um dieselbe nicht mehr sollicitirt, einfolglich die Zeit auch umsonst verlohren gehet, so sollen alle diejenige Partheyen, welche ihre Acta gern expedirt sehen wolten, gleich nach diesem Reichs-Tags-Schluß, wenigst innerhalb Jahrs-Frist, durch ihre Procuratores bey dem Cammer-Gericht sich anmelden, und dann nach ein, zwey oder drey Monat öfters wieder anmahnen, die Assessores aber alsdann schuldig seyn, solche Acta vor allen andern zu expediren, und den intereßirten Partheyen zu schleunigen Rechten zu verhelffen.

Mangelhafte Acten.

§ 153. Als auch die Erfahrenheit, zum Eylfften mit sich gebracht, daß die Beysitzer zu Zeiten mangelhaffte Acta, oder in welchen noch nicht allerdings submittirt gewesen, ad referendum vorgenommen, unterdessen, nachdeme man derentwegen viel Zeit verzehrt, erst gewahr worden, daß darinn derenthalben nicht wol fortzukommen, ohne daß auch die Visitations-Memorialien mit sich bringen, daß ein Referent die Sache vorhero wohl erwegen,

gen, keine incompleta acta ad referendum bringen, und dadurch Anlaß geben solle, daß auf die gethane Submißiones nicht gesprochen werde, so solle gegen denjenigen Procuratorn, Advocaten und Sollicitatorn, welche Anlaß hierzu geben, und ehe dann legitime submittirt, umb Urtheil anhalten, gebührendes Einsehen beschehen.

§ 154. Jngleichen zum Zwölften, wann an dem Bescheid-Tisch die Acta zu lesen, oder Expensas zu taxiren zwar angefangen, solches aber wegen Kürtze der Zeit in selbiger Stund nicht vollzogen werden kan, sollen dieselbe nicht sogleich aus Händen und abseits gelegt, sondern folgenden Tags allerdings complirt und expedirt werden.

Acten des abgegangenen Assessoris.

§ 155. Als auch zum Dreyzehenden, nach Abtrettung oder Absterben eines oder des andern Assessoris, die Acta, welche dieselbe hinter sich gehabt, so lang bey der Leserey ohnerlediget pflegen auffenthalten zu werden, bis und dahin seine Stelle mit einem andern Subjecto wieder ersetzet, und dessen Successor oder Nachfolger sich persönlich bey dem Gericht einfindete, dahero auch verursacht worden, daß solche Acta oftmahls lange Zeit ohnausgetheilt erliegen bleiben; diesem nun vorzukommen, ordnen und wollen Wir, daß solche Acta obverstandener massen nach Abtretung oder Absterben eines Beysitzers nicht bis zu Ankunfft seines Nachfolgers zurück gelegt, sondern sobald unter den andern, sonderlich aber denjenigen Assessorn, die zuvor dabey und in dem Senatu des abgetrettenen oder verstorbenen Beysitzers begriffen gewesen, ausgetheilt werden sollen.

§ 156. Welches dann auch zum Vierzehenden, auf Absterben des Referenten in Acht zu nehmen, daß auf solchem Fall der Correferent alsdann Referent seyn, und solcher Gestalt nichts destoweniger in Relatione der angefangenen Sachen verfahren werde.

Favor vel odium Religionis.

§ 157. Mehrermeldtes Unsers Kays. und des Reichs-Cammer-Gerichts Beysitzern, wird hiemit und in Krafft dieses anbefohlen, daß sie keines Wegs auf der ein oder anderer Religions-Sachen, noch derselben, oder den streitenden Parthejen zu Lieb oder Leyd, im Fall entstehender zwiespältiger Meynung, auf die ein oder andere Seiten sich lencken, sondern wie das ihnen, als Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz, und ihrer geleisteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein ieder, was er den Rechten, Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan Frieden, auch dem Instrumento pacis gemäß zu seyn befindet, ohne einigem anderwärtigen Respect oder Ansehen erkennen, deßwegen auch die Rationes, Ursachen und Motiven seines Voti (damit man daraus sehen möge, ob sie den Rechten und erstgemeldten Reichs-Verordnungen conform und gemäß oder nicht) in Schrifften übergeben, und wann sich befinden würde, daß der ein oder andere nicht ex justitia sondern ex affectu judicirt und geurtheilt, derselbe litem suam gemacht haben, und dem Syndicatui unterworffen seyn solle.

Calen-

Calendarium.

§ 158. Ob auch wol mit und neben Uns, Churfürsten und Stände vor gut befunden, daß in alle Weg zu Abwendung vieler Confusionen, Unordnungen und Mißverständnüssen, sonderlich an denen Orten, wo beyderley Religionen in Uebung und vermischt, zu gehöriger Beförderung der Justiß und Commercien in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-Vergleichung hochnöthig, so hat man sich doch dißmahl aus gewissen Ursachen weiter nicht vergleichen können, als daß bey bevorstehender extraordinari Visitation, ob und was Gestalt bey Unserm Cammer-Gericht und in der Stadt Speyer hierunter eine Gleichheit einzuführen, conferirt, benebens die Handlung obbedeuter durchgehender Reichs-Vergleichung reassumirt, und auf nächster prorogirter Reichs-Versammlung etwas gewisses statuirt werden solle.

Vollziehung der ausgesprochenen Urtheil.

§ 159. Damit auch die ausgesprochene Urtheil ohnverlängt zur Vollziehung gebracht, und der bißhero in puncto executionis übliche Proceß nach aller Möglichkeit abgekürtzt werde, soll iedesmahl also gleich in ipsa sententia definitiva (wie in Processu mandatorum zu geschehen pflegt) in allen Sachen, da die Execution zu thun üblich und vonnöthen, dem verlustigten Theil an statt der Executorialium, ein, nach Gelegenheit der Partheyen Entsessenheit, geraumer Termin zur Parition, und ad docendum de paritione, bey der, den Executorialn einverleibter ordinari Straff oder nach Ermäßigung des Richters, und sub comminatione realis executionis angesetzt werden.

§ 160. In welchem Termin der Condemnatus, ob er parirt habe oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihme derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden, wo er aber solches nicht thätig, solle alsdann auf Anruffung des obsiegenden Theils, vermög ergangener Urtheil, er in die darinn benannte Pön, sampt Kosten und Schaden erklärt, und die Execution so wol auf den Pön-Fall, als in der Haupt-Sachen, seiner Obrigkeit, oder des Creyses, in deme er gesessen und begütert, Ausschreibenden Fürsten, per mandata executorialia, nach Inhalt Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wann dieselbe bey der Sachen intereßirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters, den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Creysen, von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Cammer-Gerichts Befelch, und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen, ihme förderlichste Hülff und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen.

Thätliche Widersetzung der Execution.

§ 161. Ob sich aber ein oder ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seyn mag, solcher vom Kays. Cammer-Gericht befohlener Execution, in einigerley Weiß thätlich widersetzen würde, solle derselbe in pœnam banni gefallen seyn, und gegen demselben ohne Respect und Hinderung einiger

niger anderwärtig Disposition, so hierwider angezogen werden möchte, nach Inhalt der Cammer-Gerichts- und Executions- auch Unserer hieobiger Verordnung, § Wegen des modi exequendi, &c. verfahren werden.

§ 162. In Fällen und Sachen aber, welche, weilen die Urtheil allein ad ommittendum vel non faciendum gerichtet, keiner andern Execution unterworffen, als daß der verlustigte Theil a certo aliquo facto abstinire, soll demselben, auf den Fall einiger Contravention, ebenmäßig ein gewisse Pön bestimmet, und da er der ergangenen Urtheil zuwider handelte, nicht allein mit der Declaration poenæ gegen ihn verfahren, sondern auch ein kurtzer Termin ad præstandam cautionem de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, offendendo, angesetzt, zugleich auch die Execution, wegen des verwirckten Pön-Falls, auf obbeschriebene Weiß, vermittels der mandatorum executorialium, an seine Obrigkeit, oder die ausschreibende Fürsten würcklich verfüget, und im Fall er sich derselben widersetzen, oder auch die ihme solcher Gestalt auferlegte Caution in angesetztem Termin nicht leisten, und also in poenam banni fallen würde, ferner, wie sich vermög der Reichs-Satzung, Cammer-Gerichts- und Executions- auch dieser Unserer Ordnung gebührt, gegen ihm procedirt werden, iedoch soll mehr gedacht Unser und des H. R. Cammer-Gericht sich der Achts-Erklärung weiter nicht, als so weit es demselben, vermög der Reichs-Abschied und Cammer Gerichts-Ordnung gebühret, unternehmen, sonsten aber de modo & ordine, wie einer oder ander Stand in die Acht zu erklären, in nächster proregirter Reichsversammlung, nach Veranlassung deß Instrumenti Pacis gehandelt und verordnet werden.

Prætextus impossibilitatis.

§ 163. Demnach auch Klagen vorkommen, daß bey der Churfürsten und Ständen Gerichten, oder nachgesetzten Obrigkeiten, denen klagenden Partheyen, und sonderlich Frembden und Entsessenen, in wichtigen Sachen sub prætextu impossibilitatis, oder Ohnvermögenheit deß Beklagten, schlechte oder gar keine Ausrichtung beschehe, und dann die Reichs-Constitutiones de Anno 1566 und 1600 § Ob auch promotoriales, &c. diesem Paß bereits seine gebührende Abhelffung gegeben, als hat es dabey in alle Weg sein Bewenden, und sollen Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, ob solchen Reichs-Ordnungen fleißig zu halten, wie auch Churfürsten und Stänð die förderliche und gleiche Administration der Justitz ihnen bestes Fleisses angelegen seyn lassen.

Recursus ab Officialibus ad Pontificem.

§ 164. Als sich dann auch die Stänð zum höchsten beschwert, daß in den Ertz- und Stifften Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbrauch, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuntios entstehen, indeme man sich derselben fast von allen Urtheilen ohne Unterschied, es betreffe gleich Civil- oder Prophan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones

wider die Ordnung confundirt, die Civil-Sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, dahero erfolget, daß nicht allein viel Mandat-Proceß de cassando entspringen, sondern die Nuncii vielmahlen durch Gegen-Mandata cassatoria, den Partheyen die Cammer-Gerichtliche Verbott aufzuheben bey starcker Geld-Pön, oder Geistlicher Censur anzubefehlen pflegen, und Uns dann Churfürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth und Gesandten um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung Unserer und des Heil. Reichs Hoheit, auch Confusion der Jurisdiction gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren, durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet. So wollen Wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548 den 3 Octobr. von weyland Unserm geliebten Vorfahren am Reich Kayser Carl dem Fünfften an die Ständ des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vorgangen, an den Päbstlichen Stul zu Rom hierinn die Nothdurfft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nunciis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reich, und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verbotten, und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentirt oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum caßirt, aufgehaben, auch insgemein die Evocationes vor fremde Gericht, und ausserhalb des Reichs, wie sie dann ohne das bey Unserm Reichshofrath und Cammer-Gericht nicht geachtet, keines Wegs zugelassen, auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nunciorum Absolutionem a juramentis, und daß dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter ad effectum agendi, nicht zu attendiren seyn sollen, hierbey erinnert, beobachten.

Cammer-Gericht repræsentirt den Kayser und das Reich.

§ 165. Damit aber auch Unserm und des H. Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns samt Churfürsten und Ständ des Reichs repräsentirt, und nun wiederum so ansehentlich und stattlich ersetzt wird, Inhalts der vorigen Reichs-Abschied und Ordnungen, seine Autorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebührt, erhalten, zumahlen denen allda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer, stracker und unverhinderter Lauf gelassen werde: Hierumben so wollen, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein ieder, was Würden, Stands oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserl. und des Reichs höchstes Gericht in- und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkäntnüß, Gebot und Verbot mit geziemenden Respect empfangen und annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen, und sonst schrifft- und mündlich, sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen in- und ausserhalb Gerichts der freventlichen oder schimpfflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher, und des Gerichts Respect entgegen lauffende

fender Worten, so dann das Gericht und Urtheil-Sprecher ohngebührlich zu beschmitzen, oder da sich iemand ob des Cammer-Gerichts-Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeynte, solches an andere Ort, als wo sichs nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten, auch ein ieder, so offt derselbe, wer der auch seye, hierwider handelte, Unserm Kayserl. Fisco eine Straff, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechung ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit nachmahliger Wiederholung und Bestättigung desjenigen, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 35. versehen, daß nemlich der Justitiæ und denen am Kayserl. Cammer Gericht anhangenden Processen und dahin gehörigen Sachen, ihr freyer ungesperrter stracker Lauff gelassen werden solle, worunter in specie auch diejenige Sachen, welche vor Aufrichtung des Friedens-Schlusses am Cammer-Gericht schon anhängig gemacht worden, und Krafft desselben, Art. 3. § Quemadmodum vero tales, &c. zur Restitution entweder schon gebracht, oder noch gebracht werden müssen, mit begriffen, und daselbst fürters auszuüben seyn sollen.

Von zehen Marck Goldes.

§ 166. Ebenmäßig sollen hinfüro in denen an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Recht-hangenden Sachen, oder welche noch künfftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebott, Verbott, Mandat, Inhibition, Restitution, Advocation, Suspension und Aufschlag ausserhalb der in den Reichs-Satzungen, und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassener Reichs-Mitteln, nicht ausgewürckt, und die Sach dadurch oder in einigem andern Weg ins Stecken gebracht, sondern die contravenirende Theil in ein namhaffte Pön von Zehen Marck Golds, halb Unserm Fisco, und halb der beschwerten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen condemnirt, und nichts desto weniger, was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungestüme oder sonst verdrehete Proceß von Uns und Unserm Reichshofrath, oder sonst erlangt wäre, oder künfftig erlangt würde, vor krafftloß gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebührt, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden.

Translation des Cammer-Gerichts.

§ 167. Als auch bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, der Translation berührtes Cammer-Gerichts halber Erinnerung beschehen, und solcher Punct auf gegenwärtigen Reichs-Tag verschoben worden; So befinden Wir, und mit Uns Churfürsten und Ständ, nach reiffer wohlbedächtlicher Ueberleg- und Berathschlagung der Sachen, berührte Translation noch zur Zeit nicht thunlich, wollen aber die Sicherheit dieses Unsers höchsten Gerichts angehöriger Personen, Uns dergestalt angelegen seyn

lassen, und dieselbe vermög der Ordnung am 49 tit. P. 1. die Wir anhero und in diesen Reichs-Abschied alles ihres Inhalts wiederholen, in Unserer und des Heil. Reichs Verspruch, Schutz und Schirm samt und sonders hiemit nachmals aufgenommen, auch alle Churfürsten und Stånd, und sonderlich die nächstgesessene des Orts, wo das Cammer-Gericht ieder zeit gehalten wird, ersucht, und denselben auferlegt haben, durch die in des Reichs-Executions-Ordnung versehene Mittel, gemeldte Personen bey solchem Unsern und des Reichs Schutz und Schirm auf alle Begebenheit zu handhaben und zu erhalten, da auch wider Verhoffen sich ins künfftig (da Gott vor seye) neue unversehene Motus, Krieg oder Vehden im Heil. Reich wiederum anspinnen solten, wollen Wir nicht weniger Uns ihrer und dero Sicherheit in Zeiten vätterlich annehmen, dessen auch die Benachbarte, und andere Churfürsten und Stånd unverlångt erinnern, sonderlich aber Burgermeister und Rath Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer hiemit absonderlich ermahnet haben, daß sie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihre und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Sicherheit hafftet, mit dem Collegio Camerali vertrauliche Communication pflegen, welches ihnen gleichwol an ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit und Rechten, in andere Weg ohnnachtheilig seyn solle: Und weilen das Besatzungs-Recht in der Vestung Philippsburg der Cron Franckreich Protection halben, doch auf dero eigenen Kosten, durch den Münsterischen Frieden-Schluß gestattet und eingeräumt, gedachter Besatzungs-Unterhalt aber von der Cron Franckreich, nach Besag und Inhalt des Instrumenti Pacis bißhero nicht richtig beygeschafft, sondern das Stifft Speyer dem Frieden-Schluß zuwider dessen hochbeschwerlich entgelten, und darüber leiden müssen, bey so gestalten Sachen auch die Stadt Speyer und derselben Inwohnere, sammt Unserm Kayserl. Cammer-Gericht und allein dessen anverwandten Personen, in stetiger Gefahr, Unsicherheit, Theurung und andern nicht geringen Ungelegenheiten mit grossen Unstatten und Distraction ihrer obliegender Functionen sich befinden thun, so wollen Wir durch Schreiben und Schickung an des Königs von Franckreich Ibd. die Sachen dahin richten helffen, damit dißfalls, wie auch in andern von verschiedenen Stånden, und insonderheit Unsern und des Reichs zehen Städten im Elsaß führenden Klagen, dem Instrumento Pacis ein Genügen beschehe, und die darwider lauffende Beschwernüssen fürderlich abgestellt, und fürbaß nichts mehr vorgenommen werden sollen, da benebens auch über die in puncto der zwischen den Cameralen und der Stadt Speyer obschwebende Differentias, Unsere Kays. Commißion nach Benennung beyderseits Consitenten, fürderlichst verordnen und zu Werck stellen lassen.

Austråge.

§ 168. Was dann Churfürsten und Stånd, und der Abwesenden Råth, Bottschafften und Gesandte gesucht und gebetten, daß die primæ instantiæ, und Austråg, bey Unserm Kayserl. Reichshofrath hinfort nicht weniger, als

als bey dem Cammer-Gericht stricte observirt werden möchten, da haben Wir seiter Unser angetretenen Kayserl. Regierung solche Privilegia allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiters zu thun voreriueldten Unserm Reichshofrath ernstlich und gemessen eingebunden.

§ 169. Demnach auch im Frieden-Schluß versehen, daß neben zween von der Röm. Kayserl. Majestät zu dem Kayserl. Cammer-Gericht präsentirenden Cathol. Beysitzern, die Catholische Churfürsten und Ständ sich wegen der ihnen gebührender Präsentation der vier und zwantzig Beysitzere vergleichen solten, so ist solches bey gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent, nach Besag hiebey gesetzten Schematis, richtig gemacht und geschlossen worden, daß nemlich dieselbige folgender Gestalt zu präsentiren haben sollen:

Des Heil. Reichs Chur-Fürsten zu	Mayntz	2
	Trier	2
	Cölln	2
	Bayern	2
Catholischer Creyß	Oesterreichischer Creiß	2
	Burgundischer	2
	Bayerischer	2
Catholische Stände in den vermischten Creysen.	Fränckischer	2
	Schwäbischen	2
	Ober-Rheinischen	2
	Westphälischen	2

Erläuterung des §phi I. F. de indaganda &c.

§ 170. Nachdeme auch in dem Frieden-Schluß § De indaganda &c. versehen, daß bey gegenwärtigem Reichs-Tag auf billiche Weg und Mittel gedacht werden sollte, wie denjenigen Schuldnern, welche durch den Krieg, oder auch durch allzu grosse Aufschwellung der Zinsen und Interesse, ins Verderben kommen, dergestalt geholffen würde, damit aus denen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommenen Klagen und Strittigkeiten nicht neue gefährliche Unruhe und Weiterung im Reich entstehen möchten. Wir auch dem zu Folg, so wohl von Unserm gehorsamsten Reichshofrath als Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, darüber zwey ausführliche Gutachten einholen, und solche denen anwesenden Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten zu ihrem weitern Gutbefinden gnädiglich communiciren lassen So haben ermeldte Ständ diesen Punct, samt allen mit einlauffenden Umständen, in den drey Reichs-Räthen reifflich überlegt, und Uns mit einem gesamten Reichs-Bedencken wieder vorgebracht, darauf Wir Uns dann nach der Sach fernern Erwegung, folgender Reichs-Satzung und Ordnung, zu der allgemeinen Wolfahrt, so dann der Gläubiger und Schuldner bessern Versicherung, und damit man beyderseits in Fried, Ruh und Einigkeit bey einander stehen und bleiben möge, entschlossen.

§ 171. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß erstlich unter diese Satzung allein die durch den Krieg von Mitteln gekommene, oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden, diejenige aber, bey welchen es solche Beschaffenheit nicht hat, sondern die ihren Creditoribus mit Reichung der Pensionen oder Zinsen zuhalten können, sowohl auch die, so zwar das Ihrige unter dem Kriegs-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dennoch aber solvendo geblieben, und derowegen ihre Debitores nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen, von Rechtswegen verbunden, darunter im geringsten nicht verstanden seyn können oder sollen. Zum zweyten: Demjenigen ebenmäßig nachgelebt werden solle, was Churfürsten und Ständ in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekanntem Zustand und erlittenen Kriegs-Schäden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet, und nach Anleitung folgender Regulen weiter verordnen möchten. Zum dritten: Daß alle Creditores und Debitores, in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen, damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestalter Möglich- und Billichkeit, und mit derselben redlicher und guter Beobachtung, sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, in unverhoffter Entstehung aber solcher Güte, alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen auf diese Unsere Constitution das Absehen haben, und derselben, jedoch mit Special-Ausnahm der Hollsteinischen Constitution, und des Fürstlichen Hauses Anhalts mit ihrer Landschafft des Credit-Wesens halber getroffener, und von Uns confirmirter Transaction, beständig nachkommen solle.

Capitalia.

§ 172. So viel nun die Capitalia anlangt, sollen erstlichen dieselbe einem jeden Creditori unversehrt, und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben, und hierwider keine Præscription oder Verjährung wegen der bey währendem Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder Capital angezogen noch gelten. Jedoch fürs ander, von den Creditoribus die sonsten auffkündliche Capitalia vor drey Jahren a dato dieses Reichs-Abschieds nicht aufgekündet werden sollen. Falls aber drittens ein Creditor nach Verfliessung erstgemeldter drey Jahren, solche Auffkündigung thäte, soll dem Debitori in den nechst darauf folgenden sieben Jahren frey stehen und zugelassen seyn, die Capital-Summam particulariter und auf gewisse, nachdem die Summa groß oder klein ist, proportionirte billichmäßige zween, drey, vier, fünff, sechs oder zum höchsten sieben Termin mit baarem Geld, oder auf den Fall er vierdtens bey diesen Geld-klemmen Zeiten keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte, durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güther, anstatt baarer Bezahlung (jedoch daß dem Creditori die Wahl nach Besag gemeiner Rechten frey stehe) auf deroselben vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen

Zeiten

Zeiten auf das Mittel gestellte billiche Satzung, abzulegen, der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn; wäre es aber, daß fünfftens der Debitor in solchem Stand begriffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Auffnehmen vorhanden, so soll er erstbesagtes Beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstands der Zeit, nicht zu geniessen haben, es wäre dann, daß er auf andere Weg, deme bey solcher Bewandnüß in Gefahr stehenden Creditori genugsame Caution leisten würde. Wann auch Sechstens der Creditor vor sich und die Seinige keine Unterhaltung- und Rettungs-Mittel hätte, solle ebenmäßig demselben diese das Capital concernirende Verordnung, iedoch salvo judicis arbitrio, nicht im Weg stehen. Siebendens, wegen deren unter währendem Krieg abgepreßten Obligationen, solle es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden.

Verfloßne Pensiones oder Zinsen.

§ 173. Die verflossene und noch unbezahlte Pensiones und Zinsen betreffend, soll 1 aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und remediis generaliter nach dieser Zeiten und des Röm. Reichs, wie auch der Creditorn und Debitorn reifflich erwogenem Zustand, hiemit aller Ausstand der Zinsen und Interesse biß auf dato dieses Reichs-Abschieds, biß auf den vierdten Theil gäntzlich caßirt und aufgehoben, iedoch hiebey dem Schuldiger, welchem auch dieses zubezahlende ein Viertheil abzutragen, unmüglich seyn solte, sein Unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten. 2 Wird aus erstgedachten Ursachen, und damit dem Debitori keine Unmüglichkeit aufgebürdet, dem Creditori aber ins künfftige eine mögliche Gewißheit verschafft werde, vor gut angesehen, daß besagter von den caßirten Zinsen überbleibender ein Viertheil nach zehen, a dato dieses Reichs-Abschieds anfangenden Jahren dergestalt bezahlt werde, daß iedes Jahr neben einem current, auch ein Altes Ziel unfehlbar erlegt, und solches von Jahren zu Jahren, so lange biß der gantze Rückstand des angesetzten vierdten Theils völlig abgetilget seye, ununterbrüchlich continuirt werden soll. Wofern aber 3 obberührter massen das Capital vor Abfliessung dieser zehen Jahren abgestattet seyn würde; so solle der Schuldiger das Residuum dieses Viertheils, innerhalb den nechstfolgenden 3 oder 4 Jahren zu bezahlen gehalten, der Creditor aber die in Handen habenden Originalverschreibung nicht ehender aus Händen und von sich zu geben schuldig seyn, biß ihme die schuldige Zinsen ebenmäßig vor voll erlegt worden.

Künftige Zinsen.

§ 174. Anreichend die künftige Zinß und Interesse, sollen von nun an dieselbe, sie seyn aus wiederkaufflichen Zinsen, oder vorgestreckten Anlehen, herrührig und versprochen, iedoch nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und weiters nicht als fünff pro Cento alle und iede Jahren, in vergliche-

nen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Fall des Saumsals auf blosse Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden, damit aber gleichwohl durch obgesetzte Regulas die Schrancken der Billichkeit nicht überschritten, und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufftigkeit verhütet werde; so wird davon ausgenommen: 1 Was zwischen dem Glaubiger und Schuldner allbereit verglichen ist, bey deme es billich sein Verbleiben hat, es wäre dann, daß der Debitor erweisen könnte, daß er erst nach dem getroffenen Vergleich durch das Kriegswesen ins Verderben gerathen seye. 2. Die vollnzogene Urtheil und vollführte Executiones. 3 Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist, derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle. 4 Was in den Kriegs-Läufften zu Rantzion, Brandschatzung und Rettung Leibs, Lebens, Häuser und Güter, auch Abtragung der Satisfactions-Gelder erborget werden, und sollen die dagegen habende Widerspruch und Gegen-Abreitung auf das gemeine Recht gestellt seyn. 5 Was zu Erkauff- oder Wiederauffbauung der verwüsten anietzo wieder in esse stehenden, und immittels genossenen Güter ausgeliehen worden. 6 Was ein Fidejussor oder ein Expromissor für einen andern allbereit hat bezahlen müssen, oder noch künfftig ausserhalb des Reichs, wo diese Constitution nicht bindig, bezahlen muß; so viel aber das Interesse von dem, was er ausgelegt haben mag, belanget, und er zu fordern vermeynen möchte, solle es damit gehalten werden, wie oben von den Zinsen versehen; und wie es 7 in causis piis privilegiatis zu halten, ad judicis arbitrium verwiesen seyn.

Moratoria.

§ 175. Dieser Unserer bißher gesetzter Verordnung soll allerdings nachgegangen, und darüber steiff und vest gehalten werden, ungehindert aller hiebevor ertheilten Moratorien. Wir wollen auch inskünfftig keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen.

§ 176. Nachdemmahlen aber bey Uns Churpfaltz Ldd. mit einem beweglichen Memorial allerunterthänigst, wie auch bey den Ständen gebührend einkommen, woraus deroselben absonderlicher, und mit andern Churfürsten und Ständen nicht gemeiner Zustand erscheinet, und Uns darauf gesamte Ständ ersucht, Wir wolten vor seiner Liebd. über voriges ein special billichmäßiges Mittel allergnädigst zu treffen und zu verordnen Uns belieben lassen: Als haben Wir darüber Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath gemessen anbefohlen, auf alle dienliche Weg und Mittel zu gedencken, wie darinn Seiner des Churfürsten Liebden noch ferner möchte geholffen, und der Stände billiche Erinnerung, so viel als immer möglich und erträglich, Seiner Liebd. zum besten in acht genommen werden.

Einräu-

Einräumung der Festung Vechta an Münster.

§ 177. Demnach auch bey gegenwärtigen Reichs-Tag, wegen Entraumung der Vestung Vechta von der Schwedischen Besatzung, vielfältige Handlung zwischen Churfürsten und Ständen unter sich selbsten, wie auch den Schwedischen Commissariis gepflogen, und endlich über alles ein Receß sub dato Regenspurg den (12) 22 Mart. jüngsthin aufgericht, und bey der Chur-Mayntzischen Cantzley deponirt, auch um gemeinen Bestens willen von Uns sammt Churfürsten und Ständen bewilligt worden, daß des Bischoffens zu Münster Andacht und andern mit den Unterhalt derselben Besatzung beladenen Ständen zu Ersetzung des im Ober-Rheinischen Creyß und bey andern Ständen der übrigen sechs, zu der Schwedischen Militz Satisfaction Geldern gezogenen Creysen befundenen Nachstandes die nothwendige Summa Geldes durch Executions-Mittel eintreiben, und andere Geld-Aufnahm auf bewilligtes Interesse ohnverzüglich beyzubringen, solche aufgenommene und vorgeschossene Gelder aber den säumigen Ständen, sammt Abtrag Kostens und Schadens, ohne Nachtheil deren, welche ihre Angebühr zu rechter Zeit entrichtet, oder vermög des Nürnbergischen Receß zu compensiren haben, abgestattet, gleichwohlen aber auch hierdurch der zu Nürnberg gedachten Bischoffens zu Münster Andacht beschehener Versicherung nichts benommen, und wider die säumigen Stände mit der Execution zu verfahren, Seiner Andacht nochmahlen erlaubt, was aber auch vor andere in dem Nürnbergischen Receß versehen, denselben ebenmäßig vorbehalten seyn solle, als hat es dabey allerdings sein Verbleiben.

Stabilirung Fried und Rechtens und allgemeiner Sicherheit.

§ 178. Nachdem auch Churfürsten und Stände hiebey befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reifflich zu berathschlagen, welcher Gestalt das Heil. Römische Reich wider allen auswärtigen Gewalt und etwan herfürbrechende Empörungen, auf alle Fäll gesichert, und bey beständigem Ruhestand erhalten werden möchte, in mehrer Erwegung, daß von vielen Jahren hero, und zwar nach offtbesagtem Münster und Oßnabrückischen Frieden-Schluß eben sowohl als vorhin verschiedene Gewaltsame Einbrüch wider Churfürsten und Stände des Reichs, bevorab aber gegen die Chur- und Ober-Rheinische, wie auch Westphälische Creyß-Stände, von andern im Krieg stehenden Partheyen de facto fürgenommen und vollnzogen worden, und daß solchen unleidentlichen, dem Heil. Röm. Reich sowohl verderb- als schimpflichen Proceduren, ohne ferners Nachsehen mit beständigen Ernst zu begegnen, die höchste Nothdurfft erfordert; als haben Wir auf solches gehorsamstes Einrathen, Uns mit Ihnen, und Sie mit Uns sich durch gegenwärtigen Abschied verglichen: Setzen und ordnen also, daß der in dem Reichs-Abschied de Anno 1555 heilsamlich aufgerichtet, und hernach in Annis 1559, 1564, 1566, 1570,

1576, 1582, 1594 mit nützlichem Zusatz und Verbesserung wiederholter Executions-Ordnung, wider vorgemeldte und alle andere eines oder andern Orths entstehende Gewaltthätigkeit und Empörungen mit rechtem Eyfer und Fleiß nachgegangen, und auf alle begebende Nothfäll, die darinn enthaltene Hülfleist- und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gestellt, und obgemeldte Reichs-Verordnung, als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen und ieden Puncten von männiglich vestiglich gehalten, auch zu dessen mehrern Versicherung in gesamten des H. Röm. Reichs Creysen, die darzu gehörige der Creyß-Obristen und andern Nach- und Zugeordnete Aemter und Stellen, unverzüglich, und zwar auf das längst von dato dieses Reichs-Abschieds bis auf den ersten nechstfolgenden Monats Septembr. vermittelst werckstellenden Creyß-Zusammenkünften solcher Gestalt ersetzt werden sollen, damit sie auf allen, und in mehrberührter Executions-Ordnung versehenen und entstehenden Nothfall auf des Creyß-Obristen erstes Erfordern sich alsobald zusammen thun, und die erheischende Nothdurfft wohlbedächtlich verordnen können.

Creyß-Obristen-Amt.

§ 179. Und wann der Creyß-Obriste seinem Amt mit gebührender Wachsamkeit und Aufsicht ein Genügen zu leisten ermangeln würde, so sollen alsdann die Nach- und Zugeordnete solches zu thun schuldig seyn, und desjenigen Creyß-Obristen, welchen auf Erfordern gehöriger Beystand widerfährt, über die zugeschickte Hülf das Directorium haben, gleichwohl aber ohne Vorwissen, Einrathen und Mitbewilligung deren zu Hülf gekommenen Creyß-Obristen, und der Hülfleistenden Creyse Nach- und Zugeordneter, nichts hauptsächliches fürzunehmen bemächtiget seyn.

§ 180. Und gleich wie a) dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfart, und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand, noch derselben Unterthan zu eximiren; also soll, auf den Fall sich iemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen, und an Unserm Kays. Reichshofrath oder Kayserl. Cammer-Gericht einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keines Wegs angehört, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen iedes Churfürsten und Stands-Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besitz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschafften, und Obern mit hülflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn. b)

Execu-

a) S. unten die Kayserl. Resolution über die verlangte Extension dieses §phi d. a. 1670.

b) v. infra Kays. Resolution über die verlangte Extension dieses § de A. 1670.

Executionen Verfassung, wie hoch zu stellen.

§ 181. Wie hoch aber in iedem Creyß die nothwendige Verfassung zu stellen, nachdeme in vorberührten Reichs-Abschieden und Executions-Ordnung gewisse Maaß und Verordnung enthalten, also lassen Wir es neben Churfürsten und Ständen für dißmahl auch dabey bewenden.

§ 182. Wolte aber derjenige Creyß, so der Gefahr am nächsten gesessen, über seine nach der Executions-Ordnung gebührende Quotam sich in eine mehrere Verfassung stellen, so soll gleichwohl derselbige, einem andern Creyß über seinen Anschlag und obliegende Portion Hülff zu leisten nicht schuldig seyn.

§ 183. In Creyß-Handlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene, und dahin gehörige Verfassungs-Sachen, iederzeit die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

§ 184. Weil aber verschiedene Stänt, und in specie die Reichsstädt zu angedeutetem Quanto sich nicht ehender verstehen wollen, bis die in puncto moderationis matriculæ hernach bediengte Erkündigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aller möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkundigung noch vor dem ersten Sept. bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werck dießfalls beschwert befinden, für die Hand genommen und erörtert werden, entzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichs-Matricul ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn.

§ 185. Und obwohl bey diesem Reichs-Tag in Berathschlagung kommen, ob und wie besagte Executions-Ordnung nach des Heiligen Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern, und in vollkommenen Stand einzurichten, ingleichem wie es in denen mit ungleicher Religion vermengten Creyßen, wegen der an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten bey den Defensions-Verfassungen begehrten Parität zu halten; dieweil es aber dießmahl sich eines endlichen zu vergleichen, die Zeit ermangelt; so soll ein ieder Creyß obgedachter massen, so bald möglich, und noch vor dem erstfolgenden Monat Sept. sich absonderlich zusammen thun, die Nothdurfft überlegen, und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird, auf dessen unter sich selbst vorgehenden Communication, zuforderst Uns als dem Oberhaupt, und denn auch zu Unsers lieben Nevens des Churfürsten zu Mayntz Cantzley dasselbige einschicken, damit es auf nechstfolgender Reichs-Deputation oder anderwärtiger Reichs-Versammlung (davon hernach Meldung beschehen wird) ferner erwogen, und mit gesamter Hand vollends beschlossen, und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge.

Verbun-

Werbungen in dem Reiche.

§ 186. Nachdeme auch Churfürsten und Stände Uns immittelst allerunterthänigst heimgestellt, ob nicht bey ietzigem bekannten Abgang der Mannschafft, die fremde Werbungen im Reich, insonderheit aber in denen an Leuten am meisten entblösten Creysen auf eine gewisse Zeit einzustellen; so haben Wir Uns erinnert, was Wir auf derselbigen getreues Einrathen allbereit für geraumer Zeit dießfalls für Mandata publiciren und ergehen lassen, bey denen und der Reichs-Abschieden Verordnung es dann nachmahl sein Verbleiben hat.

Sitz und Stimme wegen Lautern und Simmern.

§ 187. Ueber das und nachdeme sich auch zwischen Unserm lieben Oheimen des Heil. Reichs Chur- und Fürsten, des Pfaltzgraf Carl Ludwigen, und Pfaltzgraf Ludwig Philippsen Ldd. Ldd. wegen beyder Fürstenthümer Lautern und Simmern, samt darzu gehörigen Landen, einige Strittigkeit erhoben, solche aber durch die von Uns verordnete Kayserl. Commissarien, Unsere auch liebe Neven, Oheimen, und des Reichs Chur- und Fürsten, der Churfürsten zu Mayntz, Sachsen und Brandenburg, auch Bischoffen zu Aichstätt, Hertzogen zu Würtenberg, und Hertzogen zu Hollstein Liebd. und Andacht in Krafft von Uns ihnen aufgetragener Commißion, auf gepflogene gütliche Handlung, endlich in Seiner des Churfürsten von Mayntz Gegenwart hingelegt und verglichen worden, wie derentwegen aufgerichteter Vergleich sub dato Regenspurg den 22. Nov. (2 Dec.) A. 1653. mit mehrerm nach sich führet, dessen Confirmation auch von Uns, als Römischen Kayser, beliebet worden: als soll derselbige in allen seinen Puncten, Clausulen und gantzem Inhalt nicht weniger, als ob er von Wort zu Wort darinnen begriffen, kräfftig und beständig seyn und bleiben.

Heßisch Primogenitur-Recht.

§ 188. Demnach auch in dem zu Oßnabrück und Münster An. 1648. auffgerichteten Frieden-Schluß Art. 15. § finali wohlbedächtlich und um mehrerer des Reichs Sicherheit willen, mit einmüthiger Einstimmung Churfürsten und Ständen verabschiedet und verglichen worden, daß das im Fürstl. Hauß Hessen, sowohl Casselischer als Darmstättischer Linie eingeführtes, und von Uns und Unsern Vorfahren am Reich bestättigtes Primogenitur-Recht, vest und beständig bleiben, und unverbrüchlich observirt werden solle, und aber nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden einig Strittigkeiten in beyden obbemeldten Fürstlichen Linien, und zwar noch unter währendem diesem Reichs-Tag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt, fürbracht, und von Uns erörtert worden, sonderlich aber in den Fürstl. Hessen-Casselschen Linie zwischen den Hochgebohrnen Unsern und des Reichs Fürsten, Wilhelm, Friederichen und Ernsten, respective Vettern und Brüdern, allen Landgrafen zu Hessen, Fürsten

sten zu Hirschfeld, gedachten juris primogenituræ, und der alleinigen landfürstlichen Regierung, auch sonsten anderer Prätensionen halben, schwere Differentien und Irrungen entstanden, und dann auf Unsere Kayserl. Verordnung, zu Anwendung aller daraus besorgenden Weiterungen und gefährlichen Consequentien durch Vermittelung des Churfürsten zu Mayntz Liebden, und Unserer hierzu deputirten Geheimen-Räthen und Commissarien, bey ietziger Reichs-Versammlung alle diese Strittigkeiten und Irrungen mit beyder Theil Belieben zu Grund, gütlich beygelegt und verglichen, auch darbey abgeredt und verabschiedet worden, daß dieser so mühesamlich geschlossener Vertrag, mit allen seinen Articuln in diesen Reichs-Abschied in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ inter contrahentes eorumque Hæredes confirmirt und bestättiget.

§ 189. Als wird ietztgedachter Vertrag, wie derselbe den 1 (11) Jan. dieses 1654 Jahrs allhier verglichen und vollnzogen worden, alles seines Inhalts und mit allen seinen Clausulen, obbemeldter bester massen hiemit bestättiget und bekräfftiget, dergestalt, daß derselbe, als eine Sanctio pragmatica und immerwährendes statutum & pactum gentilitium im Fürstlichen Hauß Cassel, so wol von den intereßirten Theilen, und dero Manns-Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, als auch deroselben Land und Leuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonsten und insonderheit in allen und ieden Reichs- und andern Gerichten und Austrägen steiff und vest gehalten und beobachtet, und dargegen weder in noch ausserhalb Rechtens ichtwas an Handen genommen, oder gehandelt werden solle, bey Vermeidung Unser und des Reichs schwerer Ungnad und bey Pön Fünffhundert Marck lötigs Golds.

§ 190. Wie dann auch in diesem Punct der obangezogene Friedens-Schluß zu mehrer Beruhigung des Reichs, und Erhaltung guter Verständnüß ins künfftig sowohl im Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel, als Darmstatt vest und beständig bey der darin den Contraventoribus gesetzten Straff ohnangefochten bleiben, gelassen und observirt werden soll.

Secundus punctus propositionis, die casus restituendi ex capite Amnestiæ & Gravaminum betreffend.

§ 191. Den zweyten Puncten Unserer Kayserl. Proposition, und darunter die casus restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum anlangend, da wäre Uns sehr lieb gewesen, wann diese derentwegen noch obschwebende Strittigkeiten in Unserer Gegenwart gleich andern mehr, auch zu würcklicher Abhelff- und Vergleichung hätten gebracht werden können. Sintemahlen aber die Natur und Eigenschafft derselben solches bey iedem casu in particulari, sonderlich wo ein und ander Theil mit seiner Nothdurfft und Beweißthum allererst gehört müß werden, nicht erleiden wollen: So haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen, daß dieser gantze Punct auf einen ordinari Deputations-Convent nacher Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt

gegen

gegen nächstkünfftigen ersten Octob. dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden, massen Wir denselben auch Krafft dieses hiemit dahin remittiren und verweisen, dergestalt und also, daß in dem Churfürstlichen Collegio zwischen den dreyen Augspurgischen Confeßions-Verwandten und protestirenden Churfürsten, ein vierdtes unter ihnen alternirendes Votum, vor dißmahl (weil in den künfftigen prorogirenden Comitiis weiter davon zu reden) bey demselben Deputation-Tag, keines wegs aber bey einiger anderwärter Reichs-Versammlung, Churfürstlichen, Collegial- und Wahl-Tag statt haben, und mithin die von Uns jüngsthin unterm 21. April vorgeschlagene Subdeputation gefallen seyn, und die ordinari Deputirte (darzu Wir Unsere Kayserl. Commissarien insonderheit verordnen wollen) denselben Punctum ordentlich, und zwar diejenige Fäll, welche unter den Catholischen und Augspurg. Confeßions-Verwandten hafften, alternatim fürnehmen, und deßhalben in cognoscendo, decidendo, & executionem decernendo vollkommenen Gewalt haben sollen, massen auch Wir erbietig seyn, die Execution dessen, was sie erkennen werden, denjenigen, welchen es vermög des Instrumenti Pacis und des arctioris modi exsequendi gebühret, und erstgemeldte ordinari Deputation erkennen wird, ohne einigen Aufenthalt, und ohne fernere Cognition, allergnädigst anzubefehlen, und würcklich verrichten zu lassen; Es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ohngesäumt exeqvirt werden, in illiqidis aber soll den partibus frey und anheim gestellt seyn, ob sie sich persönlich oder durch ihre Anwäld hinc & inde gegen einander eingebende memorialia und Schrifften bey der Deputation wollen vernehmen lassen, vorderist aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der Casus dem Instrumento Pacis, Kayserl. Executions-Edict, arctiori exsequendi modo, Nürnbergischem Receß, oder in denen Fällen, so durch den Frieden-Schluß nicht geändert, dem Religions-Frieden gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite Amnestiæ vel Gravaminum qvalificirt seyn, bewiesen werden. Die Casus dubios aber, auch welche allererst ex Instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, betreffend, da soll vor allen Dingen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne, widrigen Falls aber dieselbe auf den nächsten Reichs-Tag angestellt und verwiesen werden, und circa modum das Churmayntzische Reichs-Directorium, die allbereits bey demselben zu Nürnberg oder hie eingegebene, oder noch hinfüro einkommende Casus specificiren, und dieselbe der Ordinari-Reichs-Deputation communiciren, von welcher alsdann de ordine ein Gewisses statuirt werden soll, und causis Politicis die majora, doch weiter nicht als dem Instrumento Pacis gemäß, gelten, und was man also vor gut befinden und vergleichen wird, das soll an Unser daselbst habende Commissarios iedesmahls, wie Herkommens, zu Fassung eines völligen Schlusses gebracht, und es gleicher Gestalt den übrigen der Reichs-Defension und Execution, und Policey-Ordnung,

auf

auf denselben Deputation-Tag ebenmäßig verwiesenen, und daselbst, iedoch allein præparatorie tractirenden, und in ein Gutachten verfassenden, hernächst aber in prorogatis Comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referirenden Puncten, observirt werden.

Hinterständig gebliebene und andere ohnerörterte Sachen.

§ 192. Wann aber bey erstgemeldter Ordinari-Deputation über die besagte Materien auch Sachen vorfielen, die ohne Unser und der gesammten Churfürsten und Ständen Verordnung zu keinem Schluß zu bringen, so sollen dieselbe neben allen andern, welche dißmahl wegen Kürtze der Zeit völlig zu erledigen nicht müglich gewesen, auf nächst künfftigen Reichs-Tag ausgestellt und verwiesen werden, welchen Wir mit der Stånd Belieben vor dißmahl, doch ohne Nachtheil und Abbruch der sämtlichen Churfürsten hergebrachten Rechtens, dero vorhergehende Requisition und Consens, zu Reassumir- und Continuirung des ietzigen innerhalb zweyen Jahren von Dato benanntlich auf den siebenzehenden May Anno Sechszehenhundert sechs und fünfftzig allhier wieder einzukommen, und was anjetzo hinterständig blieben, und inzwischen etwa zu gemeiner Berathschlagung noch fürfallen möchte, fürzunehmen und zu handeln, hiemit ohne weiters Ausschreiben bestimmet, und dergestalt eröffnet haben wollen, daß auf ietzt gemeldtem prorogirten Reichs-Tag, ohnerwartet einer fernern Formal-Proposition, alle und iede Materiæ, welche im Frieden-Schluß zu diesem Reichs-Tag verwiesen, und in die Kayserl. Proposition in den dreyen absonderlichen Puncten gebracht worden, es seye darvon allhier geredt oder nicht, darunter auch die Wahl-Capitulation nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in obgemeldten dreyen Reichs-Räthen alsobald für die Hand genommen, berathschlaget und erörtert werden, und gleiche Krafft haben sollen, als wann sie bey diesem Reichs-Tag wären ausgemacht worden; Im Fall aber immittelst dieser Zeit, Sachen fürfallen würden, die man gleichfalls bey künfftigem prorogirten Reichs-Tag in Berathschlagung zu ziehen hätte; So wollen Wir dessen Churfürsten und Stånd bey Zeiten erinnern, damit sich die Ihrige auch derentwegen nach Nothdurfft instruiren mögen.

Attentata wider den Frieden-Schluß.

§ 193. Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein ieder dasjenige, was er vermeynt das ihm gebühre, mit gehörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren, Mandata Inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.

§ 194. Und dieweil nach Besag des Frieden-Schlusses neben dem gesammten Churfürstl. Collegio, aus den Fürstlichen und Städtischen zu

den

den alten ordinari-Deputirten, nemlich Oesterreich, Burgund, Würtzburg, Constantz, Münster, Bayern, Braunschweig, Pommern, Hessen, Weingarten, Fürstenberg, Cölln und Nürnberg, aus den andern Fürsten und Ständen so viel zu verordnen seyn, damit es auf gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet und bestellet werde: So haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen, daß hinfüro Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Würtenberg, und einer von den Wetterauischen Grafen, sampt denen auch dißmahl von neuem bewilligten vier Städten, Aachen und Uberlingen, Straßburg und Regenspurg, zu denen vorigen gezogen werden, und sie sämptlich ohnerwartet einer von Unsers Neven des Churfürsten zu Mayntz Liebden vorhergehender Beschreibung in Termino des ersten Octobris zu Franckfurt erscheinen und verrichten sollen, wie obstehet.

Moderatio Matriculæ.

§ 195. Damit aber auch die hinterbliebene, und auf nächstkünfftige gemeine Reichs-Versamblung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung ein mehrere Information aus den Creysen vonnöthen, bey künfftigem Reichstag desto besser und geschwinder richtig gemachet werden mögen; So wollen wir immittels, wie Wir Uns mit Churfürsten und Ständen deshalben verglichen, an alle Creyß ausschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen lassen, damit in puncto Moderationis Matriculæ, bey iedem Creyß gebührende Information eingezogen, und hiebey dem Reichs-Abschied de Anno 1582 nachgegangen, nicht weniger der Müntz halber nothwendige Probation-Täg angestellt und gehalten, auch der über diese beyde Puncten von iedem Creyß verfaster Bericht Uns und Unsers lieben Neven des Churfürsten von Mayntz Liebd. bey Zeiten und so bald müglich, was aber ein ieder Creyß wegen guter Policey zu verordnen, vor rathsam ansehen wird, nach Franckfurt zu obgemeldter Ordinari Reichs-Deputation fürderlich überschickt werde.

Sessions-Streit.

§ 196. Als sich auch bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung, zwischen etlichen Ständen des Reichs der Seßion halben Streit und Irrungen erhaben, deren sich dieselbe Stand, und an dero statt ihre Räth und Bottschafften, dißmahls auch endlich nicht vergleichen mögen; Demnach wollen Wir, daß einem ieden Fürsten, Prälaten, Grafen und Stand, die bey ietzigem Reichs-Tag gehaltene Seßion, und zu End dieses Abschieds beschehene Subscription, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einige Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vorgreiflich seyn solle, und seynd Wir des gnädigsten Erbietens, nach Befinden eines ieden Gerechtigkeit, sie wegen solcher Irrung der Seßion auf ziemliche leidliche Weg zu vereinigen, und zu vertragen, oder sonsten nach Billigkeit der Sachen zu entscheiden.

Im

§ 197. Ueber diß haben Wir die bey nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung in Fürstenrath aufgenommene, aber wegen deren selbiger Zeit noch unvollzogener, von dem Chur-Mayntzischen Directorio ausgestellter Conditionen, nicht introducirten Fürsten, die Hochgebohrne, Eitel Friedrich von Hohenzollern, Johann Anthon, Hertzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg, und Wentzeln, Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, vor sich und ihre Erben, nachdem sie obberührte Conditiones erfüllet, wie ingleichem die auch Hochgebohrne Fürsten, Leopold Phillipps Carl Fürsten von Salm, Maximilian Fürsten von Dietrichstein, weyland Johann Ludwigen, Fürsten von Nassau-Hadamar und dessen Erben, Octavio Fürsten von Piccolomini, Hertzogen zu Amalfi, folgends aus dem Hauß Nassau diejenige, welche nach erstgemeldten Fürsten von Uns, laut Unserer den 26 jüngst verflossenen Monats Februarii, an die Chur- und Fürstliche Collegia ertheilter Resolution in Fürstenstand erhoben worden. Ingleichem Johann Weickard, Fürsten von Awersberg, ꝛc. auf der Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten vorgehendes Wissen und Consens, bey diesem Reichstag zu würcklicher Seßion und Stimm, iedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortreflichen Meriten dißmahl, iedoch nach Besag derselben zum Chur-Mayntzischen Reichs Directorio abgegebener schrifftlicher Erklärung, admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurtz oder lang, pro Exemplo oder Præjudicio nicht annoch zu einiger Consequentz gezogen, und dieses Beneficium Sessionis & Voti, auf dero Erben und Successorn nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichsgütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmter Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung, und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Seßion und Stimm in Fürstenrath zugelassen werden. Solches alles und iedes, wie hier oben geschrieben stehet, und Uns Kayser Ferdinand den Dritten berühren thut, gereden und versprechen Wir bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten, stät, vest und unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, zu vollziehen, deme stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. a)

§ 198. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied hencken lassen.

§ 199. Und Wir die Churfürsten und Stände, und der Abwesenden verordneten Räthe, Bottschafften und Gesandten, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jene obbeschriebene Puncten und Arti-

a) Conf. Capit, nov. Artic. I. § 5. 6. 7. Artic. XXII. § 2.

cul, als wie obstehet, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschlossen seynd; Willigen auch dieselbe allesamt und sonderlich hiemit und Krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die so viel einen ieden, oder den, von dem er geschickt, oder Gewalthabend ist, betrifft, oder betreffen mag, wahr, ståt, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, und zu vollziehen, und deme nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben; sonder Gefährde.

§. 200. Und seynd diese hernach beschriebene Wir die erschienene Churfürsten und Stände, und der Abwesenden verordnete Räth, Bottschafften und Gewalthabere. *a*)

„Dessen zu Urkund an statt und von wegen der Churfürsten haben Wir „Johann Philipps, Ertzbischof zu Mayntz, des H. Römischen Reichs „durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg „und Hertzog zu Francken, ꝛc. Maximilian Wilibald, des Heil. Röm. „Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Wolffegk, Heinrich von Friesen auf Rhö„tha, Schönfeld und Jessen, Joachim Friedrich, Freyherr von Blumen„thal. Bayerische, Sächsische, Brandenburgische, Churfürstliche Ge„ordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag. Michael Oßwald, Graf „von Thun, Saltzburgischer, Hermann Egon, Graf zu Fürstenberg, „Bayerischer, Johann Krul, der Rechten Doctor, Magdeburgischer, „und Johann Friedrich Pauwel von Rammingen, Pfaltz-Lauterischer „Abgeordneter: der Geist- und Weltlichen Fürsten wegen, Dominicus, „Abt zu Weingarten. Von wegen der Prälaten, Johann Victor, we„gen der Wetterauischen Grafen und Herren. Und Wir Cämmerer „und Rath zu Regenspurg, auch Constantin von Ließkirch auf Traenß„dorff, wegen Burgermeister und Rath der Stadt Cölln; Unser und „der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unsere Insiegel an diesen Abschied „thun hencken. Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt „Regenspurg, den siebenzehenden Tag des Monaths May, Anno Sechs„zehenhundert Vier und Funffzig, Unserer Reiche des Römischen im „Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwantzigsten, und des „Böhmischen im Sieben und Zwantzigsten.

Ferdinand

Johann Philipp El. A. M. Ep. H. &c.
Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Schema

a) Obgleich in den vorigen Ausgaben dieses Corpor. Jur. publ. aller solcher ihre Nahmen beygesetzet worden, so hat man doch selbige, weil sie etliche Blätter ausmachten, hier weggelassen, und verweisen diejenige, welche sie ja wissen wollen, auf die Sammlung der R. A. wo sie nebst diesem Reichs-Abschiede alle befindlich sind.

Schema Deputationum Extraordinariarum, pro Visitatione Cameræ Imperialis & Revisionibus ibidem expediendis, absque præjudicio Sessionis & præcedentiæ cujuscunque, & Salva ulteriori nominatione eorum Statuum, qui in subsequentibus Classibus non sunt comprehensi.

§ 201. Classis vel Deputatio Prima.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachsen.
2 Chur-Trier.	2 Chur-Brandenburg.
3 Oesterreich.	3 Pfaltz-Lautern.
4 Bamberg.	4 Sachsen-Gotha.
5 Constantz.	5 Brandenburg-Culmbach.
6 Regenspurg.	6 Wolffenbüttel.
7 Münster.	7 Mecklenburg-Schwerin.
8 Bayern.	8 Hessen-Darmstadt.
9 Ein Prälat.	9 Baden-Durlach.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Stadt Cölln.	11 Stadt Straßburg.
12 Stadt Augspurg.	12 Stadt Regenspurg.

§ 202. Classis vel Deputatio Secunda.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachsen.
2 Chur-Cölln.	2 Chur-Pfaltz.
3 Saltzburg.	3 Pfaltz-Simmern.
4 Burgund.	4 Sachsen-Altenburg.
5 Würtzburg.	5 Brandenburg-Onoltzbach.
6 Speyer.	6 Braunschweig-Zell.
7 Augspurg.	7 Hinter-Pommern.
8 Pfaltz-Neuburg.	8 Hessen-Cassel.
9 Ein Prälat.	9 Hollstein.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Stadt Aachen.	11 Augspurg.
12 Rothweil.	12 Nürnberg.

§ 203. Classis vel Deputatio Tertia.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Brandenburg.
2 Chur-Bayern.	2 Chur-Pfaltz.
3 Aichstätt.	3 Bremen.
4 Straßburg.	4 Pfaltz-Zweybrücken.
5 Hildesheim.	5 Sachsen-Weymar.
6 Freysingen,	6 Braunschweig-Callenberg.
7 Oßnabrugk.	7 Würtenberg.
8 Lüttig.	8 Mecklenburg-Güstrou.
9 Ein Prälat.	9 Hennenberg.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Schletstatt.	11 Lübeck.
12 Uberlingen.	12 Ulm.

§ 204. Classis vel Deputatio Quarta.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachsen.
2 Chur-Trier.	2 Chur-Brandenburg.
3 Worms.	3 Pfalz-Lautereck.
4 Paderborn.	4 Magdeburg.
5 Passau.	5 Eisenach.
6 Brixen.	6 Grubenhagen.
7 Basel.	7 Vor-Pommern.
8 Leuchtenberg.	8 Anhalt.
9 Ein Prälat.	9 Sachsen-Lauenburg.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Ober-Ebenheim.	11 Worms.
12 Schwäbisch Gemünd.	12 Speyer.

§ 205. VISITATIONIS EXTRAORDINARIAE Classis Quinta.

1 Chur-Maynz.	1 Chur-Sachsen.
2 Chur-Cölln.	2 Chur-Pfalz.
3 Teutschmeister.	3 Sachsen-Coburg.
4 Trient.	4 Halberstadt.
5 Fulda.	5 Hochberg.
6 Elwangen.	6 Verden.
7 Corvey.	7 Hollstein.
8 Baden-Baden.	8 Lübeck.
9 Ein Prälat.	9 Mümpelgart.
10 Ein Graf.	10 Ein Graf.
11 Wangen.	11 Franckfurt.
12 Offenburg.	12 Rotenburg.

LXIII.

Vergleich zwischen Chur-Maynz, und Chur-Cölln, die Crönung eines Römischen Königs betreffend, de Anno 1657. a)

Demnach zwischen denen Hochwürdigsten auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Philippen, Ertz Bischofen zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzlern und Churfürsten,

a) Das Recht der Kayserl. Crönung und Salbung eignet sich vermöge der G. B. *Tit. IV.* § 4. der Churfürst von Cölln zu: weil aber Chur-Cölln seit Maximiliani II. Zeiten 1562. entweder eine Sedis Vacanz oder solche Ertz-Bischöffe gehabt, welche ihres Staats oder anderer Ursachen halber die Priesterliche Weyhung nicht angenommen, gleichwohl aber das Amt der Salbung, ohne solche zu haben, nicht verrichtet werden kan, so hat Chur-Cölln geschehen lassen müssen, daß die Kayser von dem Churfürsten von Maynz gesalbet worden sind. Als sich aber Churfürst von Cölln Maximilianus Henricus wieder in voller Weyhung befunden, und sich die Salbung des Römischen Königs

fürsten, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken: So dann Herrn Maximilianen Heinrichen, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Hildesheim und Lüttich, Administratorn zu Brechtesgaden, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bullion Hertzogen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Marggrafen zu Franchimont ꝛc. seithero sich um desselben Willen Irrung und Streit erhoben, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln die Crönung eines erwählten Röm. Königs Ihro und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Cölln alleine, und zwar nicht nur zu Aachen und in der Cöllnischen Ertz-Bischöflichen Provintz, sondern auch durchgehends im gantzen Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, ohne Unterschied, krafft zu solchem Ende angezogener güldenen Bulle Kayser Carls IV. zueignen, hingegen aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Kayser Carls des Vierdten güldener Bulle nach, die Stadt Aachen zwar Ihro Durchl. und dem Ertz-Stifft Cölln gestehen, Ihro doch und dero Nachkommen am Ertz-Stifft Mayntz alle übrige Orte des Heiligen Reichs Teutscher Nation, krafft vor sich angezogenen alten Herkommens und Possession attribuiren wollen; Als haben beyderseits Höchstgedachte, Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Mayntz und Cölln, vor sich und ihre Nachkommen an dero Ertz-Stifftern zuförderst GOtt zu Ehren, dann dem Vaterland und dero Ertz-Stifftern Land und Leuten zum Besten, nach reiffem der Sachen Vorbedacht, sich in der Güte einmüthig und freund-brüderlich verglichen, wie folget:

1 Wollen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und dero Nachkommen am Ertz-Stifft Mayntz, zu Fortpflantzung beständigen Wohlvernehmens, guter Correspondentz und Freundschaft, wann die Quæstio, ob die Crönung an einem andern, als in der güldenen Bullen bestimten Ort, verrichtet werden solle? vorkömmt, sich nicht allein mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Cölln einstimmig erklären, sondern auch dahin bemühen und vermitteln helffen, damit die besagte Quæstio im Churfürstl. Collegio, bey Ueberlegung der Capitulation, und vor der Wahl iedesmahl vorgenommen und erörtert, und die Crönung zu Aachen werck-

Königs Ferdinandi IV. zueignete, Mayntz aber vermeynte, das Amt der Salbung komme nur Chur-Cölln in Aachen zu: so erfolgte diesfalls eine Protestation, s. *Londorp. T. VII. Act, publ. p.* 48. *T. VIII. L.* 8. *c.* 64. *p.* 121. *seq.* und ein hefftiger Schrifft-Wechsel, s. die *Scriptores Bibliothecar. jur. publ.* und die *Bibliothecam Lünigio-Jenichianam T. I. p.* 279-281. Die Cöllnischen Gründe unterstützt auch Ludewig in der Erläut. der G. B. *I.* Theil *p.* 478. *seqq.* Worauf es zu vorstehenden Vergleich kommen, der auch in Lünigs R. *Archiv Part, Spec.* unter Chur-Mayntz *p.* 400. *seqq.* Gritschens Grund-Gesetze *P. II. p.* 367. *seq.* C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. p.* 937. wo auch die Protest. Maxim. Heinrichs befindlich ist. S. von diesem Vergleich auch die *Capit. nov. Artic. III. §.* 9. Die Crönung Kaysers Carl VII. 1742. verrichtete sein Herr Bruder, der Churfürst von Cölln, aber mit Genehmhaltung Chur-Mayntz, davon die Reverse in Mosers *Capitul. Carl VII.* 3ten Theile *p.* 56. 60. zu finden.

werckstellig gemacht werde, nisi impedimentum legitimum obviaverit, wie die güldene Bulle selbst redet, Tit. 25 vel 28 § Invenimus &c.

2 Daß beyden Ihren Churfürstl. Gnaden, und Durchl. zu Mayntz und Cölln die Würde und das Amt zu crönen, in Ihren Ertz-Bißthumen undisputirlich, und zwar iedem in seinem Ertz-Bißthum und seiner propria Diœcesi, allezeit alleine und privative zukommen soll.

3 Ob aber ausserhalb dieser beyden obgedachten Ertz-Bißthumen Mayntz und Cölln, die Crönung in einigen deren unterhabenden Suffraganeaten, oder in andern ausser denen Ertz-Bischöflichen Mayntz- und Cöllnischen Provintzen gelegenen Ertz- und Bißthumen geschehen würde, alsdann soll dieselbe alternative von beyden Herren Churfürsten, Mayntz und Cölln, verrichtet, und also ausser Aachen, und denen von beyden Churfürsten sich vorbehaltenen ihren eigenen Diöcesen und Ertz-Bißthumen, im gantzen Heiligen Römischen Reich zwischen ihnen der Crönung halber, eine durchgehende Gleichheit ins künfftige gehalten werden.

4 Daferne die Crönung außer denen Mayntz- und Cöllnischen Ertz-Bißthumen, es sey in- oder ausserhalb beyderseits Diöcesen vorgenommen werden solte, alsdenn sollen bey obgemeldter Alternation Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln den Anfang machen, worzu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, zu mehrer Bezeugung ihrer treuen freundbrüderlichen Affection, nicht alleine sich freywillig erkläret, sondern dabenebenst auch des Erbietens seyn, bey nächster Wahl und deren Capitulation dahin bestmöglichst zu cooperiren, damit diese ietzt bevorstehende Crönung in der Stadt Cölln, (weil etwa wegen des kurtz hiebevor zu Aachen vorgegangenen Brandschadens der Accommodation halber, daselbsten es unbequem fallen dürffte,) verrichtet werden möge.

5 Solle dieser Vergleich nicht alleine von beyden Herren Churfürsten unterschrieben, sondern auch von beyden Dom-Capituln zu Mayntz und Cölln mit bewilliget, und zu ewigen Tagen hierauf einmüthiglich, fest und unverbrüchlich gehalten, auch andere Explicationes, Extensiones, oder Limitirungen darinnen keinesweges zugelassen, vielweniger sonsten das geringste dargegen attendiret werden.

Dessen allen zu Urkund haben beyde höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. Mayntz und Cölln, für sich und ihre beyderseits Nachkommen an Dero Ertz-Stifftern fünf dieser verglichener Receß unterschrieben und versiegelt, welche auch beyde hochwürdige Dom-Capitul zu Mayntz und Cölln mit bewilliget, und zugleich vollzogen haben, darob ein Original Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, eines Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln zu dero Archive, auch iedem Dom-Capitul eines, und dann eines zur Reichs-Cantzley ausgeantwortet und verwahrlich aufbehalten werden solle. Geschehen den 16 Junii des 1657 Jahres.

L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Elect. Mog.	Elect. Colon.	Capit. Mog.	Capit. Colon.

LXIV.

Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, 6 August. de A. 1658. a)

Demnach der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Johann Philippus Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog in Francken, etc. nun eine Zeit hero wahrnehmen und verspühren müssen, daß unter vorgegangenen Kriegsläufften bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt in einem und andern verschiedene Unordnungen und Mißbräuche eingerissen, und dadurch dasselbe nicht wenig in Abgang gerathen: Als hat auch Se. Churfürstl. Gnaden dahero, in Krafft tragenden Ertz-Cancellariats, obliegen und gebühren wollen, hierinnen in Zeiten Einsehens zu haben, und auf gehörige Remedirung zu gedencken, damit sothanes Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt in seinem Esse erhalten, einfolgentlich die Diener ihre Be-

a) In dem teutschen Reiche sind eigentlich drey Cantzleyen; die Reichs-Cantzley auf dem Reichs-Tage, welche auch die Chur-Mayntzische genennt wird; die Cantzley des Reichs-Hofraths, die auch bisweilen den Nahmen der Reichs-Cantzley führt, und die Cantzley des Cammer-Gerichts. Der Churfürst von Mayntz hat als Reichs Ertz-Cantzler die Ober-Bothmäßigkeit über die erste, krafft Kayser Ludwig IV. Privilegii a. 1314., s. Capit. nov. Artic. XXV. § 1. 4, und bedienet man sich in selbigen nur der teutschen und lateinischen Sprache. Die Oesterreichische Cantzley hat erst unter Ferdinand II. a. 1620. einen eigenen Cantzler bekommen. Vor dem wurden alle Sachen in der Reichs-Cantzley aufgehoben, und zu Erspahrung der Kosten von den Reichs-Vice-Cantzler besorgt. Nachdem die Cantzleyen von einander abgesondert zu werden anfiengen, so entstanden bald Gravamina; die Oester. wollte sich anmassen, Standes-Erhöhungen auszutheilen, und bediente sich auch des Kayserl. Styli. Indeß sind doch alle Vergleiche, Friedens-Wahl und andere öffentliche Affaires, welche das Hauß Oestereich insbesondere angeben, noch lange Zeit hernach vor die Reichs Cantzley gezogen, und allererst unter Kayser Josephs und Carl VI. Regierung ist die völlige Separation vor sich gegangen Da auch des Kaysers Archiv, oder eigentlicher zu reden, die geheimde Reichs-Hof- und die Reichs-Hofraths-Registraturen ein Theil der Reichs-Hof-Cantzley sind, so machte Oesterreich a. 1741. und 1742. grosse Schwierigkeiten wegen Extradirung der Acten s. Mosers Staats-Historie von Deutschland unter K. Carl *VII. P. I Lib. I. Cap.* 8. *p.* 296. *seqq* Von diesem Kayserl. Archiv ist also das Reichs Archiv zu unterscheiden, welches auch die Reichs-Cantzley heisset, und sich zu Mayntz befindet, und daher in den ältern R. A. z. E. d. a. 1542. § 135. auch die Mayntzische Cantzley genennt wird. S. *Uffenbach de Consilio aulico Imp. in Mantissa III. p.* 36. Lünigs R. *Archiv Part. gen. Contin. I.* Forts. 2. *p.* 218. *seqq.* Sammlung der R. A. in der Zugabe *p.* 87 91. Gritschens Grund-Gesetz *P. I. p.* 872. add. *Capit. nov. Artic. XVII.* § 17. Man findet auch bey den *Uffenbach* c. *l.* die R. Hofraths Cantzley-Tax-Ordnung Kaysers Ferdinandi I. d. a. 1559. und Maximiliani II. d. a. 1570., ingleichen die Chur-Mayntzische Reichs-Cantzley Tax-Ordnung d. a. 1610., auch befinden sich p. 46. einige Cantzley-*Decreta*. Von dem neuesten Zustande des Kayserl. und Reichs-Archivs zu Mayntz, s. sonderlich die Hannov. Gel. Anzeigen d. a. 1752. N. 69., S. 898 *seqq.*

Besoldung richtig erlangen, auch die übrige Cantzley-Nothdurfft herbey geschafft, und dardurch Ihrer Kayserl. Majestät, und des H. Reichs Dienste um so viel mehr und besser befördert werden mögen, allermassen sie dann nicht unterlassen, hierüber gründliche Information einzuziehen, und neben demjenigen, so allbereit auch der ietzigen Kayserl. Wahl-Capitulation einverleibet worden, solche Verordnung zu thun, wie eines und andern halben hernach folget.

Und zwar erstlichen, nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden wahrgenommen und befunden, daß die bißher gebrauchte Tax-Roll, nach gestalten ietzigen Zeiten und vorfallenden Expeditionen nicht allein sehr unrichtig, und mehrentheils auf eine Transaction mit den Partheyen gerichtet ist, benebens auch besagten Partheyen unter einem und andern Vorwand unläßige Spesen aufgebürdet werden wollen, wodurch dann nicht allein grosse Unordnungen, sondern auch viel Klagen und Beschwerden entstanden, also haben auch zu künfftiger Verhütung dessen allen, dieselbe eine rechtbeständige Tax-Roll, wie und was gestalt ins künfftige alle und iede taxbahre Begriffe beym Tax-Amt taxirt werden sollen, dergestalt abfassen lassen, wie sub Lit. A. hernach folget; und befehlen darauf den Tax-Bedienten hiemit, und in Krafft dieses, gnädigst und ernstlich, und bey Vermeydung höchster Ungnad, daß sie von nun an ins künfftig derselben also, ohne alles anderes paaciſciren, in allem beständiglich und stricte nachgeleben, demnach die taxbahre Begriffe taxiren, und niemanden darüber, außer was die gebührende Regalia und privilegirte Cantzley-Jura betrifft, im geringsten mit einigen andern Abforderungen, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, beschweren, viel weniger sich über die in der Cantzley-Ordnung gesetzte zehen Gülden, einiger Freyhung oder Moderation, ohne Ihrer Churfürstl. Gnaden mit eigenen Händen unterschriebenen Scheins, unternehmen sollen, und damit auch den Partheyen alle ungleiche Vermuthungen vortheilhafftigen paciſcirens um so vielmehr benommen werden mögen, so solle diese Ihrer Churfürstl. Gnaden neu aufgerichte Tax-Ordnung im Tax-Amt und der Cantzley öffentlich angeschlagen werden, damit ein ieder, so taxbahre Brieffe zu erheben hat, sich darnach richten, und um desto weniger einer ungeziemenden Uebernahm zu beschweren Ursach haben könne, massen dann auch dieselbe, nach erlegter Tax-Gebühr, weder von ihnen den Tax- oder einigen andern Cantzley-Bedienten mit Ausfertig- und Extradirung der Brieffen im geringsten nicht aufgehalten werden sollen.

Und weilen auch Secundo, eine Zeit her der Tax-Gegenschreiber beyseit gesetzt worden, als befehlen und verordnen Ihre Churfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, daß hinführo der Reichs-Hof-Cantzley-Registrator Pipius, in Krafft hiebevor ertheilten Befelchs, an seines Antecessoris Georg Dieterleinstatt, die Gegenschreiberey wiederum beym Tax-Amt vertreten, keiner ohne den andern das geringste nicht handeln, sondern alles und iedes, so das Tax-Amt berührt und darvon dependirt, conjunctim verrichten, und darüber einer so wohl als der ander, wie Herkommens und die alte

Ordnun-

Ordnungen vermögen, seine Rechnung führen und ablegen solle; iedoch so viel, bey Einnahm und Ausgab des Gelds, das Zahlen betrifft, wollen wir den Gegen-Schreiber, welchen es ohne diß nicht angehet, wegen anderer ihme bey der Registratur obliegender Verrichtungen nicht beladen haben, damit keine falsche Sorten angenommen, auch in dem Zahlen keine Mängel oder Irrungen vorgehen, sonsten aber solle der Gegen-Schreiber in allem übrigen sich, seiner dißfalls habender absonderlicher Instruction gemäß, verhalten.

Und nachdem allen nicht weniger Tertio beym Tax-Amt, in deme ein grosser Mißbrauch verspühret worden, daß wann nur allein Ihre Kayserl. Majestät, zu der Recreation sich eine Meilwegs, zwo oder drey von der Stadt Wien, als nach Ebersdorff, Laxenburg, und andere in Nieder-Oesterreich gelegene Orth begeben, diejenige Cantzley-Bediente, so deroselben folgen, dannoch die doppelte Besoldung auch prätendiren wollen, dadurch aber das Tax-Amt dergestalt beschwert, daß endlich die ordinari Besoldung nicht gereichet werden könne, und eben dahero deren Rückstand so hoch aufgeschwollen, Ihre Churfürstliche Gnaden auch solches für unbillich erachten müssen, zumahlen sie Bediente in solchen geringen Reisen die Kost bey Hoff empfangen, und dabey keine absonderliche Speisen ihrer Haußhaltung zu führen haben; als verordnen sie hiemit gnädigst, daß hinführo die doppelte Besoldung weiter keine statt haben, oder aus dem Tax-Amt gereichet werden solle, es sey dann, daß Ihro Kayserl. Majest. mit dero völligen Hof-Stadt, und etwas in die Ferne reisen, wie dann auch solche Duplirung auf den Reisen inskünfftig anderer Gestalt nicht, als auf die einfache Besoldung, nicht aber die aus Gnaden beschehene Additiones zu verstehen seyn, oder dahin extendirt werden solle.

Ebenergestalt ist auch Quarto Ihrer Churfürstl. Gnaden zu vernehmen vorkommen, daß eine Zeit her verschiedene nahmhaffte Taxen ins Tax-Amt nicht gelieffert worden, sondern ein und andere von den Cantzley-Verwandten und Bedienten dieselbe selbsten eigenmächtig zu sich gezogen und darmit sich bezahlt gemacht, welches dann nicht allein beym Tax-Amt grosse Confusion, sondern auch dieses verursacht, daß allein etliche und zwar nur diejenige, so solche Gelegenheit in Händen gehabt, völlig, andere aber gar nicht bezahlt, und gegen einander zu Zwietracht und Widerwillen bewegt worden, dahero dann, zu künfftiger Verhütung dessen, Höchstgedachte Ihre Churf. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß von nun an, und inskünfftige niemanden die taxbahre Expeditiones dem Tax-Amt vorenthalten, noch deren darob schuldiger Gefälle im geringsten sich mächtigen, sondern ein ieder seine Besoldung aus Händen des Taxatoris, gegen behörigen Schein erwarten, und die Tax-Gelder iederzeit immediate zum Tax-Amt einliefern lassen, der Taxator und Gegen-Schreiber auch einige Expedition nicht extradiren sollen, so haben dann zuforderst die davon gebührende Tax-Gefäll zu ihren eigenen Händen empfangen; und damit künfftig ein oder anderer wegen ungleicher Austheilung der Bestallung um so viel weni-

weniger sich zu beschweren Ursach haben möge, so solle der Taxator und Gegen-Schreiber daran seyn, daß iedesmahls die eingehende Mittel, und zwar in dem Valor, wie sie erlegt werden, unter die Diener, nach Proportion ihrer Bestallung, von Quartalen zu Quartalen, mit durchgehender Gliechheit ausgetheilet, und zwar iederzeit vor allen Dingen, die lauffende Salarien abgetragen, und wann etwas übrig seyn wird, alsdann auch damit die Restanten der Besoldungen und Gratialen ebenmäßig der Proportion nach abgestattet werden. Wobey aber Ihre Churfürstl. Gnaden dieses den Wittiben und Waisen zum besten zugeben und gönnen, daß, weilen mit tödtlichen Hintritt ihres respective Manns oder Vaters, alle andere Emolumenta und Nahrungs-Mittel gefallen, ihnen, absonderlich aber denenselben, welche geringen Vermögens seynd, und die Zuwartung, biß ihnen der Rest bezahlt würde, sehr beschwerlich fallen thut, in Anschlag ihres habenden Hinterstands, bey Abführung der lauffenden Ordinari-Besoldung, auch iedesmahls so viel als dem Verstorbenen im Leben gebührt hätte, biß zu völliger Contentirung würcklich gereicht werden solle.

Und gleichwie auch fünfftens, der Registrator mit Auffsuchung, collationiren und registriren, in der Registratur die Mühe haben muß, so solle ihm auch das Zuläßige vidimiren, in vorkommenden Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Sachen, krafft voriger Ordnungen, allein gelassen, und demselben von niemand dißfalls vor- oder eingriffen werden.

Dieweil auch sechstens, indeme bißhero grosse Unordnungen und Exceß verspüret worden, daß, wo ein oder anderer, aus bewegenden Ursachen und Gnaden, eine Addition seiner Bestallung erlangt, der Successor solches gleich vor eine Ordinari-Bestallung angenommen und prätendirt, und endlichen dadurch die Bestallungen nach und nach also gestiegen, daß, wofern hierinnen nicht remedirt werden solte, solche mit der Zeit dem Tax Amt abzustatten unmöglich fallen würde, haben dahero zu Vorkommung dessen Ihre Churf. Gnaden, wie sub Lit. B. und C. hie beygefügt, nicht allein eine beständige Verzeichnüß, wie viel Diener hinführo beständiglich bey der Cantzley seyn, sondern was auch ein ieder aus denselben für eine eigentliche Besoldung aus dem Tax-Amt haben solle, verfertigen und hierbey fügen lassen, mit dem gnädigsten Befelch, daß inskünfftige die neue Diener demnach und anderer Gestalt nicht besoldet, noch den Tax-Bedienten in ihrer Rechnung ein mehrers paßirt werden soll, gestalten dann auch höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt, daß, wofern ein oder ander aus den Bedienten künfftig, wegen seiner langwierigen treugeleisten Dienste, einige Gnade würde meritirt haben, solche ihme nach Befindung, zu Verhütung dergleichen schädlicher Consequentien, nicht per additionem seiner Bestallungen, sondern semel pro semper, vermittelst Benennung eines gewissen Quanti, wiederfahren solle, iedoch sollen diejenige, so allbereit vorhero aus bewegenden Ursachen einige Additiones, über die ietzige Ordinari-

Bestallung, empfangen haben, und noch im Leben seyn, deren bewilligter massen ad dies vitæ geniessen, nach ihrem Tod aber solche Zubuß allerdings wiederum caßirt und abgethan seyn.

Damit auch, zum siebenden, die taxbahre Expeditiones so wohl, als die darab fallende Tax-Gelder, um so weniger unterschlagen werden, so solle inskünfftige ein beständiges Register auf der Cantzley offentlich gehalten, und in dasselbe iedesmahls alle taxbahre Expeditiones von den Cancellisten, so solche schreiben, fleißig eingetragen werden, damit so wohl der Taxator und Gegen-Schreiber, als ieder Cantzley-Verwandter, was allemahl in die Theilung kommen, wissen möge, sich darnach richten, auch auf allen zweiffelhafften Fall, die Tax-Rechnung dargegen gehalten, und aller vortheilhaffte Gesuch dadurch um so viel mehr abgeschnitten werde.

Alldieweilen auch nicht weniger achtens verspühret worden, daß eine Zeit her verschiedene Taxbahre Sachen in forma Decreti ausgefertiget, und dadurch dem Tax-Amt die Tax-Gefälle entzogen worden, so sollen inskünfftig dergleichen Expeditiones unterlassen, und iedesmahls ein- und andere Taxbahre Ausfertigung anderer Gestalt nicht, als in bißheriger gewöhnlicher Form beschehen, und zum Tax-Amt gebührender massen gelieffert werden.

Und weilen neundtens in der alten Reichs-Cantzley-Tax-Ordnung absonderlich versehen, daß keine taxbahre Expeditiones ohn registrirt extradirt werden mögen; Als solle hinführo der vorhandene Reichs-Cantzley-Diener iedesmahls in der Rolle von Ihrer Kayserl. Majestät subscribirte ihme zukommende Taxbahre Brieffe immediate dem Registratori, als zugleich Tax-Schreibern, Originaliter in seine Verwahrung dergestalt zustellen, daß hievon dem Taxatori iedesmahls eine ordentliche von dem Cantzley-Diener verfaste, aber von dem Gegen-Schreiber unterschriebene Specification der gelieferten Rolle durch den Cantzley-Diener zugestellt, von dem Taxator aber, über die gelieflerte Taxbahre Expeditiones, dem Registratori eingelieffert werden solle.

Nachdem auch 10tens vorkommt, daß unterschiedliche Taxbahre Sachen, und sonderlich die offene und verschlossene Kayserl. Reichs-Hofraths-Commissiones, mit der Rolle nicht in das Kayserl. Tax-Amt gelieffert, sondern zu grossem Abgang dieselbe von denen Secretarien privatim expedirt, und hierdurch dem Tax-Amt selbige Tax-Gelder entzogen werden, als sollen die Cantzley-Diener hinführo solche verschlossen, oder öffentliche Kayserl. Commissiones iedesmahls dem Tax-Amts-Gegenschreiber, gleich andern Taxbahren Brieffen zu lieffern, und in seine Tax-Roll Specification zu bringen, gehalten seyn.

Es sollen auch 11tens die Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien von den Cancellisten, bey Verlust ihres Schreib-Geldes, ausführlich concipirt, mit dem Registratorn collationirt, und zur Registratur gelieffert werden, damit hiernächst, auf den Fall die Originalia etwan durch

Unglück

Unglück den Partheyen entkommen, selbige um so ehender wiederumb rescribirt, und ausgefertigt werden können.

So sollen auch 12tens, künfftig iedesmahls von den Taxatorn und Gegenschreibern die Rechnungen, sambt darzu gehörigen Uhrkunden und Bescheinigungen, mit sicherer Gelegenheit, von Qvartalen zu Qvartalen ohnfehlbar richtig zu Ihrer Churfürstl. Gnaden Hoffstadt eingeschickt werden, gestalten dann Ihro Churf. Gnaden aus dero Hof- und Cammer-Rath zwo Persohnen hierzu deputirt, welche daselbst iedesmahl alsobald vor die Hand nehmen, examiniren und darüber, wo nöthig, Erleuterung begehren; Folgends deroselben daraus unterthänigst referiren sollen, damit dann darauf dieselbe, befindenden billigen Dingen nach, ohne Verzug justificirt, und darüber behörige Absolution-Brieffe ausgefertigt werden mögen, dahero dann die von den Freysingischen Erben noch abgehende, auch des zeitlichen Taxatoris von Lindenspühr und Johann Georg Mertzenj ohnabgehörte Rechnungen, ehist an Ihro Churfürstl. Gnaden Hof eingeschickt, und von den darzu verordneten Räthen examinirt werden sollen.

Dieweil auch bißhero wegen der Beholtzung grosse Unordnung verspührt, und in den Rechnungen eine weit grössere Anzahl, als zuvor iemahls, beygebracht worden, als solle der Taxator und Gegenschreiber inskünfftige hierinnen fürsichtiger seyn, dasselbe iedesmahl zu rechter wohlfeiler Zeit einkauffen, und darüber zween Körbstöck halten, auch auf den Verbrauch fleißig Achtung geben, und die Austheilung nicht weitläufftiger machen, als zuvor gewesen.

So viel im übrigen die Cantzley Jura und Bibalia betrifft, da lassen es Ihre Churfürstl. Gnaden nochmahlen bey dem zwischen beyden der Teutschen und Lateinischen Expeditionen beschehenen, und von Ihro approbirten Unions-Vergleichung ungeändert bewenden, iedoch dergestalt, daß weilen der Taxator nunmehr, bey wieder angeordnetem Tax-Gegenschreiber, sein Ampt selbst wieder versehen kan, solchen falls aber dem Tax-Ambts-Verwaltern Mertzen seine von ihme Taxatoren gehabte Emolumenta entzogen werden, als solle demselben an dessen statt, die durch Absterben des gewesenen Registratoris Georg Dietherleins wiederumb der Cantzley heimgefallene Portion, neben seiner vorhin gehabten aus dem Bibal, so lang er in diesen Diensten seyn, und die Tax-Amts-Verwaltung führen wird, die Zeit Lebens zukommen, nach dessen Tod aber dieses zu fernerer Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigster Verordnung gestellt bleiben.

Demnach auch ein merckliches daran gelegen, daß die Reichs-Cantzley Registratur in guter Ordnung, und bey darzu dienlichen Subjectis erhal-

erhalten, als solle inskünfftig bey Abgang des zeitlichen Registratoris iederzeit der Aelteste aus den Registranten umb deswillen, daß demselben iedes besser als dem Neuankommenden kundig, succediren, und demselben ohne erhebliche Ursachen kein Frembder vorgezogen werden.

Dennach gleichfalls zum öfftern Klagen vorkommen, daß die Partheyen, deren Agenten und Sollicitanten bey der Reichs-Cantzley, so wohl mit den Expeditionibus über die behörige Zeit aufgehalten, als sonsten über die Gebühr am Geld übernommen, auch mit ungeziemender Anforderung mercklich beschwert werden, und dann dißfalls anderwertliche Fürsehung zu thun, die Noth erfordern will; Als ist Ihro Churfürstl. Gnaden ernstlicher gnädigster Befehl, daß in das künfftige ein ieder von den Cantzley-Verwandten, dem einige Sache zu concipiren, copiren, oder sonsten zu expediren unter Händen kommet, deren alsobald sich würcklich unterziehe, und die Partheyen aus Ursachen einer anwartenden Recompens, oder sonsten keinesweges mit der Expedition aufhalten, weniger dieselbe wider die Ordnung über die gebührende Ordinaria Jura, mit einiger weiterer Forderung und Geld-Abnahme, bey Verlust seiner tragenden Function, graviren solle.

Schließlichen, damit in den Expeditionibus umb so weniger Hinderung beschehe, solle die Secretarien und Concipisten, neben andern, iedesmahls, vermög der Cantzley-Ordnung, zu rechter Zeit auf der Cantzley erscheinen, und deme, was ihnen ad expediendum aufgegeben, fleissig abwarten, wie dann ingleichem der Taxator, und dessen Gegenschreiber gleichfalls sich täglich auff der Cantzley einfinden, und den Partheyen, so sich wegen Auslösung der Expeditionen anmelden, daselbsten ihre behörige Abfertigungen geben, darneben alle zum Tax-Amt gehörige Bücher, zu deren besserer Verwahrung, in ihren gewöhnlichen Orten liefern sollen.

Welches alles dann mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden also, zu des Tax-Ampts Wiederaufnehmung, zu verfügen eine unumbgängliche Nothdurfft befinden, und versehen sich gnädigst, ein ieder, dem es gebührt, demselben also gebührend geleben werde, massen Sie dann auch dieselbe gnädigst und ernstlich erinnern, und im übrigen es bey vorigen von ihren Lob-seeligsten Verfahren ertheilten Memorialien, wie auch Tax-Gegenschreibers particular Instruction, so fern hierin kein anders disponirt worden, ungeändert bewenden lassen; Signatum Franckfurt am Mayn, unter deroselben eigenhändigen Subscription, und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6 Aug. 1658.

LXV.

Erneuerte Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, wie inskünfftige alle und iede Kays. Privilegia, und andere Taxbahre Brieffe, bey dem Reichs-Hof-Cantzley Tax-Ampt taxiret werden sollen, de An. 1659. 6 Jan. a)

Für einen Fürsten-Brief ohne Unterschied der Nationen, Tax	fl. 12000
Subscription-Regal für einen Vice-Cantzler	1200
Dem Secretario	600
Cantzley-Jura	1200
Für das Fürstl. Prädicat Durchleuchtig	6000
Subscription-Regal dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für einen Marchesen Brieff	6000
Dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für einen Grafen	4000
Dem Vice-Cantzlern	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	400
Fürs Prädicat Hoch-und Wohlgebohrn	400
dem Vice-Cantzlern	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	100
Fürs Prädicat Wohlgebohrn	200
Dem Vice-Cantzler	24
Secretario	12
Cantzley-Jura	50
Für einen Freyherrn	2000
Dem Vice-Cantzler	300
Secretario	150
Cantzley-Jura	200

Pro

a) S. *Uffenbach de Consilio aulico in Mantissa III. p. 41. seqq.* Lünigs R. *Archiv part. gen. p.* 380. *seqq.* Zugabe zu der Samml. der R. A. *p.* 87-91. Gritschens Grund-Gesetze *P. I. p* 879. Weil überhaupt die Cantzleyen von dem Tax erhalten werden, so soll selbige nicht allzusehr moderirt werden, da aber der Tax allein von Chur-Mayntz regulirt wird, so haben die Stände viel Beschwehrden darüber geführet, add. Capit. nov. Artic. XVII. § 17. Artic. XXII. § 9. 10.

Pro Nota.

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar für die Guldene Bull 40 Ducaten, und fürs Macherlohn 6 Ducaten ein, es bleibt aber zu der Parthеyen Belieben gestellt, ob sie die Bull oder aber das Sigill haben wollen, auf diesen letztern Fall sie dann die Libells-Unkosten, als 12 fl. und 1 fl. 30 kr. fürs Capsel zu zahlen schuldig.

Ein Ritter-Brieff	fl. 300
Vice-Cantzlern	60
Secretario	30
Jura Cancell	70
Freyheit sich Edel von einem Ort zu schreiben	100
Vice-Cantzlern	18
Secretario	9
Jura Cancell	21

Pro Nota.

Wann ein Graff- oder Herrschafft, auch andere Güter, zum Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, oder Adelichem Freysitz erhöhet wird, soll iedes nach obgesetztem Tax, ad alterum tantum ästimiret werden. Ein

Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma	fl. 130
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	40
Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per Unionem, oder durch neue Bewilligung kommt, wird obbesagter Tax vermehrt mit	fl. 100
Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Cantzley-Jura	21

Pro Nota.

Kömmt zu solcher Nobilitation von unten specificirten Privilegiis eines, oder mehr darzu, so wird die bey demselben ausgesetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehrt, massen dann solche Privilegia und Freyheiten in den Relationen specificirt, und in Rechnungen expresse eingebracht werden sollen.

Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wappens ohne Zusatz eines neuen Helms, und andern Freyheiten	fl. 100
Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Denominatio sich von, auf oder zu schreiben, Tax	30
Vice-Cantzler	6
Secretar	3
Jura Cancell	6

Pro

Pro Nota.

Exemptio personalis, oder bürgerliche Amt, fori, Roth Wachs, Freyheit, Schutz und Schirm, Schadloß-Brief, Salváguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Castra ædificandi, ieder an Tax und Juribus, als jetzt gedachte Denomination, wann auch gleich ein oder anderes absonderlich ausgefertiget werden sollte. Wofern auch Brüder dem Diplomati, es seye nun gleich was Stands oder Privilegien da wollen, inseriret werden sollten, so solle zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber, so viel deren seyn, ein jeder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern und Collateralen, also noch fürter, wie bißhero geschehen, observiret werden, daß nehmlich ein ieder, so viel ihrer in einem Privilegio inserirt werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen solle, als wann er absonderlich erhebt worden.

Ein Palatinat in solita forma, Tax	fl. 200
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, iedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura dafür wenigst dreyfach, wobey die Clausul iedesmahl zu annectiren, **dafern sie sich darzu qualificiren werden**: Kommen aber andere, in dieser Roll hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuchlich ist, darzu, so solle auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wann von obbemeldten Privilegien, oder Standswerbungen eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium dafür.

	fl.
Geheimen Raths-Titul Tax	200
Vice-Cantzlern	30
Secretar	15
Cantzley-Jura	45
Reichs-Hof-Raths-Titul, Tax	100
Vice-Cantzlern	18
Secretar	9
Cantzley-Jura	21
Kayserl. Dienst-Brief, Tax	50
Vice-Cantzlern	12
Secretario	6
Jura Cancell.	18

Bürger-

		fl.
Bürgerlicher Wappen-Brief mit Löwen und Cron		fl. 40
Jura		12
Equites Auratos creandi facultas		500
Vice-Cantzlern		40
Secretar.		20
Jura Cancell.		100
Nobiles creandi facultas, Tax		300
Vice-Cantzlern		36
Secretario		18
Jura Cancellariä		70
Für eines Artzts Privilegium		60
Jura		10
Hof-Freyheiten, vor ein	Handelsmann, Tax	80
	Jura	24
	Handwercksmann, Tax	50
	Jura	15
	Gantze Zunfft, Tax	200
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura Cancell.	50
Patriciat-Tax		1000
Vice-Cantzlern		48
Secret.		24
Jura Cancell.		76
Doctorat-Tax		100
Vice-Cantzlern		12
Secretario		6
Jura Cancell.		24
Poetæ Laureati creatio, Tax		50
Jura		20
Notariat-Tax		25
Ætatis Venia, für einen Fürsten		2000
Vice-Cantzlern		60
Secret.		30
Jura Cancell.		100
Ætatis Venia, für einen regierenden Grafen		500
Vice-Cantzlern		36
Secret.		18
Jura		70
Ætatis Venia, für einen Freyherrn		200
Vice-Cantzlern		24
Secretario		12
Jura		50

Primogenitura.	Für einen Fürsten	5000
	Vice-Cantzlern	300
	Secret.	150
	Jura	300
	Für einen Marchesen	2000
	Vice-Cantzlern	300
	Secret.	150
	Jura	200
	Für einen Grafen	1000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	100
Legitimatio ad honores	Wanns Fürsten-Kinder	3000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	150
	Für einen Grafen	1500
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	100
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	50
	Für Adeliche Kinder	150
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	45
	Für Bürgerliche und andere Kinder	65
	Jura	18
Restitutio ad honores		60
Jura		18

Pro Nota.

Hierbey ist auch qualitas Personarum zu observiren, und nach Proportion eines ieden Stands und Person zu taxiren.

Protectorium.	Für einen Fürsten	500
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	78
	Für einen Grafen	200
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36

Für

Protectorium	Für einen Freyherrn	fl. 80
	Jura	24
	Für ein Commun, Stifft, oder gesamte Reichs-Stadt aus den Vornehmsten	300
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	88
	Für eine kleine Reichs-Stadt	150
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36
a Panno Absolutio	Für einen Bürger	30
	Jura	9
	Für einen Fürsten	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	150
	Für einen Grafen	500
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	80
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	60
	Für eine fürnehme Reichs-Stadt	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	150
	Für eine Ritterschafft, Commun, oder kleine Reichsstadt	1000
	Vice-Cantzlern	60
	Secretario	30
	Jura	100
Universitatis erectio		2000
Vice-Cantzlern		150
Secret.		30
Jura Cancell.		150

Gymnasii erectio	fl. 1000
Vice-Cantzlern	60
Secret.	30
Jura Cancell.	100
Monetandi Privilegium	2000
Vice-Cantzlern	150
Secret.	50
Jura Cancell.	150
Druckerey-Privilegium	400
Vice-Cantzlern	36
Secret.	18
Jura Cancell.	120
Impressorium von iedem Jahr	2
oder nach Gestalt des Operis	3
Moratorium von iedem Jahr	20
Retractus & Emptionis primæ Jus	1000
Citatio, Inhibitio, Compulsoriales, Mandatum Arctius, Executoriales, Commißiones offen und verschlossen — von iedem, Tax	fl. 16
Gesuchter Belehnung Documentum	10
Servitutis præstitæ Testimonium	6
Kayserliche Patent und Glaid für Gewald zum Rechten	10
Patent keinen Eintrag zu thun	12
Patent zur Kriegs-Werbung	24
Patent contra die Unterthanen	9
Gehorsam-Brieff	4
Geleit- und Paß-Brieff	22
Paß-Brieff für einen Handelsmann	9
Gemeiner Paß-Brieff	4
Indult zur Lehen-Empfängniß für einen Fürsten iedes Monats	15
Für einen Grafen oder Freyherrn iedes Monats	10

Pro Nota:

Hierbey ist zu wissen, daß die Teutsche Fürstliche Belehnungen keinen Tax, sondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen, da aber der Fall kommt, daß

daß ein solches Lehen oder Regal, nach Absterben einer Linie auf eine andere fallen thut, ist zum erstenmahl nach Beschaffenheit des Lehens davon eine gewisse Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber iedesmahls eine proportionirte Lehen-Tax aufsetzen, iedoch auch vorhero, ehe solche denen Partheyen angesetzt wird, mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern hieraus communiciren und sich eines gewissen vergleichen. So offt von obbesagten und folgenden Sachen Renovationes und Confirmationes gesucht werden, ist iedesmahls der halbe Tax und Jura zu bezahlen.

Precum Primariarum ratione, wie auch so viel Privilegiorum Confirmationes, und Feudorum Renovationes betrifft, bleibt es dißfalls bey denen gewöhnlichen Tax-Amts-Büchern. Was aber nachfolgende Sachen, als

De non appellando Privilegia
Fori Electiones
Jahrmärckt
Niederlagen
Nachsteuer
Zoll
Weg-Geld
Prorogationes derselben
Kayserl. Consens über Wittumb
Consens, Lehen zu verkauffen
Consens, Gelder auf Lehen zu nehmen
Expectantz darauf
Präsentationes zu einer Stadt-Mauer
Herrn Lehen-Pfründt
Confirmationes
- Testamentorum
- Fidei Commissorum
- Dotis
- Donationis
- Tutoriorum
- Curatoriorum
- Erb-Vereinigung
- Vertrag
- Statuten
- Ordnungen
- Pfand-Verschreibungen

Und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdeme allen hierin keine determinirte Tax ausgesetzt werden können, so solle sich der Taxator und der Tax-Gegen-Schreiber iederzeit in dergleichen Fällen nach dem Inhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Personen, wie weniger nicht, nach der Summa und Valor richten, bevorab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Proportion nach, pro norma halten, und

bey Taxirung dergleichen Sachen, iedesmahls auch, an statt ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario hieraus communiciren, und sich mit ihnen eines gewissen vergleichen.

So offt begehret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-weise in Sammet eingebunden werden sollen, kommt iedesmahl dafür

	fl.	kr.
Tax		12
Capselgeld	1	30

Signatum Würtzburg unter mehr höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz eigenhändiger Subscription und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6 Tag Januarii, Anno 1659.

Johann Philipp, E. M. E.

LXVI.

Taxa, was bey Empfahung der Reichs-Lehen am Kayserl. Hof zu entrichten ist. a)

Die Herren Churfürsten sind per Auream Bullam Tit. XXVI. des Lehen-Taxes befreyet, nichts desto weniger aber pflegen sie die Hof-Bediente folgender Gestalt zu verehren.

		Thaler
1	Denen Schweitzern, so unterm Thor die Wacht haben	2
2	Denen Thürhütern in der Ritter-Stube	4
3	Denen Hattschierern	6
4	Denen Trabanten	6
5	Denen Cammer-Fouriers	6
6	Denen Tapezierern	6
7	Cammerheitzer	2
8	Cammer-Trabanten	4
9	Anti-Camera Thürhüter	8
10	Aeltisten Cammerdiener, so das Evangelium hält	6
11	Den Laqveyen	4
12	Denen Trompetern und Pauckern	10
14	Denen Hof-Fouriern	6
14	Denen Heroldten	6
15	Dem Reichs-Hofraths-Thürhüter	6
16	Dem geheimen Raths-Thürhüter	4
		Summa 86.
		thut 129 Gulden

Ob wohl die Reichs-Fürsten gleichfalls des Taxes befreyet sind; So müssen sie doch über ietzt specificirte vor die Hof-Bediente kommende Ver-

a) S. Lünigs R. *Archiv Part. gen. p* 333. Grüß. Grund-Gesetze *P. I. p.* 886. Sie stehet auch im Anhange von Strycks *Jure feudali.*

Verehrung, auch die Erb- und Hof-Aemter, davon die Herren Churfürsten deswegen befreyet, weil sie sich selbst bezahlen würden, welches etwas ungereimtes wäre, nachfolgender massen bezahlen, als:

	Gulden
Für Herrn Obristen Hofmeister	120
Herrn Obrist-Cämmerern	120
Herrn Reichs-Vice-Cantzlern	120
Herrn Hof-Marschalln	120
Für dessen Pferd	120
Herrn Erb-Schatzmeistern	120
Herrn Erb-Mundschencken	120
Herrn Erb-Truchsessen	120
Für die Secretarios	48
Für den Taxatorn	23
Für den Registratoren	20
Für die Cantzley	30
Summa	1081

Hiernächst erfolgt die würckliche Investitur, davon dem Reichs-Hofraths-Thürhüter, wanns Gräfliche oder Freyherrliche Lehen, so viel Lehen-Brief seynd, so viel Gold-Gülden in specie gebühren, doch pflegt er wohl an stat eines Gold-Gülden zwey gemeine Gülden zu nehmen.

LXVII.

(A)

Gemeiner Reichs-Hofraths-Bescheid vom 18 Mart. 1659, die Beybringung der Lehens-Reqvisitorum, und Entrichtung der Lehens-Gebühren betreffend. a)

Von der Röm. Kays. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen sämtlichen Procuratoren, Agenten und Sollicitatorn an Dero Kays. Hof in Gnaden anzuzeigen: allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Maj. seye mit ungnädigen großen Mißfallen vorkommen, was massen von denenselben, in Regierung der Lehensachen, ein grosser Unfleiß gespüret, und die darzu gehörige Reqvisition zu Zeiten, entweder nur halb, und zum Theil, oder gar

a) In Reichs-Lehns-Sachen ist in den neuen Zeiten denen Churfürsten, so zugleich Könige sind, von Kayser Carl VII. in Ansehung des Ceremoniels bey der Reichs-Belehnung in gewissen Stücken eine Abänderung zugestanden. *Sel. jur. publ. nov. T. XXIII c.* 1., ingleichen haben sich theils Höfe über die von der Reichs-Cantzley rc. forderende doppelte Sporteln Laudemial-Tax-Anschlägen u. s. w. beschweret, davon die neuesten Acta publica nachzusehen. Actus der Lehns-Empfängnüß, formulas juramenti fidelitatis, Investiturae u. s. w. in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. Imp a. p.* 856-867. S. auch *Uffenbach de Consilio aulico in Mantissa II.* Grüsch. Grund-Gesetze *P. I. p.* 887. Reichs-Hofraths-Decret wegen der Lehens-Gebühren d. a. 1699. vide infra.

gar nicht beygelegt, dahero der Kays. Reichs-Hofrath vergebentlich beschäfftiget, und dardurch andere wichtigere Sachen versäumt, und ins Stecken gebracht worden. Wann nun allerhöchstgedachte Ihre Kays. Maj. diesen der Kays. Reichs-Hofraths-Cantzley-Ordnung, und sonderlich dem in Anno Sechzehenhundert Sieben und dreyßig, den 22 Octobris ergangenen, und publicirten Decret zuwider lauffenden schädlichen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeint; Als wird demnach ihnen sämtlichen Procuratoren, Agenten, und Sollicitatern hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, da einer oder ander aus ihnen, hinführo pro investitura suppliciren und einkommen würde, daß derselbe iederzeit die gehörige Reqvisita völlig beylegen, und dem löblichen Reichs-Hofrath mit dergleichen unrichtigen Lehens-Reqvisitionen, die Zeit vergebentlich nicht entziehen, noch denselben behelligen, so dann ihre Principaln, damit diesem, ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, innerhalb rechter Zeit ein Gnügen geleistet, und die Nothdurfft eingeschickt werde, unverzüglich zugleich erinnern sollen, mit der Verwahrung, daß in Verbleibung dessen nicht allein dem Reichs-Hof-Fiscaln der Caducität halben wider die Principalen zu handlen, der Weg hiemit geöffnet, sondern auch derjenige aus den Procuratoren und Agenten, so dergleichen ohnförmlich Begehren einreichen, und der Ordnung zuwider handlen würde, mit gebührender Bestraffung und Einstellung ihrer Agencien verfahren werden solle. So ist ferner auch Ihrer Kays. Maj ernster Befelch an dieselbe hiemit, daß wann in mehr gedachten löblichen Kayserl. Reichs-Hofrath die admissio ad Juramentum erkant und verwilligt, Sie alsdann die Tax- und Cantzley-Gebühr ohne Verzögerung vor allen Dingen entrichten, und deßwegen noch vor der Admißion glaubwürdigen Schein im Reichs-Hofrath vorbringen, mit der Commination, wo sie deme also nicht nachkommen, daß alsdann dieselbe nicht allein zu Ablegung der Lehen Pflicht nicht gelassen, sondern auch noch darzu mit gebührender ernster Straff angesehen werden sollen. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Maj. hervor gedruckten Secret-Insiegel, den achtzehenden Mart. Anno sechzehen hundert neun und funffzig.

Georg Ulrich, Graf zu Wolckenstein.

(L. S.) Reinhard Schröder.

(B.)

Gemeiner Reichs-Hofraths-Bescheid vom 21 Jul. 1659, von Empfahung der Reichs-Lehen durch eigene Abgeordnete. a)

Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und ieden bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath bestellten Agenten, hiemit

a) S. *Uffenbach c l. p.* 4. Gritsch. Grund-Gesetze *P. I. p.* 888. R. H. Decret wegen der Lehns-Empfängnüß d. a. 1688. vide infra. Die Cerimonien und Haupt-Umstände der Belehnung s. kurtz in den *principiis processus imperialis aulici* C. 10. § 61. *p.* 98.

hiemit in Gnaden anzudeuten; Erst allerhöchstgedachte Ihre Kays. Majest. hätten seither Ihrer angetretenen Kayserl. Regierung nicht ohne Mißfallen gespürt, was massen theils Stände des Reichs ihre Regalien nicht durch eigene Abordnung, wie von Alters gebräuchig, sondern durch andere, und zumahlen Ihro Kayserl. Majest. ohne das mit Pflichten verbundene, empfangen lassen wollen, wann aber dieselbe solches ferner nicht gestatten wollen, als haben Sie gnädigst befohlen, dessen sie Agenten zu dem End zu erinnern, daß sie solchen Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Willen ihren Principalen alsobalden notificiren, und dieselbe benebenst erinnern, daß sie ihre von Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich recognoscirende Lehen und Regalien durch eigene Abordnung an Dero Kayserl. Hof requiriren, und empfangen sollen. Signatum ut supra.

(C.)

Gemeiner Reichs-Hofraths-Bescheid vom 13 Augusti 1659, die Lehen innerhalb Monats-Frist mit Erlegung der Taxa zu empfangen. a)

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und ieden geschwornen Agenten bey Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath, wie auch allen andern Gewalttragern, so daselbst Lehen bereits requiriret haben möchten, hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ob wolen den allgemeinen Lehen-Rechten, so wol als auch dem Herkommen nach, sich gebührt, daß so bald die Belehnung verwilligt, auch darauf die Lehen ohne Verzug würcklich empfangen werden; So hätten doch allerhöchst-gedachte Ihrer Kayserl. Majest. mißfällig vernehmen müssen, daß deme nicht also nachgelebt werde, indeme die præstanda theils erst long hernacher prästirt, theils auch noch verzögert werden, derowegen Deroselben gnädigster und ernster Befelch hiemit ist, daß sie Agenten, Gewaltträger, und die Vasallen selbsten beständig diejenige Lehen, deren Investituren allbereit verwilliget, oder noch verwilliget werden möchten, nach der Verwilligung in dem löblichen Reichs-Hofrath, innerhalb Monats-Frist, mit Erlegung der Cantzley-Tax, unfehlbar empfangen, und die gewöhnliche Lehens-Pflichten ablegen sollen, mit der Verwahrung, daß in Verbleibung dessen, die beschehene Verwilligung wiederum caßirt und vernichtet werden solle. Signatum ut supra.

LXVIII.

Churfürstl. Mayntzische Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung de Anno 1662. a)

Wir Johann Philipp, von GOttes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien

a) s. *Uffenbach c l. p.* 5. Gritsch. Grund-Gesetze *P. I p.* 889.
b) S. Sammlung der R. Abschiede *in* dem Anhange zum *IV.* Theile *p.* 96. *seqq.* und Lünig *in Parte gen. Contin. II p* 608. Gritsch. Grund-Gesetze

Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc. Fügen hiemit zu wissen rc.

Obwohln Wir in An. 1656, tragenden Unsers Ertz-Cancellariat-Amts halben, eine gemeine Visitation des Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey zu Speyer, durch gewisse darzu von Uns bevollmächtigte Personen fürgehen, und dabey die dermahln befundene, durch das langwührige Kriegs-Wesen eingeschlichene Mißbräuch, Mängel und Gebrechen ein- und abstellen, auch gewisse Satz und Ordnungen, wornach sich ein iede der Cantzley und Leserey anverwandte Person vom höchsten biß zum untersten, seiner Function halber, künfftig zu richten, abfassen, der Cantzley fürhalten und ausstellen lassen, Uns auch gnädigst versehen, man werde erwehnter Unserer Verordnung in allen gebührlich nachleben, und Wir also aller fernerer Klagten entübrigt seyn und bleiben, so ist iedoch Uns immittels so viel weiter vorkommen, als wann Unser damahliger hinterlassener gnädigster Befehl in verschiedenen Stücken ausser Acht gelassen, und der Gehör nicht observirt worden, daß dahero die zu Beförderung der heilsamen Justitz und rechter Bestellung der Cantzley und Leserey hoch angelegene Sorgfalt Uns doch in ferner bewogen, den Wohlgebohrnen, auch Ehrsam und Hochgelehrten Heinrich Brömsern, Freyherrn zu Rüdeßheim, und Sebastian Wilhelm Mehl, der Rechten Licentiaten, Unsern Vice-Dohmb- und Hof-Richtern zu Mayntz, Geheime Räth und Vice-Cantzlern, den 5ten Julii mit gewisser Instruction und Vollmacht nacher Speyer abzuordnen, daselbsten in Unserm Nahmen vorbemeldte Cantzley und Leserey nochmahlen embsig zu visitiren, über die Inhaltung und Observantz Unserer in Anno 1656 hinterlassenen Visitations-Memorialien und andere sonsten eingerissene Fehler fleißig zu inqviriren, demnechst die erforderte Nothdurfft respective ab- und anzuschaffen.

Und dann ermeldte Unsere Abgeordnete deme also würcklich nachgesetzt, über ihre Verrichtung Uns gehorsamst referirt, und dabey zu vernehmen geben, indeme, so viel erstlich den besichtigten Orth der Cantzley oder Leserey selbsten anlanget, sie so wenig die Cantzley zu Verwahrung der geheimen Protocollen mit behörigen verschlossenen Schräncken, Tisch und Schubladen, als auch die Leserey zu Repositur der täglich mehr und mehr einkommender Acten mit genugsamen Platz nach Nothdurfft nicht versehen zu seyn befunden, daß Sie darauf bey Bürgermeister und Rath den angeregten Abgang und Nothdurfft bey ermeldter Cantzley und Leserey fürdersamst anzuschaffen, eifrige Erinnerung gethan, der Rath auch dasjenige, was auf

Gesetze *P. I.* 872. Die Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung von 1656. 1662. 1663. sind auf Befehl von Chur-Mayntz *a.* 1713. von dem Cantzley *Director* zusammen *edirt.* Wetzlar 1716. In Ansehung der Religion wäre zwar den Westphäl. Frieden gemäß, daß auch in Bestellung der Cantzley Verwandten von beyderseitigen Confeßionen beobachtet würde, es hat aber bey letzter Cammer-Gerichts-Visitation nicht disfalls geschehen können. R. Pütters *Consp. rei judic. Imp.* 187. 189.

auf der Cantzley an Tisch, Schränck und Kasten zu fertigen erinnert, willig übernommen, ingleichen, zu Erweiterung der Leserey-Repositur, einen gewissen Platz aßignirt, und herzugeben bewilliget habe.

Bey vorgangener Examination der Cantzley- und Leserey-Personen aber und aus denen von dem Collegio Camerali zu Beförderung dieser vorgewester Visitation ihnen, Unseren Abgeordneten, über die bey der Cantzley und Leserey angemerckte Fehler, und wie dieselbe zu verbessern, ausgestellten Monitis gleichfalls dieses sich herfür gethan, daß fast eben die bey der in An. 1656. vergangener Visitation verspührte Gebrechen annoch in Uebung, Unsern damahls zu deren Abstellung der Cantzley und Leserey vorgeschriebenen künfftigen Verhaltungs-Befelch schlechtlich nachgelebt, und deme in viele Wege entgegen gehandelt worden seye, daß der Noth wegen Unsere Abgeordnete gesamten der Cantzley und Leserey-Bedienten solches verweißlich vorzurücken, ihre Fehler und Mängel fürzustellen, solche zu verbessern, und einen ieden deme, wozu ihm ohne das die, seiner tragenden Function halben, geleistete theure Pflichten, und Unser letzteres darauf gerichtetes Visitations-Memorial verbindlich halten, hinführo fleißiger nachzukommen, ernstlich anzuweisen, auch so gar den ältesten Leser seines unziemenden Verhalts, und deßwegen gegen ihn geführter Klagten halben, biß auf Unsere anderwertliche Verordnung, anderen zum Exempel, ab officio zu suspendiren, krafft obgehabter Instruction veranlast worden, darbey Wir es dann auch Unsers Orts allerdings bewenden lassen; damit aber alles von mehrerem Effect und Nachdruck seye, und Unsere bey dieser abermahlig vorgenommener Visitation führende Haupt-Intention, nemlich eine solche Bestell- und Ordnung bey der Cantzley und Leserey einzurichten, durch deren künfftige bessere Inhaltung bey dem Gericht alle fernere Klagten gegen dieselben vermieden bleiben möchten, um so mehr fürscheine, haben Wir nöthig ermessen, nicht allein dasjenige, was bey voriger Visitation zu deren Verhütung bereits von Uns verordnet, aber nicht allerdings ingehalten worden, wieder zu erneuern, sondern auch, was sich sonsten bey ietziger Visitation weiter respective abzuthun und anzuordnen, neuerlich ereignet, schrifftlichen abfassen, Unsere darinn enthaltene ernstliche Meynung der Cantzley und Leserey eröffnen, dieselbe zu dessen richtiger Observantz eifrig erinnern, und ihnen die bey Uns gegen die betretene Contravenienten beschlossene und unausbleibliche Bestrafung dergestalt nachdrücklich einbinden zu lassen, damit ein ieder deren sich in Terminis seiner Function in allem Thun und Lassen hinführo mit mehrerem angelegenen Fleiß, Furcht und Sorgfalt als bißhero, zu halten, Ursach habe. Allermassen Wir dann durch gegenwärtiges Unser zu dem Ende gefertigtes ferneres Memorial ermeldten Unseren ernstlichen Willen und Meynung, wornach ein iedweder sich eigentlichen zu richten, hiermit nachfolgender Gestalt declariren.

Vor

Vor das Erste, weil an dem von Uns der Cantzley und Leserey zum Haupt und Inspectorem vorgesetzten Verwalter und an dessen guter Direction und Fürsichtigkeit fast am meisten hafften will, daß bey der Cantzley so leichtlich keine neue Fehler einschleichen, als auch da sich deren einige ereignen wollten, denenselben gleich anfänglich, mittels deren ihme obliegender zeitlicher Erinnerung und Correction fürgebogen, und deren fernerer Einriß verhütet werde; Als wird gedachter Verwalter künfftig biß' alls seines Amts und deren von Uns habender Autorität sich besser wissen zu gebrauchen, auf der Cantzley- und Leserey-Verwandten Personen Thun und Lassen fleißige Obsicht haben, und dafern er an einem oder andern deren das geringste verspüret, daß er seiner Function, derentwegen geleisteten Eyd, Ordnung, vorigen Visitationen, Memorialien, und Unserer jetziger Disposition entgegen handele, demselben alsobald auf frischer That sein Verbrechen verweißlich fürhalten, solches zu ändern und verbesseren ernstlich ermahne, auch da nöthig, zu dessen Correction, die an der Hand habende dienliche Mittel fürnehmen, und wann alles solches bey dem Delinqventen nichts verfangen und fruchten sollte, an Uns so dann alles, was vorgangen, gehorsamst berichten, damit Wir darauf gegen denselben nach Art des Verbrechens, gebührende Bestraffung unverlängt fürnehmen, und ihme deßwegen weitern Verhaltungs-Befelch ertheilen können.

Damit nun Zweytens, gedachter Unser Verwalter mit mehrer Frucht und Bestand diesem also künfftig nachsetzen könne, wollen Wir gesamte Cantzley und Leserey-Personen ihme als von Uns ihrem vorgesetzten Haupt allen gebührenden Respect, und zwar mehr als bißhero beschehen, zu erweisen, dessen, wie auch in seiner Abwesenheit des ältesten Protonotarii fürgehenden Erinnerungen, Geheiß und Correctionen bey Verspührung eines oder andern Unfleiß und Exceß in alle Weg schuldiges Gehör und statt zu geben ernstlich angewiesen, Ihme Verwalter aber gemeldten seinen Respect auch vor sich besser zu conserviren, und solchen nicht etwan durch einige zu dessen Derogirung gereichende Action selbsten zu verliehren, wie auch deme was im übrigen, seines Amts halben, vermög Unsers im An. 1656. angestellten Memorials, ihme zu thun oblieget, treulich nachzukommen, und anderen mit gutem Exempel fürzuleuchten hiemit gleichfalls erinnert haben.

Und dann, Drittens, dem Verwalter die Beförderung aller deren von der Cantzley erforderten Expeditionen und Verrichtungen sonderlich zu beobachten zustehet, als wird er auch, nach Besag des 8vi Puncti Unsers Memorialis darin Fleiß ankehren, daß die so wol ihme, als den Protonotariis ad concipiendum zur Cantzley gelieffertе Proceß, Urkund, und andere Briefe nicht lang ohnexpedirt liegen bleiben, oder den Partheyen zu Nachtheil, sich aber oder einem und andern zu Vortheil ad dies feriatos, sub spe extraordinariæ recompensæ aufgehalten, sondern ungesäumt gefertiget, ingroßirt, gesiegelt, dem Cantzley-Tax-Einnehmer ad inscri-

scribendum eingehändiget, so dann von demselben den Procuratoribus, oder Partheyen, welche solche wissentlich angehen, auf vorhergehende behörige Bezahlung der Jurium Cancellariæ geliefert, keinem fremden Sollicitanten, oder andern Personen, ohne Beyseyn des Procuratoris, so in der Sachen bedient, oder Vorweisung dessen habenden Special-Befelchs auf blosses Anfordern ichtwas dergleichen ausgefolgt, zumahlen aber durch ihn Verwalter selbsten, oder andere Cantzley-Persohnen, weder die Proceß noch ausgehende Urthel und Decreta Partibus selbsten zugesandt, weniger, solcher Expedition halber, einige Verehrung gefordert oder angenommen werden.

Daß die Cantzley auch Viertens, nicht etwan einiger vorzüglicher Aufenthaltung, der Expedition halber, von den Procuratorn oder Partheyen, zu ihrer eigenen Versäumniß, Salvation, zur Ungebühr, künfftig mehr, wie wohl beschehen, bezüchtiget werde, solle sowol der Verwalter, als die Protonotarii, wie gleichfalls in vorigen Visitations-Memorial am 13 Punct erinnert, darzu ein absonderlich Büchlein sich zur Hand schaffen, darinn wann und was einem jeden in specie ad concipiendum gegeben, und den Tag der Expedition fleißig notiren, auch qua die die Expeditio Processuum, Commißion und Urthel begehret worden, von den Procuratorn unter dero Hand eine Schedam hinführo gesinnen, damit solches allezeit zu der Cantzley Entschuldigung dienen, und den Procuratoribus in Commissionibus die begehrende Urkund, quo die ihnen die Expeditio wiederfahren, desto leichter und sicherer ertheilet werden möge.

Jngleichen werden die Notarii, zum Fünfften, nach Anweisung des 12ten Puncts vorigen Memorialis, künfftig sich ein mehrers befleissen, die einkommende Supplicationes nicht lang auf der Cantzley liegen zu lassen, sondern alsobald dieselbe ihrem Supplications-Büchlein zu inscribiren, und des Hrn. Cammer-Richters Liebden oder dessen Amts-Verwesern ad distribuendum in die Raths-Stuben einzulieffern, facta distributione exceptis Decretis sich wieder zur Cantzley der Completur abzuwarten verfügen.

Jndeme, Sechstens, der in der Ordnung so hoch verbottener Propalisation des Gerichts Heimlichkeit abermahlige Klag entstanden, hingegen deren Verschwiegenheit vor diß höchsten Gerichts bestes Kleynod iederzeit dergestalt gehalten, daß auch deren feste Jnhaltung einem ieden eydlich eingebunden, und dahero von Uns zu der Referenten und Parthey, (so durch deren Violation mercklich gefährt werden können) mehrer Sicherheit, bereits An. 1656 bey den 3ten Puncto Unsers Memorials, dessen richtiger Observantz halben, behörige Vorsehung beschehen; Als wird er, Verwalter, wie auch übrige Cantzley- und Leserey-Verwandten, ihren obhabenden Pflichten gemäß, hiermit nochmahlen ernstlichen darinn erinnert, alles dasjenige, was in dem Rath und der Cantzley in einem oder anderen vorgehet, in geheim zu halten, auch sonsten von der Heimlichkeit des höchsten Gerichts, daran dem Reich, den Urtheylern

und

und Partheyen ein merckliches gelegen, das geringste nicht zu offenbahren, sonderlich aber von den im Rath abgefasten Urtheilen und Bescheiden, vor deren Gerichtlichen Publication, niemand einige Apertur zu geben, noch auch die Erkänntniß der Extrajudicial-Proceß und andere Decreta damit vor deren ordentlicher Insinuation solche nicht etwa zu dessen Impetranten mercklichem Nachtheil, dem Gegentheil frühzeitig zu Gehör kommen) ausserhalb deme, so darum suppliciret, einigen Menschen kund zu machen, zu dem Ende die in Concilio pleno, auch andern im Rath geführte Protocolla, neben dem Supplications-Büchlein, darin einer ieden Sachen der Referenten Namen verzeichnet seynd, in denen darzu verordneten verschlossenen Truhen, Schräncken und Kasten, in sicherer Verwahr gehalten, damit dergleichen keinen andern so wohl auf als ausser der Cantzley, deme es nicht gebühret, unter Handen und die Raths-Handlungen so leicht nicht auskommen mögen.

Damit auch, Siebendens, des Silentii terminos zu überschreiten, um so weniger Anlaß und Ursach gegeben werde, sollen der Cantzley- und Leserey-Verwandte der öffteren Zusammenkünfften, und allzugrossen Familiarität der Partheyen, und deren Sollicitanten (durch welche beym Trunck und Mahlzeiten mannigmahls, wie Unsere Abgeordnete jüngst an gewissen Sollicitanten wahrgenommen, mit den Secretis loßzubrechen, gefährliche Tentamina beschehen) sich möglichst enthalten, und eben dahero ungleichen Verdacht zu vermeyden, der vorhin in jüngerem Unserem Memorial sub Num. Quarto geändeter verdächtiger Correspondentz, Verwarnung, schädlichen Rathgebens, und anderer verbottener Communication mit den Partheyen sich allerdings enteussern.

So bald sich, Achtens, von erwehnter verbothener Eröffnung des Gerichts Heimlichkeiten das geringste hersür thun sollte, solle der Verwalter Fleiß ankehren, auf dessen Ursprung zu kommen, und den Thäter zur behörigen Correction zu bringen, damit auf die gesamte Cantzley und übrige unschuldige aller ungleiche Verdacht deßwegen vermieden bleiben möge.

Wie nun, Neuntens, bey gestaltsamer Fürsehung des Silentii, und dessen richtiger Observation die abgefaste Urtheln vor dem Tag deren Publication von den Referenten um so zeitlicher excipirt werden können, als wird der Verwalter die Verfügung thun, nach Anweisung des vorigen Memorialis im 8ten Puncto, daß die Notarii, so bald einige Urthel im Rath von den Referenten in ihr Raths-Protocoll aufnehmen, solche auch so gleich den gemeinen Urtheil-Sextern inseriren, biß ad diem publicationis dieselbe, alle frühzeitige Communication zu verhüten, in der Raths-Stuben, oder sonsten wohlverwahrt und beschlossen halten, damit in die Publicationis, die Bescheid aus den gemeinen Sextern gelesen, post publicationem auf der Cantzley nöthigen Behuff gelassen, und nicht mehr aus der Notariorum Reichs-Protocollo künfftig abgelesen werden.

In-

Jngleichen, Zehendens, solle der Verwalter die gegenwärtige und künfftige Notarios dahin weisen, daß ein ieder deren, wann er Urtheil oder Decreta in Senatu von dem Referenten inscribirt, auch alsobald darbey der gegenwärtigen Referenten, und deren mit der Expedition gewesenen Assessorn Namen beyschreibe, und solches keineswegs länger verschiebe, die expedirte Acta von dem Referenten empfahe, das expeditum in Protocollo notire, die Acta so dann wieder zu der Leserey richtig einliefere, und damit nicht biß nach Publication der Urtheil zu warte, daraus offtermahls grosse Unordnungen in Beysetzung der unrechten Referenten Namen entstehen kann.

Und demnach, Eilfftens, von den Procuratorn diese Beschwernüß, daß ihnen die publicirte Urtheil nicht zeitlich gnug communicirt werden, bey obgewester Visitation, auch gar in gerichtlichen Recessen, dadurch der Proceß verlängert, inweilen angeführet worden, dem dargegen eingezogenen Bericht nach aber, der Mangel nicht bey der Cantzley, und Weigerung der Urtheil, sondern der Procuratorn saumseliger schuldiger Abstattung der Cantzley deßwegen zukommender Gegen-Gebühr bestanden, und man derentwegen, so lang dieselbe in mora solutionis Jurium verharren, auch mit Communication der Urtheil billig inhalten könte, so lassen Wir iedoch geschehen, und wollen, zu Abschneidung ermeldter ohnnöthigen Receß und Klagen, daß gleich nach der Publication die eröffnete Interlocutori-Bescheid, angefangener massen den Procuratorn also fürters hin communicirt, von einem ieden deren hingegen wegen seiner Partheyen, welche die Urtheil concerniren, die angeregte Cantzley-Gebühr, vor die labores Cancellariæ, bey Complirung des Protocolli causæ, darin der Bescheid ergangen, entrichtet werde. So viel aber die vor diesem eröffnete, und künfftig ausfallende End-Urtheil belanget, weil Unsere Abgeordnete aus den Actis und Tax-Registern wahrgenommen, daß von geraumen Jahren hero, auch ietziger Zeit, über dergleichen Urtheile von den Procuratorn, oder ihren Partheyen, sehr wenig Documenta bey der Cantzley erhoben, noch die labores Cancellariæ in solchen Sachen, wie von Alters gehörig, ausgericht worden, und dergestalt die Cantzley in so weit um ihre gebührende Jura gebracht und vernachtheilet werden wollen, als lassen Wir es zu der bißanhero annoch ohnentrichtet verbliebener Jurium und Laborum Cancellariæ künfftiger besserer Einbringung, bey Unserer derentwegen hiebevor der Cantzley ertheilter Special-Verordnung noch zur Zeit allerdings bewenden.

Dabey aber, Zwölfftens, der Cantzley Verwalter sonderlich diese Obsicht haben soll, daß die Partheyen, bey Taxirung der Laborum Cancellariæ, über die von Alters übliche, und in den alten Tax-Registern befindliche Gebühr, eines Guldens von iedem Blatt, nicht gravirt, die Protocolla nicht zu weitläufftig geschrieben, noch auch, wann von einer ausgesprochener, und dem Protocollo Actorum inserirten Urtheil die Jura einmahl entricht, solche bey Ausfertigung des Documenti Sententiæ, weiter

weiter ad computum gebracht werden, die Procuratorn oder deren Partheyen, so wegen richtiger Abstattung ermeldter Cantzley-Gebühr sich zu difficultiren, um so weniger Ursach haben.

Weilen, Dreyzehentens, die Auffsuch- und Complirung der Acten ein sonderbahres Stück der Cantzley- und Leserey-Verichtung mit, und anderen Beförderung, auch ordentlicher Vollenziehung dem Richter und Partheyen ein merckliches gelegen ist, derentwegen zwar bey voriger Visitation, unter dem 7ten, 11ten und 21ten Puncto Memorialis gewisse Vorsehung beschehen, hierbey aber sich annoch einige Confusiones verspühren lassen, welchen ferner vorzubiegen vonnöthen seyn will; Als solle der Verwalter auch diesfalls gute Bestellung thun, daß sowohl in complentes, als quoad Acta ipsa complenda eine Ordnung und Unterschied gehalten, vor allen andern aber diejenige Acta und Protocolla, so unter des Richters Hand bereits gewesen, gelesen, referirt, darin in Neulichkeit definitive & interlocutorie gesprochen, und auf der ergangenen Bescheid, in Puncto Executionis, Paritionis, oder sonsten was weiters gerichtlich gehandelt, und zu ferner richterlicher Erkänntniß gestellt wird, von den Lesern gefordert, und der Completur untergeben, eoque facto von den Lesern mit den Productis ergäntzet, und dem Referenten, oder dem Senatui also gleich wieder zugestellt werden, damit derselbe, bey frischer Gedächtnüß der Meritorum Causæ, auch was im übrigen zu der Sachen völliger Abhelffung in Puncto Executionis oder sonsten weiters erfordert, ohngehindert sententionando vornehmen, auch die Referenten dergestalt die Completuram selbsten bey den Notariis oder Lesen zu gesinnen, der Mühe enthoben bleiben mögen.

Wegen der übrigen Actorum ordentlicher Completur aber, welche nach gethanem Beschluß ad ordinariam distributionem, oder auf den Bescheid-Tisch gehörig, solle, zum Vierzehenden, der Verwalter bey den Proto- und Notariis die Fürsehung thun, daß alle bey den gerichtlichen Audientien vorgehende Submissiones Causarum in margine Judicialis Protocolli, fleißig annotiret, und nach der Audientz in das bey dem 20ten Punct der letzteren Visitation hierzu designirte, aber bißanhero nicht zum Werck gerichtete Submissions-Büchlein, künfftig ohnfehlbar eingetragen, von den Lesern mit Beyhülff des Registratoris drey verschiedene Repertoria gefertiget, in deren einem die Submissiones causarum Privilegiatarum, in das andere der ältern, und in das dritte der neu noch vor kurtzen Jahren einkommenden Sachen Beschluß, aus ermeldtem der Cantzley-Submissions-Register, und der Procuratorn einkommenden eigenen Specificationen ihrer submittirten Sachen, inscribirt werden, damit des Herrn Cammer-Richters Liebden, oder dessen Amts-Verweser, die Causas Privilegiatas & antiquas a novis, um so leichter discerniren, in deren Distribution ad expediendum, der Ordnung nach, desto besser fortkommen, die Cantzley auch, was aus denselben Sie am nöthigsten zu compliren, eigentlich wissen können.

Dem-

Demnechst, zum Funffzehenden, sollen die Leser die submittirte Sachen, welche ad distribuendum gegeben werden sollen, vor andern aufsuchen, der Cantzley ad complendum zustellen, der Verwalter solche unter den Notariis, und den Ordinari Complenten austheilen, die Notarii aber zu denen Tagen und Stunden, da sie in dem Gericht, oder Raths-Stuben aufzuwarten nicht gehindert, ohnverzögerlich, was ihnen ad complendum zukommet, mit angelegenem Fleiß, lesbar und ohnmangelhafft zu des Referenten Vergnügen zu compliren, und nach dem letzten Receß allemal, in quo Puncto submittirt seye, dem Protocollo einrücken, was also complirt, dem Verwalter wieder einliefern, derselbe auch solche, wie sie empfangen, unverzüglich zur Leserey verschaffen, die Leser darauf die complirte Protocolla gleich durchgehen, was darin von Productis angezogen, den Actis unter seinem behörigen Numero beylegen, und in allen Stücken ergäntzen, solchem nach, worüber in der Sachen submittirt, dem Rubro Protocolli auswendig beysetzen, und falls die Submission auf einem Ruffen und anderem Puncto und Interlocuto bestehet, die Acta auf den Bescheid-Tisch geben, Causas definitive submissas aber zu des Herrn Cammer-Richters beliebig fallender Distribution an gewissen Ort in Bereitschafft halten, bey deren würcklich vorgehender Austheilung aber die Acta priora und Rotulos, da einige darzu gehörig, iedesmahls gleich beybinden, damit des Herrn Cammer-Richters Liebden die Grösse und Weitläufftigkeit der Actorum sehen, und unter den Assessorn in distributionibus um so bessere Gleichheit zu halten wissen möge.

Dem Richter, den Procuratorn und Partheyen, zum Sechzehenten, um so mehrere Satisfaction in Complirung der sollicitirten Sachen zu geben, sollen die Leser der Ordnung gemäß in complendo mit Hand anschlagen, und der Cantzley hierinn behüflich erscheinen, die Complenten aber, dieser ihnen ohne das obliegender Completur halben, von den Procuratorn oder Partheyen einigen Entgeld zu fordern, oder anzunehmen, ihren Pflichten und mehrmahligen Verbot gemäß, bey ernstlicher Straff sich allerdings enthalten, der Verwalter dahero hierüber ein wachsames Aug haben, daß die Parthey über die bey Taxirung der Laborum Cancellariæ bereits pro Completura bezahlte Jura, durch dergleichen verbotene Anforderungen und Geschenck weiter nicht gravirt werden. Falls er auch gewahr würde, daß einige Parthey, deren Procurator oder Sollicitant, etwan selbsten einen Notarium oder Leser dißfalls tentirt, und bey demselben durch Particular-Verheissungen seiner Sachen Completur vor anderen durchzutreiben sucheten, auch durch solche Verleitung sich darzu willige Leut finden wolten, solle derselbe, gestaltsame unzuläßige Mittel um so ehender ausser Weg zu räumen, die Verordnung thun, daß die auf solche Weiß sollicitirte, und ad complendum gebrachte Sach zurück gelegt, und eine andere an deren Stell complirt, sonsten auch inter Procuratores Completuram Protocollorum sollicitantes, in complendo eine durchgehende Gleichheit gehalten, und nicht etwan, ein oder andern deren alleine zum Favor, und Nutzen seiner Partheyen Sachen, zur Completur und Expedition gebracht werde.

Jngleichen, Siebenzehentens, wann auf eines Procuratorn, oder deren Parthey Sollicitatur ein Protocollum complirt worden, und der Sollicitant die Labores Cancellariæ dafür zu bezahlen, das Protocollum darbeneben zu seiner mehrer Versicherung zu besichtigen begehret, solle ihme auf der Cantzley oder Leserey solches nicht verweigert, auch, wieweit die Labores Cancellariæ in completa Causa bezahlet, dem Protocollo specialiter einverleibt werden, damit künfftig, bey Ausfertigung der End-Urtheil, solche Labores nicht etwan noch einmahl gegen die Gebühr in eadem Causa angerechnet werden.

So sollen auch, zum Achtzehenden, die Leser die Procuratores und Partheyen in ihrem iedesmahligen Begehren gütlich vernehmen, bescheidentlich beantworten, auch in Aussuch-Vorweiß- und Complirung der sollicitirten Acten ihrem Amt gemäß, sich allemahl williglich bezeigen, und niemand dißfalls, sonderlich zu dem End, biß die Partheyen etwan vorhero mit würcklichen Verehrungen an Hand gehen, verzögerlich aufhalten, weniger um deren Unterlassung halber verhinderlich seyn, daß einige Sach desto langsamer zur Expedition gebracht werde, sondern aller Geschenck, wie die Nahmen haben mögen, sich im Fordern und Annehmen enthalten, und allein mit der ihnen aßignirten Besoldung, deme von Alters gebilligten Aussuch- und Collation-Geld, so die Procuratorn und Partheyen zu bezahlen schuldig, sich vergnügen lassen, über dessen richtige Einhaltung dann der Verwalter scharffe Achtung geben, und auf eines oder des andern derentwegen vorgehende befindliche Mißhandlung, Uns so balden darum gehorsamsten Bericht erstatten, den Deliquenten aber, biß zu anderwertlicher Unserer Verordn- und Bestraffung, ab officio suspendiren solle.

Demnach auch, Neunzehentens, bey vorgenommener Jnquisition über des 26ten und 27ten Puncti Unsers letzteren Visitations-Memorialis Jnhaltung, wahrgenommen, daß gedachter Unserer Disposition ungeachtet, einen Weg als den andern Acta ausser der Leserey, den Partheyen oder Procuratorn, zu Abbruch der Cantzley, ad describendum gegeben, sich zu Zeiten verliehren, Producta davon entkommen, zurück gehalten, oder verlegt werden, als wollen Wir die Leser, zu künfftiger besserer Observantz angeregter Unser voriger Verordnung, dißfalls hiemit ernstlich angewiesen haben, daß sie nemlich keinem Procuratorn, oder Parthey die Acta allein vertrauen, weniger ad describendum nach Hauß, sondern da Pars deren Copirung begehret, solche den darzu verordneten Copisten auf der Cantzley unter Hand geben, wie imgleichen deren von den Procuratorn, oder Partheyen vorgehender Besichtigung Actorum vor der Leserey, oder einem andern darzu bestimmten Ort selbsten mit beywohnen, und fleißige Achtung geben, daß zu einer oder andern Parthey Nachtheil, darvon nichts verzuckt, oder abhändig gemacht werde, und zu mehrer dessen Versicherung gleich nach vollendeter deren Besichtigung auch vor sich, ob alle Producta, secundum Numeros, noch beysammen, durchgehen.

Was

Was aber, zum Zwantzigsten, von Actis den Referenten auf den Bescheid-Tisch in die Raths-Stuben, oder den Notariis auf die Cantzley gegeben wird, solche sollen die Leser in ein gewiß dazu verordnetes Buch iedesmahl wohin, und an wen sie geliessert, mit Beschreibung des Tags und Nahmens der Personen verzeichnen, von demselben solche auf den nöthigen Fall wiederfordern, und die darauf beschehende Wiederliefferung gleichfalls annotiren, und wann einige vielleicht verlegt, oder ermanglen, dieselbe wieder beyzubringen Fleiß ankehren.

Wann Supplicationes, zum Ein und Zwantzigsten, einkommen, zu deren Expedirung Acta judicialia, davon dieselbe dependiren, beyzulegen vonnöthen, und zu deren Aussuchung ad Lectoriam a Notariis geliessert werden, sollen die Leser die darzu gehörige Acta ohnverzüglich zur Hand zu schaffen geflissen seyn, dieselbe der Supplication beybinden, und dem Notario, so deren begehrt, zustellen, derselbe aber decreta tali Supplica solche, wie auch die übrige Notarii alle andere Acta, darinn sie Bescheid a Referente excipiren, den Lesern wieder alsobald zu gehöriger Registratur einhändigen.

Es werden gleichergestalt die Leser sonderlich in acht nehmen, daß die Referentes causarum, und deren Expedition ante publicationem Judicialem durch sie nicht offenbahr werden, dahero sie und die Notarii in Umhertragung der Acten ex Lectoria ad Senatus, behutsam seyn sollen, daß solche den vor der Raths-Stuben aufwartenden Partheyen, oder Procuratorn nicht in das Gesicht kommen, und von denenselben, in welchen Senat die Acta gebracht, umb so weniger vermerckt werde.

Unter denen Lesern selbsten, zum Drey und Zwantzigsten, solle sich keiner eines solchen Vorzugs und Directorii anmassen, krafft dessen er, zu Auffenthalt der Partheyen, seinen Collegis, was sie auf ein oder anderer Parthey Sollicitatur in Aussuchung der Acten oder anderer Verrichtungen zu thun, oder zu lassen, befehlen wolte, sondern ein ieder, was ihme auf Gesinnen der Partheyen und Procuratorn, ohne das seines Amts und Pflichten halben zu thun zukommt, frey und ungehindert des andern verrichten, wann Irrthum unter ihnen entstehet, und was ungleiches hierinn vorgehet, solches dem Verwalter eröffnen, und von demselben Entscheid und Remedirung erwarten.

Wegen der Registratur, zum Vier und Zwantzigsten, lassen Wir es bey voriger unter dem 22 Punct des letzteren Memorials beschehenen Verordnung, daß dieselbe ferner solchergestalt verrichtet, damit keiner in Complirung der Protocollen dadurch gehindert werde.

In den Extrajudicial-Sachen solle, zum Fünff und Zwantzigsten, deren richtigen Registratur und Conservation halber, wie sub Puncto 24. vorigen Memorials enthalten, keiner Parthey von den Original-Schrifften ichtwas communicirt, sondern da sie eines oder des andern Stücks Copiam gesinnen, selbige auf der Cantzley unter der Copisten Hand gefertiget werden.

Dieweil diesemnechst der Römisch-Kayserl. Majestät und dem Reich an guter Verwahr- und fürtersamer Erörterung der Fiscalischen Ambt-Sachen ein merckliches gelegen, als solle, zum Sechs und Zwantzigsten, der Notarius

Fisci, daß davon nichts entkomme, getreue Obsicht haben, zu dem End das Fiscalat-Stüblein, so offt er von der Cantzley abtritt, wohl beschliessen, dem Kayserlichen Fisco in allen zu der Sachen Vorschub diensamen Verrichtungen ieder zeit fleißig an Hand gehen, in causis exemptionum der gemeinen Reichs-Anlagen, des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhalt, und anderen eine absonderliche ordentliche Registratur, Protocolla und Repertoria dergestalten halten, damit auf Erfordern in ieder Sach allemahl nöthiger Bericht könne gegeben werden; Die andern gemeine in der Leserey verwahrte Acta, darinnen Fiscus bereits intereßirt, oder sich pro Interesse Amts halben einzulassen, und dahero deren Besichtigung oder Completur nöthig hat, solle er bey den Lesern gesinnen, erheben, compliren, und nach deren Completur, oder Gebrauch solche denselben wieder gehörig einlieffern, die Leser aber, damit das Fiscalat-Amt um so weniger behindert werde, ihme und dem Kays. Fisco auf deren Anmelden, hierin mit willfähriger Aussuch- und Zustellung berührter Acten, auch deme, was sonsten zu schleuniger deren Expedition gereichen mag, ihres Orts alle mögliche Beförderung leisten.

Nachdemmahlen Unsere Abgeordnete zugleich auch dieses in acht genommen, daß die Cantzley- und Leserey-Verrichtungen, um deßwillen mercklich gehindert werden, daß deren anverwandte Personen, zu Zeiten und den bey dem 15ten Punct Unsers offtbemeldten vorigen Memorialis bestimmten Stunden bey ihren Stellen sich nicht einfinden, noch darbey biß zu gebührender Zeit verharren, und Unserer dißfalls beschehener Verordnung schlechtlich nachgelebet worden; Als wollen Wir, zum Sieben und Zwantzigsten, den Verwalter hiemit ernstlich erinnert haben, darüber festiglich zugleich zu halten, daß die Proto- und Notarii, neben anderen erwehnter Cantzley- und Leserey-Bedienten, hinführo alle Gerichts- und Raths-Täge zur Sommerszeit vom ersten Aprilis biß letzteren Octobris Vormittags von Sieben Uhren biß nach Zehen Uhren, Nachmittags aber von Ein, biß nach Fünff Uhren; Winters-Zeit a prima Novembris, Morgens von Acht biß zu ermeldten Zehen Uhren, Nachmittags von Ein biß nach Vier Uhr präcise, auf der Cantzley und Leserey erscheinen, ihren obliegenden Aembtern und schuldigen Diensten, den Pflichten und der Ordnung gemäß, mit treuen Fleiß ab- und außwarten, derjenige aber, so zu bestimbter Zeit und Orth sich nicht einfindet, zeitlicher abtrit, oder gar ohne Erlaubnüß ausbleibt, mit der angeordneten Straff würcklich belegt, nemblich einem Protonotario vor iede Stund Fünff, einem Notario und Lesern aber Drey Batzen, von ihren Dienst-Besoldungen bey ieder Distribution der Qvartalen abgezogen, die übrige auch, nach Ermäßigung gestrafft, und zu dessen richtiger Vollziehung, die ausbleibende, zu spath kommende, oder zu frühe abtretende Persohnen, durch den Cantzley-Knecht fleißig an beeden Orthen in acht genommen, und von Tag zu Tag, neben dem Qvanto, so ein ieder, den Stunden nach, negligirt, treulich aufgezeichnet, dem Cantzley-Tax-Einnehmern Copia davon Wochentlich zugestellet, durch denselben aber, bey nächster Austheilung des Salarii einem ieden die Rechnung und Abzug seiner Versäumniß formiret,

und

und diese Neglecten-Gelder unter die andere fleißige Erscheinende, über ihre behörige Besoldung, nach Proportion ausgetheilet werden.

Jedoch bleibet, zum Acht und Zwantzigsten, einem ieden ohnbenommen, falls Er bey der Cantzley oder Leserey umb die gewöhnliche Zeit zu erscheinen, anderer Geschäfften halber verhindert, oder auch gar den Tag über abzuseyn erhebliche Ursach hätte, solches dem Cantzley-Verwalter iedesmahl bey Zeiten vorher anzudeuten, und dadurch der gedachten Versäumnüß sich zu entfreyen, wie dann der Cantzley-Knecht, ob dergleichen Entschuldigungen vorgangen, sich bey dem Verwalter erkundigen, und diese nicht mit ad Listam negligentium setzen solle.

Derjenige so, zum Neun und Zwantzigsten, in angelegenen seinen Privat-Geschäfften etwan ausser der Stadt zu reisen nöthig hätte, demselben kan der Verwalter, auf deswegen vorgehendes gebührendes Ansuchen, Acht oder Vierzehen Tage Zeit, nach Gelegenheit der Reiß und Verrichtung (wann anderst bey dem Gericht und Cantzley dadurch nichts verabsäumet wird) erlauben, falls aber dessen Geschäfften ein mehrere Zeit erfordern wolten, sollen deren Verstattung bey Uns gebührend gesucht und erwartet, und diejenige, so über die erlaubte Zeit ausbleiben, nichtminder als andere, obiger Determination nach, an dem Salario gestrafft, und vor ieden Tag der Verdienst abgezogen und inter Neglecta gerechnet werden.

Die bißhero unterbliebene anbefohlene Erneuerung Tabellæ Privilegiorum de non appellando, Electionis fori und andere mehr, so ein oder anderer Stand erlangt, solle zum Dreyßigsten, der Verwalter, ehist werckstellig machen, und daß solche in der Raths-Stuben affigirt, oder sonsten, zu der Assessorum Behuff und Nachricht, in ieden Senat ein Exemplar davon verschaffen.

Den Tax-Einnehmer, zum Ein und Dreyßigsten betreffend, hat derselbe aus dem vorigen Memorial bey dem 30, 31, 32 und 33ten Punct seine Beweisung, dahin nemblich zu sehen, daß die Partheyen, oder deren Sachwalter in Auslösung der Proceß über den gewöhnlichen Tax nicht beschwehret, hingegen was dieselbe von Processen auf die Cantzley zu fertigen geben, auch von ihnen fürderlich außgelöst und bezahlt, die Säumige aber dem Verwalter zeitlich denunciret, und durch denselben vermittels Imploration des Kayserlichen Cammer-Gerichts Hülff und Execution dessen so vielfältig, und sonderlich Anno 1638 den 6ten Julii ertheilten gemeinen Bescheid nach, zur Zahlung angestrenget, bey den Distributionibus Salarii eine durchgehende Gleichheit gehalten, darneben gleichwohl einem ieden, was er verordneter massen durch seinen Unfleiß verabsäumet, nach des Cantzley-Knechts Designation, iedesmahl richtig abgezogen, und den andern zugeeignet, des Pessani Gelder aber, nach Proportion eines ieden Cantzley-Verwandten Salarii, distribuirt werden.

Die Ingroßisten und Copisten zum Zwey und Dreyßigsten werden hiemit nochmahlen ernstlich erinnert, dasjenige, was ihnen in Cantzley- und Gerichts-Sachen zu ingroßiren und copiren vorkommet, es betreffe gleich

reich oder arme Partheyen, ohngesäumt, sauber, correct und nicht zu weitläuffig, dem Vermöglichen vor die Gebühr, dem Armen aber umsonst zu schreiben, dasselbe auch, vor der Auslieferung mit sonderem Fleiß zu revidiren und collationiren, über die ordinari-Tax auch vor sich mit Abforderung absonderlicher Recompens die Partheyen gegen Willen nicht beschwehren, oder iemanden, dessen Unterlassung halber, mit der Expedition aufzuhalten;

Dessen dann, zum Drey und Dreyßigsten, der Cantzley-Knecht, wegen Sigillirung der Proceß, oder anderer seiner ohne das obliegender schuldigen Arbeit, sich gleichfalls allerdings müßigen, und weder Er, noch andere extra Cancellos Cancellariæ sitzende Persohnen, als Einnehmer, Bothenmeister, Ingroßisten und Copisten, ausserhalb des Complenten, ohne Special-Geheiß und Willen des Verwalters, in die Proto- und Notariorum-Schrancken eintreten, weniger darinn was aufsuchen, hinweg nehmen, oder andern davon Communication thun, keine Supplication annehmen, oder ohnerlaubt hinaus gehen, sondern an seinem ihm aßignirten Orth sitzen bleiben, seinen Verrichtungen, so ihme von dem Verwalter, Proto- und Notariis aufgegeben worden, treulich abwarten, sich alles, zu Distrahirung anderer Persohnen gereichenden lauten unnützen Geschwätzes und Umlauffens enthalten, was sie von Gerichts- und Cantzley-Sachen unter Handen bekommen, sehen oder hören, sonderlich die Erkänntnüß der sub Expeditione habender Proceß, deren frühzeitige Eröffnung den Partheyen mannichmahl zu grossem Nachtheil gereichen kan, in Pflicht-mäßiger Verschwiegenheit halten, sonsten männiglichen, so mit ihnen zu thun, seine gebührende Ehr bezeugen, und sich aller Bescheidenheit gebrauchen solle.

Ueberdiß werden, zum Vier und Dreyßigsten, gesambte Cantzley- und Leserey-verwandte Persohnen, auch zu dessen treuer und fleißiger Verrichtung, was des Cammer-Gerichts-Ordnung, Visitations-Abschied, Memorialien, und die geleistete Pflichten von einem ieden, seiner tragenden Function halben, zu prästiren erfordern, angewiesen, und nochmahlen sambt und sonders absonderlich hiemit ernstlich erinnert, daß keiner unter ihnen, wegen beschehener Completur, und ad referendum eingeliefferter Acten, Fertigung der Proceß, Beförderung der Decreten und Bescheiden, oder sonsten geleisteter schuldigen Ambts-Diensten halber, von den Partheyen über die Cantzley-Gebühr einige Recompens, oder Geschenck, unter was Prätext oder Nahmen es immer geschehen könte oder möchte, als den Pflichten ohne dem zuwider, weder fordere noch annehme, sondern mit seiner Besoldung sich befriedigen lasse, dessen künfftiger besserer und beständiger Einfolgung aber Wir, bey nechst instehendem Reichs-Tag behörige Versehung thun, immittels aber Unserm bereits in Anno 1660 den -- Augusti ertheilten Decreto gemäß, ein und andere vacirende Cantzley-Stellen, so viel man deren ietziger Verrichtung nach, bey eingestellten täglichen Audientien füglich entbehren kan, ohnersetzet lassen wollen.

Und dann hierbey Unsere ernstliche und schließliche Meynung ist, daß dasjenige, was bey dieser nun zum andernmahl, tragenden Ambts halben, aus

aus angelegenem Eyffer die Justitz zu befördern, sonderlich aber die Cantzley und Leserey in geziemender Bestellung zu erhalten, von Uns mit Mühe und Kosten angeordneter Visitation, Wir bemeldter Cantzley und Leserey in genere, auch einem ieden deren Anverwandten in specie seiner Function und schuldigen Verrichtungen halber, künfftig zu observiren obgedachter massen fürgeschrieben, auch hinführo mit mehrerem Eyffer, als bey voriger Unserer gnädigsten Verordnung bezeuget worden, und zwar solcher gestalt gehorsamlich ingehalten werde, damit Wir, aller ferneren Klagen derentwegen, und deren nöthiger Bestraffung entübriget bleiben mögen.

Als befehlen Wir denenselben hiemit sambt und sonders gnädiglich, obberührte Puncten in allen ihren Stücken, so lieb einem ieden Unser festiglich entschlossenes straffbares Einsehen, auch würckliche Entsetzung seiner tragenden Diensten, zu vermeiden seyn, treulich und ohne Gefehrde nachzusetzen, den Verwalter zugleich über dessen beständige Inhaltung, seines Ambts Authorität und scharffer Inspection sich obberührter massen zeitlichen zu gebrauchen, nochmahlen erinnernd, wornach sich dann ein ieder hinführo eigentlich zu richten wissen wird. Geben zu St. Martinsburg in Unserer Residentz Stadt Mayntz, den 11 Decembr. Anno 1662.

(L. S)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

LXIX.

(A)

Reduction der Cammer-Gülden zur Reichs-Währung, & viciſſim. a)

Cammer-Gülden zur Reichs-Währung.

Camfl.	Rthlr.	Kr.	Hl.	Brüch	Camfl.	Rthlr.	Kr.	Hl.	Brüch
1	-	78	2	2	16	13	82	1	9
2	1	66	4	4	17	14	70	3	11
3	2	54	6	6	18	15	58	5	13
4	3	43	0	8	19	16	46	7	15
5	4	31	2	10	20	16	35	1	17
6	5	19	4	12	21	18	23	3	19
7	6	7	6	14	22	19	11	5	21
8	6	68	0	16	23	20	—	-	—
9	7	74	2	18	24	20	78	2	2
10	8	62	4	20	25	21	66	4	4
11	9	50	6	20	26	22	54	6	6
12	10	39	1	1	27	23	43	-	8
13	11	27	3	3	28	24	31	2	10
14	12	15	5	5	29	25	19	4	12
15	12	3	7	7	30	26	7	6	14

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. p.* 294.

Camfl.	Rthlr.	Kr.	Hl.	Bruch
31	26	86	0	16
32	27	74	2	18
33	28	62	4	20
34	29	50	6	22
35	30	39	1	1
36	31	27	3	3
37	32	15	5	5
38	33	3	7	7
39	33	82	1	9
40	34	17	3	11
41	35	58	5	13
42	36	46	7	15
43	37	35	1	17
44	38	23	3	19
45	39	11	5	21
46	40	—	-	—
47	40	78	2	2
48	41	66	4	4
49	42	54	6	6
50	43	43	-	8
51	44	31	2	10
52	45	19	4	12
53	46	7	6	14
54	46	86	-	16
55	47	74	2	18
56	48	62	4	20
57	49	50	6	22
58	50	39	1	1
59	51	27	3	3
60	52	15	5	5
61	53	3	7	7
62	53	82	1	9
63	54	70	3	11
64	55	58	5	13
65	56	46	7	15
66	57	35	1	17
67	58	23	3	19
68	59	11	5	21
69	60	—	-	—
70	60	78	2	2
71	61	66	4	4
72	62	54	6	6
73	63	43	-	8
74	64	31	2	10
75	65	19	4	12
76	66	7	6	14
77	66	86	-	16
78	67	74	2	18
79	68	62	4	20
80	69	50	6	22
81	70	39	1	1
82	71	27	3	3
83	72	15	5	5
84	73	3	7	7
85	73	82	1	9
86	74	70	3	11
87	75	58	5	13
88	76	46	7	15
89	77	35	1	17
90	78	23	3	19
91	79	11	5	21
92	80	—	-	—
93	80	78	2	2
94	81	66	4	4
95	82	54	6	6
96	83	43	-	8
97	84	31	2	10
98	85	19	4	12
99	86	7	6	14
100	86	86	-	16
200	173	82	1	9
300	260	78	2	2
400	347	74	2	18
500	434	70	3	11
600	528	66	4	4
700	608	62	4	20
800	695	58	5	13
900	782	54	6	6
1000	869	50	6	22

NB. Die Brüche sind drey und zwanzigste Theile eines Hellers.

Cammer-Currkr. zu Current-Kreutzern.

Camkr.	Currkr.	Hel.	Brüche
1	1	2	10
2	2	4	20
3	3	7	7
4	5	1	17
5	6	5	4
6	7	6	14
7	9	1	1
8	10	3	11
9	11	5	21
10	13	-	8

Camkr.	Currkr.	Hel.	Brüche
11	14	2	18
12	15	5	5
13	16	7	15
14	18	2	2
15	19	4	12
16	20	6	22
17	22	1	9
18	23	3	19
19	24	6	6
20	26	-	16
21	27	3	3
22	28	5	13
23	30	-	—
24	31	2	10
25	32	4	20
26	33	7	7
27	35	1	17
28	36	4	4
29	37	6	14
30	39	1	4
31	40	3	11
32	41	5	21
33	43	-	8
34	44	2	13
35	45	5	5

Camkr.	Currkr.	Hel.	Brüche
36	46	7	15
37	48	2	2
38	49	4	12
39	50	6	22
40	52	1	9
41	53	3	19
42	54	6	6
43	55	-	16
44	56	3	3
45	57	5	13
46	58	-	—
47	61	2	10
48	62	4	20
49	63	7	7
50	65	1	17
51	66	4	4
52	67	6	14
53	69	1	1
54	70	3	11
55	71	5	21
56	73	-	8
57	74	2	18
58	75	5	5
59	76	7	15
60	78	2	2

Cammer-Hel. zu Current-Hl.

1	1	7
2	2	14
3	3	21
4	5	5
5	6	12
6	7	19
7 - 1 k.	1	3
8 - 1 k.	2	10

Ist ein Cammer-Kr.

Rthlr. zur Cammer-Währ.

Rthlr.	Guld.	Kr.
1	1	9
2	2	18
3	3	27
4	4	36
5	5	45
6	6	54
7	8	3
8	9	12
9	10	21
10	11	30

Rthlr.	Guld.	Kr.
11	12	39
12	13	48
13	14	57
14	16	6
15	17	15
16	18	24
17	19	33
18	20	42
19	21	51
20	22	—
21	24	9
22	25	18
23	26	27
24	27	36
25	28	45
26	29	54
27	31	3
28	32	12
29	33	21
30	34	30

Rthlr.	Guld.	Kr.	Rthlr.	Guld.	Kr.
31	35	39	71	81	39
32	36	48	72	82	48
33	37	57	73	83	57
34	39	6	74	85	6
35	40	15	75	86	15
36	41	24	76	87	24
37	42	33	77	88	33
38	43	42	78	89	42
39	44	51	79	90	51
40	46	—	80	92	—
41	47	9	81	93	9
42	48	18	82	94	18
43	49	27	83	95	27
44	50	36	84	96	36
45	51	45	85	97	45
46	52	54	86	98	54
47	54	3	87	100	3
48	55	12	88	101	12
49	56	21	89	102	21
50	57	30	90	103	30
51	58	39	91	104	39
52	59	48	92	105	48
53	60	57	93	106	57
54	62	6	94	108	6
55	63	15	95	109	15
56	64	24	96	110	24
57	65	33	97	111	33
58	66	42	98	112	42
59	67	51	99	113	51
60	69	—	100	115	
61	70	9	200	230	
62	71	18	300	345	
63	72	27	400	460	
64	73	36	500	575	
65	74	45	600	690	
66	75	54	700	805	
67	77	3	800	920	
68	78	12	900	1045	
69	79	21	1000	1150	
70	80	30			

Current-Kreutzer zu Cammer-Kreutzern.

Kr.	Kr.	Hlr.	Brüche	Kr.	Kr.	Hlr.	Brüche
1	-	6	2	6	4	4	12
2	1	4	4	7	5	2	14
3	2	2	6	8	6	1	1
4	3	-	8	9	6	7	3
5	3	6	10	10	7	9	5

Kr.

Kr.	Kr.	Hlr.	Brüche
11	8	3	7
12	9	1	9
13	9	7	11
14	10	5	13
15	11	4	—
16	12	2	2
17	13	-	4
18	13	6	6
19	14	4	9
20	15	2	10
21	16	-	12
22	16	6	14
23	17	5	1
24	18	3	3
25	19	1	5
26	19	7	7
27	20	5	8
28	21	3	11
29	22	1	13
30	23	-	—
31	23	6	2
32	24	4	4
33	25	2	6
34	26	0	8
35	26	6	10
36	27	4	12
37	28	2	14
38	29	1	1
39	29	7	3
40	30	5	5
41	31	3	7
42	32	5	9
43	32	7	11
44	33	5	13
45	34	4	—
46	35	2	2
47	36	0	4
48	36	6	6
49	37	4	8
50	38	2	10
51	39	0	12
52	39	6	14
53	40	5	1
54	41	3	3
55	42	1	5
56	42	7	7
57	43	5	9
58	44	3	11
59	45	1	13
60	46	-	—
61	46	6	2
62	47	4	4
63	48	2	6
64	49	0	8
65	49	6	8
66	50	4	12
67	51	2	14
68	52	1	1
69	52	7	3
70	53	4	5
71	54	3	7
72	55	1	9
73	55	7	11
74	56	5	13
75	57	4	—
76	58	2	2
77	59	0	4
78	59	6	6
79	1 fl	— 4	8
80	1 - 1	2	10
81	1-2	0	12
82	1-2	6	14
83	1-3	5	1
84	1-4	3	3
85	1-5	1	5
86	1-5	7	7
87	1-6	5	9
88	1-7	3	11
89	1-8	2	13
90	Kr. ist 1		Rthlr.

Cur. Hlr.	zu	Cammer-Hell.
1 -	—	$\frac{23}{30}$
2	—	$\frac{8}{15}$
3 -	—	$\frac{2}{30}$
4	—	$\frac{1}{15}$
5	—	$\frac{5}{6}$
6 -	—	$\frac{9}{15}$
7 -	—	$\frac{11}{30}$
8 -	—	$\frac{2}{15}$

NB. Diese Brüche, sind der funffzehende Theil eines Hellers.

(B)
Ordinari - Tax
Bey der Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley. a)

	Camfl.	Camk.	Rthlr.	Rkr.
Citatio Gemeine Urkunden Denunciatio litis Bericht-Schreiben Promotoriales Subsidiales	2	51	2	45
Inhibitio Compulsoriales Dilatio Dilationis prorogatio	5	8½	4	45
Citatio & Inhibitio	7			
Citatio & Compulsoriales	7	59¾	7	–
Compass-Brieff	7	59¾	7	
Völlige Appellations-Proceß	13	59¾		
&		8	11	40
quando inserta iisdem citatio advocati aut rationes decidendi				
Tunc conjunctim facit	1			80
Quod similiter observandum supra apud Citat. & inhibit. nec non Citat. & Compulsor.	14	8	12	30
Temporalis Inhibitio	2	15	2	
Mandatum sine clausula	9	45	8	45
Executoriales	9	45	8	45
Dilatio cum mandatis contra commiss. ex novis erratis	9	45	8	45
Pro quovis libello ob longa narrata	1			80
Mandatum cum clausula	7	45	6	70
Arctior Inhibitio	7	45	6	70
Arctiores Compulsoriales	7	45	6	70
Salvus Conductus	7	45	6	70
Vormundschafften				
Fürstl. } cum capsula	16	6	14	45
Gräfl. } cum capsula	10	20	9	45
Freyh. } cum capsula	10	20	9	45

Adeliche

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. p.* 294. *seqq.* s. Anhang des *Visit.* Abschieds *d. a.* 1713. und *IV.* Theil der Sammlungen der R. A. *p.* 28. 294.

	Camfl.	Camk.	Rthlr.	Rskr.
Adeliche	8	37	8	
Commissio	14	20¾	12	45
Dilatio mit ferneren Befelch-Briefen	7	46¼	6	70
Urkund Ehelicher Geburt	3	17		
Rescriptum	1	38½	1	45
Arrestum	7	39	6	60
Denunciatio banni	68	57	59	88
Absolutio banni	68	57	59	88
Requisitoriales	7	45	6	70
Stands-Erhöhung				
Fürstl. 100 Goldgl.			133	30
Gräfl. 60 Goldgl.	92		81	30
Freyherrl. 40 Goldgl.	61	29½	53	30
Revisionis Intimatio 15 Goldgl.	23		20	
Insinuatio privilegii de non appellando 100 Goldgl.			133	30
Commissio ad examinandum Not. pro Matricula	16	6	14	45
Document. Immatriculat. Not. Publ.	6	54	6	
Summatim vero cum reliquis juribus	16	6	14	45
Restitutio in integrum brevi manu sola	2	51	2	45
Restitutio Appellationis processibus inserta	1			80
Extensio in causis mandat. & Appellationum	4	36	4	
Extensio in causis Citat. simplicis	2	51	2	45
Urkund insinuirt-acceptirt- und confirmirten Vergleichs	24	9	21	
Consensus alienationis	7	45	6	70
Labores Cancellariæ				
Taxantur in processibus judicialiter per sententiam decretis				
In documentis litis & sententiarum pro folio protocolli	1			80
Pro copia sententiæ definitivæ	1			80
Item pro copia 1 paritoriæ pro copia Interlocutoriæ		30		40
Rescriptum Freyherrn Stands-Erhöhung	23		20	
Copey-Geld von iedem Bogen		9		12

LXX.

Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, wegen des Condirectorii des Ausschreibenden Fürsten-Amts im Westphälischen Creysse, de An. 1665.

Nebst einem Extract der in dem zwischen Brandenburg und Pfaltz-Neuburg errichteten Düsseldorffischen Erb Vergleich de An. 1666 enthaltenen Zusätze und Veränderungen. a)

Zu wissen sey hiermit, daß Ihr. Fürstl. Gnaden der hochwürdig in GOtt, Fürst und Herr, Herr Christoph Bernhard, zu Münster rc. wegen tragenden Mitausschreibenden Fürsten-Amts des Westphälischen Creysses, Ihro sorglich angelegen seyn lassen, und dahin fleißig bedacht gewesen, wie dieser löbliche Creyß wieder in guten Stand gebracht, unter den vornehmsten Ständen gutes Vertrauen gepflantzet, und alle schädliche Hinderniß, und Mißverstand, aus dem Wege geräumet werden möchten, darzu aber sehr ersprießlich, ja höchst nothwendig befunden, daß zuförderst das, zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn, Hrn. Friedrich Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, rc. an einem, und dann auch dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, rc. am andern Theil, ratione Religionis, & Condirectorii in dem Westphälischen Creyß, entstandene Irrsahl uud Mißhelligkeiten, in der Güte hin- und beygelegt, und zwischen also nahen Anverwandten hohen Häuptern, bessers und beständiges Vertrauen, wieder gestifftet werden möge; immassen dann erfolget, daß auf höchstgedachter Ihro Fürstl. Gnaden friedliebende wohlmeynende Interposition, nachfolgender Vergleich getroffen worden; So viel nun den Punct des Condirectorii, und Mitausschreibenden Amts betrifft, ob zwar Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster, so in Ansehung dero Vorfahren am Stifft Münster, des Condirectorii halber, vor diesem mit dem Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, als Condirectore, allein zu communiciren, und damit dieses Amt conjunctim zu exerciren gehabt, bedencklich gefallen, nicht allein in Erweiterung des Condirectorii wieder das Herkommen, sich einzulassen, sondern auch, so lang beyde Chur- und Fürsten unter sich selbsten, sowohl wegen ietztgedachten Condirectorii, als der Religion, in vorigen Differentien und Mißverständen schwebeten, sich gleichsam zwischen dieselben zu stellen, und bey einem oder andern iederzeit Undanck zu verdienen, und anstatt verhoffter Einigkeit, etwan mehrere Wiederwärtigkeiten, Verwirrung und Separation zu verursachen, wodurch dann der intendirte

a) S. diesen zu Dorsten mit Vermittelung des Bischofs zu Münster geschlossenen Receß bey dem *Londorp. T. IX. L. X. c.* 110. und Lünigs Reichs-*Archiv Part. Spec. III.* Theil *IV.* Abtheil. *III.* Abschn. unter Chur-Brandenburg *p.* 20?. *sqq.* Der Erb-Vergleich stehet auch bey dem *Londorp. T. XI. L. X. c.* 119. § 12. *p.* 469.

dirte Zweck des Boni publici mehr verhindert, als befördert würde. Dieweil aber, GOtt Lob, beyde Chur- und Fürsten, ob lauts gemeldter Differentien halber, zu beyderseits gutem Vergnügen, sich gütlichen verglichen, auch sammt Ihro Fürstl. Gnaden eine beständige Defensiv-Verfassung, und veste Vereinbahrung und Verbündnüß eingangen, massen darüber, unter heutigem Dato ein besonderer Receß zu allerseits Nachrichtung, ausgefertiget, dahero dann vorermeldte Beschwernüssen und Bedencken, Ihro Fürstl. Gnaden zu Deroselben sonderbahren Freude und Gemüths-Beruhigung, aufgeschoben, und aus dem Weg geräumet worden; Als ist hierauf Deroselben nunmehr lieb und angenehm, daß hinführo, bey also gestalten Sachen, beyde Chur- und Fürsten zugleich, wegen obgemeldter Fürstenthümer, Jülich, Cleve und Berge, und angehöriger Landen, das Condirectorium dieses Creyses, gesamter Hand mit führen, und unter sich deswegen alterniren; Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Directorio, beyde nur ein Votum zusammen haben, Ihre Fürstl. Gn. auch, wie bißhero also auch ins künfftige, iederzeit auf Creyß-Tägen, und andern Universal- oder Particular-Creyß-Zusammenkünfften, wann und so offt unter den ausschreibenden Fürsten, allein oder mit andern Creyß-Ständen, samt oder sonders, des Creyßes halber, etwas zu berathschlagen, primum votum, und den Vorsitz behalten; beyde Chur- und Fürsten auch, der Proportion und Conclusion halben, iederzeit mit Deroselben sich vergleichen, und von ihnen dreyen, niemand einen actum circularem *a)* einseitig verrichten, sondern alles zuvor, dem Herkommen gemäß, communiciren, auch keine Expeditiones oder Executiones ab- und ausgehen lassen mögen, sollen und wollen, es sey dann, daß sie darüber, nicht allein unter sich, sondern auch mit Ihr. Fürstl. Gn. gehörige Communication gepflogen, und einen einhelligen Vergleich getroffen, und also wegen ietzund verhandener, und künfftigen Ausschreibungen der Creyß-Tägen *b)* und was auf denselben, den Creyß-Ständen vorzutragen, durch Schreiben oder Zusammenschickungen Ihrer Räthe, fleißig und vertraulich mit einander communiciren, und biß solches geschehen, keine Zusammenkunft oder Creyß-Täge gehalten, auch kein Theil, ohne des andern Vorwissen, nicht verfahren, und dafern hierinn einige Disparität in votis sich erzeigete, daß man alsdann durch geziemende freundliche Unterhaltung, und andere gütliche Wege, in einen Verstand zu kommen, sich allerseits bemühen, oder, wann über Zuversicht es auch nicht dahin zu bringen seyn solte, solchen Falls Se. Fürstl. Gnaden zu Münster entweder mit Chur-Brandenb.

a) In dem Erb-Vergleich de An. 1666. heist es: einigen Actum directorii Circularis.

b) Dieser Passus ist in dem gedachten Erb-Vergleich etwas deutlicher in folgenden Worten ausgedrückt: Wann eine Zusammenkunft des Creyßes zu halten, schicken alle Directores, nemlich des Hrn. Bischoffs Fürstl. Gnaden und Ihre Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl, vorhero ihre Räthe zusammen, oder communiciren deßfalls schrifftlich im Vertrauen: kein Theil aber soll hierinn, ohne des andern Vorbewust, im geringsten verfahren.

denb. oder aber Pfaltz-Neuburg, die Majora machen, und den Ausschlag geben. In dem übrigen, a) Ihr. Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. in dem Condirectorio, und was deme anhängig ist, auch mithin in der Session und Vortrag, wie auch der Umfrag, welche beyden Chur- und Fürsten, Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg allein zustehet, per dies b) alterniren sollen und wollen. Dabey gleichwohl abgeredet ist, daß, um bey der bevorstehenden Creyß-Versammlung, den sämmtlichen Creyß-Ständen diese jetzige Vergleichung bekannt zu machen von Pfaltz-Neuburg der erste Vortrag geschehen, und Chur-Brandenburg des andern Tags die Condirection führen, und allemahl dergestalt alterniren; Bey nächstfolgenden Creyß-Tägen aber, von wegen Chur-Brandenburg mit der Proposition der Anfang gemacht, und also auch damit, von einem Creyß-Tage zum andern, alternirt werden solle; Wann nun die zwischen den gesammten ausschreibenden Fürsten und Creyß-Directorn verglichene Proposition den Creyß-Ständen eröffnet, und darauf die Umfrage gehalten worden; sollen die ausgefallene Vota fleißig erwogen, und nach den meisten Votis ein beständiges Conclusum im Nahmen des gantzen Directorii abgefasset, und von dem c) alternirenden Chur- und Fürsten, deme selbigen Tag das Directorium zustehet, ausgesprochen, und alle Executiones, communi nomine verrichtet werden. Demnach auch die vorige Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg das Creyß-Archivum immerhin zu Düsseldorff verwahret, auch daselbst, was von des Creysses wegen zu schreiben, zu Pappier bringen und expediren lassen; So hat es zwar noch dabey sein Bewenden, es sollen aber beyde Chur- und Fürsten, zu gedachtem Archiv ihren freyen ungehinderten Zugang haben, und was Sie daraus desideriren, ihnen communiciret, auch im übrigen nichts ausgefertiget werden, ehe und bevor höchstgedachte d) ausschreibende Chur- und Fürsten, oder Dero hinterlassene Regierung, es sämtlich revidirt, approbirt, und unterschrieben haben, sonsten aber mit der Subscription es also gehalten werden, daß 1) wegen des Münsterischen Directorii, und 2) gleich daran; wegen des Jülich Clevischen Directorii, gesetzet, und das erste von des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden allein, das andere aber, von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg conjunctim, doch dergestalt unterschrieben werde, daß beyde ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. auch hierinnen alterniren, also und dergestalt, daß wann Particular-Schreiben in dem Creyß zu expediren vorfallen, daß mit der Vorschrifft, wie sonsten in allen andern Dingen alternirt werden solle; im Fall aber an die gesamte, oder meiste Creyß-Stände, einige Expedition geschehen solte, solchen Falls ist beliebet, daß nach der Ordnung jetztgemeldter Creyß-Stände, und, also bey der bevorstehenden ersten General-

a) In dem Erb-Vergleich: In den übrigen Actibus des Directorii.
b) Erb-Vergleich: per dies & cives alterniren.
c) Erb-Vergleich: durch die alternirende Chur-Fürsten und Fürsten, deme selbigen Tags ꝛc.
d) Erb-Vergleich: beyde ausschreibende ꝛc.

neral-Expedition des Ausschreibens zum Creyß-Tage, Pfaltz-Neuburg an Paderborn, und Chur-Brandenburg an Lüttig, etc. und so weiter, etc. hernächst aber Chur-Brandenburg an Paderborn, und Pfaltz-Neuburg an Lüttig, etc. Die Vorschrifften haben, auch also succeßive damit alternirt werden solle; Jedoch ist hierbey ferner verabschiedet, daß im Fall Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg die Vorschrifft hätten, selbsten aber nicht, sondern durch Ihre Clevische Regierung, unterschreiben lassen würden, die Unterschrifft alsdann, oder die Nahmen der unterschreibenden Räthe, nicht in einer Reihe mit den andern hohen Herren Principalen, sondern wie hie unten zu sehen, und wo N. N. stehet, hingesetzt werden, alles auf Maaß und Weiß wie folget.

Oberschrifft
Von GOttes Gnaden
Friedrich Wilhelm.

Christoph Bernhard. Tot. Tit. | Tot. Tit. | Philipp Wilhelm. Tot. Tit.

Unterschrifft
An statt und von wegen
Sr. Churfl. Durchl.

Christoph Bernhard. | Philipp Wilhelm.

N. N *a)*

Und weilen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen Dero inhabenden Clevischen und Märckischen und Ravensbergischen Landen, gleich wie Ihr. Fürstl. Durchl. zu Neuburg, wegen Dero inhabenden Jülich- und Bergischen Landen, ein sonderbahres Votum auf dem Creyß-Tag, führen werden, so hat es dabey sein Bewenden, iedoch dergestalt, daß auf den nechsten Creyß-Tag, bey der ersten Umfrag, Pfaltz-Neuburg das Clevische Votum nach Münster erfordern, und also Wechsels Weise, von der geistlichen zur weltlichen Banck, biß zu Ende, die Vota einnehmen, und alsdann auch das seinige eröffnen; Folgenden Tags aber *b)* von Chur-Brandenb. alsobald nach dem Münsterischen, das Jülichische Votum erfordern, und ietztverstandener massen, damit bis zum Ende verfahren, worauf dann, vorhin gesetzter massen, aus den ausgefallenen Votis, das Conclusum formirt werden solle.

In dem übrigen, soll es zwischen Sr. Fürstl. Gnaden zu Münster als Directore, *c)* und beyden Ihr. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. als Con-

a) In dem Erb-Vergleich wird hinzu gesetzt: Es wäre dann, daß von wegen Sr. Churfl. Durchl. eine Fürstl. Person aus einem alten Fürstl. Hause unterschriebe, auf welchen Fall dieselbe billich in einer Reyhen zu unterschreiben.
b) Erb-Vergleich: Bey folgender Zusammenkunfft aber etc.
c) In dem Erb-Vergleich sind hier die Worte: als Directore; und: als Condirectoren, weggelassen.

Condirectorn, folgender gestalt, (inmassen auch hiebevor schon zum Theil angeregt ist,) gehalten werden, daß nemlich alle Creyß-Sachen, mit allerseits Zuthun communiter vorgenommen, deliberirt, expedirt, und exequirt, auch einseitig von einem und andern Theil, nichts geschehe oder verrichtet, und solchem nach die hiernechst specificirte Puncten observirt werden:

1. Sollen hinführo, wann sowohl aus Kayserl. Begehren, als erfordernder hoher Nothdurfft halben, die Creyß-Stände zusammen zu beruffen, oder ein Creyß-Tag auszuschreiben, sich die Ausschreibende, *a*) dessen zuvor, de materia proponenda, wie auch der Mahlstatt, Tag und Zeit, entweder durch Schreiben, oder Zusammschickung etzlicher ihrer Räthe, vergleichen, und ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammenkunfft, oder Creyß-Täge ausschreiben; Falls Ihr. Kayserl. Majestät auch einem oder anderm Creyß-ausschreibenden Fürsten, in Creyß-Sachen absonderlich zuschreiben würden, solle von demselben einseitig nichts, sondern alles conjunctis consiliis & votis, vorgenommen werden. Es sey auch hiemit verglichen, daß bey allen Creyß-Zusammenkünfften Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster Dero geistl. Stand gemäß, im sitzen, gehen, stehen, votiren, schreiben, siegeln, und sonsten allen und ieden Actibus in Creyß-Sachen, wie oben mit mehrerm exprimirt, die Präcedentz und Vorzug ohne Contradiction und Wiedersprechung haben und behalten sollen.

2. Solle zwar bey den Zusammenkünfften und Creyß-Tägen, wegen des Jülich-Clevischen Directorii, die Proposition dergestalt, wie sie zuvor, communicato consilio, entweder mit allerseits dreyer Churfürsten und Fürsten Belieben, oder falls sich einige Discrepantz in Votis erzeigete, was obverstandener massen per majora geschlossen, Nahmens vorgemeldten Directorii, ausgesprochen, und den Ständen vorgebracht werden, und darauf die Umfrage von denselben beschehen, Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster aber, das erste Suffragium und Stimm zu führen, in alle Wege bevorstehen, und bleiben.

3. Da die gesamte gegenwärtige Stände ihr Vota abgelegt, und dieselbe an dem Directorial-Tisch von allen dreyen Secretarien fleißig protocolliret worden, alsdann sollen die ausgefallene Vota zusammen conferiret, und daraus das Conclusum conjunctim gefasset, ad protocollum gesetzet, und demnechst von dem Jülich- und Clevischen Directorio ausgesprochen, massen auch das Protocollum durch den vereydeten Creyß-Secretarium, dem Herkommen gemäß, gehalten werden solle, iedoch einen ieden Chur- und Fürsten vorbehalten, iemanden ad Protocollum zu adjungiren.

4. Wann dann über die vorgefallene und verglichene Materien, etwan Concepten und Schreiben Nahmens des Creyßes, oder beyder *b*) ausschreibender Fürsten, zu verfassen und abzugeben, sollen solche durch den vereydeten Creyß-Secretarium aufgesetzt, auch da es Patenten oder Sendschreiben wären,

a) Erb-Vergleich: die ausschreibende Churfürst und Fürst sich dessen zuvor, und de materia proponendo &c.

b) Erb-Vergleich: allerseits ausschreibende Fürsten ꝛc.

wären, mit respective Uber- oder Unterschreibung allerseits Prädicaten und Titularen, nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit deren, an welche solche Schreiben oder Patenten gerichtet würden, und zwar mit Vorzug Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster, wie im 2 § gemeldet, dem Herkommen gemäß, ausgefertiget, und expediret werden, zumahlen aber nichts abgehen, ehe und bevor sie von Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster, und beyden Chur- und Fürsten approbiret, mit gefertiget, subscribirt und consignirt, wobey auch Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster frey stehen, und unbenommen seyn solle, gestalten Sachen nach, darinnen zu ändern, ab- oder zuzuthun; iedoch sollen solche von Ihr. Fürstl. Gn. beschehene Erinnerung, dem nächst Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. als Hertzogen zu Jülich und Cleve, vor der Ausfertigung wieder communicirt, und also die Sachen in formalibus & materialibus, von allen Theilen, einhellig, oder, im Fall Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg wegen respective Jülich und Cleve nicht einig seyn würden, doch obleuts gemachte Majora verglichen, und die ausgefertigte Schreiben, durch den Creyß-Syndicum, oder Pfennigmeistern, an die löbliche Stände fort bestellet werden.

5. Solle auch die Benennung der Creyß-Bedienten verglichen werden, und conjunctim geschehen, deren Besoldung aber aus gemeinen Mitteln zu nehmen, und mit der Stände Vorwissen und Bewilligung einzurichten. Gestalt auch

6. Die ausschreibende Chur- und Fürsten wegen des Orths und Verwahrung gemeiner Cassa und Truhen halben, nach Veranlassung der zeitlichen Läufften und Gelegenheit, sich iederzeit, mit Zuziehung der Stände, zu vergleichen, und darüber conjunctim zu disponiren haben sollen, wie dasselbe des Creysses Interesse erfordert, und vor gesambten Ständen zu verantworten. Endlich:

7. Sollen die Executiones, und was sonsten in Creyß-Sachen vorzunehmen, durch die ausschreibende Chur- und Fürsten, Communi Consilio & Ope fortgesetzet, und durch einen, oder andern, absonderlich und ohne seines mitausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben, nichts vorgenommen werden, ausser des obgesetzten Dissensions-Fall zwischen Jülich und Cleve, in welchem es oberwehnter massen gehalten werden soll. Allermassen dieser also getroffener Vergleich unter höchstgedachten Chur- und Fürsten, beständig und unverbrüchlich allerseits gehalten, und observirt, und demselben keiner Gestalt zuwider gelebet werden solle; wie dieselbe solches bey Chur- und Fürstlichen Würden und Ehren also versprochen.

Und weilen auch hiebevor zu Regenspurg dieserhalb zwischen Sr. Fürstl. Gn. zu Münster, und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Neuburg sub dato den 2 Jul. 1653 ein absonderlicher Receß ebenmäßigen Inhalts aufgerichtet worden, wird derselbe (als welcher nunmehr weiter, und auf Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen des Fürstenthums Cleve vorgeschriebener massen mit extendirt) krafft dieses erwiedert, und bestätiget. Damit nun dieser Vergleich, von allerseits Interessenten, desto beständiger gehalten

 werden

werden möge, haben unten benannte Chur- und Fürstl. Herren Gevollmächtigte versprochen, darüber innerhalb Monats-Frist, ihrer gnädigsten Herren Ratification einzubringen, und zu Ihr. Fürstl. Gn. Händen, zu fernerer Auswechselung förderlichst zuzustellen. Und seynd dieser Recessen und Vergleiche, zu iedes Theils Nachrichtung drey Exemplarien verfertiget, und sowohl von Sr. Fürstl. Gn. zu Münster selbst, als ietztgedachten Herren Gevollmächtigten, respective mit Fürstl. Handzeichen und Secret, als mit eigenhändiger Unterschrifft, und gewöhnlichen Pittschafften, beurkundet worden. So geschehen Dörsten den 4-14 Febr. des 1665 Jahrs.

L. S. Christoph Bernhardt.

L. S. A. Freyherr von Sporn.
L. S. Werner Wilhelm von Blaßpeil.
L. S. Adolph Wüsthausen.
L. S. Baron de Leord.
L. S. Frantz von Giesse.
L. S. Heinrich Snellen, D.

LXXI.

Kayserliche Resolution, daß ein ieder Churfürst und Stand des Reichs, von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen, die nöthige Legations-Kosten erheben möge, de Anno 1670. *a)*

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände, zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandten, haben sich ungezweiffelt guter massen zu erinnern, als dieselbe weyland des Herrn Cardinals und Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Eminentz, Occasione des, deroselben sub dato den 26 Jan. 1667 in der Elsaßischen Sachen eingelieferten Reichs-Bedenckens, per Postscriptum anbracht, was massen man auf Erinnerung verschiedener Stände, davor halten wollen, daß ein ieder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß Conventen, die nöthige Legations-Kosten erheben möge, daß man an Seiten der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn ihnen darauf eine Special-Antwort zu ertheilen, dieser Ursachen halben für überflüßig gehalten, weilen ein ieder Churfürst, Fürst und Stand sich aus denen Reichs-Satzungen, und dem uhralten Reichs-Herkommen von selbsten guter massen zu bescheiden weiß, wie weit er in Krafft dißfalls habender Regalien seine Unterthanen in dergleichen Begebenheiten zu belegen und zu collectiren habe, und dannenhero zu eines ieden Standes Belieben gestellet seyn lassen, ob und wie weit er sich seines dißfalls hergebrachten Juris gebrauchen wolle, oder nicht? seithero aber bey allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. zu verschiedenen mahlen um special willfährige Resolution nachgefraget worden, also erklären sich dieselbe auf die, bey Dero Kayserl. Herrn

a) S. Pachner *ab* Eggenstorff Reichs-Schlüsse *T. I. n.* 263. *p.* 451. Die Reichs Gutachten darzu stehen *n.* 162. 216. 240. s. auch Lünigs Reichs-*Archiv. Part. gen. p.* 656. Grusch. Grund-Gesetze rc. *P. II. p.* 356.

Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden im Nahmen und von wegen Churfürsten und Ständen beschehene Erinnerung, allergnädigst dahin, daß ein ieder Churfürst und Stand des Reichs, nach Inhalt obangezogenen Reichs-Bedenckens oder Postscripts von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen die nöthige Legations-Kösten erheben, und dem bevorstehenden Reichs-Abschied dieser halben ein gewisser Passus inseriret werden mögen, welches hochgedachte Herren Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden den gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten zu verlangter verläßlicher Resolution aus allergnädigstem Kayserl. Befehl also anzufügen nicht unterlassen wollen, und verbleiben dabenebenst denenselben mit geneigten, freundlichen und günstigen Willen, zu allem Guten wohl beygethan und gewogen. Signatum Regenspurg den 19 Jun. Anno 1670.

(L. S.)

MARQUARD.

Dem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio einzuliefern.

LXXII.

Kaiserliche Resolution über die verlangte Extension des § Und gleichwie rc. vorigen Reichs-Abschieds de Anno 1654, die Collection der Unterthanen betreffend, de Anno 1670. a)

Was die gesuchte Extension des im letzten Reichs-Abschied de Anno 1654 sub No. 180 einkommenen § Und gleichwie rc. betrifft, bedarf es circa formalia ietztgedachten § keiner absonderlichen Ausführung, sondern es ist so wohl aus denen heilsamen Reichs-Satzungen, als der uhralten Observantz gnugsam bekannt und erweißlich, wessen nicht allein Churfürsten und Stände, wegen der Reichs-Anlagen gegen ihre Unterthanen berechtiget, sondern auch, wie weit die Mediat-Land-Stände, Landsassen und Unterthanen, in Krafft desselben, schuldig und gehalten seyn, der Executions Ordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, zu Besetz- und Erhaltung der ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Besatzungen, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen; Ihro Kayserliche Majestät seynd auch gnädigst geneigt und erbietig, einen iedweden bey seiner hergebrachten Befugniß kräfftig zu schützen und zu handhaben, und wäre Ihro dabey nichts liebers

 zu

a) S. Grüschens Grund-Gesetze rc. *P. II. p.* 363. addatur. *Ludolfs Symphorema Consultat. & Decis. forens. T. I. P. III. p.* 1. *seqq.* S. auch Neurodts Pragmatische Erleuterung des R. A. *d. a.* 1654 in der 358. Anmerckung *p.* 792.

zu vernehmen gewesen, als daß diese Sach bey vorangeregtem letztern Abschied gelassen, und mithin der Punctus Securitatis publicæ, ohne Erweckung neuen Disputats, zu gebührender Endschafft gebracht wäre worden. Nachdeme aber Ihro Kayserliche Majestät dabey wahrnehmen müssen, daß über jeniges, so oberwähnter Executions-Ordnung, so wohl als dem in denen Reichs-Verfassungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine gantz neue, weder in den vorigen Reichs-Abschieden, noch in dem Instrumento Pacis befindliche Reichs Constitution, und darbey in specie dieses gesucht werde, daß eines ieden Churfürsten und Standes Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachtem Instrum. Pacis nicht zuwider lauffenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite, der Vestungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völcker, und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herschafften und Obern, die iedesmahl erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie, und so offt es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben, schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen, weder bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath, noch Cammer-Gericht hierwider nicht angenommen, und alle Processe und Mandata, so wohl wegen der vorgegangenen, als gegenwärtigen und künfftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Landsassen und Unterthanen einige Privilegia und Exemptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen; Als können Ihre Kayserl. Majest. zwar gnädigst gerne geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeutem § Und gleichwie :c. und dem denen Churfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Creyß-Verfassung, wie auch des Reichs Anlagen, gebührenden Jure Collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehrers als im vorangezogenen § begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber, zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension, contra quemvis Aggressorem, dem Herkommen und erheischenden Nothdurfft nach erfordert. Daß aber Ihro Kayserliche Majest. in obangezogenen neuen Vorschlag, und prätendirte Extension des § Und gleichwie :c. ohne einigem Unterschied, und zwar ihrer der Churfürsten und Stände, Mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelffs, gantz zumahlen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar die Rechtshängige Procesß in dergleichen Materiis caßiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollen, noviter

& sine

& sine cognitione causæ an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen solten, darzu können Dieselbe in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmahl nicht entheben, sondern werden um der dabey sich ereigneter Umstände willen, vielmehr gemüßiget, einen ieden bey dense, wessen er berechtiget, und wie es biß dato observirt worden, in alle Weg verbleiben zu lassen, und gleichwie Ihro Majestät hierdurch eines ieden Churfürsten und Standes habender, und sonderlich in dem Instrumento Pacis bestätigter Befugniß, im geringsten zu nahe zu treten, oder etwas zu entziehen nicht gemeynet, sondern einem ieden Creyß-Stand dasjenige, so er rechtmäßig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schützen, und zu schirmen, erbietig seyn; Also werden sonder Zweiffel Churfürsten und Stände hinwiederum sich Ihro Kayserl. Majestät in denen Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fundirter Intention gern confirmiren; Daferne aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedachte Ihro Landes-Fürsten, Herrschafften, und Obern, denen sie auch in Landes-Defensionen, wie gemeldet, dem Herkommen nach, behülflich erscheinen sollen, an andere Potentaten und Republiqven, vermittels gewisser Conföderationen, Mediationen, Gvarantie, oder in andere Weg sich zu hängen, oder derselben Schutz zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen, so sollen sie die Landes-Fürsten, Herrschaften und Obern berechtiget seyn, sich selbst, oder auf Bedürffen mit Aßistentz ihrer benachbarten Stände, wider solche ihre ungehorsame und widersetzliche Unterthanen, bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren. Gleichwie auch die hohe Reichs-Dicasteria in der Landsassen und Unterthanen, wider ihre Landes-Fürsten einkommende Klagen, behutsamlich handeln, dieselbe in Sachen, so in der Executions-Ordnung, item obberührte §§. Und gleichwie rc. und dem kundbaren Reichs-Herkommen gegründet, a limine judicii abweisen, auch in dubiis, die Mandata und Rescripta vorhero reiflich überlegen, und ausser, daß es die Notorietät der Sachen augenscheinlicher Billigkeit erfordert, nicht leicht a præcepto anfangen sollen; Wie nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät gnädigst ermessen, daß Churfürsten und Stände sich mit dieser ihrer wohlerwogenen Resolution begnügen werden, und niemand aus denselben Anlaß haben könne, sich von den gemeinen Reichs-Consultationen, und Ausmachung der so weit gebrachten Materien, sonderlich des Puncti Securitatis publicæ zu entziehen: Also ermahnen Sie dieselbe auch väter- und gnädiglich, ihres Orts mit daran zu seyn, damit angeregte so wichtige Materien, daran dem gesamten Reich, und ieden seine Sicherheit gelegen, dermaleinst zur Endschafft gebracht werden mögen.

LXXIII.

Receß zwischen denen Herren Churfürsten wegen des Rangs ihrer Gesandten, de Anno 1671. *a)*

Demnach bekannt, was massen des Heil. Röm. Reichs hochlöbliche Herren Churfürsten, in Krafft von Uhralters competirenden Präeminenz und Hoheit, wie auch vor etlich hundert Jahren her continuirter Observanz, weder an dem Kayserlichen, noch andern Höfen, niemalen einigen andern, als allein denen gekrönten Häuptern, auch Königlichen Wittiben und Pupillen, denen die Königliche Regierung, so bald sie ihr gebührliches Alter erreichet, zu führen zustehet, gewichen und nachgegangen, oder auch durch ihre Gesandten weichen und nachgehen lassen, sondern ieberzeit ihre Ehren-Stellen gleich nach letztgemeldten gekrönten Häuptern, sowol in Person, als durch ihre Bottschafften und Gesandten genommen, und hergebracht haben, dabey auch Ihre Kayserl. Majestät selber, sie vermög Ihrer geschworner Kayserl. Wahl-Capitulation zu schützen verbunden seynd, und es sich zuträgt, daß höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden und Durchl. Gesandte, Abgeordnete und Residenten, nun offtmal an besagten Kayserl. und Königl. Höfen, wie auch anderer Orten, mit frembder Republiqven und Fürsten Gesandten, Abgeordneten und Residenten concurriren, dannenhero mehr höchst ernannte Ihre Churfürstl. Gnaden und Durchl. für eine Nothdurfft befunden haben, dahin angelegentlich bedacht zu seyn, damit in dergleichen Occasionen ihnen an solcher ihrer Präcedenz nicht präjudicirt, sondern solche gebührend gehandhabt werde; Als ist von denenselben veranlasset und geschlossen worden, sich dabey auf alle dienliche Mittel und Wege zu mainteniren, und zu solchem Ende ieden Dero Bottschafften, Gesandten und Residenten, welche am Kayserl. Hofe, oder anderer Orten inn- oder ausser Reichs geschickt werden, gemessen und ausdrücklich anzubefehlen, in solchen ihren Ver-

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. Spec.* unter Churfürsten und Ständen *p.* 335. *seqq.* Gruschens Grund-Gesetze *P. I p.* 790. C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. Imp. p.* 1014. In den neuen Zeiten haben die Churfürstl. Gesandten bey dem Reichs-Convent in Ceremonialibus zu thun gehabt, 1) mit dem Kayserl. Principal-Commissario: a) Wegen der von dem Concommissario eher, als von denen Churfürstl. Gesandten angenommenen Visite. b) Wegen desgleichen Ceremoniels mit ihme. c) Wegen des Ceremoniels bey denen Staats-Visiten. d) Wegen Gebung solenner Taffeln bey gewissen Zeiten e) Wegen der ohnzertrennlichen Einladung der sämtlichen Churfürstl. Gesandten darzu. Hiernechst haben die Churfürstl. Gesandte auch 2) mit den auswärtigen Ministern in Ceremoniel-Sachen zu thun gehabt, und zwar a) mit dem Frantzösischen, wegen der Excellenz. b) Wegen des Reciproci sothanen Prædicati. c) Wegen der solennen Visiten und Begehrung einer Stunde darzu. Jngleichen auch 3) mit dem Ministre der vereinigten Niederlande hatten sie ebenfalls wegen des Prädicats: Excelienz Streit. S. J. J. Mosers Einleitung zu den neuesten teutschen Staats-Angelegenheiten 1750. 8vo *p.* 79.

Verrichtungen an besagten Höfen, wie auch sonsten, vermeldter Republiqven und Fürsten Gesandten und Residenten keineswegs zu weichen, sondern ihre Stelle obgedachter massen nach der gekrönten Häupter Gesandten, Abgeordneten und Residenten einzunehmen, darauf festiglich zu halten, und sich darvon nicht dringen zu lassen: Gestalt dann auch offt höchstgenannte Ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. sich versehen wollen, man sowohl an besagten Kayser- und Königlichen Höfen, als andern Orten, sie vielmehr bey solcher ihrer Prä-Eminentz und Hoheit erhalten zu helffen, als denenselben einiges Nachtheil dißfalls zuziehen zu lassen, von selbsten geneigt seyn werde.

Welchem auch also nachzukommen, und darob vestiglich zu halten, von viel höchstberührt Ihren Churfürstl. Gnaden und Durchl. einmüthig beliebt und beschlossen, und dieser Receß allerseits eigenhändig unterschrieben, und mit deren Churfürstl. Secret-Insiegeln bekräfftiget worden. So geschehen den 24 Aug. 1671.

LXXIV.

Kaysers Leopoldi I. Müntz-Edict, de Anno 1676. *a*)

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg,

a) Als in der Müntz-Ordnung d. a. 1559. die Thaler-Müntze gantz ausgeschlossen und ferner mehr zu prägen verbothen worden, wollten sich viele Stände darzu nicht verstehen, bis endlich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg a. 1566. die Thaler wieder autorisirt worden. s. Reichs-Abschied *d a.* 1566. § 150. Von der Zeit an ist das Müntzwesen hauptsächlich in denen Creyssen tractirt zu werden angefangen worden, und findet man das dahin gehörige größtentheils in Hirschens Müntz-*Archive fol.* Der Müntz-Fuß wurde aber durch die häuffige kleine böse Müntze darauf fast gantz alterirt. Wie das Uebel täglich überhand nahm, und die verderbliche sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit zu Anfang des XVII. Jahrhunderts einfiel, konnte man nicht weiter kommen, als daß der Thaler, welcher auf eine unerhörte Art in dem Preiß hinaufgestiegen war, weiter nicht als auf 90 Creutzer, weil die schlechte kleine Müntze aller Orten so fort wegzuschieben, unmöglich war, herunter gesetzet werden konte, welchemnach die feine Marck um 13½ Gulden in den groben Sorten ausgebracht wurde. In dieser Proportion ist der Gulden d. a 1551. von 72 Creutzern auf 94 Creutzer, und der Gulden d a. 1559. von 60 Creutzern auf 79 zu stehen gekommen, und auf diese Erhöhung des Reichs-Gulden gründete sich die Meißnische, Fränckische und Cammer-Gerichts-Währung, obschon dieselbe, wiewohl nur um ein weniges, unter sich selbst differirte. Nach geschehener Erhöhung des Reichs-Thalers auf 90 Creutzer stund es etwan 40 Jahr an, bis die Klage über das häuffige böse kleine Geld von neuen wieder ausbrach. Es wurde daher die Erhöhung des Reichs-Thalers auf 96 Creutzer, des Ducatens auf 3 Fl. und des Gold-Guldens

berg, Graf zu Tyrol rc. Entbieten allen und ieden Churfürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden und Stand oder Wesen die seynd, denen dieser Unser Brieff oder Kayserl. Patent fürkommet, Unsere Freundschafft, Vetter und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld und Gnade, und alles Guts, fügen Ew. Ew. Ld. Ld. And. And. Ld. Ld. und euch hiemit zu wissen, demnach über so vielfältig in vorigen Jahren publicirte Müntz-Edicta, mit höchster von unsern Vorfahren am Reich Christseel. Gedächtniß, auch Unser und des H. Reichs Churfürsten und Ständen Bemühung dahin getrachtet worden, wie und was massen man sich im Heil. Reich Teutscher Nation etlicher guter durchgehender Müntz-Sorten an Gold und Silber vergleichen, und dagegen die böse geringe Müntzen, so hin und wieder zu mercklichen Verderben der Unterthanen, und Ersteigung aller Gewerb und Handthierungen eingeschlichen, wiederumb abschaffen möchte, deswegen in Anno 1559. zu Augspurg eine gemeine Müntz-Ordnung aufgerichtet, und in Form eines Edicts bey nahmhafften hohen Straffen männiglich zu halten und zu vollziehen, auch Anno 1666 und 71 mit etlichen Zusätzen erneuert und verbessert, und zu halten ernstlich geboten worden. Dieweil sich doch aber bey ietzo nochwährendem Reichs-Tag in Ueberlegung dieses Wercks, und nach Vernehmung der in dem Müntz-Wesen correspondirenden Creysen so viel befunden, daß denen Gebrechen noch nicht remedirt, sondern allen vorhergehenden Verordnungen zu Verfang und Nachtheil, auch zu mercklichen unwiederbringlichen Schaden der Stände, und der einfältigen Unterthanen, die gute Reichs- und andere Müntzen mit grossen Hauffen ausgewechselt, umgemüntzt, aus dem Reich verführet, und dagegen andere geringe nichtswürdige Sorten eingeschleichet und ausgeben,

dens auf 2 Fl. 10 Creutzer a 1667. in comitiis per majora provisionaliter beliebet, s. das Reichs-Conclusum d. 19 April 1667. bey dem *Londorp. T. IX. p.* 540. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. p.* 366. Sachsen und Brandenburg hingegen hielten davor, daß die Erhöhung des Reichs-Thalers auf 96 Creutzer in Betracht der goldenen Müntzen nicht zureichend genug sey, sondern die Proportionen noch weiter herunter gesetzet werden müsse, weswegen sie in dem Jahr 1667. den sogenannten *Zinnischen* Fuß einführten. S. den Müntz-Receß dat. Zinnen 27 Aug. 1667. bey dem *Londorp T. XVI. p.* 221. und Lünig in dem Reichs-*Archiv Part. Spec.* Sachsen *p.* 200. Es entstunden hierauf abermahls allerhand Meynungen in den Müntzwesen, und wurde also auf dem Reichstage a. 1680. wieder per majora beliebet, den Rthlr. auf 90 Creutzer herabzusetzen: und hierauf gründet sich dieses Edict Kaysers Leopoldi, davon die *Acta* bey dem *Londorp. T. XI.* zu finden. Kayser Leopold ließ dieses Müntz-Edict a 1680. wiederhohlen: es stehet in Lünigs Reichs-*Archiv Contin. I. Part. gen.* 2ten Fortsetzung *p.* 388. Was neuerer Zeiten im Müntzwesen vorgefallen s. unten.

ben, und die guten Sorten verpräget, verringert, und ander verbotenes Gesuch getrieben werde, dieweil denn solches alles länger nicht zu gestatten, und doch zu beständiger Einrichtung des Wercks vor allem vonnöthen seyn will, daß alle fremde und heimische böse oder geringe Müntzen abgeschafft, wie auch die Ummüntzung, Verschmeltz-Aufwechsel- und Ausführung der guten Sorten durch Unsere Kayserliche Mandata ernstlich verboten werde, wie solches durch Uns und gemeine Stände geschlossen, und wir deswegen von Ihnen um Publicirung dieses Müntz-Edicts durch ein Reichs-Gutachten (worin auch der Thaler zu 96 Kreutzer zu erhöhen für gut angesehen worden, gehorsamlich angelanget werden, hierum und krafft solches Reichs-Schlusses auch von Kayserlicher Macht, und bey unten benannten, auch den vorigen Müntz-Ordnungen einverleibten und bestimmten Straffen befehlen Wir Ew. Ew. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und euch hiemit ernstlich, und wollen, daß ein ieder die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstelle, sich von Ummüntzung der vorhabenden Schied- und anderer guten Müntzen enthalte, sondern, wofern ein oder der andere Churfürst und Stand, so mit dem Müntz-Regal versehen, etwas schlagen lassen wolte, er sich darinnen den Reichs-Constitutionen und andern Conclusis gemäß verhalte, und solches zu Abstellung der ohne dem in den Reichs-Satzungen hochverbotenen Hecken-Müntzen nirgends anders, als in denen in ieden Creyß approbirten Müntz-Städten verrichte, auch diese Müntz-Städte keines weges verpachtet und Bestands-Weise verlassen werden sollen, und so von iemand hierwieder, und insonderheit mit Verschmeltzung, Verwechsel- und Umprägung der Müntzen gehandelt würde, derselbe ietzt berührten Reichs-Constitutionen und vorigen Conclusis nach, nicht allein seines Müntz-Regals ipso facto verlustig seyn, sondern auch die Gelder confisciret, so dann die Müntz-Meister und Gesellen, wie auch Goldschmied und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden sollen, wie Wir denn auch in specie das Verschmeltzen und Auffwechseln der groben und anderer Geld-Sorten in geringern und schlechtern Sorten mehrgemeldter Reichs-Satzung und dem zu Regenspurg den 29 April Anno 1667 ergangenen Concluso gemäß bey erstgemeldten Straffen, wie auch Verlust der sonst bedienenden Ehren-Aemter, Niederlag alles Gewerb und Kauff-Handels, Confiscirung und Wegnehmung der ausführender und eingewechselter Gelder, samt den Aufewechselgeld hiemit verboten und abgestellet haben wollen, zu welchem Ende Wir auch allen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und einem ieden insonderheit hiemit gnädigst aufgeben und befehlen, daß sie in iederm Creyß bey den Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuch und Gebrechen abzustellen und zu verhüten, sich gebührenden Fleisses angelegen seyn lassen, auch durch Unsern Kayserl. Fiscal emsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Ubertreter auf oblauts angesetzte Straffen uneingestellt procediren lassen wollen, massen Wir ihnen dann auch hiermit befehlen

fehlen, daß sie gegen vorgedachte Uebertreter dieser Ordnung auf die obgemeldte Straffen förderlich und unverzüglich procediren und in Rechten verfahren sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und solches alles wollen Wir Ew. Ew. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und euch auferlegt und befohlen haben, in dero Churfürstenthum und Landen, sonderlich aber bey Jahrmärckten und Zusammenkünfften, wie auch Land-Pässen, Zoll-Städten, Staffeln und Höfen mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken, und zu inqviriren, und dafern sich iemand, wer der auch seyn möchte, deren Dingen eines oder mehr, diesem Unserm Kayserl. Gebot zuwider unterstehen, oder darob betreten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ohngeachtet einiges Geleits oder andern Fürwendungen zu gebührlicher Straff annehmen, und gegen ihn seinen Leib, Haab und Gütern nach Inhalt dieses Unsers Kayserlichen Edicts handeln und verfahren, alles bey Straff und in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehen: An welchem allen erstatten Ew. Ew. Liebd. Liebd. And. And. Liebd Liebd. und Ihr, Unsern endlichen Willen und Meynung, darnach sich männiglich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 15 Junii 1676, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Ein und Zwantzigsten und des Boheimischen im Zwantzigsten.

Leopold.

(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium
Reinhard Schröder.

LXXV.

Des Churfürstl. Collegii auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg abgefaster Schluß, derer Ceremonien halber mit denen Fürstl. Gesandten, de Anno 1676. a)

Demnach dasjenige, so die Herren Hertzoge und Braunschweig-Lüneburg, der Ceremonien halber, jüngsthin abermahl anbringen und prätendiren lassen, von denen gnädigsten Herren Principalen an das gesamte Churfürstl. Collegium zu Regenspurg, zu dem Ende verwiesen, damit

a) S. Lünigs R. *Archiv Part. gen. Contin. I.* 2te Fortsetzung *p.* 274. Gritschens Grund-Gesetze *P. I. p.* 791. C. Zieglers *Corpus Sanct. pragm. Imp p.* 1013. In den neuern Zeiten sind die Fürstl. Comitial-Gesandten mit der Kayserl. Principal-Commission nicht zufrieden gewesen, daß von derselben die Churfürstl. Gesandten in den Ceremoniel von dem Fürstl. distinguiret

mit selbiges sein ohnmaßgebliches Gutachten darüber erstatte; Als hat man nicht ermangelt, das Werck, welches vornehmlich in dreyen Postulatis bestehet, in behörige Berathschlagung zu ziehen, und sich eventualiter, auf gnädigste Approbation, folgender massen verglichen, nemlich:

Daß so viel 1 die Ertheilung der Oberhand in der Churfürstl. Gesandten eigenem Hauß und Zimmern betreffe, man durchgehends der Meynung, daß denen Fürstlichen darinne zu condescendiren, dergestalt, daß denenjenigen Fürstl. Gesandten, denen Herren Principalen von denen Herren Churfürsten in Person in ihren Residentzen, die Präcedentz und Oberhand vergünstigt wird, eben dergleichen auch von denen Churfürstl. Gesandten wiederfahren solte; Und weilen es deßfalls unter höchstgedachten Herren Churfürsten nicht gleichförmig gehalten wird, so stünde dahin, ob und wie sie sich der Einführung einer Conformität vergleichen möchten, welchen geist- und weltlichen Fürsten eigentlich sie in ihren Residentzen die Oberhand und Vorgang geben wolten.

Das 2te Postulatum wegen des Prädicats Excellentz, anreichend: hält man für bedencklich, daß die Churfürstlichen solches Prädicat denen Fürstl. Gesandten zulegen sollten, daß es lieber in statu quo und bey deme zu lassen, wie es Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt, auch so würcklich observiren lassen, gestalten dann die Churfürstlichen diesen Titul, von den Fürstl. fortan begehren, wann aber diese damit zurück halten solten, solches zu dißimuliren: Im übrigen aber wegen dessen Begebung sich in einiges präjudicirliches Pactum oder Convention nicht einzulassen hätten, zumahlen über kurtz oder lang sich solche Conjuncturen ereignen könnten, daß, wo nicht alle, doch ein- und anderer Fürstlicher, sich zu Gebung gedachten Tituls Excellentz beqvemen möchte.

Bey

ret wurden. Insbesondere aber haben etliche alte Weltliche sich über mancherley Umstände, so sich bey denen von dem Hrn Fürsten von Taxis gegebenen Mahlzeiten zugetragen haben, mißvergnügt bezeiget. Unter ihnen selbst aber ist aus Gelegenheiten solcher Tafeln, der alte Rang Streit zwischen denen Geist- und Weltlichen wieder rege, und scharf getrieben worden. Mit den Gräflichen Gesandten ist der ebenfalls alte Streit wegen Notification der Ankunfft und Legitimation eines Fürstlichen Gesandtens durch den Legations-Secretarium oder Cantzellisten wieder rege worden. Mit der Stadt Regenspurg bekamen die Fürstlichen Comitial-Gesandten auch zu thun, als einer der neu angekommenen Fürstlichen Gesandten vergessen hatte, das von der Stadt zu offeriren gewöhnliche Præsent zu decliniren, und es, da es überbracht wurde, nicht annahme. Die Stadt faßte darüber so gar den Schluß, künfftig keinen Fürstlichen Gesandten mehr zu beschencken. Auf beschehene Vorstellung aber änderte sie diesen Schluß. Den Frantzösischen Ministre endlich haben die Fürstlichen Comitial Gesandten zu disponiren getrachtet, daß er zwischen denen Chur- und Fürstlichen keinen Unterscheid machen möchte, so er auch zugesaget hat. S. J. J. Mosers Einleitung zu den teutschen Staats-Angelegenheiten p 93. *seqq.* Von dem Vergleich einiger Fürstlichen Gesandten, wie es hinführo auf den Reichs-Tägen mit den Gräflichen Abgeordneten in Ansehung des Ceremoniels gehalten werden solle. S. Staats-Cantzley *P. XXIII. c. 17. P. XXVII. p.* 783. und Lünigs Europ. Staats-*Consilia P. II. c. 439. p.* 1722.

Bey dem 3, so in Ablegung der ersten Visite bestehet, ist ein Churfürstl. Collegium der beständigen Meynung, daß solche von denen Fürstlichen zuerst abzustatten, und dieses aus denen vorigen Principiis. Dann gleichwie notorium und ausser Disputat, daß keiner der Herren Churfürstl. einen nachkommenden Fürstlichen zuerst besuchen, sondern die Fürstl. ohne Unterschied nach derer Ankunfft denen Herren Churfürstl: allemahl die erste Visite zu geben pflegen, wie es so wohl bey vorigem, als jetzigem Reichs-Tage beobachtet worden, auch die Fürstl. auf noch gegenwärtigem Reichs-Tage angelangte Gesandten selbiges nicht ehender difficultiret, biß ihnen von theils Churfürstl. Gesandten in ihren Häusern die Oberhand verweigert worden; Also wird in allewege vor billig gehalten, daß ein gleichmäßiges von denen Fürstl. gegen die Churfürstl. Gesandte beobachtet werde.

LXXVI.

Kayserl. Decret, daß die Worte: Churfürsten und Stände, mit denen Worten: Churfürsten, Fürsten und Stände, pro Synonymis zu halten seyn, de Anno 1679. a)

Der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, ist in aller Unterthänigkeit vorgetragen worden, was massen die gewöhnliche Reichs-Berathschlagungen annoch wegen des entstandenen Wort-Streits gehemmet worden; Ja so gar zu besorgen seye, man möchte hiervon Anlaß nehmen, den Reichs-Tag gehlingen aufzuheben. Gestalten nun dem gesamten Heil. Röm. Reiche sehr verkleinerlich fallen, und es bey der werthen Posterität einen üblen Nachklang gebähren würde, wenn um so schlechter Dinge willen, ob nemlich in denen künfftig abfassenden Reichs-Gutachten, die Worte: Churfürsten, Fürsten und Stände, oder aber: Churfürsten und Stände, zu setzen seyn? beyde höhere Reichs-Collegia sich mit einander collidiren, und derentwegen den schon so lang gewährten Reichs-Convent, ohne förmlichen Receß abzubrechen suchen solten; Als haben allerhöchst gedachte Ihr. Kays. Majestät allergnädigst anbefohlen, in Dero Namen beyder höherer Reichs-Collegiorum Directoriis per Decretum anzufügen, was massen dieselbe Worte: Churfürsten und Stände mit denen Worten: Churfürsten, Fürsten und Stände, pro Synonymis, und vor eine und gantz gleiche Würckung hielten, umfolglich deren promiscuirlicher Gebrauch, weder einem noch dem andern präjudicirlich fallen würde; Es seye aber allerhöchst ermeldt Ihro Kayserliche Majestät allergnädigster Will und Meynung, daß man sich um dieses erregten Wort-Streits wegen nicht weiters aufhalten, und die gewöhnliche Reichs-Constitutiones ferner hemmen, sondern selbige weiter mit ehestem

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin. I.* 2te Fortsetzung. *p.* 276.

stem ordentlichen antreten, und was des allgemeinen Wesens Dienst und Wohlfahrt erfordert, reiflich berathschlagen solle. Signatum Eichstädt den 27 Novembr. 1679.

Marquard.

(L. S.)

LXXVII.

(A.)

Extract aus dem zu Niemwegen zwischen dem Kayser und Franckreich geschlossenen Frieden An. 1679. a)

In nomine Sanctissimæ & individuæ Trinitatis.

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, postquam ab initio hujus belli aliquot abhinc annis moti inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Leopoldum, Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, - - ex una: Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dom. Dom. Ludov. XIV. Franciæ & Navarræ Regem Christianissimum, ex altera parte, Sacra Cæsarea Majestas & Regia Majestas Christianissima, nihil prius magisque in Votis habuissent, quam per restitutionem pacis nunquam interrumpendæ, tot provinciarum desolationem, & effusionem sanguinis Christiani sistere, tandem divina bonitate factum esse, ut annitente Serenissimo, & Potentissimo Principe ac Domino, Domino Carolo II Magnæ Britanniæ Rege, qui difficillimis hisce Christiani orbis temporibus Mediator universim receptus, cum immortali sua gloria indefesso studio pro tranquillitate publica & pace generali consilia & officia sua impendit; Sacra Cæsarea Majestas & Sacra Regia Majestas Christianissima consenserint, ut congressus ad tractandam pacem hic Neomagi Geldrorum institueretur. Comparentes igitur dicto loco utrinque legitime constituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii - - post invocatum Divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum tabulas, (quarum apographa sub hujus instrumenti verbotenus inserta sunt) rite commutatas - - ad divini Numinis Gloriam, & Christianæ Reipublicæ Salutem, in mutuas pacis & amicitiæ leges convenerunt, tenore sequenti:

1. Pax sit Christiana universalis & perpetua, veraque & sincera Amicitia inter Sac. Cæs. Majest. & S. Regiam Majestatem Christianissimam, earumque hæredes & Successores, Regna, & Provincias, nec non inter omnes & singulos dicta Majestatis Cæs. fœderatos, præcipue Electores, Prin-

a) S. Sammlung der Reichs-Abschiede *T. IV. n. 72. p. 120. seqq. Corps diplomatique T. VII. Part I. p. 376.* und Lünigs Reichs *Archiv Part. gen. p.* 1020. ingleichen *Part. Spec. Contin.* unter dem Titul: Kayser *p. 471. seqq.* Gritschens Grund-Gesetze *P. II p.* 370. 381. 390. add. J. J. Moser in dem teutschen Staats-Rechte *P. I. Lib. I. cap.* 21.

Principes & Status Imperii hac pace comprehensos, eorumque hæredes & Successores ex una: & omnes & singulos fœderatos dictæ Majestatis Christianissimæ hac pace comprehensos, eorumque hæredes & Successores, ex altera partibus: eaque ita sincere servetur & colatur, ut utraque pars alterius honorem, utilitatem & commodum promoveat, sitque perpetua utrinque oblivio & amnestia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu alter alteri posthac quidquam molestiæ, directe vel indirecte, specie juris, aut via facti, in Imperio, aut uspiam extra illud, non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus, inferat, vel inferri faciat aut patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ, violentiae, hostilitates, damna, & expensæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum.

2. Et cum Pax Monasterii Westphalorum 24 Octobr. 1648 conclusa solidissimum hujus mutuæ amicitiæ, tranquillitatisque publicæ fundamentum jactura sit, restituetur illa in omnibus & singulis suo pristino vigori, manebitque in posterum sarta tecta, tanquam si hic ejusdem pacis instrumentum de Verbo ad Verbum insertum legeretur, nisi quatenus eidem hoc tractatu expresse derogatum est.

3. Cum vero vigore dictæ pacis Monasteriensis Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ perpetuum Jus Præsidii in fortalitio Philipsburgensi cum Jure protectionis acquisitum, & dictum fortalitium armis Cæsareis, Castrum & Oppidum Fryburgense vero armis Gallicis hoc bello occupatum sit: de hisce locis inter Sacram Cæsaream & Regiam Christianissimam Majestates convenit modo sequenti:

4. Sacra Regia Majestas Christianissima tam pro se, quam pro hæredibus ac Successoribus suis renunciat ceditque in perpetuum Sacræ Cæsareæ Majestati, ejusque hæredibus & Successoribus, omne Jus Protectionis, perpetui Præsidii, & quidquid sibi virtute Pacis Monasteriensis in Castrum Philipsburgense competiit, nihil in dictum Castrum, & in munimenta ei juncta vel cis & trans Rhenum exstructa, Juris & prætensionis sibi suisque Hæredibus & Successoribus, Regnove Galliæ sub quocunque titulo vel prætextu reservans: non obstantibus quibuscunque Legibus, Constitutionibus, statutis aut aliis in contrarium facientibus, utpote quibus omnibus & singulis hoc tractatu expresse derogatum sit.

5. Vicissim Sacra Cæsarea Majestas tam pro se quam hæredibus & Successoribus suis, totaque Domo Austriaca, renunciat ceditque in perpetuum Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ, ejusque hæredibus & Successoribus, Castrum & oppidum Fryburgense, - -

24. Restituantur omnes utriusque partis Vasalli & subditi, Ecclesiastici & Seculares, Honoribus, Dignitatibus & Beneficiis, quibus ante bellum exor-

exortum gaudebant, uti & in universa Bona, mobilia & immobilia, reditus irredimibiles, & qui redimi possunt, occasione belli confiscata, & occupata, una cum juribus, actionibus & successoribus, quæ ipsis durante etiam bello evenerint: ita tamen, ut nihil ratione fructuum & redituum post confiscationem & occupationem perceptorum ex bonis, Mobilibus, Reditibus & Beneficiis ad diem usque ratihabitæ Pacis peti possit, similiter neque debita, effecta, merces, & mobilia ante memoratum diem fisco addicta, adeo, ut neque Creditores privatorum debitorum, nec depositarii talium effectorum & mercium, eorumque hæredes aut causam ab iis habentes ea persequi, aut restitutionem, seu satisfactionem prætendere unquam queant, quæ restitutiones juxta prædictam formam etiam ad eos extendentur, qui partes contrarias secuti fuerint; atque proinde per hunc tractatum in gratiam sui Principis redibunt, uti & in sua bona, qualia tempore conclusionis & subscriptionis hujus tractatus fuerint. Hæcque ita executioni mandentur, non obstantibus ullis donationibus, concessionibus, declarationibus, confiscationibus, commissis, sententiis, interlocutoriis & definitivis, & ex Contumacia partibus absentibus & non auditis, satis, quæ sententiæ & res judicatæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si judicatæ aut pronuntiatæ non essent, plena libertate & integra manente dictis partibus in patriam redeundi, ex qua ante hac excesserunt, utque vel ipsi dictis bonis Mobilibus, Censibus & reditibus frui, aut alibi, ubicunque ipsis visum fuerit, domicilium figere possint, prout elegerint, omni violentia penitus exclusa: Si vero alibi morari voluerint ipsis fas sit, per Procuratores non suspectos bona & reditus administrare, iisque frui, exceptis tamen beneficiis residentiam requirentibus, quæ personaliter administrare, & obire debebunt.

25. Ea, de quibus inter Sacram Cæsaream Majestatem & Imperium, & Regem, Regnumque Sveciæ, tam pro se, quam pro Duce Gottorpiensi hodie convenit, hoc tractatu comprehensa intelligantur, ita ut tam præsens, quam prædictus tractatus Cæsareo-Svecicus unus idemque censeatur, & ejusdem virtutis & valoris sit, ac si huic instrumento de Verbo ad Verbum insertus esset.

27. Juxta pacem Monasteriensem Art. II. in omnibus confirmatam reciproce restituantur, & restituenda loca evacuentur bona fide: in quem finem Commissarii eodem tempore, quo tractatus hic utrinque ratihabebitur, nominentur, ut prædicta evacuatio & Restitutio intra spatium mensis a ratihabita pace absque ulteriori dilatione absolvatur, iis locis hic interim non comprehensis, de quibus præcedenti articulo ad tempus aliter dispositum est.

28. Cum ab antiquo controversia sit de Castro & Ducatu Bullionensi inter Episcopum & Principem Leodiensem & Duces ejus nominis, conventum est, ut Duce Bullionensi, in ea in qua nunc est, possessione manente, Controversia illa amicabili via vel per arbitros a partibus intra trimestre a ratihabita pace nominandos terminetur, via facti penitus exclusa.

31. Licet satis declaratum sit articulo II hujus tractatus, instrumentum pacis Monasteriensis in omnibus & singulis confirmari, expresse tamen placuit, ut omnia, quæ in causa Montisferrati dicto Instrumento pacis Monasteriensis cauta sunt, & deinceps suum obtineant robur ac vigorem, inter quæ, & ea specialiter firma manebunt, quæ pro Domino Duce Sabandiæ ibidem provisa reperiuntur.

35. Pacem hoc modo conclusam promittunt utriusque partis Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii respective ab Imperatore & Imperio, & Rege Christianissimo ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia ratihabitionum instrumenta intra spatium octo Septimanarum a Die Subscriptionis computandum, aut citius, si fieri poterit, hic reciproce riteque commutentur.

31. Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus, & Statibus Imperii vigore Conclusi die trigesima prima Maji A. 1677 Legatis Gallicis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ extraditi decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii interesse per suam Cæsaream Legationem in hoc Congressu agi curaret; tam Cæsarei, quam Regii Legati nominibus supra dictis præsens pacis instrumentum in omnium & singulorum eo contentorum fidem majusque robur subscriptionibus Sigillisque propriis munierunt, & competentes ratificationes, formula conventa, termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt, nec ulla a Directorio Imperii Romani contra subscriptionem hujus tractatus recipiatur aut valeat, vel protestatio vel contradictio. Acta hæc sunt Noviomagi die 5 Februarii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Septuagesimo Nono.

(L. S.) Joh. Episcopus & Princeps Gurcens.
(L. S.) Le Marechal d' Estrades.
(L. S.) Franc. Udalr. Com. Khinsky.
(L. S.) Colbert.
(L. S.) T. A. Henr. Stratman.

(B)

Extract aus dem zu Nimwegen zwischen dem Kayser und Reich und der Kron Schweden geschlossenen Frieden, Anno 1679.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, postquam ab initio hujus belli aliquot abhinc annis moti inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Leopoldum, Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, - - ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Regem, - - - ex altera parte, Sacra Cæsarea Majestas, & Sacra Regia Majestas Sueciæ nihil prius magisque in votis habuissent, quam per restitutionem

nem pacis nunquam interrumpendæ, tot provinciarum desolationem & effusionem sanguinis sistere, tandem divina bonitate factum esse, ut annitente Serenissimo & Potentissimo Principe ac Domino, Domino Carolo II Magnæ Britanniæ Rege, qui difficillimis hisce Christiani Orbis Temporibus, Mediator universim receptus, cum immortali sua gloria, indefesso studio, pro tranquillitate publica & pace Generali, Consilia & Officia sua impendit, Sacra Cæsarea Majestas, & Sacra Regia Majestas Sueciæ consenserint, ut Congressus ad tractandam Pacem hic Noviomagi Geldrorum institueretur. Comparentes igitur dicto loco utrinque legitime constituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii -- post invocatum Divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum tabulas, (quarum apographa sub finem hujus instrumenti verbotenus inserta sunt) rite commutatas, -- ad divini Numinis gloriam & Christianæ Reipublicæ salutem, in mutuas Pacis & Amicitiæ leges convenerint, tenore sequenti:

1. Sit pax Christiana, inviolabilis ac perpetua, veraque & sincera Amicitia inter Sacram Cæsaream Majestatem, Romanum Imperium, Eorumque omnes & singulos Fœderatos hac pace comprehensos, & singulorum Heredes & Successores ab una: atque Sacram Regiama Majestatem, Regnumque Sueciæ & ejusdem Fœderatos hac pace comprehensos, atque singulorum Hæredes & Successores, ab altera parte, ideoque statim cessent omnes cujuscunque generis hostilitatum actus, per omnia & quævis utriusque partis Regna, Status, Ditiones, ac Provincias ubicunque sitas, interque omnes & singulos eorundem subditos & incolas, cujuscunque fuerint conditionis, ita ut altera pars alteri nihil posthac inimicitiæ aut damni, clam aut palam, directe vel indirecte, per suos vel per alios, inferri faciat: sed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem & commodum promoveat, atque sic utrinque fida vicinitas, atque reciproca studiorum & officiorum pacis & amicitiæ necessitudo restituta maneat & perennet.

2. Et quo accuratius huic rei caveatur, placita est utrinque perpetua oblivio & amnestia omnium eorum, quæ a primordio horum motuum, quocunque loco modove, ab una vel altera parte, ultro citroque inimice aut hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri quicquam hostilitatis, molestiæ, vel impedimenti, quoad personas, res, Jura, vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie Juris vel via facti, in Imperio aut uspiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat vel patiatur; sed omnes & singulæ hinc inde, tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ, violentiæ, hostilitates, præjudicia, damna, expensæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut quicquid eo nomine una pars adversus alteram prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum. Gaudeantque pariter hac eadem amnestia eiusque

beneficio & effectu, omnes & singuli utriusque partis Vasalli ac Subditi, ita ut nemini noxæ damnove sit aut præjudicio, has vel illas partes secutum esse, quo minus pristino, in quo ante bellum immediate fuit, statui quoad honores & bona plene restituatur.

3. Juxta hoc universalis ac illimitatæ amnestiæ fundamentum, & ut præsentis pacis & Amicitiæ eo certior Regula inter partes paciscentes constituatur, mutuo consensu conventum est, ut Pax Westphalica, Osnabrugis die 24 Octobr. A. 1648 sancita, fit firma basis & omnimoda Norma hujus pacificationis, ita ut pristino suo vigori restituta in posterum sarta tecta sit, maneatque, æque ac ante hos præsentes belli motus, pragmatica Imperii Sanctio & lex fundamentalis, qua iterum Partes paciscentes mutuo obligatæ & obstrictæ sint invicem, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque Actis, Decretis, Mandatis vel mutationibus per hos belli motus in contrariam factis.

4. In majus autem amicitiæ & arctioris conjunctionis robur, neuter paciscentium ulla fœdera huic paci contraria habeat, neque post hac ulli tractatui, vel negotiationi in alterius damnum vel præjudicium tendenti consensum suum det, sed potius talibus adversetur, neque hostibus alterius, sive his qui præsenti tempore hostes sunt, sive iis, qui posthac existere poterunt, ullum omnino auxilium, milite, armis, munitionibus, Navibus, Nantis, aliisve rebus bellicis, pecuniave ad belli subsidia, sive directe sive indirecte, sive publico sive privato nomine, præstet, nec eosdem ullis stativis vel hibernis in Imperii vel Regni Sueciæ ditionibus juvet aut juvari faciat: Salvo Guarantiæ articulo infra descripto.

6. Redeant utrinque libera negotiandi commercia terra marique, sintque & maneant Subditis Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii, in primis Civitatibus Hanseaticis in Regno, Provinciis, Ditionibus, & Portubus Sueciæ, & vicissim Subditis Sueciæ in Imperio, eadem libertas, immunitas, Jura, Privilegia, & Emolumenta, quibus ante hos belli motus mutuo gavisi sunt.

7. Sacra Cæsarea Majestas, pro munere Cæsareo Domino Christiano Alberto, Slesvici & Holsatiæ Duci Gottorpiensi, non minus quam reliquis Imperii Statibus juxta leges Constitutionesque Imperii protectionem suam impertietur, ut eidem ditiones in Imperio sitæ & competentia jura sarta tecta sint, interponetque officia, ut reliquæ etiam controversiæ inter Regem Daniæ & prædictum Ducem componantur.

11. Pacem hoc modo conclusam promittunt Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii supra dicti, ab Imperatore & Imperio ex una, & Rege Sueciæ ex altera partibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia ratihabitionum instrumenta intra spatium octo Septimanarum, a die Subscriptionis computandum, aut citius, si fieri possit, hic reciproce riteque commutentur.

12. Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii vigore conclusi de 31 Maji A. 1677. Legatis Suecicis sub Sigillo

gillo Cancellariæ Moguntinæ extraditi, decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii Interesse per suam Cæsaream Legationem in hoc congressu agi curaret, tam Cæsarei, quam Regii Legati, nominibus supra dictis, præsens pacis instrumentum in omnium, & singulorum eo contentorum fidem, majusque robur, Subscriptionibus, sigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes, formula conventa, termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt; nec ulla a Directorio Sacri Imperii Romani, contra Subscripsionem hujus tractatus recipiatur aut valeat, vel protestatio, vel contradictio. Acta hæc sunt Noviomagi die quinta Februarii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Septuagesimo Nono.

(L. S.) Johannes Episcopus & Princeps Curcens.

(L. S.) Bened. Oxenstirn.

(L. S. Franciscus Udalricus Comes Khinsky.

(L. S.) Joh. Paulin, Olivencrans.

(L. S.) T. A. Henr. Stratman.

(C)
Des Heil. Röm. Reichs Approbation des Niemwegischen Friedens. a)

Aus der Röm. Kays. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigten höchst-ansehentlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marqvarden, Bischoffen rc. untern Datis den 3 und 13 instehenden Monats Martii ertheilten Decretis und Beylagen, haben Churfürsten und Stände allhie anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte, mit mehrerm gebührend vernommen, welcher gestalt der Fried zwischen allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Majest. und beyden Cronen Franckreich und Schweden, durch allerseits Gesandschafften zu Nimwegen, am 5 Februarii jüngsthin geschlossen, und unterschrieben worden, und was Dieselbe, so wohl wegen der nebens Ihro, auch von Reichs wegen darüber bedungenen Ratification, und sonsten allergnädigst fürstellen und erinnern, als auch, daß die beeden Instrumentis Pacis angehengten Clausulæ, keineswegs den Verstand haben solten, als ob sie dadurch ihre Capitulation, und dem in Westphälischen Frieden einverleibten § Gaudeant &c. präjudiciren wolten, sondern was der ietzige Zustand also veranlasset, auf keine Weise in einige Consequentz gezogen werden könte und solte, kräfftig mithin versichern lassen: Gleichwie man nun nicht ermangelt, solches alles seiner Wichtigkeit nach in behörig und reiffe Deliberation zu stellen, also ist in allen drey Reichs-Collegiis geschlossen worden, daß sothane allergnädigste Versicherung von Churfür-

a) Der Niemwegische Friede ist eigentlich kein Reichs-Grund-Gesetz, sondern nur eine Convention, durch welche die Irrungen zwischen dem Kayser und dem Reich eines Theils, Franckreich und Schweden andern Theils gehoben, und die Gräntzen des Reichs reguliret worden.

sten und Ständen, iedoch mit der Reservation, und vor dißmahl zu acceptiren seye, daß dasjenige, was so wohl wegen beschehener Communication von dem Friedens-Werck, als der Verordnung des Instrumenti Pacis in andere Wege zuwieder, bey dieser Kriegs-Unruhe, vorgangen seyn mag, denenselben weder ietzt noch künfftig, zum Nachtheil oder einigem Präjuditz gereichen solle; und dann allerhöchst-erwehnter Ihrer Kayserl. Majest. nicht allein vor die Communication beyder Friedens-Instrumenten, samt beygefügten Erklär- und Verwahrungen, sondern auch wegen Dero zu Beförderung gebührten Friedens höchstrühmlich angewendeten Eyfers, und Reichs-Väterlichen Sorgfalt, massen hiemit beschiehet, allerunterthänigster Danck zu erstatten, und ob man zwar ebenmäßig gewünschet, daß die in erwehntem Instrument begriffene Conditiones, zu Ihrer Kays. Majest. wie auch Churfürsten und Ständen grösserer Consolation und Vortheil ausgeschlagen wären, weilen es iedoch ietzige Zeiten und Zufälle nicht anderster haben erleiden wollen, daß dahero zu Abwendung ferneren Ruins und Gefahr im Reich, und dessen dermahligen Beruhigung, beyde gemeldte Friedens-Instrumenta in allen ihren Articulis von Reichs wegen ebenfalls anzunehmen, und zu confirmiren seyn, mit dem allergehorsamsten Ersuchen, Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wolten, solche in Ihrem, auch im Namen Churfürsten und Ständen noch vor Ausgang des zu End eylenden Termins, gut zu heissen, zu ratificiren, und zu bestätigen; und nachdem in mehr gedachten Friedens-Instrument allerseits verglichen und bedungen werden, daß zwischen denen annoch kriegenden hohen Partheyen, ehist möglichst ein Stillstand der Waffen getroffen, und vermittelst allerhöchst-erwehnter Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs kräfftiger Interposition dieselbe nicht weniger verglichen werden sollen, als werden Ihro Kays. Majest. hiemit noch ferner allerunterthänigst ersucht, Dero Reichs-väterliche Vorsorge mit Zuziehung Churfürsten und Stände, allergnädigst dahin noch weiter anzuwenden, auf daß von allen im Krieg sich noch befindenden hohen Theilen das bedungene Armistitium vor allen Dingen angenommen, darauf die Tractaten würcklich angetreten, und möglichster Fleiß angekehret werde, wie ie ehe, ie besser die noch obhabende Differentien durch gütliche Mittel und Wege gehoben, und mithin der allerseits intendirte Universal-Frieden erhalten, und wieder beygebracht werden möge. Und weilen schlüßlichen aus denen beyden mit communicirten Beylagen, mit mehrern zu vernehmen, was Ihro Kayserliche Majest. so wohl wegen, der 10 vereinigten Elsaßischen Reichs-Städten, als auch übriger in dem Elsaß gelegener Reichs-Ständen, wie auch der Metz- Tull- und Verdünischen Vasallen, so denn des Stiffts und Diöceses Basel, der Abteyen Mürbach und Luders, nicht weniger der Stadt Straßburg, und selbiger ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft, imgleichen des Warnemündischen Zolls, der Jurium der Hertzogen von Mecklenburg und der Bremen, und anderer noch verglichener Reichs-Angelegenheiten

halber

halber durch Dero Gesellschafft zu Nimwegen, den 3 und 5 Februarii nechsthin respective reserviren und declariren lassen; also wird solches gleichfalls allerdings genehm halten, und Ihre Kayserliche Majestät hiermit allerunterthänigst ersucht, Dero Reichs-väterliche Vorsorge dißfalls noch ferner dahin allergnädigst anzuwenden, damit selbige nochmahlen gehöriger Orten weiter insistire, und dadurch iede Reichs-Stände ihre in dem Westphälischen Friedens-Schluß confirmirte Reichs-Immedietät, Libertät, und alle übrige Jura ungekränckt erhalten, und sonderlich dem § juxta Pacem Monasteriensem 27 Instr. Cæs. Gallici ein völliges Vergnügen geschehen möge, wobey dann auch die wegen verschiedener Reichs- und andern Städten in Franckreich und Schweden erlangten Handlungs-Freyheiten, und Immunitäten, möglichst zu beobachten, damit dieselbe wieder erneuert, und bestätiget werden mögen. Wormit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Churfürsten, Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften, und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 23 Martii Anno 1679.

LXXVIII.

Reichs-Gutachten in puncto Securitatis publicæ.

Dictatum Ratisbonæ $\frac{30}{20}$ Augusti 1681. a)

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigtem höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn

a) Auf dem Reichs-Tage d. a. 1654. gab das feindliche Betragen der Lothringischen und Frantzösischen Völcker gegen das Stifft Lüttich zu den Deliberationen wegen des Reichs Sicherheit Anlaß. Der Churfürst von Cölln brachte disfalls seine Beschwehrden durch ein Memorial an das Reich, und der Kayser proponirte die Sache d. 19 Mart. 1654. s. von Meiern *Acta Comitialia T.* I. *p.* 1017. *seqq.* Ob nun gleich die Feindseligkeiten bald wieder eingestellet worden, so wollte man doch des künfftigen wegen sicher seyn. Es wurde die Sache einer ausserordentlichen Reichs-Deputation übergeben, die erstattete $\frac{14}{24}$ April 1654. ihr Bedencken, in welchem sie auf die Executions-Ordnung d. a. 1555. und deren Erleuterung hauptsächlich reflectirte. s. von Meiern *c. l. T. II. p.* 658. *seq.* *Ahasv. Fritschii Electa Jur. publ. Cap. II. p.* 13. *seqq.* und in dem R. A. *d. a.* 1654. floß deswegen der merckwürdige § 178. ein. Bey noch vorwährenden Reichs-Tage kam die Securitäts-Sache wieder zum Vorschein, der damahlige Türcken Krieg gab darzu Gelegenheit und die Vota s. bey dem *Ahasv. Fritsch c. l.* doch konnte man wegen des damahls hefftig getriebenen Puncts in Ansehung der perpetuirlichen Wahl-Capitulation nicht völlig einig werden, man verglich sich zwar in etwas s. das Reichs-Gutachten bey dem *Londorp. T. X. c.* 27. Der Anfang zu einer Reichs-Armee wurde gemacht, sie vergieng aber bald wieder. s. Franckenb. Europäischer Herold *T. I. p.* 934. Der darauf erfolgte Krieg mit Franckreich d. a. 1672. und die Reunions-Cammer, machten neue Bewegungen

Herrn Marqvard, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aichstädt, rc. bleibt im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten hiermit gebührend unverhalten, wie daß man, zu Folge des am 23 May nächsthin, in puncto Securitatis publicæ, allergehorsamst erstatteten, und darauf den 28 Jun. von Kayserlicher Majestät Allergnädigst approbirten Reichs-Gutachtens, nicht unterlassen, die Determination des Particular-Anschlags der zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Verfassung auf 40000 verglichenen Mannschafft in allen dreyen Reichs-Räthen in behörige Deliberation zu stellen, solchem nach dafür gehalten, und geschlossen, daß sothane Circular-Repartition nach eines ieden Creyßes ietztmahliger Erträglichkeit, Besag beyliegender Austheilung (ut sub Lit. A.) einzurichten, und Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät (wie hiermit beschiehet) mit dem allergehorsamsten Ersuchen zu hinterbringen seyn, nunmehr allergnädigst zu geruhen, und denen Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten hiervon förderſamste Nachricht zu geben, mit der allergnädigsten Erinnerung, daß die Creyß-Convente derentwegen zeitlich veranlaßt, das zugelegte Qvantum unter denen Creyß-Ständen particulariter eingetheilet, und vorerwehnte 40000 Mann ehistens würcklich aufgebracht werden mögen. Und gleichwie man bey sothaner Austheilung in absonderliche Consideration gezogen, daß von beyden Chur- und Ober-Rheinischen Creyssen verschiedene Stände, ihre Quotam zu stellen, ietziger Zeit nicht vermögen; Also hat man deren in vorgemeldter Repartition denen übrigen acht Creyßen bereits zugetheilten Abgang in dem Universal Qvanto für diesesmal gutwillig übernommen, iedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, alldieweilen diese Uebertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Acceptation und Annehmung der obberührten ietztmahligen Repartition, eintzig und allein amori Boni publici beschiehet, daß weder ein- noch anders, ietzo, noch ins künfftige, für einen Matricular-Anschlag gehalten, vielweniger in einige Conseqventz, quoad similes aut alios casus, denen Creyßen, noch Ständen, auf eine noch andere Weise zu Präjuditz angezogen werden solle. Schließlichen wird man, die noch übrige im Kayserlichen Decreto begriffene Puncten, und anderes in unverlangte Berathschlagung zu ziehen, und sich darüber eines Gewissen ebenfalls zu vergleichen, unvergessen seyn. Womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Churfürsten, Fürsten und Stän-

gungen in Ansehung des Puncts der Reichs-Securität, daher diese Sache a. 1681. ernstlich wieder vorgenommen wurde. Umständlicher hat dieses alles aus den Actis Imperii ausgeführt D. Neurod *in Commentario* über den letzten R. A. 378. Anm *p.* 773. und was hierauf weiter in puncto Securitatis publicæ vorgegangen, davon s. unten. S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. Special. Contin. I.* unter Churfürsten und Ständen *p.* 362. das Kays. Commißions-*Decret* darzu s. *Part. gen. p.* 696. das Chur- und Fürstliche *Conclusum p.* 698. und die Kayserliche *Approbation ibid.*

Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 30 Augusti 1681.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Beylag sub Lit. A.

Repartition der 40000 Mann zur Reichs-Verfassung.

	zu Pferd	zu Fuß
Chur-Rheinischer Creyß	600	2707
Ober-Sächsischer Creyß	1322	2707
Oesterreichischer Creyß	2522	5507
Burgundischer Creyß	1321	2708
Fränckischer Creyß	980	1902
Bayerischer Creyß	800	1494
Schwäbischer Creyß	1321	2707
Ober-Rheinischer Creyß	491	2853
Westphälischer Creyß	1321	2708
Nieder-Sächsischer Creyß	1322	2707
Summa	12000	28000

Unter welcher Mannschafft zu Pferd 2000 Dragoner zu verstehen rc.

LXXIX.

(A)

Reichs-Hofraths Decretum, die Appellationes und deren Fatalia betreffend, de A. 1683. a)

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn wegen, denen sammentlichen bey Dero Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten, und Procuratoren, hiemit anzufügen, daß, weilen eine Zeithero wahrgenommen worden, daß gegen die Reichs-Constitutiones, und sonderlich dem letzten Reichs-Abschied de Anno 1654 viel abusus darin, zu mercklicher Verlängerung deren Processen und Hemmung der Justitz eingeschlichen, daß von denen Appellanten die Decreta oder Sententiæ a quibus, und zwar wenn zwey instantiæ vorhergegangen, unterweilen nur von der letzten Instantz, zumahlen aber nicht in forma probante, sondern allein simplicibus Copiis erst etliche wenige Tage vor dem zu Ende lauffenden Quadrimestri gesuchet, und darbey Prorogatio fatalium ohne einig dabey bescheinigte erhebliche Ursach begehret wurde, welches dann auch sonsten ferner in denen lauffenden Processen also eingeführet werden

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin. II. p.* 1172. Gritschens Grundgesetze *P. I. p.* 890.

werden wollen, daß sich die Procuratoren, und Advocaten darauf verlassen, also müste ihnen post Communicationem deren einkommenen Schrifften, sub certo Termino, hernach noch ein zweyter Terminus Peremtorius von zweyen Monaten, und dann der dritte sub pœna præclusi verstattet werden, ob schon keine eintzige erhebliche Ursach von ihnen beygebracht, und bescheiniget worden; weilen aber solches denen Reichs-Constitutionen, und sonderlich dem obbemeldeten Reichs-Abschiede de Anno 1654 schnur stracks zuwider lauffet, und die heilsame Justitz dardurch mercklich verzögert, und die Nothleidende Partheyen an Erlangung ihres zukommenden Rechts aufgehalten werden; welchen allem ob Allerhöchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät keines weges nachsehen wollen.

Alß haben Dieselbe allergnädigst befohlen gegenwärtiges Decret zu publiciren, statuiren, und befehlen auch ernstlich, daß daferne hinfüro die Appellanten inner drey Monaten von dato dieses, nicht alle Decreta der ersten Instantz oder Sententias, wie sie nach einander ergangen, und dependiren, in forma probante beylegen, und die Appellation so zeitlichen introduciren werden, daß selbe vor Ablauff deren darzu bestimmeten vier Monaten erkannt, expedirt und insinuirt werden können; so sollen die Processen, es seye gleich Prorogatio Fatalium auf entweder nicht bescheineten oder sonst ohnerheblichen Ursachen gesuchet, oder nicht, dem Reichs-Abschieden gemäß, als desert abgeschlagen, kein Instrumentum appellationis, welches nicht marginirrt, angenommen, sondern verworffen, auch sonsten keine novi Termini, oder deren Prorogationes Terminorum mehr ertheilet werden, es seyen dann erhebliche Ursachen iederzeit beygebracht, und glaublich bescheiniget worden.

Wornach sich so wohl die Partheyen, als deren Advocati, und Procuratores zu richten, und vor Schaden zu hüten, auch all anderen vorhergehenden Kayserl. Decreten gehorsamlich nachzuleben wissen würden. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel den 12 April 1683.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu
Königsegg.

(L. S.)

Frantz Martin Menshengen.

(B)

Reichs-Hofraths-Decretum, die Lehens-Empfängnüß durch Abgeordnete aus dem Herrn- und Ritterstande, betreffend, de An. 1688. a)

Von der Römischen Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, allen und ieden bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath bestellten Agen-

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. general. Contin. II. p.* 1176. Gritschens Grund-Gesetze *P. I. p.* 191.

Agenten hiemit in Gnaden anzudeuten: Erst allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest hätten eine Zeithero Dero angetretenen Kayserl. Regierung ungern vernehmen und sehen müssen, daß theils Stände des Reichs ihre Lehen und Regalien nicht durch Herrn- oder Ritterstands-Personen an Dero Kayserl. Hof suchen und empfahen lassen; welches, wie es Dero allerhöchstem Kayserlichen Respect und Autorität nicht gemäß, Dieselbe ferner nicht gestatten wollen; dahero an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath Dero allergnädigste Erinnerung dahin thun und verfügen lassen, damit selbiger hinfüro darauf sehe, auf daß von Churfürsten und Fürsten, zu Empfahung der Lehen ihre vornehme Ministri aus dem Herrn- oder Ritterstande zu abgesagten Dero Kayserl. Hof geschickt und abgesendet werden; Als werden Sie, Agenten, dessen zu dem Ende allergnädigst erinnert, daß sie solchen Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen ihren Principalen alsobald notificiren, und dieselben benebens erinnern, daß nemlich ihre von Deroselben und dem Reich recognoscirende Lehen und Regalien durch deren vornehme Ministros aus dem Herrn- oder Ritterstande an Dero Kayserl. Hof hinfüro recognosciren und empfahen lassen. Signatum Wien unter Dero aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, den 28 Augusti Anno 1688.

Vt.

Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Frantz Martin von Menßhengen.

(C)

Reichs-Hofraths-Decretum wegen der Lehens-Gebühren, de Anno 1606. a)

Demnach bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, Dero Würcklicher Reichs-Hofraths-Thür-Hüter sich allerunterthänigst beschwehret, was gestalten von einem, und andern aus Dero geschwohrenen Reichs-Hofraths-Agenten, wegen deren, bey Dero Kayserl. Reichs-Hofraths empfangen der Lehen mit seiner Gebühr, nach abgelegtem Jurament, vielmahl aufgehalten werde, und dahero gehorsamst gebetten, denenselben allergnädigst aufzulegen, daß sie ihme seine Angebührnüß vor würcklicher Abschwörung der Lehen-Eyd, sub non pœna admissionis iedesmahl bezahlen sollen, ob allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät auch in solche seine des Supplicantens gethanes billiches Ansuchen heut dato in Kayserl. Gnaden bewilliget.

Als wird ihnen Dero sammentlichen Reichs-Hofraths-Agenten solches hiemit angefüget, und mithin denenselben krafft dieses, alles Ernstes injungiret und auferleget, daß sie ihme Supplicanten iederzeit vor erwehnter

a) S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin. II. p.* 1531. Gritschens Grund-Gesetze *P. I. p.* 892.

ter Empfangung, seine Gebührnüssen, sub pœna non admissionis ad præstanda ejusmodi Juramenta ohne Ein- und Wieder-Rede erlegen, und bezahlen sollen, darnach sie sich zu richten wissen werden. Signatum zu Wien unter Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Secret-Insiegel, den 5ten Junii 1696.

Graf von Kaunitz.

(L. S.)

Frantz Wilderich von Menßhengen.

LXXX.

Reichs-Gutachten wegen der Translocation der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar, de Anno 1689. a)

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tage bevollmächtigten höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissario, dem Durch-

a) S. dieses Reichs-Gutachten, das Kayserl. Ratifications-Decret d. 20 Octob. und anderes dahin gehörige in Lünigs R. *Archive Part. gen. p.* 266. und in dem Univ.-Register unter dem Titul: Cammer-Gerichte. Die Cammer wurde zuerst nach Franckfurt verleget s. *Ludolfs Jus camerale in App. p.* 241. hernach kam sie an verschiedene Orte, z. E. nach Costnitz, Nürnberg, Worms, Eßlingen ꝛc. s. *Datte de Pace publ. L.* 4. *cap.* 1. und endlich durch den R. A. *d.* 1530. § 83. und die C. G. O. 1555. *P. II. Tit.* 34. § 1. nach Speyer, wo sie sich zur Zeit des Westphälischen Friedens noch befand. Daher in dem *J. P. V. Artic. V.* § 5. und in dem R. A. *d* 1654. § 167. wegen der Translocation Erwehnung geschiehet. Denn weil die meisten Stände zu weit von Speyer gelegen, so bathen sie um einen bequemen Ort. Die Stadt und der Bischoff supplicirten aber dawider, und die Cammer würde schwehrlich von Speyer weggekommen seyn, wenn nicht die Frantzosen a. 1689. die Stadt ruiniret, und die Archive in Gefahr gewesen: s. die 346 Anmerk. in Neurods *Commentario* zu den jüngsten R. A. *p.* 717. Nach vielen deliberiren kam die Cammer endlich 1693 nach Wetzlar, welches aber gleichfalls ein nicht allzubequemer Ort vor selbige, und Speyer wünschte auch 1698 sie wieder bey sich zu haben. S. hierzu Lünigs Grundfeste Europ. Potentzen Gerechtſ. *P. II. n.* 61. *p.* 574. Ej. Staats *Consilia T. II. p.* 1295. *Fabri* Staats-Cantzley *T. XVI. c.* 3. In dem ietzigen Jahrhundert kam die Translocation wieder in Bewegung, und Aschaffenburg, Worms, Erfurth, Schweinfurth kamen im Vorschlag, s. *Electa Jur. publ. T. VI. p.* 914. In dem jüngern *Visitat.* Abschiede sagten auch die Kayserl. Commissarien und Visitatoren in ihrem Bericht an Ihro Kays. Maj. de 18 Dec. 1718. ihre Meynung, darauf aber des Cammer-Gerichts sämtliche Advocaten und Procuratores eine Schrifft unter der Rubrique: Unvorgreiflich zusammengezogene Umstände die *Translocation* des Cammer-Gerichts betreffend, bekannt machten, und sonderlich dieses urgirt, daß sich die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen gröstentheils mit Gütern ansäßig gemacht s. Zschackwitzens neueste Grundfeste des Reichs *P. III. p.* 306. 313.

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. Geben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen; Nachdeme die bißhero in Ansag gestandene des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Translocation betreffende, theils von Präsidenten, Assessoren und übrigen Cameral-Personen zu hiesigem hochlöbl. Reichs-Convent eingeschickte Schreiben und Memorialia, theils auch derentwegen gelassene Kayserl. Commissions-Decrete in allen dreyen Reichs Collegiis zu behöriger Berathschlagung gezogen worden, hat man dafür gehalten und geschlossen, daß erwehntes Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht, ietziger Zeit Zustand und Gelegenheit nach, in die Reichs-Stadt Wetzlar noch vor dem heranrückenden Winter forderſamst zu transferiren sey, iedoch dergestalt, daß bey denjenigen Tractaten, welche man mit gedachter Stadt wegen Reception sothanen Cammer-Gerichts vornehmen wird, neben andern auch vollständige und Publicum Exercitium aller in Instrumento Pacis Westphalicæ erlaubter Religionen, so lange das Cammer-Gericht allda subsistiren wird, zugelassen, bey dessen Abzug aber alles in den Stand, wie es dermahlen ist, wieder gesetzet werden solle.

Womit höchst-gedachten Kays. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Churfürsten, Fürsten und Ständen gegenwärtige Räth, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 28 Septembr. 1689.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntz. Cantzley.

Es ist also durch ein Reichs-Gutachten a. 1729. d. 13 Jun. welches d. 5 Oct. 1731 ratificiret, beliebet worden, den Beytrag von einem Römer-Monathe zu Erbauung eines neuen Cammer-Gerichts-Hauses zu thun. S. Sammlung der R. A. *IV.* Theil *p.* 373-376. Im Jahr 1737 und 1751. kam die Sache wieder in Bewegung. s. Neurodts 345 Anmerkung zu den R. A. *d. a.* 1654 *p.* 712. Man sahe auch a. 1755 ein Schreiben des Cammer-Richters ꝛc. d. d. 23 Febr. an die Reichs-Versammlung, das neue Cammer Gerichts Haus, die Policey-Mängel und Translocation betreffend: allein weil nichts zur Zeit wegen der Aufbauung des neuen Hauses angegriffen worden, und das Archiv unterdeß immer mehr Schaden gelitten, so sind d. d. 3 Maji 1756 und 4 Jan. 1757. dem Reiche neue Vorstellungen geschehen, ad interim ein ander Hauß zu beziehen, welches aber auch Schwierigkeiten gemacht hat.

LXXXI.

Inſtrumentum Pacis Cæſareo - Gallicæ Ryswicenſis 30. Octobr. An. 1697. initæ. a)

In Nomine Sacro - Sanctæ Trinitatis.

Notum ſit omnibus & ſingulis, quorum intereſt: Cum ab aliquot jam annis ferale bellum cum multa ſanguinis Chriſtiani effuſione & plurimarum provinciarum deſolatione, geſtum eſſet inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem & Dom. Dom. LEOPOLDUM, electum Romanorum Imperatorem ſemper Auguſtum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archi-Ducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxenburgiæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Würtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, ac ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Dominum Marchiæ Sclavoniæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. &c. Sacrumque Romanum Imperium ab una; & Sereniſſimum atque Potentiſſimum Principem & Dominum, Dominum LUDOVICUM XIV, Franciæ & Navarræ Regem Chriſtianiſſimum, ab altera parte: Sua Sacra Cæſarea Majeſtas vero, & Sua Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima, ad finienda quantocius hæc mala in perniciem rei Chriſtianæ in dies augeſcentia animum ſerio advertiſſent, factum divina bonitate eſſe, ut annitente Sereniſſimo & Potentiſſimo Principe & Domino, Domino CAROLO XI, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rege, Magno Principe Finlandiæ, Duce Scaniæ, Eſthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Caſſubiæ, & Vandaliæ, Principe Rugiæ, Domino Ingriæ, & Wiſmariæ, nec non Comite Palatino Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ & Montium Duce, &c. &c. inclytæ memoriæ, qui mox ab exortorum motuum initio Pacem inter Chriſtianos Principes ſolicite ſuadere non deſtitit, atque dein Mediator univerſim receptus, illam quam primum conciliare ad mortem uſque glorioſe alloboravit, ſolennes ea de cauſa Tractatus in Palatio Ryſwicenſi in Hollandia inſtituti; poſt ejus autem e vivis deceſſum, pari ſtudio ſuccedentis in paternas pro tranquillitate publica curas Sereniſſimi & Potentiſſimi Principis & Domini, Domini CAROLI XII. Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Regis, Magni Principis Finlandiæ, Ducis Scaniæ, Eſthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Caſſubiæ, & Vandaliæ, Principis Rugiæ, Domini Ingriæ & Wiſmariæ, nec non Comitis Palatini Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ & Montium Ducis, &c. &c. ad finem perducti fuerint. Com-

a) Sammlung der R. A. *T. IV. n*, 87. *p.* 165. *ſeqq. Corps diplomatique T. VII. Part. II. p.* 241. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen p.* 1069 *ſeqq.* und Staats-Cantzley *T. III. p.* 188. *ſeqq.* und J. J. Moſers teutſches Staats-Recht *Lib. I. Cap.* 21. *p.* 506. *ſeqq.*

Comparentes quippe dicto loco utrinque legitime constituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, nomine quidem Sacræ Cæsareæ Majestatis, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Dominicus Andreas S. Romani Imperii Comes a Kaunitz, Hæreditarius Dominus in Austerlitz, Hungarischbrod, Marischbrun, & Majoris Orzean, Eques Aurei Velleris, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Status intimus, Camerarius, & Sacri Imperii Procancellarius; Dominus Henricus Joannes, Sacri Romani Imperii Comes a Stratman & Beurback, Dominus in Orth, Schmiding, Spatenbrun & Carlsberg, S. Cæsareæ Majestatis Consiliarius Imperialis Aulicus, & Camerarius; & Dominus Joannes Fridericus, Liber & Nobilis Baro á Seilern, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Imperialis Aulicus, & in Imperii Comitiis Con-Commissarius Plenipotentarius: Nomine vero S. Reg. Maj. Christianissimæ, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Nicolaus Augustus de Harlay, Eques, Dominus de Bonneville, Comes de Celys, Regiæ Suæ Majestatis Consiliarius in Consilio Status ordinariis; Dominus Ludovicus Verjus, Eques, Consiliarius Regis ordinarius in Consilio Status, Comes de Crecy, Marchio de Freon, Baron de Couvay, Dominus in Boullay, Duarum Ecclesiarum, in Fortille & in aliis locis: Et Dominus Franciscus de Callieres, Eques, Dominus de Callieres, Rupichelle & Gigni &c. Interventu & opera Illustrissimorum & Excellentissimorum Dominorum, Domini Caroli Bonde, Comitis in Biörnöö, Dn. in Hesleby, Tyresio, Tofthaholm, Graffsteen, Gustafsberg, & Reziza, Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ Senatoris, & Supremi Dicasterii Dorpatensis in Livonia Præsidis; & Domini Nicolai, Liberi Baronis de Lilienroth, Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ Secretarii Status, atque ad Celsos & Præpotentes Dominos Ordines Generales Fœderati Belgii Legati Extraordinarii, amborum ad Pacem universalem restabilendam Legatorum Extraordinariorum & Plenipotentiariorum, qui munere Mediatorio integre, sedulo & prudenter defuncti sunt, præsentibus, suffragantibus & consentientibus S. Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Deputatorum Plenipotentiariis, post invocatam æterni Numinis opem, & commutatas rite Mandatorum formulas, ad Divini nominis gloriam & Christianæ Reipublicæ salutem, in mutuas Pacis & Concordiæ leges convenerunt tenore sequenti:

Pax perpetua veraque amicitia.

I. Pax sit Christiana, universalis & perpetua, veraque amicitia, inter Sacram Cæsaream Majestatem Ejusque Successores totum S. Romanum Imperium, Regnaque & Ditiones hæreditarias, Clientes & Subditos, ab una: Et Sacram Regiam Majestatem Christianissimam ejusque Successores, Clientes & Subditos ab altera parte: Eaque ita sincere servetur & colatur, & neutra pars in alterius perniciem vel detrimentum sub quolibet colore quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre volentibus, ullum auxilium, quocunque nomine veniat, præstare,

alte-

alteriusve Subditos rebelles seu refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione possit aut debeat; sed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum serio promoveat; non obstantibus, sed annullatis omnibus in contrarium facientibus promissionibus, tractatibus & fœderibus, quomodocunque factis aut faciendis. *a)*

Amnestia & omnium oblivio.

II. Sit perpetua utrinque Amnestia & oblivio omnium eorum, quæ quocunque loco modove, ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri quidquam inimicitiæ aut molestiæ, directe, vel indirecte specie juris aut via facti, uspiam inferat, aut inferri patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ & violentiæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum. Gaudeant etiam hac amnestia ejusque beneficio & effectu, omnes & singuli utriusque partis Vasalli ac Subditi, ita ut nemini eorum noxæ aut præjudicio sit, has vel illas partes secutum esse, quo minus pristino, in quo ante bellum immediate fuit, statui, quoad honores & bona plene restituatur, servatis tamen iis, quæ ratione beneficiorum Ecclesiasticorum, Mobilium & fructuum, Articulis sequentibus speciatim definita sunt. *b)*

Basis pacis pax Westphal. & Neomag.

III. Pacis hujus basis & fundamentum sit pax Westphalica & Neomagensis; eæque statim a commutatis ratificationum formulis in sacris profanis plene executioni mandentur, & posthac sartæ tectæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit.

Restitutio locorum amissorum.

IV. Restituentur in primis Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio ejusque Statibus & Membris, a Sacra Regia Majestate Christianissima, quævis tam durante bello & via facti, quam Unionum seu Reunionum nomine occupata loca & jura, quæ extra Alsatiam sita, aut indice Reunionum a Legatione Gallica exhibitio expressa sunt, cassatis, quæ ea de causa a Cameris Metensi & Vesontina, ut & Consilio Brisacensi edita sunt, Decretis, Arrestis & Declarationibus, omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes, Uniones seu Reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda; Religione tamen Catholica Romana in Locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente *c)*

De

a) I. P. O. Art. I.
b) I. P. O. Art. II.
c) Dubium Camerale wegen der Ryswicksch. Relig. Clausul in *Elect. Jur. publ. T.* VII. *p.* 751. *Fabri* Staats-Canzley *P. XXVII. p.* 40. J. J. Mosers Berichten dieser *Clausul.* Francof. 1732. 4to.; ingleichen seines Sohnes kleine Schrifften T. III. S. 441. add. Struvens Historie der Religions-Beschwehrden *II.* Theil *II.* Capit. § 38.

De restitutione speciatim.

V. Et quamvis ex generalibus hisce regulis facile dijudicari queat, qui & quatenus restituendi sint, nihilominus ad aliquorum instantiam, accedentibus peculiaribus rationibus, de quibusdam causis specialem mentionem fieri placuit; ita tamen, ut expresse non nominati pro omissis non habeantur, sed pari omnino cum nominatis loco sint, & eodem jure fruantur.

Quid Elect. Trevirensi & Episcopo Spirensi restituendum.

VI. Nominatim restituendus Dominus Elector Trevirensis, & Episcopus Spirensis in Urbem Trevirensem, in statu, quo nunc est, absque ulteriore demolitione, ullave ædificiorum publicorum aut privatorum deterioratione, cum tormentis bellicis, quæ ibidem tempore postremæ occupationis reperta fuerunt. Omnia quoque de occupationibus, Unionibus, & Reunionibus jam præcedenti Articulo quarto statuta, in commodum Ecclesiarum Trevirensis & Spirensis speciatim repetita censeri debent.

De Electore Brandenburgico.

VII. Fruetur etiam omnibus emolumentis Pacis hujus, ejusque assertione plenissime comprehendetur Dominus Elector Brandenburgicus, cum omnibus ditionibus, Possessionibus, Subditis & juribus, nominatim iis, quæ ipsi ex tractatu 29 mensis Junii Anni 1679 inito competunt, ac si singula speciatim relata essent.

Quid Elect. Palatino a rege Christianiss. restituendum?

VIII. Restituentur a Rege Christianissimo Dn. Electori Palatino occupatæ omnes ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocunque nomine veniant; speciatim vero Civitas & Præfectura Germersheim, illaque comprehensæ Præposituræ & Sub-præfecturæ, cum omnibus Arcibus, Urbibus, Oppidis, Pagis, Villis, fundis, feudis & juribus, prout per Pacem Westphalicam *b*) restitutæ fuerunt, omnibus item documentis literariis, ex Archivo, Cancellaria, Curia feudali, Camera rationum, Præfecturis aliisque officiis Palatinis ablatis, nullo loco, re, jure aut documento exceptis. De juribus vero seu prætensionibus Dominæ Ducissæ Aurelianensis convenit, ut prævia restitutione supradicta, res secundum formulam Compromissi a Sacra Cæsarea Majestate & Sacra Regia Majest. Christianissima tanquam Arbitris, juxta Leges & Constitutiones Imperii decidatur: Illis vero in sententia dissordibus, Papæ tanquam Super-Arbitro decidenda deferatur. Non minus tamen interea amicabilis Compositio inter partes tentetur, & donec res finem accipiat, annua summa ducentarum millium Librarum Turonensium, seu centenorum millium florenorum Rhenensium, a Domino Electore, Dominæ Ducissæ Aurelianensi a ratione & conditione solvatur, prout peculiari articulo, ejusdem cum Pace hac vigoris ex-

a) Artic. IV.

pressum est; utriusque Partis tam in Possessorio quam Petitorio, uti & Imperii jure undique integro.

Quid Regi Suecia ut Comiti Palat. Rheni.

IX. Restituatur Serenissimo Sueciæ Regi ut Comiti Palatino Rheni, Comiti Sponheimii & Veldentiæ, avitus Ducatus Bipontinus liber & integer, cum appertinentiis & dependentiis, iisque juribus, quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores Comites Palatini & Duces Bipontini gavisi sunt, aut gaudere potuerunt, ad normam Pacis Westphalicæ, ita ut omnia, sub quocunque titulo a Corona Galliæ hactenus ex toto vel parte istius Ducatus prætensa, occupata, et reunita, pleno jure ad Sacram Regiam Majestatem Sueciæ ejusque hæredes, Comites Palatinos Rheni redeant; Reddantur quoque documenta litteraria ad dictum Ducatum spectantia, una cum tormentis bellicis, quæ tempore occupationis ibidem exstiterant, cunctaque alia, de quibus in favorem restituendorum præcedentibus articulis conventum est,

De Principatu Veldentiæ.

X. Quantum ad Principatum Veldentiæ & quæ sub nomine dicti Principatus aut Lauteracensis defunctus Princeps Leopoldus Ludovicus Comes Palatinus Rheni possederat, restituentur juxta § 4 & Indicem a Legatione Gallica exhibitum, salvis cujuscunque prætendentium tam in Possessorio quam Petitorio juribus.

De magno Ordinis Teutonici Magistro & Episcopo Wormat.

XI. Magno Ordinis Teutonici Magistro & Episcopo Wormatiensi, Domino Principi Francisco Ludovico Palatino, reddentur plene ablatæ a Gallia inclyto Ordini antiquitus dicatæ seu possessæ Commendæ, loca, reditus & jura, frueturque dictus Ordo ratione commendarum & bonorum sub dominio Gallico sitorum, tam circa collationem quam administrationem, iisdem usibus, privilegiis & immunitatibus. quibus ante hac juxta statuta & regulas suas gavisus est, & Ordo S. Joannis Hierosolymitani gaudere consuevit. Locum etiam habebunt ratione Episcopatus Wormatiensis reliquarumque Domini Principis Ecclesiarum, quæcunque Pace hac de restitutione locorum, contributionibus, aliasve conventa sunt.

Quid Electori Colon. restituendum?

XII. Reddetur Domino Electori Coloniensi tanquam Episcopo & Principi Leodiensi Castrum & Oppidum Dinantense in statu, quo tempore occupationis fuit, cum omnibus juribus & dependentiis, tormentis quoque bellicis & documentis ibi tum repertis: Omnia porro de occupationibus, Unionibus & Reunionibus supra Art. 4 statuta, in commodum Ecclesiarum Coloniensis & Leodiensis speciatim repetita haberi debent,

De restitut. domus Würtemb. & nominatim Ducis Georgii.

XIII. Restituatur Domus Würtembergica, & nominatim Dominus Dux Georgius, pro se & successoribus ratione Principatus seu Comitatus

Mom-

Mompelgardensis, in eum statum, jura, prærogativas, ac in specie in eam immedietatem erga Sacrum Romanum Imperium, qua antea gavisus est, & qua cæteri imperii Principes gaudent vel gaudere debent, annullata penitus Vasallagii recognitione Coronæ Galliæ An. 1681 facta. Fruanturque deinceps dicti Principes libere omnibus eodem pertinentibus reditibus, tam secularibus quam ecclesiasticis, quibus ante pacem Neomagensem fruebantur, non minus ac feudis, quæ tempore detentionis Gallicæ vel alias iis aperta, nec ab ipsismet aliis concessa sunt, excepto pago Baldenheim cum appertinentiis, quem Rex Christianissimus Commendatori de Chanley, Regiorum Castrorum Meratori Generali contulit, quodque ratum manere debet, ita tamen, ut Domino Duci Würtembergico velut Domino directo, ejusque successoribus homagium præstare, ab eaque feudi hujus renovationem petere teneatur. Restituantur quoque in plenariam & liberam possessionem tam feudorum suorum Burgundicorum Clerval & Passavant, quam Dynastiarum Granges, Hericourt, Blamont, Chatelot & Clermont, cæterarumque in Comitatu Burgundiæ & Principatu Mompelgardiensi sitarum, cum omnibus juribus & reditibus, eo plane modo prout ante pacem Neomogensem possederant, abolitis penitus iis, quæ quocunque titulo, tempore ac modo in contrarium facta vel prætensa fuerunt. *a*)

De domo Badensi.

XIV. Gaudeat etiam Domus Marchica Badensis, omni jure & beneficio Pacis hujus, adeoque etiam Westphalicæ, *b*) & Neomagensis, in primis vero Articulorum 4 & 5 hujus tractatus.

De restitutione Comitum & Principum Nassoviæ.

XV. Restituantur eodem modo Principes & Comites Nassovienses, Hanovienses & Leiningenses, omnesque cæteri Sacri Romani Imperii Status, qui per Articulum quartum hujus Tractatus aliosve restituendi veniunt, in omnes & singulas suas ditiones eoque pertinentes proventus & reditus, aliaque omnia jura & beneficia, quocunque nomine insignita sint.

De cessione Urbis Argentinensis.

XVI. Cum vero Pacis melius stabiliendæ ergo placuerit, loca quædam hic inde permutari; Sacra Cæsarea Majestas & Imperium cedunt Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ, ejusque in Regno Successioribus, Urbem Argentinensem, & quidquid ad illam Civitatem in sinistra Rheni parte pertinent, cum omni jure, proprietate & supremo dominio, quod sibi & Romano Imperio hactenus in ea competiit, aut competere poterat, eaque omnia & singula in Regem Christianissimum Ejusque Successores transferunt, ita ut dicta Urbs cum omnibus suis appertinentiis & dependentiis in sinistra parte Rheni sitis, absque ulla reservatione, cum omnimoda jurisdictione & superioritate supremoque dominio, a modo in perpetuum, ad Regem Christianissimum ejusque Successores pertineat, &

a) I. P. O. Art. IV. § 24. 25. Monast. § 31. 32.
b) I. P. O. Art. § 26. Monast. § 33.

Coronæ Galliæ incorporata intelligatur, absque Cæſaris, Imperii vel cujuscunque alterius contradictione. Ad cujus ceſſionis alienationisve majorem validitatem, Imperator & Imperium vigore præſentis transactionis, expreſſe derogant omnibus & ſingulis Prædeceſſorum Imperatorum ſacrique Romani Imperii decretis, conſtitutionibus, ſtatutis & conſuetudinibus, etiam juramento firmatis, aut in poſterum firmandis, nominatimque Capitulationi Cæſareæ, quatenus alienatio omnimoda bonorum & jurium Imperii prohibetur, quibus omnibus expreſſe rénunciant, dictamque urbem una cum Magiſtratibus, Officialibus, Civibus & Subditis omnibus, a vinculis & ſacramentis, quibus hucusque Imperatoribus & Imperio obſtricta fuerat, ex ſolvunt, eamque ad ſubjectionem, obedientiam & fidelitatem Regi Chriſtianiſſimo ejusque Succeſſoribus præſtandam remittunt, atque ita Regem Chriſtianiſſimum in plena juſtaque proprietate, poſſeſſione & ſuperioritate conſtituunt, omnibusque in ea juribus ac prætenſionibus ex nunc in perpetuum renunciant, inque hunc finem dictam Urbem Argentinenſem ab Imperii matricula expungi placet.

De conceſſione beneficii emigrationis.

XVII. Liberum tamen maneat omnibus & ſingulis ejus Urbis & appertinentiarum incolis, cujuscunque conditionis ſint, qui emigrare voluerint, inde domicilium alio quocunque libuerit, una cum mobilibus bonis, ſine ullo impedimento, detractione, aut exactione, intra annum a ratihabita pace; poſt quinquennium vero præſtitis præſtandis, ſecundum conditiones in ejusmodi caſibus illic olim uſitatas, transferre; immobilia vero aut vendere, aut retinere, & per ſe, vel per alios adminiſtrare: eadem quoque facultas retinendi, & per ſe vel alios adminiſtrandi, aut alienandi, omnibus aliis Imperii Membris aut Subditis mediatis vel immediatis maneat, qui bona reditus, debita; actiones vel jura, in dicta urbe ejusque appertinentiis habent, ſive ſemper retinuerint, ſive durante bello, aut ante illud confiſcata ſeu adempta, aliisque conceſſa fuerint, per conventionem hanc reſtituenda, quocunque nomine veniant, aut ubicunque degant. Salva etiam ſit jurisdictio Eccleſiaſtica iis, ad quos antiquitus ſpectavit, nec eam ejusve exercitium impedire unquam liceat.

De reſtitutione munimenti Kehl.

XVIII. Viciſſim Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima, reſtituet cum omnibus juribus & dependentiis intra 30 dies a commutatis ratificationum formulis, Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Imperio, Munimentum Kehl a ſe exſtructum, in dextra Rheni parte ſitum integrum; Munimentum vero de la Pile cæteraque in ipſo Rheno ſeu Rheni inſulis exſtructa, intra menſem ſequentem, aut citius, ſi fieri poterit, ſumptibus Regis Chriſtianiſſimi ſolo plane æquabuntur, a neutra parte poſthac reædificanda: Fluminis autem navigatio, aliusve uſus utriusque Partis Subditis, aut qui alias illac commeare,

meare, navigare, aut merces transvehere volent, æque patebit: nec quidquam ab ulterutra parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur aut ejus cursus, seu navigatio, aliusve usus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque quæ transeunt, ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera, seu merces exponere, vel recipere cogentur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit.

De cessione arcis & urbis Friburg. & fortalitii S. Petri.

XIX. Cedit quoque Sacra Regia Majestas Christianissima Sacræ Cæsareæ Majestati & Serenissimæ Domui Austriacæ, urbem & arcem Friburgensem, nec non fortalitium S. Petri, fortalitium item Stellæ nuncupatum, & quæcunque alia munimenta ibidem aut alibi per Sylvam Herciniam vel reliquum Brisgoviæ districtum noviter erecta aut restaurata, in statu quo nunc sunt, absque ulla demolitione aut deterioratione, cum villis Lehen, Mezhausen & Kirchzart, cumque omni jure, prout Suæ Regiæ Majestati per Pacem Neomagensem cessa, aut ab illa possessa & exercita fuerunt, uti & archivo, omnibusque scripturis seu documentis litterariis tempore occupationis illic repertis, sive ibi adhuc exstent, sive aliorsum translata sint; jure Diœcesano aliisque juribus & reditibus Episcopatus Constantiensis semper salvis.

De restitutione Brisaci

XX. Transfert similiter in Sacram Cæsaream Majestatem & Domum Austriacam Sacra Regia Majestas Christianissima, Brisacum integrum, in moderno statu, cum granariis, armamentariis, munimentis, vallis, muris, turribus aliisque ædificiis publicis ac privatis, atque omnibus dependentiis in dextra parte Rheni sitis: iis, quæ in sinistra Rheni parte sunt, interque ea fortalitio le Mortier dicto, Regi Christianissimo relictis; Urbs tamen, quæ nova dicitur, in eadem sinistra Rheni parte sita, ut & pons ac munimentum, insulæ Rheni inædificatum, omnino destruetur, & solo æquabitur, a neutra parte ullo tempore reædificanda. Ceterum, eadem libertas Brisaco migrandi, hic repetita censebitur, quæ ratione urbis Argentinæ conventa est.

De restitutione dictorum locorum in genere.

XXI. Præfata loca, urbes, castra & fortalitia cum omni districtu, appertinentiis & dependentiis, Sacræ Cæsareæ Majestati a Sacra Regia Majestate Christianissima retrocessa, restituantur & tradantur absque omni reservatione, exceptione aut retentione, bona fide, & sine ulla dilatione, impedimento vel prætextu, iis, qui post ratihabitas pacis tabulas a Sacra Cæsarea Majestate ad id constituti & specialiter deputati fuerint, eaque de re locorum evacuandorum Præfectis, Gubernatoribus aut Officialibus Gallicis fidem fecerint; ita ut dictæ urbes, arces, fortalitia & loca, cum omnibus prærogativis, utilitatibus, proventibus & emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehensis, in jus, possessionem actualem, & omnimodam

potestatem ac superioritatem Sacræ Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ redeant, & apud eandem perpetuis temporibus permaneant, quemadmodum antehac ad eam spectarunt, & a Sacra Regia Majestate Christianissima hactenus possessa fuere, nihilque omnino juris aut prætensionis in loca præfata & eorum districtus Coronæ Galliæ remansisse aut reservatum fuisse intelligatur. Nec quicquam porro exigatur pro sumtibus & expensis in munimenta aut alia ædificia publica vel privata insumptis, nec alia quacunque de causa retardetur restitutio plenaria, intra 30 dies a pace ratihabita executioni demandanda, adeo ut præsidia Gallica inde protinus abducantur, absque omni molestia, damno vel gravamine Civibus & incolis aut aliis quibuscunque Subditis Austriacis, titulo debitorum aut prætensionum quarumlibet inferendo; Neque fas sit Militiæ Gallicæ in locis evacuandis, aut aliis quibusvis ad Sacram Regiam Majestatem Christianissimam non spectantibus, diutius commorari, hyberna, vel stationes figere, sed in proprias Coronæ Gallicæ ditiones illico commigrare teneantur.

De restitutione Philippsburgi.

XXII. Eadem ratione reddetur Sacræ Cæsareæ Majestati Sacroque Romano Imperio, Philippsburgum illæsum, cum munimentis ei in dextra parte Rheni junctis, omnibusque tormentis bellicis, quæ tempore ultimæ occupationis ibidem exstiterunt; Episcopatus Spirensis jure undiquaque reservato; atque eo nomine Articulus 4 Instrumenti Pacis Neomagensis expresse repetitus habebitur: Munimentum vero quod in sinistra ripa ædificatum est, una cum Ponte, a Rege Christianissimo post occupationem facto, destruetur.

De munimentis quibusdam destruendis.

XXIII. Curabit Rex Christianissimus suis impensis solo æquari munimenta e regione Hunnigæ in dextra ripa & Insula Rheni exstructa, fundo cum ædificiis Domui Badensi reddendo; pons quoque illic Rheno superstructus destruetur.

De destruendo munimento in dextra parte Rheni e regione fortalitii ædificato.

XXIV. Destruendum similiter munimentum, quod in dextra parte Rheni ædificatum est, e regione fortalitii Fort Louys nuncupati, ipso fortalitio in Insula penes Regem Christianissimum remanentibus; solum vero munimenti destructi Domino Marchioni Badensi cum ædificiis restituendum. Destruetur etiam ea pontis pars, quæ illuc ab Insula pertingit, a neutra parte deinceps reparanda.

Destruenda a Rege munimenta Castri Trarbach.

XXV. Demolienda præterea a Rege Christianissimo munimenta post pacem Neomagensem Castro Trarbacensi addita, nec non Fortalitium Mon-Royal ad Mosellam, a nullo posthac reædificanda; relicta tamen in pristino statu Arce Trarbacensi, & una cum Urbe & appertinentiis prioribus possessoribus plenarie restituenda.

De quibusdam munimentis demoliendis.

XXVI. Eadem quoque demoliendi ratio obtineat in munimentis Arci Kürburgenſi a Rege Chriſtianiſſimo additis: poſt quæ deſtructa, Arx hæc, cum integra relicta Urbe Kiru, non minus ac reliqua ad Principem Salmenſem ejusque Agnatos, Rheingravios & Wildgravios ſpectantia bona, nominatim etiam Principatus Salmenſis, cæteraque illis reddentur, eodem omnino modo & jure poſſidenda, quo ea ante deſtitutionem poſſederunt, & pace hac conventum eſt.

De arce Ehrenburgenſi.

XXVII. Idem etiam de deſtruendis novis munimentis Arci Ehrenburgenſi a Rege Chriſtianiſſimo abjectis, eaque Baronibus de Sickingen, cum reliquis ad illos ſpectantibus Bonis ab utraque parte reddendis, cautum eſto.

De duce Lotharingiæ.

XXVIII. Cum Dominus Dux Lotharingiæ, hoc in bello cum Sacra Cæſarea Majeſtate conjunctus ſit, & præſenti Tractatu comprehendi voluerit, reſtituetur pro ſe, Hæredibus & ſucceſſoribus ſuis, in liberam & plenariam poſſeſſionem eorum Statuum, Locorum, & Bonorum, quæ patruus ejus Dux Carolus, anno milleſimo ſexcenteſimo ſeptuageſimo (cum a Chriſtianiſſimi Regis armis occupata fuerunt) poſſidebat, exceptis tamen mutationibus, articulis ſeqentibus explanandis.

De reſtitutione Urbis Nanceji.

XXIX. Reſtiuet in primis Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Domino Duci Urbem veterem & novam Nancei, cum omnibus appertinentiis, cumque tormentis bellicis, quæ in urbe veteri tempore occupationis reperta fuerunt, ea tamen conditione, ut integris relictis omnibus vallis & propugnaculis urbis veteris, uti & portis urbis novæ, hujus valla & propugnacula non minus ac omnia utriusque munimenta exteriora, impenſis Sacræ Regiæ Majeſtatis ſolo plane æquentur, nullo deinceps tempore reparanda, niſi quod Dominus Dux ejusve ſucceſſores urbem novam ſimplici & æquali muro absque angulis claudere poſſint, quandocunque libuerit.

De evacuatione Bitſch & Homburg.

XXX. Evacuabit quoque Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Caſtrum Bitſch cum omnibus appertinentiis, uti & Caſtrum Homburg, deſtructis prius munimentis, amplius non reparandis, ita tamen, ut ipſis Caſtris, & quæ illis juncta ſunt, oppidis, nullum damnum inferatur, ſed ea omnino illæſa conſerventur.

Quid porro duci conceſſum.

XXXI. Suffragabuntur porro Domino Duci omnia de Unionibus ſeu Reunionibus Articulo quarto ſtatuta, ac ſi hic verbotenus repetita eſſent, ubicunque aut quomodocunque facta ſeu decreta fuerint.

Fortalitium Saar-Louis Regi restitutum.

XXXII. Reservat sibi vero Sacra Regia Majest. Christianissima Fortalitium Saar-Louys cum dimidia leuca in circuitu, a Commissariis Regiis & Lotharingicis designanda, cumque omni superioritatis & supremi dominii jure perpetuo possidendum.

De urbe & praefectura Longwicensi.

XXXIII. Urbs quoque & Praefectura Longwicensis, una cum suis pertinentiis & dependentiis, cum omni superioritate, supremo dominio & proprietate, maneat in perpetuum penes Dominum Regem Christianissimum ejusque Hæredes & Successores, nihilque juris in posterum in iis prætendere possit Dominus Dux ejusque Hæredes & Successores: Sed in prædictæ Urbis & Præfecturæ permutationem Sacra Regia Majestas Christianissima aliam Domino Duci cedet, in uno ex tribus Episcopatibus, ejusdem amplitudinis & valoris Præfecturam, de qua bona fide inter eosdem Commissarios conveniet; eaque sic cessa, & in Dominum Ducem a Rege Christianissimo translata, tam ipse Dux, quam ipsius Hæredes & Successores fruentur in perpetuum, cum omnimodis superioritatis, supremi dominii & proprietatis juribus.

Transitus regio militi per Ducis ditionis concessus.

XXXIV. Pateat semper Regio militi, ad loca limitanea pergenti, aut inde redeunti sine obstaculo aut impedimento, transitus innoxius per ditionem Domini Ducis, prævia tamen semper notificatione tempestiva, & ut transiens miles non evagetur, nec diverticula quærat, sed via ordinaria & brevissima utatur, & iter absque mora debite acceleret, nullam vim, nullumque damnum locis vel Subditis Ducis inferat, annonamque ac alia necessaria a Commissariis Lotharingicis subministranda, parata pecunia solvat, abolitis vicissim & in potestatem Domini Ducis sine exceptione plene redeuntibus viis & locis, quæ Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ per pacem Neomagensem a) reservata fuerunt.

De beneficiis ecclesiasticis a Rege collatis.

XXXV. Beneficia Ecclesiastica usque ad diem præsentis tractatus a Rege Christianissimo collata, penes modernos possessores, qui ea a Sacra Regia Majestate consecuti sunt, quieta relinquantur.

De validitate sententiarum.

XXXVI. Sancitum præterea fuit, ut omnes Processus, Sententiæ atque Decreta, lata per Consilium, Judices, aut alios Regiæ Majestatis Christianissimæ officiales, in controversiis & actionibus ad finem perductis, tam inter Subditos Ducatus Lotharingiæ & Barri, quam alios, tempore, quo Rex Christianissimus hosce status possedit, locum habeant, atque plenum integrumque suum sortiantur effectum, non secus ac si Sacra Regia Majestas eorum possessor mansisset; neque dictas Sententias & Decreta in dubium vocare, annullare aut executionem illorum retardare, aut impedire integrum erit. Partibus quidem licitum erit, juxta ordinem & dispositionem

a) Artic. XIV.

tionem Legum atque Constitutionum, confugere ad revisionem actorum, interim tamen sententiæ suo in robore & vigore maneant.

Quid porro duci restituendum.

XXXVII. Restituantur mox a ratihabita Pace Domino Duci archiva & documenta literaria, quæ in Gazophylacio Nanceno & Barrensi, atque in utraque Camera computorum, sive alibi locorum habebantur & ablata fuerunt.

De Commissariis a duce in Ducatus Lothar. & Barri mittendis.

XXXVIII. Poterit statim a ratihabita Pace Dominus Dux in Ducatus Lotharingiæ & Barri Commissarios mittere, qui rebus illius attendant, justitiam administrent, teloniorum, salinarum, aliorumque jurium curam gerant, cursum publicum disponant, cæteraque agant, quæ ad regimen a Domino Duce eodem tempore plene suscipiendum, pertinere queant.

Quid circa vectigalia observandum.

XXXIX. Ratione vectigalium, seu teloniorum eorumve immunitatis in vectura salis & lignorum, sive terra sive per flumina, servetur status seu consuetudo anni 1670 nulla innovatione permissa.

Antiquus usus & commerciorum libertas.

XL. Maneat antiquus usus & libertas commerciorum inter Lotharingiam & ditionem Metensem, Tullensem & Virodunensem, mutuoque utriusque partis beneficio in posterum exacte servetur.

Concordata inter Reges & Duces.

XLI. Serventur similiter in pristino suo vigore & robore Concordata illæsa inter Christianissimos Reges & Duces Lotharingiæ inita.

Jus competens duci via ordin. prosequendum.

XLII. Domino Duci ejusque fratribus, post restitutionem integrum erit, jus, quod sibi in diversis causis competere asserunt, via ordinaria prosequi, non obstantibus sententiis, quæ ipsis absentibus & non auditis latæ dici possint.

Observantia Artic. XLVI & L hujus Tractat.

XLIII. In iis, quæ hic aliter expresse conventa non sunt, observentur quoque ratione Domini Ducis, ejusque ditionum & Subditorum, ea, quæ hoc tractatu, a) maxime § Restituentur utriusque partis Vasalli &c. § Simul atque Instrumentum Pacis &c. § Et ut ad Subditos &c. cauta sunt, ac si hic speciatim enunciata essent.

Cardinalis Fürstenbergius restituendus.

XLIV. Dominus Cardinalis de Fürstenberg, restituetur in omnia jura, bona feudalia ac allodialia, beneficia, honores & prærogativas, quæ Sacri Romani Imperii Principibus, & Membris competunt, tam ratione Episcopatus Argentoratensis a dextra parte Rheni, quam Abbatiæ Staveloensis aliasve; frueturque cum agnatis seu cognatis, qui illi adhæserunt, & domesticis, plena amnestia & securitate omnium factorum, dictorumque, &

a) infra Artic. XLI. L. LI.

& quorumlibet contra illum illosve decretorum, nec ipse, illiusque hæredes aut agnati seu cognati & domestici, ob hærediatem defuncti Domini Electoris Maximiliani Henrici, a Dominis Electoribus Coloniensi & Bavariæ, eorumque hæredibus, aut quibuscunque aliis, conveniri unquam poterunt; uti nec vicissim ex illa hæreditate, seu ob legata sibi relicta, vel res donatas, Dominus Cardinalis ejusque agnati seu cognati & domestici, aut causam ab iis habentes, quicquam quovis modo a Dominis Electoribus, aliisque petere debebunt, omni jure, prætensione, seu actione personali, ac reali, penitus extincta. Eadem amnestia & securitate gaudebunt, eodemque omnino jure utentur, ex Canonicis Coloniensibus ii, qui partes illius secuti & canonicatibus, dignitatibus ac beneficiis privati fuerunt; restituenturque cum omnibus Canonicorum beneficiorum & dignitatum juribus, in eum Capituli Cathedralis & Collegiatarum Ecclesiarum locum & ordinem, quo ante depositionem fuerunt; ita tamen, ut reditibus penes modernos possessores manentibus, hi æque ac restituti, communibus dignitatum & beneficiorum titulis & functione, priore tamen loco restitutis delato, fruantur; post possessorum vero obitum, aut voluntariam resignationem, restituti soli dignitates & reditus protinus occupent; interea quoque pro ordine, quem inter se habent, singuli novas præbendas proxime vacaturas consequantur; hocque etiam Superioribus Ecclesiasticis, ad quos res, pertinet, grata fore nullatenus dubitatur. Hæredes quoque illorum Canonicorum, qui pariter destituti, durante bello decesserunt, quorumque bona, reditus & jura sequestrata, aut fisco addicta fuerunt, in hisce recuperandis beneficio § Restituentur omnes utriusque partis Vasalli &c. plene gaudebunt, ea expresse addita conditione, ut legata a defunctis, ad pias causas relicta, juxta eorum dispositionem, ex censibus assignatis absque mora solvantur.

Quinam specialiter amnestia comprehendantur.

XLV. Amnestia quoque comprehenduntur specialiter Landgravii Hassiæ-Rheinfelsenses, & in eum statum, quoad arcem Rheinsfels, totumque Comitatum Inferiorem Cattimelibocensem, cum omnibus juribus ac dependentiis reponantur, in quo eorum Pater Landgravius Ernestus ante initium hujus belli exstitit; Salvis tamen ubivis juribus Domino Landgravio Hasso-Casselano competentibus.

De restitutione Vasallorum & subditorum utriusque partis.

XLVI. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli & Subditi, Ecclesiastici & Seculares; Corpora, Universitates & Collegia, honoribus, dignitatibus & beneficiis, quibus ante bellum gaudebant, uti & in omnia jura, bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus, etiam qui redimi possunt, & qui vita terminantur, (dummodo sors extincta non sit) tempore & occasione belli occupata seu detenta, una cum juribus, actionibus & successionibus, quæ ipsis durante bello evenerint; ita tamen, ut nihil ratione fructuum seu proventuum post occupationem seu detentionem

ad

ad diem usque ratihabitæ pacis perceptorum, aut pensionum cessarum, petere possint. Similiter peti amplius non poterunt debita, merces & mobilia, tempore & ratione belli fisco addicta, vel authoritate publica in alios usus conversa; adeoque nec creditores ejusmodi debitorum, nec domini earum mercium aut mobilium, eorumque hæredes aut causam ab iis habentes, ea persequi, aut restitutionem seu satisfactionem prætendere unquam debebunt. Restitutiones hæ ad eos quoque extendentur, qui partes contrarias secuti sunt, quive eo nomine suspecti fuerunt, & quibus post pacem Neomagensem bona, reditus, aut jura ideo, quod alibi habitaverint, vel ob domicilium alibi fixum, a) homagium non præstiterint, aut similes ob causas seu prætextus ablata fuerint, quique proinde virtute pacis hujus in Principis sui gratiam redibunt, sicut & in pristina jura & quævis bona, qualia hæc tempore conclusionis & subscriptionis hujus Tractatus fuerunt; atque omnia isthæc statim a ratihabita Pace executioni mandabuntur, non obstantibus ullis donationibus, concessionibus, alienationibus, declarationibus, confiscationibus, commissis, impensis, meliorationibus, sententiis interlocutoriis & definitivis, ex contumacia, partibus absentibus & non auditis latis; quæ sententiæ & res judicatæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si judicatæ aut pronunciatæ non essent, plena libertate & integra manente iis omnibus, in patriam seu ad bona ista redeundi, utque iis non minus ac censibus & reditibus, vel ipsi frui, aut alibi ubicunque ipsis visum fuerit, domicilium figere seu morari possint, prout elegerint, omni violentia seu coactione penitus exclusa. Tumque fas illis erit, per procuratores non suspectos bona & reditus administrare, iisque uti, frui; exceptis tamen beneficiis Ecclesiasticis, Residentiam requirentibus, quæ personaliter administrari vel obiri debebunt. Omnibus denique utriusque partis Subditis libera facultas erit, bona mobilia & immobilia, census & reditus, quæ sub alterutrius ditione habent, vendendi, permutandi, alienandi, & transferendi, aliterve de iis inter vivos vel per ultimam voluntatem disponendi, ita ut quilibet Subditus vel extraneus ea emere seu acquirere possit, nulla alia seu ulteriori permissine superioris requirenda, præter eam, quæ hoc Articulo continetur.

Quid de beneficiis eccles. mediatis & immediatis dispositum.

XLVII. Si aliqua beneficia Ecclesiastica, mediata vel immediata, durante hoc bello, ab una alterave parte in terris seu locis sibi tunc subjectis, juxta primævæ institutionis ac generalium vel particularium de iis factorum statutorum legitimorum normam, aut aliam quamvis a Summo Pontifice canonice factam dispositionem & provisionem, capacibus collata fuerint, ea non minus atque illa beneficia Ecclesiastica, quæ ante præsens bellum in locis ex hac pace restituendis, tali modo collata fuerunt, præsentibus possessoribus relinquantur, ita ut nec in illorum possessione vel legitima administratione, nec in fructuum perceptione, a quocunque turbari

a) Desunt verba: *Ob domicilium alibi fixum*, in plurimis editionibus.

turbari aut impediri, vel eorum nomine feu caufa præterita aut præfenti in jus vocari, conveniri, aut quavis ratione inquietari feu moleftari unquam poffint aut debeant, ut tamen ea præftent, quæ fibi ratione illorum beneficiorum incumbunt.

Dux Sabaudiæ comprehenfus.

XLVIII. Cum tranquillitatis publicæ interfit, ut Pax conclufa Auguftæ Taurinorum, 29 Aug. 1696 inter Sacram Regiam Majeftatem Chriftianiffimam & Dominum Sabaudiæ Ducem, exacte obfervetur, illam quoque Pace hac comprehendi & confirmari placuit, ut ejusdem cum pace hac vigoris fit & perpetuo maneat. Confirmantur præterea figillatim, quæ Pace Weftphalica a) & Neomagenfi fuperius reftabilita, pro Domo Sabaudica cauta funt, & hinc nominatim repetita cenfentur; ita tamen ut per factam reftitutionem Pinaroli ejusque dependentiarum, nulla in parte minui aut alterari queat obligatio, quam Sacra Regia Majeftas Chriftianiffima in fe fufcepit, folvendi Domino Mantuæ Duci quadringenta nonaginta quatuor millia aureorum, in liberationem Domini Ducis Sabaudiæ; prout in Inftrumento Weftphalicæ Pacis fufius declaratum eft. Atque ut ea plenius & firmius corroborentur, omnes & finguli Principes pacis generalis confortes, quas inter fe pro majori fecuritate ftipulantur fponfiones feu garantias, easdem Domino Duci Sabaudiæ præftabunt, & ab eo viciffim accipient.

Reftitutione a Gallia facta nihil novi juris acquiretur.

XLIX. Redditione vero feu reftitutione quacunque locorum, perfonarum, rerum aut jurium, a Gallia facta aut facienda redintegratis feu redintegrandis, nihil novi juris acquiretur; fi vero aliorum contra illos prætenfiones fuerint, hæ poft factam reftitutionem, quæ propterea nullatenus differri debet, loco convenienti proponendæ, examinandæ & decidendæ erunt.

Subfcripto Pacis inftrumento omnis ceffet hoftilitas.

L. Simulatque Inftrumentum Pacis hujus a Dominis Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis fubfcriptum & fignatum fuerit, ceffet omnis cujuscunque generis hoftilitas ac violentia, ædificiorumque, vinearum & fylvarum vaftatio, aut arborum cæfio: Deducanturque illico poft ratihabitiones commutatas, utrinque copiæ, ex locis non munitis ad alteram partem pertinentibus; Loca vero munita ex Pace hac reftituenda, tradantur intra 30 dies a ratihabita Pace, aut citius, fi fieri poterit, iis qui præcedentibus Articulis nominati funt, vel fi expreffi non fuerint, illis, qui immediate ante deftitutionem in poffeffione fuerunt, absque ulla munimentorum aut ædificiorum publicorum vel privatorum deftructione, aut ftatus, in quo nunc funt, deterioratione, vel quarumvis impenfarum in vel ad ea factarum repetitione, ullave militum, aut eorum nomine, vel alia de caufa facienda exactione, aut rerum ad incolas fpectantium, vel ex hac pace reli-

a) I. P. V. Artic. § 92. Neomag. § 31.

relinquendarum, ablatione. Demolitio autem qualiscunque destruendorum, de qua supra convenit, absque impensis & molestia alterius partis, minorum quidem intra mensem, majorum vero intra duos menses, aut citius, si fieri poterit, plene perficiatur. Reddantur praeterea bona fide statim a ratificationibus commutatis, omnia archiva & documenta litteraria, non ea tantum, quae ad loca Sacrae Caesareae Majestati & Imperio Ejusque Statibus & Membris restituenda aut relinquenda pertinent, sed & omnia illa, quae ex Camera & urbe Spirensi, alibique in Imperio ablata sunt, etsi eorum mentio specialis in hac Conventione facta non sit. Captivi quoque utrimque facti ratione belli, plenae libertati absque lytro restituantur, maxime ii, qui remis addicti, aut alias ad opus publicum damnati fuerunt.

Quid de contributionibus.

LI. Et ut ad Subditos utriusque partis plenior Pacis fructus mox pervenire possit, convenit, ut quaecunque contributiones pecuniae, frumenti, vini, foeni, lignorum, pecudum, aut alterius nominis, licet ab alterutrius Subditis jam impetratae aut per pacta stabilitae fuerint, uti & pabulationes omnis generis in alterutrius ditione, statim a die ratihabitionis omnino cessent, & quod tum ex ejusmodi aliisque contributionibus, indictionibus aut exactionibus residuum debebitur, penitus abolitum sit & maneat; obsides etiam ex quacunque causa hoc bello dati aut abducti, sine mora, absque aere reddantur, libereque in patriam dimittantur.

Commerciorum restitutio.

LII. Redeant quoque mox a subscripta pace, commercia inter Sacrae Caesareae Majestatis Imperiique, & Sacrae Regiae Majestatis Christianissimae regnique Galliae subditos, durante bello prohibita, in eam, quae ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrimque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanseaticorum cives & incolae, terra marique, plenissima securitate, pristinis juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, per solennes Tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis; ulteriore conventione post pacem remissa.

De perpetua pacis firmitate.

LIII. Omnia per hanc Pacem conventa valeant, ac perpetua firmitate nitantur, observenturque & executioni mandentur, non obstantibus sed abrogatis & cassatis omnibus, quae contraria credi, allegari, aut excogitari unquam possint, etsi talia sint ut eorum specialior seu amplior mentio fieri debeat, aut abrogatio seu annullatio nulla seu invalida dici posse videatur.

Pax foederibus firmanda.

LIV. Utrique contrahentium parti liceat, pacem hanc ejusque observationem foederibus, munimentis in proprio solo, extra loca tamen superius nominatim excepta, pro arbitrio exstruendis & ampliandis, Praesidiisque & Stationibus, atque aliis mediis ad defensionem comparatis firmare. Cum aliis quoque Regibus, Principibus & Rebus-publicis, tum impri-

in primis Sueciæ Regi, ceu Mediatori, æque ac virtute Pacis Westphalicæ eam asserere, Sacræque Cæsareæ Majestati, Imperioque, & Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ guarantiam præstare, semper fas erit.

Rex Sueciæ hac pace comprehensus.

LV. Et cum Sacra Cæsarea Majestas Imperiumque, & Sacra Regia Majestas Christianissima, grato animo agnoscant indefessa studia & officia, quæ Serenissimus Sueciæ Rex tranquillitati publicæ reducendæ impendit, utrimque placuit, Eum cum Regnis & Provinciis suis, præsenti hoc Tractatu omni meliori modo nominatim comprehendi.

Quinam porro hac pace comprehendentur.

LVI. Porro quoque Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii nomine, Pace hac comprehenduntur præter nominata jam Imperii Membra, etiam reliqui Electores, Principes, Status & Membra Imperii, interque ea sigillatim Episcopus & Episcopatus Basinensis, cum omnibus eorum ditionibus, prærogativis & juribus: tum & Tredecim Helvetiorum Cantones cum eorum Fœderatis, nominatim cum Republica & Civitate Genevatum & dependentiis, Urbe & Comitatu Neocomensi ad Lacam, Civitatibus S. Galli, Mühlhusæ & Biennæ, tribus Legis Rhæticis seu Grisonibus, septem decimis Valesianis & Abbate S. Galli.

Cantones Helvetiæ & Respubl. Valensis.

LVII. Nomine Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, comprehenduntur pariter tredecim Cantones Helvetiæ eorumque Fœderati, & nominatim Respublica Valesianorum.

Inclusio nominandorum intra 6. menses.

LVIII. Includentur etiam Paci omnes illi, qui ante permutationem ratihabitionum, vel postea intra sex menses, ab una vel altera parte ex communi consensu nominabuntur.

Promissa pacis ratificatio.

LIX. Pacem hoc modo conclusam, promittunt Legati Cæsarei & Regii, Deputatorumque imperii Ordinum Plenipotentiarii, ab Imperatore, Imperio, & Rege Christianissimo, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum, & ratificationum instrumenta intra sex septimanarum spatium ab hodierna die computandarum, aut citius, si fieri queat, hic reciproce commutatum iri;

Subscriptio.

LX. In quorum fidem roburque, tam Cæsarei quam regii Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii. una cum Electorum Principum & Statuum Imperii ad hunc Actum Deputatorum Plenipotentiariis, tabulas has propriis manibus subscripserunt, & sigillis suis muniverunt. Acta sunt hæc in Palatio Ryswicensi in Hollandia, 30 die mensis Octobr. Anno Domini millesimo sexcentesimo septimo.

Nomine

Nomine S. Cæs. Majestatis.
(L. S.) D. A. C. a Cauniz.
(L. S.) Henr. C. de Stratman.
(L. S.) J. F. L. B. a Seilern.
Nomine Regiæ Majest. Galliæ.
(L. S.) de Harlay Bonneuil.
(L. S.) Verjus de Crecy.
(L. S.) De Callieres.
Nomine Em. Elect. Moguntin.
(L.S.)M. FridericusBaro deSchönborn, Legat.
(L. S.) Ignatius Antonius Otten, Plenipotentiarius.
(L. S.) Georgius Wilhelmus Moll, Plenipotentiarius.
Nomine Sereniss. Bavariæ Elect.
(L. S.) De Prielmayr, Legat. Extraord. & Plenipotent.
Nomine Domus Austriacæ.
(L. S.) Francisc.Rudolphus abHalden L. Baro de Trazberg, &c.
Nomine Magni Ordinis Teutonici Magistri.
(L. S.) Carolus E. a Loë, Ord. Teutonici Eques.
Nomine Celsissimi Principis &Episcopi Herbipolensis.
(L S.) Jo. Conr. Philippus Ignatius de Tastungen.
Nomine Eminentissimi & Celsissimi Elect. Trevirensis, ut Episcopi Spirensis.
(L. S.) Jo. Henr. de Kaysersfeld, Plenipotentiarius.
Nomine Celsissimi Principis & Episcopi Constantiensis.
(L. S.) Fridericus a Dürheim.
Nomine Reverendissimi & Celsissimi Domini Episcopi & Principis Hildesiensis.
(L.S.)CarolusPaulus Zimmerman. Celsitudinis Suæ Cancellarius, Consiliarius intimus, Plenipotentiarius.
Nomine Serenissimi & Reverendissimi.
Electoris Coloniensis tanquam Episcop. &Principis Leodiensis.
(L.S.) Jo. Conr. Norff, Deputatus Plenipotentiar.
Nomine Reverendissimi & Celsissimi Episcopi, & Principis Monasteriensis.
(L. S.) Ferdinandus L. B. a Pletten-berg & Lenhausen, Ecclesiæ Cath. Paderb. Monast. &Hildesheim. respect. Decan. & Capit.
Nomine SerenissimiElectoris Palatini, ut Ducis Neoburgici.
(L. S.) Jo.HenricusHetterman,Plenipotent.
Nomine Serenissimi Ducis Würtembergici.
(L.S.) Joan. Georgius Nobilis de Kulpis, Sac. Rom. Imp. Eques. Consil. Status intim. & Consist. Director.
(L.S.) Antonius Günterus deHespen,Consiliarius inConsilio superiori & Plenipot. Sereniss. Dn. Ducis.
Nomine Serenissimi Principis Baden-Baden.
(L.S.) Carolus Ferdinandus, L. B. de Plittersdorff, cum reservatione alternationis.
Nomine Collegii Abbatialis Sueviæ.
(L.S.) Joseph. Anton. Eusebius ab Halden in Neidtberg, L. B. de Autenried, Plenipotent.
Nomine Comitum Scamni Wetteravici.
(L.S.) Carolus OttoComes aSolms.
(L.S.)F. C. ab Edelsheim, Consiliarius Hanoviensis & Plenipot.

Nomine

Nomine liberæ & Imperialis Civitatis Coloniæ Agrippinæ.

(L. S.) Hermann Joseph Büllingen, Syndicus & Plenipotent.

Nomine Civitatis Augustæ Vindelicorum.

(L.S.) Joh. Christoph. a Dürrheim, Plenipotent.

Nomine Civitatis Imperialis Francofurt.

(L. S.) Joh. Jacobus Müller, Plenipotent.

(L. S.) Joann. Melchior Lucius, J. U. L. Syndicus & Plenipotent.

Articulus Separatus.

Ad majorem elucidationem Articuli: Restituentur a Rege Christianissimo Domino Electori Palatino &c. 8 Instrumenti Pacis hodie subscripti, hic amplius statuere placuit, ut in proponendis & decidendis Dominæ Ducissæ Aurelianensis adversus Dominum Electorem Palatinum prætensionibus seu Juribus, hæc servetur ratio: Ubi de Loco Congressus inter utrumque arbitrum, intra tempus ratihabitioni Pacis præfixum convenerit, parti utrique ille locus significabitur, illucque intra bimestre spatium, a plenaria restitutione Dn. Electoris Palatini, juxta allegatum Articulum facta, numerandum, Delegati Dominorum Arbitrorum mittentur. Exhibeatur tum illic intra mensem sequentem a Domina Ducissa integra designatio prætensionum seu petitionum adversus Dominum Electorem, illaque intra octiduum Domino Electori communicetur. Deducantur inde, & Dominorum Arbitrorum delegatis ib idem tradantur inter alios quatuor menses, eadem die ab his nominanda, utriusque partis fundamenta in quadruplo; ex quibus singuli Arbitri unum Exemplar penes se retinebunt, tertium ad acta communia Arbitrii reponetur, quartum vero partibus hinc inde intra octiduum communicabitur. Respondeatur pari ratione, & Dominorum Arbitrorum Delegatis eadem die in quadruplo exhibeatur utriusque partis Responsio, partibus rursum vice mutuo intra octiduum extradenda. Intra quatuor subsequentes menses ad Conclusionem Causæ utrinque procedatur, & Arbitrii sententiæ simul submittatur, atque hæc Conclusio & submissio partibus ad notitiam communicetur, actaque præsentibus partium Procuratoribus, quod dici solet, inrotulentur. Viso dein & examinato utriusque partis jure, intra 6 menses, a Dominis Arbitris eorumve Delegatis juratis, in loco congressus sententia secundum leges & Constitutiones Imp. publice feratur, & ubi concors fuerit, executioni plene mandetur. Sin Domini Arbitri eorumve Delegati in sententia discordes fuerint, acta Arbitrii communia intra bimestre spatium a die sententiæ inchoandum, communibus partium sumptibus Romam deferantur, & Summo Pontifici tanquam Super Arbitro exhibeantur, quo rem iterum examinandam, Delegatis neutri partium suspectis & juratis, intra binos menses committat, hique super actis prioribus, nulla ulteriore deductione

ne partibus permissa, intra 6 menses proxime secuturos, uti dictum est, juxta Leges & Constitutiones Imperii, ultimam sententiam proferant, nullo modo convellendam, sed absque ulla mora aut contradictione a Dominis Arbitris executioni demandandam. Quod si alterutra pars in proponendis, deducendis, aut probandis prætensionibus & juribus, moram fecerit, licebit nihilominus alteri parti in terminis constitutis, qui extendi nunquam debebunt, jura sua deducere & exhibere, atque Arbitris æque ac Super-Arbitro ea, qua expressum est, ratione procedere, sententiamque juxta exhibita acta & probata pronunciare & exequi: Processu tamen hoc non obstante, cum ab ipsismet partibus, tum a Dominis Arbitris via amicabilis compositionis tentetur, nihilque omittatur, quod ad terminandam amice controversiam pertinere possit. Cum etiam Articulo Pacis jam allegato convenerit, ut donec hæc Controversia finem accipiat, annua summa ducentarum millium librarum Turonensium seu centenorum millium florenorum Rhenensium, a Domino Electore Palatino, Dominæ Ducissæ Aurelianensi exsolvatur, ratione hujus solutionis & termini, a quo inchoare debeat, porro specialiter conventum est, ut ista præstatio tum demum incipiat, postquam juxta tenorem dicti Articuli, mentionatæ inibi ditiones & loca Domino Electori plenarie restituta fuerint: Ut autem Domina Ducissa Aurelianensis de solutione præfatæ summæ tanto securior esse possit, Dominus Elector tot ex Administratoribus Præfecturæ Germersheimensis aliorumque locorum Palatinorum, quot sufflecerint, ante ratihabitam pacem nominabit, qui eam Dominæ Ducissæ vel ejusdem mandatario, Landaviæ, singulis annis dimidia parte quovis semestri solvenda, præstandam in se suscipiant, quique, si non satis fecerint, via juris ordinaria, & si ulterior necessitas urgeat, vel ab ipso Rege Christianissimo executione militari ad solvendum cogi possint. Fiet autem hæc solutio ea lege, & conditione, ut ea, quæ ratione dictæ annuæ præstationis Dominæ Ducissæ Aurelianensi decisione coram Arbitris pendente, soluta, cum prætensionibus, si quæ ab Arbitris eidem adjudicarentur, compensanda; vel si nihil, aut minus illi deberi decideretur, restituenda veniant: hæcque compensatio vel restitutio non minus quam ipsa controversia, per sententiam arbitralem determinetur. Si vero Domina Ducissa Aurelianensis formulæ Compromissi in exhibenda designatione prætensionum, instructione causæ, & responsione ad exhibita Palatina non satis fecerit, sed in mora fuerit, cursus dictæ præstationis annuæ pro isto solum temporis spatio sistetur; ipso causæ processu juxta eandem Compromissi formulam progrediente. Acta hæc sunt in Palatino Ryswicensi 30 Octobris 1697.

LXXXII.
(A)
Des Heil. Röm. Reichs Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden. a)

Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus Dero Mittel zu erkiesen, welche denen zwischen Ihrer Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, und dem Reich, auch übrigen hohen Alliirten eines, und der Cron Franckreich andern Theils, auf das Fundament des Westphälischen zu Nimwegen bestättigten Friedens, veranlaßten Tractaten von Reichswegen beyzuwohnen, und dessen Interesse mit zu beobachten hätten, und dann aus dem Churfürstl. Collegio Chur-Mayntz, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg: aus dem Fürstlichen aber Catholischen Seiten, Oesterreich, Saltzburg, Hoch- und Teutsch-Meister, Würtzburg, Speyer, Costantz, Hildesheim, Lüttich, Münster, Salvo alternationis ordine: Pfaltz-Neuburg, Baaden-Baaden, Schwäbische Prälaten; so dann A. C. Verwandter Seiten, Magdeburg, Schweden, Brehmen, oder Pfaltz-Zweybrücken, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Zell, Braunschweig-Welffenbüttel, Hessen-Cassel, Würtenberg, Salva alternatione, Holstein-Glückstadt, Anhalt, Wetterauische Grafen; aus dem Reichs-Städtischen Catholischen Theils, Cölln und Augspurg: und A. C. Verwandten Theils, Franckfurt und Nürnberg, darzu erwählet und benennet worden: Als wird denenselben von gesambten Reichs wegen zu obgedachtem Ende, krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet, auf daß sie die Ihrigen mit genugsamer Vollmacht fordersamst an den bestimbten Orth zu denen gemeldten Tractaten schicken und abordnen mögen, umb daselbst mit und neben den höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Herrn Plenipotentiariis zu erscheinen, und nach Ausweiß der ihnen dißfalls ertheilten Instruction, dasjenige berathschlagen, und juxta stylum Imperii tractiren, und verrichten helffen, was zu Wiederherbringung eines ehrlichen, sichern, beständigen, und allgemeinen Friedens dienen, und zu Beförderung der quovis modo bedrängten, und unterdruckten Reichs-Ständen und Gliedern verlangter Restitution, auch recht- und billigmäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfarth und Beruhigung des Vaterlandes, gedeyhen mag. Was nun mit Ihro, der Cron Franckreich, durch sie, oder in ein- oder des andern

a) S. diese Vollmacht bey dem Lünig *c. l. p.* 1097. Die Plenipotentia Cæsarea stehet *p.* 1096. die Frantzös. Vollmacht *p.* 1098. die Schwedische *p.* 1100. Die Kayserliche, die Reichs- und die Frantzös. Ratificationes *p.* 1101. *seqq.* und *p.* 1103. eine Declaration der Evangel. Churfürsten und Stände des H. R. R. Abgesandten, und endlich *p.* 1106. eine Reversation, welche von den Herren Deputirten bey diesem Frieden wegen des modi tractandi geschehen

dern Abwesenheit, Kranckheit, oder Nicht-Erscheinen, durch die übrigen (doch daß der abgehenden Vota zu Observirung der Parität seinem Religions-Verwandten Theil immittelst accresciren sollen) nebst höchstgedachter Kayserl. Gesandschafft, nach Anleitung obangeregter Instruction also gehandelt, verrichtet und geschlossen werden wird, solches soll sowohl von der Deputirten Principalen, als auch von übrigen sämtlichen Reichs-Ständen, in gewisser allerseits bestimmender, und zulänglicher Zeit ratificiret, angenommen, und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirte Stände deswegen, wie es sich in dergleichen Fällen gebühret, iedesmahl kräfftig vertreten werden. Signatum Regenspurg, den 15 Jun. 1697.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

(B)

Kayserliche Ratification des Ryswickischen Friedens.

Nos LEOPOLDUS (tot. tit.) notum facimus omnibus & singulis præsentes litteras inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra scriptorum notitia ad ipsos pervenire poterit, postquam ad restinguendum, quod ante annos aliquot exarsit, grave bellum, Congressus in Palatio Ryswicensi in Hollandia institutus fuerit, Divina favente Clementia factum esse, ut post multos & laboriosos tractatus per destinatos ad id ab utraque parte Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios pax & amicitia tandem conclusa sit, forma, modo, & tenore sequenti:

In Nomine &c.

Cum igitur hæc omnia per Nostros legatos & Plenipotentiarios supra memoratos, Nostro mandato munitos, prout hic verbotenus inserta & descripta leguntur, gesta, peracta, & conventa sint, Nos eadem omnia & singula, præhabita matura & diligenti consideratione, ex certa Nostra scientia, approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma esse & fore, virtute præsentium declaramus, simulque verbo imperiali promittimus pro Nobis Nostrisque successoribus, & Imperio Romano, cujus Status Ratisbonæ congregati, memoratam pacem vigore conclusi die 26 proxime elapsi mensis Novembris facti, & ad manus Nostras transmissi approbarunt, & ratum habuerunt, Nos omnes & singulos supra descriptos Articulos, & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione, ut vel ex Nostra parte vel per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis. In horum omnium testimonium & fidem, sigillum Nostrum Cæsareum Majus huic Diplomati manu Nostra subscripto appendi fecimus. Datum in Civitate nostra Viennæ, Septima Decembris, anno Millesimo Sexcentesimo

nonagesimo septimo, Regnorum nostrorum, Romani quadragesimo, Hungarici quadragesimo tertio, Bohemici vero quadragesimo secundo.

LEOPOLDUS.

(L. S.)

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium

Sebastianus Wunibaldus Comes a Zeyhl.

C. F. Consbruch.

(C)

Kayserl. Ratification des Articuli Separati.

Nos Leopoldus (tot. tit.) notum testatumque facimus, cum præter Instrumentum Pacis Nos & Imperium inter & Serenissimum & Potentissimum Regem Franciæ Christianissimum conclusæ, a nobis ratihabitum, etiam in articulum sequentem conventum fuerit:

Ad majorem Elucidationem &c.

Quod Nos eum pariter ratum habuerimus, & confirmaverimus, prout eum hisce confirmamus, Verbo Cæsareo promittentes, Nos eundem accurate observaturos, nec unquam permissuros esse, ut illi quavis ratione contraveniatur. In quorum fidem sigillum nostrum Cæsareum tabulis hisce manu nostra subscriptis appendi jussimus. Datum in Civitate nostra Viennæ, Septima Decembris, anno Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo Septimo, regnorum Nostrorum, Romani quadragesimo septimo, Hungarici quadragesimo tertio, Bohemici vero quadragesimo secundo.

LEOPOLDUS.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Vt.
Sebastianus Wunibaldus Comes a Zeyhl.

C. F. Consbruch.

(D)

Des Heiligen Römischen Reichs Ratification des Reyßwickischen Friedens.

Postquam in tribus Imperii Collegiis super nupero Decreto Commissionis Cæsareæ 20 hujus mensis dictato uti & Relationibus a Deputatis Imperii Hagæ Comitis huc transmissis, Deliberatio rite instituta fuit, conclusum est, pacem proxime lapsa die 30 Octobris in arce Ryswicensi in Hollandia inter sacram Cæsaream Majestatem & Imperium ab una, & sacram Regiam Majestatem Christianissimam ab altera parte initam, cum articulo separato, sub eodem dato; Itemque Articulo includendorum, de quo die Nona Novembris conventum est, ex parte Imperii ratam habendam, atque approbandam esse, quemadmodum eam prædicta Tria Colle-

gia

gia hisce omni meliori modo approbant, ac ratam & firmam habent, Sacram Cæsaream Majestatem prævia obsequentissima gratiarum actione pro sua in hoc pacis negotio adhibita indefessa paternaqua cura, demississime rogando, ut & ipsa hanc pacem ratihabere & firmare clementissime dignetur. Signatum Ratisbonæ 26 Novembris 1697.

(L. S.)

Electoralis Moguntina Cancellaria.

LXXXIII.

Der Evangelischen Reichs-Stände Schluß, die Calender-Verbesserung betreffend, den 23 Sept. 1699. a)

Nachdem die Calender-Verbesserung bey dem Corpore Evangelico in behörige Deliberation gestellet worden, so hat man einmüthig vor gut befunden und geschlossen, daß

1. Die nach dem 18 Febr. st. vet. folgende, 11 Tage des 1700ten Jahres, in denen Calendern auszulassen, und das Matthiä-Fest auf besagten 18 Febr. zu legen seye;

2. Die Oster-Rechnung und was davon dependiret, in Zukunfft weder nach dem im Julianischen angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Niceni geschehen) gemachet werden;

3. Die Evangelische Sonn-Fest- und gemeine Wochen-Werck-Tage,

 wie

a) In soferne der Calender bey den Unterthanen so gebraucht werden soll, daß selbige in Ansehung der gottesdienstlichen und weltlichen Handlungen sich darnach richten müssen; so ist die Publicirung des Calenders ein Stück der Regalien und Landesherrlichen Hoheit. Was mit des Papsts Gregorii XIII. a. 1581. publicirten Bulle, die man in *Cherubini Bullario magno T. II. p.* 455. findet, vorgegangen, besaget die teutsche Reichs-Historie. Der Kayser Rudolphus II. brachte a. 1582. die Calender-Sache auf den Reichs-Tag zu Augspurg. Der Kayser und die catholischen Stände nahmen den Gregorianischen Calender an, die Evangelischen wollten nicht daran. Der Kayser liesse 1583. d. 15. Febr. deswegen ein Edict in das Reich ausgehen, es fruchtete aber bey den Protestanten nichts. Kayser Matthias proponirte auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1613, daß die gedoppelten Ferien und der Calender grosse Unordnung in dem Reiche, bey der Cammer und in den Commercien mache. Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen und in dem Reichs-Abschiede 1654. § 158. kam etwas davon vor. Bey dem noch fortdaurenden Reichs-Tage brachte Kayser Leopold in einem Decret. d. 4 April. 1664. die Sache aufs neue in Erinnerung. S. hierzu *Ahasv. Fritschii Electa Jur. publ. d. a.* 1682. *C.* 15. *p.* 146-152. *Ej. Electa varia d. a.* 1688. 4to *Cap. V. p.* 26-29. Zu Ende des XVII Jahrhunderts wurde endlich mit Ernst an der Calender-Verbesserung gearbeitet, und als selbige bey dem Corpore Evangelico in Deliberation gestellt worden, so erfolgte hier stehender Schluß: S. Lünigs Reichs-*Archiv Part. gen. Contin. II.* 2te Fortsetzung *p.* 284. Staats-Cantzley *T. IV. p.* 744. *p.* 803. *seqq.* Gritschens Grund-Gesetze *P. II. p.* 456.

wie bißhero also jederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden, mit darüber gesetzter Inscription: Verbesserter Calender:

4. Allerseits Mathematici Evangelici dahin angewiesen werden, mit denen Königlichen Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleißig zu communiciren, ob und wie so wohl gedachte Vorschläge, als das gantze Werck vollends zum Stand zu bringen seyn möchte:

5. Denen Mathematicis ebenfalls aufzugeben, daß selbige darauf gedencken sollen, wie künfftig hin und mit der Zeit der bißherige Abusus der Astrologiæ Judiciariæ aus denen Calendern bleiben könne. Wie nun

6. Diese Calender-Veränderung aus der denen Evangelischen Ständen des Reichs in Sacris & Profanis zustehender hohen Macht und Gewalt, bey dem Corpore Evangelico resolvirt und beschlossen worden, also wäre solches in denen, dieser Calender-Veränderung wegen in denen Landen auszufertigenden Publications-Edictis insonderheit anzuführen, und

7. Die Publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen, den letztern Sonntag vor dem Advent dieses 1699sten Jahres zu bewerckstelligen.

LXXXIV.

Extract aus den Conclusis trium Collegiorum, des Römischen Reichs-Securität, Kriegs-Verfassung, die Reichs-Armee, und Reichs-Operations-Cassa betreffend. d. an. 1702 17 Nov. 1704. 11 Martii. 1705. 4 April. 1705. 10 Decembr. 1707. d. 12 Octobr. 1712. d. 11 Martii. *a)*

(A)

a) Da sich das gantze Kriegs Wesen in Teutschland in den neuern Zeiten geändert, so würde es überflüßig seyn, in einem kurtzen Corpore Iuris publici academico alle dahin einschlagende Verordnungen aus den ältern Zeiten beyzubehalten. Zur Erläuterung derselben ist daher nur zu bemercken, daß unter Kayser Friderico III. und Maximiliano I. die so genannte eilende Hülffe aufkommen. In den folgenden Zeiten sind sonderlich in den Jahren, 1672, 73, 74, 1681, 82. u. s. w. allerhand Reichs-Schlüsse gemacht worden, die man in Pachner von Eggenstorff Reichs Schlüssen nachsuchen kann. Was überhaupt wegen der Reichs-Securitæt und den Anstalten selbige beyzubehalten auf dem Reichs-Tage vorgegangen, hat D. Neurodt in der Pragmatischen Erläuterung des letztern Reichs-Abschieds *ad* § 178. ex Actis Imperii kurtz vorgestellet. Die darauf erfolgten Kriege mit Franckreich und dem Reiche, haben zu allerhand neuen Reichs-Schlüssen Anlaß gegeben, und weil man bey der Repartition des Quanti militaris unter die Reichs- und Creyß-Stände der alten Matricul d. a. 1521. nicht wohl nachgehen konte, so wurde a. 1681. ein neuer Modus beliebet, die Reichs-Armee auf 40000. gesetzet, und selbige sonderlich in dem Spanischen Succeßions-Kriege auf das Triplum vermehret, zwey Drittel zu Fuß und ein Drittel zu Pferde: davon man umständlicher *D. Kerpens Tractat de Associatione Circulorum P. II.* § 3. *seq.* und *in App. p.* [illegible]01. *sub tit.* Nachricht von der *Associirten* Creyssen *Armatur* und deren Eintheilung, nachlesen kan. Weil auch mit der Einschränckung des Rechts einen Reichs-Krieg auf die Beystimmung

(A)

Num. I.

Anschlag der Mannschafft und deren Repartition nach dem Fuß de Anno 1671. in die Reichs-Creyße, so in Simplo beträget jeden Creyß, wie folget:

	zu Pferd	zu Fuß
Der Chur-Rheinische Creyß	600	2707
Ober-Sachsen	1321	2707
Oesterreich	2521	5507
Burgund	1321	2707
Francken	980	1901
Bayern	800	1493
Schwaben	1321	2707
Ober-Rhein	491	2853
Westphalen	1321	2707
Nieder-Sachsen	1321	2707
	11997	27996
Summa zu Pferd und zu Fuß		39993

(B)

Num. I.

Triplum des Reichs-Anschlags de Anno 1681. und dessen Repartition in die Reichs-Creyße.

	zu Pferd	zu Fuß
Der Chur-Rheinische Creyß	1800	8021
Ober-Sachsen	3963	8121
Oesterreich	7563	16521
Burgund	3963	8121
Francken	2940	5703
Bayern	2400	4479
Schwaben	3963	8121
Ober-Rhein	1473	8559
Westphalen	3963	8121
Nieder-Sachsen	3963	8121
	35991	83988
Summa zu Pferd und Fuß		119979

 (C)

der Churfürsten, die man seit Carl V. Zeiten in den Capitulationen findet, die Fürsten nicht zufrieden waren; so suchten sie und erlangten auch durch den Westphälischen Frieden *Artic. VIII. § 2.* das Ius suffragii. *s. Pfanners Hist. Pac. Westph. L. III. § 35.* Im Jahr 1658. machten die Fürsten deswegen neue Erinnerungen. s. J. J. Mosers in der Wahl-*Capitul. Francisci I, IIten* Theil *p.* 53-124. Was hierauf in die Capit. nov. Artic. XXVI. eingerücket worden, soll sich, wie man Fürstl. Seits davor hält, weder mit den I. P. V. noch den Artic. III. Projecti Capit. perpet. vielweniger

(C)

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.I. die Reichs-Operations-Cassa betreffend, Regenspurg d. 12 Octobr. 1707.

Als bey allhiesiger Reichs-Versammlung vorgestellet worden, was massen vorhabenden Kriegs-Operationen am Ober-Rhein, woselbst die Reichs-Armee unter Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando täglich considerabler vermehret würde, eine Summa Geldes auf das gesamte Reich anzulegen, und zu besserer Secundirung Sr. Churfürstl. Durchl. Intention und Absicht in die sämtliche Reichs-Creyße zu unverweilter Bezahlung abzutheilen, die höchste Nothdurfft erforderte, von Sr. Churfl. Durchl. auch verlanget werde, eines Wells auf ein Quantum von 200000 Rthlr. angetragen worden, in der Deliberation aber vorkommen, daß bereits in dem An. 1704 den 11 Martii ratificirten Reichs-Schluß resolvirt worden, daß nach Proportion des einen ieden Reichs-Creyßes darinnen ihme zugetheilten Mannschafft Contingents oder Quanti; und zwar nach den gesetzten Fuß, daß auf einen Reuther 2 fl. auf einen Fuß-Knecht 40 kr. gerechnet worden, zu der Operations-Casse zu concurriren, die Reichs-Creyß-Commissarien dißfalls die hohe Generalität anzuweisen, und damals bereits 2 Simpla zu erlegen, gleichfalls beliebet worden, diese 2 Simpla obige begehrte 200000 Rthlr. fast auswürffen; so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß es bey diesen angezogenen ratificirten Reichs-Schluß pro nunc zu lassen, und deme zu Folge die Reichs-Creyße zum Anfang gedachter 200000 Rthlr. nach folgender Austheilung an des H. Röm. Reichs Stadt Franckfurth, längstens in Monats-Frist a die Ratificationis Cæsareæ unfehlbar zu erlegen hätten; Und gleichwie Sr. Churfl. Durchl. zu Braunschweig darüber die freye Disposition von Reichs wegen überlassen würde; Also hätte ermeldte Reichs-Stadt auch solche anderst nicht, als auf höchst erwehnter Ihre Churfl. Durchl. alleinige Anweisung zu nöthig-findenden Kriegs-Anlagen auszuzahlen, die Ausgabe aber ordentlich und gebührend zu berechnen.

Folget

ger mit dem Reichsherkommen vereinigen lassen. Die Art der Berathschlagungen auf dem Reichs-Tage wegen eines Reichs-Krieges ist eben dieselbe, wie in andern Vorfallenheiten. Es ist wahrscheinlich, daß es hiebey nicht sowohl auf unanimia als vielmehr auf majora ankomme, und suchet man diese Meynung dadurch auch zu bestärcken, daß in den Creysen die majora in Kriegs-Sachen gültig sind, s. R. A. 1512. § 7. R. A. 1555. § 44. R. A. 1654. § 183. Ist ein Reichs Krieg aus erheblichen Ursachen beschlossen, so wird er dem Feinde auf dem Reichs-Tage und in den Landen der Stände öffentlich angekündiget, die feindlichen Gesandten müssen das Reich räumen, es ergehen Avocatorien, und die Commercien mit dem Feinde werden verbothen, doch wird den See und Handels Städten Teutschlands dabey etwas nachgesehen. Das übrige, was zu Erläuterung dieser Extracte dienet, s. unten bey dem, was wir ad a. 1734. beybehalten. Gritsch. in der Sammlung der Grund-Gesetze handelt *P. I. p. 650-682.* auch von den Kriegs-Sachen; das übrige findet man in Lünigs *Corpore Juris militaris 4to.*

Folget die Austheilung der 200000 Rthlr. in die Reichs-Creyße:

	fl.	kr.	pf.
Chur-Rhein	21130	51	2
Ober-Sachsen	31271	58	5
Oesterreich	61278	4	2
Burgund	31271	58	5
Francken	22696	47	6
Bayern	18252	9	—
Schwaben	31271	58	5
Ober-Rhein	20282	14	5
Westphalen	31271	58	5
Nieder-Sachsen	31271	58	5
Summa	300000 fl.	5 kr.	pf.

(D)

Austheilung der vom gesambten Reich d. 11 Martii 1712 verwilligten 300000 fl. in die zehen Reichs-Creyß zum Creyß Schluß vom 12 Octobr. 1707, item anderweiten Reichs-Schluß vom 6 Jun. 1710. gehörig.

	fl.	kr.	pf.
Chur-Rhein	21130	51	2
Ober-Sachsen	31271	58	5
Oesterreich	61278	4	2
Burgund	31271	58	6
Francken	22696	47	6
Bayern	18292	9	—
Schwaben	31271	58	5
Ober-Rhein	20282	14	5
Westphalen	31271	58	5
Nieder-Sachsen	31271	58	5

Summa 300000 fl. oder 200000 Rthlr.

(E)

Repartition u. Austheilung der vom Reich verglichenen Million Thaler zum Reichs-Schluß vom 17 Februar 1705. gehörig.

	fl.	kr.
Chur-Rhein	105654	25
Ober-Sachsen	156360	15
Oesterreich	306390	20
Burgund	156360	15
Francken	113481	25
Bayern	91261	5
Schwaben	156360	15
Ober-Rhein	101411	30
Westphalen	156360	15
Nieder-Sachsen	156360	15

Summa totalis 1500000 fl.

LXXXV.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii den 4 Jun. 1704, Gravamina gegen die Reichs-Ritterschafft betreffend. a)

Als in allen dreyen Collegiis vorkommen, was wegen des Hrn. Herzogen zu Würtemb. Fürstl. Durchl. und der Hrn. Grafen vom Castell, dann beeden Fränck- und Schwäbisch. Creyßen, contra die Reichs-Ritterschafft in specie aber Orts Röhn, und Werra, und Orts-Kocher in Puncto collectationis, Armorum & aliorum Jurium in heimgefallenen und consolidirten Lehen bey allhiesigem Reichs-Convent durch verschiedene Memorialia, Schreiben und ausführliche Deductionen angebracht, und für Beschwerde geführet, sonderheitlich aber, daß gegen die kundbahre Lehen-

a) Die Reichs-Ritterschafft, ein mit gewissen Ordnungen und Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus von verschiedenen theils Gräflichen meistentheils aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welches ordentlicher Weise nebst dessen Güttern ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reiche stehet, theilet sich in drey Classen oder Creyse, den Fränckischen, Schwäbischen und Rheinischen. Es hat grosse Vorrechte, aber auch viele Streitigkeiten. Von jenen findet man etwas bey dem *Limnaeo in J. P. L. VI. c.* 3. u. s. w. vollständiger aber in Burgmeisters *Thesauro Juris equestris in 4to*, dessen *Codice diplomatico equestri*, bey dem Lünig im Reichs-*Archiv. Parte Special. Contin III.* u. s. w. ingleichen kan man verschiedenes die freye Reichs-Ritterschafft betreffendes in C. Zieglers *Corpore Sanct pragm. a. p.* 1148-1156. nachschlagen. Da also die Gerechtsame der Reichs-Ritterschafft zu grossen Beschwehrden der Stände Anlaß gegeben; so wurden nicht nur diese Gravamina a. 1704. bekannt, sondern es schlossen so gar im Jahr 1713. Pfaltz, Würtzburg, Baireuth, Hessen-Cassel, Darmstadt und Würtenberg eine Union mit einander, um selbiger mit gesammter Hand zu widerstehen. Weil aber Ihro Kayserliche Majestät mit diesem Schlusse übel zufrieden, so wurde selbiger a. 1719. durch ein Reichs-Hofraths Conclusum cassiret. S. *Electa Jur. publici T. XV. p.* 923 *seqq.* Staats-Cantzley *P. XXXIV. p.* 770. *seqq.* Nachgehends haben sich diese Mißhelligkeiten sonderlich in den Würtenbergischen und Francken gehäuffet. Im Jahr 1750, 1751, 1753. wurde die Sache sonderlich getrieben, und man suchte hauptsächlich um ein Normativum Imperii in dieser Sache an. Das Reichs-Gutachten d. a. 1753. d. 23 Iulii gieng aber dahin, ein Normativum Imperii generale sey mit vielen Bedencklichkeiten umgeben. Man solle vielmehr die Sache durch Verträge abzuthun suchen: In Entstehung güttlicher Auswege solle es sich der Kayser zu seiner obristrichterlichen Verfügung anbefohlen seyn lassen, und sollten sich einige Dunckelheiten und Unzulänglichkeiten in den Reichs-Gesetzen finden, so könnte es an das Reich gebracht werden. Am 4. August erfolgte auch darauf das Kayserliche Ratifications-Decret. S. *Selecta Jur. publ. nov.* 28 Theil *c.* 1. 31. Theil *c.* 14. 32. Theil *c.* 7. ingleichen Staats-Cantzley *T.* 106. *c.* 3. *T.* 107. *c.* 12.

Die Acta publica wegen der von der Reichs-Ritterschafft a 1686. gesuchten admissione ad votum & Sessionem in Comitiis, s. bey *Pfeffingern ad Vitriar. L. IV. tit. 1* §34. und verschiedene deswegen in dem Reiche pro und contra gewechselte Schreiben stehen in Lünigs Reichs-Cantzley *T. IV. p.* 463. 511. 1772. kam die Sachen einigermassen wieder in Bewegung ohne Folgen.

Lehen-Rechte, Reichs-Gesetze, auch die Wahl-Capitulation ohne Vorwissen der Ständen des Reichs, zu deren höchsten Nachtheil & in Præjudicium Tertii contradicentis der Ritterschafft Privilegia ertheilet, selbe extendirt, Mandata und Processus mit Vorbeygehung des denen Ständen des Reichs competirenden Beneficii primæ Instantiæ und Austräg-Rechten, von dem Kayserl. Reichs-Hofrath ohne Unterscheid in solchen ad summa Tribunalia nicht gehörigen Sachen erkannt, die Processus aber durch solcherley Mandata Pœnalia S. C. ab Executione angefangen würden, auch was hinwiederum gegen Eingangs genannte Herrn Stände die Reichs-Ritterschafft, sonderlich aber die beede Orte Röhn und Werra, und Kocher, auf die geführte Beschwehrde bey verschiedenen in Actis bemerckten apert worden und consolidirten Lehen-Güter und Graffschafften in puncto des vorgegebener massen ab immemoriali Tempore exercirten Juris Collectandi & aliorum jurium, durch viele übergebene und per Dictaturam publicam communicirte Memorialia, und diesen beygelegte weitläufftige Exception und Replic-Schrifften, Deductionen und species facti, zu Erhaltung ihrer prätendirten Gerechtsame gleichmäßig der allhiesigen fürwährender Reichs-Versammlung für Gegen-Fundamenta und respective Gravamina vorgestellet, allerseits gebeten, und man darauf in behörige Berathschlagung gezogen, so ist nach der Sachen reiffen Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß der obgedachten Herrn Herrn Ständen angebrachte Beschwerden, Ihro Kayserl. Maj. mit Einschickung allerseits Dictatorum allerunterthänigst vorzustellen, und dieselbe in geziemenden Respect, wie hiemit geschiehet, zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, eine solche Verfüg- und Verordnung an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath ergehen zu lassen, daß diesen der obgedacht klagenden Reichs-Ständen Beschwerden abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände in ihren Juribus & Beneficiis Collectarum, Armorum, sonderlich primæ Instantiæ & Austrægarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen, und Kayserl. Wahl-Capitulation gemäß, bey den ihrigen geschützet, mithin gleiches Recht gehalten werden möchten, wohin dann alles dieses Ihrer Kayserl. Majestät von Reichs wegen, wie hiemit beschiehet, bester massen um so mehr ad petita der mehr berührter sich beschwerender Ständen vorzustellen, veranlasset würde, als zu ietzt allerhöchst gedacht Sr. Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, das allerunterthänige Vertrauen völlig dahin gestellet hätten. Sie werden dieser und dergleichen der Eingangs ernannter Ständen Beschwerden ihren höchst gepriesenen Weltbekannten Justitz liebenden Eyffer nach, durch schleunige Remedur abzuhelffen geneigt seyn. Signatum Regenspurg, den 4 Jun. 1704.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

LXXXVI.

LXXXVI.

Kayserliches Commißions-Decret, die Beschleunig- und Ausmachung des Braunschweigischen Chur-Negotii betreffend: de Anno 1706. a)

Die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr, haben den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirchen tit. St. Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Passau rc. Dero Kayserl. Geheimen-Rath, und bey noch fürwährenden Reichs-Convent höchst-ansehnlichem Principal-Commissario allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, in Gnaden anzuzeigen, was massen Dero nunmehr in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät Glorwürdigster Gedächtniß, aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht nur billig, und dem H. Röm. Reich ersprießlich zu seyn erachtet, daß das uralte mächtige, und um das Römische Reich Hoch-meritirte Durchlauchtige Hauß Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie, mit der Chur-Würde angesehen und beehret würde, sondern auch des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen, und dessen Consens einzuholen, gestalten Sie solches verschiedentlich declariret, es auch an die gesammte Collegia würden haben gelangen lassen, wenn Sie nicht von dem allmächtigen GOtt, nach seinem unerforschlichen Willen, aus dieser Zeitlichkeit wären abgefordert worden. Nachdemmahlen nun, die ietzige regierende Kayserl. Majest. in schuldiger Verehrung der von Weyland Dero Herrn Vaters Kayserl. Majest. geschöpfften Rathschlüssen, und nochmahliger Betrachtung der damahls in Consideration gekommener Bewegnüssen, auch aus eigener für Hochbesagtes Durchlauchtiges Hauß habender sonderbahrer Acht- und Zuneigung, allergnädigst verlangen, diesen von Höchstseligst gedachter

a) Kayser Leopold machte den Hertzog Ernst August 1692. d. 12. Dec. aus besonderer Neigung und Verdiensten *cum Consensu Electorum* zum neunten Churfürsten. Zelle consentirte bald, die andern Prinzen des Braunschweigischen Hauses aber waren sehr darwider: es regten sich auch die übrigen Fürsten, und als der Kayser das Diploma eventualiter ausfertigte, hielten die Fürsten einen Fürsten-Tag zu Nürnberg und machten ein Bündnüß. Als hernach Bayern in die Acht erklärt wurde, gieng die Sache etwas besser und kam 1706, 1708. zu Stande. Die Acta publica des neunten Electorats betreffend, findet sich gröstentheils *in Cortreji Corpore Juris publici, in Thucelii Electis Jur. publ p. 75. seqq. 96. seq. 111. seqq.* in Lünigs *Bibliotheca Deduct sub voce* Braunschweig-Lüneburg in der Staats-Cantzley *P. XIII XV. XXXIII. XXXIV.* Lünigs Reichs-*Archiv. T. V T. IX.* S. auch davon *Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 229 Memoires de Lamberti V. IV. p. 97.* und C. Zieglers *Corpus Juris sancr. pragm. p. 941-952. 1057-1062.*

ner Kayserl. Maj. wohlmeynend angefangenes Werck, mit allerseits Vergnügen in vollkommenen Stand zu setzen; So thun Sie zuforderst hiemit gnädigst declariren, daß, was seithero in ermeldter Sache beschehen, weder zu Nachtheil und Präjudiß des denen Fürsten und andern Ständen zustehenden Rechts gemeynet, noch dahin iemahls angezogen, auch künfftighin neue und mehrere Chur-Würden, ohne des gesamten Reichs Einwilligung, nicht eingeführet, und solches dem künfftigen Reichs-Abschied in forma Sanctionis Pragmaticæ einverleibet werden solle. Und gleich wie Sie solchem nach zu Churfürsten, Fürsten und Ständen das ohngezweiffelte Vertrauen setzen, daß dieselbe ermeldter Hannoverischer Männlicher Linie in der Ordnung der Erstgeburt, sothane sowohl von auswärtigen Mächten, als Chur- und Fürsten des Reichs, mittelst ihres Glückwünschens und sonsten agnoscirte Chur-Würde umb so viel lieber gönnen, und allerseits bewilligen werden: Also gesinnen Ihre Kayserliche Majestät an dieselbe gnädigst, Ihro wegen gäntzlicher Ausmachung dieser Sache mit ihrem vernünfftigen Gutachten förderlich an Hand zu gehen, welches neben deme, daß es zu Befestigung des Reichs innerlichen Ruhestandes und aufrichtigen guten Vernehmens sehr viel vortragen wird, Ihro Kayserliche Majestät nicht weniger gegen alle und iede in besonderer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue Chur-Hauß um das Reich und gemeine Wesen durch fernere getreue Dienste zu verschulden, seine äusserste Kräffte willigst und ohnaussetzlich daran strecken wird. Und solches haben Eingangs erwehnte Ihre Kayserliche Majestät Höchstansehnlichen Herrn Principal Commissarii Hochfürstliche Eminentz, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu wissen bringen wollen: Denen sie anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Geben Regenspurg, den 21. Julii Anno 1706.

(L. S.)

Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg, Bischoff
und Fürst zu Passau.

LXXXVII.

(A)

Reichs-Gutachten, in der Chur-Braunschweigischen Introductions- und Chur-Böhmischen Readmißions-Sache, vom 30. Jun. 1708. a)

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 21. Jul. deß 1706ten Jahrs per publicum Dictatum communicirte Kayserl. Commissions-

a) S. *Fabri* Staats-Cantzley *T. XIII. p.* 410. *Vitriar. illust. Pfeffing. T. I. p.* 1029. *seqq.* Das Kayserl. Ratifications Decret über dieses Reichs-Gutachten ist datirt d. 6. Sept. *Electa Jur. publ. T. I.* S. auch von Ludewigs u. *Hertii* Diss. de renovato Romanor. germ. Imp. & regni Bohemiæ nexu.

sions-Decret, die Braunschweig-Lüneburgische Chur betreffend, in förmliche Proposition gestellet, so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey eingeloffenen und erwogenen Umständen, auch deroselben reiffer Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdeme das von vielen Seculis her, berühmte Hauß Braunschweig Lüneburg, Hannoverischer Linie, um Kayserliche Majestät und das H. Röm. Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet, daß in sonderbahrem Betracht so wohl der in vor höchstgedachtem Kayserlichen Commißions-Decret enthaltenen, als ander trifftigen Ursachen und wichtigen Considerationen mehr, in die von Ihro in GOtt ruhender Kayserl. Majestät Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens, demselben, und zwar der männlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburth, zu allergnädigster Erkäntnuß zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen, und solchem diese dergestalt zu gönnen, daß vor allen auch fest gestellet seyn und bleiben solte, daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur, in obbemeldter Linie, in der Ordnung der Erstgeburth, auf den Fall, wann aus dem Hause Pfaltz, so wohl Rudolphinisch-als Wilhelminischer Linien, kein Catholischer Nachfolger an der Pfältzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten gefallen seyn solte, salvo de cætero in Electoralibus, & Domo Palatina jure succedendi, und an Hochgedachten Hauß diese beyde Fälle sich nach der Verhängniß GOttes würcklich zugetragen hätten, und die letztgedachte Hannoverische Chur-Linie noch stünde, alsdann denen Catholischen Votum Supernumerarium verstattet, und von Reichswegen hiemit würcklich in der allerbesten und kräfftigsten Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten, prævia tamen legitimatione solita, ohne einige Widerrede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations-und andern Tägen oder Zusammenkünfften, nach ihren, der übrigen Catholischen Mit-Churfürsten, per majora machenden Schluß, oder wie sich sonsten untereinander dißfalls vergleichen möchten, geführt werden solle, wobey man sich iedoch allerseits ausbedungen, und hiemit vorbehalten, wegen der beyderseits verlangten Sub- und Gegen-Substitution, sich hiernächst ferner zu bereden, darüber das nöthige zu berathschlagen, und, wo möglich, darinnen einen allerseitig vergnüglichen Schluß, ob und wie der Sachen zu thun, zu fassen, welchenfals, und da es derentwegen über kurtz oder lang zu einer verhofften Entschliessung kommen, oder da auch obgedachte Hannoverische männliche Chur-Linie, vor Erlöschung beyder Pfältzisch Rudolphinisch-und Wilhelminischer Linien, gäntzlich absterben würde, oder auch sich zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholischen künfftighin wiederum käme, oder die Braunschweigische Chur-Linie, nach der Hand, obverstandener massen, wieder abgienge, welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, alsdann das denen Catholischen

auf

auf obgemeldten Fall dermahlen zugelegte und fest gestellte Votum Supernumerarium von selbsten ceßiren und aufhören solle; Es hätte aber auch Chur-Braunschweig, wegen aller dero ietzt einhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß-auch andern præstationibus & Oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 800 Cammer-Gülden zum Cammer-Zielern, jährlich zu übernehmen.

Nachdem auch Ihro ietzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. allergnädigst geäussert, daß Sie den Ihro, als König und Churfürsten in Böhmen gebührenden Sitz und Stimme in Churfürstl. Collegio zu desselben, und des Heil. Röm. Reichs mehrern Splendor und Besten, bey allen Ordinari und Extraordinari Zusammenkünfften, es seye auf Reichs-Deputations-Collegial-oder andern Tägen hinführo wiederum einnehmen, bekleiden und verführen zu lassen, allergnädigst gesinnet seye; So ist ferner beschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majestät, zu allergnädigsten Belieben, (und wie hiemit beschiehet) frey zu stellen seye, ob und wann Sie, vermöge Dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugnisses, Ihren Böhmischen Sitz und Stimm, durch eine eigene genugsam bevollmächtigte Gesandschafft bekleiden, und in allen Deliberationibus, in Churfürstlichen Collegial- und andern Tägen verführen, hingegen aber auch zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus & Præstationibus Publicis, auch andern Anlagen, für nun wenigst einen Churfürstlichen Anschlag und 300 Cammer-Gülden zum Cammer-Gericht (Ihren Privilegiis fori iedoch ohnnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen bezahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten, für Sich und Dero Böhmische Gesandte auf Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wo ein König in Böhmen als Churfürst, oder Dero Gesandte als Churfürstl. in und ausser Reichs concurriren, weder im Rang noch Ceremoniel von andern Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prätendiren, sondern in allen, denen andern Churfürsten oder Dero Gesandten, gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel zu halten, zu geben, und hinwiederum zu empfangen, wie dann auch von Ihro Kayserl. Maj. als König in Böhmen, vor Dero Admißion ad Collegium Electorale Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynß ein schrifftlicher Revers unter Dero allerhöchster Hand und Siegel dahin auszustellen, und zu extradiren wäre, daß Se. Kayserl. Majest. als König in Böhmen Sr. Churfürstl. Gnaden und Ihren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynß weder ietzt, noch in futurum, zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil in Dero, Ihrem hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als in Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun, sich dessen nicht anmassen, darinn einmischen, oder Deroselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von denen Ihrigen geschehe, gestatten, oder auch durch sich

oder

oder andere veranlassen wollen, welchen Revers das gesammte Reich zu mehrerer Ihrer Churfürstl. Gnaden und deren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynts Versicherung durch eine absonderliche Assecurations-Acta oder Declaration in gewöhnlicher Reichs-Fertigung mit zu agnosciren, zu beobachten, und Sie dabey zu manuteniren hätten, dagegen das gesammte Reich hierdurch beschlossen, und verbündlichst zugesaget und versprochen, Ihrer Kayserlichen Majestät Cron und Königreich Böheim, samt allen denselben incorporirten übrigen Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbige, wie andere Reichs-Lande, bey sich ereignenden unverhofften Nothfällen wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, Inhalts der Executions-Ordnung, und anderer heilsamer Reichs-Satzungen, kräfftigst zu schützen. Signatum Regenspurg, den 30. Junii 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

(B)

Revers Kaysers Josephi I, als Königs und Churf. in Böheim, bey Wiedereinnehmung des Sitzes und Stimme im Churfürstl. Collegio, an Chur-Mayntz ausgestellet, d. A. 1708.

Wir Joseph von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, 2c. bekennen öffentlich: Demnach Wir den Uns, als König in Böhmen und des H. Reichs Churfürsten, gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstl. Collegio, zu dessen und des Heil. Röm. Reichs mehrerm Splendor und Besten, bey allen ordinari und extraordinari Zusammenkünfften, es sey auf Reichs-Deputations-Collegial oder andern Tägen, hinführo wiederum einzunehmen, bekleiden und verführen zu lassen, und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nach Regenspurg abzuschicken, gnädigst gesinnet seyn: Von uns aber Unsers lieben Neven des Churfürsten zu Maynts Lbd. einige Versicherung verlanget, daß solches Ihro und Ihrem Nachfolgern am Ertz-Stifft Mayntz, an Ihren Directorial-Rechten ohne Präjuditz und Nachtheil seyn solle; So haben Wir Deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen, als Wir Sie bey sothanen Ihro unstreitig zukommenden Rechten ehender zu vertheidigen, als im geringsten zu beeinträchtigen geneigt seyn. Erklären solchemnach und versichern für Uns und Unsere Nachkommen am Königreich Böheim, Sr. Liebden dem Churfürsten von Mayntz hiermit und in Krafft dieses Brieffs, daß Wir Deroselben und Ihren Successoren am Churfürstenthum und Ertz-Stifft Mayntz, weder ietzo noch inskünfftige zu ewigen Zeiten,

Zeiten, das geringste Nachtheil, so wenig in Dero Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führendem Directorio thun, und dessen nicht anmassen, darin einmischen, oder Deroselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von denen Unsrigen geschehe, gestatten, oder auch durch Uns oder andere veranlassen wollen. Zu Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. und Königl. anhangendem grössern Insiegel, der geben in Unserer Stadt Wien den 14 Monats-Tag Aug. nach Christi Unsers lieben Herrns und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im 1708, Unserer Reiche des Römischen im 19, des Ungarischen im 21, des Böhmischen im 4 Jahre.

Joseph.

Wenceslaus Norbert Graf Kinski,
Regis Supremus Cancellarius.
Johann Wentzel Graf Wratislau.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque
Majestatis proprium.
Maximilian Frantz von Döblingen.

(C)

Derer dreyen Reichs-Collegien Schluß, nebst der Reichs-Assecurations-Acte, daß die Readmission der Cron Böheim Chur-Mayntz ohnschädlich seyn solle; de A. 1708.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, daß laut Inhalt des von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schlusses, in puncto der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Churfürstl. Collegium, die Cron Böhmen den beliebten Revers Ihrer Churfürstl. Gnaden, und deren Hn. Successoren am Churfürstenth. und hohem Ertz-Stifft Mayntz, extradiren solle, dieser auch bereits ausgehändiget worden, und es nun auf die in gedachtem ratificirten Concluso Imperii zu errichten und auszustellen habende Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration über gedachten Chur-Böhmischen Revers ankomme, dieses aber in förmliche Proposition und Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen fernerer reiffer Ueberlegung geschlossen worden, daß folgende Assecurations-Acte oder Declaration Ihr. Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohem Ertz-Stifft Mayntz, zu Ihrer allerseitigen dermahlig und künfftiger mehrerer Versicherung Ihres höchsten Ertz-Cancellariats und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen, Eingangs gedachtem Reichs-Schluß zu Folge, zu extradiren, und unter dem Churfürstl. Mayntzischen dermahligen gebräuchlichen Directorial-Insiegel zuzufertigen seye, wie hernach folget:

Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration.

Nachdeme von Ihrer Kays. Maj. das Reichs-Gutachten von 30 Junii jüngsthin in der Böhmischen Readmißions- und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache ins Churfürstl. Collegium, unterm 6 Sept. lauffenden Jahrs allergnädigst, und dabey dieses nominetenus in vim Legis pragmaticæ mit ratificirt worden, daß Krafft deß von ihrer Kays. Maj. als König und Churfürsten zu Böheim, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, der in dem obgedachten Reichs-Schluß angemerckte Königl. und Churfürstlich-Böhmische Revers, unter Sr. Kays. Majest. allerhöchster Hand und Insiegel extradiret werden, die Chron Böheim aber dadurch verbunden seyn solle, Ihro Churfürstliche Gnaden und Ihren Herren Successoren am Churfürstenthum, und hohen Ertz-Stifft Mayntz, weder ietzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil, so wenig in Dero Ihrem hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio zu thun, sich dessen nicht anzumassen, darinn nicht einzumischen, oder Deroselben vor- oder einzugreiffen, noch daß es von den Ihrigen geschehe, zu gestatten, oder auch durch sich oder andere zu veranlassen; und dann dieser Revers nun auch unterm Dato Wien den 14 Monaths-Tag Augusti obgedachten Jahrs würcklich Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Originali extradirt worden; Als haben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, Nahmens Ihrer Herren Principalen, Committenten und Obern, hierauf nach Inhalt und in Krafft obangezogenen von Kays. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses, durch gegenwärtige absonderliche in ietztgemeldten ratificirten Reichs-Schluß zugesagte und auszustellen beschlossene Assecurations-Acte oder Declaration zu mehrer Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz Versicherung obangezogenen Königl. und Churfürstl. Böhmischen extradirten Revers, gleich von Ihrer Kays. Majest. bereits obgemeldter massen per Decretum Cæsareum Ratificatorium geschehen, also nun auch von Reichswegen, verstandener massen, in aller beständigst- und kräfftigster Form Rechtens solennissime hiemit agnosciren und mit beobachten wollen und sollen, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden, Dero Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz, dabey iederzeit kräfftig zu manuteniren sich verbunden, und solle sothane in vim Legis pragmaticæ von Kays. Majest. und dem Reich durch oberwehnten Reichs-Schluß errichtete und in selbigem fundirte Declaration hiernächst per specialem § in den künfftigen Reichs-Abschied inserirt werden, und ist diese Reichs-Declaration von dem Churfürstl. Mayntzischen Reichs-Directorio unter dem dermahligen gebräuchlichen Reichs-Directorial-Insiegel in duplo gefertiget, denen Ständen des Reichs per Dictaturam publicam communicirt, das eine Orginal der Kays. höchstansehnlichen Commißion auch zugestellt, das andere aber ad Acta Imperii, ad perpetuam rei memoriam

zu deponiren verlangt worden, und dieses um Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz zu allen Zeiten in ihren höchsten Ertz-Cancellariats-Gerechtsamen und davon dependirenden Reichs- und Churfürstl. Directorio in allen Orten und Zusammenkünfften desto besser ausser allem Präjuditz und von Reichswegen sicher zu stellen. Wobey ferner beliebt und beschlossen worden, daß diese Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration, Ihrer Kayserl. Majestät, von Reichswegen, mit allerunterthänigsten Ersuchen (wie hiemit beschiehet) zu übergeben wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, darüber Dero Kayserl. Ratification zu mehrer der Sachen Ihrer Churfürstlichen Gnaden und deren Herren Successoren am Ertz-Stifft Versicherung allermildest zu ertheilen. Signatum Regenspurg, den 7 Sept. 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Das Kayserliche Ratifications-Decret, über vorstehendes Conclusum ist datirt d. 7. Septbr.

LXXXVIII.

Chur-Braunschweigischer Revers wegen eines Matricular-Anschlags, de An. 1708. a)

Nachdem in dem jüngsthin der Braunschweig-Lüneburgischen Chur halber errichtetem Reichs-Schluß vom 30 Junii letztlauffenden Jahrs, der Durchl. Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, freywillig übernommen und versprochen, wegen aller Dero inhabenden Lande und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto Matriculari, in allen Reichs-Creyß- und andern Præstationibus & Oneribus publicis, und sonst zum Kayserl. Cammer-Gericht fl. 300 jährlich zu zahlen, nunmehro aber von wegen und im Nahmen der Röm. Kayserl. Majest. derenthalben gewisse Versicherung, noch vor der Introduction in das Churfürstl. Collegium gefordert worden; als verspreche hiemit in Krafft obhabenden Chur-Fürstlichen Gewalts, Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn, daß Sie die Reichs- Creyß- und andere Præstationes, wie auch 300 fl. zum jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts, iedesmahl prästiren und lieffern lassen wollen, dabey iedoch höchstgedacht Se. Chur-Fürstlichen Durchl. quævis Competentia vorbehalte und reservire. Urkundlich habe die Reversales eigenhändig unterschrieben und ausgefertiget. So geschehen Regensp. den 4 Sept. 1708.

(L. S.)

H. C. Freyher von Limbach.

a) S. *Fabri Staats-Cantzley T. XIII. p. 432. Pfeffing. ad Vitriar. Illustr. T. I. p. 1032.*

LXXXIX.

Reichs-Gutachten über das Kayserl. Commißions-Decret das Chur-Braunschweig beyzulegende Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt betreffend, vom 13 Jan. 1710. a)

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät durch ein am 16 Dec. 1709 per dictaturam publicam communicirtes Commißions-Decret, Churfürsten Fürsten und Ständen allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie das bey Ihro Chur-Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht und gebeten, nachdem sie bey erfolgter würcklicher Introduction in das Churfürstl. Collegium mit einem Reichs-Ertz-Amt biß anhero noch nicht versehen worden, Ihro Kays. Majestät geruhen wollten, Deroselben und ihren Successoren in der Chur, das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt in Kayserl. Gnaden beyzulegen, und Sie damit bey vorseyender Belehnung ihrer Chur

a) Das Ertz-Schatzmeister-Amt ist erst nach dem Westphälischen Frieden bekannt, und Pfaltz beygeleget worden. Es hielte schwehr, ehe Chur Pfaltz den Ertz-Truchsessen Titul fahren lassen wollte, wie es sich denn dessen noch a. 1650. bediente. s. *Thulemar. de Octoviratu c. XVIII.* §46. Endlich nahm es das neue Amt an und wurde den 5 Aug. 1652 damit belehnet, s *c. l. c. XV.* Im Jahr 1692 muste man vor die neunte Chur ein neues Ertz Amt suchen, und es kam das Ertz-Panner-Amt im Vorschlag, darwider aber sowohl Chur-Sachsen als das Haus Würtenberg protestirten. Als hierauf Chur-Bayern unter Kayser Josepho in die Reichs-Acht erkläret, und Chur-Pfaltz in seine alte Chur-Würde und Ertz-Amt restituiret wurde, erhielte Chur-Braunschweig das Ertz-Schatzmeister-Amt durch obstehenden Reichs-Schluß. S. das Kayserl Commißions *Decret d. a.* 1709. 16. *Dec.* des Churfürstl. des Fürstl. und Reichsstädtischen *Collegii* und beyder höhern R. *Collegiorum Conclusum*, auch das Kayserl. Ratifications-*Decret d.* 4. *April.* 1710. in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. Imp a p.* 1772-1777. s. auch Sammlung der R. A. *IV.* Theil, *p.* 231. Es verband sich aber Chur Braunschweig dabey in geheim a. 1708. d. 16. Aug und 1709. den 19. Aug. daß, wenn bey künftigen Frieden Chur-Pfaltz das Ertz Truchsessen-Amt zurückgeben müste, es mit dem Reichs-Ertz Schatzmeister-Amt ein gleiches thun wollte. In der Wahl-Capitulation Caroli VI. wurde articulo III. Chur-Braunschweig das Ertz Amt bestättiget. Als Bayern durch den Baadenschen Frieden 1714 restituiret wurde, forderte Chur-Pfaltz sein Ertz-Schatzmeister-Amt zurücke, Chur-Braunschweig hingegen wollte es nicht eher abtreten, als bis ein ander anständiges Ertz-Amt ihm zu Theile worden. Darüber hat es viel Pro- und Reprotestiren gesetzt. Kayser Carl VI. brachte die Sache an den Reichs-Convent, und man fiel 1719 auf das Ertz-Stallmeister-Amt, dawider aber Sachsen sich starck setzte. s. *Electa Jur. publ. T. XV. XVI XVII.* Fabers Staats-Cantzley 33. und 34. Theil, Kayser Carl VII. muste in seiner Capitulation, Art. III. versprechen, Chur-Braunschweig zu einem neuen Ertz-Amte behülflich zu seyn, und bey seiner Crönung versahe Chur-Pfaltz das Ertz-Truchsessen und Chur-Braunschweig das Ertz-Schatzmeister-Amt. In der *Capit. nov.* wird es wiederhohlet. Uebrigens führen zur Zeit sowohl Chur-Pfaltz als Chur-Braunschweig Titul und Wappen eines Ertz-Schatzmeisters.

Chur und Länder zugleich zu investiren, hierüber aber in Zuversicht, Churfürsten, Fürsten, und Stände würden Sr. Churfürstl. Durchl. gedachtes Reichs-Schatzmeister-Amt auch gerne gönnen, Se. Kayserl. Majest. ein forderſamſtes Reichs-Gutachten allergnädigst verlanget, und dann dieses in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentlichen Vortrag in Berathschlagung gezogen: So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung und allen dabey betrachteten Umständen, dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico in gegenwärtigem Krieg allen, zu Dero und Ihres höchsten Hauses unsterblichen Nachruhm, sonderlich Kayserl. Maj. und dem Römischen Reich dabey geleistete vortreffliche viele Dienste, auch zu des teutschen Vaterlands beständig hegende Liebe noch ferner erweisender Eyfer, eine reichliche Erkäntlichkeit von Kayserl. Majestät. und dem Römischen Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grossen Verdienste beschlossen worden: daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vorgedachtes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt, wie solches das Chur-Hauß Pfaltz vor innen gehabt, ohne Aufschub, als ein Reichs Ertz-Amt ihrer Chur beyzulegen, und Seiner Kayserl. Maj. auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigst dahin (wie hiermit beschiehet) zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen möchten, Deroselben und Ihrer höchster Kayserlichen Majestät und Amts, auch dem hochansehnlichen Churfürstl. Collegio und dem gesamten Röm. Reich, und dessen Christlichen Kayserthum, zu noch mehrer Ehren, Splendor, Hoheit und Würden, mehr höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht. zu Braunschweig gemeltes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt, zu mehrerer Vollkommenheit Ihrer Braunschweigischen Chur förderſamſt zu conferiren, Sie auch nach ratificirten Reichs-Gutachten damit bey vorstehender Belehnung Ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren. Signatum Regenspurg den 13 Januarii 1719.

Das Kayserl. Ratifications-Decret über vorgehendes Reichs-Gutachten, ist datirt d. 3. April.

XC.

Extract aus dem in währendem Interregno den 4, 6 und 7 Julii 1711 von beyden höhern Reichs-Collegiis verglichenen und collationirten Project der beständigen Wahl-Capitulation. a)

Prologus.

Demnach auch bey diesem Reichs-Tag, zu Folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, und Reichs-Abschieds de An. 1654 von

a) Weil ehedem Fürsten und andere Stände unzufrieden waren, daß die Churfürsten ohne ihre Beystimmung dem neuerwählten Kayser eine Capitulation vorge-

von einer künfftigen gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation gehandelt; So ist selbige vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio

vorlegeten; so regte man sich schon deswegen bey Kayser Matthiæ Wahl sehr starck, und einige Fürsten kamen deswegen zu Heppenheim in der Berg-Strasse zusammen. s. *Londorp. T. V. Act. publ. L. II. p.* 1055. Bey den Westphälischen Friedens Tractaten wurde von den Fürsten theils aus eigener Bewegung, theils aus Antrieb der Cronen die Mitwürckung bey der Capitul. und die Capit. perp. im Vorschlag gebracht, aber auch durch *Artic. III.* § 3. *I. P. V.* ad futura Comitia verwiesen. s. *Londorp. T. V. L. XI. c.* 115. Was disfalls a. 1653 vorgefallen, s. in Hrn. von Meiern *Actis Comit. Ratisb. T. I. p.* 95. *seqq.* Eitel. Fried. von Herdens Grundfeste des H. R. R. Stück *III.* Cap. 3. und in dem 192 § *R I. nov.* wurde nur gesaget, daß in den drey Reichs-Räthen die Sache vor die Hand genommen werden sollte. Wider Ferdinandi IV. Wahl Capit. protestirten die Fürsten, s. *Londorp. T. VI. p.* 919. Pfanners *Hist. Comit. L. II.* § 1. Bey der Wahl Leopoldi machten die Fürsten einige Monita und sie erklärten sich, daß man die Capitulation, in soweit sie mit den *Monitis* nicht einstimme, oder den *I. P.* ungemäß, nicht *pro lege publica* halten werde. Was auf den noch währenden Reichs-Tage vorgefallen, s. bey dem *Henniges in Meditat. ad I. P. V. Spec. VII. p* 980. umständlich. Im Jahr 1663 wollten die Fürsten keine Türcken-Steuer eher geben, bevor das Capitulat. Wesen ausgemacht sey. Im Jahre 1667 kam man mit einem so genannten Concordantz Projecte zu stande, doch konnte man weder mit dem Prologo noch Epilogo fertig werden. S. die dahin gehörige Acta bey dem *Pfeffinger ad Vitriar L. I. Tit. VII.* § 2. Der härteste Stein des Anstosses war, daß sich die Churfürsten das Jus adcapitulandi Ausschliessungsweise zueignen wollten. Was bey Josephi Wahl vorgefallen, davon s. J. C. Mülders *Capit. harmon.* in der Vorrede. In dem ietzigem Jahrhundert machte auch a. 1707 die Achts Erklärung der beyden Churfürsten von Cölln und Bayern die Sache wieder rege, und es geschahen 1710 deswegen bey dem Reiche Erinnerungen, s. *Electa Jur. publ. T. II.* Währeud dem Interregno 1711 verglichen sich die beyden höhern Reichs Collegia gewissermassen über dem Project. Capitul. perpetuæ, doch kam es zu keinem förmliche Schlusse, und die Reichs-Vicarii wollten keinen Theil daran nehmen. Die Fürsten wurden mit ihren Monitis auch nicht gehört. S. N. Sammlung der R. A. *IV.* Theil, *p.* 252. Auf Chur-Brandenburgische Vorstellung wurde der Capitulat. Caroli VI. die Clausul wegen der perpetuirl. Wahl-*Capit.* dem *Artic. XXX.* eingerücket, s. *Autor. Spicil. Obs. ad Capit. Carol. VI. p.* 323. Weil nun die Fürsten ihre Unzufriedenheit darüber in einem Memoriale d. d. 7. Ian. 1712. bezeigten, weil man sich des Iuris adcapitulandi in sehr weiten Umfange bedienen wollte; und als der Kays. deswegen d 27. Mart. ein Commissions-Decret ergehen ließ; so protestirten die Fürsten darwider a. 1716. s. *Electa Jur. publ. T VIII. p.* 773. ingleichen *T. IX. X* und Staats Cantzley *P. XXVII. cap.* 5. Der Vergleich, welchen die Chur- und Fürsten aus dem Hause Bayern und Pfaltz a. 1724. des Vicariats wegen mit einander eingiengen, war auch wegen des Puncts der Cap. perp. bedencklich. Kayser Carl der VII. muste darauf in der Capit. Artic. XXIX. § 2. versprechen, die Sache zur Endschaft zu bringen, welches er auch in der *Capitul. novissima Artic. XXX.* § 2 versprach, worauf a. 1745. d. 16 Octob. ein Commissions Decret diesfalls erfolgte, und ist diese Materie auch bey dem ehemahls zu Hannover getriebenen Geschäffte wegen einer Römischen Königs Wahl mit vorkommen. Das Project der Capit. perp. selbst stehet *in Elect. Jur. publ. T III. p.* 861. Fabers Staats-Cantzley *XVII.* Theile, *p.* 628. in der N Sammlung der R. A. im *IV* Theile, *p.* 233. *seqq. in Fritschii Addit. ad Limn. L. I. c.* 12. *à Münchhausen Diss. de Capit*, u. s. w.

ctorio abgefaßt, und mit gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden rc.

Epilogus.

Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserl. Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künfftigen Wahlen, ist geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den Eligendum zu verpflichten; daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und denselben in gemeinen Reichs-Geschäfften, oder andern die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (iedoch der güldnen Büll, dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesamten Ständen Juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung, ins künfftig anders statuirt und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachten würde, soll er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

XCI.

Vergleich der Churfürstl. Gesandschafften auf dem Wahl-Tag Anno 1711, wegen des Ceremoniels. a)

Die Ankunfft der Gesandschafft wird von der Zeit der Arrivée der ersten Gesandten angerechnet, und notificiren solche die letzt-angekommene denen vorher anwesenden.

2. Die Notification der Ankunfft geschiehet durch einen Cavalier.

3. Die Gesandschafft lässet en Corps notificiren, doch geschiehet

4. Solche Notification einem ieden Ministro der Gesandschafft, welcher notificiret wird, besonders in absentia auch ad domum.

5. Das Gegen-Compliment wird gleichsfalls von der gantzen Gesandschafft abgeleget.

6. In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7. Die erste Visite, so die vorher anwesende denen letzt-angekommenen abstatten, geschiehet en Corps; und wird auch en Corps empfangen.

8. Solchergestalt geschiehet auch die erste Revisite.

9. Die Visiten und Revisiten werden sine præjudicio ordinis gegeben, und angenommen, nachdem man sich früher oder später ansagen läst.

 10. Zu

a) S. das Wahl- und Crönungs-Diarium Caroli VI. *T. I. p* 92. *seqq.* und das Bücher- und Staats-Cabinet *T. V. p.* 958. Von verschiedenen andern Präcedentz- und Ceremoniel Streitigkeiten in dem teutschen Reiche s. C. Zieglers *Corpus Sanction. Pragmat. Imp. a p.* 994-1014. s. auch Mosers hieher gehörige Schriften.

10. Zu denen Visiten und Revisiten so en Corps geschehen, lassen die Gesandschafften sich durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begehren, so aber bey den nachfolgenden Visiten; so ein Gesandter dem andern giebt, durch einen Cammer-Diener oder Laqveyen geschehen kan.

11. Die Vollmachten werden dem Mayntzischen Cantzler per Secretarium Legationis in die Cantzley gebracht.

12. Die Visiten geschehen mit so viel Kutschen als ieder will.

13. Die Reception und Begleitung geschehen an den Kutschen.

14. Wo die Gesandte also logirt seyn, daß man in den Hof fahren kan, fähret die Carosse worin die Gesandten seyn, in den Hof, die übrigen Carossen aber bleiben draussen.

15 Die Stühle können von Pagen, Cantzellisten oder Cammer-Dienern geruckt werden.

16. Wenn zweyte oder dritte Gesandten sich allein einfinden, empfangen sie eben das Tractament; welches den Primis wiederfähret.

17. Wegen des Sitzens an der Tafel beym Essen ist gut befunden, daß der Churfürstliche Gesandte, so tractirt, den Königl. oder Churfürstl. Gesandten, so etwa zugegen, offerire, den obersten Platz zu nehmen, occupire nun der, oder die invitirten Gesandten solchen Platz, so stehet in des Wirths Gefälligkeit, sich neben Sie, und also über die andere Frembde, oder unten an zu sitzen, die übrigen sitzen pêle mêle.

18. Die Envoyés, von welchen dieselbe seyn, auch Residenten, stehet den Churfürstlichen Gesandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu excipiren und zu dimittiren, und nimmt der Churfürstl. Gesandte über sie die Hand und gehet voran.

XCII.

Visitations-Abschied des Kayserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, nebst darzu gehörigen Memorialien und Beylagende, Anno 1713. a)

Wir der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns, Commissarien, auch der zu gegenwärtiger Extraordinari Visitation deputirter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gevollmächtigte Räthe und Befeldhabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich

a) Durch die Uneinigkeiten, welche sich im Jahre 1704. zwischen den beyden Cammer Gerichts-Präsidenten dem Baron von Ingelheim und Graven von Solms-Laubach ereigneten, wurde das Cammer-Gericht zu Wetzlar ausser Gang gesetzt. s. Staats-Cantzley *P. IX. p.* 81. *seq. Series historica*, so sich am R. und R. C. G. zu Zeiten des Gr. von Solms zugetragen. Von Seiten des Reichs wurde darauf a 1705 eine ausserordentliche Visitation zu Abhelfung der Gebrechen beschlossen, s. Staats-Cantzley *P. X.* p. 117. allein 1707 erst eröffnet *c. l. P. XI. p.* 170. *XII. p.* 158. *seq.* Der Kays. Commissarius war der Abt von Kempten und die übrigen Visitatores von beyden Religionen in gleicher Anzahl, zusammen 26. Bey dieser Visitation wurde-

lich; Nachdeme die in GOtt ruhende Röm. Kays. Majestät JOSEPHUS, Glorwürdigster Gedächtniß, wie auch sämbtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs bey der annoch fürwährenden allgemeinen Reichs-Versammlung für gut und nothwendig angesehen, wegen der bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, seit der letztern im Jahr 1600 vorgewesenen Visitation, eingeschlichenen verschiedenen Mißbräuchen, Mängel und Gebrechen, sodann einiger unter desselben Mit-Gliedern ehedessen entstandener Irrungen, zu Wiederherstellung der heilsamen Justitz, eine Extraordinari-Visitations-Deputation anzuordnen, und darauf hin, neben der höchstansehentlichen Kayserl. Commißion, denen in hiebey nachgedruckter Reichs-Vollmacht benandten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Krafft ihnen deßfalls ertheilter Instruction, und darauf erfolgter allergnädigster Kayserlicher Ratification dergestalt aufzutragen, daß oberwehnte Mängel und Gebrechen so wohl des Gerichtes an sich, als der Cammeral-Personen ins besonder, gründlich untersucht, denenselben bestmöglichst abgeholffen, und sonsten Reichs-Constitutions-gemäß verfahren, vor allem aber das verfallene Gericht in behörige Activität hinwieder gestellt werden solle: Und dann Dieselbe in dieser Absicht Uns anhero abgeordnet: Daß Wir im Monath September 1707 damit den Anfang gemacht, das Cammer-Gericht im Januario 1711 wieder eröffnet, und ferner in sothanem Visitations-Geschäfft biß zum End fortgeschritten; Wie sich nun hierbey geäussert, daß bey gedachtem Cammer-Gericht der Ordnung, Reichs-Satzungen, Deputations- und Visitations-Abschieden nicht in allem gebührend nachgelebt worden:

wurde 1709 gegen den gewesenen Assessor Adam Ernst, Freyherr von Pürcken, wegen seiner a. 1704. herausgegebenen Schrift: *Echo*, auch wegen anderer Vergehungen ein scharf Urtheil kund gemacht, den aber hierauf der Kayser in folgenden Jahre zu seinem Appellations-Rathe in Böhmen ernennete. s. Staats-Cantzley *P. IX. p.* 104. *seq. P. X. p.* 121 *seqq.* Im Jahr 1711 wurde endlich das Cammer-Gerichte nach den Jahrs vorher abgefaßten und von dem Kayser genehm gehaltenen Reichs-Gutachten wieder eröffnet, *c. l. P. XVII. p.*564 Nach K. Josephs Absterben wurden von den Reichs-Vicariis denen zur Visitation bestellten Kayserl. Commissarien ihre Vollmachten erneuret; sie bestellen auch nach Absterben des Cammer-Richters den ältesten Präsidenten, Baron von Ingelheim, zum Cammer-Gerichts-Verweser, jedoch gegen einen an die Reichs-Grafen auf ihre eingelegte Protestationen ausgestellten Revers, daß solches ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn solle. Wie aber dieselbe nach einiger Zeit den Teutschmeister und Coadjutor zu Mayntz, Frantz Ludwigen, Pfaltz-Grafen am Rhein zum Cammer-Richter ernennen, so entstehen darüber grosse Bewegungen, daß die Sache gäntzlich in das Stecken geräth. s. Staats-Cantzley *P. XVII. p.* 583. *seq. P. XVIII.* 383. *seq. add.* Lünigs Europ. Staats-*Consilia T. II. n.* 422 *p.* 1694. Endlich wurde im Jahr 1713 der Visitations-Receß gesiegelt und kund gemacht, und kam dieses langwierige Geschäffte zu Stande. s. Staats-Cantzley *P. XXXIV. p.* 571 *seq.*

Sonst handelt von der Visitation des Cammer-Gerichts der neueste R. A. § 128. 130. und *Capitulatio novissima Artic. XVII.* § 3. und von der neuesten Visitation s. unten mit mehrern.

Beobachtung der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Satzungen.

§ 1. So haben Wir zwar zu dem Herrn Cammer-Richter, als dem Haupt des Gerichts, das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde vor sich selbsten beflissen seyn, die Reichs-Gesetze und heilsame Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolge desto nachdrücklicher zu verbinden; die Präsidenten und Beysitzer aber werden ernstlich hiemit erinnert und ermahnet, sowohl die Cammer-Gerichts-Ordnung, in wie weit selbige durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Constitutiones, Deputations- und Visitations-Abschiede und Memorialien, Religion- und Prophan auch den Westphälischen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwand es seyn möge, dargegen zu beschwehren; sondern beyde der Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandte, worunter die Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichs-Satzungen enthaltenen Rechten und Befugnissen zu schützen. a)

Ingleichen der Zeit währender Visitat. ergangener Decreten.

§ 2. Und da man auch dem Cammer-Gericht nicht nur mit Aufwendung schwerer Unkösten gute Gesetze vorzuschreiben, sondern auch dessen Glieder ohne Unterschied zu deren schuldiger Beobachtung anzuhalten gemeynt ist: Als ergehet der ernstliche Befehl ins besondere dahin, daß besagtes Cammer-Gericht die, Zeit währender Visitation, an dasselbe abgelassene Decreta und was noch weiters in gegenwärtigem Visitations-Abschied enthalten ist, der Gebühr nach, bey Vermeidung der wider die Uebertreter in der Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede begriffenen- und noch anderen schwehreren Straffen befolgen, auch weder unter dem Vorwand einiger vermeynten Gebräuchen und Herkommens, noch sonsten davon im geringsten sich entziehen sollen. b)

Vermeidung alles Zancks unter den Assessoren.

§ 3. Dieweil auch der Ruhestand im Collegio ohne Einigkeit unter dessen Gliedern nicht zu hoffen; Gleichwohlen aber die äusserste Nothdurfft erfordert, daß solcher wieder hergestellt und beständig erhalten werde; So versiehet man sich gäntzlich zu allen und ieden Personen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ohne Unterschied, Sie werden mit Vergessung desjenigen, was ehedessen vorgangen, keine Paßiones gegen einander künfftighin weiters verführen lassen, sich aller Anzüglichkeiten und Vorwurffs- und ausserhalb Raths und Gerichts allerdings enthalten, auch zu einiger Mißverständnüß, Zanck und Zwietracht keine Ursach geben; Fürnemlich aber trägt man die Zuversicht zu Präsidenten und Beysitzern dieses höchsten Reichs-Gerichts, dieselbe werden, da Ihnen, als in vornehmen Ehren-Aemb-

a) C. G. Ordn. P. I. tit. 13. § 1. Conc. P. I. tit. 19. pr. G. B. 13. Dec. 1659. § 9.
b) G. B. 25. Maji 1693. § 9.

Aembtern und Würden stehenden ansehentlichen Personen, einander mit Schmähen, oder hitzig und harten Wort-Wechselungen zu begegnen ohne dem zumahlen nicht anständig, vermittelst genauer Beobachtung dieser Verordnung, anderen mit gutem Exempel vorgehen, und iederzeit die Wege suchen und fürnehmen, wodurch gute Einigkeit und Freundschaft erhalten, aber Unwill hingegen verhütet und abgeschnitten werden möge; Im Fall aber wider Verhoffen einer oder ander solchen hinführo entgegen handlen und zu Unwillen oder Zanck weitere Ursach geben würde, soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser nach Maßgebung der Ordnung und andern Reichs-Satzungen mit Rath und Vorwissen der übrigen Beysitzer sich seines Amts alsobald mit Ernst gebrauchen, derjenige auch, so zuerst mit einigen Injurien, Verdrießlichkeit und Unordnungen, aus was für Ursachen es auch geschehen mögte, wiederum anfangen, und andere an ihren Ehren oder sonsten ungebührlich angreiffen würde, ipso facto von seinem Ambt suspendiret seyn, ja dessen, gestalten Sachen nach, gar entsetzet werden. *a*)

Vertrauliche Correspondenz des Herrn Cammer-Richters mit den Präsidenten.

§ 4. Und weilen die Wohlfahrt des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts guten Theils auf einer vertraulichen Correspondenz des Herrn Cammer-Richters und Präsidenten beruhet; Als wird demselben obliegen, in allen wichtigen Sachen mit diesen zu communiciren, und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichs-Gesetze und Ordnungen am besten befolget werden können. Gleichwie nun des Herrn Cammer-Richters Arbitrio anheim gestellet bleibet, ob eine Sach wichtig seye, oder nicht: Also hat man zu demselben, oder dessen Ambts-Verweser die Zuversicht, er werde hierunter seine Pflicht und Gewissen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Neben-Absichten ermäßigen, umb bey künfftiger Visitation keine Verantwortung zu haben. *b*)

Beobachtung des Senii in Bestellung der Ambts-Verweserey.

§ 5. Damit aber alle Collisiones, zwischen denen Präsidenten, wegen des Directorii, in causum absentis, vel mortui Judicis, vermieden werden mögen: Als soll ins künfftig, in Bestellung der Amts-Verweserey, auf das Senium gesehen, und der Senior in Præsidio darzu verordnet werden; Dafern es sich aber begäbe, daß ermeldter Senior Kranckheit- oder anderer Zufällen halber, an Verwaltung seines Präsidenten-Amts so wohl, als Verwesung gehindert würde: So hätte der Herr Cammer-Richter, da er von der Stelle abseyn müste, auf obgedachten Verhinderungsfall, und so lang solcher währen mögte, an seiner statt den nechsten Präsidenten in ordine zu verordnen. Wann

a) Conc. P. I. tit. 19. § 9. Interims-Memorial von der R. V. Deput. an das C. G. 6. Febr. 1711. Staats-Cantzley T. 34. p. 509.
b) C. G. O. P. I. tit. 9. Conc. P. I. tit. 10. § 1.

liches Schreiben in denen bey diesem Gericht Rechts-hängigen Sachen einlauffen würde: So sollen sie sich weder durch Furcht, noch Bedrohung, oder Gewalt, von wem, oder in was Nahmen es schrifft- oder auch mündlich geschehen mögte, an Ertheil- und Handhabung unpartheyischer Justitz hindern, oder irren lassen, sondern in denen Ihnen anbefohlenen Sachen, denen Rechten und Ordnungen nach, geraden Wegs fortgehen, und thun was in dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen vermögen.

Von den Mandatis S. C. in Ansehung der Reichs-Stände.

§ 9. Nachdemmahlen aber auch überhaupt darüber Beschwehrde geführt wird, daß sowohl die vier Fälle, worin allein die Mandata sine Clausula verstattet sind, zu weit erstreckt, und darbey die darzu erforderte Umbstände und Requisita nicht iedesmahl, wie doch nach dem jüngern Reichs-Abschied § Alle Supplicanten &c. 79 geschehen solte, mit Fleiß beobachtet, und dahero die Partheyen auch mehrmahlen umb ihre erstere Instantz gebracht würden, als auch sonsten gegen der Reichs-Stände Privilegia de non appellando & evocando, Jura Austregarum &c. öfters Proceß und Mandata erkandt worden: So wird dem Cammer-Gericht anbefohlen, solches alles künftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichs-Abschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den wahren Verstand der Cammer-Gerichts Ordnung, die in solcher Part. 2. Tit. 23. specificirte vier Fälle, gegen die Churfürstliche, Fürstliche oder Fürstenmäßige und andere Rechtliche Austräge, (davon die erstere Chur- und Fürstliche Freyheiten in gedachter Ordnung P. 2. T. 4. § 4 ausdrücklich genennet werden, zu derselben Beschwehrde, auf nicht gnugsam qvalificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene Narrata in keine Weiß zu erstrecken, noch dardurch die erstere Instantien zu vernichtigen; Da iedoch dergleichen Proceß, oder Mandata etwa von denen Partheyen durch ungleiche Erzehlung erschlichen worden, solche, auf der Stände des Reichs, so es angehet, gehöriger massen beschehene Insinuation Ihrer Privilegien und geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand wieder abzuthun, und den Verbrecher, sowohl Parthey, als Anwald, welche sothane Mandata oder Proceß, ohngebührlich ausgebracht, nach Befindung des Unfugs, oder auch freventlichen Vorsatz in die Unkosten und Straffe fällig zu urtheilen; Und damit man in denen Senatibus von Ständen Privilegien und Gerechtsame so viel bessere und geschwindere Nachricht haben möge, die in vorigen Visitationen angeordneten Tabellen verfertigen, und in den Raths-Stuben anhencken zu lassen. a)

Ingleichen in Ansehung der Unterthanen.

§ 10. Deßgleichen soll das Cammer-Gericht wider Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf Dero Landsassen und Unterthanen, oder auch der Armen Partheyen eingebrachte Klagden nicht leichtlich Proceß erkennen, oder Mandata sine Clausula ertheilen, sondern vielmehr denen Reichs-Constitu-

a) C. G. O. P. I. tit. 3. Conc. P. II. tit. 31. § 12. R. A. 1654. § 79 und 123.

stitution, Kayserlich- und Königlichen Wahl-Capitulationen gemäß, vorhero um Bericht schreiben: Wann dann derselbe einkommen, und daraus erscheinen wird, daß des Supplicanten Sachen und Begehren keine statt haben könne, soll derselbe vom Cammer-Gericht gäntzlich abgewiesen, im Gegenfall aber, da die Sach recht und billig befunden würde, oder die Bericht-Schreiben in angesetzter Frist nicht eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesucht worden, alsdann dem Befinden nach, der Proceß und Mandaten halber auf des Supplicanten ferneres Anhalten erkennet werden, was Rechtens; Welches letztere gleichfalls in denen Appellations-Sachen, worinn das Cammer-Gericht des Richters erster Instantz Bericht erfordert, also gehalten werden solle. a)

Von den Temporal-Inhibitionen.

§ 11. Es wird im übrigen des Collegii Cameralis Rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhengen, falls eine offenbahre Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unersetzlicher Schade denen Supplicanten, wann solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches iedoch zuvor behörend zu bescheinen. Bey sothaner Inhibition dann auch eine gewisse Zeit, zu Einsendung des Berichts, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts, der Obrigkeit anzusetzen; Sollte aber in solcher bestimmter Zeit, vom Tag der Insinuation an zu rechnen, nicht einkommen, wäre der Sachen Eigenschafft nach, wegen des Mandats, oder Proceß auf weiters Anhalten zu erkennen, was Rechtens. Wobey gleichwohlen in allem mit solcher Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs sich dißfalls zu beschwehren keine Ursach haben mögen. Wann nun ein Bericht-Schreiben eingelangt, hat das Cammer-Gericht zum allerschleunigsten und fürdersamsten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden entweder die Temporal-Inhibition alsobald aufzuheben, oder in andere Wege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen.

Einschränckung der Cammer-Gerichts-Gewalt.

§ 12. Ferners nachdeme vorkommen, als ob das Cammer-Gericht in Erkennung der Commißionen zu weit gehe, auch Salvos Conductus in vim moratoriorum ertheile: So wird dasselbe hiemit erinnert, sich keinen mehrern Gewalt zuzulegen, als in der Ordnung und Reichs-Satzungen enthalten, besonderlich gegen der Churfürsten, Fürsten und Ständen Lands-Herrliche Rechte auf keine Weiß zu verfahren.

Von Mandatis auxiliatoriis.

§ 13. Nicht weniger hat dasselbe in Erkennung der sogenannten Mandatorum Auxiliatoriorum behutsam zu seyn, damit sich niemand derentwegen zu beschwehren befugte Ursach haben möge.

Reichs-

a) R. A. 1654. § 105. in fine add. I. P. Art. V. § 56. Capit. nov. Artic. XVIII.

Reichs-Satzungen durch gemeine Bescheide nicht zu ändern.

§ 14. Da man auch bißhero wahrgenommen, daß obbemeldtes Cammer-Gericht die Ordnung und andere Reichs-Satzungen, durch Gemeine Bescheide iezuweilen geändert: Als wird demselben hiemit anbefohlen, dißfalls fürohin nicht weiter, als gedachte Ordnung und Reichs-Satzungen in gewisser Maaß erlauben, zu gehen. *a)*

Statuta locorum vor Augen zu haben.

§ 15. Es sollen der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die dem Cammer-Gericht bekandte, oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Heil. Röm. Reichs Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafften und Gericht, bey Abfassung der Urtheil gebührend beobachten; Gestalten dann dieselbe, zu Erreichung sothanen Zwecks, hiemit erinnert werden, bey iedesmahl erfolgtem Todes-Fall oder Abgang eines Beysitzers und dessen an den präsentirenden Stand beschehenen Cammer-Gerichtlichen Zuschreiben und Verkündigung die geziemende Vorstellung dahin zu thun, damit an des abgangenen Beysitzers statt ein ein anderer, so nebst den gemeinen Rechten auch desselben Landes-Gebräuchen und guten Gewohnheiten erfahren, dafern es thunlich, präsentiret werden möge. *b)*

Cammer-Richters und Präsidenten gebührender Respect.

§ 16. Weilen die Präsidenten neben dem Herrn Cammer-Richter bey dem Gericht an Kayserl. Majest. statt sitzen, und dahero sich gebühren will, daß die Beysitzer und alle andere Gerichts-Personen denenselben in Verrichtung ihrer Aemter, vermög der Ordnung, den schuldigen Respect und Gehorsam leisten: Deßgleichen auch überhaupt gegen denjenigen, in ein- oder des andern Abwesenheit das Directorium führet, beobachten sollen; Als werden die Beysitzere dahin angewiesen, deme allem behörig nachzukommen, auch übrigens die Schrancken des Ihnen in der Ordnung zugelegten Gewalts nicht zu überschreiten; Hingegen haben auch Cammer-Richter und Präsidenten hinführo im embsiger Gegenwärtigkeit beym Gericht ihr Amt in alle mögliche Weg ernstlich, iedoch mit gebührender Bescheidenheit, wie sich solches gegen die Beysitzer geziemet, der Ordnung gemäß zu verrichten, nicht weniger gegen die Partheyen, so etwa von diesen schimpflich zu reden sich unterstünden, deren Ansehen, Ehr und Respect nachdrücklich schützen zu helffen; Gleichwohlen aber, wenn etwas verdächtiges, oder straffbares wider dieselbe vorkommen solte, nichts zu übersehen. *c)*

Wenn die Plena zu halten?

§ 17. Demnach man, Zeit währender Visitation allhier, öffters wahrgenommen, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Plena zu gewöhnlicher Raths-Zeit gehalten, und dadurch grosse Hindernissen

a) S. Decret wegen der Kays. Commission dem C. G. zuzustellen, die gemeine Bescheide betreffend 1713. in Gritschens Sammlung *P. I. p.* 463.
b) R. A. d. a. 1654. § 105. I. P. O. Art. V. § 56. Capit. nov. Art. XVIII.
c) Conc. P. I. tit. 3. pr.

nissen denen andern Verrichtungen verursacht worden; Als wird gemeldtem Cammer-Gericht hiemit bedeutet, gedachte Plena ins künfftige nicht mehr an ordentlichen Raths-Tägen und Stunden, sondern ausser solchen Nachmittags und etwan auch auf die Samstag (iedoch nach vollbrachten Relationen) und geringere Ferien, oder da es die Nothdurfft erfordert, und die Sache keinen Verzug leiden könne, eine Stunde Vormittags in Ordinariis vorzunehmen; Wobey iedoch sich der künfftige Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen hat, damit nicht viel Zeit darüber vergeblich zugebracht werde. a)

Vorkommende Materien in Ansage zu bringen.

§ 18. Gleicher gestalt hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, denen Präsidenten und Beysitzern die zu berathschlagen seyende Materien gemeiniglich vorhero ansagen zu lassen, auf daß sich dieselbe mit ihren Votis desto besser gefaßt halten, und solche nicht, wie bißhero öffters geschehen, zu verschieben veranlaßt werden mögen.

Wie der Vortrag geschehen soll.

§ 19. Der Vortrag soll, nicht weniger darin iederzeit klar und deutlich beschehen, auch ein ieder in seiner Ordnung insbesondere aufgeruffen, so dann, der etwa vonnöthen seyender weitern Umfrag halber, die ausfallende Vota wohl beobachtet, und nichts, was für gut angesehen wird, umgangen werden; Wobey man iedoch die Beysitzere erinnert haben will, weiter, als der Vortrag mit sich bringt, wann es nicht die Eigenschafft und Zusammenhang der Sachen erfordert, im Votiren nicht zu gehen, im übrigen sich auch in Plenis demjenigen, was unten § 72. des Votirens halber verordnet, gemäß zu bezeigen, sonderlich auch in Präsentations-Sachen ohnbedingt und nicht zweydeutig, ohne alle Neben-Absicht, der Ordnung und ihren Pflichten nach, die Stimm von sich zu geben.

Freyes Votum in pleno.

§ 20. Es hat auch ferner der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser dahin zu sehen, daß denen Beysitzern ein freyes Votum ohne die geringste Einrede verstattet, noch unter einigem Vorwand solches gehindert, oder Ziel und Maaß vorgeschrieben, und diejenige, welche mit Bescheidenheit einem, oder dem andern zuwider votiren, von keinem, er seye wer er wolle, übel angesehen, oder abgeschreckt werden möge.

Von Fällen so ad plenum gehören.

§ 21. Und weil man wahrgenommen, daß von dem dirigirenden Präsidenten das Arbitrium in definiendis Causis Plenis & non Plenis in einigen Fällen zu weit extendirt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser dahin zu sehen, daß (1) was vermög der

a) Conc. P. I. tit 15.

der Ordnung und Reichs-Constitution ohnstreitig ad Plenum gehöret, dahin gezogen, und nicht per Senatus darüber umgefragt, was auch einmahl dahin gebracht, biß zu völlig der Sachen Erörterung beständig darbey gelassen, und unter keinen Prätext dergleichen Sachen auf andere Arth, ohne des Collegii Wissen, entschieden werden. (2) Wo aber zweiffelhafftig wäre, ob diese, oder jene Sach eigentlich ad Plenum gehörig oder nicht; In diesem Fall hat der Herr Cammer-Richter solches, mit Ermäßigung derer Präsidenten und vier ältisten und erfahrensten Assessoren zu überlegen und zu ermäßigen.

Von Reception der Assessoren.

§ 22. Ihre Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wollen bey Annehmung der zum Gericht ernennter Beysitzer alle Mißbräuche abgeschafft haben, und daß keiner bloß aus Absicht auf die hohe Präsentanten, noch aus Gunst oder Hoffnung, daß durch dessen Annahm mehrere Cammer-Zieler eingehen möchten, sondern daß allerdings geschickte, gelehrte und wohlerfahrne Beysitzer aufgenommen, und darmit nicht, wie bißhero mißfällig verspührt worden, so lang angestanden, vielmehr aber solch Präsentations-Werck auf alle Weise beschleuniget werde; Es solle auch in Austheilung der Acten unter den Präsentirten, so viel möglich, Gleichheit gehalten, diesen nicht zu Gefallen kleine oder leichte, einem andern aber zu Last grosse oder schwehre Acten gegeben, vielweniger, aus etwa eingezogener ohnbegründeter heimlicher Kundschafft, ein präsentirter sonst gelehrter und erfahrner Mann zum Examen oder Annahm unfähig gemacht, und dadurch gleichsam um Glück und Ehr ohne Noth und Ursach gebracht werden, allermassen kein von den Ständen des Reichs präsentirter vor einem zuerst präsentirten würcklich anzunehmen, wann nicht dieser ihme selbst an der Annahm verhinderlich, oder aber, wegen seiner Geschicklichkeit, auch untadelhafften Lebens und Wandels, erweißlich oder solche wahrscheinliche und erhebliche Ausstellung vorgekommen, so eine weitere Untersuchung und Pflichten halben erfordern, welchen falls das Cammer-Gericht die Annahm entweder befindenden Dingen nach zu verweigern, oder auf eine Zeitlang, iedoch sonder unnöthigen Verzug, zu verschieben hätte, ohne hierunter auf Vorschreiben, oder andere Neben-Ursachen, die heissen wie sie wollen, vielmehr aber auf GOtt und ihr Gewissen und dasjenige, was Sie der Gerechtigkeit, dem Kayser und Reich, auch endlich der Christlichen Lieb schuldig seynd, das Absehen zu richten; Wann nun der Präsentirte zur Beysitzer-Stelle gelanget, soll derselbe unter dem unbegründeten Vorwand, als ob er seinen Präsentanten beym Gericht (welches überhaupt Ihre Kayserl. Majest. und das Reich allein repräsentiret) insonderheit repräsentire, keine Unruhe im Rath noch sonsten anfangen, weder einseitige Berichte, vermittelst Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, so demselben oder der Visitation nur zu wissen gebühren, erstatten, vielweniger

niger Geschencke oder Jährliche Bestallung von dem Präsentanten oder andern, bey Vermeidung der im § 3 enthaltenen Straffen, ziehen, sondern, nach beschehener Aufschwörung, beym Gericht allein von Kayserl. Majest. und dem Reich dependiren, und des Cammer-Gerichts Jurisdiction, gleich allen dessen übrigen Verwandten lediglich unterworffen bleiben. *a*)

Ob Procuratores zur Assessorats-Stelle gelangen können.

§ 23. Auch sollen die beym Cammer-Gericht sich befindende Advocati und Procuratores, wann sie zur Beysitzer-Stelle präsentirt, und sonsten ihrer Geschicklichkeit halber dabey kein Anstand seyn möchte, davon nicht ausgeschlossen werden, iedoch daß dieselbige in denenjenigen Sachen, in welchen sie bedient gewesen, worüber sie vorhero eine eydliche Verzeichniß von sich zu stellen hätten, nicht votiren: Weilen aber dem Gericht bey so geringer Anzahl der Beysitzer wenig damit gedient ist, wann solche Personen darzu geordnet werden, welche in gar vielen Sachen abtreten müsten: So trägt man zu den hohen Präsentanten das geziemende Vertrauen, Dieselbe werden sich gefallen lassen, daß die vorhero beliebte Zulassung und Annahm, obgemeldter Advocaten und Procuratoren zu der Beysitzer-Stelle nicht ehender, als biß die Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich von Visitations-wegen Gutachtlich eingerathene Anzahl der Beysitzer zur Würcklichkeit gebracht, oder wenigstens mercklich vermehrt worden, ihren Anfang nehmen möge, es wäre dann, daß ein Advocatus oder Procurator einige Jahre von dem Gericht abwesend gewesen, wodurch die befürchtete Partheylichkeit aufhören würde, solchenfalls hätte es bey dem Herkommen sein Verbleiben.

Gleichheit der Religion inter Statuum præsentatos.

§ 24. Wird der hiebevor zu Speyer errichtete Cammer-Gerichtliche Schluß vom 25 Octobr. 1686, so viel die Ungleichheit unter denen von den Ständen des Reichs beyderley Religion präsentirten Beysitzern betrifft, hiemit jedoch vorbehaltlich des Kayserlichen Präsentations-Rechts, aufgehoben, und der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser erinnert inskünfftige bey dem Gericht nichts in Proposition zu bringen, so denen Reichs-Satzungen oder Friedens-Schlüssen zuwider lauffe. *b*)

Præsentati aus der Prob-Relation zu examiniren.

§ 25. Ob man auch wohl zu denen hohen Präsentanten das geziemende Vertrauen träget, Dieselbe werden allerseits solche Personen, welche mit denen in der Ordnung und andern Reichs-Satzungen zu einem so wichtigen Richter Amt erforderten Qvalitäten versehen, iedesmahl präsentiren, da iedoch dem gemeinen Wesen sehr vorträglich, daß man sich der Präsentirten Geschicklichkeit, so viel möglich, vor deren Annehmung ver-

a) Conc. P. I. tit. 1. C. G. O. P. I. tit. 1.
b) C. G. O. P. I. tit. 3. § 3. Conc. P. I. tit. 3. § 3. R. A. a. 1654. § 33.

versichere: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser hiemit ernstlich verbotten, denen Præsentatis einige Acta, worin Responsa Juris vorhanden, ad referendum auszustellen, vielweniger sollen diese selbst dergleichen über die Ihnen zugestellte Acta oder daraus gezogene Fragen einholen: Und weilen auch bey der An. 1600 vorgewesenen Visitation dem Cammer-Gericht Macht gegeben worden, aus denen Acten, woraus der Präsentirte seine Prob-Relation verfertiget, demselben zu opponiren, dieses aber einem oder andern, so lang keine durchgehende Gleichheit zwischen den Präsentirten gehalten wird, falls man mit Ihme ein besonderes Examen vornehmen wolte, beschwehrlich vorkommen möchte, so wird besagtes Cammer-Gericht hiemit ermahnet, der Ihme beygelegten Gewalt hinführo besser zu gebrauchen, und zu Verhütung aller künfftigen Beschwehrden, ieden Präsentirten ohne Unterschied aus der von Ihm abgelegten Relation zu examiniren, und sich dardurch seiner Wissenschafft und Erfahrung, auch ob er die Relation selbsten gemacht, desto mehr versichern zu können; Gestalten dann das Examen der Prob-Relation, nach beschehener Opposition, alsofort zu mehrer Nachricht in die Leserey verwahrlich zurück gegeben werden solle.

Von der Assessoren Untüchtigkeit.

§ 26. Wann auch aller bey Annehmung der Beysitzer gebrauchten Vorsichtigkeit ohngeachtet, gleichwohl ein- und ander zum Assessorat künfftighin zugelassen werden sollte, welcher in Referiren und Votis nachgehends nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens, oder anderer Sachen halber, untüchtig gefunden würde, derselbe soll durch Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer bey ihren Pflichten wiederum abgeschaffet, iedoch die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Maaß und Weiß hiebey genau beobachtet werden. a)

Protocollum in pleno abzulesen.

§ 27. Ferner soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser darüber fest halten, daß von denen Proto- und Notariis allein in vollem Rath alles, was darin gehandelt und beschlossen, dem Visitations-Abschied de Anno 1577 § 5 zu Folg wohl verzeichnet, das Protocoll umständlich geführet, und sogleich oder wenigstens nächstfolgenden Tag, iedoch ausser Raths-Zeit, in Gegenwart deren, so dem Pleno beygewohnet, verlesen, adjustirt, und darunter (LECTUM & APPROBATUM) gesetzt, solchemnach behöriger Orthen verwahrlich hingelegt, nicht aber in der Präsidenten, Beysitzer, oder Protonotarien Häuser, noch anderst wohin getragen werde.

Wie es in Fällen, da es zur Contradiction kömmt, mit dem Protocoll zu halten.

§ 28. Sonderlich sollen in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kommt, die Protocolla besser und umbständlicher geführet, und die unau-

a) C. G. O. P. I. tit. 5. § 1. Conc. P. I. tit. 6.

unanständige harte Redens-Arten, auch warum über ein- oder andern Punct nicht so votirt worden, wer solches verhindert ꝛc. genauer bemerckt, und auch solchen Falls das Protocoll alsofort vorlesen, und vorangeführter Massen unterzeichnet werden, wie dann denen Proto- und Notariis, bey Verlust ihres Dienstes, so wohl dieses, als auch weiter anbefohlen wird, daß, wann einer, oder ander derer Votirenden, einige harte Expreßiones würcklich gebraucht hätte, und hernach solche aus dem Protocollo heraus gelassen wissen wollte, er sich der angedroheten Straff, ohne des gesamten Collegii Bewilligung darzu nicht verleithen lassen solle.

Keine Deliberation in Circulo ohne Proto- und Notario zu halten.

§ 29. Es hat auch der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser Achtung darauf zu geben, daß keine Deliberationes in Circulo, weniger ohne Beyseyn eines Proto- und Notarii gehalten.

Conclusorum Pleni executio.

§ 30. Was nun also in Pleno beschlossen- und einmahl beliebet worden, solches hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser der Ordnung und anderen Reichs-Satzungen gemäß ohnverzüglich zur Execution zu bringen, dieselbe unter keinem Prätext zu verzögern, sich darüber weiter keiner Erkäntnüß anzumassen, vielweniger solche Conclusa Pleni, ohne ausdrückliche Bewilligung des Collegii, zu ändern, im übrigen auch sich angelegen seyn zu lassen, daß allerhöchstgedachter Seiner Kayserlichen Majestät, oder der Stände Jura iederzeit vor Augen behalten, und unter keinen Privat-Absichten gekräncket werden. a)

Negotia extraordinaria.

§ 31. Weil man auch ferner wahrgenommen, daß die Negotia extraordinaria, nach der in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Maaß nicht ieder zeit besorget und tractiret worden, es aber auch an dem ist, daß bey dermahliger geringen Anzahl der Beysitzer die alte Reichs-Satzungen (vermög welcher die Causæ extraordinariæ vor zwey Definitiv-Räthen erörtert werden müssen) so genau nicht befolget werden können; Als hat man vor gut befunden, biß auf erfolgte der von der Visitation gutachtlich eingerathenen Vermehrungen der Beysitzer, dergleichen Sachen nur vor einem Definitiv Rath, nach Anleitung der Visitations-Abschieden tractiren zu lassen; Was aber geringere Sachen betrifft, welche ehemahlen, vermög der Ordnungen vor 2 oder 4 Personen gehandelt worden, dabey hat es noch ferner sein Bewenden: Doch ist insonderheit zu beobachten, daß dieser Senatus mit dem andern von halben, drey viertel, oder gantzen Jahren abgewechselt werde, damit unter denen sämtlichen Beysitzern eine Gleichheit, als worin der Ruhestand im Collegio guten Theils

a) C. G. O. P. III. tit. 48. Conc. P. III. tit. 57. R. A. 1654. § 106. 159. 160. seq. G. B. 28. Jan. 1657. § ult.

Theils bestehet, erhalten werden, und ein ieder nothdürfftige Erfahrung in denen Extraordinari-Sachen erlangen möge. *a*)

Von Deputationibus.

§ 32. Weil aber in des Herrn Cammer-Richters Belieben stehet, ob er die causas extraordinarias vor einem Definitiv-Rath vornehmen, oder hierzu eine eigene Deputation, wie vor Alters heilsamlich geschehen, überhaupt verordnen wolle: So wird Derselbe, wann er eine solche Deputation zu Beförderung derer, vermög der Ordnung und Visitations-Abschieden, ad Plenum nicht gehöriger Sachen nützlicher befinden solte, von selbst ermäßigen, auch die Ordnung darnach einrichten, daß (1) Die Deputation (welche ehemals auch wohl in 14 Personen bestanden) biß zu völliger Ergäntzung des von Visitations-wegen, wie obgemeldt, eingerathenen Anzahl der Beysitzer, immittelst aus wenigeren Personen, iedoch in ziemlicher Anzahl bestehen möge. (2) Hat derselbe solche theils aus denen ältisten und erfahrensten, theils aus denen neu-angekommenen Beysitzern zu nehmen. (3) Im Fall einige Bedencklichkeit in denen dahin gebrachten Fällen vorkommt, die Sache an zwey Definitiv-Räthe, oder gestalten Dingen nach ad Plenum zu bringen. 4) Solche Deputatos seinem Gutbefinden nach alle halbe, drey viertel, oder gantze Jahre abzuwechseln. (5) Was von denen Deputatis beschlossen wird, in ein eigenes Buch eintragen zu lassen, damit die andere Beysitzer auch iederzeit Nachricht davon haben können, und zu dem Ende (6) Nichts ohne Beyseyn eines Proto- oder Notarii vorzunehmen, welcher schuldig seyn soll, alle Substantialia Votorum genau zu verzeichnen, und insonderheit die Vollstreckung desjenigen, was beschlossen ist, mit allen Umständen zu protocolliren, auch es im übrigen, wegen Einricht- und Ablesung des Deputations-Protocolli, wie mit denen Protocollis Pleni, zu halten. *b*)

In specie ad causas fiscales.

§ 33. Und gleichwie oben gedacht worden, daß dem Herrn Cammer-Richter frey stehe, gewisse Deputatos ad Negotia extraordinaria zu benennen, also ist solches auch von denen übrigen Deputatis und zwar nach denen Reichs-Satzungen und Herkommen zu verstehen; Was aber insonderheit die Bestellung der Deputirten ad Causas Fiscales betrifft, bleibet es bey dem, was in dem jüngern Reichs-Abschieden dißfalls verordnet, und unten in dem § 91 noch weiter enthalten ist. *c*)

Senatuum constitutio.

§ 34. Es soll auch der Herr Cammer-Richter, nach Anzahl der Beysitzer und Maßgebung der Reichs-Satzungen, die Senatus, so wohl Definitivarum, als Extrajudicialium mit aller Behutsamkeit einrichten, die Re- und Correferenten, so viel möglich, zusammen in einem Rath ordnen,

 und

a) C. G. O. P. III. tit. 11. G. B. 1666. § 2.
b) C. G. O. P. I. tit. 10. § 10. Conc. P. I. tit. 15. §. 9. seqq.
c) C. G. O. P. I. tit 16. § 1. Conc. P. I. tit. 14. § 11. R. A. 1654 § 93.

und sonsten der Personen Gleichheit halten, die geübte und vor andern fleißige Beysitzer, desgleichen diejenige, so einander mit naher Sipp- oder Schwägerschafft zugethan und verwand seynd, nicht in einen, sondern in drey oder vier Räthe eintheilen, bevorab aber die Gleichheit der Religion in denen im Westphälischen Frieden-Schluß Artic. 5. § Ac proinde &c. 53 benannten Fällen genau beobachten, auch besorgen, daß die Vota, Decreta, Sententiæ und was sonsten in Judicialibus und Extrajudicialibus vorkommt, von denen Proto- und Notariis allein, wie bereits vorhin, derer Plenorum halben, verordnet, verzeichnet, und dem Protocoll eingetragen werden.

Senatuum mutatio.

§ 35. Dieweilen man auch zu Beförderung der Justitz, vor dienlich erachtet, daß wenigstens so lang, als eine Sach referirt wird, und biß diese zum Ende gebracht, der Präsident, so vom Anfang in dem Senat, wo solche vorgenommen, gesessen, dabey gelassen werde: Als wird der Herr Cammer-Richter erinnert, solches zu beobachten. Wie dann nicht weniger, nach einmahl beschehener Eintheilung, die Senatus so bald ohne erhebliche Ursach und Rath der Beysitzer nicht geändert, oder die Personen abgewechselt werden, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey Viertel Jahr, oder auch ein gantzes Jahr also verbleiben sollen, um hierdurch allen Verhinderniſſen und Unordnungen, so daraus im Referiren entstehen könten, vorzubeugen. *a)*

Senatuum & Assessorum mutatio.

§ 36. Demnach weiters verkommen, daß eine und andere Sach aus dem Senat, worin sie gewesen, in einen andern getragen, oder aber ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sach vorhin tractirt, gesessen, daraus in einen andern Rath versetzt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solches ins künfftige zu verhüten, und ohne gnugsame Ursach dergleichen nicht zu verfügen, zumahlen aber, wann einmahl die Acta besichtiget und referiret, dieselbe gefährlicher Weise weiters zu referiren nicht zu befehlen, es wäre dann der Handel also wichtig, darzu also merckliche Ursachen vorhanden, daß solches die Nothdurfft erforderte, auf welchen Fall der Herr Cammer-Richter, oder Ambts-Verweser, die Ordnung genau zu befolgen, im übrigen auch, wegen etwa nöthiger Adjunction mehrer Beysitzer, sich ohnpartheyisch zu bezeigen, und solche nicht anderst, als da es nothwendig, auch nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1570 § Alsdann auch ꝛc. 78 wohlbedächtlich zu veranstalten, fürnemlich aber dasjenige, was auf den Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung, als die Majora seyn würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 13. § Weiter ordnen ꝛc. 10 genau zu beobachten. *b)*

a) C. G. O. P. I. tit. 10. § 10. Conc. tit. 14. § 3.
b) C. G. O. d. l. § 11.

Senatuum separatio.

§ 37. Da auch ferners keine geringe Verstöhrung bey denen Senatibus verursacht wird, wann deren zwey in ein Zimmer zusammen gesetzt werden, so seynd dieselbe abzusondern und nöthige Zimmer darzu anzuschaffen, weßhalben Burgermeister und Rath allhier von Visitationswegen allschon die behörige Andeutung beschehen. a)

Von Gerichts-Ferien.

§ 38. Nachdeme nunmehro im Reich die Calender zusammen treffen, mithin die Beweg-Ursach bey dem Cammer-Gericht ehedessen eingeführter doppelten Feyertägen dermahlen aufhöret, so seynd selbige, so lang es durchgehends, des Calenders halber, in ietzigem Stand bleibet, dergestalt abzustellen, daß fürohin die grosse Feyertäge, als Ostern, Pfingsten, und Weyhnachten nur einfach gefeyert, und solche so wenig, als die Fastnachts und vor Pfingsten einfallende Creutz-Woch auf eine mehrere Zeit, als in der Cammer-Gerichts Ordnung Part. 2. Tit. 33 vorgeschrieben, erstrecket werden sollen; Wegen der übrigen bißhero üblich gewesenen Feyertägen wird zwarn in so weit nachgesehen, daß solche bey ietziger geringen Anzahl deren Beysitzern, zu schleuniger Ausarbeitung ihrer Relationen noch einige Zeit doppelt gehalten, wann aber die von Visitationswegen einzurathen beliebte Anzahl der Beysitzere wenigstens auf dreyzehen würcklich angewachsen seyn wird, sollen alle solche Feyertäge nur einmahl gefeyert, iedoch an statt deren abgestellten doppelten Feyertägen dem Cammer-Gericht, zu Beförderung der Relationen, in ieder Woch, worin kein Fest- oder Feyertag einfällt, ein gewisser von denen Rathsgängen befreyter Tag gestattet, mit Aussetzung dieses Tages aber von gemeldtem Cammer-Gericht der Anfang ehender nicht gemacht werden, biß die Anzahl der Beysitzer auf oberwehnte dreyzehen Personen, würcklich gekommen seyn, mithin die doppelte Handlung der eintzelen Feyertägen aufhören wird; Uebrigen können die Feriæ Caniculares vom 18 Julii biß den 25 Augusti inclusive, gleich als bißher geschehen, nebst dem auf denen geringeren Feyertägen und, wie oben bereits vermeldet, die Plena gehalten werden.

Von der Zeit der Raths-Gänge.

§ 39. So viel sonsten die Zeit der Rathsgängen belanget, kan man auf die von Präsidenten und Beysitzern gethane Vorstellung zwarn, gestalten Dingen nach, geschehen lassen, daß die bishero gehaltene Stunden verändert und der Rath eine Stund später angehen möge, iedoch daß die sonst gewöhnliche Zeit überhaupt nicht verkürtzet werde.

Genaue Beobachtung der Raths-Stunden.

§ 40. Darneben soll ein ieder Beysitzer zu der Rath-Stunden zeitlich im Rath seyn, und sich daran nichts, dann erweißliche Ehehafften verhindern

a) C. G. O. P. II. tit. 33. Conc. P. II. tit. 35.

hindern lassen; Da aber die Ursachen nicht genugsam und einer darauf, oder sonst ohne alles Anzeigen den gantzen Morgen vom Rath geblieben wäre, soll ihm die desselben Tages gebührende Besoldung zum halben Theil abgezogen, und unter die Neglecten gerechnet, auch der versäumten Stunden halber das Memoriale Jud. 1586 § fin. befolgt werden. Nicht weniger hat ieder Beysitzer sich also fort in seinen Rath und Stelle zu verfügen, keineswegs aber zuvor in gemeiner Raths-Stube zusammen zu kommen, noch, vor Endigung der in der Ordnung gesetzten Stunden von einander zu gehen, sondern vielmehr nach verflossener Zeit, falls die vorseyende Sach bald zum Schluß zu bringen, darin fortzufahren und nicht davon zu eilen, welches auch in Plenis also zu beobachten; Gestalten dann der Herr Cammer-Richter sich gegen die Uebertretter dieser Ordnung seines Amts ernstlich zu gebrauchen hat.

Von der Assessoren Kleidung.

§ 41. Die Präsidenten und Beysitzere sollen in Rathsgängen, Audientzien, und übrigen öffentlichen Amts-Verrichtungen, nach ietziger Art und Gelegenheit, in schwartzer und zierlicher Kleidung erscheinen, auch ausser denen sich iederzeit Stands- iedoch nicht übermäßig und dergestalt aufführen, wie es die Würde dieses höchsten Reichs-Gerichts und ihr eigenes Ansehen erfordert. *a)*

Von Obliegenheit in Ansehung des Amts und der Abwesenheit.

§ 42. Imgleichen sollen Sie ihren Amt fleißig abwarten, die Beysitzere ihre obhabende Relationes befördern, und vom Gericht, wie von einigen beschehen, so offt nicht abwesend seyn, noch der Präsidenten Urlaub sich mißbrauchen, gestalten so wohl der Herr Cammer-Richter, als die Präsidenten darauf zu sehen, daß hierinnen dem Memorial. Jud. de Anno 1586. § So ist rc. 2 allerdings gemäß gelebt werde: Ebenmäßig sollen beyde Präsidenten nicht leicht zu einer Zeit von dem Gericht abwesend, weniger vielen Beysitzern, darvon auf einmahl abzureisen, erlaubt seyn, damit die Justitz nicht gehindert, und dem gemeinen Wesen kein Nachtheil zugezogen werde; Dannenhero der Herr Cammer-Richter und Präsidenten zu besorgen, auch die Beysitzere selbst sich hierunter zu bescheiden haben, daß Sie mit einander erwegen, wie ein ieder, nach seiner Gelegenheit, die Erlaubniß von dem Gericht auf einige Zeit abzuseyn, nehmen könne, und bey der Abreise die hinter sich habende Acta in die Leserey zurück geben; Wann nun unter solchen ausgelIefferten Actis einige seyn würden, welche die Eil erforderten, und auf des verreiseten Beysitzers Wiederkunfft nicht wohl unerörtert liegen bleiben könten, hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser selbige alsobald einem andern ad referendum auszustellen. *b)*

Von

a) C. G. O. P. I. tit. 8. Conc. P. I. tit. 9.
b) C. G. O. P. I. tit. 7. § 4. Conc. P. I. tit. 23. § 4. P. I. tit. 8. R. A. 1654. § 13.

Von den Neglecten.

§ 43. Wegen der Neglecten ist in denen vorigen Visitations- auch jüngern Reichs-Abschied gute Verordnung beschehen: Welchen Präsidenten und Beysitzer behörend nachzuleben haben; Im übrigen läst man es bey dem Herkommen bewenden, daß nemlich die Präsidenten an der Beysitzer, und diese hinwiederum an der Präsidenten Neglecten Theil haben; Es sollen aber Präsidenten und Beysitzer gegen die klare Reichs-Satzungen, ohne Vorwissen und Bewilligung Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, mit einem zeitlichen Herrn Cammer-Richter keine Bedingniß, oder Verträge wegen desselben Besoldung machen, seine Neglecten auch bey der Pfennigmeisterey-Cassa verbleiben und keineswegs denen Präsidenten und Beysitzern zu gut kommen; Jngleichen sollen der verstorbenen und sonsten abgekommenen, oder ihr Amt nicht mehr verrichtenden Beysitzer wegen keine Neglecta eingezogen, oder ausgetheilt, sondern dißfalls der jüngere Reichs-Abschied § 12 & seq. wohl beobachtet, auch unter dem Vorwand einer von abgangenen Beysitzer dem Cammer-Gericht nicht bekandt gemachter Aufkündigung davon nicht abgewichen werden. Hingegen hat es bey dem denen Wittiben der in ihrem Amt abgelebten Präsidenten und Beysitzer bishero gereichtem Gnaden-Quartal dermahlen sein Verbleiben. *a)*

Verdächtige Familiarität mit den Advocaten und Procuratoren zu vermeiden.

§ 44. Damit ferners allerley Nachrede und Verdacht vermieden werde, sollen die Präsidenten und Beysitzer sich aller bedencklichen und verdächtigen Familiarität, mit denen Advocaten und Procuratoren sowohl, als denen Partheyen und Sollicitanten gäntzlich enthalten, und demjenigen, was deßfalls in der Cammer-Gerichts Ordnung Part. 1. tit. 13 § Und damit allerley rc. 14. insonderheit auch der Kost und Dienst halber anbefohlen worden, gebührend nachleben: Und dieweilen sothane Familiarität aus dem Spielen und andern vielfältigen Umgang mit obgedachten Personen, auch dahero, daß die Beysitzer, oder deren Angehörige bey denen Cameral Partheyen auf ihren Reisen bißweilen einkehren, oder übernachten, entstehet: So haben Sie sich alles obigen zu müßigen, und überhaupt keine solche Gemeinschafft zu pflegen, dardurch etwas Verdachtes herrühren, und sich ansehen lassen möchte, daß sie der Ordnung zuwider handlen, sondern es hat vielmehr ein ieder hierunter seinen Glimpff und Wohlstand zu bedencken, gestalten dann aus eben solcher Ursach denenselben keineswegs erlaubt seyn solle, denen Partheyen, zu Bedienung ihrer bey dem Cammer Gericht Rechthängigen Sachen, einige Advocaten oder Procuratoren vorzuschlagen und einzurathen. *b)*

a) C. G. O. P. I. tit. 7. § 1. seqq. Conc. P. I. tit. 8. § 3. seq. & § 12. P. I. tit. 57. § 1. R. A. 1654. §. 13.

b) C. G. O. P. I. tit. 13. Conc. P. I. tit. 19. § 6. seq. & § 14.

Niemand weder advocando noch consulendo zu dienen.

§ 45. Sintemahlen auch vorkommen, daß ein- und anderer Beysitzer ehedessen einigen Personen mit Rath an Hand gegangen, solches aber mit eines Beysitzers Amt nicht bestehen mag: So haben sich dieselbe dessen ins künfftige allerdings zu enthalten, und weder in- noch ausser Gericht iemand, wer der auch seye, gegen die Ordnung, advocando, oder consulendo behülflich zu seyn. a)

De corruptionibus.

§ 46. Wiewohl man nun hiernechst zu denen Personen des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht samt und sonders die gäntzliche Zuversicht hat, es werden dieselbe das ihnen anvertraute Amt dergestalt verwalten, daß sie mit unverletztem Gewissen iederzeit GOtt dem höchsten Richter davon Rechenschafft geben, auch gegen Ihro Kayserl. Majest. und das gesamte Reich es wohl verantworten können, und, so viel an ihnen, durch Vermeidung alles bösen Scheins und Verdachts ein vollkommenes Vertrauen zu diesem höchsten Reichs-Gericht, und willigen Gehorsam gegen dessen Urtheil und Bescheid zu erwecken und zu erhalten sich befleißigen, folglich aller derer auf gewisse Fälle gesetzter Straffen bey so redlichen, tapferen und ohnverdächtigen Männern es niemahlen bedörffen, um aber iedoch ins künftige allem dem sorgfältig entgegen zu gehen, wodurch (wie vormahls auf höchstärgerliche Weiß geschehen) das Gericht von neuem beschriehen werden könte: Se wird von wegen Ihrer Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, denen Präsidenten und Beysitzern hiemit ernstlich anbefohlen, daß Ihrer keiner, seinem geleisteten theuren Eyd zuwider, in denen am Cammer-Gericht Rechthängigen Sachen weder durch sich selbst, noch die seinige einiges Geschenck, oder Nutzen, es seye vor- oder nach ergangenem Urtheil, unter was Schein oder Vorwand, und durch wen es auch angeboten werden mögte, weder directe noch indirecte anzunehmen Macht haben sollen. Gestalten alle Partheyen, ingleichen deren Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, durch so unredliche Wege die Justitz zu erkaufen, oder aber auch nur die Beförderung der an sich sonsten gerechten Sach zu suchen um so mehr zu vermelden haben, als der dem Gericht hierdurch erweckte böse Ruff an der demselbigen gebührenden Autorität einen gantz unleidentlichen Abbruch thut; Wofern sich aber dannoch iemand so weit vergehen, und sein Gewissen und Ehr dermassen vergessen würde, daß er vor sich selbst, oder durch die Seinige, mit seinem Wissen, würcklich Geschenck annehme, oder sich etwas versprechen liesse, derselbe solle, wann er dessen überführt worden, nicht allein zur dreyfachen Wieder-Erstattung des empfangenen und zweyfacher Erlegung des versprochenen zu des Fisci Nutzen angehalten, sondern auch mit unverweilter Entsetzung seines Amts angesehen werden, und seiner Ehren verlustiget seyn. Welcher Advocat oder Procurator aber sich zum Werckzeug hierunter gebrauchen lassen, derselbe soll

a) Conc. d. l. § 8. C. G. O. d. l. § 15.

soll gleichfalls, ohne Hoffnung einiger Begnadigung, seines Amts und Ehren entsetzet werden. Wie dann auch die Partheyen, so dergleichen selbst gethan, oder thun lassen, und eine Summa Geldes, so den Werth dessen, was gegeben worden, doppelt erreichet, und dem Fisco zuzueignen gestraffet, auch nach Befinden, weiter willkührlich darum angesehen werden soll; Allermassen dem Cammer-Gericht die in denen gemeinen Rechten geschärffte Straffen, vorkommenden Umständen nach, gegen die Verbrecher zu verhengen ohnbenommen bleibet. Würde aber etwas nur angebotten, iedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es sonst zu wissen gebühret, nicht angezeigt; So soll diejenige Gerichts-Person, welcher das Anbiethen beschehen, nach gestalten Sachen willkührlich bestraffet, die Parthey, so solches gethan, was sie erweißlich angebotten, dem Fisco zur Straf erlegen, und wann ein Advocat, oder Procurator sich solches unterstanden, selbiger nicht allein ebenfalls den Werth des angebottenen Geschencks an den Fiscum aus eigenen Mitteln zu lieffern schuldig erkant, sondern auch noch über dieses ab Officio eine Zeitlang suspendirt ja wohl gar, befindenden Dingen nach, mit Verlust der Ehren abgeschäfft werden: Man will demnach alle und iede Gerichts-Personen treulich ermahnet haben, hierunter so wenig sich selbst, als denen Ihrigen das mindeste dißfalls erlaubt zu halten, oder nachzusehen, sondern vielmehr allen Ernst zu gebrauchen, daß, so bald von dergleichen Verbrechen und unziemlichen Unmuthungen einem, oder anderm das geringste zu Ohren kommet, solches dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu wissen nothwendig, ohne Ansehen der Person ohngesäumt eröffnet, folglich gegen die Beschuldigte behörend inqvirirt, und obiger Verordnung gemäß durchgehends verfahren werden möge.

Memorialien, wie sie einzurichten?

§ 47. Wir aber auch bishero in Extrajudicialibus sich einige Ungleichheit der Bescheiden und in der That geäussert, daß zuweilen in una eademque Causa bey einem Rath völlige Appellations-Proceß erkandt, beym andern aber dieselbe abgeschlagen, oder ein Mandatum de exequendo ertheilt worden, und sothane zu offenbarer Verunglimpffung des Gerichts und zu Verwirrung der Justitz gereichende Contrarietät dahero entstanden, daß die Advocati und Procuratores der Sachen ehemalige Rubric verändert und die vorhin erhaltene Bescheide ihrer fernern Supplic nicht wieder beygelegt, oder die Notarii denen neu-übergebenen Schrifften, die etwa vorhin von einem oder andern Theil in eben dieser Sach bereits eingekommene Memorialien beyzubinden, auch solches gleich dem Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern zuzustellen, mithin denselben an den vorigen Referenten zu erinnern ausser Acht gelassen haben: So gehet, zur nöthigen Vorbiegung künfftigen so ärgerlichen Unwesens, Unsere Meynung, Will und Befelch dahin, daß alle Schrifftsteller und Sachwalter, wann sie etwas zu übergeben haben, ihre Bitte allemahl der Geschichts-Erzehlung gemäß einrichten

richten, den Tag der Ueberantwortung darauf verzeichnen, und wann, zum zweyten oder drittenmahl zu suppliciren nöthig, die vorige Klagden mit ihren aufgeschriebenen Bescheiden zugleich übergeben, der Sachen und Partheyen erstere Rubric und Nahmen unverändert lassen und befolgen, so dann der Notarius, welcher die Memorialien annimmt, selbst samt demjenigen, was etwa vom Gegentheil vorhero einkommen, und aus der andern Notarien Verzeichniß oder Register so gleich zu ersehen, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern beysammen gebunden mit Benennung des vorigen Referentis einreichen, gedachter Cammer-Richter aber gegen die Uebertretere, nach befindender Boßheit, Unterschleiff, oder Nachlässigkeit mit nachdrücklicher Bestraffung verfahren lassen, auch demnechst diejenigen Acta, welche zwischen einerley Partheyen verhandelt und gleicher Würckung seynd, als Primi, Secundi, Tertii Mandati, oder sonsten nicht zertheilen, sondern einem Referenten zustellen solle, damit hierdurch viele Zeit-verderbliche Bemühung, und alle Ungleichheit in Urtheilen verhütet werde. *a*)

Suppliqven und Anlagen den Mandaten, Processen beyzufügen.

§ 48. Demnach die Ausfertigung deren auf die übergebene Supplicationes erkandter Mandaten oder Processen bishero aus der Ursach mercklich verhindert worden, weilen aus gedachten Suppliqven der Inhalt gezogen, und erwehnten Mandaten oder Processen einverleibt worden; Als soll zu derselben mehrer Beförderung inskünftige beydes unterlassen, die von der Cammer-Gerichts-Cantzley abgeschriebene Suppliqven und Anlagen aber denen erkandten Mandaten oder Processen beygefügt, und der Gegen-Parthey verkündet werden; Wobey nicht ausser Acht zu lassen, daß, nach Anleitung des jüngern Reichs-Abschieds § 34 diejenige Protonotarien, welche die Expedition verrichten, die deren Partheyen zu insinuiren seyende Suppliquen so wohl, als die ausgehende Ladung vidimiren, nicht weniger unter die in der Cantzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebens ihrer der Protonotarien unterzeichneten Nahmen, das Wort: COLLATIONATUM; setzen, auch ein ieder Copist unter die von ihm geschriebene Copey folgende Wörter: **Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Handschrifft**: So dann gleichfalls seinen Nahmen darunter schreiben, iedoch dafür nichts weiters, als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden sollen; Ob nun zwar solcher gestalt denen Parthen der Nutzen um so mehr zuwächset, als eines Theils dieselbe dardurch die Copeyen Autoritate publica erhalten, andern Theils aber die Abschreib- und Vidimirung zusammen dermalen nicht höher, als vorhin die Copeyen allein zu stehen kommen, für welche letztere von einigen Procuratoren gedachten Partheyen wohl noch mehrers angerechnet worden; Da iedoch die Cantzley sothane Abschreibung der

a) C. G. O. P. III. tit. 40. § 2. Conc. P. III. tit. 49. § 7. seqq. R. A. 1654. § 96. junct. § 34. G. B. 9 Jan. 1656. § 3. G. B. 13. Dec. 1659. § 4.

der denen Partheyen zu insinuirenden Processen und deren Beylagen der Gebühr nicht befördern könte; Soll alsdann das Collegium Camerale untersuchen, woran es haffte; Und falls die Beförderung nicht zu bewerckstelligen wäre, alsdann fürs künfftige denen Procuratoribus die Abschrifften selbst zu verfertigen erlauben; Solchen falls aber, wegen deren Vidimirung, auch sonsten der Copeyen in Judicialibus halber, die Reichs-Satzungen beobachten lassen; Damit aber, aus Beylegung der Suppliqven keine Unrichtigkeit entstehen möge, haben die Advocaten und Procuratoren ins künfftige ihr Vor- und Anbringen, absonderlich aber die Petita Supplicationum, worauf der Bescheid, oder Befelch gestellt werden solle, deut- und verständlich, mit Auslassung überflüßiger Allegationen und Anzüglichkeiten ein- und auszuführen. a)

Attentata in causis appellationum.

§ 49. Auf daß auch bey denen in Appellations-Processen iezuweilen einklagenden Attentaten in Erkennung der Mandaten förmlich verfahren, und hierunter eine gewisse Ordnung gehalten werden möge; So ist es damit an deme, daß erstlich, wann sich Attentata von Zeit des eröffneten Bescheids, intra decendium hervorthun, dieselbe denen Rechten gemäß, ohne Verzug extrajudicialiter aufgehoben werden sollen; Hingegen so fern Zweytens nach verflossenen zehen Tägen und ehe die interponirte Appellation behörig kund gethan, der Richter erster Instantz auf Anruffen derer Partheyen mit der Execution, oder sonsten in Rechten fürgefahren hätte, wäre solches für kein Attentatum zu achten, sondern der Appellant in dem Hauptwerck, wie es sich geziemet, zu handeln anzuweisen; Sollte es aber Sach seyn, daß Drittens, nach eingelegter und gebührend notificirter Appellation (bevor iedoch vom Cammer-Gericht plenarii Processus erkennt, und verkündet wären) attentirt würde, so ist in sothaner Begebenheit vor allem dahin zu sehen, ob sie auch offenbar oder erwiesen seyn, und etwa währendem Lauff der Fatalien, oder nachdem deren erlangten Prorogation dem judici a quo bekandt gemacht, geschehen, welchen falls selbe extrajudicialiter aufzuheben, und folgsam aufgepflogene reiffliche Ueberlegung das nöthige zu verordnen; Trüge sich nun ausser diesem ferners zu, daß Viertens wegen einiger so gar nach würcklich insinuirter Inhibition begangener Attentaten, die offenbar oder alsbald erweißlich, Klag entstünde, so sollen die Mandata revocatoria auf des Appellanten Rechtliches Begehren, vermög jüngern Reichs-Abschieds, § Und wann gegen &c. 59 extrajudicialiter erkandt, und solcher Punct vorderst zur Execution gebracht werden. Da im widrigen, wo sie anders beschaffen, das Cammer-Gericht selbige nicht extrajudicialiter und der Parthey angehört, sondern judicialiter, auf vorgängige genugsame Untersuchung, mitzutheilen, auch ein gleichmäßiges zu beobachten hat, wann, vor Erkennung des gebetenen Mandati erhebliche Exceptiones desertionis vel non devolutionis, wodurch die Jurisdiction dieses höchsten Gerichts

a) G. B. 3. Sept. 1653. §7. G. B. 23. Febr. 1713.

Gerichts zweiffelhafft, mithin die quæstio Attentatorum altioris indaginis zu seyn schiene, eingekommen. Wie dann nicht weniger darauf genaue Obsicht zu haben, daß in solchen und andern dergleichen ad Judicium verwiesenen Attentaten, welche mit der Haupt-Sach nicht verknüpfft, und also ohne diese vorläuffig wohl entschieden werden können, sonder langwierigen Gerichtlichen Proceß zum schleunigsten fortgeschritten darinn die Justitz verfüget, auch dabeneben in allem übrigen denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen nachgelebet werde. *a)*

Protractio Justitiæ & fatalium.

§ 50. So hat man auch mißfällig vernommen, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Proceß, zu grossem Abbruch der Justitz gar zu sehr verzögert und die Fatalia zu offt und weit hinaus erstreckt worden; Nachdem aber so wohl in der Ordnung, als jüngern Reichs-Abschied bereits Ziel und Maaß gesetzt, wie sich das Cammer-Gericht darin zu verhalten: als wird dasselbe hiemit ernstlich erinnert, inskünfftige solchen Verordnungen gemäß zu leben und darüber nicht zu schreiten, zu welchem Ende hinführo die Supplicationes, worin um Prorogation der Fatalium angesucht ist, ohne Verzug vorgenommen, und darauf decretirt werden solle, was Rechtens, damit der Appellant, oder dessen Procurator, ob seiner Bitte statt gegeben worden seye, oder nicht, erfahren möge. *b)*

Muthwillige Dilationes.

§ 51. Weilen auch von denen Partheyen, oder deren Advocaten und Procuratoren mehrmahlen, bloß zu Verzögerung der Processen freventlicher Weise Dilationes gesucht werden: Als haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dargegen mögliche Vorsehung zu thun, und dem eingerissenen Uebel auf alle thunliche Wege zu steuren, zu solchem Behuff auch die Leser wöchentlich ein Verzeichnüß aller gebetenen Dilationen zu verfertigen und diese samt denen Gerichtlichen Protocollis, worin die dißfalls gehaltene Receß befindlich, ieden Sambstag an einen besondern Orth des Bescheid-Tisches, wodurch sie von andern Bescheid-Tisch-Sachen abgesondert zu legen, so dann die iedesmahl anwesende Beysitzer sich dergestalt, daß unter ihnen, wegen der Anzahl und Arbeit eine proportionirte Gleichheit seye, und keiner vor dem andern beschwehrt werde, zu vertheilen, und ein ieder in der ihm zukommenden Sach die Bewegniß der begehrten weitern Frist und deren Bescheinigung genau zu untersuchen, so fort, nach Befinden das Begehren entweder zuzulassen, oder abzuschlagen, oder auch, nach Gelegenheit der Umständen zu verkürtzen; *c)*

Wann aber die Dilation aus unbescheinten Ursachen, oder sonsten in andere Wege freventlich gesucht worden: So solle gegen die Advocaten und Procuratoren mit behöriger Straff verfahren, auch in dem Fall, da sich äusserte,

a) C. G. O. P. III. tit. 31. § 12. Conc. P. II. tit. 37. § 3. seqq.
b) C. G. O. P. II. tit. 26. Conc. P. II. tit. 28. R. A. 1654. § 163.
c) C. G. O. P. III. tit. 16. § 6. Conc. P. III. tit. 21. pr. R. A. 1654. § 50. G. B. 1 Dec. 1659.

ferte, daß dieselbe entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund gewust, oder solchen in deren Verfolg wahrgenommen, und die Dilationes zum blossen Umtrieb und Auffenthalt gebeten, solche Straff alsdann erhöhet, oder die Uebertretter gar nach Bewandniß der Bosheit mit Suspension oder gäntzlicher Ersetzung vom Amt angesehen werden.

Unnöthige Prorogationes terminorum nicht zu gestatten.

§ 52. Obwohlen auch, wegen schlechter Beobachtung der Gerichtlichen Präjudicial-Terminen, dann der widerrechtlich gesucht- und gestatteten Prorogations-Prorogationen halber bereits ehedessen viele Klagden entstanden, und man dahero, bey Errichtung voriger Reichs-Gesetzen, deren zulängliche Abstellung zu verfügen genüßiget gewesen, so hat sich doch bey ietziger Visitations-Deputation abermahlen geäussert, daß denen hierinfalls so heilsamlich ertheilten Verordnungen in viele Wege entgegen gehandelt, und dieselbe, nach wie vor, unbefolgt gelassen worden seyen: Man will dahero den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, insbesondere aber die Advocaten und Procuratoren nochmahlen erinnert- und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie, wie in allem andern, also auch in obbemeldten Stücken über die nicht zum blossen Schein, wohl aber zu schuldiger Nachlebung vorgeschriebene Reichs-Satzungen besser, als bißhero geschehen, halten, vornemlich aber dasjenige beobachten sollen, was bißfalls in dem jüngern Reichs-Abschied § Indeme &c. 97 und § Zum Achten &c. 103. zu Abkürtzung des Proceß und Beförderung der Land und Leut schützenden Gerechtigkeit wohlbedächtlich beliebet worden, damit man endlich gegen die kundbare Uebertreter mit geschärffter Straff zu verfahren keine Ursach haben möge. *a)*

Processuum protractio prohibita.

§ 53. Und nachdem vielfältig geklagt- auch befunden worden, daß die Procuratores der so wohl eingerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1 Tit. 23 und Part. 3 Tit. 40. nicht allerdings nachgelebt: Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dahin sehen, daß die darin vorgeschriebene Weise zu handeln überhaupt genau beobachtet, die eingeschickte Schrifften, wann schon der Termin noch nicht verflossen, von den Procuratoren in ihrer Ordnung übergeben, und solche keineswegs hinterhalten, noch die Submißiones zu lang verzögert, oder sonsten Gefährlichkeiten, zu Verlängerung des Processes gebraucht werden, im übrigen auch Sorg tragen, daß gedachte Procuratores nach einander, wie sie in ihr Ordnung stehen, die Fürträge thun, und ausser dieser keine Handlung fürbringen, nicht weniger sich aller Weitläufftigkeit, sonderlich bey denen so genandten Contradictions-Recessen enthalten, am wenigsten aber, zu Steckung der etwa bevorseyenden Urtheil, frivole receßiren, allermassen dann zu dessen Verhütung die Beysitzer alle Samstag in denen Audientzien geführte Protocolla fleißig durchgehen, und wann sie dergleichen lange, oder andere Receß,

a) Conc. P. III. tit. 10. § 4. 7. R. A. 1654. § 84. 103.

Receß, wie obgedacht, wahrnehmen, alsdann nicht allein dieselbe verwerffen, sondern auch die übertrettende Procuratores, dem jüngern Reichs-Abschied § 98 gemäß, vorkommenden Umständen nach mit schwerer Geld-Buß, Suspension, oder gäntzlicher Abschaffung bestraffen, insonderheit diese Verordnung an denenjenigen, welche die Geld-Buß nicht aus eigenem Seckel bezahlen, sondern solche von ihren Principalen, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, wieder einzunehmen, sich unterstünden, mit allem Ernst vollstrecken sollen. a)

Ordo Processus.

§ 54. Gleichwie zu Beförderung der Relationen, mithin auch zu eher der Erörterung der Rechtshängigen Sachen dienet, wann eine Ordnung in denen Processen oder schrifftlichen Handlungen in acht genommen, und nicht alles unter einander geworffen wird, immassen auch in dem jüngern Reichs-Abschied § 37 der Beklagte dahin gewiesen ist, daß derselbe auf ieden Punct, wie sich das Factum verhält, seine Anzeig thun soll; b)

Also haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die Vorsetzung zu thun, daß die Procuratores bey ihrer Partheyen Advocaten es dahin richten, auch von diesen keine andere Schrifften, als in welchem der in dem Libell einmahl gebrauchter Ordnung der Materien nachgegangen worden, annehmen, wobey iedoch der Beklagte die in seiner Exceptions-Schrifft etwa mit eingeführte Exceptiones dilatorias voran setzen, und darauf der Gegentheil sothane Ordnung auch beobachten, und auf solche Weise beyde Theil den gantzen Proceß fortsetzen, mithin die Sachen, zu Beschwehrung des Referenten, oder ihr der Partheyen selbst eigenem Schaden nicht hin und wieder, noch unordentlich tractiren sollen; Würde nun einer von denen Advocaten oder Procuratoren dieser Verordnung entgegen handlen, so wäre derselbe ohnnachläßig zu bestraffen.

Von den Audientzien.

§ 55. So viel die Audientzien belangt, lässet man es bey denen bishero üblich gewesenen Tägen und Stunden, iedoch dergestalt bewenden, daß, zu mehrerer Ehr und Hochachtung dieses Reichs-Gerichts ein Präsident iederzeit nebst einem oder zwey Beysitzern dabey erscheinen, sodann die gegenwärtige Proto-Notarii und Lesere, neben dem Tag, Monath und Jahr auch die Stunde, wann die Audientz angefangen, ingleichen welcher Präsident und Beysitzer derselben beygewohnt, fleißig aufzeichnen sollen. c)

Procuratores sollen sie fleißig besuchen.

§ 56. Dann haben der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser und die Präsidenten darüber fest zu halten, daß die Procuratores sich zu bestimter Zeit in denen Audientzien einfinden, und, wegen des Fiscalischen Anruffens, nicht davon bleiben, anbey die anhaltende Gegen-Receß laut, ver-

a) Conc. P. I. tit. 35. § 10. seq. R. A. 1654. § 98.
b) Conc. P. III. tit. 12. § 1.
c) C. G. O. P. III. tit. 1. Conc. P. III. tit. 1. pr. R. A. 1654. § 88.

verständlich und langsam dictiren, damit die Proto- und Notarii solche umb so viel besser fassen und auffschreiben mögen, absonderlich aber daran zu seyn, daß keine Zänckereyen, Getöß, oder Tumult bey öffentlichen Audientzien geduldet, vielmehr aber gäntzlich vermieden, und gegen die Freveler so gleich ein ernstliches Einsehen vorgenommen werde. *a)*

Ueberflüßige Submissiones nicht verstatten

§ 57. Ferners sollen die ohnnöthige Rechts-Sätze und überflüßige Submissiones hinführo nicht verstattet, sondern dißfalls die Cammer Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede befolget, und die Procuratores, so deme nicht nachkommen, ohnnachläßig gestraft werden. *b)*

Von Citationibus ad reassumendum.

§ 58. Nachdemmahlen auch die Citationes ad reassumendum bißhero in der Audientz also gleich erkandt worden, und dann daraus entstanden, daß solche mehrmahlen wieder aufgehoben werden müssen;

Als sollen dem vorzukommen, wann dergleichen gebeten wären, auch da keiner, welcher hierin widerspräche, vorhanden, dennoch 6 Juridicæ abgewartet, und nach deren Verfliessung, wann die Ladung nochmahls gesucht würde, selbige alsdann erst erkandt, sonsten aber, wegen der auf des Mandantis Erben benöthigte Extension der Vollmacht der jüngere Reichs-Abschied § 99 wohl beobachtet werden. *c)*

Von muthwilligen Eydschwüren der Procuratoren.

§ 59. Indem sich auch zugetragen, daß ehedessen einige Advocati und Procuratores nicht nur die Proceß gefährlich, oder beflissentlich verzögert, oder wohl gar eine ungerechte Sach, es seye entweder aus Vorsatz, Unerfahrenheit der Rechten, oder nicht genugsamer aus denen Acten genommener Unterricht bedienet, sondern auch, und was das ärgerlichste ist, mit Hindansetzung ihres Gewissens die Juramenta, zum Exempel Calumniæ, Appellationis & Restitutionis in integrum, und zwar ohne vorher gelesenen Acten abzuschwöhren sich unterstanden haben, dergleichen frevelntliches Unternehmen und Leichtsinnigkeit aber an sich höchst streffbar und nicht zu verantworten ist, wann die hierin schuldig befundene schlechterdings nur mit einer geringen Geld-Straff von einigen Marcken Silber, wie bißhero, angesehen werden sollen;

Als ergehet an den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer der ernstliche Befelch, auf den ersten Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen die Partheyen so wohl, als auch vornemlich den frevelmüthigen Sachwalter die in dem jüngern Reichs-Abschied § Und nachdem rc. 120 wohlbedächtlich verhängte Geld- oder andere Straff unnachläßlich zu vollziehen, auf den zweyten Fall aber, und da eines begangenen Maineyds halber

a) C. G. O. tit. 11. § 4. Conc. P. I. tit. 35. pr. § 5. tit. 17. § 4.
b) C. G. O. P. III. tit. 23. Conc. P. III. tit. 26. § 4.
c) C. G. O. P. I. tit. 11. § 2. Conc. P. III. tit. 14. § 9. R. A. 1654. § 99.

halber genugsame Indicia vorhanden, die gemeine Rechte und Reichs-Satzungen mit aller Schärffe zu befolgen, auch befindenden Dingen nach gegen die Verbrecher ohne Ansehung der Personen mit würcklicher Suspension, Entsetzung Amts und Ehren, zu verfahren, ja dieselbe wohl gar mit schwehrer Leibs-Straff belegen zu lassen. a)

Von Austheilung der Acten.

§ 60. Was die Distribuirung der Acten anlanget, da will man die hierunter so klares Ziel und Maaß setzende Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 10. zu Vermeidung aller künfftigen Unordnung und Abhelffung der Partheyen bißhero geführten Beschwerden ihres wortlichen Innhalts anhero wiederholt, und den Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser nachdrücklich angewiesen haben, diese und andere dahin einschlagende Grund-Gesetze des Reichs durchgehends einzufolgen, und darob zu seyn, daß fürohin, zu Nutzen der Advocaten und Procuratoren oder iemand anderes, deme etwan von der Parthey eine Verehrung oder Vortheil, wie ehedessen beschehen, versprochen worden seyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilt, sondern in dieser so wohl, als anderen Sachen gerad und ohne alle Neben-Absichten verfahren werde, damit hierdurch der dem Gericht eine Zeither zugezogene übele Ruff vermieden, auch alles in die Reichs-Constitutions-mäßige Wege geleitet, und darin enthalten werden möge:

Zuförderst ist bey solcher Distribution Sorg zu tragen, daß keine Acta, worin nicht submittirt, unversehener Dinge ausgetheilet, vornemlich aber eine Gleichheit gehalten, und weder die Person, noch Religion der Partheyen, oder Procuratoren, sondern allein, ob dasjenige, was zu befördern gesucht wird, die älteste oder privilegirte Sache seye (als welche vor den neuen und nicht privilegirten zu distribuiren, und dabey auf die Causas Pauperum behörend zu reflectiren) angesehen werden, wie dann auch der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser die einmahl distribuirt gewesene Acta, deren Referens aber vom Gericht abkommen, oder gestorben, nicht, wie zuweilen geschehen, liegen lassen, sondern vor andern zeitlich wieder austheilen solle. b)

In welchen Rath Cammer-Richter und Präsidenten betreffende Sachen gegeben werden.

§ 61. Auch sollen diejenige Sachen, so den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, oder deren Angehörige betreffen, nicht in die Senatus, darin die Principales, oder Interessirte präsidiren, oder sitzen, sondern in einen andern Rath durch den Herrn Cammer-Richter, oder den Präsidenten, welchen die Sachen nicht angehen, ad referendum gegeben werden.

Ver-

a) R. A. 1654. § 120.
b) C. G. O. P. I. tit. 10. Conc. P. I. tit. 12. R. A. 1654. § 139. 145. 15[illegible]

Verbothene Distribution der Acten.

§ 62. Ebenmäßig hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser denen Beysitzern, mit welchen der Partheyen Procurator im Proceß verfangen, keine Acta zu distribuiren, annebens auf die etwa einwendende Recusationes, wann solche gegründet seynd, behörige Reflexion zu machen; Im Fall auch der Cammer-Richter, oder die Präsidenten selbst, oder aber ihre nahe Anverwandten bey einigen Sachen intereßiret wären, sollen sie sich so wohl in Extra- als Judicialibus des Distribuirens müßigen, auch gleich den Beysitzern denen dieserhalb vorgehenden Berathschlagungen so wohl in Pleno, als Senatibus nicht beywohnen. *a*)

Distribution in extra und Judicialibus.

§ 63. Ferner wird dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser anbefohlen, die eingekommene Supplicationes zeitlich und ohne Unterschied denen Beysitzern auszutheilen, auch bey deren Distribution dahin zu sehen, daß vom Notario, so die Woch hat, so gleich welchen Tag und was für einem Beysitzer iede Supplication ad referendum zugestellt, ins Register fleißig aufgezeichnet werde, wie dann auch besagter Herr Cammer-Richter, ohne Beyseyn eines Lesers, oder per Schedulas in Judicialibus, es seye auf was Weise und unter was Vorwand es wolle, keine Acta ad re- oder correferendum auszustellen, wohl aber darob zu seyn, und dem Leser, bey Vermeidung nachdrücklicher Andung, aufzugeben hat, daß beyde nemlich sein des Herrn Cammer-Richters und Lesers Register, Ordnungsmäßig übereinkommen, und darinnen genau das Jahr, Monath und Tag, da in ieglicher Sach submittirt, und hernach darin der Re- une Correferens (deren Nahmen auch beyzufügen) bestellt worden, ingleichen ob es eine privilegirte, oder gemeine Sach, und auf Bey- oder End-Urtheil darin beschlossen seye, mit allem Fleiß bemerckt werde. *b*)

Von den Relationibus.

§ 64. Hiernechst hat ein ieglicher Beysitzer, wann er mit seiner Relation gefast, es behörig anzuzeigen, worauf die Präsidenten iederzeit aus des Herrn Cammer-Richters, oder des Lesers Register sich zu ersehen, oder zu erkundigen haben, welches die erst-distribuirte oder sonsten der Ordnung und Rechten nach gefreyte Sach), mithin vor anderen zu referiren seye: Gestalten dann der Herr Cammer-Richter dem Leser fleißig einzubinden, daß er iedes Jahr in seinem Register, ob die Ordnung beobachtet seye, nachsehen, und wann es nicht geschehen; ihme solches anzeigen solle, damit gedachter Herr Cammer-Richter sich seines Amts mit Nachdruck gebrauchen könne; Welchem auch oblieget, sein Register, auf daß die Präsidenten sich iedesmahl laut der Ordnung, daraus erkundigen können, allezeit im Rath bey der Hand zu haben, und wann er verreiset, dasselbe zu deren Nachricht in der Leserey zurück zu lassen.

a) Conc. P. I. tit. 12. § 15. *b*) Conc. P. I. tit. 43. § 5.

Acten sollen von den Assoribus nicht eigenmächtig mit nach Hause genommen werden.

§ 65. Die Referenten sollen die ihnen ausgetheilte Extrajudicial-Supplicationes mit sich nacher Hauß nehmen, und daraus, wo es nöthig, einen kurtzen Extract machen, kein Beysitzer aber sich anmassen, deren einige oder sonst andere Acta heimzutragen, noch von Protonotarien oder Leseren zu erforderen, sie seyen ihm dann ordentlich distribuirt, damit nichts darvon verlohren werden, noch der Beysitzer selbst hierdurch einen Verdacht auf sich laden möge, deßgleichen dann auch die Leser diejenige Acta, so einem Beysitzer ordentlich ad referendum zugestellt worden, wann diese ausser denen in der Ordnung bemerckten Fällen von deren Erledigung in die Leserey zuruck gegeben werden wolten, ohne Vorwissen oder ausdrücklichen Befelch des Herrn Cammer-Richters nicht anzunehmen, sondern solches Zumuthen demselben so gleich anzuzeigen haben. *a*)

Assessores sollen keine Relationes noch Extractus Actorum von andern machen lassen.

§ 66. Als man auch bey gegenwärtiger Visitation wahrgenommen, daß ehedessen einige Beysitzer sich in Verfassung ihrer Relationen fremder Hülffe, insonderheit der Advocaten und Procuratoren gebraucht haben, dieses aber mit ihren obhabenden Assessorats-Pflichten so wenig, als des Gerichts Würde und Administrirung unpartheyischer Justitz bestehen mag, auch sonsten grosser Unrichtigkeit und Gefahr unterwarffen ist: So wird denen Beysitzern hiemit ernstlich verboten, es seye wer, und unter was Vorwand es wolle, einige Extractus Actorum oder Relationes selbst verfertigen, oder sich darin helffen zu lassen, alles bey Vermeidung der hierdurch wohlverdienten Cassations-Straff, womit diejenige so wohl, welche dergleichen Extractus oder Relationes machen lassen, als die, so selbige aufgesetzt, angesehen, wie dann auch, wann dieses von iemand anders beschehen wäre, gegen solchem gleichfalls mit ohnausbleiblicher schwehrer Straf verfahren werden solle, worauf Cammer-Richter und Präsidenten mit Nachdruck zu halten haben.

Von den Re- und Correferenten.

§ 65. Seynd zu folg der Ordnung und Abschieden, wann auf Definitiv- oder wichtige Interlocutorien, so die Krafft eines End-Urtheils auf sich tragen, beschlossen, so wohl der Re- als Correferens stracks bey Austheilung der Acten zu bestellen, und mit dem letztern nicht biß zur Zeit, da die Relation abgelegt werden will, vielweniger wann schon damit der Anfang gemacht, zu warten, sonderlich aber ist kein neu-ankommener, oder nicht genugsam geübter Beysitzer allein zum referiren zuzulassen; wann aber etwa die Parthie nach der Hand ein oder andern Beysitzer aus trifftig- und erweißlichen Ursachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall um eine

a) Conc. P. I. tit. 20. § 5.

eine Veränderung des Re- oder Correferentis bitten würde, so soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solchem Verlangen, nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Präsidenten und einiger alt-erfahrner Beysitzern, oder wohl gar des Pleni statt geben, damit die vormahls hieraus entstandene Unordnungen, Mißtrauen und Verbitterungen ins künfftige vermieden bleiben mögen. *a)*

Adjunctio in Causis Restitut. in integrum.

§ 68. Nicht weniger ist vorgekommen, daß in denjenigen Fällen, da Restitutio in integrum gesucht wird, die Referenten von ihren vorigen Meynungen nicht leicht abgehen, und die neuangeführte öfftets wichtige Ursachen zu Zeiten ausser acht lassen; Weilen nun hierdurch den Partheyen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden könte, so hat der Herr Cammer-Richter ihnen solchenfalls die Zuordnung einiger Beysitzer aus andern Senaten nicht zu weigern, und trägt man im übrigen keinen Zweiffel, es werde der iedesmahlige Re- und Correferent sein Gewissen hiebey beobachten.

Von Verwahrung der Acten.

§ 69. Ob zwarn sich der Ordnung nach gebühret, daß ein ieder Beysitzer die ihm distribuirte Acta so wohl, als Supplicationes zu sich nehme, und nicht auf den Bäncken in der Rath-Stuben, oder sonsten hin und wieder verstreuet liegen lasse, so haben doch solches vorhin einige zur Ungebühr nicht bewerckstelliget, und dahero ihres Orths nicht geringen Anlaß gegeben, daß dadurch die Acta mangelhafft und zuweilen wohl gar, zu grossem Nachtheil der Partheyen, verlohren worden; Dieses nun inskünfftige zu verhüten, werden die Beysitzer ernstlich erinnert, denen Visitations-Abschieden gemäß, solches zu unterlassen, und alsbald nach beschehener Austheilung ihre Acta mit sich nach Hauß zu nehmen, dieselben biß daraus von ihnen referirt, und die Sach ihre gebührende Erledigung erlangt, beysammen gebunden zu halten, und zu verwahren, hiernechst aber mit ihren Productis und Consiliis ergänzet, wohin sie gehörig, dedesmahl wieder zu überantworten. *b)*

Und weilen auch so wohl durch die vorangeführte Zerstreuung, als sonsten die Referenten denen Partheyen kund worden: Als sollen die Rubriqven derjenigen Acten, welche einem Beysitzer zuzustellen verpitschirt werden, allermassen auch gedachten Beysitzern anbefohlen wird, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauf sich gründenden Visitations-Abschieden die ihnen distribuirte Acta nicht von ihren Haußgenossen, oder anderen offen liegen, noch solche durch ihre Diener ohnverschlossen hin und her tragen zu lassen.

Relationes in Causis antiquioribus & novis.

§ 70. Daß sonsten die alte Sachen, wann sie beschlossen und annoch in motu seynd, für den neuen nicht privilegirten vorgenommen werden sollen,

 ist

a) C. G. O. P. I. Tit. 10. § 4. Conc. P. I. tit. 12. § 16. R. A. 1654. § 145.
b) C. G. O. P. I. tit. 13. § 17. Conc. P. I. tit. 20. n. 2.

ist dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern aus der Ordnung, Visitations-Recessen und jüngern Reichs-Abschied nicht unbekandt; Weilen aber hierunter nichts desto weniger dann und wann ein Fehler verspühret worden: So haben sie sich insgesamt und ein ieder seinem Amt nach dahin zu befleissen, daß inskünfftig gedachten Reichs-Gesetzen besser nachgelebet, auch die einmahl angefangene Relationes biß zum End ohnunterbrochen vollführet, im übrigen aber, der Zeit und Ordnung halber, in welcher die Beysitzer aus denen ihnen distribuirten Actis nach derselben Grösse, oder Wichtigkeit zu referiren haben, der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. § Damit auch 2c. 18, ingleichen denen Visitations-Abschieden de Anno 1573 § Auch sondern 2c. 17. & seq. & Memoriali Judicis & Assessorum de Anno 1587. § Derohalben 2c. ult. behörend nachgesetzt, benebens auch die zwischen Cammeral-Personen schwebende Proceß, der Ordnung nach, und so viel möglich beschleuniget werden. *a)*

De referendi modo.

§ 71. Gleichwie nun die Beförderung der Justitz neben andern auch hauptsächlich auf den Modum referendi ankommet, dieser aber so wohl in denen Reichs- als Visitations-Abschieden, absonderlich in dem de Anno 1570 § In den Räthen 2c. 5 & seq. de Anno 1577 § Gleichfalls 2c. 12 cum seq. & de Anno 1581 § Dieweil 2c. 1 und Mem. Assess. de eodem Anno § Derowegen 2c. 1, wie auch jüngern Reichs-Abschied § 143. und 144 deutlich vorgeschrieben: Als werden

Erstlich die Beysitzer nachdrücklich angewiesen, in denen Sachen, woraus sie referiren, ihre Extractus Actorum und Facti Speciem nach letzterwehnten Reichs-Verordnungen zu verfertigen, mithin in selbigen Substantiam rei, so viel thunlich, kurtz zu begreiffen, was überflüßig, auszulassen, und in denen Materien, so in Actis wiederholet werden, sich auf die vorhergegangene Passus zu beziehen 2c.

Zweytens solle beyden Theilen, nach beschlossener Sach frey stehen, eine Facti Speciem oder Extractum Actorum, ohne unnöthige Anführung der Rechten, nervose zu verfassen, iedoch haben sie solche bey willkührlicher Straff denen Actis gemäß allerdings einzurichten, und davon so viel Abschrifften, als Beysitzer in einem Senatu definitivarum seynd, zu machen, so dann auf die Rubric die Sach, worzu die Facti Species, oder Extractus Actorum gehörig, anzumercken, und solche so fort zur Leserey, verschlossen, nicht aber in der Beysitzern Häuser zu geben, welche auch also von denen Lesern in einer besondern Truhe aufzubehalten, und in dem Gerichtlichen Protocoll, daß solche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach

Drittens bey Herrn Cammer-Richtern, oder dessen Amts-Verwesern von dem mit seiner Relation gefasten Beysitzern, wann diese abzulegen, angefragt, und darauf, sie in wenig Tagen ablegen zu lassen, fest gestellt wird: So hat gemeldter Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser von denen

a) Conc. P. I. tit. 11. § 6. 10. C. G. O. P. I. tit. 10. § 8. R. A. 1654. § 152.

denen Lesern, falls gegen vorgedachte Verordnung in erstbemeldtem Protocoll nichts angemerckt wäre, zu vernehmen, ob in derjenigen Sach, worin der Beysitzer zu referiren bereit, nicht einige Schrifften in der Leserey verschlossen vorhanden seyen, und da sich dergleichen darin befinden, alsdann iedem Beysitzer, so in dem Senat, worin die Sach referirt werden solle, sitzet, (keinesweges aber dem Re, oder Correferenten, als welche vor sich selbsten einen Extract und Facti Speciem aus denen Acten zu machen haben) eine der obgedachten vorschlossenen Abschrifften zuzustellen: Auch

Viertens ihren Beysitzern aufzugeben, solche wohl durchzulesen, damit sie gleichfalls, bey Ablegung der Relation, in facto unterrichtet seyn mögen. a)

De votis Assessorum.

§ 72. Wann nun der Re- und Correferens ihre Relation und Vota langsam und verständlich abgelegt, auch die im Senatu sich befindende Beysitzer fleißiges Aufmercken, wie sie ohne dem schuldig, gehabt haben; So solle ein ieder aus ihnen in seiner Ordnung gleichfalls sein Votum pure und ohnbedingt, nach bestem Wisen und Gewissen abstatten, und es auf den Fall, da Er mit dem Re- und Correferenten einerley Meynung wäre, ohne überflüßige Wiederholung der von jenem schon angeführter Ursachen etwa mit dem Wort: PLACET, zum Protocoll geben, und solches der Notarius darum aufzeichnen. Begäbe sich aber, daß ein- oder anderer Beysitzer mit dem Re- und Correferenten sich nicht vergleichen, und einer andern Meynung seyn würde: So hätten der- oder dieselbe die Beweg-Ursachen klar und deutlich, iedoch sonder Dictiren, auch in möglicher Kürtze vorzutragen, oder aber, da er es nöthig befindet, dem Protocoll schrifftlich beylegen zu lassen, worauf dann, nach Beschaffenheit der Sachen, der Herr Cammer-Richter die zweyte Umfrag zu thun, oder wie bereits oben in § 37 erwehnet worden, den Senat mit Zuziehung mehrerer Beysitzer, zu verstärcken. Wobey man sich gleichwohl gäntzlich versiehet, es werde ein ieglicher Beysitzer aller geflissentlichen und gefährlichen Singularität im Votiren sich enthalten, und einen Anhang im Gericht, oder Zufall im Urtheilen nicht suchen, sondern seinem abgeschwohrnen Eyd treulich nachleben, damit gegen ihn widrigen Falls der Ordnung und andern Reichs-Satzungen nach nicht verfahren werden dörffe. b)

In Relationibus und Votis, die Absicht nicht auf die Religion zu richten.

§ 73. Daß im übrigen so wohl in Judicial- als Extrajudicial-Sachen die Relationes und Vota, aus Absicht der Religionen keines wegs beschehen, und die Beysitzer weder derselben, noch denen streitenden Partheyen zu Lieb oder Leyd richten, sondern, ihren theuren Pflichten nach, ohne einigen anderweitigen Respect oder Absehen, den geraden Weg hindurch gehen sollen 2c. ist in dem jüngern Reichs-Abschied § Mehrermeldtes 2c. 157 nachdrücklich verordnet;

a) Conc. P. I. tit. 12 § 1. tit. 23. § 21. R. A. 1654. § 143.
b) Conc. P. I. tit. 24. R. A. 1654. § 146, 147, 148, 150.

ordnet; Da man aber gleichwohlen bey gegenwärtiger Visitation wahrnehmen müssen, daß in verschiedenen Sachen die Beysitzer beyder Religionen öffters ohne Noth sich zu theilen, und paria Vota zu machen pflegen, solches aber gemeiniglich aus einem unzeitigen in denen Reichs-Gesetzen so ernstlich verbotenen Religions-Eyffer herrühret: Als ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß die Beysitzer in dergleichen Fällen die Sachen wohl und umständlich erwegen, allen ungebührlichen Eyffer beyseit setzen, und nichts, als die schwehre Pflicht, womit sie der Justitz verwandt, vor Augen haben, oder gewärtig seyn sollen, daß nach dem Inhalt des vorangeführten jüngern Reichs-Abschieds gegen die Uebertretter verfahren werde. *a)*

Assessoren mögen die Relationes zu Hause ohne langen Auffenthalt durchgehen.

§ 74. Damit auch kein Beysitzer und bevor er die referirte Sache recht eingenommen und davon gründlichen Unterricht überkommen, sein Votum ablegen möge, ist in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet, daß, falls er die verfertigte Relation selbst lesen wolte, sie ihme vorgelegt werden, und darneben auch die Acta mit nach Hauß zu nehmen, erlaubt seyn solle, worbey es dann auch nochmahls billig sein Bewenden hat; jedoch haben die Beysitzer hierunter solche Maaß zu gebrauchen, damit die Relation dadurch nicht lang aufgehalten werden, und die Acta förderlichst wieder an ihren Orth kommen mögen. *b)*

Sententia prælegenda & a Re- & Correferente subscribenda.

§ 75. Da nun die Relationes und Vota obberührter Massen abgelegt, und die Urtheil im Rath geschlossen, so soll diese darauf ohne Verzug abgefast, in Gegenwart der Beysitzer, welche bey der Relation gewesen, öffentlich verlesen, demnechst alsbald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten hinführo, denen Reichs-Satzungen gemäß, unterschrieben, und folgends gebührend eröffnet werden. *c)*

De relationibus Sabbathinis.

§ 76. Dieweil man auch in Erfahrung gebracht, daß die vormahls sorgfältig angeordnet gewesene Relationes Sabbathinæ gar nicht mehr in Uebung, hingegen anietzo die Bescheid-Tisch, mit denen zu solchen Relationibus gehörigen Sachen wider die ausdrückliche Ordnung unter einander vermenget werden, und dann hierdurch leichtlich eine Uebereilung, auch vieles der Justitz zum Nachtheil geschehen kan;

Als befehlen Wir hiemit, diesen Mißbrauch und Unordnung so fort abzustellen, die Relationes Sabbathinas wiederum einzuführen, und da auf den Samstag ein Feyertag einfallen würde, den vorhergehenden Tag darzu zu nehmen, gestalten der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser darauf zu sehen, daß alle Beysitzer an solchen Tägen, wie sonsten zu Rath erscheinen, ihrem Amt, bey Straff der Neglecten zu rechter Stund fleißig

a) R. A. 1654. § 157.
b) R. A. 1654. § 144.
c) C. G. O. P. I. tit. 13. Conc. P. I. tit. 25. § 7. R. A. 1654. § 149.

fleißig abwarten, die in gedachten Sabbathinis angefangene Relationes, welche, wegen Kürtze der Zeit nicht gleich zu End gebracht werden können, doch hernach in proxima Sabbathina ausmachen, dabey aber die Taxationes Expensarum ehender nicht, als auf der Partheyen oder deren Anwalden Gesuch vorgenommen, ingleichen keine extrajudicialiter eingekommene, oder in der Wochen überbliebene Supplicationes in die Samstägige Räthe zu deren Vornehm- und Erledigung übergeben, sondern diejenige Judicial-Sachen, worinnen, quoad punctum Desertionis, vel non Devolutionis, Declinatoriarum, Inhibitionum, oder dergleichen submittiret worden, die eine mehrere und reiffere Ueberlegung, als andere auf den Bescheid-Tisch gehörige geringere Sachen erfordern, alle Samstag ausser denen ordentlichen Distributionen deren auf End- oder wichtige Bey-Urtheil beschlossener Sachen denen Beysitzern absonderlich ausgetheilet werden, um selbige in Senatibus Sabbathinis in ihrer Ordnung und zwarn nicht mit blosser Vorlesung der Acten, sondern aus deme von iedem Referenten gemachten Extractu Actorum, nach der im jüngern Reichs-Abschied § Und nachdem ꝛc. 144 fürgeschriebenen Maaß treulich zu referiren, die Prorogationes Terminorum, Compulsoriales, Ruff- und übrige geringere Gerichtliche Sachen aber, welche keine weitläufftige Untersuchung gebrauchen, sondern in continenti abgethan werden können, und sonst zu dem Bescheid-Tisch, nach Inhalt der Ordnung, auch anderen Reichs Satzungen gehörig, sollen daselbst ohnverzüglich vorgenommen und erlediget werden. *a*)

Supplicationes, wie sie auszufertigen?

§ 77. Die Bescheide über die Supplicationes, auf welche dies oblationis durch den Procuratorem richtig zu schreiben und die ohne des Herrn Cammer-Richters Bewilligung niemahls wieder zurück zu nehmen, sollen, so viel immer möglich, beschleuniget, und ohne einige Absicht oder Partheylichkeit zur Expedition befördert werden. Zu dem Ende die Notarii ihre Register alle Samstag wohl zu übersehen, aus solchen die unexpedirte Supplicationes samt dem Referenten auszuziehen, und dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen schuldig seyn, welcher dann insbesondere hierauf genau acht zu haben und gegen den unfleißigen Beysitzer, der Ordnung nach zu verfahren, hiemit angewiesen wird. *b*)

Erörterung der auf dem Bescheid-Tische liegenden Sachen.

§ 78. Und weil auch darüber Klage vorkommen, daß einigen Procuratoren gar keine, anderen hingegen viele Sachen an dem Bescheid-Tisch aus sonderer Zuneigung erlediget worden: Als soll, in Erörterung der auf gedachtem Bescheid-Tisch liegender Sachen, ohne Ansehung der Personen verfahren, und einem Procuratori darin nicht mehr Gunst, als dem andern erwiesen werden.

a) C. G. O. P. I. tit. 10. § 2. tit. 21. § 16. Conc. P. I. tit. 12. pr. & passim.
b) Conc. P. I. tit. 11. § 17. Conc. P. I. tit. 22. § 1. R. A. 1654. § 68.

Acta und Protocolla richtig zu compliren.

§ 79. Insonderheit solle man fleißige Obsicht haben, daß die Acta und Protocolla der Cammer-Gerichts-Ordnung und vorigen Visitations-Abschieden zu Folg, richtig complirt, auch auf den Bescheid-Tisch keine andere Sachen, als welche dahin einschlagen, gebracht, nicht aber in die Rath-Stuben herum getragen werden; Wie dann zu Verhütung aller hierunter sich etwa ereignender Unordnung und Gefährde, zwey Beysitzer zu deputiren, so die auf den Bescheid-Tisch liegende Sachen zeitlich durchsehen, und diejenige, so dahin nicht, sondern etwa ad Senatus Definitivarum vel Interlocutoriarum gehörig, zu dem End mit einem, die aber, so ad Relationes Sabbathinas qvalificiret, mit zweyen Creutzen bezeichnen, damit solche an gebührenden Orth gebracht, und zum Referiren ausgetheilet werden mögen. *a)*

Ohne Extrajudicial Protocoll nicht zu referiren.

§ 80. Demnach auch angezeigt worden, daß ohne die vorhergehende Extrajudicial-Protocolla und die darinn enthaltene öfters wichtige Rationes nachzusehen, iezuweilen referirt werde: Als sollen die Referenten iedesmahl sothane Protocolla bey der Hand haben, die in selbigen befindliche Gründe genau erwegen, und alsdann denen Rechten und Acten gemäß weiter verfahren.

Straff der muthwilligen Kläger und Appellanten.

§ 81. Von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal ist geklagt worden, daß die muthwillige Klägere und Appellanten dem Deputations-Abschied de Anno 1600 § Obwohlen :c. & Recess. novis. § 120 gemäß, von dem Collegio Camerali nicht gestrafft, und wann auch solches beschehen, dannoch die dem Fisco zugehörige Straff-Fäll demselben dann und wann entzogen und dem Armen-Seckel zugewendet worden seyen;

Dahero wird obgedachtem Collegio bedeutet, hinführo in deren Bestraffung die oben § 51 beschehene Verordnung genau zu beobachten, und den Frevlern dißfalls nichts zu übersehen, sondern iedesmahl so viel, und weniger nicht, als von 2 bis 20 Marck löthiges Goldes zur Straff anzusetzen: Und weilen in diesen und andern Fällen die Straffen dem Fisco gehören, ausser, was in den Reichs-Satzungen, absonderlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. tit. 52 cum seq. und dem jüngern Reichs-Abschied § 98 enthalten, als welche Straffen (sie mögen in- oder ausser Gericht, hoch oder niedrig in denen daselbst specificirten Casibus gesetzt seyn) dem Armen-Seckel anheim fallen sollen: So hat das Cammer-Gericht obiger Verordnung allerdings nachzuleben, und, bey Ansetzung iedesmahliger Straff, die Beweg-Ursach mit anzuführen. *b)*

Compensatio expensarum, wenn sie statt findet.

§ 82. Damit auch keine Parthey an diesem höchsten Gericht sonder sattsamen Grund eine Rechtfertigung führe, oder verfolge, und dadurch dem Col-

a) C. G. O. P. I. tit. 27. § 1. Conc. P. I. tit. 42. § 1. tit. 43. pr.
b) C. G. O. P. III. tit 50. § 11. Conc. P. III. tit. 59. § 9.

Collegio Camerali ohnöthige Mühe, denen andern Partheyen Verzögerung ihrer Rechtmäßigen Sachen, seinem Gegentheil aber ungebührliche Kosten und Aufhalt desselben Befugnüß mache: So soll die Vergleichung der aufgewandten Unkosten, ohne genugsame Ursachen, in denen Urtheilen nicht geschehen, sondern vielmehr der verliehrende Theil in dieselbe verurtheilt, auch ferner, wann diese binnen der gesetzten Zeit mit seinen Exceptionibus gegen die Liqvidirung der Unkosten nicht eingekommen, noch derentwillen weitere Frist gesucht, solche ohne Anstand, auf des obsiegenden Theils Begehren, moderirt, und dem obsiegenden Theil darzu gebührend verholffen werden. *a*)

Multiplicatio paritoriarum.

§ 83. Als ferneres vorkommen, daß in einer Sach so vielfältige Paritori Urtheil ertheilt worden, und gar langsam Declaratio Pœnæ, oder Mandatum de exequendo erfolget, worauf sich dann die Procuratores und ihre Partheyen verlassen, solches aber nicht allein der Röm. Kayserl. Majestät und gesambter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs im jüngern Reichs-Abschied ausgedruckter Meynung und heilsamer Verordnung schnurstracks zuwider laufft, sondern auch zu Schmälerung dieses höchsten Gerichts Autorität und mercklichem Nachtheil gemeinen Justitz-Wesens gereichet:

Als wird das Cammer-Gericht hiemit ernstlich erinnert, die Erkennung dergleichen vielfältigen Paritorien zu unterlassen, mithin vorgedachtem jüngern Reichs-Abschied § 76. § 139. & seq. allerdings nachzuleben, insonderheit aber in denen Fiscalischen Pön-Fällen auf Anruffen des Fiscalis Rechtlicher Ordnung nach die gebettene Mandata de exequendo zu erkennen, und demselben schleunige Justitz angedeyen zu lassen. *b*)

Præjudicia Cameralia.

§ 84. Es ist gleichfalls darüber geklagt worden, daß sich allein viele gegen einander streitende Præjudicia sich bey dem Gericht hervorgethan, sondern auch so gar einige, welche der Ordnung und Reichs-Gesetzen zuwider, eingefolget werden; Solchem Mißbrauch nun abzuhelffen, wird dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern alles Ernstes anbefohlen, dergleichen in alle Wege zu verhüten, und da sich solche Fälle begeben würden, förderlich in Pleno sich eines gewissen Schlusses zu vereinbaren, bevorab dahin zu sehen, daß keine denen Reichs-Satzungen offenbar zuwider eingeschlichene Præjudicia, bey Verfassung der Bescheid und Urtheilen, weiters gebraucht oder künfftighin angenommen, nicht weniger in gleichen Fällen gleiches Recht und Proceß, vermög des Deputations-Abschieds de An. 1557. § Ferner nachdem hiebey ꝛc. und deren Reichs-Abschieden de Anno 1566 § Wann auch hinfürter ꝛc. 95 & de Anno 1570 § Wiewohl auch in allem ꝛc. 75 cum duobus sequent. erkennet werden. *c*)

Publi-

a) C. G. O. P. III. tit. 30. § 11. Conc. P. III. tit. 59. ꝛc.
b) G. B. 13. Dec. 1664.
c) R. A. 1654. § 130.

Publicatio Sententiarum.

§ 85. Sollen die einmal abgefaste und beliebte Urtheil, zu Folg des jüngern Reichs-Abschieds, nicht hinterhalten, sondern ins künfftig Wochentlich alle Montag Vormittags zu End des Raths, wie gebräuchlich, in Gegenwart des Re- und Correferenten verlesen, da aber ein- oder ander, Kranckheit halber, gegenwärtig zu seyn verhindert würde, die Urtheil demselben zur Durchsehung ins Hauß geschickt, sodann solche darauf gleich Nachmittags in der gewöhnlichen Audientz-Stuben, und zwarn, wann es End- oder wichtige Bey-Urtheilen seyn, in Gegenwart des Herrn Cammer-Richters, oder eines Präsidenten, mit Zuziehung der Halbscheid deren iedesmahl anwesenden Beysitzern, die Actoriæ, Ruffen und andere geringe Bescheid aber in Beyseyn eines Präsidenten und Beysitzern, so die Audientz ordinarie, dem jüngern Reichs-Abschied § 88 nach, halten, eröffnet, und, wann solches geschehen, in denen Urtheilen nichts geändert, vielmehr dieselbe, wie sie abgelesen, ausgefertiget werden; Sonsten hat es, wegen der Achts-Erklährung, bey der Ordnung und denen Reichs-Satzungen sein Verbleiben. a)

Commissoria deutlich zu verfassen.

§ 86. Damit, nach erkannten Commißionen die Commissarii wissen mögen, worauf selbige, und insonderheit die Vollziehung deren bey dem Cammer-Gericht ausgefallenen Urtheilen ankomme, und nicht veranlasset werden, über den etwa zweiffelhafften Verstand des ihnen ertheilten Commissarii, zu der Partheyen Beschwehrde und der Sachen Auffenthalt, öfters anzufragen, oder Erläuterung zu suchen:

So befehlen Wir hiemit und wollen, daß besagtes Cammer-Gericht sothane Commissoria ieder zeit deut- und verständlich einrichten, auch, da es zu der Commissarien besserm Unterricht nöthig, und die Partheyen es verlangen würden, die dahin einschlagende Stücke aus denen Acten unter der Cantzley-Handschrifft beylegen lassen solle.

Relationes wo sie zu verwahren.

§ 87. Alldieweilen auch bey gegenwärtiger Visitation sich hervorgethan, daß deren abgekommenen und verstorbenen Beysitzern hinter sich gehabte Protocolla, Extractus und Relationes nicht iedesmahls, zu behöriger Zeit, wie im Visitations-Abschied de Anno 1600 § Und obwohl ꝛc. 7 cum seq. und jüngern Reichs-Abschied § Vorgehend dieses ꝛc. 150 heilsamlich versehen, zum Cammer-Gericht gelieffert, noch auf die darinn vorgeschriebene Arth verwahret worden, so soll inskünfftig darauf besser acht gegeben, und dieser Unordnung vorzukommen, die abgelegte Relationes in die darzu verordnete Kisten gelegt, verschlossen, aufgehoben, und nach Absterben der Beysitzer und gleich darauf beschehener Versiegelung aller Cameral-Acten etwa den zweyten oder dritten Tag hernach, falls noch einige Relationen bey ihnen vorhanden, nebens andern zum Cammer-Gericht gehörigen Brief-

schaff-

a) C. G. O. P. III. tit. 47. § 4. Conc. tit. 56. § 3. R. A. 1654. § 159. Cap. nov. Art. XX.

schafften in ihren Häusern ordentlich aufgesucht, und abgehohlt, ingleichen die Relationes, so die noch lebende Beysitzer abgelegt, und etwa, wider die Gebühr, noch bey sich haben möchten, von ihnen abgefordert, nicht weniger inskünfftige der abkommenden Relationes vor ihrem Abgang, wie obgemeldt, ausgeantwortet, so dann so gleich in die Leserey gebracht und allda wohl verwahrt, keineswegs aber in der Protonotarien Häuser, oder anderstwohin gelieffert werden. *a*)

Von der Verschwiegenheit.

§ 88. Es bestehet auch ein nicht geringes Verbrechen bey diesem höchsten Gericht darinn, daß das Silentium, worauf doch sämtliche Gerichts-Personen einen theuren Eyd geschwohren, und weßhalb so vielmahlen in vorigen Visitations-Abschieden nöthige Verordnung geschehen, fast gar nicht gehalten wird; Allermassen dann nicht allein, wer Referens in einer Sach, sondern auch wie die Vota eines ieden Beysitzers gelautet, und die Clausula ausgefallen, ohne Mühe zu erfahren;

Damit nun solchem Uebel, wodurch denen Beysitzern selbst offtmahls viel Verdruß zuwächset, dermahlen eines gesteuert werde: So will man die vorige Verordnungen nicht nur alles ihres Inhalts wiederhohlt, sondern auch den Herrn Cammer-Richter und Präsidenten ins besondere hiermit erinnert haben, sich ihres Amts ernstlich zu gebrauchen, so bald Ihnen etwas von diesem so gar gemeinen Verbrechen zu Ohren kommt, auf die Verdächtige ohne Ansehen der Persenen ohngesäumt zu inqviriren, und gegen die schuldig befundene mit ohnausbleiblicher schwehrer Straff, ja wohl, gestalten Dingen nach, mit Entsetzung vom Amt zu verfahren, insonderheit aber darauf scharf zu halten, daß vor der Zeit die Urtheil nicht bekant gemacht werden. *b*)

Referent soll nicht kund gemacht werden.

§ 89. Und damit die Referenten desto weniger ausgekundschafft werden, sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer gegen die Procuratoren, Partheyen oder deren bevollmächtigte Sollicitanten in ihren Reden und Gesprächen vorsichtig seyn, und sich mit ihnen in die Merita Causæ nicht zu weit einlassen. *c*)

Ejusdem argumenti.

§ 90. Ferners sollen die Präsidenten, und welcher in deren, oder in des Herrn Cammer-Richters Abwesenheit das Directorium führet, durch niemand ins künfftige die Notarien oder Leser, wer in ein- oder anderer Sach Referent seye, befragen lassen, sondern von demjenigen selbst, der die Austheilung deren Acten in seinem Register aufgezeichnet, vernehmen, welcher aus denen Beysitzern selbige zu referiren bekommen habe, damit in

a) R. A. 1654. § 55.
b) C. G. O. P. I. tit. 13. § 16. Conc. tit. 19. § 10.
c) C. G. O. d. l. § 17. Conc. d. l. § 12.

in der durch einen Dritten beschehender Nachfrage der Referent nicht etwa offenbahret werden möge.

Von denen Deputatis ad Fiscum.

§ 91. Unter anderen Mißbräuchen hat man auch wahrgenommen, daß die Deputati Fisci nicht iederzeit von dem Collegio Camerali bestellt, die Fiscalische Interlocutori-Bescheide auch nicht, wie gebräuchlich, von vier Beysitzern verfertiget, sondern ohne Unterschied in denen Räthen distribuirt, und dadurch die ordentliche Relationes gehindert worden: Wann aber solches dem Deputations-Abschied de Anno 1557 § Nachdem rc. 55 und jüngerm Reichs-Abschied § Berührtem rc. 93 schnurstracks zuwider laufft: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern hiemit anbefohlen, dahin zu sehen, daß von dem Cammer-Gericht also fort zwey Deputirten, einer der Catholischen Religion, der ander aber der Augspurgischen Confeßion zugethan, dem Fisco zugeordnet, und oberwehnte Bescheide durch vier darzu bestellte Beysitzer extra ordinem begriffen und der gemeine Rath darmit nicht beschwehrt, auch im übrigen dasjenige, was in denen angeführten Reichs-Abschieden und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I Tit. 16 wegen der Fiscalischen Sachen und deren Beschleunigung versehen ist, besser, als bißhero beobachtet, und dem Fisco auch zu seinem so wohl vor- als nach ergangenen Urtheil gemachten Proceß-Kosten verholffen werde;

Damit nun solches alles desto besser befördert werden möge, soll eine absonderliche Stub zu Verwahr- und Beysammenhaltung der Fiscalischen Acten verfertiget, und die Deputati ad Fiscum, und zur Pfennigmeisterey (so viel deren gegenwärtig und wann sich der Fall begeben, wobey die letztere nöthig seynd) alle Samstäge, nach geendigtem ordentlichem Rath, in der Deputation- oder gedachter Fiscalischer Stub zusammen treten, und dem Fiscal, welcher sich allda iedesmahl zu obbemeldter Zeit einzufinden hat, über die Vorfallenheit hören, mithin die Fiscalischen Sachen sich alles Fleisses angelegen seyn lassen. a)

Fiscalia.

§ 92. Demnach sich auch gebührt, daß in denen in das Fiscal-Amt einschlagenden Materien dem Fiscali Communication derer übergebenen Schrifften und ergangenen Decreten beschehen; als haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dißfalls iederzeit das nöthige zu verfügen.

Von Fiscalischen Gefällen.

§ 93. In der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Satzungen ist zwarn gnugsam versehen, wohin die Fiscalische Gefälle gehörig und anzuwenden seynd;

Nachdem aber bey gegenwärtiger Visitation sich hervorgethan, daß zuweilen dem Fisco solche Ausgaben zugemuthet worden, welche .. zu thun

a) C. G. O. P. I. tit. § ult. Conc. tit. 24 § 4.

thun nicht schuldig. Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere die Reichs-Gesetz hierunter genau beobachten, und den Fiscal mit keinen Decreten, welche denenselben nicht gemäß, es geschehe unter was Vorwand es wolle, beschweren, vielweniger ohne Ihrer Kayserl. Majest. ausdrückliche allergnädigste Erlaubniß, etwas von Straff-Geldern sich selbst zueignen.

Von Fiscalischen Sachen.

§ 94. So viel die Fiscalische Vergleiche mit denen Partheyen betrifft, hat es zwar in denen Fällen, wo die Reichs-Gesetze dem Fiscali erlauben, sich mit Vorwissen der Deputirten ad Fiscum mit denen Partheyen zu vertragen, bey der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 16. § 3 sein Bewenden, doch haben die Deputati vor dem Schluß des Vergleichs dem Collegio davon Nachricht zu geben, und dessen Gutfinden darüber abzuwarten; Wann es aber auf eine Moderation oder gänzlich Erlassung der Straff aus blosser Gnad ankommt, ist die Parthey mit ihrem Suchen an Ihro Kayserl. Majestät zu verweisen. Im übrigen hat es wegen Straff der frevelmüthigen Appellanten bey dem Visitations-Abschied de An. 1581 § Obwohl rc. 6 sein ohnveränderliches Verbleiben. *b)*

Von Pasqvillen.

§ 95. Als auch zu Zeiten gegen die Cameral- und andere Personen Pasqvillen hervorkommen, dieselbe aber nicht behörig untersucht worden; So soll der Fiscal, äusserster Möglichkeit nach, wenn inskünfftige dergleichen mehr ergeben würden, auf die Urheber inqviriren, und was er dißfalls in Erfahrung gebracht, dem Collegio übergeben, welches alsdann gegen die Pasqvillanten, und die daran Theil genommen, mit denen in denen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten gesetzten Straffen, der Schärffe nach, zu verfahren ernstlich erinnert wird.

Von Pupillar-Sachen.

§ 96. Obzwarn in dem Memorial Jud. de An. 1568. § Als auch rc. 6 & seqq. heilsamlich verordnet, und im Memoriali Judicis de An. 1595 § Ob nun wohl rc. 4 erinnert worden, wie es in Pupillar-Sachen zu halten, deme aber nicht allerdings nachgelebt worden; Als wird der Herr Cammer-Richter hiemit ernstlich ermahnet, sich der Pupillen-Sachen, gedachter Ordnung nach, besten Fleisses angelegen seyn, und wann eine Cammer-Gerichts-Person mit Tod abgehet, nicht allein denen hinterlassenen Kindern also gleich Vormünder setzen, sondern auch dieser Verwaltung halber jährlich die Rechnung abhören zu lassen, damit denen Unmündigen, der Gebühr nach, vorgestanden werde.

Von fremden Sollicitanten.

§ 97. Wegen der Sollicitanten und fremden Sachen ereignen sich auch

a) Conc. P. I. tit. 56. § 3.
b) C. G. O. P. I. tit. 16. § 3. P. I. tit. 28. § 3. R. A. 1654. § 126.

auch allerhand Mißbräuch; Diesem nun, so viel möglich, zu steuren, wird das Sollicitiren bey hiesigem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht allen denen, so solches in ihren eigenen Geschäfften nicht verrichten, noch darzu abgeordnet und bevollmächtiget seynd, ohne Unterschied, insonderheit aber denenjenigen, welche sich am Ort des Cammer-Gerichts derentwillen beständig aufhalten, und die Sollicitatur der Sachen mit Fleiß an sich ziehen, gänßlich verbotten, und sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer keinen dergleichen Sollicitanten, sie seyen Geistlich oder Weltlich, Christen oder Juden, Gehör geben. Desgleichen die Leser, ohne Einwilligung des ordentlichen Procuratoris, keine Acten oder Producten mehr, einem fremden, noch einem andern Procuratori, oder Advocaten vorlegen, sondern wann sich derselben einer darum anmelden würde, solches alsbald gehörigen Orts, damit darinn gebührendes Einsehen beschehe, anzeigen.

De Advocatorum & Procuratorum receptione.

§ 98. In Annehmung der Advocaten und Procuratoren hat das Cammer-Gericht fleißig dahin zu sehen, damit darzu solche Subjecta, welche nicht allein mit behöriger Geschicklichkeit versehen seynd, sondern sich auch im Leben und Wandel untadelhafft auffführen, zugelassen, und der Cameral-Personen Kinder, wann sie die behörige Qvalitäten haben, vor andern dabey bedacht werden; Falls sich aber nachgehends äusserte, daß der Advocaten einer sein Specimen nicht selbst ausgearbeitet, wäre derselbe alsdann vom Gericht völlig abzuschaffen. *a)*

Von derselben Anzahl.

§ 99. So viel die Anzahl der Procuratoren betrifft, solle es bey denen im Reichs-Abschied de An. 1570 § Wiewohl auch ꝛc. 62 bis auf 30 vermehrten Personen gelassen werden.

Abpracticiren der Partheyen Verboth.

§ 100. Als auch vorgebracht worden, daß zuweilen ein Procurator dem andern seine Parthey abpracticire: So befehlen wir die Kayserl. Commissarii und Visitatoren hiemit ernstlich, daß die Procuratores sich dessen hinführo enthalten sollen; Da aber iemand solchem zuwider handlete: So haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dieselbe alsbald ihres Standes zu entsetzen.

De injuriosis scriptis & productis.

§ 101. Nichts weniger wird das Collegium Camerale erinnert, gute Versehung zu thun, daß niemand gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in denen Recessen oder Producten gebrauche: Wann aber dergleichen vorkäme, solle, nebenst deren

a) Conc. P. I. Tit. 30. § 1.

deren Verwerffung, gegen die Uebertrettere gebührliche Straff ergehen und vollstreckt werden. *a)*

Copeyen aus der Cantzley zu nehmen.

§ 102. Imgleichen hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser darauf zu halten, daß, zufolg der Cammer-Gerichts Ordnung, Part. 1. Tit. 24. § 1 & 2, wie auch des Memor. Procur. de An. 1600 § Ferner wird auch rc. 3, und zu Verhütung aller der Gegen-Parthey etwa zuwachsender Gefährlichkeit, die Procuratoren die Attestationes, Producten, Schrifften und Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Cantzley nehmen und lösen, und solches durch ihre Schreiber nicht abschreiben, noch der Gegen-Parthey insinuiren lassen, oder einander communiciren, sondern alles, was der Parthey zu insinuiren, oder zu communiciren ist, in gedachter Cammer-Gerichts-Cantzley copirt, von einem Protonotario, oder Leser vidimirt, und darunter: **Kayß. und Reichs-Cammer Gerichts-Cantzley-Handschrifft:** vom Copisten gesetzt, auch von diesem sein Nahme unterschrieben, dafür aber von denen Partheyen weiter nichts, als die Copey-Gelder gefodert, und bezahlt werden solle: Falls aber einer oder ander von denen Procuratoren oder Cantzley-Persohnen dieser Verordnung zuwider handelte, wären der oder dieselbe mit gehörender ohnnachläßiger Straff dafür anzusehen. *b)*

Expeditiones aus der Cantzley zu lösen.

§ 103. Demnach auch die Procuratores zu Zeiten bey der Cantzley ein und andere Expeditiones verfertigen, und hernach, ohngeachtet der vom Verwalter ihnen dieserwegen beschehener Anzeig, gegen den Inhalt des Visitations-Abschieds de Anno 1564 § Betreffend Copias &c. ohnausgelöst liegen lassen: Als wird gedachtem Cantzley-Verwalter, um solchem Mißbrauch vorzukommen, frey gestellt, derentwegen denen Procuratoren die Ausfertigung in ihren eigenen, nicht aber anderer Partheyen Sachen aufzuhalten; Wann aber die Cantzley auf diese Art zur Zahlung nicht gelangen könnte, und dahero bey dem Gericht klagen würde, hat das Cammer-Gericht darinn solches Einsehen zu haben, daß ohne Schrifft-Wechselung dem säumigen Procuratori anbefohlen werde, innerhalb wenig Tagen solche auszulösen. Da gleichwohlen derselbe deme nicht nachkäme, soll ihm aus seinen eigenen Mitteln zur Straff eben so viel in den Armen-Seckel zu bezahlen auferlegt, sodann durch die Pedellen und Cammer-Botten die Cantzley-Gebühr so wohl, als die Straff eingetrieben, auf verhar-

a) C. G. O. P. I. tit. 23. § 1. Conc. P. I. tit. 35. § 5. G. B. 30 Martii 1683. 25 Maji 1693. §19.
b) C. G. O. P. I. tit. 24. § 1. seq. Conc. P. I. tit. 36. G. B. 23. Febr. 1713.

verharrenden Ungehorsam aber derselbe gar ab Officio suspendiret werden. *a)*

Bestraffung der Procuratoren.

§. 104. Weilen sich ebenmäßig befunden, daß in Bestraffung der Procuratoren gegen einige mit aller Schärffe verfahren, anderen aber aus Gunst durch die Finger gesehen werde: So soll das Cammer-Gericht sorgfältig Achtung geben, daß künfftig hierunter, ohne Absicht der Person eine Gleichheit gehalten, und also keiner von dem andern beschwehrt werde; Falls aber ein oder andere Reichs-Satzung durch eingerissenen allgemeinen Mißbrauch bißhero nicht beobachtet worden: So hat gemeldtes Cammer-Gericht zuforderst die Procuratores zu deren fleißigen Befolgung anzuweisen, und da gleichwohlen dagegen gehandelt würde, alsdann die Uebertretter mit gebührender Straff anzusehen, diese und andere Pön-Fäll auch mit Ernst, und da es nöthig, durch Ausdehnung und Bewürckung der Suspension beyzutreiben. *b)*

Sichere Verwahrung der Cammer-Zieler.

§. 105. Des Pfenningmeisters halben, ist bey dieser Extraordinari-Visitation vorkommen, daß wegen ermanglenden sichern und wohlverwahrten Orts allhier, die einkommende Cammer-Zieler nicht, wie in der Ordnung und Visitations-Abschieden versehen, verwahret würden: Weilen aber solchen billig besser nachzuleben: Als hat das Cammer-Gericht einen sichern und wohlverwahrten Ort auszusehen, wo die eingehende Cammer-Zieler in einer hierzu verordneten Truhe aufgehoben werden können.

Von Aufwechseln.

§. 106. Weilen das Collegium Camerale vermittelst eines dem Pfenningmeister An. 1659. ertheilten Decreti, zu der von Kayserl Majest. und dem Reich vorhin bestimmter Besoldung, sich wegen der nach der Hand eingeschlichener geringhaltigen Müntz-Sorten den Aufwechsel eigenmächtig zugebilliget; Als soll gedachtes Collegium sich dergleichen künfftighin in allweg enthalten, und unterm Nahmen eines Aufwechsels oder anderm Vorwand ohne Kayserl. Majest. und des Reichs-Vorwissen, auch erfolgter ausdrücklicher Einwilligung über den im jüngern Reichs-Abschied auf 100 Thaler erhöhetem, und nach dem ietzigem Lauff des Reichs-Thalers auf 2000 fl. von Visitations-wegen, iedoch nur biß auf Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs anderweite Verordnung ausgesetztem Gehalt nichts mehr zulegen. Und gleichwie so wohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung, als auch in denen Reichs- und Visitations-Abschieden versehen, daß unter Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzern und anderen

a) C. G. O und Conc. cit. loc. G. B. d. 4. Mart. 1711.
b) C. G. O. P. I. tit. 52. Conc. P. I. tit. 66. P. III. tit. 49. §. 7. R. A. 1654. §. 85.

deren Cameral-Personen, wegen Austheilung der Besoldungen, eine durchgehende Gleichheit halten; Als soll hinführo das von denen Ständen des Reichs einkommende Species-Geld an Thalern und andern groben Sorten nach dem Reichs-Constitutions-mäßigen innerlichen Werth nicht allein unter gedachten Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, sondern auch die Officianten nach Proportion der einem ieden zukommenden Besoldung, ausgetheilet, und der Auswechsel, wegen der eingehenden currenten Müntz, ihren Officianten, iedoch nur von Zeit des wieder-eröffneten Gerichts, mit Haltung durchgehender Gleichheit, gezahlet und vergütet werden.

Pfennigmeistere.

§ 107. Nachdem der Ordnung und Reichs-Satzungen, bevorab dem Visitations-Decret an Fiscal und Pfennigmeistern, de An. 1572. zufolge, die Cammer-Zieler von denen Ständen des Reichs entweder in die verordnete Leg-Städte zu liefern, oder dem Pfennigmeister zu bezahlen, auch von demselben und dem Gegen-Schreiber darüber zu qvittiren seynd; Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, ins besondere aber die *Deputati ad Cassam* darob seyn, damit gedachten Reichs-Satzungen genau nachgelebt werde, und nicht gestatten, daß wann etwa ausser dem einer Gerichts-Person an Besoldung was bezahlt, und nachgehends von den Cammer-Zielern abgezogen werden wollte, der Pfenningmeister solches künfftig in seine Rechnungs-Einnahme bringe, oder darüber qvittire; Was dann zu Verhütung der daraus entstehenden Unordnung selbiger Stand einen Weg wie den andern, als ob er nicht gezahlt, zu halten, und der Fiscal sich hierunter seines Amts zu gebrauchen hat. *a*)

Ejusdem argumenti.

§ 108. Bey Untersuchung der Pfenningmeisterey-Rechnungen hat man wahrgenommen, was massen vom Jahr 1673. biß 1686. inclusive nicht mehr, als zwey, und zwar ohnabgehörte Rechnungen, vorhanden, und es in letzterwehnter Zeit damit also ohnrichtig hergangen, daß, nach allem angewendetem Fleiß, nicht auf den Grund zu kommen gewesen, wie viel die hiebevorige Pfenningmeister im Rest und Nachstand verblieben; Da aber hierunter vors künfftige zulängliche Vorsehung zu thun höchst nöthig seyn will; Zumahlen dem gemeinen Wesen eben so wenig, als einem zeitlichen Pfenningmeister verträglich, wann man die Rechnung lang ohnabgehört liegen lässet; Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dem Pfenningmeister, wann etwa die künfftige Visitation ihren ordentlichen Fortgang, gegen Verhoffen, nicht gewinnen würde, iedes Jahr seine Rechnung provisionaliter abnehmen, iedoch der nechst kom-

 menden

a) R. A. 1654. § 10 seqq.

menden Visitation, oder Deputation, wegen Abnehmung sothaner Pfenningmeisterey-Rechnung habender Befugnisse in allem ohne Nachtheil.

Pedellen-Amt.

§ 109. Anlangend die Pedellen und deren Amt, hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser keines wegs zu gestatten, daß sie die Schlüssel zu den Raths-Stuben, welche allezeit in die Leserey zu liessern, zu sich nehmen, oder diese ohne Geheiß, eigenem Gefallen nach, allein aufschliessen, sondern vielmehr, zu Beybehaltung des bey dem Gericht so nöthigen und oben schon verpönten Silentii, darob zu seyn, daß wann ein Pedell, erheischender Nothdurfft nach, in die Raths-Stub geschickt wird, solches nicht ohne Zuordnung oder Beyseyn eines Lesers geschehe; Allenfalls auch die Supplicationes oder Acta nicht zerstreuet vor eines ieden Beysitzers Orth, sondern zusammen mitten auf den Tisch mit umgeschlagenen Rubriqven gelegt oder sonst in andere Weg wohl verwahrt werden. a)

Verfügung wegen des Armen-Seckels.

§ 110. Der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser wird hiemit insonderheit erinnert, wegen des Armen-Seckels behörige Vorsehung zu thun, damit es richtiger, als bißhero, darmit hergehe, und darzu einige Beysitzer, wie Herkommens, wiederum deputirt werden, welche nicht allein des Pedellen darüber geführte Rechnung alle viertheil Jahre abhören, sondern auch daran seyn sollen, damit das Repertorium mit mehrerm Fleiß als vorhin, geführt, die Schuldener mit ihrem Vor- und Zu-Nahmen, auch wo sie wohnhafft, ordentlich benennt, deren Obligationes oder Cautiones darinnen mit Buchstaben oder Ziffern fleißig angemerckt und beygelegt, mithin diese letztere in einem besondern Fascicul zusammen geheftet, auch sonsten dasjenige sorgfältig beobachtet werde, was zu Vermeidung der bißhero verspürten allzugrossen Unrichtigkeit dien- und zu künfftiger besserer Verwaltung des Armen-Seckels zulänglich erachtet werden möchte; So sollen auch die Pedellen dahin nachdrücklich angewiesen werden, daß sie fürohin, mit Einforderung der zu dem armen Seckel gehörigen Straff-Geldern, nicht ein viertheil Jahr zu warten, sondern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit einfordern, und davon in ieder Woch alle Samstag ein Verzeichniß derjenigen, welche ihre Straff nicht bezahlt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern übergeben, welche sofort mit allem Fleiß daran zu seyn, und gedachten Pedellen dahin Obrigkeitliche Hand Reichs-Constitutionsmäßig zu bieten haben, daß von ihnen die Straffen ordentlich und ohne einigen Abgang eingetrieben, nicht aber, wie bißhero, wann die Straff der Ordnung denen Procuratoren angesetzt, an statt eines Cammer-Gülden

a) C. G. O. P. I. tit. 34. Conc. P. I. tit. 47. § 3 seq.

den nur 60 Kreutzer, sondern 80 Kreutzer, und wann eine Straff nach Ermäßigung erkennt, an statt 2 Cammer-Gülden nicht nur 120 Kreutzer, sondern 160 Kreutzer eingetrieben, deren Zahlung auch, wann die Advocaten, Procuratoren, Partheyen, oder andere, welche gestrafft worden, selbiger Remißion oder Moderation von Zeit der angesetzten Straff innerhalb 8 Tagen durch gewöhnliches Decret nicht bescheinigen, alsdann durch die Pedellen, unangesehen des um solcher völligen Nachlaß, oder Ringerung angegebenen, oder beschehenen Supplicirens, ernstlich gefordert und eingebracht, sodann dem Pedellen von ieden eingekommenen Straf-Gülden, wie von Alters ein Batzen gelassen werden, zu welchem Ende der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser berührten Pedellen alle Sambstag ein Urlaubs-Schein, woraus sie ersehen können, welchen Procuratoren aus der Audientz zu bleiben erlaubt, zustellen, auch iederzeit gegen die Ueberfahrer mit der in den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. § 98. und sonsten in den Reichs-Satzungen enthaltener Straf, auch, bewandten Sachen und Umständen nach, Pœna dupli, oder Suspension zu verfahren; Dabenebens haben Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, imgleichen obgedachte Deputirte Sorg zu tragen, daß die Einnahm und Ausgab, nach vorhero von den Rechnungs-Führern genugsam geleisteter Caution, treulich beschehen und berechnet, über die Straffen ein eigenes Regißter gehalten, und darinn die denen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratorn angesetzte Straffen aufgezeichnet, die Rechnung auch über sothane Gelder iedes Jahrs richtig abgelegt, die Straffen auf vorgängiges von dem Collegio Camerali ertheilendes Decret allein zu der armen Partheyen Sachen, als worzu sie in denen Reichs Satzungen gewidmet, und nicht, wie bißhero zur Ungebühr beschehen, zu was anders, ob es schon pios usus beträffe, angewendet, die auslehende Capitalien mit genugsamen Unterpfänden versehen, die davon jährlich fallende Zinße ohnnachläßig eingetrieben, nicht weniger, nach Anleitung des Deputations-Abschieds de Anno 1600 § Damit aber ꝛc. 10, die armen Partheyen des Juramenti paupertatis vor desselben Abschwöhrung wohl verständlich erinnert, das Armen-Recht denenjenigen, welchen solchen Eyd würcklich geschwohren, alleinig verstattet, ihnen iedoch nichts, als auf Supplicationes und schrifftlich ausgestellte Zeugnissen derjenigen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, welche sie bedienen, und glaubwürdig atteßtiren, ob und wie lang dieselbe bey dem Gericht sich aufgehalten, verabfolget, imgleichen das verwilligte Quantum von denen Notarien mit Buchstaben ausgeschrieben, so dann die Anweisungs-Zettul wegen des würcklichen Empfangs entweder von der Armen-Parthey selbst, oder durch ihren Procuratorn unterschrieben werde; wobey keines wegs zu gestatten, daß dieselbe über ein halbes Jahr, vermög mehr-angeregten Deputations-Abschieds de Anno 1600 § Und als hiebey ꝛc. 11, bey dem Cammer-Gericht sonder Noth verharren, weniger

niger aber daß Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer solche Personen, der Ordnung zuwider, zu Dienern, Kutschern, Mägden, oder andern dergleichen Diensten auf- und annehmen: Nebenst deme soll das Collegium Camerale, wann eine arme Parthey ein obsiegliches Urtheil erhalten, dem vorigen Richter, oder Executori solches zu wissen thun, mit dem Befelch, daß von diesem das aus dem Armen-Seckel vorgeschossenen Quantum nicht allein einbehalten, oder sonsten von der armen Parthey, wann sie zu bessern Mitteln gelangt, ersetzet, sondern auch die übrige Gebühr abgestattet werde; Hiernechst ist auch in allem andern, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 78. und Deputations-Abschied de An. 1600 § So viel ꝛc. 6 zu verfahren und dem Pedellen oder Rechnungs-Führern vors künfftige dasjenige, was in dem An. 1576. ergangenen Commißions- und Visitations-Decret vom 1 May verordnet, um sich darnach zu achten, zuzustellen. Nicht weniger sollen obgedachte Deputirte jährlich das Repertorium wohlbedächtlich durchgehen, alles in richtigen Stand zu setzen und zu erhalten sich bemühen, auch überhaupt eine weit bessere Administration, als bißhero, über den Armen-Seckel führen, auf daß in unverhofften Fall der nicht genugsam getragener Sorgfalt, man nicht gemüßiget seyn möge, mehrerwehnte Deputirte und andere, so des Armen-Seckels-Gelder in Händen und deren Verwaltung gehabt, zu Ersetzung alles Schadens, so durch ihre Nachläßigkeit demselben an Capitalien, Zinßen, oder sonsten auf eine oder andere Weiß zugewachsen, executive anzuhalten.

Verordnung wegen der Bothen.

§ 111. Der Bothen halber, als bey welchen grosse Unrichtigkeit verspührt worden, soll dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung und sonsten, auch was Anno 1653. den 3 Sept. und den 1 Octobr. 1661 vom Collegio Camerali, so viel die Bothen belangt, wohl verordnet worden, besten Fleisses beobachtet, der Bothen Anzahl wegen es bey denen 12 Reitenden und noch zur Zeit, so lang es nöthig befunden wird, der 12 Fuß-Bothen gelassen, nicht weniger dieselbe durch Cammer-Richter oder Präsidenten samt etlichen aus den Beysitzern, auch in Beyseyn des Verwalters angenommen, und an Platz eines abgehenden Reitenden der älteste hierzu qualificirte Fuß-Bothe befördert werden. *b*)

Bothen.

§ 112. Soll der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, auch keine Cammer-Bothen in Diensten haben, sondern da sie dergleichen annoch bey sich hätten, so gleich abschaffen.

Von derselben Bestraffung.

§ 113. Damit man nun auch wegen Bestraffung der Bothen eine gewisse

a) C. G. O. P. I. tit. 24. Conc. P. I. tit. 35. § 11. tit. 67. G. B. d. 1 Dec. 1659. 21. Maji 1660. 17 Aug. 1661.

b) C. G. O. P. I. tit. 36 § 2. Conc. P. I. tit. 49. § 3 4. G. B. 1 Oct. 1661. n. 5. seq.

wisse Regul, wornach sich inskünfftig zu richten, haben möge: Als ist wegen deren Verbrechen folgender Unterschied zu machen, daß, wann der Cammer-Bothen Mißhandlung eine Leibs-Straff oder Infamiam nach sich ziehet, alsdann derselben Sachen Erörterung dem Collegio zustehe; Wann aber ein oder ander aus geringeren, als obengemeldten Ursachen mittelst Entsetzung vom Dienst, oder mit dem Thurm zu straffen, ein solches dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, mit Zuziehung einiger Beysitzer, in Beyseyn des Cantzley-Verwalters, vorzunehmen und zu entscheiden, in schlechten Sachen hingegen der Cantzley-Verwalter, als Bothen-Deputatus die Bestraffung, wie Herkommens, zu verrichten hätte, jedoch daß die von dem Cantzley-Verwalter auferlegte Geld-Bussen, ohne Wissen und Willen des Cammer-Richters, Präsidenten und Beysitzer nicht gantz, oder zum Theil erlassen, sondern dem Armen-Seckel eingebracht werden; Und auf daß solche richtig in die Rechnung einkommen, soll der Pedell, welcher die Armen-Seckel-Gelder zu verrechnen, jedesmahl einen Schein von dem Cantzley-Verwalter beylegen, was jährlich an Straffen angesetzt worden. *a)*

Bezahlung des Hauß-Zinßes.

§ 114. Demnach auch Klage vorkommen, daß einige Cameral-Personen, wann sie in Listen- oder anderen Häusern wohnen, den Hauß-Zinß unter mancherley Vorwand nicht zahlen, sondern solchen auffschwellen lassen, oder durch unbefugte Gegen-Rechnung entweder beschwerlich oder gar zu nichten zu machen suchen: Als ist Unser ernstlicher Befelch hiemit, daß vors verflossene so wohl, als fürs künfftige richtige Rechnung gepflogen, und so fort der Hauß-Zinß ordentlich bezahlt, allenfalls auch denen klagenden Partheyen, ohne Weitläufftigkeit und Absicht der Personen, zu ihrem Recht verholffen werde.

Admonitio generalis.

§ 115. Obgemeldten Abschied samt denen darzu gehörigen Memorialien, und besondern zeithero ertheilten Decreten, wollen Wir anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Cammer-Richtern, dessen zeitlichen Amts-Verwesern, Präsidenten, Beysitzern, Verwaltern, Fiscal, Advocaten, Procuratoren und allen andern Cammer-Gerichts-Personen, bey denen Pflichten, womit sie Kayserl. Majestät und dem Reich verwandt, nochmahlen befohlen haben, daß alle und jede denenselbigen biß auf der Kayserlichen Majestät und Reichs weiterer Verseh- und Verordnung nachleben, und darüber mit höchstem Fleiß halten, bey Pön und Straff darinn verleibt, und Kayserl. Majestät Ungnad zu vermeiden. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unsere Insiegel daran gehenckt: So geschehen Wetzlar, den 18 Dec. 1713.

a) Conc. P. I. tit. 63. pr. P. 3. tit. 34. § 10.

OO

L. S.
Kayserl. Commiss.
J. A. Graf v.
Metsch.

L. S.
Von wegen
Chur-Mayntz,
Fr. v. Langen.

L. S.
Von wegen
Chur-Sachsen, G. F. Fr.
v. Gersdorff.

L. S.
Von wegen
Chur-Pfaltz,
J. G. Fr. v.
Redinghoven.

L. S.
Von wegen
Oesterreich, P.
A Troyer, Fr.
v. Ansheim.

L. S.
Von wegen
Bamberg, J.
P. Eppenauer.

L. S.
Von wegen
Brand. Culmbach, J. P. C.
Fr. v. Hünefelt.

L. S.
Von wegen
Braunschw.
Zell, R. J. Fr.
v. Wrisberg.

L. S.
Von wegen Oßnabrück,
A. Knopäus.

L. S.
Von wegen Hessen-Cassel, M. C. Arnhold.

L. S.
Von wegen Schwäb.
Prälaten, J. P. v.
Moraß.

L. S.
Von wegen Wetterauische Grafen, J. Binder.

L. S.
Von wegen Nürnberg,
C. C. Oelhaffen
v. Schöllenb.

Die in obigen Visitations-Abschied angezogene Reichs-Vollmacht ist nach denen Memorialien befindlich.

Memo-

Memoriale dem Cantzley-Verwalter und übrigen Cantzley-Personen zuzustellen.

Demnach bey dieser Extraordinari-Visitation Beschwehrung vorgekommen, daß von denen Cantzley-Personen vielfältig wider die Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs- und Visitations-Abschiede gehandelt worden; Solches aber billig abzustellen und die vorhandene Reichs-Satzungen von allen und ieden der Cantzley verwandten Personen nicht weniger, als denen übrigen Gliedern des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu beobachten: So befehlen die Kayserl. Commißion und Visitatores dem Cantzley-Verwalter hiemit ernstlich, und wollen

Cantzley-Verwalters Obsicht.

§ 1. Daß er über dieselbe nachdrücklich halten, insgemein ohne einige Partheylichkeit und Ansehen der Person deren Mißbräuchen steuren, und für sich selbst allenthalben mit gutem Exempel vorgehen, insonderheit aber fleißig acht haben solle, damit alle Cantzley-Personen zu behörender Zeit und Stund auf der Cantzley erscheinen, und ein ieder seinem Amt besser, als von einigen bißhero geschehen, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung, emsig abwarten, zu dem Ende er Verwalter auch selbst für sich nicht allein Morgens zu gewöhnlicher Raths-Stund, sondern auch Nachmittags in der Cantzley iederzeit gegenwärtig seyn, und nicht gestatten soll, daß iemand, ohne erhebliche Ursach und ohne seine Erlaubniß ausbleibe, oder die Cantzley-Personen unter sich einige Abwechselung ihrer Erscheinung auf der Cantzley, oder Nicht-Erscheinung halber machen, vielmehr aber hat er darauf zu sehen, daß ein ieder das seinige, was ihme, Krafft seines Amts, zu thun oblieget, treulich verrichte. *a)*

Cantzley-Ordnung zu beobachten.

§ 2. Und damit solches desto ordentlicher beschehe, soll der Cantzley-Verwalter die nunmehr gedruckte Cantzley-Ordnung, ausser was derselben halber bey gegenwärtiger Visitation weiters versehen worden, sorgfältig beobachten, daß solchen der Gebühr nachgelebet werde. *b)*

Neglecten und Straffe der ausbleibenden.

§ 3. Dafern aber ein oder anderer deme nicht nachkommen, zu behöriger Stund sich nicht einstellen, von der Cantzley abtretten, oder zu halben und gantzen Tagen gar, ohne Erlaubniß, ausbleiben würde, demselben soll iedesmahl von seiner Besoldung etwas gewisses benänntlich einem Protonotario, vor iede Stund die er abwesend, ein Kopstück, einem Notario und Leser drey Batzen current Währung, denen übrigen aber, nach Ermäßigung des Verwalters, ein gewisses abgezogen, solche Neglecta auch unter die fleißig-erscheinende über ihre behörige Besoldung, nach

a) C. G. O. P. I. tit. 26. t. 27. § 2. Conc. P. I. t. 39. t. 40. § 1.
b) Churfürstl. Mayntz C. G. C. O, 1662. § Und dann drittens.

Proportion derselben, ausgetheilet werden. Würden sich dannoch die Unfleißige daran nicht kehren, so soll der Cantzley-Verwalter es an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz gelangen lassen, wie er dann nicht weniger, auf befundene Untüchtigkeit eines Subjecti, zu aller Zeit, sonderlich aber, da ihme solches bekannt, noch vor der Aufschwörung desselben seinen unterthänigsten Bericht an Höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden deßhalb zu erstatten hat, damit Dieselbe in Zeiten remediren können. Wann auch gedachte Cantzley-Personen ihre Aemter nicht abwarten, sondern darinn die Ordnung überfahren würden, so sollen sie, nach Grösse und Gelegenheit der Uebersahrung, durch den Verwalter, oder, so es die Grösse der Mißhandlung erfordert, auch durch den Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer gestrafft werden.

Geschicklichkeit der Cantzley-Personen.

§ 4. Auf daß auch alle Cantzley-Personen desto mehr Bewegnuß und Ursach haben, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und sich geschickt zu machen: So hat man zu Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz das zuversichtliche Vertrauen, Sie werden die gnädigste Vorsorg dahin tragen, daß der Promotion halber die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 26. § Damit rc. 4) genau beobachtet, und die Cantzley iederzeit mit solchen tüchtigen und geübten Personen besetzt werde, daß in der ihnen obliegenden Arbeit nirgends kein Mangel seyn möge.

Visitatio Cancellariæ.

§ 5. Wobey man ausser Zweiffel stellet, Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz werden, falls die Jährliche Visitationes Ordinariæ nicht so bald zum Stand kommen solten, die Cantzley von Zeit zu Zeit, wie es die Reichs-Satzungen an die Hand geben, visitiren lassen, um die Cantzley-Personen in behörenden Schrancken ihres Amts zu halten, und allen künfftig etwa entstehenden Klagen bestens vorzukommen.

Protocolla pleni sollen accurat geführt und gelesen werden.

§ 6. Die Proto- und Notarii sollen sich äussersten Fleisses bemühen, die Protocolla pleni richtig zu führen, und alle wichtige Umstände, nach ihrem besten Vermögen wohl zu verzeichnen; Damit aber um so viel weniger einige Fehler dabey vorgehen können, wird ihnen hierdurch auferlegt und befohlen, Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer geziemend zu erinnern, daß dem jetzigen Visitations-Abschiede § 27. zu Folg, das Protocoll in Pleno verlesen und adjustirt werde; So bald nun dieses geschehen, sollen obgedachte Proto- und Notarii (*Lectum & Approbatum in præsentia &c. - - - - Die - - - - & Anno - - - -*) darunter setzen. a)

In-

a) Conc. P. I. tit. 40. § 1. C G. O. P. I. tit. 27. § 2.

Ingleichen Protocolla Senatus und in Audientiis.

§ 7. Mit gleichem Fleiß sollen auch die Protocolla sowohl in Audientiis, als Senatibus, von denen Proto- und Notariis geführt und alles richtig geschrieben, der Procuratoren ihre Receß der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden gemäß in ihren vorbrachten Formalibus protocollirt, und darinnen durchaus nichts geändert, so dann die Protocolla und Acta fleißig complirt, die Proceß zu rechter Zeit ausgefertiget, und hierunter kein Eigen-Nutz gesucht, weniger derentwegen einiges Geschenck angenommen werden, alles bey Vermeidung ohnausbleiblicher schwehrer Straff.

Verwahrung und Separirung Protocollorum Pleni.

§ 8. Die Protocolla Pleni sollen in der Cantzley in einem wohlverwahrten Schranck und der Schlüssel darzu iederzeit von dem Cantzley-Verwalter mit behöriger Sorgfalt aufbehalten, von ihm auch sonst niemand darüber gelassen, keineswegs aber in Privat-Häusern herum getragen, noch ausserhalb denen Präsidenten iemand ohne Vorwissen des Herrn Cammer-Richters, oder dessen Amts-Verwesers, und wann es dieser erlaubt, nur am Orth des Gerichts zu lesen gegeben werden, es seye dann, daß ein oder anderer Senatus solche einzusehen nöthig erachtete, welchen Falls es, nach Endigung desselben so fort wieder an gehörige Orth zu bringen; Die Protocolla Pleni aber, so den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten oder Beysitzer, insonderheit diejenige, so derenselben Annahm betreffen, seynd iedesmahl separatim zu führen, und bey andere nicht zu hefften.

Ingleichen der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten.

§ 9. In Verwahrung der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten ist die Cammer-Gerichts-Ordnung, besser als vorhin, zu beobachten; Auf daß man auch ins künfftig keine Klag zu führen habe, daß einige Acten entkommen, verlegt, oder zurück gehalten worden, sollen die Leser alle Acta, welche sie denen Referenten in die Rath-Stuben, auf den Bescheid-Tisch und Cantzley geben, dem hiebevorigen üblichen Brauch nach, in ein gewisses Buch, mit Beschreibung des Tags und Stunden, wann die Ausliefferung beschehen, und die Personen, welchen sie zugestellt, verzeichnen, und falls auch einige Judicial-Acten verlegt seyn, oder manglen würden, sich fördersamst bemühen, dieselbe ferner aufzusuchen, und wieder zur Hand zu bringen, von denjenigen aber, so sich über allen angewendten Fleiß nicht finden lassen wolten, eine Verzeichnuß machen, solche dem Cantzley-Verwalter neben einer Nachricht, wo vermuthlich dieselbe stecken, oder hinkommen seyn möchten, zustellen, damit durch denselben darüber ferner Nachforschung beschehen, und, was zu deren Beybringung dienet, veranstaltet werden möge. a)

Wie bey Supplicationibus zu verfahren?

§ 10. Zu Beförderung der Expeditionen sollen ins künfftige der Inhalt aus

a) C. G. O. P. I. tit. 30. § 7.

aus den Supplicationen nicht mehr gezogen, noch denen erkandten Mandaten oder Processen einverleibt, sondern die Supplicationen und Beylagen von der Cammer-Gerichts-Cantzley abgeschrieben, durch den expedirenden Protonotarium vidimirt, auch mit der Unterschreibung, wie in dem Visitations-Abschied § 48 und hierunten verordnet, gehalten, so dann denen ausgefertigten Mandaten und Processen beygelegt, und der Parthey verkündet werden. *a*)

Ingroßisten, was sie zu lassen.

§ 11. Nachdem auch verspühret worden, daß die Ingroßisten nicht allemahl, zur Ausfertigung der Processen und Beylagen, ohne Reichung einiger Verehrung, zu bringen gewesen, sondern, unter allerhand Einwendungen, solche zu verzögern gesucht: So ist der Kayserlichen Commißion und Visitatoren ernstlicher Befehl, daß sie von niemand unter einigerley Vorwand, Geschenck begehren oder annehmen, sondern mit dem, was ihnen von ihrer Arbeit ordentlich gesetzt, lediglich zufrieden seyn sollen: Alles, bey Vermeidung scharffen Einsehens, ja gestalten Dingen nach, Suspension oder Entsetzung vom Dienst: Und soll der Cantzley-Verwalter hierüber nachdrücklich halten, damit allem Eigen-Nutz, weßwegen die Cantzley ehedessen so beschriehen worden, genüglich gesteuret, und die anbefohlene Expeditiones auf keine Weise verzögert werden. *b*)

Copeyen, wie sie auszufertigen.

§ 12. Und gleichwie in dem letzigen Visitations-Abschied bereits versehen, wie es mit dem Abschreiben in der Cantzley in einem und andern zu halten: Also soll auch der Cantzley-Verwalter gute Obsicht und Sorge tragen, daß in Copirung solcher Producten die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede behörend befolget, nicht weniger unter die in der Cantzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebens der Protonotarien unterzeichnetem Nahmen das Wort: *Collationatum:* gesetzt, auch von einem ieden Copisten unter seine Copey folgends: **Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Handschrifft:** so dann gleichfalls sein Nahme darunter geschrieben, iedoch dafür weiters nichts als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden. *c*)

Vom Notario Fisci.

§. 13. Doch bleibet dem Notario Fisci frey, in Sachen, da der Fiscus denen Partheyen aßistiret, wann selbige die Cantzley-Gebühr bezahlt haben für den Fiscal die nöthige Abschrifften von denen ausgegangenen Processen zu verfertigen: Imgleichen mögen die in Fiscalischen Sachen ertheilte Decreta durch den Notarium Fisci abgeschrieben, und dem Fiscal zugestellt werden. *d*)

Unbe-

a) Conc. P. I. tit. 22. § 1.
b) C. G. O. P. I. tit. 31. Conc. P. I. tit. 44. j. C. G. C. O. § 32.
c) C. G. O. P. I. tit. 29. Conc. P. I. tit. 42. G. B. d. 13. Febr. 1713.
d) Conc. P. I. tit. 46. § 9. R. A. § 61.

Unbezahlte Cantzley-Gebühren.

§ 14. Falls auch in abgeurtheilter Sach von der Parthey die Cantzley-Gebühr nicht bezahlt wäre; und der Fiscal wegen der in solchem Urtheil enthaltener Straff einen Auszug nöthig hätte, so kann ihm zwar selbiges zu lesen gegeben, und durch den Notarium Fisci das ihm angehende daraus gezogen, so dann ihme Fiscali zugestellt, der übrige Inhalt aber soll nicht communicirt werden, biß die Cantzley von der Parthey befriediget seyn wird.

Copeyen fleißig zu revidiren.

§ 15. Hat der Cantzley-Verwalter emsige Obsicht zu tragen, daß die ausgefertigte Proceß genau revidirt werden, und die Copisten ernstlich anzuhalten, daß sie ins künfftige nicht so vitiös, als bißhero geschehen, schreiben, sondern im Copiren gebührenden Fleiß anwenden, und die Collationirung mit mehrerer Sorgfalt, als vorhin, verrichten; Dafern aber gleichwohlen dieselbe solcher Verordnung zuwider handlen würden, sollen die Procuratores und Partheyen dergleichen übel geschriebene Copeyen anzunehmen oder auch dafür etwas zu bezahlen nicht gehalten seyn: Sondern es wird der Cantzley-Verwalter vielmehr hiemit erinnert, auf die deßhalben beschehene Anzeig ohngesäumte Verfügung zu thun, daß solche von neuem, und zwar, auf Verlangen des Procuratoris oder der Partheyen, ohnverzüglich ausser denen gewöhnlichen Stunden, da die Cantzley-Personen pflegen auf der Cantzley zu seyn, abgeschrieben werden. Dabenebenst stehet ihme dem Cantzley-Verwalter frey, noch über diß solchen unfleißigen Copisten in eine Geld-Straff zu nehmen, welche nach Art der andern Neglecten unter die übrige Copisten auszutheilen; Im Fall er aber sich gar nicht bessern, sondern in seinem Unfleiß verharren würde, ist derselbe seines Dienstes ohne Anstand zu erlassen.

Klein Pappier, wenig Zeilen und grosse Buchstaben zu vermeyden.

§ 16. Es sollen die Ingroßisten und Copisten kein so kleines Pappier brauchen, worauf zu ihrem ohnzuläßigen Vortheil nur wenig Zeilen können geschrieben werden, weniger die Wörter weit von einander setzen, oder allzugrosse Buchstaben machen, damit die Blätter nur bald gefüllt werden mögen: Die Cantzley-Personen auch sonsten in der Armen Sachen den Deputations-Abschied de Anno 1600 § So viel rc. 6 wohl beobachten; Hingegen denen Copisten, wann sie für die Arme etwas abschreiben müssen, die Gebühr aus dem Armen-Seckel, iedoch nur 6. Kr. vom Bogen bezahlet werden; Da aber darinn kein Geld im Vorrath wäre, sollen nichts desto weniger diese Sachen gedachtem Deputations-Abschied zu Folge expedirt, und der Copisten vorgedachte Schreib-Gebühr hiernechst aus dem Armen-Seckel, wann in selbigen etwas eingebracht worden, genommen, diesem aber nicht allein solches von der armen Parthey, wann sie durch ein obsiegendes Urtheil oder sonst zu Mitteln kommt, ersetzt, sondern auch die der

Cantz-

Cantzley von iedem Bogen abgangene 6 Kreutzer, nebst anderen Cantzley-Gebühren nachgetragen werden.

Armen-Seckel.

§ 17. Demnach die Notarii, wann denen Armen aus dem Armen-Seckel etwas zu reichen verwilligt worden, solches auf die Supplicationes, oder dem Pedellen zugestellten Schein bißhero nur mit Ziffern geschrieben, dardurch aber eine Unrichtigkeit entstehen kan: So sollen sie solches verwilligte Quantum nicht mehr mit Ziffern, sondern mit Buchstaben ausschreiben.

In der Audientz alles zu produciren, auch Duplicata.

§ 18. In der Audientz soll alles zuforderst producirt, und allda das Duplicat zugleich mit übergeben, von denen Lesern aber ausser deme nichts, noch einige Producta, da auf einem *Judici*, auf dem andern *Parti* gezeichnet, angenommen werden.

Complirung der Acten und Protocollen.

§ 19. Um die Referenten an Ertheilung schleuniger Justitz, wegen ohncomplirten Acten und Protocollen nicht aufzuhalten, sollen die Leser denen Notariis, und diese jenen Ordnungs-mäßig in deren Ergäntzung, ihrer Obliegenheit nach, besser als bißhero geschehen, behülflich seyn, und solche fleißig zusammen tragen, auch sothaner Complirung der ordinari Cantzley-Stunden brauchen und diese nicht zu eigennützigen Collationirung der Acten anwenden: So dann auf den Bescheid-Tisch keine andere, als darauf eigentlich gehörige Sachen bringen, die Notarii auch ihre haltende Register alle Samstag wohl übersehen, aus solchen die ohnexpedirte Supplicationes samt dem Referenten ausziehen und dem Herrn Cammer-Richter zustellen. *a*)

Nahmen der Referenten nicht zu verwechseln.

§ 20. Nicht weniger wird denen Notariis ernstlich befohlen, gute Obacht zu tragen, damit die Nahmen der Referenten nicht verwechselt, noch die Suppliquen pro Processibus, welche einige Connexion mit einander haben, in verschiedene Räthe gebracht werden. *b*)

Supplicae pro Mandato de exequendo.

§ 21. Demnach auch anzeigt worden, daß in Appellations-Sachen die von denen streitenden Theilen einkommende Supplicæ pro Mandato de exequendo zurück gehalten, und hingegen die pro Processibus übergeben worden, woraus viel unordentliches und widriges entstehen kan, so soll sothane Zurückhaltung ins künfftige gäntzlich unterbleiben, und der Cantzley-Verwalter darauf alles Fleisses acht geben, daß in solchen Fällen beede Bitt-Schrifften zugleich an gehöriges Orth kommen.

Zusam-

a) Conc. P. I. tit. 42. § 1. j. C. G. C. O. § 14.
b) Conc. P. I. tit. 12. § 13. G. A. 1654. § 139.

Zusammenhefftung der Acten.

§ 22. Auf daß aber fürohin von denen bey diesem höchsten Reichs-Gericht vorhandenen Acten so leichtlich nichts mehr, wie bißhero beschehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wodurch nicht allein die Justitz öffters verzögert, sondern auch denen Partheyen und dem gemeinen Wesen mehrmahlen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird, so sollen, um diesen allein ins künfftige vorzubiegen und abzuhelffen, nach iedesmahlen beschehener Submißion in ieglicher Sach, solche Acta in der Leserey zusammen gehefftet, und foliiret, die Hefftungs-Kosten aber von denen streitenden Theilen dem Buchbinder bezahlet werden.

Was Lectores auf die Acta zu notiren.

§ 23. Es ist auch gar heilsam in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 30. in princ. & § 1 versehen, was die Leser auf die Acta und Producta, um alle Unordnung zu verhüten, schreiben sollen; Nachdem aber solches bishero nicht beobachtet worden; Als wird denenselben befohlen, gedachte Ordnung ins künfftige besser zu befolgen.

Von Inserirung der Decreten.

§ 24. Gleicher massen wird denen Proto- und Notarien bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen, keine Urtheil noch Decret in ihre Protocoll, auf der Referenten, oder anderer Angeben zu verzeichnen, es seyen dann die Beysitzer, so bey der Relation gewesen, gegenwärtig, und denenselben vorgelesen; Nicht weniger sollen vorgedachte Proto- und Notarien die Referenten, wann es von diesen etwa vergessen würde, geziemend erinnern, sothane Urtheil zu unterschreiben.

Von abgeurtheilten Actis ad Protocolla &c.

§ 25. Sollen die abgeurtheilte Acta denen Protocollis alsobald beygebunden, von denen Notarien so gleich wieder in die Leserey getragen, auch der Cammer-Gerichts-Ordnung nach, 3 Urtheils-Bücher gehalten, und das bishero nicht geführte dritte Buch, der Ordnung gemäß, von einem Ingroßisten sauber geschrieben werden.

Taxa Cancellariæ.

§ 26. Da auch des Cantzley-Taxes halber zwischen der Cantzley und denen Procuratoren oder Partheyen vielfältige Irrungen entstanden; Als wird, deme vorzukommen, zu männigliches Wissenschafft die Tax-Ordnung, und was die Procuratores oder Partheyen an Cantzley-Gebühr zu zahlen haben, hienach gesetzt, nemlich: a)

Citatio

a) C. G. O. P. I. tit. 33. Conc. P. I. tit. 46.

	Rthlr.	Kreutz.
Citatio Gemeine Urkund Denunciatio litis Schreiben um Bericht Promotoriales Subsidiales	2	45
Inhibitio Compulsoriales Dilatio Dilationis prorogatio	4	45
Citatio & Inhibitio Citatio & Compulsoriales Compass-Brieff	7	-
Völlige Appellations-Proceß	11	40
Citatio Advocati, aut Extensio Compulsorialium ad edendas Rationes decidendi	-	80
Temporalis Inhibitio	2	-
Mandatum sine clausula	8	45
Executoriales Dilatio cum mandato contra Commiss. ex novis Narratis	8	45
Mandatum cum clausula Arctior Inhibitio Arctiores Compulsoriales Salvus Conductus	6	70
Commissio	12	45
Dilatio mit fernern Befelch-Briefl, Urkunden	6	70
Urkund Ehelicher Geburt	2	77
Rescriptum	1	45
Arrestum	6	60
Denunciatio banni	59	88
Absolutio banni	59	88
Requisitoriales	6	70
Revisionis Intimatio 15 Goldgülden	20	-
Insinuatio privilegii de non appellando 100 Goldgl.	133	30
Commissio ad examinandum Notarium publicum	12	45
Document. Immatriculationis Notarii publici	6	-
Summatim vero cum reliquis juribus	14	45
Restitutio in integrum Processibus inserta	2	43
Extensio in Causis Mandat. & Appellationum	4	-
Extensio in Causis Citationis simplicis	2	45
Alle Proceß Libells-Weiß geschrieben	-	80

Urkund

	Rthlr.	Kreutz.
Urkund acceptirt- und confirmirten Vergleichs, Pacti, Heuraths-Verschreibung und anderen Transactionen: Item Confirmatio Fidei-commissi, Donationis und dergleichen	21	—
Pro quovis Rescripto taxatur die Halbscheid	10	45
Consensus Alienationis	6	70
Confirmatio Contractus Permutationis zwischen Hertzogen oder Fürsten	23	—
Pro quovis Folio Protocolli	—	80
Pro Copia Sententiæ Definitivæ	—	80
Pro Copia Sententiæ primæ Paritoriæ	—	80
Pro Copia Sententiæ Interlocutoriæ	—	40
Copey-Geld vor ieden Bogen	—	12
Vormundschafften		
Fürstliche } Cum Capsula.	14	45
Gräfliche } Cum Capsula.	9	45
Freyherrliche } Cum Capsula.	9	45
Adeliche } Cum Capsula.	8	—
Stands-Erhöhungen.		
Fürstliche 100 Goldgl.	133	30
Gräfliche 60 Goldgl.	80	—
Freyherrliche 40 Goldgl.	53	30
Pro Rescripto wird die Helffte gezahlt.		

Welche Tax-Ordnung, wie sie bißhero pro Norma gehalten worden, also soll sie auch fernerhin dafür gehalten, und inskünftige in keine Weise oder Wege, ohne Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Vorwissen erhöhet werden, gestalten man sich zu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz versiehet, daß Dieselbe darüber genau halten zu lassen, und in etwahiger Verweilung der Cammer-Gerichts Visitationen bey der von Ihro vornehmender Cantzley-Visitation desfalls behörende Obsicht zu tragen geruhen werden; Da aber immittels sich derentwegen einiger Streit erheben solte, so hat das Collegium Camerale, obberührter allhier einverleibter Ordnung nach, Sorg zu tragen, damit es keines weitern Einsehens nöthig habe.

Taxæ inscriptio, übermäßige Cantzley-Gebühr verbothen.

§ 27. Es ist auch der Tax iedesmahl auf die ausgefertigte Proceß an einen solchen Ort und zwarn mit völligen Buchstaben zu schreiben, wo dasselbe nicht weggeschnitten werden kan, und solle der Cantzley-Verwalter gute Obsicht haben, daß die Partheyen bey Taxirung der Cantzley-Gebühr nicht übernommen werden; Wir dann auch der Tax-Einnehmer seinem

Amt fleißig obliegen, und zu dessen Nachtheil sich zu keiner andern Arbeit gebrauchen lassen solle. a)

Tax-Irrung zwischen der Cantzley und den Partheyen.

§ 28. Falls hiernechst einige Irrungen, des Taxes halber, zwischen der Cantzley und denen Partheyen oder denen Procuratoren, als ob etwa zu viel erhoben worden, entstehen möchte: So seynd bey denen iederzeitigen Visitationen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts die Tax-Bücher vorzulegen, um zu sehen, ob die angebrachte Klagen gegründet seyen, oder nicht, um darinn befindenden Dingen nach, die Gebühr verfügen zu können.

Uberschuß der Tax-Gelder.

§ 29. So dann sollen sothane Tax Gelder bloß allein, zu Erhaltung der Cantzley-Personen, angewendet, und der etwa zu Zeiten vorhabende Uberschuß bey dem Tax-Amt wohl verwahrt werden, damit fürohin an deren Bezahlung kein Mangel erscheine.

Anzahl der Cantzley-Personen.

§ 30. Zu dem End ist bey der ietzigen in denen Reichs-Satzungen verordneter Anzahl der Canzley-Personen lediglich zu lassen, und solche weiter nicht zu vermehren.

Abhörung der Tax-Rechnung.

§ 31. Daß auch behörige Richtigkeit, der Tax halber, gehalten, und die Abhörungs-Kosten, so viel möglich, gespahret werden mögen, wären die Tax-Rechnungen alle zwey Jahr, wie herkommlich, abzuhören.

Niemand fremdes in die Cantzley zu lassen.

§ 32. Mehrgemeldter Verwalter hat ferners dahin zu sehen, daß niemand, so in die Cantzley nicht gehörig, darin oder über die Schrancken gehe, wie dann auch die Partheyen, oder Procuratores nicht in die Leserey geführt, sondern von ihnen in einem vor derselben vorhandenem Zimmer die Acta, und zwar nur quoad Passus concernentes, in Gegenwart eines Lesers, nach Inhalt des Memorialis Advocatorum & Procuratorum de An. 1775 § Ob auch wohl ꝛc. 14 eingesehen, keinesweges aber, daß iemand einige Acten mit sich oder in die Häuser trage, gestattet werden solle. b)

Inspicirung der Acten nicht zu verstatten.

§ 33. Und damit aller Verdacht, als ob etwa ein oder anderes zu- oder von denen Acten gekommen, vermieden bleibe; So wird denen Lesern befohlen, daß sie ohne der Partheyen oder des zu der Sachen bevollmächtigten Procuratoren Vorwissen und Einwilligung keine Acten oder Producten mehr einem Fremden, noch andern Procuratoren, oder Advocaten vorlegen, sondern wann sich etwa dergleichen iemand wegen Einschauung der Acten anmel-

a) G. B. d. 25. Maji 1693. § 7.
b) C. G. O. P. I. tit. 24. § 4. Conc. P. I. tit. 35. § 9.

anmelden würde, solches alsobald dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, um darinn gebührendes Einsehen zu haben, anzeigen. a)

De silentio.

§ 34. Demnach auch bishero zum höchsten Mißfallen der Kays. Commißion und Visitatoren vielfältig verspühret werden, daß das Silentium, der Gebühr nach, nicht gehalten: So sollen alle und iede Cantzley-Personen demjenigen, was ihnen in Krafft ihrer Pflicht und der so vielen deßhalb gemachten Verordnungen hierunter zu beobachten oblieget, genauer nachleben, und nichts, was sie bey dem Gericht in Erfahrung bringen, iemanden, wer der auch seye, eröffnen, insonderheit die Decreta keinem andern, als welchen sie zu wissen zukommet und gebühret, offenbahren, alles bey Verlust ihres Dienstes, auch, nach Befinden, anderer schwerer Straffen. b)

Vertraulicher Umgang mit Cantzley-Personen.

§ 35. Die Cantzley-Personen sollen die vertrauliche Gemeinschafft mit denen Partheyen und Procuratoren gäntzlich einstellen, auch vermög der Ordnung und vorigen Visitations-Abschieden keine Kostgänger halten, noch iemand beherbergen, weniger einige bey dem Cammer-Gericht Rechtshängige Sach zur Distribution oder sonsten sollicitiren, sondern dessen allerdings müßig gehen, wie ihnen dann auch, neben ihren Cantzley-Aemtern, einige andere Bedienungen zu übernehmen nicht erlaubt seyn soll; Wegen der Commißionen aber läst man es bey der in dem Visitations-Abschied de An. 1559 § Uber diß &c. 34. cum seq. schon beschehenen Verordnung, nach welcher sie sich durchgehends zu achten, lediglich bewenden. c)

Cameral-Pässe.

§ 36. Soll der Cantzley-Verwalter, oder in dessen Abwesenheit der nechstfolgende Protonotarius keine Pässe für die Cammeral-Personen ausfertigen lassen, worinnen nicht Nahmentlich die Quantität der zu ihrem Hauß-Gebrauch erforderlicher Bedürffnissen verzeichnet, sonsten auch wohl beobachten, daß fremden Personen sothane Päß nicht zu gut kommen mögen.

Ehrerbietung gegen den Cantzley-Verwalter.

§ 37. So ist auch der Kayserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher Will und Meynung, daß sämtliche Cantzley-Personen, worunter die Leser mit begriffen, dem Verwalter geziemende Ehrerbietung bezeigen, Gehorsam leisten, und dessen an sie ergehenden Befehlen gebührend nachleben sollen; Dahingegen gedachter Verwalter gleichfalls angewiesen wird, denen ihme untergebenen Cantzley-Verwandten mit Bescheidenheit zu begegnen,

 und

a) Conc. P. I. tit. 43. § 26. C. G. O. § 19.
b) Conc. P. I. tit. 39. § 7. C. G. C. O. § 6.
c) C. G. O. P. I. tit. 49. § 1. C. G. C. O. § 7. Conc. P. I. tit. 63. R. A. 1654. § 141.

und sich ohne Affecten seines Amts zu gebrauchen, damit niemand sich mit Fug zu beschweren Ursach haben möge. a)

§ 48. Schließlichen wird denen Cantzley-Verwandten nachdrücklich anbefohlen, nicht allein die hievor gesetzte Puncten in allen Stücken zu befolgen, sondern auch dasjenige, was in ietzigem Visitations-Abschied ihrentwegen weiters verordnet, als wann es von Wort zu Wort allhier eingerückt wäre, mit behöriger Sorgfalt allerdings zu beobachten. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. Decbr. 1713.

Chürfürstliche Mayntzische Cantzley.

Memoriale dem Kayserlichen Fiscal zuzustellen.

Von wegen der Kayserl. Commißion und Visitatoren wird forderist der Procurator Fiscalis in allen Vorfällen und Obliegenheiten seines Amts überhaupt auf die Cammer-Gerichts-Ordnung und andere deßwegen vorhandene heilsame Reichs-Gesetze durchgehends und beständig angewiesen. Insonderheit aber

Beförderung der Fiscalischen Sachen und Klagen.

§ 1. Erstens, demselben hiermit anbefohlen, die mit erforderlichen Vorbewust der Deputirten einmahl angestellte Fiscalische Klagen der Gebühr emsig und nachdrücklich fortzusetzen, folglich, auf vorgeschriebene Weiß zu Ende zu bringen. Und gleichwie in ietzigem Visitations-Abschied Cammer-Richter, Präsident und Beysitzer die Fiscalische Sachen zu befördern erinnert worden: Also ist ebenmäßig ermeldter Kayserl. Commißion und Visitatoren Will und Meynung, daß auch er Fiscalis mit geziemenden Ansuchen und behörigen Sollicitiren dem Werck weiters hin treu, fleißig und unverdrossen nachsetzen, weniger nicht. b)

Mandata de exequendo zeitig zu extrahiren.

§ 2. Zweytens, das Mandatum de exequendo gegen die in eine Straff fällig ertheilte Parthey, da sie von Kayserl. Majestät nicht zeitlich ein anderes beybringt, Ordnungs-mäßig suchen, und extrahiren, auch

Bey den Audientzien zu erscheinen

§ 3. Drittens, denen öffentlichen Audientzien, bis solche geendiget seynd, beywohnen solle.

Verkündigung des Fiscalischen Processes.

§. Viertens, bleibt dem Fiscali frey gestellt, die Verkündigung der Processen seines Amts entweder durch die immatriculirte Notarien, oder durch Cammer-Gerichts-Bothen, auf Art und Weiß, wie es hergebracht, thun zu lassen.

Fisca-

a C. G. C. O. § Damit nun ꝛc.
b) C. G. O. P. I. tit. 16. 17. § 1. Conc. P. I. tit. 28. 29. R. A. 1643. § 92. 93. G. B. d. 23. Dec. 1720.

Fiscalische Rechnung.

§ 5. Fünfftens, hat er Fiscalis nicht nur seiner Jährlichen Amts-Rechnung hinführo eine Cantzley-Verzeichniß und Extract, wie viel und was für Straffen selbiges Jahr, erkennt, und was darauf bezahlt worden, anzuschliessen, sondern auch in der Rechnung des nechstfolgenden Jahrs einzutragen, was von jeder Straff noch aussteher, und weiters daran eingangen: Nicht weniger in beglaubter Form iedesmahl beyzulegen, wann Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gefällig gewesen, ein oder andere Straff gäntzlich und zum Theil nachgelassen. Gleichwie auch

Cammer-Gerichts-Personen Freyheit.

§ 6 Sechstens an den Cantzley-Verwalter, wegen erforderlicher General-Päß, zur Hauß-Nothdurfft der Cammer-Gerichts-Personen, auch daß darinn, zu Nachtheil der Zölle kein Ungebühr oder Uebermaaß gebraucht werde, die Verordnung ergangen; Also ist hingegen von Seiten des Procuratoris Fiscalis die Obsicht zu haben, damit ersterwehnte Cammer-Gerichts-Personen hierunter in denen ihnen zukommenden Immunitäten und Freyheiten nicht gekränckt, sondern dabey gelassen, und gehandhabt werden. Und da im übrigen

Was Fiscalis wegen der Pasqville zu beobachten hat.

§ 7. Siebendens, mit grossem Mißfallen verspühret worden, daß allhier von einer Zeithero durch muthwillige und allzufreche Federn öfters verschiedene schändliche Pasqvillen zum Vorschein kommen, wodurch, zu Verstörung innerlicher Ruhe und guter Verständniß, viele Verläumbd- und Verbitterung, oder doch Argwohn und Aergerniß entstanden: Als gehet der Kayserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher Befelch dahin, daß mehre meldter Fiscal, wann von einigen dergleichen Pasqvillen was wahrzunehmen, nicht allein das Corpus Delicti alles Fleisses aufbringen, sondern auch ungesäumt auf dessen Urheber; und wer durch boshafftige Ausstreuung, oder in andere gefährliche Weg daran Theil genommen, genau inqviriren solle, worauf derselbe die so eingezogene Erkundigung, mit Vorbewust der Deputirten ad Fiscum, dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu übergeben, und dieses so fort darinnen, bewandten Umständen und Rechtlicher Ordnung nach, mit Schärff und dergestalt zu verfahren hat, wie es die Reichs- und gemeine Satzungen ausweisen, und zugleich der so offt und vielfältig eingerissene Frevel zu der schuldigen wohlverdienten Straff und Schrecken der übrigen erfordert. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. December 1713.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

(Die Fiscalische Qvittung vid. infra.)

Memorial denen Advocaten und Procuratoren zuzustellen.

Es haben die Kayserliche Commißion und Visitatores die bey dem Cammer-Gericht hier und dar eingeschlichene Mängel und Gebrechen gründli

untersucht und befunden, daß auch denen hiesigen Advocaten und Procuratoren hierunter nicht ein geringes zu Schulden komme; wie nun aber dieses alles grösten Theils aus bisheriger schlechter Befolgung der ihnen zur Richtschnur gesetzt- und wohlbedächtlich vorgeschriebenen Reichs-Verordnungen herrühret:

General-Anweisung.

§ 1. Also wird denenselben alles Ernstes hiemit anbefohlen, so wohl der Cammer-Gerichts-Ordnung, als denen Deputations- und Visitations-Abschieden, auch anderen Reichs-Satzungen, insbesondere aber demjenigen, was in gegenwärtigem Memoriali verordnet wird, geziemend nachzuleben, und weder unter dem Vorwand einer unbegründ- und gegen die klare Reichs-Satzungen ohne dem nicht statt findenden Observanz, wie bißhero öffters geschehen, noch in andere Weg denenselben im geringsten zuwider zu handeln, damit man, nach so offt beschehener Wiederholung der vorigen Reichs-Schlüssen gegen die schuldig befundene mit denen darinn enthaltenen, und aniezo noch weiters, der vielen Uebertretungen halber, verhängten Straffen unnachläßig zu verfahren nicht gemüßiget werde.

Erscheinung der Procuratoren in Audienzien.

§ 2. Es sollen dahero die Procuratores zu bestimmter Zeit und Stund in denen Audienzien, und zwar mit schwartzen Mänteln und Kleidern, ohne Degen erscheinen, des Fiscalischen Ausruffens halber, oder sonsten, ohne erheblich und dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser zeit- und schrifftlich anzuzeigenden Ursachen, nicht davon, sondern iederzeit, wann gleich ein oder andern die Ordnung zu receßiren nicht beträffe, bis zu Ende derselben in ihren angewiesenen Schrancken bleiben: Weniger nicht, der übrig-ehrbahren Kleidung halber, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden nachleben. a)

Sorgfältige Beobachtung im Receßiren.

§ 3. Damit in denen Audienzien alles um so richtiger hergehe, auch die Partheyen und Sachen desto mehr befördert werden, so befilcht man denen Procuratoren hiemit, daß sie die Ordnung im Receßiren fleißig beobachten, und keiner dem andern, bey Straff des zu verwerffen seyenden Receß darinn fürgreiffen solle: Deßgleichen haben sie sich aller Weitläufftigkeit, unnöthigen Recht-Sätzen, sonderlich bey denen sogenannten Contradictions-Recessen, wie auch aller undienlichen Submißionen zu müßigen, noch zur Steckung der etwa bevorseyenden Urtheil einen unbegründten Receß abzuhalten, sondern vielmehr demjenigen genaue Folge leisten, was wegen zeitlichen Vortrags der ihnen von den Partheyen zugeschickten Handlungen in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet worden ist, alles bey Vermeidung der in ietzbesagtem jüngern Reichs-Abschied § Nachdem ꝛc. 90 und § Gleicher gestalt ꝛc. 98. gegen die Ubertretere enthaltenen und noch ande-

a) C. G. O P I. tit. 11. § 7. Conc. P. I. tit. 17. § 7. G. B. d. 30. Octobr. 1655. n. 10. G. B. d. 28. Jan. 1657.

anderen schwehreren Straffen: So viel aber die von denen Partheyen an ihre Procuratores ablassende Schreiben betrifft, Krafft deren etwa um neuen Termin oder Prorogation zu bitten, oder sonst etwas zu handlen wäre, sollen dieselbe in gehöriger Ordnung dem gegentheiligen Sachwalter quoad Passum concernentem in Originali vorgezeigt, und davon ihme hernechst auf Verlangen eine gleichlautende Abschrifft mit Beysetzung des Dati zugestellet werden. a)

Sollen sich aller Anzüglichkeiten enthalten.

§ 4. Und nachdeme das Ansehen dieses höchsten Reichs-Gerichts erfordert, daß die Procuratores bey denen öffentlichen Audientzien mit gebührender Bescheidenheit einander begegnen, gestalten dan denenselben hierunter, und wie sie die Receß einrichten sollen, in der Ordnung und Visitations-Abschieden klares Ziel und Maaß vorgeschrieben ist: So wird ihnen hiemit auferlegt, sich aller Anzüglichkeiten und schimpflichen Reden zu enthalten, einiges Getöß in besagten Audientzien nicht zu verursachen, auch die Gegen-Receß kurtz und deutlich zu dictiren, damit die in denen Audientzien sitzende Proto- und Notarii solche wohl verstehen, und richtig aufzeichnen können. b)

Supplicationes, wie sie zu verfassen.

§ 5. Gleichwie zu desto schleunigerer Ausfertigung der erkandten Mandaten oder Processen beliebet und verordnet worden ist, daß der Inhalt der übergebenen Suppliqven von denen Protonotariis nicht mehr, wie vorhin, ausgezogen, sondern diese selbst, nachdem sie vorhin behöriger massen in der Cantzley abgeschrieben und collationirt worden, denen Mandaten oder Processen beygelegt werden sollen: Also wird auch denen Advocaten und Procuratoren hiemit anbefohlen, inskünfftige die Geschichts Erzehlung so wohl, als zuvorderist die Petita Supplicationum, worauf der Richterliche Schluß zu verfassen, deutlich und nervose, ohne alle Anzüglichkeiten und überflüßige Anführung der dem Richter vorhin schon bekandten Rechten einzurichten.

De dilationibus frivolis.

§ 6. Weilen auch die Justitz dadurch nicht wenig verzögert, und denen in Rechtfertigung stehenden Partheyen noch schwehrere Unkosten zugezogen werden, wann die Advocaten und Procuratoren unstatthaffte Fristen suchen: Dergleichen auch, der bißherigen Erfahrung nach, durch beybringende Schein-Gründe öffters erschleichen, dieses alles aber gegen die Ordnung und jüngern Reichs-Abschiede c) lauffet, an sich verbotten und höchststraffbar ist: Als sollen dieselbe sich dessen fürohin allerdings enthalten; Widrigenfalls aber gewärtig seyn, daß gegen sie mit gehöriger Straff, und da sie entweder Anfangs von der Sachen Beschaffenheit schon gewust, oder doch solche bey weiterm Verfolg derselben wahrgenommen, mithin die Dilatio-

a) G. B. d. 18. Maji 1663. G. B. d. 10. Dec. 1663.
b) C. G. O. c. I. § 2. Conc. d. I. § 9. R. A. 1654. § 90. 68. G. B. d. 30. Mart. 1688. G. B. d. 15. Maji 1693. n. 9.
c) § 97 und 109.

lationes nur zum blossen Umtrieb und Auffenthalt gesucht hätten, mit zeitlicher oder gäntzlicher Entsetzung vom Amt verfahren werden. a)

Protractio Processuum und leichtsinniges Abschwöhren der Eyde.

§ 7. Nicht weniger ist angebracht und mißfällig vernommen worden, daß einige Advocaten und Procuratoren über vorangeregte Verzögerung auch sonsten die Proceß und derselben Endschafft ungewissenhafft verlängern, und nicht nur aus Vorsatz ungerechte Sachen übernehmen, oder die von der Urtheil erster Instantz freventlich appellirenden Partheyen bedienen, sondern auch wohl gar, der bisherigen Erfahrung nach, iezuweilen die Iuramenta Calumniæ, Appellationis, Restitutionis in integrum, und dergleichen, ohne vörher gelesenen Acten mit unverantwortlicher Leichtsinnigkeit abschwöhren; Um nun aber diesem der Justitz so schäd- als ärgerlichen Unwesen auf das kräfftigste abzuhelffen: So haben die Kayserl. Commission und Visitatores in ietzigem Abschied dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern gemessenen Befelch ertheilt, gegen die Verbrechere auf den erstern Fall nach denen Reichs-Satzungen, und benanntlich mit denen in dem jüngern Reichs-Abschied b) enthaltenen Straffen; Auf den zweyten Fall aller, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Meyneyds mit würcklicher Suspension, Entsetzung Ambts und Ehren, auch befindenden Dingen nach mit schwehrer Leibs-Straff ohnnachläßig zu verfahren, wornach sich ein ieder zu richten und vor Schaden und Schimpf zu hüten hat.

Wie bey Submissionibus zu verfahren.

§ 8. Es wird auch denen Procuratoren hiemit ernstlich aufgetragen, daß auf ihrer Gegen-Parthey in der Sache schrifft- oder mündlich beschehenen Schluß, sie, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 3. Tit. 23. ebenmäßig schliessen, uns ihren Gegen-Schluß oder Submißion nicht auf viele Monath, wo nicht Jahr und Tag verzögern, vielweniger aber unter dem Vorwand einiger in der gegenseitigen Handlung beygebrachter Novorum überflüßige nur zu Verzögerung der Sachen und Steckung der Urtheil abzielende Schrifften übergeben, sondern in diesem so wohl, als anderen Stücken das unpartheyische Recht zu befördern, auch ihres Orts sich befleissen sollen, und dieses zwar bey Vermeidung willkührlicher Straff, wormit das Cammer-Gericht gegen sie, ohne Ansehen der Personen, zu verfahren hat.

Vieler Sachen Uebernehmung verbothen.

§ 9. Bey gegenwärtiger Visitation des Cammer-Gerichts ist auch angezeigt worden, daß einige Procuratoren mehr Partheyen und Sachen annehmen, als sie mit erfordernder Aufmerksamkeit zu bedienen vermögen; Ob nun wohlen eine gewisse Anzahl, wie viel nemlich iedem Procuratori deren zu gestatten, sich nicht füglich setzen lässet: So werden sie doch hiermit

a) d. 1. Dec. 1659. b) § 120.

mit ernstlich erinnert, nach Gelegenheit der Sachen sich von selbsten zu bescheiden, auch die Gebühr und ihre theuer geleistete Pflichten hierunter genau zu beobachten, insonderheit auch denenjenigen Partheyen, so zu ihrer Geschicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich advocando bedient seyn wolten, dem Visitations-Abschied de An. 1551. § Weiter ꝛc. zu folge, nicht abhanden zu gehen; Dafern aber befunden würde, daß iemand aus ihnen wegen angenommener vielen Sachen die rechtliche Befugnuß ein oder anderer Parthey mit behöriger Sorgfalt sich nicht angelegen seyn liesse, sondern solche versäumte, demselben wäre hierinnen von dem Cammer-Gericht nach Anleitung des Visitations-Abschieds de An. 1559 § Dieweilen auch ꝛc. 36 nicht allein gewisse Maaß und Ziel vorzuschreiben, sondern er auch nach Gelegenheit der Versäumnuß und Unfleisses ernstlich zu bestraffen.

Von Abpracticirung der Partheyen.

§ 10. Nachdem aber auch Klage vorkommen, daß einige Procuratoren denen andern durch Verklejner- oder Verunglimpffung derselben ihre Partheyen abpracticiren, wodurch dann unter ihnen Zanck und Widerwillen entstanden: So befehlen die Kayserl. Commißion und Visitatores hiemit, und wollen, daß sie sich dieses unziemlichen Fürnehmens künfftighin untereinander gänzlich enthalten, und auf den widrigen Fall die schuldig befundene nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden durch Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer ihres Amts so gleich entsetzt werden sollen.

Von Veränderung der Rubriquen.

§ 11. Ob zwar in denen Visitations-Abschieden sorgfältig verordnet worden, und die wiederholte Anweisung dahin beschehen ist, daß die Advocaten und Procuratoren der Partheyen, Nahmen und Rubriquen der Sachen, bey deren Verfolg nicht ändern, noch dieselbe sonsten confundiren sollen, so hat man doch abermahlen mißfällig vernehmen müssen, daß sie deme nicht allerdings nachgelebet, mithin dadurch verursacht haben, daß iezuweilen gegeneinander lauffende Decreta oder Mandata abgefast und erkennet worden seyn: Um nun aber allem dem Cammer-Gericht hierdurch unvermeidlich zuwachsenden Unglimpf zulänglich abzuhelffen: So will man dißfalls nicht nur die vorige Verordnung ihres Wörtlichen Inhalts anhero wiederholet, und die Advocaten und Procuratoren zu deren besserer Befolgung angewiesen, sondern auch denenselben ernstlich auferlegt haben, daß, wann von ihnen etwas übergeben wird, sie der Sachen und Parthey erstere Rubric und Nahmen ungeändert lassen, auch da öffters zu suppliciren nöthig wäre, die auf ihre vorige Klagden ihnen mitgetheilte Gerichts-Bescheide ihren ferneren Suppliqven iederzeit beylegen sollen; Gestalten dann auch bereits dem Collegio Camerali, darüber fest zu halten, und gegen die Uebertretere, befindenden Dingen nach, mit exemplarischer Straff zu verfahren, anbefohlen ist. a)

a) S. V. d. 4. April. 1721. § 8.

Von Corruptionen.

§ 12. Es ist auch denen Advocaten und Procuratoren zur Gnüge bekandt, was grosse Verkleinerung ehedessen durch die hin und wieder geschehene Beschreyung wegen angenommener Gaab und Geschenck diesem höchsten Reichs-Gericht zugezogen worden. Dahero erachten die Kayserl. Commißion und Visitatoren in allweg höchstnöthig zu seyn, zu fernener Beybehaltung der ietztbesagtem Reichs-Gericht anklebenden Ehr und Würde künfftighin nicht nur dem Uebel selbst, sondern auch allen ärgerlichen Nachreden durch gegenwärtige Verordnung und was derentwillen noch weiterß in dem Haupt-Receß enthalten, auf das kräfftigste zu steuren, und solchen nach ihnen Advocaten und Procuratoren ernstlich zu verbieten, daß sie um ein- oder anderes Mitglied am Gericht zu bestechen keine Gaab, Geschenck, oder dahin obzielendes Versprechen, es seye von wem, es wolle, annehmen, noch sich sonsten in einerley Weise zu der von denen Partheyen etwan vorhabenden Corruption, als ein Werckzeug gebrauchen lassen, sondern vielmehr, da ihnen von einer Parthey zu obbemeldtem Ende etwas gegeben oder anerbotten worden wäre, solches dem Hrn. Cammer-Richter, oder deme es sonsten nach Gelegenheit zu wissen gebühret, ungesäumt anzeigen sollen. Wann aber gleichwohlen, wider Verhoffen, ein- oder der andere aus ihnen dieser Verordnung nicht gebührend nachleben würde, der oder dieselbe sollen alsdann nicht nur das empfangene zurück zu geben, sondern auch noch so viel aus dem ihrigen zur Straff zu erlegen angehalten, beedes dem Fisco zugewendet, auch der schuldig befundene ab officio suspendirt, ja wohl gar, bewandten Umständen nach, mit Verlust der Ehren abgeschafft werden.

Für die Assessores keine Extractus Actorum und Relationes zu verfertigen.

§ 13. Man hat ferner bey dieser Visitations-Deputation in Erfahrung gebracht, daß einige aus denen Advocaten und Procuratoren sich unterfangen, von denen Beysitzern Acta anzunehmen, und in denen annoch Rechtshängigen Sachen Extractus Actorum, oder Relationes zu machen. Wie nun aber dieses dem Gericht selbst allzuverkleinerlich, dergleichen Zumuthen und Uebernehmung auch an sich selbst höchststraffbar ist: Also wird denen Advocaten und Procuratoren sich dessen, es seye gleich unterm Vorwand eines Rechtlichen Bedenckens, oder sonsten, durchaus zu müßigen, alles Ernstes hiemit auferlegt, auch denenselben beedes, und zwar, bey Straff der Entsetzung vom Amt, verbotten.

Copeyen aus der Cantzley zu nehmen.

§ 14. Nicht weniger werden die Advocaten und Procuratoren zu folg der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschieden nachdrücklich dahin angewiesen, neben den gebräuchlichen Attestationen fürohin alle Copeyen von den Producten und Schrifften, auch der Gegen-Parthey zu instruiren seyenden Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Cantzley um der

die gewöhnliche Tax, darüber sie auch nicht beschwehrt werden sollen, zu nehmen und zu lösen, mithin durch ihre Scribenten solche nicht abschreiben, noch dergleichen Abschrifften der Gegen-Parthey zustellen zu lassen, oder unter sich einander zu communiciren; Alles bey Vermeidung unnachläßiger Straff, wann, und so offt sie dieser Verordnung zugegen handeln werden. *a)*

Bezahlung der laborum Cancellariæ.

§ 15. Obgedachte Cantzley hat auch Klag geführt, daß in denen Fällen, wo die in Rechtfertigung gestandene Partheyen sich mit einander verglichen, die Labores Protocollares öffters nicht bezahlt worden seyen; Wann nun gleichwohl recht und billich, daß man der Cantzley die Gebühr, der gehabten Mühe und Arbeit halber, entrichte: Als ergehet an die Procuratores der ernstliche Befehl hiemit, bey ihren Eyds-Pflichten, wormit sie dem Cammer-Gericht zugethan, darob zu seyn, daß demjenigen, was dißfalls in dem Deputations-Abschied de An. 1557: § Und nachdeme ꝛc. 41 cum seq. enthalten, ihrer Seits, besser als bißhero beschehen, nachgelebt, die Partheyen, solcher Zahlung halber, von ihnen fleißig ermahnet, und das zu dem Ende einkommende Geld ohnverzüglich in die Cantzley gelieffert werde, wie dann auch besagte Procuratores auf Ersuchen des Cantzeley-Verwalters, oder Tax Einnehmers, ihres angewendeten Fleisses halber, glaubwürdige Anzeig zu thun schuldig, bey deren Verweigerung aber vom Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, dem Befinden nach, schwehrer Straff gewärtig seyn sollen. *b)*

Vom Verdienst- oder Warth-Gelde.

§ 16. Obwohlen denen Advocaten und Procuratoren nicht gebühret, ihren Partheyen jährliches Dienst- oder Wart-Geld anzumuthen, noch diese gegen ihren Willen darmit zu beschwehren, oder in ander Weg sich dergleichen zu bedingen, so ist doch deme ungehindert vorkommen und befunden worden, daß dieselbe auch in diesem Stück denen Reichs-Satzungen schlechte Folge geleistet, vielmehr noch über das die Partheyen sonsten übernommen und ihre Verdienste nach eigenem Gefallen taxirt haben: Es wollen dahero die Kayserliche Commißion und Visitatores diesen gegen die klare Reichs-Verordnungen so vielfältig verspürten Mißbrauch gäntzlich abgestellet, und zu dem Ende die Advocaten und Procuratoren zu besserer Beobachtung desjenigen, was so wohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 46. und Deputations-Abschied de Anno 1557. § Deßgleichen ꝛc. 50, ins besondere aber dem Visitations-Receß de Anno 1586 § Desgleichen ꝛc. 34 enthalten ist, bey Vermeidung der darin ausgedruckten Straffen, ernstlich angewiesen, und ihnen dabey anbefohlen haben, ihren Schreibern nicht zu gestatten, daß dieselbige einige Discretion für die Schreib-Stub fordern. *c)*

Tari-

a) C. G. O. P. I. tit. 24 § 2. Conc. P. I. tit. 36. § 2. tit. 46. G. B. d. a. Octob. 1702. § 7.
b) C. G. O. c. I. § 3. Conc. c. I. § 3. G. B. d. 4. Mart. 1711.
c) C. G. O. P. I. tit. 46. Conc. P. I. tit. 60. § 2.

Taxirung der Procuratorum Verdienst.

§ 17 Auf daß aber die Procuratores, welche von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Bestallung haben, wissen mögen, was ihnen für ihren Verdienst instünfftig anzurechnen erlaubt: So ist, biß auf Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs anderwerte Verordnung, für gut befunden worden, nachfolgende Tax dem Memoriali einzuverleiben, und sich durchgehends darnach zu achten.

TAXA LABORUM.

1. Für eine Supplication pro Arbitrio Judicis. . . 1 fl.
Und nach befindender Mühe mehr auch weniger.

2. Für einen gemeinen Gewalt, dann pro Copia signata 1 fl. 30 Kr.
Jedoch dergestalt, daß die Procuratores gebührende Sorge und Aufsicht tragen sollen, damit (1) zu Vermeidung der Correctur verschiedene gedruckte Formularia angeschafft, und (2) die Vollmachten fürohin nicht auf halbe, sondern gantze Bögen übergeben werden. Worbey man (3) denen Procuratoren ins besondere aufgetragen haben will, daß auf den Fall, da ihrer mehr einem Stand des Reichs, oder Privat-Parthey bedienet, und von diesen mit einer General-Vollmacht versehen wären, derjenige, welcher eine neue Sache für seinen Principalen procurando zu bedienen suchet, nebst seiner bereits producirten General-Vollmacht (so nach Inhalts des jüngern Reichs-Abschieds in allweg bey seiner Krafft verbleibet) auch ein Schreiben von gedacht seinem Principal in zulänglicher Frist beyzubringen schuldig seyn solle, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß ihm für andern die Bedienung dieser Sach aufgetragen worden. Wie dann auch 4) ein ieder Procurator ein Register zu halten, und darinn seine Substituten in iegliche Sache zu dem Ende aufzuzeichnen hat, das, wann einer aus diesen der Bedienung sich entziehet, vom Gericht abkommet, oder aber verstirbt, er alsobald einen andern Gewalt, mit Benennung eines neuen Substituti, beybringen, und hierdurch die so viele Citationes ad reassumendum, vermieden werden mögen. Gestalten es auch (5) respectu der Substituten wegen Haltung ermeldter Register, eine gleiche Meinung hat, und dieses keinesweges unterlassen sollen, auf Abstand, oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris so fort dem Stand, oder Parthey es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung einen auf ihre Person principaliter eingerichteten Gewalt, zu Abschneidung aller sonst ohnumgänglichen Legitimations-Urtheln beyzubringen.

3. Pro Cautione . . . . 30 Kr.

4. Pro Decreto finali in Extrajudicialibus, ingleichen pro Sententia definitiva, vel interlocutoria, vim definitivæ habente . 1 fl.

5. Für Auctori- und andere geringe Urtheln . . 30 Kr.

6. Für

6. Für Ablegung eines Eyds tam pro Principali, quam Advocato 3 fl.
Jedoch sollen die Procuratoren auf den Fall, da die Streit-Sache etwa eine Gemeinde, oder mehrere Consortes Litis beträffe, über letztbesagte 3. fl. weiter nichts denen Partheyen anzurechnen befugt, im übrigen aber gehalten seyn, so gleich bey Uebergebung der ersten Supplique, wie auch allen folgenden Schrifften den ihnen bekandten wahren, und nicht simulirten Advocaten bey Vermeydung der Straff anzuzeigen.
7. Für den ersten Vortrag oder Receß, wann eine Sache gerichtlich eingeführt wird. . . . . . . 1 fl.
8. Für einen schrifftlichen Reproductions-Receß . . . 1 fl.
9. Für gemeinen Receß . . . . . . 20 Kr.
Und solle vor die unnöthige Contradictions-Receß nichts bezahlt werden.
10. Pro oblatione libelli, wann ein Procurator denselben samt denen Beylagen wohl durchlesen, dem Stylo Camerali gemäß eingerichtet, und ohne vieles Corrigiren der Gebühr nach paginirt hat, nicht weniger pro perlustratione & marginatione Instrumenti appellationis, und einen Appellations-Libell zu durchgehen, zu marginiren und mit denen Beylagen, wie obstehet, einzurichten, pro arbitrio Judicis, nach Weitläufftigkeit der Sache . . . . 1 bis 4 fl.
11. Pro Litis Contestatione . . . . 1 fl.
12. Für eine Mißiv, zumahlen wann die Procuratores die abgehaltene Receß mit überschicken . . 15 bis 30 Kr.
13. Pro Conclusione in Causa, iedoch nur einmahl . 1 fl.
14. Für einen ieden Bogen Schreib-Gelder . 8 Kr.
Jedoch daß er deut- und leßlich geschrieben, gut Papier, auch die Schrifften pagnirt seyen.
15. Für eine Supplication pro Mandato, vel Citatione, so dann eine Schrifft zu revidiren, und dem Stylo Camerali gemäß einzurichten, pro arbitrio Judicis . . . . . 1 bis 4 fl.
Auch mehr, oder weniger; Es solle aber ein ieder Procurator anzeigen, was er vor Mühe dabey gehabt, und solche mit der von den Advocaten überschickten Schrifft gleich bey der Production bescheinigen, und derselben die Taxam beysetzen.
16. Für Extrahir- und Bestättigung einer Fürstlich-Gräflich- oder Adelichen Vormundschafft, auch darüber zu verfertigen habender Gewälder, Abstattung der Juramentorum, Auffetzung des Memorialis &c. . . 5 bis 9 fl.
17. Für die Completur des Privat-Protocolli, oder vielmehr ieden Receß, welchen sie in besagtes Protocoll eintragen . 6 Kr.
18. Für den Expens-Zettel, wann eine Parthey in die Unkosten condemnirt ist, aus denen Acten zu extrahiren und auszufertigen, nachdem solcher groß oder klein 1 fl. bis 1 fl. 30 K. Hingegen gebühret denen Pro-

Procuratoren für den Auszug ihrer Privat-Rechnung ausser dem Schreib-Geld . . . . . Nichts.

19. Weilen die Verfassung der Schrifften in die Deservita Advocatorum einschläget, und diese, ihrer Eigenschafft nach, nicht anhero gehören, so wird derselben Taxirung dem Richterlichen Ausspruch anheim gestellt: Denen Procuratoren aber aufgetragen, daß sie, bey Uber-geb- oder Producirung sothaner Schrifften die Taxam darunter setzen, um dieselbe, so gleich, bey abstattender Relation taxiren zu können. Und trägt man zu dem Cammer-Gericht das zuversichtliche Vertrauen, dasselbe werde unter denen Procuratoren dißfalls eine durchgehende Gleichheit halten, und keinem vor dem andern einige Gunst bezeigen.

20. Die Sollicitatoren belangend, da lässet man es bey den **Gemeinen Bescheiden** de datis 13 Decembr. 1659 § und (15) 25 May 1693 § Und demnach ferner ꝛc. 6 und zwar dergestalt bewenden, daß denen Procuratoren dieserhalben, oder auch unter einem andern Vorwand etwas in die Rechnung zu bringen, nicht erlaubt seyn solle; Allermassen dann auch das vielfältige Sollicitiren von selbsten aufhören wird, wann künfftighin die ältere und privilegirte Sachen vor den jüngern und unprivilegirten Ordnungs-mäßig distribuirt und referirt werden. Dafern iedoch ein Procurator vor dem andern in Bedienung der Sache eine Extraordinari-Mühe, wofür ihme in gegenwärtigem Tax nahmentlich nichts ausgeworffen ist, gehabt hätte, mag von denselben ein solches, nach Erörterung der Sache, worinn es eigentlich bestanden, angezeigt, und dem Begehren, nach Richterlichen Ermessen willfahret werden. Wobey man dann auch nicht zweiffelt, das Cammer-Gericht werde denen Procuratoren zu ihrem billigmäßigen Verdienst, von Amts-wegen gerne behülfflich seyn. Im übrigen bleibet es, der Expens-Rechnung halber, daß nemlich diese iederzeit auf Rheinische Gülden gesetzt werden, bey dermahliger Observantz. Desgleichen hat es, wegen der bishero üblich gewesenen und von der obsiegenden Parthey, auch, nach beschehener Richterlicher Moderation, abzuschwöhren gepflogenen Taxations-Eyde, regulariter sein Verbleiben, es wäre dann Sache, daß das Cammer-Gericht in ein- oder anderm Fall, aus erheblichen Ursachen die Parthey darmit zu verschonen ermessen würde.

Was bey Judicial Productis zu observiren.

§ 18. Es bestehen auch darinn nicht geringe Beschwerden, daß die Procuratores in Judicialibus, iezuweilen auf ein Product *pro Judice*, und auf das andere *pro Parte* schreiben, und dieses so wohl, als die Extrajudicial-Supplicationes sehr schlecht und vitiöse geschrieben, zu übergeben pflegen; Um nun diesem allem künfftighin zu begegnen, und der Gebühr nach abzuhelffen: So wird denen Procuratoren hiemit befohlen, fürohin auf ihren Judicial-Producten obermeldte Wörter: *Pro Judice & Parte* auszulassen; Falls auch von einem oder andern Theil es begehrt würde,

seynd

seynd sothane Schrifften in der Cantzley zu collationiren, damit beyderseits Partheyen, daß sie in allem gleich lauten, und darbey keine Gefährlichkeit vorgehe, um so mehr gesichert seyn mögen.

Vermeydung aller Anzüglichkeiten in Schrifften.

§ 19. Ferner wird denen Advocaten und Procuratoren auferlegt, sich in ihren Schrifften gegen iedermann, zuforderist aber Churfürsten und Ständen des Reichs aller ungeziemender Redens-Arth und Anzüglichkeiten zu enthalten; Widrigen Falls aller, noch Beschaffenheit und Grösse des Verbrechens, einer willkührlichen schwehren Straf zur gewärtigen.

Ehren- und Raths-Prædicata der Procuratoren.

§ 20. Denen Advocaten und Procuratoren stehet zwar frey, von denen hohen und fürnehmen Ständen des Reichs einige Ehren- oder Raths-Prædicata, da sie mit dergleichen begnadiget werden, anzunehmen, doch sollen sie sich mit keinen anderen, als Cammer-Gerichtlichen Dienst-Pflichten beladen, noch sonsten, ohne sondere Bewilligung des Herrn Cammer-Richters, Präsidenten und Beysitzer, auch nur in denen Fällen, da es ohne Verhinderung und Abbruch der Gerichtlichen Sachen geschehen kan, zu Commißionen gebrauchen lassen; Wobey ihnen iedoch ernstlich verbothen wird, sich in Ansehung solch erlangten Reichs-Tituls über andere Procuratores einen höhern Rang zuzulegen; vielweniger aber sich insgesamt denen von obgedachten Ständen würcklich verpflicht- und etwa an das Cammer-Gericht abgeordneten Räthen im Gehen, oder Sitzen vorzudringen.

Antwort wegen Empfangung der Cammer-Zieler 2c.

§ 21. Weilen, bey Abhaltung der Fiscalischen Recessen wegen der rückständigen Cammer-Zieler öffters Unrichtigkeiten vorgehen, und der Procurator Fisci ie zuweilen gegen diejenige Ständ anruffet, so die eingeklagte Zieler mittler Zeit gehöriger Orten erlegt, oder sonsten an ihre Procuratoren überschickt haben, dieses aber guten Theils auch daher rühret, daß die Advocaten und Procuratoren, wann sie die von ihren Principalen auf ihre Zuschrifften erhaltene Antworten der Pfenningmeister nicht zu rechter Zeit anzeigen: Als wird denenselben hiemit ernstlich anbefohlen, demjenigen, was dißfalls in denen Memor. Procurat. de Annis 1569 § Es findet 2c. 2. & 1572 in princ. verordnet worden, fürohin besser, bey Vermeidung willkührlicher Straff, nachzusetzen. a)

Schein wegen der Bothen-Verdienste.

§ 22. Damit die Bothen, bey Verkündigung der Processen die Partheyen wider die Gebühr nicht übernehmen, noch diesen ein mehrers, als in der Ordnung erlaubt, zumuthen mögen; So wird denen Procuratoren hiemit aufgetragen, bey Gerichtlicher Repoducirung der verkündeten Pro-

a) Conc. P. III. tit. 41. § 5. G. B. 27. Aug. 1678.

Proceß, ieberzeit eine Berechnung, oder Schein des von ihren Partheyen bezahlten Bothen-Verdienstes mit einzubringen.

Dem Visitations-Abschied genau nachzuleben.

§ 23. Schließlichen werden die Advocaten und Procuratoren insgesamt auf den Haupt-Receß, und zu schuldiger Befolgung alles dessen, was ihre Personen und Amt angehend, noch weiters darinn enthalten, gleich ob es von Wort zu Wort anhero wiederholet worden wäre, hiemit angewiesen; Deme allem sie dann getreulich nachzukommen, und vor schärferen Einsehen und Straffen sich zu hüten. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar den 18 Decembr. 1713.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Memoriale dem Pfenningmeister zuzustellen.

Wie die Zieler zu gleichförmiger Zahlung der Cameral-Personen Besoldung gewidmet, und Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs gerechtester ohngezweiffelter Will und Meynung ist, daß die Gelder gleich nach verflossenem Termin, Nahmens eines ieden zahlenden Standes, an die Leg-Städte, oder in dem Orth des Gerichts zur Pfenningmeisterey-Cassam, ohne derselben Beschwehr, gelieffert werden sollen; Als hat sothane heilsame Verordnung nicht allein der Kayserliche Fiscal, vermittels nöthiger Anruffung, wider die Säumige, sondern auch die Procuratoren durch fleißiges Erinnern an ihre Principalen, von welchen sie die darauf erhaltene Antworten iedesmahlen dem Fiscal und Pfenningmeistern vorzuzeigen schuldig, mit allem Fleiß zu befördern. Hiernächst soll zuförderst von einem ieglichen Pfenningmeister ein beglaubter Schein seines vorigen guten Verhaltens beygebracht, imgleichen Ordnungs-mäßige Caution geleistet, und die eingehende Gelder richtig, seinen Pflichten nach, berechnet werden; damit aber dieses desto besser und ordentlicher geschehe, wollen die Kayserliche Commißion und Visitatores, nicht allein die zu dem Ende vorhin gemachte und in der Cammer-Gerichts-Ordnung, Visitations-Abschieden und andern Reichs-Satzungen enthaltene gute Verordnungen ausdrücklich wiederholt und dem Pfennigmeister auch überhaupt auf deren bessere Beobachtung, als bißhero die Erfahrung bezeigt, ernstlich angewiesen, sondern auch denselben noch fernerweit gemessen anbefohlen haben, daß er

Gelder in Beyseyn des Gegen-Schreibers einzunehmen.

§ 1. Erstlich, die zu Abfindung der Cammer-Zieler eingehende Gelder allemahl selbst, in Beyseyn des Gegen-Schreibers, einnehmen, und a)

Wie zu quittiren.

§ 2. Darüber zweytens, mit eigentlicher Benennung eines ieden Stands Anschlags und deren Personen, durch welche darauf die Bezahlung beschehen,

a) C. G. O. P. I. Tit. 40. Conc. P. I. tit. 54.

schehen, auch Specificirung der empfangenen Geld-Sorten, und des Orths der Zahlung also fort beym Empfang, nicht aber vorhero, weniger generaliter auf Abschlag, oder zu eines, oder andern particularen Gunst, auf Aßignation, Negotiation, oder sonst dabey suchenden Vortheil, und wann die Gelder in die Leg-Städte, oder ad locum Judicii zu seinen des Pfenningmeisters Händen nicht, sondern an ein oder andere Cameral-Personen ohnmittelbar gelieffert werden wollen, gar nicht qvittiren solle.

Pfenningmeisters und Gegen-Schreibers Manualia.

§ 3. Damit drittens des Pfenningmeisters und Gegen-Schreibers Manualia iederzeit übereintreffen, so haben die Deputati ad Cassam künfftig iedesmahl, nach der Meß-Zeit, ermeldten Pfenningmeister und Gegen-Schreiber, wegen der von ihnen in der Messe eingenommenen Gelder, und ob deren über sothane Einnahme geführte Manualia unter sich und mit denen dißfalls ausgestellten Qvittungen in der Summ und Sorten, auch in allem andern überein kommen, zu vernehmen, und dasjenige dabey zu beobachten, was sie, zu Verhütung alles Unterschleiffs nöthig zu seyn erachten werden: Es sollen auch sonsten der Pfenningmeister und Gegen-Schreiber, nach iedesmahligem Empfang der Cammer-Zieler ihre Manualia also gleich mit einander zu dem Ende collationiren, damit, wann ie bey ein- oder andern ein Irrthumb eingeschlichen wäre, solcher unverzüglich verbessert werden könne; Dafern aber einer unter ihnen diesem nicht nachlebte, und an der Verzögerung Schuld trüge, seynd demselben nicht allein seine Diäten-Gelder abzuziehen, sondern er auch noch überdieß willkührig zu bestraffen. So dann hat

Gelder in die Truhe zu lieffern.

§ 4. Der Pfenningmeister viertens, das empfangene in die darzu verordnete Kisten zu verschliessen, den Schlüssel bey sich zu behalten, die Truhe aber in des Collegii Cameralis Verwahrsam, worzu ein beqvemer und sicherer Ort auszusehen, hinzustellen. a) Demnechst

Gleichheit in der Auszahlung zu beobachten.

§ 5. Aus dem Empfang fünfftens, das einem zeitlichen Herrn Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern im jüngern Reichs-Abschied verhöhetes Salarium so wohl, als die denen Officianten gebührende Besoldung in durchgängiger proportionirter Gleichheit mit harten Species Rthlrn. oder ieden Thaler nach ietzigem Lauff mit zwey Gülden von Zeit des wieder eröffneten Gerichts, so lang biß Ihre Kayserliche Majestät und das Reich ein anderes verordnen, und zwar einem ieden nicht ehender, als in seiner Ordnung alle viertel Jahr zu vertheilen, und er auch, seiner eigenen Zahlung halber, sich darnach zu achten.

a) G. B. d. 23. Martii 1667. n. 2.

Decretum d. a. 1672. zu befolgen.

§ 6. Auf daß nun sechstens bey der Rechnung keine fernere Unordnung einreisse, und dißfalls einige Ohnwissenheit nicht vorgeschützet werde; So hat der Pfenningmeister auch dasjenige, was bey der Anno 1672 abgehörter Pfenningmeisterey-Rechnung gut befunden, und hierneben sub Lit. A. B & C beygelegt ist, zu befolgen; Gestalten

In der Rechnung den Matricular-Anschlag 2c.

§ 7. Siebendens, zuvorderist eines ieden Stands Matricular-Anschlag voran zu setzen, und der Ständen Nahmen, wie bey einer, als auch bey allen andern Rechnungen in selbiger gleicher Ordnung beyzufügen.

Niemand auszulassen.

§ 8. Auch achtens, kein Stand auszulassen, und von welchem die Rubriqven noch unbekandt; doch absonderlich beym Empfang einzutragen; Dafern aber hinkünfftig von Pfenningmeister etwas im Empfang zu bringen unterlassen werden sollte, ist derselbe zum doppelten Ersatz der ausgelassenen Posten, wegen der hierbey mit unterlauffender unverantwortlicher Nachlässigkeit, ohne allen Anstand anzuhalten, und noch über diß, dem Befinden nach, schärffer, ja wohl mit gäntzlicher Cassation zu bestraffen.

Ausgaben zu bescheinigen.

§ 9. Ferners solle neundtens, der Pfenningmeister seine Ordinari-Ausgaben mit genugsamen Qvittungen bescheinigen und keinen Geld-Verlust, noch Provision verrechnen; Wann aber das Collegium einige Gelder ausser der Meß-Zeit von Franckfurt anhero kommen zu lassen für nöthig erachtete, das Porto, bey dermahligen Umständen, höchstens auf einen halben Gülden von Hundert Reichsthaler, im Fall die Liefferung nicht geringer, oder durch zufällige Gelegenheit gar ohnentgeltlich zu haben, ansetzen; Nicht weniger soll der Pfenningmeister das Porto, welches so wohl von Franckfurt anhero, als auch von denen Leg-Städten biß Franckfurt etwa bezahlt werden müssen, gebührend bescheinigen.

Camerales sollen ihr Geld bey dem Pfenningmeister abholen.

§ 10. Damit aber zehendens der Pfenningmeister obangeregten Geld-Verlusts halber weiters keine Beschwehrung führen möge, sollen alle Cameral-Personen, niemand ausgenommen, welche von demselben ihre Besoldung zu empfangen haben, solche bey ihme ablangen lassen, und ihre förmliche Qvittungen, mit Unterschreibung ihres Nahmens und Beysetzung des Jahrs und Tags, dabey überschicken. Wann iedoch ungültiges, oder falsches Geld darunter befindlich, solches gleich ausgeschossen, und von ihme Pfenningmeister ersetzt, sonsten aber, nach solcher Zahlung demselben die Zurücknehmung einiges Geldes nicht zugemuthet, weniger darzu angehalten werden.

Von

Von des Pfenningmeisters Abreise nach der Messe.

§ 11. Und weil man eilfftens wahrgenommen, daß des Pfenningmeisters Reiß-Kosten nach Franckfurt sehr hoch gestiegen, und derselbe gar öffters zu lang und etwa ohne Noth sich in der Meß verweilet habe; Als ist der Kayserlichen Commißion und Visitatoren ernstlicher Will, daß gedachter Pfenningmeister von dem Collegio iedesmahl einen schrifftlichen Befehl, welchen Tag er abzureisen, und wie lang er sich daselbst aufzuhalten hätte, geziemend ausbringen solle.

Von den extraordinär Ausgaben.

§ 12. Anlangend zwölfftens, die Verzeichnussen anderer des Pfenningmeisters würcklich ausgelegter und nöthig erachteter extraordinari Ausgaben und Reiß-Kosten, soll er selbige denen Deputirten ad Cassam ins besondere allemahl vorzeigen, und wann solche von diesen nachgesehen, auch darinn nichts unbilliges, oder unrichtiges befunden werden, durch sie unterschreiben lassen, so dann seiner Rechnung geziemend beylegen, und über dieses demselben keine andere Posten, sie haben Nahmen wie sie wollen, ohne schrifftlichen Befelch gut gehalten werden. Und wird solchemnach das Collegium Camerale ihme dergleichen zu ertheilen sich nicht weigern; Man zweiffelt auch nicht, dasselbe werde hierunter die Ordnung und Reichs-Satzungen durchgehends vor Augen haben, und dagegen nichts verfügen.

Von Provisional-Abhörung der Rechnungen.

§ 13. Damit aber dreyzehendens, alles desto förmlicher zugehe und die Bürgen eines zeitlichen Pfenningmeisters von dem Zustand der Rechnungen, und ob solche richtig geführt seyen, Nachricht haben, allenfalls auch für ihre eigene Sicherheit Sorge tragen können, so soll der Pfenningmeister, wann die künfftige Visitationes, wider Verhoffen, den ordentlichen Fortgang nicht gewinnen möchten, provisionaliter seine Rechnung jährlich vorm Collegio, oder darzu bestellenden Deputatis ablegen, iedoch der künfftigen Visitation derselben Abnahm und Genehmhaltung alle Wege vorbehalten bleiben. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar den 18 Decembr. 1713.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

(Pfenningmeisters Qvittung vid. infra.)

Lit. A.

Demnach die Kayserl. zu Abhör der Pfenningmeisterey-Rechnungen anhero verordnete subdelegirte Commissarii ihre obgehabte Commißion nunmehr so fern zum Ende gebracht, daß des jetzigen Pfenningmeisters Gisberts de Mare, Rechnungen von Anno 1660 biß 1671, beydes inclusive ordentlich durchgangen, Einnahm und Ausgab gegen einander berechnet, und ein gewisser Receß gezogen worden, daneben, nach sorgfäl-

tiger Ueberlegung aller bishero vorkommenen Actorum, Rechnungen, Urkunden, Beylagen und mündlichen glaubhaften Bericht so viel befunden, daß alle bisherige Unordnung, und Radix omnis mali dahero entstanden, weilen 1 die bey dem Pfenningmeister-Amt so heilsamlich abgefaste Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschied, Memorialien, Instructiones und Decreta mehrentheils ausser acht kommen, hingegen dem gemeinen Wesen höchstschädliche Mißbräuche und Fehler eingeschlichen; Dahero 2 die wohlbedächtlich verordnete Gegen-Schreiberey unterblieben. 3 Die Unterhaltungs-Gelder von des Heil. Reichs-Ständen nicht iedesmahl in die darzu verordnete Leg-Städte, oder nacher Speyer bezahlt, sondern durch der Kaufleute Aßignation verwechselt, folgends 4 in die behörige Truhen nicht gelegt, vielmehr aber in des Pfenningmeisters freyer Disposition zu Hauß behalten, und dieses alles, wegen so viele Jahr hero unterbliebener Extraordinari Cameræ Visitation, nicht verbessert worden, dadurch dann dem Reich und Kayserl. Cammer-Gericht allerhand Unheil und Schaden zugewachsen.

Als haben vorwohlermeldte Subdelegati nicht allein den gantzen Verlauff obgehabter und nunmehr durch Göttlichen Beystand so weit gebrachter Commißion ihren Gnädigsten und Hochgeehrten Herren Principalen unterthänigst und gehorsamlich referirt, sondern auch damit, bis auf der Röm. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs erfolgende Approbation, oder anderwärtliche Verordnung der Cammer-Gerichts-Unterhalts-Gelder halben, keine weitere dergleichen Unordnung, wie obgemeldt, einreissen möchten, für gut angesehen, ihr den 1 Martii jüngsthin in Camera publicirtes Decretum alles seines Inhalts nochmahls wird erholen, danebens, massen hiemit beschiehet, provisionaliter zu verordnen, daß (1) der Cammer Gerichts-Ordnung, so viel das Pfennigmeister-Amt belangt, in allen und ieden Puncten von denen Interessenten stricte nachgelebt, (2) von denen Lesern die Gegen-Schreiberey bey allen und ieden des Pfenningmeisters Ein- und Ausnahmen sorgfältig gehalten, und von Ihnen, zu mehrer des Heil. Reichs Ständen Sicherheit, daß ihnen bey gegenwärtiger Commißion anvertraute und zugestellte neue Gegen-Schreiberey-Insiegel iedesmahl denen Qvittungen aufgedruckt, (3) die Gelder, laut oberwehnten Decreti nirgends anderstwo, als in denen darzu verordneten Leg-Städten, oder allhier angenommen, und mit iedes Stands Kosten erlegt, darauf (4) in die von Altershero verordnete Truhen gebracht, auch gleich ietzo die darinn schuldige Deposita restituirt werden. So dann (5) der Pfennigmeister seine Rechnung, nach der ihme ietztmahls zugestellten Modell und Reduction der Cammer-Währung in Current-Rthlr. ohne Vermischung des alten mit dem neuen Ausstand jährlich entrichten, und dreyfach ausfertigen, auch darvon ein Exemplar dem Kayserl. Cammer-Gericht, biß auf erfolgende ordentliche Abhör einlieffern, da immittels einige Dubia sich ereigneten, bey denen a Camera zur Pfenningmeisterey verordneten Deputir-

putirten, sich darüber schrifftlichen Bescheids erholen, und das ertheilende Decret zu seiner Sicherheit wohlverwahrlich behalten, und denen Rechnungen beylegen, oder gewärtig seyn solle, daß was er ohne Ordre gethan, ihme nochmahls bey der Abhör, als ohnpaßirlich gestrichen, und auf seinen Rest gesetzt werde. (6) Hätten die Leser das obenangezogene Decretum de dato 1 Martii ebenmäßig nachdrucksam zu beobachten, und sich dieselbe so wohl, als der Pfenningmeister alles Verdachts und unzuläßiger Collusion, wie ihnen samt und sonders hierunter beweglich und bey Verlust ihrer Diensten, auch nach Befindung mehrerer Abstrassung zugesprochen worden, alles Fleisses zu enthalten. (7) So viel die bey denen Ständen noch restirenden Liquidanda betrifft, werden ihme Pfenningmeister hierzu Zeit sechs Monaten angesetzt, ihme auch alle dienliche Mittel, dardurch eine vollständige Richtigkeit zu machen, vermittels des Fiscal-Amts hiemit ertheilt, und annebens (8) auferlegt, keine Particular-Solution eines Ausstands ohne gnugsame des Prätendents Legitimation zu thun, weniger dergleichen Actiones an sich zu erhandeln, auch (9) da ein oder anderer Stand iemeilen mit ihme Pfennigmeistern abzurechnen, und seine Schuldigkeit richtiglich zu machen verlangten, selbigen eine vollständige Designation cum Anno & Die darüber einzuschicken, im übrigen aber sich mit denen bey letzterer Rechnung ihme zugeeigneten Zehrungs-Kosten zu begnügen, und dem Leser, so lang er auf der Reiß ist, eben so viel für seine Person zu erstatten; Und gleichwie (10) der Pfenningmeister diesem allem steiff, fest und ohnverbrüchlich nachzukommen, bey seinen Pflichten und Eyden mündlich zugesagt und versprochen: Also ist ihme auch gnugsam angezeigt worden, falls er, wider Verhoffen dagegen vorsetzlich handlen würde, der Fiscus ein Jus quæsitum über seine zur Caution gestellte Haab und Güter haben solle. (11) Wäre dem Kayserl. Fiscali die Gegen-Rechnung zur Nachricht abschrifftlich zu communiciren, er hätte aber dahin zu sehen, daß in dem Fiscalischen Anruffen und gegen die Morosos der Ordnung gemäß ohneingestellt verfahren werde. Wornach sich ein ieder männiglich zu richten, und allem obigen festiglich nachzuleben, der Pfenningmeister aber zu erwarten hat, was die Röm. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände auf die erstattete Relation in ein und anderm Puncto für eine fernerweite Decision ertheilen werden. Decretum in Consilio DD. Subdelegatorum, den (1) 11 April 1672.

Lit. B.

Modell, nach welchem der Pfenningmeister seine künfftige Rechnung einzurichten hat.

Erstlich soll er den Receß voriger Rechnung nicht mehr auf ein absonderliches Blat, sondern allezeit in Capite, zu Eingang der Einnahm, setzen.

Item solle er alle Stänð denen Creyßen nach, mit ihrem Anschlag, es seye, daß sie etwas von selben Jahr zahlt, oder nicht, eintragen.

Sollte allezeit die nechstvorige Zahlung, wann und auf was Ziel, oder Terminen sie geschehen, richtig specificiren, und darauf die Zahlung, so in selbem Jahr, und wo sie geschehen, zusetzen.

Wann ein Stand in selbigem Jahr nichts zahlt, soll er die letzte Zahlung, wo, wann, und auf was Ziel, oder Terminen, gleichwohl specificiren, und darauf, daß in diesem Jahr, worauf die Rechnung geschicht, nicht bezahlt worden, Meldung thun.

Was in den Leg-Stådten eingehet, das solle Pfenningmeister bey jedem Creyß voran setzen, und durch glaubwürdige Abschrifften der Leg-Schein (davon die Originalia bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, der Ordnung gemåß, bleiben sollen,) die Einnahm bescheinen, und darauf, was ihme selbst aus selbigen Creyß bezahlt, zusetzen.

Solle die neue Zieler von den alten Terminen, so wohl in Einnahm, als Ausgab gåntzlich separiren, wie ihme durch unterschiedliche Decreten solches ausdrücklich auferlegt worden, er aber denselben nicht nachkommen.

1671.

Chur-Rheinischer Creyß.

Chur-Meyntz.

Giebt zum Ziel ... Reichsthaler, letzte Zahlung war das 34te Ziel, und geschahe den .. May ... zahlt in diesem Jahr zu Speyer am ... das 35 Ziel mit . . . 205 Reichsthaler.

Chur-Cölln.

Zum Ziel 350 Rthlr. letzte Zahlung den 16 Martii 1670 das 32te Ziel, zahlt in diesem Jahre nichts . . . 0

Und also mit übrigen.

Schwåbischer Creyß.

Aus der Leg-Stadt Augspurg:

Stadt Regenspurg Ziel 70 Rthlr. letzte Zahlung den 12 Nov. 1670 ware das 34te Ziel, zahlt in diesem Jahr am 15 Martii das 35te Ziel mit . . . . . 70 Rthlr.

Abermahlen am 16 Sept. das 36te Ziel mit 70 Rthlr.

Und also mit übrigen ut supra.

Summa Summarum aus der Leg-Stadt Augspurg, wie durch Leg-Schein sub Num.

3658 Rthlr.

Lit. C.

Den 1 Martii 1672.

Demnach die Kayserl. zu Abhör des Pfenningmeisters Rechnungen allhier anwesende Subdelegirte, bey währender Commißion wahrnehmen müssen, daß die von Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs

zum

zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder, in die darzu verordnete Leg-Städte entweder nicht erlegt, oder aber daraus, ohne Vorwissen des Kayserl. Cammer-Gerichts unter der Hand erhoben, und an andere Ort, und zwar verschiedene Privat-Kauffleuthe, zu ihrem und des Pfenningmeisters dabey suchenden ohnerlaubten Profit aßignirt, keine Urkunden, wie viel Geld, in was Sorten und in was Werth dieselbe iedesmahl bezahlt, ertheilt, noch solche Unterhalts-Gelder in die allhier von Alters hero geordnete Truhen verwahrt worden, dahero die erforderte Gegen-Schreiberey von denen Lesern nicht observirt werden können: Und aber sothane Unordnungen, Mißbräuch und Vervortheilungen der Reichs-Gelder nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 40. schnurstracks entgegen lauffen, sondern auch gesamten des Heiligen Reichs-Ständen, und in specie einem Hochlöblichen Collegio Camerali zu sonderbahrer Beschwerde und Gefährde gereichet: Als haben ermeldte subdelegirte Commissarii eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, daß diesem höchst schädlichen Verfahren ins künfftig gesteuert und vorgebogen, zu dem End auch bey letzt bevorstehender Franckfurter Fasten-Meß, alle und iede des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände durch Ihre allhier bestellte Procuratores erinnert werden möchten, daß sie Ihre Gelder hinführo nirgends anderstwohin, als hinter Burgermeister und Räthe der hierzu verordneter Leg-Städte, oder aber in hiesiger Stadt Speyer, nicht in geringer Müntz, wie bißhero geschehen zu seyn vorgegeben wird, sondern in groben gangbaren Müntz-Sorten, so viel immer möglich bezahlen lassen, auch dabey unterschiedlich, wie viel Gelder, in was Speciebus, und in was Werth dieselbe erlegt, beurkunden wollen, damit die Leser ihre sonderliche Register, als Gegen-Schreibere, darüber halten, die Gelder von den Leg-Städten mit wenigsten Unkosten, und ohne Laggio anhero verschafft, sodann in obberührte Truhen, bis zu iederweiliger Distribution verwahrlich behalten werden möchten: Damit auch ferner alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihre Qvittungen und anderen Bewegnißen halber wider die Pfenningmeister eine geraume Zeithero geklagt) hinführo vermieden bleiben, haben vorermeldte subdelegirte Commissarii sich einer gewissen Qvittung- und Gegen-Scheins-Formul mit einander verglichen, und für gut angesehen, daß von nun an und fürtershin, von dem Pfenningmeister keine Qvittung, Aßignation oder Wechsel mehr ausgegeben, auch weder von denen Ständen, deroselben Procuratoren und anderen Befelchshabern, nach denen Leg-Städten, Kaufleuthen und Caßirern angenommen, oder vor gültig gehalten werden sollen, es seyen dann die Termin des alten Ausstands, oder die neue Zieler, worauf die Bezahlung geschicht, wie ingleichen die Sorten und derselben Werth darinn ordentlich specificirt, sodann zu End derselben Qvittung von der Leserey ein Schein, unter dem kleinen Cantzley-Insiegel, daß eine beglaubte Abschrifft darvon zu allhiesiger Gegen-Schreiberey eingelieffert worden, beygesetzt, auf Maaß und Weiß, wie in hiebey gedruckter Qvittungs- und Gegen-Scheins-Formul ordentlich zu sehen. Diesen Zweck in hiesiger Stadt Speyer so wohl, als

als bey denen Franckfurter Messen mit Nachdruck zu erreichen, solle der Pfennigmeister nunmehr die zu Speyer eingehende Unterhaltungs-Gelder, nicht in seiner Behausung, sondern in der Leserey, oder Deputations-Stuben, in Beyseyn und mit Zuthun der Leser, als zugeordneter Gegen-Schreiber, empfangen, gesamter Hand, wie obstehet, qvittiren, und in die Truhen ohnverzüglich einlegen, und solle daraus auch nichts ohne Vorwissen der zum Pfenningmeister-Amt deputirter Beysitzer erhoben, und iedesmahl wie viel, was Sorten, worzu die Ausnahm geschicht, in das Protocollum der Gegen-Schreiberey ordentlich eingetragen werden. Die Reisen aber nach denen Franckfurter Messen anlangend, solle biß auf sämtlicher Churfürsten und Ständen Ratification, oder anderwärtliche Verordnung, einer von den Lesern, als Gegen-Schreiber, mit dem Pfenningmeister zu der künfftig- und folgenden Franckfurter Messen reisen, sie beyd daselbst, die zu Speyer, die von denen Leg-Städten und andere einkommende Gelder zugleich, und keiner ohne den andern, empfangen, qvittiren, und in die Cassa einschliessen, zu dem End das eiserne Faß oder Stock, so darzu gebraucht wird, mit zwey unterschiedenen Schlössern versehen, den einen Schlüssel der Leser, den andern aber der Pfenningmeister in guter Verwahr haben, und von denen Summen, Sorten, verordneten Reiß- und Zehr Unkosten, was nothwendig und würcklich ausgeben wird, samt darzu dienenden Qvittungen, und alles Verlauffs umständliche Gegen-Schreiberey halten, und bey der Wiederkunfft (die sie, so viel möglich, ohne Zeit-Verliehrung und Abwartung einiger Privat-Geschäften zu beschleunigen hätten) dem Kayserlichen Cammer-Gericht überantworten.

Gleichwie nun dieses zu des Kayserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts ohngezweiffeltem Besten und Nutzen gereicht: Also wird Hochlöblich gedachtes Collegium sich von selbsten gefallen lassen, diese Verordnung bey nechst Gerichtlicher Audientz zu dem Ende zu publiciren, damit alle und iede Procuratores ihren Principalen sothane Anstalten mit erster Post-Gelegenheit überschreiben, auf die Leg-Städte ihre Kaufleute, und darzu verordnete Caßirer darauf anweisen, zumahlen ein ieder Stand neben denen Lesern, als Gegen-Schreibern und Pfenningmeistern sich darnach zu richten wissen möge. Speyer, den 29. Febr. Anno 1672.

Ex Mandato Dominorum subdelegatorum Commissariorum.

Bernardus Klein,
Cæsareæ Commissionis Secretarius. a)

Qvittungs-Formul.

Daß Ihre Churfürstl. Gnaden zu N. (& sic mutatis mutandis) durch Dero Rath, Procuratorn, Befelchshabern etc. mir Ends benandten des Hochlöbl. Kayserl. Cammer Gerichts verordneten Pfennigmeister das auf Nativitatis 1671. und Annunciationis Mariæ 1672. verfallene 35 und 36te Zieler

a) S. B. d. 1. Martii 1672. d. 8 Jun. 1680.

Zieler iedes per Hundert und Funfftzig Rthlr. zu wohlgedachten Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhaltung an nachfolgenden Sorten:

	Rthlr.	Kr.
Ducaten . . .	N. -	N.
Gantz- und halben Reichsthaler . .	N. -	N.

Die Summ von Drey-Hundert Reichsthaler haben erlegen und bezahlen lassen, bekenne hiemit und qvittire deßwegen um so bezahlte Drey Hundert Reichsthaler alle diejenige, so Qvittirens vonnöthen. Urkund dieser meiner eigenhändiger Unterschrifft und abgedrucktem Pittschafft. Geben Speyer den ꝛc.

(L. S.) N. N.

Gegen-Scheins-Formul.

Daß gleichlautende Abschrifft zur Gegen Schreiberey eingelieffert, und dabey wie Num. - zu sehen, die Gelder und Sorten richtig befunden, auch in die verordnete Cassa würcklich eingetragen worden, solches wird durch des Kayserl. Cammer-Gerichts unterschriebenen Lesers, als Gegen-Schreibers Handschrifft und vorgedrucktes kleines Cantzley-Insiegel hiemit bezeugt. Datum ut supra.

(L. S.) N. N.

Publicatum ex mandato Collegii Imperialis Cameræ, in offentlicher Audientz, 1 Martii, Anno 1672.

Jacobus Michael, Lic. Judicii Imperialis Cameræ Protonot.

Memoriale dem Cantzley-Verwalter wegen des Bothenmeisters und der Bothen zuzustellen.

Obwohlen in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden heilsamlich versehen, welcher gestalt der Bothenmeister so wohl, als die Bothen ihren obhabenden Aemtern abwarten sollen, so ist iedoch bey währender Visitation vorgekommen, daß wider solche nützliche Verordnungen mancherley Mißbräuch, Mängel und Gebrechen eingeschlichen, und derentwegen viele verdrießliche Klagen geführet worden; Um nun hinführo dergleichen Unordnungen und Beschwerden zu begegnen: Ist an den Cantzley-Verwalter, als Bothen-Deputatum der gemäßene Befelch, mit allem Ernst darob zu seyn, auf daß all dasjenige, was dießfalls wider besagte Reichs-Satzungen vorgegangen, förderfamst eingestellet, der Bothenmeister und Bothen hingegen zu deren unverbrüchlicher Haltung nachdrücklich angewiesen, und die Uebertreter mit gebührender Straff unnachläßig angesehen werden.

Bothenmeister soll allen denen Bothen die Processe einhändigen.

§ 1. So viel aber den Bothenmeister ins besondere betrifft, ist geklagt worden, daß er die ausgefertigte Proceß nicht gleich zur Hand genommen, dargegen dieser die Schuld auf die Procuratores gelegt, als welche mit erwehnten Processen ihrem Gefallen nach einige Bothen, denen sie günstig, abgeschickt, oder wohl gar dem Tax-Einnehmer Unrichtigkeit beymessen wollen; Damit aber sothane eingerissene Mißbräuche zu nicht geringem Schaden des Justitz-Wesens verhütet bleiben, sollen hinkünfftig alle Proceß, sobald sie ausgefertigt und würcklich bezahlt, durch den Tax-Einnehmer dem Bothenmeister selbst eingehändiget, durch diesen dem sollicitirenden Procuratori, da er hiervon eine Abschrifft zu nehmen verlanget, zu solchem End ohnbesiegelt hinaus gegeben, und hernachmahls wann er gedachte Proceß zum besieglen wieder zur Cantzley gebracht, in Gegenwart des Cantzley-Verwalters, oder in dessen Abwesenheit, eines Protonotarii und des Tax-Einnehmers besieglet, so dann selbige, nachdem sie von ihme und dem Bothenmeister in ihre absonderliche Register eingetragen, diesem und sonsten niemanden, wer der auch seyn mag, ausgefolget, von ihme alsdenn ein Bothe, an deme die Ordnung zu reisen ist, gebührlich und in rechter Zeit abgefertiget, und denen Procuratoren oder iemand andern nicht gestattet werden, solche Proceß auf der Cantzley liegen, oder hinweg nehmen, und einem andern Bothen, welchem sie geneigt, zuspielen, oder sonsten ihres Gefallens, wann und durch wen sie wollen, verkünden zu lassen. *a)*

Bothen sollen von den Procuratoribus nicht aufgehalten werden.

§ 2. Wann also die Bothen ihre Abfertigung erhalten, soll kein Procurator, noch andere, wie bißhero verspühret worden, dieselbe mit ihren Neben-Schreiben an ihre Partheyen, noch sonsten aufhalten, oder im Gegen-Fall darüber gebührende Straff zu gewarten haben. *b)*

Bothen sollen nach der Abfertigung sogleich abreisen.

§ 3. Weßhalber dann der Bothenmeister mit allem Fleiß darauf sehen soll, daß die Bothen, so von ihme mit Processen abgefertiget, zum förderlichsten von dannen reisen, seinem Befelch getreulich nachkommen, und nicht, wie vorhin viel und offtmahls beschehen, sich in der Stadt, einige auch wohl 8 und mehr Tage heimlich aufhalten, oder zu einem Thor hinaus, zum andern wieder herein gehen, und auf andere in der Expedition stehende gefreyte Sachen, welche sie durch die ihrige bißweilen sollicitiren lassen, mit Gefahr der ihnen bereits aufgegebenen Sachen zu warten. *c)*

Von derselben Bestraffung.

§ 4. Dafern aber gleichwohlen die Bothen darwider handeln, und länger im Abreisen sich verweilen, oder sonsten in ihren Verrichtungen unfleißig

a) C. G. O. P. I. tit. 35. § 2. Conc. P. I. tit. 48. § 1. G. B. 6 Martii 1724.
b) C. G. O. c. I. § 4 Conc. c. I. § 6. G. B. 3 Sept. 1653.
c) Conc. c. I. § 4. R. A. 1654. § 68.

fleißig befunden würden, ist ihnen solches keineswegs zu gestatten, sondern durch den Bothenmeister ernstlich zu untersagen, und da dieses bey ihnen nicht verfangen wolte, alsdann dem Cantzley-Verwalter anzuzeigen, damit dieser Ungehorsam, oder Unfleiß, nach Anleitung des an Herrn Cammer-Richter der Bothen halber Anno 1585. ergangenen Memorialis gebührlich bestrafft werde.

Gleichheit der Reisen unter den Bothen zu halten.

§ 5. Um auch das viele Gezänck zwischen den Bothenmeister und denen Bothen, wie auch unter ihnen selbst, wegen vorgangener ungleicher Austheilung der Processen und Reisen gäntzlich abzustellen, und daß der Cantzley-Verwalter diesserthalben nicht mehr so übel überloffen, und in andern Verrichtungen gehindert werde, solle der Bothenmeister ohne Unterschied der Personen mit denen Bothen gute Ordnung und durchgehende Gleichheit halten, und nicht allezeit einem viel, dem andern wenig, oder einem die weite, oder sonst viel eintragende, dem andern aber die kurtze und wenig erträgliche Reise zutheilen, weniger sich durch einigen Häß, Gunst, Schenckung und Versprechen, oder anders, wie das Namen haben, oder erdacht werden mag, bey unausbleiblicher so wohl gegen ein- als den andern Theil erfolgender scharffen Straff verleiten, oder bewegen lassen, sondern in Austheilung sich gantz ohnpartheyisch ohne Neben-Absichten bezeigen. *b*)

Reitende und gehende Bothen, wie sie reisen sollen.

§ 6. Anlangend aber die Bothen, sollen iederzeit ein oder zween und ein fußgehender Bothe, an denen die Ordnung zu reisen ist, Vor- und Nachmittag zu gewöhnlicher Zeit nicht, wie bißhero iezuweilen sich zugetragen, in- sondern vor der Cantzley in der Still und mit aller Bescheidenheit aufwarten, mithin alles Zanckens sich enthalten, damit die Cantzley-Personen in ihren Amts-Verrichtungen nicht mehr verstöhret werden. *c*)

Haben alles aus Bothenmeisters Hand zu empfangen.

§ 7. Ingleichen soll kein Both Kayserl. Proceß oder Brieff mehr zu verkünden annehmen; er habe sie dann obgemeldter massen aus des Bothenmeisters Hand oder Befelch empfangen, und so bald er von demselben abgefertiget, ungesäumt abreisen, und nicht auf andere Proceß warten, oder sich, biß die Procuratores an ihre Partheyen geschrieben, aufhalten lassen. *d*)

Sollen sich in Schrancken halten.

§ 8. Gleicher gestalt werden die Bothen alles Ernstes angewiesen, sich bey denen von ihnen beschehenden Verkündungen in behörenden Schrancken zu halten, und bescheidentlicher, als iezuweilen die Erfahrung gegeben, aufzuführen, welchem nach nicht gezweiffelt wird, die Stände des Reichs werden

a) Conc. P. I. § 5.
b) C. G. O. c. I. § 3. Conc. d. l. § 2. G. B. 17. Aug. 1669. n. 1.
c) Conc. P. I. tit. 50. § 11.
d) C. G. O. P. I. tit. 37. § 6. Conc. P. I. tit. 50. § 4. G. B. 1 Oct. 1661. § 3.

den sich dem jüngern Reichs-Abschied § Damit aber ꝛc. 165. gemäß zu bezeigen von selbsten geneigt seyn. *a)*

Ungebührliche Verehrungen nicht anzunehmen.

§ 9. Nachdeme sich auch ergeben, daß die Bothen bey denen Verkündungen und sonsten ungebührliche Verehrungen, auch gar den Vorwand nehmen, für die Cantzley Trinck-Gelder zu fordern: Als sollen sie solches, bey Verlust ihres Dienstes, gäntzlich unterlassen.

Von ungeziemender Rechnung und Wart-Gelde.

§ 10. Insonderheit aber hat verlauten wollen, daß einige Bothen (1) denen Partheyen mehrere Meilen, als sich gebühret, so dann (2) verschiedenes ohnnöthiges Wart-Geld, da sie doch, wann sie gewolt, ehender fortreisen können, und (3) vor Insinuirung der Beylagen etwas absonderlich anzurechnen sich unterstanden; Wie nun dieses unbillige Verfahren keineswegs zu gedulden; Also wird ihnen solches, bey Wieder-Ersetzung der ohnrecht abgenommen und dem Befinden nach vorgedachter unausbleiblichen Straf hiemit ernstlich verbotten. *b)*

Scheine wegen des Empfangs von den Partheyen.

§ 11. Auf daß auch keine Parthey mit übermäßigen Reiß-Geldern, Bothen-Lohn oder sonsten beschwehrt werde, sollen die Bothen von allen Partheyen beglaubte Schein und Verzeichnuß alles dessen, so sie von ihnen gefordert und empfangen, mitbringen, welche so dann der Bothenmeister zu übersehen hat, und wann hieraus, oder aus der von den Procuratoren bey Reproduction der Processen gethaner Anzeig eine Uebermaß sich ergeben würde, so seynd die Verbrechere, nebens Wieder-Erstattung des zuviel erhobenen, gebührend abzustraffen. *c)*

Anmeldung bey dem Bothenmeister nach der Wiederkunft.

§ 12. Nicht weniger sollen die Bothen, so bald sie von ihrer Reiß wiederum angelanget, sich noch selbigen, oder wann es zu spät, gleich nachfolgenden Tag, unter Vermeidung scharffen Einsehens und Straff, bey dem Bothenmeister, oder bey demjenigen, so in Abwesenheit seine Stelle vertritt, keineswegs aber mehr, wie etliche im Brauch gehabt, allererst bey denen Procuratoren anmelden, sondern sich der Cammer-Gerichts-Ordnung am ersten Theil Tit. 38. § Nachdem auch ꝛc. 21 gemäß bezeigen. *d)*

Geld für die Procuratores sogleich liefern.

§ 13. Wie dann ferners, wann ein Both Geld, oder anders, von denen Partheyen ihren Procuratoren zu überlieffern angenommen, derselbe solches nicht bey sich behalten, sondern ohnverzüglich, wie er es empfangen, überantworten, oder anfänglich dergleichen nicht annehmen solle. *e)*

§ 14.

a) C. G. O. P. I. tit. 37. § 10. Conc. P. I. tit. 50. § 11.
b) j. C. G. O. P. I. tit. 35. § 6. Conc. P. I. tit. 50. § 12. G. B. 1 Octob. 1661. § 9.
c) G. B. 25 Maji 1693. § 2.
d) C. G. O. P. I. tit. 37. § 7. Conc. tit. 50 § 7. G. B. 5 Septbr. 1653. § 9.
e) C. G. O. tit. 37. § 9. Conc. cit. loc. § 10.

§ 14. Demnach auch angezeigt worden, daß die Bothen zum Theil, wann sie reisen, so schlecht gekleidet gehen, daß sie nicht wohl vor Bothen des Kayserl. Cammer-Gerichts anzusehen; So ist der Kayserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher Befelch hiemit, daß dieselbe einen saubern Rock nach der Kayserl. Lieberey anschaffen, und sich dessen auf denen Reisen bedienen sollen.

§ 15. Schließlichen soll all dasjenige, was des Bothenmeisters und Bothen halber in denen gemeinen Bescheiden Anno 1653. den 3. Dec. und 1661 den 1 Octobr. verordnet worden, nebst Eingangs gemeldten Reichs-Satzungen besten Fleisses beobachtet werden. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar den 8 Dec. 1713.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Memoriale wornach sich die Pedellen zu achten.

Die Pedellen des Kayserl. Cammer-Gerichts werden insgemein angewiesen, sich in allem der Ordnung und Visitations-Abschieden gemäß zu bezeigen.

Schlüssel der Raths-Stuben in die Leserey zu lieffern.

§ 1. Insonderheit aber wird ihnen ernstlich eingebunden, daß sie die Schlüssel zu denen Raths-Stuben allezeit in die Leserey lieffern, und selbige, ohne ausdrücklichen Befehl allein nicht mehr aufschliessen, sondern wann sie, erheischender Nothdurfft nach hinein geschickt werden, solche allweg in Beyseyn des Lesers eröffnen sollen.

Von der Verschwiegenheit.

§ 2. Und dafern die Pedellen im Ein- und Ausgehen, oder sonsten ohngefehr einige Heimlichkeiten des Raths erfahren, sollen sie dieselbe niemanden, auch nicht die Referenten und Beysitzer, so im Senat gewesen, und die Sachen unter Hand gehabt, bey Vermeidung schwehren Einsehens und nach Beschaffenheit der Sach, Entsetzung vom Dienst, offenbahren, sondern alles bis ins Grab verschwiegen halten, welche Straff ebenfalls diejenige Advocaten und Procuratoren zu gewarten haben, so ihnen dergleichen zu entdecken, wie vorhin beschehen, ins künfftige zumuthen würden.

Sollen in der Raths-Stube keine Acta durchsehen.

§ 3. Weiters wird denen Pedellen bey ersterwehnter Straff verboten, die in denen Raths-Stuben vorhandene Acten, Protocollen und Briefschafften ohngebührlicher Weiß einzusehen, oder zu durchblättern, hingegen aber anbefohlen, daß, wann dergleichen verlohren und von ihnen gefunden würden, sie solches nicht mehr verschweigen, sondern gehörigen Orts alsbalden anzeigen sollen.

Wie mit Straf-Geldern und Armen-Säckel zu verfahren?

§ 4. Es ist auch der fernere ernstliche Befelch, daß die Pedellen hinführo mit Einforderung der zum Armen-Seckel gehörigen Straff-Gelder nicht

nicht ein Viertel Jahr zu warten, sondern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit mit allem Fleiß eintreiben und davon in ieder Wochen alle Samstag eine schriftliche Verzeichnuß derjenigen, welche ihre Straff nicht erlegt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern übergeben sollen, welche so dann Oberkeitliche Hand zu biethen, und dasjenige, was im ietzigen Visitations-Abschied § 110 dieserwegen verordnet, zu beobachten wissen werden. a)

Von Straf-Gulden.

§ 5. Nicht weniger sollen die Pedellen, wann die Straff der Ordnung denen Procuratoren angesetzt, anstatt eines Cammer-Guldens nicht mehr 60, sondern 80 Kreutzer, ingleichen wann die Straff nach Ermäßigung erkennt, an statt zwey Cammer-Gülden hinkünfftig nicht 120 Kr. sondern 160 Kr. einfordern, auf deren Zahlung auch, wann innerhalb 8 Tagen von Zeit der angesetzten Straff, der Nachlaß oder Minderung durch ein gewöhnliches Decret von besagten Procuratoren nicht beschienen wird, ernstlich eindringen, und, da einer oder der ander um völligen Nachlaß oder Ringerung einkommen zu seyn vorgeben, oder noch Willens seyn möchte, davon sich nicht abhalten lassen, und dem Gemeinen Bescheid vom 17 Augusti 1661 allerdings nachleben. b)

Der Pedellen Gebühr.

§ 6. Und gleichwie ihnen Pedellen von iedem eingekommenen Straff-Gülden vor Alters ein Batzen gelassen worden, also hat es auch fürs künfftige dabey sein Verbleiben; Damit im übrigen sie auch wissen können, welchen Procuratoren aus der Audientz zu bleiben erlaubt, haben sie bey dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser alle Samstag um die Zettel deren, welche die Erlaubniß erhalten, geziemend anzusuchen.

Rechnung über den Armen-Säckel.

§ 7. Obig erwehnte und eingegangene Straff-Gelder aber hat der ältere Pedell in eine ordentliche Einnahm und Ausgab zu bringen, darüber ein eignes Regißter zu halten, und dieselbige darinn aufzuzeichnen, die Rechnung auch über sothane Gelder vor denen zum Armen-Seckel Deputirten iedes Jahr auf solche Weiß abzulegen wie es Anno 1712 bey gegenwärtiger Visitation geschehen: Jedoch soll er darneben nicht nur seiner Jährlichen Rechnung hinführo eine Cantzley-Verzeichnuß und Extract, wie viel und was für Strafen selbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anschliessen, sondern auch in der Rechnung des nechstfolgenden Jahrs eintragen, was von ieder Straff noch aussteher, und weiters daran eingangen.

Nachricht von verkündigten Decreten.

§ 8. Letztlichen weilen die Pedellen von denen Extrajudicial-Decreten, welche durch sie der Parthey verkündiget werden, keine Nachricht zurück bringen,

a) Conc. tit. 38. § 3. G. B. 1 Dec. 1659. 21 Maji 1660. d. 27 Aug. 1661.
b) C. G. O. d. l. § ult. Conc. d. l. § 9.

bringen, so sollen sie solches fürohin behörender Orthen wieder anzeigen, und sowohl hierin, als auch in allem andern ihrem Amt fleißig obliegen, oder widrigenfalls gewärtig seyn, daß gegen sie mit unausbleiblicher Straff verfahren werde. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar den 18 Decembr. 1713.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Reichs-Vollmacht.

Demnach des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vor rathsam befunden, aus dero Mittel zu erkiesen, welche der zu Abhelffung der in dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingeschlichener Gebrechen, Mißbräuche und Unordnung, und zu Verbesserung des Justitz-Wesens veranlasten Extraordinari-Reichs-Visitations-Deputation, von Reichs-wegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen dreyen Reichs-Collegiis und zwarn observata paritate Religionis,

Aus dem Churfürstlichen,

Chur-Mayntz, Chur-Sachsen,
Chur-Pfaltz, Chur-Brandenburg,

Aus dem Fürstlichen,

Salvo alternationis ordine. { Saltzburg, Oesterreich,
Bamberg,
Speyer,
Hildesheim,
*Salvo alternationis ordine, { Oßnabrüg, Münster,
Baaden-Baaden,
Schwäb. Præl.

Magdeburg,
Schweden-Bremen,
Sachsen-Weymar,
Brandenburg-Culmbach,
Braunschweig-Zell,
Salvo alternationis ordine. { Würtemberg, Hessen-Cassel, Mecklenburg-Schwerin,
Wetterauische Grafen,

Aus dem Städtischen aber, des Heiligen Römischen Reichs Städte,

Cölln, Nürnberg,
Aachen, Franckfurt,

darzu erwählet und benennet worden: Als wird denenselben von gesamten Reichs wegen zu obgedachtem Ende, krafft dieses, vollkommener Gewalt, tam

* Welche Alternation aber auf Oßnabrüg nicht, sondern allein auf Lüttich und Münster dergestalt per fictionem zu verstehen, als wenn auch Lüttich gegenwärtig wäre, so nach dem Herkommen mit Münster in Sessione & voto allezeit alternirte, also daß in effectu Oßnabrüg an seinem Ort zwischen beeden zu verbleiben, und Münster im Sitzen und Votiren cum Reflectione toties quoties auf Lüttich bey dieser Reichs-Deputation, und zwar zu Folge des selbigen Tages allhier in Comitiis vorgewesenen Aufrufs-Zettels das erstemahl nach, und alternatim vor Oßnabrüg zu kommen haben solle.

tam in genere & specie, wie dieselbe, denen Reichs Satzungen nach, denen Visitatoribus zustehet, ertheilet, auf daß sie die ihrige mit genugsamer Vollmacht auf die bestimmte Zeit nacher des Heiligen Röm. Reichs Stadt Wetzlar, nemlichen innerhalb zwey Monath, vom 20ten letztlauffenden Monath Aprilis an zu rechnen, zu gemeldter Reichs-Visitations-Deputation schicken und abordnen, um daselbst mit und neben der höchstansehnl. Kayserl. Commißion, auf den Montag nach Trinitatis, so ist der 20te nächstkünfftigen Monats Junii zu erscheinen, und dasjenige der Instruction gemäß vornehmen, berathschlagen, verrichten, und schliessen zu helffen, was zu völliger Verbesserung des Kayserl. und Reichs-Gerichts, und des Justitz-Wesens, auch zu Stabilirung dessen Jurisdiction, Autorität, nach Abschaffung obgedachter Mängel und Mißbräuche, immer diensam erachtet werden mag. Was nun durch sie insgesamt, nebens höchstgedachter Kays. Commißion, oder auf ein- oder des andern Abwesenheit, Kranckheit, oder nicht erscheinen, durch die übrige, nach Anleitung der Instruction abgehandelt, geschlossen, und verrichtet werden wird, solches soll von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in gewisser zulänglicher Zeit angenommen und unverbrüchlich gehalten, das Cammer-Gericht auf dessen Beobachtung angewiesen, auch die Reichs-deputirte Stände deswegen allerdings vertretten werden. Signatum Regenspurg den 16 April 1707.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Qvittung für den Fiscal.

Wir der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, zu dieser extraordinari Visitation verordnete Commissarii, auch der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe und Befehlshabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich, in Krafft dieses Brieffs, als der Kayserl. Fiscal, Frantz Erasmus von Emmerich, von wegen seines Amts verschiedene Rechnungen von denen eingegangenen Fiscalischen Pön-Fällen und seinen Ausgaben, nemlich vom Jahr 1682 bis 1712 einschließlich uns fürgeleget, und übergeben, und darauf, zu Unserer Vergnügung, Uns gute und aufrichtige Rechnung gethan, daß er nicht allein in solcher Rechnung nichts schuldig geblieben, sondern der Fiscalischen Cassen Zwey Tausend, Drey Hundert Vier und Siebenzig Gulden 52 Kreutzer vorgeschossen: Als sagen Wir bemeldten Fiscal seiner Uns abgelegten Rechnung halber, frey, qvit, ledig und loß, mit Vorbehalt seines wegen vorgedachter 2374 fl. 52 Kreutzer an die hiernechst einkommende Fiscalische Pön-Fälle habenden Regresses. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere Pitschafften zu Ende dieses Brieffs abgedruckt: So geschehen Wetzlar, den 27 Novembr. 1713.

(L. S.) Johann Adolff, Graff von Metsch.

(L. S.)

(L. S.) Fr. von Langen.
(L. S.) J. G. Fr. von Redinghoven.
(L. S.) Paul Andr. Troyer v. A. Fr.
(L. S.) Joh. Phil. Eppenauer.

(L. S.) Anton Knopäus.
(L. S.) Joh. Phil. von Moraß.
(L. S.) Gottlob Friedrich, Fr. von Gersdorff.
(L. S.) R. J. Fr. von Wrisberg.
(L. S.) Moritz Christian Arnhold.
(L. S.) Johannes Binder.
(L. S.) E. E. Oelhaffen von Schöllenbach.

Quittung für den Pfennigmeister.

Wir der Röm. Kays. Majestät Unsers allergnädigsten Herrns zu dieser Extraordinari-Visitation verordnete Commissarii, auch der deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen gevollmächtigte Räthe und Befehlshabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich in Krafft dieses Briefs, als der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Pfennigmeister, Philipps Jacob Krebs, von wegen seines Amts verschiedene Rechnungen von aller Stände Einnahmen und seiner Ausgaben, nemlich vom Jahr 1688 bis ad Terminum Nativitatis Mariæ 1711, und noch eine absonderliche von ietztgedachten Termin bis zu Ende des 1712ten Jahrs, sodan eine alte Ausstands-Rechnung vom Jahr 1688 bis den 19 Augusti 1705 Uns fürgelegt und übergeben, daß sich befunden, was massen derselbe bey der vom Jahr 1711 noch 519 Rthlr. 19 Kr. in Einnahm, mithin in die 1712te Jahrs-Rechnung 542 Rthlr. 38⅞ Kr. zu Receß zu bringen, einfolglich solche in die 1713te Jahrs-Rechnung zu setzen, und also nach gezogenen Calculo mit obgemeldten 519 Rthlr. 19 Kr. er Fünftausend, Neunhundert, Sechs und Vierzig Rthlr. Zwey und Siebenzig und ⅛ Kr. in besagter Rechnung des 1713ten Jahrs mit zu verrechnen, sodan von obangezogener alten Ausstands-Rechnung Einhundert Acht und Viertzig Rthlr. Sieben und Funfzig und ⅞ Kr. in der nachfolgenden Einnahme zu bringen schuldig seye: Sagen derohalben bemeldten Pfennigmeister ausserhalb ietzt anerregter Rest, oder Recesse, hiemit und in Krafft dieses Briefs seiner gethanen und obspecificirten unterschiedlichen Rechnungen frey, quit, ledig und loß; Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unsere Pittschaffte zu End dieses Briefs aufgedruckt. So geschehen Wetzlar, den 28 Novembr. 1713.

(L. S.) Johann Adolph, Graff von Metsch.

(L. S.) Fr. von Langen.
(L. S.) J. G. Fr. von Redinghoven.
(L. S.) Seb. Ant. von Zillerberg.
(L. S.) Joh. Phil. Eppenauer.

(L. S.) Anton Knopäus.
(L. S.) Joh. Phil. von Moraß.
(L. S.) Gottlob Friedrich, Fr. von Gersdorf.
(L. S.) R. J. Fr. von Wrisberg.
(L. S) Moritz Christian Arnhold.
(L. S.) Johannes Binder.
(L. S.) E. E. Oelhaffen von Schöllenbach.

XCIII.

Extract aus dem Rastädtischen Friedens-Schluß, Anno 1714. d 6 Mart.

Articulus XXXIII. a)

La conjoncture presente n'ayant pas laissé le tems à Sa Majesté Imperiale de consulter les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire sur les conditions de la Paix, non plus qu'à ceux cy de consentir dans les formes ordinaires au nom de tout l'Empire aux conditions du present Traité, qui les regardent, Sa Majesté Imperiale promet, que les dits Electeurs, Princes & Etats envoyeront incessament au nom de l'Empire des Pleinpouvoirs, ou bien une Deputation de leur Corps, munie pareillement de leurs pleinpouvoirs, au lieu, qui sera choisi, pour travailler au Traité general ou solemnel à faire entre l'Empereur, l'Empire & le Roy Très-Chretien, Sa Majesté Imperiale engageant sa parole, que la dite Deputation, ou ceux, qui seront chargez des pleinpouvoirs consentiront au nom de dit Empire à tous les points dont il est convenû entre Elle & Sa Majesté Très-Chretienne par le present Traité, lequel Elle s'engage & promet d'executer.

Second Article Separé.

Le present Traité par les raisons mentionnées dans l'Article 33 ayant été commencé, poursuivi & achevé sans les solennitez & formalitez requises usitées à l'egard de l'Empire, & composé & redigé en langue Françoise, contre l'usage ordinairement observé dans les Traitez entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire & Sa Majesté Très-Chretienne, cette difference ne poura être alleguée pour exemple, ni tirer à consequence, ou porter prejudice en aucune maniere à qui que ce soit, & l'on se conformera à l'avenir à tout ce qui a été observé jusqu'à present dans de semblables occasions, tant à l'egard de la langue latine, que pour les autres formalitez, & nommement dans le Congrès & Traité general & solemnel à faire entre Sa Majesté Imperiale & l'Empire & Sa Majesté Très-Chretienne; le present Traité ne laissant pas d'avoir la meme force & vertu, que si toutes les susdites formalitez y avoient été observez & comme s'il étoit en langue latine, & le present article separé aura pareillement la meme force, que s'il étoit inseré mot à mot dans le Traité de paix. Fait au Palais de Rastadt le 6 Mars 1714.

(L. S.) Eugene de Savoye. (L. S.) Le Marechal Duc de Villars.

CXIV.

a) Gritsch in den Grund Gesetzen ꝛc. *P. II. p.* 612. hat auch noch *Artic.* 32, 34, 35. und *p.* 621. *Troisiéme Article separé extrahiret.* S. auch von den Rastadter Frieden die Staats-Cantzley *T. XXII. p.* 810. *seqq. Lamberti Memoires T. VIII. p.* 594. *Corps diplomatique de Mr. du Mont T. VIII. P. I. p.* 415.

CXIV.

Instrumentum Pacis Badensis, conclusum & ratificatum die 7 Sept. Anno 1714. *a*)

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritus Sancti.

Notum sit universis: Cum alma Pace per Summi Numinis benignitatem feliciter instaurata Rastadii sexta die nuper præteriti mensis Martii inter Serenissimum, & Potentissimum Principem, ac Dominum, Dominum CAROLUM SEXTUM Elect. Roman. Imper. semper Augustum, ac Regem Germaniæ, &c. &c. ac Sacr. Rom. Imper. ab una, & Serenissim. ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum LUDOVICUM XIV, Franciæ & Navarræ Regem Christianissimum, ab altera parte, convenerit, ut quæ illic operis tam salutaris magis accelerandi gratia, vel citra omnem, quæ observari debuisset, solemnitatem acta, vel in aliud tempus dilata fuerunt, aliasve addenda essent, novo, solemniore, & generaliore in Helvetiæ partibus instituendo congressu, recepto more perficerentur, id nunc divino rursus aspirante favore completum esse. Comparentes quippe Badæ Ergoviæ, loco utrinque delecto, Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis & Sac. Romani Imperii Celsissimus Princeps ac Dominus Eugenius Sabaudiæ & Pedemontium Princeps, aurei velleris Eques, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius status intimus, Consilii Aulico-Bellici Præses, Locum-tenens Generalis, ac Sacri Romani Imperii Campi Mareschallus, nec non Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Petrus Comes de Goes in Carlsberg, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius status, Camerarius & Carinthiæ supremus Capitaneus Provincialis: Et Dominus Joannes Fridericus, Comes a Seileren & Auspang, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Aulicus, Cancellariæ Secretioris aulicæ Austriacæ Assessor: Nomine vero Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, Celsissimus & Excellentissimus Dn. Ludov. Hector Dux de Villars, Par de Marechallus Franciæ, Martigii Princeps, Melodunii

Iiii 2 Vice,

a) Der Baadensche Friede ist von den Rastätischen nur in Ansehung der Sprache und der 32-37. Articul in etwas unterschieden. Dieser Friede stehet auch bey Gritsch in den Grund-Gesetzen *P. II.* S. auch *Lamberti Memoires T. VIII. p.* 620. *du Mont Corps diplom. T. VIII. P. I. p.* 436. Staats-Cantzley *P. XXIII. p.* 661. *P. XXIV. p.* 611. *Electa Juris publici T. VII. p.* 123. *seq.* Struvens Historie Rastädischer Friedens-Handlungen nebst zwey Friedens-Projecten und den Friedens-Instrument 1744. 4to Mosers Staats-Recht *P. II. c.* 22. *p.* 1. wo die hieher gehörige Umstände kurtz zu finden, und auch dasjenige berühret werde, was auf dem Reichstage bey Gelegenheit dieses Friedens wegen der berühmten Clausul des Ryswickischen Friedens gehöret, wobey zugleich zu gebrauchen: *J. J. Moseri* Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad Statum Pacis Badensis reducendis.

Vice-Comes, Exercituum Regiorum in Germania Dux Supremus, Regiorum Ordinum, ut & aurei velleris Eques, & in Ditione & Comitatu Provinciæ Gubernator & Locumtenens Generalis: nec non Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Franciscus Carolus de Ventimillia, ex Comitibus Massiliæ Comes du Luc, Marchio de la Marthe, pro Rege in Provincia Locum-tenens, Ordinis sancti Ludovici Commendator, Insularum de Porquerolles Gubernator, atque Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ ad Helvetios, Rhetos, & Rempublicam Valesianam Legatus: Et Dominus Dominus de Barberye Eques, Dominus de Saint Contest, Regi Christianissimo a Sanctioribus Consiliis, Libellorum Supplicum in Aula Regia Magister, Reique Judiciariæ Civilis, & ærariæ, nec non bellicæ per districtus Metensem, Tullensem & Virodunensem, ut & Regiorum Exercituum in confiniis Campaniæ, & ad Sacram Mosellamque Præfectus, post invocatam Cœlestem opem, & commutatas rite mandatorum in calce hujus instr. descriptorum Tabulas mutuas, initæ jam Pacis leges confirmarunt, auxerunt, & in solemnem formam redegerunt tenore sequenti:

Articulus I.

Confirmatio Pacis Rastadensis & amicitiæ promissio.

Pax Christiana Rastadt 6 Martii currentis anni conclusa, sit & maneat perpetua ac universalis, concilietque, ac propaget veram amicitiam inter Sac Cæs. Maj. ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Imperium, Regna & Ditiones Hæreditarias, Clientes ac Subditos ab una: & Sacram Regiam Majestatem Christianissimam Ejusque Successores, Clientes & Subditos ab altera parte: eaque ita sincere servetur & colatur, ut neutra pars in alterius perniciem vel detrimentum sub quolibet colore, quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre volentibus ullum auxilium quocunque nomine veniat, præstare, alteriusve subditos rebelles, seu refractarios recipere, protegere, aut juvare quavis ratione possit, aut debeat; sed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum serio promoveat, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus, promissionibus, Tractatibus & Fœderibus, quomodocunque factis aut faciendis.

Articulus II.

Perpetua Amnestia & illimitata.

Sit perpetua utrinque amnestia, & oblivio omnium eorum, quæ ob causam vel occasione præteriti belli, quocunque loco, modove ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec alius alterius rei causa vel prætextu alter alteri quicquam inimicitiæ, directe vel indirecte, specie Juris aut via facti, neque intra neque extra Sacrum Romanum Imperium, Regna & Ditiones Sacræ Cæsareæ Majestatis hæreditarias, Regnumque Galliæ inferat, aut inferri patiatur, sed omnes & singulæ hinc

hinc inde verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ & violentiæ, absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum.

Articulus III.

Fundamenta pacis sunt Pax Vestfal Neomag. Ryswic.

Pacis hujus Basis & fundamentum sit Pax Westphalica, Neomagensis & Ryswicensis, hæque statim a commutatis ratificationum formulis, in Sacris & profanis plenæ executioni mandentur, & inviolabiliter imposterum serventur, nisi quatenus nunc aliter conventum est.

Hunc in finem omnia tam quoad mutationes, quæ durante ultimo bello vel ante illud factæ, quam quæ executioni vel plane non, vel imperfecte datæ, vel post factam executionem rursus immutatæ fuere, si quid re ipsa tale reperiatur, eum in statum in Sacro Romano Imperio ejusque appertinentiis reponantur, qui per supradictum Tractatum Ryswicensem præscriptus fuit.

Articulus IV.

De restitutione Brisaci veteris.

Restituet Sacra Regia Majestas Christianissima secundum hanc & Pacem Ryswicensem, Sacræ Cæsareæ Majestati & Serenissimæ Domui Austriacæ Brisac. vetus integrum, in moderno statu, cum Granariis, armamentariis, munimentis, vallis, muris, turribus aliisque ædificiis publicis & privatis, atque omnibus dependentiis in dextra Rheni parte sitis: iis, quæ in sinistra Rheni parte sunt, interque ea Fortalitio le Mortier dicto, Regi, Christianissimo relictis: omnia ad normam & sub conditionibus Articuli vigesimi dicti Pacis Ryswicensis, mense Octobri 1697 inter Imperatorem Leopoldum inclytæ memoriæ & Regem Christianissimum conclusæ.

Articulus V.

Similiter arcis & urbis Freiburg.

Reddet quoque Sacra Regia Majestas Christianissima Sacræ Cæs. Majestati & Serenissimæ Domui Austriacæ, Urbem & Arcem Friburgensem, nec non Fortalitium Sancti Petri, Fortalitium item Stella nuncupatum, & quæcunque alia munimenta ibi aut alibi per sylvam Herciniam, vel reliquum Brisgoviæ districtum erecta aut restaurata in statu quo nunc sunt, absque ulla demolitione aut deterioratione cum villis Lelen, Merzhausen & Kirchzarth, omnique jure cum Archivis item, omnibusque Scripturis & Documentis literariis tempore ultimæ occupationis repertis, sive ibi adhuc extent, sive aliorsum translata sint, jure Diœcesano aliisque Juribus & reditibus Episcopatus Constantiensis semper salvis.

Articulus VI.

Ut & munimenti Kehl.

Restituet pariter Sacræ Cæs. Majestati & Imperio Sacra Regia Majestas Christianissima munimentum Kehl a se exstructum in dextra Rheni parte

ad pontem Argentinensem situm, integrum cum omnibus Juribus & dependentiis, Munimentum vero de la Pile, cæteraque in ipso Rheno seu Rheni Insulis prope Argententinam jacentibus exstructa, sumptibus Regis Christianissimi solo plane æquabuntur, a neutra parte posthac reædificanda. Quæ conventæ restitutiones locorum & monumentorum supradictorum, post ratificationem hujus Tractatus termino Artic. sequentibus expresso executioni dabuntur. Fluminis autem navigatio, aliusve usus utriusque Partis subditis, aut qui alias illac commeare, navigare, aut merces transvehere volent, æque patebit, nec quidquam ab alterutra Parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur, aut ejus cursus, seu navigatio, aliusve usus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova Telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque, quæ transeunt, ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere, vel recipere cogentur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit.

ARTICULUS VII.

Quomodo haec restitutio facienda.

Nominata Loca, Urbes, Castra & Fortalitia, Brisacum, Friburgum, & Kehl, reddentur Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, cum omni districtu, jurisdictione, appertinentiis & dependentiis, cum omnibus, item tempore postremæ occupationis ibi repertis tormentis, apparatu & ammunitionibus bellicis, quæ ex inventariis exhibendis apparebunt, absque omni reservatione, exceptione, aut retentione, bona fide, & sine dilatione, impedimento, vel prætextu iis, qui post commutatas ratihabitionum tabulas, a Sacra Cæsarea Majestate sola, vel pro differentia locorum a Sacra Cæsarea Majestate, & imperio ad id constituti & specialiter deputati fuerint, eaque de re locorum evacuandorum Præfectis, Gubernatoribus aut officialibus Gallicis fidem fecerint, ita, ut dictæ Urbes, Arces, Fortalitia, & Loca cum omnibus prærogativis, utilitatibus, proventibus, & emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehensis in jus, possessionem actualem, & omnimodam potestatem ac superioritatem Sacræ Cæsareæ Majestatis, Imperii & Domus Austriacæ redeant, quemadmodum antehac ad ipsos spectarunt, & a Sacra Regia Majestate Christianissima hactenus possessa fuere, nihilque omnino Juris aut prætensionis in Loca præfata, aut eorum districtus, Sac. Reg. Maj. Christianissimæ, Coronæque Galliæ remansisse, aut reservatum fuisse intelligatur.

Nec quidquam porro exigatur pro sumptibus & impensis in munimenta aut alia ædificia publica vel privata insumptis, nec alia quacunque de causa retardetur restitutio plenaria, intra triginta dies a commutatis Pacis ratihabitionibus executioni demandanda, adeo, ut Præsidia Gallica inde protinus abducantur, absque omni molestia, damno, vel gravamine, Civibus & incolis aut aliis quibuscunque Sacræ Cæsar. Majestatis, & Imperii subditis, ex causa debitorum aut quarumlibet prætensionum inferendo.

Neque

Neque fas sit militiæ Gallicæ in Locis evacuandis, aut aliis quibusve ad Sacr. Reg. Majest. Christianissimam non spectantibus, ultra terminos infra præscriptos commorari, hyberna vel stationes figere, sed in proprias Coronæ Gallicæ ditiones illico abire teneantur.

ARTICULUS VIII.

De destructione quorundam munimentorum.

Curabit Rex Christianissimus suis impensis solo æquari munimenta e regione Huningæ in dextra ripa & Insula Rheni exstructa; similiter & qui illic est pontem Rheni, fundo cum ædificiis Domui Badensi reddendo.

Destruentur eadem ratione munimenta cum Selligense, tum alia in Insulis inter illud & Fortalitium Ludovicianum, sitis facta, uti & Pontis pars, quæ ducit a Sellingensi ad Ludovicianum & quod e regione Ludoviciani in dextra Rheni ripa constructum est, a neutra parte deinceps reparanda, fundo pariter cum ædificiis Domui Badensi restituendo. Fortalitium Ludovicianum vero & Insula penes Regem Christianissimum permanebit.

Generaliter Sacra Regia Majest. Christianissima suis expensis destrui faciet, omnia cujuscunque generis Fortalitia, munimenta, fossas, propugnacula, valla, & pontes, sive eo sine in Tractatu Ryswicensi expressa, sive post illum a Regia sua Majestate Christianissima ad ripam Rheni, vel in ipso Rheno, aut alibi in Imperio, seu terris ac ditionibus ad imperium quomodolibet spectantibus exstructa, quæ reparari non poterunt.

ARTICULUS IX.

De evacuatione Castri Pitsch & Homburg.

Evacuabit quoque Sac. Regia Majestas Christianissima Castrum Pitsch cum omnibus pertinentiis, uti & Castrum Homburg, destructis prius munimentis, amplius non reparandis, ita tamen, ut ipsis Castris, & quæ illis juncta sunt, oppidis nullum damnum inferatur, sed ea omnia illæsa conserventur.

ARTICULUS X.

De termino a quo hujus restitutionis.

Triginta dierum spatio post commutatas hujus Tractatus ratificationum tabulas, tam civitates & Loca munita, quam universim omnia alia Loca, quæ secundum hunc & Rastadiensem, adeoque Ryswicensem Tractatum, cujus omnes & singuli Artic. pro insertis in hoc Tractatu habentur, & proinde effectui dabuntur ac si eorum tenor de verbo ad verbum repetitus fuisset, reddi debent, extradentur iis, qui ad hunc effectum a Sacra Cæs. Majestate & Imperio aut Principibus particularibus, aliisve, qui ea secundum dictam Pacem Ryswicensem possidere debent, plena potestate muniti erunt, absque demolitione munimentorum & fortificationum, aut destructione ædificiorum publicorum & particularium, & absque deterioratione status, in quo nunc sunt, nec quidquam pro impensis in ea aut eorum occasione factis petetur. Eodem pariter tem-

pore reddentur omnia Archiva & literarum Documenta, quæ vel ad Sacram Cæſ. Majeſt. vel ad Imperii Principes & Status, aut Civitates & Loca, quæ Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima reſtituere promittit, pertinent.

Articulus XI.

Terminus demoliendis munimentis præfixus.

Cum Sacr. Reg. Maj. Chriſtianiſſimæ mens ſit atque intentio, adimplere Tractatum hunc quantocius id fieri potuerit, Sua Regia Majeſtas promittit munimenta & loca a ſe demolienda majoris momenti ad ſummum ſpatio duorum Menſium, minoris vero momenti unius ſpatio Menſis, utroque poſt commutatas ratificationum tabulas computando, Regiæ Suæ Majeſtatis impenſis eo, quo condictum eſt, modo, deſtructum ſoloque æquatum iri.

Articulus XII.

De reſtitutione locorum occaſione præteriti belli occupatorum.

Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima promittit non minus Sac. Cæſ. Majeſtati & Imperio ſeſe reſtituturam omnibus Imperii membris, Clientibus & Vaſallis, Eccleſiaſticis & Saecularibus, nominatim Domino Electori Trevirenſi, Domino Electori Palatino, Domino Ordinis Teutonici magno Magiſtro & Epiſcopo Wormatienſi, atque inclyto Ordini, Domino Epiſcopo Spirenſi, Domui Wirtembergicæ, & ſigillatim Domino Duci Mompelgardenſi, utrique Domui Badenſi, & generaliter omnibus pace Ryswicenſi comprehenſis, licet hi ſpeciatim expreſſi non fuerint, quæcunque Territoria, Civitates, Loca & Bona, quæ proxime præterito bello aut ejus occaſione, ſive armis, ſive confiſcatione aut alio quocunque modo, Paci Ryswicenſi contrario, occupaverit, quamvis hoc Tractatu nominata non ſint, uti & plenarie & accurate executuram omnes conditiones & Clauſulas Pacis Ryswicenſis, quibus per præſentem Tractatum expreſſe derogatum non eſt, ſi quæ poſt concluſam dictam Pacem Ryswicenſem executione caruerint vel poſtea mutata fuerint. Spondet eadem ratione Sacra Regia Majeſt. Chriſtianiſſima quantocius bona fide executioni mandaturam omnes & ſingulos Pacis Ryswicenſis Articulos Dominum Ducem Lotharingiæ concernentes, quibus hic plenarium robur ſuum confirmatur. Viciſſim Sacra Cæſar. Majeſt. & Imperium promittunt omnes Conditiones & clauſulas Pacis Ryswicenſis, quæ ad iſtas reſtitutiones ex eadem Pace faciendas, nominatim ad Dominum Cardinalem de Rohan ratione Epiſcopatus Argentoratenſis ſpectant, impletum iri. a)

Arti-

a) Nachdem der Cardinal Biſchof von Straßburg, Armand Gaſto von Rohan im Jahr 1723 bey dem Kayſer die Lehen empfangen, ſo gelangte derſelbe vermöge dieſes Articuls, und auf das von Kayſer dieſerwegen ergangene Commiſſions Decret wiederum zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Siehe Staats Canzley *P. XLIV. c. 21. p. 738. ſeqq.*

Articulus XIII.

Electoralis Brunsuigo-Hannoverana dignitas agnoscitur.

Collatam quoque a Sacra Cæs. Majestate cum Sacri Romani Imperii Consensu, Domui Brunswico-Hannoveranæ Electoralem dignitatem, Rex Christianissimus & per præcedentem Tractatum agnovit & in posterum agnoscet.

Articulus XIV.

De cessione Urbis Landaviensis.

Vicissim Sacra Cæs. Maj. atque Imperium testari cupientes pronum suum erga Sacram Regiam Majestatem Christianissimam colendæque cum illa in posterum amicitiæ concordiæque sinceræ atque semper duraturæ affectum, ut & vigore Pacis Ryswicensis hoc in Tractatu restauratæ consentiunt, ut Landavia urbs cum suis dependentiis, quæ in pagis Nusdorff, Danheimb, & Queicheim, eorumque bannis consistunt, prout iis Rex Christianissimus ante bellum fruitus fuit, munia penes Sacram Majestatem Christianissimam maneat.

Articulus XV.

De restitutione Electorum Colon. & Bavariæ.

Domum Bavaricam quod concernit, tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia annuit Sacra Cæs. Majestas & Imperium, ut virtute hujus Pacis Dominus Josephus Clemens Archi-Episcopus Coloniensis,& Dominus Maximilianus Emanuel a Bavaria generaliter & integre restituantur in omnes Ditiones, gradus honorum, prærogativas, regalia, bona, dignitates Electorales, aliasque,ut & in omnia Jura, quibus ante præteritum bellum fruiti sunt vel frui potuerunt, & quæ ad eundem Archi-Episcopatum Coloniensem cæterasque Ecclesias mox nominandas, aut Domum Bavaricam mediate vel immediate pertinuerunt.

Reddentur quoque utriusque bona fide archiva, Documenta literaria, omnia supellectilia, Gallice meubles, lapides pretiosi,gemmæ aliæque cujuscunque generis res,sicut & tormenta,apparatus & ammunitiones bellicæ in inventariis fide dignis utrinque producendis enumeratæ;Illæ omnes nimirum, quæ ex illorum palatiis, arcibus, urbibus, munimentis & quibuscunque aliis locis restituendis post Bavariæ occupationem Sacræ Cæsareæ Majest. ejusque inclytæ memoriæ Antecessorum mandato ablatæ fuerunt, exceptis illis Machinis bellicis quæ ad vicinos status aut urbes pertinebant,iisque restitutæ sunt, atque pro deficientibus vel in aliam formam commutatis aut difficulter conquirendis cæteris rebus sic ablatis, quæ alias restituendæ forent, æquum pretium parata pecunia solvatur aut de iis aliter conveniatur. Restituetur quoque Dominus Archi-Episcopus Coloniensis in suum Archi-EpiscopatumColoniensem,EpiscopatumRatisbonensem,Leodiensem & in Præposituram Berchtolsgadensem,capiet etiam speciatim possessionem Episcopatus Hildesiensis, cum omnibus prærogativis, Juribus & bonis ad dictum Episcopatum & Ecclesiam spe-

 ctanti-

ctantibus, uti ea ante præteritum bellum Episcopi sui prædecessores & Ecclesia possederunt, aut possidere debuerunt; ita ut nulla litis aut prætensionis ratio, a quocunque mota aut movenda, integram ejus restitutionem impedire possit, salvo tamen manente Jure, quod aliis competere poterit, via judiciaria in compententibus Imperii Tribunalibus persequendum, postquam ambo Electores actu restituti fuerint, salvis etiam & illæsis manentibus Capitulorum, & Statuum Archi-Episcopatus Coloniensis & reliquarum Privilegiis, uti per uniones, Tractatus & Constitutiones stabilita sunt. Præterea ratione Urbis Bonnæ conventum est, ut tempore Pacis nullum illi præsidium militare imponatur, sed ejus custodia solis civibus committatur, de necessario vero militum Prætorianorum ad custodiam corporis, & Palatii Archi-Episcopalis destinandorum numero cum Sacra Cæsarea Majestate & Imperio transigatur; tempore vero belli aut ingruente ejus periculo integrum sit Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, urbi huic tantum præsidii imponere, quantum ratio belli requisiverit, idque secundum leges & constitutiones Imperii.

Per hanc plenariam restitutionem præfati duo Domini fratres e Domo Bavarica oriundi renunciare tenebuntur in perpetuum omnibus prætensionibus, satisfactionibus & quorumlibet damnorum reparationibus, quas propter hoc ultimum bellum a Sacra Cæsarea Majestate, Imperio & Domo Austriaca petere vellent, eæque adeo universæ, & singulæ jam nunc pro abolitis haberi debent, cassæque, inanes & nullæ sint & semper manebunt; qua nihilominus renunciatione nullo modo derogatum erit antiquis prætensionibus vel Juribus, quæ ante hoc ultimum bellum habere potuerunt, eaque per Juris tramitem in Imperio receptum persequi fas erit, ita tamen, ut illis nullum jus novum adversus quemcunque per hanc integram restitutionem tribuatur. Similiter etiam contra dictos Dominos Josephum Clementem Archi-Episcopum Col. & Maximilianum Emanuelem cessabunt, & abolebuntur ac pro jam abolitis, cassis, & nullis reputabuntur, nullæque, inanes & cassæ erunt, ac sunt omnes prætensiones, satisfactiones & indemnitatis petitiones propter hoc bellum contra domum Bavaricam & supra nominatos Archi-Episcopatum, Episcopatus & Præposituram a quibuscunque motæ aut movendæ. Vi hujus totalis restitutionis præfati Domini Josephus Clemens Archi-Episcopus Coloniensis, & Maximilianus Emanuel a Bavaria obedientiam præstabunt Sacræ Cæsareæ Majestati, uti cæteri Imperii Electores ac Principes & in fidelitate perseverabunt, tenebunturque petere & accipere renovationem investiturarum suorum Electoratuum, Principatuum, Feudorum, Titulorum & Jurium, modo & tempore per Imperii leges præscriptis, omniaque quæ durante hoc bello hinc inde contigerunt, æterna manebunt oblivione extincta.

ARTI-

Articulus XVI.

De restitutione Ministrorum & officialium.

Ministri & officiales tam Ecclesiastici quam Militares, politici & civiles cujuslibet conditionis sint, qui uni alterive parti servierunt, etiam illi, qui subditi & vasalli Sacræ Cæsareæ Majestatis, Imperii & Domus Austriacæ sunt, omnes quoque Domus Bavaricæ & Domini Archi-Episcopi Coloniensis Domestici, restituentur similiter in possessionem omnium bonorum, officiorum, honorum, & dignitatum, quibus ante bellum gavisi sunt, fruenturque generali amnestia omnium illorum, quæ belli occasione patrata sunt; sub ea expressa conditione, ut ejusdem amnestiæ fructus, sicut esse debet reciprocus, ad illos etiam pertineat Bavariæ & Domini Archi-Episcopi subditos, Vasallos, Ministros, aut Domesticos, qui hoc bello partes Sacræ Cæsareæ Majestatis, Imperii & Domus Austriacæ secuti sunt, nec ea de causa illis quicquam molestiæ aut incommodi unquam inferatur.

Articulus XVII.

De tempore hujus restitutionis.

Temporis ratione, intra quod restitutio integra præcedentibus duobus articulis contenta fieri debebit, iidem statuti triginta dies sunt post commutatas Ratihabitiones proximi, qui de locis Sac. Cæs. Majestati & Imperio a Sacra Regia Majestate Christianissima restituendis supra definiti fuerunt; ita ut ambæ utrinque restitutiones, sicut restitutio partis quam Domus Bavarica nunc in Belgio possidet, & Sacræ Cæsareæ Majestati reddere tenetur, eodem tempore perficiantur.

Articulus XVIII.

Permissa permutatio Domus Bavar. statuum suorum.

Si Domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, Et tum Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet.

Articulus XIX.

De cessione quorundam locorum Belgii Hispan. à Rege in commodum domus Austriacae facta.

Cum Sacra Regia Majest. Christianissima Statibus Generalibus fœderati Belgii, loco in commodum Serenissimæ Domus Austriacæ, possidendum concessisset, seu concedi fecisset, quidquid Sacra Regia Majest. ipsiusve fœderati, adhuc possidebant in Belgio, vulgo Hispanico appellato, prout id quondam Rex Carolus Secundus possederat, vel virtute Pacis Ryswicensis possidere poterat, eadem Sacra Regia Majestas consentit, ut Sac. Cæs. Majest. possessionem ingrediatur hujus Belgii Hispanici, eo deinceps & in perpetuum plene & quiete fruitura ipsa, illiusque hæredes & successores, juxta successionis ordinem in Domo Austriaca receptum, salva, quam Imperator cum iisdem Statibus Generalibus de eo-

rum

um Repagulo (vulgo Barriere) dictorumque locorum redditione initurus est, conventione.

Retinebit nihilominus Rex Borussiæ ex superiori Tetrachia Geldriæ, quidquid illic actu possidet; uimirum, urbem Geldram, Præfecturamque Ballivíam & Balliviam inferiorem Geldrensem, cum omnibus pertinentiis & dependentiis, uti & urbes, Præfecturas, & Dynastias: Stralam, Wachtendoncam, Midelaram, Walbecam, Aretseniam, Afferteniam, & Weelam, pariter quoqueRacym, & minorem Kevelaaram, cum omnibus pertinentiis & dependentiis: Tradetur præterea dicto BorussiæRegiPræfectura pagana vulgo Ammania Krichenbecana, cum omnibus quæ eo pertinent, indeque dependent: Præfectura item seu Ditio Castellensis sive Kessellana, similiter cum pertinentiis & dependentiis, & generaliter omnia dicta Præfectura & districtu contenta, sine ulla exceptione, nisi solius Civitatis, Herculani, seu Erckelæ cum pertinentiis & dependentiis, ita ut omnia pertineant ad dictum Regem, Principesque utriusque sexus, Ipsius hæredes & successores, cum omnibus Juribus, prærogativis, proventibus, commodis, cujuscunque generis, aut nominis, eadem qualitate, & ratione, qua Domus Austriaca & præsertim Rex quondam Hispaniarum CAROLUS secundus ea possedit, cum oneribus tamen & hypothecis, conservandaque perpetuo juxta eum, qui sub eodem Rege CAROLO fuerat, statum, Religione Catholica Apostolico-Romana & Privilegiis Statuum illæsis.

Articulus XX.

Cessiones in commodum Domus Austriacæ a Statibus general. factæ.

Cumque præter Provincias, Urbes, Loca & munimenta possessa a quondam Hispaniarum RegeCaroloII. sui decessus tempore, RexChristianissimus pro se, & Principibus suis hæredibus & successoribus, natis & nascituris, cesserit Statibus Generalibus, vice & in utilitatem Domus Austriacæ omne Jus, quod habuit, aut habere posset in & super urbem Menenam, seu Meninam, cum omnibus munimentis & Præfectura, aliis Verge appellata, præterea super & in urbem & arcem Tornacensem cum omni Ditione Tornacensi, nullo super eam, ullasve dependentias, pertinentias, annexa, Territoria & inclusa Jure reservato, SacraMajestasChristianissima consentit, ut Status Generales unitarum Provinciarum reddant dictas Urbes, Loca, Territoria, Dependentias, Pertinentias, annexa & inclusa, Sacræ Cæsareæ Majestati statim atque illa cum Statibus Generalibus, uti articulo præcedenti decimo nono dictum est, convenerit, fruituræ ipsi, illiusque hæredibus, & Successoribus plene, pacate & perpetuo non secus ac Belgio Hispanico, quod ad quondam Hispaniarum Regem CAROLUM Secundum die obitus sui spectavit: Ea tamen mente, ut isthæc redditio Belgii Hispanici, urbiumque, Locorum, & Munimentorum a Rege Christianissimo cessorum, a Statibus Generalibus non ante fieri possit, quam Ratihabitiones Pacis inter Sacram Cæsaream Majestatem, Imperium, & Sacram

Sacram Reg. Majeſt. Chriſtianiſſimam commutatæ fuerint, eo præterea ſenſu, ut Fanum Divi Amandi cum ſuis dependentiis, & Mortania ſine dependentiis penes Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſimam permaneant, ſub ea nihilominus conditione, ne illic loci aliquod cujuscunque generis munimentum aut Cataractum ſeu obicem conſtruere ullatenus fas aut permiſſum ſit.

ARTICULUS XXI.

Confirmatio harum ceſſionum.

Confirmat pariter Rex Chriſtianiſſimus in commodum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis & Domus Auſtriacæ ceſſionem, quam eodem modo & fine fecit Statibus Generalibus pro ſe & Principibus ſuis hæredibus & ſucceſſoribus, natis & naſcituris, omnium Jurium in & ſuper Furnas & Præfecturam Furnenſem, communiter Furnambacht dictam, comprehenſis octo Parochiis & Fortalitio Knockiano: in & ſuper Loam & Dixmudam cum dependentiis: in & ſuper Urbem Ipras & Caſtellaniam Iprenſem, comprehenſa Roſſelſelara, & cum reliquis dependentiis, quæ impoſterum erunt Popperinga, Wartena, flandrice Varneton, Communium, Viroviacum, patria lingua Warwick, quatenus ſcilicet hæc tria loca ſita ſunt ex latere Liſæ, verſus Ipras ſpectante, & quicquid a Locis ſupra expreſſis dependet, ex quibus juribus ſic Sacræ Cæſareæ Majeſtati Ejusque hæredibus & ſucceſſoribus ceſſis, Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima nihil ſibi reſervat Juris, neque in ſeu ſuper dictas urbes, Loca, munimenta & Provincias, neque in ſeu ſuper earum pertinentias, dependentias, annexa aut incluſa, conſentiens, ut Status Generales ea omnia redhibeant Domui Auſtriacæ fruituræ deinceps irrevocabiliter, & in perpetuum illico, poſtquam ratione repaguli ſui, vulgo Barriere, cum Sacra Cæſarea Majeſtate convenerint, & ratihabitiones Pacis inter Ipſam, Imperium & Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſimam commutatæ fuerint.

ARTICULUS XXII.

Navigatio Liſae libera.

Navigatio Liſæ ab Oſtio Diliæ adverſo flumine libera manebit; nec ullum illic vectigal aut aliud quid oneris imponere licitum erit.

ARTICULUS XXIII.

Amneſtia pro incolis Belgii Hiſpanici.

Quæ Articulo ſecundo hujus Tractatus de Amneſtia in genere cauta ſunt, hic ſpeciatim repetita cenſeantur, atque adeo reciproce oblivioni dentur omnes injuriæ & offenſiones verbis & factis præterito bello quocunque modo per ſubditos Belgii Hiſpanici & Civitatum ac locorum reſtitutorum, aut ceſſorum, aliosque Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ ſubditos viciſſim illatæ, ita ut nemo eam ob cauſam conveniri aut quavis alia ratione inquietari poſſit aut debeat.

ARTI-

Articulus XXIV.

Commercia libera pro subditis.

Hujus Pacis vigore poterunt utrinque Majestatis Christianissimæ ac Provinciarum Belgii, Locorumque per Sacram Regiam Majestatem Christianissimam cessorum subditi, observatis Regionum seu locorum legibus, consuetudinibus & usibus, ire, venire, manere, redire, tractare & commercari justo mercatorum more, porro & vendere, permutare, alienare, aut alio modo administrare bona, res mobiles & immobiles, quas apud alterutram partem habent, aut habebunt, omnesque sive subditi sint, sive alii, ea emere poterunt, nullo alio Privilegio aut permissu præter præsentem Tractatum requisito: Subditis etiam Locorum ac Territoriorum hinc inde cessorum aut restitutorum, uti & subditis dicti Belgii Hispanici, non minus liberum erit intra unius anni spatium habitationem transferre quocunque ipsis visum fuerit, plena facultate concessa vendendi quibuscunque placuerit, bona sua mobilia & immobilia, aut aliter de illis disponendi, ante & post ipsorum discessum, absque ullo impedimento directo.

Postremo pro confirmatis singulariter habebuntur, & perpetuo observabuntur, quæcunque de abolito vicissim ratione Gallicorum & Belgicorum subditorum Albinii seu Albinagii jure, prioribus Pacificationibus, Regiisque Decretis, seu edictis Statuta & Jura utrinque usu hactenus recepta fuerunt, non secus ac si expresse integra hic relata essent.

Articulus XXV.

Restitutio subditorum.

Iidem quoque utriusque partis Vasalli & subditi Ecclesiastici & Sæculares, Corpora, Communitates, Universitates & Collegia, honoribus, dignitatibus, & beneficiis, quibus ante bellum gaudebant, uti & in omnia & singula Jura, bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus tempore & occasione præteriti belli occupatos, seu detentos una cum juribus, actionibus & successionibus, quæ ipsis durante bello evenerint, hinc inde ubique restituentur: Ita tamen ut nihil ratione fructuum seu proventuum perceptorum, & tempore præteriti belli, usque ad diem Publicationis Tractatus Rastadiensis cessorum petere possint, non obstantibus ullis Donationibus, concessionibus, declarationibus, confiscationibus, sententiis in contumaciam latis partibus non auditis, quæ nullæ erunt & perinde habebuntur, ac si judicatæ ac pronunciatæ non essent, plena libertate & integra manente iis omnibus, in patriam Regionesve redeundi, e quibus occasione belli exierunt, utque bonis & reditibus suis secundum Regionum, locorum & Statuum leges & consuetudines, vel ipsi vel per Procuratores frui possint.

Restitutiones hæc ad eos quoque extendentur, qui hoc bello vel ejus occasione ad unas vel alteras nunc paciscentium Partes conversi, easque secuti fuere. Aliæ nihilominus Sententiæ, resque in Summis Tribunalibus vulgo Parlamentis, Dicasteriis & aliis Curiis Superioribus vel Inferioribus Judi-

Judicatæ, quibus per præsentem Tractatum expresse derogatum non est, locum habebunt plenumque effectum sortientur; Illi quoque, qui virtute dictarum Sententiarum Rerumque Judicatarum, in possessione terrarum, Dominorum aliorumque bonorum erunt, in iis manutenebuntur: absque præjudicio tamen eorum, qui per dictas sententias & res judicatas se læsos credunt, qui per viam ordinariam & coram judice competente prospicere sibi poterunt.

Articulus XXVI.

Quid de reditibus a tota aliqua Provincia Belgii pensitandis conventum?

De reditibus seu Censibus a tota aliqua Belgii Provincia pensitandis, quæ deinceps partim a Majestate Cæsarea, partim a Maj. Christianissima aut aliis possidebitur, convenit, ut quælibet Pars suam ratam portionem solvat, utque ad eam determinandam juxta, & ad quascunque alias controversias seu difficultates tollendas, quæ circa Belgica utrimque possidenda, eorumve limites vel jam ortæ sunt, vel in executione hujus Pacis qualibet ratione oriri possint, ab utraque Parte Commissarii in Urbem, de qua convenerit, intra duos post Tractatus hujus Conclusionem Menses delegentur, omnem ei fini quam primum assequendo diligentiam absque intermissione adhibituri.

Articulus XXVII.

De beneficiis eccles. personis capacibus collatis non revocandis.

Cum in Territoriis, Civitatibus & Locis Belgii, quæ Rex Christianissimus Imperatori cedit, plura beneficia Ecclesiastica a Sacra Majestate Christianissima collata fuerunt Personis capacibus, ea Modernis possessoribus relinquentur; Sicut & omnia, quæ Religionem Catholicam Apostolicam Romanam concernunt, in statu, quo ante bellum fuerant, immutata custodientur: Magistratus etiam non nisi Catholici esse poterunt, & ut antea fuere, permanebunt.

Episcopi inprimis & Capitula, Monasteria, bona Ordinis Melitensis, & generaliter universus Clerus conservabuntur in omnibus Ecclesiis, Libertatibus, Immunitatibus, Juribus, Prærogativis & Honoribus, quæ sub præcedentibus Regibus Romano-Catholicis habuere, & si quavis ratione destituti fuerint, in ea restituentur. Omnes denique & singuli dictorum Clericorum, bona Ecclesiastica, Commendas, Canonicatus, Personatus, Præposituras & alia beneficia qualiacunque possidentes, ea retinebunt, nec iis privari poterunt, percipientque reditus inde provenientes cum facultate ea administrandi, & illis ut ante præteritum bellum fruendi. Fruentur æque Pensionarii, sicut antea fruiti sunt, pensionibus sibi super beneficia assignatis, sive in Curia Romana obtentæ, vel per Breve ante præteritum bellum expeditæ fuerint, ita, ut iis sub nulla causa vel prætextu privari possint,

Articulus XXVIII.

De juribus, communitatibus & incolis in provinciis ceſſis conſervandis.

Communitates, & Incolæ omnium Civitatum, Locorum, & Regionum, quæ Sacra Majeſtas Chriſtianiſſima in Belgio per præſentem Tractatum ceſſit, conſervabuntur & defendentur in poſſeſſione omnium Privilegiorum, Prærogativarum, Conſuetudinum, Exemptionum, Jurium, Conceſſionum, communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum, cum omni honore, ſtipendiis, emolumentis, & exemptionibus, quæ ſub dominatione Majeſtatis ſuæ Chriſtianiſſimæ habuerunt. Hoc tamen ſolum intelligi debet de communitatibus & incolis Locorum, Civitatum & Territoriorum, quæ Majeſtas ſua immediate poſt concluſionem Tractatus Ryswicenſis poſſedit, & non de Locis, Civitatibus & Territoriis, quæ quondam Rex Carolus ſecundus Hiſpaniarum tempore obitus ſui tenuit: quorum Communitates & incolæ in poſſeſſione Privilegiorum, Prærogativarum, Conſuetudinum, Exemptionum, Jurium, Conceſſionum communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum permanebunt, ut ea tempore mortis dicti Hiſpaniarum Regis habuere.

Articulus XXIX.

De beneficiis eccleſiaſticis extra Belgii loca durante bello collatis poſſeſſoribus relinquendis.

Similiter ſi extra Belgii loca a Sacra Regia Majeſtate Chriſtianiſſima ceſſa, de quibus ſupra Articulo XXVII. cautum eſt, aliqua beneficia Eccleſiaſtica mediata vel immediata durante hoc bello ab una alterave Parte in terris ſeu locis ſibi tunc ſubjectis juxta primævæ inſtitutionis ac generalium vel particularium de iis factorum ſtatutorum legitimorum normam aut aliam quamvis a Summo Pontifice, aut alio modo canonice factam diſpoſitionem & proviſionem capacibus collata fuerint, ea non minus atque illa beneficia Eccleſiaſtica, quæ ante præteritum bellum in locis ex hac Pace reſtituendis tali modo collata fuerunt, præſentibus poſſeſſoribus relinquantur, ita, ut nec in illorum poſſeſſione vel legitima adminiſtratione, nec in fructuum perceptione a quocunque turbari, aut impediri, vel eorum nomine, ſeu cauſa præterita aut præſenti in jus vocari, conveniri aut quavis ratione inquietari ſeu moleſtari unquam poſſint, aut debeant, ut tamen ea præſtent, quæ ſibi ratione illorum beneficiorum incumbunt.

Articulus XXX.

Pax non turbanda.

Sacra Cæſarea Majeſtas, & Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima non poterunt ex quacunque cauſa Pacem per præſentem Tractatum firmatam in poſterum interrumpere, arma reſumere, ullumve actum hoſtilitatis ſub quocunque prætextu committere: omni ſtudio potius, & bona fide ut

veri

veri amici mutuam hanc amicitiam, & concordiam Rei Christianæ adeo necessariam firmiorem reddere allaborabunt: & cum Sacra Regia Majestas Christianissima Sacræ Cæsareæ Majestati sincere reconciliata, nolit ipsam ullatenus turbare aut illi quolibet præjudicium creare, Majestas sua Christianissima promittit & sese obstringit, quod suam Cæsaream Majestatem relinquet in tranquilla & pacifica possessione omnium Statuum & Locorum, quæ in Italia modo tenet, & quæ antea a Regibus Domus Austriacæ possessa erant; videlicet Regni Neapolitani, ut id Sacra Cæsarea Majestas possidet, Ducatus similiter Mediolanensis, ut eum Majestas sua Cæsarea actu possidet: Regni insuper & Insulæ Sardiniæ, nec non Portuum ac locorum ad Hetruriæ littora sitorum, quæ Majestas Cæsarea nunc possidet, & quæ antea per Reges Hispaniæ Domus Austriacæ possessa fuerunt, omni Jure, quod dictis Statibus Italiæ a Sacra Cæsarea Majestate possessis adhæret, quodque Reges Hispaniæ a Philippo I usque ad Regem ultimo defunctum exercuere. Promittit etiam Sacra Majestas Christianissima verbo Regio, quod Imperatorem & Domum Austriacam in hac possessione neque directe neque indirecte unquam turbare, aut sub quocunque modo inquietare velit, nec possessionem ullatenus impedire, quam sua Sacra Cæsarea Majestas & Domus Austriaca habet, aut in posterum per negotiationem, Tractatum aut aliam viam legitimam & pacificam acquirere poterit; ita tamen, ut neutralitas Italiæ non turbetur.

Vicissim Sacra Cæsarea Majestas verbo Cæsareo pollicetur, & sese obstringit, quod eandem neutralitatem & quietem Italiæ turbare nolit, & consequenter nec armorum viam pro quacunque re & quacunque occasione adhibere, sed e contrario religiose implere promissa in Tractatu Neutralitatis Trajecti ad Rhenum die decima quarta Martii Anno MDCCXIII facta, qui Tractatus hic pro repetito habebitur, & per Majestatem suam Cæsaream exacte observabitur, tum & altera pars idem faciat, neque Sacram Cæsaream Majestatem aggrediatur; Ad eundem finem recepit Sacra Cæsarea Majestas, quod relinquere velit omnes Principes in Italia in tranquilla possessione Statuum, quæ modo possident; ea semper intelligenda necessaria conditione, ne id Juribus cujuscunque obesse aut præjudicare quavis ratione possit. *a*)

Articulus XXXI.

De prompta Justitiae administratione in Italia.

Ut tanto magis Principes & Status Italiæ fructibus Pacis Imperatorem inter & Regem Christianissimum initæ gaudere possint, non solum ut Articulus præcedens complectitur, Neutralitas exacte ibidem observabitur, sed etiam a Sacra Cæsarea Majestate bona & prompta justitia administrabitur Imperii Principibus, & Vasallis, ob cæteras Ditiones & Loca

a) add. Pax Vien. d. 7 Jun. 1725. Art. II.

Loca Italiæ a Regibus Hispaniæ e Domo Austriaca oriundis non possessa, & in quæ dicti Principes legitimam quandam prætensionem seu actionem habere possent, scilicet Duci Guastallæ, Pico Mirandolensi, & Principi Castilionensi, sic tamen, ne hoc Pacem & Neutralitatem Italiæ labefactare aut occasionem novo bello dare possit.

Articulus XXXII.

Partibus in Artic. XXXII. Pacis Rastad. nominatis jura sua suo loco producere fas erit.

Cum Sacræ Cæsareæ Majestati & Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ nihil magis cordi sit, quam ut publica tranquillitas quantocyus stabiliatur, & ad finem tam salutarem, qui omnem aliam rationem superare debet, promtius assequendum, certum Tractatui huic perficiendo terminum præfixissent, jam vero compertum sit, quod terminus iste ad examinandas & complexandas res per Articulum XXXII Pac. Rastadiensis ad hunc congressum mutuo remissas nequaquam sufficere possit, ulterius convenit, quod partibus in dicto Articulo nominatis, fas erit, Titulos, Rationes, Juraque Sua ante Sacram Cæsar. Majest. & Sacr. Reg. Majest. Christianiss. suo quæque loco producere. Eæque denuo promittunt illorum se rationes habituras esse, uti æquum fuerit. Quæ tamen mora plenariam Pacis executionem nec differre vel immutare, aut ullius Juri quicquam præjudicii afferre poterit, aut debebit.

Articulus XXII.

Hostilitas & violentia omnis cesset.

Quemadmodum vigore Pacis Rastadiensis cujuscumque Generis hostilitates ac violentiæ a subscriptæ Pacis tempore, contributiones vero & exactiones quæcunque tam pecuniæ quam pabuli a die commutatarum ejusdem Pacis Ratificationum non minus ac aliæ cujuscunque generis impositiones occasione proxime præteriti belli, cum ex parte Sac. Cæs. Majestatis, tum Sac. Reg. Majestatis Christianiss. factæ, penitus cessare debuere, ita etiam omnia ea in posterum non solum cessent & nulla ex causa vel prætextu quidquam exigatur, verum etiam quæcunque exactiones pecuniæ, pabuli, aut alterius cujuscunque rei sub quocunque prætextu ab alterutrius Partis subditis, a die ratihabitæ Pacis Rastadiensis contra ejusdem Tractatus Articuli XXXV expressum tenorem factæ fuere, ea omnia bona fide & absque mora iis, qui sufficientibus documentis hac de re fidem fecerint, restituantur, obsidesque illa aut alia quacunque ex causa dati vel abducti absque ære protinus reddantur, libereque in patriam dimittantur,

Quod vero de contributionibus ab alterutra parte usque ad statutum in Tractatu Rastadiensi tempus residuum debebitur, id intra spatium trium Mensium a die commutatarum Ratificationum præsentis Tracta-

tus

tus computandum exſolvetur, ita tamen, ut intra iſtud ſpatium fas non ſit contra moroſos debitores via executionis uti, dummodo de ſolutione cautio ſufficiens data ſit.

Captivi quoque tam militares quam ſtatus, præterito bello facti, qui necdum libertati reſtituti deprehenduntur aut indicabuntur, hinc inde quantocyus absque lytro dimittantur, libertate relicta ſe quocunque velint, recipiendi.

Copiæ militares quoque, quæ virtute præfati Articuli trigeſimi quinti quindecim dies poſt ratihabitam Raſtadii concluſam Pacem e locis non munitis in utriusque partis proprias ditiones deduci debuere, ſi quædam præter ſpem necdum deductæ forent, protinus & absque ulteriori mora abducantur, ut eo citius omnes & ſinguli utriusque Partis Incolæ fructibus Pacis & quietis reapte gaudere poſſint; quemadmodum & Sacra Cæſarea Majeſtas & Imperium Copias ſuas e locis non munitis Archi-Epiſcopatus Colonienſis & Bavariæ, educere debuerunt, & ſi quæ forſan reſtarent, eas quantocyus educi curabunt. Quarum Provinciarum præterea & locorum reſtitutio juxta formam & tempus in Articulis decimo quinto, decimo ſexto, decimo ſeptimo, & decimo octavo præſcriptum, limitata maneto.

Articulus XXXIV.

De commerciorum uſu libero.

Redeant quoque mox a ſubſcripta Pace commercia inter Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Imperiique, & Sacræ Reg. Majeſtatis Chriſtianiſſimæ, Regnique Galliæ ſubditos durante bello prohibita, in eam quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & ſinguli, nominatim Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanſeaticorum, cives & incolæ terra marique pleniſſima ſecuritate, priſtinis Juribus, immunitatibus, Privilegiis & emolumentis per ſolennes Tractatus, aut vetuſtam conſuetudinem obtentis, ulteriore & conventione poſt ratihabitam Pacem remiſſa.

Articulus XXXV.

De perpetua conventorum firmitate.

Omnia per hanc pacem conventa, valeant ac perpetua firmitate nitantur, obſerventurque & executioni mandentur non obſtantibus, ſed abrogatis & caſſatis omnibus, quæ contraria credi, allegari aut excogitari unquam poſſint, etſi talia ſint, ut eorum ſpecialior ſeu amplior mentio fieri debeat, aut abrogatio ſeu annullatio nulla, ſeu invalida dici poſſe videatur.

Articulus XXXVI.

Qui huic paci includendi.

Includentur huic Paci omnes illi, qui poſt permutationem ratihabitionum intra ſex menſes ab una vel altera parte ex communi conſenſu nominabuntur.

Articulus XXXVII.

De ratihabitione Pacis.

Pacem hoc modo conclusam promittunt utriusque partis legati Extraordinarii, & Plenipotentiarii respective ab Imperatore & Imperio & Rege Christianissimo ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seque infallibiter præstituros, ut solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spatium sex septimanarum a die subscriptionis computandum, aut citius, si id fieri poterit, hic reciproce riteque commutentur.

Articulus XXXVIII.

Subscriptio Statuum S. R. Imperii nomine a Legatis facta.

Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus, & Statibus Imperii vigore conclusi, die vigesima tertia Aprilis anni currentis Legatis Gallicis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ extraditi, decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum, & Statuum Imper. Rom. nomine, per Suam Cæsaream legationem in hoc congressu agi curaret, tam Cæsarei, quam Regii Legati nominibus supradictis præsens Pacis Instrumentum, in omnium, & singulorum eo contentorum fidem, majusque robur, subscriptionibus, sigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes formula conventa, termino supra constituto sese extradituros polliciti sunt. Nec ulla contra hunc Tractatum recipiatur, aut valeat protestatio vel contradictio. Acta hæc sunt Badæ Ergoviæ, die septima Mensis Septembris Anno Domini Millesimo Septingentesimo Decimo Quarto.

(L. S.) Eugen. a Sabaudia. (L. S.) Marechal Duc de Villars.
(L. S,) Pet, Comes a Goes. (L. S.) Comes de Luc.
(L. S.) Frid, Comes a Seilern. (L. S.) Comes St. Contest.

Art. separ.

Quum Titulorum aliqui, quibus Sacra Cæsarea Majestas sive Plenipotentiis, sive in Procemio Tractatus hodie subscribendi utitur, per Sacram Reg. Maj. Christianissimam agnosci haud possint, per hunc Articulum separatum & ante Tractatum subscriptum conventum est, ne Tituli hoc aut Rastadiensi Tractatu adhibiti aut omissi, ab una & altera Parte ullum jus tribuere vel uni alterive contrahentium Parti ullum præjudicium inferri unquam censeantur.

Hujusque Articuli idem vigor erit, ac si de verbo ad verbum Pacis hujus Tractatui insertus foret.

Actum est Badæ Ergoviæ die septima Mensis Septembris Anno Millesimo septingentesimo decimo quarto.

(A)

Reichs-Gutachten, wegen Bevollmächtigung Ihrer Kayserl. Majestät zu Schliessung des Baadischen Friedens. *a)*

Aus der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii, Fürst Maximilian Carln, zu Löwenstein-Wertheim rc. Hochfürstl. Gnaden unterm 24 und 31 Martii, den 9 April dieses Jahrs ertheilt- dictirt- und durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellten Kayserl. Commißions Decretis, und ihren Beylagen, hat man aus deren Inhalt nebst dem Hergang der den 6. passati zu Rastadt unterzeichneten, und von Ihr. Kayserl. Majest. vorläuffig ratificirten Friedens-Handlung, und andern hauptsächlich vernommen, welcher gestalten erst- allerhöchst- gemeldt Ihr. Kayserl. Maj. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs den ihnen freygestellten Entschluß allergnädigst zu vernehmen verlangen, ob allerhöchst Deroselben von Reichs wegen zu denen bevorstehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben, oder aber bereits Anno 1709 vorgewesene enge Reichs-Deputation vorgehen zu lassen, wolle vorerwehlet werden? so ist einhellig in allen 3 Reichs-Collegiis das Beste zu seyn dafür gehalten, und geschlossen worden, Sr Kayserl. Majest. nebst vorgängig von Reichs wegen hiemit erstattendem allerunterthänigsten Danck für Dero Errettung desselben iederzeit bezeigten Reichs Väterlichen Vorsorge, und recht Kayserlichen Großmuth und Standhafftigkeit, als wordurch das werthe Vaterland bey seiner Consistenz, Hoch- und Freyheit erhalten worden, allerunterthänigst zu bitten, und genugsam (wie hiemit beschiehet) zu bevollmächtigen, bey der nechst vorseyenden solennen Friedens-Handelung auf die zu Rastadt den 6. Mart. jüngsthin zwischen Deroselben und der Cron Franckreich verglichene Conditionen den Frieden auch von wegen, und im Nahmen des gesamten Reichs zu tractiren, und zu schliessen, auch sonsten alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des gesamten Römischen Reichs Wohlfahrt, und eines ieden Standes ins besondere Consolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich seyn wird; gestalten dann zu mehr allerhöchst-gemeldt Ihr. Kayserlichen Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, das beständige allerunterthänigste Vertrauen setzen, daß dieselbe Jahres allerhöchsten Orts nichts werden erwinden lassen. Womit höchstgedachten Kayserl. Herrn Prin-

a) In der Staats-Cantzley T. XXII. p. 666. T. XXIV. p. 608. stehen die hieher gehörigen Acta. S. auch wegen dieses Gutachtens Mosers Staats-Recht *L. I. cap.* 22. § 88. *seqq.* Wir erinnern hiebey, daß von dem Utrechter Frieden, insofern das Reich daran Theil genommen, die *Acta de la paix d' Utrecht T. II. p.* 498. *it.* die *Memoires de Lamberti T. VIII p.* 66. *seqq.* nachzulesen sind.

Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bottschafften, und Gesandte sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg, den 23 April 1714.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

(B)

Reichs-Gutachten, die Ratification des Baadischen Friedens von Reichs wegen betreffend. a)

Der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versamlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl Fürstens zu Löwenstein Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibet hiemit mit Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, gebührend unverhalten, wie daß man aus dem unterm 2 hujus communicirten Kays. Commissions-Decret und diesem beygeletgen Friedens-Instrument mehrern Inhalts vernommen, was massen der Friede zwischen Ihr. Röm. Kayserl. Majest. und dem H. Röm Reich eines, und der Cron Franckreich andern Theils, zu Baaden im Ergow, den 7 jüngst verflossenes Monaths Septembris zu Folg der Rastädter Friedens-Handlung, und vom Heil. Röm. Reich ertheilten Gewalt, geschlossen und unterschrieben worden, und wie diesem nach allerhöchst gedacht Seine Kayserl. Majest. von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Gutachten der Friedens-Ratification halber allergnädigst erfordern, und hierauf, mittelst vorgegangenen, ordentlichen Vortrags und Berathschlagung, die Sache, deren Umständen Wichtigkeit nach, reiflich erwogen, auch dafür gehalten und geschlossen, daß oberwehnter zu Baaden im Ergow zwischen Ihr. Kayserl. Majestät, und dem Heil. Röm. Reich, an einem, und der Cron Franckreich am andern Theil den 7 letzt abgewichenen Monaths Septembris geschlossene Friede von Kayserl. Majest. und Reichs wegen zu ratificiren und zu bestätigen, wie man denn solchen in allen dreyen Reichs-Collegiis hiemit ratificiret und bestätiget, Kayserl. Maj. auch nebst allerunterthänigster Danck-Erstattung, für Dero hierinn bezeigt- und angewendete Reichs väterliche Vorsorge, in schuldigst geziemendem Respect von Reichs wegen, wie hiemit beschiehet, ersuchet, Sie allergnädigst geruhen möchten, mehrgedachten Frieden in Ihrem allerhöchsten und des Heil. Röm. Reichs Namen, in bestimmter Zeit zu ratificiren und zu bestättigen, Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des

a) S. Staats-Cantzley *P. XXIV. c. 11. p. 608. seqq. Electa Jur. publ. T. VII. p. 124. seqq. Lambert T. VIII. p. 637. seq.*

des Reichs anwesende Räthe, Bottschafftere, und Gesandte, sich bestem Fleisses und geziemend empfohlen. Signatum Regenspurg, den 9 Octobris 1741.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

XCV.

Kaysers Caroli VI. Verordnung wegen des Reichs-Hof-Raths de Anno 1714. d. 14 Januar. a)

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carls des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen Dero Kayserl. Geheimen-Räthen, Reichs-Hof Raths-Präsidenten, Herrn Ernst Friedrich, Grafen von Windischgrätz, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, Herrn Friedrich Carl, Grafen von Schönborn und Buchheim, auch Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsidenten, Herrn Carl Ludwig, Grafen von Sintzendorff, und übrigen Kayserl. Herrn Reichs-Hof-Räthen, samt und sonders anzuzeigen: Nachdem höchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. von der allmächtigen Hand und Vorsehung GOttes zu dem Teutschen Kayserthum durch einmüthige Churfürstl. Wahl erhoben worden, und sich ihrer natürlichen Eigenschafft und Antrieb zu Folg forderist erinnert, daß die Befestigung des irdischen Throns, Glücks und Seegens hauptsächlich in Dero nach GOtt- und Menschlichen guten und ehrbarlichen Gesetzen und Gewohnheiten gleich ertheilenden Gerechtigkeit beruhet; So haben Sie Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, als dessen Obristes Haupt und Richter, allein Sie und ein ieder Röm. Kayser selbst seyn, von neuem zwar bald anzusetzen, vorhero aber Ihro angelegen seyn lassen, und reiflich erwogen, was massen denen

a) Ausser dem, was oben bey der Reichs-Hofraths Ordnung erinnert worden, machte man bey der Wahl Caroli VI. die Beschwehrden gegen den Reichs-Hofrath wieder rege. Man übergab *a.* 1711. *d.* 5. *Octobr. Gravamina contra* den Hochpreißl. Reichs-Hofrath. s. selbige *in El. Jur. publ. Tom. VII. p.* 180. *seqq.* Gritsch. Grund-Gesetze *P. I. p.* 862. wo auch ausser der Churfürstl. Repræsentation *p.* 863. *Puncta communia*, so zu Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung dienlich seyn möchten, ingleichen die *Monita Evangelicorum* befindlich sind. Hierauf erfolgte 1714 diese Verordnung, die auch *in Electis Juris publici T. VII. p.* 265. Fabers Staats-Cantzley 24 Theil *p.* 765. *seq.* in Pütters *Consp. rei jud. imp. p.* 319. *&c.* in der Sammlung der R. A. in der Zugabe *p.* 76. anzutreffen. Das unter Kayser Carl VII. eingerichtete Collegial Schreiben der Churfürsten und die Anlange der Justitz-Mängel. s. unten und auch bey Püttern *c. l. p.* 344. Vorwurf der § 4. 5. 8. *Articuli XXIV. Capit. noviss.* erfolgte. Bey denen a. 1756. in dem teutschen Reiche sich ereigneten Unruhen hat eine Schrifft in 4to a. 1757. unter dem Titul: Unpartheyische Gedancken über diejenigen harten Vorwürffe, welche von denen Königl. Preuss. Schrifftstellern dem Kayserl. Reichs-Hofrath neuerlich gemacht worden, dieses Reichs-Gericht vertheydiget; Preußischer Seits hat man auch in einer andern Schrifft darauf zu antworten gesucht.

etwa wider die bißherige heilsame Reich-Hof-Raths-Ordnung und andere Kayserl. Reichs-Rechte, Satz- und Ordnungen, den vielfältigen Vorwenden und Geschrey nach, eingeschlichen seyn sollenden Unordnungen und Mißbräuchen abgeholffen, hingegen was recht und billig, mithin zu mehrerer Handhab- und Beförderung der lieben Gerechtigkeit wahrhafft nöthig, und in einige Weg gedeylich seyn möge, beständig angestellt werden könne, und solchemnach von Kayserl. allerhöchsten Ober-Richterlichen Macht und Vollkommenheit, folgends zu erinnern und zu verordnen gut befunden:

1. Daß nicht nur bey dieser Erinnerung Dero gehorsamsten Kayserl. Reichs Hof-Raths, sondern auch inskünfftig der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung gemäß, keiner den Reichs-Hof-Rath betreten solle, welcher einer andern Macht, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Gemeinde, oder anderen sonderen Personen, mit Dienst, Pflichten oder Bestallung verwandt und zugethan, niemand auch, so lang er bey diesem höchsten Gericht verpflichtet ist, von derer einem oder mehr, bestimmten Sold, Pension, Gnaden-Gehalt, oder dergleichen, wie es immer genennet werden mag, haben oder annehmen möge, welches ein ieder der Herren Räthen, der Ihro in diesem Consilio zu dienen verlangt, dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, oder dessen Amts Verwalter an Eydes statt, iedesmahln schrifftlich erklären, und dieses in die Kayserl. Registratur hinterlegt werden soll, ob er iemanden, wie vorgemelt, ausser Lehen oder Standes mit Eydes-Pflichten, Bestallung, Sold, Pension, Gnaden-Gehalt oder dergleichen zugethan seye, oder nicht, damit Ihro Kayserl. Majest. darnach Dero Entschluß allezeit zu fassen wissen möge.

2. Weilen eine Zeithero wahrgenommen worden, daß die Herren Reichs-Hof-Räthe ieder nach seiner Willkühr, nicht nur wider das alte löbl. Herkommen und Gewohnheiten in allerley ohne oder unter dem schwartzen Mantel tragender gefärbten Kleidung, sondern auch zu ungleichen Stunden in den Rath gangen, und Ihro Kayserl. Majest. beedes diesem Dero allerhöchsten Mittel für unanständig und verkleinerlich halten; so wollen Dieselbe allergnädigst, daß niemand Dero Herren Reichs-Hof-Räthe, wer der auch sey, iemahln anderster als in ehrbahrer Raths-Mantel Kleidung erscheinen, und derjenige, welcher diesem Kayserl. Befehl nicht nachkommen wird, von dem Präsidenten oder dessen Amts-Verwesern darüber ermahnet, und da solches zweymahl geschehen wäre, in dem Rath nicht mehr gelassen werde; Wegen der Rath-Stunden aber nach dem Inhalt der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 die Reichs-Hof-Räthe in der Raths-Stuben iedesmahl, und so offt sie der Präsident wird erfordern lassen, vorgeschrieben- und gewöhnlicher massen zu Morgens, und so offt es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittags, zu der bestimmten Stund (mit deren Ansagung der Präsidenten gleichwohl die Gelegenheit der Jahrs-Zeit beobachten solle, damit nemlich in dem Sommer etwas früher in- und aus dem Rath gegangen werde) erscheinen, und

sich

sich davon durch nichts abhalten lassen, auch ohne Versäumniß eintziger Zeit sich alsobald setzen, dem Rath auf das wenigste drey gantzer Stunden beywohnen, und dieselbe allein mit denen fürgenommenen Raths-Handlungen und sonsten keinem daher nicht gehörigen Gespräch, Unterred-Erzehlungen und andern Sachen zubringen solle, damit die Justitz- und Parthey-Sachen um so vielmehr gefördert, und niemand, wer der auch seye, die gebührliche Hülff und Handhabung verzogen werde; Dann

3. Auch, wann Kays. Decreta und Befehle abgelesen werden, sollen die Hn. Reichs-Hof-Räthe solches iedesmahln gehorsam und gegenwärtig stehende, wie es die Gebühr und Ehrbarkeit erfordert, anhören; Ferners

4. Nach dem Neuen Jahre an denen erstern Reichs-Tägen, wobey alle hier sich alsdann befindliche Reichs-Hof-Räthe unausbleiblich zu erscheinen haben, die von weyland Dero glorwürdigsten Anherrn, Kaysern Ferdinando III, mit so grossem Bedacht und zeitlichen Rath selbst ersprießlich aufgerichtete Reichs-Hof-Raths-Ordnung, samt diesem Kayserl. wohlbedachten Befehl, nach und nach durch den Reichs-Hof-Raths-Secretarium von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, und nicht allein dadurch, sondern auch von dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, oder deme, der das Amt vertritt, die Herren Räthe absonderlich zur Pflichtmäßiger Beobachtung der ihnen anvertrauten hohen Richterlichen Amts und Schuldigkeit sorgsam erinnert, von denselben auch hernach fleißige Obsicht getragen werden, daß solches in allen und ieden Stücken, Geheiß, Ge- und Verbott, Meynung, Enthalt-Begreiffung, Satz- und Ordnung, zumahln worinn Ihro Kayserl Majest. in denen hier nachfolgenden Dingen es aufs neue erinnert, oder ein mehrers gebotten, von denen Räthen und Secretarien sowohl, als von denen Reichs-Hof-Raths-Agenten, und denen dort zu Recht stehend- suchend- oder handlenden Theilen, wessen Stand oder Wesens die seyn, Hoch oder Niedrig, Reich oder Arm, genau nachgelebet, und ohnabbrüchig darob gehalten werde, gehorsamster Reichs-Hof-Rath demnach gedachte Ordnung von nun an ohnverzüglich durchgehen, und sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Ubertretung geschehen, oder solche in Abgang oder Irrthum gerathen, und solches sofort Ihrer Kayserl. Majest. zu Dero fernern Einsehen, Vermittel- und Verbesserung, Pflichtmäßig, ohne einigem Hinterhalt anzeigen.

5. Wollen Ihre Kayserl. Majest. hiemit wiederholet, und fürs künfftig absonderlich fest gestellet haben, was von Dero in GOtt ruhenden Hn. Bruders, Kaysers Josephi Majest. Christ-mildester Gedächtnüß, mittelst eines unterm 11 Martii 1706 erlassenen, und hiemit von Wort zu Wort nach aller Krafft und Inhalt erneuerten Decreti, wegen Aufnehmung Dero Reichs-Hof-Räthen, auf der Herren- Ritter- und Gelehrten-Banck verordnet worden, welche ohne Unterschied, nach dem Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, vor der Aufnehmung, die Standes-mäßige Prob-Relation über einen ordentlich und endlich geschlossenen Rechts-

Handel oder Schrifften selbst, ohne Hülff und Zuthun eines andern, machen, dessen der Anzunehmende, da ihme der Rechts-Handel zum erledigen und referiren aufgegeben wird, zu erinnern, solche hernach von einem zeitlichen Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, mit willkührlicher Zuziehung eines oder andern Kayserl. Reichs-Hof-Raths, untersuchet, und darüber Ihr. Kayserl. Maj. ein Gutachten erstattet, von dem neu-anzunehmenden Reichs-Hofrath aber, nach dem Auffsatz der Cammer-Gerichts-Ordnung, Tit. 5. fol. 6. § Insonderheit aber soll ihnen rc. an Eydes statt angelobt, und mit Hand-Treu versichert werden, daß er solche seine Prob-Relation, ohne einige andere Hülff oder Zuthun, selbst und allein verfasset habe: neben dem auch Ihre Kayserl. Majest. keinen auf die Herren-Ritter- und Gelehrte-Banck fürohin anzunehmen entschlossen, der nicht in einem ordentlichen Gericht in Dero Erb- oder eines Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs Landen vorhero etliche Zeit gesessen, und wohl zu urtheilen, auch daß er Recht zu sprechen vermöge, gezeiget habe, auf daß zu diesem allerhöchsten Kayserl. Reichs-Gericht, worinn ein iedes dessen Mitglied sich ohnabläßig seiner Pflicht und Gebühr erinnern und bedachtsam betragen solle, gleich es vor GOtt und der ehrbaren Welt einem an statt Kayserl. Majestät sitzenden Richter anständig und geziemend ist, von iederman, ohne Ausnahm, ein vollkommenes Vertrauen, der Person und Fähigkeit halber, gesetzt werden möge. Und weilen

6. Ihrer Kayserl. Majest. hinterbracht worden, daß bey verschiedenen Acten in Dero Registratur zuweilen ein Abgang verspührt werde: so befehlen Dieselbe hiemit allergnädigst, daß diejenige Referenten, oder andere Reichs-Hof-Räthe, welche etwa noch gantze Acta oder Stück davon, woraus sie vor diesem referirt, und derselben nicht mehr benöthiget seynd, haben, allen Fleisses auffsuchen, und selbe alsobald zu Dero Kayserl. Reichs-Hofraths Cantzley Registratur zurück stellen, ins künfftige aber, nach abgestattetem Gecht und Meynung, die alt und neue gebührender massen inroturirte und abgethane Proceß und Acta innerhalb acht oder längstens 14 Tagen zu gedachter Registratur nach ihren Pflichten sorgfältig lieffern, (dessen gleichmäßig die hinterlassene Reichs-Hofraths-Wittwen, ietzt und iedesmahl per speciale Decretum bey Treu, Ehr und Glauben alles Ernsts erinnert werden,) zu desto besserer Richtigkeit der Re- und Correferenten, der abgeforderten und extradirten Acten halber, fürohin alsobald einen Schein dem Reichs-Hofraths-Secretario, und dieser so fort solchem dem Registratori zuschicken solle, worauf mit allem Ernst zu halten, um dadurch einer gegen dem andern iedesmahln seinen Regreß in verpflichteter Schuldigkeit suchen könne; Allermassen Ihre Kays. Majest. nicht allein Dero allergehorsamsten Reichs-Hof-Cantzley und Registratur gnädigst dahin angewiesen, sondern auch befohlen haben, ohne Annehmung einiger Entschuldigung bey etwa erscheinenden Fehler, sich an denjenigen

jenigen nach aller Schärffe, und auf körperlichen Eyd zu halten, dessen Hand-Zettel ihn beladen wird. Obwohlen auch

7. Der Re- und Correferenten Acten und Pflicht-mäßige Relationes, nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, iedesmahln ad Acta verwahrlich mitzulegen sind, bißhero aber, dem Vernehmen nach, solches nicht allemahl geschehen: so setzen und ordnen Ihro Kays. Majestät hiemit alles Ernstes, daß hinführo auf das allerstrengste darauf gehalten, die Reichs-Hofraths-Secretarii darzu besonders angewiesen, und der Registrator, oder wer dessen Stelle vertritt, ohne solchen Relationen von denen Re- und Correferenten oder Secretarien keine Acta annehmen, sondern es augenblicklich bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, auch Reichs-Hofraths-Secretariis anzeigen, und diese in die Judicial-Registratur ehender nicht zurück legen, die Relationes aber so fort dem Geheimen-Reichs-Hof-Raths-Secretario gegen dessen Schein überantworten, und dieser demnach solche in der Geheimen-Reichs-Hof-Cantzley-Registratur zu seiner Verantwortung aufbehalten, und ohne Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers specjal schrifftlichen Befehl und Wissenschafft niemahln heraus nehmen, folglich anderer Gestalt niemand, wer der auch sey, extrahiren solle. Und nachdemmahln

8. Einige in den Wahn gerathen, und ausgestreuet, als ob zuweilen die Referenten die Extractus Actorum und Relationes von andern verfertigen lassen, und dadurch einige Partheyen wären gefähret worden, obwohln die verdeckte Angeber das Factum nicht erwiesen, oder den Theil, dem solches begegnet, benahmset; so wollen Ihre Kayserl. Majest. iedoch aus Lieb zur Gerechtigkeit und guter Ordnung, auch zu Verhütung derley üblen Nachrede, hiemit Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath ausdrücklich dessen erinnert, und denselben auf dasjenige, was ihm dißfalls in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 4 § 3 vorgeschrieben ist, absonderlich angewiesen, und die genaue Folge davon nebst dem ernstlich empfohlen haben, daß ein ieder Rath in Pflichten verbunden seyn solle, dergleichen Casum, so fern er einen weiß, oder hinführo siehet, oder erfähret, behöriger Orten iezt und künfftig heimlich anzuzeigen. Auf daß ingleichen

9. Die Welt aus der Meynung zu bringen, ob werde nicht nur das quantum Revisionis blossen Gutdünckens eines und andern Raths, und nicht nach Proportion der Sache, determinirt, sondern auch Processu revisorio denen ehemaligen Re- und Correferenten das Votiren verstattet, so ist Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Geheiß, daß alsobald bey Anmeldung der Revision sowohl das quantum Revisionis mit Vernehmung des völligen Collegii bestimmet, und die Sporteln dem Theil, welcher eine Reformatoriam erhalten, ohne Verzug wieder hinausgegeben werden, sondern auch stracks anfänglich, und nicht erst, wann der Processus Revisorius geschlossen ist, die vorhin in der Sache gewesene Re- und Correferenten aus dem Rath abtreten sollen, allermassen

solches

solches nicht allein der in dem letzteren Reichs-Abschied enthaltenen Verordnung in allen wohlbestellten Gerichten gemäß ist, sondern auch damit die Parthey den Trost bekomme, daß sie von vorigen Re- und Correferenten amore propriæ sententiæ, oder sonsten, so wohl ratione quanti sportularum, als auch in der Sach selbsten, und aus andern Ursachen, nicht zu hart gehalten werde, die Neo- Re- und Correferenten auch absque ullo respectu aut subjectione denen Rechten nach, geraden Wegs verfahren, die Partheyen aber ein wahres unpartheyisches Recht hoffen können, mithin deßfalls der jüngstere Reichs-Abschied tam ratione formalium quam materialium, durchgehends und allerdings genau beobachtet werde. Indem auch

10. Ihro Kayserl. Majest. hinterbracht hat werden wollen, als ob der Reichs-Hofrath in verschiedenen Sachen alsobalden mit Mandaten zu verfahren ansahe; so thun Dieselbe Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath krafft dieses ins besondere dahin anweisen, daß selbiger, ohne genugsame in denen Reichs-Constitutionen gegründete und beschleunigte Ursachen, den Processum nicht mit Mandatis anheben, sondern diß wie all andern Falls die Reichs-Hofraths-Ordnung und andere Reichs-Constitutiones iedesmahls wohl vor Augen haben solle. Ingleichem ist

11. Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Befehl, daß sowohl die Communication der Relationen, so viel das Factum betrifft, von denen Commissarien niemanden, der darum geziemend angesuchet, zu versagen, das Votum der Commissarien, und die demselben beygefügte Rationes, decidendi aber, auf keine Weise weder von denen Commissarien noch iemand andern mitzutheilen; Als auch

12. Nicht nur die Appellationes a Commissariis ad Committentem ohnweigerlich, es wäre dann eine Sach, daß man klar sehe, oder erwiesen habe, daß solche nur zum Amts- oder Unterschleiff, mithin Verzögerung des Rechtens angesehen und gerichtet wäre, nach Gestalt und Ort der Commission anzunehmen, sondern auch

13. Die Commissiones solchen Personen niemahln zu erkennen seye, welche dabey in einige Weiß mit verwickelt, da es aber unwissend geschehen, und ein Theil sich deßwegen beschweren möchte, dafür einen andern ohninteresirten also gleich benennen.

14. Solle Reichs-Hofrath die Protectoria, Conservatoria und Auxiliatoria, so sich in effectu denen Mandatis S. C. vergleichen, und noch weiter gehen, ohne gar wichtige Ursachen nicht ertheilen, solche herentgegen, wann sie resolvirt seyn, nebst denen Kayserl. Entschliessungen, alsdann denen Protocollis rerum resolutarum ausdrücklich inseriren, und auf die Execution absque ullo respectu personarum durch die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Ordnung und Mittel, durchgehends und allerdings geraden Wegs verfahren, auch Fiscali in allen Vorfallenheiten sein Amt streng verrichten lassen. Und weilen auch

15. Bey

15. Bey Kayserl. Majest. die Veranlassung geschehen, und fast angelegentlich g beten und erinnert worden, daß ins künfftige, ohne Ansehung der Persohnen, denen Rechten und Reichs-Constitutionen nach, mit Commißionen, Executionen und dem Fisco verfahren werden möge; so ist Ihrer Kayserl. Majest gnädigster Befehl, daß Dero gehorsamster Reichs-Hofrath nach denen Reichs-Hofraths-Executionen und andern Ordnungen darob halten, und per gradum absque ullo respectu obbemeldter massen fortgehen, weniger nicht

16. Die Privilegia Austregarum und primarum instantiarum, denen Reichs-Satzungen nach genau beobachten solle, damit dagegen, wiewohl Kayserl. Majestät eigentlich noch nicht wissend, daß würcklich dawider gehandelt seye, oder einige Fälle, worinn solches geschehen, Ihro zur Einsicht nicht benennet oder erwiesen worden, hinfüro keine Bescheide mit Grund der Wahrheit könne geführet werden.

17. Nachdemmahlen aber Ihro Kayserl. Majest. berichtet werden wollen, ob wäre es eine Zeithero mit Referirung der Processen langsam hergegangen, und darinnen keine rechte Ordnung gehalten, sondern nach Willkühr und Gelegenheit der Referenten dieser oder jener Proceß vorgenommen und referirt worden, und dahero Animositäten unter denen Räthen, Klagen und üble Nachreden unter denen Partheyen, und vielleicht gar einig Verzöger- und Hemmung der Justitz entstanden, so befehlen und ordnen Ihre Kayserl. Maj. ein- für allemahl, daß die Currentia täglich in der ersten Stund fleißig und geschwind voegenommen und bescheidet, demnach aber nach der Ordnung iedesmahl sowohl der älteste Rath und Referent von der Herren-Banck, folglich die übrige solchergestalten nach der Reyhe referiren, und von dem Präsidenten oder dessen Amts-Verweser, der nach der Ordnung gehende Rath und Referent nach Erfordernüß der Zeit und Gelegenheit des Tags vorhero erinnert werden. In gedachten Präsidenten oder seines Amts-Verwesers Ermessen und Gutbefinden iedoch stehen solle, wo politische oder andere Sachen, wo periculum in mora seyn möchte, vorfallende, diese extra ordinem vorzunehmen, in Abtheilung der Acten und einkommender Memorialien halber, welche dem Präsidenten oder seinem Amts-Verweser allein zukommet, die Gleichheit, nach Beschaffenheit der Personen ordentlich zu halten, insonderheit auch darauf wohl acht zu haben, damit, was in vorkommenden Rechts-läuffigen Dingen für einen Theil erstlich geschlossen, solches nicht alsobald auf des gegenwärtigen Theils Anbringen, durch einen andern Referenten wieder umgestossen, und also keine unnöthige Conclusa zu nicht geringem Zeit-Verlust, Schaden und Beschwerde der Partheyen gemacht werden.

18. Da sich auch befindet, daß viel Processen, theils per injuriam temporum, theils durch die Erwartung der Partheyen, oder durch Absterben der Referenten erliegen geblieben, und Ihre Kayserl. Majest. solche

che Processen und Möglichkeit erörtert zu seyn begehren; so wollen Dieselbe gnädigst, daß solche ex officio hervor gesucht, und durch alle facilitirende Mittel wieder in den Gang gebracht, ausgemacht, und dazu alle Wochen wenigstens ein Tag angewendet werde, solche Processus aber auch nach Ordnung unter den Räthen gleich ausgetheilet und referiret werden sollen.

19. Alldieweiln auch auch Ihro Kayserl. Maj. vorgekommen, daß öffters einige Räthe, obwohlen sie der gantzen Relation nicht beygewohnet, dennoch mit votiret, und dem Verlaut nach dardurch so wohl, als auch zu Zeiten einer dem andern zu Gefallen, beygestimmet, die Majora gemacht worden seyn, so wollen zwar Ihre Kayserl. Majest. von einem GOtt-Recht und Ehrliebenden Reichs-Hofrath ein solches nicht vermuthen; Sie haben iedoch um Rechts und Ordnung willen ernstlich zu verordnen hiemit gnädigst gut befunden, daß man solche Partheylichkeit unterlassen, und nicht nur sich des allzulangen, zuweilen unnöthigen Votir- und Referirens, so dann des Zeitungs-lesens, und anders ohnachtsamen Zeitvertreibens in so hohem Richter-Amt, gleichwie einen ieden sein eigenes Gewissen ermahnen wird, enthalten, und fürohin diejenigen Räthe, welche dem Anfang einer Relation nicht beywohnet, in einer unvollkommenen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfalls sich des Votirens enthalten, und wofern der Reichs-Hofraths-Präsident, oder dessen Amts-Vertreter vermerken thäte, daß einer dem andern zu Gefallen votiren, oder für oder gegen einer Sache oder dessen Referenten eine Faction unter den Räthen wäre, (welches sich in einem, und zwar solchen Gerichte gantz und gar nicht geziemet, auch wider der Räthe Eyd und Pflichten lauffet) der Präsident oder dessen Amts-Verweser, alsdann der Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß verfahren, die Ungebühr gegen den Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran nicht kehren wolten, zu verfügender Nothdurfft Ihr. Kayserl. Majestät anzeigen, sonsten nach den Moribus schliessen, oder auch in wichtigen Sachen, wo die Meynungen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und beyde Theile mit wohl festen Gründen versehen wären, darob vor den endlichen Schluß aberhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. von beyden Meynungen schrifftlich berichten und Dero Entschluß von Ihro erwarten solle.

20. Im übrigen aber lassen es dermahln Ihre Kayserl. Majest. bey der Reichs-Hofraths-Ordnung bewenden, und wollen Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath zu dessen übrigen Reichs-Satz- und Ordnungen allerdings genauer nachzuleben, krafft dieses Decreti auf das ernstlichste verwiesen haben. Gleichwie nun Dieselbe zu Dero Reichs-Hofräthen samt und sonders das gnädigste Vertrauen setzen, es werde ein ieder in Bedenckung seiner obtragenden schweren Eyd und Pflichten und darob bey GOtt und Ihr. Kays. Majest. habenden Verantwortung, nach Behertzigung seines guten Gewissens, Ehre und Nahmens, ihm allen Fleisses angelegen seyn lassen, nicht

nur

nur einem ieden Armen und Geringen sowohl, als Reichen und Vornehmen, ohne Ansehung der Persohnen, deren Würde, Stands und Wesens, Freund- oder Feindschafft, Mieth oder Gabe, wahres Recht zu ertheilen und zu befördern, sondern auch dasjenige, was zu dieses Kayserl. höchsten Gerichts, mithin zu der dabey waltenden Kayserl. Autorität und Ansehen gereichet, zu vertheidigen und zu handhaben trachten, mithin alles das thun, was einen getreuen, Recht-Ehr-Fried- und Einigkeit-liebenden Reichs-Hofrath gebühret, und wohl anstehet, auch ieder thun kan und soll; also haben allerhöchst besagte Ihre Kayserl. Majestät nahment- und ausdrücklich ferner befohlen, man solte sich fürohin in diesem so vornehmen allerhöchsten Reichs-Gericht, sowohl in Referiren als Votiren aller schuldigen und ehrbahren Bescheidenheit befleissen, mithin nicht nur aller Ungebüh in- oder ausser dem Rath sorgfältig enthalten, sondern alles aus lediglichem Eyfer zu Christlicher Lieb, ehrbaren Wesen, guten Rechten und Gerechtigkeit ansehen, handlen und richten, mithin in allen und ieden Dingen sein schweres Richter-Amt, wie es vor dem allwissenden GOtt und Ihro Röm. Kayserl. Majest. zu verantworten ist, vor Augen haben, sonderbahr aber ausser Raths der Verschwiegenheit aller Orten, es sey bey unvorsichtiger Erzehlung oder andern Discursen, an Tafeln oder im Spatzirengehen, oder sonsten bey iedermänniglich in Rechts- und Gerichts-Sachen sich seiner Pflichten, folglich eigener Gebühr fleißig erinnern, damit nicht nöthig sey, mit schärfern ohnausbleiblichen Einsehen zu verfahren. Ihro Kayserl. Majest. haben allermildest gehöriger Orten anbefohlen, Dero gehorsamstem Reichs-Hofrath, die vermög der Cammer- und Reichs-Hofraths-Ordnung, auch der Kayserl. Wahl-Capitulation; gebührende Freyheiten, Zugänge und Ansehen angedeyhen, die dermahlige Besoldung richtig zahlen, solche aber in besseren durch Gottes Gnade erwartenden Zeiten ungesäumt erhöhen zu lassen, in der gnädigsten Zuversicht, daß ein ieder sich mit solcher Integrität, Fleiß und Eyffer aufführen und betragen, sonderbahr aber aller Geschencken und Theilnehmung an Sachen und Gaben, oder sonstigen gegen Recht- und Gerechtigkeit straff-mäßigen Thuns und Lassens enthalten werde, damit Ihr. Kayserl. Majest. gegen das zu einem ieden ins besondere allermildest gesetzte bessere sonderbahre Vertrauen, hernach nicht Ursach haben, nach gestalt widrigen Verhalts mit Entsetzung des Diensts, oder gestalten Dingen nach, an Ehr, Guth, auch andern Straffen, nach aller Schärffe der Rechten anzusehen und zu züchtigen, dahingegen sie der wohlverdienten Verdienste in Kayserl. Gnaden, womit sie Dero gehorsamsten Reichs-Hofräthen inzwischen samt und sonders gewogen verbleiben, ferner zu erkennen unvergessen seyn wollen. Signatum zu Wien unter Dero hievor gedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den 14 Januarii 1714.

XCVI.

Reichs-Hofraths-Decretum, wegen Ablegung der Lehens- Tutel- oder anderer Eyde in Person, de Dato 26 Febr. 1714.

Von der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn denen sämtlichen bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzudeuten: Was massen allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. vorgekommen, wie daß einige Jahre hero mehrentheils in Abgang gerathen, daß die bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath abzulegen geweste so wohl Lehen- und Tutel-, als auch andere gerichtliche Juramenta, obschon die Partheyen in Person sich allhier befinden, dennoch dieselbe nicht persönlich, sondern durch Ihre dazu bevollmächtigte Agenten und Procuratoren abgelegt worden seyn. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. solches nicht nur gegen die vorher geweste alte Observantz, dieses Dero allerhöchsten Kayserl. Gerichts, sondern auch der demselben gebührenden Autorität und Hochachtung zuwider zu seyn erachtet, und solches hinführo in alle Wege abgestellet und geändert wissen wollen. Als haben Dieselbe anheunt allergnädigst resolvirt und verordnet, daß von nun und in das zukünfftige, bey allen sich ergebenden Fällen, so offt die Partheyen, welche ein oder anderen Lehen- Tutel- oder sonsten andern Eyd abzulegen haben, und sich persönlich allhier befinden, diese ohne Unterschied ihres Stands oder sexus selbsten in Person und nicht per Procuratores Juramenta prästiren, auch in solchen Fällen, wo Lehen-Eyd abzulegen seynd, und ein oder anderer dabey mitbelehnter Agnatus allhier in loco vorhanden wäre, die Gewalt auf den oder dieselbe eingerichtet, und so dann von diesem in Person der Lehen-Eyd abgenommen werden solte. Welcher allergnädigster Kayserl. Will und Entschliessen, ihnen sämmtl. Reichs-Hofraths-Agenten und Procuratoren zu dem Ende und mit dem allergnädigsten Kayserl. Befehl in Krafft dieses zur Wissenschafft gebracht wird, damit sich ein ieder derselben darnach zu richten, und denen Partheyen zeitlich davon Nachricht geben könne. Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den 26 Febr. 1714.

Vt. Friedr. Carl, Graf von Schönborn.

(L. S.)

Frantz Wildereich von Mentzhengen.

CXVII.

a) S. Lünigs R. *Archiv Part. gen. Contin, II. p.* 1180.

XCVII.

Kaysers Caroli VI Patent wegen der Schmäh-Schrifften in Glaubens- und Staats-Sachen de Anno 1715. a)

Wir CARL der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol rc. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kayserlicher Brief vorkomt, und nachfolgender massen angehet, Unsere Kayserl. Gnade rc. Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, und sonsten Unsere Glorwürdigste Vorfahrere am Reich Römische Kaysere und Könige, mit derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz und Ordnung, dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekäntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmäh-Carten, schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen, boßhafft ohnbescheidener Weise angreiffen, schmähen, oder sonst spöttisch anziehen und durchlassen

a) In Ansehung des Bücher-Wesens findet man viele Reichs-Verordnungen und Gesetze; Schon in dem R. A. zu Speyer 1529. § 9. zu Augsp. 1530. § 58. in dem R. A *d. a.* 1541. § 40. R. A. 1548. *Tit.* 34. § 1. 2. R. A. 1570. § 154. 159. In der Policey Ordnung 1577. *Tit.* 53. § 1. ist dißfalls Versehung geschehen. Kayser Rudolph der II. hat auch 1608. d. 15. Martz. eine eigene Verordnung herausgeben lassen, die in C. Zieglers *Corpore Sanctionum S. R. I.* stehet, und das Kayserl. Bücher-Commissariat zu Franckfurth wurde wieder erneuert. Das Instrum. P. V. disponirt *Artic. V.* § 50. *verb. utriusque &c.* etwas davon. Weil aber diese Verordnungen oft übertretten worden, so ließ Kayser Carl VI. a. 1715. d. 18 Julii dieses Edict wegen der Schmäh-Schriften in Glaubens- und Staats-Sachen und das Druck und Bücher Wesen betreffend, ausgehen, und wurde selbiges der Cammer, der Creyßausschreibenden Fürsten, auch dem Reichs-Convent in einem wegen anderer Materien d. d. 14. Aug. 1715. dictirten Commißions-Decrete bekannt gemacht. Es stehet in Fabers Staats-Cantzley *P. XXVI. p.* 728. *seq. in El. Jur publ. T. VIII. p.* 81. der Sammlung der R. A. *IV.* Theil *p.* 33[illegible]. Ferner drohete der Kayser a. 1720. d. 12. April mit Cassation der Freyheit der Universitäten, wowider aber das Corpus Evangelic. Vorstellung gethan. s. Fabers Staats-Cantzley 36 Theil *p.* 431. 37 Theil *p.* 363 und beydes in J. J. Mosers teutschen Staats-Rechte, auch in Lünigs R. *Archiv Part. gen. Contin. II. p.* 1375. und *Specil. Eccel. Contin. III. p.* 321. Der Kayser Frantz I. 1746. d. 10 Febr. hat auch ein General-Patent das Bücher-Wesen im H. R. R. und die hierüber allergnädigst gesetzte Bücher-Commission betreffend, ausgehen lassen. s. selbiges in der Sammlung der R. A. Zugabe *p.* 114. 116.

lassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; So zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs Gebotten an verschiedenen Orthen nicht nachgelebet, vielmehr solchen schnur gerad entgegen, hin und wieder dergleichen Schmäh süchtige Bücher, Schrifften und Gemählde verschiedener Orthen im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswerts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestraffung, auf öffentlichen Jahr-Märckten, Messen und andern Versammlungen umgetragen, feilgebothen, ausgestreuet, verkaufft und ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapffende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dadurch viele so ohnzuläßig, als tieffschädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleichwie wir aber dergleichen Zanck, und Schmäh süchtiger Schreib-Arten und Lehren, so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre, und allerseitigen Glaubens oder allgemeinen nutzigen Reichs- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Also haben Wir Unser darob hegendes Kayserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kayserlichen Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und den ohn-ausbleiblich-allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und iede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterschied des Glaubensbekäntniß, sie seyen Fremd, oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios, krafft dieses, nachdrücklich erinnernde, bey Vermeidung hoher Straffe, und Unsere Kayserliche und des Reichs schweren Ungnade, alles und iedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbottener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher und Läster-Schriften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genaue Obacht zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort, nach Verlesung dieses, alle Winckel-Druckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders, oder an- und aus andern Orthen, als in solchen Städten und Orthen eingerichtet werden,

wo

wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder Academien, oder Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs oder solche Städte seyn, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene redliche und ehrbahre Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orths, vermittelst Eydes und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken in allem demjenigen, was die Reichs-Satzugen mit sich bringen, und ihnen vorhero wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeugen, sondern auch noch hierüber bey allen und ieden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebnermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen, vielweniger die Einführung solch schändlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschuß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträffliche Laster- und Schmäh-Carten, mithin allerdings vernichten und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Laster, oder andrer, gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupffer und Gemählde gedruckt und ausgegeben würden, solche alsofort ohne einige Nachsicht, durch iedes Orths Obrigkeit oder Unsere Kayserl. Bücher-Commissarios confisciret, der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle diejenigen, welche sie zum Verkauff herumtragen und ausbreiten, oder sich dazu gebrauchen lassen, an Guth und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, Guth und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige Geist- oder Weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte oder sonst wissentliche Ubertretung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwider handeln, sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde: alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupfferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäuffer, sondern auch gegen die Geist- oder Weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straff, nach Befindung der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unsern ietzig- und künfftigen Kayserlichen Reichs-Fiscalen, so wohl bey Unserem Kayserlichen Reichs-Hofrath, als Kayserl. Cammer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnte Uberfahrer dieser

Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyen Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Persohnen, auf gebührende Straff ohnverzüglich anruffen, und ihren Orths und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 18 Julii 1715, Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des Hispanischen im Zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen aber im Fünfften Jahr.

Carl.

(L. S.)

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Maj. proprium,

E. F. von Glandorff.

XCVIII.

Reservation, so das Fürstliche Collegium a potiori bey dem an des Herrn Hertzog Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. überlassenen Fürstl. Grubenhagischen Voto, ad Protocollum gegeben, de An. 1715. *a)*

Nachdem man im Fürstl. Neben-Zimmer von der von Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien an ihren Hrn. Vetter des Herrn Hertzogs Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. geschehene Ceßion des Fürstl. Grubenhagischen Voti, wie auch de modo, wie der dem Vernehmen nach dazu neu legitimirte Herr Gesandte am füglichsten ad Collegium zu bringen, sich besprochen, und dabey vorgekommen, daß so wohl Ihre Kays. Majest. als des Königs von Groß-Brittanien Majest. gerne sähen, daß letzt-erwehnte Durchl. von Braunschweig-Lüneburg nunmehr die Führung solches Grubenhagischen Voti würcklich antreten, und den dazu gehörigen Ort in dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath einnehmen möchten, auch nicht zweiffelten, Fürsten und Stände mehr gedachten des Hrn. Hertzogs Durchl. solche Ehre mißgönnen würden, als Ihre Durchl. aus einem uhralten Reichs-Fürstl. Hause entsprossen, ein eigen immediates Fürstenthum, und nebst demselben einige Stücke aus dem Grubenhagischen in würcklichen Besitz hätten, mithin diese Ceßion als eine res domestica anzusehen wäre, auch so viel weniger präjudiciren könte, als Ihre Durchl. dieses Votum nur ad dies vitæ zu führen begehrten: So hat man a potiori sich dahin geäussert, daß man zwar Ihrer Kays. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren, und Ihre Groß-Brittannischen Königl. Majest. auch dem übri-

a) Staats-Cantzley *P. XXVI. c. 12. p. 697. seq. P. LI. p. 654. seqq.* Electa *Jur. publ. T. VI. p. 709. seq. T. VII. p. 994. T. IX. p. 545. seq.*

übrigen gesammten Hause Braunschweig-Lüneburg zu sonderbahrem Gefallen, diese Sache pro re Domestica ansehen, und Ihre Durchl. dem Hn. Hertzogen Ludwig Rudolphen bey denen in ihrer Person concurrirenden gantz besonderen obangeführten und anderen Considerationen, auch weilen hiedurch die Anzahl der Votorum im Fürstl. Collegio nicht vergrössert wird, die Ehre von wegen des Fürstenthums Grubenhagen in diesem Collegio zu sitzen und zu votiren, gerne gönnen, iedoch dabey feyerlichst bedungen haben wolte, daß solches von niemanden, wer der auch sey, zur Conseqventz gezogen, viel weniger auf eine andere nicht auf alle oberwehnte Umstände sich qvalificirende Casus appliciret werden solle, und daß man von dem in denen Reichs-Satzungen und der Observantz gegründeten principio, Krafft dessen niemand in diesem Collegio Votum & Sessionem haben kan, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht Consensu Statuum anklebet, jure proprio & pleno territoriali besitzet, nicht im geringsten hiedurch abweichen, sondern demselben vielmehr beständig und durchgehends in allen andern Fällen inhæriren wolle.

XCIX.

Votum commune Evangelicorum,

betreffend den Vergleich über die zwischen denen Catholischen und Evangelischen Gesandschafften, in Comitiis lange Jahre her obgewaltete Differentz und Irrung, wegen der im Titul der Herrn Cardinäle, wenn selbige auf dem Reichs-Tag die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commißion versehen haben, enthaltenen Expreßion: der Heil. Römis. Kirchen, oder des Heil. Stuhls zu Rom, wie solches den 11 Jan. 1717 in allen dreyen Reichs-Collegiis ad Protocollum gegeben worden. a)

Demnach eine geraume Zeit her bey denen Herren Cardinälen der Röm. Kirchen, welche die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commißion bey dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung auf sich gehabt, wegen der Titulatur in denen Reichs-Gutachten, Irrung und verschiedene Mißverständniß unter denen vortreflichen Gesandschaften von beyderseits Religionen obgeschwebet, und Catholischer Seits auf der Benennung der Heil. Röm. Kirchen bestanden worden, ein solches aber von denen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht mit angegangen worden, noch werden können, woraus zuletzt erfolget, daß es zu der sonst gewöhnlichen Form eines Reichs-Gutachtens nicht zu bringen gewesen, sondern anstatt dessen die Conclusa Collegiorum der Kayserl. höchstansehnlichen Commission gebührend eingerichtet werden; und dann bey des ietzigen höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii, des Herrn Cardinals von Sachsen-Zeitz Durchl. die Sache hinwiederum, und dabey ein und andere Vorschläge

a) S. Staats-Cantzley *P. XXVIII p. 715. seq. Electa Juris publici T. X. p. 915. 937. 910. seqq.*

schläge und Temperamenta vorgekommen, insonderheit daß man beyderseits Benennung unter und neben einander, als vor die Herren Römisch-Catholischen die Titulatur:

Der Heiligen Römischen Kirchen:

Vor die Herren Evangelische aber allein:

Römischen Kirchen.

In denen abzugebenden Reichs-Gutachten folgender Gestalt:

Der {Heil. Römischen / Römischen} Kirchen

setzen könte; so lässet man es zwar Evangelischer Seits sub spe rati also, iedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Verwahrung, geschehen, daß man so wenig ietzt als künfftig einigen Theil an obgedachtem Wort: Der Heil. Röm. Kirche, durchaus nicht nehmen, sondern (wie es ohne dem einem ieden in die Augen fallen muß) die Benennung der Heil. Röm. Kirchen, des Heil. Apostolischen Stuhls, allein denen Catholischen überlassen, die Benennung aber der Röm. Kirchen, oder Stuhls zu Rom, nur von sich, Evangelischen verstanden haben will. Allermassen man sich in Krafft dieses, und zwar ein vor allemahl, aufs feyerlichste dieserwegen verwahrt haben, und es also bedingen, auch der Hoffnung leben will, daß vorbemeldte Unter- und Nebeneinandersetzung zweyerley, auf beyde Religions-Verwandte Theile gehende Benennung, bey künfftiger Abfassung derer Reichs-Gutachten, iedesmahl also und nicht anders von einem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio bey allen unfehlbar werde beobachtet werden. Widrigenfalls, und da darinnen einiger, dem Evangelischen Wesen ohnedem nie zum Nachtheil auszudeutender Mangel, wieder Verhoffen erscheinen solte, man an gegenwärtige Erklärung überall nicht weiter gebunden, vielmehr im Gegentheil auf die Uebergebung derer Conclusorum, statt der Gutachten, (wie zuletzt geschehen) feste bestehen will.

C.

(A)

Reichs-Hofraths-Decretum, wegen Verfassung der Schrifften in Teutscher oder Lateinischer Sprache, de Dato 26 Aug. 1717. a)

Sacræ Cæsareæ Majestatis Caroli Sexti, Domini Nostri Clementissimi nomine, Universis in Consilio suo Imperiali Aulico receptis Agentibus

a) Was bey den Westphälischen Frieden in Ansehung der Sprache vorgefallen, lehret Puffendorff *Rer. Suec. Lib. XVI.* § 50. Hr. von Meiern *in Act. P. V. T. IV. p.* 916. *Tom. V. p.* 321. Was zu Nimwegen dieserwegen gehandelt worden. s. in den *Actes & Memoires de la Paix de R. T. II p.* 20. Auf den Franckfurther *Congress a.* 1682. kam die Sache wieder vor, s. Puffendorff *Rer. Brand. L XVIII.* § 48. Lünigs ReichsCantzley *T. IV. p* 17. Londorp. *Act. publ. Tom. XI p.* 355. *Electa Jur. publ. T. VI. p.* 393-401. Was

tibus & Procuratoribus benigne intimandum, animadversum jam sæpius esse, quod licet in Cæsarea Ordinatione nunc dicti Excelsi Consilii Imperialis Aulici cautum sit, ne supplicæ, scripta, eorumque adjuncta, in alia quam germanica latinave lingua producantur, aut si quæ forte acta vel documenta alio Idiomate confecta exhiberi contigerit, aut necessum fuerit, horum authentica translatio in alterutram ex præfatis linguis semper annectatur, nihilominus huic sanctioni Cæsareæ non raro contraveniatur; Cum autem Sacræ Cæsareæ Majestatis benigna voluntas sit, ut, quæ præcitata Ordinatio præscribit, sancte accurateque observentur. Huic Eadem præfatis Agentibus & Procuratoribus serio & sub pœna trium marcarum argenti præcipit, ut memorialia, Supplicas, scripta eorumque adjuncta non alio quam in memorata Ordinatione Cæsarea præscripto superiori recensito modo imposterum exhibeant, eidemque exactissime hoc in passu sese conforment. Decretum in Consilio Imperiali Aulico, & signatum sub altissime dictæ Sacræ Cæsareæ Majestatis sigillo secreto, Viennæ, die Vigesima sexta mensis Augusti, Anno Domini 1717.

Carolus Ludovicus, Comes a Sinzendorff.
affigirt 14 Sept. 1717.

(L. S.)

J. F. Hayck de Waldstätten.

(B)

Conclusum trium Collegiorum S. R. I. in Materia der Frantzösischen Sprache fremder Ministres bey dem Reichs-Convent; de Dato 15 Febr. 1717.

Dictat. Ratisb 24 Febr. 1717.
per Mogunt.

Es würde in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß dem Frantzösischen Ministre Mr. le Comte de Gergy, zu hinterbringen, wie daß der Reichs-Stylus erfordert, daß in Teutsch- oder Lateinischer Sprache, die Credentiales und andere Producta zu übergeben, und man dahero aus diesem Stylo nicht gehen könnte, und zu belieben zu stellen hätte, ein Transsumptum

Was bey dem Ryßwickischen Frieden vorgekommen, s. *in Actes & Memoires de la Paix de Ryswic.* T. *II*, p. 281. Von diesen Conclusis d. 15 u. 22 Febr. s. *Electa Jur. publ. T. X. p.* 948-956. Bey dem Wahl-Tage 1741. hatte man mit dem Marschall de Belleisle wegen der Sprache wieder zu streitten. s. von Oberschlager Geschichte des *Interregni* nach Kayser Carl *VI.* Tode *T. IV. p.* 299 Die hieher dienende Acta siehe in Hofr. Mosers Abhandlung von den Europäis. Hof- und Staats-Sprachen *p.* 377-386. s. auch dessen Abhandlung von dem Rechte der teutschen Sprache in den vermischten Schrifften von teutschen Staats-Rechte *P. I. p.* 398.

sumptum in Lateinischer oder Teutscher Sprache von seinen an den Reichs-Convent gestellten Credentialien dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio communiciren zu können; Und wäre vor der Intimation der Kayserl. höchstansehnlichen Commißion, hiervon Nachricht zu geben, und dieselbe geziemend zu ersuchen, Ihres höchsten Orts auf diesem Reichs-hergebrachten Stylo zu bestehen. Signatum Regenspurg den 15 Febr. 1717.

(C)

Conclusum trium Coll. giorum Sac. R. Imp. in Materia der Frantzösischen Sprache; de Dato den 22 Febr. 1717.

Dictat. Ratisb. die 11 Mart. 1717.

per Moguntinum.

Nachdeme der Frantzösische Minister sich vernehmen lassen, daß er an Ihro Königl. Majest. in Franckreich das ihme vorgetragene ratione Transsumpti berichten und darüber erwarten wolte, ob und was ihme deswegen für Befehl zukommen würde; So hätte man von Reichs-Convent wegen, solches auch von ihme demnechst zu erwarten, zugleich auch mit aller Civilität vorzustellen, daß gleichwie der Frantzösische Hof keine Teutsche sondern Lateinische Sprache annehme, also würde der Königl. Frantzösische Hof auch kein Bedencken haben, ein gleichmäßiges, wie alle andere Nationen bey dem Reichs-Convent, dem Herkommen gemäß, durch ihne Monsieur le Comte de Gergy, in Uebergebung seiner Credentialien wenigst mit einem Lateinischen Transsumpto beobachten zu lassen, und wäre hievon förderist der höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commißion part zu geben, so dann Nahmens der dreyer Reichs-Collegiorum mehr wohlermeldtem Frantzösischen Ministro durch den Chur-Mayntzischen Legations-Secretarium beyzubringen, es möchte derselbe nicht mißdeuten, daß man Chur- und Fürstlicher Seits gegen Ihme dermahlen und bis zu eingelangter näherer und hoffentlich zulänglicher Erklärung ratione Transsumpti, die Gebühr nicht beobachten könne.

NB. Diese Conclusa erlangten durch das am 8 und præs. 11 Mart. ergangene Kayserl. *Ratifications-Decret* eine Gesetzmäßige Krafft. S. Gritschens Grund-Gesetze rc. *P. II. p.* 684.

CI.

Vergleich zwischen Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach wegen des Rangs und Fränckischen Mit-Creyß-Ausschreib-Amts d. d. 1719, 25 Aug. a)

Zu wissen, demnach bald nach höchst seeligstem Hintritt weyland des Durchl. Fürsten und Herrns, Hn. Christian Ernsten, Marggrafens zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogens, Burggraffens zu Nürnberg, Fürstens zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graffens zu Hohenzollern und Schwerin, Herrns der Lande Rostock und Stargardt, der Röm. Kays. Majest. dann des Heil. Röm. Reichs und des löblichen Fränckischen Creyses respective General-Feld-Marschalls, Generals der Cavallerie und Obristens über drey Regimenter zu Roß und zu Fuß, zwischen beyden dermahlen regierenden Herrn, Herrn Georg Wilhelm und Hn. Wilhelm Friederichen, Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt &c. wegen des Directorii und Creyß-Ausschreib-Ambts im löbl. Fränckischen Creyß auch Rangs-Irrungen entstanden; Und man zwar solche durch einen zu Guntzenhausen am 27 Oct. 1712 getroffenen Vergleich in der Güte beyzulegen und abzuthun gesuchet: gleichwohl aber hierüber auch einiges Mißvergnügen sich hervorgethan, indeme Sr. des Hn. Marggraffens Georg Wilhelms Hochfürstl. Durchl. dafür halten wollen, ob wäre Dero hierbey in einem oder dem andern Stück etwas zu nahe getreten und wehe geschehen, dessen Gegentheil Sr. des Hn. Marggraffen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. erwehnet und sich auf den letztern Receß beruffen, inzwischen aber dennoch dieserwegen einige Schrifften am Kayserl. Reichs-Hof-Rath gewechselt worden, folglich die Sache auf einen weit aussehenden Proceß leicht ausschlagen zu können geschienen; und dann diese Schrifft-Wechslung eine beyden Hochfürstl. Häusern schädliche und mißfällige Weitläufftigkeit, auch zu Abbruch Dero Lustre gereichende und beschwerliche Disharmo-

a) Diese beyden Marggräfl. Häuser hätten so wohl wegen des Ranges als auch wegen des Anfalls und würcklicher Ausübung des Reichs- und mit Ausschreibamtlichen Gerechtsamen in dem Fränckischen Creyse zu Guntzenhausen a. 1712. schon einen gütlichen Vertrag unter einander errichtet. s. *Electa Juris publici T. V. p. 123. seq.* add. Historische Sendschreiben von mitausschreibenden Fürsten-Amte in Fränckischen Creyß mit Beylagen von Lit. *A K.* Franckfurth und Leipzig 1739. 4to.

harmonie veranlassen möchte; Dannenhero beyde Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Vermeidung derselben und Wiederherstellung alles zwischen beyden Hochfürstl. so nahe verwandten Häusern höchstnöthigen guten Vernehmens und Freund-Vetterlichen Intelligentz die gütliche Beylegung abermahls und de novo zu tentiren sich angelegen seyn lassen; Als ist die Sache nach hinc inde beschehener Remonstration am Ende dahin erkläret und durch Vergleich abgethan worden, wie folget: Erstlich wollen mehr Höchstgedachte des Hn. Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. das besagte Directorium und Creyß-Ausschreib-Amt sechs Jahr, Sr. des Hn. Marggraffens zu Brandenburgs-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. aber dasselbe zu Bezeugung Dero sinceren Freundschafft nur drey Jahr lang führen, dergestalt, daß des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. mit dem 1. Jan. des 1719 Jahrs den Anfang machen und solche biß ultimo Decembris 1724 fortführen, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach aber so dann mit dem 1 Jan. 1725 eintreten und damit biß ad ultimum Decembris 1727 continuiren, auch solchergestalt es so lang, als Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach am Leben seyn, Abwechsels-Weiß gehalten werden solle. Zum andern verbleibet des Hrn. Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. ingleichen Dero Hochfürstl. Frauen Gemahlin, Fürstlichen Printzen und Printzeßinnen, auch alle Dero Ministris, Räthen und Dienern auf Reichs-Tägen, bey Führung des Gelaits, und sonst überall am dritten Ort der Rang und Vorgang, so lang nemlich Höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. am Leben sind, inmassen nach Dero, GOtt gebe! spath erfolgenden Hintritt nach Maasgebung des folgenden § 4 es bey der beliebten Alternation sein Verbleiben haben, und alsdann keines von beyden Hochfürstl. Häusern vor dem andern eines Vorzugs geniessen, sondern dasjenige Hochfürstl. Hauß, welches das Creyß-Ausschreib-Amt führet, auch vor dem andern aller Orten in solchen drey Jahren den Rang haben, und gleicher gestalt die Hochfürstl. Gemahlinnen, Printzen und Printzessinnen, wie auch die Ministres, Räthe und Diener sich darnach richten sollen. Wie dann auch indessen drittens Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach Creyß-Gesandschafft, so lang Dieselbe nemlich in Lebzeit des anietzo regierenden Hn. Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. das Creyß-Ausschreib-Ambt und Directorium über sich haben, quoad sessionem, votum & subscriptionem und weiter nicht den Rang und Vorsitz haben, die übrige Ministri, Räthe und Diener aber sich nach ihren diversen Chargen, darinnen sie stehen, reguliren, also, daß zum Exempel ein geheimbder Rath eines Fürstlichen Hauses einem Hoff-Rath des andern Fürstlichen Hauses iederzeit vorgehe, auch hierbey auf den Adel, wie es beyden Hochfürstl. Häusern Herkommens, reflectirt werde. Jedoch sind Reichs-Creyß- und andern Gesandschafften wegen obhabenden Characteris præsentatitii hierunter keines

wegs

wegs zu verstehen. Vierdtens haben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach zu Erweisung Dero gegen das Hochfürstliche Hauß Onoltzbach hegenden auffrechtesten Freundschafft und Zuneigung sich Freund-Vetterlich dahin Krafft dieses erklähret, daß nach Dero tödtlichem Hintritt (welchen GOtt in Gnaden noch lange Jahre verhüten wolle) Dero hinterlassene Descendenten und Successoren am Fürstenthum nicht minder daran ohne Einwenden kräfftigst gebunden, das Creyß-Ausschreib-Ambt aber alsdann und nicht eher von drey zu drey Jahren alternando continuirt, der Rang, wie oben § 2 gedacht, reguliret und des oberwehnten Creyß-Directorii Anfang von dem ältern regierenden Marggraffen beyder Hoch-Fürstl. Häuser gemachet werden solle. Von dieser Erklähr- und gütlichen Beylegung wollen beyde Hochfürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl noch vor Ablauff dieses zu Ende gehenden Jahrs, die nöthige Anzeige gehörigen Orts, insonderheit bey denen höchsten Reichs-Vicasteriis thun und die Kays. allergnädigste Confirmatiod hierüber auswürcken, denen Ihrigen aber, deme gehorsamst nachzuleben, gnädigst anbefehlen. Urkundlich haben beyderseits Ihro Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. diesen wohlbedächtig-abgeschlossenen Receß in duplo ausfertigen lassen, und eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero Fürstlichen Insiegeln bekräfftiget. So geschehen den 25ten Aug. des Eintausend Siebenhundert und Neunzehenden Jahrs.

Georg Wilhelm	Wilhelm Friederich
M. Z. B.	M. Z. B.
(L. S.)	(L. S.)

Kayserl. Beståttigung vorstehenden Vergleichs vom 25 Aug. 1719. d. d. 1720. 18 Jun.

Wie Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien rc. cum toto titulo. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, daß Uns des Marggrafen Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach, und des Marggraffen Wilhelm Friederichs zu Brandenburg-Onoltzbach Liebden Liebden durch ein an Uns den neun und zwantzigsten April Sieben zehen hundert und zwantzig abgelassenes gehorsamstes Gesambt-Schreiben in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben: Was gestalten Sie zu Beylegung der wegen des Ausschreib-Ambts in dem Fränckischen Creyß, auch Rangs halber unter Ihnen entstandenen Irrungen zu Freund-Vetterlicher Herstellung des guten Vernehmens zwischen beyden Dero Fürstl. Häusern, einen gewissen Vergleich für sich und beyderseits Nachfolgern, wie solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet, errichtet haben:

(Nota: Ist hier vorstehender Vertrag de An. 1719 von Wort zu Wort inserirt.)

Und

Und Uns nun Sr. Liebden Liebden für sich und ihre Nachkommen darauff gehorsamst angelangt und gebeten, daß Wir als regierender Röm. Kayser ermeldten Vergleich zu desto mehrerer Stet- und Vesthaltung aus Kays. Macht-Vollkommenheit zu bestätigen in Gnaden geruheten; Das haben Wir angesehen solch Ihrer Liebden Liebden an Uns gebrachte ziemliche Bitte, benebst in dem Fränckischen Creyß und gemeinen teutschen Wesen darunter zukommende gute Ordnung, Ruhe und Friedfertigkeit, wie auch betrachtet die angenehme, getreue und nützliche Dienste, so Uns und Heil. Reich Sie und Dero lobwürdige Vorfahrere in viele Wege erwiesen, Ihre Liebden Liebden auch noch stetiglich zu erweisen erbiethig seyn, auch hinführo solches wohl thun mögen, können und sollen; und darum mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen mehr besagten Vergleich als regierender Römischer Kayser gnädiglich bekräfftiget und bestättiget: Thun das, bekräfftigen und bestättigen denselben hiermit von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs; Und meynen demnach, ordnen, setzen und wollen, daß obeinverleibter Vergleich in allen und ieden seinen Worten, Puncten und Clausuln, Articuln, Innhalt-Mein- und Begreiffungen, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und Ihre Liebden Liebden sich desselben freuen und geniessen sollen und mögen. Von iedermänniglich ohngehindert, doch Uns und dem Heil. Röm. Reich, wie auch männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebiethen darauff allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonsten allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, hiermit ernstlich, und wollen, daß die obeinverleibten Vergleich und diese Unsere vorerwehnter massen darüber ertheilte Kayserliche Bestättigung bey Würden und Kräfften bleiben, geniessen, nutzen und gebrauchen lassen, darwider nicht thun, beschweren, bekümmern, hindern noch irren, noch das iemands andern zu thun gestatten in keine Weiß noch Weg, als lieb einem ieden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pön von funffzig Marck löthigen Golds, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil obgemeldt Ihro Liebden Liebden unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen, zu vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien den Achtzehenden Tag Monats Junii nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehen Hundert und Zwantzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im

Neun-

Neunten, des Hispanischen im Siebenzehenden, des Hungarischen und Böheimischen aber im Zehenden Jahre.

Carl

Vt. Friederich Carl, Graf von Schönborn.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium

E. F. von Glandorff.

Margcraf Georg Friedrich Carls zu Brandenburg-Bayreuth Accesion zu dem vorhergehenden Vergleich vom 25 Augusti 1719 de dato 1723 den 12 Octobr.

Von Gottes Gnaden Georg Friedrich Carl, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard. Uhrkunden und bekennen für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, daß, nachdeme der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, der Römisch-Kayserlichen dann des Königs in Pohlen Majestät, Majestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des löblichen Fränckischen Creyses resp. bestallter General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über 3 Regimenter zu Roß und Fuß, wie auch der weyland Durchl. Fürst und Herr, Herr Wilhelm Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard hochseligen Gedächtniß, sich wegen des Directorii und Creyß-Ausschreib-Amts im löblich-Fränckischen Creyß, wie auch des Rangs wegen, mit einander anfänglich zu Guntzenhausen am 27 Octobr. 1712 gütlich verglichen, hernach aber, als sich darüber einige Mißverständnüß ereignen wollen, nach vorhergegangener Zusammenschickung einiger Dero Ministres und Räthe einen neuen Vergleich am 25ten Augusti 1719 wohlbedächtig und freywillig darüber geschlossen, wie es inskünfftige bey denen zwey Fürstlich-Brandenburgischen in Francken regierenden Häusern wegen Führung obgedachten Creyß-Ausschreib-Amts und Rangs, gehalten werden solle; Wir nach genommener Bedenck-Zeit und eingeholten Rath Rechts-verständiger Personen, auch nach unterschiedenen

deßwe-

deßwegen gehaltenen Unterredungen beyder Theile Uns freywillig und wohlbedächtig resolviren, gedachten beyden Recessen de Anno 1712 & 1719. zu accediren, und solche, eben als wann Wir selbst geschlossen hätten, anzunehmen und in deren Inhalt zu willigen. Wie Wir dann solchen für Uns und Unsere Fürstliche Descendenß und Successores hiermit und in Krafft dieses freywillig und wohlbedächtig accediren, deren Tenor annehmen, und darein dergestalt willigen, daß, wann nach Gottes Willen, Wir oder Unsere Fürstliche Descendenten und Successores über kurtz oder lang, zur Regierung des Oberländischen Fürstenthums Bayreuth gelangen würden, deren Regent eines oder des andern Fürstenthums, von welchem zu solcher Zeit das Fränckische Creyß-Ausschreib-Ambt geführet wird, solches die in mehr gemeldtem Receß de Anno 1719 pactirte Zeit des respective Sexennii oder Triennii, zu Vermeidung aller dem Publico schädlichen Inconvenientien gar fortführen, und nach solcher Zeit aber der Regent desjenigen Fürstenthums, von welchen zu solcher Zeit das Fränckische Creyß-Ausschreib-Ambt geführet wird, nach dem klaren Inhalt des mehrgemeldten Anno 1719 geschlossenen Receß § 2 & 4 solch Creyß-Ausschreib-Ambt so lang, biß die pactirte dreyjährige Zeit verflossen, fortführen, nach solcher Zeit aber der Regent im andern Fürstenthum Burgrafftthums Nürnberg es antreten, und gleichfalls drey Jahren haben, und nach solcher Zeit wiederum der andere Regent es drey Jahr führen, mithin hierinnen eine iede regierende Fürstliche Brandenburgische Linie mit der andern von dreyen zu dreyen Jahren jederzeit alterniren, und dasjenige Fürstliche Hauß, so das Creyß-Ausschreib-Ambt mit dem Hoch-Stift Bamberg zu führen hat, in solchen drey Jahren, und länger nicht, den Rang für den andern Fürstlichen Hauß, so wohl für die Fürstliche Personen selbst, als Dero Ministres, Räthe und Diener ꝛc. vice versa am dritten Ort zu nehmen haben, in denen drey folgenden Jahren aber, wann nemlich dem andern Fürstlichen Hauß das Creyß-Ausschreib-Amt zu führen zukommt, auch solchem dabey die Präcedenß aller Orten, für sich und die sämtliche Fürstliche Personen, Dero Ministres, Räthe und Diener, Receß-mäßig lassen, mithin die Alternation im Creyß Ausschreib-Ambt und im Rang, bey beyden regierenden Fürstlichen Linien von drey zu drey Jahren allezeit statt haben, und keines von beyden Fürstlichen Häusern vor dem andern eines Vorzugs geniessen, mithin es bey dem im Receß de Anno 1719 aufbeständig angenommen- und verglichenem Triennio sein unverändertes Verbleiben haben soll. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichem Insiegel bekräfftiget. So geschehen Rotenburg ob der Tauber, den 12 Octobr. Anno Eintausend Siebenhundert Drey und Zwantzig.

(L. S)

Georg Friederich Carl, M. Z. B.

CII.

CII.

Reichs-Hofraths-Decretum, wegen der an die Reichs-Hofraths-Agenten von dem Kayserl. Fiscal beschehenden Insinuationen, de dato 3 Aug. 1719. *a)*

Von der Röm. Kayserl. Maj. Carl VI. Unsern allergnädigsten Herrn, denen sämtlichen bey Dero Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten hiemit anzudeuten, was massen bey Deroselben sich Dero Kayserl. Reichs-Hofraths-Fiscal beschweret, wie daß einige von ihnen, Agenten, die Fiscalische Insinuationes anzunehmen, und an ihre Partheyen zu überschicken, sich weigern thäten; Mit allergehorsamster Bitt, hierunter nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. die Recensir- und Verweigerung obbemeldter fiscalischen Insinuationen um so mehr ungern vernommen, als solches zu Hemmung des Kayserl. fiscalischen Interesse gereichet, und denen vorhin an sämtliche Reichs-Hofraths-Agenten ergangenen Kayserl. Verordnungen und Befehlen zuwider lauffet; Als haben allerhöchstgedacht Dieselbe allergnädigst resolvirt, mehrgedachten Dero sämtlichen Kayserl. Reichs-Hofraths-Agenten hiemit alles Ernstes anzubefehlen, daß sie künfftighin, bey Vermeydung einer willkührlichen Straff, alle von Dero Kayserl. Reichs-Hof-Fiscali an sie Agenten beschehene Insinuationes ohnweigerlich annehmen, und ihren Partheyen so fort zuschicken, und de facta Insinuatione dociren sollen. Wornach sie sich zu richten, und vor obgedachter Straf und anderen ernstlichen Verordnungen zu hüten wissen werden. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel den 3 Aug. 1719.

Affigirt den 17 Nov. 1719.

CIII.

Reichs-Schlüsse wegen der Cammer-Gerichts-Beysitzer Anzahl und Vermehrung ihrer Besoldung. *b)*

I.

Schluß d. a. 1713.

Ihro Römisch-Kayserl. Maj. Unser Allergnädigster Herr Herr, haben Dero würckl. geheimen Rath, zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Com-

a) S. Lünigs R. *Archiv. Part. gen. Contin. II. p.* 1183.

b) Die Unterhaltung des Cammer-Gerichts hat seit dessen Errichtung ungemeine Schwierigkeiten gefunden. Bald besoldete man die Camera'es durch den gemeinen Pfennig, s. R. A. 1500 *Tit. I* u. s. w. bald unterhielt es der Kayser, s. R. A. 1544. § 100. bald der Kayser und die Stände zugleich, jedes zur Halbschied, s. R. A. 1543. § 17. Die Cammer-Zieler oder die nach Inn-

Commissario, und Administratori der Bayerischen Landen, Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Grafen zu Rochefort und Montaigu, souverainen Printzen zu Chassepierre, allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit anzuzeigen, was gestalten die Ihro sowohl über den arglistig gefährlichen Frieden und abgenöthigten Krieg mit Franckreich bishero vielfältig obgelegene, als sonsten vorgefallene Welt-Geschäffte den Vortrag des in allen dreyen Reichs-Collegiis, wegen Abführung der rückständig- und fortlauffenden Cammer-Zieler unterm 18 Martii nächsthin geschlossenen, und zu Dero gnädigsten Genehmhaltung gehorsamst eingeschickten Gutachtens in etwas zurückgehalten, so daß dieselbe dem natürlichen Trieb Dero Kayserlichen Gemüths, zu Beförder- und Handhabung Rechts und Ordnung, in Tröst- Versicher- und Bestellung auch Befestigung des beständigen Liedlohns für rechtschaffene und fähige Gerichts-Männer, ehender kein vollkommenes Genügen zu thun vermöget. Nachdem nun sothaner Vortrag in Unterthänigkeit abgestattet worden, und Ihro Kayserliche Majestät daraus mit mehrern gern gnädigst vernommen, welcher massen Churfürsten, Fürsten und Stände selbsten findeten, daß Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses und jüngern Reichs-Abschieds eine höchste Nothwendigkeit seye, daß bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht so mühsam und kostbar eingerichtete Reichs-Wesen durch mehrere Beysitzer, und deren bessere und richtigere Bezahlung, denen Ständen des Reichs und andern Partheyen zum Troste, wiederum in Auf-

Innhalt der verglichenen Matricul zu Unterhaltung des Cammer Gerichts zu bezahlende Gelder waren hierauf so unrichtig abgetragen worden, daß man a. 1654. alle alte Rückstände in eine Summe werffen, und die Rechnung der Zieler, die seit dem noch fortläufft von neuen anfangen muste. Es wurde auch damals festgesetzt, jene Rückstände noch in 12 Terminen, bis 1660 abzuführen, allein auch die sind bis ietzo nicht bezahlet: Siehe von allen diesen umständlich des Herrn *Ludolfs Historiam Sustentationis Cameralis* Franckfurth 4to. Von den Vorschlägen, die hierauf wegen der Unterhaltung des Cammer Gerichts gethan worden, s. auch des Herrn von Meiern *Acta Comitialia Ratisbon. T. II. L. 9 §3 p. 137. seqq* und §8. *p.* 175 ingleichen dessen *Acta Pacis Vestfal. T. V. p.* 454. und *Ludolf. c. l. p.* 230. Endlich fand man a. 1719. vor unumgänglich nöthig die angelegentlichsten Vorstellungen des Cammer-Gerichts und Erhöhung der Besoldungen vorzunehmen, s. davon *Ludolf c. l. p.* 155. und die *Acta* in der Staats Cantzley und *Electis Jur. publ. T. XVIII. XIX. XX.* Im Jahr 1726 war die Absicht des Reichs, daß man an die Stelle der ansehnlichen Moderationen von der Cammer-Matricul, die man aus Billigkeit verschiedenen Reichs-Ständen angedeyhen lassen müsse, und aus den Rückständen ein Capital und einen fundum Surrogatum machen wolle, s. R. Gutachten d. 8 Nov. 1726. Ob nun gleich diese und andere Schlüsse durch Commissions-Decrete 1727 von dem Kayser ratificirt, mithin Reichs-Gesetze in der That sind, so seyn sie dennoch zur Zeit noch nicht zur Würckung gebracht worden; Wir haben alle dahin gehörige Stücke hier zusammen genommen. S. Neue Sammlung der R. A. *P. IV. p.* 341. *seq.* Staats-Cantzley *P. XXXIV - XXXIX.*

Aufnehmen und eyfferigen Lauff und Trieb zu bringen, und zu solchem Ende von allerhöchst deroselben die Churfürsten und Stände zu ihrem eigenen Besten, und Erlangung mehreren GOttes Seegen anzuweisen und anzuhalten wären.

1) Jährlich in zwey Fristen, als zu denen Franckfurter Oster- und Herbst-Messen, neben denen gewöhnlichen zwey lauffenden Cammer-Zielern, an denen rückständigen noch 6 und also zusammen jährlich 8 Zieler in der Stadt Franckfurt dem Cammer-Gerichts-Pfennings-Meister gegen ordentliche Qvittung richtig zu bezahlen. Womit

2) Jährlich so lang fortgefahren werden solle, biß alle Rückstände völlig von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen würcklich abgetragen seyn werden: Aus welcher Nachführung der Rückständen sodann

3) Die Ausstände der Besoldungen denen sowohl noch lebenden Beysitzern, als der verstorbenen Wittiben oder deren Erben und Waysen jährlich in zwey Fristen zu zahlen, und damit nach und nach so lange zuzuhalten, biß diese auch gäntzlich abgethan und vergnügt seyn. Solchemnach

4) Die von denen rückständigen Zielern ferner einkommende Gelder aber nach und nach an sichere Orthe anzulegen, und

5) Auf die davon eingehende Zinsen mehrere Beysitzer, so viel es zulänglich, nach und nach anzunehmen, und diese daraus zu besolden: mithin die Zahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer zu vermehren, sofort Urthel und Recht durch richtigere Zahlung obgemeldter Beysitzeren Gehalts zu befördern wäre. Da nun

6) Einige Stände des Reichs mit richtiger jährlicher Zahlung der 8 Zieler nicht zuhielten, die wären, ohne alles An- und Nachsehen, Unterschied oder andere Aussicht und Betracht, von eines ieden Creyses Ausschreib-Aemtern, auf die iedesmahl verkündete Cammer-Gerichts Paritori-Urthel, wie sie ohnedem schuldig, also gleich mit Ernst Reichs-Satzungs-mäßig anzuhalten, Damit aber

7) Sothane 8 Zieler jährlich durchgehends desto richtiger abgeführet werden, seye ferner zum Schluß gebracht worden, daß allen und ieden Reichs-Creyssen, und denen darinn gesessenen Reichs-Ständen, „ein „Drittel von ihrem grossen Rückstand dergestalt, und zwar unter der „ausdrücklichen und feyerlichen Bedingnüß nachzulassen, wann dieselbe mit Zahlung der 8 Zieler jährlich in denen zwey Fristen richtig zuhalten, und also die verbleibende zwey Drittel des alten Rückstands nach „und nach abgeführet werden: Im widrigen und da

8) Ein oder anderer Reichs-Creyß, oder dessen Stand, mit denen lauffenden oder rückständigen Cammer-Zielern, nicht richtig alle Jahr beyhaltete, der oder dieselbe sollen alsofort würcklich des Nachlasses oder eines Drittels verlustiget seyn, und Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung auf den völligen Rückstand, ohne an der verglichenen Art und Fristen mehr Theil zu haben, exeqvirt werden.

So haben mehr allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät diesen so einmüthig und rühmlich beliebten Schluß in allen vorberührten Stücken, Begriff und Meynungen allergnädigst gut geheissen, und hiermit zu einer allgemeinen Verbindlichkeit und Satzung erklären lassen wollen, haben auch, wie man dieselbe anbey in Unterthänigkeit ersucht, die Creyß-Ausschreib-Aemter, nach Anweiß beyliegender Abschrifft, Reichs-Väterlich erinnert, daß Sie so wohl für sich selbsten, als bey andern Ihren Mit-Ständen hierauf ernstlich halten sollen; Ist dannenhero auch ferner Ihrer Kayserl. Maj. Reichs-Väterliches gnädigstes Verlangen, und wohlgemeynte Ermahnung, Churfürsten und Stände möchten die gesamte Visitatoren mehrgemeldten Cammer-Gerichts nachdrücklich erinnern, und ihren Subdelegatis aufzulegen, mit unnöthig- und daher nicht gehörigen Sachen bey der Visitation sich keinesweges aufzuhalten, sondern selbige nach dem wahren Verstand des Heiligen Röm. Reichs Satz- und Ordnungen fordersamst zu Ende zu bringen; Wozu Ihre Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Orths durch Dero dortige Kayserliche Commißion alles mit beyzutragen gnädigst geneigt seynd, und dieselbe dahin auch bereits angewiesen haben, um durch die baldige Endigung dieses Wercks, folglich Befestigung der GOtt-gefälligen Justitz, dessen heiligen Seegen und Glück dem bedrängten Vaterland beyzuziehen.

Was massen im übrigen bey Ihro Kayserl. Maj. des löblichen Schwäbischen Creyses Fürsten und Stände unterthänigst angebracht, daß bey Abfassung anfangs berührten Reichs-Schlusses auf Ihro vorhero geziemend eingegebene Vorstellungen, wegen ihrer bey diesen und vorigen Reichs-Kriegen unvergleichlich mehr als andere Reichs-Creyse für das Vaterland kundbor erlittenen, und noch leidenden unerträglichen Grund-verderblichen vielen Drangsalen, und neben dem, daß sie in dem Cameral-Anschlag mehr als andere beschwehrt seyn, und ein und andere ansehnliche, ihrem Catastro ehedessen eingerechnete Stände und Oerter nicht mehr unter ihre Collectation stehen, gar nicht gedacht worden, und zu was Ende dahero gedachten löblichen Creyses Fürsten und Stände allerhöchst dieselbe angeruffen und gebeten, das giebt beyverwahrte anderweite Abschrifft des mehreren zu vernehmen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. einem dem Reich standhafft mit mehrmahliger eusserster Darsetzung Guths und Bluts rühmlichst getreuen Creyß, aus denen angeführten und mehr andern bewegenden Ursachen, gnädigst gern gönneten, daß demselben eine Mäßigung in ein und anderm von Reichs-wegen wiederfahren möge; Also zweiffelten sie auch nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände werden es nicht unerwogen, sondern den anruffenden Creyß, der selbstredenden Billigkeit und endlich denen Rechten nach den von Dero Kayserl. allergnädigsten Vorwort anhoffenden Trost und Minderung angedeyhen zu lassen ohne dem von selbsten geneigt seyn, einfolglich Ihro mit gehorsamsten Gutachten beyräthig erscheinen, welches dann Anfangs höchstermeldter Kayserl. Herr Principal-Com-

Commissarius aus obhabenden allergnädigsten Geschäfft der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht verhalten wollen, und verbleiben anbey denenselben mit freund-lich-geneigt- und gnädigen Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 19 Junii Anno 1713.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

II.

Kayserl. Commißions-Decret diese Materiam betreffend de Anno 1719.

Von Ihro Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, lassen Ihre Durchl. Eminentz, der Hochwürdigst-Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostol. Stuhls Legatus Natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister geheimer Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespann, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz- und Chur-fürstl. Domstiffts zu Cölln Dom Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthalter rc. Ihro Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer-Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten unverhalten: Ihre Kayserl. Maj. hätten nach unlängst wieder hergestellter Activität der Reichs-täglichen Berathschlagungen eine von ihren forderisten Angelegenheiten zu seyn gehalten, Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt auf die mehrere Erheb- und Befestigung des Justitz-Wesens in dem Reich zu lencken, als eine Sach, woran nebst dem göttlichen Seegen, Flor und Aufnehmen derer Länder, auch ein grosser Theil von eines iedweden Fried und Ruhestand ins besondre abhanget. Sie thäten also zu diesem Ziel und Ende derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten dasjenige Nachrichtlich mittheilen, was die zu letzteren extraordinari Reichs-Visitation des Kays. Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserl. Commissarii und des Reichs Visitatores in verschiedenen Puncten theils schließlich abgehandelt, theils zu

 wei-

weiterer Ueberlegung ausgesetzt, und darüber allenthalben unterm 18 Dec. 1713 ihren ausführlichen Bericht samt Beylagen a lit. A. bis P. erstattet hätten.

Und gleichwie allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Maj. zu besonderen gnädigsten Wohlgefallen gereicht, was von denen zu sothaner ausserordentlichen Visitation bevollmächtigt gewesenen Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl als Dero Subdelegatis mit ungespahrter Sorgfalt, Mühe, Fleiß und Eyfer zu Erhebung dieses hochwichtigen Geschäffts rühmlich beygetragen, und zum Theil fernerweit an die Hand gegeben worden; also thäten Ihre Kayserl. Majest. vor allen den bereits verkündeten wohl abgefasten Visitations-Abschied allergnädigst genehm halten, gut und fest heissen, denen darunter gebrauchten Kayserl. Commissariis und des Reichs Visitatoribus aber so wohl als denen resp. Delegatis das verdiente Lob und Zeugniß, wohl und mit Ruhm vollbrachter Sachen beylegen. Nachdem aber schon vorgedachter massen in dem communicirten Bericht selbsten verschiedene wichtige Puncta ausgesetzet worden, welche einer fernern Reichs-täglichen Ueberlegung, und darauf befundenen Dingen nach, behöriger Abhelffung vonnöthen hätten, als lassen Ihro Kayserl. Majest. besagter Puncten halber sich insonders dasjenige zu Gemüth gehen, und wären mit denen Visitatoribus gleicher Meynung, daß alles, was biß anhero vor die Aufrechthaltung dieses hohen Gerichts, und Einstellung derer eingeschlichenen Mißbräuche, Gebrechen und Irregularitäten durch viel schwer und kostbahre Bemühungen geschehen, entweder vergebens, oder doch zum wenigstens unzulänglich seyn würde, wo nicht die Anzahl derer anjetzo vorhandenen Assessoren, mit der Menge derer alldort anhängig und bey der heutigen Zanck- und schreibsüchtigen Welt sich täglich mehr und mehr anhäuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und solcher gestalt vermehret werde, daß man vernünfftige Hoffnung zu fassen Ursach haben könte, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechts-hängig gewesenen und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und anbey der schon von langer Zeit bey vielen nothleidenden Partheyen innerhalb Reichs beseufftzet, ausserhalb aber beruffenen Unendlichkeit denen Teutschen Rechts-Händel ein Ende zu machen.

Ihre Kayserl. Maj. hielten also in der Quæstione An? mit denen Herren Visitatoribus davor, daß in einer handgreifflichen Unmöglichkeit beruhen werde, zu solchem Zweck zu gelangen, wo nicht ad interim, und biß man in dem Stande wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl erfüllen zu können, der Numerus, welcher vor ietzo kaum zu denen Angelegenheiten eines einzigen Creyses zulänglich, wenigstens auf die Halbscheid der in der Cammer-Gerichts-Verfassung vorgeschriebenen Assessorum, oder auf 25 Subjecta inclusive Ihres Königlich-Chur-Böhmischen und des Churfürstl. Braunschweigischen festgestellet würde.

Alldie-

Alldieweilen aber auf diesen event nicht wohl möglich fallen wollte, zu stattlichen gelehr- und gewissenhafft auch in Reichs- und Rechts-Sachen geübten Leuten zu gelangen, oder auch die bereits vorhandene zu erhalten, wann selbe nicht für ihre einig und allein zu dem gemeinen Besten, und Beföderung der des heilsamen Justiz-Wesens anzuwenden habende Mühe, Arbeit und Sorge mit einer auslänglichen und solchen Besoldung versehen würden, dabey sie nach Beschaffenheit derer ietzigen Geld-manglenden Zeit ihren Stand und ansehnlichen Würde gemäß, ruhig und ehrlich bestehen können:

Als wollen Ihre Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs-Väterlich erinnert haben, darunter auf Mitteln und Wege zu dencken, und Ihre Kayserl. Maj. in einem Reichs-Gutachten an Hand zu geben, wie nicht nur das bisherige Salarium nahmhafft vermehrt, sondern auch richtig bezahlt werden könne, unter welcher Erhöh- und Besoldungs-Vermehrung dann weniger auch nicht die iedesmalige Cammer-Richter, Präsidenten und andre zu der völligen Constitution des Cammer-Gerichts gehörige Personen verstanden zu seyn hierdurch declariret werden.

Ferner könten Ihre Kayserl. Maj. die von so geraumer Zeit ins Stecken gerathene ordinaire Visitationes und Revisiones nicht anders, als einen notablen und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in dem ersten bey abgehenden so hochnöthiger Aufsicht alle vorhin mühsam errichtete heilsame Ordnungen ins Wancken gesetzt, in dem andern aber dem Justiz-Wesen das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde. Sie wollten auch dieses Puncts genaue und eyfrige Beherzigung mit und neben andern Reichs-Tags-Deliberandis angelegentlich erinnert haben und darüber, zumahlen ratione modi, bald möglich eines statt- und standhafften Reichs-Gutachtens erwärtig seyn. Gleichfalls hatten sich Ihre Kayserl. Majest. in Unterthänigkeit vortragen lassen, was von Dero Kayserl. Commissarien und Reichs-Visitatoren wegen Abstellung derer von denen Bischöfflichen officialat-Gerichten in Civil-Sachen so häuffig in Schwung gehenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an die geistliche höhere Gerichte berichtet worden: Wie nun dißfalls bereits von Dero letzten Vorfahren und geliebten Herrn Bruders, Kaysers Josephi Maj. und Ldd. glorwürdigsten Andenckens, nach dem Beyspiel voriger Röm. Kayser zu verschiedenen mahlen die a Num. 6 bis Num. 13 befindliche Verordnung erlassen und darüber seithero mit allem Ernst gehalten worden; also vermeynten Ihro Kayserl. Maj. nicht undienlich zu seyn, wann zu derselben Beobachtung auch Dero und des Reichs Cammer-Gericht angewiesen würde. Weilen auch durch das bekannte vieljährige Justitium Camerale verschiedenen zu diesem hohen Gericht gehörigen Personen und Cantzley-Verwandten ein Anstand von 25645 Rthlr. verblieben, von dem Fiscal auch 2344 fl. 52 kr. zu Cammer-Gerichts-Nothwendigkeiten vorgeschossen worden, zu deren Abtilgung und Ersetzung dessen, was darzu an denen in gerichtlicher Verwahrung liegenden Geldern

genommen worden, kundbahr keine ordentliche Mittel verhanden wären: Als wolten Ihre Kayserl. Majest. ebener massen der Churfürsten, Fürsten und Stände beyräthige Meynung vernehmen, welcher massen, und durch was für ein extraordinaires Mittel diesen Nothleidenden Leuthen zu ihren Rückstandt aus denen in dem Visitations-Bericht enthaltenen Ursachen der Billigkeit nach, verholffen werden könte? Und ob nicht dasjenige als ohnschädlich in Consideration zu ziehen seye, was von Ihrer Kays. Maj. lieben Neven des Heil. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten zu Maynß Lbd. in Vorschlag gebracht worden, und sub Num. 5 in Abschrifft zu befinden ist? Endlichen wäre auch von offtgemeldten Kayserl. Commissariis und Visitatoribus als eine ohnvermeidliche Nothwendigkeit angesehen worden, daß entweder das Cammer-Gericht, an einen andern beqvemen, sichern und beständigen Orth zu transferiren, oder wenigstens zu Wetzlar ein besseres Unterkommen vor die darzu gehörige Personen, und insonderheit eine sichere Verwahrung derer Acten und Erbauung eines Gerichts-Hauses samt darzu gehörigen Gewölben zu verschaffen seye, worinnen Ihre Kayserl. Maj. ebenfals der Sachen Wichtigkeit nach, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs umständliches Gutachten mit nächsten erwärtig wären, wie, wohin, und mit was Mitteln eines oder das andere zu bewürcken seye? Was übrigens die in der Pfenningmeisterey befindende Ausstände belangt, darinnen hätten Ihro Kayserl. Maj. Dero Cammer-Richtern gnädigst aufgetragen, solches zu untersuchen, und darüber mit Gutachten zu berichten; welchemnach sie nicht ermangeln würden, selbige der Reichs-Versammlung zu fernern Bedencken und Einrathung benöthigter, werckthätiger Abhelffungs-Mitteln vorlegen zu lassen, inzwischen aber die Beförderung alles dessen und was etwan sonst zu weiterer Verbesserung, Erheb- und Befestigung des Justitz-Wesens, auch Ruhe und Ordnung bey diesem hohen Gericht fernerweit zu erinnern und fest zu stellen seyn möchte, zu reiffer Ueberleg- und schleuniger Beförderung recommendiret haben, als die da ihres allerhöchsten Orths nimmermehr an sich etwas würden erwinden lassen, was zu Erreichung eines so heilsamen und GOtt gefälligen Zwecks, zusamt damit verknüpffter Ruhe und Ordnung, wie auch Ehre und Wachsthum der Teutschen Nation gereichen, und zu Exonerirung Dero selbst eigenen Gewissens vor dem Richter aller Richter erforderlich seyn möge. So lieb nun endlich obigen allen nach Ihre Kayserl. Maj. die mit so gutem Nutzen und Nachruhm zu Ende gebrachte Visitation hervorgebrochene sub Num. 14. befindliche so genannte Conclusum einiger Subdelegirten vorkommen, als welches sie in der Modalität, wie solches liegt, und seinem Begriff und Inhalt nach nicht anders als vor eine solche Sache ansehen könten, die da nicht nur der Kayserl. allerhöchsten Autorität, und zugleich des gesammten Reichs innerlicher Verfassung, Ansehen und Gerechtsam widerstrebet, sondern auch und zumahlen sich mit der Ehre und Wohlstandt des eben damahls visitirten Cammer-Gerichts auf keinerley Weise vereinbahren lasse, als denen dadurch gleich bey

Anfang

Anfang ihrer neuen Wiederherstellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet, zugleich aber auch dadurch der Grundstein zu allerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Delationen, auch Offenbahrung derer Votorum und Raths-Geheimnissen geleget werde, samt mehr andern Inconvenientien, die da nicht ohne Hemmung der Justitz und Zerrüttung derer aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehenden Cammer-Gerichts-Persohnen daraus unausbleiblich herfliessen müsten, da doch denenjenigen, welche zu vorbesagten Concluso geholffen, oder sonst das ihrige auf einige Weise beygetragen, nicht unbewust seyn könne oder solle, daß, nachdem die von Ihre Kayserl. Majest. und dem Reich unter gewisser Maaß beliebt und genehm gehaltene Reichs-Instruction auf keine Singulos, sondern die gesamte Visitatores, und deren Reichs wegen auszumachen habende gemeinsame Verrichtungen gestellt gewesen, Ihre Kayserl. Majestät auch selbst sich niemahlen einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen, also auch, und um so viel weniger sich von einzelen Subdelegatis gebühren wolle, derley Verfügung gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in Judicando vorzuschreiben, noch weniger aber andern sich darnach zu richten, als im Gegentheil hell am Tage lieget, daß ohne eines Röm. Kaysers Verwissen, Beytrett- und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen noch geendiget werden können, und anbey ein ieder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wann in Teutschen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellt, solches zuvorderist an einen regierenden Röm. Kayser durch im Reich übliche Mittel und Wege gebracht, keinesweges aber mit Umkehrung guter Ordnung und Anzettlung schädlicher Mißhelligkeiten, zum Verfall der Teutschen Regierungs-Form durch dergleichen einseitig unternommene, unförmlich und in ipsis terminis eine Implicantz mit sich führende Conclusa festgestellet werden können, deren Annehmung, gleich wie sie von Ihrer Kayserl. Majest. bereits vor der Hand, seines Orts geahndet und die vorgedachten in denen Reichs-Satzungen bekandten Grund-Schluß seine anklebende Richtigkeit zugeleget worden; Also hätten Ihre Kayserl. Majest. des schädlichen Gefolgs halber solches nochmahls nicht übergehen können noch sollen, sondern sie thäten diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrifft aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit als null, nichtig und ungebührend declariren, die darnach gemachte Judicata aber für ungültig, irrig und unstatthafft erkennen, iedoch mit dem ausdrücklichen gnädigsten Bedeuten und Erbiethen, daß, wann irgendwo, gegen Ihre Kayserl. Majest. Verhoffen und Wissen die Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede solten ausser Augen gesetzt, und sie, als Röm. Kayser und obrister Richter in dem Reich, davon durch geziemende Weise und Weg benachrichtiget werden, sie so dann die behörige Reichs-Constitutions mäßige Einseh- und Vermittelung alsbald selbst, oder gestalten Dingen nach auf andre recht- und ordentliche Weiß zu verfügen nicht unterlassen, niemahlen aber gestatten würden, Dero Kayserl. Amt durch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreiffen zu lassen,

dazumahln Ihre Kayserl. Majest. weder gewohnt noch gemeynet wären, etwas an sich ermangeln, noch weniger aber sich bey GOtt mit der Verantwortung, bey der Nachwelt und gesamten Reich aber mit der Nachrede beladen zu lassen, daß mit Dero Wissen oder Willen iemahlen etwas gegen Dero Kayserl. Hochgerichtliches Amt, oder sonsten das geringste verstattet werde, wodurch Unordnung, Zwietracht, Zerrüttung und Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern oder unter diesen alleine entstehen oder geheget werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen könnte, worüber iemand, wer der auch seye, es geschehe gleich mit, oder ohne Ansehung des Glaubens-Verwandschafft sich verkürtzet, verunrechtet oder benachtheiliget zu seyn mit Fug und Wahrheit zu beschweren Ursach haben solle. Ihre Durchl. Eminentz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten mit Freund-geneigt und genädigen Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg, den 24 Monaths-Tag May 1719.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

III. Reichs-Gutachten in eadem Materia de Anno 1719 d. 15 December.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten, höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserl. würcklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der H. Röm. / Röm. Kirchen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran und des Heil. Röm. Reichs Fürsten, des H. Ap. Stuhls / Stuhls zu Rom Legato nato, des Königreichs Ungarn Primati und Obristen Geheimen Cantzler, Administratori des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespann, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, des hohen Ertz- und Churfürstl. Domstiffts zu Cölln Dom-Probsten und Thesaurario, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthaltern ꝛc. bleibet unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 26ten May dieses Jahrs publice dictirte Kayserl. Commißions-Decret, (womit Ihre Kays. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was die zu letzterer Extraordinari Reichs-Visitation des Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts, verordnet gewesen Kayserl. Commissarii und des Reichs Deputirten in verschiedenen Punctis schließlich

lich abgehandelt, und zum Theil zu weiterer Ueberlegung ausgestellet darüber Se. Kays. Majest. unter andern Punctis, und zwar

1) Die Vermehrung des Numeri Assessorum.
2) Die Verbesserung eines zeitlichen Cammer-Richters, Präsidenten und Assessoren Besoldung ein ferneres Reichs-Gutachten verlangten, samt denen am 8 April und 15 Octob. des 1716, dann 21 Mart. 23 May wie auch denen letztern am 6 Junii dieses Jahrs dictirten des Kayserl und Reichs-Cammer-Gerichts Memorialien, und mittelst deren Inhalt auch durch ordentlichen Vortrag
3) Was für ein Terminus a quo, die erhöhete Salaria zu zahlen, zu determiniren? und
4) Was zu Bezahlung dieses Numeri der 25 Assessorum für ein beständiger richtiger Fundus, daraus die Mittel der erhöheten Salarien zu bestreiten, zu nehmen? in behörige Deliberation gestellet, so ist nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß forderist Ihro Kayserl. Maj. wegen Dero für die Erhalt- mehrere Erheb- und Befestigung des GOttes-gefälligen heilsamen Justitz-Wesens, im Reich continuirender allerhöchstrühmwürdigster Sorgfalt der alleruntherthänigst schuldigste Danck, wie hiemit beschiehet, zu erstatten; und gleichwie mit Sr. Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gern vernommen, daß die Kayserl. Commissarien und Deputirte Visitatoren durch ihre unersparte Sorgfalt, Mühe und Eyfer dieses hochwichtige Justitz-Geschäffte durch ihren wohlgefasten Visitations-Abschied zum Theil gehoben, und was sie zum Theil ferner angegeben, die Stände des Reichs, solches auch in andre Weg dancknehmig erkennen würden; Also hätte man auch mit Kayserl. Maj. und denen Visitatoren wohl begriffen, daß zu Erhaltung dieses vollbrachten heilsamen Wercks die Anzahl der ietzo vorhandenen Assessoren mit der Menge deren alldort anhängigen und täglich sich häuffenden Gerichtlichen Vorfallenheiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und also vermehret werden müsten, daß Hoffnung seye, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her rechtshängig gewesenen und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und dahero geschlossen, daß

Ad Primum, der Numerus Assessorum des Kayserl und Reichs-Cammer-Gerichts nach der Kayserl. allergnädigsten Intention, auf die Halbscheid der im Westphälischen Friedens-Schluß und jüngern Reichs-Abschied vorgeschriebener Assessorum, oder auf 25 Subjecta inclusive des Chur-Böhmisch- und Chur-Braunschweigischen, fest zu stellen, bis man in dem Stand wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl der Beysitzer erfüllen zu können, und hätte das Cammer-Gericht nicht nur vorjetzo gleich die Anzahl der 25 Beysitzer, nachdeme die Præsentati und deren Relationes pro statu Assessorat-mäßig befunden worden, complet zu machen, sondern

 auch

auch führohin unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler, (als welche von allen und jeden säumigen Ständen Reichs Satzungs-mäßig einzutreiben, und das Cammer-Gericht entweder, woran es hafftet, oder die Schuld sich selbst beyzumessen hat,) keine Assessorat-Stelle eigenmächtig, ledig und unbesetzt zu lassen. Damit man aber zu stattlichen, gelehrt und gewissenhafft, auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohlerfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines Theils das Collegium Camerale in dem Examine bey deren Reception der Cammer-Gerichts-Ordnung und Pflichten gemäß wohl Sorge zu tragen, und vorgeschriebener massen rechtschaffene Männer zu Beförderung des Justitz-Wesens an das Cammer-Gericht, bald zu präsentiren wissen würden; So ist

Ad Secundum ferner geschlossen, daß so wohl denen ietzigen, als künfftigen Assessoribus das dermahlige Salarium der 1000 nun ad alterum, nemlich jährlich auf 2000 Rthlr. und zwar in dermahliger Valuta, den Reichsthaler ad 2 Gulden, den Gulden ad 60 Creutzer gerechnet, auch einen zeitl. Cammer Richter und zweyen Präsidenten nach dem alten Fuß oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen, damit sie desto eyfrig- und beständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung unpartheyischer Justitz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andre Irruption allein anwenden und nach Beschaffenheit des ietzig grössern Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen können. Wann aber die Valuta des Rthlr. auf 90 Kr. über kurtz oder lang im gesammten Reich reduciret, mithin die Pretia rerum wieder fallen, der Rthlr. Spec. ihnen alsdann auch nicht höher als 90 Kreutzer vom Pfenningmeister-Amt gezahlt werden solle; Von was Zeit aber diese Erhöhung der Salarien mit der Zahlung ihren Anfang und Lauff nehmen solle, ist

Ad Tertium, der Schluß ausgefallen, daß die würcklich beym Gericht annoch vorhandene Cammer Richter, Präsidenten und Assessores, die erhöheten Salaria pro præterito respective a die Recessus der letzteren Reichs-Visitation, als den 19 Dec. 1712 und a die Introductionis ad Collegium Camerale ieder pro rata temporis Officii aus denen Cameral-Restanten, und zwar aus denen ad festum Annunciationis B. M. V. jüngsthin inclusive der verfallenen 130 Cammer-Zieler an dergestalt erheben mögen, daß so viel von dem Ertrag solcher Restanten und 130 Zieler noch übrig, und respective ausständig, ihnen zu solchem Behuff, (was iedem pro præterito noch zu restiren befunden wird,) nach dem es, wie vorgedacht, Reichs-Satzungs-mäßig eingetrieben, zu aßigniren, die currente und künfftige Salaria aber ihnen und denen neu-angenommenen Assessoren, und zwar diesen auch a die ihrer Instruction ad Collegium Camerale, dem erhöheten Fuß nach, von denen lauffenden Zielern so fort zu zahlen, und gedachtem Collegio Camerali aufgegeben werden möchte, daß dasselbe von Jahr zu Jahren einen vollständigen von dem Pfenningmeister

meister unterschriebenen Extract seiner Rechnung, mit Specificirung, eines ieden Reichs-Standes, was selbiger nach denen erhöheten Zielern bezahlet, oder noch restiret, und über die Einnahm und Ausgab solcher restirender Cammer-Zieler, auch welche Creyß-ausschreibende Fürsten gegen die säumige nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, um provisionaliter zu sehen, ob und wie die Zahlung ad intentionem Cæsaris & Imperii geschehen seye, massen dann ausser dem er, Pfenningmeister, das geringste weiter es dann mit Kayserl. Majest. und des Reichs Bewilligung dem von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 18 Martii u. 1713 zuwider an niemanden was mehr auszuzahlen befugt seyn solle. Den fundum aber betreffend, woraus die erhöhete Salaria herzunehmen, ist weiter

Ad Quartum, beliebt und geschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero Deputirtē Assessoribus übergeben, von ihnen unterschrieben und gesiegelt, also intitulirte Usual-Matricul eventualiter & provisionaliter, und bis sich entweder ein anderer Fundus ergeben oder solche Usual-Matricul erforderlicher Massen zu Ergrösserung des iezt mahligen fundi rectificiren lassen würde, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man diese der unrichtig angegebener Posten halber durchgegangen, würde sich äussern, ob mehr oder weniger als 7 Cammer Zieler zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die umgiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöhete Salaria Bestand habe, um darnach ex parte Cæsaris & Imperii das weitere gestalten Sachen nach verordnen zu können. Damit aber das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlangt werden möge, (worbey iedoch denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden,) so hätte ieder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7 Zieler in gedachten Verstand des Rthlr. Valuta, nemlich ad 90 Kreutzer zu erhöhen, und seine Quotam in 2 Fristen, 4 Wochen vor Annunciationis & Nativitatis B. V. Mariæ iedesmahl mit $3\frac{1}{2}$ Ziel in die angeordnete Legstatt richtig zu liefern, und mit dem Nativitatis Mariæ lauffenden Jahrs erschienenen 131 Ziel den Anfang zu machen, oder da es wegen Kürtze der Zeit nicht seyn könte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag beständig zu continuiren; zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen, bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654 § 14 bevor, ihre Land-Stände, Burger und Unterthanen zur Beyhülf des Cammer-Gerichts-Unterhalt zu ziehen, und wäre der im erstgedachten jüngern Reichs-Abschied bereits für gut befundene Modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen.

Nachdem auch verschiedene Stände, sonderlich die Reichs-Städte, grossen theils sich über ihren allzuhoch überspannten Cammer-Matricular-Anschlag beschweret, und dahero zu vorermeldter Erhöhung der 7 Zieler anderst nicht, als unter dem ausdrücklichen Beding verstehen wollen, daß ihnen zufolg mehr gedachten jüngern Reichs-Abschied § 195 die schon öffters

öffters vertröstete aber bißhin nicht erlangte billigmäßige Ringerung und Moderation dermahleins in der That angedeyhe;

Als ist ferner beliebet und beschlossen worden, daß alle und iede Stände, die man in dem Cammer-Matricular-Anschlag über die Vermögen übersetzt zu seyn, befinden wird, ohne längern Anstand zulänglich subleviret und geringert werden sollen. Zu solchem Ende dann diejenigen, welche ihre Gravamina oder Causales Moderationis nicht allschon würcklich bey Ihro Kays. Maj. und dem Reich mit genugsamen Kreyß-Ausschreib-Amts-Testimonialien gebührend übergeben haben, schuldig und gehalten seyn sollen, selbige innerhalb 6 monathlicher Frist von Zeit erfolgender allergnädigster Kayserl. Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens, und zwar gleichfalls mit zulänglichen Testimonialien von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, (welche denen sich hierin meldenden Ständen mit allem geneigt und gnädigen Willen darinn zu willfahren,) worunter ein ieder Stand gehörig, allhier zu übergeben und beyzubringen. Welche Stände aber hierunter säumig erscheinen würden, die sollen nach verflossener 6 monathl. Frist nicht mehr damit gehöret werden, es seye dann glaubwürdig beyzubringen, daß die Testimoniales binnen solcher Zeit, alles angewendeten Fleisses ohngeachtet, noch nicht zu erlangen, oder sonst ob impedimentum satis prægnans & notorium die Causales Moderationis und was zu deren Elucidir- und Ausführung gehörig, zum Stand zu bringen nicht möglich gewesen.

Alle solche so wohl schon einkommene, als künfftig noch kommende Gravamina oder Memorialien nun sollen so fort hier aufm Reichs-Tag in sämtlichen Collegiis fördersamst vorgenommen, über das Befinden, und ob? auch wie hoch ein ieder Stand zu moderiren, Ihro Kays. Maj. ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet, und dieselbe von Reichs wegen geziemend ersucht werden, Dero allergnädigste Ratification dergestalten zu befördern; damit allen und ieden in der That prägravirten Ständen längstens in Zeit von zwey Jahren, (worunter das obberührter massen zu Einbringung der noch zurückseyender Gravaminum bestimmte halbe Jahr mitbegriffen und eingeschlossen) eine befindenden Dingen nach billig-mäßige Moderation und Abnahm des allzuhohen Matricular-Anschlags würcklich angedeyhen möge; Biß zu deren Erfolg aber sollen alle und iede sich gravirt nennende Stände verbunden seyn, die verglichene 7 Zieler nach der bißherigen Usual Matricul richtig und ohne Abgang zu bezahlen. Wo es sich aber wieder Verhoffen zutrüge, daß in obbestimmten Termin der 2 Jahre nicht alle Moderationes ausgemacht und erörtert werden könnten; so solle denen Ständen, welche ihre Gravamina mit denen Kreyß Ausschreib-Amtlichen Testimonialien in der verglichenen 6 monathlichen Zeit gebührend eingebracht, nicht allein bevor und frey stehen nach Verfliessung der 2 Jahre ein mehrers nicht, als die bisherige gewöhnliche zwey Zieler, nach dem alten Anschlag zu zahlen

zahlen, und damit so lang und viel zu continuiren, biß sie in ihrem Gesuch der Billigkeit nach consolirt seyn werden, sondern dieselben sollen auch Fug und Macht haben, dasjenige was sie währender Zeit an denen 7 Zielern erweißlich zu viel gezahlt haben werden, an denen künfftigen compensando einzubehalten, ohne daß denenselben von iemand ein mehreres abgefordert, oder sie darzu schuldig und verbunden erachtet werden sollen.

Allermassen aber ohnschwer vorzusehen, daß durch die vorseyende Moderationes ein merckliches an dem Fundo Camerali abgehen, mithin die verwilligte 7 Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen nicht erklecklich seyn dürfften; Als wird man hiernechst von einem zulänglichen Extraordinari-Mittel oder Fundo, wodurch solcher Abgang zu ersetzen, rathschlagen, und sich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen suchen.

Auf die übrige in den obangeführten Kays. Commißions-Decret enthaltene Puncta würde man nach vollbrachter Deliberation den ferneren Schluß demnechst auch eröffnen, und darüber Kays. Maj. das weitere Reichs-Gutachten allerunterthänigst erstatten.

Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchl. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 15 Dec. 1719.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

IV.

Kayserliches Ratifications-Decret des vorstehenden Reichs-Gutachtens, de Anno 1720. d. 3 Novbr. a)

Von der Römis. Kayserl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminentz der Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christ. August, der Heil. Röm. Kirchen-Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst rc. Ihro Röm. Kays. Maj. würcklich Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten. Ihro Kays. Maj. hätten mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mit Deroselben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Meynung gewesen, von Dero fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten auch bereits vorhero aus Treupatriotischen Eiffer rühmlichst dahin ange-

a) S. Neue Sammlung der R. A. P. VI. p. 347. seqq. Staats-Cantzley P. XXXIX. c. 10. p. 731. seq.

angetragen worden, was Gestalt nicht gnug seyn wolle, das Kays. Cammer-Gericht, so, wie es zeithero gestanden, würcklich zu erhalten, sondern auch zu mehrerer Beförder- und Befestigung des dadurch zu verwalten seyenden heilsamen und GOtt gefälligen Justitz-Wesens, die Nothdurfft erfordere, dasselbe durch genugsame Zahl derer Cammer-Gerichts-Beysitzern, samt übrigen darzu gehörigen und erforderlichen nothwendigen Persohnen in einen Reichssatzungs-mäßigen Stand zu erheben, anbey aber auch diesen letztern ihren versicherten Unterhalt nicht allein vor jetzo fest und unverbrüchlich zu setzen, sondern auch die dazu abgegangene, und zum Theil von Beginn des Cammer-Gerichts zerfallene Mittel und Weg ausfündig gang- und zahlbar zu machen. Gleich wie nun solches vermittels eines in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reifflich gepflogener Berathschlagung und Erwegung aller Umstände, unter den 15 Dec. verlittenen 1719 Jahrs verglichenen beliebt- und Ihr. Durchl. Eminentz als Kays. Principal-Commissario zu Einholung Kays. allergnädigster Genehmhaltung behändigten Reichs-Gutachtens, theils würcklich geschehen seyn, theils zu anderweiten Ueberlegung und Gutachtens ausgesetzet worden. Also thäten Kays. Maj. sothanes allgemeines Reichs-Gutachten durchgehends genehm halten, nicht zweiffelnd, es werden Churfürsten, Reichs-Fürsten und Stände alle und iede zu vor berührten lobwürdigen Endzweck von Reichs wegen zum voraus gemein-nützig beliebt und genehm gehaltene Remedia, aus Lieb vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand, ohne einige Ausflucht, entweder in dem Werck leisten, oder wenigstens bey unverhoffter Entstehung derselben, an Seiten derer Creyßausschreib-Aemter durch starcke Befolgung der Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mittel, sich nichts zur Verantwortung aufbürden, massen Ihro Kays. Maj. endlich abzusehen nicht vermögten, was und wie viel ausser diesen, dem Justitz-Wesen mit leeren Worten und ohn befolgten Reichs-Schlüssen werde beholffen seyn, oder wie bey unterbleibenden Cammer-Zielern, dem Cammer-Gericht die Ersetzung deren Assessorat-Stellen könnten aufgetragen werden, als bey welchen es zumahlen in letzt verwichenen Jahren weder an Fiscalischen Urtheilen noch in behöriger höhern Anzeig keines wegs, wohl aber daran erwunden haben, daß die vorhandenen Reichs-Gesetze insonderheit der Reichs-Schluß von An. 1713 (ohnerachtet des dabey conditionirten Nachlasses einer Tertiæ an denen biß dahin rückständig verbliebenen Zielern,) von denen mehrern Ständen weder befolget, noch gegen die Säumige Reichs-Satzungsmäßig wäre verfahren worden. Aus welcher Ursach denn auch Ihro Kays. Maj. dasjenige, was in besagtem Reichs-Gutachten, von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin biß zu zuverläßiger Errichtung eines andern Fusses die damahlige Cammer-Matricul anweiset, nicht aber dahin verstanden haben wollen, als wann bey ein oder andern Stande bey sich ereigneten Saumsahl, auch die übrigen Stände, sich derentwegen des Cammer-

mer-Gerichtlichen Matricular-Quanti zu entziehen, oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die Saumselige, von allem dem, was etwa nach dermahligen Cammer-Gerichtlichen Matricular Fuß Rückstand verblieben, allein dasjenige seye, worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne, und worzu Ihro Kayserlichen Majestät die sämtliche Creyß-Directoria hierdurch nochmahlen ernstlich angewiesen, und ihres Amts und Obliegenheit allerdings erinnert haben wollen; Da sonst so viel die übrigen noch völlig nicht erörterte oder ausgesetzte Puncta betreffen, Ihro Kayserl. Maj. gnädigst gern sehen thäten, wann auch dieselben um so mehr ohnabläßiglich vor die Hand genommen und in weitere emsige Berathschlagung gezogen würden, als sie solches für eine Sache halten müsten, worauff die Vollständigkeit dieses grossen Wercks beruhet, und daran nebst dem so hochnöthig und ersprießlichen Justitz-Wesen ein grosser Theil des allgemeinen Wahl und Ruhe-Standes haffte, mithin dem gantzen Reich, samt allen dessen hoch und niedern Ständen und Unterthanen so mercklich gelegen seye, und worzu auch Ihre Kays. Majest. so viel an Ihnen wäre alles fernerweit gern und ernstlich mit bey zu tragen, willig und allerdings entschlossen wären. Da übrigens auch einer hochlöbl. Reichs-Versammlung noch ferner dieses nicht zu verhalten seye, was von des Kayserl. Herrn Präsidenten, wie auch dem Reichs-Fiscal, Advocato Fisci, Medico, Pfenningmeister und sämtlichen Ihres Kays. Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, auch übrigen Zugehörigen wegen Erhöhung derer Salarien, Schrifft- und Bittlich, an allerhöchst gedachte Ihre Kays. Majest. in Unterthänigkeit gebracht worden, welches alles und iedes, besonders aber die Cammer-Richter und Präsidenten-Besoldung, samt mehrerer Bestellung der Kays. Cammer Gerichts-Cantzley sie um so angelegentlicher wolten recommendiret haben, als ohne das erste vornehme und geschickte Leute bey dergleichen Aemtern nicht würcklich bestehen können, ohne das letztere aber ein grosser Theil von der Arbeit derer Assessorum umsonst, und allenthalben in Grund nicht viel gefruchtet sehe, wann man aus Mangel genugsam und geschickter Leute, oder vielmehr vor derselben erforderliche Nahrung und Unterhalt, nicht einmahl die ergangene Urthel und rechtliche Verordnung ad Executionem zu bringen, sich in dem Stand befinden solte. Höchst ermeldt Ihro Durchl. Eminentz verbleiben deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zu gethan. Signatum Regenspurg den 3 Nov. 1720.

Præsent. d. 4. Nov. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

V.

V.

Reichs-Gutachten in dieser Materie de An. 1723.

Der Römischen Kayserl. Majest. zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. würcklichen Geheimen Rath, Ihro Hochfürstl. Eminentz und Durchl. etc. Herrn Christian August, der H. Römis. ——— Römischen Kirchen Priestern, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, des H. Apost. Stuhls ——— Stuhls zu Rom Legato nato, &c. bleibt unverhalten: Man hatte auf das den 5 November 1720 dictirte Kayserl. Commißions-Ratifications-Decret, die fernere eines zeitlichen Cammer-Richters und zweyer Präsidenten Besoldungs-Vermehrung betreffend, sich in allen dreyen Reichs-Collegiis zwarn besprochen, darüber aber, weilen die Sache aus Abgang des Fundi noch nicht genugsam präparirt, keinen Schluß fassen können, sondern diesen Punct noch zur Zeit ausgestellet, hingegen denen Cammer-Gerichts-Officianten auf derselben den 6 Junii und 29 Novbr. 1719, auch 18 Jan. 1721. per. dict. publ. communicirte Memorialia zu bessern Auskommen ihre Salaria dergestalt iedoch, daß kein Stand des Reichs weder directe noch indirecte dadurch über die verwilligten 7 Zieler nach dem Fuß beschweret werde, auf $\frac{1}{3}$ nach Proportion eines ieden dermahln geniessender Besoldung, folgender massen zu vermehren, daß dem

	Rthlr.	Kr.
Reichs-Fiscal - -	1777	70
Advocato Fisci - -	1016	-
Medico - - -	506	60
Bothen-Deputato - -	272	40
Pfenningmeister - -	611	50
Lesern wegen der Gegen-Schreiberey	80	-
2 Pedellen zusammen - -	320	-
Bothenmeister - -	80	-
12 reuthenden Bothen zusammen	292	20

und zwar a Die annunciationis B. V. Mariæ des 1722 Jahrs anzunehmen, folglich den Terminum Solutionis a quo auf das 136ste Ziel zu setzen, und also von der Pfenningmeisterey gemeldte Besoldungen denenselben zu reichen und zu bezahlen beschlossen, dabey aber resolviret und ausdrücklich statuirt worden, daß der Reichsthaler bey dermahliger Besoldungs-Vermehrung künfftig denen Cameral-Personen; als Cammer-Richter, Präsidenten, Assessoren und sämmtlichen Officianten indistincte nicht anderst, als auf 90 Kr. gerechnet, und von der Pfenningmeisterey bezahlt, auch ohne Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wieder zu fl. - anschlagen, noch sonsten von dem Cammer-Gericht unter dem Nahmen eines Aufwechsels oder in andere Weg bey

bey etwa künfftiger Erhöhung der Reichsthaler ein neuer Zugang unter was Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesuchet werden, noch das Cammer-Gericht dargegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch sonsten die Reichs-Gelder anderwärts zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weise befugt seyn sollen, darauf auch zu halten der Pfenningmeister, gleichwei vorhin geschehen, also auch nochmahlen bey seiner Verantwortung anzuweisen wäre; Worinn aber nun der Cammer-Gerichts völlige Unterhalt bey solcher beliebter Besoldungs-Vermehrung in Quanto bestehe, und was einer ieden Cameral-Person vom Obersten bis Untersten daran gebühre, gebe beyliegende Specification sub lit. A. zu künfftiger Nachricht mit mehrern.

Welches Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät zu allergnädigster Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken wäre. Womit dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchleuchten 2c. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte, sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 19 April 1723.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Lit. A.

Specification der Cammer-Gerichts-Personen Besoldung vom Obersten biß zum Untersten, nach dem erhöheten Fuß, den Reichsthaler zu 90 Kr. gerechnet.

	Rthlr.	Kr.
Cammer-Richter	11733	30
2 Präsidenten	7312	-
25 Assessores	66666	60
Fiscalis	1777	70
Advocatus Fisci	1016	-
Medicus	506	60
Bothen-Deputatus	272	40
Pfenningmeister	611	50
Bothenmeister	80	-
Der Leser wegen der Gegen-Schreiberey	80	-
2 Pedellen	320	-
12 Reutende Bothen	693	30

Summa Rthlr. 91069, 70 Kr.

VI.

Reichs-Gutachten in Puncto Moderationis Matriculæ Cameralis de Anno 1726.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen rc. Kayserl. Geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit gezlemend unverhalten.

Nachdem in allen dreyen Reichs-Collegiis nach Veranlassung des von Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses vom 15 Dec. 1719 der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt angegebener Hoch- und löblichen Ständen des Reichs producirten Memorialien zu Erlangung deren Moderation nach und nach, wie sie dictiret worden, durch ordentlichen Vortrag mit ihren Causalien und Creyß-Ausschreib-Aemtlichen Testimonialien, wo diese vorhanden waren, besag beykommender Specification sub Sign. ⊙ und in zweyen Tomis befindlichen Ausschlüssen a Num. 1 bis 114 in behörige Deliberation gezogen, und alles reiflich überleget; So ist der Sachen Umständen und befundener Billigkeit nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß denen gravirten Reichs-Ständen an ihren übersetzten Cammer-Zieler-Anschlägen eine billigmäßige Ringerung ex æquo & bono zu gönnen, und ein gewisses quantum von ihrem habenden Simplo gemeldter Cammer-Zieler nach Innhalt der anliegenden Specification sub lit. A. abzuschreiben; Und nachdem das Chürfürstliche Collegium über einiger Reichs-Ständen und Städten fernere Moderationes mit dem Reichs-Fürsten und Städtlichen Rath differenter Meynung bleiben, so ist solche Discrepantz in die Anlage sub lit. B. specifice zu setzen, zu separiren, und Kayserl. Majestät einzuschicken, auch dabey beliebet worden, daß bey unterlassener Zahlung dieses geringerten Quanti Status dieses beneficii moderationis ipso facto verlustiget seyn solten; Der fernere begehrte Nachlaß an denen hin und wieder noch hafftenden alten Restanten der Ständen Cammer-Zieler abzuschlagen, und es bey vormaligen allen Ständen des Reichs concedirten einen Drittel, denen Schwäbischen Creyß-Ständen aber verwilligten zwey Drittel Nachlaß alter Cammer-Zieler-Restanten, und also bey denen dißfalls errichteten ratificirten zweyen Reichs-Gutachten vom 18 Martii 1713, und 21 Martii des 1721 Jahrs zu lassen, der Reichs-Fiscal auch nach denen in obgedachter Specification enthaltenen notatis ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul von einen zum andern Stand überkommenen Herrschafften Land und Leut seines Amts zu erinnern seye, und nachdem so wohl aus denen verglichenen, als denen specificirten differenten Moderationen, das Quantum moderatum nach dem Churfürstlichen mit dem Fürstlichen und Städlichen gemeinsamen Plan ungleich, und nach dem einem

*) s. hierzu Häberlein p. 453.

einem mehr, nach dem andern aber weniger zu surrogiren, anbey befunden worden, daß das vom Cammer-Gericht selbst vorgeschlagene Surrogatum zu dem Sustentationis Fundo allein nicht zureichig, wie in dem andern unterm heutigen Dato errichteten Reichs-Gutachten in negotio surrogationis & sustentationis mehrers enthalten; So hat man hierüber Kayserl. Majestät einen Plan sub lit. C. zu besserer der Sachen Hinseh- und Entschliessung (wie hiemit beschiehet) mit zu überschicken diensam ermessen, auf daß sowohl nach ein oder andern differenter Meynung erfolgender allergnädigsten Kayserlichen Ratification die hoch- und löblichen Stände mit deren Cammer-Zieler-Anschlags-Moderation in soweit consoliret, als die GOtt-gefällige Justiz im Reich mittelst Zahlung des Cammer-Richters, Präsidenten und Assessoren erhöheten Bestallungen in tantum befördert werden könne. Und wären Ihro Kayserl. Maj. bey so gestalten Sachen, (da in puncto moderationis allhier zu einem einmüthigen Schluß wegen der in denen Reichs-Protocollis enthaltenen und bekannten Ursachen nicht zu gelangen gewesen,) absonderlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, allerhöchst dieselbe den von Seiten der Reichs-Versammlung in solchen Frangenti zu deroselben nehmenden Recurs sich nicht mißfallen zu lassen, sondern ins Mittel zu treten, und nach Dero allerhöchst erleuchtesten Einsicht der Sache, die billigmäßige, zumahln aber der lieben Justiz und Erhaltung der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zur höchstnöthiger Beförderung gereichender abhelfliche Maaß zu geben geruhen wollen. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden hiemit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 8 Novembr. 1726.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

VII.

Ferneres Reichs-Gutachten in Materia Sustentationis Cameralis de Anno 1726.

Der Römisch-Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Möskirchen ꝛc. Kayserl. Geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Nahmen des Heiligen Röm. Reichs, Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesender Räthen, Bottschafften und Gesandten, gebührend unverhalten.

 Als

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis occasione der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt achtender hoch- und löblicher Stände beym Reichs-Convent producirten Moderations-Memorialien fernere Unterredung gepflogen und befunden, daß durch deren wider Verhoffen und Vermuthen vorkommene gar zu groß- und excessive Menge dessen quantum moderatum dergestalt hochgewachsen, und heraus kommen, daß man solchen sehr mercklichen Abgang an der Cammer-Zieler-Matricul zu ersetzen ein Surrogations-Mittel (so denen Ständen nicht zum neuen Last gedeyen möchte) zu erfinden, bis daher viele Beschwerlichkeit gehabt, und da die Einführung der Sportuln des gestämpelten Papiers das Cammer-Sustentations-Werck aus denen Römer-Monathen herzunehmen, auch andere vorkommende Mittel mehr, theils für nicht zureichig, und allerseits anständig, theils nicht practicable angesehen, von Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht aber selbsten ein ihme anständiger und zureichiger Vorschlag, aus alten und neuen Cammer-Restanten ein Capital zu machen, und aus dessen fallenden Interesse das Surrogatum zu nehmen, durch ein den 9 Julii 1725 per dictaturam publicam Statibus communicirtes sub Num. 1, 2 beyliegendes Memoriale und Specification gedachte Rückstände dem Reichs-Convent geschehene vorgestellt, und dieses mittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung genommen, (dergleichen Specification über alle der Reichs-Ständen dermahlig rückständige Cammer-Zieler, und was das Collegium Camerale an Besoldungen nicht zu fordern, in einem abermahligen an den Reichs-Convent erlassenen per dictaturam publicam d. 18 Octobr. Statibus communicirten Cameral-Schreiben vom 14 dito besag der Anlage sub Num. 3 & lit. A, B, C einkommen; So ist nach reiffer der Sachen und allen dabey vorgekommenen wohlerwogenen Umständen in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß es zuforderist und

1) Bey dem Anno 1719 gemachten Reichs-Schluß in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen der erhöheten Anzahl von 25 Assessoren, und deren verbesserter Besoldungen halber, wie auch wegen der 7facher Zieler sein unveränderlich Bewenden haben und behalten müsse, folglich die an erstbesagter Reichs-Schlußmäßiger Anzahl von 25 Assessoren noch abgängige Stellen (in so weit nicht etwa von Seiten der Præsentantium oder Præsentatorum eine in der Cammer-Gerichts Ordnung gegründete Hindernuß in Weg stehet, welchenfalls gleichwohl der Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds de An 1654 d. 17 May zu attendiren wäre) ohne fernern Verzug würcklich ersetzt werden sollen, wie dann man

2) Zufolg obgedachten Reichs-Schlusses vom Jahr 1719 denen in dem Cammer-Anschlag prägravirten Ständen eine billigmäßige, obschon in denen Reichs-Collegiis differenter Ringerung Inhalts des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens in negotio moderationis Matriculæ Cameralis um so mehr angedeyen lassen, als aus dem obgedachten Cammer-Gerichtlichen Surrogations-Vorschlag und dazu gehörigen Speci-

Specificationen am Tage lieget, daß nach Abzug der unrichtig- oder ungangbar angegebener Posten, wie auch der denen sämtlichen Gerichts-Personen und Officianten bis ultimo Junii vorigen Jahrs ausständigen Besoldungs-Gebühren, nicht weniger ohne der bis ad annum 1654 verfallenen alten Ausstands-Terminen an unbezahlten rückständigen, currenten und erhöheten Zielern bis auf das 142 incl. eine Summa von etlichen 100000 fl. bey verschiedenen Churfürsten und Ständen des Reichs ausständig seyen, absonderlich da alle diese Rückstände dergestalten einzurichten und zu calculiren, daß sowohl in denen darin bestimmten zwey als nachgefolgten andern Jahren und so weiter fortan statibus moderatis indistincte nach dem von Käyserl. Mäjest. ratificirenden Churfürstl. oder Fürstl. oder Städtl. differenter moderirten Fuß, die verwilligte erhöhete sieben Cammer-Zieler anzurechnen, und von diesen solche also in leidentlichen Fristen ohne Interesse quoad tempus præteritum bis ad diem ratificationis Cæsareæ des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens puncto moderationis matriculæ Cameralis zu zahlen, und daß in denen obbestimmten zwey Jahren nach dem immoderirten Fuß auf die sieben Cammer-Zieler über oder zuviel bezahlte compensando zu defalciren und abzurechnen seye.

3) Dieser Ausstand an denen bis auf gegenwärtige Zeit nach unbezahlten ruckständigen Currenten und erhöheten Cammer-Zielern, sammt was an denen alten Ausstand-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werden möchte, wäre pari passu pro surrogato des aus denen Cammer-Matricular-Moderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, so fort nach Anleitung des von obgedachten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gethanen Vorschlags zu Capital zu machen, und obigen Surrogations-Fundo zu verwenden, mithin

4) Ihro Kayserl. Majest. von Rechts wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dero wiederholte Kayserliche Excitatoria an die Creyß und ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß dieselbe nicht allein, wie sie an Cammer-Zielern etwa selbst noch schuldig, fordersamst entrichten, sondern auch ihre säumige Creyß-Mit-Stände zu gleichmäßig uneingestellter baaren Zahlung alles Rückstands aller Reichs-Constitutions-mäßige Execution anhalten; Wofern aber

5) Ein oder andere Stände mit dem baaren Gelde nicht so gleich aufkomen könnten, ist ferner dafür gehalten worden, daß um den vorgesetzten Zweck, nemlich die richtige Stellung oder Ersetzung des per moderationes abgehenden quanti desto geschwinder und sicherer zu erreichen, vielgemeldten Kayserlichen Cammer-Gericht freye Hand zu lassen wäre, mit dergleichen unvermöglichen Ständen ohne Nachlaß und ohne Minderung der Haupt-Summa dahin zu handeln, daß dieselbe das Capital auf gewisse zu vergleichen stehende Jahre in Händen behalten, und selbiges von

einem Ziel zum andern mit Reichs-üblichen Interesse ad 5 pro cento verzinsen, sofort iedesmahl mit und nebenst denen lauffenden erhöheten Zielern, die verfallene Zinsen unnachläßig, bey Vermeidung doppelten Ansatzes des gantzen Rückstands, unter angeordneter schärffster Execution abzutragen angehalten werden solten; Es wäre dann, daß künfftig hin bey ein oder dem andern Stand von neuen die Zahlungs-Unmöglichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenbahr äussern solte. Und dann wäre

6) Von dem Cammer-Gericht der Pfenningmeister dahin zu weisen, neben dem, was derselbe von einem Ziel zum andern, über Einnahm und Ausgab der rückständigen sowohl als lauffender Zieler und Zinsen besondere richtige designationes anhero einzusenden, über die entweder gleich baar oder aber vorbesagter massen verzinslich eingehende Restanten eine besondere Cassam zu führen, die baar eingehenden Gelder nach vorgängiger Abführung der verfallenen Besoldungs-Ausstände mit des Cammer-Gerichts Vorwissen und Genehmhaltung an gewisse und sichere Orth zu Capital anzulegen, und so fort mit Bezahlung derer erhöheten Besoldung hinführo, und zwar von dem dato der allergnädigsten Ratification oder dem darauf nechst folgenden Ziel an (bis es mit dem Surrogato zur gäntzlichen Richtigkeit gekommen) dergestalt zu verfahren, daß ietesmal 3 Viertel aus denen eingehenden 7 Zielern, und das übrige eine Viertel von obbemeldten Zinsen entrichtet, und was alsdann etwa von denen 7 Zielern selbst oder pro rata der unersetzten Reichs-Schluß-mäßigen Anzahl der Assessoren noch überschiessen, und in Cassa verbleiben möchte, zu dem Fundo Camerali getreulich gezogen werde. Es hätte auch über obgedachte beyde Geld-Einnahmen der Pfennigmeister doppelte und besondere Rechnungen jährlich zu führen und richtig abzulegen, das Cammer-Gericht aber ihme solche zu mehrer des Reichs und Cammer-Gerichts Sicherheit, fleißig- und ordentlich auch jährlich anzuhören, und damit dieser Fundus desto eher zu seiner Consistentz gelange, und das Kayserl. und Cammer-Gericht seines Unterhalts fürs künfftige desto mehr gesichert seyn mögen, so wäre

7) Nicht allein auf Beybringung und Beylegung derer in der Usual-Matricul gar nicht begriffener Ständen ernstlich zu gedencken, und in fordersamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren, damit die für unrichtig und ungangbar angebene Posten, so viel als immer möglich wiederum im Gang und Richtigkeit gebracht werden, zu solchem Ende dann wären

8) Allerhöchstgedachte Ihro Kays. Majest. nachdem in obermeldten Cammergerichtlichen Schreiben geschehene Vorschlag noch weiter (massen hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erbitten, dieselbe allergnädigst belieben möchten, von den Creyß-Ausschreib-Aemtern fordersamsten Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbey-

zubrin-

zubringen, zu erfordern, und hiervon dem Reich zu Besorgung der weitern Nothdurfft hiernechst Communication wiederfahren zu lassen, und
„Nachdeme beyde höhere Reichs-Collegia in der Reichs-Städte Rath ersuchet, bey Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu intercediren, damit dieselbe „aus denen von ihme Reichs-Städtischen Collegio des mehrern in der „Anlage sub Num. 4 vorgestellten Beweg-Ursachen allergnädigst geruhen möchten, die am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unlängst ergangenen Fiscal-Urtheln aufzuheben, und die condemnirte „Städte von der pœna dupli respective und einer Marck löthigen „Goldes zu absolviren, und dann erstgemeldte beyde höhere Reichs-„Collegia die disfalls angebrachte Causales nicht unerheblich befunden, „bevor da die Reichs-Städte sich zu richtiger Abführung der 7 Zieler „zufolg jüngern Reichs-Schlusses von 1719 unter Anhoffung solchen „Nachlasses nochmahlen aufs verbindlichste anheischig gemacht; als „hätte man keinen Anstand nehmen können, denselben mit denen ge„bethenen allerunterthänigsten Interceßionalien zu willfahren.

Man hätte aber hingegen Churfürstl. Seits auch zuversichtlich gehoffet, es würde das Städtische Collegium sich mit denen considerablen und nahmhafften Chur- und Fürstlichen verwilligten Moderationen vieler vermögenden Reichs-Städten, so anfangs in dem Concluso communi Moderationum extrudiret worden, zum besten des Justitz-Wesens vergnügen, und keine fernere nachtheilige ultra Moderationes mehr prätendiren; in nun erfolgten unvermuthet widrigen Fall aber, Collegium Electorale sich nicht ermächtigen können, weder für die in pœnam bereits a Camera Imperiali declarirte Reichs-Städte de præsenti, noch andere vermuthlich bald ebenfalls in Straff von Cammer-Gericht fällige erklärende morose Status pro remissione pœnæ gegen den Recessum Imperii novissimum bey Kayserl. Majest. zu intercediren und Vorspruch zu thun, vielmehr aber müste man Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) ersuchen, gemeldte fiscalische Straffen indistincte bey denen condemnirten Städten exeqviren, und zu Vermehrung des Fundi sustentationis in die Reichs-Pfenningmeisterey erlegen, und auf diese Arth bey denenjenigen Ständen, so sich ihres beneficii remissionis eines Drittels und respective zweyer Drittel bey mit bezahlten übrigen Cammer-Zieler-Restanten nach Inhalt der ratificirten Reichs-Schlüssen vom 18 Martii 1713 und 21 Mart. 1721 verlustiget gemacht, verfahren und diese Gelder auch zu dem Fundo sustentationis verwenden zu lassen.

Hingegen läst es das Fürstl. Collegium so wohl wegen des von dem Kays. und Reichs-Cammer-Gericht gegen die Reichs-Städte ergangene Fiscal-Urtheil bey denen schon bereits beliebt allerunterthänigsten intercessionalien, als auch des in puncto moderationis gemachten Fürstl. Conclusi, krafft dessen man dem Reichs-Städtischen, nachgehends auf gepflogene 3 Jährige Unterhaltung aus hochwichtigen Ursachen accedirt

ist, simpliciter bewenden, mit welcher Fürstl. Meynung dann das Reichs-Städtische Collegium durchgehends verstanden.

Ubrigens hätte man zwar gewünschet, daß nach Inhalt des Kayserl. Commißions-Decreti vom 3 Nov. 1726. dem Herrn Cammer-Richter und beyden Präsidenten mit der gebettenen fernerweiten Besoldungs-Erhöhung gleich ietzt hätte willfahret werden mögen, weilen aber der diesmahl ausgefundene Fundus Surrogatorius darzu nicht erklecklich, als werden sie Herren Cammer Richter und Präsidenten sich eins weits, und bis ein anderwärtig zulänglichers Surrogations-Mittel ausgemacht worden, mit dem An. 1719. ausgeworffenen Augmento begnügen lassen. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kays. Majest. allergnädigsten Ratification höchstgedachten Kays. Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiermit zu communiciren nicht ermangeln wollen.

Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 8 Nov. 1726.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

VIII.

Kayserl. Ratifications-Decret des in puncto moderationis Matric. Cameral. abgefasten Reichs-Gutachtens de Anno 1727.

Auf Ihrer Röm. Kays. Maj. empfangenen allergnädigsten Befehl können Se. Hochfürstl. Gnad. Herr Frobenius Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kays. Majest. würckl. Geheimer Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kays. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit unangefügt nicht lassen: Es hätten Ihro Kays. Majest. sich die, von Dero bey der Reichs-Versammlung anwesenden Kayserl. Commißion zur allergnädigsten Genehmhaltung eingeschickte zwey gehorsamste Reichs-Gutachten vom 8 Nov. letzt verwichenen Jahrs, das erste die Moderation derer über den Maticular-Anschlag der Cammer-Zielern sich beschwert zu seyn angebrachten Ständen; das andere aber den davon abhangenden gewissen Unterhalt Dero Kays. Cammer-Gerichts betreffend, umständlicher allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus des mehreren mit allergnädigsten Wohlgefallen vernommen, was massen in dem ersten Gutachten, Churfürsten, Fürsten und Stände diese des Vaterlandes hohe Angelegenheit, welche zu der Gott-gefälligen Aufrechthaltung der geliebten Justitz zielet, reifflich erwogen und endlich zwar wegen einiger zu moderiren

seyen.

seyender Ständen zu einmüthigen Schluß, Inhalts der sub lit. A. darinnen angezogenen Beylag, gelanget; hingegen aber bey denen andern, besage der auch daselbst sub lit. B. beygelegter Specification, sich in zweyerley Meynungen getrennet, und dahero an Kayserl. Majestät sich zu wenden, gemüßiget gesehen hätten, auf daß allerhöchst dieselbe ins Mittel treten, und nach Dero erleuchtesten Einsicht, der Sache die billig-mäßige zumahln aber der besten Justitz und Erhaltung dieses Dero höchsten Kayserl. Reichs-Gerichts ersprießlich gereichende abhelffliche Maasse zu geben geruhen möchten.

Ihre Kayserl. Majest. hätten zuförderst gewünschet, daß das Reichs-Gutachten puncto moderationis annoch innerhalb deren in dem allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten de Anno 1719 bestimmet gewesenen zweyen Jahren, also zeitlich wäre erstattet worden, damit hierüber, wie von Seiten des Heil. Röm. Reichs selbst, damahln das Absehen gewesen, Dero Kays. Ratification noch vor Ende solcher zwey Jährigen Frist, gestalten Sachen nach, hätte ertheilet werden können, und daß auch von dem 121 Ziel anzurechnen, biß zu Verlauff erstgemeldter 2 Jahren, und also bis Festo Annunciationis Mariæ 1723 die jährliche 7 Zieler richtig wären bezahlt, mithin der ermeldte Reichs-Schluß überall behörig befolget, nicht aber von einigen oder denen mehresten in favorabilibus demselben nachgegangen, oder wohl gar vermittelst vortheilhaffter dessen Auslegung derselbe gleichsam gemißbrauchet, und dadurch überhaupt Dero Reichs-Cammer-Gericht die Mittel für die gebührende und in der That sehr schwer verdienende Besoldungen, wenigstens so groß und empfindlichen Theils nicht wären entzogen worden, wie dann allerhöchst Dieselbe, daß man sich von gemeiner Schuldigkeit, in derley angelegenen und keinen Verschub leidenden Sachen, nicht aufhalten möge, Churfürsten, Fürsten und Ständen nochmahlen allergnädigst und auf das angelegenste wolten erinnert haben.

Ihre Kays. Maj. hätten demnach den Inhalt obigen jüngsten Reichs-Gutachtens, die Moderation betreffend, mit allen dabey vorwaltenden Umständen, in genaue Uberlegung gezogen, und die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gleichstimmige und mit zusammentreffenden Meynungen beliebte Verringerung der bey einem oder andern Stand zu hoch befundenen Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul in so weit allergnädigst vor genehm gehalten; Erachteten iedoch nach der Ihro zum besten beywohnenden Kundschafft, eines ieden Hoch- und niedern Standes gegenwärtigen Vermögens und Wohlstands, daß die übrigen Moderationes nach dem von Deroselben allermildest gemachten sub Num. I. hierbey verwahrten Auffsatz mit gemeinsamer Billigkeit zu richten und zu handhaben seyen.

Wobey iedoch Ihro Kays. Maj. von Dero und des H. Reichs-Städten, Augspurg, Ulm, Franckfurt und Lübeck, als welche Städte dermahlen in sehr ansehnlichen, zum Theil durch Kays. höchste Einsicht würcklich verbes-

serten, und durch unermüdete Kayserl. Sorgfalt annoch zu verbessernden Wohlstand, folgsam weder in Noth noch Recht zu einiger Moderation seyn könten, sich allergnädigst versehheten, daß diese ihres guten Vermögens halber, womit sie vor vielen andern sonderlich gesegnet seyn, nach dem löbl. Exempel Dero und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, von denen nicht eben aus so andringlichen Ursachen erworbenen Moderationen, sowohl der Justitz zu Lieb als ihnen zum ewigen Nachruhm freywillig wieder abstehen, folglich durch löbl. Vorgang mehrere andere Reichs-Ständen zu gleicher patriotischer Bezeugung und Einsehung ihrer Liebe zu der heiligen Gerechtigkeit und des daraus folgenden Segens GOttes, löblichst vorgehen und aufmuntern würden.

Welches Ihre Kays. Maj. hiemit zu Erhaltung der Gottgefälligen Justitz im Reich, und zu Behuff der denen hiezu nöthigen Sacerdotibus Justitiæ und darzu gehörigen Officianten und Bedienten gebührenden Besoldung allen und ieden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs samt und sonders, sonderbahr aber bestens wolten empfohlen haben, daß man allerseits auf die thätliche Erklecklichkeit der Zahlung und werckthätige Zahl und Fundos ein für allemahl einstimmig rathen und beyhalten wolle, gestalten sie Dero allerhöchsten Orths an ihrer Obliegenheit zu allen deme, was dazu würcklich gereichen und zu thun seyn wird und mag, nimmer und nirgends ichtwas wolten oder würden ermangeln lassen.

Es wolten auch Kays. Maj. genehm halten, was allenfalls wegen Verlust des Beneficii moderationis bey unterlassener richtiger Zahlung des geringerten Qvanti von Reichswegen weiters eingerathen werden, doch daß dieser Verlust nur allein auf die in der Verfall-Zeit unbezahlt verbliebene Zieler zu verstehen seye, daß man auch den an den alten Restanten der Cammer-Zieler gesuchten fernern Nachlaß abzuschlagen von Reichswegen gut befunden habe, liessen Ihre Kays. Maj. sich allergnädigst auch gefallen, hingegen es dieserwegen bey denen Reichs-Schlüssen vom 18 Martii 1713 und 21 Martii 1721 auf Arth und Weise, wie in dem über den Punctum Sustentationis unter heutigen Dato ertheilten anderweiten Kays. Commißions-Decret ausführlicher enthalten, allerdings bewenden. Sie würden auch noch denen Notatis, so in denen dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub sig. ☉. auch litteris A & B beygelegten Specificationen ratione avulsorum und nach errichteter Cammer-Matricul von einem Stand zum andern überkommenen Herrschafften, Land- und Leuthen, enthalten, Dero Kays. Fiscalen seines Amts erinnern, vermeinten iedoch, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfalls denenjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum moderationis gesetzt gehabt, zum Theil annoch selbsten mit obliegen wolle.

Ob zwar übrigens Kayserl. Majest. nicht befinden könten, daß das vom Cammer-Gericht vorgeschlagene Surrogatum, wann solches vollständig wäre beybehalten und die dabey gesetzten Conditiones allerseits wären erfüllet worden, nicht zureichig gewesen seyn solte, so wolle es doch nunmehro

mehro bey solch nicht vollständig beybehaltenen Vörschlag auch ohnerfüllt verbliebenen Bedingnüssen hieraus nicht mehr, noch auf den sub lit. C diesem Reichs-Gutachten angelegten Aussatz, so viel die darinnen enthaltene Ausrechnung eines Surrogati anlanget, der Zeit ankommen; Nachdeme im Reichs-Gutachten puncto Sustentationis so gar alle, von Annunciationis Mariæ 1721 auszurechnen, verfallene Zieler auf den Moderations-Fuß einzurichten zu lassen gut befunden worden, Ihre Kayserl. Majestät sich auch solches endlich hätten gefallen lassen, dann hierdurch würde das im erstgedachten Vorschlag als ein Uberschuß oder Vorrecht angerühmte quantum mercklich verändert, gestalten Ihre Kayserl. Majestät bey dem Puncto Sustentationis dieserwegen sich weiters allergnädigst hätten vernehmen lassen, und sich dahin wolten bezogen haben, diesen erstgedachten, dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub lit. C beygelegten Aussatz aber, so viel die darinnen enthaltene Specification deren auf 91069 Rthlr. 70 Kr. sich belauffenden erhöheten Besoldungen überhaupt, und für ieden ins besondere betrifft, allerdings nochmahln gut geheissen und ratificiret haben.

Höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bothschafftern und Gesandten mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 2 Nov. 1727.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst
zu Fürstenberg.

IX.

Kaiserl. Ratifications-Decret des in Materia Sustentat. Camer. An. 1726 erlassenen Reichs-Gutachtens de Anno 1727.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobenius Ferdinand, Gefürstetee Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Römisch Kayserl. Majestät würcklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiermit zu vernehmen:

Ihro Kayserliche Majestät wolten sich zuvorderist auf Dero Resolution bezogen haben, so Sie in dem unter heutigen dato erlassenen besondern Kayserl. Ratificatione-Decret an Ihre Principal-Commißion über

das

das unterm 8 Novembr. 1726 in dem Moderations-Geschäffte der Cammergerichtlichen Matricul erstattete Gutachten der Reichs-Versammlung allergnädigst eröffnet, mithin, da es nun an deme seye, daß durch erstgedachtes Moderations-Gutachten das Cammergerichtliche Unterhalts-Werck gegen dessen vorherigen Zustand in eine merckliche Veränderung, und einen Jährlichen Abgang von ungefehr 19847 Rthlr. 45¾ Kr. versetzet worden; So hätten Ihre Kayserl. Majestät Ihro weiters auch dasjenige anderweite Reichs-Gutachten, welches Puncto Sustentationis, und hauptsächlich wegen Ersetzung solchen Abgangs ebenfalls unter obbesagtem 8 Nov. 1726 gehorsamst abgefasset, Dero Kayserl. Commißion zugestellet, und Ihro von Derselben zur allergnädigsten Genehmhaltung aller-unterthänigst eingesendet worden, samt allen dessen Beylagen und unter diesen nahmentlich auch das demselben sub Num. 1 beygelegte Cammer-Gerichts-Schreiben de dato 22 Junii und dictato 9 Julii 1725 umständlich vortragen lassen, auch den allseitigen Inhalt auf das sorgfältigste angesehen und eingenommen. Sie hätten Ihres allerhöchsten Orts wohl auch wünschen mögen, daß ein solch-verläßiges Surrogations-Mittel nicht nur thätlich wäre erfunden, sondern auch mittlerweil in Gang und Stand gebracht worden, welches denen Ständen, nach Dero selbstigen Kayserlichen Verlangen, zu keiner Last, zugleich aber auch dahin gereichet hätte, daß hierdurch der aus denen Moderationen entstandene Abgang an dem für Cammer-Richter, zwey Präsidenten, 25 Assessores, und die ebenfalls aus dem Pfennig-Amt zu besoldende Officianten, jährlich mit 91069 Rthlr. 70 Kr. erforderlichen Unterhalts-Quanto, allerdings als würcklich ersetzet, hätte können geachtet werden.

Ihre Kayserl. Majestät hätten auf den Grund eingesehen, wohin, und mit was ausdrücklichen Bedingnüssen Dero treu-gehorsamstes Kayserl. Reichs-Cammer Gericht hierunter seine ohnmaßgebliche Gedancken in ermeldetem Schreiben eröffnet, wie weit solche in dem Reichs-Gutachten beybehalten, wie weit hingegen selbige der Zeit noch unerfüllet gelassen, und was auf diesen letztern Fall, biß zu anderweiter Bewürckung eines verläßlich- und hinlänglich ausserordentlichen Mittels, worauf ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, in eben solchem Cammergerichtlichen Schreiben weiters verschiedentlich aus denen Reichs-Gesetzen, fürnehmlich aber aus dem Reichs-Abschied de Anno 1654 § 41 wegen daselbst allenfalls festgestellter, auch im Reichs-Schluß de Anno 1719 bestättigter weiteren Multiplicirung der Cammer-Zieler, nach Erfordernüß und Belauff des Salarii für die anzunehmen vorhabende Richtere und Gerichts-Persohnen, angezogen, auch was sonst weiters von besagtem Cammer-Gericht untereinsten vorgestellet worden.

Diesemnach hätten offt-allerhöchst-besagte Ihro Kayserl. Majestät mit wohlbedachtem Muth, und reiffer Uberlegung des gantzen Wercks, und dessen obwaltenden wesentlichen Umständen, in Betrachtung der

Billig-

Billigkeit, wie in Erfordernüß der würcklich vorhandenen Reichs-Gesetzen, über Eingangs gedacht in Cammergerichtlichen Unterhalts-Sachen eingelangtes Reichs-Gutachten, zu Beybehaltung der GOtt-gefälligen und von dessen Allmacht iedesmahl gesegneten Rechten und Gerechtigkeit, endlich in aufrichtiger Absicht des gemeinsamlichen Heyls, dessen ordentlicher Sicherheit und wahren Nutzens, von Stück zu Stücken, folgender Gestalt, sich allergnädigst entschlossen, sofort nach Maasse der gemeinen Rechten, Satz- und Ordnungen, wie in Betrachtung der gemeinsamen Schuldigkeit, räthlich recht und gut gefunden, daß es zuvorderist und

1) Bey dem Anno 1719 gemachten Reichs-Schluß in allen und ieden Puncten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25 Assessoren, und deren verbesserte Besoldung, wie auch wegen der wenigst eines siebenfachen Zieler, iedoch ohne Abbruch dessen, was wegen derer allenfalls nöthiger weiterer Multiplicirung in denen Reichs-Gesetzen so heylsam vorgesehen und verordnet worden, sein ohnverändertes Verbleiben haben müste, wann man anderst zu ergiebigem Recht und Ordnung, mithin aus dieser, dem geliebten Vaterland so hoch angelegenen Sache, mit Beystand kommen wolle, gestalten Ihre Kayserl. Majestät Sich dißfalls auf die vorherige höchst rühmliche Reichs-Gutachten, Ihre darüber erfolgte allergnädigste Ratification und Verordnungen allerdings wollten bezogen haben. So wären dann folglich die an erstbesagter Reichs-bündiger Anzahl von 25 Assessoren noch abhängige Stellen auch alsobalden, wie nach und nach der hierzu nöthige vollständig- und verläßliche Unterhalt würcklich und solcher massen herbeygeschafft seyn wird, damit ein rechter beständiger und versicherter Fuß darauf könne gestellet werden, ohne einigen Vorzug iedesmahlen würcklich zu ersetzen, und was hierunter die Reichs-Gesetze, insonderheit der Reichs-Abschied de Anno 1654 § 22 und 26 allenfalls verordnet, unveränderlich zu beobachten. Nicht weniger.

2) Alle und iede Cammer-Zieler, welche so wohl in denen im Reichs-Gutachten de Anno 1719 bestimmten zweyen, als nachgefolgten andern Jahren, und also nach dem 3 Nov. 1720. mithin vom Festo Annunciationis Mariæ 1721 verfallen seynd, und noch verfallen werden, ohne Unterschied auf die jährliche siebenfache Erhöhung des Simpli, und dieses nach dem Fuß der Kayserl. Genehmhaltung und Ausspruchs, welcher über das den 8 Nov. 1726 puncto Moderationis erstattete Reichs-Gutachten eben unterm heutigen dato ertheilet worden, auszurechnen und einzurichten, hiervon aber, wie auch von denen vorherigen auf dem unmoderirten Fuß verbleibenden Zielern, nicht nur für das Verflossene, und biß zu Verkündigung dieses Ihrer Kayserl. Majestät Schlusses, salvo tamen Jure cujuscunque denen Ständen keine Zinsen anzusetzen, sondern auch dasjenige, so auf obstverstandene nach dem 3 Nov. 1720 verfallene erhöhete Zieler in Ansehung der nunmehrigen

rigen Moderation von einigen Ständen bis anhero etwan über- oder zu viel entrichtet worden, abzugleichen, und durch Abzug zu vergüten.

3) Daß denen Cammer-Gerichts-Persohnen der biß zu Verkündigung gegenwärtiger Kayserl. Genehmhaltung nach dem Jahr 1711 unbezahlt verbliebene Besoldungs-Anstand aus denen erst-eingehenden Cammer-Zielern, oder sonst in die Pfenningmeisterliche Cassam zuerst eingehenden Geldern, juxta prioritatem temporis auf dem erhöheten Fuß vollständig, vor allen Dingen zu bezahlen, und deme vorgangen das sodann an denen bis zur Zeit dieses verkündeten Kayserl. Schlusses verfallenen Cammer-Zielern auf dem respective unmoderirt- und moderirten Fuß annoch verbleibende Quantum, und was hiervon, wie imgleichen was an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch ins Pfenning-Amt eingehen wird, zu einem Surrogations Fundo und zu Ersetzung des, aus denen Moderationen des Cammergerichtlichen Matricular-Quanti an dem Cammergerichtlichen Sustentations-Quanto herkommenden Eingangs bemeldten jährlichen Abgangs zu verwenden seye; Und nachdeme all solches beschehen, insonderheit erst-besagt an denen Cammer-Zielern überschiessendes Quantum, nach Anleitung des Cammergerichtlichen Vorschlags, von denen Ständen vorhero würcklich bezahlt, und was nach Abzug iedesmahlen verfallener Besoldungen übrig verbleiben, auch darauf versicherter hinwiederum zu Capital angeleget seyn wird, sodann erst, und nach Betrag des daraus jährlich verläßlich eingehenden Quanti, in so weit pro surrogato des ermeldeten Abgangs zu achten seyn werde. Und obwohlen . . .

4) Wann ieder deren Reichs-Ständen die allgemeine Obliegenheit eines Reichs-Standes von selbsten beobachten wolte, es weder deren Executionen, noch auch derentwegen einiger Kayserl. Excitatorien an die Creyß-Ausschreibende Fürsten vonnöthen haben würde; so hätten doch Kayserliche Majest. Ihres allerhöchsten Orths an Dero Reichs-Väterlichen Aufsicht und Anmahnungen dißfalls es dermahlen eben so wenig, als vorhin, wollen ermangeln, sondern die Reichs-wegen selbst eingerathene Excitatoria an die Creyß-Ausschreibende Fürsten, besage der Copeylichen Anlage sub lit. A. ebenfalls dahin würcklich erlassen, damit dieselbe nicht allein, was sie nach Inhalt und Maßgebung sowohl vorheriger Reichs-Gesetze, als Anleitung gegenwärtig-allergnädigst-ratificirten Reichs-Schlusses, zu zahlen etwa selbsten noch schuldig seynd, oder von Zeit zu Zeit noch weiteres werden schuldig werden, förderlich zu iedesmaliger Verfall Zeit entrichten, und dadurch ihren saumseligen Creyß-Mit-Ständen mit gutem Exempel vorgehen, sondern auch allenfalls dieselbe auf Richterliche Erkäntnüß des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts iedesmahlen zu gleicher baarer

Zah-

Zahlung alles Rückstandes durch Reichs-Satzungs-mäßige Executiones ohnweigerlich anhalten sollen. Nachdem auch

5) Auf dem Fall, da ein- oder anderer Stand mit baarem Geld sogleich aufzukommen nicht vermöchte, einige Vorsehung zu machen, und, solche auf hierüber mit dem Cammer-Gericht zu pflegen habende Handlung auszusetzen, in Vorschlag gekommen; So hätten Kayserl. Majest. zwar zuforderist zu des Heil. Reichs Ständen samt und sonders das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen, dieselbe, insonderheit aber die von Prälaten oder Stätten, sich keiner solchen Ausrede des Vermögens hierunter bedienen werden, welche bey näherer dadurch veranlassender der Sachen Untersuchung, oder Einsicht entweder ungegründet und verkehrt, oder wohl gar durch üble Administration der Klösterlichen oder gemeiner Stadt-Gefällen veranlaßt erfunden werden möchte; Hätten aber hiernächst gnädigst gerne gesehen, daß in der so langen Zeit und Jahren, da über dieses Cammer-Gerichtliche Moderations- und Unterhalts-Werck berathschlaget worden, solche unvermögliche Stände, ob dann deren einige vorhanden, näher erkundiget, und dieselbe sowohl, als denenselben mögliche Zahlungs-Friesten nahmhafft gemacht; mithin auch hierunter eine mehrere Gewißheit veranlasset worden wäre, massen allerdings zu besorgen seye, daß das Cammer-Gericht durch ermeldte Handlungen nur allein unnöthiger Dingen von sonstigen Amts-Verrichtungen gestöhret, und doch am Ende wenig damit gerichtet seyn dörffte, wie dann eben dessentwegen bey Ihro Kayserl. Majest. Dero Reichs-Cammer-Gericht selbst gebethen habe, daß es mit diesen Handlungen möchte verschonet werden.

Ihre Kayserl. Majest. hätten weiters bey nunmehrigen Umständen reiflich erwogen, wie daß einer Seits die Schuldigkeit deren Ständen aus denen vorhandenen Reichs-Gesetzen klar erscheine, und daß die Unvermöglichkeit nicht erwiesen, oder wo und so lang solche vorhanden, die schuldig verbliebene Cammer-Zieler zu einem verläßigen Unterhalts-Fundo, worauf es dermalen ankommen solle, immittelst nicht angerechnet werden könten; anderer Seits aber dem gemeinen Besten dadurch nicht gerathen seyn würde, wan mann kein Bedencken haben wolte, nachdeme denen mehresten Ständen an denen vorhin jährlichen nur 2en Cammer-Zielern, doch allein unter gewissen Bedingnüssen durch die Reichs-Schlüsse vom 18 Martii 1713 und 21 Martii 1721 ein nahmhaffter Nachlaß mit einer und respective 2 Tertien an ihren schuldig verbliebenen Rückständen wiederfahren, nicht nur die Unerfüllung solcher Bedingnüssen mit Gleichgültigkeit anzusehen, sondern auch über die bißherige fast unverantwortliche und bey nahe biß zu Trennung des Cammer-Gerichts, mithin völliger Verödung des daselbstigen Justitz-Wesens angeschwollene Zahlungs-Verweigerungen es noch ferner auf fast willkührliche Tractaten und ohngewisse Entschliessungen zum Theil unwilliger Ständen von neuem auszustellen, und also, was hiebevor, und noch letzlichen, nach langen

und

und kostbaren Berathschlagungen heilsamen und nöthig befunden, auch geschlossen worden, folglich vim legis erhalten hat, lediglich befolgt, und so viel als vernichten zu lassen.

Es habe übrigens dasjenige, so wegen einer Straffe des doppelten Ansatzes der verfallenen aber unbezahlt lassenden Cammer-Zielern in dieses Reichs-Gutachten und dessen 5ten Punct mit eingeflossen, in dem jüngern Reichs-Abschied § 10, auch sonst seinen guten Grund, massen, so lang die säumige Stände aus Ihrer Mißzahlung einigen Vortheil und keinen Schaden haben würden, dieselbe nicht gebessert, wohl aber im Gegentheil die sonst willige Stände dardurch nur geärgert werden dörfften. Ihre Kayserl. Majest. hätten aber auch wahrgenommen, daß obbemeldetem mit gutem Recht also nöthig befundenen Straff-Gesetze nicht allemal und in gehöriger Zeit seye nachgegangen, und eben dadurch das Cammer-Gericht Unterhalts-Werck von Zeit zu Zeit nur beschwerlicher worden, endlichen höchst schäd- und unverantwortlicher Weise fast gar zerfallen seye.

Allerhöchst-Dieselbe wären dannenhero aus hochbewegenden Ursachen auf die Gedancken und Meynung gerathen, daß fürohin durch eine etwas leidentlichere Bestraffung mit einem von denen etwan fürtershin unbezahlt bleibenden Zielern pro rata temporis jährlich zu 10 pro Cento zu entrichten habenden Quanto das Absehen der richtigen Bezahlung vielleicht besser erhalten werden möchte; Solchemnach aus angestammter Milde, doch auch zugleich für das geheiligte Justitz-Wesen tragenden Obliegenheit allergnädigst resolviret, dasjenige, was ermeldtes Straff-Gesetz, wie es abgefasset, nach sich ziehen, und folglich der Fiscalischen Classe allein zu gut kommen würde, in so weit und mit folgenden Bedingnüssen nachzusehen, daß, an statt der, so offt ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, verordneten Straff des doppelten Ansatzes und respective einer Marck löthigen Goldes, fürohin so gleich a tempore moræ, und ehe auch noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, jährlich eine Straff zu 10 pro Cento, pro rata temporis, wann schon auch einiges Monitorium oder Richterliche Declaration nicht vorhergegangen, von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Gutachtung aus eigenen Säckel, bis zu erfolgenden würcklichen baaren Bezahlung angerechnet, und das bezahlende Quantum zuforderst auf solche 10 pro Cento und hernach erst etwas auf die schuldigste Ausstände angenommen und darüber qvittirt werden solle, als widrigen Falls Kayserl. Maj. so wohl wegen des vergangenen, als künftigen dem ermeldeten § 10 des Reichs-Abschieds de Anno 1654 allerdings nachgelebt wissen wolten, und solches auf blosse Willkühr und schädliche Conniventz der Richter nicht könnten ankommen lassen.

Damit es auch nicht auf ein Ungewisses ausgestellet verbleibe, sondern einige Verläßlichkeit seyn, und man wissen könne, wie und zu was Zeit ein sich als unvermögend angebender Stand sein bis zu Publicirung dieses

ses schuldig verbliebenes rückständiges Quantum abgetragen habe, so wären zwar Kays. Maj. über so vielfältige bereits unterlassene Zahlungs-Verweigerung all-weitere Fristen abzuschlagen, und bey denen vorhandenen Gesetzen es lediglich bewenden zu lassen, allerdings befugt, und der Sachen Wichtigkeit und Consequenz halber fast ehender geneigt gewesen, iedoch aus Kayserlicher angestammter Milde so viel nachzusehen sich endlich bewegen lassen; hätte auch zu Dero treu-gehorsamsten Cammer-Gericht das allergnädigste Vertrauen, daß es sich darüber bey einer dargegen zu wiederfahren habenden Indemnisation nicht werde wollen beschweret achten, daß diejenige Stände, welche ihren völligen Rückstand, und aufs neu verfallene Zieler zusammen so gleich zu zahlen nicht vermöchten, wenigst so viel, als die annoch unbezahlte jährliche 2 einfache Zieler biß zum 130 Ziel inclusive ausmachen, oder als viel über den conditionirten obverstandenen Nachlaß einer und respective 2er Tertien daran annoch ausständig ist, vor dem halben Monat Febr. bevorstehenden 1728. Jahrs, so dann, so viel als die von dem 131 als ersten erhöheten Ziel oder Nativitatis Mariæ 1719. bis Annunciationis Mariæ 1721 auf den vorigen unmoderirten Fuß verbleibende, und ferners die von Anunnciationis Mariæ 1721 bis Nativitatis Mariæ 1727 verfallene und respective auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler in quanto betragen werden, in 6 Fristen, und in ieder Frist ⅙tel, benanntlich das erste 6tel in der Franckfurther Oster Meß 1728, das zweyte 6tel in dasiger Herbst Meß 1728, das dritte 6tel in der Oster-Meß 1729, das vierte 6tel in der Herbst-Meß 1729, das fünfte 6tel in der Oster-Meß 1730, und das letzte 6tel in der Herbst-Meß 1730, endlich aber auch so viel als von dem auf Nativitatis Mariæ 1727 letzt verfallenen erhöheten Ziel bey Verkündigung dieses in allem annoch unbezahlt seyn wird, noch vor Ende lauffenden 1727 Jahrs, und auf alle solche bey Publicirung dieses verfallene und unbezahlte Cammer-Zieler von solchem dato an immittelst das Interesse jährlich 5 pro Cento pro rata temporis, und zwar solches Interesse, wo wegen des Capitals die ietztgemeldte Zahlungs-Fristen so lang oder weiters hinaus versetzet worden, bey ieder Franckfurther Meß, sonsten aber bey obbestimmter näherer Verfall-Zeit samt dem Capital allerseits würcklich und richtig bezahlt werden solle. Woferne aber in ietztgehörten Zahlungs-Fristen, oder wegen der nach Nativitatis Mariæ 1727 fürohin weiters verfallenden Cammer-Zielern sich wider Verhoffen einiger Saumsahl, von wem es auch sey, fürtershin ereigne und die Bezahlung gantz oder zum Theil hinterbleiben würde, so solle alsdann sogleich, und ehe noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, der säumige Stand, iedoch nach Unterschied der Zieler, wegen welcher der Saumsahl unterlauffet, des obverstandenen hiebevorigen conditionirten Nachlasses einer und respective zweyer Tertien nach Proportion des annoch hafftenden Rückstandes, in denen moderirten und verfallenen doch unbezahlt gelassenen Zielern aber des beneficii moderationis ipso facto verlustiget

seyn, und folglich selbigem säumigen Stand, wann auch schon einige Anmahnung oder Richterliche Declaration nicht vorher gegangen wäre, von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Ersetzung aus dessen eigenem Vermögen, der auf das noch unbezahlt gelassene Quantum conditionate beschehene nach dessen Proportion betragende Nachlaß und respective das moderirte Quantum, iedoch dieses letztere auch nur allein auf das verfallene unbezahlt gelassene geringere Ziel mit angesetzt, und ob der sodann betragenden völligen Summa von Zeit der unterlossenen Moræ das Interesse jährlich zu 5 von hundert, und nechst diesem noch absonderlich eine Straf zu 10 vom hundert ebenfalls jährlich pro rata temporis ausgerechnet, so dann auf fiscalisches Judicial- oder Extrajudicial-Anruffen die Executiones platterdings sogleich angeordnet und ohnaufhältlich, als lange die Zahlung nicht erwiesen worden, vollzogen werden, es wäre dann, daß künfftighin bey ein oder anderem Stand von neuem die Zahlungs-Unmöglichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenbar äussern solte, worüber doch Kayserl. Majest. auf behörige Anzeige, gestalten Dingen nach, wie weit es hiemit Grund habe, zuförderst zu ermessen Ihro ausdrücklich vorbehalten haben wollen, immittelst aber auf einen dergleichen Vorwand ohne Kayserl. Majest. Special-Befehl die Zahlung keineswegs, vielweniger die angeordnete Execution aufzuhalten oder zu unterbrechen wäre.

Ob nun zwar diesemnach durch den von iedem in Rückstand verbliebenen Stand selbst zu ziehen habenden Calculum sich allschon ergeben werde, was für Summen ein ieder Stand in obig-ausgesetzten Fristen zu bezahlen schuldig seye, so habe es doch hiemit diesen eigentlichen Verstand und Meynung, daß in Gefolg des mehrbemeldten Reichs-Abschieds de Anno 1654 § 20 und zu Erleichterung der Pfenningmeisterischen Rechnung, auch deren Abhörungen solche zu ieder Frist betragende und fürtershin an Cammer-Zielern weiters verfallende Quanta iedesmahl an denen ältesten Cammer-Zielern, an diesen aber ehender nichts als nachdeme die hierauf betragende Interesse und Straffen bezahlt seyn werden, abgeschrieben, und also die ältere Zieler und Schuldigkeiten vor den jüngern, auch Interesse und Straffen von dem Quanto, worauf diese angeloffen, getilget, anderer Gestalt aber vom Pfenningmeister nicht quittiret, vielweniger demselben ein Widriges zugemuthet werden solle; Es wüsten sich aber

6) Kayserliche Majestät nicht zu entschliessen, durch die eingerathene Vertheilung derer Besoldungen in zweyerley Cassen, aus derer einer ¾tel der Besoldung zu entrichten, und wo das übrige ¼tel der Besoldung auf die 2te Cassam verwiesen werden wolte, gegen den Reichs-Schluß de Anno 1719 einige Enderung zu machen, und dardurch in der That selbst einen 4ten Theil der einmal von Ihro und dem ganzen Reich nach reiffer der Sachen Erwegung einmüthig zugelegten Besol-

Besoldung per indirectum wieder abzukürtzen und zu entziehen, vielweniger für den 4ten Theil einen solchen Fundum gut zu heissen, welcher zu dato, wo die Cammer-Gerichts-Persónen immittelst alle Tag leben müsten, und des unverschieblichen ehrbaren Unterhalts benöthiget seyn, nicht vorhanden und vermittelst baarer Bezahlung zur Richtigkeit nicht gebracht worden. Dann hierdurch würde in der That und in Besoldungs-Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichs-Gericht keine andere Zugänge seyen noch seyn sollen, denen Obsorgern und Vertheidigern der Gerechtigkeit selbsten gleichsam in ihrem Amt und Gebühren ein offenbares Unrecht zugefügt, und ob gleich die immittelst erfolgte Moderationes einen solchen Abgang, als obgedacht, an der bißherigen siebenfachen Cammer-Matricul verursachet hätten, daß für Cammer-Richter, 2 Präsidenten und 25 Assessores, auch die aus dem Pfenning-Amt besoldende Officianten, die Reichs-Schlußmäßige jährliche Besoldung deren 91069 Rthlr. 70 Kr. daraus nicht mehr zu erheben stünde, so hätten doch die Cammer-Gerichts-Personen mittelst Abbruch ihres angewiesenen gebührenden Unterhalts solches auf einige Weise nicht zu entgelten; Kayserliche Majestät hielten vielmehr dafür, daß, um des Cammer-Gerichtlichen Collegii ohnverdiente Betrübnüß und Minderung ihrer bekanntlich sehr schwehr verdienender Besoldungen oder deren Unrichtigstellung zu ersparen der Sachen anderweit gerathener seyn würde, wann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die respective nach nunmehro moderirten Füß eingerichtete fürtershin verfallende, imgleichen die bereits ante diem ratificationis Cæsareæ verfallen gewesene, aber ohnbezahlte Zieler zu erforderlicher, nach vorgangener Entrichtung derer verfallenen Besoldungen, Anlegung derer zum Unterhalt des Cammer-Gerichts gewidmeten Capitalien beyzubringen, in Patriotischen Eyffer sich angelegen seyn liessen; Gestalten Ihre Kayserl. Majest. zu diesem Ende es an gütlichen Erinnerungen und nachdrücklichen Verordnungen so wenig, als an selbstigem Beytrag von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit zu ziehen eingewilligten Kayserlichen Landen, nicht nur in dem geringsten nichts erwinden lassen, sondern zu mehrerer Bezeigung, wie hoch Ihro angelegen seye, Dero Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht, und die Administration der Gott-gefälligen Gerechtigkeit im Reich, in behörigen aufrechten Stand zu wissen, die aus obbemeldten Straffen der zehen von hundert, wegen der in termino nicht bezahlten Zielern, in denen nächsten 6 Jahren, von Publicirung dieses anzurechnen würcklich eingehende oder exequirte Gelder, welche sonst in die Fiscalische Cassam und zu Behuff der Ihro Kayserlichen Majest. hierüber nach Abzug derer vorfallenden extraordinari Ausgaben allein zustehenden Disposition ohne Widerspruch gehörig, zu desto geschwinderer Befestigung eines zulänglichen Fundi Sustentationis für dießmal und ohne Consequenz, auch dergestalt überlassen

haben wolten, daß nach Verfliessung solcher 6 Jahren führohin derley Straff-Gelder, als lange Kayserl. Majest. derentwegen kein anderes veranstalten werden, durch den Pfenningmeister zwar, wie vorhin, angerechnet und eingenommen, iedoch dem Kayserl. Fiscal in die Fiscalische Cassam zu Behuff Ihro Kayserl. Majest. vorbemeldter massen hierüber zukommenden Verfügungen iedesmahl ohnverweilt ausgehändiget werden; Das Cammer-Gericht aber hätte seiner Seits, so bald aus denen ohne eintzige Versäumniß iedesmal gleich anzulegenden Capitalien oder sonstigen sich weiters ergebenden Fundis, nach Abzug der iedesmal vorfallenden Besoldungen, ein Quantum vorräthig seyn würde, welches zu Erhaltung mehrerer Beysitzer erklecklich wäre, die Annehmung mehrerer Assessorum, der Ordnung nach Pflichtmäßig zu beschleunigen, und so gestalt, biß die Zahl der 25 erreichet seyn wird, nach und nach besten Fleisses fortzufahren, die Reichs-Stände hingegen auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schuldigkeit, nach der Ihrer Kayserl. Maj. unbetrüglichen gnädigsten Zuversicht zu continuiren, damit solche Capitalien Bestand haben, und das Cammer-Gericht solchen widrigen Falls nicht anwiederum zu erheben, und sich darmit bezahlt zu machen, bemüßiget werde, als wessentwegen dasselbe allenfalls keinesweges zu verdencken seyn würde; So lang aber ein solcher zu 25 Assessoren vor allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein rechter, beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und wobey die Cammer-Gerichts-Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, nicht herbeygeschaffet, auch in würcklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten worden, vermöchten Ihre Kayserl. Majest. (allermassen Sie auch bereits Anno 1720. den 3 Nov. in Dero Kayserl. Commissions-Decret ein solches zu vernehmen gegeben hätten) ebenfalls nicht abzusehen, wie wider die heilsame Absicht deren vorherigen Eingangs angezogenen Reichs-Satzungen, so biß dahin die weitere Erhöhung der Cammer-Matricul nach Erforderungen deren Besoldungen für die vorhandene oder weiters anzunehmen vorhabende Cammer-Gerichts-Personen im Munde führeten, ohne dessen vorherige Bewerckstelligung, oder anderwerter allerdings verläßlich und werckthätiger Surrogation dem Cammer-Gericht die Anzahl von 25 Assessoren zu Verringerung deren Besoldungen herzustellen, oder einen Præsentatum als Beysitzer aufschwören zu lassen, aufgebürdet oder zugemuthet werden könnte, allermassen hierdurch weder denen mit schwerer und unverantwortlicher Arbeit fast überladenen Cammer-Gerichts-Verwandten, noch in der That dem abgezweckten Remedio der würcklichen Besoldung, noch denen beständigen Klagen würde können ab- und geholffen, am allerwenigsten aber absque congruo & quieto stipendio die würdige Ersetzung ansehnlich recht tüchtiger Richter und Männer zu einem so hohen Gericht in die Länge beybehalten werden.

Ihre

Ihre Kayserl. Majestät liessen es dannenhero bey deme, daß die Anzahl derer Assessoren nach Maasse derer von Zeit zu Zeit aus den Cammer-Zielern oder andern Surrogations-Fundis in die Pennings-meisterische Cassam eingehenden Baarschafften commensuriret, auch daraus vor allen Dingen die iedesmal verfallene Besoldungen nach dem Vorgang und Ordnung der Zeit, wie selbe sich verfallen, auch von Quartal zu Quartal vollständig bezahlt, und daß hingegen, um den Numerum von 25 Assessoren ie ehender ie besser herbey zu bringen, auch erhalten zu können, der dazu nöthige Unterhalt vor allen Dingen förderl[illegible] herbey geschafft, und so weit solcher ins künfftige wieder mangelhafft oder in Abgang gerathen würde, ergänzet werden solle, ein für allemal bewenden, wolten mithin öffters angezogenem Reichs-Abschied vom Jahr 1654 § 14, auch dem Reichs-Schluß de Anno 1719 insonderheit dessen § ad 4tum in mindesten nicht abgebrochen haben.

Nachdem auch Dero Cammer-Gericht in dem Eingangs gedachten an den allgemeinen Reichs-Tag erlassenen Schreiben erwehnet, daß verschiedene in der Cammer-Matricul enthaltene Posten aus Mangel deren in Ihro Kayserl. Majestät Nahmen zwar anbefohlnen, aber nicht vollführten Executionen ungangbar worden, und benebenst zu befahren seye, daß bey solchem Fortgang noch viel mehrere Posten ungangbar, mithin der Unterhalts-Fundus immer verringert werden dörffte, und dann bey näherer Einsehung der dem Reichs-Gutachten puncto sustentationis sub Lit. B. anliegenden Anstands-Specification sowohl als des Cammer-Gerichts nicht nur fürwährenden, sondern vielmehr verdoppelten Klagen über täglich immer zunehmende Zurückbleibung der Cammer-Zieler, es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob jenes, so das Cammer-Gericht hierunter Anno 1725. besorget, sich dermalen bereits ergeben habe, und also fast nicht einmahl die Anzahl von 17 Assessoren zu eben der Zeit beybehalten werden könnte, wann man Ihrer Kayserl. Majestät einen Aufsatz eines für mehrere Beysitzere hinlänglichen Fundi mit dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub Lit. C. überschickt hätte, welcher aber durch die oben Puncto 2do beliebte, iedoch vermuthlich bey solcher Lit. C. in Vergessenheit gestellte Reducirung derer nach dem 3 Novemb r. 1720 biß ultimo Junii 1726 verfallenen Cammer-Zieler auf den moderirten Fuß an sich mit mehr denn 100000 Rthlr in so weit unrichtig wäre, durch die sich anhäuffende Zahlungs-Verweilung aber nun auch in denen übrigen in sich sonst richtigen Puncten, einfolglich die Cammer-Matricul selbst dergestalt entkräfftet werde, daß aus derselben Residuo dem Justitz-Wesen fast eben so wenig, als aus denen alt-ungangbaren Posten, dermalen zu Nutzen komme.

Als findeten Ihre Kayserl. Majestät Sich von allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen, und in Reichs-Väterlicher Liebe und Sorgfalt verbunden, Churfürsten, Fürsten und Stände, allenfalls aber die Kreyß-ausschreibenden Fürsten nochmalen wohlmeynend und ernstlich auf das aller-

inständigste zu ermahnen und zu ersuchen, daß sie ihr eigen Gewissen, Obliegenheit, Ansehen, wahren Ruhm und gemeine Wohlfahrt des Vaterlands hierunter betrachten, und Sich beeyffern möchten, damit jenes, so zu Administrirung der von GOtt gebottenen Justitz Anno 1719 nöthig erachtet worden, würcklich und zu rechter Zeit herbey geschaffet, allenfalls samt Verlust des Nachlasses, auch anlauffenden Interesse und Straffen, in Gefolg des vorstehenden 5ten Puncts und darauf ergehenden Cammer-Gerichtlichen Erkänntnüssen, mithin nach Anweisung des sonst überall so offt-belobten Oßnabrückischen Friedens-Schlusses Art. XVII. § 4. Quæ vero &c. executive eingetrieben, einfolglich der Cammer-Gerichts-Unterhalt nach bereits 200 etliche 30jährigen Berathschlagungen, welche bedauerliche Erinnerung Ihrer Kayserl. Majestät, wie einem ieden Teutschen Gemüthe, billig zu Hertzen gehen müsse, dermaleinst festgestellet, dadurch der Göttliche Segen für das wertheste Vaterland insgemein, auch ieden dessen Stand und Mitglied ins besondere, beybehalten, und im Widrigen durch eine fast wenige und geringe Erspahrung nicht tausendfachen Schaden mit Krieg, Unruhe und Uneinigkeit samt andern Straffen GOttes gleichsam herbey gezogen werden. Damit man aber wissen möge, ob und wie die Reichs-Schlüsse fürtershin deßfalls befolget werden oder nicht, so hätte das Kayserl. Cammer-Gericht gleich nach Ende lauffenden Jahrs, so dann auch zu Ende Februarii nächst bevorstehenden 1728 Jahrs, fürohin aber iedesmal unmittelbar nach denen Franckfurther Messen, wann der Pfenningmeister von Erhebung der eingegangenen Cammer-Zieler von dannen zurückkommen, eine unter sein, des Pfenningmeisters, und des Gegenschreibers Hand gefertigte Verzeichnüß der bis dahin weiters entrichteter, distribuirter, vorräthiger, oder zu Capital angelegter, oder aber unbezahlt verbliebener Zieler, Gelder, Zinsen und Straffen mit Beysetzung eines ieden zahlenden Standes Namen, und von welcher Zeit an die Zahlung geschehen, an Ihre Kayserl. Majestät, um all solches Einem löblichen Reichs-Convent der Ordnung nach mitzutheilen, getreulich einzuschicken, auch darauf zu sehen, damit die jährliche Pfenningmeisterische Rechnungen iedesmal fleißig und ordentlich abgehöret werden möchten, da hingegen Kayserl. Majestät der gnädigsten Zuversicht lebeten, daß wegen dergleichen bisherigen und fernerweiteren ausserordentlichen vielen Bemühungen von Reichs wegen hiernächst einige proportionirliche Ergötzlichkeit nicht werde versaget werden; Daß aber

7) Auf die Beybring- und Beylegung deren in matricula usuali gar nicht begriffenen Ständen ernstlich gedacht werde, und solches in fordersamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles fürzukehren seye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel und bald als immer möglich, wiederum in den Lauff und Richtigkeit gebracht; Besonders aber

8) Nachdem in mehrerwehnten Cammer-Gerichtlichen Schreiben beschehenen Vorschlag von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten Bericht

und

und Gutachten, wie die vorberührte oder endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu treiben seyen, gefordert, und hievon dem Reich, zu Besorgung der weiteren Nothdurfft, hernächst die Communication geschehe, dieses thäten Ihre Kayserl. Majestät allerdings genehm halten, und hätten derentwegen immittelst in die obbemeldete Kayserl. Excitatoria dieserwegen das Behörige untereinsten mit einfliessen lassen, und würden ferner von dem Erfolg dem Reichs-Tag zu seiner Zeit alle Nachricht allergnädigst ertheilen. Nachdeme auch

9) Einige Reichs-Städte die jährliche 7 einfache oder 2 erhöhete Zieler, von 131 als den ersten erhöheten Ziel, oder von Nativit. Mariæ 1719 an zu rechnen, biß nach Verlauf deren zu Erörterung deren Moderationen bestimmten zweyen Jahren, wie sich in Gefolg des Reichs-Schlusses de Anno 1719 wohl gebühret hätte, nicht abgeführet, zum Theil aber, unterm Vorwand einer etwelchen Prägravirung der Cammer-Matricul, so gar auch die übrige unwidersprechliche Schuldigkeit völlig unbezahlt gelassen, gleichwohlen nach Verlauff obbemeldter 2 Jahren und immittelst ohnerörtert verbliebenen Moderation desjenigen Beneficii, welches auf solchen Fall allein denen, ihrer in besagtem Reichs-Schluß de Anno 1719 klar ausgedruckter Schuldigkeit, ingedenck und hiermit werckthätig gewesenen Ständen, in Krafft solchen Reichs-Schlusses hinwiederum hätte zu gut kommen sollen, sich theilhafftig zu machen vermeynet, solches auch unter Favor der über die Moderations-Materie-Verzögerung biß ins 6te Jahr gedauerten Deliberationen immer fortgetrieben, und inzwischen, statt schuldiger Bezahlung, theils mit voreiligen unstatthafften Moderations-Ausrechnungen, theils mit fast ärgerlicher Mißdeutung des besagten Reichs-Schlusses sich zu behelffen getrachtet hätten, und hierüber durch eine unterm 23 Nov. 1725 publicirte Cammer-Gerichtliche Urtheil, welche immittelst auch in Rechts-Krafft erwachsen, in nahmhaffte Geld-Straffen nicht unbillig condemniret worden, so wollten Kayserliche Majestät zwar solche Straffen für dißmal aus Kayserl. Milde in Ansehung des bey Ihro allezeit hochwerthen Vorspruchs des Reichs, iedoch mit dem Beding, daß sie Städte sich Dero Kayserl. allerhöchsten puncto Moderationum gethanen Kays. Entschliessung gehorsamst und werckthätig fügen, auch der bey obigem 5ten Punct § allerhöchst Dieselbe rc. ad finem allenfalls gethanen Reversation ohne Nachtheil, und mit dem Beysatz, gnädigst übersehen und nachlassen, daß, wann dieses nicht geschehen, solche Straffen nicht in die Cammer-Gerichts-Pfenningmeisterey, sondern in die Fiscalische Cassam, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 16. § 6 gehöret und erlegt werden müste, wo benebens sie aber auch von Kayserl. Amtswegen zu ahnden, und zu erklären, keinen Umgang nehmen könnten, daß dem Reichs-Städtischen Collegio, wegen besagten Cammer-Gerichtlichen Urtheils sich anderst wohin, als es allenfalls nach Anleitung der Cammer-

Gerichts-Ordnung Part. 3 tit. 53. und des jüngern Reichs-Abschieds § 165. hätte beschehen sollen, zu wenden, sonderlich aber in ihren herausgegebenen Impressis und Schrifften ungeziemender anzüglicher und Respect-losen Redens-Arten und Beschuldigungen zu gebrauchen, keineswegs gebühret noch geziemet habe, sondern daran zu viel und unrecht beschehen sey, derentwegen dann auch Jhro Kayserl. Majestät solche Impressa und Schrifften von Rechtswegen hiemit caßiret und annulliret, annebst sie, Reichs-Städte, und sonst männiglich bey Kayserlicher Ungnad und Fiscalischen scharffen Einsehen verwarnet haben wolten, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen die Cammer-Gerichtliche Verordnungen in geziemender Aufsicht zu haben, und allenfalls, wo sich jemand dargegen deren erlaubten Mittel bedienen wolle, solches iedesmahl in vorgeschriebener Art und Gestalt, mit behöriger Beobachtung des diesem Kayserl. hohen Reichs-Gericht gebührenden und schuldigen Respects anzustellen habe. Das fürs

10) Der ietzige Fundus Surrogatorius dahin nicht erklecklich seye, um für Cammer-Richter und beyde Präsidenten die gebethene fernerweite Besoldungs-Vermehrung, nach Jnhalt des Kayserl. Commissions-Decreti, daraus zu bestreiten, solches seye nicht ohne, nachdeme zumahlen im vorhergehenden zweyten Punct für gut befunden worden, alle Cammer-Zieler, so sich nach dem 9 Nov. 1720 verfallen, auf der moderirten Fuß zu reduciren, und also bey solcher Reduction bis Ende Junii 1726 keine 404112 Rthlr. allermassen in der obgedachten Beylag Lit. C. zu dem mehrerwehnten Reichs-Gutachten puncto Moderationis supponiret worden, sondern um 109160 Rthlr. $23\frac{5}{8}$ Kr. weniger, einfolglich, nach Abzug derer bis Ende 1726 mit 67061 Rthlr. 85 Kr. ausständig gewesenen Besoldungen, mehr nicht, als ohngefehr 227888 Rthlr. $71\frac{3}{8}$ Kr. an solchen Cammer-Zielern übrig verbleiben würden, welche, wann sie auch immittelst baar wären bezahlt, und hinwiederum zu Capital angeleget worden, dannoch zu Ersetzung des durch die Moderationes entstandenen Abgangs, nicht hinlänglich seyn könnten; weilen aber doch dem gemeinen Wesen hoch daran gelegen, daß die nun einmahl beliebte Anzahl der 25 Assessorum vermittelst eines hierzu zulänglichen Fundi ie ehender ie besser zur Richtigkeit gelange, gleichwohlen sich noch etwas verziehen dörffte, ehe solches aus denen alten Anstands-Terminen, und was sonsten weiters an vorhergehenden 3ten Punct zu Behuf des Surrogations-Fundi gewidmet worden, vollständig bewürcket würde, hiernechst auch die obverstandene vom Cammer-Richter und denen zwey Präsidenten gebethene fernerweitige Besoldungs-Vermehrung immittelst nur allein bis zu Ausmachung eines darzu auch hinlänglichen Fundi dermahlen ausgestellet worden; Als wolten Kays. Maj. (iedoch ohne daß der bereits resolvirte Cammergerichtliche Unterhalt und obstehende Puncten dadurch im mindesten aufgehalten würden) Churfürsten, Fürsten und Ständen des

Reichs

Reichs zu fernerweiter förderlichen Ueberlegung anheim gegeben haben, ob nicht vermittelst einer und der andern, in soweit als nöthig, bewilligenden Anlag der Surrogations-Fundus also zu verstärcken und herzustellen wäre, auf daß solcher, was sowohl an der vorhin bereits beliebten, als noch ferners vom Cammer-Richter und zweyen Präsidenten suchenden Besoldungs-Vermehrung noch abgehet, jährlich abzuwerffen vermöchte; Es würde die Repartition solchen Abgangs auf einen Unterthanen des Reichs vielleicht kaum einen, oder sehr wenige Kreutzer ein für allemahl ertragen, und glaublich ein ieder treuer Teutscher und redlicher Unterthan, GOtt und dem Vaterland zu Ehren, ein für allemal gehorsamst gern hergeben. Ihre Kayserl. Majestät lebten also auch hierunter der allergnädigsten Zuversicht, Churfürsten, Fürsten und Stände würden, GOtt und dem Vaterland zu Lieb, hierauf all mögliche Sicht stellen, und mit Teutscher Aufrichtigkeit den gebührigen fordersamsten Schluß zu fassen belieben, gestalten Sie Churfürsten und Ständen nochmahl angelegentlichst wolten ersuchet haben, indem es der Teutschen Ehre und Ruhe anständiger seye, solchermassen auf einmahl glorreich heraus zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Würcklichkeit in Unordnung und beständigen Rath ohne That zu verbleiben.

11) Nachdem auch das Cammer-Gericht in mehrermeldetem seinem dem Reichs-Gutachten Puncto sustentationis sub Num. 1. beygelegten Schreiben de dato 22 Junii und Dict. 9 Julii 1725. § Wann nun obbemeldter ꝛc. It. § Und weilen ohne dem ꝛc. auch letztlich noch in einer an Kayserl. Majest. unterm 26 Junii jüngsthin erlassenen allerunterthänigsten Bittschrifft einer Indemnisation wegen bishero zurück gebliebener Besoldung und dadurch zugewachsenen nahmhafften Schadens gedacht habe, so wolten Kays. Majestät dafür halten, da die Persohnen des Cammergerichtlichen Collegii bey bisheriger Miß-Zahlung annoch so standhafft und lobwürdig bey dem Gericht und ihrem schwer verantwortlichen Richter-Amt der Kayserl. Majestät und denen hochlöblichen Ständen zu Diensten und zu Ehren beysammen verblieben, und dessen immer zu besorgten Verfall zu ihrem besonderen Lob dardurch verhindert hätten, daß sie hierunter vielmehr zu belohnen, als im Schaden zu lassen wären, dannenhero versehеten Sie Sich allergnädigst, daß dißfalls sie, Cammer-Gerichts-Persohnen, wenigst allerseits schad- und klaglos gestellet werden möchten, damit allerhöchst Dieselbe dieserwegen ferner nicht behelliget, und allenfalls nicht bemüssiget würden, auf Ihr, deren Cammer-Gerichts-Persohnen, samt und sonders beschehendes Anruffen aus Kayserl. Ober-Richterlichen Amt die Billigkeit zu verfügen.

12) Seye Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs aus dem Kayserl. Commissions-Decreto de dato 26 May 1719 annoch erinnerlich, was gestalten die Kayserl. Intention sich dahin geäussert habe, daß die da-

mals nöthig angeschienene Besoldungs-Vermehrung all- und jeden in Salario publico stehenden Cammer-Gerichts-Persohnen angedeyen möchte, auch was massen, als zuforderist wegen des Cammer-Gerichtlichen Collegii im Reichs-Gutachten de An. 1719 dieserwegen Vorsehung geschehen, Kays. Majest. ferner bewogen worden, in dem Commissions-Decreto vom 3 Nov. 1720 so wohl wegen der aus dem Cammer-Gerichtlichen Pfenning-Amt salarirten Officianten, als insonderheit wegen der, aus dem Cantzley-Tax-Amt besoldeten Cantzley-Persohnen eine speciale Erinnerung dahin zu thun, damit auch diese mit einer proportionirlichen Besoldungs-Verbesserung bedacht werden möchten; Es wäre darauf wegen der gedachten aus dem Pfenning-Amt besoldeten Officianten Besoldungs-Vermehrung auf ein Drittel, ein besonderes Reichs-Gutachten unterm 19 April 1723 erstattet, und Kayserl. Majestät unterm 23 April 1724 solches allergnädigst ratificiret worden, wie sie dann solches hiemit nochmahlen ratificiret haben wolten.

Da nun hiebey der Cantzley-Persohnen zwar ausdrücklich nicht wäre mit gedacht worden, gleichwohlen zwischen erstbesagten Officianten und denen Cantzley-Persohnen par, wo nicht gar potior ratio wegen derer letztgedachten notorie obhanden, indem aus dem den 18 Dec. 1713. von der Kayserl. Commißion und des Reichs extraordinari Visitations-Deputation allerunterthänigst erstatteten, und hernach dem Reichs-Tag communicirten Bericht erscheine, in was vor großen Schaden und Ausstand sie, die Cantzley-Persohnen Zeitwährender siebenjährigen Justitio Camerali eingeronnen, so daß in erstbesagtem Bericht wegen solchem Besoldungs-Ausstands allein auf ein extraordinari Mittel einmüthig wäre eingerathen, solches aber bis jetzige Zeit noch nicht ausfindig gemacht worden: Nebst diesem bey Vermehrung derer Assessoren sich auch die Arbeit in der Cantzley vergrössere, imgleichen der gestiegene Werth aller Sachen, wessentwegen andern in Salario publico stehenden Gerichts-Persohnen eine Besoldungs-Vermehrung zugelegt worden ist, nicht minder auch respectu derer Cantzley-Persohnen obwalte, indeme diese Cantzley-Persohnen in loco Judicii nicht weniger, als andere, nach Proportion leben, und ihren Unterhalt haben müsten, als widrigen Falls zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Cantzley, ohne welche doch auch die übrige Cammer-Gerichts-Persohnen dem Publico unnütz seyn würden, mit der Zeit gar unbesetzt verbleiben dörffte; So hätten Kays. Majestät daraus anderst nicht zu schliessen vermöcht, als daß, weilen aus obverstandene post Annum 1713 für andere obangezogene Gerichts-Persohnen nöthig befundener Besoldungs-Verbesserung ein gleichmäßiges Argumentum für die Cammer-Gerichts-Cantzley-Persohnen consequentia moraliter inevitabili resultire, dieses mit jener virtualiter zugleich verwilliget, dahero derentwegen ausdrücklich etwas zu gedencken unnöthig angesehen worden sey; Es wären Kayserl. Maj. zu solcher Meynung und Schluß

durch

durch deren Churfürsten auch Deputirter Ständen Gutachten de dato 30 Jan. 1644, und damahlig regierenden Kays. Majestät, Ferdinandi III. unterm 22 April selbigen Jahrs darauf ertheilten Resolution, auch was hernach weiters unterm 20 Junii darauf sie die Churfürsten, auch Reichs-Deputirte Fürsten und Stände in Franckfurth gutachtlich erstattet, noch mehrers bestärcket worden, als womit überall so viel erhelle, daß die dortige Kayserl. Cantzley-anverwandte Persohnen in Erhöhung ihrer Salarien iedesmahlen, gleich andern Cameralen bedacht, und zu dem Ende, sintemahlen die hierzu behörige Mittel, wie bekannt, und die Reichs-Constitutiones mit mehrerm nach sich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefällen iederzeit herzunehmen, auch diese Tax nach Proportion der Besoldungs-Erhöhung zu erhöhen sey. Es wären zwar damahls denen Cantzley Persohnen ihre Besoldungen nach Proportion deren 1000 Rthlr, so denen Cammer-Gerichts-Assessoren in selbiger Zeit zugedacht, zu verbessern, auch nach eben solcher Proportion die Cantzley-Tax erhöhen zu lassen, für gut befunden worden; Ihre Kays. Majestät wolten es aber der Zeit noch ihres Orts bey der Proportion eines Drittels, so respectu derer Officianten letzthin observirt worden, auch die Erhöhung derer Besoldungen für die Cantzley-Persohnen und hernach es auch bey solcher Proportion eines Drittels bey der Cantzley-Tax-Erhöhung bewenden lassen, hätten darüberhin, daß zu solchem Ende bis auf eine durch einen Reichs-Schluß erfolgende anderwärtige Vorsehung für die A. 1713. bey der Cammer-Gerichts-Visitation in Memoriali für den Cantzley-Verwalter ausgesetzte Taxa und übrige Cantzley-Gebühren der Thaler und respective der Goldgulden fürtershin in specie bezahlt werden solle, auch nach dieser Proportion die wenigere Summen, als welches eben die Tax-Erhöhung auf ein Drittel ausmache, dem Herrn Churfürsten zu Mayntz, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, allergnädigst rescribiret, in Hoffnung, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Ihnen solches bey obbemeldeter Bewandtniß nicht entgegen seyn lassen würden.

13) Und schließlich habe auch bey Ihro Kays. Majestät Dero Cammer-Richter dahin angestanden, daß ihme gestattet werden möge, über die, vermöge Cammer-Gerichts-Ordnung, ihme erlaubte Zeit von 10 Wochen, auch iewellen tempore feriarum vom Cammer-Gericht, ex loco Judicii, nach seiner Gelegenheit, und zu Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten abwesend zu seyn, ohne daß ihm solche absenz in die obbemeldte Zeit deren 10 Wochen aufgerechnet, oder sonst derentwegen einige sogenannte Neglecten abgezogen würden.

Nun seye zwar die Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls klar, nachdeme aber die Erfahrniß gezeiget habe, daß bey einer solchen genauen Einschrenckung, da nemlich die längere Abwesenheit tempore feriarum dem Cammer-Richter in die 10 Wochen eingerechnet werden will, dieses hinwiederum nach sich gezogen hab, daß die Cammer-Richter dessen überdrüßig

drüßig worden, und gar bald wiederum resigniret, die öfftere Abänderung deren Cammer-Richter hingegen eben so wenig, als deren Assessoren, dem Justitz-Wesen vorträglich wäre; Nebst deme teste itidem experientia es fast schwer sey, taugliche vornehme Subjecta zu finden, welche sich dem schwehren Last und Unkosten dieses hochansehnlichen Amts unterziehen wolten, und dann endlich des Cammer-Richters Entfernung tempore feriarum von solcher Consequenz nicht seye, als wann derselbe zu denen Stunden und Zeiten, da der Rath frequentiret wird, sich entfernen thäte, als wolten Kayserl. Majestät Churfürsten und Ständen auch dieses Cammer-Richterliche Gesuch zu weiterer Ueberlegung und gewühriger baldiger Entschliessung hiermit bestens anempfohlen haben.

Ihre Kays. Majestät hätten endlich auch wünschen mögen, und grundmüthigst verlanget, daß eine so hochwichtige Sache ehender hätte zu schließlichen Rath und Werck gebracht, sofort auch Dero Kayserl. Entschliessung erfolgen können; Nachdem aber allerhöchst Dieselbe, anderer eingefallenen Verhindernüssen allhier weiter nicht zu gedencken, reifflich erkennet, daß in Sachen, wann es um die Erhalt- und Austheilung der heiligen Gerechtigkeit in einem so weitläufftigen Reich, mithin auch um die Christliche Schuldigkeit, um das Heyl und die Ruhe des Vaterlandes gründlich zu thun ist, es mit leeren weitschichtigen Worten oder Vorschlägen allein nicht ausgemacht seyn könne; Also habe es auch mehrere Zeit erfordert, und vermeynten allergnädigst, daß mit anhoffenden Seegen GOttes und gemeinschafftlichen Zusammenthun man solchermassen auf einmahl und beständig zu gantzer Richtig- und Sicherheit dieses gemeinen grossen Anliegens gelangen würde, gestalten Sie zu der hohen Weisheit und Rechts-liebenheit aller hohen und niederer Reichs-Ständen das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen ohnzweiffentlich gestellet hätten, man würde nun ernstlich und endlich zur Sache thun, der von GOtt eingesetzten Gerechtigkeit, der Kayserl. Majestät und dem werthesten Vaterland endlich in der That Sich selbsten nicht aus Handen gehen, sondern mit Rath und That gutwilligst nachfolgen und beystehen.

Höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen Vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 2 Nov. 1727.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

X.

X.

Fernerweites Reichs-Gutachten in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Moderations- und Sustentations-Sache de Anno 1729. *a)*

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg, Möskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werthenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Haussen im Küntzinger Thal, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserl. Majestät ꝛc. würcklichen Geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit unverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die aus denen am 3 Nov. 1727 per dictaturam publicam Statibus communicirten beyden Kayserl. Commissions-Decreten über die, den 5ten Nov. 1726. erstattete zwey Reichs-Gutachten in puncto Moderationis & Sustentationis Cameralis gezogene Materien und beyliegende 10 Puncta Deliberanda durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung förderist dafür gehalten, daß Ihrer Kays. Majest. für die in obgedachten Kayserl. Commissions-Decreten so Reichs-väterliche wiederholte Sorge zu Beybehaltung des GOtt-gefälligen Justitz-Wesen nicht allein der allerunterthänigste Danck, wie hiermit beschiehet, zu erstatten, sondern auch Deroselben in ein- so andern nach deren Reichs-Gesetzen geäusserten allergnädigsten Meynungen, und was dieselbe der annoch differenten Moderations-Puncten halber (ausser daß der Stadt Schwäbischen Halle gestalten Dingen nach, und in Ansehung ihres ohnlängst erlittenen grossen Brandes, daß schon An. 1726. von Fürstlich- und Städtis. Collegiis ausgeworffenes geringeres Moderations-Quantum, wie unterm 3 Junii obhin deßhalber ein besonderes Reichs-Gutachten verglichen worden, wohl zu gönnen) in Vorschlag gebracht, sich anforderist zu fügen wäre; worauf dann und zwar ad Punctum Deliberandum

Imum) ausgeschlossen worden, daß aus denen von Ihro Kays. Maj. angeführten trifftigen Beweg-Ursachen, um das Absehen einer richtigen Bezahlung, zumahlen von denen Unvermögenden, desto besser zu erhalten, an statt der denen säumigen Ständen in dem jüngern Reichs-Abschied § 10. angesetzten Straff einiger Marck Goldes, oder des Dupli des verfallenen Ziels, eine leidentlichere Bestraffung zu nehmen, und dahin fest zu stellen, daß fürohin a tempore Moræ, wann insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergestalten rückständigen saumhafften Quanto 10 pro Cento pro rata temporis

a) S. Staats-Cantzley *P. LII. c. 14. p. 696. P. LIII. c. 20. p. 619. P. LIV. c. 15. p. 717.* Neue Sammlung der R. A. *P. IV. p. 373. seqq.*

poris zu entrichten, um die beschehende Zahlung zuförderst auf solche 10 pro Cento, und demnächst erst das übrige auf die schuldige Ausstände anzunehmen, und darüber zu quittiren seye; worbey man iedoch sich von Seiten des Reichs von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht aller schuldigen und gebührenden Consideration sich versehete, daß es eines theils nicht anders als nach vorher gegangenen aber ausser Acht gelassenen extra Judicial-Monitorio verfahren, andern theils aber die etwanige Moram nicht allzuscharff abmessen, mithin es auf etliche wenige Tage höchstens zwey biß drey Wochen nicht ankommen lassen werde. Und nachdeme dasselbe auch deren Reichs-Ständen Consultation über erwehnte dem Reichs-Convent communicirte Kayserl. Commissions-Decreten unerwartet, und Ihrer Kayserl. Majest. eigener allerhöchsten Intention entgegen, gantz befrembdlich selbige zur Execution zu bringen, gesuchet, und in solchem Fürsatz unterm 7 Febr. und 12 Martii, 1728 wegen Fristen, Interessen und Verlust der Moderation oder Nachlasses, worüber gleichwohl noch kein Reichs-Schluß vorhanden, bereits voreilige Mandata erkannt und ausgefertiget, denen zahlenden Ständen nach eben denenselben unstatthafften Principiis eingerichtete Qvittungen aufgedrungen, und geraume Zeit lang keine Remonstrationes, so gegründet und wohlgemeynet sie auch gewesen, statt finden lassen; Hingegen die in Cameral-Schreiben vom 28 Aug. Anni præt. enthaltene Ursachen zu dessen Justificirung sich nicht hinlänglich befunden: So ist dafür gehalten worden, daß solchen Ermächtigungen nicht allein zu contradiciren, sondern auch Ihro Kayserl. Majest. von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, besagten Cammer-Gericht solcher Fällen halben tam ratione præteriti quam futuri, und damit selbiges die fiscalische Urtheil und Mandata de exequendo nach Anleitung Kays. Commissions-Decreten und Reichs-Schlüssen nicht ertheilen, ehe und bevor ein so anders von Reichs-wegen ihme legaliter insinuiret worden seye, folglich auch die säumige Stände, vermög obiger Qvittung bereits angerechnete Straffen und Interessen denenselben bey künfftigen Zahlungen wieder zu guten kommen lasse, hinlängliche Weisung zu thun, da sich auch ergebe, daß ein oder anderer Stand sich gegen solche Mandata zu beschwehren Ursach hätte, solle demselben der Recursus ad Comitia in Sachen die darzu qualificiret, und so weit es Herkommens und Reichs-Satzungs-mäßig, unbenommen und reserviret bleiben.

Ad 2dum) Hielt man dafür, daß, so viel die annoch unbezahlte jährlich zwey einfache Zieler biß zum 130 Ziel inclusive ausmachen, oder als über den conditionirten Nachlaß 1) und resp. zweyer Terzien, daran annoch ausständig ist, auch was die auf den vorigen unmoderirten verbleibende und ferneres verfallende und resp. auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler betreffen, derentwegen entweder 4 Fristen ohne Bezahlung der Interessen zu 5 pro Cento anzusetzen wären,

damit

damit dato des erfolgenden Kayserl. Ratifications-Decret in denen künfftigen Franckfurther Oster- und Herbst-Messen daran iedesmal ein resp. 4 oder 10ten Theil, zugleich auch an denen erhöheten Zielern das Ratum zu bezahlen wäre. Wollten aber einige Restantiarii ihr restirendes Quantum als ein Zinßbares Capital über sich behalten, und des Reichs übliche Interesse a 5 pro Cento iedesmahl mit denen Zielern ordentlich und Termin-Weise bey Vermeidung doppelten Interessen a 10 pro Cento entrichten, so hätten sie sich sowohl hierüber als über obige alternative ohne, oder mit Interesse angesetzte 4 oder 10 Fristen, welche von solchen Fristen sie nemlich erwählen, in 2 Monats-Zeit a die ratificationis des Reichs-Gutachtens an Kays. Majestät, das Reich und das Cammer-Gericht zu erklähren, sodann diejenige, welche das Capital zinßbar auf sich behielten, dem Cammer-Gericht, obwohl mit Vorbehalt frey-stehender halbjähriger Aufkündigung förmlich und verbindlich auf Kayserl. Maj. und das Reich gestellte Obligation zu extradiren; das Cammer-Gericht hingegen hätte, nach Abzug seiner biß zur Ratification dieses Reichs-Gutachtens versessenen Besoldungen sothane Capitulation ohne Ihro Kays. Maj. und des Reichs Vorbewust und ausdrücklicher Einwilligung unter keinerley Prætext anzugreiffen, sondern beständig zum fundo sustentationis gewidmet zu lassen, und obschon

Ad 3tium) dieser Punct grösten theils von beeden obigen abhangete, so hätte man gleichwohl eventualiter ferner dafür gehalten, und billig angesehn, daß wann obgedachte 4 oder 10 Fristen und Zahlungs-Terminen nicht richtig beobachtet, auch die Abtragung derer erhöheten Zieler unterbleiben würde, so wäre alsdann, wenn ein unbezahltes Ziel das andere erreichte, der nachläßige Stand iedoch nach Unterschied der Zieler, wegen welcher die Versäumung unterlauffet, das unterm 18 Martii 1713 und 21 Martii 1721 mit seinen ausdrücklichen Bedingnüssen verwilligten Nachlasses 1 und resp. 2er Terzien nach Proportion des annoch schuldigen Rückstandes an denen moderirten, und gleichwohl unbezahlt gelassenen Zielern aber des beneficii moderationis pro illa vice würcklich verlustiget, mithin selbigen säumigen Stand prævio tamen monitorio extrajudiciali das völlige moderirte Quantum in dem verfallenen Ziel anzusetzen, und ob der sich a tempore moræ belauffenen gantzen Summa das Interesse jährlich zu 5 pro Cento pro rata temporis jährlich auszunehmen, und darzu ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Stände executive anzuhalten, iedoch daß hiebey die Exceptio Impossibilitatis oder der sogleich erweisender Unvermögenheit in Obacht genommen, und darüber demnächst zu cognosciren, Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich ausdrücklich vorbehalten werden sollte. Nicht minder hätte das Cammer-Gericht wegen derjenigen Rückstände biß auf weitere Reichs-Schluß-mäßige Verordnungen nachzusehen, welche von solchen Zeiten herrühren, da in Kriegs-Läufften die

Lande

Lande in andern Händen und Genuß, oder gar in feindlicher Gewalt gewesen.

Ad 4tum) Daß nach der Kayserl. allergnädigsten Meynung der Vertheilung deren Besoldung in zweyerley Classen um so mehr zu abstrahiren, und es bey dem bisherigen üblichen Modo zu lassen seye, als man den Fundum Surrogatorium nunmehro bald auf einen festen Fuß zu setzen verhoffet, gestalten Ihre Kayserl. Majestät auch annebenst die schuldigste allerunterthänigste Dancksagung, wie hiemit beschiehet, abzustatten, daß sie so wenig an gütlichen Erinnerungen und Reichs-Väterlicher Versorgungen, als an selbigen Beytrag, von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem wiederum mitzuziehen, freywillig eingewilligten Burgundischen Nieder-Erblanden, etwas erwinden lassen, sondern über deme noch die in oberwehnten zu vergleichenden 4 oder respective 10 Fristen sonsten zu der Fiscalischen Cassa verfallenen Straff-Gelder zu desto geschwinderer Befestigung des erforderlichen fundi Sustentatorii der Pfenningmeister für dißmahl und ohne Consequenz zu erheben, zustehen wolten. Und nachdeme

Ad 5tum) Die Einsendung der Pfenningmeisterey-Rechnungs Extracten an Kayserl. Majestät und das Reich nicht nur nöthig, sondern auch im Reichs-Schluß 1719 deßhalb bereits Vorsehungen geschehen seyn, so beharret man ein für allemahl darauf, daß das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht iedesmahl nach ieder Franckfurther Meß eine unter sein Pfenningmeisters Hand gefertigte accurate Verzeichnuß abgehört, und justificirte Berechnung über den Empfang und Ausgab, auch denen in Ausstand gebliebenen Zielen an Kayserl. Majestät und den Reichs-Convent einzuschicken hätte, und verhoffte man, das Cammer-Gericht werde hierunter in Zukunfft seiner Obliegenheit zu seinem eigenen Besten fleißiger dann bißhero nachkommen, ingleichen besorget seyn, daß da der Pfenningmeister dermahlen weit mehrer als in vorigen Zeiten einzunehmen hat, er auch Kayserl. Majestät und dem Reich dahin zulänglichere Caution stelle, mit denen übrigen Caventen aber, die dem Verlaut nach sich äusserende Unordnung forderfamst zu der denen Rechten und Billigkeit gemässen Richtigkeit gelangen. Man könne aber bey dem jetzigen Zustand der Cassæ und ohne dem Geld-klemmen Zeiten nicht finden, auf was Weise denen mit solchen Rechnungen ohne deme vi Officii beschäfftigter Personen für solche abermahls zu ihrem eigenen Besten gereichenden Mühewaltung über ihre Besoldung eine besondere Ergötzlichkeit zugewendet werden könne, indeme quoad

6tum) sich vorhin zu verschiedenen mahlen dahin geäussert, daß man anders in die 7fache Erhöhung der Cammer-Zieler nicht als cum Conditione sine qua non, daß die Anzahl der 25 Assessorn fest gestellet bleibe, auch derselben würcklichen Ergänzung förderfamst erfolgen, und über dem keine weitere denen Ständen zur Last gereichenden Anlagen aufgebürdet werden solten, eingewilliget hätte: und also wolte man solches anhe-

ro

ro wiederhohlen, und wann die Besage noch jüngsthin von dem Cammer-Gericht eingeschickte am 9 April a. c. dictirte Specification ausfündige Reste geziemend eingiengen, hoffe man mit Zuziehung derer in Matricula entweder noch gar nicht befindlichen oder doch Zeithero ungangbahr considerirte wenigstens pro parte gangbar zu machenden Posten, ingleichen denen Straffen, welche Ihre Kayserl. Majest. zum Fundo überlassen wolten, auch daß von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit Zuziehung eingewilligten Burgundischen Nieder-Erblanden hierzu kommenden Beytrags, ein so ansehnliches Surrogatum zusammen zu bringen, daß es den durch die starcke Moderationes verursachten Abgang ziemlich erreichen, und demnach pro hic & nunc keine neue Verwilligung nöthig seyn werde; gleichwie im Gegentheil, falls besagte Reste nebst Interessen nicht eingiengen, oder sonsten ein und andere Stände von dem gemeinschafftlichen Beytrag sich auszuschliessen suchten, solches denen willigen und moderirten Ständen, so Zeit hero bezahlt, und eben dadurch, daß das Cammer-Gericht nicht schon auseinander gegangen, biß dato verhütet, nicht zur Last gereichen könnte, und dahero Ihro Kayserl. Majestät abermahl allerunterthänigst, wie hiermit beschiehet, zu ersuchen wäre, sie allergnädigst geruhen möchten, zu obigem Ende an die Creyß Ausschreibende Fürsten fernere Excitatoria zu erlassen, und diesem so heilsamen Werck den Nachdruck und Effect zu geben, wodurch dann auch bey künfftig sich etwa besser ergebenden Mediis, man quoad

7mum) die von Ihre Kayserl. Majest. angeführte Considerationes in gebührende Erwegung ziehen könnte, noch zur Zeit mit einer weitern in Anno 1719 bereits aufs alterum tantum vermehrten Besoldungs-Erhöhung für dem Cammer-Richter und 2 Präsidenten nicht auszulangen wissen. So viel aber quoad

8vum) des Cammer-Gerichts von wegen bißheriger unrichtigen Bezahlung prätendirte Indemnisation betrifft, hoffe man, dasselbe werde auf reiffere dero Sachen Einsicht von selbsten um so mehr davon abstrahiren, als für 16 biß 17 Assessores, die erhöhete auf den moderirten Fuß an und für sich selbsten zu reißig gewesen, und demnach diejenige Stände, welche solche abgetragen, weder directe noch indirecte sich prägraviren lassen könnten, vielmehr man benöthigten Falls quævis Competentia ausdrücklich reserviret, das Cammer-Gericht auch sich von selbst dahin zu verbescheiden wissen würde, wie daß dieser Schade hoffentlich auch dadurch um ein merckliches compensiret seye, daß nicht allein die Anno 1719 verwilligte Besoldungs-Erhöhung ihnen pro futuro, sondern auch zum Theil pro præterito angediehen seye, mithin sich vielmehr gegen die Stände ihrer freygebigen Willfährigkeit halber ohne weiters Indemnisations-Gesuch zu bedancken hätte. Weiter ist

Pppp Ad

Ad 9num) beliebet werden, daß aus denen in dem Kays. Commissions-Decret angeführten Beweg-Ursachen dem Cammer-Richter über die ihme durch die Cammer-Gerichts-Ordnung verstattete Zeit von 10 Wochen, um von dem Cammer-Gericht tempore feriarum abwesend zu seyn, ohne zu negligiren, noch 4 Wochen zu erlauben wären. Und

Ad 10mum) für eine Reichs-gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, daß nicht allein, die zu derer Partheyen unersetzlichen Schaden zu Franckfurt und andern Orten in schlechtem Verwahr, und gleichsam vermodert liegenden Acta nach Wetzlar zu transferiren, sondern auch daselbst ein neues Gericht-Haus mit Feuer-festen Gewölbern zu erbauen, zu welchem Ende dann ein Römer-Monath von Reichs wegen also und dergestalt zu verwilligen, daß derselbe a die ratificationis innerhalb 3 Monath dem Magistrat zu bezahlen, und der Bau nicht ehender als biß der Stände Reichs Contingentia an diesem Römer-Monath wenigstens grösten Theils würcklich eingegangen, der Stadt-Magistrat zu Wetzlar auch des von dem Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens und grossen Consumtion halben sich zu einem Beytrag zu beqvemen anzuerinnern wäre. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Sign. Regenspurg den 13 Junii 1729.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

XI.

Kayserl. Ratifications-Decret über vorstehendes Reichs-Gutachten de Anno 1731.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit zu vernehmen.

Ihro Kayserl. Majestät hätten sich das Reichs-Gutachten gebührend und umständlich vortragen lassen, welches unterm 13 Julii 1729 in puncto moderationis Matriculæ & Sustentationis Cameralis an dieselbe erstattet, und von Dero gehorsamsten Principal-Commission ad ratificandum eingeschicket worden, dabey auch zu Dero sonderbahren gnädigsten Gefallen den fortwührigen treuen Rath, Sorgfalt und Eifer wahrgenommen, wormit allerhöchst Deroselben, von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nebst Dero vortrefflichen Räthen, Bottschafften und

und Gesandten bey dieser höchstwichtigen und so vieler Anstößlichkeiten unterworffen gewesenen Sach, bis anhero zu Beförderung der GOtt gefälligen lieben Justitz und davon abhangenden Göttlichen Segens, aus Liebe vor das werthe Teutsche Vaterland und dessen allgemeine Beste, gehorsamst die Hand seye gebothen werden. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. ihres allerhöchsten Orts gleichfalls bey der gantzen Sach durch die so hoch und viel besorgte Aufrechthaltung dieses Kayserl. allerhöchsten Reichs-Gericht von Anfang bis hieher niemahls einen andern als eben diesen nemlichen Zweck vor Augen gehabt; als thäten sie vorerwehntes Reichs-Gutachten hiermit und in Krafft dieses vollkommen approbiren und genehm halten.

Sie setzen aber dabey ausser Zweiffel, es würde weniger auch nicht als ein ordentliches Reichs-Gesetze in gebührende Beobachtung gezogen werden, was in denen zwey vorigen Kayserl. Decretis ratificatoriis d. d. Regenspurg den 2 Nov. 1727. enthalten, und nicht etwa occasione derer zu fernerweiterer gutachtlichen Berathschlagung ausgesetzten 10 Puncten durch das ietzige gleichfalls approbirte Reichs-Gutachten geändert werden, als welches alles Ihro Kayserl. Majestät Macht-Hand und Obrist-Richterliche Obsorge dabey zu halten, niemals ermangeln würden.

Da auch noch etwa ferner an vollkommener Richtigkeit etwas erwinden oder sich sonst bey der Sache ein oder andere (theils unvorgesehene) Schwürigkeiten und Hindernüsse hervor thun solten, so leben Ihro Kayserl. Majestät des gnädigsten Vertrauens, es werde ihnen darunter von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, mit gleichmässiger Lieb und Eifer, wie biß anhero rühmlichst geschehen, bis zur gäntzlichen Endigung des Geschäffts, ohnermüdet beygestanden werden, in zuversichlicher Hoffnung der dadurch ohnausbleiblich zu erwarten habender Belohnung von GOtt, danckbarer Erinnerung bey Ihro Kayserl. Majest. und dem gantzen Reich, sammt immerwährenden Nachruhm bey der ehrbahren Nachwelt.

Wormit höchstermeldete Se. Hochfürstl. Gnaden des H. Röm Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signat. Regenspurg den 5 Oct. 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst
zu Fürstenberg.

CIV.

Matricula Usualis zu des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt. a)

Wie solche durch den von Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß vom 15 Dec. 1719 angenommen und erhöhet, auch nach Abzug derer nachher erfolgten Moderationen anietzo sich würcklich befindet, und zu iedem Ziel, deren iährlich zwey, nemlich auf Annunciat. und Nativis. Beatæ Mariæ Virginis fällig, zu bezahlen ist. Wobey diejenigen Posten, welche bißhero ungangbar verblieben, mit einem * bezeichnet, bey denenselben auch, biß künfftig dieserwegen ein gewisses beschlossen und verordnet werden wird, keine Summe ausgeworffen werden. Vorbehaltlich derer Posten, welche durch den Reichs-Fiscal künfftig, insonderheit auch, vermöge Reichs-Gutachten vom 12 Novembr. 1726, derer Avulsorum, auch veränderter Lande halber, annoch ausfündig zu machen seynd.

	geben zu iedem Ziel Rtlr.	Kr.
Oesterreichischer Creyß.		
Stifft Trient	81	14½
Stifft Brixen	81	14½
Stifft Chur	21	—
Fürst von Dietrichstein	51	82½
Summa	235	21½
Chur Böheim	811	55
Summa per se		
Burgundischer Creyß.		
Sämtliche Burgundische Niederlande	405	72½
Summa per se		
Fränckischer Creyß.		
Stifft Bamberg	574	78
Stifft Würtzburg	826	—
Stifft Aychstält	284	14½
Teutschen Ordens-Meister	213	6½
Brandenburg-Culmbach	238	14½
Brandenburg-Onoltzbach	238	14½
Henneberg-Schleusingen zum Ziel 190 Rthlr. 36 Kr.		
Hieran zahlt:		
Sachsen-Naumburg wegen Henneberg-Schleusingen	79	16

Sach-

a) S. davon Mosers Reichs-Fama T. I. p. 580.

	geben zu jedem Ziel	
	Rthlr.	Kr.
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Altenburg-Henneberg-Schleusingischen Antheils -	55	55
Sachsen-Weimar wegen Henneberg-Schleusingen	13	81¼
Sachsen-Eysenach wegen Henneberg-Schleusingen	13	81¼
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Gothaischen Henneberg-Schleusingischen Antheils -	27	72½
Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden	15	8½
Stifft Würtzburg wegen Hennebergischer Landen	40	33
Sachsen-Meinungen wegen Henneberg-Römhilden	81	14½
Grafschafft Castell - -	18	84½
Grafschafft Löwenstein-Wertheim -	86	51
Grafschafft Hohenlohe-Weyckersheim	28	85⅚
Hohenlohe-Oehringen - -	23	14⅚
Hohenlohe-Langenburg - -	37	19½
Hohenlohe-Waldenburg - -	6	7½
Grafschafft Limburg-Speckfelden -	21	59½
Grafschafft Limburg-Gaildorff - -	21	59½
Grafschafft Erbach - - -	27	2½
Schwartzenberg-Hohen-Landsberg -	16	30
Hatzfeld pro se & ratione Gleichen -	63	—
Schwartzenberg wegen Herrschafft Seintzheim	35	—
Stadt Nürnberg - - -	812	—
Rotenburg - - - -	162	32½
Wintzheim - - -	36	8
Schweinfurt - - -	67	60
Weissenburg am Nordgau -	33	75
Summa	4463	89¾

Bayerischer Creyß.

	Rthlr.	Kr.
Chur-Bayern wegen Hertzogthum Bayern -	811	58½
Chur-Bayern wegen der Ober-Pfaltz, weßfalls der Chur-Pfältzische Anschlag ehedem vermindert worden	—	—
Ertz-Stifft Saltzburg - - -	608	69
Stifft Passau - - - -	94	62½
Stifft Freysingen - - -	152	19
Stifft Regenspurg - -	74	33¾
Probstey Berchtolsgaden - -	121	66¾
Chur-Bayern wegen Waldsachsen -	162	29
Abtey Kaysersheim - - -	338	23

	geben zu iedem Ziel	
	Rtlr.	Kr.
Stifft St. Emeran - - - - -	87	83½
Stifft Nieder Münster - - - - -	50	67½
Stifft Ober-Münster - - - - -	50	67½
Pfaltz-Sultzbach - - - - -	48	50⅝
Pfaltz-Neuburg - - - - -	340	73⅛
Landgrafschafft Leuchtenberg - - - -	135	26½
Fürst von Lobkowitz wegen gefürsteter Grafschafft Sternstein - - - - - -	122	45
Chur-Bayern wegen der Grafschafft Haag -	81	41½
Grafschafft Ortenburg - - -	16	23
Herrschafft Wolffstein wegen Ober-Sultzbach und Pyrbaum - - - - - -	25	32
Herrschafft Mayxelrein - - -	10	73
Graf Tylli wegen Herrschafft Breidenegg - -	35	—
Stadt Regenspurg - - - -	148	67½
Summa	3517	85¼

Schwäbischer Creyß

	Rtlr.	Kr.
Stifft Augspurg - - - -	189	31½
Stifft Costnitz und Abtey Reichenau - -	121	68½
Probstey Ellwangen - - - - -	175	78¾
Abtey Kempten - - - - - -	182	56
Abtey Salmansweiler - - - - - -	169	8
Abtey Weingarten - - - - - -	135	23
Abtey Weingarten, ratione Brandis vel Brandis-Blumenegg - - - - - -	12	15½
Abtey Weissenau - - - - - -	81	14½
Abtey Petershausen - - - -	40	54
Abtey Schussenried - - - - - -	67	56½
Abtey Rochenburg - - - - -	54	12
Abtey Ochsenhausen - - -	139	69
Abtey Marchthal - - - -	81	14½
Abtey St. Blasii wegen der Grafschafft Lupffen	12	15½
Abtey Otten-Bayern - - -	170	38¾
Abtey Elchingen - - - - -	162	29
Probstey Wettenhausen - - - -	54	8¼
Abtey Münchenrodt vel Rodt - - -	54	12
Abtey Ursperg - - - - -	32	42½
Abtey Yrsee - - - - -	81	14½
Abtey Gengenbach - - - -	40	54
Abtey Lindau - - - -	50	64
Abtey Buchau - - - -	40	54

Abtey

	geben zu iedem Ziel	
	Rtlr.	Kr.
Abtey Rothenmünster	40	54
Abtey Gutenzell	13	46¼
Abtey Hechbach	13	46¼
Abtey Baynd	13	46¼
Balley Elsaß und Burgund	101	45
Hertzogthum Würtenberg	953	53½
Baaden-Durlach	174	44½
Baaden-Baaden	174	44½
Fürstenthum Mündelheim	92	2¾
Fürst von Lichtenstein	18	60
Welcher Anschlag aber noch nicht richtig ist.		
Chur-Bayern wegen Helffenstein-Wiesensteig	10	73
Fürstenberg-Mößkirchen wegen Holffenstein-Wiesensteig	5	36½
Item wegen Helffenstein-Gundelfingen	27	13
Item wegen Grafschafft Zimmern	20	25¼
Fürstenberg-Stühlingen und Grafschafft Lupffen	71	1
* Fürstenberg wegen Hewen	—	—
Fürstenberg-Heiligenberg wegen Werdenbergischer Güther	73	87
Fürstenberg-Baar	93	30
Oettingen zu Oettingen	62	20
Oettingen-Wallerstein	21	38½
Oettingen-Katzenstein und Hohenbaldern	9	65
Oettingen-Spielberg	15	50
Grafschafft Montfort	91	87½
Baaden-Baaden wegen Grafschafft Eberstein	10	73
Hohenzollern-Hechingen	43	25½
Hohenzollern-Haygerloch	43	25½
Hohenzollern-Siegmaringen	43	25½
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Werdenbergischer Güther	73	87
Schwartzenberg wegen Kletgau	37	79
Fürst von Auersperg	56	—
Herrschafft Justingen	15	11½
Hohenzollern-Hechingen wegen Tengennellenburg	2	38¾
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Tengennellenburg	3	22¼
Hohenzollern-Haigerloch wegen Tengennellenburg	4	77½
Truchseß zu Wolffsegg	92	74½
Truchseß zu Zeyl	23	21¼
Truchseß zu Zeyl-Wurtzach	23	21¼
Truchseß zu Scheer	139	27
Königsegg-Aulendorff	28	38½
* Königseeg wegen Stauff	—	—

	geben zu jedem Ziel	
	Rtlr.	Kr.
Hohen Geroltzegg	8	$9\frac{3}{4}$
Herrschafft Gravenegg	5	$36\frac{1}{2}$
Chur-Bayern wegen Hohen-Schwangau	47	33
Graf Rechberg wegen Hohen-Rechberg	8	$67\frac{1}{2}$
Graf Styrum wegen Illereichen	17	45
Hohen Embs pro se und wegen Sultz-Brandis	60	$21\frac{1}{18}$
*Graf von Trautmannsdorff	—	—
*Graf Schlick	—	—
*Graf Georg Ludwig von Sintzendorff	—	—
*Graf Joachim von Sintzendorff	—	—
*Graf Coloredo	—	—
*Graf Ungnaden von Weissenwolff	—	—
*Graf Trautmannsdorff wegen Weinsberg	—	—
Abensperg und Traun wegen Herrschafft Egloff	26	$22\frac{1}{2}$
Fugger Leopoldinischer Linie ratione Wasserburg	14	—
Fugger Hanßischer Linie	29	46
Fugger Jacobischer Linie	26	28
Fugger Marxischer Linie	12	$8\frac{1}{2}$
Fugger wegen Grafschafft Kirchberg	67	$54\frac{3}{4}$
Graf von Stadian wegen Thanhausen	8	8
Stadt Augspurg	507	$20\frac{1}{2}$
Kauffbayern	44	65
Ulm	595	14
Memmingen	281	$32\frac{1}{2}$
Kempten	40	54
Biebrach	81	$14\frac{1}{4}$
Yßny	33	75
Leutkiech	33	$69\frac{1}{2}$
Wangen	36	43
Lindau	90	16
Ravenspurg	60	$77\frac{1}{2}$
Buchhorn	20	27
Uberlingen	157	24
Pfullendorff	33	$69\frac{1}{2}$
Reutlingen	57	44
Eßlingen	177	51
Schwäbisch Gemünd	101	$41\frac{1}{2}$
Weyl	45	10
Heylbronn	148	71
Wimpffen	51	$75\frac{1}{2}$
Hall	140	63

	geben zu jedem Ziel	
	Rtlr.	Kr.
Stadt Dünckelspiel	148	71
Bopfingen	13	$65\frac{1}{2}$
Giengen	27	6
Ahlen	18	56
Nördlingen	219	72
Chur-Bayern wegen Donauwerth	121	65
Stadt Buchau	16	$19\frac{1}{2}$
Offenburg	22	$88\frac{1}{2}$
Gengenbach	22	$88\frac{1}{2}$
Zell am Hammerspach	11	46
Rothweil pro se und wegen Zimmern	157	$20\frac{1}{2}$
* Costnitz	—	—
Summa	8742	$69\frac{13}{16}$

Ober-Rheinischer Creyß.

	Rtlr.	Kr.
Stifft Worms	50	64
Stifft Speyer und Probstey Weissenburg	166	8
* Stifft Straßburg	—	—
Stifft Basel	40	54
Probstey Odenheim	81	$14\frac{1}{2}$
Johanniter Ordens-Meister	49	$45\frac{1}{2}$
Stifft Fulda	243	$41\frac{1}{2}$
Fürstenthum Hirschfeld	81	$14\frac{1}{2}$
Pfaltz-Zweybrücken	180	33
* Pfaltz-Veldentz und Lautereck	—	—
* Hertzogthum Lothringen	—	—
Sponnheim Simmern	108	$20\frac{1}{2}$
Pfaltz-Birckenfeld wegen Sponnheim	54	$10\frac{1}{4}$
Hessen-Cassel	472	$55\frac{1}{2}$
Hessen-Cassel wegen Grafschafft Catzenellenbogen	25	$79\frac{1}{4}$
Hessen-Darmstadt	313	$81\frac{1}{2}$
Fürst von Salm	20	$25\frac{1}{4}$
Welcher Anschlag aber noch nicht richtig ist.		
Nassau-Saarbrücken, Usingen und Ottweyler	35	70
Nassau-Saarbrücken ratione Weylburg	35	$73\frac{1}{2}$
Nassau-Itzstein-Wißbaden	35	$73\frac{1}{2}$
* Stollberg wegen der halben Grafschaft Königstein	—	—
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun	15	$18\frac{1}{2}$
Wild- und Rhein-Graf zu Grumbach	7	$54\frac{1}{4}$
Wild- und Rheingraf zu Stein	7	$54\frac{1}{4}$
Fürst von Salm wegen Kirburg	10	$32\frac{3}{4}$

	geben zu jedem Ziel	
	Rtlr.	Kr.
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun wegen Kirburg	6	62
Wild- und Rhein-Graf zu Grumbach wegen Kirburg	6	62
Wild- und Rhein-Graf zu Stein wegen Kirburg	6	62
*Hohenfelß-Reipolßkirch - - -	—	—
Krichingen Graf Christoph - -	13	$46\frac{1}{4}$
Krichingen Graf Peter modo Graf Johann Ludwig	13	$46\frac{1}{4}$
*Salm Lothringen - - -	—	—
Hanau-Müntzenberg - - - -	160	$25\frac{1}{4}$
*Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein - -	—	—
Leiningen-Hartenburg - -	12	$15\frac{1}{2}$
Leiningen-Dachsburg - - -	12	$15\frac{1}{2}$
Lothringen wegen Falckenstein - -	15	$67\frac{1}{2}$
Graf von Vehlen wegen Falckenstein -	3	$13\frac{1}{2}$
Falckenstein-Oberstein - - -	10	73
Ysenburg-Büdingen - - -	88	$23\frac{1}{4}$
Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg-Büdingen	25	$33\frac{3}{4}$
Solms-Lich Butzbach modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms - - - -	18	53
Solms-Lich Graf Philipp Adam modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms - - -	9	$26\frac{1}{2}$
Solms-Lich Graf Hermann Adolph Moritz modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms -	9	$26\frac{1}{2}$
Solms-Laubach - - -	18	53
Solms-Rödelheim zu Assenheim - - -	18	53
Solms-Braunfelß-Hungen - - -	11	$77\frac{1}{2}$
Solms-Braunfelß-Greiffenstein - - -	19	75
Solms-Braunfelß zu Braunfelß - - -	27	$72\frac{1}{2}$
*Leiningen-Rixingen - - - -	—	—
Leiningen-Westerburg - - - -	40	$34\frac{3}{4}$
Grafschafft Waldeck - - - -	67	74
Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sintzendorff	16	$19\frac{1}{2}$
Dagstuhl-Sötern - - - -	10	73
Herrschafft Pleß - - -	8	$9\frac{3}{4}$
Waldbotten von Bassenheim ratione Olbrück	17	45
Graf von Wartenberg - -	18	$70\frac{1}{2}$
Stadt Speyer - - - - -	118	34
Wormis - - - -	118	34
Franckfurth - - - -	676	$26\frac{3}{4}$
Friedberg in der Wetterau - -	29	29
*Wetzlar - - - -	—	—
Summa	3669	$43\frac{5}{8}$

Chur-

	geben zu jedem Ziel	
	Rtlr.	Kr.
Chur-Rheinischer Creyß.		
Chur-Mayntz samt Reineck und Königstein	900	$21\frac{1}{2}$
Chur-Trier und Abtey Prümb	845	40
Chur-Cölln	811	$58\frac{1}{2}$
Chur-Pfaltz nach Abzug des Anschlags wegen der Ober-Pfaltz	486	$85\frac{11}{16}$
Balley Coblentz	50	$67\frac{1}{2}$
Fürstenthum Arnberg	81	60
Nieder-Ysenburg-Grentzau	40	54
* Stadt Gelnhäusen	—	—
Summa	3217	$27\frac{3}{16}$
Westphälischer Creyß.		
Stifft Paderborn	162	29
Stifft Münster	434	$17\frac{1}{2}$
Stifft Lüttich	360	$62\frac{1}{2}$
Stifft Oßnabrück	81	$14\frac{1}{2}$
Hertzogthum Verden	81	$14\frac{1}{2}$
Fürstenthum Minden	54	12
Abtey Stablo	81	$14\frac{1}{2}$
* Stifft Thoren	—	—
Abtey Werden	81	$14\frac{1}{2}$
Stifft Corneli-Münster	126	21
Abtey Corvey	108	$20\frac{1}{2}$
Stifft Hervorden	81	$14\frac{1}{2}$
Stifft Essen	162	29
Herzogthum Clev und Marck	676	$26\frac{3}{4}$
Hertzogthum Gülch und Berg	676	$26\frac{3}{4}$
Nassau-Dillenburg pro se, Siegen, Dietz und Hadamar	154	$31\frac{1}{2}$
Graffschafft Ost-Frießland	160	$68\frac{1}{2}$
Fürstenthum Mörs	42	$54\frac{1}{4}$
* Salm wegen Dickh	—	—
Graffschafft Vierneburg	35	21
Graffschafft Sayn	45	60
Wittgenstein zu Wittgenstein	9	44
Wittgenstein-Homburg	6	$53\frac{1}{4}$
Wittgenstein-Berleburg	3	$25\frac{3}{4}$
Manderscheid-Schleiden	87	45
Manderscheid-Blanckenheim und Gerolstein	72	$54\frac{1}{2}$
Graf von Nesselrod wegen der Herrschafft Mecherreich	2	4

Mander-

	geben zu iedem Ziel Rt:r.	Kr.
Manderscheid-Kayl	14	—
Wied-Runckel die Obere Grafschafft	32	$40\frac{3}{4}$
Grafschafft Gronßfeld	26	$22\frac{1}{2}$
Bentheim zu Bentheim	121	$66\frac{3}{4}$
Bentheim-Steinfurth	40	$52\frac{1}{4}$
Bentheim-Tecklenburg	40	$52\frac{1}{4}$
Graf Cauniß wegen Rietberg	70	49
Grafschafft Reckheim	52	45
Waldeck wegen der Herrschafft Pyrmond	17	$6\frac{43}{48}$
Grafschafft Oldenburg	113	$55\frac{1}{4}$
Benth[e]im ratione Hoya	—	$57\frac{1}{2}$
Hessen-Cassel wegen Grafschafft Schaumburg	150	$86\frac{1}{2}$
*Lippe Schaumburg	—	—
Grafschafft Spiegelberg	32	$30\frac{3}{4}$
Grafschafft Lippe	67	$56\frac{1}{2}$
Grafschafft Winneberg	8	$9\frac{3}{4}$
Anhalt Schaumburg	13	$86\frac{1}{2}$
*Fürst von Schwartzenberg wegen Gymborn	—	—
*Kerpen und Lomersum	—	—
Graf Plettenberg wegen Witten	14	—
*Item wegen Eyß	—	—
*Wickrad	—	—
*Mylendonck	—	—
*Wylre	—	—
*Richold	—	—
*Gotteshauß Echternach wegen Dreyß und anderer im Reich gelegenen Oerter	—	—
*Herrschafft Schönau	—	—
*Fürst von Ost-Frießland wegen der Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund	—	—
*Herrschafft Jevren	—	—
*Graf von Altenburg wegen Herrschafft Knipphausen	—	—
Stadt Cölln	405	$72\frac{1}{2}$
Aachen	155	50
Dortmund	108	$20\frac{1}{2}$
*Hervorden	—	—

Ober-Sächsischer Creyß

	Rt:r.	Kr.
Chur-Sachsen cum Exemptis	1545	8
Chur-Brandenburg	811	$58\frac{1}{2}$
Stifft Camin	81	11
Stifft Walckenried	81	11

Stifft

	geben zu jedem Ziel	
	Rtlr	Kr.
Stifft Quedlinburg	81	18
Fürstenthum Anhalt	243	47
Sachsen-Weymar	58	$16\frac{7}{8}$
Sachsen-Eisenach	58	$16\frac{7}{8}$
Sachsen-Coburg	39	$14\frac{9}{15}$
Sachsen-Gotha und Hildburghausen	89	$3\frac{1}{4}$
Sachsen-Altenburg	76	$77\frac{3}{4}$
Sachsen-Weissenfels wegen Querfurt und zugehöriger Aemter	42	7
* Schweden wegen Pommern	—	—
Chur-Brandenburg wegen Pommern	270	$49\frac{1}{2}$
Grafschafft Reussen von Plauen	59	$54\frac{1}{3}$
Sachsen-Gotha wegen Reussen von Plauen	5	$37\frac{2}{3}$
Schwartzburg-Rudelstadt	69	$9\frac{1}{2}$
Schwartzburg-Sondershausen	68	89
Chur-Sachsen wegen Mansfeld	94	38
Magdeburg wegen Mansfeld	31	45
Mansfeld Graf Christian Friedrich	51	$19\frac{1}{2}$
Mansfeld Graf David	37	$7\frac{1}{2}$
Graf Christoph Ludwig zu Stolberg-Ortenburg	40	$50\frac{1}{2}$
Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode	13	$30\frac{1}{2}$
Graf Friedrich Carl zu Stolberg-Geudern	7	—
Hohenstein, Lohra und Clettenberg	37	79
Grafschafft Barby Mühlingen	21	28
Schönburg-Glaucha	27	6
Summa	4037	$24\frac{1}{12}$

Nieder-Sächsischer Creyß.

	Rtlr	Kr.
Hertzogthum Magdeburg	343	40
Hertzogthum Bremen	108	$22\frac{1}{4}$
Stifft Hildesheim	72	$38\frac{3}{4}$
Fürstenthum Halberstadt	162	29
Stifft Lübeck	54	12
Stifft Schwerin	81	$14\frac{1}{2}$
Stifft Ratzenburg	67	$54\frac{3}{4}$
Braunschweig-Wolffenbüttel	278	$36\frac{1}{2}$
Chur-Braunschweig wegen sämtlicher zur Chur gehörigen Lande	811	$58\frac{1}{2}$
Mecklenburg-Schwerin	243	$43\frac{1}{2}$
Mecklenburg-Güstrau	243	$43\frac{1}{2}$
Dännemarck wegen Hollstein	189	$31\frac{1}{2}$

Hollstein

	geben zu jedem Ziel	
	Rthlr.	Kr.
Hollstein-Gottorff	189	31½
Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg	243	43½
* Grafschafft Rheinstein	—	—
Grafschafft Rantzau	24	76½
Stadt Lübeck	557	88
Bremen	148	67½
Hamburg	439	50½
Mühlhausen	135	23
Nordhausen	9	62½
Goßlar	184	79
Summa	4674	46¾
Summa Summarum geben alle Kreyse zum Ziel	39098	33 77/90

CV.

(A)

Kayserl. Commißions-Decret wegen der Eventual-Belehnung über Florentz und Parma. a)

Dict. Ratisb. d. 9 Sept. 1720 per Moguntinum.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Jhro Durchl. Eminentz der Hochwürdigst-Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister Geheimer Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespan, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meisen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz-Churfürstlichen Dom-Stiffts Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, Jhro Röm. Kayserl. Majestät würcklicher Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnl. Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit unverhalten; Es seye Reichs-kündig, was Gestalt unter der Kriegs-Erklä-

a) S. Neue Sammlung der R. Abschiede P. IV. p. 348. seqq. Staats-Cantzley P. XLI. p. 700 seqq. XLII. p. 654. seqq.

Erklärung, welche an Seiten Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majest. höchstsel. Andenckens, und des Röm. Reichs, im Jahr 1702 wider die Crone Franckreich ergangen, auch der damahlige Besitzer der Spanischen Monarchie nahmentlich mit begriffen gewesen; Gleichwohl mit selbigem, wie bekannt, bey dem zu Baaden in Ergow errichteten Frieden nichts gehandelt, sondern Ihre Kayserl. Majest. und das Röm. Reich, so viel ihn betrifft, in Unfrieden geblieben, bald hernach aber erfolget seye, daß Seiner Seits gegen die in dem 30 Artic. besagten Baadischen Friedens bestätigte Neutralität, offenbahre feindselige Thätlichkeiten mit Fortführung eines würcklichen Kriegs verschiedentlich ausgeübet worden, und aber daraus (zumahlen bey damahliger Beschaffenheit der Sachen) nicht nur den Welschen Reichs-Lehen, sondern auch dem gantzen Röm. Reich Teutscher Nation und gesammter Christenheit viel und schweres Ungemach bevorgestanden; Also hätten Ihro Kayserl. Majest. um diesem Unheil vorzukommen, und den Endzweck der so hoch nöthig allgemeinen Beruhigung nicht zu hindern, sich mit Zurücksetzung Ihres Durchl. Ertz-Hauses Gerechtsamen in vielen Dingen überwunden, und endlich dem in Abdruck beyliegenden, anfangs von Engelland entworffenen, nachgehends von Franckreich angenommenen Bündniß gefuget, welcher dann auch endlich unter dem 26 Jan. ietztlauffenden Jahrs von dem Madritischen Hof beygetreten worden, mithin es nunmehro an deme seye, daß in einem zu Cambray beliebten Friedens-Congreß dieses Geschäfft zu seiner vollständigen Feyerlichen Richtigkeit gebracht werden solle. Alldieweilen iedoch in den 5 Artic. sothaner Bündniß, der Erbfall über das Florentinisch- und Parmesanische Groß Hertzogthum und Landen berühret, und anbey gemeldet worden, was Gestalt dieselbe von denen Frembden diesen Bund schliessenden Mächten, nach Ausgang des ietzo regierenden Mediceisch- und Farnesischen Mann-Stammes für männliche Lehen angesehen werden solten, und wie es sonst mit denenselben zu halten seye? Ihro Kayserl. Maj. hingegen darunter sich vermög Ihrer Wahl-Capitulation, und nach Anweiß obgedachten Artickel erkläret hätten, daß, ohne dem in vorgedachter Capitulation erforderten Vorwissen und Consens, mit denen begehrten Anwartschafften nicht zu verfahren wäre: Also thäten Sie dieses derer offterwähnten Mächten Ansinnen, sammt denen zu vorstehender Errichtung des Friedens mit Spanien vorgefallenen Umständen, an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hierdurch gelangen lassen, und darüber respective Deroselben Gutachten und Consens um so mehr und zuversichtlicher erwarten, als dadurch des Röm. Reichs Gerechtsame und Macht bestärcket und vermehret würde: Ihro Kayserl. Maj. wolten auch, wann von Seiten des Reichs bey obangeregten Friedens-Congreß etwas zu beobachten wäre, derer Churfürsten, Fürsten und Stände dabey führende Gedancken und Meynung nicht allein gern vernehmen, sondern auch denenselben hiermit lediglich anheim gestellt seyn

lassen,

lassen, ob sie besser befinden würden, Ihro Kayserl. Majestät zu Schliessung dieses Frieden auch von Reichs wegen zu bevollmächtigen, und eine eigene Reichs Deputation zu dem Congreß abzuschicken. Höchstermeldt Se. Durchlauchtigste Eminentz verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs-Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich- und geneigten Willen iederzeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 9 Sept. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

(B.)

Reichs-Gutachten über vorstehendes Kayserliches Commißions-Decret.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. würcklichem geheimden Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der Römischen Kirchen Priestern, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, &c. bleibt unverhalten: Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis, das am 9 Decembr. des 1720 Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decret, den erforderlichen, und in der 1718 geschlossenen Quadrupel-Allianz Articulo quinto stipulirten Reichs-Consens zu der darin benannten Expectativ- und Eventual-Belehnung mit denen respective Groß- und Hertzogthümern Florentz, Parma und Placentia betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagungen gezogen; So ist der Sachen Wichtigkeit und allen dabey vorkommenden Umständen, auch deren reiffer Erwegung nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majest. von Reichs wegen nicht allein für Dero hierin angewendete Reichs-Väterliche Sorge der schuldigst allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, sondern auch Ihro der allergnädigst verlangte Consensus Imperii zu der in obgedachtem Articulo quinto der Quadrupel-Allianz begriffenen Exspectanz und Eventual-Belehnung des Erstgebohrnen Spanischen Printzens zweyter Ehe, und dessen Ehelicher Männlicher Descendenz, auf deren Abgang aber des zweyten, oder andern nachgebohrnen Printzen, und deren Ehelichen und Männlichen Descendenz, mit erstgemeldtem Florentinisch-Parmesanisch- und Placentinischen respective Groß- und Hertzogthum, als ein unveränderliches Reichs-Mann-Lehen nach Aus- und Abgang des ietztregierenden Mediceisch- und Farnesischen Manns-Stammes, zu ertheilen, und Dieselbe anbey allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, allein, auf ietztgedachten Fuß des Articuli quinti der Quadrupel-Allianz auch nomine Imperii den Frieden mit der Cron Spanien zu schliessen. Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissa-

missario. Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 9 Decemb. 1722.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

CVI.

(A)

Vergleich zwischen denen Chur-Häusern Bayern und Pfaltz, wegen gemeinschafftlicher Führung des Rheinischen Reichs-Vicariats, d. d. 1724. 15 Maji. a)

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niedern-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Und

Wir von GOttes Gnaden Carl Philipp bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Thun hiemit zu wissen und kund, was gestalten in dem Heil. Röm. Reich allerdings bekannt, was für große Zwistigkeiten, von Zeit des geschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens, sich zwischen Unseren beeden

a) Der Streit wegen des Rheinischen Vicariats ist, wie bekannt, nicht in unsern sondern in ältern Zeiten zu suchen. Weil Bayern, ehe noch einmahl die güldne Bulle verfertiget worden, meynte, daß die Chur-Würde, deren sich Pfaltz bediente, ihm gehöre, so machte es auch aus diesem Grunde schon 1614 eine Prætension an das Vicariat. Als der Hertzog Maximilian von Bayern die Chur-Würde erhielte, so ward er in dem Lehen-Briefe mit der Vicariats-Gerechtigkeit ausdrücklich beliehen. In dem Osnabrückischen Friedens-Instrument wurde nun zwar jenes Artic. IV. § 3. bestättiget, dieses aber mit keinem Worte gedacht. Nach Kaysers Ferdinandi III. Tode, machte der Churfürst in Bayern das übernommene Vicariat überall bekannt, s. Londorp. T. VIII. Lib. VIII. c. 23. Chur-Pfaltz aber ließ gleichfalls ein Vicariats-Patent ausgehen, s. Londorp. c. l. c. 24. worüber es zu grossem Streit und einen hefftigen Schrifftwechsel kam, und sind alle diese Schrifften in Meyeri Londorp. contin. beysammen gedruckt. Die Sache blieb liegen, bis der Churfürst in Bayern Maximilian Maria Emanuel von dem Kayser Joseph a 1706. in die Reichs-Acht erklähret wurde, und Chur-Pfaltz die vorige Chur-Würde erhielte, das auch nach Kayser Josephs Ableben von neuen in den alleinigen Besitz des Rheinischen Vicariats trat. Als hierauf Chur-Bayern durch den Rastadt-Badenschen Frieden restituiret wurde, so verlohr Pfaltz auch die Chur wieder, und wegen des Vicariats wurde beygedruckter Vergleich in aller Stille a. 1724. zwischen beyden Häusern gemacht. Weil er aber nicht mit Genehmigung des

beeden Hochlöbl. Chur-Häusern, so gleich bey Ableben weyland Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi des dritten glorreichisten Angedenckens, wegen Verwesung des Reichs, in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens ereignet haben, wo damahls, bey so erledigten Ober-Haupt-Falls, Chur-Bayern des Reichs-Vicariats privative, eines gleichen und des nemlichen auch sich Chur-Pfaltz berechtiget zu seyn geachtet, und darüber iedes Chur-Haus sich in würckliche Uebung des Vicariats-Gerichts, nicht ohne öffentlich ausgebrochene Mißhelligkeiten, gesetzet hat. Gleich aber auf eine beständige Vergleichung solcher Vicariats-Irrungen, mittelst dessen künfftig gemeinsamen Einrichtung, zu Einführ- und Beybehaltung beständigen, guten und Freundschafftlichen Vernehmens, beeder Unser so nahen Verwandtschafften, von einem Stamm-Vater abspriessender hochlöblichen Häuser, schon in dem Jahr ein tausend sechs hundert drey und siebentzig angetragen, und zu solchem Ende von beeden Theilen mittelst abgeordneter Räthe ein Congreß in des H. Röm. Reichs Stadt Ulm beliebet, die Sach hingegen verschiedener unterloffenen Ursachen wegen, nicht ausgemacht worden, also, daß diese biß anhero ohnabgemachter verblieben; Also haben Wir vorbenannte Churfürsten in Bayern, und der Pfaltz am Rhein, in reiffer Erweg- und Betrachtung, daß durch Beylegung solcher öffentlich vorgewesten Irrungen und Zwistigkeiten sowohl des Heil. Römischen Reichs Unsers liebwerthesten Teutschen Vaterlandes, als auch beeder Unser mit so enger Blut-Freundschafft verknüpfften Häusere Frommen, Bestes und Ruhe befördert werde, Uns gedachter Reichs-Verwesung, und Vicariats halber für Uns, Unsere Chur Erben und Nachkommen, auf ein beständig- und ewiges, best und unwiederruflich verglichen, wie folgt, und zwar

Erstlichen solle hinführan zu ewigen Zeiten die Reichs-Verwesung und Vicariat von beeden Unsern Häusern gemeinschafftlich oder simultanee unter beeden Nahmen geführet werden, also, daß auf dessen begebenden Fall

Zweytens von Chur-Bayern zu einem Vicariats-Raths-Präsidenten eine solche qualificirte Person, Grafen- und Herrn-Standes, welche weder Chur-Bayern noch Chur-Pfaltz mit Rath- Dienst- und Lehen Pflichten, oder sonst in einige andere Wege vorhero subject und zugethan, sondern

des gantzen Reichs geschlossen worden, und kein Churfürst sich über einige das gantze Reich angehende Dinge mit einander zu vergleichen befugt, so muste Kayser Carl VII. in der Wahl-Capitulation Artic. III. § 18 versprechen, „diese Sache bey versammleten Reiche vorzunehmen und zu Ende zu „zu bringen." Es erfolgte auch von ihn deswegen ein Commißions Decret d. 4 Octobris 1742. es kam aber zu keinem Schlusse und der Kayser starb darüber. Chur-Bayern und Chur-Pfaltz errichtete also den andern Vergleich d. 26 Mart. 1745. wodurch auf eine Alternation verglichen, und in der Capitulat. nov. Artic. III. § 18. 19. die Einwilligung des Reichs erfordert wurde. Daher der Kayser Frantz der I. diese Sache a 1752. d. 26 Febr. an das Reich durch ein Commißions-Decret brachte und darauf im October die Genehmhaltung des gesamten Reichs erfolgte.

dern ein immediat Reichs-Glied seye, nominiret, und alsdann an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz für einen gemeinsamen Vicariats Präsidenten vermittelst würcklichen Eydes verpflichtet werden, und derselbe auch solches Vicariats-Präsidenten-Amt in beeder Nahmen vertreten solle.

Drittens, hat Chur-Bayern zu Besetzung gedachten Vicariats-Gerichts drey, und Chur-Pfaltz drey andere, auch so wohl in publico als privato Jure wohlerfahrne taugliche Subjecta zu Assessoren zu benahmsen und aufzustellen, welche sammtlich, gleich dem Präsidenten an Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz, nach dem am Ende dieses Tractats sub lit. A. beygefügten Formular gemeinschafftlich zu verpflichten seynd. Wo hingegen

Vierdtens, von Chur-Pfaltz dem ersten oder ältesten aus Ihren benahmsten dreyen Assessoren der Titul eines Cantzlers gegeben werden, welcher in denen Deliberationibus das erste Votum führen, und ausser Raths, und sonsten in Publicis, gleich nach dem Präsidenten die Präcedenz vor allen andern Assessoren haben, iedoch daß im Rath die Umfrag der hienach folgenden Ordnung gemäß, ihme Präsidenten gebühren solle. Nachdem aber

Fünfftens, leichtlich geschehen könne, daß der Präsident, oder der Cantzler, Unpäßlichkeit oder anderer erheblicher Verhinderung halber, dem Rath nicht beywohnen könnte, und es etwan nur um ein, oder zwey Tage zu thun wäre, so solle solchenfalls die Direction, und Umfrage, um vielmehr zu Beförder- als Aufhaltung der Consultation, dem Vicariats-Cantzler verstattet, das erste Votum aber von dem ältesten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen geführet, und dem Cantzler mit seinem Voto, die Vota majora, da paria vorhanden wären, zu machen zugelassen, dem Präsidenten iedoch nichts destoweniger von allem deme, was in dem Rath vorkommen, und geschlossen worden, Nachricht, diese auch dem Cantzler, da er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilt, und in solchem Fall der Abwesenheit seine Cantzler-Stelle durch den nächst Chur-Pfältzischen ältesten Assessoren versehen, hingegen in eintweders, nemlichen des Präsidenten, oder Cantzlers so kurtzen Absеyn keine Causæ graves, wo nicht periculum in mora, sondern Sachen, so noch in Proceß lauffen, vorgenommen werden. Im Fall aber

Sechstens des Präsidenten, oder des Cantzlers Unpäßlichkeit, oder anderweitige Verhinderung länger dauren, und mithin das Vicariats-Gericht dadurch nicht besetzt seyn würde, so solle zu Vermeldung dessen Chur-Bayern frey stehen, biß zu des Präsidenten Reconvalescenz, und so lang, als derselbe, ungehindert anderer Verrichtung, in dem Vicariats-Gericht wieder zu präsidiren nicht vermag, einen Vice-Präsidenten, mit obausgeworffenen Qualitäten unter gemeinsamer Pflicht anzustellen: wie dann auch auf solche Weiß Chur-Pfaltz in dictis Casibus einen Vice-Cantzler anzuordnen hätte.

Siebendens, zu Vorkommung aller Impedimenten solle iedem Theil vorstehen, gleich anfangs genugsame Vorsehung zu thun, und es dahin zu richten, daß bey Anstellung beyderseits Vicariats-Assessoren, wo mög- und thunlich, solche Subjecta ausgesehen werden, deren eines von Chur-Bayern eo modo, wie Art. 2do gedacht, auf Begebung obiger Casuum, immediate zu einem Vice-Präsidenten, an Seiten Chur-Pfalz aber der andere zu einem Vice-Cantzlar beliebet werden könne, auf die Sterbfäll hingegen, hat die Ansetzung eines Präsidenten und Cantzlars nach Innhalt vorgemeldten 2ten Art. zu geschehen.

Achtens, wenn sich begeben sollte, daß der Präsident oder Cantzlar, oder allenfalls der Vice-Präsident oder Vice-Cantzlar, oder auch einiger Assessor, wider besseres Versehen, gegen ihre geleistete Eyds-Pflicht, und beschworne, diesem Vertrag am Ende sub lit. B beygesetzte gemeinschafftliche schrifftliche Instruction, aus unzeitiger Neigung, oder anderwärter Partheylichkeit, ihr Amt in einer Sache nicht thäten, so solle zwar immittelst in andern Negotiis ungesäumt fortgefahren, alsobalden aber ohne Verliehrung einiger Zeit, ein und anderes, so viel den Präsidenten, Vice-Präsidenten, Cantzlarn, und Vice-Cantzlar betrifft, an Chur-Bayern, und Chur-Pfalz, sonsten aber, wann die Klag wider einen Assessoren wäre, an einen, worvon er denominirt worden, mit gründlichen Umständen gebracht werden, damit man beyder- oder einerseits nach Gestaltsame der Klag, und des Delati Verantwortung die Correction oder Amotion, und Ersetzung concertiren, sonsten auch die Nothdurfft, Inhalt dieser Articuln verordnen könne.

Neundtens sollen der Präsident, und Vice-Cantzlar das Vicariats-Insiegel in solch-gleicher Verwahrung und Sperr gemeinschafftlich haben, daß gedachtes Insiegel in einer absonderlichen Küsten, von zweyen Gesperren oder Schlössern (davon dem Präsidenten und dem Cantzlar, iedem ein sonderbarer Schlüssel, damit keiner ohne dem andern die Küsten eröffnen könne, zuzustellen) in der Raths-Stuben aufbehalten, die Registratur und Archiv aber zweyen Secretarien anvertrauet werden, deren von Chur-Bayern einer, der andere von Chur-Pfalz denominiret, iedoch von beeden in gleiche Pflicht genommen werden, und sollen zu solcher Registratur und Archiv beede gleichfalls differente Schlüssel haben, damit keiner, ohne dem andern, darein kommen könne, massen sie absonderlich darauf zu verpflichten, ohne des Präsidenten und Cantzlars Vorwissen und Willen nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessoren noch andern ab- und hinaus zu geben, oder zu communiciren.

Zehendens, sollen nicht allein die von denen Secretarien aufgesetzte Raths-Schlüsse, und Concepten in gesammten Rath (deren keiner gültig zu seyn, wann nicht von beederseits nemlichen Chur-Bayerisch- und Pfälzischen Assessoren darinnen, und gegenwärtig wären) abgelesen, und revidiret, und was dabey zu erinnern oder zu ändern, dieses allda in pleno vorgenommen, auch wer bey Revidirung solcher Concepten gesessen, auf

selbi-

selbigen vorgemercket, sondern auch alle übergebende Memorialien, oder Supplicationes nur im Rath angenommen, von entweder der beeden Secretarien, nach dem neuen Calender präsentiret, dem Präsidenten vorgelegt, und eo ordine, wie sie eingerichtet worden, proponiret, und darüber deliberiret werden, es wäre dann, daß einige Sachen, so periculum moræ ob sich haben, andern vorzuziehen seyn möchten, derentwegen der Präsident und Cantzlar sich mit einander zu unterreden, und damit dergleichen vor andern in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten.

Eilfftens, die Original-Expeditiones sollen nur von beederseits Vicariats-Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterschrieben, und zu Ende der Decreten, Mandaten und dergleichen in Judicialibus

Vicariats-Gericht,

In Gratialibus aber

Vicariats-Cantzley

gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Insiegel darunter fürgedruckt, auch die Seßion der Vicariats-Räthen dahin eingerichtet, daß die Chur-Bayerische und Chur-Pfältzische in der Ordnung nach dem diesem Tractat sub Lit. C beygefügten Schemate nach einander beysammen sitzen, für die Secretarien aber eine Tafel unten an- und beygerücket, und hierzu ein runder Tisch gebraucht werde. Ingestalten dann auch die Umfrage alternative zu halten, dergestalten, daß nach dem Cantzlar ein von Chur-Bayern denominirter, dann ein Chur-Pfältzischer, und also fortan in der Ordnung einer um den andern gefraget, auch nach vollendeter Umfrage das per Majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde.

Zwölfftens, falls sich begeben thäte, daß in ein oder andern Consultationen die Majora nicht heraus kommen, sondern paria seyn würden, solle der Präsident, oder der seine Stelle nach Besag obigen 5, 6 und 7den Articfels verwaltet, wie in all anderen Consiliis und Dicasteriis gebräuchig, durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum aussprechen.

Dreyzehendens, mit denen Simplicibus, oder denen einschichtigen Memorialien, würde es sich zwar practiciren lassen, daß man selbe in pleno ablese, und hierüber, nach geschehener Umfrage, einen Schluß mache, in Sachen aber, welche schon Proceß verfangen, die Replic, und andere dergleichen weitschichtige Schrifften alle im Rath abzulesen, würde viele Zeit vergebendlich verziehen, dahero wegen solcher der Präsident und Cantzlar sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessorem zu proponiren, oder um Verfassung schrifftlicher Relation zuzustellen seyn möchten, derentwillen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen wird.

Vierzehendens, im Rath sollen beede Secretarien gegenwärtig seyn, und alternative einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vermercken, und sodann ein ordentliches Concept hierüber vorbesagter massen ad revidendum auffsetzen. Im Protocoll hingegen seynd nicht nur die Caussæ, so vorkommen, in generalibus, sondern auch der Assessorum Vota, und folglich der Schluß vorzumercken. Ferners sollen

Funffzehendens neben denen Secretarien vier Cantzellisten, als nemlichen von Chur-Bayern zwey, und von Chur-Pfaltz die andern zwey auffgestellet, iedoch ebenfalls in beeder gemeinsamen Vicarien Nahmen von dem Präsidenten und Cantzlar in die Pflicht genommen werden.

Sechzehendens, beede Secretarien sollen zugleich die Taxator-Stelle vertreten, alle Sachen so expediret, insgesamt der Reichs-Hofraths-Tax-Ordnung nach taxiren, von denen Partheyen solche Tax-Gelder einfordern, alles zusammen in eine Pixe legen, und hernach ordentlich verrechnen.

Siebenzehendens, zu Bezahlung der Salarien, welche auf den zum Vicariats-Gericht angestellten Präsidenten, Cantzlar, Räthe, Secretarien, Cantzellisten, und andere Bediente ergehen, weilen solche auf beeden Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz gleichen und gemeinschafftlichen Kosten kommen, solle eine gewisse Summa Gelds zusammen getragen, und beeden Secretarien auf ihre Rechnungen vertrauet, davon, als einer Commun-Cassa, bemeldte Salarien, und anderes bezahlt, iedoch hierzu auch die eingehende Cantzley-Tax-Gelder appliciret, pro Salario aber dem Präsidenten Monatlich sechs hundert Teutsche Gulden, dem Cantzlar vier hundert, iedem Assessori drey hundert, dann einem Secretario ein hundert funfftzig Gulden, dem Registratori ein hundert, und einem Cantzellisten funfftzig Gulden alles Monatlich verreicht werden, es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit, und dem Ort, wo das Vicariats-Gericht zu sitzen kommet, ein mehreres erforderten: Darüber man sich beeder nemlich Chur-Bayer- und Chur-Pfältzischer Seits zu vernehmen hätte.

Achtzehendens, das Vicariats-Consilium solle weder in Chur-Bayrisch- noch Chur Pfältzischen Landen, oder einigen Dero sonsten angehörigen Orten, sondern in loco tertio angestellt, und gehalten werden, darum man sich auf die beede Reichs-Städte Augspurg und Franckfurt, wegen beederseitig Churfürstlichen Landen näheren Entlegenheit in solchem Fall verstanden, daß in einem deren nicht etwan die Römisch-Kayserliche Wahl angesetzt seye, welcher Ort solchen Falls zu Beybehaltung des Vicariats-Gerichts mehreren Respects zu umgehen, folglich der andere erkieset seyn solle.

Neunzehendens der Titul in gemeinschafftlichen Vicariats-Ausschreibungen, Citationen und dergleichem dem Stylo gemäß ergehende Vicariats-Expeditionen ist folgender Gestalten zu formiren:

Von

Von GOttes Gnaden
Wir

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Zwantzigstens, das gemeinsame Vicariats-Secret ist beyderseits nach dem beygelegten Abriß hienach Lit. D. einzurichten, und dann ferners

Ein und zwantzigstens verglichen worden, daß das gesammte Vicariats-Secret, wie es an dem Cammer-Gericht zu Wetzlar in alldasigen Expeditionen tempore interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß Lit. E. geführet werden solle.

Zwey und zwantzigstens, weilen die Reichs-Vicariats-Original-Acten, nach dessen Endigung iederzeit nach dem Kayserl. Hof geschicket werden, hingegen beeden gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbigen zu aller Zeit informirt seyn können; So haben Präsident und Cantzlar Verfügung zu thun, daß alle vorkommende Acta unter währender Vicariats-Zeit fleißig und wohl correct in duplo abcopirt, und davon biß zu Auseinandertretung des Gerichts, iedem Churfürstlichen Hauß ein vollkommenes Exemplar in deren Archiv ausgeliefert und vorgelegt werde.

Drey und zwantzigstens, und wie Wir obbenahmste Churfürsten Uns zu des Heil. Röm. Reichs, und Unser beeden Hochlöblichen Häuser Besten und Ruhestand überall diese verstandene Puncten für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen wohl wissentlich und kundlich frey auf ein beständig- und ewiges verglichen; Als geloben Wir für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen, ob diesem Tractat und Vergleich all seinen Puncten nach, fest, unveränderlich und unzertrennlich zu halten, mit dem alleinigen Vorbehalt, daß in dem Fall, ein oder anderes Unser Churfürstlichen Häuser von der Römisch-Catholischen zu einer andern Religion treten, sodann auch dieser Tractat wieder aufgehebt, und einem ieden Churfürsten sein Recht gleichwohlen vorbehalten seyn solle. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt München und Manheim den funffzehenden Monats-Tag Maji nach Christi Geburt im Eintausend, siebenhundert vier und zwantzigsten Jahr,

Max. Emanuel, Churfürst.	Carl Philipp, Churfürst.
Clement August, Churfürst.	Frantz Ludwig, Churfürst.
Carl Albrecht, Chur-Printz.	Theodorus, Pfaltzgraf.
Ferdinand Maria, Hertzog in Bayern.	Joseph Carl, Pfaltzgraf.

Lit. A.

Formula Juramenti, des Präsidenten, Cantzlarn und Assessoren.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, und Chur-Fürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Dann dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg, Herrn zu Ravenstein: Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseheren, und Vicariis, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem Reichs-Vicariats-Gericht, worzu ihr nun angestellet werdet, die unpartheyische Gerechtigkeit an eueren Ort administriren zu helffen, auch euch auf einige Weiß hievon nicht abwenden zu lassen, sondern nach eurem Verstand, dasjenige zu urtheilen, und mit allem schuldigen Fleiß zu beobachten, was in denen Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderbar aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. verordnet, wie nicht weniger in der Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimniß biß zu euerem Tod zu verschweigen, und alles das zu handeln, und zu thun, was ein getreuer Rath und Diener seinem Herrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Lit. B.

Reichs-Vicariats-Raths-Ordnung.

Von GOttes Gnaden.

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.	Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Und in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehreren Innhalt des zwischen Uns beeden Churfürsten, und Unseren Churfürstl. Häusern, unter dato München, und Mannheim den funffzehenden Monats-Tag May 1724 geschlossenen Vertrags mit einander verglichen, daß auf ereignenden Fall eines Inter-Regni im Heil. Röm. Reich das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, von Uns insgesamt, und von wegen beeder Unser

aus

aus einem Stammen entsprossener Churfürstlicher Häuser, versehen, und ein ordentliches Reichs-Vicariats-Gericht, in einem Präsidenten, und sechs Assessoren bestehend, angestellet, welche in Unser gesamte Pflicht genommen werden, und die unpartheyische Justitz administriren, wie auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio verhandeln sollen. Hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurfft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu verfassen; Als haben Wir solcher Raths-Ordnung, Uns, wie folgt, verglichen, und wollen, daß derselben bey Unserem Reichs-Vicariats-Gericht alles Fleisses nachgelebet, und ernstlich darob gehalten werde, als

Erstlichen sollen Präsident, Cantzlar und Assessores ihre Raths-Pflicht, nach dem verglichenen hievor sub lit. A. angemerckten Form vor denen Commissarien, so Wir auf ereignendes Inter-Regnum beederseitige hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Seßion an einem runden Tisch ertheilet, als nemlich die erste Seßion obenher dem Präsidenten, rechter Seits nach ihnen dem Cantzlar, und selbigem gegen über lincker Hand dem ersten Chur-Bayerischen Assessorn, so dann wiederum denen beeden Chur-Bayerischen rechter und lincker Seits denen zweyen Chur-Pfältzischen denominirten Assessoren, nach Enthalt des in obigem Vertrag angemerckten, und hienach sub lit. C beygerückten Schematis gegeben, und dieselbe sämtlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht, ohne einige Partheylichkeit die liebe Justitz administriren sollen, wie sie es gegen GOtt und Uns als Reichs-Vicarien zu verantworten ihnen getrauen: Dann, und

Zweytens: hat Unser Reichs-Vicariats-Präsident, als das von Uns angesetzte Haupt, die Direction, Vorgang, und im Rath die Umfrage zu führen, derentwegen ihme die andere Unsere Reichs-Vicariats Assessoren, in solchen Raths-Sachen, eine willfährige Folge, rechten Gehorsam und Respect zu leisten, er hingegen auf sie fleißige Obacht zu tragen, damit ein ieder seinem Amt treu und emsig abwarten, auch sonsten alle Unordnung, Mißbrauch und Uebertretung gäntzlich verhütet bleibe, und sie die Reichs-Vicariats-Assessores selbsten wieder Ordnung und Gebühr nicht beschwehrt, sondern in den Würden, wie sich geziemet, von männiglich tractirt und gehalten werden, iedoch soll der Präsident gleichwohl in einem und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-Cantzlarn conferiren, und sie sich mit einander vergleichen, allermassen in obig gemeldtem Vertrag entworffen ist. In gestalten es nicht weniger

Drittens, wann der Präsident und Cantzlar abwesend, nach selbigem Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Cantzlar den gebührend-Ehrerbietigen Respect geben, und er in Abwesenheit des Präsidenten die Umfrage und Direction haben solle, damit die vorfallende Handlungen der Justitz nach nichts destoweniger expediret und befördert werden, und gleichwie man die Umfrage alternative von einer Seiten zur anderen anzustellen, als wird es auch mit dem Gang extrajudicialiter gehalten, daß

nemlich nach dem Präsidenten der Cantzlar, auf den Cantzlar der älteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfältzischer, also, daß die übrige alternative nach der Ordnung ihren Gang haben und nehmen sollen.

Viertens, werden der Vicariats-Cantzlar und Assessores iedesmahl, und so offt sie der Präsident erfordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen, und sich hiervon nicht abhalten lassen, wofern aber einer oder der andere, diesem nicht nachkommen, und entweders ohne vorgehende und erhebliche Entschuldigung gegen dem Präsidenten ausbleiben, oder sonst in seinen Verrichtungen sich nachläßig bezeigen würde, solle er von dem Präsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nicht verfanget, alsdann es an uns berichtet werden, damit Wir die gebührende Correction, oder nach Gestaltsame deren Sachen die Amotion vornehmen mögen. Wann aber

Fünfftens einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit, oder anderen sonst erheblichen Ursachen, dem Rath nicht beywohnen kan, und es etwan nur um ein oder zwey Raths-Sitze zu thun, sollen doch deßwegen die Consultationes nicht eingestellt, sondern nichts destoweniger, damit die Partheyen sich wegen Verlängerung und Protrahirung der Sachen, zu beschweren nicht Ursach haben, zu gewöhnlichen Raths-Tägen verfahren, aber etwan solche Sachen, so in Proceß anhängig, oder nicht von sonderbarer Importantz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wann man discrepanter Meynung wäre, nicht ausgesprochen, sondern auch hierüber des abwesenden Assessorn Votum erwartet, alsdann gleichwohl in Sachen, wo die Majora statt haben, der Schluß nach solchen Majoribus von dem Präsidenten gemacht werden, auf dem Fall aber solcher Assessor länger als zwey oder drey Raths-Täge ausbleiben, und man seiner Zuständ, oder Unpäßlichkeit halber eine ziemliche Zeit seiner Person, in Frequentirung der Consultationen entrathen müste, hat es der Präsident, und Cantzlar zeitlich an Uns, sonderbar aber an denjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen ausgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor bis zur Reconvalescentz des also ausbleibenden, ohne Verzug von selbigem, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besetzt, iedoch soll auch dieser substituirter Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von dem Präsidenten in öffentlichen Rath in Unser allgemeine Eyds-Pflicht, wie all andere Assessores genommen werden. Gleiche Meynung hat es auch

Sechstens mit denen Secretarien, welche, wie oben von den Assessoren vermeldet, zu verpflichten, und den Rath fleißig abwarten, wann sie aber von ein oder andern Rathsitz auszubleiben erhebliche Ursache hätten, bey dem Präsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurtze Zeit einer den andern aussetzen und übertragen, da aber eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an Uns berichtet, und eine andere Substitution

und

und Bestellung gemacht werden solle. Die Cantzellisten, Rath-Diener und Cantzley-Bothen hat der Präsident, und Cantzlar in Unsern beeden Vicarien Nahmen zu verpflichten, und mit ihnen insgesammt zu verordnen.

Siebendens, gleichwie bey dem Kays. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar die Assessores und andere deme zugethane Personen, der Steuer und Auflagen befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu geniessen haben, also sollen auch allda beym Reichs-Vicariat der Präsident, Cantzlar und Assessores, samt anderen zugethanen Bedienten ebenmäßig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, geniessen, und ihnen nichts Widriges zugemuthet werden.

Was für Sachen, und Casus dieses Vicariats-Gericht anzunehmen, und welchergestalten hierüber zu verhandeln hat, ist unnöthig zu specificiren, und weitläufftig zu entwerffen, zumahlen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im jüngsten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariats-Gericht gewiesen wird, selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster Instantz, Jura Austrægarum und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darwieder einigen Stand durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf andere Weiß nicht zu beunruhigen, oder zu beschweren.

Dieweil aber der Billigkeit gemäß, für sich selbst öffters nützlich und den Partheyen zur Ersparung vieler Unkosten fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten löblichen Herkommens ist, daß nach Gestaltsame der Umstände, die strittige Sachen zu gütlicher Handlung, und Vertrag angeleitet werden, sollen Unsere Reichs-Vicariats-Räth dieses Mittel, sonderlichen, da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser Acht lassen, iedoch das Collegium unter ihnen selbst, weilen deren Assessoren wenig, und man ein- und anderen bey dem Rath-Sitz nicht wohl entbehren kan, mit dergleichen Commißionen nicht distrahiren, sondern nachdeme es Gelegenheit giebt, solchen Vergleichs-Handlung ein- oder anderen Immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Partheyen nicht Statt haben, daß alsdann die Acta samt einem Bericht, wie die Handlung abgeloffen, zu Vicariats-Gericht um Verbescheidungs willen remittiret werden sollen.

So wollen Wir auch Unsere Vicariats-Räthe angemahnet haben, in Fällen, wo des Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar concurrentem Jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauff gelassen, und per avocationem caussarum nicht gehindert werde, also wann daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, hat man solche anhängige Streit-Sachen daselbst, wo es angefangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folglich die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariats-Gericht ab- und wieder an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch, so viel es möglich, in allen Sachen die Termin, und gewöhnliche Substantialia im Proceß fleißig zu observiren, ohne erhebliche Ursachen die

Ter-

Termin nicht erstreckt, und sonderlich wo unwiederbringliches Präjuditz zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeführt, und verbessert worden, nicht abgewichen werden solle.

So viel die Verleyhung der Reichs-Lehen betrifft, wird Unser Reichs-Vicariats Gericht zu beobachten haben, was in des Kaysers Caroli IV. Aurea Bulla 5 Titul verordnet, solchemnach alle Reichs-Lehen, denen, so sich hierinnen als Vasallen gebührend anmelden, von des Heil. Röm. Reichs wegen, in Unserem, als Reichs-Vicarien gesamten Nahmen, verleihen, von denen Lehens-Vasallen, oder deren bevollmächtigten Gewalthaber dergestalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Investituren hier durch Fürdruckung der allgemeinen Vicariats-Sigill, auf den Form, wie in Unserem Vergleich einkommt, aussertigen, iedoch ausgenommen der Fürsten-Fahn-Lehen, deren Verleihung in obgemeldter Aurea Bulla einem Kayser und Röm. König vorbehalten worden.

In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen Brief, und dergleichen Privilegien, so viel Uns von Vicariats wegen zustehet, solle zwar diesem Unserem Reichs Vicariats-Gericht die Verleih- und Aussertigung zugelassen, selbsten aber hiemit anbefohlen seyn, daß man mit deren Aussertigung nicht alsobald ad nuda narrata einem ieden deferiren, sondern mit Einholung Berichts cum causæ aliquali cognitione verfahren, und die Umstände überlegen, auch da man anstehet, und in Votis sich nicht vergleichen kunt, an Uns selbst berichten, und Resolution erwarten solle.

Alle Memoriallen, Supplicationes und andere Producten, sollen, da man Rath hält, dem Raths-Diener zugestellet, von demselben alsdann in der Rath-Stuben einem aus denen Secretarien übergeben, von selbigem präsentirt, und dem Präsidenten vorgeleget werden, der hierauf die Memorialia, in welchen um einen Proceß angesuchet wird, ablesen zu lassen, sonsten aber mit dem Cantzler zu conferiren hat, wie ein und anderes ordentlich proponirt, und referiret werden möge. Damit aber die Expedition desto mehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Abschreiben bey der Cantzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo einreichen, dabey auch in Acht nehmen, daß allezeit im Anfang eines iedwederen Products man sich auf den letzt verwilligten Terminum referire, und die Instrumenta Insinuationis beylege, woraus der Richter alsobald ersehen könne, ob die Befehl oder Decreta zu recht geliefert, und die Termin gehalten worden, oder nicht?

Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrifft in anderer Sprach, als Teutsch, oder Lateinisch bey dem Reichs-Vicariats Gericht angenommen werden, es wäre denn etwan Documenta, Zeugen-Aussagen, und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinn sie geschrieben, anzunehmen, aber zu verfügen, daß darinn eine beglaubte und von der Obrigkeit gefertigte, und Approbirte Translation in Teutscher, oder Lateinischer Sprach allezeit mit produciret werde.

Die

Die Procuratores, oder Agenten sollen von dem Präsidenten und Cantzlar in die Pflicht genommen, und zu jeglicher Gerichts-Sachen, nachdeme die Mandata, oder Processus Appellationis reproducirt werden, in primo Termino gleich ihre Mandata Procuratoria originaliter neben collationirter Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communiciret werden möge, übergeben, es wäre dann Sach, daß der Original Gewalt, schon ad omnes causas producirt worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von denen Secretarien bey der Registratur aufgesucht, und collationirter zu denen Actis gelegt und produciret werde; ausser da der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auf ein Special-Gewält in Casibus de Jure expressis dringen thäte, dann sollen diejenige, so die Reichs-Lehen zu empfangen, oder derer Agenten und Procuratores neben ihrer Supplication, den letzteren Kayserlichen ausgefertigten Original-Lehen-Brieff, oder von Chur-Fürstlich-Mayntzischer oder von der Reichs-Hoff-Raths-Cantzley vidimirte Copias einliefferen: auch annebens, wann einer oder mehrer, so in vorigen Lehn-Brieff einverleibt, Tods verschieden, hierinnen glaubhaffte Attestation und genugsamen Beweißthum, in welchem Jahr, Monat und Tag, wann sich dessen oder deren iedweder Todes-Fall zugetragen, angezeiget werden mit gleichmäßiger Beylegung, wie nahe der Ansuchender Lehens-Folger solchem vorigen anverwandt, so dann die nothwendige Gewalt, zu Leistung des Lehn-Eyds zugleich, und alles auf einmahl übergeben.

Wann um Kauff- oder andere Verträge die Confirmation von Unserem Reichs-Vicariat gebeten wird, soll solcher Contract in Originali, oder glaubhaffter Abschrifft im Nahmen beeder oder aller Contrahenten (da mehrer dabey intereßirt) samt ordentlicher Vollmacht producirt, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichten Testaments, Erb-Verträg, und Vereinigungen vornehmer Reichs-Stände gehalten werden.

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor der Relation die Acta zu collationiren, oder die Proceß zu inrotuliren, oder sonst Sigel, Hand-Schrifft, Original-Documenten zu recognosciren von ihnen denen Partheyen oder deren Procuratoren angehalten, oder iezuweilen es die Nothdurfft für sich selbst erfordern wird, soll der Präsident darzu zwey aus denen Räthen, als von ieder Banck oder Seiten einen deputiren, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit der Erscheinung verkünden lassen; alsdann in der Raths-Stube und nirgends anderstwo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mängel, oder Abgänge ihrer Schrifften, dafern sich einer befindet, kürtzlich anzeigen, solchen Abgang zu ergäntzen gestatten, und in ihrer Gegenwart die Acta durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey sol-

chen

chem Actu vorgehet, ins Protocoll alles fleißig auffzeichnen, und nach vollbrachter Inrotulation die Acta zur Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget denen Secretarien ob, daß sie alle und iede Schrifften zu seinem gehörigen Preceß legen, insonderheit aber bey einer ieglichen Gerichtlichen Sach, die Schrifften, wie dieselbige der Zeit nach auff einander gangen, richtig und unmangelhafft auch alles und iedes, was producirt, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executiones, Gewalt, Haupt-Schrifften oder Beylagen, mit Ziffern notiren, und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Act ad referendum giebet, selbigen in Anwesenheit der Partheyen oder deren Procuratoren inrotuliren sollen.

Keiner aus Unseren Reichs-Vicariats Räthen, solle sich unterstehen, ohne Aßignation und ausdruckentlicher Anordnung der Präsidenten einige Supplication, geschweigens gantze Acta vor sich selbst zu sich zunehmen, oder aus der Cantzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellet wird, in gestalten der Präsident mit dem Cantzlar über die einkommene Schrifften und Acta zu conferiren und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hievon zutheilen, wobey sie gleichwohlen ohne einige Exemption eine Gleichheit zu halten und zu discerniren, auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importantz seynd, darinn, oder wo ein Definitiv-Urtheil zu verfassen, ein Correferent verordnet, die Referenten aber iederzeit in der Still und Verschwiegenheit gehalten werden. Inmassen gleich wie die Pflicht eines ieden Raths, Secretarien und Cantzley-Bedienten ohne das mit sich bringt, daß sie verschwiegen seyn, und nichts vor der Zeit ausschwätzen sollen, welches denen Parthreyen, oder sonst zu Schaden gereichen möchte, als hat der Präsident hierauf sonderbar Obacht zu haben, da er aber in Erfahrung brächte, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu ermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schanckungen vorgangen, oder Partheylichkeit verspühret würde, Uns um gebührender Abstellung willen zu berichten.

Damit es auch mit den Sachen, so ad referendum gegeben, um so viel mehrers ordentlich gehalten werde, solle alles, was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referent-Buch in duplo verzeichnet, eines dem Präsidenten, das andere dem Cantzlar zugestellt, und von beeden alles Fleisses darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem Referiren nicht saumselig, aber auch in Relationibus das Factum ex Actis getreulich vortragen, und mit Umständen ihr Votum hierüber ausführen. Wann nach ordentlicher abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urtheil gemacht und von dem Secretario auffgesetzt, soll selbiges in pleno Consessu abgelesen, und nachdem es also placidirt von dem Re- und Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einem gewissen Kästen auffbehalten, und da man

wieder

wider den Re- und Correferenten schliesset, die Rationes decidendi absonderlich verzeichnet, und zu der Re- oder Correlation gelegt, sonst aber der Modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, observirt werden.

Es soll auch Unser Präsident daran seyn, daß ein ieder aus Unsern Vicariats-Räthen seine Stimm anders nicht, dann in seiner Ordnung, und auf vorgehende des Präsident Frag gebe, einen anderen im Votiren nicht angreiffe, sondern ein ieder sein Votum kürtzlich, dem gerichtlichen Proceß und Documenten zu folge, nach denen Reichs-Constitutionen und gemeinsamen Kayserlichen Rechten formire, damit nicht unbedächtliche Majora, oder andere Inconvenientien, durch eigensinnige Vota verursacht werden; Wann iedoch einer vermercken wird, daß seine zuvor gegebene Stimm von dem andern nicht recht eingenommen worden, und derentwillen sich erklären, oder, wo er aus deren Ursachen, so durch die nachstimmende Räth angeführet, seine vorige Meynung änderen, verbesseren, oder sonst was Erhebliches seinem Voto beysetzen wolte, das solle ihm mit kurtzen Worten, nach gehaltener Umfrag, zu thun unbenommen seyn, und von Unserem Präsidenten, auf beschehene Anzeige erlaubt und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach Gestaltsame vorkommender Umstände nochmahlen um zu fragen, darüber ein ieder sich mit seiner Meynung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was die mehrere Stimmen geben, ausgesprochen, oder da die Vota paria wären, von Ihme Präsidenten die Majora in Causis Politicis gemacht, und als ein ordentlicher Raths-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier von denen Secretarien gebracht, in Causis Religionis aber, dem Instrumento Pacis Art. 5 § 20, Vers. Visitatio Consilii: nachgegangen werden soll.

So bald die verfaste Bescheid oder Urtheil verlesen, und ins Vicariats-Protocoll eingetragen worden, soll es bey deren Cantzley zu stunden geschrieben, von beeden Secretarien als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterzeichnet, und zu Ende in Judicialibus: Vicariats-Gericht, in Gratialibus aber: Vicariats-Cantzley gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedruckt werden, allermassen in mehr-bemeldten Vicariats-Vertrag versehen, und sonderbar der Titulatur halber verglichen worden, daß selbe auf folgende Form auszufertigen, auch an das Vicariats-Gericht von den einkommenden Partheyen zu ertheilen, und anders nicht anzunehmen, sondern da man von einer Parthey den Titul anderst eingerichtet befinden würde, die also einkommene Schrifft wieder zurück gegeben werden solle.

V.

Von GOttes Gnaden Wir

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Land-graf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Zu Ausfertigung ist, vermög angeregten Vertrags, ein ordentliches Vicariats Siegel zu gebrauchen, so der Präsident und Cantzlar in Verwahrung haben, und da Sachen auszufertigen seynd, herausgeben, und in ihrer Beywesenheit durch einen Secretarium solches Siegel auf die expedirte, und zu Ständen geschriebene Bescheid, Decreten, und anderes drucken lassen werden.

Gleich wie beeden Secretarien die Registratur und Taxator-Amt anvertrauet wird, Also sollen sie, wie auch die Cantzelisten zu gebührender Geheimhaltung angemahnet, und hierauf von Präsidenten und Cantzler fleißig Obacht gehalten werden.

Viel Advocaten, Procuratores und Agenten zu diesen Vicariats-Gericht anzustellen, sie zu examiniren, wie sonst bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath gebräuchig, erachten Wir darumen unnöthig, weil auf solchen Fall, daß es ad interregnum kommen solle, zu hoffen, es werde nicht langen Anstand haben, daß ein Haupt im Römischen Reich erwählet, und dann das Vicariats-Gericht wiederum aufgehoben kan werden, iedoch hat der Präsident und Cantzler gleichwohl auch darob zu halten, daß diejenige Advocaten, Procuratores und Agenten, so bey dem Vicariats-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrlich und qvalificirte Personen seyen, welche dann auch hierüber in eine Pflicht genommen werden, einer Parthey aber unverwehrt seyn solle, daselbst einen eignen Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Reichs-Vicariats Gericht angestellet ist, auf eignen Unkosten zu schicken, welcher ihre Sachen sollicitiren möge.

Und diß ist, was Wir als des Römischen Reichs in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vicarii verordnen, daß bey Unserem Vicariats-Gericht beobachtet werden soll, deme dann nachzukommen Unser Befehl und Meynung ist, behalten Uns aber bevor, solche Ordnung iederzeit nach befindenden Umständen annoch zu ändern, zu verminderen oder zu vermehren. Zu Urkund dessen, Wir auch diese Unsere Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserem Vicariats-Sigill verfertigen lassen. So geschehen rc.

Lit. C.

Lit. C.

SESSIONS-SCHEMA

Cantzler

Präsident

Bayerischer Assessor.

2.

2.

Chur-Bayerische Assessores.

Chur-Pfältzische Assessores.

3.

3.

Chur-Bayerischer Secretarius.

Chur-Pfältzischer Secretarius.

Der

Das Sigill Lit. D. ist so beschaffen: Es befinden sich in dem Schild, beede Churfürstliche mit dem Chur-Hut bedeckte Wappen, das Bayerische rechter, und das Pfältzische lincker Hand. Und das gantze Sigill lieset man: Sigillum Vicariatus Imperii in Part. Rheni, Suev. & Jur. Franc. Dei gratia. Um das Bayerische Wappen: Max. Eman. U. B. & S. P. D. C. P. R. S. R. I. A. D. E El. L. L. Um das Pfältzische: Car. Phil. Com. Pal. Rh. B. D. S. R. I. A. T. E. El. Unter beeden Wappen aber: In Part. Rh. Suev. & Jur. Francon. Vicariorum.

Das Sigill Lit. E. aber enthält den gedoppelten Reichs-Adler, welcher auf der Brust zwey Schilde hat. Der zur Rechten ist gespalten und befinden sich darinn die Chur-Bayer- und Chur-Pfältzische Wappen; Der zur Lincken aber bestehet nur aus dem Sächsischen Chur-Schild mit denen Schwerdtern. Es ist übrigens keine Schrifft darauf befindlich.

Vicariats-Proclama.

Von Gottes Gnaden.

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Als in Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Entbieten allen und ieden, des H. R. R. Churfürsten, Fürsten, Geistlich und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonst all anderen, des H. R. R. Verwandten, Unterthanen, und Angehörigen, was Würden, Stands, oder Wesens Sie seynd, Unsern freundlich günstigen, gnädigen und gnädigsten Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor; Hochwürdige, Durchlauchtigste, Durchlauchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freunde, freundlich liebe Vettern, Schwägere, Brüdere, Gevattere, und Oheime, liebe Getreue, und Besondere. Euer Liebd. Liebd. und Euch fügen Wir mit diesem Unserem offenen Brieff Dienst-freundlich, freundlich, günstig, gnädig, gnädigst zu wissen, nachdeme GOtt der Allmächtige, nach seinem unerforschlichen Rath und Heil. Willen, weyl. den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. erwählten Röm. Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs 2c. ponatur totus titulus &c. Christseeligst- und Glorwürdigster Gedächtnuß N. den - - Tag des Monats N. aus diesem müheseeligen, und zergänglichen Leben, durch den zeitlichen Tod abgefordert, und Wir beede

obbe-

obbenahmste des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Uns über erfolgte Kayserliche Einwilligung, Confirmation, und Bestättigung, aus sonderen Antrieb- und Ursachen wohlbedächtlich dahin verstanden, daß auf des Heiligen Römischen Reichs erledigten Ober-Haupts-Fall Wir die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, gesamt-unzertheilter, und gemeinschafftlich führen sollen, und wollen.

Durch so erfolgten Hintritt aber nunmehro vermög ausdrücklicher Verordnung der goldenen Bull, Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Kayserl. und Königl. Confirmation, Privilegien, und Observantz, Uns die Provision, Verwaltung, und Vicariat des Heil. Röm. Reichs in bemeldten Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, biß dasselbe nach dem Willen des Allmächtigen anderwärts wiederum mit einen ordentlichen Haupt versehen, würcklichen anerwachsen, und zukommt, daß Wir Uns, zu des H. Röm. Reichs, und dessen Stände Ehr, Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkannt, solche Verwaltung und Vicariat nach Anleitung obberührter goldenen Bull, Münster- und Oßnabrückischen Frieden, Kayserlichen Confirmation, Privilegien, und Herkommens gemeinschafftlich auf Uns zu nehmen, und demselben Unserem besten Verstand und Vermögen nach, vorzustehen, inmassen wir dann zu solchem Ende, Unser Vicariats-Gericht in des H. R. Reichs freyen Stadt N. N. gnädigst angeordnet, und niedergesetzt haben, solchemnach, und ob Wir schon keinen Zweiffel machen, Euer Liebden Liebden, und Ihr werden dieses zwischen Uns gemeinschafftlichen verglichenen, und sonst zustehenden Rechtens, Würden und Dignität ohne das gute Wissenschafft haben, haben Wir iedoch zu männiglichens Nachrichtung, dasselbe, und daß Wir Uns solcher Verwaltung, und Vicariats würcklichen unterzogen, durch diesen Unseren offenen Brieff allenthalben verkünden, und publiciren wollen; Uns demnach Dienst-freundlich, günstig, gnädig, und gnädigst versehen, auch begehrend, Euer Liebden Liebden, und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses Unseres Vicariats zu gedeylicher Wohlfahrt des Heil. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens, Ruhe und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewaltthaten beschwehren, sondern vielmehr, da ja eines und des andern Orts Mißhelligkeiten, Anstand und Streit entstehen wolten, dieselbe, und deren Erörterung, als sich gebühret, bey und an Uns als Vicarien suchen, und bringen; Nicht weniger auch ein ieder des Heil. Röm. Reichs Lehen-Mann und Vasall, deme in Krafft vorangeregter goldenen Bull, auch anderer Reichs-Sätze und Ordnungen seine Lehnen von Uns als an obgemeldten Orten, des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechten Fürsehern, und Vicarien zu recognosciren, und zu empfangen geziemet, von selbsten sorgfältig seyn, daß ieder in gebührender Zeit des in denen Lehen-Rechten zur Recognition bestimmten Termins bey Unserem gemeinsamen Vicariats-Gericht einkomme, und

 sich

sich vor der darauf gesetzten Pœna Caducitatis hüte, wie Wir dann des geneigten Gemüths und Erbietens seynd, männiglichen in seinem Anbringen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge;

Neben deme auch, ob Wir Uns wohl nicht versehen, daß Zeit währenden Unseren Vicariats, des Heil. Römischen Reichs Ruhestand verstöhret werden solte, dafür die göttliche Allmacht inbrünstiglich anzuflehen, nichts desto weniger aber versicheren Euer Liebden Liebden, und Euch hiemit Dienst-freundlich, gnädig und gnädigst, auf all unverhofft-widrigen Fall, mit Euer Liebden Liebden, Euer, und anderer des Heil. Römischen Reichs-Ständen Rath, und Hülff allen möglichsten Fleiß anzuwenden, und mit denenselben Unsere äusserste Kräfften, Gut und Blut daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen, all Ungemach, Schaden und Gefahr von dem Heil. Römischen Reich abgewendet, und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde: Zu dem Wir Uns auch alles getreuen Beystands, und Patriotischen Aßistentz der Gebühr nach getrösten, und versehen, wie dißfalls zu Euer Liebden Liebden, und Euch Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und dieselbe, und Ihr ein gut löbliches Werck, wie es des Heil. Römischen Reichs ohnvermeidliche Nothdurfft erfordert, bezeigen thun; das wollen Wir um Euer Liebden Liebden, und Euch samt und sonders mit Dienst-freundschafftlich-günstigen Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben unter Unserem aufgedruckt-gemeinsamen Vicariat-Amts-Insiegel, den .... nach Unsers Heilandes und Seeligmachers Geburt im ... Jahr.

(L. S.)

NB. Obstehender § 9. „Neben deme auch" kann allezeit nach Beschaffenheit der tempore interregni im Römischen Reich befindlichen Umständen mit seinen Expreßionen geändert werden.

(B)
Vergleich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz wegen des alternative zu führenden Vicariats, vom 26 Mart. 1743.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf beym Rhein ꝛc.

Urkunden und bekennen, daß nachdem durch den letzthin unterm 20sten Jan. gegenwärtigen Jahres aus göttlichem unerforschlichen Verhängniß erfolgten höchst betrübten Todes-Fall weyland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl VII. (tot. tit.) glorwürdigsten Andenckens, das Heil. Röm. Reich

Reich in Erledigung gekommen, und nun in dem sich dadurch ergebenen Interregno das Reichs-Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens fort dessen Verwaltung in Gefolg dessen zwischen beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vater abstammenden Durchl. Chur-Häusern Bayern und Pfaltz, unterm 15. May 1724. feyerlich errichteten Tractats Uns beyden in verglichener Gemeinschafft gesamt und ungetheilet zu führen zukommet. Gestalten denn in dessen Gefolg bey vorigem Interregno sothane Tractaten durch das in des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg solenniter eröffnete und niedergesetzte gemeinsame Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte in die würckliche Ausübung gesetzet, und damit biß zur Wiedereröffnung des Kayserl. Reichs-Hof-Raths fortgefahren, wegen verschiedener bekannten Widersprechungen aber mehrfältig aufgehalten, mithin solchemnach ermeldeten Tractat in Gefolg des bekannten Artickels der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation durch ein Kayserl. Commißions-Decret bereits unterm 4. Octobr. 1742 an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht, folglich von Seiten unserer Durchl. Chur-Häuser alles immer erforderliche beobachtet und erfüllet worden. So haben Wir gleichwohl aus vordringlicher Liebe vor das gemeine Wesen und zu Vermeidung deren bey letztem Interregno wegen solcher gemeinsamen Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochner Anstößlichkeiten und Irrungen, insbesondere aber damit die Administrirung der Gott-gefälligen Justitz destoweniger gehindert, sondern selbige allenthalben zu des Reichs Wohlfahrt und so viel hiernach seuffzenden Partheyen Hülffe und Trost destomehr befördert werde, Uns entschlossen, die ehemahlen in Vorschlag gekommene Alternation dieses Verweser-Amts fürhanden zu nehmen, wie Wir dann sogleich Uns durch gegenwärtige Convention auf das feyerlichste dahin vereinbaret und verstanden, daß

1) Von nun an und zu allen Zeiten das in beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vater absprossenden Chur-Häusern radicirte Reichs-Vicariat und Verweser-Amt in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens von beyden Unsern Durchl. Chur-Häusern Bayern und Pfaltz von Fall zu Fall alternative und Wechselungs-weise geführet und verwaltet, und zwar

2) Bey dermahligen betrübten Interregno von Uns dem Churfürsten in Bayern mit erster alternativer Ubung und Vollführung mehrbesagten Vicariats der Anfang, und solches so lange gegenwärtiges Interregnum dauern wird, privative geführet und administriret, forthin aber

3) Bey erstem sich ergebenden Fall selbiges von Uns dem Churfürsten zu Pfaltz und Unserm Durchl. Chur-Hause ohne iemandes Irrung und Hindernisse auf gleiche Weise verwaltet, einfolglich eine vollkommene und gleich durchgehende Alternation de casu ad casum zwischen beyden

den Unsern Durchl. Chur-Häusern Bayern und Pfaltz festgestellet und beobachtet, zu solchem Ende

4) Der Consens und Einwilligung beyderseitigen höchsten und hohen Herren Agnaten beygebracht und befördert werden solle.

5) Ist ferner ausdrücklich vorbehalten und beyderseits stipuliret worden, daß in dem Falle, da gegen alles Vermuthen das Reich die jetzo von Uns festgesetzte Alternativam überhaupt oder insbesondere zu genehmigen und zu ratificiren Anstand nehmen sollte, man sich auf den Tractat d. a. 1724 hinwiederum gründen und desselben unter Uns annoch auf solchen falls fest bestehende Verbindlichkeit allerdings vorbedungen haben wolte. Und gleichwie

6) Dieses alles unter beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz, so viel iedes bemeldeter Unserer Chur-Häuser betrifft, beliebet und verglichen worden; also wollen auch im übrigen, so bald der Reichs-Tag zu seiner Wircklichkeit gelanget seyn wird, Wir beyde Churfürsten mit vereinbaren Kräfften Unsere gute Officia anwenden, damit die vermöge gegenwärtiger Convention beliebte Alternation von dem gesamten Reiche gutgeheissen und bekräfftiget, somit das Chur-Haus Pfaltz ratione Casus futuri, als auch Unsere beyden Durchl. Chur-Häuser, wegen der zu aller Zeit fest zu bestehenden Alternation ausser allen Widerspruch und Gefahr gesetzet werden mögen. Zu dessen aller mehrerer Urkunden und Bestätigung ist gegenwärtiger Tractat in duplo gefertiget, und von Uns beyden eigenhändig unterzeichnet und gesiegelt worden. So geschehen München und Mannheim, am 26 Mart. 1745.

Maximilian Joseph. (L. S.) — Carl Theodor. (L. S.)

CVII.
(A)
Instrumentum Pacis nomine Sac. Cæsar. Cathol. Majestatis & Sacr. Rom. Imperii ab una, atque Sac. Reg. Cathol. Maj. ex altera partibus, Viennæ in Austria die 7 Jun. 1725. signatum. a)

In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritus Sancti. Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest:

Cum Bello, quod præmatura mors Serenissimi quondam Hispaniarum Regis Caroli II. per universam fere Europam super successione in ejus

a) S. diesen Frieden in des *Mr. Dumont Corps diplomatique T. VIII. P. II. p.* 121. *in Lamberti Memoires T. T.* im Anhange *n. XIX. XXII. p.* 128. *Rousset Recueil &c. T. II. p.* 123. *seqq.* ingleichen gehöret hieher aus der Staats Cantzley *T. XLI. p.* 711. *T. XLVI.* 719. *seq. XLVII. p* 653. *seqq.* Neue Sammlung von Reichs-Abschieden *P. IV. p.* 351. *seqq.*

ejus Regna, excitavit, cum Sacra Cæsarea Majestate Sacrum quoque Romanum Imperium accesserit; Pace porrò, per Tractatus imprimis Trajectensem, deinde Badensem, tandem per eum, qui Londini 2 Augusti (22 Julii) An. millesimo septingentesimo decimo octavo initus fuit, inter Partes Belligerantes majori ex parte reducta, id unum superesset, ut inspirante Deo, in cujus manu sunt corda Principum, Pax quoque inter Sacram Majestatem Cæsareo-Catholicam, & Sacrum Romanum Imperium ex una: Sacramque Majestatem Regio-Catholicam ex altera parte restabiliretur. Tractatus vero Cameracensis, ob varias rerum vicissitudines ad optatum finem deduci hucusque non potuerit; Ideoque modo fatus Rex Hispaniarum ad conficiendum magnum hoc, cum Majestate Cæsarea, Sacroque Romano Imperio pacis negotium, Legatum suum Extraordinarium, & Plenipotentiarum Hispanicum, sufficienter instructum, ad Aulam Imperialem miserit, & in hunc finem, ac opus orbi Christiano tam salutiferum, tamque necessarium, Sacra Cæsarea Majestas Catholica pro sincero suo in communem Europæ salutem amore ac studio, promtas mox aures præbuerit, atque suo Cæsareo, Sacrique Rom. Imperii nomine in vim plenipotentiæ ac requisitionis Statuum Imperii de die nona Decembris anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi Consiliarios suos Status Intimos, nempe Celsissimum Sacri Romani Imperii Principem Dominum Eugenium Sabaudiæ & Pedemontium Ducem, aurei Velleris Equitem, Consilii sui Aulico-Bellici Præsidem, & Locumtenentem Generalem, suum ac Sacri Imperii Campi Mareschallum, Regnorumque ac Statuum suorum hæreditariorum per Italiam, Vicarium Generalem; Atque Illustrissimos & Excellentissimos Dominos: Philippum Ludovicum, Sacri Romani Imperii Comitem a Sinzendorff, Sacri Romani Imperii Thesauriarum hæreditarium, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföll, Superioris Seloviz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan & Droskau, Burggravium in Rheineck, Supremum hæreditarium Scutiferum ac Dapiferam in Archiducatu Superioris & Inferioris Austriæ, hæreditarium Pincernam in Austria ad Anasum, aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Majestatis Provinciarum Austriacarum Cancellarium Aulicum; Gundacarum Thomam, S. R. I. Comitem & Dominum de Stahrenberg, in Schaumburg & Wackenberg, Dominum ditionum Eschelberg, Lichtenhaag, Roteneeg, Freystatt, Haus, Oberwalsee, Senfftenberg, Bodendorff, Hatwan, aurei Velleris Equitem, Archi-Ducatus Austriæ Superioris & Inferioris Mareschallum hæreditarium supremum; Ernestum Fridericum, Sacri Romani Imperii Comitem de Windischgrätz, Liberum Baronem de Wallenstein, & in Valle, Dominum Dominorum Sancti Petri in Insula, Roten Lotha, & Leopolsdorff, supremo-hæreditarium per Ducatum Styriæ Stabuli Præfectum, aurei Velleris Equitem, Consilii sui Imperialis Aulici Præsidem: & Fridericum Carolum, Sacri Romani Imperii Comitem a Schönborn, Bucheimb, Wolfsthal, Sacri Romani

Imperii Dominum in Reichelsberg & Heppenheimb, & Comitem in Wiſentheid, Dominum in Göllersdorff, Schönborn, Aſpersdorff, Weirburg & Parſchenbrunn, Weiler, Geubach & Pommersfelden &c. Supremum in Archiducatu Auſtriæ infra & ſupra Anaſum, hæreditarium Dapiferum Imperialis Eccleſiæ Bambergenſis Coadjutorem, Majeſtatis Cæſareæ & Sacri Romani Imperii Pro-Cancellarium Aulicum: Tanquam Legatos ſuos extraordinarios & Plenipotentiarios Cæſareos cum ſufficiente mandato, atque potentia plena agendi, tractandi, concludendi, ſignandique nominaverit, ac inſtruxerit: Prout ſua Sacra Regia Catholica Majeſtas ſuum Hiſpanum Legatum Extraordinarium, Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum Joannem Guilielmum, Baronem de Ripperda, Dominum de Jenſema, Enghelenburg, Poelguſt, Koudekente & Ferwert, Judicem hæreditarium de Humſterlant & de Campen, itidem cum ſufficiente mandato, plenaque potentia agendi, tractandi, concludendi, ſignandique, nominavit ac inſtruxit. Ideo præfati Domini Legati extraordinarii & Plenipotentiarii, commutatis mandatorum tabulis, habitisque inter ſe colloquiis, in Leges & Articulos almæ Pacis, qui ſequuntur, convenerunt:

Pax univerſalis & perpetua.

I. Pax ſit conſtans, perpetua & univerſalis, ac amicitia vera inter Sacram Cæſaream & Catholicam Majeſtatem, Ejusque Succeſſores, totum Sacrum Romanum Imperium, omnesque ejusdem ac ſingulos Electores, Principes, Status & Ordines, Vaſallos, Clientes, & Subditos ex una, & Sacram Regiam Majeſtatem Catholicam, ejusque Hæredes, Succeſſores, Clientes & Subditos ab altera parte: eaque ita ſincere ſervetur, & colatur, ut neutra Pars in alterius injuriam, diſpendium, vel detrimentum, ſub qualicunque prætextu, vel prætenſione quidquam moliatur, aut molientibus, ſeu quodvis damnum inferre conantibus, conſilium ullum vel auxilium quocunque illud nomine aut colore veniat, præſtare poſſit, aut debeat, ſed potius utraque Pars alterius honorem, utilitatem ac commodum ſerio promoveat, non obſtantibus quibuslibet in contrarium forte Pactis vel Fœderibus quando & quomodocunque factis, aut deinceps faciendis.

Perpetua amneſtia.

II. Sit perpetua utrinque amneſtia & oblivio omnium eorum, quæ ultro citroque durante bello, vel occaſione belli, hoſtiliter acta ſunt, ut nec eorum, nec ullius alterius rei cauſa, alter alteri quicquam moleſtiæ directe vel indirecte, via facti, vel ſub ſpecie Juris, uſpiam inferat aut inferri patiatur. Gaudeant etiam hac amneſtia, ejusque beneficio & effectu omnes utriusque partis Vaſalli, Clientes & ſubditi, hac tamen addita declaratione, ut, quæ in Tractatu Neutralitatis Hagæ Comitis Anno milleſimo ſeptingenteſimo decimo tertio ratione Principum, Vaſallorum & ſubditorum Imperii in Italia ſtatuta, & in pace

Baden-

Badensi cum Rege Galliæ inita Articulo trigesimo, confirmata fuerunt, in præsenti Tractatu pro repetitis habeantur, ac ab utraque Parte inviolate observentur.

Restitutio Commerciorum.

III. Virtute hujus Tractatus plene restituantur, & restituta sunto, a subscripta pace, commercia inter Sacræ Cæsareo-Catholicæ Majestatis, Imperiique, & Sacræ Regio-Catholicæ Majestatis, Regnique Hispaniæ subditos in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanseaticorum cives & incolæ, terra marique plenissima securitate, juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, quibus ante bellum fruiti sunt.

De ducatibus Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ.

IV. Sacra Cæsarea Majestas Catholica pro se & Sacro Romano Imperio consentit, ut si quando Ducatum Hetruriæ, aut Ducatus Parmæ & Placentiæ, ceu in tractatu Londinensi anno millesimo, septingentesimo decimo octavo, ad pristina superioritatis imperialis jura, ab omnibus partibus compaciscentibus agnita indubitata imperii feuda, ex defectu posteritatis masculinæ vacare contingeret, filius Serenissimi Hispaniarum Regis ex Regina vivente, nata Principe Parmensi primogenitus, hujusque descendentes masculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, secundus, aut alii postgeniti ejusdem regis reginæque filii, pariter cum eorum posteris masculis ex legitimo matrimonio natis, aut nascituris, in omnibus dictis ducatibus & provinciis, juxta datas jam literas exspectativæ, eventualem investituram continentis succedant: Oppido tamen liburno portu libero, uti nunc est, perpetuo permanente. Promittit insuper rex catholicus, quod eveniente præmemorato casu urbem portus longi, una cum parte insulæ Ilvæ, quam in illa possidet, Principi Infanti filio suo cedet; Neque ipse aut alius ejus in regno Hispaniæ successor tutelam Principis, qui istos Ducatus omnes vel alterutrum eorum possidebit, unquam gerere, aut ex prædictis Ducatibus, vel in Italia quidquam sibi acquirere, retinere, aut possidere valeat: Et quæ de non introducendo, viventibus modernis Principibus, milite proprio aut conductitio in dictos Ducatus Articulo quinto tractatus Londinensis cauta sunt, religiose observare velit, ita tamen, ut, si quando casus aperturæ unius vel alterius Ducatus eveniat, Princeps Infans Don Darolus secundum literas investituræ eventualis, quarum tenor in omnibus & singulis punctis, articulis, clausulis, & conditionibus, hic pro repetito, ac plene inserto habetor, ejusdem possessionem apprehendere possit.

Qui includentur huic paci.

V. Huic paci includentur omnes illi, qui post permutatas ejusdem ratihabitionum tabulas, intra sex menses ab una vel altera parte ex communi consensu nominabuntur.

Ratihabitionis tempus.

VI. Pacem hoc modo conclusam promittunt legati Cæsarei & Regius Hispanus ad formam hic mutuo conditam, a sua Majestate Regio-Catholica ratihabitum, & publica ratificationum instrumenta intra trium mensium spatium ab hodierna die computandorum, aut citius, si fieri queat, hic reciproce commutatum iri.

In quorum omnium fidem ac robur supra nominati legati plenipotentiarii Cæsarei, & Regio-Hispanicus tabulas has propriis manibus subscripserunt, & Sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt Viennæ in Austria die septima mensis Junii anno millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia.
(L. S.) Philippus Ludovicus Comes a Sinzendorff.
(L. S.) Gundacarus Comes a Stahrenberg.
(L. S.) Erneſtus Fridericus Comes a Windischgräz.
(L. S.) Frid. Carol. Com. a Schönborn.

Articulus Separatus.

Per Articulum hunc separatum placuit & conventum est; Titulos hoc in tractatu ab utraque parte assumtos neutri præjudicio ulli haud fore: Huicque articulo separato eam vim esse, ac si ipsimet tractatui insertus fuisset, pari etiam modo ratihabendus. In quorum fidem supranominati plenipotentiarii hunc articulum separatum itidem subscripserunt; Actum Viennæ die septima mensis Junii anno millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia.
(L. S.) Philippus Ludovicus Comes a Sinzendoff.
(L. S.) Gundacarus Comes a Stahreuberg.
(L. S.) Ernestus Fridericus Comes a Windischgräz.
(L. S.) Frid. Carol. Com. a Schönborn.

(B)

Reichs-Gutachten die Genehmhaltung des mit der Cron Spanien 1725 geschlossenen Friedens betreffend. a)

Der Römisch-Kays. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Commissario, und würcklichem Geheimen-Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminentz, Herrn Christian August tot. tit. bleibt im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Stän-

a) S. von dem Kayserlichen Commissions-Decret die Genehmhaltung dieses Friedens betreffend d. d. 13 Junii ausser den angeführten Dumont, Lamberti und Rousset die Staats-Cantzley P. XLVI. c 21. p. 719. &c. P. XLVII. c. 16. p. 933. &c. auch die Sammlung der R. A. P. IV. p. 351. seqq. wo auch die Kayserliche und Spanische Ratificationen befindlich sind.

Ständen des Reichs, hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis, das am 20ten Junii jüngsthin dictirte Kayserl. Decret, mittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und den Inhalt nach der Sachen und deren Umständen Wichtigkeit reiflich erwogen; So ist mit Ihro Kayserl. Majest. dafür gehalten und geschlossen worden, daß der zu Wien den 7ten Ejusdem zwischen Ihro Kays. Maj. und dem H. Röm. Reich an einem, und Ihro Königl. Cathol. Majest. in Hispanien am andern Theil, auf des Röm. Reichs Verwilligung und mittelst dessen den 9ten Decembris 1722 erstatteten Reichs-Gutachten, beschehenes geziemende Ersuchen geschlossene, dem Reichs-Convent in obgedachtem Decret allergnädigst mitgetheilte Friede, von Kayserl. Maj. und Reichs wegen zu ratificiren, und zu bestättigen seye, wie man denn solchen von aller dreyer Reichs-Collegiorum wegen, in der besten Form und Weise ratificiret und bestättiget, Ihro Kays. Maj. auch nebst aller gehorsamsten Danck-Erstattung, für Dero bey dieser vorgewesenen Friedens-Handlung angewendete unermüdete Reichs-väterliche Vorsorge und Communication des Friedens-Instruments alleruntertänigst von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, obgedachten Frieden in Ihrem allerhöchsten und des Heil. Röm. Reichs Namen in der darinn bestimmten Zeit zu ratificiren und zu bestättigen, dem Reichs-Convent auch sodann ein Original von dem solchergestalt beyderseits ratificirenden Friedens-Instrument ad acta Imperii zukommen zu lassen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. Cardinal zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Bottschaffter und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signat. Regenspurg den 20 Julii 1725.

CVIII.

Reichs-Schluß wegen d. Handwercks-Mißbräuche, Anno 1731. a)

Reichs-Gutachten in hac materia de A. 1731 mit der Beylage sub Signo ☉.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissa-

a) Add. Project, was in den künfftigen Reichs Abschieden wegen derer bey denen Handwerckern eingerissenen Mißbräuche zu bringen seyn möchte. s. Lünigs R. *Archiv Part. gen. p. 352. Henniges Meditat. ad I. P O. p* 1541. Staats-Cantzley *P. LVII. c. 20. P. LVIII. c. 17. P. LIX. c. 18. P. LX. c. 17. P. LXI. c* 16. und eine a[illegible]rte Schrifft; Nachricht von den Handwercks Mißbräuchen 2c. Frf. und Lpz. 1731 8vo die auch den VI Theil der Oeconomischen Fama ausmacht. Was disfalls unter Kayser Joseph II. vorgefallen s. unt.

missarii, Herrn FROBENI FERDINAND, gefürsteten Landgraf zu Fürstenberg-Möszkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werttenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen, im Kintzinger-Thal, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserl. Majestät würcklich-geheimten Raths Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten: Als in allen dreyen Reichs-Collegiis aus denen den 13 May 1727 und 24 Octobr. 1730 per dictaturam publicam Statibus communicirten Kayserl. respective ratificatorio, und Decreto Commissionis Cæsareæ durch ordentlichen Vortrag angezeigt, und zur Berathschlagung gezogen worden, wie daß Kays. Majest. zwar kein Bedencken trugen, den Inhalt des Reichs-Gutachtens vom 3 Martii 1672, und 18 Decembr. 1680, sambt dem dabey gelegten Project zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuchen deren Handwerkern im Heil. Röm. Reich genehm zu halten; weilen aber von A. 1672 biß anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und mercklich geändert, und dahero allerhöchst Dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmahl erwarten wollen, ob bey gedachtem Project noch etwas zu erinnern seyn möchte; So ist in Durchgeh- und Examinirung gemeldten Projects, nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen reiffer Erwegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß nach jetziger Zeit, mehrgemeldtes Project, wie die Beylag sub Sign. ⊙. ausweiset, zu ändern, und Se. Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie geruhen möchten, das jetzo errichtete Reichs-Gutachten in seinen sub Sign. ⊙. annectirten Punctis allergnädigst zu ratificiren, deme vorgangen die Kayserl. Patenten darnach mit ehisten ins Reich ergehen, und selbige, wie gewöhnlich, publiciren, sofort auch denen Kayserl. und des Reichs höchsten Gerichten verkünden zu lassen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Sign. Regenspurg den 22 Junii 1731.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Beylage sub Sign. ⊙.

Zu dem Reichs-Gutachten vom 22 Junii 1731 wegen der Handwercker Mißbräuche gehörig.

Nachdem vorgekommen, daß, ob zwar in verschieden Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530 Tit. 39, it. 1548. Tit. 36 & 37, sodann 1577 Tit. 37 & 38, wegen Abstellung deren bey denen Handwerckern insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, eingerissener Mißbräuche, allbereits gar heilsame Vorsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet werden, auch nach

und

und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; als ist für nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten R. A. de Anno 1654 § a) Wie nun solches von denen causis mandatorum & simplicis querelæ &c. 106 verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

Handwercker sollen ohne Vorwissen der ordentlichen Obrigkeiten keine Zusammenkünffte halten.

1) Sollen b) im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu iemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten paßirt werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst iedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann iedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffte und Umstände, Krafft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Brieffe in ihrem Gebieth allwege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmiret und bekräfftiget, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercksleuten, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche, hierwider vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gegebührend beschehen-Obrigkeitl. Erkänntniß wegen solcher Ubertrettung und Ungehorsams in dem H. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort paßiret, sondern von iedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetretten, ad valvas curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, biß sie solchen ihren Verbrechens- und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraffet, und publica autoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertrettere, hindan gesetzt berührter ihnen kund gethanen Obrigkeitlichen Erkännt-

a) Add. Reichs-Gutachten d. a. 1672. wegen der bey denen Handwerckern eingerissenen Mißbräuchen ꝛc. Ferner Reichs-Gutachten in ead. mat. d. a. 1680. Kayserl. Resolut. hierüber d. 23 Jan. 1681.

b) s. Project. Artic. I.

känntniß für tüchtig und Handwercks-fähig zu halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

Austreiben der Gesellen verbothen.

2) Damit a) nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünfftiges Aufstehen und Austretten ins künfftige gänßlich hinweg falle, und hierdurch die Wurßel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänßlich verbothen und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey all- und ieden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein ieder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, biß er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich seßen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschafft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer Orthen um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, iedoch ein vor allemahl, bey Vermeydung unausbleiblicher Straff, nicht mehr, als eine einige (es seye dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel und der Obermeister Unterschrifft von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdeme die Sachen weitläufftig, 30 biß höchstens 45 Kreußer Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmens N von N. gebürtig, so - - - Jahr alt, und von Statur - auch Haaren - - - ist, bey uns allhier - - - Jahre, - - Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem ieglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalben unsere sämtliche Mit-Meistere diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den 2c.

(L. S.) N. Obermeister (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in
(L. S. N. Obermeister. Diensten gestanden.

seines

a) Add. Polizey-Ord. d. a. 1577. tit. 37. R. A. 1654. § 105.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck melden, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich zu befördern schuldig und verbunden seyn.

Wann ihm nun an den eingewanderten Orth Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifft von Geburts- und Lehr-Brief oder Urkund, imgleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biß er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Orth, a) wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister, wenigst 8 Tage (wo nicht bey manchen Handwerckern, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne diß eine mehrere und wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst iemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigen Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn: Dem Gesellen aber soll, auf diesem Fall seine Kundschafft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- oder anderes, biß er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe biß zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun weilen auch öffters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Inn[illegible]s-Articulen aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen angeschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowol bey denen Obermeistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten anzumelden, und diese zusammen, die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze sonder unnöthigen Aufwand, abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwercks-Sach verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ohngefähr 1 biß 2 fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordent-

a) s. Project. Artic. II.

ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Aufkündigung auch allenfalls gepflegener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ohngefehr und höchstens 15 Kr. Gebühren ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorher gehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräftet, und für verloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato .... er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgebrachtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, iedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen: Welcher Gesell dargegegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden, unter dem Handwercks Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letztern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darumb gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder eydlich erhärten Falles, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, daferne dazumal der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweite Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möge, bey 20 Rthlr. Straf, Arbeit gegeben, und solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verbot, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihme die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein, auf davon beschehene insonderheit denen Meistern, bey willkührlicher Straffe, schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im gantzen Röm. Reich von ieglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unverzüglich zu Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, ie-

doch

doch bey verspührend-ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre, zu revociren, und an den Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden, mit Gefängnüß, Zuchthaus oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentzen dessen Ausliefferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme so wohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft, zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe, auf vorgängigen an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

Gesellen, die an einem Orte nach Gebrauch ein Handwerck gelernet, sollen auch an andern Orten für tüchtig paßiren.

3) Wenn ein a) Handwercks-Geselle sein Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, nach anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bißhero hin und wieder angemerckten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehre, für redlich und tüchtig paßiret, und dißfalls kein Unterschied gemacht werden.

Bestättigung des 37 Tit. der Polic. Ordn. d. a. 1548. und Tit. 38. d. a. 1577.

4) Demnach b) auch allbereits in der Policey-Ordnung de A. 1548 Tit. 37. und 1577 Tit. 38. wegen gewisser Persohnen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffeln, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen: als hat es dabey sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thürn Holtz und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht Wächter, Bettel-Vögten, Gassen-Kehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen, in summa keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein biß auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet und darinn mit denen ihren wenigst 30 Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

a) Project. Artic. III.
b) Project. Artic. IV.

Von den unredlichen und Handwercks-nachtheiligen Unternehmungen der Meister und Gesellen.

5) Wenn sich *a*) ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell, etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister dem andern, noch ein Gesell dem andern, noch ein Gesell dem Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalber, es seye mündlich, es seye schrifftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben *b*) (sintemalen alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben § II scharff verbotten, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verbotten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens und Richterlichen Hülff oder Einsicht, sich gäntzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zur Rechtskräfftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben; Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkänntnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lang biß die angegebene Injurie oder anderwärtiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget.

Wolten imgleichen ein- oder mehrere Meister oder Gesellen diesen oder jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen, zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch dißfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs-Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusamen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwol biß ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weise auszutretten, und was

a) Project. Artic. V.

b) s. R. A. d. a. 1654. § 106. in fine.

was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben § II schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zuchthaus, Vestungs- Bau- und Galeeren-Straff beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafft werden; und wann eine iedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Creyß-Ausschreib-Aemter oder Creyß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülff anzuruffen wissen, *a)* sothane Benachbarte und Creyß Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu lieffern, oder sie wenigst selbst behörig zu bestraffen verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig auffstehende oder ausgetretene Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Auffenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mit-Helffer deren Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßig verfahren werden. *b)*

Von Abschaffung der Handwerck-Haupt- und Neben-Lade rc.

6. Und demnach der mehrfache *c)* Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem andern, seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher Lade nicht einschreiben läst, oder absindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle und iede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit und in Krafft dieses gäntzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte provocationes auf Handwercks-Erkänntnuß aus dreyer Herren Landen verbothen, vielmehr aber denen Landes-Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze alleine vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern auffstehende Meister und Gesellen an und aufzunehmen oder schützen, diese aber im gantzen Römischen

a) s. Execut. Ordn. d. a. 1555. § 18. R. A. 1594 § 40.
b) Execut. Ordn. c. l. Land-Friede d. a. 1548. tit. 15. § 3. P. H. G. O. tit. 128. R. A. d. a. 1555. § 35. C. G. O. P. II. tit. 14. Conc. P. II. tit. 15.

Reich so fort von iedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen.

Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere, zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis, vor sich fordern, oder, ob auch schon eine oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestraffung im geringsten sich anmasse, iedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ehender gäntzlich caßiren könnte, wann iedoch Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch iede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß ausser dem, bey Vermeidung 20 Rthlr. Straff weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf gantz keine Weise aber dörffen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks mithin allenfalls vor die gantze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende denn der mit dem Bruderschaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne diß keine Bruderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bißhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meisterlade verwahrlich beyzulegen wäre. Wie denn auch alle Abschickungen deren Meister und Gesellen in die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigenes schrifftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

Von denen Mißbräuchen bey Aufdingung und Loßsprechung derer Lehr-Jungen &c.

1. Jngleichen, *a*) und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledig-Zehlung der Leh-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen, so dann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestraffungen, und in andere Wege grosse und beschwehrliche Ubermasse gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gäntzlich abgeschafft seyn,

a) Project. Artic. VII,

seyn, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu iedermanns Nachricht publiciret, die Ubertrettere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt und ungeschenckten Handwerckern, zumalen was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit a) belanget, Krafft dieses völlig hinweg fallen, auch ein ieder wandernder Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4 biß 5 gute Gr. oder 15 biß 20 Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Gesell als deren viele nur um des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

Straffe von geschenckten und nicht geschenckten Handwercks-Meistern nicht vorzunehmen.

8. Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- und nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen, nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen ie eher ie besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen mit Specificirung der Fällen und des Quanti der Straffen, (auch daß gleichwolen iederzeit die Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wissen) von der Obrigkeit zugelassen werden.

Von Abschaffung verschiedener Handwercks-Mißbräuche.

9. Uber das so gehen b) die Handwercker manchmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen: Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame theils lächerliche, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf denen Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen: Ingleichen so halten sie auf ihren Handwercks-Grüssen, läppischen Redens-Art, und andern dergl. ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in den Geburts-Brieffen und anderen Kundschafften sich gewis-

a) s. Polizey-Ordnung d. a. 1577. tit. 37.
b) Project. Artic. IX.

gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwiderlauffende Clausulen einkommen, als in specie daß desjenigen, welcher sothane Kundschafften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Loos-Briefen erfordern: Uber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welcher aber alle andere dergleichen unvernünfftige in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerckerer hier in Falls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden solle: Absonderlich fället nunmehro der so genannte Handwercks-Gruß, als l. 9 dem § II verordneten Atteſtat, so ein ieder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gäntzlich hinweg, und wird hiermit auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterschied zwischen Grüsseren und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbothen.

Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmal redlich erlernet, ausser demselben auf kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Geselle wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, solle ihme daran, und wann er letzten Falles sonsten sein Handwerck redlich erlernet, das Meister-Stück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; iedoch daß er währenden Dienstes durch annehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Weil ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommenen Meister von denen Eltern mit herumschicken, aufwarten und dergleichen Diensten zu ihren mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und beygehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinwieder, verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wolle, erheischender Nothdurfft nach, von ieder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Ver-

Verbothene Gerichtshaltung der Gesellen.

10) Insonderheit aber a) will bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauffende Mißbrauch einlauffen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings samt demjenigen, was bereits oben § I. von denen Handwercks-Artickeln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmahlen, gäntzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere die so genannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben soll, vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan Zeithero so genannte Gesellen Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu caßiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen: Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünfftige bey scharffer Straffe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

11) Demnach auch öffters b) vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen so genannten geschenckten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Kayserl. Majestät oder sonst aus Kayserl. Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, welche auf solche Weiß legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Persohnen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zu Straffe copuliret worden, nicht paßiren wollen, so solle erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf ietzt besagt einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

a) Project. Artic. X.
b) Project. Artic. XI.

Unnütze Meister-Stücke und die übermäßige Unkosten dabey abzustellen.

12) Gleichwie auch a) mit mancher Handwercks Gesellen verspührten grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum theil so wol wegen Macht und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlich-kostbarer und unnützlicher Meister-Stücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Verzeigung der Stücken die Meister, Führer und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Als solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünfftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschafft zu ertheilen: Sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse, durch schleunige und heilsame Pœnal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neues Meister-Stück um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich gewest-wiewohl unnützbaren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Amts wegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden! Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orths ohninteressirter Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränckung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürtzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständige Persohnen zu entscheiden.

Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Orth das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Orth setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orths Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls paßiret werden.

Abstellung anderer Mißbräuche, z. E. bey den Roth-gerbern ꝛc.

13) Befindet sich über obiges, b) daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als 1) daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch

a) Project. Artic. XII. b) Project. Artic. III.

auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen: gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirfft, oder schläget, oder ertränckef, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers, und mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, iedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit selbst denenjenigen, welche öffters, auch wohl bloß unwissend und unversehens, mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gangen, oder derselben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Persohnen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen: Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh, aus denen Ställen schaffen und vergraben: Item, Tuchmachern, so Rauff Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerckern der gröste Streit und Verdruß erreget worden. 2) Die Handwercker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen soll, und insonderheit die Bader oder Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen, gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlösser, Schmidt, und dergl. verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3) Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preisses ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, a) daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also

a) Policey-Ordn. tit. 37. 38. R. A. 1654. tit. 106.

der Käuffer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4) Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werden. 5) Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione Famæ, wieder eingenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, gantze Zünffte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursche auffstehen, einander umtreiben und abstraffen. 6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Geselle, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen. 7) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerck nicht treiben darf, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die so genannte Bruderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stücke Geld in die Zukunfft eingekaufft, da entgegen denen Meister-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittiben oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will; ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meister gedultet, oder keinen obwohl vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, denn seine Mitmeister, zu halten gestattet werden will. 8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirck ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher den, so eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten

beiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen, so dann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Masse geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, imgleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntnuß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glettens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeiget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernussen durch sothane und mehr andere diß Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das gantze Heil. Röm. Reich verursachet werden; so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertretter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegen hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertrettung dieselbe ernstlich abstraffen, und benebenst insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Jannungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und guten Vorhaben sich ein und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbsten mit Kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, deren Commercien zu mercklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden, inmassen einem ieden Stand; ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gewohnheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunfft willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen. *a*)

14) Und ob man zwar *b*) aus diesem, wie auch was oben gegen die muthwillig austrettende Handwercks-Pursche, und derselben unvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Qvelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bißherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo

a) Policey-Ordnung 1577. tit. 38.
b) Project. Artic. XIV.

wo sie diesem allem ohnangesehen, nichts destoweniger in ihren bißherigen Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügelloß auffzuführen fortfahren solten, Kayserl. Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen so wohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und ieden darinnen begriffenen, oder von ieden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articulen, laut ihren klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weiß und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützet werden möge; so sollen diese erneuerten und verbesserten Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publicirt und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer ieden Zunfft-Stube, oder so genannten Herbergen, damit sie iederman lesen könne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

15) Schlüßlichen, *a*) und zu desto mehrerer Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogenen Puncten und Articulen, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angräntzenden Kreysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie, in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey und heilsamen Ordnungen mit beyzutretten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was massen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast iedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschwehret würden; Also soll nicht nur ein Kreyß-Stand mit dem andern, sondern auch ein ieder Kreyß mit einem und andern benachbarten Kreyß zu correspondiren, und sich einer billigmäßig-beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben. Dict. Regenspurg per Chur-Mayntz, d. 4 Sept. 1731.

NB. **Die Kayserliche Ratification des vorstehenden Reichs-Gutachtens ist** datirt d. 4 Sept. A. 1731.

CIX.

a) Project. Artic. XV.

CIX.

(A)

Kayserliches Commißions-Decret, die von Jhro Kayserl. Majestät von Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Allergnädigst verlangende Guarantie der in ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführten und von Allerhöchst Derselben unterm 19 April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung betreffend, cum Adjunctis sub Num. 1, 2, 3, 4 & 5. Dictatum Ratisbonæ d. 19. Octobr. 1731 per Moguntinum. a)

Von der Römisch Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Seiner Hochfürstlichen Gnaden Herr FROBENI FERDINAND, Gefürsteter Landgraf von Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werthenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldnen Vliesses ꝛc. der Röm. Kays. Maj. würcklicher geheimer Rath und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung, Gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hierdurch zu vernehmen: Was zu Erhalt- und Befestigung der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes von Jhro Kayserlichen Majestät seit Dero angetretenen Kayserl. Regierung mit ohnermüdet Reichs-Väterlicher Sorgfalt beschehen seye, und daß bey Allerhöchst Deroselben die Handhabung einer gleichen Waagschale in Europa, nebst Vertheydigung des Reichs Hoheit, Ansehen und Gerechtsame all andern Erregungen iederzeit vorgedrungen habe; Ein solches hätte der Sachen bißheriger Verlauff sattsam zu erkennen gegeben, und würde sonder Zweifel Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, aus denen von Zeit zu Zeit an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Kayserlichen Commißions-Decreten noch wohl erinnerlich seyn; Da nun die Göttliche Allmacht Jhro Kayserlichen Majestät gerechteste Absichten dergestalt gesegnet, daß jenes, wo Gefahr ob dem Verzug vorhanden war, durch den mit des Königs von Großbritannien Majestät unterm 16 Martii jüngsthin geschlossenen Tractat, und was deme gemäß seithero weiters erfolget ist, zulänglich besorget, anbey ein guter Grund zur Abwendung dessen geleget worden, wohero vorerwehnter Ruhe- und Wohlstand, nebst der damit gantz genau verknüpfften gleichen Waagschale in Europa für das künfftige einen Anstoß hätte leyden dörffen; So wäre nunmehro auch billig dahin zu gedencken, daß jenes,

a) S. Neue Sammlung von Reichs-Abschieden *P. IV. p. 386. seqq.* Pragmatisches *Archiv.* 3 Stück *p. 169 seqq. Rousset Recueil. &c. T. VI. p. 274. Supplement T. II. P. II. p. 318.* Staats-Cantzley *P. LIX. c. 11. p. 514. seq. P. LXIV. c. 6. p. 210. seq.*

jenes, wozu ein so guter Grund sich bereits geleget befände, durch einen allgemeinen Reichs-Schluß die erwünschte Vollkommenheit erreiche, zu solchem heilsamen Ende hätten Ihro Kayserl. Maj. entschlossen, Dero Verlangen wegen der Guarantie, der in ihren Durchlauchtigen Ertz-Hause eingeführten, und von Allerhöchst Derselben laut Anschlusses Num. 1. unterm 19 Aprilis 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung dem gesamten Reich zu eröffnen, in der gäntzlichen auch gnädigsten Zuversicht, daß gleichwie die Macht Dero Ertz-Hauses forthin zur Vormauer der Christenheit, anbey darzu dienen würde, die Freyheit Europä und bevorab des Ihro Kays. Maj. so hoch angelegenen werthen Vaterlandes, gegen alle fremde Angriffe und widrige Unternehmungen kräfftigst zu vertheydigen, also auch ein ieder patriotisch gesinnter Reichs-Stand unschwer erkennen und beherzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhange.

Ihro Kayserl. Majestät wäre es hierunter um keine Vergrösserung Dero Ertz-Hauses, sondern um die allgemeine ungeschmählerte Erhaltung derer von GOtt Ihro verliehener, und dermahlen besitzender Erb-Königreich und Lande für sich, Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger eines Bedencken obhanden seyn könnte, als die Erbfolgs-Ordnung, deren Gewehrung anverhoffet würde, in Dero Ertz-Hauß seit etwelchen Jahrhundert mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbahren Privilegiis und Freyheit, auch dessen Erb-Verträge bestens gegründet wäre, annebenst durch die darauf sich beziehende, und hierunter gleichfalls sub Num 2, 3, 4 & 5 anschlüßige eydliche Verpflichtnüß und resp. Acceptations-Urkunden bestärcket, auch mittelst mannigfaltiger so wohl von auswärtigen Mächten, als von denen vornehmsten Ständen des Reichs ins besondere geleisteter Guarantien, dergestalt befestiget sich befände, daß wann zu so vielen geheiligten Banden der menschlichen Gemeinschafft annoch ein gewieriger Reichs-Schluß käme, nicht leicht iemand dargegen etwas zu unternehmen sich getrauen würde. Es gereichte also die verlangte Guarantie zu niemanden Nachtheil, wäre allein auf die Vertheydigung des Seinigen, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen, mithin so wenig weit aussehende Folge dahero zu befahren, daß vielmehr um allen Weiterungen zu begegnen, kein füglicheres noch sicheres Mittel als oberwehnte Guarantie ausfündig zu machen stünde, wo hingegen zum Fall einige Vorsichtigkeit hierunter verabsäumet, und denen so etwan widrige Absichten führen möchten, die mindeste Hoffnung damit auslangen zu können, übrig verbleiben solte; Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nicht wohl verborgen seyn könnte, daß derley gewaltige Zerrüttung in- und ausser Reichs und zwar nicht ohne besorglichen Umsturtz dessen innerlicher Verfassung dahero erwachsen dörffte, daß ein ieder auch wider Willen Theil zu nehmen sich nicht würde entschütten können.

Gleich-

Gleichwie nun alles dieses, so gar von auswärtigen, um die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mächten bereits erkannt worden wäre: Also verseheten sich Ihro Kayserliche Majestät um so ehender unzweifentlich zu derer Churfürsten, Fürsten und Stände patriotischen Eyfer, daß sie oberwehnte Guarantie der in ihrem Ertz-Haus eingeführten und von Allerhöchst Deroselben unter den 19 April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung auf gleiche Art und Weise, als es von der Cron Engelland, vermöge des der allgemeinen Reichs-Versammlung vorhin mitgetheilten Tractats vom 16 Martii dieses Jahrs beschehen ist, auch von gesammten Reichs wegen übernommen, mithin durch ihre auf den Reichs-Tag anwesende vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandten der dahin abzielenden allerhöchsten Verlangen und Gesinnen, wohlmeynend beystimmen würden, dessen sich dann Ihro Kayserl. Majest. als einer Zurück-Gabe für die viele Lieb, Neigung, Hulde und Gnaden, wormit sie sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs iederzeit beygethan seyn würden, gantz sicher getrösteten, und die hierunter Ihro und Dero Durchlauchtigen Ertz Haus wiederfahrende willfährige Bezeigung gegen alle insgesamt und ieden ins besondere danckuehmig zu erkennen ohnvergessen seyn würden. Höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regenspurg den 18 Octobr. 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(B.)

Beylagen zu dem Kayserlichen Commißions-Decret de dato Regenspurg den 18 October 1731, die Guarantie der Erbfolge des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich betreffend.

Num. I.

Ausführliche Relation der von Ihro Kayserl. Majest. in An. 1713 solenniter declarirten Erbfolgs-Ordnung. a)

Ihro Kayserl. Majestät haben auf den 19 April 1713 um 10 Uhr allen Dero allhier in Wienn anwesenden Geheimen Räthen an dem gewöhnlichen Orth zu erscheinen ansagen lassen; Als nun die bestimmte Stund herbey kommen, haben sich Ihro Kayserl. Maj. in Dero Geheimen Raths-Stuben unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserl. Tisch gestellet, darauf auch Dero Geheime Räthe und Ministros hinein beruffen: Diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten, und

a) Stehet auch in der Staats-Cantzley P. LIX. p. 520 seqq.

und jeder an seinen Orth stehend geblieben. Als (Tit.) Printz Eugenius von Savoyen. Fürst von Trautson. Fürst von Schwartzenberg. Graf von Traun, Land Marschall. Graf von Thurn, Ihrer Kays. Maj. Eleonorá Obrist Hofmeister. Graf von Dietrichstein, Obrist-Stallmeister. Graf von Seilern, Hof-Cantzler. Graf von Stahrenberg, Cammer-Präsident. Graf von Martiniz, Junior. Graf von Heberstein, Kriegs-Vice-Präsident. Graf von Schlickh, Böheimischer Obrister-Hof Cantzler. Graf von Schönborn, Reichs-Vice-Cantzler. Ertz-Bischoff zu Valenzia. Graf von Sinzendorf, Obrist-Cammerer. Graf von Paar, Ihrer Kays. Majest. Amaliá Obrist-Hofmeister. Graf von Sinzendorf, Reichs-Hofraths-Vice-Präsident. Graf Nicolaus Palfi, Kön. Hungar. Judex Curiæ. Graf Illieschasi, Hungar. Cantzler. Graf Khevenhüller, Nieder-Oesterreichischer Statthalter. Graf Gallas. Graf von Salm, Ihrer Kays. Maj. Amaliá Obrister Stallmeister. Marches Romeo, Königl. Spanischer Geheimer Staats-Secretarius. Graf Kornis, Siebenbürgischer Vice-Cantzler. Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe, und Ministri beysammen wären, haben Ihro Kayserl. Maj. vermeldet, daß die Ursach und Zweck solcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthen und Ministrorum wäre, Ihnen zu erkennen zu geben, daß von und zwischen weyl. Ihres in GOtt ruhenden Gnädig- und Hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kaysers LEOPOLDI, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Römischen Königs, nachgehends auch Röm. Kaysers JOSEPHI Majestät und Liebden, Glorwürdigster Gedächtnüß, und dann Ihrer Kayserl. Majest. als damahlig declarirten König in Hispanien, gewisse Disposition, Ordnung, und Pacta Successoria errichtet, und in Gegenwart verschiedener Kayserl. Geheimer Räthen und Ministrorum allerseits beschworen worden. Weilen aber von denenselben Räthen und Ministris wenig mehr beym Leben sich befindeten; so hätten Ihre Kays. Majest. der Nothdurfft erachtet, Ihnen anwesenden geheimen Räthen und Ministris nicht allein obige Anzeige zu thun, sondern auch gemelte Satzung und Pacta selbsten kund zu machen und vorlesen zu lassen, wie dann Ihre Kayserl. Majestät solche Ablesung Ihrem Hof-Cantzlern, Grafen von Seilern, stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem bey Handen gehabten Königl. Spanischen von damals Königlicher, nunmehro auch Kays. Maj. unterschriebenen, und mit ihrem anhangenden Königl. Insiegel bekräfftigtem Original-Acceptations-Instrument den Spanischen Eingang; folglich aus Kaysers LEOPOLDI, und Röm. Königs JOSEPHI unterschriebenen, und mit anhangenden zweyfachen Kayser- und Königlichen Insiegeln bestätigten Successions Instrument den völligen Innhalt von Anfangs biß zum Ende, samt dem beygefügten Notariatischen Anhang: Endlich wiederum aus dem Königl. Spanischen Instrument die Annehm-

nehm- und Ihrer seitige Verbindung biß zum Ende ebenmäßig mit dem Notariatischen Anhang laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datirt seynd, Wienn den 12 Septembr. 1703.

Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihre Kays. Maj. hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet, es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschwohrne Disposition, und das ewige Pactum mutuæ Successionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen: Daß dahero, nebenst und zu denen von weyland Ihre Kayserl. Majest. LEOPOLDO und JOSEPHO höchstseeligster Gedächtnüß Ihrer Kayserl. Majest. übertragenen Spanischen Erb Königreichen und Landen nunmehr nach Absterben weyland Ihres Herrn Bruders Majestät und Ldd. ohne männliche Erben auf Ihre Kays. Majest. auch alle dessen hinterlassene Erb Königreiche und Landen gefallen, und sämtlich bey Ihren ehelichen männlichen Leibs Erben nach dem Jure Primogenituræ, so lang solche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben. Auf Ihres männlichen Stammes Abgang aber (so GOtt gnädiglich abwenden wolle,) auf die eheliche hinterlassene Töchter allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmäßig ohnzertheilt kommen, ferners in Ermangelung oder Abgang der von Ihrer Kayserl. Maj. herstammender aller ehelichen Descendenten mann- und weiblichen Geschlechts, dieses Erb-Recht aller Erb-Königreich und Landen ohnzertheilter auf Ihrer Majestät Herrn Bruders JOSEPHI Kayserl. Maj. und Ldd. seeligster Gedächtnüß nachgelassene Frauen Töchter, und deren ehelichen Descendenten wiederum auf obige Weiß nach dem Jure Primogenituræ fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch Ihnen Frauen Ertz-Hertzoginnen all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten. Alles in dem Verstand, daß nach beyden der letztregierenden Carolinischen, und nachfolgender im dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien Ihrer Kays. Maj. Frauen Schwestern und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses nach dem Recht der Erstgeburth in ihrer daher erspringenden Ordnung iedes Erbrecht, und was dem anklebet, gebühre, allerdings bevor bleibe, und vorbehalten seye. Um willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung und Pacta zur Ehre Gottes und Conservation aller Erblanden angesehen, errichtet, auch nechst und samt weyl. Ihres Herrn Vaters, und Herrn Bruders Majestät durch leiblichen Eydschwur bekräfftiget worden: So würden so wohl Ihre Kayserl. Maj. darob beständig halten, als Ihre Majestät zu Ihnen geheimen Räthen und Ministris sich mildest verseheten, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und ihnen befehleten, daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnung vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu verthädigen gedacht und beflissen seyn solten, und werden, wie dann Ihre Kays. Maj. zu diesem Ende Sie geheime Räthe und Ministros in diesem Fall ferners des Vinculi Silentii entlassen haben wolten. Wornach

 Ihre

Ihre Kayserl. Majestät und folgends die Herrn geheimen Räth und Ministri abgetreten seynd.

Daß alles also vorgegangen und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft, und gewöhnlichen Pettschafft. Wien den neunzehenden Monaths-Tag Aprilis Anno 1713.

Johann Georg Friedrich von Schickh, der Röm. Kays. Maj. Hofrath, geheimen Nieder-Oesterreich. Secret. und Referendarius, dann zu diesem Actu Auth. Cæs. & Archiduc. creirter Notarius publicus.

(Nota. Die übrige Beylagen, als die Renunciationes der beyden Josephinischen Ertz-Hertzoginnen stehen in dem Corpore Jur. Cent. Acad.)

(C)

Sanctio Pragmatica, und beständiges Gesetz, wegen der Succeßions-Ordnung, Erb-Folge und untheilbare Vereinigung Ihr. Kays. und Königl. Cathol. Majestät Königreiche, Provintzien und Erb-Lande. Wien, den 6 Dec. 1724. a)

WIR CARL von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Leon, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valentien, Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Mureia, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insulen, in Ost- und West-Indien, derer Insulen und Terræ firmæ des Oceani, König rc. Ertz-Hertzog von Oesterreich, Hertzog von Burgund, Lothringen, Braband, Limburg, Luxemburg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärnthen, Crain, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen und Neopatien, Fürst zu Schwaben; Des Röm. Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Unter-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görtz, Roußilion und Cerdagne; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani und Graf zu Gozeane; Herr von der Windischen Marck, Sclavonien, Portenau, Biscaja, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln rc.

Fügen

a) S die histor. Erleuterung über Caroli VI. S. Pragm. in des *Mr. Dumont Corps diplomatique T. VIII. P. II. p.* 103. *seqq Rousset Recueil &c. T. III. p.* 425. in dem Pragmatischen *Archiv III* Stück *p.* 118. *seqq de Ludolfs Tr. de Introd. Juris primogen. in Append. Docum. Fascic. I. p.* 73 und 78. Man findet auch gute Nachricht davon in Häberlins Historie der Pragm. Sanction 410 und in der Staats-Cantzley *P. LXIV. p.* 284. *seqq.* In dem Aachner Frieden d. a. 1748. wurde sie aufs neue garantiret.

Fügen hiermit zu wissen iedermänniglich, und wem es zu wissen nöthig, daß die Römische Kayser, Könige und Ertz-Hertzoge von Oesterreich, Unsere Vorfahren, aus Antrieb Väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorgfalt gehabt, um in Unserem Durchlauchtigsten Hause eine Richtschnur und Form der Erbfolge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechtes in allen Begebenheiten, die von Göttlicher Vorsehung in künfftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession in dem gantzen Bezirck unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschafften und Provinzien, sowohl überhaupt, als insbesondere, und in allem unzertheilig, ist nun eingeführet, und fest gesetzet worden, um denen Zerglieder- und Vertheilungen unter denen Erben Unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand der andere, Unser geehrtester Aelter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament vom 10 May 1621, welches durch die Codicille vom 8 Aug. 1635 bestättiget worden, die Ordnung der Succession unter denen Ertz-Hertzogen seinen Söhnen und ihren Kindern männlichen Geschlechtes, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gemeiniglich Majorat genennet wird, reguliret und befehlen, daß die Töchter der Erbschafft sich begeben, und sich mit ihrem Heyraths-Gut begnügen lassen solten, doch allezeit und überall vorbehältlich ihres **Rückfall-Rechts**.

Eben solcher Ordnung hat gefolget weyland Kayser Leopold, Unser geehrtester Herr und Vater, glorwürdigsten Andenckens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von Seinen Königreichen und Erb-Landen zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet, durch die Theilung, welche Er zwischen Unsern freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damahligen Römischen König, Hochsel. Gedächtniß, und Uns, über alle seine Königreiche und Staaten, welche so wohl, in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren Zugehörung gelegen sind, am 12 Novembr. 1703 gemacht und besagte Ordnung der Erb-Folge zum besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhafftiges beständiges Recht der Erst-Geburth verwandelt, auch um mehrere Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions- und Familien-Pacten, welche von beyderseits contrahirenden Theilen angenommen, und endlich bekräfftiget worden, hinzu gethan, in welchen, nach deme die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welcher gestalt einer dem andern so wohl in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provintzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die **Männlichen Erben**, so

viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliessen, und unter denen männlichen Erben der Aelteste alle übrige nach ihm gebohrne Brüder von aller Erbschafft dergestalt ausschliessen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgebohrnen männlichen Erben gäntzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erst-Geburth verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorberührten Pacten und Successions-Vergleichen die Art und Weise geordnet und vorgeschrieben, welcher gestalt die Ertz Hertzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wann der Fall sich begeben würde, welches doch GOtt verhüte, succediren sollen. Nach Absterben des Kaysers Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da Wir so wohl vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Krafft der Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller dißseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben Wir, als letziger alleiniger absoluter Herr, durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19 April 1713 in Gegenwart einer grossen Anzahl Unserer geheimen Staats-Räthe, Gouverneurs oder Präsidenten Unserer Provintzien, und Unserer übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erst-Geburth in Unserm Durchlauchtigsten Hause erneuert, sondern Wir haben auch solches über diß Krafft Unserer Machts-Vollkommenheit und nach Erforderniß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Rechts **der Erst-Geburth und Erb-Folge**, so von weyland Kayser Leopold zwischen denen Printzen Unsers Durchlauchtigsten Hauses gemacht, und in Ermangelung dererselben in gewisser Masse auf die Ertz-Hertzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle: Erstlich auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Töchter; zum andern auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Niecen, Unsers Bruders Töchter; zum dritten auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, wollende daß Sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbemeldetem Reglement beschrieben ist, und sich gäntzlich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen descendenten nach der Ordnung **der Erst-Geburth** und Lineal-Succession errichtet worden.

In Befolgung und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchl. Ertz-Hertzogin Maria Josepha, gebohrne Königliche Printzeßin von Ungarn, Böhmen, und beeden Sicilien, ietzige Gemahlin des Durchlauchtigsten Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Printzens, nicht allein vor Ihrem Beylager sich erkläret, die Pacta Familiæ, das in Unserm Durchlauchtigsten Hause bereits errichtete Recht der Erst-Geburth,

un

und oberwehnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und solchen beyzupflichten, da Sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renunciations-Acte und mit einem Jurament beståttiget, sondern Sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches Sie nach ihrer Heyrath wiederhohlet, ratificiret, und mit derselben haben solches der Durchl. König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen, Chur-fürst zu Sachsen, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchlauchtigste Königl. und Chur-Printz, Ihr Gemahl, erkennet, und sich durch ein solennes Jurament, in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß Sie solches Recht der Erst-Geburth und vorgedachte Successions-Ordnung beobachten wollen; Gleicher Gestalt und in Conformität dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Ertz-Hertzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung Ihr Recht der Erb-Folge in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provintzien nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begäbe, daß keine Ertz-Hertzoge mehr vorhanden wären, welches doch GOtt beständig verhüten wolle! Eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Hertzogin, Marien Amalien, gebohrner Printzeßin von Hungarn, Böheimb, und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Printzens von Bayern, welche gleichfalls vor ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Pacta Familiæ, das bereits in unserm Durchl. Hause errichtete Erst-Geburth-Recht, und obgemeldete vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und darbey zu beharren, massen Sie dann auch solche Ihre Einwilligung durch ihre förmliche Renunciations-Acte und Jurament bekräfftiget, auch nach dem Beylager ratificiret hat, ingleichen haben der Durchl. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Chur-Printz Ihr Gemahl, solches angenommen, und sich durch solennen Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß Sie besagtes Recht der Erst-Geburth und vorbemeldte Successions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; Und ist zu gleicher Zeit dieser Durchl. Ertz-Hertzogin und Ihrem Nachkommen beyderley Geschlechts Ihr *Successions*-Recht in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provintzien nach Ordnung der Geburth, und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wenn keine Ertz-Hertzoge vorhanden, welches doch GOtt verhüten wolle.

Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden, und Ruhestand Unserer Erb-Lande, welche Wir in denen Niederlanden besitzen, höchst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions-Regul wegen aller Unserer Königreiche, so in als ausserhalb Teutschland gelegenen Erb-Lande, nebst besagtem in Unserm Durchlauchtigsten Hause errichteten Erst-Geburts Recht aufgenommen, eingeführet, be-

ſtättiget, und in Unſeren Niederländiſchen Provinzien als eine pragmatiſche Sanction und beſtändiges unwiederruffliches Geſetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieſes neuen Geſetzes die wegen der Fürſtlichen Erb-Folge in beſagten Unſeren Niederlanden durch Kayſer Carl den V. Unſern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß errichtete pragmatiſche Sanction vom 4 Novembr. 1549, welche von iedem Staat in Ihren Verſammlungen angenommen, und bis ietzo in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbeſagter Unſerer Provintzien nur in ſo weit als ſelbige beſagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Succeſſions-Norm entgegen lauffen, abgeſchaffet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unſerer beſagten Niederländiſchen Provintzien communiciren und vortragen laſſen, damit dieſelbe dieſer pragmatiſchen Sanction, beſtändigen Edict, und unzertrennlichen Succeſſions-Ordnung beytreten möchten; Und nachdem alle Stände nach tieffer Uberlegung in ihren Verſammlungen und beſonderer Erwegung des Beſten und Nutzens, welcher Unſern lieben und getreuen Unterthanen daher zuflieſſen möchte, darinnen einſtimmig und freywillig conſentiret, haben dieſelbe obbeſagte pragmatiſche Sanction, beſtändige Conſtitution, Succeſſions-Ordnung, und unzertrennliche Vereinigung aller Unſerer Lande ſo wohl auſſerhalb als innerhalb Teutſchlandes, als ein beſtändiges unwiederruffliches Geſetz, ſo weit ſolches die Ordnung der Erb-Folge in der Herrſchafft und Souverainität ieder beſagter Provintzien und unzertrennliche Zuſammenhaltung aller Unſerer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Reſpect und Submiſſion, auch beſonderer Dancknehmigkeit angenommen, und über dieſes bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica, welche im Monath Novembr. 1549 durch weyland Kayſer Carl den V, glorwürdigſten Gedächtniſſes errichtet worden, in ſo ferne ſolche Unſerer obbemeldten pragmatiſchen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß iſt, aufgehoben ſeyn ſolle; Dabey Sie Uns allerangelegentlichſt gebeten, vorbemeldte Unſere pragmatiſche Sanction und beſtändiges Edict publiciren zu laſſen, damit ſolches durch alle Unſere Königreiche, Provintzien und Erb-Lande, als ein unwiederruffliches und unveränderliches Geſetz vor beſtändig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten ieder beſagter Provintz, welche Sie Uns vorgezeigt und ausgeliefert haben, Nachricht haben möchte. Wir haben dannenhero auf viele und reiffe Uberlegung nach Beyrath Unſers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unſers Gevollmächtigten bey dem Gouvernement daſelbſt, Unſers Lieutenants, Gouverneurs und General-Capitains beſagter Unſerer Lande und über dieſes nach Vernehmung Unſers wegen derer Geſchäffte dieſer Lande vor Unſere Königliche Perſon beſtellten Obriſten Raths-Collegii, in Abſicht der geſchehenen Einwilligung bemeldter Staaten Unſer Niederländiſchen Provintzien auf ihr Anſuchen nach Unſern beſten Wiſſen, Autorität, und abſoluten Gewalt, welche Uns als ſouve-

souverainen Printzen und Herrn besagten Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen auch krafft dieses, daß nur bemeldte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und **untheilbare Vereinigung** aller Unserer Staaten, so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges unwiederruffliches Gesetz, in besagten Unsern Niederlanden seyn solle, und daß folglich die Succession aller Unserer erblichen Provintzien, nach besagtem Recht der Erst-Geburth und Lineal-Successions-Ordnung, auf Unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch vorhanden, hinkünfftig fallen, und denenselben bleiben sollen; und in **Ermangelung** des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf die Ertz-Hertzoginnen, Unsere Töchter, iederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erst-Geburth, und daß solche Lande niemahls sollen vertheilet werden; und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechtes, soll das Erb-Recht aller besagter Unserer Provintzien auf Unsers Bruders Kaysers Josephs, glorwürdigsten Gedächtniß, Printzeßinnen Töchter und Ihre Nachkommen beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erst-Geburth verfallen; und wann sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaffts-Recht denen Printzeßinnen, Unsern Schwestern, und Ihren rechtmäßigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien Unsers Durchlauchtigsten Hauses, iedes nach dem Recht der Erst-Geburth und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gäntzlich vorbehalten seyn: ungeachtet des Reglements und alten Gesetzes, die Fürstliche Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Kayser Carl dem V den 4 November 1549 durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provintzien, welche Wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiemit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction und Gewohnheiten dieser unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß seyn, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Conseil, Præsidenten, und Unserm großem Rath, Cantzlarn, und Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Præsident, und Unsern Räthen zu Luxenburg, Cantzlarn, und Unsern Räthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch andern Unsern Landen über der Maaß, Præsident und Unsern Räthen in Flandern, Obristen Land-Voigt, Præsidenten und Unserm Rath im Hennegau, Gouverneur, Præsidenten und Unserm Rath zu Namur, Land-Voigt zu Tournay und Tournesis, Præsidenten und Renth-Cammer zu Mecheln, und allen Unsern Justitiariis, Dienern, Vasallen und Unterthanen, ietzo und künfftig, und ieden derselben, so viel ihn betrifft, daß sie Unsere

gegenwärtige Verordnung, Constitution, Decret und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiderrufflches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bey Unsern souverainen Gerichten und Renth-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künfftiger gäntzlicher Erfüllung einregistriren lassen: Ueber dieses wollen und befehlen Wir, daß einem von Unsern Staats-Secretarien gefertigtem Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung. Und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer Kayserl. Stadt und Residentz zu Wien in Oesterreich den 6ten Tag Monaths Decembris, im Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

CARL.

Fürst von Cordonna Ps. Vt.

Auf Ihro Maj. Befehl.

A. F. von Kurtz.

(D)

Reichs-Gutachten über vorstehendes Kayserliches Commißions-Decret. a)

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen im Kintzinger-Thal, Ihro Kayserl. Majestät würcklichen geheimden Raths Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit unverhalten: Als man in allen drey Reichs-Collegiis das den 19 Oct. und respective den 5 Nov. vorigen 1731 Jahr per dictaturam publicam Statibus communicirte hierbey liegende Kayserl. Commissions-Decret mit seinen Beylagen durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und daraus vernommen, wie daß Ihre Kayserl. Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst verlanget, daß Sie über die in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführte und von Deroselben unterm 19 Apr. 1713 erklärte Erbfolgs-Ordnung in allen ihren dermahlen besitzenden Erb-Königreichen und Landen in Form eines Fideicommissi perpetui indivisibilis & inseparabilis, und zwar

a) S. Neue Sammlung von Reichs-Abschieden *P. IV. p.* 393. *seqq.* Pragm. *Archiv. VI.* Stück *p.* 300 *Rousset Recueil. T. VI. p.* 315. *Supplem. T. II. P. II p.* 319. Staats-Cantzley *P LIX, c.* 11. *LX p.* 737. Von andern hieher gehörigen Schrifften s. Häberlins Pol. Historie des *XVIII.* Jahrhunderts *p. P. I.* 559

zwar nach Ordnung der Erstgeburth beyderley Geschlechts die Gewährung oder Garantie auf Maaß und Weise des 2 Articuls des zwischen Kays. Majestät und der Cron Engelland am 16 Mart. erst abgewichenen Jahrs geschlossenen Tractats von Reichs wegen übernehmen möchten, und dann hiebey in sonderbahre Consideration kommen, daß die unzertrennte ungeschmälerte Erhaltung aller von GOtt Ihrer Kays. Maj. Durchlauchtigsten Ertz-Hauß verliehenen und dermahln besitzenden Erb-Königreich- und Landen, und deren sämtlich grosse Macht sowohl fürterhin vor eine Vormauer der Christenheit und darzu dienen würde, die Wag Schale in Europa zu erhalten, als die Freyheit des teutschen Vaterlandes, und dessen mit der allgemeinen Reichs-Sicherheit und Frieden in Europa verknüpffter Wohlfahrt, besonders aber auch des Röm. Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsame und Reichs-Verfassung gegen alle feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräfftigst zu vertheidigen und zu mainteniren: Und wann zu anderer und des gemeinen Wesens Beste so sehr besorgten auswärtigen considerablen Mächten (welche Se. Kayserl. Majestät heilsamsten Absichten, als das feyerlichste Mittel zu allgemeiner Beruhigung von Europa gar wohl erkennt) bereits Bündnissen und deren Garantie die Reichs-Gewährung mittelst eines Reichs-Schluß darzu kommen, nicht leicht iemand gegen solche grosse zusammengesetzte Macht etwas zu unternehmen sich getrauen, und damit denen vielfältigen unglückseligen Zerrüttungen, Krieg und Blutvergiessen, welche aus einer höchstgedachten Ertz-Hauß zustossenden Trenn- und Zergliederung entstehen, und insonderheit das teutsche Vaterland treffen, und dasselbe in Feuer und Flammen setzen könte, bestens und gehorsamst vorgebauet werde, so ist nach dieser wichtigen Sache und aller derer dabey obwaltenden und vorkommenen schweren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuförderist Ihro Röm. Kayserl. Majestät vor Dero, in diesem, das Römische Reich, dessen Wohlstand, Sicherheit und Hoheit so sehr angehenden Geschäfft und wegen Abwendung so wohl der damahl auf dem Verzug gelegenen, als künfftiger Gefahr Preiß-würdigst erwiesene Reichs-väterliche Vorsorge der allerunterthänigst- und verbindlichste Danck, wie hiemit beschiehet, von Reichs-wegen abzustatten, und in Dero so gerecht- als höchst-billiges zu des gesamten Teutschen Reichs selbst eigener Conservation, Heil und Besten gereichendes Verlangen und Angesinnen der Garantie oder Gewährung der in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführten und von Deroselben unterm 19 April 1713 Jahres erklärter Erbfolgs-Ordnung in allem von GOtt Ihnen verliehenen dermahlen besitzenden Erb-Königreichen und Landen auf Maaß und Weiß des 2ten Articuls des zwischen allerhöchst-erwehnter Sr Kayserl. Majestät und der Kron Engelland am 16 Martii des abgewichenen 1731 Jahrs geschlossenen Tractats von Wort zu Wort also lautend: Quandoquidem nomine Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis sæpius expositum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere ac constare, nec

securam pro conservando duraturo in Europa æquilibrio rationem excogitari posse, nisi sibi generalis Tuitio, Sponsio & Evictio, seu uti vulgo vocant Garantia, illius succedendi ordinis præstetur, qui juxta declarationem Anno 1713. emanatam in Serenissima Domo Austriaca obtinet, Sacra Regia Majestas Britannica & Celsi & Potentes ordines generales unitarum fœderati Belgii Provinciarum tam eo studio ducti, quo in tranquillitatem publicam tuendam & æquilibrium in Europa conservandum feruntur, quam intuitu conditionum, quæ utrique huic scopo maxime inservientes in subsequentibus Articulis dispositæ reperiuntur, vigore præsentis Articuli Garantiam modo dicti succedendi ordinis generalem in se suscipiunt, ac quoties opus fuerit, contra quoscunque præstandam spondent, promittentes proinde, quo fieri potest, meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus suis tueri, manutenere, ac uti vocant, garantigiare velint, ac debeant contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum succedendi ordinem, quem sua Majestas Cæsarea in forma perpetui indivisibilis ac inseparabilis fideicommissi primogenitura affecti pro universis suæ Majestatis utriusque sexus hæredibus Instrumento solenni die 19 April. Anno 1713. prouti hujus Instr. Copia ad finem Tractatus adjuncta reperitur, declaravit & stabilivit, quique subinde ab Ordinibus & Statibus universorum Regnorum, Archi-Ducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum ac Ditionum ad Serenissimam Domum Austriacam jure hæreditario spectantium, communi omnium voto susceptus ac grato submissoque animo agnitus, atque in vim legis sanctionisque Pragmaticæ perpetuo valituræ in publica monumenta relatus fuit; Et quemadmodum juxta hanc succedendi normam & ordinem eum in casum, ubi annuente divina misericordia mascula proles a Sac. Majest Cæsar. Cathol. descendens exstabit, primogenitus filiorum suorum, aut hoc præmortuo hujus primogeniti primogenitus, nulla autem de sua Cæsar. Cathol. Majestate prole masculina exstante, primogenita filiarum suarum Serenissimarum Austriæ Archi-Ducum ordine ac Jure Primogenituræ indivisibilis nunquam non observato succedere eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis ac Ditionibus, quas actu Sua Cæs. Majest. possidet, absque eo, quod unquam seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia aut ulteriore linea aut gradu sint, aut alias quacunque demum de causa divisioni ulli aut separationi locus sit, hoc ipso quoque ordine ac Jure Primogenituræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinente ac perpetuis in omne ævum temporibus observando, qui vel in linea masculina suæ Cæsareæ Majestatis, sit divinum Numen mascula prole eandem bearet, vel extincta linea masculina in linea ejusdem fœminina evenire vel denique alias, quoties de successione in Regna, Provincias ac Ditiones hæreditarias Serenissimæ domus Austriacæ quæstio nasceretur, obtingere possent, ita Serenissima Sacra Regia Britannica Majestas & Celsi ac Præpotentes Domini Status generales fœderati Belgii promit-

promittunt ac sese obstringunt, quod illum vel illam, qui vel quæ juxta normam & ordinem hactenus recensitum in Regna, Provincias ac Ditiones, quas sua Majestas Cæsarea actu possidet, succedere debet, in iisdem manutenere ac contra quoscunque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus præsumerent, perpetuo tutari velint ac teneantur.

Von Reichswegen, wie hiemit beschiehet, zu geheelen, zu consentiren und zu übernehmen, mithin, so offt als der- oder diejenige, welchem oder welcher die Succeßion nach Maaß obgedachter Erbfolgs-Ordnung gebühren würde, in dem Besitz einiger von Ihro Kayserl. Majest. dermahlen inhabender Erb-Königreich und Landen, auf einigerley Weise angefochten werden sollte, der oder dieselbe gegen iedermänniglichen, der etwa solche unzertrennliche Posseßion zu stöhren, oder zu turbiren sich anmassen würde, zu allen Zeiten mit allen Kräfften zu schützen, zu manuteniren, auch bedürffenden Falls zu würcklicher Vollziehung solcher Reichs-Gewährung das nöthige demnechst zuverläßig zu leisten, und zu prästiren seye, dahingegen das Röm Reich auch auf alle unverhofft widrige feindliche Gefahr und Angriff sich einer mit verbundener nöthigen Beyhülffe getröstete.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 11 Jan. 1732.

(L. S) Chur-Mayntzische Cantzley.

(E)

Kayserlich Commißions-Decret, womit vorheriges Reichs-Gutachten ratificiret worden, und hierdurch zu einer allgemeinen Reichs-Constitution erwachsen, 4 Febr. 1732.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen seine Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg &c. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimer Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius &c. des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten: Ihre Kayserl. Majestät hätten sich das von gesammten Reichswegen unterm 11ten kurtz verstrichenen Monats Januarii erstattete Reichs-Gutachten, die von allerhöchst denenselben neulich an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gnädigst gesonnene Gewährung oder Garantie über die in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführte und von Kayserl. Majestät unterm

term 19 Apr. 1713 erklärte Erbfolgs-Ordnung betreffend, gebührend vortragen lassen, und daraus zu Ihren gnädigsten Wohlgefallen und besonderer Dancknehmigkeit wahrgenommen, mit was tieffer Einsicht, zeitigem Rath, teutschgemüthetem Eyffer, getreulicher Sorgfalt und Wohlmeynung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und deren fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandten, die Wichtigkeit dieses gemein angelegenen Gesinnens haben erwogen und zu obbemelten der hierunter, wie iederzeit, und in allen kundbar an den Tag gelegten Kayserlichen Reichs-Väterlichen wahren Vorsorge und heylsamen Absichten gantz gleichförmigen allgemeinen Reichs-Schluß nunmehro befördern wollen.

Gleichwie nun ein so Ruhmwürdiger Teutschpatriotischer Schluß, als die wahre Grundveste des künfftig beständigen Ruhe-Standes von innen, und steter Sicherheit gegen alle auswärtige feindselige Anfälle; Nicht weniger, als das kräfftigste Mittel zu unverbrüchlicher Handhabung der uralten Verfassung, Freyheit und gemeiner Wohlfahrt des teutschen werthen Vaterlandes billig anzusehen und zu achten seye; Also wolten auch Kayserl. Majestät der teutschen Nachwelt zu immerwährender heylsamer Auferbauung und tapferer Nachfolg, obangezogenes stattliches Reichs-Gutachten vom 11ten vorigen Monats, hiermit nach allem seinen Innhalt gnädigst gut geheissen, genehmiget und ratificiret haben. Setzeten auch zu deren Churfürsten, Fürsten und Stände, patriotischen Gemüths-Standhafftigkeit das ungezweiffelte Kayserliche gnädigste Vertrauen, daß gleichwie Ihre Kayserl. Majestät dem Röm. Reich auf alle unverhoffte widrige feindliche Gefahr und Angriffe die nöthig mitverbundene Beyhülffe angedeyen zu lassen, niemal entstehen würden, also auch dieselbe samt und sonders dasjenige, was hierinfalls dem gemeinen teutschen Wesen zum besten mit zeitig-höchstrühmlichen Rath nunmehro zu gemein bündiger Obliegenheit, mithin zu ordentlicher Reichs-Satzung erwachsen ist, fürs künfftige mit gleicher Liebe, Treue und Eiffer für das werthe Vaterland, dessen Ruhe-Stand, Frey-Sicherheit und Wohlfahrt, unter zuversichtigen allmächtigsten Beystand GOttes, mittels unzertrennlicher engerer Zusammensetzung (als wovon mit dem allgemeinen Heyl auch die Sicherheit eines ieden insbesondere wesentlich abhänget) allezeit mehr und mehr zu handhaben und zu befestigen gäntzlichen würden entschlossen seyn: Wo anbey Ihre Kays. Majestät für die allerhöchst denenselben und Dero Durchlauchtigsten Ertz-Hauß hierunter zugleich mit wiederfahrne willfährige Bezeigung Ihre besondere Kayserliche Dancknehmigkeit und Erkänntniß gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch Dero anwesende fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandten mit gnädigster Versicherung wiederhohlet. Womit Höchstermelte Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit Freund-geneigt- und gnädi-

gnädigem Willen, wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 3 Febr. 1732.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CX.

(A)

Extract des Reichs-Gutachtens in puncto declarationis belli wider Franckreich, d. d. 26 Febr. 1734. a)

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 5 und 9 Nov. vorigen Jahrs Statibus per dictaturam publicam communicirtes Kayserl. Commissions-Decret mit seiner Beylag durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen und daraus vernommen, wie die Cron Franckreich, den mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich im Jahr 1714 den 7 Sept. zu Baaden in Ergau geschlossenen Frieden durch den am 14 Oct. vorigen Jahrs, nicht nur disseits Rheins auf dem unstreitigen Reichs-Boden so fort an der Reichs-Veste Kehl gethanen feindlichen Anfall, aus einer wegen des Pohlnischen Wahl Geschäffts hergenommener, offenbahr ungegründeter Ursach mehrmahl thätlich gebrochen :c. :c. So ist nach der Sache grös-sester

a) Die Berathschlagungen auf dem Reichs-Tage über den gegen Franckreich zu erklährenden Reichs-Krieg nach vorhergegangenen Kayserl. Commissions-Decrete, welches in der Staats-Cantzley *P. LXIII. p.* 453 *seqq.* und nebst Frantzösischen Refutation bey den *Rousset in Recueil, T. IX. p* 310. und *p.* 359. befindlich ist; gaben dem Corpori Evangelicorum Anlaß, daß solches einen Schluß faste, sich bey dieser Gelegenheit in den künfftigen Frieden zu bestimmende Abschaffung der fatalen Clausul des IV. Articuls des Ryßwicker Friedens auszudingen. S. die hieher gehörigen Acta in der Staats-Cantzley *c. l. p.* 580. *seqq.* und in Mosers Staats-Rechte *L. I. c.* 23. *p* 94. auch in der Reichs-*Fama T. XVI. p.* 766. *seqq.* Dieses hier angeführte, Gutachten nebst dem Reichs-Schluß s auch in der Staats-Cantzley *c. l. p.* 601. und *P. LXIV. p.* 385. Reichs-*Fama T. XVIII. p.* 46. *seq.* bey dem *Rousset in Recueil, T. IX. p.* 323. im *Suppl. T. II. P. II. p.* 486. und in der Sammlung der Reichs-Abschiede *IV.* Theil *p.* 400. nach dem Schluß über die Frage an? wurden andere über die Frage quomodo errichtet, und zu der Operations Casse 30 Römer-Monathe bewilliget. Wir haben alle diese Stücke deswegen beybehalten, weil man sich in den neuesten Anstalten gemeiniglich auf das, was a. 1734. beschlossen worden, bezogen hat, u. mercken hier nur noch an, daß die a. 1703 und 1704 gemachte Reichs-Schlüsse die Ordnung in Ansehung der Anciennité bey Ersetzung der Reichs-Generalität betreffen, und zwar hauptsächlich in puncto des Streits zwischen den alten und neuen Fürstlichen Häusern.

S hierzu sonderlich Staats-Cantzley *P. LXIII p.* 601. *P. LXIV. p.* 385 *seq. P. LXVIII. c.* 29. *p.* 679. Reichs-*Fama T. XVIII. T. XXI. p.* 708. *seqq.* und N. Sammlung der R. A. *P. IV. p.* 400. *seqq.*

sester Wichtigkeit und allen dabey obwaltenden erwogenen gefährlichen Umständen, auch in reiffer Erwegung, daß die Cron Franckreich wider die Münster- Oßnabrück- Niemweg- Ryßwickisch- und nunmehro Baadischen Friedens-Schlüsse, so viele unzehlige Contraventiones, Infractiones so vieler zu restituiren habender ansehnlichen Reichs-Landen, Städte und sonsten ohne Scheu begangen, und ietzo, ohne die geringste darzu gegebene rechtmäßige Ursache, das Reich überfallen, dafür gehalten, daß aus diesen und in obgedachtem Kayserl. Commissions-Decret enthaltenen Ursachen forderist Ihro Kayserl. Majestät für Dero in diesem Frangenti höchstrühmlichst führende und eröffnende allergnädigste Intention, und bezeigten Eyffer, auch gegen den unvermuthet- Frantzösisch- schändlichen Friedens Bruch vorgekehrte Reichs-väterl. und sorgfältige Veranstaltungen von Reichs wegen der schuldigste allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) abzustatten seye, anbey beschlossen worden, daß Ihrer Kays. Majestät allergerechteste hierbey führende Intention von Reichs wegen zu secundiren, und eine standhaffte Kriegs-Gegen-Erklärung wider die Cron Franckreich, den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, ihre Helffer und Helffers-Helffer zu beschliessen, ins Reich, und wo es vonnöthen, zu publiciren, und der Cron Franckreich wegen des unternommenen offenbahren unverantwortlichen Friedens-Bruchs rechtschaffen mit hinlänglicher Verfassung, nach dem Fuß derer Reichs Gutachten de annis 1681, 1689, 1702 und 1704 (so zu balder Ausmachung des Reichs-Gutachtens in quæstione quomodo? dienlich) auch Rath und That entgegen zu gehen, solche auch mit tapffern teutschen Muth, unter göttlicher Gnad und Beystand auszuführen, dem andringenden feindlichen Gewalt, mit sattsamen Gegen-Gewalt zeitlich zu begegnen, das dem Reich zugefügte Unrecht nachdrücklich zu vindiciren, mithin die Glorie, Ruh und Freyheit der teutschen Nation fürs künfftige wider alle dergleichen gewaltthätige Beeinträchtigungen in vollkommene Sicherheit zu stellen, und zu helffen sey, daß durch einmüthig hertzhafft und unzertrennliche Zusammensetzung aller Kayserl. Majestät Dero hohen Bunds-Genossen, und des H. Röm. Reichs von GOtt verliehenen Mächt- und Kräfften ein guter Succeß, und reputirlich dauerhaffter Friede zu des teutschen Vaterlandes Besten erfolge: Wobey nach Innhalt des Reichs-Gutachtens von $\frac{4}{14}$ Febr. 1689 weiter beschlossen worden, daß keine Neutralität, unter was Prätext und Vorwand es auch immer seyn könnte, zu gestatten sey; Schlüßlich ist gleichfalls verabredet und geschlossen worden, daß alles, was so wohl in denen unter göttlichem Beystand zu recuperiren hoffenden Landen, als auch sonsten, occasione voriger mit der Cron Franckreich gehabter Kriegen in Ecclesiasticis & Politicis geändert worden, zu deren bedruckten Ständen und Ihrer Unterthanen Consolation, in den alten deren Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen im Reichs-Gutachten vom 14 Febr. 1689 enthaltenen Friedens Schlüssen gemässen Stand optima fide hergestellet werde. Welches alles Kayserl. Majestät gutächtlich

ächtlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu übergeben, anbey zu ersuchen, sie allergnädigst geruhen möchten, die gewöhnlich Kayserl. Avocatoria und Inhibitoria, an diejenige, so in feindlichen Kriegs- und Civil-Diensten stehen, dann die Kayserl. Mandata pœnalia, wegen Ausfuhr der Pferd, Proviant, Munition, Gewehr ꝛc. und Verbiethung des Commercii rerum & Litterarum ins Hosticum bald-möglichst ergehen und resp. reiteriren zu lassen. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 26 Febr. 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

(B.)

Ferneres Reichs-Gutachten von 22 Mart. 1734. in Materia belli.

Nachdem Ihro Kays. Majestät das Gutachten vom 26 passato puncto declarationis belli wider die Friedbrüchige Cron Franckreich, den König von Sardinien als Hertzogen von Savoyen, auch Dero Helffer und Helffers-Helffer allergnädigst ratificirt, und in Dero Kayserl. Commissions-Decret mit aller Reichs-Väterlicher Sorgsalt recommendiret, daß die Zahl des Reichs-Kriegs-Heeres, samt allen was darzu an Kriegs-Geräthschafften und Geld gehöret, benamset, ausgeworffen und nach denen Reichs-Gutachten de annis 1681, 1689, 1702 und 1704 vordersamst vollend determinirt und zum Stand gebracht werden möchte, und dieses mit einigen andern punctis deliberandis in gehörige Berathschlagung gezogen; so ist nach reiffer der Sachen und deren Umständen Erwegung, sonderlich daß die Cron Franckreich sich mit ungemeiner grosser Macht zum frühzeitigen Feldzug rüste, dafür gehalten und geschlossen worden, daß das Reichs-Kriegs-Heer nach dem vorigen Reichs-Gutachten und Conclusum trium Collegiorum de annis 1681, 1689, 1702 und 1704 auf 120 tausend wohlgewaffneter exercirter Mann und regulirter nach der in Simplo beyliegender An. 1681 beliebter Repartition unter der Kayserl. und Reichs-Generalitäts-Commando an Ort und Ende, wo diese dieselbe beordern werden, gestellet werden solle, und hätten die armirte Reichs-Kreyß und andere bewaffnete Stände ihre Mannschafft (wovon sich niemand zu eximiren) in Zeiten an den Obern Rhein mit aller Nothwendigkeit zu Rettung der exponirten Kreysen den ratificirten Conclusis trium Collegiorum von annis 1702 und 1704 gemäß marschiren und respective versehen zu lassen, damit man dem Feind mit allen von GOtt verliehenen Kräfften und Macht standhafftig entgegen gehen könnte: Uber die übrige Puncta deliberanda aber der fernere Schluß nechsten erfolgen solle.

Repar-

Repartition der 40000 Mann.

	zu Pferd	zu Fuß
Chur-Rheinische Kreyß	600	2707
Ober-Sächsische	1322	2707
Oesterreichische	2522	5507
Burgundische	1321	2708
Fränckische	980	1902
Bayerische	800	1494
Schwäbische	1321	2707
Ober-Rheinische	491	2853
Westphälische	1321	2708
Nieder-Sächsische	1322	2707
	Summa 12000	28000

Summa Summarum 40000 Mann.

(C)

Reichs-Gutachten, de dato 14 & dictato 16 Apr. 1734. in Materia Belli, die Quæstionem quomodo betreffend.

Der Röm. Kays. Majestät zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Möskirchen, Grafen zu Helligenberg, und Werdenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinger-Thal, Rittern des güldenen Vliesses, Kays. Majestät würcklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit ohnverhalten: Nachdeme nicht allein das Reichs-Gutachten vom 26 Febr. jüngsthin in puncto Declarationis Belli gegen die Friedbrüchige Cron Franckreich und Herzogen von Savoyen, auch deren Helffer und Helffers-Helffer, sondern auch das darauf erfolgte fernere Reichs-Gutachten vom 26 Mart. das Reichs-Quantum der Mannschafft zu bevorstehendem Krieg von Kays. Maj. allergnädigst ratificiret, in dem letztern aber vorbehalten werden, die übrige puncta deliberanda zu entschliessen, als

1) Wie die Reichs-Armee mit Proviant, Foutage, Haber, und andern Nothwendigkeiten zu versehen?

2) Was für Artillerie und Ammunition darzu bey- und wohin zu schaffen?

3) Was für Gelder an Römer-Monath zu denen Kriegs-Operationen, und andern ohnentbehrlichen Ausgaben zu verwilligen?

4) Ob diese in einer gemeinsamen Operations-Cassa zu bringen, oder ein ieder Kreyß seine Particular-Feld-Cassam und Commissarien darzu aufstellen solle, woraus die vielfältige Kriegs-Requisita bestritten werden können?

5) Wie

5) Wie der Soldaten Desordres zu verhüten?

6) Wie das Marsch-Wesen, Fuhrwerck, Vorspann, und unnöthige Troß-Pferde, auch anderes, ohne Schaden der Unterthanen zu reguliren?

7) Wie das Commando der Reichs-Armee, und der Rang der Generalität einzurichten, auch wie die Generalen Kays. Majestät und dem Reich die Pflichten abzulegen?

8) Wie ein Creyß den andern am schleunigsten wider die feindliche Einfälle zu secundiren?

Und dann diese Puncta in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen Umständen reiflich überleget worden, so hat man dafür gehalten, und geschlossen, so viel ad

1mum) Das Proviant a) betrifft, daß weilen einem ieden Stand die Versorgung der Seinigen so wohl im Feld als auf dem Marsch und in denen Quartieren oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen, und an deren Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in Annis 1673 den 6 November, 1674 den 30 Junii und 1681 den 23 May ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein ieder Kreyß sein ihm zugetheiltes Quantum militare, oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld, und in denen Quartieren, auch Marsch- und Remarschen aus seiner eigenen Kreyß-Cassa so wohl mit Brodt, Haber, Heu und Stroh Ordonanß-mäßig, als mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen, und dem zu succurrirenden Kreyß, und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision, damit nicht beschwerlich und überlästig fallen solle, gestalten dann ein ieder Kreyß für sein Reichs-Contingent an bequemen, mit der hohen Generalität concertirenden denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen in verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grössern Feinds-Gefahr eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh nach dem Reichs-Schluß de anno 1681 den 30 Januarii zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völckern erklecklich, und man sich solcher iederzeit nach Nothdurfft bedienen könne, und damit hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig, als die Pferd, im Feld und Quartier an Brodt, Haber, Fourage keinen Abgang

a) Vor den Proviant sorgte ehedessen der Kayser selbst s. R. A. 1541. § 49 Gegenwärtig müssen die Stände Rath zu schaffen suchen, und wird hierüber ein General und Obrist Proviant-Meister verordnet. Nach den R. A. 1641. § 61. sollen in iedem Creyse gewisse Magazin und Proviant-Häuser angeleget werden. Nach der Hand hat man beschlossen, daß ieder Creyß vor seine Leute sorgen solle.

gang und Noth leiden, mithin aller Schade denen Reichs-Ständen selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern, durch zeitliche und ordentliche Bey- und Zuführung evitiret werde, so ist das beste Mittel zu seyn, dafür gehalten worden, daß ein jeder Kreyß bey seinem Reichs-Quanto ein gutes regulirtes Fuhrwerck mit aller Nothdurfft, durch sein ohne das anordnendes Commissariat zeitlich auffrichte, und mit zu Feld gehen lasse; immassen die Lands-Unterthanen und Eingesessene derjenigen Reichs-Ständen, wo der Sedes belli, und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich verschonet, und gar keine Fuhren, Pferd, oder ander Zug-Viehe, als in dem höchsten Nothfall, iedoch auch anderer Gestalt nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung herzugeben schuldig seyn, die Officiers und Commissarii aber indistincte von allen Kreyß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferd, nicht von denen Unterthanen selbsten, sondern eines ieden Orths Obrigkeit, oder deren Beamten, zu Verhütung allerhand Unterschleiff und Weitläufftigkeit gebührend zu begehren, und die von sothaner Obrigkeit verwilligten Fuhren gleich zu bezahlen, gehalten seyn sollen; Zu mehrerer dieses Proviant-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines ieden Kreyses geziemendes Begehren an denjenigen Orthen, wo man die Magazin aufzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orths-Obrigkeit einen hierzu beqvemen tauglichen Platz, oder Hauß, ohne Entgeld amore publici anweisen, denen zu solchen Magazinen und denen Reichs-Kreysen bestellten Commissariis, oder anderen Proviant-Magazins-Officieren und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Nahmen haben möge, als um die baare Bezahlung für sie oder die Ihrige auch die Pferd gereichet werden, gleichwie nun mit Anrichtung sothaner Magazinen keinem Kreyß oder Stand einige Beschwerung mit Abbringung derer Naturalien gegen willkührig setzende geringe Taxen zuzuziehen, so solle hingegen eines ieden Orths hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung machen zu lassen, daß die Lebensmittel, Frucht, Haber, Fourage, und andere Nothwendigkeiten, so in denen locis operationum beyzuschaffen wären, nicht gesteigert, sondern denen Fremden, wie denen Einheimischen, in Landesüblichen und billigmäßigen Preiß und Anschlag, gegen baare richtige Zahlung abgegeben, und solche zu denen Magazinen, zu Dienst des Publici führende und verordnete Proviant und andere Nothdurfft an denen Zöll- und Mauthen, von denen Landesherrschafften, Zoll, Mauth, Aufschlag, Licenten, und aller andern Exactionen zu Wasser und Land frey paßiret werden; zu Verhütung iedoch alles privat-eigennützigen Unterschleiffs und einführenden Contrebanden, sollen die Commissarii beglaubte authentische Pässe, mit einer genauen Specification alles des, so bey denen Zoll-Ständen vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Kreyß-Ausschreib-Aemtern, oder auch Feldherren (welche bey ihren Cantzeleyen auch alle scharffe Verordnung

zu

zu thun hätten, daß mit denen Pässen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe,) allemal produciren, sonsten aber nicht paßiret, sondern in Ermangelung dessen gleich die schuldige Zoll Gelder erleget, die Defraudatores teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch nach gestalten Sachen und Umständen, von des Orts Obrigkeit mit respective Confiscation, Geld- oder Leibs-Straffe angesehen werden, ad

2dum) Was aber die schwehre Artillerie, a) und Ammunition belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden, oder der Operation am nächst gelegenen Kreysen, sondern auch von einem jeden Kreyß sein Quantum mit aller zugehörigen Bereitschafft, Ammunition, benöthigten Officiers, Ingenieurs, Bedienten, Constabler, Feuerwercker, Büchsenmeister und Handlanger nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft angeschafft, und denen nothleidenden Kreysen zu Hülffe an Ort und Ende, wo es die Generalität für gut befinden wird, abgeführet werden, dergestalt, iedoch, wann in Entstehung dessen von denen Nothleidenden, oder der Operation am nächsten gelegenen gesamten Kreysen, oder auch einzelnen Ständen sothanes schwehre Geschütz, Munition, und sonsten hergegeben, und was schadhafft, und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellet, samt denen derenthalben gehabten Kosten, und gestellter Zugehör von denen übrigen Reichs-Kreysen ohne auffenthaltlich gut gethan werden solle, und zwar insonderheit auf den Fall, da ein einzeler Stand die Nothdurfft, fourniret, mit der Maaß, daß selbiger der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber von demjenigen Kreyß, worinn er gelegen, garantiret und indemnisiret werde, diesem aber von gesamten Reich aus der zu errichten stehender Kriegs Operations-Casse die behörige Vergütung beschehe, übrigens solten zwar Inhalts des von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 16 Julii 1674, zu Behuf einer Armee von 120000 Mann 15 drey Viertels, 30 halbe, und 30 ein Viertels-Carthaunen, wie auch 30 Feuer-Mörser vom gantzen Reich verschafft werden, weilen aber eines Theils die drey Viertheil-Carthaunen seithero in mercklichen Abgang gekommen, andern Theils auch der in erstersagtem Reichs-Schluß beliebte Modus, daß ie zwey Reichs-Kreyse ihr Antheil an Geschütz zusammen stellen sollen, vielen Beschwerlichkeiten unterworffen zu seyn befunden; So ist dieser und mehr anderer Ursachen halber davor gehalten und geschlossen worden, daß biß auf weitere von der hohen Generalität einlangende Nachricht, dermahlen nur 10 drey Viertels, und 40 halber, wie auch 30 ein Viertels-Carthaunen, sodann 30 Feuer-

a) Artillerie und Ammunition musten ehedem die der Gefahr nahe gelegene Stände schaffen R. A. 1520. Tit. 75. d. a. 1512. Tit. 2. §. 4. Bisweilen hat auch der Kayser vor diesen Aufwand gesorget, s. R. A. 1557. § 61. R. A. 1566. § 56. Sonst muste jeder Creyß seine Völcker mit Geschütz versehen. R. A. 1555. § 81. 1564. § 14. Dieses geschiehet auch itzo.

30 Feuer-Mörser, deren ieglicher 2 biß 300 Pfund Eisen werffen, in Bereitschafft gehalten, einfolglich von ieglichen Reichs-Kreyß 1 drey Viertels, und 4 halbe, sodann 3 ein Viertels-Carthaunen, wie inglei-chen 3 Feuer-Mörser nach denen von hochermeldter Generalität bestim-menden locis operationum förderſamſt verschaffet, auch auf iegliches Stück und Mörser 4 Constabler und 8 Handlanger gestellet, und auf eines ieden Kreyses Kosten unterhalten werden sollen. Welches alles in hoc puncto iedoch dahin zu verstehen, wofern die von denen locis operationum entlegene Kreyß sich nicht mit denen näheren hierüber eines andern mit Vorbewust und Gutbefinden der hohen Generalität verglei-chen; Im übrigen das leichtere Geschütz oder Feld-Artillerie anreichend, ist man der schlüßlichen weitern Meynung, daß solches ein ieder Kreyß, absonderlich nach Proportion des hergegebenen Volcks, und zwar ieder Kreyß zwey Falcon, dann bey iedem Regiment zu Fuß 2 Feld-Stück-lein und übrigen tauglichen guten Gewehr, (wobey so viel möglich die Gleichheit des Calibers zu beobachten) samt aller benöthigten genugsa-men Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück- und Mousqveten-Kugeln herzustellen und mit zu geben schuldig seyn solle. Ad

3tium & 4tum) Hätte man wegen Abgang vieler Instruction noch zu keinem Schluß gelangen können, man hoffete aber ehenst im Stand zu seyn, Ihrer Kayserl. Majestät darüber das Reichs-Gutachten förder-samst allerunterthänigst zu erstatten. Ad

5tum) Weilen auch unter denen Soldaten die Desordres nicht bes-ser, als durch richtige Bezahlung verhütet werden können; So ist haupt-sächlich daran gelegen, daß ieder Kreyß und Stand, so wohl zu dem Beytrag der Operations-Cassen, als Unterhalt seiner eigenen Völcker, in gebührender Zeit zuhalte: Da nun solches beschiehet, könte im Feld und Qvartieren genugsam verfüget werden, daß das Auslauffen durch die Generals-Personen und commandirende Officiers abgestellet, die Ex-orbitantien verhütet, und die Ubertretere exemplarisch gestrafft, wie auch die commandirende Officiers besag Articuls-Brieffe zu Erstattung des Schaden angehalten werden. Auf daß aber die Officiers so wohl als Gemeine wissen mögen, welchergestalten die Manns-Zucht oder Disci-plin eingerichtet, und sie zu deren Observanz verbunden, auch wie die Domini Territoriales die verübende Delicta und Exceß von denen Sol-daten ohne Ausnahm zu bestraffen befugt seyn: So ist beschlossen, daß bey allen Kreyß-Trouppen der im Jahr 1682 von Reichs wegen beliebte Articuls-Brieff zu publiciren, und darauf scharff zu halten seye.

Damit nun gleichwohlen auch so viel möglich dahin getrachtet werde, daß man mit guten Succeß den Feind bekriege, so solle ein ieder Kreyß seine Trouppen (iedoch denen unterm 17 Novembris und 13 Decembris 1702 errichteten, und anderen hernach gefolgten Reichs-Schlüssen ohnab-brüchig, und ohne einiges Nachtheil) gleich ohne ferneren Anstand ad loca Operationum anmarschiren lassen, und um aller Dissolution und Unord-nung

nung vorzubeugen, kein derselben Kreysen oder Ständen des Reichs, seine Völcker eigens Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20 Dec. 1681 zu revociren befugt, sondern schuldig seye, dieselbe bey der Armee unter der hohen Generalität Commando beständig (es wäre dann ein- oder anderer Stand wegen fremden Ueberfalls in seinen Reichs-Landen, seiner Trouppen selbst benöthiget, welchenfalls derselbe Stand mit Vorwissen und gestalten Sachen nach erfolgter Genehmhaltung mehrgemeldter Reichs-Generalität sein Contingent zu avociren, und dasselbe so lang, biß die Gefahr ceßiret, bey sich zu behalten befugt seyn solle) zu lassen, auch die abgehende Mannschafft iedesmahl zeitlich auf seine Kosten zu recroutiren und zu remontiren. Ad

6tum) So solle auch das Marsch-Wesen folgender Gestalten Constitutionsmäßig eingerichtet werden, daß

1mo) Nicht allein von denenjenigen Feldherren, welcher Trouppen durchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst wann die Trouppen schon an- oder in dem Kreyß stehen, angesucht, und die Specification der durchmarschirenden Mannschafft nebst erforderlichen Brodt und Haber-Portion beygelegt, sondern auch in dem Kreyß selbsten mittelst ungesäumter Beruffung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede wegen der Route, Etappen &c. gepflogen, und hierzu so wohl die intereßirte Kreyse, als andere Reichs-Stände (welche, oder deren Landschafft in selbigem Kreyß gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehöreten) gezogen, die letztere auch denen übrigen Kreyß-Membris gleich tractiret.

2do) Von denen dabey intereßirten Hoch- und löblichen Kreyß-Ständen die Haupt- und Individual-Routen zwar den geradesten, und ratione termini a quo, & ad quem proportionirten Weg nach concertiret, und auch bündlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß so viel möglich, durch des Zahlungs-Herrn eigenen Landen der Marsch genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Märschen abgewechselt werde, angetragen.

3tio) Die Bezahlung der Consumtibilien und Etappen auf ein gewisses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter und vor der würcklichen Eintretung verglichen, auch

4to) Zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belauffs, Geissel ausgelieffert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summa Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellet werden solle, worüber als fast das beste und zulängste Mittel gegen die bißherige schwere Marsch-Excesse Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero besondere allergnädigste Vorkehrung zu thun, daß über sothanen Punct der Geissel, oder zulänglicher Geld-Deposition ohnweigerlich gehalten, auch von Dero eigenen Trouppen dagegen keine Difficultät gemacht, besonders auch das mit des Herrn Hertzogs Euge-

nii von Savoyen Durchl. sub dato Speyer den 4 Novembris 1711 errichtet und verglichene, dann auch das unter Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen den 28 Octobr. 1722 publicirte Marche-Reglement mit dem im Reichs-Gutachten vom 22 Julii 1713 ad punctum septimum enthaltenen Zusatz, in iedesmalige genaue und bessere als die bißherige Beobachtung gezogen werde, wornechst alles dann also einzurichten, daß

5to) Sowohl vor die Unter-Officiers vom Wachtmeister und Feldwaibel an zu rechnen, als Gemeine die Bezahlung der vergleichenden Etappen nach geschehe, bey denen höheren Officieren aber biß auf den Cornet und Fendrich inclusive das geniessende in Landläuffigem Preiß gut gethan werde, ausser was der hohen Officieren Ordonanz-mäßige Knecht und Pferd consumiren, welchen das Beneficium der Etappen gleichfalls zu guten kommen mag; So ist auch

6to) Wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prätendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf iede Compagnie nicht mehr als höchst 2 Wagen Vorspann, und solche weiter nicht als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf iedes hergegebene Pferd aber täglich 30 Kr. bezahlt werden. Sollte sich aber

7mo) zeigen, daß von Hoch- oder Niederen Officieren Exceß vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officieren auf angebrachte Klag so gleich nicht remediret würde, so solle der befindliche Belauff auf vorhergehende Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts durch Ablegung Cörperlichen Eyds beschehender Beschwörung, und des Magistrats daselbst vollstreckt, ertheilende Attestation geschehen kann, entweder durch die gestellte Caution, oder wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feldherrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten, und abgezogen werden, wann auch schon die Verbrecher in Person nicht nahmhafft gemacht, oder angehalten werden könnten, so solle dannoch der diese Trouppen commandirende Officier das Regiment, oder in Ermangelung dessen, der Kreyß-Stand, oder Zahlungs-Herr, dem solche Leute zustehen, behörige Justiz pflegen, und für den Schaden die schuldige Vergnügung ohnweigerlich geben.

Wobey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathsam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferden nach obgedachten Verpflegungs-Ordonanzen bey denen Kreysen möglichst gleich zu halten, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30 Januarii 1682 zu restringiren, und in specie zu benennen, wie viel so wohl hohen als niedern Officiers, an Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligiret, und in ieder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seyen; wodurch die übermäßige Bagage, und aller nur zur Schwächung

der

der Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschaffet wird, und läst man es bey dem, was von der Officiers höchst schädlichen Luxu im Articuls-Brieff bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden, vornemlich aber solle kein Feldherr, Kreyß oder Stand dem andern mit Winter- oder so genannten Stand- und Refraichirungs-Qvartier, oder sonsten beschwerlich fallen. Wobey iedoch beede löbliche Kreyse, Francken und Schwaben, sich hiemit den klaren Inhalt der mit der Kayserlichen Hof-Cammer und denen associirten Kreysen im Jahr 1701 den 18 Februarii verglichener so fort im Jahr 1702 in denen Nördlinger Associations- und darauf erfolgten Oesterreichischen Accessions-Recessen vom 16 und 17 Martii per modum fœderis ausdrücklich angenommenen Marsch-Ordnung gleichfalls per expressum wollen bezogen haben. Ad

7mum) Was endlich das Commando *a*) über die Reichs-Armee betrifft, weilen zuverläßig zu vernehmen, daß des Heldenmüthigen Herrn Printzen Eugenii von Savoyen Durchl. entschlossen seynd, nechster Tagen nach dem Reich aufzubrechen, und sub auspiciis Cæsareis das Commando der Reichs-Armee, als ältester Kayserlicher und des Reichs Feld-Marschall zu übernehmen, so hat es zwar für ietzt sein Bewenden dabey, man wird aber doch sich nechstens eines Schlusses zu vereinigen suchen, wie die erledigte Reichs-Generalat-Stellen hinwiederum zu besetzen.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammenkommenden Trouppen keine Confusion im Feld, oder sonsten unter denenselben entstehe; so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-General-Feld-Marschallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Personen und Officiren, so wohl in locis Operationum, oder sonsten in der Compagnie, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder gantz, oder zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der ancienneté in der Kriegs Charge zu halten seyn, worüber Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero gemessene allergnädigste Ordres an ihre eigene Trouppen zu erlassen, sich hierunter ohnweigerlich zu fügen. Ad

8vum) Und ob schon wegen der mutuellen auch eilfertigen Hülffsleistung, die Executions-Ordnung Ziel und Maß setzet, wie die nahgelegene Kreyß einer den andern secundiren solle, und sonsten ohnehin, die einem

a) Das Ober-Commando über die Armée führt der Kayser, wenn er gegenwärtig ist, selbst s. R. A. 1500. Tit 60. Sonst stehet die Creyß Generalität unter der Reichs-Generalität. Die Bestellung der R. Generals geschahe ehedem von dem Kayser und dem Reiche, bisweilen überließ man es dem Kayser allein, s. R. A. 1541. § 55. R. A. 1567. § 33 bisweilen wurden einige Subjecta vorgeschlagen, aus welchen der Kayser erwählen konnte, R. A. 1542. § 23 24. Die Reichs Generalität muß dem Kayser und dem Reiche schwöhren. Die alte Formul stehet in den R. A. 1500. § 57.

Creyß zustossende Noth, als das gantze Reich angehend, anzusehen, und dahero auch mit gesamter Hand ihme, nach dem Inhalt des Conclusi Trium Collegiorum vom 17 November 1702 förderlichst zu Hülffe zu kommen ist. Nachdeme aber in dem angehenden Reichs-Krieg, die feindliche Cron Franckreich die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orthen hauptsächlich führen dörffte; So ist weiters beschlossen worden, daß die gesamte Reichs-Creyse an solchen Orthen willig, und zwar auf der commandirenden Reichs Generalität iedesmaliges Verlangen, mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten ohne Einwendung einiger Entschuldigung denen hievorigen ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge an denen concertirenden Operations-Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen, immassen auch der Particular Zufälle und Umständen, sonderlich des erforderenden Quanti, und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach der commandirenden Generalität verständigen Ermessen, was etwan ein oder anderer Orten dieses oder jenes Creyses Trouppen zu detachiren, dependiren solle. Und wäre die Creyß-Generalität, mit der völligen ihr anvertrauten Mannschafft, von denen Creyß ausschreibenden Fürsten, dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen. Da auch einige auswärtige Potentzen, oder auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey währendem Krieg, um etwa einige Diversion zu machen, damit des Reichs Kräfften zu schwächen, und dessen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursachen oder unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs, und deren Länder überzöge, überfiele oder beunruhigte, der und diejenige sollen gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erkläret, und so lang dafür gehalten seyn, biß das Abgenommene also gleich cum omni caussa restituiret. Damit aber die Hülff mit desto zuverlässerlicherem Effect geschehe, so solle ein ieder Creyß sein Reichs-Contingent nach dem Fuß de Anno 1681, wie oben ad 5tum erwehnet worden, beständig auf seinen Kosten, und zwar ohne mit Einrechnung der etwa in anderen Sold stehenden Auxiliar-Trouppen in completen Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien (welche so viel möglich in allen Creysen durchgehends mit der Zahl der Mannschafft gleich zu halten wäre) zeitlich und richtig zu recroutiren, und zu remontiren, wie dann auch und auf daß kein Creyß gegen den andern widrige Gedancken zu führen, oder zu präsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betreffenden- und zu repartirten Reichs-Contingent oder Quanto noch nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen; so solle bey würcklicher Zusammenstellung sothaner Creyß-Contingentien durch machende Veranstaltung der commandirenden Reichs-Generalität entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung der Creyß-Troup-

pen

pen vorgenommen, und die befindende Defectus so gleich und gantz ohngesäumt durch denjenigen Kreyß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß ersetzet werden. Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sämmtlichen Reichs-Kreysen zusammen stehende Trouppen Ihro Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die A. 1682. concertirte Pflichten würcklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen, Kayserl. Majestät aber allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu erbitten, sie allergnädigst geruhen möchten, denen ihrigen ernstliche scharffe Befehle zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensame benöthigte Veranstaltungen fördersamst machen, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch des Reichs Armada sich zu Schulden kommen lassen solten, damit sammentliche Reichs Kreyse und deren Stände mit desto grösserem Eyffer und Macht unter Commando der hohen Generalität mit ihren completen Reichs-Contingentien und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit gutem Nutzen bekriegen, und das Reich durch solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könne.

Ueber dieses wollen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Kayserl. Majestät allerunterthänigst, (wie hiermit beschiehet) ersucht haben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein ieder Stand oder Reichs-Kreyß sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen Stand herstelle, und nicht zuzugeben, daß durch Dero Hof-Cammer, oder auch anderwärts durch Particular-Tractaten der Reichs-Armee einige Mannschafft abgezogen, mithin jene geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt abzurechnen Gelegenheit habe, womit so wenig Ihro Röm. Kayserl. Majestät aus dem Reich bedient seyn wird. In solcher Consideration Ihro Röm. Kayserl. Majestät Dero Reichs-Väterliche Sorge, (insonderheit wo sich bey denen Kreyß-Convocationen und andern Anstalten noch einige Hinderniß ereignen möchte) hierinn anzuwenden, um so lieber sich angelegen seyn zu lassen, geruhen werden, als es auch zu grösser Ehre der Teutschen Nation, und zu gloriöserer Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 14 Apr. 1734.

(L. S.)

Hochfürstl. Mayntzische Cantzley.

(D)
Reichs-Gutachten, den Geld-Beytrag zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa betreffend, d. d. 1 May 1734.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung Bevollmächtigten Hochansehnlichen Principal-Commissa-

missarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Landgraf zu Fürstenberg rc. rc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit ohnverhalten. Nachdeme man in dem letztern Reichs-Gutachten vom 12 April dieses Jahrs die Kriegs-Verfassung betreffend, sich vorbehalten, über den 3ten und 4ten Deliberations-Punct wegen des Geld Beytrags zur Operations-Cassa Kayserl. Majestät das fernere Gutachten allerunterthänigst zu erstatten: Als ist nach ordentlichen Vortrag und reiffer der Sache Erwegung in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebt und geschlossen worden, daß zu Bestreitung derer allgemeinen das gesammte Reich in Corpore betreffenden Kosten eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-Operations-Cassa, und zwar nach dem Fuß von Römer-Monaten, alsogleich angerichtet und zu deren Behuf für dißmalen eine Summe von 30 Römer-Monaten in drey Fristen, nemlich die erstern 10 Römer-Monate mit Ende Julii, die 2te mit Ausgang Septembr., und die 3te und letzte Rat. ult. Nov. dieses Jahrs baar zusammen geschossen, und in hiesiges Reichs-Caßier-Amt entweder an baaren Geld, oder in solchen Wechsel-Briefen, die zu Franckfurt, oder an andern Wechsel-Orten acceptirt seyn, so gewiß und ohnfehlbar erleget werden sollen, als widrigen Falls Ihro Kayserl. Majestät von Reichswegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, die in Zahlung ihrer Qvoten säumigen Stände durch Reichs-Satzungs-mäßige Creyß-Executiones dazu anhalten zu lassen, und gleichwie von diesem allgemeinen Beytrag kein Stand des Reichs sich zu eximiren, oder auszunehmen befugt, es wäre dann nur Sache, daß er oder anderer durch feindliche Uberziehung oder erpreste Contributiones zu allen Beytrag erweißlich, unfähig und unvermögend gemacht würde, also wäre die Disposition über solche Operations-Cassa-Gelder zu grosser Erleichterung der commandirenden hohen Kayserl. und Reichs-Generalität Sorge und intendirenden Operationen dem damaligen Directori der Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher und Hertzogl. Würtembergischen Obristen von Kaltenthal zu Altingen als einen wohlbemittelten in dergleichen und Kriegs-erfahrnen Cavalier gegen zu empfangen habender monatlicher Gage ad 210 fl. für sich und seine benöthigte Subalternen und Bedienten von Reichswegen, unter dem Titul eines Ober-Kriegs-Commissarii a) dergestalten zu committiren, daß er gemeldter hoher Generalität stets an der Seite seyn, und die Gelder von der Legstatt und denen dasigen Caßiers in nahmhafften Summen zu erheben, und auf iedesmalige Anweisung der in Capite commandirenden hohen Kayserlichen und Reichs-Generalität (als dero die unbeschränckte Disposition über solche Gelder in alle Weg bevor bleibt) unweigerlich zu verwenden und auszuzahlen, hingegen von Monat zu Monat dem Reichs-Convent über Einnahme und Ausgabe die Rechnung richtig

a) In den vorigen Zeiten wurden zu dem Gelde ein also genannter Pfenning-Meister oder Obrist-Pfennig-Meister bestellet, R. A. 1641. § 35. deren Eyd in dem R. A. 1544. § 46. 53. befindlich ist.

richtig abzustatten schuldig seyn solle, zu dem Ende dieser von Reichs wegen zu bestellender Obrist-Kriegs-Commissarius in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Pflichten zu nehmen wäre. Wobey ferner beliebt worden, daß niemand erlaubt seyn solle, wegen der oberwehnter massen bewilligten Römer-Monat-Geldern auf die Reichs-Stände Assignationes zu ertheilen. Uebrigens, nachdem Kayserl. Majestät dem Reich in Dero den 24 April dictirten Kayserlichen Commißions-Decret alle feindliche Gefahr und gewaltige Kriegs-Macht auch Invasion in die Reichs-Lande und deren Belästigung mit ohnerschwinglichen Contributionen, und daß sie ein Ort nach dem andern unter ihr Joch mit Gewalt, wie bereits zum Theil geschehen, zu bringen suchten, allergnädigst und nachdrücklich vorgestellet, die exponirte und feindlich überzogene Creyse und Reichs-Stände zu ihrer Conservation und Rettung und Hülffe immerzu, die hohe Generalität anbey vermög des den 14ten hujus dictirten Kayserlichen Commißions-Decret um Verstärckung der noch zur Zeit geringen und schwachen Teutschen Armee eyffrig ansuchten; Als getröste man sich, es werden so viele und mächtige Reichs-Creyse und Stände aus wahrer bekandter Liebe für das Teutsche Vaterland und ihre bedrängte Herren Mit-Stände diesem feindlichen ungerechten Verfahren sich mit aller Gewalt und zusammengesetzten Kräfften entgegen stellen, und denen verbindlichsten von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs Schlüssen und Kayserl. Excitatorien zu folge ihre schuldige Reichs-Contingentien bey nun verlohrner Vestung Trarbach, dreyfacher Paßirung des Rhein-Strohms, occupirter Ettlinger Linien, Besetzung verschiedener Städten an dem Rhein, in Schwaben und sonsten, auch Verschantzung des vortheilhafftigen nunmehro zu schädlicher Absehung der dasigen Orten, und Lagers bey Necker-Au, ohnweit Mannheim am Rhein und darauf erfolgter Conjunction der feindlichen grossen über hundert tausend Mann dem Vernehmen nach ausmachenden Kriegs-Heeren, bald, und ohne Zeit-Verlust stellen, und denen exponirt, und mit einer so gewaltigen feindlichen Macht überzogenen und mit allerhand unerschwinglichen Contributionen und Exactionen beängstigten Reichs-Creysen und Ständen deren Landen und Unterthanen fordersamst zu Hülffe kommen, den mächtigen Feind über den Rhein zurück treiben, und von fernern solchen grausamen Bedrängnüssen und besorgenden totalen Ruin so vieler und considerabler Reichs-Landen erretten helffen werden. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 21 May 1734.

(L. S.)

Chur-Mayntzische Cantzley.

CXI.

CXI.

MATRICULA IMPERII, a)

Oder

Des Heil. Röm. Reichs Hochlöbl. Stände Anschlag, wie viel deren ieder bey den Reichs-Anlagen vor einen Monat, oder einfachen Römer-Zug zu geben schuldig ist,

Vor einen zu Roß 12 fl. und zu Fuß 4 fl. gerechnet, nach dem gegenwärtigen Zustand des Reichs zusammen getragen.

I. Oesterreichischer Kreyß.	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Das höchstlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich ist zwar Exempt, und an sich selbst des Anschlags befreyet, vertritt aber gleichwol aus freyer Bewilligung zwey Chur-Fürsten, und giebt Monatlich den Reuter zu 12 und den Fußknecht zu 4 fl. gerechnet	120	554	3656
Daran hat ehemahls erlegt:			
Oesterreich Ob und unter der Ens 1218 fl. 40 kr.			
Tyrolische Land 1218 fl. 40 kr.			
Steyer, Kärndten und Crain 1218 fl. 40 kr.			
Bißthum Trient, wird von Tyrol vor einen Land-Stand gehalten und tractirt, doch gleichwohl von demselben gegen dem Reich vertreten mit	14	91	532
Das Bisthum Trient contribuirt zum Cammer-Gericht von selbsten 60 fl.			
Bisthum Brixen, wird gleicher gestalt, wie Trient, von Tyrol als Schirms-Herrn, doch cum onere eximirt, und vertreten mit	14	91	532
giebt aber zum Cammer-Gericht selbsten 60 fl.			
Dietrichstein, von wegen der Herrschafft Trafft, so es cum jure territoriali besitzet, giebt an Geld 76 fl. wird von Oesterreich Tyrolischen Antheils vertreten.			
Zu des Cammer-Gerichts Unterhalt von selbsten 16 fl.			
Graffschafft Kirchberg, ietzt Fuggerisch, vertritt Tyrol cum onere mit	1	4	28
Zum Cammer-Gericht 20 fl.			
Stadt Constantz, wird vom Hauß Oesterreich cum onere eximirt, und vertreten mit	3	50	216
Zum Cammer-Gericht $62\frac{1}{2}$ fl.			

II. Bur-

a) Von der Matricula Imperii ist oben schon bey der Matricula d. a 1521. etwas gedacht worden. Die Moderationes der vom Jahr 1521. sind von den Jahren 1545. 1557. 1567. 1571 und 1577. Es erfolgen aber noch immer Moderationes. S. davon *Köbels Diss. de moderatione statuum Imp. matriculari* und J. Jacob Mosers Gedancken von Verfertigung einer neuen Reichs interims oder Usual Matricul.

II.
Burgundischer Kreyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld. fl.
Im Jahr 1548 auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, hat Kayser Carl der V. die Niederlande unter einen Kreyß gebracht, ihn den Burgundisch Niederländischen genannt, und an das Röm. Reich gebunden, also, daß er von dem Reich solte beschützet werden, hergegen aber so viel als zween Churfürsten geben, als	120	554	3656
Und wider den Türcken, so viel als drey Churfürsten, das ist 180 zu Roß, 831 zu Fuß, oder an Geld 5484 fl. alle Monat einfach geben: Jedoch seine Privilegia behalten, und an die Reichs-Abschiede und Ordnungen nicht gebunden seyn. Als aber nach dieses Kaysers Absterben, bey Regierung seines Sohns, Königs Philippi des Andern in Hispanien, der Niederländische langwierige Krieg sich erhoben, so hat es auch mit solcher Reichs-Hülffe eine andere Gestalt bekommen.			
Auch ziehet er zugleich aus, die Grafschafft Nassau-Breda, so mit 20 zu Roß und 90 zu Fuß, oder 600 fl. und zum Cammer-Gericht mit 148 fl. im Anschlag ist, wiewohl der Fiscus contradicirt			
It. die Grafen von Bergen, Grafen zu Walheim, welche mit 10 zu Roß, 67 zu Fuß, oder 388 fl. und zum Cammer-Gericht mit 97 fl. angeleget seynd.			
Ferner werden, so viel diesen Kreyß betrifft, von der Cron Spanien extrahirt, die Grafen v. Egmond, Herren zu Elselstein, die mit 10 zu Roß, 45 zu Fuß, oder 300 fl. und zum Cammer-Gericht mit 75 fl. im Anschlag seynd. Wie auch die Grafen von Horn, welche A. 1564, 1400 fl. erlegen lassen.			

III.
Churfürstlicher Rheinischer Kreyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld. fl.
Chur-Mayntz, nach dem Churfürsten-Anschlag Zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Chur-Trier, hat nach der Moderation de Anno 1557 40 zu Roß, 184 zu Fuß, an Geld 1216 fl., weil aber hernach seine Ritterschaft sich abgesondert, ist ihm nur 2 Drittheil blieben, nemlich	$26\frac{2}{3}$	$122\frac{2}{3}$	806 40 kr.
Zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Abtey S. Maximin, bey Trier, so mit 3 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 124 fl. beleget war, hat der Churfürst daselbst den 17 Febr. Anno 1570 sine onere erhalten.			

Graf-

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Grafschafft Virnenburg gab 2 zu Pferd, 4 zu Fuß, an Geld 40 fl.			
Zum Cammer-Gericht 13 fl.			
Anno 1685 den 5 Jan. hat man dieser Virnenburgischen Linie unter dem Grafen Albrecht von Löwenstein und Wertheim begriffen, an den 40 fl. 25 abgezogen, und pro remanente gelassen 15 fl. Diese Grafschaft will Burgund wegen Lützenburg eximiren, es soll aber Chur-Trier die mehrentheils Güter dieser Grafschafft in der neuen Palentz samt dem Hause Monreal eingezogen haben, dessen sich Frau Magdalena, Gräfin von Manderscheid (welche gleichwohl etwas wenig ums Jahr 1602 am Anschlag erlegt) vor diesem beschwert haben soll.			
Grafschafft Valendar, haben die Grafen von Sayn derselben meisten Theil um die Zeit Kaysers Wenceslai, mit sonderbarer Maaß, Chur-Trier überlassen, unangesehen aber das Kayserl. Cammer-Gericht A. 1606 derselben Wiederlösung dem Grafen von Sayn zuerkannt, ist sie doch, wegen eingewendeter Revision, bisher bey Trier verblieben.			
Chur-Cölln	60	277	1828
Zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Grafschafft Neuenar und Herrschafft Betbür, hat gegeben 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 40 fl.			
Zum Cammer-Gericht 10 fl.			
Wird aber von Chur-Cölln eximirt sine onere, aus Vorwand, sie gehöre unter seine Land-Stände.			
Grafschafft Reifferscheid, 2 zu Roß, 2 zu Fuß; zum Cammer-Gericht 12 fl. wird meistentheils von Chur-Cölln, theils von Burgund eximirt.			
Chur-Pfaltz, giebt wegen an Chur Bayern übergebener Ober-Pfaltz, nur die Helffte des Churfürstl. Anschlags, nemlich	30	138	914
Zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Probstey Seltz	1	3	24
Ist ums Jahr 1602 von Chur-Pfaltz cum onere vertreten worden, und hat es der Exemption halber in Camera beruhet.			
Bailey Coblentz, der Land-Commendator zu Coblentz dessen Anschlag	4	20	128
Zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Fürsten zu Arenberg	2	6	48
Zum Cammer-Gericht 39 fl.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Nassau-Beilstein Zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	2	20 fl.
Herrschafft Rheineck Zum Cammer-Gericht 6 fl.	1		12
Grafschafft Nieder-Eisenburg giebt Zum Cammer-Gericht 15 fl.	2	8	56
Stadt Gelnhausen hat gegeben 2 zu Roß, und 15 zu Fuß, oder 84 fl. zum Cammer-Gericht 35 fl. wird aber von Chur-Pfaltz und den Grafen zu Hanau eximirt, und davon nichts contribuirt.			

IV.

Bayerischer Kreyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Chur-Bayern, nach dem Churfürsten-Anschlag Zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Solte aber wegen der Obern Pfaltz und Grafschaft Cham, die Helfte des Chur-Pfältzischen Anschlags darzu geben.			
Deßgleichen extrahirt er sine onere die Abtey Rode zwischen Wasserburg und Traunstein, am Inn ir Bayerland gelegen, so belegt gewesen mit 52 fl.			
Und die Herrschafft Degenberg.			
Ertz-Bischoff zu Saltzburg giebt Zum Cammer-Gericht 225 fl.	60	277	1828
Saltzburg extrahirt sine onere das Bisthum Chiemsee, so gegeben 168 fl. zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Bischof zu Passau, giebt Zum Cammer-Gericht 35 fl.	18	78	528
Bischoff zu Freysingen, giebt Zum Cammer-Gericht 75 fl.	12	80	464
Soll Moderation erhalten haben, weil von seinen 13 Aemtern 8 in Oesterreich und 2 im Bayerischen versteurt werden.			
Bischoff zu Regenspurg, giebt zum Cammer-Gericht 27 fl. 32 kr.	8	30	216
Probst zu Berchtolsgaden, giebt zum Cammer-Gericht 45 fl.	2	20	104
Abtey Wald-Sachsen ist extrahirt worden sine onere von Chur-Pfaltz, ietzo von Chur-Bayern, ist angelegt gewesen mit 4 zu Roß, und 24 zu Fuß, oder 144 fl. andere 120 fl. zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Abt zu Kaysersheim giebt	4	60	28[illegible]

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 150 fl. Will von Pfaltz-Neuburg extrahirt und unter die Land-Stände gerechnet werden.			
Abtey zu St. Emeran in Regenspurg, gab 2 zu Pferd, 18 zu Fuß, oder an Geld 96 fl. Anno 1682 den 12 Sept. ist derselbe durch ein Reichs-Gutachten mit 64 fl. moderirt worden, bleiben			32 fl.
Niedermünster Aebtißin in Regenspurg, gab 1 zu Pferd, 3 zu Fuß, oder an Geld 24 fl. Ist Anno 1683 den 7 May mit 14 fl. moderirt und gelassen worden bey			10
Obermünster Aebtißin zu Regenspurg, hat dergleichen Anschlag mit Niedermünster, ist aber den 18 Aug. 1684 moderirt werden, restiren also noch			10
Pfaltzgraf zu Neuburg, hat gegeben zum Cammer-Gericht 125 fl.	20	100	640
Anjetzo trägt Pfaltz-Sultzbach sein Theil absonderlich, ist doch deßhalben mit Neuburg im Streit.			
Die Herrschafft Stauff am Regen, oder Ehrenfelß, vertritt Pfaltz-Neuburg mit zum Cammer-Gericht 19 fl.	3		36
Die Herrschafft Heydeck zum Bayerischen Kreyß gehörig, wird von Pfaltz-Neuburg vertreten mit	5	7	88
Land-Grafschaft Leuchtenberg eximirt Chur-Bayern mit zum Cammer-Gericht 50 fl.	6	14	128
Grafschafft Haag vertritt er deßgleichen mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	4	10	88
Grafen zu Ortenburg eximirt Chur-Bayern mit zum Cammer-Gericht 12 fl.	2		24
Herren von Wolffstein, Freyherren zu Ober-Sültzburg und Pürbaum, geben zum Cammer-Gericht 10 fl.	2	4	40
Herren von Maichselrein und Waldeck geben zum Cammer-Gericht 4 fl.	1	2	20
Grafschafft Sternstein, vertritt Lobkowitz, ist durch ein Reichsgutachten den 5 (15) Jun. 1597 um die Helfte moderirt, und von Kays. Maj. vermöge des den 13 (23) Sept. 1697 dictirten Commißions-Decrets allergnädigst approbirt worden; giebt also nur zum Cammer-Gericht 10 fl.	—	—	38 fl.
Herrschafft Breiteneck zum Cammer-Gericht 4 fl.	1	2	20
Stadt Regenspurg gab 10 zu Roß, und 50 zu Fuß,			

oder

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
oder an Geld 320 fl. Sind aber derselben A. 1692 den 29 Mart. durch ein Reichs-Gutachten 170 fl. davon abgezogen und gelassen worden bey	—	—	150
V. Ober-Sächsischer Creyß.			
Chur-Sachsen, wegen des Churfürstenthums zum Cammer-Gericht 309 fl. 34 kr.	65	301	1984
Ferner vertritt Chur-Sachsen			
Die Grafschafft Leißnick mit zum Cammer-Gericht 5 fl.	1	2	20
Die Grafschafft Beuchlingen in Thüringen, so ietzund die von Werthern innen haben, mit zum Cammer-Gericht $7\frac{1}{2}$ fl.	2	—	24
Die Grafschafft Tautenberg in Thüringen, so die Schencken haben, mit zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	2	20
Die Herrschafft Wildenfels im Voigtlande, so ietzund die Grafen von Solms auf Sonnenwalde in der Laußnitz haben, mit zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	2	20
Auch wird eximirt von Chur-Sachsen sine onere			
Das Bisthum Meissen, so mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, u. zum Cammer-Gericht 45 fl. belegt gewesen.			
Das Bisthum Mörseburg, welches belegt gewesen mit 10 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 240 fl. zum Cammer-Gericht 75 fl.			
Das Bisthum Naumburg, welches belegt gewesen mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 45 fl.			
Die Burggrafen zu Meissen, Marckgrafen zu Hartenstein, Herren zu Plauen und Gera, welche An. 1551 und 57 gegeben 12 zu Pferd, und 30 zu Fuß, und nunmehr abgestorben.			
Ferner giebt Chur-Sachsen vermöge des Naumburgischen Vertrags de Anno 1554 wegen der vier Aemter, so ihm wegen des damahligen Kriegs überlassen worden, in Thüringen, nemlich Weida, Sachsenburg, Arnshaug und Ziegenrück zum Cammer-Gericht 23 fl. 51 kr.	5	20	140
Item, wegen der Helffte von Voigtland zum Cammer-Gericht 23 fl. 17 kr.	10	36	304
Chur-Brandenburg nach dem Churfürsten-Anschlag zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Auch wird von Chur-Brandenburg sine onere ausgezogen das			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Bisthum Brandenburg, mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl.			
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Bisthum Havelb. mit 9 zu Roß, 33 zu F. oder 240 fl.			
zum Cammer-Gericht 40 fl.			
Bisthum Lebus, mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl.			
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Sonst wird von Chur-Brandenburg cum onere eximirt, die			
Grafschafft Hohenstein, Lor und Klettenberg, so angeschlagen mit	2	8	56
Die zu Hohenstein gehörige Herrschafft Vieraden extrahirt er sine onere, so vor diesem 1 zu Roß, oder 12 fl. gegeben, hat zum Cammer-Gericht gegeben insgesamt 14 fl.			
Wie auch die Grafschafft Ruppin, so vorhin gegeben 48 fl. andere setzen 84 fl. und viel Güter des Johanniter-Ordens			
Der gesammten Hertzogen zu Sachsen alter Anschlag ist 30 zu Roß, 138 zu Fuß, oder 912 fl. Davon aber Chur-Sachsen wegen der 4 Thüringischen Aemter 140 fl. absonderlich, wie oben gedacht, bezahlt, also noch übrig bleiben	25	118	772
zum Cammer-Gericht 142 fl. 54 kr.			
Daran ist vor diesem wegen Coburg und Eisenach 10 zu Roß, 39 zu Fuß, oder 316 fl. und wegen Weymar und Altenburg 15 zu Roß, 69 zu Fuß, oder 456 fl. entrichtet worden: Jetzo aber in der letztern Lothringischen Repartition stehen diese, so solches zahlen, als			
Sachsen-Altenburg 228 fl.			
und wegen der Coburgischen Pflege 105 fl. 20 kr.			
Sachsen-Weymar 219 fl. 20 kr.			
Sachsen-Gotha 219 fl. 20 kr.			
Hierbey ziehet Sachsen-Altenburg aus die Abtey Saalfeld, so angeschlagen gewesen mit 2 zu Roß, 13 zu Fuß, oder 76 fl.			
zum Cammer-Gericht 60.			
Herrschafft Brandenstein und Ranis wird ausgezogen sine onere von Sachsen-Coburg und Weymar, wiewohl diese ehemals selbe vertreten mit 1 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl.			
zum Cammergericht 7 fl.			
Vor-Pommern wird von Schweden, und Hinter-			

Pom

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Pommern und Brandenburg vertreten, jeder zur Helffte 604 fl. zusammen mit zum Cammer-Gericht 250 fl.	34	200	1208
Fürsten zu Anhalt geben zum Cammer-Gericht 60 fl.	9	20	188
Camin, vertritt Chur-Brandenburg mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	6	28	184
Aebtißin zu Geringeroda, vertritt das Hauß Anhalt mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	1	6	36
Abtey Walckenriet hat gegeben zum Cammer-Gericht 30 fl.	2	6	48
Wird von den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg eximirt. vid. Instr. Pac. Art. 13.			
Aebtißin zu Quedlinburg giebt zum Cammer-Gericht 90 fl.	1	10	52
Grafen zu Schwartzburg, von den 4 Grafen des Reichs in Thüringen, geben zum Cammer-Gericht 51 fl.	7	29	200
Diese hat Sachsen-Altenburg gesucht zu extrahiren, wegen Lehen-Pflicht Anno 1641.			
Grafschafft Gleichen vertritt Sachsen-Weymar mit zum Cammer-Gericht 22½ fl.	3	13	88
Die Grafschafft Stollberg daran zahlen die Herren Grafen von Stollberg ¾ nemlich 63 fl. und Chur-Sachsen ¼. thut 21 fl. zum Cammer-Gericht 22½ fl.	3	12	84
Grafen von Barby und Mühlingen, extrahirt Sachsen-Magdeburg mit zum Cammergericht 8 fl.	1	2	20
Grafschafft Mannsfeld giebt Daran die Grafen etwan 120 fl. geben; Das andere sollen Chur-Sachsen an 135 fl. und Magdeburg 45 fl. geben. zum Cammer-Gericht 77½ fl.	10	45	300
Herrschafft Gera, deren Inhabere die Herren Reussen von Plauen, geben wegen Gera und Schlaitz zum Cammer-Gericht wegen Gera 18 fl. wegen Plauen 6 fl.	2	12	72
Herren Reussen zu Graitz und Granichfeld	1	3	24
Herren von Schönburg, Herren zu Glaucha und Waldenburg zum Cammergericht 10 fl.	2	4	40

VI.
Fränckischer Creyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Bisthum Bamberg gab 30 zu Roß, 182 zu Fuß, macht an Geld 1088 fl. Ist wegen dessen in Cärnthen habender Herrschafften den 20 Augusti 1677 um 406 fl. moderirt worden, bleiben noch 682 fl. Anno 1685 den 4 Junii ist diesem hohen Stifft abermal ein Drittheil mit 227 fl. 20 kr. abgenommen worden, bleiben also noch	—	—	454 fl 40 kr.
zum Cammergericht 212½ fl.			
Stifft Würtzburg gab 45 zu Roß, 208 zu Fuß, an Geld 1372 fl. Ist An. 1685 den 4 Jun. um 556 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	816
zum Cammergericht 250 fl.			
Sodann hat er von der Stadt Schweinfurt wegen erkauffter zweyer Dörffer Gochsheim und Sentfeld übernommen.	—	5	20
Sodann eximirt er sine onere vigore Sentent. den 15 Sept. Anno 1578 das weltliche Collegium Chomberg, so mit 1 zu Roß und 3 zu Fuß, oder 24 fl. belegt gewesen.			
Stifft Eystädt gab 20 zu Pferd, und 132 zu Fuß, an Geld 768 fl. Ist den 1 Sept. An. 1677 mit 512 fl. moderirt und gelassen worden bey	—	—	256
zum Cammergericht 120 fl.			
Teutschmeisterthum gab 19 zu Roß und 55 zu Fuß, an Geld 448 fl. Ist den 25 May 1678 mit 169 fl. 20 kr moderirt worden, restiren noch	—	—	278 fl 40 kr.
zum Cammergericht 90 fl.			
Brandenburg-Culmbach und Onoltzbachische Linien gaben 34 zu Roß und 156 zu Fuß, an Geld 1032 fl. Ist aber den 25 Junii 1678 mit 344 fl. moderirt und gelassen worden bey	—	—	688
zum Cammgericht 250 fl.			
Abtey Heilsbronn, nicht weit von Onoltzbach, ist angelegt auf 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl zum Cammergericht fl. will aber von Onoltzbach sine onere extrahirt werden.			
Sachsen-Gotha, wegen der Herrschafft Römhild gab 3 zu Roß und 10 zu Fuß, an Geld 76 fl. Ist aber den 23 Sept. 1678 mit 25 fl. 20 kr. moderirt worden, bleiben noch	—	—	50 fl. 40 kr.
zum Cammergericht			
Gefürstete Grafschaft Henneberg gab 220 fl. Ist aber			

den

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
den 23 Sept. 1678 um 73 fl. 20 kr. moderirt und gelassen worden bey zum Cammergericht 120 fl.			146 fl. 40 kr.
Die Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden, und Weymar, Altenburg. Theils, 7 zu Roß, 20 zu Fuß oder 164 fl. Das Stifft Würtzburg 1 zu Roß, 1 zu Fuß, oder 16 fl. Und der Landgraf zu Hessen-Cassel 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl.			
Wegen der Römhilder Linien Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden und Weymar, 2 zu Roß, 8 zu Fuß, oder 56 fl.			
Sachsen-Coburg, 3 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 76 fl.			
Stifft Würtzburg, 1 zu Roß, 2 zu Fuß, oder 20 fl.			
Graffschafft Wertheim gab 5 zu Roß, und 25 zu Fuß, oder an Geld 160 fl. Ist den 26 Octobr. 1678 um 53 fl. 20 kr. moderirt und bey den übrigen 106 fl. 40 kr. gelassen worden. Es ist aber derselben vom obigen Rest den 2 May 1682 nochmals ein Drittel abgenommen worden, giebt dahero ietzund zum Cammer-Gericht 48 fl.	—	—	53 fl. 20 kr.
Graffschafft Castell gab 1 zu Pferd und 4 zu Fuß, wurde den 26 Octobr. An. 1688 um ein Drittel oder 9 fl. 20 kr. moderiret, also daß solche nunmehr entrichtet zum Cammergericht 7 fl.	—	—	18 fl. 40 kr.
Herrschafft Reigelsberg, ist A. 1671 denen Frey-Herren von Schönborn zu einem Reichs-Lehen gegeben worden, und ist belegt mit zum Cammer-Gericht 7 fl.	1	4	28
Die Gefürstete Graffschafft Schwartzenberg, ist An. 1674 bey geschehener Introduction ad Sessionem & Votum im Reichs-Fürsten-Rath, mit 76 fl. angesetzt worden: Man hat aber solchen Anschlag den 31 May 1683 mit 25 fl. moderirt, und selbige gelassen bey den restirenden zum Cammergericht 6 fl.	—	—	51
Graffschafft Hohenlohe gab 8 zu Roß und 40 zu Fuß, an Geld 256 fl. Ist den 26 Oct. Anno 1678 um ein Drittheil oder 85 fl. 20 kr. moderirt worden, restiren noch zum Cammergericht 66 fl.	—	—	170 fl. 20 kr.
Graffschafft Erbach gab 2 zu Pferd und 8 zu Fuß, macht an Geld 56 fl. Ist den 26 Oct. 1678 um 18 fl. 40 kr. moderirt u. gelassen worden bey den übrigen	—		37 fl. 20 kr.

zum

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 10 fl.			
Grafschafft Rheineck und Lohr am Mayn, unter Carlstadt und Gemünd gelegen, giebt zum Cammer-Gericht 16 fl.	2	10	46 fl.
Nachdem diese Grafen abgestorben, ist die Grafschafft also zergäntzt worden, daß Chur-Mayntz das Amt Schönrein samt etlichen Dörffern überkommen, und anietzo deßwegen zahlt 2 zu Roß, 5 zu Fuß, oder 44 fl. So dann die Grafen von Erbach wegen des Orts Wildenbrun, 2 zu Fuß oder 8 fl. Wie gleichfalls auch die Grafen zu Hanau, Müntzenburg und Jsenburg drey zu Fuß, oder 12 fl.			
Limpurg Speckfeldische Linie gab 2 zu Pferd und 7 zu Fuß, an Geld 52 fl. Jst Anno 1678 den 26 Oct. um ein Drittheil oder 17 fl. 20 kr. moderirt worden, giebt noch zum Cammer-Gericht 16 fl.	—	—	34 fl. 40 kr.
Gaildorfische Linie gab 2 zu Pferd, und 10 zu Fuß, macht an Geld 64 fl. Jst An. 1678 den 26 Oct. um ein Drittheil oder 11 fl. 20 kr. moderirt worden, giebt noch zum Cammer-Gericht 16 fl.	—	—	24 fl. 40 kr.
Herren von Seinsheim geben	1	4	28
Stadt Nürnberg gab 40 zu Roß und 250 zu Fuß, macht an Geld 1480 fl. Jst An. 1678 den 9 May um ein Drittheil oder 493 fl. 20 kr. moderirt worden, restiren noch zum Cammer-Gericht 300 fl.	—	—	986 fl. 40 kr.
Die Stadt Nürnberg zeucht aus sine onere, vigore Sententiæ Cameral. den 27 Oct. 1567 die Abtey Egydii oder St. Jlgen in Nürnberg, so mit 1 zu Roß, 7 zu Fuß, oder 40 fl. belegt gewesen.			
Die Stadt Rothenburg an der Tauber gab 10 zu Roß und 56 zu Fuß, an Geld 380 fl. Jst An. 1678 den 3 Aug. um ein Drittheil oder 126 fl. 40 kr. moderirt und bey den restirenden 253 fl. 20 kr. gelassen worden. Ferner hat man dieser Stadt den 20 Aug. 1689 wiederum ein Drittheil über voriges Moderatum abgenommen, und nur bey 126 fl. 40 kr. doch dergestalt gelassen, daß sie diese letztere Moderation länger nicht als 6 Jahr geniessen, und es nach deren Verfliessung verbleiben solle, bey den zum Cammer-Gericht 90 fl.	—	—	253 fl. 20 kr.

Stadt

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Stadt Windsheim gab 4 zu Pferd und 30 zu Fuß, macht an Geld 168 fl. Ist An. 1678 den 15 Oct. um zwey Drittheil oder 112 fl. moderirt worden, verbleiben noch	—	—	56 fl.
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
Stadt Schweinfurt gab 4 zu Roß und 25 zu Fuß, macht an Geld 148 fl. Ist den 3 Aug. 1678 mit 49 fl. 20 kr. moderirt worden, restiren noch	—	—	98 fl. 40kr.
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
Sonsten war ihr alter Anschlag 4 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 168 fl. davon aber Würtzburg, wie oben gemeldet, 5 zu Fuß, oder 20 fl. übernommen hat.			
Stadt Weissenburg im Nordgau gab 3 zu Roß, 16 zu Fuß, an Geld 100 fl. Ist den 3 Augusti 1678 um 50 fl. moderirt worden, giebt ietzt noch	—	—	50
zum Cammer-Gericht 90 fl.			
Die Abtey Königshofen soll zwischen Herriden, so Bischöflich Eichstädtisch, und Wassertrudingen, so Anspachisch, und nahent Elwangen liegen, und solche Abtey An. 1602 einer von Seckendorff inn gehabt haben. Ihr Anschlag ist gewesen 53 fl. zum Cammer-Gericht 30 fl.			

VII.

Schwäbischer Kreyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Bischof zu Costantz giebt	7	30	204
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Bischoff zu Augspurg	21	100	652
zum Cammer-Gericht 70 fl.			
Abtey Kempten giebt	6	20	152
zum Cammer-Gericht 90 fl.			
Gefürstete Probstey Elwangen gab 5 zu Roß, und 18 zu Fuß, an Geld 132 fl. Ist An. 1691 den 29 Aug. um 52 fl. moderirt und gelassen worden bey denen restirenden	—	—	80
zum Cammer Gericht 65 fl.			
Abtey Reichenau vertritt das Bisthum Costantz mit	2	4	40
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Abtey Salmansweiler gab 4 zu Roß und 67 zu Fuß, an Geld 316 fl. Ist den 2 Sept. 1680 um 186 fl. moderirt worden, giebt ietzund noch	—	—	130fl
zum Cammer-Gericht 125 fl.			
Abt zum Weingarten	4	18	120
zum Cammer-Gericht 50 fl.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Abtey Weissenau gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. Ist den 2 Sept. 1680 mit 55 fl. moderirt worden, restiren noch	—		25
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Hat Moderation gesucht, sonderlich weil Unerndorf davon dem GOttes-Haus Ochsenhausen verkaufft worden, und dieses Closter keinen einigen zu colleciren hat, sondern die Landvogtey Schwaben dessen in possessione ist; dahero etliche auch nur dessen Anschlag auf 53 fl. 30 kr. setzen.			
Abtey Maulbronn ist vor dem Kriege vom Hertzoge zu Würtemberg cum onere vertreten worden mit 5 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 148 fl.			
zum Cammer-Gericht 125 fl.			
Abt zu Petershausen bey Costantz giebt	—	6	4
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Schussenriet, ein Prämonstratenser-Closter in Schwaben, giebt	2	1	80
zum Cammergericht 50 fl.			
Abt zu Roggenburg giebt	2	10	64
zum Cammergericht 6 fl.			
Hat viel denen Herren Fuggern zu kauffen geben.			
Probst zu Wettenhausen	1	3	24
zum Cammergericht 20 fl.			
Abtey Ochsenhausen gab 4 zu Pferd, 20 zu Fuß, an Geld 128 fl. Ist den 14 Junii 1683 mit 28 fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden	—	—	100
zum Cammergericht 77½.			
Abtey Königsbrunn hat vorhin Würtemberg vertreten mit 1 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 52 fl.			
zum Cammergericht 52 fl.			
Abt zu Marchthal giebt	2	5	44
zum Cammergericht 45 fl.			
Abt zu Elschingen, unter Ulm, giebt	3	13	88
zum Cammergericht 90 fl.			
Abtey Mundroth gab 1 zu Pferd und 8 zu Fuß, an Geld 44 fl. Ist den 14 Jun. 1683 um 29 fl. moderirt worden, restiren also noch	—	—	15
zum Cammergericht 30 fl.			
Abt zu Auersberg oder Ursberg, giebt		10	44
zum Cammergericht 12 fl.			
Hat den Fuggern viel zu kauffen geben			
Abtey Yessen oder Isny, haben die Herren Erb Truchsessen von Waldburg Anno 1591 sine onere am Cammergericht erhalten, so ehedessen			

mit

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
mit 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl. belegt gewesen, und zum Cammer-Gericht fl.			
Abtey Gengenbach gab 1 zu Roß und 3 zu Fuß, an Geld 24 fl. Ist den 14 Junii 1683 um die Helffte moderirt worden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 45 fl.	—	—	12
Abt zu St. Ulrich in Augspurg, wird von selbigem Bischoff sine onere extrahirt. Ist sonst angeschlagen gewesen mit 5 zu Fuß, oder 20 fl. zum Cammer-Gericht fl.			
Abt zu Ursin oder Yrsee unweit Kaufbayern zum Cammer-Gericht 30 fl.	—	14	56
Aebtißin zu Lindau gab 5 zu Fuß, an Geld 20 fl. Ist den 23 Martii 1682 mit 13 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 37½ fl.	—	—	7
Buchau am Federsee gefürstete Aebtißin zum Cammer-Gericht 45 fl.	2	6	48
Aebtißin zu Rotenmünster, bey Rothweil zum Cammer-Gericht 30 fl.	1	4	28
Aebtißin zu Heggenbach oder Heppach bey Bieberach zum Cammer-Gericht 5 fl.	—	5	20
Abtey Guttenzell gab zu Fuß, an Geld 20 fl. den 7 Martii 1683 ist ihr die Helffte davon nachgelassen worden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 5 fl.	—	—	10
Aebtißin zu Baind oder Band zum Cammer-Gericht 5 fl.	—	3	12
Balley Elsas und Burgund, (diese Balley wird in vorigen Matriculn unter dem Namen des Land-Commend. von Alschhausen gesetzet) gab 3 zu Roß und 31 zu Fuß, an Geld 160 fl. Ist den 23 Mart. 1682 mit 100 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 150 fl.	—	—	60
Würtemberg Hertzog, gab vor dem Krieg zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Es wurden aber unter diesen Anschlag gerechnet die gefürstete Graffschafft Mümpelgart, die Herrschafft Steußlingen, die Aemter BöSickheim und Mündelsheim, so vorhin Baadisch. Item die 2 Aemter Oberkirch und Ettenheim, so ietzo wieder Bischöfl. Straßburgisch. Item die Clöster im Lande, und etliche andere Orth,			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
mehr. Marschalch Zimmern ist von denen von Grafeneck erkauft worden: Davon er 10 fl. geben. Auch hat Würtemberg die Grafschafft Löwenstein vertreten mit 2 zu Roß, 9 zu Fuß, oder 60 fl.			
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Ferner extrahirt Würtemberg sine onere einen Theil von der Grafschafft Eberstein, deren Anlage 16 fl.			
zum Cammer-Gericht 4 fl.			
Baaden-Durchlach gab 20 zu Roß und 53 zu Fuß, an Geld 452 fl. Ist den 28 May 1683 um 150 fl. moderirt und gelassen worden bey dem Quanto remanente der	—	—	302
zum Cammer-Gericht $64\frac{1}{2}$ fl.			
Baaden-Baaden, oder der Ober-Marckgrafschafft, gantzer Anschlag ist 18 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 416 fl. darunter ist aber die Grafschafft Sponheim, so hernach im Ober-Rheinischen Creyß gesetzt wird, mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder an Geld 152 fl. begriffen, restirt also über Abzug dessen, so anietzo wegen Baaden erlegt wird	12	30	264
zum Cammer-Gericht $64\frac{1}{2}$ fl.			
Die Ober-Marckgrafschafft hat auch ein Theil an der Grafschafft Eberstein; Item Lahr und Mahlberg, die sie sine onere extrahiren.			
Fürsten von Hohenzollern wegen der Werdenbergischen Güter und Sigmaringen zu halben	4	$22\frac{1}{2}$	138
zum Cammer-Gericht sämtlich 27 fl. 26 kr.			
Die andere Helffte giebt Fürstenberg. Wodann wegen Hechingen und Haigerloch	6	20	152
zum Cammer-Gericht 48 fl.			
Nota. Wegen des Erstern seynd sie streitig, weilen die Grafschafft Veringen dem Reich ab- und hingegen An. 1588 allein Sigmaringen demselben zugesprochen worden: In der Nürnbergischen Repartition stehet auch nur der letztere Anschlag, nemlich die 152 fl. daran (ad interim absque tamen præjudicio petitorii & possessorii ordinarii) der Zeit geben sollen, als Hechingen 95 fl. und Haicherloch 57 fl.			
Grafen Helffenstein seynd Anno 1627 abgestorben: Es giebt aber ihre Grafschafft Wiesensteig, so Chur-Bayern innen hat	2	—	24

zum

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 6 fl.			
Grafen zu Oettingen gantzer Anschlag ist	8	45	276
zum Cammer-Gericht 69 fl.			
Daran zahlen beede Linien, als Oettingen zu Oettingen 4 zu Roß, 22½ zu Fuß, oder 138 fl. Oettingen zu Wallerstein und Spielberg auch so viel nemlich:			
Wallerstein 97 fl. 40 kr.			
Spielberg 40 fl. 20 kr.			
Grafen zu Fürstenberg wegen der Landgrafschafft Baar, und des Kintzingerthals	6	30	192
zum Cammer-Gericht 69 fl.			
Sodann wegen der Helffte der Gräflichen Werdenbergischen Güter Heiligenberg, Jungenau und Trochtelfingen	4	22½	138
Die andere Helffte giebt Hollenzollern, wie oben gemeldet.			
Herrschafft Gundelfingen vertritt Fürstenberg mit	2	2	32
zum Cammer-Gericht 10 fl.			
Grafschafft Lüpfen, seynd die Grafen abgestorben, und belegt gewesen mit	4	18	120
zum Cammer Gericht 22 fl. 30 kr.			
Aniezo zahlt daran			
Sultz 6 fl.			
Stülingen, so die von Fürstenberg haben, 18 fl. 30 kr.			
Heben oder Engen, so auch die von Fürstenberg haben, 70 fl. und das Kloster St. Blasii wegen Bondorff 25 fl. 30 kr.			
Grafschafft Montfort giebt	3	20	116
zum Cammer-Gericht 34 fl.			
Daran zahlen die Herren Grafen von Montfort wegen Tetnang und Argen 2 zu Roß, 11 zu Fuß, oder 68 fl.			
Die von Königsegg wegen Stauffen und Rothenfels, so sie denen von Montfort abgekaufft, 1 zu Roß, 7 zu Fuß, oder 40 fl.			
Die Herren Fugger wegen Wasserburg, so sie auch von ihnen bekommen, 2 zu Fuß, oder 8 fl.			
Grafen von Sultz geben wegen des Kleckgöwes	2	9	60
zum Cammer-Gericht 17 fl. 32 kr.			
Grafen von Zimmern seynd abgestorben, und ist ihr Anschlag	2	9	60
zum Cammer-Gericht 15 fl.			

Daran

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Daran zahlt Fürstenberg den halben Theil, wegen der Stadt Mößkirch 30 fl.			
Und die Stadt Rotweil, als welche den besten Theil, auch das Stammhauß erkaufft, 30 fl.			
Das Gotthauß Petershausen hat 3 Flecken, als Sauldorff, Roth- und Albersweyler, als a part bekommen.			
Grafschafft Tengen, vertritt Hohenzollern-Sigmaringen mit	1	—	12
zum Cammer-Gericht 3 fl.			
Daran wird bezahlt von			
Sigmaringen-Wöhrstein mit 7 fl. 12 kr.			
Mühlingen 2 fl. 38 kr.			
Mauchenheim, Fürstenberg Baar 1 fl. 41 kr.			
Dettensee zahlt der Herr Obrist Keller 29 kr.			
Summa 12 fl.			
Grafen von Königsegg geben wegen Königseckersberg	—	5	20
zum Cammer-Gericht 5 fl.			
Sodann wegen der Herrschafft Aulendorff, deren gantzer Anschlag	2	6	48
zum Cammer-Gericht 16 fl.			
Davon aber die Herrschafft Marstetten, an den Erb-Truchsessen zu Waldburg, nachdeme die Königseggische Rothenfels an sich gebracht, verkaufft worden, dahero die von Königsegg ietzo nur den halben Theil, als 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. die andere Helffte aber die Truchsessen zu Waldburg-Zeil wegen gedachter Herrschafft Marstetten 24 fl. bezahlen.			
Der fernere Königseggische Anschlag wegen Rothenfelß, stehet oben bey Montfort.			
Erb-Truchsessen zu Waldburg, Herren zu Scher und Trauchburg, und etlicher Sonnenbergischer Güter	10	42	288
zum Cammer Gericht 130 fl.			
Daran zahlt die Linie zu Scher, nemlich wegen Scher 96 fl. und Trauchburg 48 fl.			
Die andere Truchsessen Freyherrn zu Waldburg, Herren zu Wolffegg, Waldsee, Ziel und Marstetten, auch den halben Theil 144 fl.			
Der absonderliche Anschlag wegen Marstetten ist bey der Herrschafft Alendorff gemeldt.			
Grafen von Hohen-Ems	1	2	20

zum

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht fl.			
Herrschafft Brandeiß Anschlag ist	1	6	36 fl.
zum Cammer-Gericht 9 fl.			
Daran zahlen die Grafen von Hohen-Ems wegen der von Sultz aberkaufften Herrschafft Vaduz und Schellenberg 18 fl.			
Und der Abt zu Weingarten, wegen der Brandeisischen Herrschafft Blumeneg, auch 18 fl.			
Grafen von Rechberg seynd Anno 1683 interimsweise wegen Jler, Aichheim und Hohen-Rechberg angeschlagen worden auf	1	2	20
Grafen Fugger Anschlag ist	4	15	108
Daran zahlen, als die			
Marx Fuggerische Linie wegen Gablingen und Lauterbron 16 fl. 7 kr. 2 hl.			
Norndorff 5 fl. 41 kr. 4 hl.			
Oberndorff 6 fl. 33 kr.			
Hanß Fuggerische Linie wegen Kirchheim 18 fl.			
Mühlenhausen 12 fl. 48 kr. 3 hl.			
Glätt 12 fl. 48 kr. 3 hl.			
Jacob Fuggerische Linie wegen Bäbenhausen 17 fl. 11 kr. 5 hl.			
Kettershausen, Boos und Bläs 16 fl. 2 kr.			
Kettenbach und Willenburg 8 fl. 37 kr. 7 hl.			
Ihr fernerer Anschlag wegen Kirchberg, so Oesterreich gegen dem Reich vertritt, ist hievon in dem Oesterreichischen Kreyß gemeldt.			
Und wegen Wasserburg stehet oben bey Montfort.			
Die andere Fuggerische Güter sollen mit der Ritterschafft contribuiren, so viel derer in Schwaben liegen.			
Herrschafft Mündelheim, vorhin Fronspergisch, vertritt Chur-Bayern mit	3	10	76
zum Cammer-Gericht 34 fl.			
Grafen von Eberstein	—	4	16
zum Cammer-Gericht 4 fl.			
Davon Würtenberg ein Theil sine onere extrahirt.			
Geroltzeck oder Hohen-Geroltzeck, Freyherren, so nunmehr gantz abgestorben, giebt der Graf zu Crenenberg	1	2	20
zum Cammer-Gericht 3 fl.			
Grafenick und Eglingen, Freyherren	1	2	20
zum Cammer-Gericht 3 fl.			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
Justingen Herrschafft, vertritt der Herr von Freyberg mit	—	5	20 fl.
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Paumbgartner, Freyherren zu Hohen-Schwangau und Erbach, so aber nunmehr abgestorben, haben geben	1	2	20
Welches aber vertheilt, und hat Chur-Bayern die Herrschafft Hohen-Schwangau, und giebt davon 10 fl.			
Die Herrschafft Erbach, bey Ulm, haben des gewesenen Reichs-Vice-Cantzlers, des Herrn von Ulm, rc. Söhne gehabt.			
Stadt Augspurg gab 25 zu Pferd und 150 zu Fuß, an Geld 900 fl. Ist den 22 Febr. 1670 um 500 fl. und An. 1705 noch weiters vom 200 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	200
zum Cammer-Gericht 250 fl.			
Stadt Ulm	25	150	900
zum Cammer-Gericht 275 fl.			
Stadt Eßlingen gab 5 zu Roß und 40 zu Fuß, an Geld 220 fl. Den 4 Oct. 1686 ist ihr an diesem Quanto 130 fl. abgenommen, und gelassen worden bey den restirenden	—	—	90
zum Cammer-Gericht 152 fl.			
Reutlingen	3	18	188
zum Cammer-Gericht 85 fl.			
Stadt Nördlingen gab 5 zu Pferd, 50 zu Fuß, an Geld 260 fl. Ist den 19 Febr. 1680 um 110 fl. andere setzen 150 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	150
zum Cammer-Gericht 162 fl.			
Schwäbischen Hall gab 6 zu Pferd und 55 zu Fuß, an Geld 290 fl. Ist den 19 Febr. 1680 mit 112 fl. moderirt worden, es soll aber diesen Nachlaß oder Ringerung gedachte Stadt Schwäbis. Hall, laut des darüber erfolgten Kayserl. Decreti approbatorii, länger nicht, als 50 Jahr von dato, den 12 Nov. 1680 anzurechnen, zu geniessen haben, giebt also noch	—	—	180
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Stadt Uberlingen gab 6 zu Roß und 60 zu Fuß, an Geld 312 fl. Ist den 21 April 1692 um 2 Drittheil oder 280 fl. moderirt, und gelassen worden bey den restirenden	—	—	104

zum

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
zum Cammer-Gericht 116¼ fl.			
Rothweil	3	61	280
zum Cammer-Gericht 70 fl.			
Ihr fernerer Beytrag wegen Zimmern 30 fl. ist oben gemeldt.			
Stadt Heilbronn gab 4 zu Roß und 46 zu Fuß, an Geld 268 fl. Ist den 23 Mart. 1682 um die Helffte moderirt worden, giebt also noch	—	—	104
zum Cammer-Gericht 110 fl.			
Schwäbisch Gemünd	3	35	176
zum Cammer-Gericht 75 fl.			
Stadt Memmingen gab 4 zu Pferd und 50 zu Fuß, an Geld 248 fl. Ist den 22 Dec. 1680 um 98 fl. moderirt und gelassen worden bey	—	—	150
zum Cammer-Gericht 156 fl.			
Stadt Lindau gab 3 zu Roß und 40 zu Fuß, an Geld 169 fl. Ist den 11 Dec. 1680 derselben hiervon per moderationem 106 fl. abgezogen worden, giebt also noch	—	—	90
zum Cammer-Gericht 100 fl.			
Dünckelbühl gab 4 zu Pferd und 40 zu Fuß, an Geld 208 fl. Ist den 23 Martii 1682 um 118 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	90
zum Cammer Gericht 110 fl.			
Biberach gab 3 zu Pferd und 40 zu Fuß, an Geld 196 fl. Ist den 7 Jan. 1682 um 2 Drittheil moderirt und gelassen worden bey den restirenden	—	—	65 fl. 20 kr.
zum Cammer-Gericht 90 fl.			
Ravenspurg	3	40	196
zum Cammer-Gericht 67 fl. 30 kr.			
Stadt Kempten gab 3 zu Roß und 30 zu Fuß, und Geld 156 fl. Ist den 7 Jan. 1682 auf ein Drittheil moderirt worden, giebt also noch	—	—	52
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Weyl	1	12	60
zum Cammer-Gericht 5 fl.			
Stadt Kauffbayern gab 2 zu Roß, 34 zu Fuß, an Geld 160 fl. Ist den 7 Jan. 1682 auf zwey Drittheil moderirt worden, restiren noch	—	—	53 fl. 20 kr.
zum Cammer-Gericht 22 fl. 30 kr.			
Stadt Wangen gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. Ist den 7 Jan. 1682 um die Helffte, iedoch daß die Grafschafft Eglofsheim von den Posses-			

forn

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld
sorn gegen dem Reich mit 20 fl. vertreten werde, moderirt wurden, giebt also noch	—	—	40 fl.
zum Cammer-Gericht 40 fl.			
Stadt Isny gab 2 zu Pferd und 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. Ist den 15 Sept. 1686 um 60 fl. moderirt und gelassen werden bey den restirenden	—	—	20
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
Pfullendorff	2	20	104
zum Cammer-Gericht 37 fl. 30 kr.			
Offenburg	—	30	120
zum Cammer-Gericht 17 fl.			
Donauwerth 2 zu Roß, 28 zu Fuß oder 136 fl.			
zum Cammer-Gericht 54 fl.			
Hat bißher Chur-Bayern sine onere extrahirt, ist aber vermöge Instr. Pacis Artic. 4. zur Restitution gehalten.			
Stadt Leutkirchen gab 10 zu Fuß, an Geld 40 fl. Ist den 4 Jun. 1683 um 26 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	14
zum Cammer-Gericht 37 fl. 30 kr.			
Wimpfen	2	14	80
zum Cammer-Gericht 57 fl. 30 kr.			
Gieygen	1	12	60
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Aalen	1	12	60
zum Cammer-Gericht 17 fl. 30 kr.			
Stadt Gengenbach	—	15	60
zum Cammer-Gericht 17 fl.			
Zell am Hammerspach	—	10	40
zum Cammer-Gericht 8 fl. 30 kr.			
Buchorn		5	20
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Buchau am Feder-See	—	2	8
zum Cammer-Gericht 6 fl.			
Popfingen	—	6	24
zum Cammer-Gericht 20 fl.			
Costanß am Boden-See 3 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 236 fl.			
zum Cammer-Gericht 62 fl. 30 kr.			
Wird vom Hauß Oesterreich, wie oben im Oesterreichischen Kreyß stehet, cum onere vertreten.			

VIII.

Ober-Rheinischer Kreyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Bisthum Worms giebt zum Cammer-Gericht 25 fl.	2	13	76
Bischoff zu Speyer zum Cammer-Gericht 90 fl.	18	60	456
Bischoff zu Straßburg zum Cammer-Gericht 77 fl. 30 kr.	18	100	616
Bischoff zu Basel zum Cammer-Gericht 30 fl.	2	15	84
Bischoff zu Metz alter Anschlag ist gewesen 20 zu Roß, 70 zu Fuß, oder 520 fl. Ist aber Anno 1566 auf 6 Jahr lang moderirt, als $6\frac{2}{3}$ zu Roß, $23\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 173 fl. 20 kr. hat auch nachgehends mehrers nicht erlegt			
Bischoff zu Tull alter Anschlag ist 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 152 fl. Der Moderation aber nach, nicht mehr als 2 zu Roß, $6\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 50 fl. 40 kr.			
Bischoff zu Verdun alter Anschlag ist 14 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 288 fl. Der Moderation nach aber 4 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 96 fl.			
NB. Diese drey Bisthümer sind Anno 1648 durch den Münsterischen Friedens-Schluß von dem Reich separirt, und der Cron Franckreich völlig cedirt, in der Wahl-Capitulation Caroli VI. Artic. 2. zwar nebst vielen andern vor die Cron Franckreich in gedachten Friedens-Schluß enthaltenen Vortheilen mehr, als wiederum zerfallen, declariret; in der letztern Wahl-Capitulation Caroli VII. aber ist dieser Passus ausgelassen worden.			
Des Ertz-Bischoffs zu Bisantz Anschlag ist zum Cammer-Gericht 60 fl.	20	50	440
Hat aber lange nichts, wegen geringen Einkommens, gegeben, ist auch bishero Sede vacante nicht geliefert worden.			
Stifft Fulda gab 17 zu Roß, und 50 zu Fuß, an Geld 404 fl. Ist den 16 Sept. 1686 um 154 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammer-Gericht 90 fl.	—	—	250
Murbach, gefürstete Abtey zum Cammer-Gericht 40 fl.	6	19	148
Johanniter-Meister zum Cammer-Gericht 55 fl.	10	80	540

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
Probstey Weissenburg vertritt der Bischoff zu Speyer mit zum Cammer-Gericht 35 fl.	2	14	80
Probstey Odemheim gleichfalls mit zum Cammer-Gericht mit 30 fl.	1	7	40
Abtey Hirschfeld vertritt Hessen-Cassel mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	2	9	60
Abtey Prümen, im Ardenner Wald, vertritt Chur-Trier mit zum Cammer-Gericht 50 fl.	1	13	64
Abtey Münster im St. Gregorien-Thal zum Cammer-Gericht 45 fl.	1	4	28
Aebtißin zu Kauffingen, ohnweit von Cassel gelegen, eximiren die Landgrafen von Hessen-Cassel sine onere, und ist man deßwegen mit ihnen in Camera anhängig. Ihr Anschlag war 1 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 25 fl. geben aber vor Austrag der Sachen nichts.			
Pfaltz-Zweybrücken, als Innhaber der Grafschafft Veldentz zum Cammer-Gericht 80 fl.	10	30	240
Pfaltzgraf Lautereck zum Cammer-Gericht fl.	2	4	40
Landgrafen zu Hessen geben mit einander zum Cammer-Gericht 300 fl.	50	260	1640
Davon der Casselischen Linie in der Nürnbergischen Repartition 1093 fl. 20 kr. und der Darmstädtischen 546 fl. 40 kr. zugerechnet worden.			
Hertzog zu Lothringen, sollen zween Drittheil eines Churfürsten-Anschlags wegen Nomeny geben, als zum Cammer-Gericht 200 fl.	40	184½	1218
Hertzog von Savoyen, ist mit einem Churfürsten-Anschlag belegt, als zum Cammer-Gericht 300 fl.	60	277	1828
Grafschafft Sponheim, ist in die vordere und hintere Grafschafft abgetheilet, hernach ist die vordere wieder in 5 Theile subdividirt, deren der eine der Chur-Theil, so Chur-Pfaltz iederzeit inne gehabt, aber nichts davon absonderlich contribuiret hat; ferner hat Chur-Pfaltz mit Simmern noch 2 Theil ererbet, die übrige zwey Fünftheil hat die Obere Marggrafschafft Baaden innen, so sie auch nach ihrem Anschlag bezahlt: Die hintere Grafschafft Sponheim gehört auch Baaden zum halben Theil, und			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
unter solchem Anschlag, so viel, wie im Schwäbischen Kreyß bey Baaden-Baaden, dessen schon gedacht ist, als	6	20	150
sämtlich zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Der andere halbe Theil aber gehöret dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld, und soll hieran zahlen Chur-Pfaltz wegen Simmern	3	10	76
Die von Birckenfeld aber	2½	8	62
Und wiederum Chur-Pfaltz	2½	8	62
Fürsten zu Salm gantzer Anschlag ist 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 40 fl. zahlen aber jetzo	1	2	20
Weilen die von Isenburg etwas davon haben. zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Die gantze Graffschafft Nassau gab 14 zu Pferd und 70 zu Fuß, an Geld 448 fl. Ist den 20 Junii Anno 1678 um 200 fl. moderirt worden, restiren noch zum Cammer-Gericht 79 fl.			248
Wild- und Rhein-Grafen	4	12	96
zum Cammer-Gericht 22 fl. 30 kr.			
Grafen von Falckenstein wegen Daun	2	4	40
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Grafen von Kriechingen zum Cammer-Gericht 10 fl.	2	4	40
Grafen von Hanau-Liechtenberg zum Cammer-Gericht 25 fl.	6	22	60
Hanau-Müntzenberg zum Cammer-Gericht 59 fl. 15 kr.	10	30	240
Grafen von Leiningen-Daxburg zum Cammer-Gericht 18 fl.	3	9	72
Leiningen Westerburg zum Cammer-Gericht 16 fl.	2	4	40
Graffschafft Reipoltzkirchen, vertritt Falckenstein mit zum Cammer-Gericht 15 fl.	1	4	28
Grafen von Daun zu Falckenstein, Herren zu Oberstein, Rütingen und Bruchen, extrahirt Lothringen sine onere, so angelegt gewesen mit 1 zu Roß, 1 zu Fuß, oder 16 fl. zum Cammer-Gericht 4 fl.			
Graffschafft Pitsch und Ochsenstein: Für Pitsch ist 152 fl. und Ochsenstein 28 fl. sämtlich zum Cammer-Gericht 32 fl.			
Anno 1572 hat der Hertzog von Lothringen die Graffschafft Pitsch als ein vermeynets apartes Lehen eingezogen, und dahero nichts mehr contribui-			

 ren

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
ten wollen; Hanau hat hingegen Ochsenstein bekommen, und ist bishero alles unrichtig blieben.			
Grafen von Waldeck	4	18	120
zum Cammer-Gericht 25 fl.			
Grafschafft Königstein und Epstein	4	13	100
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Daran zahlt Chur-Mayntz wegen Königstein 80 fl.			
Die Grafen von Stollberg 20 fl.			
Auch hat Chur-Pfaltz die Voigtey Sultzbach davon bekommen.			
Grafschafft Solms, Lich und Laubach	4	24	144
zum Cammer-Gericht 27 fl. 30 kr.			
Solms-Braunfels und Müntzenberg	4	18	120
zum Cammer-Gericht 22 fl.			
Grafschafft Witgenstein	1	4	28
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Wegen Sayn stehets im Westphälischen Kreyse.			
Grafschafft Ober-Isenburg und Büdingen in der Wetterau	6	24	168
zum Cammer-Gericht 24 fl.			
Daran zahlt Hessen-Darmstadt wegen Isenburg 28 fl.			
Herren von Fleckenstein und Dachstul	1	1	16
zum Cammer-Gericht 4 fl.			
Herrschafft Pleß, deren Herren abgestorben, ist den Landgrafen zu Hessen-Cassel zugefallen, die sie vertreten sollen mit	1	—	12
zum Cammer-Gericht 3 fl.			
Grafschafft Olbrück vertreten die Herren Waldpotten zu Passenheim mit	1	1	16
Stadt Straßburg giebt	25	150	900
zum Cammer-Gericht 275 fl.			
Stadt Worms gab 3 zu Pferd, 60 zu Fuß, an Geld 276 fl. Ist den 4 Junii 1683 um 184 fl. moderirt worden, giebt also noch	—	—	92
zum Cammer-Gericht 131 fl. 15 kr.			
Speyer, ihr ordinair Anschlag ist gewesen 3 zu Roß, 60 zu Fuß, an Geld 26 fl. Ist aber Anno 1712 den 27 Septembr. biß zur Ratification der allgemeinen Matricul, um 252 fl. interim moderirt, und ihr nicht mehr gelassen worden, dann	—	—	24
zum Cammer-Gericht 131 fl. 15 kr.			
Franckfurt am Mayn gab 20 zu Pferd, 140 zu Fuß, an Geld 800 fl. Ist An. 1607 den 7 Septembr.			

um

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
um 300 fl. moderirt, und diese Moderation Anno 1706 den 8 Junii von Ihro Kays. Majest. JOSEPHO I. allergnädigst approbirt worden, zahlt demnach ietzo nicht mehr, dem Anschlag nach, dann zum Cammer-Gericht 250 fl.	—	—	500
Hagenau zum Cammer-Gericht 80 fl.	6	30	192
Colmar zum Cammer.Gericht 80 fl.	4	30	168
Schlettstadt zum Cammer-Gericht 80 fl.	4	24	144
Weissenburg am Rhein zum Cammer-Gericht 56 fl. 30 kr.	2	22	112
Landau zum Cammer-Gericht 45 fl.	2	18	96
Ober-Ehenheim zum Cammer-Gericht 47 fl. 30 kr.	2	14	80
Kaysersberg zum Cammer-Gericht 25 fl.	2	15	84
Münster in St. Gregorienthal zum Cammer-Gericht 25 fl.	—	12	48
Roßheim zum Cammer-Gericht 25 fl.	1	3	24
Thüringheim zum Cammer-Gericht 25 fl.	—	5	20
Friedberg zum Cammer-Gericht 32 fl. 30 kr.	—	12	48
Wetzlar zum Cammer-Gericht 17 fl. 30 kr.	—	8	32
(NB) Was es aber indessen mit Straßburg und Elsaß vor eine Veränderung gegeben, ist aus denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten zu ersehen.			

IX.

Westphälischer Kreyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Bischoff zu Paderborn zum Cammer-Gericht 60 fl.	18	34	352
Bischoff zu Lüttich, samt den Städten Lüttich, Bullion und Mastricht zum Cammer-Gericht 200 fl.	50	170	1280
Bischoff zu Münster zum Cammer-Gericht 160 fl. 30 kr.	30	118	832
Bischoff zu Oßnabrück zum Cammer-Gericht 30 fl.	6	36	216

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Bischoff zu Camerich Anschlag ist 22 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 592 fl. zum Cammer-Gericht 60 fl. Wird ietzo von Spanien sine onere eximirt.			
Stifft Vehrden, so ietzt zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und der Cron Schweden übergeben worden, so von deroselben auch vertreten wird mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	3	21	120
Stifft Minden, so auch zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und Chur-Brandenburg zuständig, giebt zum Cammer-Gericht 20 fl.	10	16	184
Abt zu Werden und Helmstätt in Westphalen zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	6	48
Abt zu Stablo vertritt ietzo der Bischoff zu Straßburg mit zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	22	112
Abt zu St. Cornelii Münster bey Aachen zum Cammer-Gericht 70 fl.	—	12	48
Abtey Corvey mit der Stadt Höxter zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	9	60
Abtißin zu Hervord ist vermög Reichs-Gutachtens vom 10 Martii 1692 moderirt worden bis auf zum Cammer-Gericht 30 fl.	—	2	8
Abtißin zu Essen mit der Stadt zum Cammer-Gericht 60 fl.	2	13	76
Closter Echternach im Stifft Trier, ist angelegt mit 96 fl. zum Cammer-Gericht 24 fl. Wird aber von Burgund sine onere extrahirt.			
Abtißin zu Thoren, 1 zu Roß, oder 12 Gulden, soll von denen Grafen von der Lippe vertreten werden.			
Hertzogthümer, Gülich, Cleve und Berg Anschlag insgesamt ist	70	323	2132
Daran sollen zahlen, der Chur-Fürst in Brandenburg wegen Cleve und Marck 1066 fl. wegen Ravensperg $142\frac{2}{17}$ Gülden. So dann Pfaltz Neuburg, wegen Gülich 639 fl. 45 kr. und wegen Berg $284\frac{4}{17}$ fl. sämmtlich zum Cammer-Gericht 500 fl.			
Fürst von Ost Frießland zum Cammer-Gericht 59 fl. 30 kr.	6	30	192
So extrahirt Ost-Frießland die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Witmund.			

Nas-

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Nassau-Dillenburg zum Cammer-Gericht 47 fl. 30 kr. In der Nürnbergischen Repartition wird dieser Anschlag in Siegen, Dillenburg und Dietz (so, wie auch Siegen zum Dillenburger Land gehörig) getheilet. In der Lothringischen Repartition de Anno 1654 wird solches in solche drey Theile getheilet, als nemlich, Nassau-Dillenburg, 102$\frac{22}{30}$ fl. Siegen 77$\frac{1}{30}$ fl. und Dietz 63$\frac{7}{15}$ fl. welche 3 Posten aber gleichwol obermeldten Anschlag völlig nicht erreichen; Auch so wird Nassau-Hadamar absonderlich mit 140 fl. gedacht. Wie nun dieser Anschlag oder richtige Austheilung beschaffen, dessen Gewißheit solle inskünfftige hernach folgen.	10	20	300
Grafen zu Sayn zum Cammer-Gericht 23 fl. Will aber nur 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. geben, weilen von dieses Hauses Gütern von Chur-Trier, die Schlösser Sayn, Freußburg, Rheinbruck ꝛc. und von Chur-Cölln das Schloß, Stadt und Amt Hachenburg mit allen Pertinentien, Anno 1636 unterm Vorwand eines eröffneten und heimgefallenen Mann-Lehens eingezogen; Auch die Graffschafft Valendar, indem die Grafen von Sayn solche meistentheils um die Zeit Kayser Wenceslaus mit sonderbahrer Maaß Chur-Trier überlassen: Unangesehen aber das Kayserliche Cammer-Gericht A. 1606 derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, so seynd sie doch die Zeithero, wegen eingewandter Revision, einen Weg als den andern bey Trier verblieben.	4	16	112
Grafen von Wied, Herren zu Runckel und Reichenstein zum Cammer-Gericht 16 fl.	4	12	96
Graffschafft Oldenburg u. Delmenhorst, so dem Hauß Holstein Plön zuerkannt zum Cammer-Gericht 42 fl. Daran wird bezahlt wegen Oldenburg 8 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 216 fl. und wegen Delmenhorst und Harbstätten zu Roß, 14 zu Fuß, oder 80 fl.	10	44	296

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Graffschafft Retberg oder Rietberg ist an Ost-Frießland kommen, giebt	6	—	72
zum Cammer-Gericht 39 fl.			
Graffschafft Bentheim wird von den Grafen von Steinfurt vertreten mit	6	20	152
zum Cammer Gericht 45 fl.			
Graffschafft Tecklenburg, so auch die Grafen von Steinfurt vertreten mit	3	10	76
zum Cammer-Gericht 51 fl.			
Haben oder wegen der An. 1547 entkommener Herrschafft Lingen, und vier zu Tecklenburg gehörigen Kirchspielen, Ippenbüren, Brochterbeck, Recke und Möttingen, auf ⅓ Moderation begehrt.			
Graffschafft von Steinfurt	2	4	40
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Münster sucht sie zu eximiren.			
Fürst von Waldeck wegen der Graffschafft Pyrmont gab 1 zu Roß, und 4 zu Fuß, an Geld 28 fl. Ist Anno 1692 den 10 Martii um die Helffte moderirt und gelassen worden bey den übrigen	—	—	14
Graffschafft Hoya	2	8	56
zum Cammer-Gericht 14 fl.			
daran Braunschweig-Zell 2 zu Roß, oder 24 fl. und Calenberg 6 zu Fuß, oder 24 fl. So dann die Grafen von Bentheim 2 zu Fuß, oder 8 fl. zahlen.			
Graffschafft Diffold oder Diepold, deren Herren abgestorben, vertritt Braunschweig-Zell mit	1	4	28
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Graffschafft Schaumburg, Gehmen ꝛc. ist angelegt mit	6	26	176
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Hiervon hat die Helffte Hessen-Cassel, vermög Instr. Pacis Art. 15. die andere Helffte die Grafen von der Lippe.			
Die Graffschafft Pinnenberg, so auch zu Schaumburg gehört, hat Dännemarck, darinnen liegt Altona.			
Graffschafft Winnenberg und Beilstein, gehöret ietzo denen von Metternich	1	—	12
zum Cammer-Gericht 3 fl.			
Grafen und Edle Herren zur Lippe	4	18	120
zum Cammer-Gericht 25 fl.			
Grafen von Manderscheid, Blanckenheim und Ger-			

holds

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
holdstein, seynd angelegt mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl. zum Cammergericht 25 fl. Es extrahirt sie aber Pfaltz-Neuburg wegen Gülich sine Monere.			
anderscheid-Kayl, 4 zu Fuß, oder 16 fl. zum Cammergericht 7 fl. Wird vom Hertzogthum Lützenburg sine onere eximirt.			
Manderscheid-Schleiden, solte von wegen Schleiden, Cronenburg und Neuenburg geben 6 zu Roß, 27 zu Fuß, oder 180 fl. zum Cammergericht 37 fl. 30 kr. Wird aber auch vom Hertzogthum Lützenburg sine onere extrahirt.			
Grafschafft Spiegelberg ist belegt mit 2 zu Roß, oder 24 fl. zum Cammergericht 12 fl. Ist nachmahls vertreten von den Grafen von Gleichen, mit welchen das Hauß Braunschweig darum streitig gewesen, ietzo soll sie Paderborn haben, giebt nichts.			
Holtzapffel wird angeschlagen zu	—	—	15
Aber darbey nicht gesetzt, wann dieser neue Stand, von deme in andern Kreyß-Verzeichnissen nichts zu finden, aufgenommen worden, oder was er für eine Herrschafft besitze, auch was es sonsten für eine Bewandniß habe?			
Stadt Cölln	25	200	1100
zum Cammergericht 130 fl.			
Hat um Moderation angehalten, wie dann auch in der Lothringischen Repartition nicht mehr als 825 fl. stehen.			
Aachen gab 7 zu Roß, und 30 zu Fuß, an Geld 204 fl. Ist Anno 1683 den 20 Aug mit 104 fl. moderirt worden, giebt also noch	—		100
zum Cammergericht 115 fl.			
Dortmund	7	30	204
zum Cammergericht 80 fl.			
In der Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 96 fl.			
Hervorden hat 1 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 72 fl. zum Cammergericht 30 fl. geben, ietzo hat sie Chur-Brandenburg sine onere extrahirt.			

X.

Nieder-Sächsischer Kreyß.

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl
Ertz-Stifft Magdeburg ist angelegt mit	43	196	1300
zum Cammergericht 190 fl.			
Dieses Ertz-Stifft ist vom Hertzogen Augusto zu			

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Sachsen-Hall der Chur-Linie administrirt worden, nach dessen Absterben aber, vermög Instr. Pacis Artic. 11 Chur-Brandenburg, als ein Hertzogthum, zugefallen.			
Ertz-Stifft Brehmen hat die Cron Schweden durch das Instrum. Pacis als ein Hertzogthum bekommen, ist samt der Stadt Brehmen angeschlagen auf 36 zu Roß, 150 zu Fuß, oder 1032 fl. zum Cammer-Gericht 40 fl. Ist aber An. 1571 um $\frac{1}{3}$ als biß auf 24 zu Roß und 100 zu Fuß, (wiewohl nur auf 8 Jahr) geringert worden, auch biß hieher dabey verblieben, als	24	100	688
Die Stadt Brehmen hat ihren absonderlichen separirten Anschlag (wie hierunter folget) erhalten, wie die Kayserl. Bewilligung sub dato den 18 Sept. 1669. und darauf gefolgtes Reichs-Gutachten unterm 27 Sept. An. 1670. ausweiset, daß besagtem Ertz-Stifft Brehmen ein Vierzehender Theil von dem gantzen Anschlag abgeschrieben, und gedachter Stadt zugelegt worden.			
Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt gantzer Anschlag ist zum Cammer-Gericht 30 fl.	18	80	536
Daran zahlt der Bischoff mit der Stadt ein Drittheil. als 6 zu Roß, 26$\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 178$\frac{1}{3}$ Gulden, die andere zween Drittheil zahlen die Hertzoge zu Braunschweig, als welche das Stifft mehrentheils innen haben, vermöge der alten, und hernach ferners de Anno 1557, 67 und 1571 ergangener Decreten: Als Wolffenbüttel 6 zu Roß, 26$\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 178$\frac{2}{3}$ fl. und Calenberg 6 zu Roß, 26$\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 178$\frac{2}{3}$ Gulden.			
Stifft Halberstadt hat Chur-Brandenburg als ein Weltlich Fürstenthum bekommen, giebt zum Cammer-Gericht 60 fl.	14	66	432
Bischoff zu Lübeck hat geben 5 zu Roß, oder 60 fl. Ist aber An. 1567 um 2 zu Roß geringert worden, auch bißhero dabey verblieben, als zum Cammer-Gericht 30 fl.	3	—	36
Abtey zu Rittershausen, eximirt der Hertzog zu Braunschweig mit	2	10	64
Hertzogthum Maaß, so ausgestorben, soll der letztere König in Polen eximirt haben	12	135	684

Braun-

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Braunschweig-Lüneburg-Zell samt der Stadt Lüneburg zum Cammer-Gericht 150 fl.	20	120	720
Grubenhagen samt der Stadt Einbeck, vertrit Zell mit zum Cammer-Gericht 30 fl.	5	—	60
Braunschweig-Calenberg, mit den Städten Hannover, Göttingen und Nordheim zum Cammer-Gericht 100 fl. Wegen Hildesheim stehet hie oben.	22½	140	686
Graffschafft Winsdorff, vertritt das Hauß Braunschweig	1	1	16
Braunschweig-Wolffenbüttel samt der Stadt Braunschweig zum Cammer-Gericht 100 fl.	22½	140	686
Hertzogen zu Holstein, als der König von Dännemarck wegen Glückstadt, und dann Holstein-Gottorff, geben zusammen zum Cammer-Gericht 140 fl.	40	80	800
Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg zum Cammer-Gericht 90 fl.	8	30	216
Hertzogthum Mecklenburg, hat ehemals 40 zu Roß und 120 zu Fuß, oder 960 fl. bezahlet, erlegt ietzo in allen nicht mehr dann	—	—	748
Hiervon kommt die Helffte zu Mecklenburg-Schwerin, als nemlich 374 fl. iedoch hat solches durch ein Reichs-Gutachten den 6 May 1686 erhalten, daß das auf den Orten Wißmar, Pöel und Neuen-Closter, weil seine Durchl. solche nicht besitzen, hafftende Quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im übrigen die Sache wegen sothanen Abgangs an den Nieder-Sächsis. Creyß verwiesen, daselbst rectificirt und regulirt werden solle. zum Cammer-Gericht 90 fl.			
Und die andere Helffte zu Mecklenburg-Güstrau zum Cammer-Gericht 90 fl. Wißmar aber, so vor diesem nach Mecklenburg gehöret, haben anietzo die Schweden.	20	33⅓	374
Schwerin, Stifft, ietzo Fürstenthum, hat Mecklenburg-Schwerin, und war dessen Anschlag 10 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 160 fl. Ist aber hernach moderirt worden, in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen ietzo noch zum Cammer-Gericht 30 fl.	6	6	96

Ratze-

	Zu Roß	Zu Fuß	Geld, fl.
Ratzeburg, Stifft, auch ietzo ein Fürstenthum, und Schwerin gehörig, hat vor diesem geben 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl. Ist aber auch moderirt worden, und in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition nicht höher angeschlagen, als	1	3	24
zum Cammer-Gericht 25 fl.			
Bisthum Schleswig extrahirt Holstein sine onere, ist angelegt gewesen mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl.			
Graffschafft Rheinstein und Blanckenburg, hat der Graf von Tättenbach gehabt, und vertreten mit	2	—	24
zum Cammer-Gericht 6 fl.			
Ein Theil von Blanckenburg hat das Hauß Braunschweig. Das übrige soll nach dem Tättenbachischen Fall Chur-Brandenburg, als ein Halberstätisches Lehen, verliehen seyn.			
Stadt Lübeck	21	177	960
zum Cammer-Gericht 275 fl.			
In der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 408 fl.			
Brehmen	16	32	320
zum Cammer-Gericht fl.			
Hamburg	20	120	720
zum Cammer-Gericht 136 fl.			
Jedoch wendet solche allstets ihre Entschuldigung für, und will anderst nicht dann aus freyem Willen contribuiren.			
Goßlar ist angelegt mit 100 zu Fuß, oder 400 fl. zum Cammer-Gericht 102 fl. 30 kr. Ist zu zwey unterschiedlichen mahlen moderirt, und An. 1568 und 71 gesetzt zu	—	30	120
In der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen aber nur 60 fl.			
Mühlhausen in Thüringen	—	40	160
zum Cammer-Gericht 75 fl.			
Nordhausen, 30 zu Fuß, oder 120 fl. giebt aber ietzt nur	—	20	80
zum Cammer-Gericht 70 fl.			

Summarischer Extract aus des Heil. Römischen Reichs Matricul, was und wie viel dieselben, nach dem einfachen Romzog, das ist, auf einen zu Pferd 12 fl. und einen zu Fuß 4 fl. gereicht, monatlichen am Gelde trägt, rc.

Kreyß.	Zu Roß	Zu Fuß	Thut monatlichen	Moderation	Unrichtig	Verlohrn	Summa des Abgangs	Bleibt richtig
Chur-Rheinischer	242	1122	fl. 7392	108	76	296	480	6912
Cron Böheim } *)	400	600	7200	—	—	—	—	7200
Oesterreichischer } *)	152	790	4984	—	—	—	—	4984
Burgundischer } *)	120	554	3656	—	—	—	—	3656
Fränckischer	255	1293	8232	—	6	24	30	8202
Bayerischer	222	1070	6944	178⅔	76	52	306⅔	6637⅓
Schwäbischer	373	2345	13856	226⅔	138	100	464⅔	13391⅓
Ober-Rheinischer	531	2531	16496	764	1486⅔	1372	3622⅔	12873⅔
Westphälischer	400	1762	11848	—	1192	2540	3732	8116
Ober-Sächsischer	322	1601	10268	392	548	1252	2192	8076
Nieder-Sächsischer	359	1703	11120	1100	736	868	2704	8416
Summa Summarum	3376	15371	fl. 101996	2769⅓	4258⅔	6504	13532	88464

*) Diese drey Lande leisten ihre Hülfe absonderlich.

CXII.

(A)

Kayserl. Commißions-Decret, sub dato Regenspurg den 17 Martii 1736, a)

die von Seiten Kayserl. Majestät und der Cron Franckreich in Wien, den 3 Octobr. 1735 unterzeichnete und dabey befindliche Friedens-Präliminarien betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, den 26 Martii 1736.

Der Römisch Kays. Majestät würcklicher Geheimer-Rath und Höchstansehnlicher Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf zu Baar, Herr zu Hausen im Kintzinger-Thal rc. rc. lässet deren Churfürsten, Fürsten und Ständen hier versammleten vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit unverhalten, und wäre vorhin jedermänniglich sattsam bekannt, was gestalten Ihro Kays. Majestät gleich anfangs Ihrer schweren Kayserl. Regierung im Werck selbsten dargethan hätten, wie sehr Sie Sich so wohl die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes überhaupt, als auch vornehmlich, und ins besondere die innerliche Beruhigung des teutschen Reichs angelegen seyn lassen. Sothaner heilsamen Absicht wäre von allerhöchst Deroselben Ihre und Ihres Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Anständigkeit und best-gegründete Gerechtsame vielfältig nachgesetzt worden, anbey erinnerlich, wie vielen Beyfall und danckbare Erkenntnuß ab Seiten des

a) Bey Gelegenheit der zwiespaltigen Pohlnischen Königs-Wahl, wurde der Kayser und das Reich in einen Krieg mit Franckreich verwickelt (s. vorstehende Acta N. CX.). Sardinien und die Oesterreichischen Lande in Italien kamen auch darein. Der Krieg endigte sich 1735. durch Präliminarien und den Wiener Frieden d. a. 1738. Das Herzogthum Lothringen, welches wie das ehemalige ganze Königreich Lothringen, ein Streitapfel, seit 900 Jahren zwischen Teutschland und Frankreich, gewesen, kam an die letztere Crone, welche Oesterreich die Sanctionem Pragmaticam dafür garantirte, und dem Herzog von Lothringen die Abtretung des Großherzogthums Toscana zustand. S. die Tractaten und hieher gehörige Acta in J. F. Seyfahrts Leben Kayser Franz des I. (Halle, 1765. 8.) S. 95-115. 117-122. Staats-Canzley P. LXVII. p. 753. sq. P. LXVIII. p. 535. sq. P. LXXIX. p. 388. sq. *Rousset* Supplem. T. II. P. II. p. 548. sq. T. XIII. p. 472. sq. N. Sammlung der R. A. P. IV. p. 417. sq. Gleich das Jahr nach dem geschlossenen Frieden, kam zu Straßburg eine merkwürdige Acad. Abhandlung zum Vorschein, so den Titul führet: Jo. Georg. *Schertzii* Diss. de Antiquo coronæ gallicæ & Carolingorum Franciæ Regum in Regnum Lotharingiæ jure, *Arg* 1739. 4to. Woraus die Französischen Absichten, auf alle Theile des ehemaligen Lothringischen Reichs, sehr deutlich erhellen. Die Verwahrungs-Schrift des a. 1743. verstorbenen Neapolitanischen Fürsten *Ottosano Medices*, eines Abkömmlings von dem jüngern Zweige des Mediceischen Hauses, wegen des Grosherzogthums Toscana, s. bey dem Seyfarth l. c. pag. 155.

des gesammten Reichs gefunden, als zu geschwinder Abwendung derer Drangsalen so bey fürwährendem Krieg dem werthen Vaterland hätten bevor stehen können, im Anfang des 1714 Jahrs die Rastädter Präliminarien auf die bekannte Art zum Stand gekommen seyn. Die damahlige Handlung betraffe meistens Materien, so das Reich unmittelbar angiengen, und gleichwie Ihro Kayserl. Majestät unveränderliche Willens-Meynung dahin jederzeit gegangen, und forthin gehen wird, der Ständen in des Reichs Verfassung und Satzungen gegründete Rechte und Freyheiten nicht nur ungekränckt zu erhalten, sondern auf das liebreichste dafür zu sorgen: Als würde Ihro gar vergnüglich gewesen seyn, wo ohne Abbruch dessen, was des Reichs Heyl und Wohlfarth, folglich das damit unstreitig verknüpffte Beste Ihrer der Ständen selbsten zu erheischen geschienen, dieselbe zu der damahl fürgewesten gantzen Handlung gleich anfangs hätten zugezogen werden können, man hätte aber davon gesammten Reichs wegen dessen Unthunlichkeit ohne Umstand erkennet, und daher nicht nur Ihre Kayserl. Majestät für Dero hierunter bezeigte und angewendete Reichs Väterliche Sorgfalt den verbindlichsten Danck erstattet, sondern auch unter ersten allerhöchst dieselbe zur Errichtung des förmlichen Friedens-Tractats begwaltiget, anbey geziemend ersuchet, daß Sie Dero zu des Friedens-Werck vollständigen Abthuung benennenden Ministris und Bothschafftern die Besorgung des Reichs Interesse mit aufzutragen geruhen möchten. Welches, da es mittels des zu Baaden in Ergau geschlossenen Friedens erfolget, hiernechst unter dem 9 Oct. 1714 Ihro Kayserl. Maj. von Reichswegen wiederhohlte Danckbarkeits Bezeugung beschehen. Die nemliche Betrachtung hätte nicht minder fürgewaltet, als unter dem 9 Decembr. 1722 allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Majestät die anverlangte Reichs-Einwilligung zu jenem, was der V. Articul der sogenannten vierfachen Bündnüß in sich enthielte, ertheilet, und zugleich dieselbe den Frieden auch mit der Cron Spanien auf sothanen Fuß zu schliessen ersucht worden. Das aufrichtige Verlangen all dasjenige zeitlich aus dem Wege zu räumen, wohero für die allgemeine Ruh ein Anstoß zu befahren stünde, wäre die allgemeine Beweg-Ursach, so Ihro Kayserliche Majestät veranlasset, derselben in so weit es ohne mindesten Schmählerung des Reichs Würde, Hoheit und Gerechtsame seyn könte, nach und nach so vieles aufzuopffern.

Es käme aber der Sachen Erfolg mit solch-erwünschter Hoffnung nicht überein, wiewohlen nach deme, was sich seithero geäussert hätte, zu vermuthen wäre, daß es beschehen seyn würde, zum fall nicht diejenigen, welchen mit Unruhen gedienet ist, Mittel und Wege gefunden hätten, durch widrige Unterbauung und Verdrehung der Sachen wahren Verlauffs hin und wieder Mißtrauen zu erwecken; So begierig nun vorhin Ihro Kayserl. Majestät waren den Frieden beyzubehalten, so

-stand-

standhafft hätten Sich dieselbe nach ausgebrochenen Krieg ungehindert der Anzahl und Macht derer vereinigten Cronen, und derer Sie und das Reich betroffener kundbaren Umständen erfinden lassen, und glauben wohl unwiedersprechlich zu seyn, daß zu des Reichs Schutz nicht nur mehr als das gemeinsame Band erheischete, von Ihro angewendet, sondern auch ein weit grösserer Gewalt, als iemahls von einem Dero glorwürdigsten Vorfahren beschehen, sich angethan worden, mithin gewißlich Ihro nicht beyzumessen wäre, wo von des Reichs getreuen Ständen des Krieges Ungemach nicht haben entfernet werden können; doch hätte man einer kürtzerer Daure, als iemahls vorhero die Göttliche Vorsehung sothanen Unheil ein Ende gemacht; Beyde See-Machten hätten zu solchem Ende den bekannten Friedens-Plan in Vorschlag gebracht; die in Namen Ihro Kays. Maj. ertheilte Erklärungen liessen von Ihrer wahren Friedens-Begierde einigen Zweiffel nicht übrig, und nach allen, was vorhin schon dem Frantzösischen Hofe von Dero auf Gerecht- und Ehrlichkeit gegründeten wahren Gesinnungen bekannt wäre, fande sich der Weg zur Vereinigung derer Gemüther nicht weniger gebahnet; es waren aber die Zeit-Umstände dergestalten beschaffen, daß der Handlung Ausschlag von deren Geheimhaltung guten theils abhangete, wie dann bey reiffer Erwegung sothaner Umstände Aneinanderhangs, worein die Sachen in Europa gediehen nicht leicht iemand würde in Abrede stellen wollen oder können, daß ohne dem hie herunter beobachteten Secreto des Friedens-Wercks so wie erfolget zu beschleunigen, nicht wohl möglich gewesen seyn würde, wo hingegen bey dessen Verzögerung durch mannigfaltige weder vorzusehen noch zu verhüten mögliche Zufälle dasselbe gar leicht hätte unterbrochen, und in grosser Ungewißheit, als nie, gesetzt werden können. Jeweniger nun Ihro Kayserliche Majestät verborgen seyn könnte, wie sehr von denen Treu-Patrictisch gesinneten Churfürsten und Ständen des Reichs nach der baldigen Wieder-Herstellung eines dauerhafftigen erwünschten Ruhe-Standes sich umsehen würden, ie sorgfältiger hätten Sich dieselbe angelegen seyn lassen, Ihre Wünsche und Verlangen hierunter zu erfüllen, zugleich aber das Werck also anzuschicken, daß zuforderst des Reichs Hoheit, Würde und Gerechtsame nichts entgienge, und hernechst auch durch unzeitige Uebereilung zu höchst schädlichen Folgen für das Zukünfftige der Weg nicht gebahnet würde. Die vorläuffige Friedens-Bedingnüssen, worüber man mit beyderseitiger vollständiger Zufriedenheit eins werden, und deren Abschrifft in extenso hierneben anschlüßig ist, kämen mehresten theils mit dem, von beyden See-Machten in Vorschlag gebrachten Plan überein, und was wegen Lothringen und Baar beygerucket sich befinde, hätte Ihre Vor- und nachherige Bestimmung zum Grunde.

Wegen des Reichs erforderlicher Einwilligung wurde die nemliche Vorsorge, wie zu Zeiten der Rastadter Präliminarien, und bey Einrichtung der vierfachen Bündnissen getragen, folglich die Kayserliche

Oblie-

Obliegenheit um so vollkommener hierunter erschöpffet, ie weniger zwischen denen damals und letztens fürgewesten mißlichen Zeit-Umständen ein Vergleich von iemand dürffte gemacht, oder angestanden werden wollen, daß, was in beeden erst erwehnten Begebenheiten erspießlich erachtet worden, in der letzteren nicht anders als für unentbehrlich angesehen werden mögen.

Das Reichs Gerechtsame in Ansehung Toscana, Parma und Piacenza hätte bey dem neuer Dingen fest gesetzten Systemate keine weitere Gefahr noch Anstoß wie ehedessen zu befahren, durch welche Sicherheit und Verläßigkeit ihme dem Reich ein ungemein mehrerer Nutzen zuwachsete, als anderseits durch die wenige abhangende- und an Frankreich überlassende Stück demselben entgienge, absonderlich da Ihro Kayserliche Majestät zur Verhütung aller künfftigen Mißhelligkeiten Reichsväterlich besorget gewesen, nicht nur die kräfftigste Versicherung von Seiten des Französischen Hoffs auszuwürcken, daß man sich in die Reichs-Anliegenheiten im geringsten an durch nicht einzumischen, noch gegen unmittelbahre Reichs-Stände oder Länder unter dem Reunions- oder Dependentz-Vorwand einigen Rechtens sich anzumassen gedencke, sondern es hätte auch Dero Vorsichtigkeit dahin sich erstrecket, daß sich wegen Derer mit anderer Ständen Landen vermischter- und bey ihnen eine Besorge erwecken mögender Stücken zu deren Beruhigung eine gütige Ein-Verständniß zu pflegen anheischig gemacht worden. Ueber das wachsete denen von Reichswegen vorhin übernommenen Verbindlichkeiten in mancherley Wege eine nicht geringe Erleichterung durch das ausbedungene zu, theils wegen der Natur und Situation derer Länder, so darunter begriffen, und theils, weilen, da zu so vielen anderen Gewährungen die Frantzösische hinzukäme, ingleichen nebenst den guten Trauen und Glauben dieser Cron eigene Anständigkeit derer Erfüllung erheischete, ein dauerhafftiger Ruhestand mit bestem Grund für das Zukünfftige sich zu versprechen wäre.

Und so viel endlich die, dem Könige von Sardinien zugesagte Vortheil anbelangete, blieben nicht nur allein Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs Jura durchaus in Salvo; und hätten Allerhöchst dieselbe aus angestammter Gerechtigkeit-Liebe die billige Befriedigung derer, so die sogenannten Langhas nunmehro besitzen, übernommen, sondern es wäre auch allerdings erinnerlich, wie öfftere Vertröstungen und Concessionen insonderheit von weyland Kaysers Ferdinandi II, und Kaysers Leopoldi Majestäten glorwürdigsten Andenckens dem Hauß Savoyen derentwegen ertheilet worden.

Welchemnach vielmehr Klagen als eine vergnügliche Beystimmung zu gewarten gewesen seyn würden, zum Fall sich hieran der Schluß des Friedens gestossen haben, oder noch stossen sollte; bey welcher der Sachen gantz offenbahrer Bewandnüß Ihro Kayserliche Majestät der gäntzlichen Zuversicht lebeten, daß zuforderst Dero auf des werthen Vaterlandes

allgemeines Beste hierunter abgezielete, und im Werck selbsten sattsam am Tag gelegte Reichs-Väterliche Sorgfalt von dessen gesammten Chur-fürsten, Fürsten und Ständen danckbarlich und um so mehres werde erkannt und zu denen errichteten Präliminar-Artickuln die Einwilligungen von Reichswegen ertheilet werden, als Allerhöchst Dieselbe bey diesem gantzen Verlauff nicht nur den allermindesten Nachtheil ihme dem Reich zuzufügen nicht im Sinne gehabt, sondern vielmehr im Gegentheil dasselbe (wie hiemit auf das kräfftigste beschehete) vollständig versicherten, daß sie das ex forma Reipublicæ nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und anderen Reichs-Grund-Gesetzen denen Ständen des Reichs bey den Friedens-Handlungen zustehende Jus suffragii durchaus ungekränckt ietzo und ins künfftige wissen wollten, folglich keineswegs dahin antragen, noch an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gesinnen würden, Ihro die nemliche Gewalt und Vollmacht, wie im Jahr 1714 beschehen, zur Einrichtung eines förmlichen Friedens-Tractats zu übertragen, wo nicht offt allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Majestät gäntzlich überzeuget wären, daß des Reichs allgemeine Wohlfarth diesen kürtzern Weg, doch ohne mindesten Abbruch oberwehnten Juris suffragii, weit mehres anietzo als damals erheische. Und würden hiernechst allerhöchst Dieselbe nichts mehrers gewunschen haben, als vorlängst so wohl durch Beystimmung der Cron Franckreich Bunds-Genossen als durch die wegen Räumung des flachen Landes des Reichs-Boden ehnlängst von dem Frantzösischen Ministro an Dero Hoff-Lager ausgestellte Urkunden das Friedens-Werck in solcher Consistence zu sehen, daß nicht nur an dessen Verläßigkeit nicht mehr gezweiffelt, sondern auch allerhöchst Dieselbe unter einstens das Vergnügen haben könnten, bey Erlaß gegenwärtigen, allein aus dieser Ursach verschobenen Commißions-Decret die erstern Früchten der wiederhergestellten Ruhe dem Reich sicher angediehen zu wissen.

Und wie zumahlen nebenst deme, was von Ihro Kayserlichen Majestät selbsten der allgemeinen Ruhe hierunter aufgeopffert worden, zugleich ein sehr empfindlicher Verlust des Herrn Hertzogs von Lothringen Durchlaucht betreffende, worzu dieselbe sich nicht einverstanden haben würden, wo nicht zugleich die Rücksicht des Kriegs-Ungemach von des Reichs getreuen Ständen und Landen desto ehender abzuwenden, bey Ihro fürgewaltet hätte; Als wolte der Billigkeit um so mehr gemäß seyn, daß andurch deren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung Ihrer gebührenden Stimme einiger Abbruch nicht beschehe; und da übrigens ohne das gantz offenbahr am Tag liegete, wie hoch und viel dem Reich und bevorab den vorliegendenden getreuen Kreysen und Ständen daran gelegen, daß das festgesetzte ehestens vollzogen und zumahlen die in der Cron Franckreich Gewalt noch befindliche Kayserliche Reichs-Vestungen forderſamst abgetreten würden, deme aber die bald erfolgende Reichs-Einwilligung sehr nahmhafftigen Vorschub geben könnte: als wollten Ihre

Kayser-

Kayserliche Majestät nicht zweiffeln, daß gesammte um des Vaterlandes Wohlseyn wahrhafft beeyfferte Churfürsten, Fürsten und Stände, wie viel an Beschleunigung derer über diesen höchst-wichtigen Werck anzustellen nöthig findender gemeinsamer Berathschlagung gelegen sey, von selbsten erleuchtet und vorsichtig erkennen, folglich zu einem mit Ihro liebreichsten Sorgfalt einstimmigen Reichs-Schluß zu schreiten nicht anstehen würden.

Dieses alles haben Eingangs hochgedachten Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstl. Gnaden, Krafft empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten anzufügen nicht umhin seyn sollen, denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleibende. Signatum Regenspurg den 25 Mart. 1736.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Präliminär-Friedens-Puncten. a)

Demnach Ihro Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestät zu schleunigster Wiederherstellung des Friedens das Ihrige beyzutragen beschlossen, sind sie folgender Artickel unter sich eins worden.

I. Artickel.

Der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristlichsten Majest. welcher die Crone niederlegen wird, soll als König in Polen, und Hertzog von Litthauen erkannt werden, und diese Ehren-Titul beybehalten. So wird man ihme so wohl sein, als auch der Königin seiner Gemahlin Güter restituiren, welche sie frey zu geniessen und darüber zu disponiren haben werden.

Wegen alles vorgegangenen soll eine Amnestie publiciret, und einem ieden seine Güter restituiret werden.

Man wird die Wiederherstellung und Aufrechthaltung derer Rechte, Freyheiten, Privilegiorum, Ehre und Dignitäten der Provintzen und Städte in Polen stipuliren, und die Freyheiten und Vorrechte der Polnischen Reichs-Grund-Gesetze, sonderlich aber die freye Königswahl, vermittelst einer Garantie auf ewig versichern.

Der Kayser consentiret darein, daß der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristlichsten Maj. in dem ruhigen Besitz des Hertzogthums Baar, und dessen Dependentien, in eben dem Bezirck, wie das Hauß Lothringen es heut zu Tag besitzet, gesetzt werden soll.

a) Das Frantzösische Original hat man für überflüßig gehalten, hier beyzusetzen. Von den Frieden selbst s. die Staats-Cantzley *T. LXXVIII. p* 570. *T. LXXIX. p.* 322.

Ferner hält er auch für genehm, daß so bald das Groß-Hertzogthum Toscana dem Hauß Lothringen, folgendem Artickel gemäß, zugefallen seyn wird, der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristlichen Majest. ebenmäßig in ruhigen Besitz des Hertzogthums Lothringen und dessen Dependentien, auch in eben dem Bezirck, wie das Hauß Lothringen es heut zu Tage besitzet, gesetzt werde. Und wird besagter Durchlauchtigster Schwieger-Vater, so wohl des einen als des andern Hertzogthums lebenslang zu geniessen haben, hingegen aber sollen selbige unmittelbahr nach seinem zeitlichen Hintritt der Cron Franckreich in vollkommener Souverainität und auf ewig reuniret und einverleibt werden: angesehen, daß in Betrachtung dessen, was von dem Reich releviret, der Kayser, als des Reichs Oberhaupt in besagte Reunion von nun an consentiret, als auch des mehrern verspricht, seine bona officia aufrichtig dahin anzuwenden, daß des Reichs Einwilligung nicht weniger erhalten werde.

Ihro Allerchristlichste Majestät werden, so wohl in Dero Namen, als auch im Namen des Königes Dero Schwieger-Vaters auf den Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage renunciren, und so soll auch der König Augustus, von allen an dieser Friedens-Stifftung Theilnehmenden Puissantzen, als König in Polen und Groß-Hertzog von Litthauen erkannt werden.

II. Artickel.

Das Groß-Hertzogthum Toscana soll nach dem Tod des gegenwärtigen Besitzers, dem Hauß Lothringen zugehören, damit es wegen derer Hertzogthümer, so es heut zu Tag besitzet, schadlos gehalten werde.

Alle an dieser Friedens-Handlung Theilnehmende Puissantzen sollen besagtem Hauße die Eventual-Succeßion desselben garantiren; die Spanischen Truppen sollen aus denen Festungen dieses Groß-Hertzogthums herausgenommen, und an ihrer Statt eine gleiche Anzahl Kayserlicher Trouppen, bloß zur Sicherheit der Eventual-Succeßion und auf die Art und Weise, wie es in Ansehung der Neutral-Besatzung in der Quadruple-Alliance stipulirt worden, hineingelegt werden.

In so lange biß das Hauß Lothringen in Besitz des Groß-Hertzogthums Toscana gesetzt werde, soll es in dem Besitz des Hertzogthums Lothringen und dessen Dependentien, dem Ryßwickischen Friedensschluß gemäß, verbleiben, und um ein so heilsames Werck, als das Friedens-Werck ist, zu befördern, wie auch in Betrachtung desjenigen, wozu sich Franckreich verbindet, um die allgemeine Ruhe desto dauerhaffter zu machen, wollen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät währender Zeit dem Hauß Lothringen die Einkünfften des Hertzogthums Baar und dazu gehöriger Landen auf demjenigen Fuß bonificiren, wie sie so bald nur immer möglich werden evaluirt und gesetzet werden, nachdem man zuvor die zu derselben Administration gehörigen Onera davon wird abgezogen haben.

Livorno soll ein freyer Haven seyn und bleiben, wie es ist.

III. Artickel.

Die Königreiche Neapolis und Sicilien sollen dem Printzen, der ietzt im Besitz davon ist, zugehören, und er von allen an diesem Frieden Theil nehmenden Puissantzen, als König erkannt werden.

Die auf die Toscanischen Küsten gelegenen Plätze, so der Kayser besessen hat, Portolongone und was der König in Spanien zur Zeit der Quadruple-Allianz auf der Insel Elba besessen, soll ihme auch zufallen.

Es soll eine vollkommene General-Amnestie publicirt und folglich einem ieden, der bey ietzigem Krieg der einen oder der andern Parthey angehangen, seine Güter, Pfründen und Geistlichen Einkünfften restituiret werden.

IV. Artickel.

Der König von Sardinien soll nach eigenem Belieben entweder den District von Novara und Vigovano oder den von Novara und Tortona, oder auch den von Tortona und Vigovano besitzen, und beyde Districte, die er erwehlen wird, mit seinen andern Staaten vereiniget werden; Jedoch mit dem Vorbehalt, daß gleichwie der gantze Staat von Mayland ein Reichs-Lehen ist, er auch besagte Districte, die davon abgerissen werden, für eben dergleichen Reichs-Lehen erkennen solle.

Ueber dieses soll er auch, dem von dem Commenthur Solar im Jahr 1732. producirten und gegenwärtigen Präliminar-Puncten annectirten Verzeichnüß gemäß, die Superioritatem territorialem über die sogenannten Langhischen Güter haben; Zu welchem Ende der Kayser nicht allein den gantzen Innhalt des Kayserl. Leopoldinischen Diplomatis vom 8 Februarii 1690. in favorem des Königs von Sardinien erneuern, sondern auch die darinn geschehene Concession auf alle in besagtem Verzeichniß specificirte Güter extendiren wird, so daß sie, als Affter-Lehen seiner unmittelbahren Bothmäßigkeit unterworffen seyn sollen, worgegen er selbige als Kayserl. und Reichs-Lehen zu erkennen gehalten seyn wird.

Zu Folge des im Jahr 1712 durch die Schieds-Richter gefällten Spruches, soll er die vier Güter von S. Fedele, Torre di Forti, Gravedo und Campo Maggiore haben. Es soll ihm auch frey stehen, zu seiner eigenen Beschützung in denen acqvirirten oder cedirten Landen, solche Plätze, wie er es selbst für gut befinden wird, zu fortificiren.

V. Artickel.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät sollen ohne Ausnahm alle andere Staaten, so Sie vor diesem Krieg in Italien besessen, restituiret, und über dieses die Hertzogthümer Parma und Piacenza in vollkommene Eigenschafft cidiret werden; Worgegen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät sich verobligiren werden, die Desincameration von Castro

und Ronciglione nicht zu verfolgen, wie auch dem Hauß Guastalla wegen seiner Ansprüche auf das Hertzogthum Mantua dem XXXII Artickel des Baadischen Friedens gemäß, Recht wiederfahren zu lassen.

Hingegen werden Jhro Allerchristlichste Majestät ihres Orts Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reich alle durch Dero Waffen gemachte Conqveten ohn alle Ausnahm restituiren.

VI. Artickel.

Jn Betrachtung obiger Puncten, werden Seine Allerchristlichste Majestät die Pragmatische Sanction von Anno 1713 in Ansehung der Staaten, die der Kayser würcklich besitzet, oder die er Krafft gegenwärtiger Artickeln besitzen wird, bestermassen garantiren.

VII. Artickel.

Es sollen von beyden Seiten Commissarii ernennet werden, um zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen und Allerchristlichsten Majestät die Grentzscheidung im Elsaß und denen Niederlanden denen vorgängigen, nahmentlich dem Baadischen Frieden gemäß auf das genaueste zu reguliren.

Wir Unterzogenen haben Krafft der von unsern Principalen uns ertheilten Vollmacht, gegenwärtige Präliminar-Puncten fest gesteller, und diese sollen geheim gehalten werden, biß man zwischen beyden Theilen sich eines andern verglichen, sodann aber in Monats-Frist, oder wo möglich, noch eher die Ratification erfolgen. So geschehen, Wien den 3ten Octob. 1735.

(L. S.) Philipp Ludwig Graf von Sinzendorff.

(L. S.) Johann Bapt. de la Baune.

Folget hiernechst das Verzeichnüß derer Kayserlichen Langhischen a) Güter.

1. Rochetta del Tanaro.
2. Rocca d' Arazzo.
3. Mombercelli.
4. Vincio.

5. Ca-

a) Langhische Lehen werden von ihrer Lage genennet, weil sie vormals an wüsten und sumpfigten Oertern gelegen gewesen, welches Landia oder Landa bedeuten soll. Kayser Otto hat diese Lande Marggraf Alderamo von Montferrat durch ein *Diploma d. a.* 967. überlassen. Man findet davon Verzeichnisse bey dem *Itter* in Feudis Imperii S. 263. edit. *Franc.* 1714. 8vo C. G. *Jöcher* de Feudis Langharum, *Lipſ.* 1757. 4. in den Wiener Frieden, Art. VIII. und in Gundlings *Diſcours* über *Caroli VI.* Wahl *Capitulat.* *p.* 1252.

5. Castel nuovo di Calea.
6. Bozzolasco.
7. Alberetto.
8. Serravalle.
9. Feesolio.
10. La Niella.
11. S. Benedetto.
12. Montechiaro.
13. Mioglia.
14. Prunetto.
15. Levico.
16. Scalletta.
17. Menusilio.
18. Brovida.
19. Caretto.
20. Cencio.
21. Rocchetta del Cencio.
22. Rocca Grimalda.
23. Tailo.
24. Spinola.
25. Capriata.
26. Francavilla.
27. Bissio.
28. Montaldi.
26. S. Christoforo.
30. Carosio.
31. Bardinetto.
32. Balestrino.
33. Nazino.
34. Caprauna.
35. Alto.
36. Arnasco.
37. Lovanio.
38. Rezzo.
39. Cesio.
40. Testico.
41. Garlenda.
42. Passavenna.
43. Rossi.
44. Duranti.
45. Stalanello.
46. S. Vincenzo.

p. 1252. Das hierstehende Verzeichniß hatte der Commenthur *Solar* bereits 1732. produciret. Der Herzog von Savoyen prætendirte auf diese Lehnschaften; allein die Besitzer dieser Langhischen Lehne, sonderlich der Graf von Caretto wollte darthun, daß selbige jederzeit ohnmittelbare Reichs-Lehen gewesen. Durch ein Kayserlich Decret. d. a. 1698. d. 30. Dec. wurden alle Verträge mit dem Herzog von Savoyen cassiret; ein anders unter Kayser Josepho erklärte selbige d. 29. Jul. 1709. vor Reichs-Lehen. Als sich der Herzog von Savoyen darüber beschwehrte, erhielte er 1710. d. 19. April. ein Kayserl. Decret, darinnen ihm die Ital. Lehen, welche ihm in dem 95 § des Münsterischen Friedens-Schlusses zugestanden worden, namentlich Novelli, Signo, Monchiore und Castelletto gelassen sind. Weil sich aber der Herzog damit nicht begnügte, s. *Memoires de Lamberti T. VI. p.* 180. *seqq.* so wurde 1711. d. 28. Mart. eine Kayserliche Commission niedergesetzt, welche diese Lehen dem Herzog von Savoyen, als Marggraf von Montferrat, zusprach. Der Kayser Joseph starb darüber, und beyde Theile brachten die Sache an das Churfürstl. Collegium, und wechselten Schriften, die in Zechs gegenwärtiger Verfassung der Kayserl. Regierung in Teutschland *p.* 268-470. stehen. Weilen das Churfürstl. Collegium keinem Theil favorisiren wollte, so gieng der *Artic. X. Capit. Carol. VI.* dahin, wegen der veräußerten Reichs-Lehen in Italien Erkundigung einzuziehen. Der Kayser konnte sich also bey diesen Tractaten d. a. 1735. nicht einlassen. In dem Churfürstl. Collegial-Schreiben der Wahl Caroli VII. wurden wegen dieser Reichs-Lehen *ad Artic. X.* § 10. wieder Vorstellungen gethan, es blieb aber auch dieser Articul in den nachfolgenden Kayserl. Wahl-Capitulationen, wie vorhin.

Güter, welche Se. Majestät (der König von Sardinien) nur zum Theil besitzen.

47. Morra. Zur Helffte.		53. Mellesimo	Zur Helffte.
48. Belvedere. Einen Drittel.		54. Cosseria	
49. Mornese. Zur Helffte.		55. Plodio	
50. Cairo	Drey Viertel.	56. Biestro	
51. Rochetto		57. Aqua fredda	
52. Vignarollo			

Es ist über dieses das Gut von Tassarolo, von welchem man noch nicht hat wissen können, ob es Kayserlich ist, oder wem es zugehöret, und im Fall es so beschaffen ist, soll es auch in dem Verzeichnüß mit begriffen seyn.

Man mercket, daß vier Ländereyen, so zu dem Territorio von Cairo und Mellesimo gehören und davon abhangen, in diesem Verzeichnüß als Haupt-Güter mit begriffen sind.

Besonderer Artickel.

Ihro Rußische Majestät und des Königes Augusti Majestät sollen, in dem was die Pohlnische Geschäffte angehet, als contrahirende Haupt-Theile, so als solche zu dem künfftigen Congreß eingeladen, und bey denen Conferenzen, so sich dem Interesse beziehen, admittiret werden sollen, angesehen werden.

Solcher Congreß soll, so bald nur immer möglich, zu Ende gebracht, und darzu nur solche Materien, welche die kriegende Theile unmittelbar angehen, admittirt werden.

Da auch gegenwärtige Conjuncturen nicht zugelassen haben, daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät noch vor Schliessung dieser Präliminar-Puncten die Genehmhaltung und Einwilligung des Reichs, in alle dem, worunter desselben Interesse versiret, hätten einholen können, als werden höchstgedachte Dieselben solches nach dem im Reich eingeführten Herkommen und Brauch ie eher ie lieber zu erhalten bemühet leben.

Gegenwärtiger Artickel soll von eben der Krafft seyn, als ob er von Wort zu Wort denen Präliminar-Puncten einverleibt wäre. So geschehen Wien den 3 Octobr. 1735.

(L. S.) Philipp Ludwig von Sinzendorff.
(L. S.) Johann Bapt. de la Baune.

I. Besonderer Artic.

Weilen einige entweder in denen Vollmachten oder in denen Präliminar-Puncten gebrauchte Titulaturen von beyden Theilen nicht für bekannt angenommen werden, als ist man eins worden, daß besagte Titulaturen kein Recht inferiren, und keinem Nachtheil verursachen sollen.

Und

Und soll dieser besondere Articel eben so kräfftig seyn, als wenn er diesen Präliminar-Puncten von Wort zu Wort inserirt wäre. So geschehen Wien den 3 Octobris 1735.

II. Besonderer Art.

Demnach gegenwärtige Präliminar-Puncten dem zwischen Ihro Röm. Kayserl. und Allerchristlichen Majest. gemeiniglich beobachteten Gebrauch zuwider, in Frantzösischer Sprache verfasset und aufgesetzet worden; Als soll dieser Unterscheid nicht als ein Exempel angeführet, noch in Consequentiam gezogen werden, noch iemanden, er sey wer er wolle, auf einige Weise zum Nachtheil gereichen können, und wird man sich inskünfftige nach alle demjenigen richten, was bishero in dergleichen Fällen observirt worden, und besonders sollen auf künfftigen Congreß oder General-Tractat gegenwärtige Präliminar-Puncten nichts desto weniger eben so kräfftig seyn, als wenn sie in Lateinischer Sprache verfaßt wären, auch dieser besondere Articel eben den Nachdruck haben, als wenn er mehr erwehnten Präliminar-Puncten von Wort zu Wort inserirt wäre. So geschehen Wien den 3 Octobris 1735.

(L. S.) Philipp Ludwig Graf von Sinzendorff.
(L. S.) Johann Bapt. de la Baune.

(B)

Reichs-Gutachten über vorstehendes Kayserliches Commissions-Decret, die mit der Cron Franckreich errichtete Friedens-Präliminarien rc. rc. betreffend, dictat. 19 Maji 1736. a)

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Grafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kintzingerthal rc. Kayserlicher Majestät würcklichen geheimten Raths Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 26 Martii jüngsthin Statibus per dictaturam publicam mitgetheilte Kayserliche Commißions-Decret von Seiten Kayserlicher Majestät mit der Cron Franckreich errichtete, dem Römischen Reich ausführlich mit communi-

 cirte,

a) Daß das *Corpus Evangel.* wegen der Ryswickischen Religions-Clausul nichts erhalten, s. Staats-Cantzley *P. LXVIII. c. 9. p. 460. P. LXIX. c. 10. p. 638.* und die *Relation de ce qui s'est passé par rapport à la Clausule de l'Article IV. du Traité de Ryswick depuis la Ratification de la Paix de Baden jusq' à present* in des *Rousset Recueil &c. T. XI. p. 428 seqq.*

cirte, den 3 Octobris 1735. in Wien unterzeichnete Friedens-Präliminarien und die darüber vom Reich verlangte Einwilligung auch der Kayserl. Majestät zu Errichtung eines förmlichen Friedens-Tractats von Rechts wegen zu übertragende Gewalt und Vollmacht und endlich die an Franckreich cedirende Hertzogliche Lothringische Lande, und Conservation des vom Hauß Lothringen bey Reichs- und Creyß-Tägen hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechts betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen und ob dem Ersteren ersehen, aus was für Ursachen Ihro Kayserliche Majestät wider Ihren Willen abgehalten worden, Churfürsten, Fürsten und Ständen, von denen mit Franckreich geschlossenen Friedens-Präliminarien zeitlich und vor deren Abschliessung Eröffnung zu thun; So ist nach der Sachen, deren Umständen und Hergang, auch deren Wichtigkeit reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß

Erstens Ihrer Kayserl. Majestät für des Reichs Wohlfarth iederzeit und nun abermahl preißwürdig bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt und Fürsichtigkeit in diesem so nöthigen als nützlichen und hellsamen Friedens-Geschäffte (wovon die eigene Anständigkeit der Cron Franckreich die Erfüllung der ausbedungenen und in dem 6 Präliminar-Artickel fest gestellten Garantie selbst erheische) so wohl, als für die geschehene Communication desjenigen, was bey dieser Friedens-Handlung vorgegangen, von Reichs wegen der allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) zu erstatten.

Zweytens zu denen errichteten und in extenso communicirten Präliminar-Artickeln die Einwilligung von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ertheilen; So dann

Drittens Ihrer Kayserl. Majest. (gestalten allerhöchst Dieselben in Dero Kayserl. Commißions-Decret declariret, daß Sie bey diesem gantzen Verlauff dem Reich nicht den allermindesten Nachtheil zuzufügen, im Sinn gehabt, sondern das denen Ständen des Reichs bey Friedens-Handlungen zustehende Jus suffragii durchaus ietzo und inskünfftige conserviret wissen wollen) für dißmahl & absque Consequentia, und daß der ietzige Hergang zu keinem des Reichs Concurrentz-Rechten und deren behörigen Gebrauch nachtheiligem Exempel künfftighin allegiret werden sollen, genugsam (wie hiermit beschiehet) zu bevollmächtigen wären, den förmlichen Frieden nach Innhalt obgedachten Präliminarien von wegen und im Nahmen des gesammten Reichs, dessen innern Verfassung gemäß, und biß auf desselben Ratification mit der Cron Franckreich nun auch zu schliessen, und wie man zu Ihrer Kayserl. Majest. das feste allerunterthänigste Vertrauen trüge, Sie allergnädigst geruhen würden, alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des gesammten Reichs Wohlfarth, und eines ieden Standes ins besondere Consolation, Gerechtsame, Sicherheit und Beruhigung, denen Reichs-Satzungen, Schlüssen und Verbindlichkeiten gemäß, erforderlichen seyn wird;

So ersuche man allerhöchst Dieselbe, Dero bereits geäusserte Reichs-Väterliche Sorgfalt so wohl hierauf, als auch besonders dahin anzuwenden, damit die Cron Franckreich in Ansehung der Ihro cedirenden beyden Hertzogthümer Lothringen und Baar, weder in die Reichs-Händel sich einmische, noch unter dem Reunions- oder Dependenz- oder einem andern Vorwand, wie der auch immer erdacht werden könnte, so wenig das hohe Hertzogliche Hauß Lothringen selbst in seinen noch übrigen Reichs-Landen als andere benachbarte Stände in ihren althergebrachten Geist- und weltlichen Juribus und derselben vollkommenen Genuß, auf ein oder andere Art beeinträchtige, sondern sich in allewege mit demjenigen, was Ihro durch den künfftigen Friedens-Schluß nahmentlich cediret und überlassen wird, ohne weiters um sich zu greiffen, begnüge, auch hochgedachten Hauses Lothringen gegen ein- und andere Stände und deren Lande, entweder schon formirte, oder künfftig noch zu ersinnende gegründet- oder ungegründete Prætensiones vollkommentlich renuncire. Nicht weniger wäre

Vierdtens des Herrn Hertzogen von Lothringen Durchl. für Dero aus blosser Liebe zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes und Befestigung gemeiner Reichs-Wohlfarth mit Dero eigenen Landen empfindlichen Verlust gefasten großmüthigen Entschluß von Reichs wegen der erkenntlichste Danck hiermit zu erstatten, annebenst Höchst Deroselben unbenommen seyn und bleiben solle, Ihr von Seculis bey Reichs- und Creyß-Tägen hergebrachtes Sitz- und Stimm-Recht unter dem bißherigen Ausruffen wegen Nomeny, a) Dero Ihro noch übrig bleibenden unmittelbahren Teutschen Reichs-Landen ohngekräncket und unabbrüchig ein- als andern Weg zu continuiren und fortzuführen.

Womit Deroselben derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafftern und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 18 Maji 1736.

(L. S.) Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

CXIII.

Instrumentum Pacis, nomine Sac. Cæsar. Reg. Cath. Majest. & Sacri Rom. Imperii ab una, Sac. Reg. Christ. Majest. ex altera, partibus Viennæ in Austria die 18. Novemb. MDCCXXXVIII. signatum. b)

In Nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis, Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Amen.

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodocunque interesse potest. Alma pace per articulos præliminares tertia Octo-

a) und der Graffschaft Falkenstein s. Mosers Staats-Recht XVI. Theil, S. 198. u. 212.

b) Dieses Friedens-Instrument befindet sich auch in Herrn Paul Jos. v. Riegers Corp. Jur. Publ. & Eccles. Germ. Acad. p. 965-978.

Octobris die anni millesimi septingentesimi trigesimi quinti, inter Serenissimum & Potentissimum Principem, ac Dominum Dominum Carolum sextum, electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniæ, Hispaniæ, Hungariæ & Bohemiæ Regem, Archiducem Austriæ, &c. &c. ex una; tum Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ludovicum decimum quintum, Franciæ & Navarræ Reg. Christianissimum, ex altera parte, Viennæ conclusos, riteque post hæc ratihabitos, feliciter restaurata: utrinque contrahentium nihil prius, nihilque antiquius fuit, quam ut provida ipsorum de firmanda undiquaque publica tranquillitate cura, sublatis cunctis odiorum ac dissensionum seminibus, ab omnibus, quotquot erant bello implicìti Principibus, pari affectu susciperetur, & quæ mutuo consensu placuerunt, quantocius executioni darentur. Tam salutaribus consiliis, studiisque propitium Divinum Numen adfuit, dum, superatis difficultatibus quibuscunque, non saltem omnes, quorum intererat Principes, pacis conditionibus, quæ in præcitatis articulis præliminaribus continentur, plene sese contentos esse declararunt, suaque ex parte ad eorundem executionem concurrerunt; sed & Sac. Rom. Imp. Status, in Comitiis per deputatos rite congregati, vigore conclusi decima octava mensis Maii anni millesimi septingentesimi trigesimi sexti emanati eosdem præliminares articulos pariter approbarunt & ratihabuerunt, atque insuper, in Sac. Cæs. Maj. omnimodam facultatem transtulerunt, cuncta quæ ad plene perficiendum, aut executioni dandum pacis negotium adhuc superesse videri possent, Imperii quoque nomine pertractandi & concludendi. Post tam prosperos rerum successus, votis Principum ad eum, qui supra memoratus est, salutarem scopum unice tendentium, id unum adhuc deesse visum est, ut quamprimum operi, in quo tantopere hucusque desudatum fuit, solemni pacis tractatu ultima manus admoveretur; quapropter cuncta, quæ hactenus tum inter ambos contrahentes acta, tum aliorum, quos unaquæque res propius tangebat, Principum consensu stabilita sunt, in unum congerere, iisdemque formam quoque pacis tractatus, nihil indecisi relinquentis, dare; non quod ambo contrahentes ab opera, cujus fructus omnibus communes cupiunt, alios Principes semotos velint, sed quod hac maxime ratione quam facillimum existimatum fuit, una quidem ex parte ambages & scopulos, quibus tam arduum opus suapte natura obnoxium est, evitare, altera vero ex parte iis cunctis, quibus stabilis, perennisque tranquillitatis firmius tutamen vere curæ, cordique est, viam sternere, ut in partem sollicitudinis hujus veniendo, nihil omnino amplius desideratissimi operis complemento desit. Ad quod proinde peragendum, Sacra Cæs. Maj. suo, Sacrique Romani Imperii nomine, illustrissimos et excellentissimos viros Dominum Philippum Ludovicum, Sac. Rom. Imp. Thesaurarium hereditarium, Comitem a Sinzendorff, liberum Baronem in Ernstbrunn, dominum dynastiarum Gfoll, superioris Selowitz, Porliz,

Sabor,

Sabor, Mulzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Rheinek, supremum hereditarium pincernam in Austria ad Anasum, aurei Velleris Equitem, Sac. Cæs. Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarium actualem intimum, ac primum Aulæ Cancellarium; Dominum Gundaccarum Thomam, Sac. Rom. Imp. Comitem de Stahrenberg in Schaumburg & Waxemberg, Dominum ditionum Eschelberg, Liechtenhag, Rotenegg, Freystatt, Haus, Obserwalsée, Senfftenberg, Bodendorff, Hatwan, aurei Velleris Equitem, Sac. Cæs. Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarium intimum actualem, Archiducatus Austriæ superioris & inferioris Mareschallum hereditarium; Dominum Aloysium Thomam Raymundum, Sac. Rom. Imp. Comitem ab Harrach de Rorhau, Dominum dynastiarum Stauff, Aschach, Freystatt, & Pruck ad Leytham, dynastam hereditarium in Prauna, Starckenbach, Wlkava, Stœser, Homile, Boharna & Namiest, hereditarium inferioris & superioris Austriæ stabuli Præfectum, aurei Velleris Equitem, Sac. Cæs. Reg. Cath. Majest. Consiliarium actualem intimum, ac Statuum provincialium inferioris Austriæ Mareschallum; & Dominum Joannem Adolphum, Sac. Rom. Imp. Comitem à Metsch, Sac. Cæs. Reg. Cath. Majest. Consiliarium intimum, & ejusdem ac Sac. Rom. Imp. Pro-Cancellarium. Sacra vero Regia Christianis. Majestas, illustrissimum & excellentissimum Dominum Carolum Petrum Gastonem de Levis de Lomagne, Mareschallum fidei hereditarium, Marchionem Mirapiscensem, Comitem de Terride, Vice-comitem de Gimois, Baronem de Montfourcat & de la Garde, castrorum & exercituum ejusdem Sacræ Regiæ Christianissimæ Majestatis Mareschallum, nominaverunt: qui, habitis inter se colloquiis, & permutatis invicem plenipotentiarum tabulis, in calce præsentis tractatus adjectis, de sequentibus articulis convenerunt.

Articulus I.

Pax christiana, Viennæ tertia Octobris die anni millesimi trigesimi quinti conclusa, & post hæc reliquorum quoque Principum, qui belli erant participes, consensu, solemnibus declarationum instrumentis edito, corroborata sit, maneatque perpetua & universalis, propagetque veram amicitiam, arctamque pro firmanda, undiquaque publica quiete unionem inter Sac. Cæs. Majest. ejusque heredes & successores, totum Sac. Rom. Imp. regna ac ditiones hereditarias, clientes ac subditos ab una; & Sac. Reg. Christ. Maj. ejusque heredes & successores, clientes & subditos ex altera parte: atque hæc pax, amicitia & unio ita sincere serventur & colantur, ut neutra pars in alterius perniciem aut damnum, sub quolibet colore, quicquam moliatur, aut molientibus, vel detrimentum aut præjudicium quodvis inferre volentibus opem, auxiliumque ullum, quocunque demum nomine veniat, præstare, alterius-ve subditos, rebelles aut refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione

tione possit aut debeat, sed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum serio promoveat, tum vero pari concordeque studio ac contentione, quæ novos in christiano orbi belli motus excitare possint, amoliri, & quæ vicissim asserendæ perenni tranquillitati inservire videbuntur, conciliare satagat, non attentis aut obstantibus quibuscunque in contrarium collimantibus promissis, fœderibus, tractatibus aut conventionibus factis aut faciendis.

ARTICULUS II.

Oblivio omnium eorum, quæ ob causam vel occasione præteriti belli, quocunque loco, modo-ve, ultro citroque, hostiliter facta sunt, seu perpetua amnestia, solida pacis sequela, sit, maneatque porro ita stabilita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri quicquam inimicitiæ, directe vel indirecte, specie juris aut via facti, neque intra neque extra Sac. Rom. Imp., regna & ditiones Sac. Cæs. Majest. hæreditarias, regnumque Galliæ, inferat, aut inferri patiatur: sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis aut factis illatæ injuriæ & violentiæ, absque personarum, rerum-ve respectu, adeo penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum, omnesque & singuli utriusque partis vasalli ac subditi pristino, in quo immediate ante bellum fuerunt, statui, quoad honores, dignitates, bona, ac beneficiorum ecclesiasticorum fructus ab eo tempore, quo mutuo extraditis articulorum præliminarium ratihabitionum tabulis, pax inter Sac. Cæs. Majest. pro plene conclusa habenda erat, restituantur, absque eo, ut ulli eorum noxæ aut præjudicio sit, has vel illas partes secutum esse; captivis pariter, si qui adhuc forent, absque litro libertati restituendis. Neque minus hæc ipsa amnestia, intuitu foederatorum utriusque contrahentium, ab eo pariter tempore, quo illorum consensu pacis conditiones fuerunt corroboratæ, locum inveniat, executioni sine mora danda, si quacunque in re aut quocunque in loco implemento ejusdem quicquam desit.

ARTICULUS III.

Pacis hujus basis & fundamentum sit pax Westphalica, Neomagensis, Ryswicensis, Badensis & Foedus vulgo quadruplex nuncupatum, secunda Augusti die anni millesimi septingentesimi decimi octavi Londini conclusum: in iis ergo, quæ vel per præliminares pacis articulos, tertia Octobris die anni millesimi septingentesimi trigesimi quinti, Viennæ subscriptos, ac dein Sacri quoque Romani Imperii nomine ratihabitos, statutamque de eorum executione undecima Aprilis anno millesimo septingentesimo trigesimo sexto, normam, vel per subsecutam vigesima octava Augusti die ejusdem anni, super alia, quam quæ ab initio placuit, cessionis Ducatus Lotharingiæ epocha, conventionem, immutata haud fuerunt, sartus tectus maneat tenor antememora-

moratorum tractatuum inviolabiliter in posterum servandus, & pleno executioni dandus, si qua in re necdum eidem factum fuerit satis.

ARTICULUS IV.

In quibus autem rerum capitibus tractatuum præsenti paci basis loco inservientium tenor, tum mutuo contrahentium, tum eorum, quorum intererat, consensu, fuerit immutatus, satis superque manifestum reddunt illæ ipsæ conventiones, quarum in præcedenti articulo fit mentio, hac de causa verbotenus hic insertæ.

Sequuntur Præliminaria, vid. fol. 1459.

Cum proinde restaurata in christiano orbe pax his, quæ modo recensita sunt, fundamentis sit superstructa, Sac. Cæs. Majest. suo & Sac. Rom. Imp. nomine, tum Sac. Regia Christianissima Majestas, denuo omnia & singula, quæ in præinsertis conventionibus disposita reperiuntur, comprobant; seque ac suos heredes & successores ad ea optima fide perpetuo observanda, quam validissime obstringunt; renovando disertim tum promissa, quod nunquam iisdem ulla in re directe vel indirecte sint contraventuri, nec permissuri, ut a suis contraveniatur, tum etiam sponsiones, vulgo garantias, super iis, quæ ab aliis adimplenda sunt, ad normam præinsertarum conventionum mutuo sibi factas. Et sicuti quæ tum abdicationem Sacræ Regiæ Poloniarum Majestatis Stanislai Primi, ejusdemque ac Sacræ Regiæ Poloniarum Majestatis Augusti III. recognitionem, tum vero cessionem & restitutionem regnorum, ditionum, urbium & locorum, atque introductionem Cæsarei præsidiarii militis in munita Hetruriæ loca concernunt, prouti ea fusius in præinsertis conventionibus sancita fuerunt, executioni jam data sunt; ita sese ambo contrahentes de eadem plene contentos declarant. In iis autem, quæ circa Guastallæ domum & alia rerum capita ad normam mutuorum ligaminum discutienda forsan aut adimplenda supersunt, ita ex æquo & bono concorde opera, paribusque studiis se processuros spondent, ut quam sint arcto amicitiæ & unionis vinculo pro communi Europæ bono & asserenda ejus quiete inter se juncti, hoc quoque argumento in dies magis, magisque elucescat.

ARTICULUS V.

Quod autem spectat Ducatum Castro, & Comitatum Ronciglionensem, spondet Sac. Cæs. Majest. se horum Statuum desincamerationem nunquam prosecuturam.

ARTICULUS VI.

Ut quoad ea, quæ de Polonis rebus statuta sunt, dubium plane nullum superesse possit, e re visum fuit, tum Sac. Reg. Poloniarum Majestatis Stanislai Primi, abdicationis diploma tum extradita mutuo partium

decim.

decima quinta Maii, partim vigeſima tertia Novembris die anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſexti, declarationum inſtrumenta præſenti articulo inſerere, quorum proinde tenor hic ſequitur.

Sequitur Diploma Abdicationis.

I. Acte ſigné à Vienne au nom du Roy de France le 15 May 1736. ſur ce qui dans les articles préliminaires concernoit les affaires de Pologne.

II. Acte ſigné à Vienne au nom de la Czarine le 15 May 1736. ſur ce qui dans les articles préliminaires concernoit les affaires de Pologne.

III. Acte ſigné à Vienne, au nom du Roy de Pologne Auguſte III. de la 15. May. 1736. ſur ce qui dans les articles préliminaires concernoit les affaires de Pologne.

IV. Acte ſigné à Vienne, de la part du Roy de France le 23. Novemb. 1736. pour la reconnoiſſance du Roy de Pologne Auguſte III.

V. Acte ſigné à Vienne de la part de la Czarine, le 23 Novembre 1736. pour la reconnoiſſancé du Roy de Pologne Stanislas I.

VI. Acte ſigné à Vienne, de la part du Roy de Pologne Auguſte III. le 23 Novembre 1736. pour la reconnoiſſance du Roy de Pologne Stanislas I.

Quidquid itaque in præinſertis inſtrumentis continetur, id omne Sac. Cæſ. Maj. & Sac. Reg. Chriſt. Majeſtas denuo confirmant, mutuæque ipſis nunquam non curæ erit; quo eorum diſpoſitioni ad amuſſim ſatisfiat; ac diſertim una declarant, non modo a ſe Sacram totius Ruſſiæ Majeſtatem, Sacramque Regis Auguſti tertii Poloniarum Majeſt. in iis, quæ Polonas res concernunt, pro parte principali contrahente haberi, ſed & ut ſub hac qualitate in partem præſentis tractatus venire, ac quæ ſupra memorata ſunt, per has quoque tabulas confirmare velint, exoptari; eosdemque Principes ad id faciendum amiciſſimis verbis, uti jam fit, invitari.

Articulus VII.

Quo expreſſæ articulis præliminaribus pacis conditiones, tanto promptius a Sac. Reg. Cath. Majeſtate adoptarentur, edita fuerunt nomine Sac. Cæſ. Majeſt. & Sac. Reg. Chriſt. Majeſtatis, trigeſima Januarii anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſexti die, duo declarationum inſtrumenta.

Neque minus poſthæc, pronum in pacem animum conſonis inſtrumentis, partim decima quinta Aprilis, partim prima Maii die eiusdem anni ſubſcriptis, pariterque hic inſertis teſtatæ ſunt Sac. Reg. Cath. Majeſtas, & Sac. Regia utriusque Siciliæ Majeſtas.

Ac

Ac subsecuta demum est Pontremoli, quinta mensis Januarii anni 1737. die, mutua extraditio cessionum ac renunciationum diplomatum.

Sicuti proinde, per summi Numinis benignitatem, hac quoque ex parte asserta fuit communis Europæ, & Italiæ imprimis tranquillitas, ita ambo contrahentes, eidem viæ porro instituti, pro eadem perenniter conservanda & manutenenda, concordem atque indefessam operam nunquam non impendent; simulque id enixo studio satagent, ut si quæ discutienda aut explananda supersint, ea juxta normam pactorum conventorum, quantocius amice terminentur, absque eo ut, vel sub hoc vel alio quocunque colore, restaurata feliciter quies ullatenus possit labefactari.

Articulus VIII.

Porro, hæc ipsa provida contrahentium cura, ad ea quoque sese extendit, quæ Serenissimum & Potentissimum Sardiniarum Regem respiciunt. Quem in finem, erga cessionis instrumentum Novarensis & Tortonensis districtum, mandatumque ad vasallos, possessores illorum Imperialium feudorum, quæ sub Langarum nomine veniunt, altefatus Rex solemni instrumento suam ad præliminares pacis articulos accessionem, atque adeo pacem a se pro conclusa pariter haberi declaravit: sicuti ex tenore documentorum fusius apparet.

Neque minus, inter supremos Belliduces, qui tum Cæsareis, tum Gallicis copiis in Italia præerant, plena ad id facultate instructos accedente; altefati Regis consensu conventum dein est, qua amica ratione procedendum sit circa reliqua rerum capita, sive illa Serravallæ arcem, sive cessorum districtuum limites, sive denique residuas quasdam scripturas concernant. Ne ergo in iis, quæ absque detrimento publicæ quietis, discutienda aut exequenda supersunt, mora interveniat, sed ea potius, juxta regulas bonæ vicinitatis, ex æquo quantocius terminentur, Sac. Cæs. Majest. & Sac. Reg. Christ. Majestas in posterum quoque erunt sollicitæ.

Articulus IX.

Quemadmodum conclusam anno 1736. vigesima octava Augusti die, conventionem præcedenti articulo quarto insertam, ac in iis, quæ Lotharingicæ Domus securitatem & commoda, tum cetera inibi contenta puncta spectant, perennis cynosuræ loco inservituram, Serenissimi Lotharingiæ & Barri Ducis consensus præcessit; ita is ipse consensus, uberius posthæc, edito solemni cessionis instrumento, fuit explanatus.

Neque minus subsecuta exin est prædictorum Ducatuum actualis extraditio, non alia de causa consentiente Sacra Reg. Christian. Majest. quoad Lotharingiæ Ducatum tantisper dilata, quam ut decentius celebrari possent nuptiarum Serenissimæ & Potentissimæ Sardiniarum Reginæ solemnia.

Quapropter, ex asse jam adimpletis iis, quibus ex parte Serenissimi hujus nominis Ducis faciendum erat satis, renovantur, quo fieri potest meliore & validiore modo, susceptæ a Sac. Cæs. Majest. & Sac. Regia Christ. Majestate, favore tum ejusdem, tum heredum ejus & successorum, omnium nimirum quibus, absque isthac cessione, succedendi jus in utrumque, qui supra nominatus est, ducatum competiisset, sponsiones, æque in perpetuum valituræ, ac quæ vicissim a Sac. Cæs. Majestate Sac. Reg. Christ. Majestati, ejusdemque Serenissimo Socero, Coronæque Galliæ, vigore supra citatæ conventionis, præstitæ fuerunt.

Articulus X.

Refert se pariter ad ea, quæ superius statuta sunt, suscepta, quo fieri potest meliore modo, sexto præliminarium articulorum, a Sac. Reg. Christian. Majest. quoad Status partim jam tunc a Sac. Cæs. Majestate possessos, partim ad normam eorundem præliminarium articulorum possidendos, sponsio seu tuitio, vulgo garantia ejus in Serenissima Domo Austriaca succedendi ordinis, qui Sanctione Pragmatica, decima noua Aprilis die, anno 1713. edita, uberius fuit explanatus. Cum enim perpensum fuerit, haud diu publicam tranquillitatem vigere & constare, nec securam, pro conservando duraturo in Europa æquilibrio, rationem excogitari posse, nisi modo memoratus succedendi ordo, contra quæcunque futura molimina sartus-tectus conservetur; Sac. Reg. Christ. Maj. tam eo quo, in tranquillitatem publicam tuendam, & conservandum in Europa æquilibrium fertur, studio ducta, quam intuitu pacis conditionum, in quas Sac. Cæs. Maj. hac præcipue de causa consensit, sese, ad tuendum prædictum succedendi ordinem, quam validissime obstrinxit: ne-ve dubium ullum, quoad effectum hujus evictionis seu garantiæ, suboriri in posterum queat, altefata Sac. Reg. Christ. Majestas, vigore præsentis articuli, eandem evictionem, vulgo garantiam, toties quoties opus fuerit, præstandam spondet; promittens pro se, suisque heredibus & successoribus, quo fieri potest meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus suis tueri, manutenere ac, uti vocant, guarentigiare velit ac debeat, contra quoscunque, quoties opus fuerit illum succedendi ordinem, quem sua Majestas Cæsarea in forma perpetui, indivisibilis ac inseparabilis fidei-commissi primogenitura affecti, pro universis suæ Majestatis utriusque sexus heredibus, instrumento solemni die decima nona Aprilis anno 1713. edito & in calce præsentis tractatus adjecto, declaravit ac stabilivit; quique in vim legis, Sanctionisque Pragmaticæ perpetuo valituræ, in publica monumenta relatus, ac a Sacro Romano Imperio, vigore conclusi undecima Januarii anno 1732. emanati, tuendus seu vulgo guarentigiandus susceptus fuit. Et quemadmodum, juxta hanc succedendi normam & ordinem, eum in casum ubi, annuente summi Numinis benignitate,

mascula

musculа proles a Sac. Cæs. Majest descendens extabit, primogenitus filiorum suorum, aut hoc præmortuo, hujus primogeniti primogenitus; nulla autem de Sac. Cæs. Majestate prole mascula extante, primogenita filiarum suarum Serenissimarum Austriæ Archiducum, ordine ac jure primogenituræ indivisibilis nunquam non observato, succedere eidem debet in omnibus regnis, provinciis ac ditionibus, quas actu Sac. Cæs. Majestas possidet, absque eo quod unquam, seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia aut alteriore linea aut gradu sunt, aut alias quacunque demum de causa, divisioni ulli aut separationi locus sit; hoc ipso quoque ordine ac jure primogenituræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinente, ac perpetuis in omne ævum temporibus observando, qui vel in linea masculina Sacræ suæ Cæs. Majestatis, si divinum Numen mascula prole eandem bearet, vel extincta linea mascula, in linea ejusdem foeminæ evenire, vel denique alias, quoties de successione in regna, provincias ac ditiones hereditarias a Sac. Cæs. Majest. actu possessas, quæstio enascerетur obtingere possent: ita Sac. Reg. Christ. Majestas promittit & se obstringit, quod illum vel illam, qui vel quæ, juxta ordinem hactenus recensitum, in regna, provincias ac ditiones quas Sac. Cæs. Majestas actu possidet, succedere debet, in iisdem manutenere, aut contra quoscunque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus præsumerent, perpetuo tutari velit, ac teneatur.

Articulus XI.

Si quid, pro eo, quo bellum duravit, tempore, cujuscunque demum militaris impositionis aut exactionis titulo, ab Imperii Statibus aut subditis persolvendum restat, ei, ad normam conventionis decima tertia Novembris die anno 1736. Argentinæ subscriptæ; & præsenti tractatui in fine adjunctæ, satisfiat; absque eo ut, sub quocumque demum colore, quicquam ulterius exigi queat; In iis autem, quæ residuum Status Mediolanensis debitum concernunt, cynosuræ loco porro inserviet transactio desuper inter eos, qui tum Cæsareis, tum Gallicis copiis in Italia præerant, decima sexta Augusti die ejusdem anni inita & in fine præsentis tractatus pariter adjecta.

Articulus XII.

Munimenta, post exortum bellum, contra præcedentium pacis tractatuum, articulorum imprimis XXII. XXIII. & XXIV. pacis Ryswicensis tenorem, in una & altera, Rheni ripa ædificata, pontesque huic flumini, eodem quo dictum est modo, superstructi, si quid ex iis adhuc destruendum superesset, pari prorsus ratione funditus utrinque destruantur; absque eo, ut unus vel alter contrahentium, seu in destruendi modo, seu alias, quicquam discriminis prætendere possit.

Articulus XIII.

Restitutionis beneficium, decimo tertio Ryswicensis, & duodecimo Badensis pacis articulo, favore domus Wurtembergicæ sancitum, eo plane modo, qui ibidem est præscriptus, intuitu præsentis Domini Ducis, ejusque heredum ac successorum, locum inveniat; salva nimirum manente generali regula superius articulo tertio expressa in omnibus iis, quæ per posteriores conventiones amborum contrahentium consensu initas, immutata haud fuerunt, sartos tectos manere debere citatos ibidem tractatus præsenti paci basis & fundamenti loco inservientes. Unde sponte sua fluit, quod si quid Sacri Romani Imperii Statibus, vasallis ac subditis, ad normam eorundem, necdum restitutum, vel ab una aut altera parte necdum plene executioni datum sit, id omne, ac si verbotenus tenor istorum tractatuum hic foret repetitus, adhuc restitui & executioni sine mora dari debeat.

Articulus XIV.

Cum septimo præliminarium articulo cautum sit, nominandos esse a Sacra Cæsarea Majestate & Sacra Regia Christianissima Majestate Commissarios, quibus curæ erit, ea, quæ limites Alsatiæ & Belgii concernunt, singillatim discutere, eosdemque limites, ad normam præcedentium tractatuum, Badensis, imprimis pacis, figere; hinc conventum porro fuit, quod ad summum intra sex mensium spatium, a die ratihabitionum præsentis pacis tractatus computandorum, aut citius si fieri potest, præfati Commissarii a) in confiniis, & quidem, in quantum Alsatiam attinet, Friburgi, in quantum vero Belgium respicit, insulæ, prouti jam evenit, sese congregare, eoque indefessam operam impendere debeant, quo, sublata omni disceptationum ansa, prouti id vigens jam inter Sac. Cæs. Majestatem, & Sac. Reg. Christ. Majest. constans amicitia, arctæque unionis vinculum, tum bonæ vicinitatis ratio efflagitat, cuncta, ad præcedentium tractatuum normam, ex æquo & bono determinentur, tum bona fide executioni dentur nunquam in posterum cujuscunque ausu intervertenda.

Articulus XV.

Cum variis casibus distributio æris alieni, quo Camera Ensisheimiana olim fuerat gravata, & cujus articulo LXXXIV. pacis Westphalicæ fit

a) Es war auch würcklich so weit gekommen, daß die allhier verabredete Gräntz-Commission zum Theil, juxta Art. XVI dieses Friedens-Schlusses, in der That solte eröffnet werden. Allein der Kayser *Carl VI* starb darüber. Weilen nun derselbe die Stände nicht darum begrüßet, so mußte sein Nachfolger *Carl VII.* in der Capitulation Art. X. p. 5. versprechen, In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen, auch ohne des Reichs und dabey *interessirter* Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen, welches auch in den folgenden Capitulationen wiederholet worden.

fit mentio, dilata hucusque fuerit, hinc conventum inter partes contrahentes est, quod neutri liceat, necdum facta, ad normam præfati articuli, mutuo consensu, distributione, alterius vasallos ac subditos arrestis, aut quocunque demum modo molestare, aut ut a suis molestentur, permittere.

ARTICULUS XVI.

Ne quae sollicitudo iis Imperii Statibus, aut ejusdem immediatæ Nobilitati, superesse queat, quorum territoria aliquibus Ducatus Lotharingiæ partibus sunt immixta; Commissarii, juxta tertium conventionis vigesima Octava Augusti die anno millesimo septingentesimo trigesimo sexto, conclusæ articulum, a Sac. Cæs. Majest. & Sac. Reg. Christ. Majestate, pro perficiendo hoc opere, jam denominati, Nancæi jamjam convenerunt, eo indefesso studio alloborantes, & porro allaboraturi, quo, juxta stabilita jam prævie utriusque contrahentium consensu principia, quam fieri potest brevissima via, omnis in posterum disceptationis aut querimoniarum ansa, constitutis certis limitibus, tollatur.

ARTICULUS XVII.

Commercia, quæ a conclusa & ratihabita pace, inter Sac. Cæs. Majestatis, Imperiique, & Sac. Reg. Majestatis Christianissimæ Regnique Galliæ subditos, jam redierunt, maneant in ea libertate; ac si necdum forent, in eamdem reponantur, quæ Ryswicensis & Badensis pacis tractatibus fuit sancita; fruanturque utrinque omnes & singuli: nominatim Urbium Imperialium & Emporiorum Hanseaticorum cives & incolæ, terra marique, plenissima securitate, pristinis juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, per solemnes tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis; ulteriore conventione, post ratihabitum præsentem pacis tractatum, remissa.

ARTICULUS XVIII.

Articulus XIV. conventionis vigesima octava Augusti die Viennæ subscriptæ, signatæque, ac superius articulo quarto præsentis tractatus relatæ, non minus in iis quoque locum inveniat; quæ bona Ordinis Teutonici in Lotharingiæ & Barri Ducatibus sita respiciunt, respectu horum bonorum æque religiose observandus.

ARTICULUS XIX.

Cum præsens pacis tractatus, per Ministros a Sac. Cæs. Majestate plena ad id facultate instructos, non suo modo, sed & Sac. Rom. Imperii nomine, juxta translatam in altefatam Sac. Cæs. Majest. uti supra dictum est, a Deputatis Statuum Imperii in Comitiis rite congregatis omnimodam facultatem, concludatur: comprehendi sub eodem debent

bent omnes & singuli Sac. Rom. Imperii Electores, Principes, Status & Membra, interque ea sigillatim Episcopus & Episcopatus Basileensis, cum omnibus eorum ditionibus, prærogativis & juribus. Et quemadmodum ambo contrahentes sinceris votis exoptant, ut quam plurimi alii Principes, pro asserenda magis christiani orbis quiete; in partem ejus venire velint; ita, quamprimum mutuo consensu statuetur, quinam porro in eadem includi, aut ut in partem ejus venire velint, amice invitari debeant.

Articulus XX.

Pax hoc modo conclusa, intra sex septimanarum spatium, ab hodierna die computandarum, aut citius si fieri potest, nomine Sac. Cæs. Majestatis, Sacrique Romani Imperii, tum Sac. Reg. Christ. Majestatis, ratihabebitur, & ratihabitionum tabulæ Viennæ invicem permutabuntur.

Et cum in Sac. Cæs. Majestatem, ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, vigore Conclusi de die decima octava mensis Maii anni millesimi septingentesimi trigesimi sexti, plena facultas translata sit, cuncta quæ ad perficiendum pacis opus necessaria videbuntur, Imperii quoque nomine peragendi: Nos, Sac. Cæs. Maj. & Sac. Reg. Christ. Majestatis, Ministri plenipotentiarii, nominibus, ut supra dictum est, præsens pacis Instrumentum, in omnium & singulorum inibi contentorum fidem, majusque robur, propriis manibus subscripsimus, sigillisque nostris munivimus. Acta hæc sunt Viennæ, decima octava Novembris die, anno millesimo septingentesimo trigesimo octavo.

(L. S.) PHILIPPUS LUD. C.
A SINZENDORFF.

(L. S.) GASTON DE LEVIS MIREPOIX

(L. S.) GUNDACARUS C.
STAHRENBERG.

(L. S.) ALOYSIUS C. AB HARRACH

(L. S.) JO. ADOLPH. C. DE METSCH.

Articulus Separatus.

Cum titulorum aliqui, occasione tractatus hodie subscripti adhibiti, utrinque haud agnoscantur; hinc per præsentem articulum separatum conventum est, ne tituli, seu adhibiti, seu omissi ab una aut altera parte, ullum jus tribuere, vel uni alteri-ve contrahentium parti, ullum præjudicium inferre unquam censeantur.

Hujus-

Hujusque articuli idem vigor erit, ac si de verbo ad verbum pacis hujus tractatui insertus foret. Actum Viennæ, die decima octava Novembris, anno millesimo septingentesimo trigesimo octavo.

(L. S.) PHILIPPUS LUD. C. A SINZENDORF.
(L. S.) GASTON DE LEVIS MIREPOIX.
(L. S.) GUNDAÇARUS C. STAHRENBERG.
(L. S.) ALOYSIUS C. AB HARRACH.
(L. S.) JO. ADOLPH. C. DE METSCH.

CXIV.

(A)

Reichs-Gutachten d. d. 10. Sept. 1738. das verfallene Müntz-Wesen, in specie die Scheide-Müntze und deren künfftige Gestalt betreffend. a)

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kintzinger Thal ꝛc. Kayserl. Majestät würcklichen geheimbden Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit ohnverhalten.

a) Nach den obengedachten Müntz-Edicten Kaysers Leopoldi, setzte man zwar den Punct des Müntz-Wesens auf dem Reichs-Tage fort, es tratten auch die Häuser Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg insbesondere zusammen, und errichteten a. 1690. m Jan zu Leipzig den bekannten Müntz-Fuß, der insgemein der Leipziger Fuß heisset, s. den Müntz-Receß d. d. Leipzig, 16. Jan bey dem Lünig in R. Archiv P. Spec. Sachsen p 235. Im Febr. e. a. nahmen sie zu Torgau wegen der Scheide-Müntze ferner mit einander Abrede. Es kam demnach der Reichs-Thaler auf 2 Fl. oder 120 Kreutzer zu stehen, welches in Ansehung des alten Werths von 90 Kreutzer einen aggio von 33 1/3 pro Cento thut; gestalt deren man den Rthlr. in seinen innerlichen Gehalt unverändert gelassen, und denselben nur nach Proportion in äusserlichen Valor zu erhöhen begehrete. Ob nun schon Anfangs dieser neue Leipziger Fuß große Bewegungen in dem Reiche machte, so nahm man doch diese Erhöhungen an, wiewohl es nicht von gesammten Reichs wegen, sondern nur particulariter und successive in den Craysen geschehen ist. Seit dieser letzten Erhöhung des Reichs-Thlr. aber hat es in den Müntz-Wesen wieder allerhand Veränderungen gesetzet. In den Jahren 1715 und 1731. fieng in denen fordern Reichs-Craysen das geringhaltige Müntzen, ohne Maaß im Schwang zu gehen, an. Man pfloge auf dem Reichs-Convent langwierige Berathschlagungen deswegen. Es wurden auch von allen Craysen General-Müntz-Wardeins dahin verschrieben und das Müntz Wesen wurde sonderlich a. 1733 1736. 1737. in reife Ueberlegung gezogen. S. die hieher gehörigen *Acta in Fabri* Staats-Cantzley *P. 67. c. 16. P. 68. c. 14. P. 69. c. 9.* Endlich erfolgte a. 1738. d. 10. Sept. beystehendes Reichs-Gutachten und Kayserl. *Ratifications-Decret.* Davon nebst andern *D.* Feustels Diss. de Jure mone-

Nachdeme man sich in dem an Ihro Kayserl. Majestät unterm 13ten Aprilis vorigen Jahrs in der Münz-Sache allerunterthänigst erstatteten, und darauf ratificirten allergnädigst Reichs-Gutachten vorbehalten, die übrigen noch zu erörtern ausgestellte Puncta zu gleichmäßigen Schluß zu bringen, und hierüber in allen dreyen Reichs-Collegiis nach ordentlicher Proposition weiter Berathschlagung gepflogen, so hat man es

1mo bey dem ratione deren Gold- und groben Silber-Sorten fest gestellten Leipziger nunmehrigen Reichs-Fuß, wo der Thaler zu zwey Gulden in valore intrinseco ausgemünzet worden, auf die rauhe Cöllnische Marck 8 Stück gehen, und fein 14 Loth 4 Grän halten, ingleichen der Ducaten a 4 fl. in valore intrinseco ausgemünzet, und deren 67 Stück auf die Cöllnische Marck gehen, und 23 Carat 8 Grän halten sollen, (wobey die zwey- drey- und mehrfache, auch halbe und Viertel-Ducaten nach obiger Proportion mit verstanden) dergestalten bewenden lassen, daß auch der Gold-Gulden künfftighin in valore intrinseco 3 fl. gelten, deren 72 Stück auf die rauhe Cöllnische Marck gehen, und 18 Carat 10 Grän fein Gold, 3 Carat 8 Grän fein Silber, und 1 Carat 6 Grän Kupfer halten, und nach solcher Proportion die zwey- und dreyfache, auch halbe Gold-Gulden ebenfalls ausgemünzet werden sollen; unter die groben Silber-Sorten aber auch die halbe, viertel- achtel- und zwölffte Thaler, und die in denen Nieder-Rheinischen Landen gebräuchige Doppel-Blafert oder 9 Kreutzer-Stücke mit zu zahlen, und nach dem Thaler zu 2 fl. auszuprägen wären, wie dann

2do die in Conformität obgedachten Reichs-Gutachtens anhero ad Comitia beruffene, und besonders verpflichtete verschiedener löbl. Reichs-Kreysen General-Münz-Guardeine über die inn- und ausländische Gold- und grobe Silber-Sorten nach der Richtschnur erwehnten Reichs-Fusses die prob- und valvations-Tabellen inzwischen dem Reichs Convent auch zwar würcklich übergeben, gleichwie man aber vor derer allerunterthänigsten Einsendung für unumgänglich nöthig angesehen, ein mehr besagtem Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Münz-Regulativum, damit dieser und jener Sorten würckliche Devalvation pari passu geschehen möge, durch ein weiteres vorläuffiges allerunterthänigstes Reichs-Gutachten fest zu stellen; so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen, reiffer Erwägung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuforderist kein

monetandi *Lipf.* 1740. nachzusehen. Es hat aber alles nicht viel geholfen, daher sowohl unter Kayser Carl VII. als auch unter Kayser Franz den I. wieder davon gedacht worden. (*Capit. Artic. IX.* § 1. und das Kayserl. Commissions-Decret *Francisci I. d.* 16. *Octob.* 1747. In des Hrn. Geh. Raths Mosers III. Theile der Anmerkungen zu Kayser Carl *VII. Capitulation* findet man *p.* 127 - 236. einen unmaßgeblichen Vorschlag, wie dem gegenwärtigen Münz-Uebel in Teutschland abzuhelfen sey. Die in dem Reich entstandene Unordnungen, in puncto des Münz-Wesens, nahmen hierauf mehr zu als ab, davon unten bey dem Extract aus dem Kayserl. Commissions-Decret vom 4. Nov. 1766. ein mehrers.

kein Müntz-Stand mehrere Schied-Müntzen schlagen lassen solle und wolle, als nach dem Bezirck seines Landes zur Circulation erforderlich, und dann die adæquateste Proportion deren Schied-Müntzen, mit dem durch einen solennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmüntzung der groben Sorten, bereits stabilirten Fuß folgendermassen zu determiniren seye, daß gedachte Schied-Müntzen zu Abschneidung aller Varietät nur allein in Doppel-Groschen, 5 Kreutzer-Stücken, Batzen, einfachen so genannten guten- und Kayser-Groschen, zwey ein halb-Kreutzer-Stücken, halben Batzen, Sechspfennigen, Kreutzern, Dreypfennigern und einfachen schweren und leichten Pfennigern; ferner die Nieder-Rheinische Lande belangend, in denen Blaserten oder $4\frac{1}{2}$ Kreutzer, halben Blaserten oder $2\frac{1}{4}$ Kreutzer, Stüber oder $2\frac{1}{2}$ Kreutzer, Cöllnisch Albus, oder Viertel Blafert, und halben Stüber oder $\frac{3}{4}$ Kreutzer-Stücken bestehen, und nach dem aniezo verglichenen Fuß ausgemüntzet werden sollen, dergestalten, daß die feine Cöllnische Marck bey denen Doppel-Groschen, oder $7\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stücken auch bey denen Fünffkreutzer-Stücken auf 18 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

Bey denen Batzen auf	18 fl. 45 kr.
Bey denen einfachen so genannten guten Groschen auf	18 fl. 45 kr.
Bey denen einfachen so genannten Kayser-Groschen auf	18 fl. 45 kr.
Bey denen $2\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stücken auf	19 fl. - -
Bey denen halben Batzen auf	19 fl. 30 kr.
Bey denen Sechspfennigern auf	19 fl. 30 kr.
Und bey denen Kreutzern auch Dreypfennigern auf	20 fl. - -
Bey denen einfachen schweren und leichten Pfennigen auf	20 fl. 30 kr.

anzuschlagen; solchemnach zu verordnen wäre, daß die

Doppel-Groschen

Bey ieder weissen oder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 8 Loth Kupffer und 8 Loth fein Silber gemüntzet, und daraus $74\frac{1}{4}$ Stück thut an Geld 9 fl. 16 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen $148\frac{1}{2}$ Stück a $7\frac{1}{2}$ kr. thut 18 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. - -
Sodann die

Fünffkreutzer-Stück.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 8 Loth 16 Grän Kupffer, 7 Loth 2 Grän fein Silber gemüntzet, und daraus 100 Stück, thut an Geld 8 fl. 20 kr. - - geschrotet werden, also auf die Marck gehen sollen 225 Stück a 5 kr. thut 18 fl. 45 kr. - -

Dann die

Batzen.

Bey jeder Cöllnischen Marck aus einer Massa von 9 Loth 6 Grän Kupffer und 6 Loth 12 Grän fein Silber gemünzet und daraus 117$\frac{3}{16}$ Stück, thut an Geld 7 fl. 48 kr. 3 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 281$\frac{1}{4}$ Stück zu 4 kr. thut an Geld 18 fl. 45 kr. . .
Ferner die

Einfache, und zwar die so genannte gute Groschen.

Bey ieder Cöllnischen beschickten Marck aus einer Massa von 9 Loth 6 Grän Kupffer und 6 Loth 12 Grän fein Silber gemünzet und daraus 125 Stück thut an Geld 7 fl. 48 kr. 3 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 300 Stück a 3$\frac{3}{4}$ kr. thut 18 fl. 45 kr. . .
Die so genannte

Kayser-Groschen.

Aber bey jeder Cöllnischen weissen Marck aus einer Massa von 10 Loth 4$\frac{1}{2}$ Grän Kupffer und 5 Loth 13$\frac{1}{2}$ Grän fein Silber gemünzet, und daraus 134$\frac{49}{64}$ Stück, thut an Geld 6 fl. 44 kr. 1$\frac{3}{16}$ pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 375 Stück a 3 kr. thut 18 fl. 45 kr. . .
Sofort die

Zwey ½ Kreutzer-Stück.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 10 Loth Kupffer und 6 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 171 Stück, thut an Geld 7 fl. 7 kr. 2 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 456 Stück a 2$\frac{1}{2}$ kr. thut 19 fl. . . . .
Dann die

Halbe Batzen.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 12 Loth Kupffer und 4 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 146 Stück, thut an Geld 4 fl. 52 kr. 2 pf.
geschrotet werden, also auf die Marck gehen sollen 585 Stück a 2 kr. thut 19 fl. 30 kr. . .
Ebenermassen die

Sechspfenniger.

Bey jeder geschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 12 Loth Kupffer und 4 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 156 Stück, thut an Geld 4 fl. 52 kr. 2 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 624 St. a 1 kr. 3$\frac{1}{2}$ pf. thut 19 fl. 30 kr. . .

Kreu-

Kreutzer.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Loth Kupffer und 3 Loth fein Silber bestehen, und hier 225 Stück, thut an Geld 3 fl. 45 kr. . .
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1200 Stück a 1 kr. thut 20 fl. . . . .
Desgleichen die

Dreypfenniger.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Loth Kupffer und 3 Loth fein Silber bestehen, und hieraus 240 Stück, thut an Geld 3 fl. 45 kr. . .
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1280 Stück a $3\frac{3}{4}$ pf. thut 20 fl. . . . .
Weiters die

Einfache schwehre Pfennige.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 14 Loth Kupffer und 2 Loth fein Silber gemünzet, und daraus 492 Stück thut an Geld 2 fl. 33 kr. 3 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 3936 Stück a $1\frac{1}{4}$ pf. thut 20 fl. 30 kr. . .
Dann die

Einfache leichte Pfennige.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von 14 Loth Kupffer und 2 Loth fein Silber bestehen, und hieraus 615 Stück, thut an Geld 2 fl. 33 kr. 3 pf.
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 4920 Stück a 1 pf. thut 20 fl. 30 kr. . .

Endlich die in denen die Nieder-Rhein. Landen betreffenden

Blafert,

oder $4\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück.

Die feine Cöllnische Marck auf 18 fl. 45 kr.
Bey denen halben Blaferten oder $2\frac{1}{4}$ Kreutzer-Stücken auf 19 fl. . . .
Bey dem Stüber oder $1\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück auf 19 fl. 30 kr.
Bey denen Cöllnischen Albus oder $\frac{1}{4}$ Blafert auf 20 fl. . . .
Und bey denen halben Stüber oder $\frac{3}{4}$ Kreutzer-Stücken auf 20 fl. . . .
anzuschlagen, und die

Blafert,

oder $4\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück.

Bey ieder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 8 Loth 16 Grän Kupffer, und 7 Loth 2 Grän fein Silber gemünzet, und daraus $111\frac{1}{8}$ Stück, thut zu Geld 8 fl. 20 kr.
geschro-

geschrotet werden, also auf die feine Mark gehen sollen 250 Stück
a $4\frac{1}{2}$ kr. thut 18 fl. 45 kr.
Die

Halbe Blafert,
oder $2\frac{1}{4}$ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 10 Loth Kupffer und 6 Loth fein Silber gemüntzet, und daraus 190 Stück, thut an Geld 7 fl. 7 kr. 2 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen $506\frac{2}{3}$ Stück
a $2\frac{1}{4}$ kr. thut 19 fl. - - - -
Die

Stüber,
oder $1\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück.

Bey jeder geschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 12 Loth Kupffer und 4 Loth fein Silber gemüntzet, und daraus 195 Stück, thut an Geld 4 fl. 52 kr. 2 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 780 Stück
a $1\frac{1}{2}$ kr. thut 19. fl. 30 kr. - -
Die

Cöllnische Albus,
oder $\frac{1}{4}$ Blafert.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Loth Kupffer und 3 Loth fein Silber gemüntzet, und daraus 200 Stück, thut an Geld 3 fl. 45 kr.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen $1066\frac{2}{3}$ Stück
a 4 pf. thut 20 fl. - -
Letztlich die

Halbe Stüber,
oder $\frac{3}{4}$ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 13 Loth Kupffer und 3 Loth fein Silber gemüntzet, und daraus 300 Stück, thut zu Geld 3 fl. 45 kr.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1600 Stück
a $\frac{3}{4}$ kr. thut 20 fl. - -

Da nun obstehendes von nun an zu den künfftigen durchgängigen Schied-Müntzen regulativo hiermit angenommen und fest gestellet ist, so wären sämtliche probirte Schied-Müntz-Sorten von denen anwesenden Müntz-Guardeinen hiernach und in behöriger Proportion zu reduciren, und in ordentliche Tabellen zu bringen, auch denenjenigen (worüber man sich demnächst vergleichen würde) der Cours so lang, bis sie sich von selbst verliehren werden, zu lassen, hiernächst aber keinen andern einheimischen groß-

groß- und kleinen Gold- und Silber-Müntz-Sorten, als die, Krafft der neuen Müntz-Ordnung autorisiret werden, künfftighin der Cours im Reich zu gestatten.

Uebrigens hält man sich bevor, über die noch unerörterte weitere Puncten Ihro Kayserl. Majestät das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten demnächst einzusenden. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafftere und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 10 Septembris 1738.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

(B.)

Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret auf vorstehendes Reichs-Gutachten, dictat. d. 18. Sept. 1738.

Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, sollen zu Folg vorgestern Abends mit eigener Stafetta empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschaffter und Gesandten hiemit nicht verhalten.

Es hätten Ihro Kayserl. Majestät Ihro das am 10 Sept. nächsthin in allen dreyen Reichs-Collegiis in der Müntz-Sache einhellig abgeschlossen- und allerhöchst-Deroselben durch Dero Principal-Commission zur allergnädigsten Ratification, allerunterthänigst eingeschickte anderweite Gutachten geziemend vortragen lassen, und daraus vernommen, daß man es nach dem, Ihro Kayserl. Majestät unterm 13 Aprilis vorigen Jahrs in diesem Müntz-Geschäfft allerunterthänigst erstatteten und von Deroselben allergnädigst genehm gehaltenen vorläuffigen Reichs-Gutachten

Imo, bey dem darinnen ratione deren Gold- und groben Silber-Sorten festgestellten Leipziger nunmehrigen Reichs-Fuß, wo der Thaler zu 2 fl. in valore extrinseco ausgemüntzet worden, auf die rauhe Cöllnische Marck 8 Stück gehen, und fein 14 Loth 4 Grän halten, ingleichen der Ducaten a 4 fl. in valore extrinseco ausgemüntzet, und deren 67 Stück auf die Cöllnische Marck gehen, und 23 Carat 8 Grän halten sollen, (wobey die zwey- drey- und mehrfache, auch halbe und Viertel-Ducaten nach obiger Proportion mit verstanden) dergestalten bewenden lassen, daß auch der Gold-Gulden künfftighin in valore extrinseco 3 fl. gelten, deren 72 Stück auf die rauhe Cöllnische Marck gehen, und 18 Carat 10 Grän

fein.

fein Gold, 3 Carat 8 Grän fein Silber, und 1 Carat 6 Grän Kupffer halten, und nach solcher Proportion die zwey und dreyfache auch halbe Gold-Gulden ebenfalls ausgemünzet werden sollen, unter die groben Silber-Sorten aber auch die halbe- Viertel- Achtel- und Zwölfftel- Thaler, und die in denen Nieder-Rheinischen-Landen gebräuchige doppelten Blafert oder 9 Kreutzer-Stücke mit zu zehlen, und nach dem Thaler zu zwey Gulden auszuprägen wären.

IIdo, daß man diesemnach für unumgänglich nöthig angesehen, ein vorbesagten Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Müntz-Regulativum, damit dieser und jener Sorten würckliche Devalvation pari passu geschehen mögte, durch ein weiteres vorläuffiges Reichs-Gutachten festzustellen, und dahero nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen, daß zuforderist kein Müntz-Stand mehrere Schied-Müntzen schlagen lassen solle und wolle, als nach dem Bezirck seines Landes zur Circulation erforderlich, und dann die ædæquateste Proportion derer Schied-Müntzen mit dem durch einen solennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmüntzung der groben Sorten bereits stabilirten Reichs-Fuß folgender massen zu determiniren seye, daß gedachte Schied-Müntzen zu Abschneidung aller Varietät nur allein in doppelten Groschen, Fünffkreutzer Stücken, Batzen, einfachen so genannten guten und Kayser-Groschen, zwey- und ein halben Kreutzer-Stücken, halben Batzen, Sechspfennigern, und einfachen, schweren und leichten Pfennigern; ferner die Nieder-Rheinischen Lande belangend, in denen Blaferten, oder zwey- ein Viertel Kreutzer-Stück, oder einen halben Kreutzer, Cöllnischen Albus, oder Viertel Blafert, und halben Stüber oder dreyviertel Kreutzer-Stücken bestehen, und nach dem in diesem Reichs-Gutachten verglichene und nahmentlich specificirten zu dem künfftigen durchgängigen Schied-Müntz-Fuß angenommen und festgestellten Regulativo ausgepräget werden sollen, wornach sämtliche probirte Schied-Müntz-Sorten von denen anwesenden Müntz-Wardeinen in behörige Proportion zu reduciren, und in ordentliche Tabellen zu bringen, auch denenjenigen, worüber man sich demnächst vergleichen würde, der Cours so lange, bis sie sich von selbst verliehren werden, zu lassen, hernach aber keinen andern einheimischen groß und kleinen Gold- und Silber-Müntz-Sorten, als die, Krafft der neuen Müntz-Ordnung, authorisiret werden, der Cours im Reich zu gestatten seye.

Wie nun Ihro Kays. Majestät alles dieses aus dem Gutachten allergnädigst gerne vernommen, und sonderlich dem so wohl von Churfürsten, Fürsten und Ständen, als von deren Räthen, Bottschafftern und Gesandten, zur Verbesserung der im Reich zum grösten Schaden des gemeinen Wesens und des Commercii zerfallenen Müntz-Sachen bezeugten rühmlichen treuen patriotischen Eyfer, und angenommenen gründlichen Bedacht zu allergnädigsten Vergnügen und Gefallen gereichete.

Alse

Also wolten Allerhöchst dieselbe auch dieses Gutachten, nachdem Sie alles reiflich erwogen, allergnädigst genehm halten: könnten dabey aber aus Kayserl. Reichs-Väterlicher Vorsorge und Wohlmeynung nicht umhin, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu vernehmen, und zu bedencken zu geben: Ob nicht für das gemeine Wesen und Commercium gut und nöthig seyn wolle

Imo. die Gold-Gulden, weiln selbige in der Grösse oder Circumstanz so wohl, als wegen der Legirung mit Kupffer in der Farbe dem Ducaten in gantzen, doppelten, halben und Viertel-Stücken gleich scheinen, und unter diesem von dem gemeinen Mann, zumahlen auch in grossen durchs Vorschiessen geschehenden Zahlungen nicht leicht von einander zu erkennen und zu unterscheiden seyn werden, auf der einen Seiten mit Buchstaben, mithin einem jeder männiglich sogleich in die Augen fallendem kenntlichen Zeichen von dem Ducaten zu unterscheiden, und daß es bey Ausprägung derer gantzen, doppelten, halben und Viertel-Stücken jemahl zu beobachten seye, zu verordnen?

IIdo. Aus gleichen Ursachen die unter dem Thaler vorgedachter massen auszuprägen seyende silberne Gold-Sorten mit Buchstaben oder Ziffer-Zahl, was es vor Species, und wieviel jedes Stück, nach vorgemeldten Reichs-Satzungs-mäßigen Fuß, im Werth oder valor halte, und anzunehmen seye, zu bezeichnen wären, damit solches ein jeder alsobald wahrnehmen und sehen könne, als wodurch in dem Commercio, und bey dem gemeinen Mann grosse Facilität würde verschaffet, und aller Verstoß und Verwirrung verhütet werden. Und

IIItio, da die Erfahrung sattsam zu erkennen gegeben, wie vieles Uebel und Unordnung von denen allzuhäuffigen Gattungen derer Schied-Müntzen entsprungen seye, mithin, daß sothanem Uebel und Unordnung nicht füglicher und verläßiger abgeholffen werden könne, als wo nebst dem bereits festgestellten Regulativo des künfftighin durchgängig gleichen Schied-Müntz-Fusses, zugleich auch die Diversität unter denen Gattungen derer Schied-Müntzen, so viel nur immer sich thun läßt, eingeschränckt werde? Und ob nicht endlichen; und

IVto, zu Beförderung solch heilsamer und gemeinnutziger Absicht die in dem Gutachten benannte viele Species derer Schied-Müntzen auf eine geringerer Anzahl, und was für Gattungen zu setzen, und einzuschräncken wären?

Ihro Kayserl. Majestät wären also auch hierüber derer Churfürsten, Fürsten und Ständen deutsch-patriotische gutachtliche Meynung bey der ohne das in Müntz-Sachen fortzusetzen kommenden Reichstägigen Berathschlagung gewärtig.

Wie dann allerhöchst Dieselbe nicht zweiffleten, daß in dem 10 Sept. jüngsthin bereits geschlossenen und von allerhöchst Deroselben hiemit beynehmenden Reichs-Gutachten die Meynung ohne das dahin gehe, eines Theils zwar die allein für die Nieder-Rheinische Lande ausgewiesene Spe-

cies auf andere Reichs-Lande nicht zu erstrecken, folglich auch andurch die von der häuffigen Varietät entspringende Confusion und damit bemäntelte Mißbräuche suchen zu vermeiden, andern Theils aber denen de præterito ausgeprägten, und sich erst im Cours zu verliehren habenden, unter denen im Gutachten erwehnten Gattungen nicht begriffenen Speciebus den Cours nicht anderst, als nach dem bereits beliebten und gut geheissenen Regulativo des Schied-Münz-Fusses sothane Zeit über zu gestatten, annebenst auch deren Anzahl auf so wenige, als möglich, herabzusetzen, da zumahlen vermög der von selbst redenden Erfahrung nur gar zu gewiß, daß eine gute nebst einer schlechten Münz in keinem Land lang bestehen könne; sondern jene durch diese in kurtzen, wo nicht zernichtet, doch ungemein vermindert werde, wie auch daß der so sehr zu bedauern kommende Verfall des Münz-Wesens im Reich guten Theils von denen häuffigen unter sich gantz unterschiedenen Speciebus derer Schied-Müntzen entsprungen, und dahero zu Ausübung mannigfaltiger Gemeinschädlichkeiten Thür und Thor eröffnet worden seye.

Welchem Unheil nicht wohl anderst, als durch ein von dem Gegensatz geleitetes abhelffliches Mittel abgeholffen werden zu können scheine. Und da im übrigen allerhöchst Dieselbe aus dem Beschluß anfangs erwehnten Reichs-Gutachtens auch allerhöchst gerne vernommen, daß man Ihro über die wegen dieser Münz-Sache noch unerörterte Puncten das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten demnächst einsenden werde.

Als wollen Ihro Kayserl. Majestät dasselbige, so bald möglich, und je ehender je lieber zur Allergnädigsten Kayserl. Resolution, und darnach ins Reich zu verkünden habenden Münz-Patenten erwarten, damit durch einen standhafften allgemeinen Reichs-Schluß, daß zum höchsten Nachtheil des Commercii, und des gantzen Reichs, sonderlich deren Unterthanen grösten unersetzlichen Schaden, so sehr verfallene Münz-Wesen auf festen Grund zur beständigen Dauer gesetzet, mithin allem bißherigen Uebel abgeholffen werden möge.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät Sr. Hochfürstl. Gnaden gemessen aufgegeben in Dero allerhöchsten Nahmen, und zu Folg des zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren vortreflichen Räthen, Bothschafftern und Gesandten gesetzten allergnädigsten Vertrauens denenselben all obiges zur fordersamsten Berathschlag- und Abfassung eines deutsch-patriotischen Gutachtens nachdrücklichst zu empfehlen; Also wolten Ihre Hochfürstl. Gnaden an dessen Vollzug um so weniger zweifflen, als jedermänniglich von selbst in die Augen fället, wie mercklich viel dem gesammten Röm. Reich, und einem jeglichen Stand ins besondere an schleuniger Ausmachung dieses so hochwichtigen Geschäffts gelegen. Womit hoch Dieselbe denen vortrefflichen Gesandschafften mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Sign. Regenspurg, den 1 Decembr. Anno 1738.

(L. S.) Joseph Fürst zu Fürstenberg

CXV.

CXV.

Alternations-Receß zwischen denen alternirenden Alt-Fürstlichen Häusern Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen und Baaden eines, dann dem Hertzogl. Hauß Hollstein Königlicher Linie andern Theils errichtet, d. d. Regenspurg den 13 Aug. 1740.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Dännemarck, Norwegen rc. bey denen Höfen der alternirenden Alt-Fürstlichen Häusern, Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen und Baaden das alte Negotium, wegen Einnehmung des Hertzoglichen Hauses Hollstein, Königlicher Linie, ratione voti & sessionis in Comitiis Imperii, reassumiren lassen, und es damit so weit gediehen, daß höchstgedachte Alt-Fürstliche Häuser solche einmüthig bewilliget, auch von Seiten Lauenburg und Minden, die Erklärung geschehen, daß Sie um solche Einnehmung nicht zu hindern, dem Hollstein-Glückstädtischen Voto die Fort- und Vorrückung vor ihnen gestatten; So ist zwischen denen hier anwesenden Comitial-Gesandtschafften hochermeldter Alt-Fürstlichen Häuser, nemlich wegen Vor-Pommern Herr Nicolaus von Haren, wegen Hinter-Pommern Herr Adam Heinrich von Pollman, wegen Würtenberg Herr Johann Eberhard Friedrich Freyherr von Wallbrunn, wegen Hessen-Cassel Herr August Ludewig von Wilcknitz, wegen Hessen-Darmstadt Herr Georg Wilhelm von Schulz, wegen Baaden-Baaden Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg, wegen Baaden-Durlach Herr Johann Caspar Freyherr von Pogarell, und dem Königl. Dännemärckischen zu Führung des Hollstein-Glückstädtischen Voti bevollmächtigten Gesandten Herrn Johann Hartwig Ernst Freyherrn von Bernstorff, die Sache, biß auf Ratification allerseitigen höchsten Herren Principalen zum Schluß gebracht und verglichen worden, obgedachtes Hertzogthum Hollstein-Glückstadt in die Alternation hiemit und in Krafft dieses dergestalt einzunehmen, daß selbiges, gleichwie die Fünff alternirende Fürstliche Häuser, bey fürwährenden und künfftigen Reichs-Tägen, auch allen andern öffentlichen Conventen und Zusammenkünfften unter dem alternirten nachfolgenden Schemate.

1) Stropha, Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen, Baaden, Hollstein.
2) Mecklenburg, Würtemberg, Hollstein, Baaden, Pommern, Hessen.
3) Würtemberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg, Hollstein, Pommern.
4) Hessen, Hollstein, Würtemberg, Mecklenburg, Pommern, Baaden.
6) Baaden, Pommern, Hollstein, Hessen, Mecklenburg, Würtemberg.

6) Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Baaden, Hessen, Hollstein.
7) Mecklenburg, Pommern, Würtemberg, Hollstein, Hessen, Baaden.
8) Würtemberg, Hollstein, Baaden, Hessen, Pommern, Mecklenburg.
9) Hessen, Pommern, Würtemberg, Hollstein, Baaden, Mecklenburg.
10) Baaden, Würtemberg, Hollstein, Mecklenburg, Hessen, Pommern

Sitz und Stimm respective nehmen und führen, auch so bald alle und jede Ratificationes eingetroffen und ausgewechselt seyn werden, nach der zu selbiger Zeit lauffenden Stropha, würcklich eintreten; übrigens aber durch diese Admission die bißherige Alternations-Verfassung der fünff Fürstlichen Häuser in nichts alteriret werden solle.

Es reserviren und behalten sich iedoch eben erwehnte unter sich nunmehro alternirende 6 Alt-Fürstl. Häuser so wohl überhaupt, als ein jedes insonderheit, alle competirende Prärogativen, Recht- und Gerechtigkeiten, auf das bündigste und ausdrücklichste bevor, und verbinden sich aufs neue, kein ander Fürstl. Hauß (ausser auf die Art, als in gleich folgenden Articulo separato gedacht wird, das Fürstl. Hauß Hollstein Hertzoglicher Linie) zwischen sich kommen oder einmischen zu lassen, sondern solchen Falls vor einen Mann zu stehen, und mit einhelliger Zusammensetzung sich opponiren und ihre verglichene Seßions-Ordnung behaupten und beschützen zu wollen.

Ueber welches alles die nöthige respective allergnädigste und gnädigste Ratificationes von allerseits Höfen, und zwar was den Hochfürstlich-Mecklenburgischen betrifft, von dem Hollstein-Glückstädtischen Gesandten a dato dieses binnen nächstens zwey Monaten beygebracht werden, so dann von dieser Admission seines gehörigen Orts die erforderliche Anzeige geschehen solle.

Dessen zu wahrer Urkund von diesem Receß Neun gleichlautende Instrumenta verfertiget, von denen allerseits dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben und mit ihren Pettschafften beſtärckt worden sind. So geschehen Regenspurg den 13 August. 1740.

(L. S.) Nicolaus von Haren.
(L. S.) Pollmann.
(L. S.) J. E. Freyherr von Wallbrunn.
(L. S.) August Ludwig von Wilckeniz.
(L. S.) George Wilhelm von Schulz.
(L. S.) F. C. Freyherr Karg von Bebenburg, Salvis Smæ Domus Baaden Baadensis in Ducatum Lauenburgicum Juribus,
(L. S.) von Bernstorff.
(L. S.) J. Caspar Freyherr von Bogarell.

Arti-

Articulus Separatus in eadem materia das Hauß Hollstein, Hertzoglicher Linie betreffend, eodem dato & Anno.

Nachdem bey der von denen Alt-Fürstlichen Häusern, Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen und Baaden gefaßten Schluß, dermals das Fürstliche Hauß Hollstein Königlicher Linie in die Alternation einzunehmen, bedencklich fallen wollen, eben desselben Hauses Hollstein Hertzoglicher Linie hier nicht auch zu gedencken, da doch testantibus actis auch sothanem Fürstl. Hause in vorigen Zeiten von denen hohen Interessenten gleiche Zusage geschehen, und die mehreste Gesandschafften auf desselben Mit-Reception sich dermalen instruiret befinden; So hat man gut gefunden und ebenfalls, als oben gesetzt, allerseits respective allergnädigst und gnädigster Herren Principalen beyzubringen und anzuverhoffende Ratification, durch diesen Articulum Separatum, sich dahin zu erklären, würde hochgemeldetes Fürstliches Hauß Hollstein Hertzoglicher Linie die ihme annoch zur Alternations-Activität im Wege stehende bekannte Seßions-Hindernüß vollends wegräumen können; So wollen sich sämtliche alternirende Fürstl. Häuser nicht entgegen seyn lassen, declariren vielmehr hierdurch selbiges, so dann ohne Anstand ebenfalls und zwar gemeinschafftlich und dergestalt (als eventualiter hiermit geschiehet) in diese Alternation mit einzunehmen, daß dasselbe an Hollstein-Glückstadt angeschlossen bleibe, eben den in obinserirten Alternations-Schemate vor das Hauß Hollstein eingerichteten Platz erhalte und mithin beyde Linien in der in Hause üblichen Ordnungen und unseparirt die Vota nach einander ablegen sollen.

Auch soll von dieser eventualen Admission seines gehörigen Orts ebenfalls die Anzeige einsweilen mit beschehen, und überhaupt dieser Articulus Separatus eben von der Krafft und Bündigkeit seyn, als wenn er von Wort zu Wort in obigem Recess inserirt stünde.

Dessen zu wahrer Urkund von diesem Articulo Separato ebenfalls neun gleichlautende Instrumenta verfertiget und von den allerseits darzu bevollmächtigten Ministris unterschrieben und mit ihren Pittschafften bestärcket worden sind. So geschehen Regenspurg, den 15 Aug. 1740.

(L. S.) Nicolaus von Haren.
(L. S.) Pollmann.
(L. S.) J. E. Freyherr von Wallbrunn.
(L. S.) August Ludwig von Wilcknitz.
(L. S.) George Wilhelm von Schultz.
(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) F. C. Freyherr Karg von Bebenburg, Salvis Smæ Domus Bado-Badensis in Ducatum Lauenburgicum Juribus.
(L. S.) J. Caspar Freyherr von Bogarell.

CXVI.

Conclusum Corporis Evangelici, die Oster-Feyer 1744 betreffende. *a)*

Gleichwie man inter Evangelicos billig und nothwendig eingedenck gewesen, daß nächst künfftigen 1744sten Jahres zwischen dem verbesserten und dem Gregorianischen Calender wegen der Oster-Feyer eben dergleichen Unterschied wiederum, als A. 1724 geschehen, sich ereignen werde, und man dann alles wohl überleget, keine genugsame Ursache gefunden, weshalber man von denen vorigen solchen Unterschieds halber dißseits errichteten Conclusis de Anno 1699, 1709 und 1723, sonderlich aber dem auf das Jahr 1744 bereits ausdrücklich und nahmentlich mit gerichteten de dato 30 Januarii 1723. irgends abweichen solle oder könne, massen die damals vor der Cyclischen beliebte Astronomische Ausrechnung des Aequinoctii Vernalis und darauf folgenden Plenilunii ohnstreitig noch immer das genaueste und sicherste, auch dem Concilio Nicæno selbsten conforme Regulativum abzugeben vermag, eine richtigere Ausrechnung hinge-

a) Weil das Osterfest 1724. nach dem verbesserten Calender auf den 9. April, nach dem Gregorianischen auf den 16. fiele, so machte das Corpus Evangelicorum 1723 einen Schluß, solches nach dem verbesserten Calender zu feyern. S. Staats-Cantzley P. XLI. c. 10. XLII. c. 10. XLIII c. 12. XLIV. c. 14. du Mont T. VIII. P. II. p 51. Diesen Schluß zu den Reichs-Acten zu bringen, weigerte sich Chur Mayntz, und der Kayser rieth in einem Commissions-Decret zur Einigkeit und gütlichen Vergleich; Weil aber kein Theil ihn annehmen wollte, so wurde Ostern und andere davon abhangende Feste in diesem Jahre ungleich gefeyert, und gab dieses an verschiedenen Orten vermischter Religion zu allerhand Verwirrung und Unruhen Anlaß: es entstunden auch sonderlich bey dem Cammer-Gerichte Verdrüßlichkeiten. S. Staats Cantzley P. XLVI. c. 8: XLVI. c. 11. XLVII. c. 10. XLVIII. c. 8. *Lünigii* Codex Germ. diplom. T. I p 53. Dergleichen Vorfall wegen der differenten Oster-Feyer ereignete sich wiederum im Jahre 1744. daher vorstehendes Conclusum Corporis Evang. d. 15. Maji 1743 abgefasset wurde. Es wurde auch dißfalls ein Notifications Schreiben Corp. Evang. an auswärtige Staaten abgelassen, und am 12 Sept. brachte der Kayser Carl VII. die Sache durch ein Commissions-Decret an das Reich, und verlangte ein Reichs Gutachten. Wegen Kürtze der Zeit konnte man nun zwar zu keinem förmlichen Reichs-Schlusse kommen, weil man aber wegen der Reichs-Cammer auf einen gewissen Norm bedacht seyn muste, so wurde die Sache im Febr. 2744 dahin entschieden: „daß den gantzen Monat Februar hindurch bis den 26. Mart. incl. zu Rath „gegangen, die Ferien sodann von besagtem 26. Mart. bis den 8. April in- „clus. und vom 4 bis 30sten May inclusive beobachtet werden sollen.„ Ob nun gleich dieser Schluß nur provisionarius, so könnte er doch mithin zu einem Reichs Herkommen werden. S. die hieher gehörigen Reichs-Tags-*Acta* in der Staats-Cantzley c. l. und von den übrigen *Christoph. Carol. Kress von Kressenstein dissert. epistol de eo quod justum est circa diversam Paschatis celebrationem. Halæ* 1724 Der Unterschied wird sich 1778 u. 1798 wieder ereignen. Die Protestanten haben aber bereits eventualiter 1723 beschlossen, die Feyer dieses Festes 8 Tage weiter hinaus zu setzen, weil es sonsten wider die Verordnung des Concilii Nicæni, mit den Juden zugleich geschehen müste.

hingegen zeithero noch keineswegs sich zeigen wollen; Also ist dann nicht minder ex parte Corporis Evangelici in heutiger Conferentz nach nochmaliger der Sachen reiffer Ueberlegung und Berathschlagung beliebet und geschlossen worden, daß bey vorigen Conclusis und in specie dem so umständlichen vom 30 Januarii 1723 es allerdings sein Bewenden und Verbleiben behalten, folglich nach derselben Contentis ebenfalls pro anno 1744 das Oster-Fest, und was weiter davon abhanget, in dem verbesserten Calender zu bestimmen und anzusetzen, solches auch denen Calender Schreibern, Druckern und Verlegern, wo sie anders bey der Sache noch einen Zweiffel haben sollten, zu intimiren, desgleichen zu genugsam früher Zeit von denen Cantzeln zu publiciren sey. Franckfurt, den 15 May 1743.

CXVII.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum, den 30 Januarii 1723, die Feyrung des Oster-Festes An. 1724. betreffende.

Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Calender-Verbesserung, vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum unterm 23 September (3 October) 1699 einmüthig ausgefallenen Schlusses beliebet worden, daß künftighin die Oster Fest Rechnung weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico, (wie ehemahls zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen) gemacht werden solle, darnebenst nach Innhalt eines fernerweiten unterm 10 und 20 Januarii 1700 abgefaßten Conclusi allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des unter den Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulæ die allerzuverläßigste und accurateste seyen, die bishero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Kepleri zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-Vollmond, zu behalten, und nach derselben præceptis ad Meridianum Uranoburgicum das Tempus Aequinoctii Verni, und dann den wahren Oster-Vollmond, in Tag, Stunden und Minuten zu berechnen, und dann sich gezeiget, daß vom Anfang dieses Seculi bis auf ietzt-lauffendes 1723ste Jahr inclusive, wegen Bestimmung des Oster-Fests sowohl nach der accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianischen Cyclischen Rechnung sich keine Differenz zugetragen; Hingegen nunmehr von der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafft zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß im bevorstehenden 1724sten Jahre das Aequinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20 Martii, und der nächst darauf folgende Vollmond auf den 8 April einfalle, welches der rechte Oster-Vollmond gemeldten 1724sten Jahrs wäre, müste also der 9 April, weil der vorherge-

hende 8 April ein Sonnabend ſey, vor den rechten Oſter-Tag gehalten werden; der Gregorianiſche Computus Cyclicus aber ſetzte das Plenilunium Paſchale nach unrichtiger Rechnung auf den 9 April, und weil dieſes ein Sonntag, das Oſter-Feſt auf den 16 April, alſo 8 Tage ſpäter hinaus; Dergleichen Differenz ſich auch in dieſem lauffenden Seculo An. 1744, 1778 und 1798 darnebenſt auch begeben werde, daß in denen ietzt bemeldten zwey letzten Jahren, nemlich An. 1778 und 1798 der Oſter-Tag des verbeſſerten Calenders mit den Oſtern der Jüden auf einen Tag, welches iedoch das Concilium Nicænum ſorgfältig vermieden wiſſen wollen, eintreffen werde.

Als iſt nach allen dabey vorgekommenen und reifflich erwogenen Umſtänden von Evangeliſchen Corporis wegen einmüthig vor gut befunden und geſchloſſen worden:

1) Daß man hinführo auf den Eingangs berührten Concluſis des Corporis Evangelicorum feſt zu beſtehen; folglich

2) Allen im Heil. Röm. Reich befindlichen Evangeliſchen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern zu bedeuten habe, daß ſie es bey der bisher gebrauchten Form des verbeſſerten Calenders fürohin bewenden laſſen, vornehmlich aber das im nächſt folgenden 1724ſten Jahre nach dem accuraten Calculo Aſtronomico auf den 9 April fallende Oſter-Feſt in der Columne des verbeſſerten Calenders auf ſelben Tag erſetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feſte durchs gantze Jahr hindurch einrichten, und

3) In folgenden Jahren, es mögen zwiſchen dem verbeſſerten und Gregorianiſchen Calender ſich eine Oſter-Differenz zeigen oder nicht, jedesmahl nach mehrberührtem Calculo Aſtronomico, die Oſtern mit den darnach einzurichtenden beweglichen Feſten, dem verbeſſerten Calender inſeriren; auch

4) Wenn nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Oſtern ſich befände, daß ſelbige mit der Oſtern des verbeſſerten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel An. 1778 und 1798 ſich begeben ſolle, und wenn inzwiſchen keine andere richtigere, als die bisher gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ, ausgefunden, und von dem Corpore Evangelicorum approbiret worden, das Oſter-Feſt in ſolchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicæni hierinnen beyzubehalten, 8 Tage weiter hinaus ſetzen ſollen.

5) Wäre dieſer des Corporis Evangelicorum abgefaßter und denen Regulis Concilii Nicæni gemäſſer Schluß in allen Evangeliſchen Reichs-Landen und Orten, wie es ehemals bey Verbeſſerung des Calenders An. 1699 gehalten worden, am letzten Sonntag vor dem Advent des ietztlauffenden 1723ſten Jahres von denen Cantzeln öffentlich zu verkündigen, und die Oſter-Feyer in dem künftigen 1724ſten und übrigen vorhin bemerckten Jahren darnach anzuſtellen.

CXVIII.

Ihro Kayserl. Maj. Frantz des Ersten Commißions-Decret, Securitatem publicam betreffend, vom 14 Oct. 1745. a)

Von der Römisch-Kayserl. Majestät Francisci, unsers allergnädigsten Herrns, wegen zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg rc. der Röm. Kayserlichen Majestät würckl. Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu vernehmen geben, wie daß Ihro Kayserl. Majestät nach der nunmehro unter göttlichem Schutz und Nahmen angetretener Kayserl. Regierung Dero vorzügliches Augenmerk dahin gerichtet hätten, dasjenige, was allerhöchst-Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation zugesagt, und erkläret haben, zu ehemöglichstem Vollzug bringen zu lassen, annebenst auch in Reichs-Väterlichen Bedacht zu nehmen, was sonsten des Reichs Wohlfahrt und Sicherheit nur immer erheischen mag, um andurch Dero Kayserl. Amt ein ohneinstellig und vollkommenes Gnügen zu leisten.

Solchemnach seye Dero erste und fürnehmste Sorg, daß das kundbarlich bedrängte Reich aus seiner gegenwärtigen Gefährlichkeit von dem

 vor

a) Diese gantze Materie von des Reichs-Sicherheit ist ex actis Imperii in des verkappten *D. Neurodts* Erleuterung des neuesten Reichs-Abschied *d. a.* 1654. in der 378. Anm. *p.* 773. abgehandelt zu finden. Die verbesserte Executions-Ordnung a. 1673 schlägt hiebey mit ein, wobey aber einige Monita gemacht worden, welche bis itzo noch nicht wieder bey dem Reichs-Convent in Berathschlagung gekommen, mithin die förmliche Ausfertig- und Bekanntmachung dieses Reichs Gesetzes aufgehalten worden; s. Pachners Sammlung der Reichs-Schlüsse *P. I. p.* 634. 686. und neueste Sammlung der R. A. *P. IV p.* 92. woselbst jedoch nur das Kayserl. Ratifications-Commissions-Decret, ohne das Gutachten anzutreffen. Nach dem Wiener Frieden wurde bis auf den Tod Kayser Carl VI. auf dem Reichs-Convent nichts von der Reichs-Sicherheit überhaupt gehandelt. Während dem Interregno von 1740 bis 1742 wurde zwar viel davon geredet und geschrieben, weil aber der Reichs-Tag in keine Activitæt zu bringen, so kam es auch ins Stecken. Kayser Carl VII. brauchte alle Mittel, das Reich zu bewegen, daß es sich zu seiner Sicherheit armiren möchte: Weil aber die meisten Stände glaubten, es sey eine andere Absicht darunter verborgen, so waren sie wieder zu nichts zu bewegen. In dem a. 1745 sich ereigneten Interregno gieng es eben so, wie in dem vorigen. Nach Kayser Frantz des Ersten Wahl kam vorstehendes Commissions-Decret zum Vorschein, darüber Reflexiones pro und contra in der Staats-Cantzley *P.* 93. *p.* 582. 591. befindlich: Es wurde auch geschwinde genug ein Reichs-Schluß gefaßt, daß man sich zur Sicherheit des Reichs in die benöthigte Verfassung setzen wollte; Als aber Kayserl. Maj. einen weitern Schluß zu fassen verlangten: Wenn und wie die Armatur geschehen, und wozu sie angewendet werden sollte? so steckte sich alles wieder.

vor Augen schwebenden Nothstand gerettet, sofort die allgemeine Sicherheit von innen und von aussen wiederum hergestellet werde.

Wie sehr nun aber diese Ruhe und Sicherheit des werthen Teutschen Vaterlandes sich allenthalben unterbrochen und gestöhret finde, liege offenbar zu Tage, seye auch nicht weniger eine Reichs-kundige Sache, was dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich (an dessen Aufrechthalt- und Unterstützung dem Heil. Reich und dem allgemeinen Europäischen Wesen so viel gelegen seye) wiederfahren, und wie heftig und ungerecht demselben von seinen friedbrüchigen Feinden begegnet werde. Nicht minder wäre Reichskundig, wie weit es mit des Reichs innerlichen Ruhestand auch in deme gekommen, daß so gar gegen der goldenen Bulle und deren Reichs-Grund-Gesetzen, klare Verordnungen andere in Krieg nicht verfangene Churfürstl. Länder nicht nur feindlich bedrohet, sondern so gar auf mehrere Weise feindlich angesehen worden, ohne einmahl auf das vertretende Reichs-Vicariat die allermindeste Rücksicht zu tragen; wie dann auch Ihro Kayserlichen Majestät die behörige Vorstellung von Einem Churfürstl. Collegio derenthalben beschehen wäre. Es ruhe ferner in frischem Andencken, welchergestalten die neutrale Reichs-Kreyse und Stände so unjustificirlich als Grund-verderblich vergewaltiget, mit Winter-Quartieren, ohnerschwinglichen Lieferungen und härtesten Executionen (worvon demnächstens die umständlichen Verzeichnisse dem Reich werden vorgelegt werden) bedruckt, und ausser des blossen Nahmens förmlicher Hostilitäten auf das feindseligste tractiret und mitgenommen werden. Dieses des Reichs theuere Verfassung gäntzlich untergrabende Beginnen hätte sich so weit erstrecket, daß so gar die Kayser Wahl selbst zu hemmen und zu stöhren unternommen worden. Dahero dann noch vor Angehung des Wahl-Geschäfts nicht nur von Reichs-Vicariats wegen, und hierauf von dem Hohen Churfürstl. Wahl-Collegio zu Handhabung nöthiger Frey- und Sicherheit die nachdrücklichsten Ermahnungen an verschiedene Kreyse und Stände ergehen zu lassen, nöthig befunden worden, sondern es hätten auch Ihro Kayserliche Majestät über das von hochgedachtem Churfürstlichen Collegio beschehene Ansuchen keinen Anstand genommen, Dero Excitatoria an die der Gefahr am meisten ausgesetzte Kreyse schleunigst ergehen zu lassen, würden auch an Dero Reichs-Väterlichen Sorgfalt nichts ermangeln lassen, um all jenes, was zu sothanem heilsamen Endzwecke weiters ersprießlich seyn könnte, von obhabenden allerhöchsten Kayserl. Amts wegen vorzukehren.

Bey diesen die gemeinsame Wohlfarth so nahe betreffenden und nothdringlichen Umständen hätten Ihro Kayserl. Majestät der ungesäumten Nothdurfft zu seyn ermessen, obigen Verlauf und der Sachen mißliche Bewandniß Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu dem Ende vorlegen lassen, damit vor allem die bey mehrern Kreysen und Ständen bereits nöthig gefundene Armatur, wenigstens ad Triplum vollkommen hergestellet, in marschfertigen Stand gesetzet, und ohne zu jemandes

mandes Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, zu Verwahrung der eigenen Grenzen, mittelst würcklicher Ausrückung, angewendet, gemeinsame Maßnehmungen und werkthätige Rettungs-Mittel zur Hand genommen, und annebens alles dasjenige, was zu Handhabung gemeiner Sicherheit und Verfassung, zuförderst zu Bedeckung derer, bey dermahligen Umständen so sehr gefährten Reichslanden erforderlich ist, in Patriotischen Betracht fördersamst genommen werden möge.

Ihro Kayserl. Majestät trügen das allermildeste Vertrauen zu der vor das gemeinsame Beste hegenden löblichen Beeiferung derer allhier versammleten Räthe, Botschaften und Gesandten, es würde diese hochwichtige Angelegenheit in ohngesäumte Berathschlagung gezogen, und zur ehebaldesten Schlußfassung befördert, einfolglich Allerhöchstderselben, sowohl hierüber, als wegen dessen, was ferner rathsam und des Vaterlandes Sicherheit, Ehre und Wohlstand gemäß seyn möge, ein standhaftes Reichsgutachten demnächst erstattet werden. Womit 2c.

CXIX.

Churfürstliche Collegial-Schreiben an Ihro Röm. Kayserliche Majestät, Frantz den I. verschiedene in Derselben Wahl-Capitulation enthaltene Materien betreffend. a)

N. I.

Ad Articulum VIII.

Die Erledigung derer Zoll-Differentien auf dem Rhein und Maaß betreffend.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät Reichs Väterlichen Sorgfalt für des werthen Vaterlandes Aufnehmen und Wohlfarth ist vorhin unverborgen, auch haben Allerhöchst-Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation an verschiedenen Stellen wohl anzuerkennen geruhet, wie viel dem gemeinen Wesen an bestmöglichster Herstell- und Aufrechterhaltung derer Gewerb- und Handelschafften gelegen seye, wessen Beförderung mithin, bevorab auf denen schiffbaren Ströhmen und die folgliche Benutzung dessen, was GOtt durch die Natur selbsten verliehen, mit Kaiserlichem

a) Als Kayser Carl VII. erwählet wurde, ließ das Churfürstl. Collegium, wegen allerley Angelegenheiten, welche es nicht gerne in der Capitulation selbst berühren wollte, Vorstellungs Schreiben an Denselben ergehen; diese wurden insgesammt auch gegen Kayser Frantzens Majestät wiederhohlet: daher wir sie hier auch beybehalten haben. Sie stehen auch in Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carl *VII* p. 95. *seqq.*

Schutz zu handhaben und zu verbesseren Euer Kayserl. Majestät allermildest übernommen und zugesaget haben.

Indeme nun unter sothanen vortrefflichen Gelegenheiten zur gemeinnützlichen Commerciirung beede stattliche Flüsse, der Rhein und die Maas, eben wohl vornehmlich mit zu zählen seynd, als herentgegen kundbar und äusserst zu bedauren ist, was massen durch die an diesen zwey Ströhmen derer Zölle halber entstandene Beschwehrnüssen und Mißhelligkeit die Kaufmannschafft von dannen sich fast gäntzlich hinweg- und theils so gar ausserhalb Reichs gezogen habe, welches dann zum allgemeinen schwerersten Nachtheil gereichet, und bey hierinnen länger entstehender gemessenen Fürsehung ein unwiederbringlicher Verfall sothanen Commercii erfolgen müste:

Solchemnach haben Wir Unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, Euer Kayserl. Majestät annoch ins besondere diese Angelegenheit hiedurch geziemend vorstellig zu machen, und dieselbe zu Allerhöchst-Dero gütlicher billigsamer Vermittelung, oder, bey deren Entstehung, zu Obrist Richterlicher Erörterung, auch, gestalten Dingen nach, Kayserlicher Beschirmung inständigst zu empfehlen. ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät zu Göttlicher Obhut und Uns zu Kayserlichen Hulden erlassende, verbleiben, mit schuldigster Verehrung. Franckfurth, den 14. Febr. 1742.

N. II.

Ad Articulum X. §. 6.

Die gegen die Fürstlich-Costantzische Reichs-Lande vorgehende Schweitzerische Eingriffe betreffend.

P. P.

Euer Kayserliche Majestät geruhen aus hiebey verwahrter Abschrifft allergnädigst zu ersehen, was ein bey nächst-vorigem Kayserlichem Wahl-Convent im Jahr 1711 allhier versammlet gewesenes Churfürstliches Collegium an die Cantons in der Schweitz darum ergehen zu lassen Sich bemüßiget gesehen hat, damit die einvermeldete Fürstlich Costantzische Reichs-Lehenbare in dem Schweitzerischen District gelegene Herrschafften deren an Seiten einiger Cantons eine Zeit hero unternommene Beeinträchtigungen fordersamst enthoben und bey deren zuständigen Reichs-Immedietät allerdings ungeschmälert gelassen werden mögen, gestalten sich Reichs-Verfassungs- und Friedens-Schluß mäßig allerdings gebühre.

Nachdeme aber hierauf einige Antwort nicht eingeloffen, und gleichwohlen höchlich daran gelegen, daß dergleichen widrigem Vornehmen keineswegs nachgesehen, sondern vielmehr ein gäntzliches Ende gemacht werde, allermassen Euer Kayserliche Majestät von Selbsten erleuchtest ermes-

ermessen und preißlichst gemeynet seynd, auch in der mit Euer Kayserl. Majestät aufgerichteten Wahl-Capitulation und besonders derselben zehenden Articel gemessen versehen ist.

Als können Wir nicht umhin seyn, Euer Kayserliche Majestät gegenwärtig zu belangen, Ihro allergnädigst gefallen wolle, hierinnen gestalten Dingen nach, und auf etwan vorgängig einziehende Erkundigung über den eigentlichen der Sachen ietzmaligen Stand des Reichs Nothdurfft bey erwähnten Schweitzerischen Cantons zu beobachten.

Womit Euer Kayserliche Majestät Wir der Göttlichen Obsorg und Ihro Uns zu beharrlichen Hulden allergehorsamst empfehlen und verbleiben. Franckfurth, den 14 Febr. 1742.

N. III.

Ad Articulum X. §. 10.

Die wegen der Italiänischen Landen und Reichs-Lehen vorgekommene Vorstellungen betreffend.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät sollen Wir mittelst deren zu Folg der beyverwahrten Verzeichniß mit anschlüßigen verschiedenen Schreiben und Vorstellungen allergehorsamst zu vernehmen geben, wohin Wir wegen derer einvermeldeten Italiänischen Landen und Reichs-Lehenschafften in mehrerem belangt worden. Inmassen nun ein und anderes von besondern Uns zulänglich nicht bekannten Umständen eben wohl zu seyn scheinet, als in Euer Kayserlichen Majestät allerhöchstes Richterliches Amt, annebst in den Statum publicum und das allgemeine Interesse des Reichs wohlbemercklich einschlagen will: So haben Wir einer Nothwendigkeit zu seyn befunden, sothane sämtliche Exhibita Ihro gegenwärtig allergehorsamst einzuschicken, und deren Innhalt gestalten Dingen nach zu Allerhöchst-Deroselben Obrist-Richterlichen Vorsehung sowohl, als auch das darunter etwan obwaltende interesse des Reichs zur Reichs-Väterlichen höchsten Einsicht und Verkehr, auch, bewandten Umständen nach, nöthiger Vernehmung mit gesammtem Reich best-geziemend anzuempfehlen. Gestalten Euer Kayserliche Majestät in Verfolg Dero, besonders wegen der Italiänischen Reichs-Lehen gnädigst bekannter massen obhandenen Wahl-Capitulation und deroselben 10den Articels von Selbsten preißwürdigst gewilliget seyn werden. Die Wir mit vollkommenster Veneration verharren ꝛc. Franckfurt, den 14 Febr. 1742.

N. IV.

Verzeichniß verschiedener bey dem hohen Churfürstlichen Collegio wegen derer Italiänischen Landen und Reichs-Lehen vorgekommenen Anzeigen und Vorstellungen.

1. Supplicatio ad Collegium Electorale ſine dato Innocentii & J. Queida, mandatario nomine des Herrn Marquiſen Hieronymi de Caretto de Baleſtrino pto Feudorum Langarum in Italia, ſub præſ. 20 & comm. 24. Nov. 1741.

2. Supplicatio ad Collegium Electorale ſine dato Innocentii & Joſephi Queida, mandatario nomine D. Marchionis de Caretto ſuæque Familiæ pto feudorum Langarum, præſ. 14. Decembr. 1741. & comm. 2. Jan. 1742.

3. Supplicatio ad Collegium Electorale ſine dato F. M. Burck, mandatario nomine des Herrn Marquiſen Hieronymi de Caretto de Baleſtrino pto Feudorum Langarum in Italia, ſub præſ. 20 Dec. 1741. & comm. 2. Jan. 1742.

4. Supplicatio ad Collegium Electorale ſine dato D. Jo. Bapt. March. Rangoni Machiavelli pro reſtitutione Feudi Imperialis Comacli, ſub præſ. 8 & comm. 9. Dec. 1741.

5. D. Comitis de Stampa Literæ Informatoriæ ad Eminent. Moguntinum d. d. 5. Dec. 1741. pto Ducatuum Maſſæ & Carrariæ, ſub præſ. 14 comm. 15. Dec. 1741.

6. D. Comitis de Stampa Literæ informatoriæ ad Eminent. Mogunt. d. d. 2. Jan. 1742. pto Ducat. Maſſæ & Carrariæ, ſine præſ. ſed ſub dictato 23. Jan. 1742.

7. Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale, mandatario nomine fratrum Marchionum de Malaſpina, ſine dato pro conſervanda Immedietate Feudorum Lunenſium, ſub præſ. 4 & comm. 5 Jan. 1742.

8. Supplicatio F. M. Burk ad Collegium Electorale mandatario nomine des Herrn Marquis Hieronymi de Caretto de Baleſtrino pto Feudorum Langarum ſine dato & præſ. comm. tamen in octuplo, d. 18. Jan. 1742.

9. Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale ſine dato, mandatario nomine D. Franciſci Mariæ Pico, Ducis de Mirandula, pto Maſſæ & Carrariæ Ducat. cum præſ. 9 & comm. 10. Jan. 1742.

10. Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale ſine dato, mandatario nomine Franciſci Mariæ Pico, Ducis de Mirandula pto Mirandulæ & Concordiæ, ſub præſ. 9. & comm. 10. Jan. 1742.

11. Sup-

11. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ D. Sigismundo Gonzaga S. R. Imp. Principi & ex Mantuæ Marchionibus in Successionem Mantuæ & Guastallæ Ducum competunt, sub præs. 8. Jan. 1742. & comm. eod. d.

12. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ in Principatum Castilionensem habet D. Franciscus Gonzaga ex Mantuæ Principibus, Sulferini Dux & S. R. Imp. Princeps, sub præs. 12 & comm. 13. Dec. 1741.

13. Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ in Principatum Bozulanum habet D. Franciscus Gonzaga ex Mantuæ Principibus, Sulferini Dux & S. R. Imp. Princeps, sub præs. 12. & comm. 13. Dec. 1741.

N. V.

Ad Articulum XIII. §. 3 & 5.

Die Sammlung derer während jüngeren Reichs-Tags abgefaßter Reichs-Schlüsse in einem Interims-Abschied auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, weniger nicht Beschleunigung derer weiteren Comitial-Deliberation betreffend.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät ruhet in allerhöchstem Andencken, was massen bey dem bekanntlich von dem Jahr 1663 her gewährten Reichs-Tag gar vielfältige durchgehends sehr momentose Reichs-Schlüsse abgefasset worden seyn, ohne daß dieselbe gleichwohlen, da erwähnter Reichs-Tag zu seiner förmlichen Endigung nicht gelanget, in einen hiebey sonst gewöhnlichen Reichs-Abschied gebracht worden wären.

Nachdeme nun aber Euer Kayserl. Majestät nach Ihrer Selbstigen höchsten Erleuchtung wohl erachten werden, wie nützlich und nöthig es seyn wolle, daß sothane Reichs-Schlüsse, so viel anderst derenselben nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, wenigstens in einem einsweiligen Aufsatz, oder so nennen mögenden Interims-Abschied ie ehender je besser gesammelt und der Gebühr ausgefertiget, und also hierinnen des Reichs Dienst Ordnungs-mäßig ergäntzet werde; Als ersuchen Euer Kayserliche Majestät Wir gegenwärtig gehorsamst, hierüber und wie die Sache eigends zu greiffen seyn möchte, ein unverlängtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und darauf Dero beförderliche Kayserliche Entschliessung zu ertheilen, mithin daran zu seyn, damit deme nach dieser allgemeinen Nothwendigkeit durch ferneren Comitial-Erfolg ein geziemendes Genügen wiederfahre.

Nebst welchem Euer Kayserliche Majestät von Selbsten preißwürdigst bedacht seyn werden, so wohl auf die währendem sothanem vieljäh-

rigen

eigen Reichs-Tag zu des Vaterlandes Besten mit Verwendung vieler Zeit, Mühe und Kosten ausgearbeitete und gebührend erstattete, aber mit Kayserlicher Resolution nicht versehene Reichs-Gutachten Dero allerhöchste Entschliessung forderſamst zu ertheilen, als auch die annoch zu berathschlagende Reichs-Anliegen zu ihrer Endschafft beſtmöglichst zu befördern.

Welch alles Euer Kayserl. Majestät unter Göttlichem Beystand angetrettene Regierung ausnehmend verherrlichen wird, und Wir darzu allen Göttlichen Segen beharrlich erwünschen, so fort mit schuldigster Devotion verbleiben. Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

N. VI.

Ad Articulum XIII. §. 7 & 8.

Puncto Regulativi **wegen der** *ad Comitia* **gehörigen Vorstellungen, dann auch die Abstellung derer** *Comitial-Defectum* **betreffend.**

P. P.

Es ist wohl mehr als kundbar, mithin Euer Kayserlichen Majestät weitläufftiger vorzustellen ohnnöthig, was für eine gemeinschädliche Unverläßigkeit wegen deren an die allgemeine Reichs-Versammlung von Zeit zu Zeit eingebrachten Schreiben und Bittschrifften bisanhero obgewaltet habe: ob nemlich dieselbe ohne Unterschied von Seiten des Reichs-Directorii anzunehmen, so fort zur Ordnungs-mäßigen Dictatur und Proposition zu bringen, oder ob auch und was dabey für eine Ausnahm, auch durch wen zu machen seye? als worüber bewustlich die schwehreste Mißhelligkeiten und Grund-verderbliches Mißtrauen, mithin die Gefahr einer unheilbaren Zerrüttung, offtmahls erwachsen.

Euer Kayserlichen Majestät ist so fort gnädigst gefällig gewesen, Innhalts des 13den Artickels, besonders im 7den und 8ten §. Dero Wahl-Capitulation preißwürdigst zu belieben und fest zu stellen, was massen mit Annahm, Dictir- und Vortragung solcherley Vorstellungen halber, ohne ungebührlichen Aufenthalt, zu Werck zu gehen seye.

Nachdeme gleichwohlen der Erforderniß seyn will, ausser deme, was hieroben bemerckter massen, zu Maaßnehmung des Reichs-Directorii versehen worden, noch weiters von gesammten Reichs wegen, nach Innhalt der Grund-Verfassungen, sichere Reguln und Schrancken zu setzen, zu Folg welcher wegen solcher an das Reich eigens gehörigen, mithin anzunehmenden oder abzuweisenden, Händel und Beschwehrden sich zu achten:

Als ersuchen Euer Kayserliche Majestät Wir gehorsamst, darüber ein ehebaldiges Reichs-Gutachten einzuziehen, und dieses wichtige Anliegen zu einem erst-möglichsten Reichs-Schluß zu bringen, dabenebens auch

auch insonderheit daran zu seyn, damit die bey dem Reichs-Tag zeithero angewachsene Mängel und Unordnungen nach Maaß der Reichs-Verfassungen, mittelst eines weniger nicht hierüber erforderenden Reichs-Gutachtens und darauf mittheilender Kayserlicher Entschliessung schleunigst gehoben, verfolglich ein gemein-nöthiges vertrauliches Vernehmen ehestens wieder hergestellet werde.

Euer Käyserl. Majestät bewähren anmit den Dero höchsten Kayserlichen Amt und Würde gemässen Eifer für das Heil des Vaterlandes zu Dero unsterblichen Ruhm ausnehmend, und Wir verbleiben mit all geziemender Devotion, Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

N. VII.

Ad Articulum XVI. §. 7.

Puncto Interpretationis Tit. 7. *Part.* 2. der Cammer-Gerichts-Ordnung.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät wohnet sonder Unser Anführen gnädigst bey, was beschwerlicher Mißverstand verschiedentlich ob dem Innhalt des 7den Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung entstanden, und was massen der zeitliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath hierunter seine privative Gerichtbarkeit weiters zu erstrecken gesucht, als das Kayserliche Cammer-Gericht zugeben zu können nicht vermeinet, worab also eine gemein schädliche Hemmung der geheiligten Justitz offtmals erwachsen.

Gleichwie dann sothaner beständiger Zwiespalt unter denen beyden Reichs-Gerichtern dereinstens zu erledigen seyn will, und es hierinnen auf eine deutlichere der Sachen Ausdrückung und Erläuterung der angezogenen Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung, mithin künfftige Ziel- und Maaßgebung ankommt: So seynd Wir des Dafürhaltens, der Nothdurfft zu seyn, daß hierüber, nach eingezogener genugsamer Erkundigung des eigentlichen der Sachen Herkommens und Grunds, bey allgemeinem Reichs-Tage die endliche Abmaaß ie eher so besser genommen werde.

Euer Kayserliche Majestät solchemnach gehorsamst belangende, Ihro allergnädigst gefallen wolle, darob ein Reichs-Gutachten ehebaldest zu erfordern und mittelst Dero darauf ertheilenden gedeyhlichen Entschliessung einen nöthigen Reichs-Schluß zum Stand zu bringen, inzwischen aber Dero Reichs-Hof-Rath dahin anzuweisen, daß Derselbe aller eigenmächtigen Auslegung der erwähnten Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung sich allerdings enthalten, mithin besonders keine dahin einschlagende bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen von dannen abruffe und zumalen dessen darinn ergangene Erkenntnissen gar

auf-

aufzuheben nicht unternehme, wobey Wir iedoch denen biß anhero von dem Reichs-Hof-Rath solcher gestalten abgeurtheilten Sachen, gemeiner Ordnung und Ruhe halber, einigen Anstand nicht erwecken wollen.

Zu Euer Kayserl. Majest. höchst erleuchteter Einsicht leben Wir des unzweifentlichen Vertrauens Allerhöchst-Dieselbe die bey diesem Unserem Antrag waltende Nothwendigkeit allerdings wohl ermessen, mithin demselben statt zu thun förderlich geruhen werden. Die Wir mit vollkommenster Verehrung beharren. Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

N. VIII.

Ad Articulum XVII. § 2. seqq.

Die Cammer-Gerichts-Visitation und Revision betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Majestät ersinnen Sich aus Dero Wahl-Capitulation allergnädigst, was für eine heilsame und nöthige Vorsehung in derselben 17den Articul geschehen seye, um die von so langen Zeiten her ersessene Cammer-Gerichts-Visitationen und Revisionen auf den Grund des jüngeren Reichs-Abschieds hinwieder in Gang zu bringen, also zwar, daß in sothanem Verfolg vor erst dieser hochwichtigen Angelegenheit mit nächstkommenden Monath September den nothdringlichen Anfang zu machen provisorie fest gesetzet, annebens aber beliebet werden, welcher gestalten Euer Kayserliche Majestät solcherhalben dem gesammten Reich nicht nur die erforderliche Eröffnung zu thun, sondern auch die Gebühr, nach Maaß des gedachten Reichs-Abschieds zu Stand zu bringen geruhen möchten.

Allermassen nun hiebey sich die billige Zuversicht zu machen ist, es werde männiglich, der es mit dem Vaterland überhaupt und desselben Mit-Gliedern ins besondere, ja mit sich selbsten wohl meynet, hierunter gäntzlich einverstanden seyn und zu fernerer der Sachen so nützlich- als nothwendigen Ausführung patriotisch mit beywürcken, gestalten Wir an sämtlicher Reichs-Mit-Ständen Gesinnung wohl nicht zweiflen können und Euer Kayserliche Majestät bestens gnädigst wissen werden, hierunter dem gesammten Reich die Nothdurfft zu erkennen zu geben; so haben Wir beynebens für nöthig angesehen, annoch ein- so anderes Euer Kayserl. Majest. gegenwärtig gehorsamst beyzubringen und zur gutfindenden erforderlichen Entleitung und Fürkehr geziemende anheim zu geben.

Zuforderst besaget der angezogene Reichs-Abschied §. 130 unter anderem, daß zwar die erstere beede Classen deren zur Visitation und Revision Innhalts ausgetheilter Reichs-Ständen, sothaner Verrichtung ein gantzes Jahr über abzuwarten haben, dagegen denen übrigen drey

drey Classen hierzu nur eine halbjährige Zeit bestimmen wird. Nachdeme iedannoch so wohl die, zumahlen zeithero, so weiters hoch angestiegene Mängel dessen, was hierunter zu errichten seyn wird, keinen Zweiffel übrig lässet, daß auch gemeldete nachfolgende drey Classen eben wohl genug zu thun finden werden; als minder nicht bey diesem von denen Ständen des Reichs mit so mercklichen Kosten besorgenden Geschäffte eine Gleichheit zu beobachten seyn will: Als erachten Wir für diensam und gebührend, auch mehrgedachte leztere drey Classes zu einer ebenmäßigen Einjährigen Tragung dieser Bürde anzuweisen, welches wie es aber als eine Abänderung des mehrberührten jüngeren Reichs-Abschieds comitialiter zu Stand zu bringen seyn wird; also Euer Kayserliche Maj. Ihro nicht entgegen seyn lassen werden, zu dem End das erforderliche Inhalts Dero ohnehin dieserhalben ans Reich ergehenden Commissions-Decret dahin mit gelangen zu lassen.

So dann ist hiebey zu erwägen fürgekommen: Wie viel Räthe von iedem Deputirten Stand abzuschicken seyn möchten, als weßhalben, ob zwar nicht leicht zu vermuthen, daß die Stände des Reichs mit ohnnöthiger Vermehrung deren abordnenden Räthen Sich selbst in grössere Kosten setzen werden, und wann auch dergleichen beschehete, dannoch die in mehrerer Zahl von einem Stand abgeordnete Räthe darum gleichwol einigen Vorzug nicht haben, sondern nur Einen Reichs-Deputatum repræsentiren würden: So wollte Uns iedannoch rathsam zu seyn bedüncken, wann Euer Kayserliche Mäjestät geruhen möchten, unter denen vermöge Classis primæ dieser Extraordinari-Reichs-Deputation den Anfang machenden Ständen eine billigmäßige Auskunfft und Vereinigung zu so ersprießlicher der Sachen Einleit- und Vollbringung mit Gelegenheit der nächst-bevorstehenden Comitial-Zusammenkunfft zu stifften.

Nachdem ferner die bedauerliche Erfahrniß vielfältig gegeben, was massen die zu sothaner Visitation und Revision auf eine oder andere Weise Deputirte Stände des Reichs deme verschiedentlich sich nicht gefüget, dannenhero in denen Reichs-Satzungen wiederhohlte Versehung zu Ersetzung sothanen Abgangs und Bestraffung derer säumigen Stände geschehen; so ist in erwähnten 17den Articul und dessen 7den §. gemelter Euer Kayserlichen Wahl-Capitulation deme allerdings insistiret worden. Da aber zu befahren, daß es hierinnen einer und zwar solchen Schärfung wohl bedörffen möchte, von welcher der Vollzug keiner besonderen Weitläufftigkeit unterworfen wäre: Als will Unseres gehorsamsten Ermessens wohl gut und nöthig seyn, daß Euer Kayserliche Majestät Ihro gefallen liessen, auch hierüber, mittelst Dero in dieser ohnehin an das Reich ergehenden Commissions-Decreti ein fordersames Gutachten zu erfordern.

Gleichwie in weiterem §. 6 des gedachten Articuls der Wahl-Capitulation die Deputirte Reichs-Stände einsweilen auf die vorhandene Reichs-Satzungen und Verordnungen Instructionis loco angewiesen

 seynd,

seynd, und aber hiebey von gesammten Reichs wegen eine fernere Anordnung zu thun für gut angesehen werden möchte: So stellen Euer Kayserlichen Majestät Wir gehorsamst anheim, dieser halben mehrberührtem von Ihro erlassenden Commissions-Decreto das nöthige mit einfliessen zu lassen, ohne iedoch, wie Wir nochmalen anzumercken und allenthalben zum Grund zu setzen nicht unterlassen können, dadurch den nach denen bereits vorhandenen Reichs-Satzungen einsweilen ausgemessener Fortgang sothaner Extraordinari-Reichs-Deputation im mindesten aufzuhalten.

Da auch nur zu bekannt ist, was gestalten die überschwengliche Kostspilligkeiten, welche bey dergleichen Begebenheiten sich eingeschlichen haben, eines theils verursachen, daß die Stände des Reichs an die so nöthige Schickung Ihrer Räthe so ungern kommen, mithin dieselbe wohl gar unterlassen, oder aber sich mit einem beschwerlichen Aufwand belästiget sehen müssen, anderen theils aber das viele Gast- und Gesellschaffts-halten einen mercklichen Zeit-Verlust nach sich führet: Als überlassen Wir Euer Kays. Majest. gepriesenster Erleuchtung, wie Allerhöchst-Dieselbe die hierunter rathsame und nothwendige Abmaaß und Einverständniß zum Eingang und künfftiger Nachfolge zwischen denen vermöge Classis 1 Deputirten Ständen, zu Unterlassung alles ohnnöthigen Prachts mit Bedienung und Equipage, auch übermäßigen Gastereyen und Gesellschafften, Reichsväterlich zu bewürcken geruhen wollen.

Die von Euer Kayserlichen Maj. zu Vollbringung dieser grossen Angelegenheit fürkehrende allerhöchste Sorgfalt wird die Göttliche Güte mit unendlichem Segen und Ruhe beglückseligen, und Wir verbleiben mit allergehorsamster Ehrerbietung. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. IX.

Ad Articulum XVIII. § 4.

Die *Summam appellabilem* betreffend.

P. P.

Eure Kays. Majest. erinneren Sich allergnädigst, was gestalten in dem Justitz-Wesen darüber mehrmalige Beschwerden entstanden, daß bey Annehmung derer Appellationen an denen Reichs-Gerichten, wann die Frage von der Summa appellabili ist, nicht auf den Werth der anfänglichen Klage und Haupt-Sache, sondern allein auf die Summam Gravaminis, so weit iemand durch das vorhergegangene Urtheil beschweret zu seyn vermeinet, das Absehen zu nehmen, mithin andere gestalten weder ratione summæ unqvalificirte Rechts-Händel an die Reichs-Gerichte, zu derer Interessenten schweren Zeit- und Kosten-Verlust gezogen, noch auch zumalen denen von Ständen des Reichs erlangten Privilegiis de non appellando dadurch entgegen gehandelt werden möge.

Im-

Immassen nun Euer Kays. Majest. von Selbsten Höchst erleuchtet erachten werden, wie sothaner Beschwerde dereinst gemessen abzuhelffen und beyden Dero Kayserl. Reichs-Gerichten die deutliche Anweisung hierinnen zu geben seye:

So haben Ihro Wir hiedurch allergehorsamst anheim geben sollen: ob mildest gefällig wäre? auch hierüber bey dem gesammten Reich die Nothdurfft dermassen forderfamst zu veranlassen, daß, mittelst eines Reichs-Schlusses in des Reichs-Hof-Raths und des Cammer-Gerichts ohnehin zu verbesserenden Ordnungen das nöthige dißfalls versehen und ausgedruckt werde. Und Wir verharren mit devotester Verehrung :c. Franckfurt den 14 Febr. 1742.

N. X.

Ad Articulum XXVIII. §. 8. seqq.

Den Schwäbischen Kreyß betreffend.

P. P.

Was an uns der Schwäbische Kreyß wegen Ihme von der Land-Vogtey in Schwaben und sonsten verschiedentlich entzogener Reichs-Ständen und steuerbarer Güter gelangen lassen, um Demselben zu seiner dißfalsiger Herstell- und Ergänzung Unsere behülffliche Hand zu bieten; davon haben Euer Kayserl. Majest. Wir hierdurch und vermittelst der Anlagen die gehorsamste Anzeige zu thun nicht umgehen sollen.

Und inmassen Allerhöchst-Dieselbe von Selbsten preißlichst geneigt seyn, auch in Dero Wahl-Capitulation, bevorab Innhalts derselben 12ten Articuls, zuzusagen geruhet haben, die Ergänz- und Aufrechterhaltung derer Reichs-Kreyse Ihro mildest angelegen seyn zu lassen:

Als empfehlen Wir darzu sothanes des Schwäbischen Kreyses Suchen insonderheit zu Rechts-gebührlicher Kays. Versehung hiemit in Unterthänigkeit und verharren. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. XI.

Ad Articulum XXII. §. 4.

Die Miß-Heurathen betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Majest. hat allerpreißlichst gefallen, bereits in Dero Wahl-Capitulation art. 22. § 4. die denen Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung derer wohl hergebrachten Abstammung gegen ungebührliche notorische Mißheurathen in gemessene

Sicherheit zu setzen; dergestalten, daß denen daraus entspriessenden zur Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygelegt, weniger Dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successions-fähig erkläret, auch, wo dergleichen vorhin geschehen, solches für nichts geachtet werden solle.

So höchlich nun hierab die Stände des Reichs sich consoliret sehen und derenselben vorzüglichen Geburt und Stand, so fort des gesammten Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr allerdings widerfähret, so nöthig will beynebens in weiterem seyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweiffelhaftig scheinenden Miß-Heurathen die nähere Abmaaß gründlich erst möglichst zu Stande zu bringen.

Wannenhero Eure Kayserl. Maj. Wir hiedurch in Unterthänigkeit anheim zu stellen nicht umhin können, Ihro erleuchtest belieben wolle, darüber ein forderſamstes Reichs-Gutachten zu erforderen und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu beförderen. Die Wir unter allerhöchsten Hulden Empfehlung verharren. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. XII.

Ad Articulum XXIV. § 4.

Die *Gravamina* gegen den Reichs-Hof-Rath betreffend.

P. P.

Euer Kayserlichen Maj. ist aus dem 24sten Articul Dero Wahl-Capitulation allergnädigst erinnerlich, was wegen nöthiger guter Ordnung bey Dero nun aufzurichtendem Reichs-Hof-Rath zu des allerhöchsten Ober-Richter-Amts und der Justitz Besten vorgesehen worden seye, und wie insonderheit in dem 3ten § daselbst wegen ein- so anderer vormaliger Contravention künfftiger Abstellung Euer Kays. Majestät nach Dero allergepriesensten Rechts-Liebenheit die nachdrucksamste Zusage zu thun allergnädigst beliebet haben.

Als sollen Wir gehorsamst unermanglen, davon gegenwärtig und mittelst derer Anlagen Euer Kays. Majestät die besondere unterthänigste Anzeige zu thun und allerhöchst Dero gerechtesten Einsicht und Fürkehr zur künfftigen Abhülff geziemend zu überlassen. In wessen ungezweiffelter Zuversicht Wir mit all schuldigster Devotion beharren. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

N. XIII.

N. XIII.

Dict. Franckfurt den 12. Mart. 1742.

Ferners angezeigte Justiß-Mängel bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

Neben deme, daß bey einer vorgehenden Visitation des Reichs-Hof-Raths sich ergeben dürffte, daß die An. 1711. geklagte Mängel desselbigen auch noch An. 1714. continuiret haben, ist sonderlich mehrmahlige Beschwerde darüber geführet worden:

1. Daß zuweilen die Präsidenten selbsten sich gar vieles wider Ihre Amts-Pflichten, und die Vorschrifft der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 §. 4, 14, 15, Tit. 4 in specie § 18, Tit. 5 § 25 und so weiter,

2. Daß die sogenannte Herrn-Banck gar zu sehr mit Räthen, welchen es noch darzu grossen Theils an denen erforderlichen Qvalitäten und Fleiß, ja an erforderlichem Alter und Erfahrenheiten wider die Verordnung Tit. 1 § 1, 2, 3 ermangelt, überladen worden, ja daß

3. Selbst auf der gelährten Banck zuweilen Subjecta genommen werden, welche dieser Stelle nach denen Reichs-Gesätzen und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 1 & 3 nicht fähig gewesen.

4. Daß das Examen und die Prob-Relation wider die Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. 24 und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 3. unterlassen worden.

5. Daß die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 15 wegen annehmende Verehr- und Schanckungen nicht zum besten gehalten und beobachtet worden.

6. Daß besonders in Rescripten und Communications-Processen, auch Commissions-Sachen offt sehr tumultuarisch verfahren, und darüber die Partheyen mehrmahlen um ihre Remedia Juris gebracht worden, wider die Verordnung Tit. 11 § 8 seqq.

7. Daß Rechts-kräfftige Bescheid-Partheyen zu Gefallen wider allen ordinem Processus aufgehoben, und so auch in denen wichtigsten Materien keinen gewissen Principiis Juris gefolget, sondern bald so, bald anderst gesprochen worden, wider den Art. 16. der Wahl-Capitulation und Tit. 5 § 19. & Tit. 1 § 15. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

8. Daß man die Commissiones zur Güte zur Durchtreibung allerhand Nebenabsichten mißbrauchet, und die Partheyen mit Gewalt darzu genöthiget, wider das ausdrückliche Verbott Tit. 11 § 5.

9. Das häuffige der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gantz unbekannte Hof-Commissiones angeordnet, und die Räthe dadurch distrahiret worden.

10. Daß wider die klare Maaßgebung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 § 14. vieles für Deputationes, und zu diesen so gar Leuthe, so zum Reichs-Justitz-Wesen nicht verpflichtet wären, gezogen, ja wohl

alles durch sie dirigiret und die Sache hernach nur pro forma in den Reichs-Hof-Rath gebracht worden.

11. Daß man denen einträglichen Processen mit Fleiß kein Ende machen wollen.

12. Daß der Verordnung Tit. 5. § 24. und Tit. 6. § 13. zuwider kein Secretum gehalten worden.

13. Daß man wider den Art. 16. der Wahl-Capitulation keine Reichs-Hof-Räthe darzu gezogen, wann Kays. Maj. die Reichs-Hof-Raths-Gutachten vorgetragen worden.

14. Daß selbst der Reichs-Hof-Raths Präsident, und Reichs-Vicecantzlar wider die gedachte Verordnung der Wahl-Capitulation zu vielen Reichs-Sachen nicht behörig gezogen, oder selbige durch sie verhandelt worden.

15. Daß das Hof-Marschall-Amt, wider die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 8. und die Wahl-Capitulation Tit. 16. § 20. und die Erb-Voigt-Amts-Cantzley dem Reichs-Hof-Rath grosse Eingriffe gethan.

16. Daß in Sachen, so vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig gewesen, Haupt-Resolutiones ohne dessen Vorbewust ausgefertiget worden, wider den 16. Art. der Wahl-Capitulation.

17. Daß dem Cammer-Gericht, der Wahl-Capitulation und dem Tit. 11. § 8. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuwider, ie länger ie mehrere Eingriffe geschehen.

18. Daß wider den Art. 25. Capitulationis die Erland-Cantzleyen auch der Reichs-Cantzley grosse Eingriffe gethan.

19. Daß der Reichs-Hof-Rath die bekannte Constitution Tit. 7. § 11. der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Erkanntnüß über Reichs-Lehen, nach Gefallen interpretiret und seine Jurisdiction zu weit extendiret, indem derselbe

20. Diese Constitution auch auf diejenige Fürstenthümer rc. welche vom Reich nicht zu Lehen rühren, wann sie nur von weyland denen Römis. Kaysern mit Regalien begabet seynd, ziehen will.

21. Dem Cammer-Gericht die Jurisdiction in dergleichen Sachen disputiret, wann gleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürstenthümer einem Theil gäntzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein Possessorium ankommet, oder einen Theil desselben.

22. Der Reichs-Hof-Rath von dem Reichs-Cammer-Gericht Sachen avociret, welche daselbst von langen Jahren consensu utriusque partis zuweilen bis zur Submißion getrieben worden. Ja gar

23. In dergleichen Causis ausgesprochene, ja gar exeqvirte Urtheil als a Judice incompetente ausgesprochen rescindiret, und darüber de integro cognosciren wolle.

24. Man sogar auch geringere Lehens-Sachen vor den Reichs-Hof-Rath ziehen wolle.

CXX.

CXX.

Extract aus dem Dreßdner Frieden *a*) d. an. 1745. den 25. Dec.

A.

Zwischen der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen.

II.

Les Articles Préliminaires de la Paix de *Breslau* du 11. de Juin 1742. & le Traité définitif de la même Paix, signé à *Berlin* le 28. Juillet de la même année, *b*) comme aussi le Recès des limites de l'année 1742., & la Convention des Articles Préliminaires de la Paix, signés à *Hanovre* le 26. Août de la présente année par les Ministres Plenipot. de S. M. le Roi de Prusse & de S. M. le Roi de la *Gr. Bret.* serviront de fon-

a) Von diesen Frieden handeln: *Recueil de quelques lettres & autres pieces intéressantes pour servir à l'histoire de la paix de Dresde, à Berlin* 1746. 8. Diese Schrifft ist auch in teuscher Sprache erschienen, unter dem Titul: Sammlung einiger Brieffe und anderer merckwürdiger Schrifften, welche zu Erläuterung des Dreßdnischen Friedens dienen, Berlin in 8.; ingleichen geneal. histor. Nachrichten *T. VIII. p.* 741. 49. Das Friedens-Instrument selbsten befindet sich beym ROUSSET im *Recueil historique d'Actes Negociations Memoires & Traitez depuis la paix d'Utrecht jusqu'à présent T. XIX. p.* 432. *seqq.*; ingleichen in FABRI Staats-Cantzley *T.* 100. *p* 437. *seqq*

b) Vermöge dieses Breslauer Friedens erhielt der König in Preussen Nieder-Schlesien gantz, und den grösten Theil von Ober-Schlesien, indem nur davon ausgenommen worden: 1) das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppau, und was jenseits des Oppau-Strohms und sonsten in den hohen Gebürgen von Ober-Schlesien gelegen: ferner 2) die Herrschaft Hennersdorff und andere Districte, welche zuvor von den Ober-Schlesischen Landen eingeschlossen, aber dennoch zu Mähren gehörig sind. Ausserdem bekam auch der König von Preussen die Graffschaft Glatz mit aller Souveränität und Independentz von Böhmen; dagegen begab sich der König aller alten und neuen Ansprüche an das Haus Oesterreich, und versprach die catholische Religion in Schlesien in statu quo, auch alle und jede Einwohner bey ihren Freyheiten und Privilegien zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der den Protestanten zu verstattenden unumschränkten Gewissens-Freyheit, und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame. Sodann übernahm er die Bezahlung der auf Schlesien haftenden, von einigen englischen Kaufleuten, vermöge des zu London den 10ten (21sten) Januarii 1735. unterschriebenen Contracts, vorgeschossenen Capitalien. Und nebst andern Amnestie-Puncten versprachen beyde Theile sich in keine diesen Frieden zuwiderlauffende Verbindung einzulassen. Besiehe mit mehreren geneal. histor. Nachrichten *T. IV. p.* 204. J. S. Pütters Handbuch der teutschen Reichs-Historie (Göttingen 1762. in 8.) *p.* 1152. 53.

fondement & base du présent Traité définitif de Paix entre S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie & de Bohéme*, ses Héritiers, Successeurs, Roïaumes, Etats & Païs d'un côté, & S. M. le Roi de *Prusse*, ses Heritiers & Successeurs, Roïaume, Etats & Païs de l'autre côté, tous les précédens Traités, allegués cidessus, étant renouvellés par celui-ci, & confirmés de nouveau, de la manière la plus forte & la plus solemnelle, avec toutes les rénonciations faites par des Actes solemnels, tant de la part des Princes de la Maison Roïale de *Prusse* & Electorale de *Brandenbourg*, que de la part des Etats de Bohéme, lesquels Actes, de part & d'autre, son censés subsister à jamais & à toute perpétuité dans toute leur étenduë & force, & comme s'il n'y avoit jamais eu les moindres nouveaux troubles entre S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* renonce, tant pour Elle que pour ses Héritiers & Successeurs, généralement à toutes les prétentions qu'Elle pouroit avoir ou former contre les Etats & Païs de S. M. le Roi de *Prusse*, & sur tous ceux qui lui ont été cédés par le Traité de *Breslau*, comme aussi à toute indemnisation & dédommagement des pertes & dommages qu'Elle & ses Etats & Sujets pourroient avoir souffertes dans la présente derniere guerre, & à toutes sortes de prétentions ou autres demandes, pour les arrérages des contributions, tant anciennes que modernes, ou de quelque nom & nature que ces prétentions puissent être, dans les Etats de S. M. le Roi de *Prusse*, & nommément ceux qui lui ont été par le Traité définitif de la Paix de *Breslau*, répétant tout ce qui été stipulé dans l'Art. V. de ce Traité, pour abolir de part & d'autre toutes les prétentions, de quelque nature qu'elle puissent être.

S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* renonçant pour Elle, ses Héritiers & Successeurs, à perpétuité, à toutes prétentions, aux anciens, arrérages de contributions, impôts, droits de Chancelerie de Bohéme, ou telle prétention que ce puisse être, de tous les Païs & Etats cédés à S. M. le Roi de Prusse & à ses Héritiers & Successeurs par la Paix de Breslau, de même qu'à toutes les expectances & survivances que feu l'Emp. Charles VI. de Gl. Mém. pourroit avoir données sur le Fiefs, Terres, Biens ou Bénéfices dans les Etats & Païs cédés par le Traité de *Breslau*, les-quelles expectances & survivances demeureront entiérement éteintes, sans pouvoir jamais être réclamées au préjudice de possesseurs modernes.

S. M. le Roi de *Prusse* renonce également pour Elle & ses Héritiers & Successeurs généralement à toutes les prétentions qu'Elle pourroit avoir ou former contre les Etats & Païs de S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* et de *Bohéme*, comme aussi à toute indemnisation & dédommagement des pertes & dommages qu'Elle & ses Etats & Sujets pourroient avoir souffertes dans la présente derniere guerre, & à toutes sortes de prétentions & autres demandes pour les arrérages de contributions, tant anciennes que modernes, dans les Etats de S. M. l'Imp. Reine

Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, de quelque nom & nature que ces prétentions puissent être.

IV.

S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, fera aussi d'abord restituer, après l'échange des Ratifications de ce Traité de Paix, à S. M. le Roi de *Prusse*, ses Héretiers & Successeurs, la Baronie de Tournhout, située dans le *Brabant*, avec toutes ses dépendances, revenu & recettes, archives & papiers & ce qui pourroit avoir été détourné depuis la confiscation qui en a été faite.

VII.

S. M. le Roi de *Prusse* Elect. de *Brandenbourg*, s'engage & promet d'accéder par sa voix Elect. de Brandenbourg à l'Election faite du nouveau Chef de l'Empire, & de reconnoître S. A. R. Gr. Duc de *Toscane* dans sa qualité d'Empereur & Chef de l'Empire, comme aussi l'activité de la voix Electorale de *Bohéme*, promettant de contribuer tout ce qui dépendra d'Elle à la satisfaction du nouvel Empereur, & à l'avancement de ses intérêts, tout comme S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* promet, s'engage aussi, au nom de ce Prince, son auguste Epoux, qu'il accordera à S. M. le Roi de *Prusse*, & à sa Maison Electorale, toutes les prérogatives, avantages, Privilèges & Droits qu'il a accordés aux 2. Serenissimes Maisons Electorales de *Saxe* & d'*Hanovre*, & S. M. l'Imp Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, fera tout son possible pour disposer S. M. l'Empereur de confirmer aussi, par une Convention particulière à faire, tous les autres avantages que feu l' Emp. Charles VII. a bien voulu accorder dans cette qualité à S. M. le Roi de Prusse, Elect. de *Brandenbourg*, & à sa Maison Electorale.

VIII.

S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, & S. M. le Roi de *Prusse* se garantiront mutuellement, de la maniére la plus forte, leurs Etats; savoir S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme* tous les Etats de S. M. *Prussienne*, sans exception; & S. M. le Roi de *Prusse* tous les Etats que S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie*, posséde en *Allemagne*.

IX.

S. M. le Roi de la *Gr. Brét.*, outre garantie particulière dont Elle veut bien se charger de ce présent Traité dans toute son étenduë, voudra bien encore prendre sur soi de joindre ses soins à ceux des 2. Hautes Parties Cōtractantes, pour le faire non seulement garantir

par la Républ. des *Provinces-Unies* des *Païs-Bas*, mais aussi par tout l'Empire, & de faire comprendre, inclure & garantir dans le futur Traité de Paix général, & par toutes les Puissances qui y prendront part, tous les Etats & Païs de S. M. le Roi de *Prusse*, & en particulier le Traité de Paix de *Breslau* & le Traité présent de Paix, tout comme les Etats & Païs de S. M. l'Imp. Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*.

Extract aus dem Dreßdner Frieden. *a*)

(B)

Zwischen dem Könige von Pohlen und Könige von Preussen.

VI.

S. M. le Roi de *Pologne*, Elect. de *Saxe*, s'engage & promet également de fournir, dans l'espace de 3. semaines, à compter de la date de ce présent Traité de la part de S. M. la Reine son Epouse, pour Elle & pour ses Héritiers de l'un & de l'autre Sexe, un Acte solemnel de Cession des Droits éventuels qu'ils pourroient vouloir prétendre un jour en vertu de la sanction Pragmatique de la Maison d'*Autriche*, & comme Héritiers éventuels de cette Maison, après son extinction, à tous les Etats & Païs cédés par la Cour de *Vienne*, en vertu du Traité de *Breslau*, de l'an 1742., à S. M. le Roi de *Prusse*, ses Successeurs & Héritiers de l'un & de l'autre Sexe à perpétuité, dans la tranquille possession des susdits Etats & Païs cédés par le Traité de *Breslau*, sous quelque prétexte, nom ou titre que cela puisse être, directement ni indirectement, comme aussi de donner toujours à S. M. le Roi de *Prusse*, & à ses Héritiers & Successeurs, les mêmes titres a l'égard de ces Etats, qui sont stipulés dans le susdit Traité de *Breslau*.

VII.

Pour obvier à toutes les contestations & disputes qui se sont souvent élevées entre S. M. le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, à l'occasion du péage de *Furstenberg* sur l'Oder, & du passage de *Schidlo*, S. M. le Roi de *Pologne*, Elect. de *Saxe*, céde pour lui & ses Héritiers & Successeurs a perpétuité, à S. M. le Roi de *Prusse*, ses Héritiers & Successeurs à perpétuité, contre un équivalent de quelques parcelles de la *Silésie*, enclavées dans la *Lusace*, ou tel autre équivalent en Terres & Sujéts dont on pourra convenir, & les Hautes Parties

a) Das völlige Instrument ist beym ROUSSET anzutreffen, in seinen *Recueil historique d'Actes Negociations Mémoires & Traitez depuis la paix d'Utrecht jusqu'à présent* T. XIX. p. 423. *seqq.*

ties Contractantes nommeront des Commissaires pour régles l'affaire, & termines ce troc dans l'espace de 6. semaines, à compter du jour de la signature du présent Traité, d'une maniere qu' aucune des Hautes Parties Contractantes ne perde par ce troc, la Ville & péage de *Furstenberg* sur *l'Oder*, avec ses dépendances ainsi que le Village de *Schidlo*, sauf les droits de particuliers & de possessions qu'ils y pourroient avoir; desorte que les 2. rives & bords de l'*Oder* de ce côté-là appartiendront desormais à S. M. le Roi de *Prusse*, à ses Successeurs & Héritiers à perpétuité, sans que S. M. le Roi de *Pologne*, Elect. de *Saxe*, ses Successeurs & Héritiers y puissent jamais rien prétendre, ou établir un autre péage sur l'*Oder*, ou en incommoder, en quoi que cela puisse être, le libre cours & la navigation, sous quelque titre, nom & prétexte que cela puisse être, tout comme l'équivalent en Terre & Sujéts, que S. M. le Roi de Prusse cédera à S. M. le Roi de *Pologne*, Elect. de *Saxe*, lui demeurera, & à ses Successeurs à perpétuité, sans que S. M. le Roi de *Prusse*, ses Successeurs & Héritiers y puissent jamais rien prétendre, sous quelque titre, nom & prétexte que cela puisse être.

VIII.

La Religion Protestante sera maintenue & conservée dans tous les Etats & Provinces de l'Electorat de *Saxe*, y compris la *Haute* & *Basse-Lusace*, aussi-bien que dans tous les Etats & Provinces de S. M. le Roi de *Prusse*, suivant la teneur de la Paix de *Westphalie* sans qu'on y puisse jamais faire la moindre innovation.

X.

On redressera réciproquement, & de bonne foix, tous les abus qui se sont glissés dans le Commerce, au préjudice des Païs, Etats & Sujets respectifs des 2 Hautes Parties Contractantes, soit en les abolissant entièrement de part et d'autre, soit en s'entendant la-dessus amiablement, par une convention ulteriere S. M. Roi de *Prusse* accordera aussi le libre passage, sur les Passeports de S. Majesté le Roi de *Pologne*, Elect. de *Saxe* & sur ceux de sa Cour, par la *Silesie* en *Pologne*, tant pour tout ce que S. M. fera venir de *Pologne* en *Saxe*, que pour ce qu'Elle y enverra comme lui appartenant.

CXXI.

Extract aus dem Reichs-Gutachten sub dato Regenspurg den 14. May 1751. die Garantie des Dreßdner Friedens-Schlusses betreffend. a)

So ist hierauf nach gepflogener reifer Ueberlegung und Berathschlagung davor gehalten und geschlossen worden: Daß

a) Dieses Reichs-Gutachten befindet sich nebst dem Kayserlichen Commissions-Ratifications-Decret unter andern in Fabri Staats-Cantzley T. CI. p. 61

Daß die zu Behuf beyder contrahirender hohen Theile vom Reich verlangte Garantie sothanen Dresdner Friedens, seines ganzen Inhalts, wie sich dieselbe in dem eigents davon handlenden 9. Articul sothanen Friedens selbsten deutlich ausgedrucket befindet, **mit Vor- und Beybehaltung** der *Jurium Imperii a)* zu übernehmen, und derselben Vertheidigung nach allen Kräften und Vermögen, so oft es vonnöthen, sich anheischig zu machen, und die erforderliche Erklärung derohalben durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) an Kayserliche Majestät zu bringen, zugleich auch Allerhöchst-Deroselben, vor die zu Bevestigung der allgemeinen Ruhe hierbey bewiesene Reichs-väterliche Sorgfalt, allergehorsamst zu dancken wäre.

CXXII.

Extract aus dem Aachner Friedens-Schluß de an. 1748, den 24. Oct. *b)*

III.

Les Traitez de *Westphalie* de 1648; ceux de *Madrid* entre les Couronnes d'*Angleterre* & d'*Espagne* de 1767. & de 1670; les Traitez de Paix

p. 61. 62. Ueberhaupt aber widerrathen MOSER von Reichs-Tags-Geschäfften p 253. patriotisch alle neuen Garantien, da es zu Führung eines Kriegs selten geschickt, und dahero wenig Beystand leisten kann.

a) Als endlich den 10ten May 1751. die Uebernehmung der Garantie des Dresdner Friedens bey dem Reichs-Convent in Ueberlegung kam, drungen sonderlich die catholischen Stände auf Beybehaltung der Reichs-Gerechtsame auf Schlesien, wie sich solches aus MOSERS Staats-Archiv *d. a.* 1751. *P. VII. p.* 56. mit mehreren ergiebt. In dem Churfürstlichen *Concluso* vom 14ten May lautet es: „Daß die Garantie sothanen Dresdner „Friedens — — mit Vor- und Beybehaltung der *Jurium Imperii* „zu übernehmen." Im Fürstlichen *Concluso*, von eben diesem Tage, hieß es Anfangs: „Des Reichs Gerechtsame und Zuständigkeiten." Magdeburg selbst erinnert dabey: Ob nicht statt des teutschen Ausdrucks der *Clausulæ salvatoriæ*; des Reichs Gerechtsame und Instándigkeiten; lieber die von verschiedenen vortreflichen Gesandschafften gebrauchte lateinische Worte: *Salvis juribus Imperii* zu setzen, beliebt werden wollte. Status secundirten auch per majora dieses Magdeburgische *Monitum*; solchemnach setzte man „daß — — sothane Gewährung wiederhohlten Dresdner „Friedens-Schlusses — — (jedoch *Salvis Imperii Juribus*) zu über„nehmen — —." Das Reichsstädtische *Collegium* meldete in seinem Schlusse nichts davon. Im Reichs-Gutachten wurde endlich gesetzet wie oben stehet, und eben dieses wurde auch in dem Kayserlichen *Ratifications-Commissions-Decret* vom 29sten May 1751. wiederhohlet. Indessen schreibet sich der König von Preussen bis jetzo einen souverainen und obersten Hertzog von Schlesien *conf.* MOSER von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt (Nürnberg 1766. 4.) p. 35.

b) Die Geschichte dieses Friedens erläutern, nächst den bilser. geneal. Nachrichten *T. II. p.* 298. *seqq. p.* 379. *seqq. p.* 677. *seqq. p.* 688 *seqq.*, H. P. P. H.

Paix de *Nimegue* de 1678, & de 1679; de *Ryswick* de 1679; d'*Utrecht* de 1713; de *Bads* de 1714; Traité de la Triple Alliance de la *Haye* de 1717; celuy de la Quadruple Alliance de *Londres* de 1718. & le Traité de Paix de Vienne de 1638. servent de base & de fondement à la Paix generale & au présent Traité, & pour cet effet ils sont renouvellez & confirmez dans la meilleure forme & comme s'ils étoient inserez ici mot à mot, ensorte qu'ils devront exactement être observez à l'avenir dans toute leur teneur, & religieusement executez de part & d'autre, à l'exception cependant de points, auxquels il est derogé par le présent Traité.

V.

Toutes les Conquêtes, qui ont été fait depuis le commencement de la guerre, ou qui depuis la conclusion des Articles Préliminaires signez le 30. du mois d' Avril dernier pourroient avoir été ou être faites, soit en *Europe*, soit aux *Indes Orientales*, on en quelque partie du monde que ce soit, devant être restituées sans exception, conformément à ce qui a été stipulé par lesdits Articles Préliminaires & par les Declarations signées depuis, le Hautes Parties s'engagent, à faire incessamment proceder à cette restitution, ainsi qu'a la mise en possession du Sér. Infant Don *Philippe* dans les Etats, qui lui doivent être cedez en vertu desdits Préliminaires lesdits Parties renonçant solemnellement tant pour Elles que pour leurs Héritiers & Successeurs à tous droits & prétentions, à quelque prétexte que ce puisse être, à tous les Etats, Païs & Places, qu'Elles s'engagent respectivement à restituer ou à ceder, sauf cependant la Reversion stipulée des Etats cedez au Sér. Infant Don *Philippe*.

VI.

L'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme* sera remise en consequence dans la pleine & paisible possession de tout ce, qu'Elle a possedé avant la présente guerre dans les *Païs Bas* & allieurs, sauf ce qui est reglé autrement par le présent Traité. Dans le même tems les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies seront remi dans la pleine & paisible possession, & telle qu'ils l'avoient avant la présente guerre, des Places de *Bergopzoom* & de Mastricht, & de tout ce qu'ils possédoient avant la présente guerre dans la *Flandre* & dans la *Braband*, sdit Hollandois, & ailleurs.

Et

P. P. H. (Frantz Dom. Häberlins Pol. Prof. Helmst.) zufällige Gedancken und Erläuterungen über die Aachische Friedens-Präliminarien von 1748. in 8. Das Friedens-Instrument selbsten stehet in FABERS Staats-Cantzley T. IC. p. 226. seqq. und in den histor. geneal. Nachrichten T. 11, p. 088. seqq.

Et les Villes & Places dans les *Païs-Bas*, dont la Souveraineté appartient à l'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme*, dans lesquelles L. H. P. ont le droit de garnison, seront évacuées aux Troupes de la République dans le même espace de tems.

Le Roi de *Sardaigne* sera de même & dans le même terme entièrement rétabli & maintenu dans le Duché de *Savoie* & dans le Comté de *Nice*, aussi bien, que dans tous les Etats, Païs, Places & Forts conquis & occupés sur lui a l'occasion de la présente guerre.

Le Sérénissime Duc de *Modéne* & la Sérénissime République de *Génes* seront aussi dans le même terme entièrement rétablis & maintenus dans les Etats, Païs, Places & Forts conquis ou occupés pendant la présente Guerre & ce conformément à la teneur des Artic. XIII. & XIV. de ce Traité, les concernent &c. &c.

VII.

En considération des Réstitutions que S. M. T. C. & S. M. Cath. font par le présent Traité, soit à S. M. l'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme*, soit à S. M. le Roi de *Sardaigne*, les Duchez de *Parme* de *Plaisance* & de *Guastalla* appartiendront à l'avenir au Sérénissime Infant Don *Philippe*, pour être possedés par lui & ses Descendans mâles, nés en légitime Mariage en la même manière & dans la même étenduë qu'ils ont été ou dû être possedés par les présents Possesseurs; & ledit Sérénissime Infant ou ses Descendans mâles jouïront des dits trois Duchez, conformément & sons les conditions exprimées dans les Actes des Cessions de l'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme*, & du Roy de *Sardaigne*. Ces Actes de Cessions de l'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Bohéme* & du Roy de *Sardaigne* seront remis avec leurs Ratifications du présent Traité à l'Ambassadeur Extr. & Plenipotentiaire du Roy Catholique; de même que les Ambassadeurs Extr. & Plenipotentiaires du Roy Trés-Chrêtien & du Roy Catholique remettront, avec les Ratifications de L. M. à celui du Roy de *Sardaigne* les ordres aux Generaux des Troupes *Françoises* & *Espagnoles* de remettre la *Savoye* & le Comté de Nice aux Personnes commisses par ce Prince, à l'effet de les recevoir; de sorte que la Restitution desdits Etats & la prise de possession des Duchez de *Parme*, *Plaisance* & *Guastalla* par, ou au nom du Sérénissime Infant Don *Philippe*, puisse s'effectuer dans le même tems conformément aux Actes de Cession, tont la teneur s'ensuit. a)

XII.

a) Die hier eingerückten *Cessions-Acten* haben wir allhier zu wiederhohlen vor überflüßig geachtet, weilen sie doch nichts weiter in sich enthalten, als was in diesem Articul des Friedens-Schlusses verabredet worden. Sie stehen in FABRI Staats-Cantzley *T. XCIX.*, und zwar: 1) der Kayserinn-Köni-

XII.

S. M. le Roy de *Sardaigne* restera en possession de ce, dont il jouissoit anciennement & nouvellement, & particulièrement de l'acquisition, qu'il a faite en 1743. du *Vigevanasque*, de la partie du *Pavesan*, & du Comté d'*Anghiera*, de la manière que ce Prince les posséde aujourd'huy en vertu des cessions qui lui ont été faites.

XIII.

Le Sérénissime Duc de *Modéne* en vertu, tant du présent Traité que de ses Droits, Prérogatives & Dignitez prendra Possession six sémaines ou plûtôt, si faire se peut, après l'Echange des Ratifications dudit Traité de tous les Etats, Places, Forts, Biens & Rentes, généralement de tout ce dont il jouissoit avant la Guerre; &c. &c.

XIV.

La Sér. République de *Génes*, en vertu tant du présent Traité que de ses Droits, Prérogatives & Dignitez, rentrera en possession six sémaines ou plûtôt, si faire se peut, après l'Echange des Ratifications dudit Traité, de tous les Etats, Forts, Places, Pais de quelque nature que ce puisse être, Rentes & Revenus, dont elle jouissoit avant la Guerre, &c. &c.

XV.

Il a été arrété & convénu entre les huit Hautes Parties, que pour le bien & l'affermissement de la Paix en général & pour la tranquillité, de l'Italie en particulier, toutes choses y demeureront dans l'état ou elles étoient avant la guerre sauf & aprés l'exécution de dispositions faites par le présent Traité.

XXI.

Toutes les Puissances interessées au présent Traité, qui ont garanti la Sanction Pragmatique du 19. Avril 1713. pour tout l'Héritage du feu Empereur Charles VI. en faveur de sa Fille l'Imperatrice Reine de *Hongrie* & de *Boheme* actuellement Regnante, & de ses Descendens à perpétuité, suivant l'ordre etabli par ladite Sanction Pragmatique, la renouvellent dans la meilleure forme qu'il est possible, à l'exception cepen-

Königinn in lateinischer Sprache *p.* 250. *seqq.* Die aus dem Friedens-Schluße eingerückten Stellen aber sind in der frantzösischen Original-Sprache abgefaßt. 2) Des Königs von Sardinien in italiänischer Sprache *p.* 258. *seqq.*

cependant de Cessions deja faites; soit par ledit Empereur, soit par la dite Princesse & de celles, qui sont Stipulées par le présent Traité.

XXII.

Le Duché de *Silesie* & le Comté de *Glatz*, telsque S. M. *Prussienne* les possede aujourd'huy, sont garanties à ce Prince par toutes le Puissances, Parties & Contractantes du présent Traité.

CXXIII.

Des Corporis Evangelici Conclusum, vom 29. Novemb. 1758, wegen Aufrechthaltung des XX. Artikels der Kayserl. Wahl-Capitulation, worinnen der modus procedendi in Achts-Sachen enthalten. *a*)

Es haben zwar Ihro Kayserliche Majestät die verschiedentliche Aeusserung gethan, auch die Versicherung von Sich gegeben, daß die, dermalen hin und wieder angedrohete Achts-Processe, nach der, in denen Reichs-Gesetzen, und besonders in der neuesten Wahl-Capitulation Art. XX. deutlich, und ohne einige zugelassene Ausnahme vorgeschriebene Art und Weise behandelt werden sollten.

Nachdem aber gewisse Vorkehrungen die Besorgniß erwecken, als ob wohl gar über solche klare und gemeinverbindliche Reichs-Satzungen hinausgegungen, und besagte Achts-Angelegenheiten dem Willen und der Mehrheit derer Stimmen einer allgemeinen Reichs-Versammlung unterworfen, ansolglich die Verfassung des deutschen Reiches hierdurch in besondere Gefahr gesetzet werden möchte;

Als hat man diese, für die Sicherheit aller und jeder, insonderheit Evangelischen Stände des deutschen Reiches so höchstwichtige Angelegenheit bey dem Corpore Evangelicorum in behörige Deliberation gestellet, und, nach allen dabey vorgekommenen, reiflich erwogenen Umständen, von Corporis Evangelicorum wegen vor gut befunden und beschlossen:

1) Daß abseiten des Corporis Evangelicorum in einige, gegen die Vorschrift derer Reichs-Constitutionen, und hauptsächlich der beschwornen Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. XX. vorzunehmende Aenderung, sie geschehe auch unter was für einem Vorwand sie immer wolle, auf keine Weise gewilliget, sondern vielmehr

a) Dieses merckwürdige *Conclusum*, welches Anfangs viel Aufsehens gemacht, befindet sich unter andern auch in der teutschen Kriegs-Cantzley *T. VII.* oder auf das Jahr 1758. im dritten Bande *p.* 705.

mehr bey entstehendem Fall mit behöriger Standhaftigkeit an-
verlanget werden solle, daß nach jener Vorschrift, auf die beschriebene verbindliche Maaße, Form und Weise verfahren werde.

2) Daß alles dasjenige, was gleichwohl diesem entgegen geschehen möge, von Corporis Evangelicorum wegen jederzeit so angesehen werden solle, wie dazu die Wahl-Capitulation selbst Art. 20. §. 10. die Anleitung, das Recht und die Befugniß wörtlich und ausdrücklich ertheilet. a)

CXXIV.

Extract aus dem Hubertsburger Frieden, so den 15. Febr. 1763 geschlossen worden. b)

A.

Zwischen der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen und dem König von Preußen.

Article 3.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohéme* renonce tant pour Elle, que pour Ses Héritiers & Successeurs, généralemement, à toutes les prétensions qu'Elle pourroit avoir ou former contre les Etats & Païs de Sa Majesté le Roi de *Prusse*, & sur tous ceux, qui Lui ont été cédés par les Articles préliminaires de *Breslau* & le Traité de paix de Berlin, comme aussi à toute indemnisation des pertes & dommages, qu'Elle & Ses Etats & Sujets pourroient avoir souffert dans la derniere guerre.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* renonce également pour Elle & Ses Héritiers & Successeurs généralement à toutes les prétensions qu'Elle pourroit avoir ou former contre les Etats & païs de Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohéme*, comme aussi à toute indemnisation des pertes & dommages, qu'Elle & Ses sujets pourroient ávoir souffert dans la derniere guerre.

Article 5.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohéme* retirera Ses Trouppes de tous les païs & Etats de l' *Allemagne*, qui ne

a) Nun folget *p.* 706. der *XX. Articul* der Kayserlichen Wahl-Capitulation in Extenso, welchen aber beyzufügen wir abermahlen vor überflüssig erachten, weiln die völlige Kayserliche Wahl-Capitulation bald selbsten erscheinen wird.

b) Dieser Friedens-Tractat ist in seinem gantzen und völligen Umfange besonders anzutreffen, in FABRI neuen Staats-Cantzley *T. IX.* und zwar zwischen der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen *p.* 403. bis 415. *inclusive.*

ne ſont pas de Sa domination dans l'eſpace de vingt un jours après l'échange des Ratifications du préſent Traité, & dans le même terme Elle fera entièrement évacuer & reſtituer à Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* le Comté de *Glatz*, & généralement tous les Etats, Païs, Villes, Places & Fortereſſes, que Sa Majeſté *Pruſſienne* a poſſedées avant la préſente guerre, en Sileſie ou autre part, & qui ont été occupées par les Trouppes de Sa Majeſté l'Imperatrice Reine Apoſtolique de *Hongrie* & de *Bohéme*, ou par celles de ſes Amis & Alliés, pendant le cours de la préſente guerre. Les Fortereſſes de *Glatz*, de *Weſel*, de *Gueldres* ſeront reſtituées à Sa Majeſté *Pruſſienne* dans le même Etat par rapport aux Fortifications où elles ont été, & avec l'Artillerie, qui ſ'y eſt trouvée, lors qu'elles ont été occupées.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* retirera dans le même eſpace de vingt un jours après l'échange des Ratifications du préſent Traité ſes Trouppes de tous les païs & Etats de l'*Allemagne*, qui ne ſont pas de Sa domination & Elle évacuera & reſtituera de Son côté tous les Etats & païs, Villes, Places & Fortereſſes de Sa Majeſté le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, conformément au Traité de paix, qui a été conclû ce même jour entre Leurs Majeſtés les Rois de *Pruſſe* & de *Pologne*, de ſorte que la Reſtitution & l'Evacuation des Provinces, Villes & Fortereſſes occupées reciproquement doit être faite en même tems & à pas égaux.

Article 7.

Tous les priſonniers de guerre ſeront rendus reciproquement & de bonne foi, ſans rançon & ſans égard à leur nombre ou à leur grade militaire, en payant toute fois préalablement les dettes qu'ils auront contractées pendant leur captivité. L'on renoncera reciproquement à ce qui leur aura été fourni ou avancé pour leur ſubſiſtance & entretien, & l'on en uſera en tout de même à l'égard des malades & bleſſés d'abord après leur guériſon. On nommera pour cet effet de part & d'autre des Généraux ou Commiſſaires qui procederont d'abord après l'échange des Ratifications, dans les endroits dont on conviendra, à l'échange de tous les priſonniers de guerre.

Tout ce qui eſt ſtipulé dans cet article, aura également lieu à l'égard des *Etats* de l'*Empire*, en conſequence de la Stipulation générale exprimée à l'Article 19 Cependant comme Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* & les Etats de l'Empire ont eux mêmes fourni à l'entretien & à la ſubſiſtance de leurs Priſonniers de guerre reſpectifs & qu'à cette fin des particuliers pourroient avoir fait des avances, les Hautes Parties Contractantes n'entendent point deroger par les Stipulations ci-deſſus aux Prétenſions des dits particuliers à cet égard.

Arti-

Article 9.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohéme* sera fidelement restituer à Sa Majesté le Roi de *Prusse*, tous les papiers, Lettres, Documens & Archives, qui se sont trouvés dans les païs, Terres, Villes, & Places de Sa Majesté *Prussienne*, qu'on Lui restitue par le présent Traité de paix.

Article 10.

Il sera libre aux habitans du Comté & de la ville de *Glatz*, qui voudront transferer leur domicile ailleurs, de pouvoir le faire pendant l'espace de deux ans, sans païer aucun droit.

Article 12.

Les Articles préliminaires de la paix de *Breslau* du 11. Juin 1742. & le Traité définitif de la même paix, signé à *Berlin* le 28. de Juillet de la même année, les Recès de Limités de l'année 1752 & le Traité de paix de *Dresde* du 25. Decembre 1745. pour autant qu'il n'y pas derogé par le présent Traité, sont renouvellés & confirmés.

Article 13.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique de *Hongrie* & de *Bohéme*, & Sa Majesté le Roi de *Prusse* s'engagent mutuellement de favoriser reciproquement, autant qu'il est possible, le Commerce entre leurs Etats, païs & sujets respéctifs, & de ne point souffrir, qu'on y mette des entraves ou chicanes, mais Elles tacheront plutôt de l'encourager & de l'avancer de part & d'autre fidelement pour le grand bien de Leurs Etats reciproques. Elles se proposent de faire travailler pour cet effêt à un Traité de Commerce aussitôt, que faire se pourra; mais en attendant & jusqu'à ce qu'on ait pu convenir sur cet objet, une chacune d'Elles arrangera dans Ses Etats selon Sa volonté, tout ce qui a du rapport au Commerce.

Article 14.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* conservera la Religion Catholique en *Silesie* dans l'etat où elle étoit au tems de Préliminaires de *Breslau* & du Traité de paix de *Berlin*, ainsi qu'un chacun des habitans de ce païs dans les Possessions, libertés & privileges qui Lui apartiennent legitimement, sans deroger toutes fois à liberté entière de conscience de la Religion protestante, & aux droits de Souverain.

ARTICLE 15.

Le deux Hautes Parties Contractantes renouvellent les Engagemens, qu'Elles ont pris dans l'Article 9. & dans l'Article ſeparé du Traité de *Berlin* du 28. Juillet 1742. relativement au païement des Dettes hypothequées ſur la Sileſie.

ARTICLE 16.

Sa Majeſté l'Imperatrice Reine Apoſtolique de *Hongrie* & de *Bohéme*, & Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* ſe garantiſſent mutuellement de la manière la plus forte leurs Etats, ſavoir: Sa Majeſté l'*Imperatrice Reine* tous les Etats de Sa Majeſté *Pruſſienne* ſans exception, & Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe*, tous les Etats, que Sa Majeſté l'Imperatrice & Reine de *Bohéme* poſſéde en *Allemagne*.

ARTICLE 17.

Sa Majeſté le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, doit être compris dans cette paix, ſur le pied du Traité de paix, que Sa dite Majeſté a conclu ce même jour avec Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe*.

ARTICLE 18.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* renouvellera la convention faite en 1741. entre Elle & l'Electeur *Palatin* au ſujet de la Succeſſion de *Juliers* & de *Bergue*, ſous les mêmes Conditions, ſous les quelles elle a été conclue.

ARTICLE 19.

Tout l'*Empire* eſt compris dans les Stipulations des Articles deux, quatre, cinq, ſix & ſept, & moïennant cela tous Ses Princes & Etats jouiront en plein de l'effêt des dites Stipulations, & ce qui y eſt arrêté & convenu entre Sa Majeſté l'*Imperatrice* Reine Apoſtolique de *Hongrie* & de *Bohéme* & Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe* aura également & reciproquement lieu, entre Leurs dites Majeſtés & tous les Princes & Etats de l'*Empire*. La Paix de *Weſtphalie* & toutes les autres Conſtitutions de l'*Empire* ſont auſſi confirmées par le préſent Traité de paix.

Geheime Artickel des vorhergehenden Hubertsburgischen Friedentractats. a)

ARTICLE I.

Sa Majeſté le Roi de *Pruſſe*, Electeur de *Brandenbourg*, ſouhaitant de donner à Sa Majeſté Apoſtolique l'Imperatrice, Reine de *Hongrie*

a) Man lieſet ſelbige gleichfalls in FABRI neuen Staats-Cantzley T. IX. p. 416.

grie & de *Bohéme*, une preuve de son amitié, ainsi que du contentement qu'Elle a d'entrer dans ce qui pourroit être agréable à cette Princesse, promet de donner sa voix à Son Altesse Royale l'*Archiduc Joseph* à la future election d'un *Roi* des *Romains*, ou d'un *Empereur*.

ARTICLE 2.

Sa Majesté l'*Empereur* & Sa Maj l'*Imperatrice-Reine* ayant arrêté par une convention avec le Sérénissime Duc de *Modéne*, le mariage d'un des Archiducs Cadets avec la Princesse de *Modéne*, Petite Fille du susdit Duc, & s'étant déterminés à s'adresser en son tems à l'*Empereur* & à l'*Empire* pour l'expectative à la succession des Etats de *Modéne* en faveur de celui des Archiducs qui épousera la dite Princesse; Sa Majesté le Roi de *Prusse*, qui se fait un plaisir d'entrer, autant qu'il dépend de lui, dans tout ce qui peut contenter Leurs Majestés Imperiales, s'engage de ce moment, & pour toujours, à donner sa voix pour cet effêt, le cas échéant; & Leurs dites Majestés assurent de leur côté Sa Majesté *Prussienne* de leur reconnoissance, & du désir sincère, où Elles sont, de lui donner des marques de leur amitié dans toutes les circonstances que les occasions pourront leur fournir.

CXXIV.

Extract aus dem Hubertsburger Friedens-Schluß,

B.

Zwischen dem König von Pohlen und dem König von Preussen a)

ARTICLE 3.

Sa Majesté le Roi de *Prusse*, promet de commencer les dispositions necessaires pour une promte évacuation de la Saxe, dés que le présent Traité sera signé, & d'effectuer & achever l'évacuation & la restitution de tous les Etats & Païs, villes, Places & forts de Sa Majesté *Polonoise*, & généralement de toutes parties & dependances des dits Etats, que Sa Majesté *Polonoise* à possedées avant la présente guerre, dans l'espace de trois sémaines à compter du jour de l'échange des ratifications, bien entendu que les Trouppes de Sa Majesté l'*Imperatrice Reine* de *Hongrie* & de *Bohéme* evacuent toute la Saxe dans le même espace de tems.

a) Dieser Friedens-Tractat stehet in seiner gäntzlichen Vollkommenheit in FABRI Staats-Cantzley T. IX. p. 417. biß 430.

Dés le onze de Fevrier Sa Majesté le Roi de *Prusse* fera nourir Ses Trouppes de Ses propres Magazins, sans qu'elles soient à charge au païs, & on procedera incessamment au reglement des routes que les dites Trouppes prendront en quittant les états de Sa Majesté le Roi de *Pologne*, dans les quelles elles seront conduites & logées par des Commissaires nommés par Sa Majesté *Polonoise*, qui auront pareillement soin des *Vorspann* dont les Trouppes auront besoin pour leur marches, & qui leur seront fournis gratuitement à condition que ces *Vorspann* ne soient pas obligés de passer les frontières de Saxe que jusqu'au premier gite.

Article 4.

En particulier les Villes de *Leipzig*, *Torgau & Wittenberg* seront restituées par rapport aux fortifications dans le même état, où elles sont à présent, & avec l'Artillerie qui s'y trouve marquée aux armes de Sa Majesté Polonoise.

Sa Majesté *Prussienne* mettra aussi en liberté les ôtages & autres personnes qui ont été arretées à l'occasion de la présente guerre, & fera rendre tous les papiers qui appartiennent aux archives de Sa Majesté le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, ou aux autres bureaux du païs, & à l'avenir il n'en sera rien allegué ou inseré contre Sa Majesté le Roi de *Pologne*, ni contre Ses Héritiers & Etats.

Article 5.

Le Traité de paix conclu à *Dresde* le 25. Decembre 1745. est expressement renouvellé & confirmé dans la meilleure forme & dans toute sa teneur autant que le présent Traité n'y deroge pas, & les obligations y contenuës sont de nature à pouvoir encore avoir lieu.

Article 6.

Pour redresser reciproquement tous les abus, qui se sont glissés dans le Commerce au préjudice de païs, états & sujets respectif des Hautes Parties Contractantes, il est convenu, que d'abord après la paix concluë on nommera de part & d'autre de Commissaires qui regleront les affaires de Commerce sur des principes équitables & reciproquement utiles.

Il sera aussi reciproquement administré bonne & prompte justice à ceux des sujets respectifs qui auront des procès & des prétensions liquides dans les états de l'une ou de l'autre Partie, & quand il y en aura qui auront changé ou voudront encore changer de domicile, & le transferer de la domination de l'une sous celle de l'autre des Hautes Parties Contractantes, on ne leur fera point de difficulté à cet égard.

ARTICLE 7.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* consent d'acceder & fera acceder Ses sujets créanciers de la *Steuer* de *Saxe* aux arrangemens qu'on prendra incessamment par rapport aux interêts à païer, & pour l'établissement d'un fond d'amortissement solide & durable sans aucune préférence.

Sa Majesté le Roi de *Pologne* Electeur de *Saxe*, assure & promet d'un autre côté, que conformement aux dits arrangemens tous les sujets de Sa Majesté *Prussienne* qui ont, ou auront de capitaux dans la *Steuer* de *Saxe*, recevront leurs interêts exactement, & que les capitaux leur seront aussi rembourses en entier, sans la moindre reduction ni diminution, & dans un espace de tems raisonnable.

ARTICLE 8.

L'échange de la ville & du péage de *Fürstenberg* & du village de *Schidlo* contre un équivalent *an Land und Leuten*, stipulé dans l'article VII. de paix de *Dresde*, aiant rencontré beaucoup de difficultés dans l'execution, on est ulterieurement convenu, que pour le faciliter, la ville de *Fürstenberg* avec ses dependances, situées en deça de l'*Oder* ne sera pas comprise dans ce troc & restera à Sa Majesté *Polonoise*, mais que d'un autre côté Sa dite Majesté le Roi de *Pologne*, Electeur de *Saxe*, cédera à Sa Majesté *Prussienne* non seulement le péage de l'*Oder*, qu'Elle a perçu jusqu'ici a *Fürstenberg*, & le village de *Schidlo* avec ses appartenances au delà de l'*Oder*, mais aussi généralement tout ce qu'Elle a possedé jusqu'ici des bords & rives de l'*Oder*, tant du côté de la *Lusace* que de celui de la *Marche*, de sorte que la riviére de l'Oder fasse la limite territoriale, & que la supériorité des deux rives & bords de l'*Oder*, & de tout ce qui est un delà de l'*Oder* du côté de *Marche* apartienne desormais en entier & exclusivement à Sa Majesté le Roi de *Prusse*, Ses Successeurs & Héritiers à perpétuité.

Il est aussi convenû, que l'équivalent à donner à Sa Majesté *Polonoise* ne pourra être evalué qu'à proportion du revenû réel, qu'Elle a tiré jusqu'ici des possessions, qu'Elle cédera à Sa Majesté *Prussienne*, en consequence de quoi Sa Majesté *Polonoise* Se contentera d'un équivalent *an Land und Leuten*, dont le revenû réel seroit égal au revenû réel des possessions, qu'Elle cédera à Sa Majesté *Prussienne*.

Au reste dans tous les autres points relatifs à cet échange, l'Article VII. de la paix de *Dresde* sera exactement observé & executé.

ARTICLE 9.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* accorde a Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, le libre passage en tout tems par la *Silesie* en

Pologne, & renouvelle en Particulier ce qui à été stipulé là dessus dans l'Article X. du Traité de paix conclu à *Dresde* en 1745.

ARTICLE 10.

Les Hautes Parties Contractantes Se garantissent reciproquement l'observation & l'execution du présent Traité de Paix & tacheront d'en obtenir la Garantie des Puissances, avec les quelles Elles sont en amitié.

CXXV.

Reichsschluß vom 23. Octbr. / 15. Decbr. 1775.

An Ihro Röm. Kaiserliche Majest. allerunterthänigstes Reichsgutachten, de dato Regensburg den 23. Octobr. 1775. Des Reichskammergerichts Justizwesen und Unterhalt betreffend. a)

Ihro Römischkaiserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Carl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Als

a) Eine der bedeutendsten Folgen der 1776. getrennten Visitation war dieser Reichsschluß, der mehrere wichtige Bestimmungen über die Verfassung des Reichskammergerichts enthält. Die wichtigsten darunter sind die Einführung stabiler Senate, und die durch Bewilligung eines halben Kammerziels über die bisherige würklich zu Stande gebrachte Besetzung des Gerichts mit fünf und zwanzig Assessoren. Durch jene wurde die bisher obgewaltete Willkühr des Kammerrichters in Zusammensetzung der Senate aufgehoben, und durch diese etwas würklich erreicht, was man in dem ganzen Jahrhunderte vergeblich zu erreichen gesucht hatte, da, ohnerachtet bereits im R. S. v. 1719. die Zahl von 25 Assessoren festgesetzt worden war, sie doch, wegen Mangel an Unterhaltungsfonds nicht über 17 hatte gebracht werden können. Wir finden übrigens den R. Schl. besonders herausgegeben von Pütter: Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des Kaiserl. und Reichskammergerichts: mit einer Vorrede zu näherer Erleuterung des kammergerichtlichen Präsentationswesens von J. S. Pütter. Götting. 1776. 4. Das kaiserliche Ratificationsdecret dieses Reichsgutachtens vom 15. Dec. 1775. ist als mit diesem in allem übereinstimmend weggelassen worden.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die Kaiserl. Höchstverehrliche Hof- und Commissions-Decreta, de dictato 20. Aug. und 7. Nov. 1768. 27. Febr. und 20. Nov. 1770. und 21. Febr. 1772. sammt den von den Kaiserl. zu der Kammergerichts-Visitation verordneten Commissarien und der Stände subdelegirten Räthen, wie auch von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte über die Einführung der Ordnung im Referiren; Erleichterung der Vornahme in den Recurrent-Sachen, und Anordnung der Senate; dann wegen Vermehrung der Beysitzer, und Unterhaltung des besagten obersten Reichsgerichts erstatteten Berichten zu wiederholtenmalen in Berathung gezogen, ist dafür gehalten und beschlossen worden:

1) In Ablegung der Relationen wäre der gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahme dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, und bis zur Abwechslung der Räthe, jederzeit im Rathe sitzen bleiben, die demselben zugetheilten Sachen, und zwar die privilegirten, einschlüßig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter den privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey den causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahre 1581. §. 3. vom Jahre 1595. §. 3. und vom Jahre 1600. §. 3. besagen, referire.

2) Wenn etwa eine dringende Ursache, oder anderer erheblicher in der K. G. Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. bemerkter Bewegungsgrund angegeben werden sollte, warum von dem Ordine Causarum, und jenem Personarum in einem einzelen Falle abzugehen wäre: so solle solches und ob der Besitzer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Kammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senate vertretenden Præsidii, und der andern Beysitzer dieses Senats nach der Mehrheit dessen, und der Beysitzer Stimmen stehen, als wohin besag. §. 8. O. C. P. I. Tit. X. zu erklären wäre:

3) Ueber die Bestimmung der Classification der gefreyten Sachen, und welche Sache weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn möchten, wäre das Bedenken des Kammergerichts, und über solches das Gutachten des Visitations-Consesses zu vernehmen, und zu dem Ende Ihre Kaiserl. Majestät um deren Abforderung allerunterthänigst zu belangen.

4) Nachdem die Distribuirordnung den Grund zu jener im Referiren lege: so wäre, um die Distribution der Acten ordnungsmäßig herstellen zu können, eine ganz neue Austheilung derselben vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Bey-

sitzern schon ausgearbeitet sind, eine Ausnahme dahin zu machen, daß solche von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderst, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

5) Um die neue Distribution ordnungsmäßig vollbringen zu können, wäre eine Classification aller bey dem Kammergerichte eingeklagten Sachen nöthig; somit den Procuratoren dieses Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monate und Tage eine jede Sache bey dem Kammergerichte angebracht, auch wann, und in welchem Puncte, oder ob definitive darinne submittiret, verfertige. Annebst bey einer jeden Sachen, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob solche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenschaft nach, zu den ordinairen Sachen gehörig zu seyn ihn bedünke, anfüge; von den Sachen aber, welche verglichen sind, oder welche die Parthey ruhen zu lassen, ihn Procuratoren befehliget hat, nur allein die Rubriken bemerke.

Diese Verzeichnisse hätten die Procuratores in duplo einzureichen und die Leser aus solchen die Register dergestalt zu verfassen, daß für eine jede Gattung der privilegirten Sachen ein besonderes Register gehalten werde. Nach diesem Register wäre zwar die Distribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewirken, von dem Referenten aber darauf zu sehen, ob das Angeben des Procurators gegründet sey oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geschehenen Angeben, und bey der darnach erfolgten Classification ein Bedenken finden: so hätte derselbe solches bey dem Senate anzuzeigen, und von diesem mit dessen Præsidio, durch der Beysitzer und des Præsidii Abstimmung, wäre die fernere Classification der Sachen zu bestimmen. Ein gleiches wäre hiernächst mit den Sachen zu beobachten, welche dermalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden.

Für das künftige hätte ein jeder Senat mit dessen Præsidio obbesagtermaßen eine jede Sache, sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudicial-Erkänntniß zu classificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wenn im währendem Laufe des Processes eine Sache eine andere Qualität annehmen sollte.

6) Anlangend die für die zukünftige Zeit vorzunehmende Distribution der Sachen, so wäre diesfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beysitzer zu unterscheiden. Die ganze und insonderheit die zuerst gedachte Distribution würde nach Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. alle Samstage nach den Rathsstunden, in Gegenwärtigkeit der Beysitzer von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser geschehen, welcher ein kurzes Protocoll zu führen hätte, damit eine künf-

tige Visitation daraus ersehen könne, in wie ferne diese gesetzliche Vorschrift befolget werden sey.

Der Kammerrichter hätte hierbey die zur Distribution bestimmten gefreyten, ungefreyten, Judicial- und Extrajudicial-Sachen nach der Zahl der vorhandenen Senate in drey Theile zu setzen; und zwar dergestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sachen thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere und weitläuftige Sachen kommen, als in den andern.

Gleichwie aber diese Regel in einigen Fällen ihre Ausnahmen leide; also habe der Kammerrichter hierbey diejenigen Sachen zu separiren, so a) connexitatem causæ haben, b) inter easdem Partes eines Effects sind, c) worinne inter easdem Partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 3. und sonstigen Gesetzen, dem vorigen Referenten und dem vorigen Senate zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammergerichts, oder deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des J. R. A. §. 61. und 62. eintritt, wo auch f) der Fall sich ergeben sollte, daß einer der Senate eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehresten Theils referiret, die andern Senate aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten: so wäre in diesem Falle solche Gattung der gefreyten Sachen dem Senate, welcher diese Sachen ganz oder mehresten Theils aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate zuzutheilen.

Die Rubriken der also separirten Sachen, nebst den Gründen, warum sie separirt worden, würden in dem Protocolle bemerket, und diese Sachen sodann dem Senate und Referenten, wohin sie gehören, gelassen; mithin dadurch vermieden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Gesetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der Ordo Causarum sowohl, als die Gleichheit unter den Senaten desto ausgiebiger geförderet werde.

Wenn nun diese Eintheilung und Absonderung geschehen: so hätte alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leser zu ziehende Loos zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senate zufallen solle.

Anlangend die Distribution der Acten an die Beysitzer, folglich die Benennung der Re- und Correferenten in den Senaten, so sey selbige gleich der vorigen alle Samstage nach den Rathsstunden, und in Gegenwärtigkeit der Beysitzer von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitations-Artikel de 1557. §. 5. und den J. R. Ab. §. 60-63. ist nachgetragen worden; daß nemlich solche Austheilung nach Gelegenheit der

Sache,

Sache, und Geschicklichkeit der Beysitzer dermassen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter den Beysitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händeln beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget oder beschwerlicher Weise aufgehalten werden, und forderlich bey solcher Austheilung die ältesten oder sonst gefreyten Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor andern zu referiren befohlen werden solle.

7) Die vertragenen Sachen sollen unter der im Reichs-Abschiede vom Jahre 1557. §. 56. gesetzten Strafe jedesmal bey Gerichte angezeigt werden.

8) Alle und jede Recusationen, es mögen solche vor oder nach Distribution der Acten, und damit erfolgter Bestellung der Referenten, und Bestimmung des Senats eingelegt werden, wären nicht anderst, als in Schriften, mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Ursachen zuzulassen.

9) Bey einer solcher Gestalt vorgebrachten Recusation hätte der Kammerrichter, oder wer in desselben Abwesenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden, ob die zur Recusation angegebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welche eine weitere Forschung und Untersuchung der Amts-Handlung des Recusati insgemein erheische; oder ob sothane Ursache den Recusatum nur von der in Frage seyenden einzelen Sachen, ohne sonstige Beschwerung desselben übriger Amts-Handlungen, auszuschließen geeignet sey. In dem ersten Falle hätte der Kammerrichter von demjenigen, welcher eine so geartete Recusation eingelegt hat, den Beweis der oder deren in solcher angeführten Ursachen zu erforderen, und nach der Erlangung dessen sein Amt nach diesfalsiger Vorschrift der K. G. O. und J. R. Ab. zu handeln; in dem letztern Falle aber mehrmalen die zween Fälle zu unterscheiden

a) ob die Recusation vor der Distribution der Acten; oder

b) ob solche nach der allschon geschehenen Distribution der Acten eingelegt worden.

Ad a) Wenn die Ordnung in Austheilung der Acten den Recusatum oder einen andern Beysitzer dessen Senats nicht treffen sollte, alsdann könnte der Kammerrichter den ihm angezeigten Verdacht, und die Ursachen desselben in geheim behalten.

Ad b) Wäre die geschehene Recusation, und die wegen solcher vorgebrachte Ursache dem Recusato von dem Kammerrichter zu eröffnen, und wenn derselbe sich damit nicht beruhigen wollte, der Recusant zum Beweise der Gründe der vorgebrachten Recusation anzuhalten; über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Kammerrichter nach Gestalt, und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der

Prä-

Präsidenten und einiger alterfahrner Beysitzer, oder des Pleni über die Recusation in Folge des J. R. A. §. 67. zu erkennen; und zwar mit der Rücksicht, daß gegen denjenigen Beysitzer, oder auch Präsidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher unterlassen hätte anzuzeigen, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senate zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er de jure möchte recusiret werden, verwandt; oder sonst in denselben Sachen einem Theile advociret, consulirt, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschied zwischen den Partheyen, weß Standes die seyn mögen, zu machen wäre.

10) Die alten und neuen Recurrentsachen wären in dem Senate vorzutragen, in welchem der Referent sitzet, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnet hätten.

11) In dem Falle, da bey Abänderung der Senate der Correferent einem andern Senate ist zugetheilet worden, wäre ein neuer Correferent aus dem Senate des Referenten zu bestellen.

12) Die vormals in paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes wären in dem Senate, wo der Referent sitzet, vom neuen vorzutragen; und dabey weiter das zu beobachten, was bey Recurrentsachen vorstehender maßen ist angetragen worden.

13) Entstünden künftig paria in einem Senate, und würde bey solchen auch nach der 2ten und 3ten Umfrage bestanden: so wäre, um die Vota paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen; und wenn die Sache sodann wiederum in paria verfallen sollte, so hätte solche ad plenum zu gelangen.

14) In den Fällen da ein Senat dem andern adjungiret werden muß, hätte der Kammerrichter oder dessen Amtsverweser die beeden andern Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll vermerken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem andern Senate schreiten könne; und sodann wäre jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am ersten im Stande ist, zu der Adjunction fürgehen zu können.

15) Die Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 10. daß 3 gegen 5 Vota paria ausmachen, wäre aufzuheben; hingegen trete ficta paritas in den Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religions-Gleichheit fehlete, und solche nach dem Instr. pacis erfordert wird.

16) Die Ernennung der Senate in einzelnen Sachen wäre abzustellen, und nach der bey dem Kammergerichte bestehenden Anzahl der Beysitzer 2 oder 3 beständige Senate aus 8 und respective 9 Beysitzern anzuordnen, und ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuändern; worüber in jedem derselben der Kammerrichter, und die Präsidenten

das

das Præsidium dergestalten Jahrweiß abwechselnd zu führen hätten, daß der Kammerrichter, die Präsidenten in den Senaten, nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre also abwechsle, daß Er sowohl als die Präsidenten jedesmal in einem andern Senate, als worinnen sie die beyden vorigen Jahre gesessen, vorsitzen; wobey jedoch dem Kammerrichter frey zu lassen wäre, daß Er alle Senate besuche, ohne jedoch das Præsidium in denen, worin er das Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allerseitige Betragen in den Senaten seine Aufmerksamkeit zu wenden; noch in die Entscheidung der darinnen abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß sich anmaßen zu wollen.

17) In dem Falle, da der Kammerrichter oder ein Präsident bey dem Senate, in welchem Er das Præsidium zu führen hat, nicht anwesend wäre, hätte nach diesfalsiger bisheriger Uebung den Senat zu dirigiren der in solchem befindliche vorderste Beysitzer, jedoch mit Beybehaltung seines Voti, und wenn dieser vorderster der Re- oder Correferens in der Sache wäre, welche in dem Vortrag ist: so wäre für die Zeit der in dieser Sache fürdauernden Relation das Directorium von dem auf ihn nächstfolgenden Beysitzer zu führen.

18) Die dermalige erste Abtheilung der Personen in die Senate habe der Kammerrichter alsogleich nach der von Kaiserl. Majestät erfolgten Ratification des gegenwärtig errichtenden Reichs-Gutachten, und dessen an das dasige Gericht gebrachten Verkündigung, so mit noch in der Anwesenheit des Visitations-Consesses zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung dem besagten Consesse in Schriften vorzulegen, damit derselbe dabey das nöthig erachtende erinnern könne, welche Erinnerungen sodann von dem Kammerrichter zu befolgen wären; und soll diese Handlung erst nach Genehmigung der Visitations-Deputation gültig seyn, ohne solche aber nicht statt haben; es wäre dann, daß zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existirte, wo sodann es gleichwohl nach der im folgenden §. 19. gemachten Vorsehung zu halten, und von dem Kammerrichter dessen Entwurf den Präsidenten und 8 Assessoribus, observata Religionis paritate, vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgabe eben gemeldeten Sphi zu verfahren sey.

19) Wenn aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Kammerrichter, wie auch einem jeden Präsidenten und Beysitzer freystehet, eine Abänderung der sonst beständigen Senate vorzunehmen ist: so wäre solche von dem Kammerrichter (welchem die diesfalsige Handlung zustehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung der Präsidenten, und 8 mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beysitzer in der Maaße zu bewirken, daß sowohl über die Vorfrage: ob die Senate alle, oder nur einige derselben, abzuändern? als in dem Falle der gut gefundenen Abänderung über die weitere Frage:

ge: wie die Senate, welche abzuändern sind, neu zu bestellen wären? die Beysitzer zuerst, nachhin die Präsidenten, und dann der Kammerrichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben; und über beyde Fragen nach dem Befund der mehreren Stimmen geschlossen, und verfahren werden solle.

Wobey noch zu beobachten ist, daß, wenn ein oder beede Präsidenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursache zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzet wäre, in solchen Fällen anstatt der oder des nicht erscheinenden Präsidenten ein oder zween Beysitzer von der nemlichen Religion, als der ermangelnde Präsident ist, zu deputiren, und ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Präsident seine Stimme abgegeben haben würde, abzulegen hätten.

In gleicher Art wäre auf den weitern Fall sich zu benehmen, wenn bey Absterben oder Austretung eines Beysitzers ein Bedenken vorkommen sollte, den oder die neu aufgenommen werdende Beysitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu lassen.

20) Der Unterschied zwischen den Judicial und Extrajudicial Senaten wäre aufzuheben, und alle diese Sachen an einen Senat zu weisen; welchemnach bey einem jeden Senate, nebst den Definitivis, auch die zu solchem gehörige Extrajudicialia, Interlocutoriæ & Sabathinæ auf die bereits bestimmte Täge und Zeit nach der Referirordnung der Sachen und Personen dergestalten vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriæ vim definitivæ habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der K. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 12. zu alsbaldiger Mitverfassung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen soll, einzuschärfen wäre) nicht anderst, als in Beyseyn 6 Beysitzern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial und übrigen Interlocutori- auch Sabbathin-Sachen aber, der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wenn solche Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren als 6 Beysitzern; die Causæ aber, welche alleinig privatos mediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als 4 Beysitzern erörtert werden.

21) Zur Zeit, wo die vorgemeldten Sachen in den 3 Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derselben nach der Art der in der Relation stehenden Sachen überschiesende Beysitzer zu dem Bescheidtisch, nach diesfalsiger Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehenden, dem angezogenen Gesetze gemäßen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige Beysitzer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheidtisch gehörige Sachen hinter sich hat, mit denen er gefasset wäre, von dem Kammerrichter oder Senatspräsidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Sena-

te

te gehöriger Beysitzer, welcher seine Bescheidsachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheidrathe an seine Statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und so weiter.

22) Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicialsachen so viele vorkommen sollten, daß solche alle in den ordinären Sessionen nicht könnten erlediget werden: so wären zu deren Abhandlung ausserordentliche Sessionen auf sonst gefreyte Täge, in Folge des Vis. Mem. vom Jahre 1576. jedoch Vormittags anzuordnen und abzuhalten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domesticum und die innere Verfassung des Kammergerichts betreffen, es lediglich bey dem J. R. Ab. §. 31. & seq. zu belassen.

23) Da den außerordentlichen Sessionen die Expenstaxationen, wenn es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzuweisen sind: so wäre hierbey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüglich, dergestalten jedoch, daß die Meinungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig, oder unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun sey.

24) In währender Relation und Deliberation wäre außer besondern hochwichtigen Ursachen keinem derjenigen, welche dem Senate beysitzen, die Urlaub zur Reise, oder sonst von dem Rathe zu bleiben, auch nicht einmal die sogenannte Präsidenten-Urlaub zu ertheilen; und hätte der Kammerrichter in solchem Falle eine Reise auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

25) Da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Präsidenten-Urlaub der dermalige Visitationsconseß in Sessione 202. einer wohlgefaßten Verordnung sich geeiniget habe: so wäre solche ausdrücklich von Reichswegen gut zu heißen, und um deren gleichmäßige weitere Bestätigung Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu belangen.

26) Nachdem bey den Kammergerichtsbeysitzern von neueren Jahren her wahr zu nehmen gewesen, daß einige derselben von einem Repräsentationsgeiste sich haben einnehmen lassen, dieser aber allschon in dem J. R. Ab. mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen gleich durchgehenden Justiz in mehrfältiger Art schädlich sey: so wäre solcher von denselben ganz abzulegen, und Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, hierwegen geschärfte Verordnung an das Gericht ergehen zu lassen.

27) Wäre den kammergerichtlichen Beysitzern, um sie von allen, was sie in ihren Amtsgeschäften hindern kann, abzuhalten, die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein oder andere beym Kammergerichte anhängig gewesene, oder noch unerörtert, und unausgemacht liegende Rechtssachen betreffen, nachdrucksamst zu verbieten; doch könne man auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichts Beysitzer ohne Vernachläßigung seiner Amtsgeschäfte ein

ein solches Werk verfasset haben sollte, welches keine Fortsetzung oder fortwährige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderm Nutzen gereichen könnte, dem kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Assessoris Verlag, vorzugehen sey.

28) Damit die übrigen Gegenstände, welche von einigen Ständen in ihren Abstimmungen zu mehrerer Förderung der Justiz angetragen, von einigen derselben auch als eine Beschwerde angegeben worden, in baldem ebenmäßig erlediget werden mögen: so wäre darüber die Handlung bey der Reichsversammlung weiter fortzupflegen und nach der Maaß, als man sich über einige Puncten werde vereinigen können, das fernere Gutachten an Ihre Kaiserl. Majestät zu bringen; zu alles dessen mehrerer Förderung aber Allerhöchst-Dieselbe allerunterthänigst zu bitten, daß dieselbe dem Visitationsconsesse anbefehlen möchten, auf daß solcher die Gutachten:

1) Wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur;
2) Ueber die Frage: ob und wie weit zur Beförderung der Justiz gereichen mögte, wenn die Judicialreferenten sogleich nach der Reproduction der Processe bestellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache selbsten beybehalten würden;
3) Wegen der Ordinationen;
4) Wegen des Mandat-Processes;
5) Wegen des Mißbrauchs des Remedii Restitutionis;
6) Wegen der Cumulation der beeden Remediorum Revisionis & Restitutionis;
7) Wegen des Conflictus jurisdictionis beeder obersten Reichsgerichte;
8) Wegen Schärfung der Strafe der Corruption und Bestimmung der Mittel zur diesfallsigen Ueberzeugung;
9) Wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum;
10) Wegen der Taxa laborum;
11) Wegen der Pfenningmeisterey-Rechnung und
12) Wegen der Depositorum;

und zwar ein jedes derselben insbesondere, und insobald solches zu Stande gebracht werden mag, an Ihre Kaiserl. Majestät erstatten solle; und solche sodann Ihre Majestät an das Reich fordersamst mittheilen lassen möchten.

29) Um der Handhabung förderlicher und gleich durchgehender Justizpflege für das künftige zuverläßig versichert zu seyn, wären die Visitationen des Kaiserl. und Reichskammergerichts, und die daselbstige Vornehmung der Revisionen in ordentlichem Gange zu halten, und drey Jahre nach zurückgelegter dermaliger Visitation hierzu wieder

zu schreiten; damit in der Folge alle drey Jahre dergleichen Visitationen vorzunehmen.

30) Die allschon reichsschlußmäßige Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer, auf 25 derselben, wäre einsweilen bis zu der Friedensschlußmäßigen vollen Zahl gelanget werden möge, zu bewirken, und Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselbe Dero und des Reichs-Kammergerichte aufgeben wollen, daß dasselbe zu der Aufnehmung und fortwührigen Aushaltung der 25 Beysitzer alsogleich fürgehen, und solche bis nächstkünftige Ostern 1776 vollbringen solle.

31) Wäre die Aufstellung und fortwührige Aushaltung eines zweyten Cameral-Medici, sammt dessen auf 506 Rthlr. 60 kr. angetragener Bestallung zu verwilligen.

32) Werde zur Herstellung eines genüglichen Sustentations-Fundi für das obstehendermaßen gebesserte Kammergerichte über die allschon bestehenden erhöheten zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungspunct sammt der Kammermatrikel näher eingesehen, erwogen und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Messen, mit der weitern Halbscheid dessen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Ostermesse 1776 mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht bewilliget, daß die durch das Reichsgutachten vom 15. December 1719 an beliebte Erhöhung der Kammerzieler sammt deren jetzmaligen weiteren Erhöhung nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.

33) Zur Beyhülfe des solchergestalten vermehret werdenden Quanti zum Kammergerichtsunterhalte möchten die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen beyziehen.

34). Die Kammerzieler wären jetzo u. künftig nach dem 20 fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiserl. Majestät bestätigten Reichsgutachten vom 18. Martii 1713 in ihrem vollen Betrage auf eines ieden Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld und anderer Auslage frey in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey Casse zu Wetzlar, welches von beyden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern.

Und wäre alles dieses an Ihro Kaiserl. Majestät durch ein Reichsgutachten (wie hiermit geschiehet) allergehorsamst zu bringen, und Allerhöchstderoselben hierüber erforderliche Genehmigung zu erbitten.

Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich besten Fleißes und ge-

gezlemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 23. October 1775.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzley.

(Das kaiserliche Ratificationsdecret dieses Reichsgutachtens vom 15. December 1775 ist mit den Bestimmungen des Reichsgutachtens selbst ganz gleichlautend.)

CXXVII.

Traité de Paix entre Sa Majesté L'IMPERATRICE, REINE DE HONGRIE ET DE BOHEME & Sa Majesté LE ROI DE PRUSSE, conclû & signé à TESCHEN le treize May 1779. Avec un article séparé, & les Conventions, Garanties & actes annexes. a)

Soit notoire à tous présents & à venir, à qui il appartient, où appartiendra; Que le feu de la guerre s'étant malheureusement allumé à l'occasion des différents survenus sur la Succession de Bavière, entre Sa Majesté la Sérénissime & très Puissante Princesse *Marie Thérése,*

a) Die Veranlassung des Krieges, der diesem Frieden vorausging, nemlich des bayrischen Successionskrieges, waren die Ansprüche, die nach dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs und der dadurch erfolgten Erlöschung des bayrischen Mannsstammes an das Haus Pfalz, welches zufolge seines Agnationsrechts succedirte, wegen verschiedener Theile der bayrischen Verlassenschaft gemacht wurden. Der wichtigste hierunter war der von der verwittweten Kaiserin Königin Maria Theresia auf Niederbayern. Sie gründete denselben auf die Belehnung, die Herzog Albrecht von Oesterreich 1426 nach dem Abgange der Straubingischen Linie in Niederbayern vom Kaiser Sigismund über dieses Land erhalten hatte, und behauptete, daß diese Belehnung ohnerachtet derselbe Kaiser drey Jahre darauf (1429) die Oberbayrische Linie mit Niederbayern beliehen habe, dennoch in ihrer Kraft geblieben sey, weil letztere Belehnung ausdrücklich mit der Vorbehaltsklausel, daß dem Hause Oesterreich seine Rechte und Ansprüche bewahrt bleiben sollten, geschehen wäre, und diese also nun nach dem Absterben des bayrischen Mannsstammes wieder aufleben müßten. Diesen Behauptungen aber widersprach König Friedrich II. von Preußen zu Gunsten des pfälzischen Hauses, indem er behauptete, Kaiser Sigismund habe gar nicht das Recht gehabt, Oesterreich mit Niederbayern zu belehnen, weil er dadurch die Rechte der Oberbayrischen Linie verletzt habe, der nach Abgang der Straubingischen Linie das Successionsrecht in Niederbayern gehört hätte, da die in dem bayrischen Hause 1353 vorgenommene Theilung zwischen Ober- und Niederbayern keineswegs eine Todtheilung gewesen sey, folglich der Oberbayrischen Linie das Successionsrecht nicht habe entziehen können. Ueber-

rése, Impératrice douairiere des Romains, Reine de *Hongrie* & de *Bohéme* &c. &c. & Sa Majesté le Sérénissime & très Puissant Prince *Fréderic* Roy de *Prusse*, Electeur de *Brandenbourg* &c. &c. Leurs dites Majestés ne s'en sont pas moins occupées depuis lors des moyens d'en arrêter les progrès & de retablir entre elles le plutôt qu'il seroit possible l'amitié & la bonne intelligence, que venoit d'alterer ce facheux événement. Par une suite de leurs intentions & de leurs sentimens reciproques, Leurs dites Majestés ont établi & repris à cette fin entre elles plusieurs negociations pacifiques; mais comme le succès n'en a point été favorable & qu'elles ont jugé moyenant cela ne pas pouvoir continuer à travailler directement au retablissement de la paix, persistant néanmoins à la desirer sincérement de part & d'autre, elles se sont determinées à réclamer pour cet effet la mediation de Leurs Alliés respectifs, persuadées, qu'elles pouvoient mettre la confiance la plus entière dans les sentimens d'équité & d'impartialité, qu'ils leur avoient temoignés dans tout le cours de cette occurence.

Elles

Ueberdies sey durch den Vertrag zu Pavia v Jahre 1329. zwischen Pfalz und Oberbayern das Successionsrecht beyder Häuser gegen einander in allen ihren Landen ausdrücklich begründet worden, wozu ohnerachtet der damaligen Trennung Niederbayerns von Oberbayern auch Niederbayern gehört habe, weil die Herzoge von Oberbayern ausdrücklich ihre künftig zufolge des Agnationsrechts ihnen zufallenden Lande mit darunter begriffen hätten. Endlich habe auch Oesterreich durch eine feyerliche Urkunde von 1429 ausdrücklichen Verzicht auf alle Ansprüche an Niederbayern geleistet, (von welcher Urkunde jedoch das Original nicht aufgefunden wurde.) Mit dieser Vertheid. der Rechte des pfälz Hauses verband der König von Preußen auch vorzüglich noch die Vertheid. der Ansprüche des Churfürsten von Sachsen an die bayrische Allodialverlassenschaft, die derselbe wegen seiner Frau Mutter, der Schwester des letzten Churfürsten von Bayern zu machen berechtigt war, welche ihrem Sohne diese Ansprüche abgetreten hatte, und da das Haus Oesterreich auch diese Ansprüche schmälern wollte, so kam es zum Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen, an welchem auch Sachsen durch ein Corps Truppen Theil nahm. Man findet die hierüber gewechselten Staatsschriften vorzüglich in folgender Sammlung: Vollständige Sammlung v. Staatsschriften zum Behuf der Bayrischen Gesch. nach Absterben Churf. Maximilians III. Frf. u. Lpz. 1779. 5. Th. 8. und den Teschner Friedensschluß selbst besonders herausgegeben von Moser: Der Teschner Friedensschluß vom Jahre 1779 mit Anmerkungen v. J. J. Moser. Frkf. 1779. 4. nebst einem Nachtrage Frkf. 1781. 4. und in Fabers neuer Staatskanzley Th. 53.

Uebrigens sind der Friedensschluß selbst so wie die dazu gehörigen Conventionen zwischen Oesterreich und Pfalz, Pfalz und Sachsen und Pfalz und Zweybrücken ganz eingerückt, dagegen aber die übrigen dabey befindlichen Akten, die bloße Accessionen und Acceptationen enthalten, weggelassen, und nur die Beytrittsakte des deutschen Reichs aufgenommen worden, da dadurch der Frieden zum Range der Reichsgesetze erhoben wurde.

Elles les en ont donc requis en conſéquence, & Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies, ainſi que Sa Majeſté Très Chrêtienne ayant bien voulu ſ'en charger, il a reſulté enfin de la louable réunion des ſoins de Leurs dites Majeſtés, l'heureuſe réconciliation entre les hautes parties belligerantes, lesquelles ayant donné les mains au plan de pacification, qui leur a été propoſé par les Puiſſances Médiatrices, Sa Majeſté Apoſtolique, l'Imperatrice douairiere Reine de Hongrie & de Bohême a nommé en conſéquence pour Plenipotentiaire de ſa part le Sieur *Jean Philippe Comte de Cobenzl*, Baron de Proſeck &c. Son Chambellan; Conſeiller d'Etat intime actuel, Conſeiller d'Etat d'epée aux pays-pas, Vicepréſident de la Deputation Miniſterielle de la Banque; & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe de ſon côté, le Sieur *Jean Hermann Baron de Riedeſel*, ſon Chambellan; les dits Miniſtres ſe ſont aſſemblés dans la ville de *Teſchen*, où Leurs Majeſtés l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & le Roi Très Chrêtien ont auſſi envoyé leurs Plenipotentiaires pour aſſiſter aux conférences de paix; ſavoir: le Sieur *Nicolas Prince* de *Repnin*, Général en Chef des armées de Sa Majeſté Impériale de toutes les Ruſſies, Gouverneur général de Smolensko, Bielgorod & Orel, Senateur, Lieutenant-Colonel des Gardes du Corps & Chevalier des Ordres de St. AlexandreNewsky, de l'Aigle blanc, de St. Anne & de l'Ordre militaire de St. George, & le Sieur *Louis Auguſte Baron de Breteuil*, Chevalier des Ordres de Sa Majeſté Très Chrêtienne, Brigadier de Ses armées & Gouverneur de Gergeau; le travail infatigable de ces deux Plenipotentiaires médiateurs a eu un ſuccès ſi heureux, que les ſusdits Plenipotentiaires de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine de Hongrie & de Bohême & de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, aprés ſ'être duement communiqué & avoir échangé leurs Pleinpouvoirs reſpectifs, ont arrété definitivement & reduit en forme ſolemneile les Articles de Paix ci-après, à ſavoir:

Article I.

Il y aura à l'avenir & pour toujours une paix ſolide & inviolable, ainſi qu'une vraie ſincere amitié entre Sa Majeſté l'Impératrice Reine & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, leurs héritiers & ſucceſſeurs, leurs Royaumes & Etats, ſujets & vaſſaux, de quelque qualité & condition qu'ils ſoient.

Article II.

Pareillement, il y aura un oubli perpétuel de tout ce qui a été commis de part & d'autre, avant ou depuis le commencement de la préſente guerre. Les ſujets des hautes parties contractantes,

ſans nul excepter, jouiront auſſi d'une amneſtie générale & de tous ſes effets, non obſtant toutes lettres avocatoires; & en conſéquence, main levée leur ſera accordée des biens, effêts & revenus, ſaiſis, confisqués ou détournés ſans qu'ils puiſſent être inquiétés ſous aucun prétexte dans leurs perſonnes, biens, honneurs & droits quelconques, mais devant au contraire être laiſſés & rétablis en leur poſſeſſion & jouiſſance paiſible.

Article III.

Les hoſtilités ayant déja ceſſé depuis la ſuſpenſion d'armes, dont on eſt convenu, chacune des deux hautes parties contractantes évacuera immédiatement & dans l'eſpace de ſeize jours après la ſignature du préſent Traité de paix & reſtituera à l'autre, ſans aucune réſerve, les provinces, villes, lieux & places, qu'elle peut avoir occupées ſur l'autre, bien entendu, que les villes & places ſoient delivrées de part & d'autre dans l'état, où par rapport aux fortifications, à l'Artillerie & aux Munitions elles étoient au moment de l'occupation.

Article IV.

Tous les priſonniers de guerre & les ſujets reſpectifs detenus pour cauſe de la guerre, ſeront, ſans diſtinction ni réſerve & ſans payer aucune rançon, delivrés & reſtitués de part & d'autre, dans ſix ſemaines au plus tard après l'échange des ratifications du préſent Traité en payant toutefois préalablement les dettes, qu'ils auront contractées pendant leur captivité. L'on renoncera reciproquement à ce qu'il leur aura été fourni, ou avancé pour leur ſubſiſtance & entretien, & l'on en uſera en tout de même à l'égard des malades & bleſſés d'abord aprés leur guériſon; à quelle fin ſeront inceſſamment nommés des commiſſaires de part & d'autre pour procéder à l'exécution de cet article.

Article V.

Les contributions, livraiſons, fournitures & preſtations quelconques de guerre ceſſeront du jour de la ſignature du préſent Traité. Tous les arrérages dus à cette époque, ainſi que les billets & promeſſes données pour cauſe de la guerre, ſont déclarés nuls & de nul effêt à jamais; & l'on eſt convenu de plus, que tout ce qui aura été exigé, pris ou perçu après l'époque ſusdite, ſoit d'abord rendu gratuitement & de bonne ſoi.

Ar-

Article VI.

L'on eſt convenu auſſi, de ſe rendre mutuellement les ſujets de l'une des hautes parties contractantes, qui pourroient avoir été obligés d'entrer dans le ſervice de l'autre, & l'on ſ'entendra après la paix amiablement ſur les meſures neceſſaires à prendre pour exécuter cette ſtipulation avec l'exactitude & la réciprocité convenables.

Article VII.

La convention ſignée ce jourd'hui entre Sa Majeſté l'Imperatrice Reine tant pour elle même, que pour ſes héritiers & ſucceſſeurs d'une part, & de l'autre le Séréniſſime Electeur Palatin, pour lui, Ses héritiers & ſucceſſeurs & Monſieur le Duc des Deux-Ponts, qui y a pris part comme partie principale contractante, également pour lui, ſes héritiers & Succeſſeurs, ſera annexée au préſent Traité; elle ſera cenſée en faire partie, comme ſi elle y étoit inſérée de mot à mot & elle ſéra garantie par les Puiſſances Médiatrices, ainſi que le Traité de paix même.

Article VIII.

Les Hautes Puiſſances contractantes & mediatrices du préſent Traité, ſont convenues de garantir & garantiſſent formellement à toute la Maiſon Palatine, & nommément à la ligne de *Birkenfeld* les Traités & Pactes de Famille de 1766. 1771. & 1774. en tant qu'ils ſont conformes au Traité de paix de Weſtphalie, & qu'il n'y eſt pas derogé par les ceſſions faites par le préſent Traité & Conventions, ainſi que l'Acte ſigné aujourd'hui entre le Séréniſſime Electeur Palatin & Mr. le Duc de Deux-Ponts, ſur l'obſervation & l'exécution de leurs ſusdits Pactes de Famille, lequel eſt annexé au préſent Traité, & cenſé en faire partie, comme ſ'il y étoit inſéré mot à mot.

Article IX.

La Convention particuliere d'aujourd'hui, par laquelle les pretentions du Séréniſſime Electeur de Saxe, ſubſtituées aux droits de Madame l'Electrice douairiere ſa Mere, héritière allodiale du feu Electeur de Bavière, ont été réglées & fixées entre les parties intéreſſées, ſera pareillement annexée au préſent Traité, dont elle ſera cenſée faire partie, comme ſi elle étoit inſérée ici mot à mot & ſera garantie par Leurs Majeſtés l'Imperatrice-Reine & le Roi de Pruſſe; elle ſera également garantie par les puiſſances médiatrices, ainſi que le Traité de paix même.

Article X.

Comme on a élevé des doutes sur le droit, que Sa Majesté Prussienne a de réunir à la primogéniture de Sa Maison les deux principautés de *Bareuth* & d'*Anspach*, en cas d'extinction de la ligne, qui posséde actuellement ces deux Principautés, Sa Majesté l'Impératrice Reine s'engage pour elle & pour Ses héritiers & successeurs à ne jamais mettre aucune opposition, à ce que les dits pays d'*Anspach* & de *Bareuth* puissent être réunis a la primogéniture de l'Electorat de Brandenbourg & qu'elle puisse en disposer à son gré.

Article XI.

Et attendu que les dits Principautés contiennent d'un côté dans leur territoire des fiefs dependans de la Couronne de Bohéme, tandis que de l'autre ces Margraviats ont dans leur mouvance des fiefs situés sur territoire d'Autriche; leurs Majest s l'Imperatrice-Reine & le Roi de Prusse consentent dès à présent, à renoncer, lorsque le cas échéera de la réunion prévue dans l'article précédent, à tous droits & hauteurs, sous quelque denomination qu'ils soient designés, ainsi qu'à toute dependance de ces fiefs & parties de fiefs, & à faire cesser respectivement tout lien féodal sans nulle reserve.

Article XII.

Les Traites de Westphalie & tous les Traités conclus depuis entre Leurs Majestés Imperiale & Prussienne, & nommément ceux de *Breslau* & de *Berlin* de 1742 de *Dresde* de 1745 & de *Hubertsbourg* du 15. Février 1763 sont expressément renouvellés & confirmés par le présent Traité de paix, comme s'ils y étoient inserés mot à mot.

Article XIII.

Sa Majesté l'Imperatrice-Reine Se joindra à Sa Majesté Prussienne, à Monsieur l'Electeur Palatin, & à Monsieur le Duc des Deux-Ponts pour réquerir Sa Majesté l'Empéreur & l'Empire de vouloir bien conférer à Son Altesse Electorale Palatine, tant pour elle que pour toute la Maison Palatine, les fiefs de l'Empire situés tant en Bavière qu'en Souabe, tels qu'ils ont été possédés par le feu Electeur; & pour convaincre d'autant plus l'Electeur Palatin de la sincérité de ses intentions pour sa personne & en faveur de Sa Maison, Elle promet de s'employer aussi à faire abandonner l'administration des dits fiefs à Son Altesse Electorale immédiatément après la ratification du présent Traité de paix.

Ar-

ARTICLE XIV.

Sa Majesté l'Empereur & l'Empire sont requis par toutes les parties intéressées & contractantes, d'acceder au présent Traité & aux actes & conventions qui en font partie, & de donner leur consentement plénier à toutes les stipulations, qui y sont contenues.

ARTICLE XV.

Finalement Sa Majesté l'Imperatrice-Reine interposera volontiers conjointement avec Sa Majesté Prussienne ses bons offices auprès de Sa Majesté l'Empereur pour le porter à accorder à la Maison Ducale de Mecklenbourg le privilége *de non appellando* illimité, lorsqu'elle l'aura demandé selon l'usage.

ARTICLE XVI.

Leurs Majestés l'Imperatrice de toutes les Russies & le Roi Très Chrêtien ayant le plus contribué à l'heureuse réussité de cette pacification, par leur intervention amicale & leur Médiation efficace & équitable, Leurs dites Majestés sont réquises par toutes les parties contractantes & intéressées, de se charger aussi de la garantie du présent Traité, ainsi que de toutes les Conventions & stipulations, qui en font partie.

ARTICLE XVII.

Les ratifications du présent Traité expédiées en bonne forme seront échangées en cette Ville de Teschen dans l'espace de quatorze jours, ou plutôt, s'il est possible, à compter du jour de sa signature.

En foi dequoi Nous sous signés Ministres Plenipotentiaires avons signé, en vertu de nos Pleinpouvoirs, le présent Traité & y avons fait apposer le cachet de nos armes. Fait à Teschen le treize May Mille sept cent soixante & dix neuf.

(L. S.) IEAN PHILIPPE Comte COBENZL.

(L. S.) IEAN HERMAN Baron de RIEDESEL.

Nous Plenipotentiaire de Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies & Nous Plenipotentiaire de Sa Majesté le Roi Très Chrêtien ayant servi de Médiateurs à l'ouvrage de la Pacification, déclarons, que le Traité de paix ci-dessus entre Leurs Majestés l'Imperatrice-Reine & le Roi de Prusse, avec les Conventions, Articles separés, Acte particulier & separé, Actes d'accession & d'acceptation, y annexés, & qui en font partie, de même qu'avec toutes les clauses, conditions & stipu-

ſtipulations, qui y ſont contenues, a été conclû par la Médiation & ſous la Garantie de Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies & de Sa Majeſté Très Chrêtienne. En foi de quoi Nous avons ſigné les préſentes de notre main, & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May, Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.)	(L. S.)
NICOLAS Prince REPNIN.	Le Baron de BRETEVIL.

NB. On a expedié deux exemplaires originaux de ce Traité, ainſi que des Actes annexés, dans l'un deſquels on a donné la préférence aux titres de S. M. l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & de Son Miniſtre plenipotentiaire & dans l'autre aux titres de S. M. T. C. & de Son Miniſtre plenipotentiaire.

Article ſeparé entre l'Imperatrice-Reine & l'Electeur de Saxe.

Le Séréniſſime Electeur de Saxe eſt compris dans ce Traité de paix & de réconciliation comme partie contractante, Son Alteſſe Séréniſſime Electorale jouira de tous les effets de cette paix, qui peuvent La régarder & Elle ſ'engage auſſi de ſon côté pour Elle, ſes héritiers & ſucceſſeurs, d'obſerver réligieuſement la paix & de ſ'y conformer en tout.

Cet article ſeparé aura de part & d'autre la même force & vertu, que ſi dans le Traité de paix il étoit fait mention expreſſe de S. A. S. l'Electeur de Saxe & ſera ratifié en même tems que le dit Traité.

En foi de quoi nous ſouſſignés Plenipotentiaires de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine de Hongrie & de Bohême & de Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur de Saxe, en vertu de nos Pleinpouvoirs avons ſigné le préſent article ſeparé & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May, Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.)	(L. S.)
JEAN PHILIPPE Comte COBENZL.	FREDERIC AUGUSTE Comte de ZINZENDORF & POTTENDORF.

2) Convention entre Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine & S. A. S. Electorale Palatine.

Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine Apoſtolique de Hongrie & de Bohéme, & Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine ſ'étant determinées à s'arranger avec le concours de Monſieur le Duc des Deux-

Deux-Ponts, au sujet de la Succession delaissée par feu l'Electeur de Bavière Sa dite Majesté d'une part & Monsieur l'Electeur Palatin pour lui & ses Agnats d'autre part, sont convenus des Articles suivans.

ARTICLE I.

L'Electeur Palatin rentrera avec Sa Maison, aux conditions énoncées dans les Articles 4. 5. & 6. en possession de tous les districts, qui sont actuellement occupées par la Maison d'Autriche, tant en Bavière, que dans le Haut-Palatinat, en rénonçant à toutes prétentions quelconques, qu'il pourroit former du chef de cette occupation; & Sa Majesté l'Imperatrice-Reine de son côté délie Monsieur l'Electeur Palatin de la Convention du 3. Ianvier 1778 en rénonçant par le présent Article & de la manière la plus formelle & la plus obligatoire pour Elle & pour Ses héritiers & successeurs à perpétuité à toutes les prétentions, qu'Elle a formées, ou pourroit former, à quelque titre, que ce puisse être, sur aucune partie de la Succession du defunt Electeur.

ARTICLE II.

Par une suite de son affection particuliere pour Monsieur l'Electeur Palatin, Sa Majesté l'Imperatrice-Reine pour Elle & Ses Successeurs, cède à Monsieur l'Electeur pour Lui, Ses héritiers & successeurs la Seigneurie de Mindelheim. Elle Lui cède également tous les droits quelconques de la Couronne de Bohême sur les Seigneuries de Glaucha, Waldenbourg & Lichtenstein, avec leurs dependances appartenantes aux Comtes de Schœnbourg, pour faciliter l'arrangement des prétentions allodiales de la Maison de Saxe, & Sa Majesté consent enfin à conférer à Monsieur l'Electeur Palatin, & à toute la Maison Palatine, les fiefs de la Bohême situés dans le Haut-Palatinat, tels qu'ils ont été possedés jusqu'a présent par les Electeurs de Bavière.

ARTICLE III.

Promet également Sa Majesté l'Imperatrice-Reine Apostolique, de réquerir Sa Majesté l'Empereur & l'Empire de vouloir bien conférer a Son Altesse Electorale Palatine tant pour Elle, que pour toute la Maison Palatine les fiefs de l'Empire, situées tant en Bavière qu'en Souabe, nouvellement acquis par la Branche Wilhelmine, tels qu'ils ont été possedés par le feu Electeur de Bavière; & pour convaincre d'autant plus Monsieur l'Electeur Palatin de la sincerité de ses intentions pour Sa personne, & en faveur de Sa Maison, Sa Majesté promet de s'employer aussi à faire abandonner l'administration

tion des dits fiefs à Son Altesse Electorale, immédiatement après la ratification de la présente Convention.

ARTICLE IV.

En échange Monsieur l'Electeur Palatin, pour repondre à ces marques d'affection de Sa Majesté l'Imperatrice-Reine, cède & abandonne en même tems pour Lui, Ses héritiers & successeurs à Sa dite Majesté & à Ses héritiers & successeurs, dans l'état ou ils sont actuellement, les Baillages de Wildshut, de Braunau avec la ville de ce nom, de Maurkirchen, de Frybourg, de Mattigkoven, de Ried, de Scharding & en général toute la partie de la Bavière, qui est située entre le Danube, l'Inn & la Salza, faisant partie de la géneralité ou Régence de Bourghausen.

ARTICLE V.

Les rivières mentionnées dans l'article précedent, seront communes à la Maison d'Autriche & à l'Electeur Palatin, en tant qu'elles touchent les pays cedés; aucune des deux parties contractantes ne pourra y altérer le cours naturel des rivières, ni empêcher la libre navigation & le libre passage des sujets, des marchandises, denrées & effêts de l'autre, & il ne sera permis à aucune d'elles, d'y établir de nouveaux péages & aucun autre droit, quel nom qu'il puisse avoir; les stipulations ci-dessus auront également lieu pour la partie de l'Inn, qui coule entre le Baillage de Scharding, & le Comté de Neubourg, relevant de la Maison d'Autriche.

ARTICLE VI.

Le pays compris dans les limites indiquées par l'Article IV. appartiendra à l'Imperatrice-Reine & à Ses successeurs, avec tous les droits de superiorité territoriale & tous autres, sans rien excepter; bien entendu, qu'en aucun tems & sous aucun titre Sa Majesté l'Imperatrice-Reine, ni Ses héritiers & successeurs ne pourront former des prétentions sur aucune autre partie des Etats de Bavière, soit à titre d'appartenance ou de dépendance, ou à quelque autre que ce puisse être. Sa Majesté l'Imperatrice-Reine déclare en outre, qu'Elle ne prendra part ni à la Diéte de l'Empire, ni au Cercle de Bavière, aux droits de séance & de suffrages des Ducs de Bavière, & qu'Elle abandonne tous ces droits à Monsieur l'Electeur Palatin, Ses héritiers & successeurs, lequel de son côté prend sur Lui, ainsi que pour Ses héritiers & successeurs toutes les charges quelconques, qui y sont affectées.

ARTICLE VII.

Sa Majesté l'Imperatrice-Reine, & Son Altesse Electorale Palatine se feront rémettre & delivrer les Papiers, Lettres, Documens & Archives

ves, appartenants, ou rélatifs aux pays, villes & lieux, qu'Elles se cedent réciproquement par la présente Convention.

Article VIII.

Seize jours après la signature de cette Convention les Troupes de Sa Majesté l'Imperatrice-Reine évacueront la partie de la Bavière, qui en vertu de l'article Ier doit être restituée à la Maison Palatine, & Sa dite Majesté Imperiale & Royale entrera en même tems en possession de la partie du District de Bourghausen, qui lui est cedée par l'Article IV. de cette Convention.

Article IX.

Les Ratifications de la présente Convention, expediées en bonne & duë forme, seront échangées dans la ville de Teschen, dans l'espace de quatorze jours ou plûtôt s'il est possible, à compter du jour de sa signature.

En foi dequoi nous soussignés Ministres Plenipotentiaires avons signé, en vertu de nos pleinpuvoirs la présente Convention & y avons fait apposer le cachet de nos armes. Fait à Teschen, le treize Mai, Mil sept cent soixante & dix neuf.

(L. S.)
IEAN PHILIPPE Comte de COBENZL.

(L. S.)
ANTOINE Comte de TERRING-SEEFELD.

3) folgt die Accessionsacte des Herzogs von Zweybrücken zu dieser Convention unterschrieben im Namen der K. Königin vom Grafen v. Cobenzl, im Namen des Herzogs vom Geheimenrath Christian von Hofenfels.

4) Convention entre Leurs Altesses Sérénissimes l'Electeur Palatin & l'Electeur de Saxe, avec l'Accession du Duc des Deux-Ponts.

Les Sérénissimes Parties contractantes pour la succession allodiale du dernier Electeur de Bavière étant convenuës de s'arranger à l'amiable & sans discussion des droits, avec le concours du Sérénissime Duc des Deux-Ponts, par les soins & sous la Garantie des hautes Puissances Médiatrices, de même que sous celle des hautes Puissances Contractantes du Traité de paix de ce jour, ont pourvû à cet effet des Pleinpouvoirs nécessaires leurs Plénipotentiaires au Congrès de Teschen, lesquels après les avoir échangés, ont arrêté les Articles suivans:

Ar-

ARTICLE I.

Son Altesse Sérénissime l'Electeur Palatin pour satisfaire entièrement aux prétentions allodiales de Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Saxe, formées en vertu de la cession faite par Son Altesse Royale Madame l'Electrice Douairiere de Saxe Sa Mere, promet & s'engage pour Lui Ses héritiers & Successeurs, de la manière la plus obligatoire, de lui accorder la somme de Six Millions de florins, argent d'Empire, le Marc fin à vingt quatre florins, payable à Munic en grosse monnoye, en douze années, sans intérêts, à raison de cinq cent mille florins par an, en deux termes égaux, de six mois en six mois, de deux cent cinquante mille florins chacun, à commencer du quatre Ianvier Mil Sept cent quatre vingt & à continuer de la même manière jusqu'à l'acquit total de la dite Somme, reglée pour équivalent & assurée par cet article à titre d'hypotheque générale & speciale sur toute la masse fideicommissaire, mobilier & immobilier de Bavière, à l'effêt de pouvoir faire saisir légalement ou bon lui semblera, les revenus des susdits pays, jusqu'à la concurrence de la somme restante, en cas que le dit payement ne se feroit pas aux termes, dont en est convenu.

ARTICLE II.

Céde & transfère Son Altesse Sérénissime Electorale Palatine sans reserve aucune pour Elle & Ses Successeurs, tous les droits quelconques, que la Couronne de Bohême a exercé jusqu'ici sur les Seigneuries de Glaucha, Waldenbourg & Lichtenstein appartenantes aux Comtes de Schœnbourg & situées dans le territoire de l'Electeur de Saxe, de la même manière, qu'ils lui ont été cedés pour faciliter le présent arrangement par l'Article 2. de la Convention signée aujourd'hui entre Sa Majesté l'Imperatrice-Reine & Son Altesse Sérénissime Electorale Palatine & que dès ce moment & à jamais, il ne puisse être rétabli & exercé contradiction & opposition quelconque par qui que ce puisse être, contre tous les droits de l'Electeur de Saxe sur les dites Seigneuries.

ARTICLE III.

Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Saxe de Son côté, étant satisfait par cet arrangement pour ses prétentions, en sa qualité de cessionaire de Son Altesse Royale Madame l'Electrice Douairiere de Saxe, unique héritiere allodiale de Bavière, renonce pour lui, ses héritiers & Successeurs de la manière la plus formelle & solemnelle, que ce puisse être, à toutes les prétentions, qu'il a euës, ou pû former sur la totalité de l'alleu de Bavière en terres & biens, mobilier & immobilier, provenant des Ancêtres & nouvellement acquis, sans

ſans exception & ſans égard à quelque qualité féodale ou allodiale, & il eſt ſtipulé de plus, que cet alleu paſſera à la ſubſtitution perpetuélle affectée ſur tous les Etats Electoraux Bavaro-Palatins, réunis maintenant dans l'ancienne ligne Electorale, & en une ſeule maſſe fideicommiſſaire. En même tems Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine lui promet & garantit l'immunité de toutes charges & obligations provenantes de la Succeſſion de Bavière, de façon que Son Alteſſe Séréniſſime Electorale de Saxe ne ſera jamais redevable ni reſponſable d'aucunes dettes paſſives ou autres charges affectées à la dite Succeſſion, ſous quelques denominations ou titres, que ce puiſſe être.

Article IV.

Sa Majeſté l'Empereur & l'Empire ſont ſuppliés & requis par les Séréniſſimes parties contractantes de la préſente Convention, ainſi que par le Séréniſſime Duc des Deux-Ponts, d'y accéder & de donner leur conſentement plenier à toutes les ſtipulations, qui y ſont contenûes.

Article V.

Les hautes Puiſſances Contractantes & Médiatrices du Traité de paix, ſont réquiſes par Leurs Alteſſes Séréniſſimes Electorales & le Duc des Deux-Ponts de vouloir bien ſe charger auſſi de la Garantie de la préſente Convention.

La préſente Convention ſera ratifiée par les Séréniſſimes parties contractantes & les Ratifications ſeront échangées en cette Ville de Teſchen, dans l'éſpace de quinze jours, ou plutôt, ſi faire ſe peut, à compter du jour de la ſignature.

En foi de quoi la préſente Convention à été dreſſée en double par les Plénipotentiaires des deux Parties Contractantes, qui ont ſigné & ſcellé de leurs armes chacun un Exemplaire & les ont échangé. Fait à Teſchen, le treize Mai, mil ſept cent ſoixante dix neuf.

Ces Exemplaires ſont ſignés, l'un (L. S.) FREDERIC AUGUSTE Comte de ZINZENDORF & POTTENDORF.

& l'autre: (L. S.) ANTOINE Comte de TERRING SEEFELD.

Article Séparé.

Il a été convenû & arrêté, que les titres employés, ou omis de part & d'autre, à l'occaſion de la préſente négociation, dans les Pleinpouvoirs, ou autres Actes, ou par tout ailleurs ne pourront être

être cités, ni tirer à conséquence, & qu'il ne pourra jamais en résulter aucun préjudice pour aucune des parties interessées. Le présent Article séparé aura la même force, que s'il étoit mot pour mot inséré dans la Convention, & il sera également ratifié par les Sérénissimes Parties contractantes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires des deux Parties contractantes ont dressé en double le présent Article séparé, & ont signé & scellé de leurs armes chacun un Exemplaire & les ont échangé. Fait à Teschen, le treize Mai, 1779.

Cet Article est signé, un Exemplaire.

(L. S.)

ANTOINE Comte de TERRING SEEFELD.

l'autre Exemplaire:

(L. S.)

FR'ED'ERIC AUGUSTE Comte de ZINZENDORF & POTTENDORF.

5) Accessionsacte des Herzogs von Zweybrücken zu vorstehender Convention.

6) Acte séparé entre Son Altesse Sérénissime Electorale Palatine, & Monsieur le Duc des Deux-Ponts.

Suivant la demande de Son Altesse Sérénissime Electorale Palatine & de Son Altesse Sérénissime le Duc des Deux-Ponts pour la Garantie des Pactes de famille de leurs Maisons, des années 1766. 1771. & 1774. les hautes Puissances Contractantes du Traité de paix, de même que les hautes Puissances Médiatrices ayant bien voulu garantir les dits Pactes, Leurs Altesses sont convenuës de la maniere la plus formelle & la plus obligatoire de les observer, executer & de n'y contrevenir en aucune maniere.

Les Ratifications du présent Acte seront échangées en cette Ville de Teschen, dans le même terme, que celles du Traité de paix & des Conventions.

En foi de quoi nous soussignés Ministres Plenipotentiaires avons signé, en vertu de nos Pleinpouvoirs le présent Acte séparé & y avons fait apposer le cachet de nos armes. Fait à Teschen, le treize Mai, mille sept cent soixante & dix neuf.

(L. S.) ANTOINE Comte de TERRING SEEFELD.

(L. S.) CHRISTIEN de HOFENFELS.

Acces-

7) Accessionsacte des Kaisers als Mitregentens und Nachfolgers in den Staaten der Kais. Königinn zu dem Frieden, und den damit verbundenen Conventionen.

8) Acceptationsacte dieser Accession von dem König von Preußen.

9) Garantieacte der vermittelnden Mächte.

10) Acceptationsacte dieser Garanticacte von dem König von Preußen.

11) Reichsgutachten vom 29sten Februar 1780.

Ihro Römischkaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissarii, Herrn Carl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichscollegiis das unterm 9ten August vorigen Jahrs Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch öffentiche Dictatur bekannt gemachte höchstverehrliche Kaiserliche Commissionsdecret, mit seinen Nebenanlagen, die nachstehende Ertheilung Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät reichsoberhauptlichen und des Reichs Einwilligung und Beytritt zu dem am 13ten May des nemlichen Jahrs zu Teschen durch allerseits Bevollmächtigte der höchst- und hohen Compaciscenten unterzeichneten, über die Succession in die Verlassenschaft weiland Herrn Churfürsten Maximilian Josephs in Bayern errichteten und nachhin genehmigten Friedensschluß sammt seinen zugehörigen besonderen Acten und Conventionen betreffend, dann auch die in Bezug auf eben ermeldten Gegenstand an das versammelte Reich eingekommene verschiedene respective Schreiben und Memorialien de dictatis 9ten und 11ten August auch 20sten December verwichenen Jahrs in behörigen Vortrag und Berathschlagung gebracht, und man hiebey einestheils auf die kundbare Billig- und Gerechtigkeitsliebe der höchst- und hohen Paciscenten das sichere Vertrauen setzen kann, daß sie durch den abgeschlossenen und zu dem Reichsprotocoll neuerlich bestätigungsweise gebrachten Frieden das Reich, dessen Verfassung und Stände, oder sonst jemand, gegen Billigkeit zu benachtheiligen ohnehin niemals gemeynet seyen, anderntheils aber auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keinesweges die Meynung und Absicht haben, durch die bey ihrem Beytritt diensam und nöthig

findende Vorsorge dem gedachten Friedensschluß und den darinn zwischen den höchst- und hohen Compaciscenten wechselsweis stipulirten Verbindlichkeiten in ihrer Kraft und Wirkung weder jetzt noch in Zukunft einigen Abbruch zu thun, weßhalb sich die höchst- und hohen Paciscenten die wechselsweise unverbrüchliche Gewährung nochmals einmüthig zusichern und versprechen; so ist nach reifer der Sache und aller mit einschlagenden Umstände Erwägung dafür gehalten und beschlossen worden, daß zu dem mehrbesagten Friedensschluß und dessen zugehörigen dem Reich mit vorgelegten Acten und Conventionen (mit Ausnahme des zu einer besondern Berathschlagung ausgestellten XIII. Artikels) des Reichs Beytritt und Einwilligung, doch unter der bedinglichen Voraussetzung und Zuversicht zu ertheilen sey, daß sothaner Friedensschluß (wie es sich von selbsten verstehe) den Rechten des Reichs, dem westphälischen für beede Religionstheile mit wechselsweisen gleichen Rechten bestehenden Frieden und übrigen Reichsgrundgesetzen, oder jemand andern an seinem erweißlichen und behöriger Orten gebührender massen auszutragenden Recht für jetzt und künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen möge und solle.

Worüber die erforderliche Erklärung durch ein Reichsgutachten (wie hiermit geschiehet) an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät zu bringen, und allerhöchst Deroselben zugleich auch für die zu Befestigung der allgemeinen Ruhe hiebey bewiesene reichsväterliche Sorgfalt allergehorsamst zu danken wäre. Womit ꝛc. Signatum Regensburg den 29sten Hornung 1780.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(Das Kaiserliche Ratificationsdecret dieses Reichsgutachtens ist vom 8ten März 1780 und mit den Bestimmungen des Reichsgutachtens ganz gleichlautend.)

CXXVIII.

Reichsgutachten d. d. Regensb. d. 29. Jul. 1788.

Die Senatseintheilung am Kaiserl. und Reichskammergerichte und die dahin einschlagende Gegenstände betreffend. a)

Ihrer Römischkaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissarius Herrn Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis

a) Die durch den Reichsschluß von 1775 bewürkte Besetzung des Kammergerichts mit 25 Assessoren, welche endlich 1782 völlig zu Stande kam, entsprach keineswegs der Erwartung, die man sich in Absicht der Beschleunigung der Geschäfte davon gemacht hatte. Einen großen Theil der Schuld

Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Als man in allen drey Reichskollegien die Kaiserlichen höchstverehrlichen Kommissions- und Hofdecrete de dict. 15. März 1777 und 26sten März 1783, 25sten April, und 15ten Nov. 1785, und 23sten Jun. 1786, sammt den von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte in Betreff der Auslegung und Vollstreckung des im Jahre 1775 zur Verbesserung des dasigen Justizwesens erfolgten Reichsschlusses, dann über die dabey befundenen Anstände, und darüber theils noch dienlich erachtete Anträge, theils bereits getroffene einsweilige Verfügungen erstatteten Berichten, in mehrmalige reife Erwägung gezogen, und den aus selben zu gegenwärtiger Berathschlagung vordersamst gewählten Punct der Senatseintheilung nebst den dahin einschlagenden Gegenständen in Vortrag gebracht hat, ist dafür gehalten und beschlossen worden:

I. Wäre der §. 20. erwähnten Reichsschlusses nicht nach der in Anwendung gebrachten Auslegung des Kammergerichts, sondern nach dessen eigenen gutachtlichen Berichten allerdings dahin zu interpreti-

 ren,

Schuld daran hatte die fehlerhafte Einrichtung der Senate, da die Beysitzer bloß in drey Senate, zwey zu 8, und einen zu 9 Beysitzern, abgetheilt, und in diesen niemals vollzählig waren, weil bey Entscheidung der Judicialsachen nur sechs, und der Extrajudicialsachen unmittelbarer Personen ebenfalls nur sechs, bey Extrajudicialsachen mittelbarer Personen aber gar nur vier Assessoren in jedem Senate anwesend seyn durften. Daraus folgte, daß in beyden erstern Fällen allemal sieben, und in dem letztern gar dreyzehn überschossen und an den Bescheidtisch abtreten mußten, wo sie aber bey der Geringfügigkeit der dahin gehörigen Sachen keine hinlängliche Beschäftigung fanden, folglich zur Zeit der Senatsstunden selbst außer Thätigkeit gesetzt waren. Das Kammergericht fühlte diesen Uebelstand, (den es jedoch in Ansehung der Judicialsachen selbst veranlaßt hatte, indem es die Stelle des R. Schl. v. 1775 daß Judicialsachen nicht anders als im Beyseyn von sechs Beysitzern entschieden werden sollte, welche, dem Zusammenhang nach, bloß verbieten wollte, daß nicht weniger gegenwärtig seyn sollten, so auslegte, als wenn auch nicht mehrere anwesend seyn dürften), und um ihn wenigstens in Ansehung der vorzüglich drückenden Extrajudicialien zu vermindern, beschloß es durch einen Schluß des Gesammtraths unterm 14. Febr. 1785: daß vorläufig zu Extrajudicialsachen mittelbarer Personen sechs Senate, jeder zu vier, der eine zu fünf Personen angestellt werden sollten. Diese vortheilhafte Veränderung half aber immer der Unbequemlichkeit die bey Judicial- und bey Extrajudicialsachen unmittelbarer Personen in Ansehung der überschießenden Beysitzer eintrat, nicht ab, bis sie endlich das Reich durch gegenwärtigen Reichsschluß hob. Kraft desselben bestätigte es nicht nur bey Extrajudicialsachen mittelbarer Personen, die kammergerichtliche Abtheilung in sechs Senate, sondern führte auch bey Extrajudicialsachen unmittelbarer Personen statt der bisherigen drey Senate, vier, jeden zu sechs Personen ein, und schaffte in den Judicialsenaten den bisherigen Gebrauch, nur sechs Assessoren zuzuziehen, gleichfalls ab.

ren, daß in den drey ständigen Judicialsenaten von 8 und respective 9 Beysitzern die Definitivsachen und interlocutoriæ vim definitivæ habentes von sämmtlichen Mitgliedern vorgenommen und entschieden werden sollen, und nur bey gesetzlichem oder nothwendigem Außenbleiben des einen oder des andern mit sieben, auch mit sechs, aber niemals wenigern Beysitzern angefangen, fortgesetzt, und beendigt werden mögen; würde aber

A.) ein Judicialsenat wegen legalen Hindernissen bis auf fünf Votanten heruntersinken, so wäre zuvorderst der 6te durch den in ordine votandi letzten, oder, wenn dieser eben Re- oder Correferens wäre, vorletzten Assessor des neunstimmigen Senats von jener Religion, wovon dem unvollzähligen ein Mitglied fehlt, zu ersetzen; wäre aber dieses nicht thunlich, so hätten die übrig bleibenden Beysitzer sich so lang mit Extrajudicialsachen, als wozu die Assessoren jederzeit gefaßt zu seyn den Bedacht nehmen sollen, oder auch nach Befinden am Bescheidtische zu beschäftigen, bis die Anzahl der Mitglieder dieses Senats wenigstens wiederum aus sechs Votanten bestehe; wofern sodann

B.) ein aus erheblichen und gehörig angezeigten auch bescheinigten Ursachen verhindert gewesener Assessor während einer Relation, ehe die Ordnung zum Votiren bey ihm vorbeygegangen, oder zur Ziehung des Conclusi geschritten worden ist, dem Senate wiederum beytritt, und sich ohne Aufenthalt der Sache in einigen Tagen aus dem Extrakte und der Relation, auch allenfalls den Akten selbst und den etwa bereits abgelegten Stimmen hinlänglich unterrichten kann, so wäre er zur Ablegung seines Voti noch zuzulassen, außerdem aber könnte der Fortgang und der Schluß der Berathschlagung durch ihn nicht gehemmt werden.

II. Die Extrajudicial- und übrigen Interlokutorien- auch Sabathinsachen, welche Status (inclusa immediata Imperii nobilitate) als actores, reos vel intervenientes betreffen, wären zwar nach der Verordnung des §. 20. des jüngsten Reichsschlusses fernerhin in regula von sechs Beysitzern abzuurtheilen; da nun aber die Erfahrung gelehrt habe, daß die, nach diesem Gesetze an den Bescheidtisch verwiesene überschießende Assessoren daselbst keine hinlängliche Beschäftigung finden, und die Fertigung der Extrajudicialsachen durch ihr Zuthun besser befördert werden könnte, so hätte der Kammerrichter mit Rath und Zuziehung der Präsidenten und acht in der Religionsgleichheit vom Pleno zu erwählenden Assessoren vor der Hand die drey stabile Judicialsenate in vier Extrajudicialsenate von 6 und respective 7 Mitgliedern (denen die Entscheidung der Extrajudicialsachen unmittelbarer Parteyen obliege,) eben so ständig und unveränderlich, wie es nach den §. §. 16. und 19. des jüngsten Reichsschlusses vorgeschrieben ist, einzurichten, und des Endes den beliebten 4ten Extrajudicialsenat aus zwey, respective drey Mit-

Mitgliedern von einem jeden der drey Judicialsenate zusammen zu setzen; wobey allenfalls

A.) zur möglichsten Beförderung der Justizverwaltung zu gestatten wäre, daß, wenn sich ein solcher Senat gesetzlicher oder sonst erheblicher Ursachen halber durch das Wegbleiben einiger Assessoren auf fünf verminderte, und durch den 7ten des Einen derselben nach oben gemeldeter Art nicht wiederum ergänzen ließe, derley Gegenstände auch von diesen 5 vorgenommen und erörtert werden könnten. Sollten aber

B.) in einem sothaner auf 6 und respective 7 Beysitzer festgesetzten Senate gar nur vier mehr übrig bleiben, so wären diese zu Extrajudicialibus Mediatorum anzuwenden; es verstehe sich,

C.) daß in diesen vier ständigen Extrajudicialsenaten der Kammerrichter, die zween Präsidenten, und der vorsitzende Beysitzer des einen Senats jahrweise dergestalt abwechselnd das Präsidium zu führen haben, daß in dem Senate, wo in dem Turno für das Jahr weder der Kammerrichter, noch einer der Präsidenten anwesend ist, solches alsdann von dem darinne vorsitzenden Beysitzer, oder, wenn dieser Referens ist, von dem nachfolgenden vertreten werde.

III. Wolle man zwar noch zur Zeit die gegen den wahren Sinn des jüngsten Reichsschlusses von dem Kammergericht verfügte provisorische Verordnung genehm halten, daß solche Extrajudicial- und Interlocutorien- auch Sabbathinsachen, welche alleinig Privatos mediatos unter sich betreffen, in sechs kleinern Senaten zu 4 und respective 5 Beysitzern vorgenommen und erörtert, und dahero, wie bereits vom Kammergerichte geschehen, die drey Judicialsenate in sechs vierstimmige dergestalt untergetheilt bleiben mögen, daß aus einem jeden Hauptsenate zwey vier- und darunter ein fünfstimmiger ständig und unabänderlich seyn sollen; auch wenn

A.) in einem dieser sechs Senate ein Assessor gesetzlicher Hinderniß halber nicht votiren kann, nach dem Antrage des Kammergerichts dem Directorio überlassen werde, denjenigen Beysitzer von gleicher Religion, an welchem der turnus zu referiren zuletzt vorbeygegangen ist, aus der andern Unterabtheilung mit dem behinderten auszuwechseln, und nach der in beyden Senaten geendigten Relation einen jeden wiederum in seine vorige Stelle zu setzen; im Falle aber

B.) ein Mitglied solcher vierstimmigen Senate wegen anderer Ursachen abwesend wäre, der 5te aus dem einen dieser untertheilten Senate, d. i. vorbemerkter Ordnung zu Folge wiederum der letzte Votant jener Religion, wovon ein Mitglied mangelt, aushelfen solle; wo hingegen

C.) diese Ergänzung nicht geschehen könnte, die drey übrigen der anderen etwa auch unvollzähligen Unterabtheilung ihres Haupt-Senats anzuschließen, und daselbst allenfalls verhältnißmäßig auch mit drin-

genden Extrajudicialibus immediatorum vel mediatorum zu beschäftigen, sonsten aber an den Bescheidtisch zu beurlauben wären; es hätte jedoch

D.) das kaiserliche und Reichskammergericht in einem halben Jahre nach der von Kaiserlicher Majestät erfolgten Ratification des gegenwärtigen auf beständige Beschäftigung aller Mitglieder des Kammergerichts gerichteten Reichsgutachtens, und dessen dahingebrachten Verkündigung den wirklichen Nutzen dieser Verfügung sowohl, als auch jener für die Extrajudicialsachen unmittelbarer Parteyen verordneten vier sechsstimmigen Senate im Verhältniß der einen Art dieser Senate gegen die andere, und ob selbe der dabey lediglich beabsichtigten Justizbeförderung entsprechen, mit Anführung genauer und vollständiger Tabellen, und mit Beyschließung der dem abzustattenden Berichte zum Grunde liegenden Protocollorum Pleni umständlich anzuzeigen; im übrigen können

E.) die Causæ extrajudiciales nach der kammergerichtlichen Einrichtung in den zwey ersten Gerichtstagen der Woche, Montags und Dienstags fernerhin vorgenommen werden; jene aber

F.) welche von Wichtigkeit sind, sollen so wenig als möglich abgebrochen, und nöthigen Falls nach der Vorschrift des §. 22. des jüngsten Reichsschlusses, folglich ohne Nachtheil und Stöhrung der Judicialtage in außerordentlichen Sessionen mit gehöriger Kürze fortgesetzt und beendiget werden.

IV. Der Bescheidtisch sey wegen seinem Zusammenhange mit der ganzen Verfassung des Kammergerichts beyzubehalten, und können

A.) jene Sachen, welche das Kammergericht Ao. 1785 dahin gezogen hat, außer den nach vorstehender Anordnung zu den ordentlichen Senaten gehörigen Gegenständen, annoch fernerhin dahin verwiesen werden; es sollen aber

B.) nur diejenigen Assessoren zur Erledigung derselben in gehöriger Anzahl abgeordnet werden, welche an Judicial- oder Extrajudicialtagen in dem Senate, an welchen sie gehören, gesetzlicher Ursachen halber nicht mitstimmen können, denn aus dieser oder einer andern Ursache überschießend, oder auch sonst außer Beschäftigung gesetzt sind; sonsten wäre

C.) besonders wenn sich die Sachen daselbst anhäufen, oder dringend seyn sollten, allenfalls ein unterabgetheilter Extrajudicialsenat in einer gelegenen Zwischenzeit dazu anzuwenden.

V. Entstünden künftig Paria, so wäre in judicialibus nach der Anleitung des §. 14. des jüngsten Reichsschlusses ein anderer Senat zu adjungiren, und wenn die Sache sodann wiederum in Paria verfallen sollte, dieselbe an das Plenum zu bringen; in extrajudicialibus hingegen sey bey entstehender Gleichheit der Stimmen ein gleichartiger Senat dermassen beyzuordnen, daß in Sachen dieser Art, welche mediatos

diatos betreffen, eine Unterabtheilung der anderen ihres Hauptsenats beygegeben werde. Es sey aber

A.) bey den Adjunktionen die mindeste Zahl derer zu Judicial- oder Extrajudicialsachen vorgeschriebenen Urtheiler hinlänglich, auch nicht darauf zu sehen, ob das eintretende Plenum eben vollzählig sey oder nicht; übrigens wären

B.) nur der oder diejenigen Punkte, worüber man in Paria verfallen ist, bey dem weiteren Vortrage der Sache in Deliberation zu stellen.

VI. In Betreff der Adjunktionen in instantia restitutionis in integrum und des sogenannten remedii novæ supplicationis wären die vor der Errichtung der jetzigen ständigen Senate eingewandte Restitutionen in dem nunmehrigen Senate des Referenten ohne Beyordnung vorzunehmen, bey den nach der Einrichtung der ständigen Senate eingeführten Restitutionen aber sey es auf Verlangen der Parteyen mit den Adjunktionen, wie in casu Parium, zu halten, und

A.) dem Kammerrichter aufzugeben, den wegen des Mißbrauchs des remedii restitutionis, so wie auch insbesondere dessen zweyten und dritten Gesuchs, von Ihm bereits zu erstatten versprochenen Bericht innerhalb 6 Monaten einzuschicken, bis dahin aber

B.) und bis zu der darauf zu erwartenden weiteren gesetzlichen Verordnung bey den Restitutionen überhaupt nach den diesfalls vorhandenen Gesetzen sich zu achten.

In Ansehung aber des gegen abgeschlagene Processe von den Parteyen bisher zu Hülfe genommenen sogenannten remedii novæ supplicationis & ulterioris deductionis hätte das Kammergericht mit Beyschließung der hierauf sich beziehenden Protocollorum Pleni vom 4. Dec. 1750 und 13. Februar 1785 ebenfalls in halbjähriger Frist ein ausführliches Gutachten an Kaiserl. Majest. und das Reich gelangen zu lassen, und bis dahin wäre die Hauptfrage, ob und in welcher Maaße diese Hülfe erlaubt sey, auszusetzen, und die gesetzliche Bestimmung, wie den hierunter vorkommenden Mißbräuchen desto besser möge vorgebeugt werden, abzuwarten.

Endlich hätte in allen Fällen, wo vermöge des Westphälischen Friedens die Religionsgleichheit erfordert wird, und etwa gegen Ermanglung eines oder andern Assessors nicht vorhanden ist, laut des §. 15. des jüngsten Reichsschlusses, und den davon handelnden Stellen des jüngsten Reichs- und Visitationsabschieds ficta paritas einzutreten, in allen übrigen Fällen aber, wo keine dergleichen Religionsparität erforderlich ist, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag zu geben.

Wornach schließlich (nach der schon in den in der Mitte liegenden Gesetzen enthaltenen Vorschrift) dem Kammergerichte ein kürzerer modus referendi nochmalen nachdrucksamst anzuempfehlen, und demselben hierüber seinem Anerbieten vom 31. Jul. 1782 zufolge die Erstat-

tung eines baldigen vollständigen Berichts, sodann die ehemöglichste Einsendung anderer anerbotener oder noch rückständiger Gutachten überhaupt, und insbesondere über jene in dem §. 28. des jüngsten Reichsschlusses bemerkte Gegenstände, wie auch nicht minder die in einer Zeit von 6 Monaten zu befördernde Anzeige der Vollstreckung und Wirkung dieser sämmtlichen neuen Vorkehrungen aufzutragen sey.

Und wäre alles dieses an Ihro Kaiserl. Majest. durch ein Reichsgutachten (wie hiemit geschiehet) allergehorsamst zu bringen, und Allerhöchstderselben hierüber erforderliche Begnehmigung und demnächstige allerhöchste Verfügung zu erbitten.

Womit des Kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 29. Julius 1788.

(L. S.)

Churfürstlich Maynzische Kanzley.

(Das kaiserl. Ratificationsdecret dieses Gutachtens ist mit den Verfügungen desselben ganz übereinstimmend.)

CXXIX.

A.

Schluß der drey Reichscollegien wegen Fortsezung des Reichstags im Zwischenreiche unter der Leitung der Vicarien vom 7. Juny 1790. a)

Entwurf eines Conclusums der beyden höhern Reichscollegien.

Als man in beyden höhern Reichscollegien die auf den Eintritt der Vicariatsauspicien bey der Reichsversammlung während einem Zwischenreiche sich beziehende Fragen in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellt und dabey erwogen hat, daß die Regulirung dieses für die

a) Die Frage wegen Fortsetzung des Reichstags im Zwischenreich unter Leitung der Vicarien war seit dem Anfang des beständigen Reichstags bis zum Jahr 1742. sehr bestritten worden und unentschieden geblieben. In diesem Jahre gelang es den Vicarien in die Wahlkapitulation Karls VII. eine zu ihrem Vortheil entscheidende Stelle zu bringen. Im Art. XIII. §. 9. ward nemlich festgesetzt:

„Da nach Absterben eines Kaisers, oder in dessen Minderjährigkeit „und langwierigen Abwesenheit außer Reichs, den Reichsvicarien die „Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon „vorhanden, die Continuirung desselben statt eines römischen Kaisers al„lerdings zukömmt; so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines „neuen Reichstags nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schul„dig, die stehenden Comitia aber zu continuiren befugt seyn und beyde „Arten

die Constitution des deutschen Reiches so wichtigen Gegenstandes der Befestigung der ununterbrochenen Thätigkeit einer fürwährenden

 Reichs-

„Arten anders nicht, als unter der Vicarien Autorität, gehalten und „festgesetzt werden."

Je entscheidender aber diese Stelle war, je mehr fand sie Widerspruch, die Fürsten erklärten sich dagegen, und bey dem bald darauf 1745 eintretenden neuen Zwischenreiche blieb der Reichstag in Unthätigkeit, die Vicarien konnten jener Stelle ohnerachtet zu keiner Ausübung ihres behaupteten Rechts gelangen, und wiewohl dieselbe Verfügung wörtlich wieder in die Capitulationen Franz I. und Josephs II. aufgenommen wurde, so wurde doch ihre Gültigkeit nach wie vor von dem größten Theile des Reichs bestritten. Endlich eröffneten sich nach dem Tode Josephs II. in dem hierdurch eintretenden Zwischenreiche (1790) günstigere Aussichten für die Vikarien. Der lebhafte Wunsch vieler Reichsstände nach der Fortdauer des Reichstags, so wie das freundschaftliche Verhältniß in welchem besonders Churbrandenburg und Churbraunschweig mit den Vicariatshöfen standen, bewürkten eine günstigere Stimmung der Reichsstände gegen die Vikarien, und der Erfolg derselben war obenstehender Schluß der drey Reichskollegien, der am 7. Jun. durch die Majorität zu Stande gebracht wurde. Indessen glaubten die Vikarien durch die Verfügung der goldnen Bulle und durch die Bestätigung derselben in obgedachter Stelle der Wahlkapitulation zu weit mehrerem, als ihnen in diesem Conclusum zugestanden wurde, berechtigt zu seyn, und widersprachen daher demselben in der Erklärung vom 6. Jul. 1790, indem sie zugleich ihre Ideen über die Organisation ihrer Reichstagsdirektion darin angaben. Da inzwischen bald darauf das Geschäft der Wahlkapitulation die ganze Aufmerksamkeit der vornehmsten Reichsfürsten an sich zog, so blieb die Sache unerörtert ruhen, in die Wahlkapitulation aber ward ohnerachtet des Churbraunschweigischen Monitums, das neue Conclusum ausdrücklich darin anzuerkennen, blos die alte Stelle wieder eingerückt. Endlich vereinigten sich in dem bald darauf wieder eintretenden Zwischenreiche von 1792 die Vicariatshöfe und die Mehrheit der Reichsstände aus den beyden höhern Collegien, so daß würklich von Seiten der Vikarien ein Principalcommissar in der Person des Fürstbischofs von Regensburg und Freysingen aufgestellt wurde, (der jedoch nicht mehr als ein einziges ganz allgemein gefaßtes Commissionsdecret erließ. a) Diese Vereinigung wurde dadurch bewürkt, daß man von den zwey Hauptverschiedenheiten, die sich zwischen dem Reichsschlusse von 1790

a) Von der hohen des römischen Reichs dieser Zeit Vicariorum wegen lassen Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Joseph Conrad Bischof zu Freysingen und Regensburg, gefürsteter Probst zu Berchtesgaden des heiligen römischen Reichs Fürst, als deroselben zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter hochansehnlicher Principalcommissarius den allhier versammelten des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiermit ohnverhalten: Welchergestalt Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht gemeinschaftliche Wünsche bey der von höchstderoselben angetretenen Reichsverwesung vorzüglich dahin gerichtet seyn, wie das gemeine Beste ferner erhalten und befördert werden möge.

Gleich-

Reichsversammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkte eines Zwischenreiches vorzüglich zu statten komme, und eben darob für die Wohlfahrt des deutschen Reichs sowohl überhaupt, als besonders in Fällen, welche eine mit voller Eintracht beschleunigte Maaßnehmung erheischen, wesentliche Vortheile erwachsen können und müssen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß: Nachdeme

die Thätigkeit der bey dem Ableben eines Reichsoberhaupts schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch bey dem Eintritt des Zwischen-

1790 und der Erklärung der Vikarien fanden, die eine nemlich den Anspruch der Vikarien auf ein höheres Ceremoniel für ihren Principalcommissar würklich hob, und ihm ein solches bewilligte, die andere aber, nemlich das von ihnen geforderte Recht die Reichsversammlungsschlüsse suspendiren zu dürfen, als einen vor der Hand nicht eintretenden Fall, von beyden Seiten unausgemacht ließ, und so beyde Theile die Einführung der Principalcommission beliebten, ohne daß weder das Reich von dem Reichsschlusse von 1790 noch die Vikarien von ihrer Erklärung dagegen im Wesentlichen abzugehen brauchten. Wiewohl nun diese Vereinigung und namentlich der wesentlichste Theil derselben die Bestimmung des Ceremoniels, von Seiten des Reichs nicht durch förmliche Reichsberathschlagung sondern nur durch Verabredung der harmonisch gesinnten Stände aus den beyden höhern Collegien und ohne alle Zuziehung des reichsstädtischen Collegiums erfolgte, so glaubt doch der Herausgeber, die Mittheilung derselben der Vollständigkeit und dem Interesse schuldig zu seyn, das diese sämmtlichen Verhandlungen bey wieder eintretenden künftigen Fällen haben dürften, so lange kein endlicher Schluß vom Kaiser und Reich über die Vicariatsmaterie gefaßt wird, welcher wohl sobald nicht zu hoffen seyn dürfte.

Gleichwie nun Ihre Kurfürstliche Durchlauchten zu Erzielung sothanen heilsamen Endzwecks so unumgänglich nothwendig als allgemein ersprießlich erachten, sich auch gleicher vaterländischer Gesinnungen zu des heiligen röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zuversichtlich versehen, daß die dermal allhier bestehende Reichsversammlung dasjenige was zu des H. R. Reichs Nutzen und Wohlfahrt beförderderlich seyn kann, fernerhin in patriotischer Vereinigung zu berathschlagen, zu handeln und zu beschließen sich angelegen seyn lassen: als wollen Ihro Kurfürstliche Durchlauchten besagter des H. R. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten bis daher rühmlichst bestätigten Eifer die weitere Fortsetzung der Berathschlagungen über die bereits an die Reichsversammlung gebrachten oder noch dahin zu bringenden Gegenstände angelegentlichst empfehlen.

Womit hochgedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden den versammelten Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlichem auch geneigtem Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 21. May 1792.

(L. S.)

Ueberschrift:
An das Hochlöbl. Kurmainzische Reichs-Directorium.

Joseph Conrad Bischof zu Freysingen und Regenburg, Probst zu Berchtesgaden mppr.

schenreiches, von sich selbst ohne einiges weiteres und besonderes Zuthun ihren ununterbrochenen Fortgang behalte, den beyden hohen Herren Reichsvicarien allerdings unbenommen sey, bey dieser fortgehenden Reichsversammlung nunmehr und fernerhin mit ihren Auspiciis in dem folgenden bestimmten Maaße einzutreten, daß

Erstlich diese bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariatsprincipalcommission anstellen mögen, welche sich mittelst der dem Reichsdirectorio neben einer gemeinschaftlichen Vollmacht zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hätte.

Zweytens, daß aber, wie den Herren Reichsvicarien der ganze Inbegriff der kaiserlichen Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beygelegt noch beyzulegen sey, also auch diese Vicariatscommission die Repräsentation einer Principalcommission des Reichsoberhaupts nicht haben und mithin auch in den Vorzügen und Ceremoniel diese Consideration nicht eintreten könne.

Drittens, daß jedoch von den Herren Reichsvicarien mittelst dieser Vicariatscommission die vorkommenden Materien durch Commissionsdecrete in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung, und dergleichen, an das versammelte Reich sowohl zur Wissenschaft als zur Deliberation gebracht werden mögen. Gleichwohlen aber

Viertens die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen hieran nicht gebunden sey, sondern bey derselben auch andere Sachen, erfordernden Umständen nach, in Proposition gestellt und zur Deliberation gezogen werden können.

Fünftens, daß die Forderung, Form und Fassung vom Reichsgutachten in Interregno cessire und das, was durch die Mehrheit der Stimmen in- und nachhero von den Reichscollegien unter sich beliebt worden, als ein respective Collegial- und Reichsversammlungsschluß darzustellen und einzurichten sey.

Sechstens, daß diese Schlüsse der Reichsversammlung unter der Ausfertigung und Unterschrift der Churmaynzischen Canzley an die Vicariatsprincipalcommission zur Wissenschaft zu bringen wären; hierauf aber

Siebentens keine Ratification, die sonst bey besetztem Kaiserlichen Thron, dem jedesmaligen allerhöchsten Reichsoberhaupt zustehet, erfolgen könne, sondern die Herren Reichsvicarien in ihrer Eigenschaft als Provisores Imperii einen solchen Schluß in einem ferneren Vicariatscommissionsdecret acceptiren, und nach Bewandniß der Sachen, auch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versammelten Reich die Nachricht ertheilen sollen.

Achtens wäre die generelle Bestätigung desjenigen, was auf solche Art während dem Zwischenreich beschlossen worden, der nächstfolgenden Kaiserlichen Wahlkapitulation einzurücken.

Reichs-

Reichsstädtisches Conclusum d. d. 31. May 1790.

Nachdem man auch von Seiten des Reichsstädtischen Collegiums die auf das höchstbedauerliche Absterben weiland Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät Joseph II glorwürdigsten Andenkens von dem Hochlöblichen Churmainzischen Reichsdirectorio, wegen Fortsetzung der Reichsversammlung und unter welchen Modalitäten die Reichsvicariatsauspicia hierbey einzutreten haben? am 20. May gemachte Aeußerung in Vortrag und Umfrage gestellt hat, so ist dafür gehalten und geschlossen worden: Es wäre vordersamst die in besagter Aeußerung enthaltene preiswürdige Zusicherung, daß das höchste Churfürstliche Collegium die baldige Wiederbesetzung des Allerhöchsten Kaiserthrons constitutionsmäßig zuversichtlich zur vorzüglichen Angelegenheit sich machen werde, danknehmigst zu verehren und nach der hierzu bereits gemachten Vorbereitung die beförderliche Erfüllung grundmüthigst zu wünschen und zu erbitten.

In dieser Hofnung könne man

1) nicht anders als sehr ersprießlich ansehen, daß währendem Zwischenreiche und bis zu jenem erfreulichen Erfolg die Versammlung der höchst- und hohen Reichsstände in ununterbrochner Fortdauer bestehe; und wolle auch
2) Zur Erreichung dieses Endzwecks und zu standhafter Beförderung und Unterhaltung des Reichs Wohl- und Ruhestandes jedem schicklichen Vereinigungsmittel beytreten, wodurch die Mitwirkung der durchlauchtigsten Herren Reichsvicarien auf eine weder einem künftigen Reichsoberhaupt noch denen Reichsständischen Gerechtsamen nachtheilige Weise ihre zuverläßige Bestimmung erhalten und nebst denen inzwischen von den drey Reichscollegien ergangenen Collegial- und Versammlungsschlüssen dem erwählten Reichsoberhaupt zur Allerhöchsten Ratification gebracht werden möge.

B.

Erklärung der beyden Vicariatshöfe über den ihnen mitgetheilten Schluß der Reichsversammlung die Fortdauer derselben im Zwischenreiche betreffend.

Die Reichsvicarien sind durch die in einem Zwischenreiche ihnen obliegende Provisionem Imperii ad manus futuri Regis, und bey der von ihnen, bis zu der von dem Neuerwählten in eigener Person bewerkstelligten Beschwörung der Wahlcapitulation fortzusetzenden Administration des Reichs, zu Erhaltung der Reichsverfassung in ihrem ganzen Zusammenhang, nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen verbunden und berechtiget.

So sehr Sie daher bey den vorliegenden Umständen zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft in allem was nicht wesentlich ist, und wobey es mehr auf Ehrenbezeugungen und den Gebrauch gewisser

Wor-

Worte, als auf die Erhaltung der Reichsverfassung an sich selbst ankommt, sich den Wünschen ihrer Mitstände gemäß zu bezeugen geneigt und erbötig sind, so gewiß versehen sie sich zu derselben reichspatriotischen Gesinnungen, daß ein mehreres von ihnen nicht verlanget werden wird.

In dessen Verfolg sind Sie die bey eintretendem Zwischenreich stehende Comitia dergestalt zu continuiren bereit, daß Sie

1) bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariatsprincipalcommission anstellen, welche sich mittelst der dem Reichsdirectorio, neben den von den Reichsvicarien erhaltenen Vollmachten, zu übergebende Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächst den Reichsvicarien diejenigen Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die Provisio Imperii ad manus futuri Regis, und die von ihnen so lange bis von dem Neuerwählten die Wahlcapitulation in eigener Person beschworen worden, zu continuirende Administration des Reichs nicht ausgeübet werden kann, sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von ihrer Principalcommission repräsentirt werden, also wird diese nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Principalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen Provisores sie sind, und dem eigenen hohen Stande des Vicariatsprincipalcommissarii gemäß ist.

3) Die Reichsvicarien werden mittelst dieser ihrer Vicariatsprincipalcommission, durch Commissionsdecrete, die vorkommende Materien an das versammelte Reich zur Wissenschaft bringen, und in Fällen, wo Berathschlagungen darüber erforderlich sind, selbige veranlassen.

4) Sie sind auch damit, daß die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen an die Commissionsdecrete nicht gebunden sey, um so mehr einverstanden, als die Wahlcapitulation Art. XIII. §. 4. & 6. selbst in Beziehung auf einen regierenden Kaiser darüber klare Maaß giebt.

5) u. 6) Die Reichsvicarien lassen sich hiernächst gefallen, daß dasjenige, was von den Reichscollegien beschlossen worden, an sie, die Vicarien durch Churmaynz gebracht werde, worauf sie

7) durch anderweite Commissionsdecrete der Reichsversammlung sofort ihre Beystimmung nebst der darauf in Fällen, wo dergleichen nöthig, erlassenen Verfügung bekannt machen, daferne aber dabey, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollten, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung eröffnen werden.

8) End-

8) Endlich wollen sie sich nicht entgegen seyn lassen, daß die generale Bestätigung dessen, was auf solche Art während des Zwischenreichs beschlossen worden, der nächstfolgenden Kaiserl. Wahlcapitulation eingerücket werde.

C.

Verabredung in Ansehung des dem Vikariatsprincipalkommissar auf dem Reichstage zu erweisenden Ceremoniels zwischen den Gesandten der Vikarien von einer und den Gesandten der Majoritæt aus beyden höheren Collegien von der andern Seite von 1792.

1) Die zur Legitimation der Vicariatsprincipalcommission erforderlichen Vollmachten und Beglaubigungsschreiben sind am 19. dieses (May) Vormittags dem Reichsdirectorio durch einen Cavalier zu überbringen, unter der Verfügung eines von der Principalcommission schicklichen Compliments. Die zwey Vollmachten sind in einander zu legen, auch allenfalls mit einem Faden zu heften. — Auf die vom Reichsdirectorio bey Annehmung bemerkter Urkunden ohnfehlbar thuende Aeusserung: „wiewohl man gehoffet, es werde nur eine einfache, „von beyden Vicarien gemeinschaftlich unterschriebene Vollmacht über„geben worden, so wolle man jedoch beyde Vollmachten wegen Kürze „der Zeit dermalen annehmen und solche für eine ansehen", ist zu erwiedern: daß diese separat vollzogene Vollmachten, als eine einfache zu betrachten seyen und übergeben würden.

2) Sobald das Reichsdirectorium durch das Erbmarschallamt zur Diktatur dieser Urkunden und zu Rath auf den 21. ansagen lassen, ist nemlichen Tages, des Vormittags um 10 Uhr die Notification der erfolgten Legitimation sämmtlichen Kur- und Fürstlichen auch Gräflichen Gesandtschaften, jedoch mit Ausschluß der böhmisch-Oesterreichischen, und des Freyherrn von Leykam, die dermalen nicht legitimirt sind, durch Cavaliers zu thun; dem reichsstädtischen Collegio geschieht die Notification, so wie dem hiesigen Stadtmagistrat, jedoch nur durch einen Sekretair, wegens jenes bey dem Kämmerer Bösner, wegen dieses dem amtirenden Kämmerer Habrecht.

3) Das Commissionsdecret ist am 21sten dieses Vormittags um 10 Uhr dem Reichsdirectorio durch einen Secretair zu überbringen.

4) Die zur Gegenbeschickung anfahrende Legationssecretarien, wenn zuvorderst durch die Gesandtschaften, wenn diese kommen können, sich erkundiget worden ist, sind von dem Principalcommissarius in Person anzunehmen, und ist mit demselben sich zu verabreden, wenn der Gesandte die erste Visite ablegen kann.

5) Zu der festgesetzten Zeit fährt der Gesandte mit zwey Pferden zum Principalcommissarius, auch nach eines jeden Belieben mit sechs Pfer-

Pferden. In jenem Fall erhält der Gesandte nur das kleine herkömmliche Ceremoniel. Nemlich die Kurfürstlichen werden am Wagen durch den Fourier, und auf der untern Treppe von zwey Cavaliers empfangen und also begleitet, ohne daß jedoch das Gefolge des Principalcommissarius vortritt. Oben an der Treppe empfängt der Hofmarschall den Gesandten und führt denselben bis an das letzte Zimmer vor dem Baldachinzimmer wo der Principalcommissarius den Gesandten empfängt und in das Baldachinzimmer führt, neben dem zwey Lehnstühlen etwas vorwärts stehen, und sich nach Belieben niedergesetzt werden kann, auf welchem Fall zwey Kammerdiener die Stühle vorrücken. Die Zurückbegleitung des Gesandten geschieht so, wie dessen Empfang.

6) In dem gegen die fürstlichen Gesandten zu beobachtenden Ceremoniel ist der Unterschied zu machen, daß sie auf der obern Treppe, am Ende derselben von Cavaliers empfangen werden, und der Principalcommissarius nur einige Schritte weniger, als den kurfürstlichen entgegengeht und sie empfängt.

7) Den kurfürstlichen Gesandten wird von dem Principalcommissarius das Prädikat Exellenz gegeben.

8) Ereignet sich der Fall von der solennen Auffahrt eines oder andern von den Kur- und Fürstlichen Gesandten, so bekommt derselbe das herkömmliche vollständige Ceremoniel.

9) In Betreff der Frage: Ob dem Principalcommissarius bey der ersten Visite in seinem Hotel die rechte Hand gebührt, ist es so zu halten, wie der Ort und die Umstände es geben. Von keiner Seite weder des Principalcommissarius noch des Gesandten ist es zu affektiren noch dieserwegen eine besondre Anmaßung zu erkennen zu geben. Ein wechselweises natürliches und ungezwungnes Benehmen und wie die Stellung es selbst giebt, in der man sich bey dem Empfang und Weggehen befindet, wird diesen Anstand von selbst heben. Da wo der Principalcommissarius sich in- und außerhalb seinem Hotel befindet, nimmt derselbe den ersten Platz im Gehen und im Sitzen ein.

16) Die Notification von der Legitimation an die hiesigen Stifter geschieht durch einen Secretair.

11) Die Gegenbeschickung des Magistrats und des städtischen Collegiums auf die erfolgte Notification von der Legitimation des Vicariatsprincipalcommissarius geschieht durch den Secretair Mämminger, sodann wird durch den Secretair der Stadt erkundiget, wenn Sie von Seiten des Raths bey dem Principalcommissarius mit der Deputation erscheinen können, die Namen des Magistrats und des reichsstädtischen Kollegiums ihren Glückwunsch abstatten, auch das Ehrengeschenk anbiethen. Die Deputation fährt an das Haus an, bey ihrer Ankunft empfängt sie der Fourier an der untersten Treppe, der Cavalier empfängt die Deputation an der obern Thüre, und ein Truchses oder Cavalier

valier begleitet dieselbe in das Baldachinzimmer des Principalcommissarius, der sie stehend empfängt und wieder zurückgehen lässet, in der Maaße wie sie empfangen worden.

In der Unterredung nach abgelegtem Glückwunsch erwiedert der Principalcommissarius die Visite mit anständigen Höflichkeitsbezeugungen und verbittet das Ehrengeschenk.

Wenn nachgehends noch einzelne städtische Deputirte dem Principalcommisserius eine Visite machen wollen, so werden dieselben eben durch den Fourier auf der Treppe und im Zimmer durch einen Cavalier empfangen, und zum Principalcommissarius eingeführt.

Die Zurückbegleitung geschieht wie der Empfang.

Die zu Anbegehrung der Stunde an den Vicariatsprincipalcommissarius abgeordneten Legationssecretairs könnten am Thore durch den Portier und einen Bedienten, dann an der Stiege durch einen zweyten Bedienten und einige Stufen auf der Treppe durch den Hoffourier empfangen und von diesem bis ans Ende der Treppe begleitet werden. Außer der Thür des Saales könnte der Truchseß oder Cavalier den Legationssecretair empfangen und bis an das Audienzzimmer führen, wo sodann selber bey dem Principalcommissarius angemeldet wird.

Der Principalcommissarius empfängt ihn in dem Audienzzimmer, und ertheilt die gefällige Stunde.

Die Rückbegleitung wäre auf die nemliche Art wie der Empfang zu vollziehen.

CXXX.

Wahlcapitulation des Römischen Kaisers Franz des Zweyten. a)

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc. ꝛc. Bekennen öffent-

a) Nach dem Tode Leopolds II. (am 1. März 1792.) wurde von Churmaynz wie gewöhnlich der Convent zur Wahl eines neuen Röm. Königs nach Frankfurt ausgeschrieben, und bereits am 15 Junius 1792 wurden die Wahlkonferenzen eröffnet. Die Lage der politischen Verhältnisse erforderte die möglichste Beschleunigung der Wahl, überdies war zwey Jahre zuvor auf die Wahlkapitulation Leopolds II. so viele Sorgfalt verwendet und dieselbe mit so beträchtlichen Zusätzen bereichert worden, daß man bey der gegenwärt. sich um so kürzer fassen und sich durchgängig auf jene beziehen zu können glaubte. In dieser Rücksicht wurde bereits am 5ten Julius das Kapitulationsgeschäft geendigt, Franz II. zum Römischen König gewählt, u. a. 14. als Kaiser gekrönt. Die Folge dieser

öffentlich mit diesem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Leopolds des Zweyten kaiserlicher Majestät, christmildest- und glorwürdigster

ser schnellen Behandlung war, daß die neueste W. Kap. unverändert geblieben und mit der vorhergehenden von Leopold II. ganz gleichlautend ist, bis auf zwey unbedeutende Abänderungen des Wortes Liebden im Eingange und des Wortes Uns im Art. VI. §. 4. und den Zusatz: Herren ebenfalls im Eingange. Was man also in der neuesten W. K. neu nennen kann, sind nicht sowohl die Abweichungen derselben von der Leopoldinischen als vielmehr die Abweichungen dieser vorhergegangenen Leopold. von der Kapitulation Josephs II. und um so mehr hat es der Herausgeber für Pflicht gehalten, hier zugleich auf die Leopoldin. aufmerksam und die Stellen, worin sie gegen die vorhergehende Josephinische abweicht, bemerklich zu machen. Alles also, wobey bemerkt ist, daß es neuer Zusatz oder Veränderung sey, ist von der Leopoldin. Capit. (gegen ihre Vorgängerin betrachtet) zu verstehen; die kleinen obgenannten Veränderungen abgerechnet, indessen hat man, um allen Irrthum zu vermeiden, das L. überall beygesetzt. Uebrigens ist aber dabey das nicht als neu bemerkt worden, was sich blos auf den zufälligen Umstand bezieht, daß die Capitulation Leopolds die Capitulation eines Röm. Kaisers die Capitul. Josephs hingegen blos die Capit. eines Röm. Königs bey Lebzeiten des Kaisers war, wegen welches Unterschieds jener überall als Kaiser, dieser überall blos als König benannt wird, eine Verschiedenheit die das Wesen der Capit. nichts angeht. Statt der vorigen Einrichtung dieses Werks wo die Erinnerungen der Fürsten u. Reichsstädte gegen die W. C. einzeln und zerstreut unter den Text derselben gesetzt waren, hat man es für zweckmäßiger gehalten, diese Erinnerungen zusammengestellt am Schlusse der Capitul. beyzufügen, theils weil sie sich so leichter übersehen lassen, theils um die Anmerkungen über die Veränderung im Texte nicht immer durch die heterogenen Anmerkungen über die Monita zu unterbrechen. Die Wahlkapitul. v. Franz II. ist in besonderm Abdruck erschienen unter dem Titel: Wahlkapit. des Römischen Kaisers Franz des zweyten; nach dem Churmainzischen Originale zum Druck befördert. Maynz 1792. 8. und die von Leopold unter dem Titel: Wahlkapit. des Röm. Kais. Leopold d. zweyten Frf. 1790. 4. (beyde herausgegeben von Roth). Endlich hat man auch am Schlusse die von dem Churfürstl. Collegio an den neuen Kaiser bey Gelegenheit seiner Wahl erlassenen Collegialschreiben beygefügt. Das Protokoll des Wahlkonvents von Franz II. ist erschienen unter dem Titel: Protokoll des Kaiserl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1792. Frkf. u. Lpz. 1793. 4. und das v. d. Wahl Leopolds II. unter dem Titel: Aechtes vollständiges Protokoll des Churfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790. 2 Bände Frkf. u. Lpz. 1791. 4. Auch gehören als Kommentare zu beyden Wahlcap. noch vorzüglich folgende Schriften: Die Wahlkapitulation des Römischen Kaisers Leopolds des zweyten mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen von Crome. Hildburghausen 1791. 4. Die neueste Wahlkapitulation Leopolds II. mit einem Kommentar vom Hofr. Häberlin, nebst einem Anhange die Wahlkapitulation K. Franz des zweyten enthaltend. Lpz. 1792. 93. 8. H. W. von Bülow Freymüthige und erläuternde Betrachtungen über die neue Kaiserliche Wahlkapitulation (Leopolds II.) 1791. 8. Auch ist wegen des neben dem Text zugleich aufge-

digster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigsten, und des respective durchlauchtigsten Herren *a)* Friedrich Karl Joseph zu Maynz, Klemens Wenceslaus zu Trier, Erzbischöffe, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Erzkanzler, Unserer lieben Neven, und Kurfürsten, *b)* wie nicht weniger von wegen des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Maximilian Franz zu Kölln Erzbischoffes, des H. R. R. in Italien Erzkanzlers, dann anstatt Unserer als Königs in Böheim und Kurfürsten, auch der durchlauchtigsten und respektive großmächtigen Herren *c)* Karl Theodors Kurfürsten zu Pfalz, Friedrichs August Kurfürsten zu Sachsen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preußen, als Kurfürsten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten, Königs in Großbrittanien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer lieben Neven, respektive Brüder, Oheime und Kurfürsten, *d)* gevollmächtigte Botschafter Franz Wilhelm regierender Graf zu Oettingen Baldern und Sötern, Anton des heil. röm. Reichs Fürst Esterhazy von Galantha, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und um der Christenheit und deutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit demselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs geding- und paktsweise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, als wissentlich und Kraft dieses Briefes.

AR-

gestellten Versuchs einer Verbesserung desselben in Rücksicht des Styls und wegen mehrerer interessanter Anmerkungen auszuzeichnen: F. A. Schmelzers Kaiserl. Wahlkapitulation Seiner Majestät Franz des Zweyten, mit kritischen Anmerkungen und einem Versuch ihres Vortrags in gereinigter Canzelleysprache des jetzigen Zeitalters. Helmst. 1793. 4.

a) Zusatz Franz.
b) Hier folgte sonst: Liebden, Liebden, zuerst weggelassen in C. Franz.
c) Zusatz Franz.
d) Nach Kurfürsten folgte sonst das Prädikat: Liebden, wurde aber in Franz II. Wahlkapitulation zuerst weggelassen.

ARTICULUS I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen.

§. 1.

Schutz der Christenheit, des Pabstes und der Kirche.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

§. 2.

Erhaltung eines jeden bey seinem Stand und Wesen.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, a) besag der goldenen Bulle, sonderlich des dreyzehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, b) sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen; insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöffe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr jus diœcesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten; c)

§. 3.

Insonderheit der Stände bey ihrem Stimmrechte auf Reichsversammlungen.

Bevor aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichstagen sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen d) aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten, und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der sessionem & votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung e) weder provisorie, noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

 §. 4.

a) Sonst stand hier noch: insonderheit auch die weltliche Kurhäuser bey ihrem Primogeniturrechte ohne dasselbe restringiren zu lassen: wurde aber weggelassen in Leop. C.

b) Zusatz Leop.

c) Zusatz Leop.

d) Zusatz L.

e) Zusatz L.

§. 4.

Und bey ihrer Landesregierung.

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5.

Annahme neuer Reichsstände.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respektive Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem standeswürdigen reichs- **und kammergerichtlichen Matricular** *a)* anschlag (welcher beyder Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, **also, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blosen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen, an sich bereits unmittelbaren Besizungen versehen sind, Statt finden soll.** *b)*

§. 6.

Erstreckung erloschener Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Siz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstlicher collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen.

§. 7.

Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Sodann soll wegen der Anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualificirung die Komitialuntersuchung, **mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Kommissionsdekrets,** *c)* von Uns fordersamst zu Stande gebracht werden.

§. 8.

Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so **in als außer dem Reiche** *d)* gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in **ihre Landeshoheits- und Regierungs- besonders in** Religions- **Polizey-** Kammeral- **Militair-**

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zusatz L.

Militär- Justiz- Lehens- Kriminal- und Gnadensachen *a)* sub quocunque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; **auch besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.** *b)*

§. 9.

Bestätigung der Freyheiten der Stände und der Reichsritterschaft. Panisbriefe.

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft miteingeschlossen) ihre **Hoheitsrechte**, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, **die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem westphälischen Frieden** Art. VIII. §. 2. **gemäßen Unionen,** *c)* zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabey als römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbirt, dieselben gänzlich kassiren und annulliren, auch hiemit kassirt und annullirt haben. **Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.** *d)*

§. 10.

Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des päbstlichen Schutzes.

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Religion zugethaner freyen Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advokatia dem Religions- und Profan- auch dem münster- und oßnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrau-

a) Zusatz L. so wie die vorhergehenden einzelnen mit Schwabacher Schrift gedruckten Worte.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zusatz L.

chet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

§. 11.

Religionsbeschwerden.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutionsreceß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir uns auf ihre, der augsburgischen konfessionsverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft miteinbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in causis religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundsätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden des vordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion Kraft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderm verbinden.

ARTICULUS II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verbot gefährlicher Schriften.

§. 1.

Schutz des Reichs.

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unsern Kräften ist, schirmen und vermehren;

§. 2.

Ausschließung des Erbrechtes.

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgesetze.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber

ob-

obgedachte münster- und osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern a) Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichsritterschaft miteingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, b) ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zustatten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsreceß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen c) verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen d) nicht wieder aufgehoben worden, oder bey gleichmäßigen Reichsversammlungen e) ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beytritt und die Einwilligung zum dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, f) gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stets, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten, und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen Jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrecesse, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien g) entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichsabschiede de anno 1555 einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

§. 4

Erneuerung und Aenderung der Reichsgesetze.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zusatz L.
e) Sonst: Reichstägen. Zusatz. L.
f) Zusatz L.
g) Zusatz L.

ten Reichsabschiede und mehr erwähntem Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Konsens-Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

Errichtung und Auslegung derselben.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch vergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll;

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und westphälischen Frieden.

Zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestätigten Religionsfrieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen], nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten; wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet sind.

§. 7.

Reichshofrath und Bücherkommissarius gegen beyderley Religionsverwandte.

Auch weder **den Reichsgerichten,** *a)* noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angebung in Erkennung, Forsetz- und Aburtheilung der Processe, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censirung **oder Beurtheilung** *b)* und Konfiscirung der Bücher; einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.

Freyheit der symbolischen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.

Am wenigsten aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandten librorum simbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder

a) L. Sonst: dem Reichshofrath.
b) Zusatz L.

oder Processe ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch, daß von beyden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke a) gegen beyderley Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten; **überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.** b)

ARTICULUS III.

Von den Kurfürsten, römischen Königswahl, Reichsvicariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschalle.

§. 1.

Besondere Hochachtung der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten;

§. 2.

Kurfürstliche Titulatur.

Denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch fürohin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.

Rath der Kurfürsten in wichtigen Sachen.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinn nichts vornehmen, **überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäußern.** c)

§. 4.

Erhaltung ihrer Vorrechte.

Sie bey ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, **insonderheit auch die**

a) L. Sonst hieß es: Ausdrückungen.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.

weltlichen Kurhäuser bey ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen a) erhalten, besonders wie allsolche in der goldenen Bulle ausgedrückt sind; b)

§. 5.
Bestätigung der Kurvereine.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6.
Jedoch den andern Ständen unbeschadet.

Jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmitttelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

§. 7.
Krönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die römisch-königliche Krone förderlichst zu empfangen: so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 8.
Vergleich darüber zwischen Maynz und Kölln.

Und was zwischen beyden Kurfürsten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls konfirmirt und bestätiget bleiben.

§. 9.
Wahlrecht der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 10.
Römische Königswahl.

Unb nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen

a) Zusatz L.
b) Hier folgte in der Josephin. Kapit. ein besonderer §. „Sofort auch nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convnablen und anständigen Erzamte versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaisers Majestät dieses Geschäfte, wie es allerdings erwartet wird, zu Stande nicht bringen sollte,“ welcher aber hernach aus natürlichen Gründen gänzlich wegfiel, und dadurch der bisher der Zahl nach 6te §. der 5te wurde, und so fort bis zu Ende des Artikels.

schen Königs bey Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfahrt gelegen, erfoderte, einen römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit- oder ohne des regierenden römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle; auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiemit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

Kurfürstentage.

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen;

§. 12.

Ohne Vorwissen des Kaisers.

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte, **vielweniger Unsere Kommissarien,** a) auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürstenvereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 13.

Wahlrecht und Kurfürstenrath.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesönderten Rathe, in Sachen das heilige römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und

 ganz

a) Zusatz L.

ganz ungekränkt lassen; wo aber dawider von Jemand etwas gesucht, gethan, oder die Kurfürsten in dem gedrungen würden, so doch keinesweegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§. 14.

Erhaltnng der Reichsvikariate.

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bey Ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben des römischen Kaisers oder Königs, als auch bey dessen langwieriger Abwesenheit ausser Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren jura, sammt was denselben anhängig, von Jemand disputirt und bestritten, oder restringirt werden.

§. 15.

Deren Rechte in Justizsachen.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverwesern die Gewalt im Reiche Recht zu sprechen, zusteht; also soll berührte Befugniß der Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bey dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Proceß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bey dem besagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzley vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine a) Anordnung des Kurfürsten zu Maynz, als des Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheyen unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Lieferung der Vikariatsakten zu dem Reichsarchiv.

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keinesweegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähnter Reichskanzley durch Kurmaynz als den Erzkanzler, oder den desselben Stelle vertretenden Reichshofvicekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17.

a) Zusatz L.

§. 17. *a)*

Gränzvergleich des Reichsvikariats.

Und wie nicht minder der zwischen Kurbayern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750 geschlossene Receß von dem kurfürstlichen collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bey entstehendem Fall einer Reichsverwesung verträglich angesehen worden: so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesammten Reiche vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeyhlich befördert werde.

§. 18.

Bestätigung der Vikariatshandlungen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beyden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlcapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlcapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemt und gebührt, immassen Wir solches hiemit konfirmiren und ratificiren. *b)*

§. 19.

Kurfürstlicher Gesandte Rang und Ceremoniel.

Nachem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen: so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Re-

a) Hier wurde bey L. ein §. völlig ausgelassen, der in der Jos. W C. so lautete: „Nachdem Kaiserliche Majestät, dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den in Anno 1745. zwischen beyden Kurhäusern Bayern und Pfalz des römischen Reichs Vikariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen ersprießlich und zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni verträglich angesehen, selben sofort durch einen Reichsschluß genehmiget und bestätiget haben, so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichsschluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten und dem von Niemand welchen Standes und Würde Er auch seye, zuwider gehandelt werde.

b) Zusatz L.

gierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusteht, und inmittels in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären: so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber aller andern auswärtigen Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und außer dem Reiche keine Distinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 20.

Kurfürstliche persönliche Würde und Gleichheit.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 21.

Reichsgrafenrang.

Es sollen auch bey kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sessionem & Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch kaiserlichen Räthen und Kammerherren, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey den Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 22.

Reichserbämter.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bey Unserm kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-, Wahl- und andern dergleichen Tagen Unsern kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekte gehalten, und Ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweil ersetzt werden sol-

sollen: so wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

§. 13.

Erz- und Hofmarschallamtsrechte.

Und weil bey Aufrichtung der Polizey- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltagen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiciren, dem Erzmarschallamte zukömmt und gebühret: so soll von Unserm Hofmarschallamte oder andern, weder unterm Prätexte kaiserlicher Kommission, noch sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas Nachtheiliges concedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unsere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

ARTICULUS IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg, Kaiserliche, fremde Völker. Schutz der Stände. Friede.

§. 1.

Der Reichsstände freyes Stimmrecht.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen noch gestatten.

§. 2.

Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarten christlichen Mächte, *a*) friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen *b*) Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde, noch Krieg in- und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen

a) L. Sonst: Gewälter.
b) Zusatz L.

ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten der sämmtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesammtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichskonstitutionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, sammt den ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen sowohl, als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüsse erfodern und mit sich bringen.

§. 4.

Kaiserlicher Kriegsrath und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreisverfassungen eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommercienhändel anzumaßen, über die Reichsfestungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

§. 5.

Defensivkrieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Festungen in der Reichsstände Landen.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchem Reichskriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, **auch Reichsritterschaftlichen Orten und Gütern** a) einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landesherren, nach den Reichssatzungen, in ihren Territorien zu thun befugt und berechtigt sind. **Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerley Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß die sonstige Grundeigenthümer sich eigenmäch-**

a) Zusatz. L.

mächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire. a)

§. 7.

Werbungen und fremde Völker.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den münster- und osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalte der Reichssatzungen und Exekutionsordnung gedeihen.

§. 8.

Kriegsvolk im Reiche.

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, **und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.** b)

§. 9.

Einquartierung und andere Kriegsbeschwerden.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reiche, ohne vorhergehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichsconstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

Befreyung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Naturalquartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey Interessirten, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Art der Friedenshandlungen.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminarweniger Haupt-Friedenstractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.

Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweil, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Kollegiums Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beywirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Alliirten oder andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey steht: so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. **Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bey den Tractaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.** *a)*

§. 12.

Wiederherstellung des vom Feinde Geänderten.

Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Konfessionsverwandten den ryswikischen Frieden nicht verstanden haben wollen die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

§. 13.

Beobachtung des westphälischen Friedens.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

a) Zusatz L.

§. 14.

Fremde Kriegsdienste.

Und obgleich in dem Instrumento Pacis, und den Reichskonstitutionen zur Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubt sey, sich bey auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, wobey es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat: so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblößet werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschaft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret, oder sonst in einige Wege wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum Pacis verfahren werde. *a*)

§. 15.

Marsch der kaiserl. Völker.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewaffnete Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte, *b*) nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefodert werden; sondern es sollen solche beyderley Völker im Marsche und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

Hhhhh 2 §. 16.

a) L. Sonst hieß die Stelle so:
Und dieweilen den fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem I. P. und den Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, erlaubt; so sollen und wollen Wir dafern etwa von Uns oder andern einiges Volk im Reich oder in seinen eignen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblößt werde, auch die Verfügung thun, daß die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sammt allen dessen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ- Einquartierungen, Musterplätzen oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und das I. P. nicht beschwert oder darwider nicht verfahren werde.

b) Zusatz L.

§. 16.

Der Generalität, Artillerie u. s. w. durch der Stände Lande.

Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleyen, **auch von Kriegs- und Friedenszeiten**, *a*) versteht;

§. 17.

Sicherheit deshalben.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Hülfe für die von Fremden beschwerten Stände.

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugniß, *b*) mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses *in* nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen: als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichskonstitutionen, bey den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

Wiederholtes Schutzversprechen.

Bey welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und dawider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

ARTICULUS V.

Von Reichsanlagen und Matrikularsachen.

§. 1.

Verschonung der Stände mit Auflagen.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleygeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren;

§. 2.

a) Zusatz L.

b) Hier wurde bey L. der Beysatz: **durch auswärtige Völker** weggelassen.

§. 2.

Bewilligung der Reichssteuern.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht, als mit Rathe, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansetzen;

§. 3.

Deren Einnahme.

Dieselben in den **dazu bestimmten** a) Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben,

§. 4.

Verrechnung.

Und von den Reichspfennigmeistern **oder Reichskassirern,** b) denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Ausnahme solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines römischen Kaisers **oder sonst jemandes** c) freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

Anwendung.

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Beytrag des Kaisers von den Erblanden.

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erblanden des Beytrags zu den vom Reiche verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen;

§. 7.

Aller Stände.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem & votum bey Reichskonventen hat, von solchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreyungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerley Weise eximiret werde.

§. 8.

Assignationen, Kompensationen.

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen, ohne des

a) L. Sonst: gewöhnlichen.
b) Zusatz. L.
c) Zusatz. L.

des Reichs Bewilligung, a) am wenigsten mit den Reichs- sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten;

§. 9.

Exemtionen, Moderationen.

Auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel, ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Wiederherstellung der Kreise, Ausgleichung des Matrikularanschlags.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstag rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Anhaltung und Exekution der Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

ARTICULUS VI.

Von Bündnissen.

§. 1.

Bündnisse in Reichssachen.

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer Kaiser, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hiezu erlanget;

§. 2.

In eilenden Fällen.

Da aber Salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erfoderte, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum koncernirenden Sachen; also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen.

§. 3.

Kaiserliche Bündnisse in Ansehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden; so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als

a) L. Sonst; ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung.

als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti Pacis.

§. 4.
Bündnisse der Reichsstände.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider Uns, a) den regierenden römischen Kaiser, und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dies alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist;

§. 5.
Fremde Hülfe.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

ARTICULUS VII.

Von Polizey- und Handlungssachen.

§. 1.
Erhaltung der Polizey und Kommerz.

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfodern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeyordnungen zu verbessern, und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem jetzigen Verfalle zu retten sey. b)

a) Franz. Sonst: nicht wider den regierenden Röm. Kaiser und das Reich noch wider Uns.

b) L. Sonst hieß dieser §: Ferner sollen und wollen Wir über die Polizeyordnungen, wie die seynd und noch ferner auf dem Reichstage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern.

§. 2.
Der Handelstädte.

Auch wie die Handlung treibende Stände überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden a) Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen;

§. 3.
Monopolien.

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.
Privilegien in Polizeysachen.

Woneben Wir führohin keinerley von Unsern Verfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territoriis zustehenden Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen noch wollen.

§. 5.
Repressalien in Handlungssachen.

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, weil solches der Freyheit der Kommerzien zuwider: so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Versehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll.

ARTICULUS VIII.

Zoll. Handlung. Schiffbarmachung der Flüsse. Stapelgerechtigkeit.

§. 1.
Zollertheilung, Erhöhung, Erstreckung, Verlegung.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung wayland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten

a) L. Sonst: transigirende.

theilten und in Observanz gebrachten Zollkonceßionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. 2.

Einwilligung der Kurfürsten.

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürsten Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in Dero Kollegialstimmen einmüthig seyn, maßen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen;

§. 3.

Vernehmung der benachbarten Kreise und Stände.

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbot der Promotorialschreiben.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, **oder auch um Prorogation solcher Erhöhung** *a)* anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern, **oder bey versammeltem Reichstage dieselben ans kurfürstliche Kollegium verweisen;** *b)*

§. 5.

Neue Zölle den alten unnachtheilig.

Und neben dem kurfürstlichen Kollegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konceßionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Beförderung der Handlung.

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strom im heil. Reiche einige armirte Schiffausläger, Licenten und andere unge-

 wöhn-

a) L. Sonst: oder auch solcher Erhöhung und Prorogation.
b) Zusatz. L.

wöhnliche Exaktionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüsse.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebieten, zu Wasser und Lande, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen römischen Kaiser und des kurfürstlichen Kollegiums Bewilligung und damaligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden;

§. 9.

Und der Uebertretung auf andere.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskoncessionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata sine clausula und andere gehörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Koncession sich angemaßet worden, gänzlich abthun und kassiren;

§. 10.

Verbot der eigenmächtigen Zölle.

Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

Accis, Umgeld und dergleichen Imposten.

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brücken- und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Centogelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches a) in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider: so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unsrer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinn solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfodern;

§. 12.

Ungebührliche Zölle, Licent, Geleitsgeld.

Und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselben auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

Strafe der Zollmißbräuche der Stände.

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehr oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünftige erhöhen und erstrecken wür-

a) L. Sonst hieß es: solches alles aber in dem Effekt.

würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Exceß, auf zuvor geschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, solang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreyßig Jahre, wirklich verfallen und verwircket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werde;

§. 14.
Der Mittelbaren.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertreter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Landstand wäre;

§. 15.
Der kreisausschreibenden Fürsten und deren, die sich zu keinem Kreise halten.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollkonceßion selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonceßionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16.
Erlaubte Selbsthülfe.

Und soll darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stande (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17.
Niederlage, Stapel, Licent.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und andrer Güter oder Konsumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird: so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmaßende vornehmen.

§. 18.
Verbot derselben.

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung

des

des kurfürstlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erforderniſſe ausbringende Zollkonceſſionen oder ſonſt ein- und andern Orts jezt und inskünftige für ſich unternehmende Uſurpationen ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn.

§. 19.

Erforderniſſe dazu.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelben ſeyn, ohne oblauts des kurfürſtlichen Kollegii Konſens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

Erlaubte Selbſthülfe.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stande, welcher ſich damit beſchwert findet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſt zu entheben.

§. 21.

Vorbehalt der rechtmäßigen Freyheiten.

Doch ſoll denjenigen Privilegien, welche Kurfürſten, Fürſten und Stande des Reichs (die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) von wayland den vorgeweſenen römiſchen Königen oder Kaiſern zur Zeit, da der kurfürſtliche Konſens per pacta & capitulationes noch nicht alſo eingeführet oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt oder ſonſt ruhiglich hergebracht, hiedurch nichts präjudiziret oder benommen, ſondern von römiſchen Kaiſern auf gebührendes Anſuchen konfirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelaſſen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geſchützet;

§. 22.

Wiederholte Kaſſirung der unrechtmäßigen.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber ſowohl auf dem Lande, als auf den Strömen, oder deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich kaſſirt und abgethan;

§. 23.

Stapelgerechtigkeit.

Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geſchehe dann erſtbeſagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten.

§. 24.

Verbot der Zollbefreyungen.

Und nachdem vormals die Kurfürſten, Fürſten und Stände an Dero an ſchiffbaren Strömen und ſonſt habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte

Pri-

Privilegien und in andere Wege ersucht und beschweret worden: so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen: forthin mehr zu üben noch zu geschehen;

§. 25.

Exemtionsprivilegien.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Kollegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen kassirt und abseyn.

§. 26.

Zollfreyheit der Kurfürsten, deren Gesandten, Räthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, mit Bewilligung des Reichs Kurfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogirt worden, anhalten, a)daß Sie, b) mehr gedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des koncedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürsten einzuhändigen.

§. 27.

Auch bey neuen Zöllen.

Denen aber, so inskünftige obbeschriebenermaßen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverse Unsre kaiserliche Koncessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle bey den kreisausschreibenden Fürsten.

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impostén und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Kreises ausschreibenden Fürsten

a) Zusatz L.
b) L. Sonst: daß die mehrgedachte.

ſten unausſtellig und baldmöglichſt erkundigen, darüber auch eine Specifikation geben laſſen;

§. 29.
und andern.

Wie nicht weniger eine ſolche Specifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwann die kreisausſchreibenden Fürſten ſelbſt gegen dieſe Verordnung der Zölle wegen handeln ſollten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduktion halber, wie obſteht, wirklich verfahren;

§. 30.
Berichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausſchreibämter, oder, da ſelbe dabey intereſſiret, die nächſt vorſitzenden Stände der Kreiſe ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zollneuerungen ſobald anzuzeigen, um dagegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.
Zollfreyh. d. Stände u. Geſandten in Anſehung d. Reichs- Koll. Deputat. u. Kreistage.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände, und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Mobilien, und Konſumtibilien als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder einig andere dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweiſung beglaubter und mit ihrer der Kurfürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkund aller Orten in geſammten Reichs- auch Unſern Erblanden ohne Ausnahme paſſ- und reſpektive repaſſiret, zugleich wenn Jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelaſſen werden, als ſollen und wollen Wir die wirkliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerley Weiſe beſchweret, dabey jedoch aller Unterſchleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.

Vom Münzrecht.

§. 1.
Abſtellung der Münzgebrechen.

Den jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn ſolche in die geſezgebende Gewalt einſchlagen,

gen, *a*) sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath **und Einwilligung** *b*) der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabschiedes de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden;

§. 2.

Gegenwärtige,

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594. *c*) wegen der in jedem Kreise anzulegenden drey oder vier Kreismünzstätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Konformität, insoweit jetzt angezogene Reichs- und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabey den Kreis-Directoriis aufgetragenen Abstrafung der Kontravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 3.

und zukünftige Mittel dazu.

Uns was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

§. 4.

Berathschlagung darüber.

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl VI, Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretener Unserer Regierung, **mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets** *d*) ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) L. Hier folgte noch: sodann dem nach diesem Reichssatze abgemessenen kaiserlichen Münzedikt von 1759.
d) Zusatz L.

§. 5.

Münzprobationstage. Fremde Münzen.

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freyheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bey denjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

Ertheilung des Münzrechtes.

Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemanden weß Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreyheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen;

§. 7.

Mißbrauch des Münzrechtes.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe **der Münzordnung von 1559** *a)* und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andre mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntniß, verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen;

§. 8.

Strafe,

Sondern auch einen solchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

der Stände.

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen mißbrau-

a) L. Sonst hieß es blos;
Dem Münzedikt und andern ꝛc.

chet oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a sessione & voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktion, restituiren lassen, sollen und wollen;

§. 10.

Der Mittelbaren.

Wofern sich aber dergleichen bey Mediatständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Ertheilung an Mittelbare.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS X.

Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1.

Veräusserungen und Verpfändungen vom Reiche.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zugehörigen in- und außerhalb Deutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräußern oder beschweren;

§. 2.

Anlaß dazu.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten;

§. 3.

Abgekommene Stücke.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch konfiscirte und unkonfiscirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Reichspfandschaften.

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bey den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabey bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben;

§. 5.

Reichsgränzen.

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, **auch bey Umtauschung der Gränzlande,** a) ohne des Reichs und dabey interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen;

§. 6.

Veräusserte Reichslehen.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reiche angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlich-maynzischen Kanzley, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahresfrist nach Unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

§. 7.

Rath der Kurfürsten oder auch andrer Stände.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystande der sämmtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

a) Zusatz E.

§. 8.

Johanniterorden.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bey den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9.

Güter des Reichs, wenn sie der Kaiser ohne Titel besitzt.

Und ob Wir selbst oder die Unsrigen etwas, so dem heiligen römischen Reiche zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, **Fürsten und Stände**, *a)* Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und außerhalb Deutschlands, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichsschlusses vom 9ten December 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; **hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.** *b)*

§. 11.

Des Kaisers Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden: so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognition zustellen.

§. 12.

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.

§. 12.

Reichshülfe der Italienischen Vasallen und Allodialbesitzer.

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilliget wird, die italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freyheit nachweisen können, a) zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten b) werden.

ARTICULUS XI.

Von Reichslehen. Steuern der Reichsstädte. Von dem Rathe der Kurfürsten und Stände.

§. 1.

Belehnungen nach dem alten Inhalte.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und andern Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andre Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) wiederfahren lassen. c)

§. 2.

Unaufhaltlich zu ertheilen.

Dabey auch dieselben mit der Edition der alten pactorum familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll) sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten;

§. 3.

Reichslehenpflicht.

Noch die Reichslehenpflicht auf Unser Haus zugleich richten;

a) Zusatz L.
b) L. Sonst: verhalten.
c) Zusatz L.

§. 4.

Geistlicher Stände Lehensgesandte.

Besonders auch den geistlichen Kur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen.

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt; so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährigen selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehenseyd erstattet hätten.

§. 6.

Ohne Wiederholung.

Dagegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneyde, nicht vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bey obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 7.

Belehnung der Reichsvikarien.

Welche Meynung es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

§. 8.

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Und sollen auch die Lehenbriefe und Exspektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichskanzley inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

§. 9.

§. 9.

Ungültige Lehenbriefe.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, so in den alten lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn.

§. 10.

Verwürkte und heimgefallene Lehen.

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwürkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrift) städtischer collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Zum Unterhalt des Reichs.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren;

§. 12.

Vorbehalt gültiger Anwartschaften.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

Beybehaltene.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, After- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Handen behalten;

§. 14.

Wiedervergebene Reichslande.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen collegiorum, sodann auch (wenn es nämlich, wie obgedacht, eine Reichsstadt beträfe) des städtischen, andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern Händen hätten;

§. 15.

Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreise, dem sie zuvor zugehöret haben, hintan gesetzt aller prätendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem instrumento pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden.

§. 16.

Reichsstädte Steuern.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden;

§. 17.

Deren Beschreibung.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahrsfrist nach wirklicher Antretung Unsrer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzley zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

Beybehaltung.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 19.

Veräußerung in vorigen.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Kollegialbewilligung sämmtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

In künftigen Zeiten.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21.

Der Kurfürsten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

ARTICULUS XII.

Von den Reichskreisen, und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittels nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel sich zuwenden;

§. 2.

Reichsgutachten darüber.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamst abgeschaft werden, und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfordert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Kreisverfassung.

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

§. 4.

Der Reichsgerichte Betragen in Kreissachen.

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs- Civil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

§. 5.

Reichsexekution und Kreisordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Exekutionsordnung geleget, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unsrer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen. *a)*

§. 6.

Ordinaire Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, sondern auch dieselbe darin unverrückt lassen und erhalten; auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe;

§. 7.

Kaiserliche Rechte dabey.

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bey dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichssatzungen zukommenden Authorität, und mittels der kaiserlichen Kommissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bey Reichstagen üblich und herkömmlich.

ARTI-

a) Zusatz L

ARTICULUS XIII.

Von Reichstagen und andern reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1.

Ansetzung der Reichstage.

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die comitia cessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfordert, mit Konsens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen;

§. 2.

Kaiserliche Proposition darauf.

Auf solchen Reichstagen auch entweder in Person oder per commissarios in termino erscheinen, und darauf sobald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen;

§. 3.

Beförderung der Reichstagsgeschäfte.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermaßen beschleunigt, und die in gedachter Proposition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurmaynzischen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Ordnung der Punkte.

Wobey jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen,

§. 5.

Reichsgutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsre Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

§. 6.

Kurmaynzisches Propositionsrecht.

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Kurfürsten zu Maynz, der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wenn auch schon dieselben Unsere Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem kurmaynzischen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maas geben;

§. 7.

Diktatur.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieselben anderst mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürstlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vordersamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunicirt werden.

§. 8.

Direktorialverrichtungen.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichskonvent einkommenden gravamina und desideria statuum nach der von dem kurmaynzischen Reichsdirektorium geschehenen, und unter keinerley Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirektorium **nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung** a) längstens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

Rechte der Reichsvikarien dabey.

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, den Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt: so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines

a) Zusatz 8.

eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden comitia aber zu kontinuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

Andere reichsständische Zusammenkünfte.

So soll auch in- und außerhalb der Reichstage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse ersodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ARTICULUS XIV.

Von den Beschwerden gegen den römischen Hof.

§. 1.

Beschwerden wider den römischen Hof.

Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabst und und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, **die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate**, *a)* wie auch eines jeden Erz- und Bischöfs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen **durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien**, *b)* durch Rescripte, Provisionen, Annaten **der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten**, *c)* **Mannichfaltigung** *d)* oder Erhöhung der Officien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, **besonders** *in favorem tertii*, *e)* dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst per obitum ad curiam romanam **nach den Konkordaten** *f)* nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vaci-

a) L. Vorher: die Concordata Principum und zwischen der Kirche, Päbstl. Heiligkeit oder dem Stuhle zu Rom und der Deutschen Nation aufgerichteten Verträge.

b) L. Vorher: durch unförmliche Gratien.

c) Zusaz L.

d) L. Vorher: der Stift Mannigfaltigung.

e) L. Vorher: und besonders Resignation.

f) Zusatz L.

vacirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judikatur super statu nobilitatis, **weder durch Ertheilung eines** Breve Eligibilitatis, **oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem** testimonio idoneitatis **von dem** Ordinario beneficii **versehen ist,** *a*) oder in andere Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des juris patronatus und der Lehenherren in keine Weise gehandelt,

§. 2.

Fortsetzung.

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe autoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, **oder durch bessere Verwendung der mit** beneficiis simplicibus **versehenen Geistlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen,** *b*) oder wider die ungehorsamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allem **unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft** *c*) mit der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen;

§. 3.

Schutz der Verträge und Privilegien, Nuntiensachen.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten **Konkordate,** *d*) auch Privilegien, Statute und Freyheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, **nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt,** *e*) **und** was für Beschwerung **dagegen** *f*) und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bey abgehalte-

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zuvor: Concordata Principum und aufgerichtete Verträge.
e) Zusatz L.
f) L. Sonst: jedoch was für Beschwerung darinn rc.

haltenem Reichstage abgeschafft, und hinfüro dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind: so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788 gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn. *a)*

§. 4.

Verbotener Rekurs nach Rom.

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen *b)* Gerichte oder einem Offizialen, als *judice delegato principis* *c)* im heiligen Reiche ab- und außer dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath, als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Partheyen, als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 5.

Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe *d)* mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die von der Officiale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Processe erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe *e)* mögte verhütet werden: so wollen Wir daran seyn, daß die causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) L. Sonst: denen Apostolischen Nunciaturen.
e) L. Sonst: mit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit.

lich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, sofort dem Pabste, den Erz- und Bischöffen, wie auch der weltlichen Obrigkeit *a)* einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören: so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöffe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bey der ersten, die Erzbischöffe bey der zweyten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöffe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provincial- oder Diöcesansynods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hievon die *causæ majores in jure expresse enumeratæ* ausgenommen; *b)*

§. 6.

Vorbehalt der A. K. Verwandten.

Doch, so viel diesen Artikel betrift, den der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter den augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen), dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben anhängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

a) Zusatz L. Sonst; der geist- und weltlichen Obrigkeit.
b) Zusatz L.

ARTI.

ARTICULUS XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherren.

§. 1.

Kaiserlicher Schutz. Gehorsam der Landesunterthanen.

Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Gegen ihre Landesherren.

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdiktionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnten und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten;

§. 3.

Landessteuer zu Festungen und Kammerzielern.

Auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirung, mit Ausschließung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andre obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm

Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Kassation der widerrechtlichen Privilegien und Processe.

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene privilegia, protectoria und exemtiones sammt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte processus, mandata & decreta, prævia summaria causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben kassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.

Alle unziemliche häßige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinfüro vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen;

§. 7.

Anlaß dazu.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processe, Kommissionen, Reskripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8.

Selbsthülfe in dem rechtlichen Besitze der landesherrlichen Rechte.

Immaßen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitution bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsame zu bringen, jedoch andern be-

benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

Rechtshülfe in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

ARTICULUS XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung der Gerechtigkeit,

Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

durch Rechtspflege im Reiche:

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

Erhaltung der Reichsgerichte.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 4.

Unpartheyische Justiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Kammergericht und Reichshofrathe unpartheylich administriren, anbey

verfügen lassen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke *a)* gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände *b)* des Reichs sich enthalten werde.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufende Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Ordnung der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Kammergerichts- Reichs- Hofraths- und Exekutionsordnungen festhalten;

§. 7.

Wechselseitiges Verhältniß derselben.

Dem Processe dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Processe avociren, vielweniger über die sententias und judicata cameræ von Unserm Reichshofrathe, unter was für Prätext es sey, kognosciren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Reskripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

§. 8.

Handhabung des Kammergerichts.

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Reskripte auf Einsendung der protocollorum pleni & senatuum erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt *c)* aber ermeldtes kaiserliche- und Reichskammergericht

a) L. Zuvor: Ausdrückungen.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.

gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie dieselbe inskünftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldtem münster- und osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutionsreceß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege.

§. 10.

Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freyheit den Frieden in Religions- und Profansachen, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Kassation alles Widrigen.

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab seyn, immaßen Wir es itzt als dann und dann als itzt hiemit kassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Verbot der Ministerialeingriffe.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vo den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerlei Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekre-

ten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben;

§. 13.
In Reichshofrathssachen.

Noch auch, daß einige Processe, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14.
Kassation dessen, was dagegen geschieht.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesammte Reichshofrathskollegium, bey der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.
Resolvirung der Reichshofrathsgutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, **und den vorgeschriebenen** modum **als eine** formam essentialem **beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende** Vota **bey Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in den §. 18. &** 20. Tituli V. **derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden.** a)

§. 16.
Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher

a) Zusatz 8.

licher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedensschlusse beliebten und nach der art. V. §. quoad processum judiciarium anstellenden Revision oder Supplikation, von neuem in Kognition gezogen,

§. 17.

Verhältniß beyder Reichsgerichte.

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise reskribiret, imgleichen die während der allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern allwidriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Exekution, Visitation, Kanzleyen.

§. 1.

Exekution der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Revision und Supplikation dagegen.

Wiewohl aber obverstandenermaßen das Beneficium revisionis & supplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bey Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht ge-

halten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden versaget, weder durch unmäßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch a) die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrathe **nicht** b) unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Kaution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

§. 3.

Kammergerichtsvisitation. Rekurse an den Reichstag.

Und immaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichs Kammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bey Ermanglung des remedii revisionis) ad comitia genommenen häufigen recursibus Ziel und Maaß gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stande komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfodern: so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die jetzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ord-

a) Hier war vor L. noch beygefügt: die abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht noch die ꝛc.
b) L. Zuvor: gar.

Ordnung der Vornahme, auf allenfalsiges Andringen der Rekurrenten einsweils vorgenommen, und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können. a)

§. 4.

Kammergerichtsunterhalt und Besetzung.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahre 1719 und 1775 b) wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beysitzer enthalten.

§. 5.

Supplikation bey dem Reichshofrathe.

Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti pacis Art. V. §. Quoad Processum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

Geheimerathsdekrete in Rechtssachen.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem ersodern, und obverstandenermaßen vor den Reichshofrath

a) L. Die erste Helfte dieses §. ist abgeändert, die zweyte von der Stelle an: sondern da auch die ꝛc. ganz neu. Die erstere hieß zuvor: Und immaßen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Artikel anheischig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation baldmöglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnl. Visitationen und Revisionen des gedachten kaiserl. und des Reichs-Kammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letztern Zeiten bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist. Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilsamen Justiz gemäßen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen, wie denn auch ferner der jüngere Reichs-Abschied § 130. und folgenden zu Tage legt, daß hierinnen mittels des Inhalts desselben beschlossenen Extraordinari Reichs-Deputation zu helfen. Als sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichsschluß die wirkliche Folge fordersamst geleistet werde.

§. 4 bis 12 einschließl. der W. K. Josephs II. (die sich auf die außerordentl. K. G. Visitation bezogen, welche seitdem im J. 1767 wirkl. in Wetzlar zu Stande kam,) sind ganz weggefallen, und was vorher §. 13. war, ist nunmehr §. 4. geworden und so fort bis zu Ende des Artikels.

b) Zusatz L.

hofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

§. 7.

Handhabung der Exemtionen.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentaten oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Exekutionsordnung und der Reichskonstitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8.

Kanzley- und Taxgelder.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleygeldern oder Taxgefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Kanzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahresfrist nach angetretener Unserer Regierung, Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung **unfehlbar** a) mittheilen lassen.

§. 9.

Lehentaxe.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bey der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen;

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

ARTI-

(a Zusatz K.

ARTICULUS XVIII.

Von den Privilegien wider die höchsten Reichs- und Landesgerichte.

§. 1.

Keine neue Exemtion von den Reichsgerichten.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten:

§. 2.

Bestätigung der alten.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung parte 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis art. VIII. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Jeder soll bey seinem ordentlichen Rechte,

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbescheiden:

§. 4.

und Privilegien verbleiben.

Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Kriminal-, als Lehensachen, electionis fori, item jure austrægarum tam legalium, quam conventionalium vel familiarium bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge,

möge, geschehener Kontraventionen, ergangener Reskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

§. 5.

Verbotene Eingriffe. Norm der Kommissionen.

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bey Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis art. V. §. in conventibus deputatorum 51. genau beobachten lassen; dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommissarien ad normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immaßen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

Ertheilung der Privilegien de non appellando u. s. w.

In Ertheilung aber der jeztgemeldten privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7.

Der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahre 1654 mit Koncession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hievorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen: so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlich der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber

und

und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey sich befindlichen Excesse und abusus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die kurmaynzische Kanzley, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben;

§. 9.

Exemtionsprivilegien.

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden;

§. 10.

Appellationen.

Und nächstdem jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam cæsaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

Handhabung der Exemtionen.

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

ARTICULUS XIX.

Restitutionen. Justiz. Klagen der Unterthanen.

§. 1.

Rückständige Restitutionen.

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn der Reichsritterschaft und andern oder Dero Voraltern und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Exekutionsrecesses zu restituiren rückständig ist, und annech vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen;

§. 2.

§. 2.

Eigene Restitutionen.

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden, sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, soviel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Justiz gegen Landeseingesessene.

Auch sowohl den in Unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respektive Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen, als den Einheimischen unpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Rechtsklagen nicht zu hindern.

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfordern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen.

§. 5.

Keine widerrechtliche Auflagen zu begünstigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII. Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Processe oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

Klagen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherren und landesherrliche Kammern.

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in **Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen,** a) Klage führen: so sollen und wollen Wir **diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter In-**

a) Zusatz L.

Instanz, wenn privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmet ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, *a*) insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahre 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnungen in meritis causæ enthalten, weder Ordinationen, *b*) noch protectoria oder conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Kammerrichter ꝛc. und §. Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

Verfahrungsart.

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, *c*) die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen *d*) ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen *e*) mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen in meritis causæ enthalten, auch Ordinationen *f*) keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Processe schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

Straffälle.

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache kognosciren, oder denen darinn Kommission aufgetragen worden,

a) Zusatz L.
b) Zusatz L.
c) Zusatz L.
d) Zusatz L.
e) Zusatz L.
f) Zusatz L.

den, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hofnung dazu machen.

ARTICULUS XX.
Von Achtssachen.

§. 1.
Achtssachen.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög instrumenti pacis in dem jüngern Reichsabschiede §. Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten;

§. 2.
Einwilligung der Stände.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret;

§. 3.
Achtsprocesse.

Sondern in den künftigen casibus darinn, nach Beschaffenheit des **Verbrechers**, *a)* auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiskalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro administratione Justitiæ angerufen und implorirt werden, zuvorderst in Dekretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.
Abfassung des Urtheils.

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kömmt: so sollen die ergangenen acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu

a) L. Vorher: Verbrechens.

hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand miteingeschlossen) aus allen dreyen Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Genehmigung. Publikation. Exekution.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiciret, auch die Exekution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 6.

Des Aechters Güter.

Was nun dem also in die Acht Erklärten angenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geschehen.

§. 7.

Dessen Lehen.

Jedoch so viel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch sonst der Kammergerichtsordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

Unschuldige Agnaten.

Gestalten auch im heiligen römischen Reiche bey verwirkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben soll.

§. 9.

Entschädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsetzte und Spoliirte pendente processu banni um unverlängte Restitution anhalten würde: so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befinden ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam banni an-

hängig gemachten Processes zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholfen werden soll.

§. 10.

Nichtige Acht.

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde: so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Kontumacialbann.

Und soviel das bannum contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

Lehenherrliche Rechte. Justiz.

§. 1.

Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschaft.

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten **oder Rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten**, a) gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub prætextu continentiæ causarum, neque judicii universalis eingreifen zu lassen.

§. 2.

Verwirkte mittelbare Lehen fallen denselben,

Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonst, dieselben verwirket hätten, oder noch verwirken mögten: so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

§. 3.

a) Zusatz L.

§. 3.

Nicht dem Kaiser zu.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Verwirkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter maßen verwirket sind oder verwirket werden mögten, den mit den juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiscirung gewähren lassen.

§. 5.

Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zuthun verhängen;

§. 6.

Stracke Justiz.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Foderung vorzunehmen hätten, dieselben wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichts-Exekutionsordnung, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen;

§. 7.

Keine Thätlichkeiten.

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichskonstitutionen und Friedensschlusse verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. 8.

Entschädigung der Vergewaltigten.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde: so sollen und wollen Wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beyderseits ernannte arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTICULUS XXII.

Standeserhöhungen.

§. 1.

Ertheilung der Standeserhöhungen.

Bey Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.

Ohne Reichsstandschaft.

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfodert wird, zu statten kommen;

§. 3.

Ohne Nachtheil eines dritten.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.

Mißheirathen.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath, oder **einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heirath, a)** erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel,

a) Zusatz L.

tel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. **So viel aber die noch erfoderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Mißheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erfoderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.** a)

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeschadet.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben.

§. 6.

Beschwerde dagegen.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 7.

Expeditionen

So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, sammt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichskanzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

In der Reichskanzley.

Wie dann in Kraft dieses diejenigen Diplome, so bey einer andern als der Reichskanzley unter kaiserlichem Titel und Namen Zeit währen-

a) Zusatz L.

der Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzley gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden soll.

§. 9.

Intimation.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzley ausgefertiget, und von daraus andern Unsern Kanzleyen intimiret werden, dieselben sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Tax.

Weil auch dem Reichskanzley-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über die kaiserlichen Koncessionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet: als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Maynz, als Erzkanzler, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichskanzley-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Koncessionen der Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Auslösung der Diplome.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bey der Reichskanzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Koncessionen zu rühmen oder deren sich würklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde;

§. 21.

Strafe der angemaßten,

Sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt und aufgehoben,

hoben, und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselben nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Oder erdichteten Standeserhöhung.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichskanzley bis daher nicht ausgelöset haben.

ARTICULUS XXIII.

Von kaiserlichen Hofsachen.

§. 1.

Kaiserliche Residenz.

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, es erfodere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und erhalten.

§. 2.

Audienz und Abfertigung.

Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordneten mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten:

§. 3.

Sprachen am kaiserlichen Hofe.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauche stände, jedoch sonderlich letztern Falls in alle Wege an Un-

serm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Kaiserliche Hofämter.

Sollen und wollen auch bey Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonst inn- und außerhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniæ, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschier- und Leibgardehauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, des Reichswesens kündig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern nahmhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonst guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen;

§. 5.

Deren Rechte.

Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (insoweit selbige vermög dieser Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ARTICULUS XXIV.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1.

Besetzung desselben.

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen,

§. 2.

Eigenschaften der kaiserl. Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reiche deutscher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angesessen, und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandner Geschicklichkeit

keit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Fakultäten erworbener Experienz;

§. 3.

Ihre Pflichten.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und sonst **weder Unserm Hause noch einem** a) Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 4.

Beschwerden dagegen.

Und weil auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn: so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neubestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

Verbesserung der Reichshofrathsordnung.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung erfodern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 6.

Reichshofrathsvisitation.

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vermittels eines Kommissionsdekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben,

§. 7.

Interimsvisitation.

Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Maynz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längstens

 ein

(a Zusatz L.

ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bey der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.

Wie dann auch von Unserm Reichshofrathe sowohl, als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesammten Reiche eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasset werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von wayland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahre 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns besorgt werden soll.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe unter sich.

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig gebohren und den Grafen und Herren, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Rathssession dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

Gegen andre. Entsetzung derselben.

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Präcedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist; auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden. a)

§. 11.

Präsident. Vicepräsident.

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präsidenten und Vicepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein

a) Zusatz L.

ein deutscher Reichsfürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

§. 12.

Deren Amt.

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofrathsdirektion in judicialibus, von Niemanden, wer der auch sey, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmaße.

§. 13.

Plenum. Deputationen. Hofkommissionen.

Uebrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen, und was dergleichen außerordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

ARTICULUS XXV.

Reichskanzley. Besoldung und Freyheiten der Reichshofräthe. Reichsständische Gesandte, Residenten.

§. 1.

Kurmaynzische Bestellung der Reichskanzley.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzley, sowohl des Reichshofvicekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzley gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Maynz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

Ungültigkeit der Gegenhandlungen.

Es soll auch, was dawider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden.

§. 3.

Schutz der Reichskanzley wider fremde Eingriffe.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzley wider die Reichshofraths- und Kanzleyordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Gegenstände derselben.

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instruktionen Unserer kaiserlichen Gesandte in- und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvicekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzley ziehen lassen.

§. 5.

Besoldung der Reichshofräthe.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofkammer, als den bey dem Reiche eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem würklich bestellten Präsidenten, Reichshofvicekanzler, als zugleich würklich bestellten Reichshofrath, sodann Vicepräsidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Freyheit von Abgaben.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll- Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung den Kammergerichtsassessoren gleichgehalten werden,

§. 7.

Gerichtsstand der Reichshofräthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten, u. s. w.

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamte, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal- oneribus allerdings befreyet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bey dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Processen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyet seyn und verbleiben sollen. a)

§. 8.

a) Zusatz L.

§. 8.

Freyer Abzug.

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

ARTICULUS XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Savoysche Lehen.

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montserrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, den Reichskonstitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. 2.

Reichsvikariat.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bey der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTICULUS XXVII.

Auswärtiger Schutz.

§. 1.

Auswärtige Schutzbriefe.

Als auch in Veranlassung der von wailand vorgewesenen römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen von des heiligen römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat-

diat- und Mediatstädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protektions- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen römischen Kaisern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustande und Konsideration ertheilet, und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Reskripte oder auf andere Weise konfirmiren;

§. 2.

Zu entkräften oder zu beschränken.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder durch angenommene protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Koncessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret;

§. 3.

Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigem Schutz und Vertheidigung gelassen, und Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions- und Profansachen, den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen, münster- und osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergischen Exekutionsrecesse, wie auch nächstvorigem Reichsabschiede gemäß, erhalten;

§. 4.

Vorladung außer Reich.

Die hierwider eine Zeit her verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und

und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten brabäntischen goldenen Bulle, zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evokationsprocesse gänzlich aufgehoben, wie auch das anno 1594 bey damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte brabäntische Bulle gravirten Ständen auf erfoderten Nothfall, durch das jus retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

ARTICULUS XXVIII.

Fremde Gesandte.

§. 1.

Fremder Gesandten Einmischung in Reichssachen.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte *a*) oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichssachen einmischen.

§. 2.

Und Aufzug.

Vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften an Unserm Hofe, oder bey Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

ARTICULUS XXIX.

Vom Post- und Botenwesen.

§. 1.

Beschwerden gegen die Reichspost.

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellet worden: so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzet, oder dieselben außerhalb der Personalbefreyung von dem Beytrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreyet werden.

§. 2.

a) L. Zuvor: Gewälter.

§. 2.

Postmeister. Postgeld.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweislich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Land- und reichsstädtische Boten.

Dagegen soll den gemeinen land- und reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bot seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der kurmaynzischen Reichspostprotektion, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Handhabung des Reichspostamts.

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 5.

Vorbehalt deswegen.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

ARTI-

ARTICULUS XXX.

Wahlkapitulationssache.

§. 1.

Verpflichtung.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Kapitulation richten; sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als andern Unsern Ministern und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Diensteyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Beständige Wahlkapitulation.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das negotium capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Kurfürsten sich das jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichstage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfektion bringen lassen.

§. 3.

Kurfürstliche Kollegialschreiben.

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen *collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das Gehörige beobachten. a)

§. 4.

Beschwörung durch Kommissarien.

Demnach wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen: so haben Wir Unsern Kommissarien deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

In Person.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu

a) Zusatz L. an dessen Stelle in der Kapit Josephs II. ein anderer §. stand, der sich aber bloß auf einen Röm. König bezog.

 leisten,

leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

Anfang kaiserlicher Regierung.

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren. a)

§. 7.

Beobachtung.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit, und in Kraft dieses Briefes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stets, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zustatten kommen soll.

§. 8.

Exemplarien der Kapitulation.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 5ten Monatstag Julius, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintausend siebenhundert zwey und neunzigsten Jahre.

Anton Fürst Esterhazy,
erster Wahlbotschafter.

Joseph Freyherr von Bartenstein,
zweyter kurböhmischer Wahlbotschafter.

Revers

a) Zusatz t.

Revers
Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Franz II.
über die beschworne Wahlkapitulation.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als am Tage Unserer Wahl zum römischen König, welcher war der fünfte dieses Monats, die von Uns, als König und des heiligen Reichs Kurfürsten zu Böhmen, zu jetzt besagter Wahl abgeordneten Botschafter, der hochgebohrne Anton, des heiligen römischen Reichs Fürst Esterhazy von Galantha, Unser Kämmerer, Generalfeldmarschallieutenant, Oberster eines Regiments zu Fuß, und Kapitain der königlich-ungarischen adelichen Leibgarde, Ritter des goldenen Vließes, und Großkreuz des St. Stephansordens, und der wohlgebohrne Joseph Freyherr von Bartenstein, wayland Sr. kaiserl. Majestät würklicher geheimer Rath, auch Reichshofraths-Vicepräsident, und Kommandeur des gedachten St. Stephansordens, vermöge Unseres Ihnen deshalben unter Unserm Insiegel zugestellten besondern Gewalts, als Unsere bevollmächtigte Gesandte, und Gewalthaber, sich mit den hochwürdigsten, und respective durchlauchtigsten Fürsten, Herren Friedrich Karl Joseph zu Maynz, und Klemens Wenceslaus zu Trier, Erzbischöffen, des heiligen römischen Reichs respective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzlern, Unsern lieben Neve, Vetter und Kurfürsten, wie nicht weniger mit den von wegen und anstatt der respective hochwürdigsten, durchlauchtigsten, und großmächtigen Fürsten, Herren Maximilian Franziskus, Erzbischofs zu Kölln, und Kurfürsten, ꝛc. Karl Theodors, Pfalzgrafen bey Rhein und Kurfürsten, ꝛc. Friedrichs Augusts, Herzoges zu Sachsen und Kurfürsten. ꝛc. Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, als Kurfürsten zu Brandenburg, ꝛc. und Georgs, Königs in Großbrittannien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, ꝛc. des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzlers, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer respective freundlich geliebten, lieben Vetter, besonders lieben Freunde, Brüder, Oheim, und Kurfürsten, bey mehr besagter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bothschaftern, Franz Wilheim, Grafen von Oettingen-Baldern, Franz Albert Leopold, Grafen von Oberndorf, Adolph Hein-

 rich

rich, Grafen von Schönberg, Karl, Fürsten von der Osten, genannt Sacken, und Ludwig Friedrich von Beulwitz Gott dem Allmächtigen zum Lobe, und dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, und um des gemeinen Nutzen willen etlicher Artikel gedings- und paktsweise in Unserem Namen, und an Unserer Statt sich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen, und zu halten bereits eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellt, und von ihnen unter Unserm Namen und angehängten Insiegel übergeben sind, also lautend: Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. (das Datum steht) gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den fünften Tag des Monats Julius nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt ein tausend siebenhundert zwey und neunzig.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber dabey obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neve, Vettern, Brüdern, Oheim und Kurfürsten Zusage gethan, daß Wir selbige Artikel, bevor Wir die römische Krone empfangen, persönlich erneuern, und mit Unserm Eyde bestätigen und bekräftigen sollen ꝛc. daß Wir demselben nach itzt zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel, davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber mit berührten Unseren lieben Neve und Vetter, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilligt, und eydlich angenommen, auch in Unsere Namen und Siegel ausgegangen, und ihnen übergeben sind, aus freyem gnädigen Willen itzt von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was uns als römischem Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, alle Arglist, und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschieden.

Dessen zu Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen, der gegeben ist in Unserer und des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am zwölften Tage des Monats Julius im siebenzehnhundert und zwey und neunzigsten Jahre.

Franz mppr.

L. S.

Vt. F. zu Kolloredo Mannsfeld mppr.
Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Peter Anton Frank mppr.

B) Kur-

(B)

Kurfürstliche Kollegialschreiben an des Römischen Kaisers Leopolds II. Majestät, bey Gelegenheit der Wahlkapitulation beschlossen, und im October 1790 an Ihn erlassen.

1) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Das Bücherwesen im Reich betreffend.

Vi Conclusi de 28. Aug. 1790. Ad Mon. Colon. Art. II. §. 6.
P. P.

Ew Kaiserl. Majestät allererleuchtesten Einsicht und Beherzigung können die äußerst bedenklichen Folgen keineswegs entgehen, welche sich in unsern Tagen durch eine grenzenlose Preß- und Druckfreyheit über das ganze deutsche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt verbreiten dürften. Da nun diesem Uebel und den weitern verderblichen Fortschritten desselben auf keine andere Weise als durch ein allgemeines und auf die gegenwärtigen Zeitumstände passendes Reichsgesetz das erforderliche Ziel gesteckt werden mag; so ersuchen und bitten Wir Ew. K. Majestät ehrerbietigst, daß Allerhöchstdieselben über diesen für die gegenwärtige Zeitumstände so wichtigen Gegenstand eine Reichstägliche Berathung allergnädigst zu veranlassen geruhen wollten.

2) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. In der Elsasser Angelegenheit.

Vi Conclusi de 1. Sept. 1790. Ad Mon. Colon. Art. X. §. 3.
P. P.

Ew. K. Majestät ist es ohne Zweifel schon hinlänglich bekannt, auf welche Art und Weise die Nationalversammlung des Königreichs Frankreich über jene Rechte und Nutzungen zu disponiren sich berechtigt glaube, welche verschiedenen deutschen Reichsständen, ihren Lehnleuten und Unterthanen, auch der unmittelbaren Reichsritterschaft und der zugehörigen ritterschaftlichen Corporum in dem Umfange der Provinz Elsaß sowohl, als des Herzogthums Lothringen und anderer ehemaligen Reichslande von den ältesten Zeiten her zustehen und gebühren.

Wir überlassen es der eignen Allerdurchlauchtigsten Einsicht Ew. K. Majestät, den eben so wichtig als bedenklichen Zusammenhang der Umstände, welche diesen Vorgang begleiten, Reichsväterlich zu erwägen, und solche nach dem Maaß allerhöchst Ihro weltkündigen erhabensten Weisheit zu beurtheilen.

Unseres Orts erachten Wir Uns in diesem Augenblicke zu der einzigen Pflichterfüllung aufgefordert, gleich beym Antritt der höchstbeglückten Regierung Ew. Kais. Maj. Allerhöchst Ihro Aufmerksamkeit und Beherzigung auf diejenigen Schlüsse und Verfügungen zu lenken, durch welche die oberwähnte Französische Nationalversammlung sich über Friedensschlüsse und Traktaten zwischen Deutschland und der Krone Frankreich und über andere gültige Rechtstitel hinausgesetzt und dagegen die Rechte und Besitzungen, die in Kraft dieser Traktaten denen Reichsständen und Reichsangehörigen noch übrig bleiben, dieser zu entziehen bemüht ist. Wir rufen hiergegen den allerhöchsten Schutz und Beystand ehrerbietigst auf, den Ew. K. Maj. vermöge Ihro Reichsoberhauptlichen Amts und vermöge Ihres eignen Wahlvertrags mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit übernommen haben, daß die Stände des Reichs, einschließlich der unmittelbaren Reichsritterschaft bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeit, auch Macht und Gewalt so in= als außer des Reichs ungestört und ungekränkt belassen werden sollen.

Wir ersuchen E. K. Maj. zum Besten des gesammten deutschen Reichs und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände und Angehörigen desselben, mit dem dringendsten Anliegen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, fordersamst Ihr Kaiserl. Ansehen durch Nachdrucksvolle Verwendung für die Erzielung einer vollständigen Abhülfe der vorliegenden Beschwerden eintreten zu lassen, sodann aber und falls wider alles Vermuthen dieselbe fruchtlos bleiben sollte, die demnächst weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichstag versammelten Ständen in ernstliche Ueberlegung zu ziehen, fort nach Allerhöchst Ihro Reichsväterlichen Fürsorge alles, was die Lage der Umstände immer erheischen und gestatten mag, zu dem Ende anzuwenden und beyzutragen, damit die, gegen die klaren Friedensschlüsse und den unvordenklichen Besitzstand, auch andere gütige Rechtstitel den Reichsständen, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft und der zugehörigen ritterschaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter, mit allen bis dahin vermißten Nutzungen, denenselben ohne Ausnahme zurückgegeben und erstattet werden mögen.

Ew. K. Maj. erfüllen dadurch zum unausbleiblichen Glanz Ihrer Kaiserl. Regierung und zu Ihrem eigenen unsterblichen Ruhm die angelegensten Wünsche und Erwartungen des gesammten deutschen Vaterlandes und verbleiben rc. rc. rc.

3) Kur=

3) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Gerechtsame der Reichsvikarien betreffend.

Vi Conclusi de 1. Sept. 1790. Ad Mon. Brand. & Brunsuic. Art. XI. §. 7.

P. P.

Ew. K. Maj. sind schon zum Voraus vollkommen überzeugt, wie sehr es zu wünschen sey, daß den Anständen, welche bey einem jedesmaligen Zwischenreiche über die Gränzen der Vikariatsgerechtsamen zu entstehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsschluß für alle Zukunft vorgebogen werde.

E. K. Maj. ersuchen wir daher allerehrerbietigst, die Reichstagsentscheidung über die Gränzen der Vikariatsgerechtsamen überhaupt sowohl, als insonderheit über die wegen der Wiederverleihung eröffneter Reichslehen während eines Zwischenreichs obwaltende Anstände auf eine Reichskonstitutionsmäßige Weise durch reichsoberhauptliche Allerhöchste Verwendung allergnädigst zu befördern.

Die Wir ꝛc.

4) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Jurisdiktionskonflikte der höchsten Reichsgerichte betreffend.

Vi Conclusi vom 9ten Sept. 1790. Ad Mon. Brandenb. Art. XVI. §. 17.

P. P.

Es ist ein wesentliches Gebrechen der deutschen Justizverfassung, daß zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten aus Abgang einer hinlänglichen Bestimmung der Gränzen des wechselseitigen Wirkungskreises so leicht Jurisdiktionskonflikte entstehen, und daß die entstandenen aus Mangel eines ausgiebigen Entscheidungsgrundes zum äußersten Nachtheil der Justiz und beyder Partheyen auf der Stelle nicht erledigt werden können. Die Wichtigkeit und das mannichfaltige Verhältniß dieses Gegenstandes fordert allerdings, daß derselbe in doppelter Rücksicht zur reichstägigen Deliberation gezogen und gesetzlich bestimmt werde, welche Gränzen einerseits jedem der beyden höchsten Reichsgerichte anzuweisen seyn mögen, um dadurch den Jurisdiktionskonflikten vorzubeugen, sodann aber wie anderntheils die nach einer solchen Bestimmung sich allenfalls noch ferner ergebende Konflikte durch eine festzusetzende Norm zu erledigen seyn werden. Ew. K. Majestät sind von dem wesentlichen und allgemeinen Nutzen und Nothwendigkeit einer solchen doppelten reichsschlußmäßigen Verfügung zweifelsohne überzeugt, daß wir in dem größten Vertrauen auf allerhöchst-Dero Gerechtigkeitsliebe weiter nichts nöthig haben, als Ew. K. Maj. allerehrerbietigst zu ersuchen, die beyden höchsten Reichsgerichte vordersamst

über die beyden Punkten dieses Gegenstandes zu vernehmen, derselben Aeußerungen der gesammten Reichsversammlung demnächst vorlegen zu lassen, und sodann darüber ein ausgiebiges vollständiges Reichsgutachten, wie diesem Uebel vorgebogen und abgeholfen werden könne, allergnädigst zu verlangen.

Die Wir ꝛc.

5) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Ansprüche des Königs von Sardinien auf Pregola betreffend.

Vi Conclusi de 20. Sept. 1790.

P. P.

Es hat der an dem hiesigen Kurfürstlichen Wahlkonvent akkreditirte Sardinische Bevollmächtigte Marquis de Breme uns angelegentlichst ersucht, die das Lehen Pregola betreffende Angelegenheit seiner höchsten Principalschaft Ew. K. Maj. mittelst eines Kurfürstlichen Kollegialschreibens zu empfehlen.

So sehr wir überzeugt sind, daß E. K. Maj. von selbst geneigt seyen, jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; so haben wir dennoch nicht entstehen können, diese Angelegenheit des Königl. Sardinischen Hofs zur Leistung der Gerechtigkeit auf den Fall E. K. Maj. allerehrerbietigst zu empfehlen, wenn von Seiten desselben wider die bisherigen reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen gesetzlichen Wege eingeschlagen werden.

Wir verhoffen dadurch der angebohrnen erhabensten Gerechtigkeitliebe E. K. Maj. vollkommen zu entsprechen.

Die Wir ꝛc.

6) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Revisionssporteln bey dem Kaiserl. Reichshofrath betreffend.

Vi Conclusi vom 20sten Sept. 1790. Ad Art. XIX. §. 8.

P. P.

In der Wahlkapitulation E. K. Maj. und Allerhöchst Dero Vorfahren glorreichsten Andenkens Art. XIX. §. 8. ist die gerechte und weise Fürsehung geschehen, daß die Kaiserl. Reichshofräthe, welche in Straffällen Richter oder Kommissarien gewesen, nicht die geringste Hoffnung haben sollen, von der erkannten Strafe etwas zu erhalten, um dadurch bey dem Publikum allen, auch den entferntesten Verdacht einer eigennützigen Partheylichkeit gänzlich zu beseitigen.

Aus eben diesem Grunde wäre zu wünschen, daß die Kaiserl. Reichshofräthe jedoch ohne derselben Einkünfte zu mindern auf die sogenannte Revisionssporteln fernerhin keinen Anspruch zu machen hätten. Dieser Endzweck würde aber unseres allergehorsamsten Ermessens dadurch zu erreichen

reichen seyn, wenn E. K. Maj. für gut befinden wollten, die allergnädigste und gerechteste Verfügung zu treffen, daß den Reichshofräthen statt des Genusses der gedachten Revisionssporteln ein verhältnißmäßiges Aequivalent bewilligt, und dagegen der Betrag derselben künftig von Dero Kaiserl. Hofkammer gezogen würde. Wir überlassen diesen Justizbeförderlichen Wunsch Allerhöchst Ihro Weisheit und Gerechtigkeitsliebe.

Die Wir 2c.

7) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Angelegenheit des Prinzen Gonzaga betreffend.

Vi Conclusi de 20. Sept. 1790.

P. P.

Nachdem der Prinz Aloysius Gonzaga von Castiglione in einer an das Kurfürstl. Kollegium gestellten Bittschrift seine Ansprüche auf verschiedene ehemalige Besitzungen seines Hauses uns angelegentlichst vorgestellt hat, auch diese Sache durch ein Kurfürstl. Kollegialschreiben im Jahr 1711 seiner damal glorreichst regierenden Kaiserl. Majestät Caroli VI. empfohlen worden ist; so haben wir in dem vollkommensten Zutrauen auf Allerhöchst Dero Gerechtigkeitsliebe und Milde diese Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga E. K. Maj. dahin allerunterthänigst abermal zu empfehlen kein Bedenken gefunden, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen mögen, diese Sache nach dem Gang der Justiz oder in andere Wege nach Allerhöchst Dero großmüthigen Gesinnungen zu ihrer Erledigung bringen zu lassen.

Die Wir 2c.

8) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Die Beschwerden des Schwäbischen Kreises betreffend.

Vi Conclusi de 20. Sept. 1790.

P. P.

So gegründet auch immer unser allerehrerbietigstes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe E. K. Maj ist; so erachten wir dennoch die E. K. Maj. schon bekannten Beschwerden des Schwäbischen Kreises, welche derselbe bey Unserm dahin versammelten Kollegium erneuert hat, so beschaffen, daß wir sie zur baldigsten genauen Untersuchung und zur Abhülfe jener, welche noch unerledigt sind, und gegründet befunden werden, bey dem zum großen Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23. Febr. 1742 E. K. Maj. allerehrerbietigst und angelegentlichst zu empfehlen nicht ermangeln können.

Die Wir 2c.

9) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Das Mecklenburgische Privilegium de non appellando betreffend.

Vi Conclusi de 20. Sept. 1790.

P. P.

Obgleich die Frage über das von dem Herzoge zu Mecklenburg in Anspruch genommene privilegium illimitatum de non appellando an einem der höchsten Reichsgerichte befangen ist, und von Seiten der Mecklenburgischen Unterthanen sich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird; so haben wir dennoch aus besonderer Rücksicht auf das an Uns dahier gestellte Gesuch und auf die darinn enthaltene Gründe des Herrn Herzogs von Mecklenburg keinen Anstand genommen, desselben Angelegenheit, das gedachte privilegium de non appellando betreffend, E. K. Maj. zur Justiz und mit Vorbehalt der Rechte eines dritten allergnädigst zu empfehlen.

Die Wir rc.

10) Kurfürstliches Kollegialschreiben ad Augustissimum. Das Gesuch des Reichsgrafenstandes, den Gebrauch des Prädikats — Wir — betreffend.

Vi Conclusi vom 20sten Sept. 1790.

P. P.

Nachdem die in dem Reichsfürstenrath Sitz und Stimme habende Reichsgräflichen Häuser uns ihre Gründe dahier vorgelegt haben, wodurch sie zu beweisen suchen, daß ihnen der Gebrauch des Prädikats — Wir — sowohl überhaupt, als bey Vollmachtsausstellungen als würklichen Reichsständen zustehe, und wir unsers Orts nicht abgeneigt sind, denselben diesen Vorzug gleich andern höhern Reichsständen zu gönnen; so entstehen wir nicht, diese ebengedachte Angelegenheit der Reichsgräflichen Häuser E. K. Maj. allerunterthänigst zu empfehlen.

Die Wir rc.

(C) Be-

(C)

Verzeichniß der dem Kurfürstlichen Kollegio auf dem Wahlkonvente von 1790 von den übrigen Reichsständen übergebenen Beschwerden und Erinnerungen gegen die Wahlkapitulation Josephs *II.* mit Angabe ihres Inhalts. *a)*

Fürstliche Beschwerden und Erinnerungen.

Im allgemeinen: Wiederholung der Beschwerde, daß die Kurfürsten dem Westphäl. Frieden und der Perpetua zuwider einseitige Veränderungen und Zusätze zu der Wahlkapitulation machen.

Ad Art. I. §. 4. Ein verschuldeter Reichsstand solle durch die kaiserlichen Debitkommissionen nicht in Ausübung der Landeshoheit beschränkt

a) Die Fürsten, die von jeher behauptet hatten, daß die Wahlkapitulation, in so fern sie Verfügungen über allgemeine Reichsangelegenheiten enthalte, kein einseitiges Geschäft der Kurfürsten seyn könne, sondern mit Konkurrenz des übrigen Reichs gemacht werden müsse, waren endlich so glücklich, daß im Jahr 1711 durch Re- und Korrelation zwischen ihnen und den Kurfürsten ein Projekt einer perpetuirlichen Wahlkapitulation zu Stande kam, welches allen künftigen Wahlkapitulationen zum Grunde gelegt werden sollte, und in dessen Epilog sich die Kurfürsten anheischig machten, die Zusätze, die bey künftigen Wahlen zu dieser beständigen Wahlkapitulation nöthig seyn würden, in so fern sie allgemeine Reichsangelegenheiten beträfen, nicht anders als mit Zuziehung der übrigen Reichsstände zu machen. Da jedoch das Reichsstädtische Kollegium mehreren Verfügungen der perpetuirlichen Wahlkapitulation widersprach, so kam darüber kein förmlicher Reichsschluß zu Stande, und um so eher glaubten die Kurfürsten, die Verpflichtung jenes Epilogs vergessen zu können: als sie daher noch in demselben Jahre die W. K. Karls VI. entwarfen, legten sie zwar die Perpetua zum Grunde, machten aber darinn viele einseitige Veränderungen und Zusätze. Die Fürsten kamen bey dem neuen Wahlkonvent (1741) mit ihren Beschwerden und Erinnerungen dagegen ein, aber es wurde darauf bey der im folgenden Jahre zu Stande gebrachten Wahlkapitulation Karls VII. sehr wenig geachtet. Daher übergaben sie bey dem neuen Wahlkonvent (1745) abermals Erinnerungen und Beschwerden, und da diesen in der Kapitulation Franz I. wieder nicht abgeholfen wurde, so wiederholten sie dieselben auf den Wahlkonventen von 1764 und 1790, und fügten das letzteremal viele neue in Beziehung auf das bey, was in der zunächst vorhergegangenen Kapitulation Josephs II. von den Kurfürsten wieder einseitig bestimmt worden war. Einige davon fanden bey den Kurfürsten Eingang, die meisten aber blieben unerörtert, und die Kurfürsten machten vielmehr jetzt bey der Wahlkapitulation Leopolds II. abermals für sich viele neue einseitige Zusätze. Auf dem letzten Wahlkonvent von 1792 übergaben die Fürsten keine Erinnerungen, wahrscheinlich unter der Voraussetzung, daß die erst zwey Jahre vorher vorgetragenen als größtentheils noch unerörtert auch jetzt bey völliger Kraft blieben, und so sind also die Beschwerden und Erinnerungen von 1790 noch jetzt die neuesten und deshalb hier sämmtlich nach der Reihe der Artikel der W. K. angezeigt, zugleich aber der Inhalt derselben in möglichster Kürze angegeben worden. Von den Gesammtbeschwer-

schränkt werden, in so fern diese Beschränkung nicht auf Erhebung und Verwendung der Landeseinkünfte gehe.

Ad Art. I. §. 5. Es sollen keine neuen Kurfürsten ohne des gesammten Reichs Einwilligung eingeführt werden.

Ebendaselbst sey statt: kurfürstlichen zu setzen: kur- und fürstlichen.

Ad Art. III. §. 2. Die alten geistlichen und weltlichen Fürsten wünschen ebenfalls Erhöhung ihrer Prädikate.

Art. III. §. 15-19. Die Bestimmungen wegen der Vikarien so wie die wegen des Vikariatsvergleiches von 1750 gehörten für das ganze Reich zur reichstäglichen Berathschlagung.

Art. III. §. 21. Den kurfürstlichen Gesandten könne vor den Fürsten der Rang nicht zugestanden werden, außer während der Wahl- und Reichstäglichen Verhandlungen.

Art. III. §. 23. Neben den Reichsgrafen sey hier auch der Reichs-Prälaten zu gedenken.

Art. IV. §. 11. Seyen die Worte nach „schließen" bis: „sofort wollen wir auch" wegzulassen.

Art. IV. §. 18. Müsse eigentlicher bezogen werden auf die an der Gränze begüterten Reichsstände, die die hier erwähnten Bedrückungen erlitten.

Art. V. §. 2. Es sey ein Regulativ wegen der Gültigkeit der Majorum in Reichskontributionssachen zu wünschen.

Art. V. §. 4. Sey nach den Worten: Anlagen, welche zu eines römischen Kaisers Disposition ꝛc. hinzuzufügen: oder anderer.

Art. V. §. 7. Sey statt der Worte: Reichshülfen und Anlagen zu setzen: Reichs- und Kreishülfen Anlagen und Kammerzielern.

Art. V. §. 9. Sey nach den Worten: Keine Moderationen — ertheilen lassen: hinzuzufügen: und die ohne Konsens ertheilten untersuchen lassen.

Art. VIII. §. 1. Müsse nach den Worten: denen Kurfürsten hinzugefügt werden: Fürsten und Ständen.

Art. VIII.

schwerden der Fürsten unterscheiden sich die bloß von einem oder einigen Höfen übergebenen, daher hat man die letztern durch den Beysatz: monitum particulare, jedesmal von jenen unterschieden. Außerdem wurden aber auch noch von den Reichsstädten besondere Beschwerden vorgetragen, und auch diese hat man abgesondert von den Fürstlichen, hier nahmhaft gemacht. Man findet beyde vollständig abgedruckt in dem Protokoll des Wahlkonvents zu Frankfurt vom Jahre 1790; die Fürstlichen im 2ten Band S. 27. bis 86. die Reichsstädtischen aber im 1sten Band S. 135 fgg. Die wenigen Punkte, worinn in der Wahlkapitulation Leopolds auf dieselben würklich Rücksicht genommen worden ist, wird man bey der Vergleichung mit ihr und den bemerkten neuen Zusätzen derselben leicht von selbst auffinden.

Art. VIII. §. 3. Sey der Perpetua zufolge hinzuzusetzen: daß durch die zu ertheilenden neuen Zölle die Reichsstände in ihren vorhin gehabten Zolleinkünften nicht beeinträchtiget werden sollten.

Art. VIII. §. 8. u. 9. Die Konfirmation der Zollconceſſionen, ꝛc. müsse außer den Kurfürsten auch den Fürsten und übrigen Ständen zu gute kommen.

Art. VIII. §. 15. Statt der Worte: „der benachbarten" bis „Ständen" wäre zu setzen; der ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises in welchem der geographischen Lage nach der Zoll eingezogen wird. (Monit. particular.)

Art. VIII. §. 19. Der ganze §. sey wegzulassen (Monit. partic.)

Art. VIII. §. 23. Es solle kein Stapel-Privilegium selbst mit der Kurfürsten Konsens mehr ertheilt werden.

Art. VIII. §. 25. Es solle festgesetzt werden, daß auch nicht einmal mit Einwilligung des kurfürstlichen Kollegii Zollbefreyungen Statt finden sollten.

Art. VIII. §. 26. u. 27. Es sollen der Perpetua gemäß, diese §. §. ganz weggelassen werden.

Art. VIII. §. 31. Es solle hier auch der Befreyung von Weg- und Chaussee-Geld namentlich gedacht werden. (Monit. particul.)

Art. IX. §. 2. sey die Stelle so zu fassen: Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, die in denen Reichs- und Deputations-Abschieden von 1570. 71. und 1594, sodann auch dem kaiserlichen Münzedikt von 1759, soweit solches demselben gemäß und diese Reichs- und Deputations-Abschiede selbst den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen gefunden werden, wegen deren in jedem Kreis ꝛc. (Monit. particul.)

Art. IX. §. 4. Dieser §. könne nicht bestehen, da er sich auf den Leipziger Münzfuß gründe, der wieder außer Uebung gekommen sey.

Art IX. §. 9. Die Kurfürsten hätten hier nichts einseitig bestimmen können.

Art. X. §. 6. Nach den Worten: in Italien, sey hinzuzusetzen: und in der Schweiz.

Art. X. §. 7. Sey der Perpetua gemäß, hier auch der Fürsten und Stände zu gedenken.

Art. X. §. 9. Außer den Kurfürsten müsse hier auch der Reichsfürstenstand erwähnt werden.

Art. XI. §. 7. Müsse die Parenthese wegfallen als vltra perpetuam.

Art. XI. §. 19 bis 21. Das kurfürstliche Kollegium könne nicht darthun, jemals zu Veräusserung der Güter des Reichs mit Ausschluß der übrigen Stände befugt gewesen zu seyn, und müsse es daher bey der perpetua bleiben.

Art. XIII.

Art. XIII. §. 7. Die Kurfürsten hätten nicht das Recht, die Memorialien der Fürsten von der Diktatur zurückzuhalten.

Art. XIII. §. 9. Die Bestimmung wegen der Fortdauer des Reichstags während eines Interregnums gehöre für das ganze Reich.

Art. XIV. §. 1. Den Worten: hergebrachte Statute, sey: rechtmäßig vorzusetzen.

Art. XIV. §. 4. Es sey ein eigner §. einzurücken, daß der Kaiser einen Reichsschluß über die Frage, ob ständige päpstliche Nuntien mit Fakultäten im deutschen Reich zuzulassen seyen, sich angelegen seyn lassen solle.

Art. XV. §. 9. Jedes der beyden Reichsgerichte solle ein Verzeichniß der bey denselben anhängigen Sachen übergeben, und dann jährlich anzeigen, welche davon außer den neuangebrachten abgethan worden seyen.

Art. XVI. §. 1. Sey zu wünschen, daß ein Weg eröffnet würde, um die Beschwerden gegen das Haus Oesterreich würksam anbringen zu können. (Monit. partic.)

Art. XVI. §. 4. Bey der Verordnung gegen die unglimpflichen Ausdrücke der Reichsgerichte sey auf alle Stände Rücksicht zu nehmen.

Art. XVII. §. 1. Den Kreisausschreibämtern sollten keine die Exekution verzögernden Exceptionen gestattet werden,

Art. XVII. §. 2. Diese Verordnung sey hier als überflüssig wegzulassen, da der J. R. A. bereits über diesen Punkt gehörige Auskunft gebe.

Art. XVII. §. 9 bis 13. müßten wegfallen.

Art. XVII. §. 17 bis 19. Es sey eine genaue Bestimmung über das Recht des Reichshofraths an Laudemien und Anfallsgelder sehr nothwendig.

Art. XVIII. §. 4. Die Austräge hätten hier bestimmter angegeben werden sollen. (Monit. particular.)

Art. XVIII. §. 11. Dieser §. könne wegbleiben, da er schon im §. 9. enthalten ist, wenn besonders dort nach dem Worte: Exemtionsprivilegien, noch hinzugefügt würde: oder sonst von Alters hergebrachte Exemtionen. (Monit. partic.)

Art. XIX. §. 8. Es widerspreche dem Inhalt dieses §. daß die Succumbenzgelder in Revisionssachen unter die R. H. Räthe vertheilt würden, welches abzuschaffen sey. (Monit. partic.)

Art. XX. §. 1. Statt der Worte: in dem J. R. A. wäre vielmehr die Constitutio tertia von 1711 zu allegiren.

Art. XX. §. 3. Statt Verbrechers sey zu setzen: Verbrechens.

Art. XXI. §. 1. Sey nach den Worten: sie seyen gelegen wo sie wollen, beyzufügen: auch ohne Unterschied, ob sie von gedachten Ständen allein oder aber zugleich als Afterlehen von uns und dem Reich herrühren.

Art. XXI.

Art. XXI. §. 8. Statt der Worte: von Jemanden, sey zu setzen: von Uns.

Art. XXV. §. 7. Sey hinzusetzen: daß alle am kaiserlichen Hofe bestehenden Gesandschaften, Geschäftsträger und Privatagenten, die bey dem Reichshofrath nicht aufgeschworen haben, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit ihrer Principale stünden (Monit. partic.)

Art. XXVIII. §. 3. Die Bestimmungen über das Postwesen seyen ad Comitia zu remittiren, wohin diese Sache gehöre.

Reichsstädtische Beschwerden und Erinnerungen.

Art. 1. §. 8. Die Reichsgerichte sollten sich nicht ohne Noth und so lange dabey kein legitimus contradictor eintrete, in die Polizeyverwaltung der Reichsstädte mischen.

Art. 1. §. 9. Der Kaiser solle keine Panisbriefe ertheilen, außer wo er sie rechtlich hergebracht habe.

Art. IV §. 9. Möge bestimmt werden, daß die Reichsstädte mit der privativen Uebernahme der Reichsgeneralität verschont werden möchten.

Art. VII. §. 2. Möge die Verordnung zugleich auf den Reichskrieg erstreckt und festgesetzt werden, daß bey entstehendem Reichskriege der unschädliche Land- und See-Kommerz nach den feindlichen Landen auch während des Krieges fortgehen dürfe.

Art. VIII. §. indefin. Auch die Reichsstädte sollten der Zollimmunität von denen zum eignen Gebrauch benöthigten Naturalien sich zu erfreuen haben.

Art. VIII. §. 31. Die Immunität der Gesandten solle nur auf wirkliche zum Gesandtschaftskomitat gehörige Personen gehen und auch diesen ein gewisses Maaß gesetzt werden.

Art. X. §. 4. Es wäre ein Beysatz gegen die zu weite Ausdehnung der Pfandschafts-Rechte und des Rechts der Advokatie zu wünschen.

Art. XI. §. 10. Die Mitwirkung des dritten Reichskollegiums bey Einführungen in den Fürstenrath und Vergebung der Reichslehen solle sicher gestellt werden.

Art. XI. §. 16 bis 19. Die Urbarsteuern sollten nicht erhöht werden.

Art. XIII. §. 8. Das Direktorium solle gehalten seyn in allen Fällen wo das Konklusum der Städte mit dem der beyden höhern Kollegien nicht übereinstimme, jenes mit an den Kaiser beyzuschließen.

Art. XV. §. 2. Es sollten keine Privilegien zu Schmälerung der wohlerlangten Rechte der Reichsstädte gegeben werden.

Art. XVII. §. 1. Den Kreisausschreibämtern sollten keine die Exekution verzögernde Exceptionen gestattet werden.

Art. XVII. §. 17 bis 19. Wäre ausdrücklich beyzufügen, daß die Stände, die schon bey den Vikarien die Belehnung erhalten hätten,

sie nicht abermals bey dem Kaiser zu suchen, oder deshalb eine Taxe zu bezahlen brauchten.

Art. XVIII. §. 4. u. 5. Wäre beyzufügen, daß die Reichsgerichte angehalten werden sollten, die Reichsstädte bey ihrer Austragal-Instanz zu lassen, und sie nicht ohne äußerste Noth mit kostbaren Kommissionen zu belästigen.

Art. XXIX. §. 1 bis 3. Die Vorstellungen gegen das kaiserliche Reichspostwesen, die bereits in den Jahren 1745 und 64 gemacht worden waren, werden wiederholt.

CXXXI.

Reichsgutachten d. d. Regensburg den 14. Junius 1793.

Die auf den Universitäten und Akademien sich verbreitenden Ordensverbindungen betreffend. a)

Ihrer römischkaiserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principalkommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Da geheime Ordensverbindungen und Gesellschaften mit der in jedem Staate der obersten Gewalt zustehenden und ihr obliegenden Oberaufsicht auf die Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit nicht wohl vereinbarlich sind, auch überhaupt sehr nachtheilige Folgen und Gefahren insbesondere für die studirende Jugend auf den hohen Schulen und Akademien, der es an Einsichten, Erfahrung und reifer Beurtheilungskraft annoch ermangelt, nach sich ziehen können, so hin die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen besorgliche gemeinschädliche Folgen, besonders bey dem Nachwachse der künftigen Diener des Staats und der Kirche vorzubeugen, auch zu solchem Ende alle behörige Vorsicht zu gebrauchen, und hierinfalls von Reichs wegen einige gedeihliche Verordnungen ergehen zu lassen;

Als hat man in allen drey Reichskollegien diese Sache in ordentlichen Vortrag und Umfrage gebracht, sofort hierauf dafür gehalten und geschlossen, daß

1) gleichwie die höchst- und hohen Reichsstände von selbsten geneigt seyn würden, durch zweckmäßige Mittel den etwa wahrnehmenden

a) Der Grund dieser Verfügung liegt in der durch die Französische Revolution vermehrten Aufmerksamkeit der deutschen Reichsstände auf alles was zu Unruhen in ihren Ländern Veranlassung geben könnte. Bis jetzt (20. April 1794) ist die kaiserliche Ratifikation dieses Reichsgutachtens nicht erfolgt, ward aber täglich auf dem Reichstage erwartet. Da einmal wichtige von Reichs wegen entworfene Privatgesetze in dieses Werk aufgenommen worden sind, glaubte man dieses nicht übergehen zu dürfen.

den Gebrechen ihrer untergebenen Schulen abzuhelfen, folgsam für itzo wenigstens einsweilen auf den deutschen Universitäten und Akademien mit dem allgemeinen Verbote aller Ordensverbindungen und Verbrüderungen voranzugehen seyn wolle; also auch jeder Studirende, welcher überwiesen werden könne, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung des erwähnten Verbotes doch noch in einer dergleichen geheimen Verbindung fortwährig geblieben, oder aber gar neuerdings in eine solche getreten sey, allenthalben unnachsichtlich und gleichförmig mit der Strafe der Relegation belegt;

2) auf keiner andern deutschen Universität aufgenommen; auch

3) zu den Bedienungen in seinem Vaterlande, doch unabbrüchig des einem jeden Landesherrn hiebey vorbehalten bleibenden Begnadigungsrechts, nicht befördert; anbey

4) so oft man sich genöthiget sehe, ein dergleichen Beyspiel von Strenge zu geben, solches von der Universität den Landeskollegien in dem Vaterlande des Relegati, und den andern Universitäten bekannt gemacht; auch

5) zu desto vorsorglicherer Abwendung des Nachtheils, welcher der studirenden Jugend durch Uebertretung dieses Verbots zugehen könnte, selbiges den Universitätsgesetzen allenthalben namentlich einverleibt und einem jeden Studirenden bey dem Eintritt in die hohe Schule, oder doch wenigstens bey der Immatrikulation durch den jedesmaligen Rektor oder Prorektor zum warnenden Nachdrucke zur Wissenschaft gebracht werden solle. Wo man hingegen überhaupt

6) auf die Rechtschaffenheit der akademischen Senate und Professoren so vieles Zutrauen setze, daß keiner sich beyfallen lasse, die ihnen anvertraute Jugend auf solche Verbindungen zu leiten, die ihrer ohnehin aufhabenden ersten Pflicht entgegenstünde, sondern vielmehr zu Handhabung dieser wohlgemeinten Verordnung das ihrige mit Eifer und Beflissenheit beytragen, des Endes aber insbesondre der studirenden Jugend mit dem schuldigen Beyspiele des Enthaltens von allen Ordensverbindungen stets auch selbsten vorangehen werde. Wo annebst den Landesherrn überlassen werde, noch die weitern besondern Maaßregeln vorkehren zu mögen, welche Sie nach Gestalt der Lokalumstände zu desto mehrerer Verlässigung dieses auch von dem Publiko erwartenden Zutrauens auf die Professoren zweckdienlich erachten.

Welches alles Seiner kaiserlicher Majestät zum Behuf eines gemeinverbindlichen Reichsgesetzes zu allerhöchster Genehmigung und reichsoberhauptlicher Bestätigung mittels eines gehorsamsten Reichsgutachtens (wie hiermit geschiehet) allerunterthänigst vorzulegen wäre.

Womit des kaiserlichen Herrn Principalkommissarius hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 14ten im Junius 1793.

(L. S.)

Kurfürstl. Maynzische Kanzley.

Anhang.

CXXXIII.

Concordaten zwischen dem Papst Eugen dem IV. und der deutschen Kirche im J. 1447 geschlossen, oder die sogenannten Fürstenconcordaten (zu S. 47.) a)

a) Um das Verhältniß der deutschen katholischen Kirche gegen den Papst zu bestimmen, wurden bis auf die neuern Zeiten immer nur die Aschaffenburger Concordate vom J. 1448 angeführt, die Kaiser Friedrich III. zum großen Nachtheil Deutschlands mit Nikolaus V. geschlossen hatte, und die S. 47. dieses Werks mitgetheilt worden sind. Die wichtigen Fürstenconcordate von 1447 hingegen nebst den Rechten, die darin die deutsche Kirche gegen den Papst erhalten hatte (wie z. B. große Einschränkung der Annaten, der päpstlichen Dispensationen) wurden fast ganz vergessen, wiewohl sie durch die nachfolgenden Aschaffenburger Concordate keinesweges völlig aufgehoben werden waren. Man berief sich nicht mehr darauf, und daher fehlen sie auch in den neuesten Sammlungen der Reichsgesetze, selbst in der Senkenberg - Olenschlagerschen Sammlung der Reichsabschiede ist das Hauptstück derselben, die Acceptationsurkunde nicht befindlich. Erst die neuerliche Herausgabe derselben durch den Herrn von Horix in seiner Ausgabe der Concordaten (Concordata Nationis Germanicæ integra; edit. 1ma 1763. 2da 1771. 4.) so wie die Bewegungen der deutschen Erzbischöffe gegen den päpstlichen Stuhl machten von neuem auf sie und ihre Gültigkeit aufmerksam, und man nahm den richtigen Grundsatz an, daß die Fürstenconcordate auch noch jetzt in allen Punkten gälten, worin sie nicht durch die nachfolgenden Aschaffenburger Concordate ausdrücklich abgeändert worden wären: ein Grundsatz, der in der Wahlkapitulation Leopolds II. zur gesetzlichen Bestimmung wurde, indem man darin durch die

die Worte: die mit dem Papste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Concordate (Art. XIV. §. 1.) die Gültigkeit beyder Concordate ausdrücklich anerkannte. Um so weniger dürfen sie also als ein Grundgesetz der deutschen katholischen Kirche in einer Sammlung der Reichsgesetze fehlen. Es bestehen diese Fürstenconcordaten eigentlich aus fünf Stücken: 1) aus der Urkunde, durch welche Kaiser und Reich die Dekrete des Basler Conciliums annehmen vom 26. März 1439. 2) aus einer Bulle des Papst Eugen IV. worin er diese Annahme als gültig anerkennt vom 5. Febr. 1446, (und dieses beydes sind der Hauptheil der Concordaten, denn eben in den durch die Urkunde angenommenen Dekreten des Basler Conciliums ist so vieles zum Vortheil der deutschen Kirche enthalten.) 3) Aus einer Bulle des Papstes, worin er die von ihm abgesetzten Kurfürsten von Trier und Kölln wieder einsetzt (vom 5. Febr 1446.) 4) Aus einer Bulle, worin er eine allgemeine Kirchenversammlung zusammen zu berufen verspricht (vom 7. Febr. 1446.) 5) Aus einer Bulle, worin er den Deutschen verschiedene Indulten, Dispensationen und Concessionen ertheilt (vom 7 Febr. 1446.) Alle diese Bullen, wenn sie gleich von 1446 datirt sind, wurden doch erst 1447 den deutschen Fürsten wirklich ausgehändigt, und sie gehören sämmtlich deswegen zu den Concordaten, weil die deutsche Kirche Eugen IV. unter der Bedingung als Papst anerkannte, wenn er sich zu denselben verstehen würde.

Indessen sind die beyden ersten Stücke das Wesentlichste und blos sie daher hier eingerückt worden. Freylich ist es, um den Geist der Acceptationsurkunde kennen zu lernen, nöthig die Basler Dekrete auf die sie sich bezieht, die sie aber blos der Zahl und den Anfangsworten nach anführt, daneben zu haben, aber diese sind zu weitläuftig, als daß ihre Mittheilung mit der mir vorgeschriebenen möglichsten Sparung des Raums bestehen könnte, und ich muß mich daher begnügen, wenigstens die Urkunde selbst hier aufzustellen, die doch einmal nicht übergangen werden durfte; wegen der Basler Dekrete aber auf die Horixische oder Kochische Ausgabe der Concordaten zu verweisen, welche letztere unter dem Titel erschienen ist: Sanctio pragmatica nationis Germanicæ illustrata; curavit Koch, Argentor. 1790. 4. Uebrigens theile ich die Urkunde nach der Orthographie der Originalhandschrift mit die sich in dem Maynzischen Reichs-Archiv befindet.

(A)

TABULAE Sanctionis Pragmaticæ Germanorum, sub Alberto II. Imperatore in Comitiis Moguntinis A. MCCCCXXXIX. conditae.

(Ex authentico Tabularii Electoralis Moguntini.)

In nomine Domini Amen. Anno a Nativitate ejusdem Millesimo quadringentesimo tricesimo nono, Indictione secunda, die vero Jovis vicesima sexta Mensis Marcii, hora vesperorum vel quasi, Pontificatus sanctissimi in Christo patris & domini nostri Domini *Eugenii* divina providentia papæ *quarti*, Anno nono, In nostrorum Notario-

 rum

rum publicorum & teſtium infra ſcriptorum ad hoc ſpecialiter vocatorum & rogatorum preſencia perſonaliter conſtituti, Reverendiſſimi in Chriſto patres nec non Venerabiles & Circumſpecti viri Domini, Domini *Leonardus* Pataviensis & *Petrus* Auguſtenſis Epiſcopi, *Johannes* Abbas beate Marie Scotorum in Wyenna, ſancti *Benedicti*, *Georgius* prepoſitus beate Marie virginis in Nuwenburg ſancti Auguſtini Monaſteriorum ordinum Canonicorum regularium Pataviensis Dioceſis, *Georgius Fiſſchlin* Miles, & *Iohannes de Eych* utriusque Juris doctores, & *Theodericus Ebbracht* Canonicus Aſchaffenburgenſis, Glorioſiſſimi & Invictiſſimi principis & domini noſtri domini *Alberti*, Romanorum Regis ſemper auguſti, ac Hungarie, Bohemie, Dalmatie, Croatie &c. Regis & Ducis Auſtrie, Lucemburge &c. Ambaſiatores & Oratores, Reverendiſſimi in Chriſto patres & Illuſtriſſimi principes & Domini, Domini *Theodericus* ſancte Moguntine ſedis, Et *Theodericus* ſancte Colonienſis Eccleſie Archiepiſcopi Sacri Romani Imperii per Germaniam & Italiam Archi Cancellarii, & principes Electores, Nec non Venerabiles & Egregii domini *Andreas de Lapide*, *Rutgerus de Lucemburgo*, in ſacra pagina majoris, & *hugo dorre* utriusque Juris doctores, ſancti *Germani* extra muros Spirenſium eccleſiarum Canonici, Reverendiſſimi in Chriſto patris Illuſtriſſimique principis & domini, domini *Rabani* ſancte Treverenſis eccleſie Archiepiſcopi dicti Imperii per Galliam & Regnum Arelatenſe Archi Cancellarii, & principis electoris Venerandi domini Caſpar de *Schonemberg* Decanus Misnenſis, Otto *de Lapide* Canonicus wormatienſis decretorum doctores, & Spectabilis ac Egregius wedekindus *de Lo* miles Illuſtriſſimorum principum & dominorum dominorum *Ludwici* comitis Palatini Reni, Bavarie ducis, Archidapiferi, & *Frederici* Saxonie ducis Archimarſchalli &c. ſacri Imperii principum Electorum, Johannes *Duſter* licenciatus in decretis, Reverendiſſimi in Chriſto patris & domini, domini *Iohannis* Saltzeburgenſis ſancte ſedis Apoſtolice legati, & *Heinricus Docke* ſacre Theologie profeſſor, Reverendiſſimi in Chriſto patris & domini, domini *Guntheri* Magdeburgenſis Archiepiſcoporum Ambaſiatores, Oratores & procuratores aſſerentes ſe, & quemlibet ipſorum ad infra ſcripta habere ſpecialiter in mandatis, quandam papiri cedulam, capitulorum circa acceptacionem decretorum Sacroſancti generalis Baſilienſis iam ſtantis concilii univerſalem eccleſiam repreſentantis ipſis per Reverendiſſimum ac Reverendos in Chriſto patres & dominos dominos Ludwicum Patriarchum Aquilegienſem, Georgium Vicenſem & Johannem Argenſem Epiſcopos, ceterosque alios Venerandos doctores & magiſtros dicti Sacri Baſilienſis Concilii Oratores ſub ejusdem ſacri Concilii Bulla plumbea impendente, in hoc loco dicti Concilii parte pridem ut aſſeruerunt publice & ſolemp-

lempniter exhibita oblata, & presentata per certos suos ad hoc deputatos conceptam & in medium productam, per prefatum dominum Theodericum Ebbracht Aule Romane Regie Prothonotarium de verbo ad verbum publice legi mandarunt & fecerunt. Cujus quidem Cedule lecte Tenor sequitur in hunc modum; Nos Oratores Romani regii, Principes Electores hic presentes, aliorumque Electorum sacri Imperii & Alemanie Metropolitanorum absentium Oratores, Decreta sacri Basiliensis Concilii, acceptamus, cum omni honore, reverentia & devotione qua decet, Salvis tamen in quibusdam ex eis declaracionibus modificacionibus ac limitacionibus nostre Germanie nacioni ac cuilibet nostrum singulariter in suis provincijs, dyocesibus, seu territorijs congruentibus & accommodis factis & fiendis, suis loco & tempore oportunis exprimendis, ac per sacrum Concilium decretandis: Decretum tamen Suspensionis sanctissimi domini nostri pape, & aliorum que illam suspensionem concernunt, vel quomodolibet respiciunt, pro presenti non acceptamus, sed & circa illud, & alia, certa dicti sacri Concilii decreta, stare volumus, in prioribus nostris & nacionis nostre Germanice protestacionibus pridem factis, nec ab illis recedere donec aliter duxerimus deliberandum de quo solempniter protestamur: Et primo *decretum* per Sacrum Constanciense Concilium factum, & per sacrum Basiliense Concilium renovatum, de *auctoritate & potestate sacrorum generalium Conciliorum temporibusque & modis eadem convocandi & celebrandi* quod est *prime Sessionis* & Incipit: *Frequens generalium Conciliorum celebratio agri dominici precipua cultura est &c.*, Item decretum de electionibus *Duodecime Sessionis* quod Incipit: *Sicut in construenda domo precipue est Architectoris cura* &c., Sed quia lex sic clare condi non potest, quin aliquam possit recipere dubitacionem, petimus, quatenus sacrum Concilium declarare dignetur, quod Electiones pontificum & Abbatum fiant servata forma in hoc decreto tradita, quodque in ceteris inferioribus dignitatibus Electivis quibuscumque sufficiat modus & forma Juramenti in eodem decreto expressi; Ceterum statuere dignetur sacrum Concilium quod promovendus per papam, secundum quandam clausulam hujus decreti que Incipit *nisi ex magna* &c. remittatur consecrandus, aut benedicendus ad suum superiorem inmediatum, nisi forsan talis promovendus fuerit presens in Romana curia, quo casu nihilominus remittatur ut hujusmodi suo inmediato superiori prestet debitum Juramentum, Quodque eciam confirmacio electionum fiat per inmediatum superiorem, ad quem spectat Jus confirmandi, & si ipse sine causa rationabili confirmare distulerit seu recusaverit mediatus superior desuper adiri poterit, Insuper quod eciam si contingat provisionem per sacrum Concilium domino pape non fieri Nichilomi-

lominus Electiones secundum formam hujus decreti & supra declaratam valeant fieri, & robur obtineant, neque propterea, quod sibi per Sacrum Concilium provisum non fuerit quovis modo valeant impediri, Item *Decretum Decime quinte Sessionis de Conciliis Synodalibus & provincialibus observandis* quod incipit: *pridem hec sancta Synodus quoddam &c.*, Item *Decretum Decime none Sessionis de Iudeis & neophitis* quod Incipit: *Salvatoris nostri Ihesu Christi sequens vestigia* &c., Item omnia saluberrima *decreta Vicesime Sessionis* Quorum primum disponit *de publicis concubinarijs &* Incipit *Quicumque clericus, cuiuscumque &c*, *Secundum de modo communicandi hiis qui dicuntur excommunicati suspensi, vel Interdicti*, & Incipit: *ad vitanda scandala &c.*, *Tercium: de modo & forma ponendi Interdictum in loco & divina resumendi* & Incipit: *Quoniam ex indiscreto &c.*, *Quartum de modo appellandi vel non appellandi ante sententiam &c.*, Et Incipit: *ut lites cicius terminentur*, Similiter omnia decreta *Vicesime prime Sessionis* Quorum *primum* tollit *Annatas*. Circa hoc tamen dignatur Sacrum Concilium declarare, quod non intendit per hoc decretum prohibere, quin licite exigatur & solvatur si quid tempore receptionis beneficiati solitum sit solvi fabrice, vel pro ornamentis ecclesie vel simili casu, ad usum tamen divini cultus & non ad privatum commodum personarum convertendum, *Secundum* Decretum *Vicesime prime sessionis* disponit *de pacificis possessoribus non molestandis* & Incipit: *Quicumque non violentus*; *Tertium* docet *quomodo divinum officium sit in ecclesia celebrandum* Et Incipit: *Si quis principem seculi*, *Quartum* ostendit *quo tempore debet quisque esse in Choro* & Incipit: *Qui in matutinis*, *Quintum: qualiter extra Chorum hore canonice sunt dicende*, Et Incipit: *Quoscumque eciam*, *Sextum* de hijs qui tempore divinorum vagantur per Ecclesiam, Et Incipit: *Quicumque in ecclesia*, *Septimum quod Tabula pendeat in Choro* & Incipit: *Ut cuncta in domo dei ordinate &c.* *Octavum quod in missa compleatur Credo, & quod non basse legatur missa*, & Incipit: *Abusum aliquarum ecclesiarum*, *Nonum de pingnorantibus cultum divinum* Et Incipit: *Abusum eciam illum cultui divino &c.*, *Decimum de Capitulis tempore misse non tenentis*, Et Incipit: *Prohibet hec sancta Synodus*, *Undecimum de spectaculis in ecclesia non faciendis* Et Incipit: *Turpem eciam illum &c.* Similiter *decretum de numero & qualitate Cardinalium* de quo in *Vicesima tercia sessione* Et Incipit: *Cum summo pontifici*, Item *Decretum* ejusdem *Vicesime tertie Sessionis de Electione cassanda*, *ex qua turbari posset ecclesia* Et Incipit: *Licet dudum hec sancta synodus*, Item *Decretum ejusdem Sessionis per quod reservaciones tolluntur* Et Incipit: *Et quia multiplices* Circa hoc tamen dignetur sacrum Concilium jus commune renovare. quod papa hujusmodi beneficia in dicto decreto sibi reservata conferat infra spacium unius mensis, Alioquin ordinarii conferre valeant, Quodque pro-

visi

visi a papa infra quatuor menses ordinariis suam provisionem sub pena amissionis Juris insinuare debeant, Item *Decretum ejusdem Sessionis tollens Clementinam literis de probacione* & Incipit: *Licet in apostolicis*, Insuper Decretum *Tricesime Sessionis, de communione Sacramenti Eukaristie* & Incipit: *Ut lucidius videatur pro declaracione* &c. Item *Decretum de Collacionibus beneficiorum* in *Tricesima prima Sessione* & Incipit: *placuit divine pietati*, cum aliis decretis de *qualificacionibus & ordine promovendorum loquentibus*, Supplicatur tamen Sacro Concilio ut declarare dignetur, quod vigore horum decretorum non intendit tollere, inferioribus ordinarijs tempus Lateranensis concilij, Quodque ante ipsius lapsum non habeat locum prevencio, Ceterum quod in nacione nostra in graciis quas dominus Papa adhuc facere habet, preferatur Theutonicus non Theutonico in ecclesia Theutonicali presertim parochiali, Similiter *ultimum decretum Tricesime prime Sessionis* disponens *de causis & de appellacionibus* &c. quod Incipit: *ecclesiastice sollicitudinis studium &c.* Ceterum decreta que simpliciter sunt acceptanda, simpliciter acceptamus, Alia cum suis modificacionibus & declaracionibus, sub spe, quod per sacrum concilium approbentur & decretentur acceptamus sic modificata & declarata, Verum quia sunt nonnulla in quibusdam nostre Germanice nacionis ecclesiis statuta & consuetudines abusus & diversa alia incommoda, non ex caritate sed ambicione avaricia & cupiditate omnium malorum radicibus introducta, que per Decreta sacri Basilensis Concilij nondum sunt reformata, inter alia videlicet, quod gravantur nostre nacionis fideles, in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu conjuncti matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum ubi leviter dispensantur sedem apostolicam consulere sunt astricti, multa denique exhorbitantia per exemptos commissa transiunt impunita in grave scandalum multorum, eo quod contra disposicionem capituli volentes de privileg. lib. sexto, per sedem apostolicam cottidie privilegia eis conceduntur, Conservatorie eciam per sedem apostolicam nimis multiplicantur & ad loca distancia contra formam Iuris communis passim conceduntur, In Curia Romana frequenter extraneis & advenis indignis ordines sacri conferuntur, Super quibus dignetur sacrum Concilium providere. Qua quidam cedula sic ut premittitur per prefatum dominum *Theodericum Ebbracht* alta & intelligibili voce publice lecta Inclitissimi & Excellentissimi domini Romanorum Regis Oratores prefati nomine ipsius domini Regis, ac pro eo, & tota Alamania, cunctisque suis principibus & subditis ecclesiasticis & Secularibus cujuscumque status gradus condicionis seu preeminencie fuerint Deinde Archiepiscopus Moguntinus pro se ecclesia & cunctis Comprovincia & Clero suis, ac Illustrissimo principe & domino, domino Frederico Marchione Brandenburgensi, sacri Imperii Archicamerario principe Electore,

& Burggravio Nuremburgensi, cujus ad hoc se speciale habere mandatum asseruit, Dominus Archiepiscopus Coloniensis pro se ac ecclesia sua Domini vero Archiepiscopi Treverensis pro ipso ac Ecclesia Treverensi, & clero suis, Dehinc Dominorum Saltzpurgensis & Magdeburgensis Archiepiscoporum Oratores Ambasiatores & procuratores supra nominati pro eisdem dominis, ac Ecclesijs, provincijs & Clero suis preinserte Cedule Capitulorum continenciam & tenorem prefati sacri Basiliensis Concilij decreta solempniter acceptarunt, & quilibet eorum sigillatim expresse acceptavit Salvis tamen in quibusdam, ex eis modificacionibus declaracionibus & limitacionibus ipsis & Germanice nacioni & cuilibet eorum singulariter in suis provincijs diocesibus seu territorijs congruentibus, & accommodis factis & fiendis, suis loco & tempore oportunis exprimendis & per dictum Sacrum Basiliense Concilium prout sperant decretandis; Demum vero *Georgius Fisschlin* & *Theodericus Ebbracht* Oratores antedicti dixerunt se fuisse rogatos per Reverendum patrem dominum Iohannem Episcopum Lubicensem predicti Invictissimi Romanorum Regis eciam Oratorem, cum ipse hac vice propter sue persone distemperanciam hic personaliter adesse nequiret, quatenus ipse ex parte Reverendissimi patris & domini Domini Baldwini Archiepiscopi Bremensis Metropolitani sui, cujus ad hoc speciale mandatum se habere asseruit, hujusmodi decreta, nomine ejusdem domini Archiepiscopi & Suffraganeorum suorum cum alijs principibus & prelatis acceptare, & de ratihabendo caucionem prestare deberent, Et sic mox ijdem domini *Georgius Fisschlin* Et *Theodericus Ebbracht*, hujusmodi Decreta nomine quo supra juxta dicte Cedule Capitulorum formam & tenorem superius recitatorum acceptarunt & quilibet eorum acceptavit, addicientes quod prefatus Reverendus pater dominus Episcopus Lubicensis, actum hujusmodi acceptacionis coram nobis aut aliquibus ex nobis Notarijs infra scriptis paratus esset reiterare & ad cautelam renovare, Super quibus omnibus & singulis premissis sepefati Reverendissimi Reverendique patres Illustrissimi principes, ac Venerabiles Magistri Doctores & Oratores sibi & ipsorum cuilibet, a nobis Notarijs infrascriptis & quolibet nostrum petierunt & quilibet eorum petiit, unum vel plura publicum seu publica fieri & confici, tot quot fuerint necessaria Instrumentum & Instrumenta. Acta fuerunt hec, *Maguncie* in Stuba Capitulari Majoris ecclesie Maguntinensis Sub anno Indictione die mense hora & Pontificatu quibus supra, prefato domino nostro Invictissimo domino Romanorum &c. Rege feliciter regnante, Presentibus ibidem Reverendis patribus, ac Venerabilibus & Egregijs viris dominis & magistris Petro Echter Decano, Petro de Udenheim Scolastico & Conrado Ruwe seniore & Richardo de Cleen Canonicis Maguntinensibus, Wernhero de Seyne, comite in Wittichenstein sancti Gereonis Cristiano de Erpel beate Marie ad

Gra-

Gradus, Heinrico de Erpel ſancti Severini, Iohanne de Creyſelt ſanctorum Apoſtolorum Colonien. prepoſitis, & Lamberto von dem langen hoſe ſancti Andree Colonienſis & Iohanne Criſtiani ſancte Crucis hildenſemenſis Decanis eccleſiarum, Iohanne de Spull Iohanne de Linss, & Heinrico Leubing, Alberto Schenck de Lympurg Heinrico de Xanctis, Tilmanno Ziegeler, & Hermanno Roſemberg Decretorum & Legum utriusque Juris Doctoribus & licenciatis pluribusque alijs Venerabilibus viris tam Religioſis quam ſecularibus, clericis & perſonis Teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis, Deinde eisdem anno Indictione Menſe & Pontificatu quibus ſupra, die vero Sabbati viceſima octava Menſis Marcii predicti hora veſperorum vel quaſi, Prelibatus Reverendus in chriſto pater & dominus dominus Iohannes Epiſcopus Lubicenſis, antedictique glorioſiſſimi & Invictiſſimi Romanorum Regis Ambaſiator in noſtrum Notariorum publicorum teſtiumque infraſcriptorum ad hoc ſpecialiter vocatorum & rogatorum preſencia perſonaliter conſtitutus ſupramemoratum actum acceptacionis decretorum ſicut premittitur inſertorum per prelibatos dominos Georgium Fiſſchlin, & Theodericum Ebbracht Oratores nomine ejus pro prenominato glorioſſimo ac Sereniſſimo Romanorum Rege, domino ſuo, ac prenarrato Reverendiſſimo patre & domino domino Baldwino Archiepiſcopo Bremenſi Metropolitano ſuo Cujus ad hoc ſpeciale mandatum ſe habere aſſeruit, factum reiteravit, ratificavit & ad cautelam renovavit, Super quibus premiſſis Idem Reverendus pater dominus Epiſcopus Lubicenſis unum vel plura publicum ſeu publica, ſibi a nobis Notarijs infraſcriptis & quolibet noſtrum fieri atque confici peciit Inſtrumentum & Inſtrumenta, Acta fuerunt hec Maguncie in domo habitacionis dicti Reverendi patris domini Epiſcopi Lubicenſis Preſentibus ibidem honorabilibus & discretis viris Iohanne Kogenſtiger Canonico eccleſie Utinenſis Iohanne Genſterndorffer Notario Reverendi patris domini Epiſcopi Pathavienſis antedicti, Theoderico Pickart, & Heinrico Vereg clericis Myndenſis & Verdenſis dioceſis Teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis.

[S. N.] Et Ego *Hermannus Butenweg* Clericus Paderburnenſis Dioceſis publicus Imperiali auctoritate Notarius, Quia ſupradicte Cedule lectioni publicacioni & decretorum acceptacioni, omnibusque alijs & ſingulis premiſſis, dum ſic ut premittitur per Reverendiſſimos Reverendosque patres Dominos Archiepiſcopos & Epiſcopos, ac Venerabiles & Circumſpectos viros, Prelatos, Doctores, Ambaſiatores, Oratores & Procuratores prenominatos, fierent & agerentur, una cum prenarratis teſtibus preſens interfui, eaque omnia & ſingula ſic fieri vidi & audivi Ideo preſens publicum Inſtrumentum per alium me alijs occupato negocijs fideliter ſcriptum, una cum Connotarijs meis ſubſcriptis exinde confeci ſubſcripſi publi-

 cavi,

cavi, & in hanc publicam formam redegi, Signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi, rogatus, & requisitus, in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum.

[S. N.] Et ego *Iohannes Bracht* clericus Monasteriensis publicus Imperiali auctoritate Notarius, Quia supradicte cedule lectioni publicacioni & decretorum acceptacioni Omnibusque alijs & singulis premissis dum sic ut premittitur per Reverendissimos Reverendosque patres dominos Archiepiscopos & Episcopos ac venerabiles & circumspectos viros Prelatos, Doctores, Ambasiatores Oratores & Procuratores prenominatos agerentur & fierent una cum prenarratis testibus presens interfui Eaque omnia & singula sic fieri vidi & audivi; Ideo presens publicum Instrumentum per alium me alijs occupato negocijs fideliter scriptum una cum Connotarijs meis suprascriptis & infrascriptis exinde confeci subscripsi publicavi & in hanc publicam formam redegi Signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi Rogatus & requisitus in fidem & testimonium, omnium & singulorum premissorum.

[S. N.] Et ego *Iohannes Rumelfels de Vorcheim* clericus Bambergensis diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius Sancteque Maguntine sedis causarum Scriba Iuratus, Quia supradicte Cedule lectioni publicacioni & decretorum acceptacioni omnibusque alijs & singulis premissis dum sicut premittitur per Reverendissimos Reverendosque patres dominos Archiepiscopos & Episcopos ac venerabiles & circumspectos viros Prelatos Doctores Ambasiatores oratores & procuratores prenominatos agerentur & fierent una cum prenarratis testibus presens interfui Eaque omnia & singula sic fieri vidi & audivi; Ideo presens publicum Instrumentum per alium me aliis occupato negociis fideliter scriptum una cum Connotarijs meis suprascriptis exinde confeci subscripsi publicavi & in hanc publicam formam redegi Signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi Rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum.

(B)

EUGENII IV. BULLA QUA GERMANIS INDULGET, ut decretis concilii Basiliensis, sub Alberto II. acceptatis, porro utantur, donec vel auctoritate concilii vel transactione aliter fuerit ordinatum. A. MCCCCXLVII. die V. Febr.

(Ex authographo Tabularii archiepiscopalis Salisburgensis.)

EUGENIUS episcopus Servus Servorum dei. Ad futuram rei memoriam. Ad tranquillitatem & commoda omnium Christi fidelium, & presertim nationis germanice, quam apostolica sedes singulari affectio-

affectione profequitur, diligenti ftudio intendentes, ea libenter concedimus, per que ipfius nationis perfonarum quieti & commoditatibus confulatur. Sane ad inftantiam Cariffimi in Chrifto filii noftri Frederici Romanorum Regis illuftris, & venerabilis fratris noftri Archiepifcopi Maguntinenfis, ac dilecti filii Nobilis viri Frederici Marchionis Brandeburgenfis, per alias noftras litteras, nonnulla circa Concilium Conftantienfe ejusque decreta, nec non futuri convocationem Concilii mentem noftram concernentia declaravimus, prout in ipfis litteris continentur. Super aliis autem decretis Bafileo editis, & per clare memorie quondam Albertum Romanorum Regem acceptatis, ex quorum obfervantia natio ipfa alamanica ex pluribus gravaminibus dicitur relevari, contenti fumus, volumus & decernimus, quod omnia & fingula, vigore decretorum hujusmodi, cum fuis modificationibus acceptatorum, per eos, qui illa acceptaverunt, vel acceptantibus in natione prefata adheferunt, usque in prefentem diem quomodolibet gefta vel acta funt, cum omnibus inde fecutis, rata, firma & inviolabilia perfiftant, nec impofterum a quoquam quavis auctoritate caffari, vel annullari, aut in irritum quovis modo valeant revocari. Quodque omnes & finguli, qui ufi funt illis, aut in vim dictorum decretorum, a die acceptationis eorundem, quicquam confecuti funt, fecuri fint & quieti, nec propterea impeti, turbari aut moleftari poffint quomodolibet in futurum. Super obfervatione vero & modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis gravatos fe fore, nobis conquefti fint, cumque in illis apoftolice fedi, que multum in fuis juribus ex ipfis decretis gravata dinofcitur, recompenfatio promiffa fit, decrevimus Legatum noftrum, cum fufficienti poteftate, ad partes Germanie transmittere, qui mediantibus Rege, Archiepifcopo & Marchione prefatis, ac aliis ejusdem nationis principibus & prelatis, cum quibus fuerit opus, fuper obfervantia & modificatione decretorum hujusmodi, nec non fuper provifione apoftolice fedi, faciendis, tractare valeat, & finaliter concordare. Permittentes interim & indulgentes, quod omnes & finguli, qui prefata decreta receperunt, vel recipientibus, ut premiffum eft, adhefer unt, in prefata natione, decretis hujusmodi fimiliter cum fuis modificationibus, quibus recepta funt, libere & licite uti poffint; quos etiam circa fingula premiffa manuteneri ac defenfari volumus, donec per Legatum, ut predictum eft, concordatum fuerit, vel per Concilium, quod ad predictorum Regis, prelatorum & principum exhortationem convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum, non contraventuri nec contravenientibus confenfuri quovis modo. Speramus autem & a certo tenemus, dictos Regem, Archiepifcopum, Marchionem, & alios prelatos & principes, tanquam devotos fedis apoftolice, non paffuros medio tempore Romanam ecclefiam remanere in fuis juribus

fpolia-

spoliatam. Hanc autem concessionem ad eos, qui declarationi vel obedientie, per suos prelatos sive superiores nobis facte aut infra sex menses faciende, se opponerent, aut illam acceptare recusarent, nullatenus extendi volumus, vel eis opitulari. Nos enim ex nunc irritum decernimus & inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis, permissionis, concessionis & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptari presumpserit, indignationem omnipotentis dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud Sanctum petrum, Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto, Nonis Februarii, Pontificatus nostri anno sexto decimo.

CXXXIV.

Vikariats-Gränz-Vergleich im Jahr 1750 zwischen den Vikariatshöfen abgeschlossen. Vollständig abgedruckt. a)

Zu wissen seye hiemit: Nachdeme zwischen beyden hohen des heil. Röm Reichsvikariaten wegen derer Gränzen, und wie weit eines jeden hohen Vikariats Gerechtsame in ein und dem andern Reichskreise, besonders aber dem Westphälischen eigentlich zu erstrecken, unterschiedliche Differentien sich hervorgethan, deren gütliche Beylegung nicht allein schon Anno 1741 und 1745 zu Frankfurt am Mayn, occasione derer damaligen Kaiserwahltage, von derer interessirten hohen Höfe daselbst anwesenden Gesandtschaften angetreten, sondern auch nachgehends zu Regensburg, durch derenselbige dortige Comitial-Ministers

a) Die vielfachen Gränz-Streitigkeiten zwischen dem Rheinischen und Sächsischen Vikariat gaben die Veranlassung, daß endlich im Jahr 1750 zwischen den dabey interessirten Höfen, Bayern und Pfalz (die sich über ein alternative Führung des Rheinischen Vikariats verglichen hatten) an einer und Sachsen an der andern Seite obenstehender Gränz-Vergleich abgeschlossen wurde. Wiewohl er von Kaiser und Reich noch nicht bestätigt worden ist, so erkennen ihn doch beyde Vikariate als gültige Bestimmungs-Norm unter sich, und er verdient daher, da durch ihn ein bedeutender Punkt des Vikariats Staatsrechts festgesetzt worden ist, einen unstreitigen Platz in dieser Sammlung. In der vorigen Ausgabe derselben war er nur Extraktsweise befindlich, weil er noch nirgends vollständig bekannt gemacht worden war. Dieses ist aber seitdem geschehen durch den Freyherrn von Lynker in dessen: historisch-publicistischen Anmerkungen und Erläuterungen zu dem zwischen den hohen Reichsvikarien im Jahr 1750 abgeschlossenen Vikariats-Gränz-Vergleich. Hildburghausen, 1791. gr. 8. und von hier aus auch in Reuß Staats-Kanzley Th. 26. S. 303. fgg. Er folgt also jetzt vollständig.

nisters vor die Hand genommen worden; so haben endlich Ihro Königl. Majestät in Polen und Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Ihr Verlangen, daß zu Berichtigung sothaner und anderer in die Reichsvikariatsverwaltung einschlagenden Punkte, die Handlungen an Dero allhiesiges Hoflager zu Dreßden transferirt, und hieselbst mit Dero vormaligen Reichstagsgesandten, vorjetzo aber zu Dreßden beständig gegenwärtigen Konferenzminister und würklichen Geheimen Rath, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Friedrich Grafen von Schönberg, des Russ. St. Andreas-Ordens Ritter rc. fortgesetzt werden möchten, Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baiern und Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz freundvetterlich zu erkennen gegeben. Allermassen nun diese beyde hohe Kurfürsten das Rheinische Vikariat vermöge der Anno 1745 unter sich getroffenen Vereinigung alternativ-verwaltende Höfe hierunter nicht entstehen wollen, und zu dem Ende Ihre Kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern Dero geheimen Rath und Ministre Plenipotentiaire an dem Königlich Pohlnischen und Kurfürstl. Sächß. Hofe den Wohlgeb. Herrn Hugo Wilhelm Freyherrn von Wezel, desgleichen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Dero würklichen geheimen Rath, Hofkammervicepräsidenten, Obristforstmeistern auch bevollmächtigten Ministrum am Kais. Kön. Hofe, den Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Anton Freyherr von Bekers (welcher letztere bey dem Königl. Pohlnischen und Kurfürstl. Sächs. Hofe zu Verrichtung ein und anderer Geschäfte in Verfolg derer ihm mitgegebenen Kredentialien sich eingefunden) mit besonderer Vollmacht und Instruktion dazu versehen: so ist mit Ihnen von vorgedachtem Königl. Pohln. und Kurfürstl. Sächs. zu gegenwärtiger Sache ebenfalls insbesondre authorisirten Ministro Herrn Grafen von Schönberg Unterredung darüber zu verschiedenenmalen allhier gepflogen, und hierauf zwischen denenselben allerseits nachstehender Vergleich, bis auf ihrer höchsten Principalen aller und gnädigste Ratifikation geschlossen und errichtet worden.

§. 1. Das hohe Rheinische Vikariat will sich hinfüro sowohl bey seiner Geheimen Reichsvikariatskanzley, als beym Vikariatshofgerichte aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnissen, Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in der sonsten zum Fränkischen Kreis gerechneten gefürsteten Grafschaft Henneberg, sondern auch in nachbenannten im Westphälischen Kreis gelegenen Stiftern und Grafschaften, nämlich dem Hochstift Paderborn, dem Hochstift Osnabrügg, der Abtey Corvey, denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schauenburg und Rittberg, und in denen andern anjetzt specificirten Distrikten gegen die Weser zu und über diesen Fluß disseits gelegenen dem Rheinischen Vikariat nicht und namentlich reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des Westphälischen Kreises eben so, wie es

sich

sich von dem Ober- und Niedersächsischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten, dergestalt, daß diese vorher in specie & in genere angedeutete sämmtliche Districta, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächsischen Vikariat, ohne Eintrag des Rheinischen Vikariats gehören sollen.

§. 2. Gleichergestalt will das hohe Sächsische Vikariat sich hinführo, sowohl bey seiner geheimen Vikariatskanzley, als bey seinem Vikariatsgerichte, aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnissen und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in dem Erzstift Kölln, eben so, wie es sich von dem ganzen Kurrheinischen und Oberrheinischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, sondern auch in dem sonst zum Westphälischen Kreis gerechneten Herzogthum Westphalen, dem Hochstift Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ostfrießland, wie auch denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und denen andern, anjetzt specificirten Distrikten, gegen den Rhein zu, und über diesen Fluß jenseits gelegenen, dem Sächsischen Vikariat nicht namentlich im vorigen 1. §o reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des Westphälischen Kreises, gänzlich enthalten, wie dann die in gegenwärtigem §o 2. in specie & in genere angedeutete sämmtliche Distrikte, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Rheinischen Vikariat ohne Eintrag des Sächsischen Vikariats gehören sollen; es ist auch

§. 3. aller Actus, welche dieses und jenes hohe Reichsvikariat bey vorigen Interregnis in ein oder der andern Provinz, so ihm vermöge dieses Vergleichs nicht bleibet, exercirt hat, wider diesen Vergleich, wenn selbiger ratificiret, weiter keineswegs anzuziehen. Damit nun

§. 4. künftig alle fernere oder neue Irrungen zwischen denen beyden hohen Reichsvikarien gänzlich vermieden bleiben mögen; so will kein Vikariatshof hinführo in des andern mittelst obstehenden §. 1. und 2. regulirten Bezirk einige Vikariatspatente jemals absenden und insinuiren lassen oder sonst etwas, so einem Eingriff ähnlich seyn könnte, es seye in Jurisdictionalibus oder Gratiosis verfügen, und wenn er allenfalls sein angetretenes Vikariat an einige ausserhalb seines Vikariats gelegene Reichsstände zu Unterhaltung der mit selbigen führenden Korrespondenz notificiret, doch keine Vikariatspatente solchen Notifikationsschreiben mit beylegen, und dergleichen Notificationes niemals zum Behuf eines widrigen Posseß in denen Vikariats-Iuribus allegiren. Würde auch

§. 5.

§. 5. in künftigen interregnis von jemanden bey einem hohen Reichsvikariatsbezirk so nach denen gegenwärtig §. 1. und 2. verglichenen Vikariatsgränzen dahin nicht gehörig ist, etwas angebracht und gesucht werden: Auf solchen Fall soll das dieserwegen incompetenter angelangte hohe Reichsvikariat gehalten seyn, die Imploranten und ihre Sachen von sich ab, und dagegen jedesmal an das andere hohe Reichsvikariats dem die Kompetenz hierinnen diesem Vergleich gemäß, zustehet, zu verweisen, alldieweilen hiernächst

§. 6. die Erfahrung gezeiget, daß nach Erledigung des Heil. Röm. Reichs über deren hohen Reichsvikariate jedesmaliger Kommunikation wegen Errichtung derer gemeinsamen Vikariatssiegel und Titul vor das Reichskammergericht zu Wetzlar, und sonst viele Zeit verloren gegangen; So haben beyde hohe Reichsvikariate auch diesen passum in Zeiten, und zwar auf eine solche Weise, die jedesmal bey allen Reichserledigungen, und es möge das Rheinische Vikariat von dem hohen Kurhaus Baiern oder von dem hohen Kurhaus Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, unverändert statt finden können, zu reguliren dienlich erachtet, mithin sich durch ihre obbemeldte bevollmächtigte Herren Ministros dahin einverstanden, daß bey jedem Interregno die Siegel, so vor das Kammergericht zu Wetzlar an Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Heil. Röm. Reichs Erzkanzlern, zuzufertigen, blos den doppelten Reichsadler (ohne Herzschildern oder andern, die Namen oder insignia deren hohen Reichs-Vicariorum andeutenden Zeichen) und die generaliter eingerichtete Umschrift Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum nebst der Jahrzahl führen, mithin sothane Siegel eigentlich nach denen von denen Herren bevollmächtigten Ministris besonders zu signirenden Abrissen gefertiget werden, der Titul aber, unter welchem besagtes Reichskammergericht die Zeit eines jedesmaligen interregni hindurch verfüget, in folgenden Generalworten: Wir von Gottes Gnaden des Heil. Röm. Reichs dieser Zeit Vicarii &c. &c. entbieten rc bekennen rc. fügen rc. ohne namentliche Benennung dieser hohen Reichs-Vicariorum bestehen, im übrigen gedachte und bey einem jeden hohen Reichsvikariat verglichenermassen zu verfertigende drey Siegel, nicht minder von einem jeden hohen Reichsvikariat an hochgedachte Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Maynz überschicket, Dieselben auch in denen an Sie dieserwegen ergehenden Schreiben ersuchet werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wetzlar alsdann erst, wann solche Siegel von beyden hohen Reichsvikariaten bey Ihnen eingekommen sind, zu verschreiten.

§. 7. Gleichwohl aber will jeder hoher Vikariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht zu Wetzlar wegen dessen Konfirmation und sonsten zu bringen ist, nicht in gemeinschaftlichen, sondern in besondern auf vorhergehender unter sich gepflegenen Kommunikation

gut

gut befundenen Expeditionen Separatim ergehen lassen, daher auch besagtes Reichskammergericht, sein darauf oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die hohe Reichs-Vicarios zu erstattende Berichte in duplo ausfertigen und an jedes hohes Reichsvikariat ein Exemplar davon besonders einsenden wird.

§. 8. Was wegen derer Reichsvestungen an deren Gouverneurs und Commandanten zu rescribiren, oder von diesen zu berichten, oder auch, was sonsten in gemeinsamen Reichsangelegenheiten vorfällt, wird nicht weniger wie im vorhergehenden 7. §o gedacht, durch separate, doch gleichförmige mithin vorher concertirte Expeditiones traktirt werden.

§. 9. So viel auch insonderheit die Reassumirung und Fortstellung des Reichstags sub auspiciis Vicariorum anbetrifft, so wollen beyde hohe Reichsvikariate die Expeditiones, welche zu Authorisirung der Kommission oder sonst erforderlich ebenfalls separatim, jedoch auf vorherige unter sich geschehene Concertirung ergehen und von dem Principal-Commissario in denen Kommissions-Decretis oder sonst die Titulatur und Schreibart folgendermassen:

> Von derer hohen des Heil. Röm. Reichs dieser Zeit Vicariorum &c. wegen lassen Sr. als Deroselben zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigter Principal-Commissarius &c. &c.

ohne namentliche Benennung derer hohen Vicariorum gebrauchen lassen.

§. 10. Wie nun obbenannte bevollmächtigte Herren Ministri über vorstehenden sämmtlichen Punkten wohl einig und verstanden sind; also haben Sie Ihrer höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratifikation darüber längstens binnen 4 Wochen anzuschaffen, und gegen einander allhie zu Dreßden auszuwechseln versprochen.

Urkundlich sind über gegenwärtigen Vergleich drey mit einander übereinstimmende Exemplaria ausgefertiget und solche von mehr ermeldten Herren bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen und geben zu Dreßden den 9. Junii 1750.

Johann Friedrich	Hugo Wilhelm	Heinrich Anton
Graf zu Schönberg.	Freyherr von Wezel.	Freyherr von Bekers.

CXXXV.

Reichsgutachten d. d. Regensburg den 15. Jul. 1771. Die Abstellung einiger Handwerksmißbräuche, insbesondere den sogenannten blauen Montag betreffend. a)

Dictat. Ratisb. d. 20. Jul. 1771. per Moguntinum.

Ihro Röm. Kais. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten Principal-Commissarii Herrn Alexander Ferdinand Fürsten von Thurn und Taxis rc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nach-

a) Vollständig abgedruckt.

Nachdem von mehrern Orten her zu erkennen gegeben, auch sonst wahrgenommen worden, daß der im J. 1731 gegen die Handwerks-Mißbräuche zu Stande gekommene Reichsschluß nicht in durchgängiger Beobachtung gehalten, sondern an vielen Orten noch mancherley Mißbräuche nachgesehen und deren Fortsetzung zum Nachtheil benachbarter Stände geduldet werde: Dahero dann auf eine von Reichswegen hierunter zu treffende weitere Vorsehung der Antrag verschiedentlich geschehen; so hat man bey einer von allen drey Reichs-Collegiis hierüber gepflogenen Berathschlagung dafür gehalten und beschlossen, Kaiserliche Majestät allergehorsamst zu ersuchen, daß Allerhöchst Dieselbe geruhen möchten, nicht nur wegen besserer Beobachtung vorgedachten Reichs-Schlusses, sowohl überhaupt als besonders in einigen Reichs-Städten, wo hierunter zum Theil mehr als anderwärts Mangel verspürt worden, mit Beyfügung des Termini a quo Patentes in das Reich ergehen zu lassen, und zwar unter Wiederholung der in mehrermeldtem Reichsschlusse auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, insbesondere aber gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß selbige, nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkenntniß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reiche auf ihren Handwerkern an keinem Orte passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet und publica autoritate zu ihren Handwerkern wiederum admittirt worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter hintangesetzt berührter ihnen kundgethanen obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwerksfähig zu halten und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren, sondern andurch auch zugleich denen sich neuerlich noch mehr hervorgethanen Mißbräuchen zu steuern, worunter dermalen vorzüglich folgende zu erwähnen sind, als

1) die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage, wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten und mit dem grössern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden, dahero dann zu Abstellung dieses Unfugs auf das dienlichste Mittel erachtet worden, daß fürs künftige die Haltung des blauen Montags nicht nur unter Eingangs gemeldten in dem Reichs-Schlusse

vom Jahr 1731 bestimmten Strafen den Handwerksburschen verboten, sondern derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tage allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam untersagt werde, wobey den Lands- und Oberherren die Bestrafung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerks-Gesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeithero üblich gewesen, in der Arbeit bleiben eine Vermehrung des Lohns billigermaaßen angedeihen und sie zum Fleiß aufmuntern muß.

II) Hat man zeithero bey verschiedenen Handwerkern und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, welches künftig abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen wäre mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalben der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

III) Scheinet es für das gemeine Beste nicht zuträglich zu seyn, daß, wie es zeithero üblich gewesen, einem jeden Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn solle, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Arbeit fertigen lassen will, solch einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben muß, welchemnach auch hierunter eine Abänderung zu treffen, den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumal bey Kommercialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben: diese Bestimmung aber doch, nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umstände jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen, und das ein- und andere an Kaiserl. Majestät zu erforderlicher Allerhöchsten Genehmigung durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) allergehorsamst zu bringen wäre.

Womit Deroselben der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 15. Jul. 1771.

(L. S. Kurfürstl. Maynzische Kanzley.)

Register
der vornehmsten in den Reichs-Gesetzen enthaltenen Materien.

A. B. bedeutet: Aurea Bulla.
R. A. Reichs-Abschied.
Lf. Land-Friede.
P. O. Policey-Ordnung.
Cap. Capitulation.
I. P. O. Instrumentum Pacis Osnabrugensis.
I. P. M. Instrumentum Pacis Monasteriensis.
CGO. Cammer-Gerichts-Ordnung.
RHRO. Reichs-Hofraths-Ordnung.
M. O. Münz-Ordnung.
MPO. Münz-Probier-Ordnung.

A.

G.

H.

Hand-

J.

K.

N.

bestätigt

Reichs-

S.

